This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

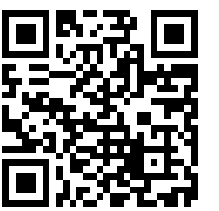

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

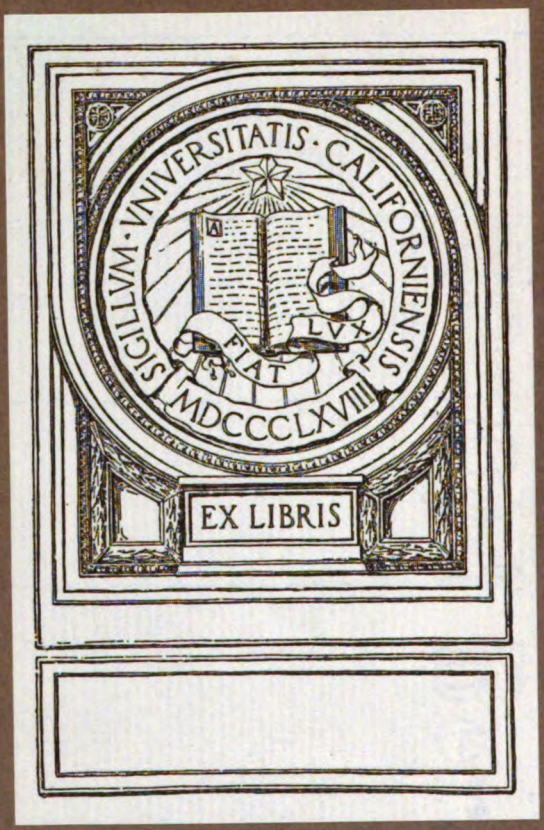

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XI. ERGÄNZUNGSBAND

1929
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion, wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung, Wien, I., Universität, richten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XI. ERGÄNZUNGSBAND

1929

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Digitized by Google

Druck der Kinderfreund-Anstalt, Innsbruck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oswald Redlich

Digitized by Google

DBI
05
suppl.
v.11

Oswald Redlich

zugeeignet

anläßlich der Feier seines

siebzigsten Geburtstages

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Intuitives Verstehen in der Geschichtswissenschaft, von Victor Kraft . . 1

Zur Frage der Stellung des Christentums in der Spätantike, von Franz Heilsberg 31

Die Fluch- und Strafklauseln mittelalterlicher Urkunden und ihr antiker Vorläufer, von Hans Voltelini 64

Vandalische Reichskanzlei und Königsurkunden im Vergleich mit verwandten Einrichtungen und Erscheinungen, von Richard Heuberger 76

Zu Fredegars Berichte über die Slawen, von Theodor Mayer 114

Die Gründungsurkunden für Kremsmünster und der Grunzwiti-Gau, von Karl Helleiner 121

Die deutschen Weiler-Orte, von Adolf Helbok, mit 2 Karten 129

Ein Ineditum Heinrichs IV. vom Jahre 1056, von Karl Lechner, mit 1 Facsimile 140

Die Urkunden Herzog Heinrich III., von Othmar Wonisch 162

Beiträge zur Kanzleigeschichte Lothars III., von Heinz Zatschek . . 169

Urkundenfälschungen der Klöster Hugshofen und Murbach, von Hans Hirsch 179

Die Chronik des Zisterzienserklosters Wilhering, von Erich Trinks . . 193

Zum Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (Privilegium Minus), von Harold Steinacker 205

Ein „verschollenes" Kanonikatstift in N.-Ö.: Weikersdorf, gegr. 1221, von Oskar Mitis 240

Kirchen- und Dynastenbesitz in Steiermark, von Hans Pirchegger . . . 247

Zur Vorgeschichte der Krönung Wenzels II., von Vinzenz Samanek . . . 262

Zum Salzburger Urkundenwesen des 13. Jahrhunderts, von Franz Martin 278

Die Reformvorschläge des Wilhelm Durandus jun. auf dem Konzil von Vienne, von Andreas Posch 288

Das älteste Gemeindestatut von Folgaria. Mit einem Rückblicke auf die Geschichte und Genealogie seines ältesten Herrn, des Herrn von Beseno, von Karl Außerer, mit einer Stammtafel 304

Zur Geschichte der Raudnitzer Reform, von Ignaz Zibermayr 323

Zu den Fassungen und Bearbeitungen von Johannes v. Viktring „Liber certarum historiarum", von Ernst Klebel 354

Die Abfassungszeit der ersten drei Briefe Petrarcas an König Karl IV., von Gustav Pirchan 374

Herzog Rudolfs IV. Krankheit und Hausvertrag, von Alfons Dopsch . . . 386

Das Konstanzer Konzil in der Geschichte der christlichen Kirche, von Johannes Hollnsteiner 395

Zur Vorgeschichte des bayerischen Erbfolgekrieges, von Josef Kallbrunner 421

Der Plan eines deutschen Nationalkonzils vom Jahre 1431, von Karl Beer 432

Die Einkünfte aus einer niederösterreichischen landesfürstlichen Stadt und Herrschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts, von Eduard Frieß und Jakob Seidl 443

Die niederösterreichische Raitkammer 1494—1502, von Rudolf Geyer 450

Der Plan, Margareta von Österreich mit Karl von Geldern zu verheiraten, von Wilhelm Bauer 457

Digitized by Google

Seite

Ein unveröffentlichter Bericht über die Überreichung des Ordens vom goldenen Vließe an König Ludwig II. von Ungarn, von Hans Ankwicz-Kleehofen 463

Eine handelspolitische Denkschrift der Stadt Wien an König Ferdinand I., von Otto Brunner 474

Die Kirchenpolitik Sigismund Augusts von Polen, von Karl Völker . . 497

Zur Vorgeschichte der steir. Landhandfeste Kaiser Rudolfs II. vom 7. Jänner 1593, von Anton Mell 507

Das steirische Proviantwesen am Ende des 16. Jahrhunderts, von Johannes Loserth 526

Rechtsgeschichtliches über Ambras und Ambraser Sammlung, von Gustav Turba 535

Der Historiker Reichart Streun von Schwarzenau, von Karl Großmann 555

Zur Geschichte des Wiener Vertrags vom 25. April 1606, von Lothar Groß 574

Das Testament des Obristen v. Ramée, von Eugen Heischmann . . . 588

Berninis Vierflüssebrunnen auf Piazza Navona, von Ludwig von Pastor 605

Adriapolitik unter Kaiser Leopold I., von Heinrich Ritter von Srbik . . . 610

Die Neueinrichtung des innerösterreichischen Kammerreferats in Wien im Jahre 1665—1666, von Josef Fischer 640

Die Übertragung der Mitregentschaft durch Maria Theresia an Großherzog Franz Stephan und Kaiser Joseph II., von Fritz von Reinöhl . . 650

Zur Geschichte der italienischen Hofkanzlei und der dalmatinisch-albanesischen Hofstelle. 1793—1809, von Josef Karl Mayr 662

Historische Erklärung einer Goldnen Bulle Kayser Ludwig IV. aus dem Durchlauchtigsten Hause Bayern von A. 1329, von Friedrich Schneider 676

Die kreissäßigen Reichsterritorien 1701 am Vorabend des Lunéviller Friedens, von Emil Wallner 681

Die böhmischen Arbeiterunruhen des Jahres 1844, von Friedrich Walter 717

Die Schloßruine von Kropfsberg. Ein Nachspiel zur Zillertaler Protestantenaustreibung, von Viktor Bibl 735

Adalbert Stifter im Dienste der Unterrichtsreform, von Ernst von Frisch 751

Studien zu Wilhelm von Gerlach und seine Beziehungen zu der deutschen Romantik, von Hans Rupprich 759

Theodor Sickel als wissenschaftlicher Berichterstatter, von Wilhelm Erben 782

Zur Reorganisation des österreichischen Archivwesens. Aus Theodor von Sickels Nachlaß, von Berthold Bretholz 795

Die Beurkundung der Verträge zwischen Österreich und Ungarn seit 1867, von Ludwig Bittner 800

Ottokar Lorenz und die Allgemeine Deutsche Biographie, von Reinhold Lorenz 807

Der österreichische Staatsgedanke und seine Wandlungen im Zeitalter Franz Josephs, von Rolf Wolkan 833

Ein Beitrag zum Charakterbilde Kaiser Franz Josephs, von Eduard Heller 865

„Portraiture", von Julius Schlosser, mit 3 Tafeln 881

Numismatische Quellen zur Kulturgeschichte, von August O. von Loehr 895

Verzeichnis der Abhandlungen in alphabetischer Reihenfolge der Autoren . . 903

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Intuitives Verstehen in der Geschichtswissenschaft.

Von Victor Kraft.

In seiner Eröffnungsansprache in der feierlichen Jahressitzung der Wiener Akademie der Wissenschaften 1926 hat Oswald Redlich, rückblickend auf die großen Mitbegründer historischer Methode Th. Sickel und J. Ficker, einen ernsten Mahnruf erhoben gegen das „Überwuchern des Subjektivismus", gegen den „Schrei nach innerer Schau und Intuition, für deren Expression die Quellen mehr nur als Folie dienen"[1]). Eine erkenntnistheoretisch-methodologische Auseinandersetzung mit dieser modernen Strömung[2]) wollen die folgenden Blätter geben; sie wollen jenen Gesichtspunkt solider Wissenschaftlichkeit, den die historische Quellenkritik so großartig entwickelt hat, den Gesichtspunkt der methodischen Begründung, für den gesamten Aufbau der Geschichtswissenschaft, auch für ihre höchsten Aufgaben festhalten und geltend machen.

Daß die Theorie der Geschichtswissenschaft, die Frage ihrer logischen Struktur eine erkenntnistheoretische Untersuchung bedeutet und erfordert, haben Historiker selbst anerkannt. In Bezug auf solche Prinzipienfragen gesteht E. Meyer zu[3]): „Die Frage nach ihrem eigentlichen Wesen, nach ihrer Stellung im Kreis des gesamten Wissens des Menschen und ihrem Verhältnis zu den übrigen Wissenschaften ... sind Probleme, die dem Gebiet der Philosophie angehören und nur durch eine philosophische Untersuchung beantwortet werden können". „Der Historiker überschreitet damit die Grenzen seines Arbeitsgebietes". Auch wenn E. Meyer die praktische Tragweite solcher Untersuchungen (a. a. O.) so begrenzt: ein

[1]) Almanach der Akademie der Wissenschaften in Wien f. d. J. 1926 (76. Jg.) S. 160.

[2]) Vgl. dazu E. Troeltsch, Die Revolution in der Wissenschaft. 1921 (Schmollers Jahrb. 45. u. Ges. Schriften 4.) Auch H. Beltz, Der heutige Stand der Kulturkreislehre (Festschrift für H. Reincke-Bloch, 1927).

[3]) E. Meyer, Zur Theorie und Methodik der Geschichte. 1902 (Kleine Schriften, I, S. 5). Vgl. auch M. Weber, Krit. Studien auf d. Gebiet d. kulturwissenschaftl. Logik. 1906 (Archiv f. Sozialwissenschaft 22. Bd., S. 143.)

Digitized by Google

Ergebnis, „daß die Geschichte keine „Wissenschaft" ist — das würde dem Historiker als solchen vollkommen gleichgiltig sein; ihm genügt es, daß die Geschichte existiert" — auch das kann der Erkenntnistheoretiker gelten lassen. Denn er will und kann dem Historiker keine Vorschriften machen. Dem Philosophen genügt es, klarzustellen, wieweit die Geschichtsschreibung wirkliches Wissen zu geben vermag. Auch wenn sie bloß wunscherfüllende Fiktionen gäbe, wie Th. Lessing[1]) will, bliebe die Geschichtsschreibung ja bestehen!

Was die philosophische Theorie der Geschichtswissenschaft heute[2]) kennzeichnet, ist die Selbständigkeit und spezifische Eigenart, in der das geschichtliche dem naturwissenschaftlichen Erkennen gegenübergestellt wird. Diese Eigenart liegt einerseits in ihrem Erkenntnisziel: individuelle Ereignisse in ihrer Einmaligkeit, nicht Gesetze. Das ist ein character indelebilis der Geschichtswissenschaft. Denn solange sie darauf ausgeht, Erscheinungen in einer objektiven Zeitreihe zu ordnen und jeder ihren einzigen Platz in ihr zu bestimmen, solange hat es Geschichte mit Individuellem zu tun[3]). Auch wenn sich qualitativ Gleichartiges in dieser Zeitreihe wiederholt, sei es im Einzelnen, sei es in ganzen Kulturzyklen, erfaßt man es, wenn man es als Geschehen in seiner zeitlichen Folge beschreibt, nur als etwas Individuelles, das dort und damals sich begab. Und selbst wenn man dieses Gleichartige zusammenfaßt und zu historischen Gattungsbegriffen (wie frühmittelalterliche Papsturkunde oder Humanismus oder gothischer Stil) verarbeitet, so gibt man damit nur den gemeinsamen Habitus von einzelnen Erscheinungen auf begrenztem Raum in begrenzter Zeit in seiner Einmaligkeit. Auch die Gothik ist ja etwas Einzigartiges und ebenso jede historische Massenerscheinung. Die Erkenntnis des Generellen steht dabei doch letzlich im Dienste der Erkenntnis von Individuellem. Ja, sogar wenn man es erstrebt, die historischen Ereignisse schließlich aus ihrer gesetzmäßigen Bedingtheit heraus zu begreifen, sie aus Gesetzen abzuleiten, auch dann kann nicht die Geschichtswissenschaft zugleich selbst diese Gesetze ermitteln; sie muß sie voraussetzen, aus anderen Wissenschaften entnehmen. Wenn man die Geschichte auf Gesetze hin durchforscht, wechselt man das Erkenntnisziel; man stellt damit nur eine zweite, andere Wissenschaft neben die individualisierende Geschichtskenntnis, eine Gesetzeswissenschaft in der Art der Soziologie. Aber diese kann jene nicht ersetzen, nicht verdrängen. Denn die Erforschung des Gewesenen in seiner Abfolge und Gleichzeitigkeit, in seiner Mannigfaltigkeit und Be-

[1]) Th. Lessing, Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen. 3. A. 1921.

[2]) Literaturangaben bei Troeltsch, Der Historismus und seine Probleme S. 31, 32. (Ges. Schriften, 3. Bd.)

[3]) Vgl. Thyssen, J. Die Einmaligkeit der Geschichte. 1924.

Digitized by Google

sonderheit läßt sich mit demselben Recht als Erkenntnisziel aufstellen wie jedes andere.

Die Eigenart der Geschichtswissenschaft sieht man aber andererseits auch in ihrem Verfahren. Seit Diltheys Einleitung in die Geisteswissenschaften verwahrt man sich gegen die Übertragung der naturwissenschaftlichen Erkenntnismethoden auf die Geschichte; nicht bloß, weil eine Individualwissenschaft nicht einfach das Verfahren der Gesetzeswissenschaften übernehmen könne, sondern vor allem, weil die Eigenart des Gegenstandes der geschichtlichen Erkenntnis ein anderes Verfahren erfordert.

Als Geisteswissenschaft wird sie zuerst den Naturwissenschaften gegenübergestellt, dann als Kulturwissenschaft. Geschichte hat es nicht mit Naturerscheinungen zu tun, sondern mit dem menschlichen Geist, mit seinen Schöpfungen und Wandlungen; oder wenn man diesen vagen Begriff schärfer fassen will: mit den Wandlungen und Schöpfungen der Kultur. Was diese von der Natur so tief unterscheidet, liegt darin, daß sie sich durch ganz andere, neue Kategorien konstituiert. Kulturobjekte (wie Kunstwerke, Rechtsinstitutionen, Sprache) sind wohl in ihrer Existenz an das Physische gebunden, das ihr räumlich-zeitlicher Träger ist, und ebenso an das Psychische, denn sie müssen erlebt werden, gedacht werden, um wirklich zu sein; aber darüber hinaus schließen sie noch einen zeitlosen ideellen Gehalt in sich, der ihren Sinn ausmacht[1]). Es ist die sinnvolle Wirklichkeit gegenüber der sinnfreien, was für Dilthey in seinen späteren Schriften Geistes- und Naturwissenschaften scheidet. Aber ihm fließt noch das Sinnhafte mit dem Psychischen zusammen; und wenn er nun aus der Eigentümlichkeit des historischen Gegenstandes eine spezifische geisteswissenschaftliche Methode fordert, so ist es darum eine verstehende Psychologie gegenüber der erklärenden naturwissenschaftlichen.

Rickert und Spranger haben dann die Eigenart der Kultur zur Geltung gebracht, indem sie den Begriff des „Geistigen" von dem des Seelischen trennten. Rickert zuerst durch den Gesichtspunkt des Wertes. Eine Kulturerscheinung steht dann vor uns, wenn in ihr „irgend ein vom Menschen anerkannter Wert verkörpert ist", und zwar ein als allgemeingiltig beanspruchter Wert[2]). Damit hat er später den Gesichtspunkt des Sinnes in Verbindung gebracht: Wegen ihrer Wertbezogenheit besitzen die Kulturobjekte einen für uns verständlichen Sinn[3]). Der Gegenstand

[1]) S. Spranger, Zur Theorie des Verstehens und zur geisteswissenschaftlichen Psychologie. (Festschrift J. Volkelt zum 70. Geburtstage dargebracht. 1918. S. 362.

[2]) Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft [3] 1915. S. 20, 21.

[3]) Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. [2] 1913. S. 518.

Digitized by Google

der Geisteswissenschaften, Kunst, Religion, Sittlichkeit, Recht, kurz die Kultur, besteht entweder in dem von der Wirklichkeit begrifflich losgelösten Sinngehalt (wie in der Rechtswissenschaft, Ethik usw.) oder wie in der Geschichte in sinnvollen Realitäten, in realen Vorgängen, die Träger von Sinngebilden sind[1]). Dadurch erscheint der historische Gegenstand, selbst die individuelle Lebenseinheit einer historischen Persönlichkeit, als nichts Psychologisches mehr; sie beruht allein darauf, daß mit Rücksicht auf Kulturwerte bestimmte psychische Zusammenhänge zu individuellen Einheiten werden, zu einer einzigartigen Einheit nämlich und nicht bloß einer solchen, wie sie jedes Ich aufweist[2]). Dann aber kann es nicht auf eine Psychologie anderer Art, eine verstehende, mehr ankommen. Rickert sieht vielmehr die spezifische Methode der Geschichtswissenschaft in der individualisierenden Begriffsbildung, gegenüber der generalisierenden der Naturwissenschaften, in einer Begriffsbildung, welche ihre Auswahl innerhalb des Bereiches des Individuellen nach dem Prinzip des Kulturwertes trifft[3]).

Die ursprüngliche Richtung auf eine verstehende Methode für die Geisteswissenschaften, von der Rickert damit abgebogen war, ist von Simmel[4]) und Münsterberg[5]) und vor allem von Spranger weitergeführt worden. Auch bei diesem ist es nicht mehr mit einer verstehenden Psychologie getan. Denn was den Geisteswissenschaften ihren Gegenstand gibt, die Kulturobjekte, sind sinnvolle Gebilde, übersubjektive Sinngehalte, wenn auch dieser Sinn eingebettet ist in einen psychologischen Ablauf und in ein physisches Geschehen[6]). Darum erfordert die Auffassung von Kulturobjekten ein Einsehen ihres Sinngehaltes, ein Verstehen. Spranger legt damit das Hauptgewicht nicht auf das Verstehen fremden subjektiven Innenlebens[7]) — Verstehen ist nicht Nacherleben, — sondern auf das Ver-

[1]) A. a. O. S. 515.

[2]) Rickert, Kulturwissenschaft u. Naturwissenschaft. S. 111.

[3]) A. a. O. S. 86.

[4]) G. Simmel, Die Probleme der Geschichtsphilosophie. 1892. ²1905.

[5]) In den Grundzügen der Psychologie, 1900, vertritt er eine Methode des Verstehens und der einfühlenden Deutung als die der „subjektivierenden" Wissenschaften gegenüber der Kausalerklärung als der der objektivierenden. Zur Geschichte der Methode des Verstehens vgl. Max Weber, Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft hg. v. Schmoller, 27, 29, 30 (1903, 1905, 1906).

[6]) Spranger a. a. O. S. 370, 376.

[7]) Im Gegensatz zu den Theorien des Verstehens, die nur das psychologische Verstehen in Betracht ziehen, wie K. Jaspers. Kausaler und verständlicher Zusammenhang zwischen Schicksal und Psychose bei der dementia praecor. 1913 (Zeitschr. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie. 14. Jg.) u. Elsenhans, Die Aufgaben einer Psychologie der Deutung als Vorarbeit für die Geisteswissenschaften. 1904.

Digitized by Google

stehen des objektiven Sinnes und der Sinnzusammenhänge. „Wir verstehen nur sinnvolle Gebilde"[1]). Von diesen überindividuellen Gebieten her erschließt sich nach ihm auch erst das Verständnis fremder Handlungen und damit des individuellen fremden Seelenlebens überhaupt. Eine Willenshandlung gründet sich auf eine Einsicht in einen objektiven Sachverhalt, der die Voraussetzung des Handelns bildet. Von dieser allgemein zugänglichen Einsicht her ergibt sich zunächst das Verständnis einer fremden Handlung aus der objektiven Beziehung von Absicht, Zweck und Mittel innerhalb der betreffenden Situation. Auf diese Weise wird sie rational verständlich. Was ihr sonst noch zugrunde liegen mag, all das Irrationale, wodurch sie nur psychologisch verständlich wird, das erschließt sich nur dem Nacherleben. Verstehen als Nacherleben vollzieht sich in einer „Variation der eigenen realen Bewußtseinslage", wie sie durch die konkrete fremde Situation und den besonderen fremden Charakter gefordert wird, mit Hilfe der Phantasie. Gleichsinnig für mich und das fremde Ich sind beim Verstehen nur die Akte, die sich „aus dem gemeinsamen Gesetz des geistigen Lebens", aus dem Überpersönlichen der sachlichen Inhaltszusammenhänge ergeben. Was für das fremde Ich hingegen spezifisch ist, was „jedes Subjekt nur für sich hat: Gefühlskomplex, illustrierende Vorstellungen, Assoziationen, Bewegungstendenzen, Idiosynkrasien usw.", das rein Persönliche, seine „Ich-Zuständlichkeit" — das muß der Verstehende aus seinen eigenen Ich-Zuständen durch entsprechende Umbildung ergänzen. Darum bleibt dieser persönliche Rest aber immer etwas Unsicheres und „etwas Unausschöpfbares, etwas Unauflösbares, dem man sich nur asymptomisch über das gemeinsame Objektive annähert"[2]). Etwas Fremdseelisches verstehen, heißt, es in den Zusammenhang einer Person einordnen, und Person ist, wie schon Dilthey erklärte, ein teleologischer Strukturzusammenhang. Daher heißt verstehen, im Gegensatz zum erklären, etwas in einem teleologischen, einem Sinnzusammenhang denken, statt in einem kausalen[3]). In dieser Weise bildet auch für Spranger das Verstehen, in erster Linie als einen objektiven Sinn erfassendes und in zweiter Linie als subjektive Ichzustände nacherlebendes Verstehen, das spezifische methodische Verfahren wie der Geisteswissenschaften so der Geschichtswissenschaft.

Damit wird in der Tat dem methodischen Verfahren der Naturwissenschaften eine Erkenntnisweise gegenübergestellt, die sich ihm noch in ganz anderer Weise entgegensetzt als eine individualisierende einer generalisierenden Begriffsbildung. Die Natur erklären wir, die Geschichte

[1]) Spranger, Psychologie des Jugendalters. [2] S. 3.
[2]) Spranger, Zur Theorie des Verstehens... S. 396, 397.
[3]) A. a. O. S. 393, 394.

Digitized by Google

verstehen wir, wenn man an Diltheys bekanntes Wort[1]) anknüpfen will. Erklären heißt logisch ableiten aus Gesetzen. Hier beruht die Geltung auf der Logik und den Naturgesetzen und den empirisch gegebenen besonderen Werten. Verstehen hingegen stellt kein solches vermittelndes Verfahren dar, kein Zurückführen auf Allgemeines. Es ist eine unmittelbare Präsentation. Unmittelbar wird der Sinn erfaßt, direkt müssen wir uns in das fremde Innenleben hineinversetzen können. Verstehen vollzieht sich intuitiv[2]).

Und darum kann es auch nur seine Geltung in sich selber tragen, so scheint es. Hat man einen Sinn verstanden, so ist man damit auch seiner gewiß. Und dadurch daß uns eine Handlungsweise verständlich wird, daß sie nicht mehr ein bloß äußerliches Bild bleibt, sondern sich in einen inneren Zusammenhang hineinstellt, eben durch diese Funktion der Deutung werden wir zugleich von ihrer Giltigkeit überzeugt; allerdings nicht immer in vollem Maß: es können alle Abstufungen der Überzeugung sich einstellen, vom Bewußtsein der bloßen Möglichkeit des vermuteten Zusammenhanges über seine Wahrscheinlichkeit bis zum Gefühl seiner inneren Notwendigkeit[3]). Aber immer ergibt sich die Geltungsqualifikation des Verstandenen unmittelbar, mit dem Akt des Verstehens, nicht erst durch intellektuelle Operationen. Sie läßt sich überhaupt nicht durch solche gewinnen, auf solche zurückführen. Allem logischen Erschließen gegenüber stellt das Verstehen eine eigene selbständige Erkenntnisweise dar. Das hat Dilthey programmatisch ausgesprochen, das haben Simmel und die Späteren ausgeführt. „Was wir so erleben, können wir vor dem Verstand niemals klar machen"[4]). „Die Wahrheit einer geschichtlichen Erkenntnis läßt sich niemandem auf rein logischem Weg andemonstrieren"[5]). Das Verstehen beruht auf Intuition auch hinsichtlich seiner Geltung, nicht nur in Hinsicht auf die Präsentation seines Inhaltes. Das ist der Angelpunkt in der modernen Theorie des Verstehens als spezifischer Methode der Kultur- (oder Geistes-) Wissenschaften.

Denn darin, in der intuitiven Basierung, tritt das historische Erkennen dem naturwissenschaftlichen als ein so ungleichartiges gegenüber. In den

---

[1]) Dilthey, Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie (S. B. d. Berlin. Ak. d. Wiss. 1894) S. 1314: „Die Natur erklären wir, das Seelenleben verstehen wir".

[2]) Zum Begriff der Intuition Haering, Die Struktur der Weltgeschichte, 1921, § 30; J. König, Der Begriff der Intuition, 1926, bes. 2. Abschn., 2. Kap.; H. Larsson, Intuition, 1926 (aber alle unzulänglich).

[3]) Spranger, Zur Theorie des Verstehens... S. 394.

[4]) Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, S. 328.

[5]) O. Braun, Geschichtsphilosophie. 1921. S. 80.

Digitized by Google

Naturwissenschaften wird die Erkenntnis auf dem Weg der Induktion und der Theorie gewonnen, durch Methoden, welche in der Herstellung eines geschlossenen logischen Zusammenhanges bestehen und dadurch Erkenntnis begründen. Die Geschichtswissenschaft hingegen kann sich so für ihre Ergebnisse lediglich auf Intuition berufen, einfach auf das Erfassen eines Sinnes und auf das Verstehen- oder Nacherleben-können eines Verhaltens oder eines Aktionszusammenhanges. Die Geschichtswissenschaft hat ein äußerliches Material sinnvoll zu deuten und diese Deutung legitimiert sich eben selbst, einfach dadurch daß sie das Material verständlich macht, d. h. eben dadurch, daß sie aufblitzt und einleuchtet.

Eine solche Erkenntnisweise bringt auch eine ganz andere Art der Darstellung mit sich: statt beweisender logischer Entwicklungen einen bloß hinstellenden Bericht, der aber die historischen Tatsachen sinnvoll verknüpft, und bei dem es vielmehr auf Kraft und Eindringlichkeit der Schilderung ankommt, um das Verstehen und Nacherleben zu vermitteln. Damit steht aber das Bild einer Geschichtswissenschaft vor uns, die einer künstlerischen Schöpfung viel näher steht als den methodisch begründenden Naturwissenschaften — wie das ja auch immer wieder für sie geltend gemacht worden ist.

Aber diese intuitive Geschichtsschreibung soll doch nicht in Kunst aufgehen, sondern Wissenschaft bleiben; wenigstens nach der Diltheyschule. Sonst müßte man dem Extremisten Th. Lessing folgen, der bereits die radikale Konsequenz zieht, Geschichte nur mehr als Illusion und Dichtung gelten zu lassen. Soll Geschichtsschreibung aber wissenschaftliche Erkenntnis sein, so muß sie zum mindesten der Forderung entsprechen, daß ihre Ergebnisse objektiv und wenigstens im Prinzip eindeutig feststellbar sind. Wenn sie hingegen mit einer unausschaltbaren Subjektivität behaftet bleiben und in mehrfacher Weise möglich und gleichberechtigt nebeneinander stehen, dann geht gerade das Wesentliche des Erkenntnischarakters verloren, dasjenige was ihn von dem der künstlerischen Gestaltung unterscheidet. Jeder Stil, jede Künstlerpersönlichkeit kann auf seine, auf ihre Weise ein Thema endgiltig gestalten; da gibt es keine einzig richtige Schöpfung — wie die allein wahre Erkenntnis, die jede differente neben sich ausschließt. Prüfen wir nun, ob es einer intuitiven Geschichtschreibung möglich bleibt, diesen Erkenntnischarakter zu bewahren.

Dazu müssen wir uns die inneren Bedingungen des Verstehens vergegenwärtigen. Was man als Verstehen bezeichnet, umfaßt eigentlich zwei sehr verschiedenartige Richtungen des Auffassens, wie schon Simmel[1])

[1]) Simmel unterschied (Die Probleme der Geschichtsphilosophie[2] S. 29 f.) das Verstehen des Gesprochenen und das des Sprechenden: Die Inhalte von Ge-

Digitized by Google

und Rickert[1]) hervorgehoben haben: einerseits das Bewußtwerden eines Sinnes, andererseits eines fremden Seelen-Zustandes oder -Vorganges. Wenn nicht alles Seelische sinnvoll ist, so läßt sich das Verstehen fremden Seelenlebens nicht unter das Sinn-Verstehen einbegreifen. Der Bereich des Irrationalen, nur psychologisch Verständlichen im Seelenleben setzt eine eigene Art des Verstehens neben dem des Sinnes[2]).

Wenn man zu präzisieren sucht, was mit „Sinn", „Sinngehalt", „Sinngebilde" gemeint ist, im Gegensatz zu bloßer Tatsächlichkeit und kausalem Zusammenhang, so ergibt sich wieder ein mehrfacher Gehalt. Der erste und eigentliche Gehalt ist derjenige, wie ein Wort „Sinn" hat. „Sinn haben" heißt dann: Zeichen für etwas anderes sein, noch etwas anderes zum Bewußtsein bringen als an und für sich damit vorliegt. In diesem Bewußtwerden besteht eben das „Verstehen" eines Zeichens. „Sinn" bedeutet dann: symbolisierter Gehalt, Bedeutung, die über bloße Tatsächlichkeit hinausgeht. So kann es gemeint sein, wenn Kulturobjekte „Sinngebilde" genannt werden — ein gedanklicher Gehalt von Zeichen, die verstanden werden müssen. Das Verstehen eines Sinnes beruht auf einer Korrelation von Zeichen und Bedeutungen (Wort und Begriff, Schrift und Wort), die als eine objektive, überpersönliche gegeben sein muß.

„Sinn" wird aber auch mit einem anderen Bedeutungsgehalt verwendet, der von dem früheren streng zu unterscheiden ist. Schon wenn man einen Satz oder einen Schluß oder eine Erzählung einen „Sinn-Zusammenhang" nennt, meint hier „Sinn" etwas anderes als in der ersten Bedeutung, nämlich ein Gefüge, einen einheitlichen inneren Zusammenhang von symbolisierten Sinngehalten in der vorhin festgestellten Bedeutung. Der einheitliche Zusammenhang beruht dabei auf den logisch-sachlichen Beziehungen der Sinn-Elemente (Begriffe)[3]) und ihrer durchlaufenden Identität, in der Weise, daß die Sinn-Elemente alle sich auf einen und denselben Sachverhalt beziehen.

Man sagt aber auch von einem Organismus, daß er sinnvoll ist, und auch von einer Maschine und ebenso von einer Rechtsinstitution oder von

---

danken als rationalen Zusammenhang und das Ausgesprochene als „entsprungen aus Stimmungen, Wünschen, Befürchtungen des Denkenden. Das ist das sachliche Sinn-Verstehen einerseits, das psychologische, einfühlende Verstehen andererseits. Dem entspricht Husserls (Log. Untersuchungen [2] II, 1, S. 23 f.) Unterscheidung von Bedeutung und Ausdruck.

[1]) Neuerdings auch G. Roffenstein, Das Problem des psychologischen Verstehens. 1926. (Kleine Schriften zur Seelenforschung. 15.)

[2]) So auch Heymans, Verstehende Psychologie (Zeitschr. f. Psychologie, 1. Abt., Bd. 102, 1927) S. 15.

[3]) Der Sinn eines Satzes als gegliederte Einheit von Einzelbedeutungen auch bei J. Stenzel. Sinn, Bedeutung, Begriff, Definition. Bes. S. 180 (Jahrbuch f. Philologie, 1925.)

Digitized by Google

einem Kunstwerk und allen den Kulturobjekten, und ebenso von einer Handlung und einem Handlungskomplex, einer Aktionsreihe wie einem Feldzug und dergl. Sofern es sich in diesen Fällen nicht um „Sinn" in der eben erörterten Bedeutung eines Sinn-Gefüges von Einzelbedeutungen handelt oder um den analogen Aufbau eines ästhetischen Einheitsgefüges (der sich aber vielleicht auf den folgenden Typus zurückführen läßt), liegt dabei ein einheitlicher Zusammenhang anderer Art: ein teleologischer vor. Er wird bestimmt durch die Einstellung des Ganzen auf einen Zweck, dem alles Einzelne als Mittel dient. Er ist damit eigentlich nur eine spezielle Art eines Zusammenhanges von sachlichen Beziehungen, aus denen die Über- und Unterordnung von Teilzwecken und bloßen Mitteln hervorgeht. Es muß übrigens durchaus nicht immer ein bewußter Zweck, eine Absicht sein, wie bei einem Motivationszusammenhang. Man sucht ja auch in Träumen, in den Äußerungen des Unbewußten gerade, den „geheimen" Sinn und ebenso den Sinn der Geschichte und der Welt. Es kann vielmehr auch, wie beim Organismus, eine objektive, rein tatsächliche Zweckmäßigkeit vorliegen[1]). Sinnvoll heißt hier zweckbestimmt. Ein solcher Sinnzusammenhang stellt einen gegliederten Aufbau dar, der in allen Gliedern einheitlich bezogen ist, und zwar nach Zweck und Mittel zur Bewirkung einer bestimmten Leistung, und dadurch ein einheitlich bestimmtes Ganzes, eine teleologische Hierarchie bildet.

Was „Sinn" also außer Symbolgehalt meint, ist der einheitliche sachlogische Zusammenhang und die einheitliche Zweckbestimmtheit[2]), und damit wird er vollständig erfaßt und präzisiert. Es ist weder erforderlich noch hinreichend, den Begriff des Sinnes auf die allgemeinere Grundlage des Wertes zu stellen, wie Rickert und Spranger es tun. „Sinn ist immer ein Wert-Bezogenes"[3]). „Sinn hat, was in ein Wertganzes als konstituierendes Glied eingeordnet ist"[4]). Das ist noch nicht das Wesentliche für den Sinn. Es genügt nicht, daß „erstens dieses Ganze unter einen Wertgesichtspunkt gerückt werden kann, zweitens die Verbindung der Teile zum Ganzen eben durch den Wertgesichtspunkt bestimmt ist". Der Wertcharakter allein ist zu allgemein. Das Wesentliche für die Sinn-Konstituierung liegt entweder in der sachlogischen oder speziell in der teleologischen Aufeinander-Bezogenheit. Sprangers eigene Definitionen und Beispiele zeigen das. Er nennt[3]) einen Funktionszusammenhang sinnvoll, wenn alle in ihm enthaltenen Teilvorgänge aus der Beziehung auf wertvolle Gesamt-

[1]) Was W. Blumenfeld, Verstehen und Deuten, S. 86 (Idealistische Philologie, III, 1927,) einen „induzierten" Sinn nennt im Gegensatz zu einem „gemeinten".

[2]) Von Bühler wird auch der sprachliche Sinn auf Teleologie, auf den Sprachzweck zurückgeführt. (Die Krise der Psychologie, 1927, S. 123 f.)

[3]) Spranger, Lebensformen. [4] S. 13 f.

[4]) Spranger, Psychologie des Jugendalters. [2] S. 3, 4.

Digitized by Google

leistungen — also offenkundig teleologisch! — „verständlich werden". Der Sinn eines Satzes ferner ergibt sich nicht „unter dem Gesichtspunkt eines theoretischen Wertes"[1]), denn er ist vom Erkenntniswert dieses Satzes, von seiner Wahrheit oder Falschheit, gänzlich unabhängig. Auch die Sätze in einer Dichtung, die überhaupt nicht unter einem theoretischen Gesichtspunkt stehen, haben ihren Sinn. Und wenn eine Maschine sinnvoll heißen kann, „weil alle ihre Einzelleistungen zu einem Gesamteffekt zusammenwirken, der irgendwie Wert hat"[2]), so kann dieser letzte Nebensatz ebensogut auch wegbleiben; es kommt hier auf das „Zusammenwirken", d. i. auf die Zweckmäßigkeit für eine Leistung an. Und nicht anders endlich für die menschlichen Handlungen. Statt zu sagen: „Eine Handlung hat Sinn, wenn sie in Bezug auf Wertverwirklichung erfolgt und aus einem Wertzusammenhang verstanden werden kann"[3]), genügt es: wenn sie in Bezug auf Zweckverwirklichung erfolgt und aus einem teleologischen Zusammenhang verstanden werden kann. Daß die Zwecke gewertet werden, ist nicht das Maßgebende. Denn aus dem Wertcharakter als solchem läßt sich die sinnvolle Struktur nicht herleiten, sondern nur aus seiner direktiven, organisierenden Funktion, eben als Zwecksetzung. Das kommt auch bei Spranger selbst gelegentlich zum Ausdruck[3]): „Jedes Geistesgebiet, sofern es zum Gegenstand aktuellen Tuns wird, ist beherrscht von einem werterfüllten Zweck. Es wird in seiner zeitlichen Erscheinungsform zu einem Zweckzusammenhang". Und das wird auch deutlich, wenn Spranger den „sinnvollen Zusammenhang des Seelischen" dahin beschreibt[4]): „Man kann sich das Ganze nach dem Bild einer Arbeitsteilung auf Grund eines einheitlichen Planes denken".

Einen historischen Tatsachenkomplex als sinnvoll verstehen heißt also, ihn als ein zusammengehöriges Ganzes (oder als Glied eines solchen) erkennen, dessen Glieder sich wechselseitig bedingen und zu einer höheren Einheit zusammenfügen. Was das Verstehen der Geschichtswissenschaft im Falle des Sinnes leistet, liegt somit in der Herstellung eines sonst unzugänglichen Zusammenhanges; und zwar einer Einheitsbeziehung zwischen gewöhnlichen, empirisch bekannten Elementen. Denn auf das Erfassen solcher Einheitsbeziehung läßt sich Sinn-Verstehen zurückführen.

Bei allen Arten von Sinn handelt es sich um etwas, das objektiv und unpersönlich ist und deshalb auch etwas für alle Gemeinsames und Zu-

---

[1]) Spranger, Lebensformen. [4] S. 13. f.
[2]) Spranger, Psychologie des Jugendalters. [2] S. 4.
[3]) Spranger, Lebensformen. [4] S. 23.
[4]) A. a. O. S. 12, 21.

Digitized by Google

gängliches ist (worauf Spranger besonders Gewicht legt). Aber eine Frage bleibt es dabei doch immer noch, ob der richtige oder ein falscher Sinn unterlegt worden ist — und wie man sich dessen versichern kann.

Nun ist es wahr: dadurch daß die Herstellung einer neuen Einheit für einen gegebenen Komplex historischer Tatsachen überhaupt möglich wird, liegt an und für sich schon ein starkes Argument — ad hominem! Daß sich in einem konkreten Fall eine sinnvolle Einheit überhaupt zustande bringen läßt, damit scheint sie eben einfach aufgewiesen zu sein, in ihrem Vorhandensein einfach entdeckt zu werden — und darum eben keiner Rechtfertigung mehr zu bedürfen. Aber ein sinnvoller Zusammenhang läßt sich nicht nur dort herstellen, wo er objektiv vorhanden ist. Man kann ihn auch in Erscheinungen hineinlegen — so wie man schon sinnlich in gegebene Punkte verschiedene Gestalten hineinsehen kann. Eine solche Sinn-Einheit kann auch eine bloße Konstruktion sein. Man kann sie gewaltsam herstellen, indem man die zu verbindenden Tatsachen einseitig auswählt oder durch andere willkürlich ergänzt. So kommen die Geschichtskonstruktionen zustande. Ein verständlicher Zusammenhang, in historischen Tatsachen erschaut, verbürgt also an und für sich noch keineswegs, daß er der richtige ist. Es lassen sich verschiedene Sinnzusammenhänge in das historische Material hineinlegen; und auf rein intuitiver Basis stehen sie gleichwertig und unentscheidbar einander gegenüber. Eine Entscheidung, welcher der wahre ist, läßt sich nur treffen, wenn man an eine andere Instanz appellieren kann, und eine solche bildet nur der Beweis.

Die zweite Art des Verstehens bezieht sich auf das fremde Seelenleben. Im Gegensatz zum Sinn gilt dieses — wenn man von der Telepathie absieht — gerade als dasjenige, was jedem Subjekt allein angehört und allen anderen nur indirekt zugänglich ist. (Scheler hat zwar im Gegensatz dazu eine unmittelbare Wahrnehmung des Fremdseelischen vertreten. Darnach wären die Erlebnisse nicht ursprünglich als selbsterlebte charakterisiert, sondern würden als indifferente direkt wahrgenommen und erst sekundär dem Ich oder dem Du zugeteilt. Daher wäre das fremde Seelenleben dem Beobachter genau so unmittelbar gegeben wie das eigene[1]). Aber diese Theorie ist so unhaltbar und von mehreren Seiten (Becher, Volkelt, Kronfeld[2]) bereits hinreichend widerlegt, daß man sie nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen braucht).

Wenn aber fremdes Seelenleben nicht direkt erfaßt werden, nicht wahrgenommen werden kann, so kann es nur durch Deutung von etwas, das wahrnehmungsmäßig gegeben sein kann, erfaßt werden, nämlich seiner

[1]) Scheler, Zur Phänomenologie und Theorie der Sympathiegefühle. 1913.
[2]) S. die Literaturangaben bei Roffenstein a. a. O. S. 40 f.

Digitized by Google

körperlichen Ausdruckssymptome: Mienenspiel, Gebärden, Lautäußerungen. Für das Verstehen fremden Seelenlebens bildet also die Kenntnis des wahrnehmbaren körperlichen Verhaltens (einschließlich der Äußerungen), des anderen die unentbehrliche Voraussetzung und Grundlage. Auf dem historischen Gebiet liegen die Ausdruckssymptome vor allem als äußeres Verhalten, als körperliche Handlungen, noch ohne ihre seelischen Beweggründe und Voraussetzungen, vor (so z. B. die äußeren Tatsachen der Parteikämpfe in den italienischen Städten des Mittelalters mit ihren Morden, Aufständen, Verbannungen). Diese äußeren Tatsachen können aber hier im allgemeinen nicht wahrnehmbar gegenwärtig sein — es sind ja Geschehnisse, die vorüber sind — sondern nur in Berichten auf Grund zeitgenössischer Beobachtung[1]). Nur auf einem besonderen Gebiet des Historischen haben wir die körperlichen Ausdruckssymptome wahrnehmbar und gegenwärtig vor uns: in der Kunst; vor allem dort wo naturalistische Bildnisse den Gesichtsausdruck oder Ausdrucksgeberden unmittelbar vor uns hinstellen und wo irgendwie expressionistische Werke der bildenden Kunst oder der Musik oder der Dichtung Ausdrucksgestaltungen, Objektivationen von Innenleben darstellen. Und in einem gewissen Maß kann ja auch ein Dokument, eine Chronik und dergl. eine Kundgabe für Seelisches bilden. Überall da wird ein direktes Verstehen wie beim lebendigen Partner möglich und man kann so vergangene Seelenzustände unmittelbar erfassen. Im allgemeinen kann es sich aber in den Geschichtswissenschaften immer nur um ein vermitteltes Verstehen handeln.

Die Deutung körperlicher Ausdruckssymptome, ob sie jetzt in der Wahrnehmung oder durch Berichte oder in Ausdrucks-Objektivationen gegeben sind, kann nun dadurch vor sich gehen, daß durch diese Symptome im Verstehenden selbst bestimmte Seelenzustände (Gefühle u. a.) als aktuelle Erlebnisse hervorgerufen werden und diese überträgt er nun, als die diesen Ausdrucksformen entsprechenden, in Gedanken auf den andern, schreibt sie ihm zu, „introjiziert" sie ihn. (So hat man früher das Verstehen von Fremdseelischem ausschließlich aufgefaßt). Aber dieser Vorgang der Gefühlsansteckung durch fremde Ausdrucksformen ist nicht der gewöhnliche beim Verstehen. Es ist nicht die Regel, daß man den Seelenzustand des anderen in sich selbst wiederholt, daß man ihn, wenn auch abgeschwächt, in sich wirklich nacherlebt[2]). Das tritt nur bei besonders suggestiven Ausdrucksformen, vor allem der Kunst, ein. Was gewöhnlich vor-

---

[1]) Darum kann auch das „Kontaktverstehen", wie es Bühler (Die Krise der Psychologie, 1927, § 9) entwickelt, da es das unmittelbare Gegenüber der beiden Partner voraussetzt, für die Geschichte im allgemeinen nicht in Betracht kommen.

[2]) S. Witasek, Zur psychologischen Analyse der ästhetischen Einfühlung (Zeitschr. f. Psychologie 1. Abt. 25. Bd.), Roffenstein a. a. O. S. 44 f.

Digitized by Google

geht, wenn man einen andern oder eine Ausdrucks-Objektivation versteht, besteht darin, daß man bloß weiß, welche Art von Seelenvorgängen mit den wahrgenommenen Ausdrucksformen zusammenhängt, d. h. welchen eigenen Ich-Zuständen sie ähnlich sind, daß man die Gattung des betreffenden Seelenzustandes (Zorn, Neugier, etc.) kennt, ohne sich ihn in concreto vorzustellen oder gar in sich aufleben zu fühlen[1]). Es kann aber auch bloß darin bestehen, daß man weiß, welches weitere Verhalten sich mit den vorliegenden Geberden verbindet, welche Reaktionen man zu erwarten hat, daß man also die fremde Seelenverfassung überhaupt nicht ins Auge faßt, sondern nur die zu erwartenden Folgen[2]). Diese letztere Art des Verstehens kann aber nur im praktischen Leben und nicht für den Historiker in Betracht kommen. Denn sie erstreckt sich nur auf einfache und geläufige Reaktionsverknüpfungen, nicht auf die komplizierteren Aktionen der Geschichte, die nicht nur rational, wie sie zweckmäßig ineinandergreifen und sich auf weite Sicht einem Ziel unterordnen, zu begreifen sind, sondern oft auch aus irrationalen Quellen, aus einer besonderen Denk- und Wertungsweise entspringen. Insofern lassen sie sich nur von der Einfühlung in die andere Geistesverfassung aus verstehen, aus dem tatsächlichen Versuch nachzuleben, wie man unter ganz anderen Voraussetzungen handeln oder fühlen oder denken könnte. Denn ein eingehenderes Wissen von der gesetzmäßigen Verkettung der wahrnehmbaren Reaktionen des Menschen, wie es der Behaviourismus oder die Reflexologie Bechterews erstrebt, haben wir noch nicht.

In sehr vielen Fällen genügt auch dem Historiker bei der Deutung des überlieferten äußeren Verhaltens ein bloßes Wissen um die mehr oder weniger allgemeine Art seelischer Erscheinungen oder Vorgänge, welche dahinter stehen. Wenn wir in den Quellen lesen, jemand habe eine Wahl vollzogen oder sich einer Partei angeschlossen, so können wir das in solcher Weise seelisch interpretieren, ohne uns tiefer auf die eigentlichen Seelenvorgänge einzulassen. Ein solches bloßes Wissen um die Art fremder Seelenzustände als Deutung überlieferter historischer Ausdruckssymptone kann es nur auf Grund vorausgegangener eigener ähnlicher Erlebnisse geben. Wo solche mangeln, kann sich ein Verstehen nur durch wirkliches (Nach)-Erleben, durch ein neues Sich-hineinleben ergeben. Mit den schon bekannten Erlebnissen wäre der Bereich der Verständlichen viel zu eng umgrenzt. Dadurch daß der Historiker sich einfühlend in seine Quellen versenkt, kann etwas ganz Neues, von ihm noch nicht Erlebtes in ihm aufsteigen. Indem er sich auf

[1]) Als „Wiedererkennen bekannter Erfahrungsschemata" bezeichnet es H. Reichner, Experimentelle u. krit. Beiträge z. Psychologie des Verstehens. Diss. Rostock, 1927.

[2]) Vgl. Roffenstein, a. a. O. S. 47.

Digitized by Google

den Ton seiner Quellen stimmt — ob es jetzt literarische oder solche der Kunst sein mögen — indem er ihren geistigen oder gefühlsmäßigen Habitus annimmt, kann eine Seelenverfassung in ihm lebendig werden, die ihm bis dahin unbekannt war. Das Verhalten historischer Personen, der Interessenkreis, die Auffassungsweise und die Sprache seiner Quellen können ihn ein bis dahin fremdes Wesen nacherleben lassen[1]). Nicht allein das Erlebthaben, sondern auch — das Neu-Erleben — kann das Verstehen vermitteln. Es gibt in der geschichtlichen Forschung Fälle genug, ganze Gebiete, wo es auf einfühlendes Nacherleben ankommt, darauf, daß sich der Historiker in eine vergangene fremde Seelenverfassung hineinzuversetzen und sie sich konkret zu vergegenwärtigen vermag. Wenn man aus dem Charakter von Quellen (z. B. frühmittelalterlicher Annalen) die Mentalität einer Zeit rekonstruiert, wenn man aus ihren Werken das „Kunstwollen" einer Epoche, ihr Sehen, ihre Auffassung entwickelt (wie Riegl oder Wölfflin), da genügt ein bloßes Wissen um seelische Zustände im allgemeinen nicht mehr; da muß man eine andere Art zu sehen und zu denken und zu werten in sich aufleben lassen können, da muß der Historiker wie ein Dichter eine ihm sonst ungewöhnliche Bewußtseinsstruktur konkret und lebendig in sich erzeugen[2]).

Und das ist vor allem auch dort erforderlich, wo es sich, wie so oft, für das Verstehen nicht um die Deutung von Ausdruckssymptomen, sondern um das Erfassen von seelischen Zusammenhängen handelt. Die Quellen geben ja vielfach ein Gemenge von äußeren und inneren Daten, von Aktionsberichten und Motivenberichten, aber fragmentarisch und isoliert. Um zu verstehen, gilt es hier, das einzelne seelische Datum (z. B. einen folgenschweren Entschluß oder eine philosophische Lehre) in ein größeres Ganzes, sei es einer Handlungskette, sei es eines Charakters oder einer Geistesverfassung einzufügen, seine Voraussetzungen und die Fäden, die es mit anderen solchen verbinden, aufzufinden. Aus dem seelischen Zusammenhang heraus wird das Einzelne dann erst verständlich. Und so läßt es sich auch berichtigen, wenn es mit anderen nicht zusammenstimmt, und ergänzen durch Dazugehöriges[3]). Aber dieser ganze Zusammenhang läßt sich nur gewinnen auf dem Wege der Einfühlung, von innen heraus, intuitiv. Bei dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Psychologie kann

---

[1]) Heymanns (a. a. O. S. 8) nennt es geradezu ein „Experimentieren mit eigenen Vorstellungen".

[2]) Weshalb G. Santayana (Scepticism and animal faith. 1923. S. 252f.) alles derartige historische Verstehen, alle Kunde von Ideen und Gefühlen vergangener Personen als „dramatische Dichtung" bezeichnet.

[3]) Die besondere Bedeutung des Verstehens für die Verknüpfungen des Seelischen gegenüber der Deutung von Ausdruckssymptomen hat Spranger (Zur Theorie des Verstehens) hervorgehoben.

Digitized by Google

der Historiker seelische Zusammenhänge nur dann erfassen, wenn er sich in die vergangene Seele hineinzuversetzen vermag.

Dieses intuitive Verstehen besteht nun in jedem Fall, ob der Historiker Ausdruckssymptome deutet oder seelische Zusammenhänge erfaßt, in der Introjektion von seelischen Erscheinungen oder Zusammenhängen, welche sich entweder als konkrete oder bloß ihrer allgemeinen Art nach in seinem Bewußtsein mit dem historisch gegebenen Verhalten verbinden. Aber welche Sicherheit hat er nun dafür, daß diese in die Vergangenheit projizierten Seelenzustände wirklich den vergangenen fremden entsprechen? Daß sie sie mehr oder weniger genau abbilden, wiederholen? Es handelt sich dabei erstens um die Korrelation zwischen bestimmten Ausdruckssymptomen und bestimmten Seelenzuständen, die durch jene im Verstehenden veranlaßt werden, und zweitens um die Verknüpfung der seelischen Erscheinungen unter einander, wie sie sich im Nacherleben ergibt. Worauf beruhen sie beide? Wieso kommen sie zustande?

Die Deutung der fremden Ausdruckssymptome kann und wird zum Teil eine instinktiv begründete sein. Sie funktioniert dann wie angeborene Reflexe. Man kann demgemäß wohl annehmen, daß dabei im Lauf der phylogenetischen Erwerbung eine hinreichende Anpassung der introjizierten Seelenzustände an die fremden stattgefunden hat. Das heißt aber nur, daß sie zweckmäßige Reaktionen auf diese darstellen; eine volle Gewähr dafür, daß die ersteren die letzteren abbildlich wiederholen, haben wir damit aber noch nicht.

Jedenfalls kann sich aber diese instinktive Deutung nur auf den Ausdruck der einfacheren und elementareren Seelenvorgänge (z. B. Schmerz, Zorn, Liebkosung) erstrecken, derjenigen, welche schon der Säugling sogleich versteht. Es sind aber gerade komplexe Seelenzustände (Motivationen, Wertungsweisen, Kunstwollen und dergl.), mit denen es der einfühlende Historiker zu tun hat. Diese aus ihren Ausdruckssymptomen zu deuten und ebenso, sie aus gegebenen seelischen Bruchstücken zu ergänzen, worin das Verstehen eben besteht, setzt offenkundig schon erworbene Komplexe, eine seelische Entwicklung voraus. Es ist nicht jeder dazu fähig. Es ist nicht nur eine angeborene, d. h. in der individuellen Anlage begründete Seelenverwandtschaft notwendig, um z. B. den romantischen oder den rationalistischen Menschen zu verstehen. Für die Dichter hat man das schon lange ausgesprochen, daß die Gestalten ihrer Werke als innere Möglichkeiten in ihnen angelegt sein müssen. Es gehört dazu auch eine bestimmte geistige Entwicklung und Lebenserfahrung, eine Kenntnis der Umwelt und ein Bereich von inneren Erlebnissen, wodurch erst die Bedingungen für eine romantische oder rationalistische Einstellung gegeben werden. Darum hängt das Verstehen bei komplexeren Seelenzu-

Digitized by Google

ständen sowohl hinsichtlich dessen, ob jemand etwas überhaupt zu verstehen vermag, als auch hinsichtlich dessen, in welcher Weise ihm etwas verständlich wird, ganz davon ab, was der Verstehende innerlich erlebt hat und kennt. Und das nicht deshalb, weil man selbst einmal etwas Ähnliches erlebt haben muß, um sich einfühlen zu können oder um die Mitteilung eines anderen über seinen Seelenzustand zu verstehen. Man kann auch unter dem Einfluß des zu Deutenden etwas Neues in sich aufleben lassen und erst von da aus verstehen.

Aber auch dieses Neu-erleben-können ist genau so von seelischen Voraussetzungen abhängig, die gegeben sein müssen, wenn es möglich werden soll[1]): von einer verwandten Anlage und einer bestimmten seelischen Vergangenheit; sonst sprechen die Quellen nicht an. Das Verstehen des Historikers ist Projektion seines eigenen (Nach-)Erlebens in die Vergangenheit. Auch wenn ich unter ganz neuen Verhältnissen, ohne je in einer ähnlichen Lage gewesen zu sein, andre verstehe (oder zu verstehen glaube, auch wenn es für mich eine Entdeckung ist, auch dann sind es nur meine durch Ansteckung entstandene Erlebnisse, welche ich dem andern zuschreibe — sei es auch „mit Empörung über ihn und indem ich schwöre, daß mir solche Gedanken nie in den Sinn kommen könnten und daß ich vollständig unfähig solcher Gefühle wäre"[2]).

Darum ist alles Verstehen subjektiv bedingt; es ist an persönliche Bedingungen gebunden. Und es werden naturgemäß nur wenige sein, welche die inneren Bedingungen dafür mitbringen, weil es sich bei der Einfühlung in historische Verhältnisse eben gerade um andere als die geläufigen der Gegenwart handelt. Je fremdartiger die historischen Verhältnisse werden, je weiter sie sich ihrer Art nach von dem Kulturkreis des Verstehenden entfernen (was aber nicht einfach der zeitlichen Entfernung parallel geht), desto schwieriger wird ihr seelisches Verständnis.

Das alles könnte erkenntniskritisch aber nur bedeuten, daß dem historischen Verstehen Grenzen gezogen, Grenzen der persönlichen Fähigkeit und Grenzen der objektiven Zugänglichkeit, ohne daß jedoch seine innere Richtigkeit dadurch in Frage gestellt wäre. Gerade das aber tritt hinzu.

Wenn einem Historiker eine Cäsaren-Natur, eine religiöse, eine romantische Einstellung innerlich fremd ist, werden ihm die entsprechenden historischen Erscheinungen in ihrem Wesen unverständlich bleiben — aber er wird sie sich doch nach seiner pfahlbürgerlichen Auffassung zu-

[1]) Ebenso Heymans a. a. O. S. 9, 10.
[2]) Santayana a. a. O. S. 244.

Digitized by Google

rechtlegen. Er wird dadurch zu einer anderen Auffassung, einem anderen Motivationszusammenhang, einem anderen Charakterbild kommen; aber es wird sich ihm dabei gleichfalls das Bewußtsein historischen Verstehens einstellen, ein „vermeintliches" gegenüber dem „wahren", „echten". Neben dem Verstehen des Geschichtlichen steht die Mißdeutung. Aber wodurch lassen sie sich von einander scheiden, wenn in der Herstellung einer Verständlichkeit auch schon das ganze Kriterium der Richtigkeit liegen soll? Subjektiv überzeugend sind sie beide. Und eine objektive Instanz für die Richtigkeit des Verstehens gibt es da nicht. Es ist der alte Einwand gegen Evidenz überhaupt.

Man hat es dabei nicht mit einer bloß theoretischen Ungewißheit zu tun, die sich in praxi kaum geltend macht; sondern sie erhält ihr ernstes Gewicht dadurch, daß die Bedingungen für das richtige Verstehen historischer Erscheinungen schwierige sind und darum nicht so ohne weiteres ihre Erfüllung erwartet werden kann. Für den Historiker gilt es sich nicht einfach in eine andere, sondern in eine andersartige Seelenverfassung hineinzuversetzen. Die Selbstverständlichkeiten der Gegenwart abzustreifen und eine andere Weise des Denkens und Fühlens in sich aufleben zu lassen, sich zu verwandeln — das ist die seltene Fähigkeit und die Hauptschwierigkeit des verstehenden Historikers. Inwieweit er dabei doch noch immer im Geist seiner Zeit und seiner Individualität haften geblieben ist, kann er nie wissen. Wie leicht, daß er von diesem Geist zu wenig oder zu viel aufgibt, und vor allem, daß er bei der Verwandlung die entscheidende Neueinstellung nicht in sich zu entwickeln vermag. Man kann im Gegenteil sogar mit Sicherheit behaupten, daß, weil niemand ganz aus sich und seiner Zeit heraus kann, die Wahrscheinlichkeit der Mißdeutung größer ist als die des richtigen Verständnisses einer historischen Innerlichkeit. Dieses bleibt immer bedingt, wird immer gehemmt durch die individuelle und die epochale Apperzeption und das zeigt sich in den individuellen und epochalen Verschiedenheiten in der Auffassung der Vergangenheit.

Damit wird aber das intuitive Verstehen auch des Fremdseelischen als Erkenntnis problematisch. Die Scheidung zwischen wahrem und vermeintlichem Verstehen läßt sich nicht treffen, wenn das Verstehen sich selbst rechtfertigen soll. Man braucht dafür ein Kriterium, eine Instanz außerhalb des Verstehens. Für sich allein kann ein Verständlich-werden erkenntniskritisch nur eine heuristische Idee bedeuten. Ob sie richtig ist, muß erst noch geprüft und erwiesen werden. Die Überzeugung, die sich mit dem Verstehen verbindet, ist ein subjektives Gefühl, kein Geltungsgrund. Und die Intuition des Verständnisses bezeichnet nur den psychologischen Weg, auf dem es zustande kommt, nicht das erkenntnistheoretische

Digitized by Google

Fundament, auf das es sich als Erkenntnis gründet[1]). Psychologisch trifft all das zu, was über den intuitiven Charakter des Verstehens ausgeführt wird; die führende Rolle der Intuition kann und soll nicht geleugnet werden. Aber erkenntnistheoretisch genügt sie nicht[2]). Was intuitiv verständlich geworden ist, eine Anschauungs- oder Wertungsweise, eine Motivation, das muß, um als wissenschaftliche Erkenntnis gelten zu können, erst verifiziert werden. Das ist damit nicht an und für sich schon giltig; das bildet erst ein Beweisthema.

(Es ist bemerkenswert zu sehen, daß dieser Sachverhalt, daß eine intuitive Einsicht noch keine Erkenntnis der Wirklichkeit verbürgt, sowie von Husserl auch von einem Theoretiker des Verstehens anerkannt wird, der dessen intuitive Geltung in der Psychologie grundsätzlich vertritt, nämlich K. Jaspers[3]). Alle verstehende Psychologie gründet sich nach ihm auf Evidenz. „Solche Evidenz wird aus Anlaß der Erfahrung gegenüber menschlichen Persönlichkeiten gewonnen, aber nicht durch Erfahrung, die sich wiederholt, induktiv bewiesen. Sie hat ihre Überzeugungskraft in sich selbst. Die Anerkennung dieser Evidenz ist Voraussetzung der verstehenden Psychologie, sowie die Anerkennung der Wahrnehmungs-Realität und Kausalität Voraussetzung der Naturwissenschaft ist" (S. 162). Aber diese Evidenz gilt nur für „idealtypische Zusammenhänge", für generelle, ganz unpersönliche, bloß ideell mögliche, aber nicht für das Verstehen konkreter wirklicher Zusammenhänge. Mit Evidenz wird uns nur verständlich, wie seelische Vorgänge mit einander zusammenhängen können (z. B. eine Genese der Moral wie in Nietzsches „Genealogie der Moral"). Ob aber ein solcher an und für sich verständlicher Zusammenhang (ein „wesenhafter" im Sinne Husserls) in einem konkreten empirischen Fall wirklich vorliegt, das wird durch Evidenz noch keineswegs gesichert. „Wenn Nietzsche jenen überzeugend verständlichen Zusammenhang zwischen Bewußtsein der Schwäche und Moral auf den wirklichen einzelnen Vorgang der Entstehung des Christentums überträgt, so kann diese Übertragung auf den einzelnen Fall falsch sein, trotz der Richtigkeit des generellen (idealtypischen) Verstehens jenes Zusammenhanges. Das Urteil über die Wirklichkeit eines verständlichen Zusammenhanges im Einzelfall beruht nicht allein auf der Evidenz desselben, sondern vor allem auf dem objektiven Material sinnlicher, greifbarer Anhaltspunkte ..." (S. 163) — Indizien also! Das heißt: Es wäre ganz verständlich, wenn im konkreten Fall der und der Zusammenhang bestünde; ebenso

[1]) Vgl. V. Kraft, Die Grundformen der wissenschaftl. Methoden. 1926. (S.-B. d. Akad. d. Wissensch. in Wien, Philos.-hist. Kl., 203. Bd.) S. 282f.

[2]) Gegen die Methode des Verstehens als spezifischer Geltungsgrundlage auch schon M. Weber, Roscher u. Knies usw. (Schmollers Jahrb. 30. Bd. S. 102, 94f.)

[3]) K. Jaspers, Kausaler und „verständlicher" Zusammenhang.

Digitized by Google

verständlich könnte aber auch ein anderer Zusammenhang sein: Welcher wirklich besteht, kann doch nur durch methodische empirische Untersuchung erkannt werden).

Die Erweisbarkeit einer Behauptung über fremde Innerlichkeit steht jedoch unter einem allgemeinen erkenntnistheoretischen Vorbehalt. Eine solche Behauptung bleibt prinzipiell unkontrollierbar in Bezug darauf, ob sie wirklich mit dem fremden Seelenleben übereinstimmt. Denn dazu müßte sich das eigene und das fremde Erleben an irgend einem Punkt wenigstens vergleichen lassen; als fremdes Erleben bleibt es aber dem erkennenden Subjekt gerade unzugänglich[1]). Darum kann die Projektion dessen, was vom eigenen Erleben her bekannt ist, auf fremdes, worin das Verstehen besteht, in erkenntniskritisch rigorosem Sinn nur die gesetzmäßige Konstruktion eines Modelles für die fremde Innerlichkeit in der Art der eigenen bedeuten. Aber auch die Konstruktion eines solchen Modelles ist im Einzelnen nicht mehr willkürlich, sondern durch Forderungen der Konsequenz und Eindeutigkeit in der Zuordnung gebunden. Das weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort.

Intuition kann keine Geltungsbasis abgeben. Das gilt nicht nur für das historische Verstehen jeder Art, sondern auch für alle anderen Aufgaben der Geschichtswissenschaft, für deren Lösung man Intuition in Anspruch nimmt: die Aufgaben der Synthese ganz allgemein[2]). Alles wodurch sich die zahllosen Einzeltatsachen zu immer größeren Einheiten zusammenfügen: nicht nur die Motivationszusammenhänge, auch die großen Kausalzusammenhänge, das Gesamtbild einer Persönlichkeit und einer Epoche, wird zwar zuerst intuitiv zusammengefaßt, „zusammengeschaut" — übrigens gar nicht auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft allein, sondern ebenso in allen anderen Wissenschaften. Alle die Entdeckungs-Anekdoten

---

[1]) Diese erkenntniskritische Schranke gilt auch für Bühlers „Kontakt-Theorie" des Verstehens. Nach ihr wird das Fremdseelische in derselben Weise wahrgenommen wie die wahrnehmbaren Eigenschaften der Körper: Wie diese nur vermöge der Anzeichen-Funktion des sinnlich Vorliegenden für anderes, nämlich bestimmte Zusammenhänge mit anderen sinnlichen Daten, vor uns stehen, genau so sind auch die fremden Seelenzustände mit ihren sinnlichen Anzeichen, den körperlichen Ausdruckssymptomen, mitgegeben. „Ist aber die Zeichenfunktion einmal da, so macht es prinzipiell keinen Unterschied mehr aus, ob die Röte der Kirsche als Anzeichen ihres süßen Geschmackes oder die Rötung einer menschlichen Wange als Anzeichen eines schämig-schüchternen Benehmens fungiert." A. a. O. (S. 97.) Aber der Unterschied bleibt doch unaufhebbar, daß die anderen Daten, für welche das jeweils sinnlich Wahrgenommene Anzeichen ist, bei den körperlichen Eigenschaften selbst wieder wahrnehmbar sind, daß hingegen die fremdseelischen Zustände als solche nie direkt wahrgenommen werden können, sondern immer nur aus Anzeichen ergänzt, hinzugedacht werden können.

[2]) S. V. Kraft, a. a. O. S. 279f.

Digitized by Google

— Newton faßt die Idee der allgemeinen Gravitation am Fall eines Apfels, R. Meyer die Idee der Energie-Erhaltung an der Blutfarbe bei einem Aderlaß — was sollen sie anderes besagen als daß Intuition es ist, die auch die großen naturwissenschaftlichen Zusammenhänge erschließt. Aber so notwendig und unentbehrlich diese intuitive Synthese auch ist, so wird sie doch nicht durch sich selbst, einfach schon durch ihr Dasein, als Erkenntnis gesichert. Auch sie ist nur erst eine heuristische Idee und bedarf noch der Verifikation.

So ist also auch die Geschichtswissenschaft für alle ihre Behauptungen, auf methodische Begründung angewiesen — wie jede andere Wissenschaft. Und die Methoden, durch welche die Ergebnisse des Verstehens und der Synthese, an und für sich problematisch, als giltige Erkenntnis erwiesen werden können, sind dieselben wie in den anderen Wissenschaften: Prozesse des logischen Schließens. In der Geschichtswissenschaft nehmen sie vor allem die spezifische Gestalt des Indizienbeweises an: Ein Tatbestand wird dadurch nachgewiesen, daß andere Tatsachen feststehen, durch welche er erfahrungsgemäß bedingt und mit ihnen gesetzt ist[1]). Von Einzeltatsachen aus, die bereits gesichert sind, wird auf andere Einzeltatsachen auf Grund der Erfahrungs-Beziehungen geschlossen; und wie auf einzelne Tatsachen (z. B. auf den Tod einer Persönlichkeit) so auch auf deren individuelle Verknüpfung und Konstellation (z. B. auf die Autorschaft einer bestimmten Persönlichkeit an einem bestimmten Werk). Dadurch lassen sich auch die Ergebnisse des intuitiven Verstehens und der intuitiven Synthese verifizieren. Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche Methodologie der Geschichtswissenschaft zu geben, es handelt sich hier nur um das Prinzipielle. Darum soll im Folgenden nur die allgemeine Form und die Basis der Begründungsweise skizziert werden.

Durch frühere Erörterungen (S. 8 f) ist klargestellt worden, worauf sich Verstehen richtet: auf Sinn und auf Fremdseelisches, und was mit „Sinn" Verschiedenes gemeint sein kann. Aussagen über Sinn in der Bedeutung von symbolisiertem Gehalt (S. 8) erfordern in der Geschichtswissenschaft nur ausnahmsweise eine eigene Begründung. Denn sie beruhen auf einer Korrelation von Zeichen und Bedeutung, die in der Sprache gewöhnlich vorgegeben ist. Ist das aber nicht der Fall, muß der Sinn erst gefunden, also die Korrelation erst hergestellt werden (wie beim Verstehenlernen eines unbekannten Wortes, eines Fachausdruckes — die Entzifferung einer neuen Schrift oder Sprache liegt hingegen außerhalb der Geschichtswissenschaft —), so schließt sich der einfache Weg dafür, nämlich durch unmittel-

[1]) S. V. Kraft, a. a. O. S. 272f.

Digitized by Google

bare Aufweisung, durch Veranschaulichung der Bedeutung für die Geschichtswissenschaft natürlich aus; sie ist auf den Weg der indirekten Herstellung der Korrelation durch Erschließen des Sinnes aus Bedeutungsgefügen angewiesen. Der aufgefundene Sinn bewahrheitet sich dadurch, daß er sich nicht nur in dem einen Fall — hier könnte es noch immer eine Mißdeutung sein, — sondern auch an den anderen Denkmälern des betreffenden Bereiches durchführen läßt, also induktiv.

„Sinn" als sinnvoller Zusammenhang besteht, wie früher (S. 9) ausgeführt, entweder in einer sachlich-logischen oder einer teleologischen Beziehungseinheit. Die erstere (wie z. B. der Bericht einer historischen Quelle) bedarf einer Begründung nur dann, wenn sie durch das Korrelationssystem (von Schrift und Sprache) noch nicht eindeutig gegeben ist, sondern erst durch Interpretation gewonnen werden muß. Wenn die Interpretation nicht einfach in einer Ergänzung eines vorliegenden Sinnes durch anderwärts gegebenen besteht, wie bei der gegenseitigen Interpretation der historischen Quellen[1]), so beruht sie, wie bei der Interpretation aus dem Sprachgebrauch, aus dem Charakter des Autors oder der Entstehungszeit usw.[2]), auf der Schlußfolgerung aus schon bekannten generellen Verhältnissen, welche durch induktive Generalisierung gewonnen sind[3]).

Ein teleologischer Zusammenhang, wie er für die Geschichte in Betracht kommt, sei es innerhalb einer Motivation oder als rationale Einheit einer politischen Aktion, bringt historische Tatsachen in die verständliche Beziehung von Zweck und Mittel. Was wir z. B. aus Quellen und Urkunden an Tatsachen wissen, die auf die Wahl Rudolf von Habsburgs zum deutschen König Bezug haben, bildet zunächst eine Summe von fragmentarischen, wenig und äußerlich zusammenhängenden Daten. Indem wir sie unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Beteiligten und ihrer politischen Taktik aufeinander beziehen, kommen sie in einen sinnvollen Zusammenhang. Diese Beziehungen zwischen ihnen, welche ihre Verständlichkeit mit sich bringen, eben die der Interessenpolitik, werden aber keineswegs lediglich durch die Verständlichkeit gegeben und legitimiert; sie lassen sich auch ganz unabhängig davon aus dem Zusammenhang mit anderen Tatsachen begründen. Daß die Wahlfürsten sich am ehesten auf die Person Rudolfs einigen konnten, kann man aus ihrer damaligen Interessenlage (namentlich des Erzbischofs Werner von Mainz und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg)[4]) verstehen, in der Rudolf der geeignetste

[1]) S. Bernheim, Lehrbuch d. histor. Methode. 5. Kap., § 1, 3. a—c.
[2]) Ebd. § 1, 2.
[3]) Vgl. V. Kraft a. a. O. S. 259f.
[4]) S. O. Redlich, Rudolf v. Habsburg bes. S. 156f.

Digitized by Google

Kandidat war. In dieser Interessenlage und dem Charakter der Hauptpersonen liegen die Bedingungen dafür, daß sich zwischen ihnen und der Wahl Rudolfs ein sinnvoller Zusammenhang herstellen läßt. Daß aber nun die Interessenlage und die Hauptpersonen solcher Art waren (und damit diesen sinnvollen Zusammenhang ermöglichen), das ist eine Sache für sich, die ganz unabhängig vom Verstehen festgestellt sein muß. Es müssen dazu eine ganze Menge von Tatsachen herangezogen werden, die scheinbar mit der Wahl gar nichts zu tun haben und die doch erst diese ganze Situation aufbauen (z. B. die Schmälerung des Reichsgutes, dessen Verwalter der Burggraf von Nürnberg war, die Einengung des Reiches auf Südwest-Deutschland, die Tatsachen, welche den Charakter der Personen beleuchten, wie das Eintreten des Erzbischofs Werner für den Landfrieden 1268—70[1]). Für die Auffindung solcher Tatsachen gibt eben das intuitive Verstehen den Leitgedanken. Aber die Berechtigung für die Aufeinanderbeziehung der Tatsachen im Sinn einer Interessenpolitik (durch die das Ganze sinnvoll wird) hängt davon ab, daß diese bestimmten Interessen tatsächlich nachweisbar und diese bestimmten Motivationen aus dem Charakter der handelnden Personen und der ganzen Zeit heraus wenigstens wahrscheinlich zu machen sind. Es müssen also die Voraussetzungen für das Verständlichwerden selbständig erwiesen werden, durch die gewöhnlichen Begründungs-Methoden der Geschichtswissenschaft: Indizienbeweis und Schlußfolgerung aus induktiven Generalisierungen. Das Verstehen tritt außerdem hiezu als ein subjektiver Effekt sozusagen, ob der besondere Einsichtigkeits-Charakter eben eines teleologischen Zusammenhanges infolge seiner Nacherlebbarkeit. Verständlichkeit haftet bestimmten Beziehungen an, deren historisches Bestehen sich methodisch nachweisen läßt und nachweisbar sein muß; Verständlichkeit für sich allein sichert solche Beziehungen noch lange nicht als historisch.

So verhält es sich auch mit dem Verstehen historischen Seelenlebens überhaupt. Ob es ein Verstehen aus ungefährem Wissen heraus oder aus konkretem Nacherleben ist — nie kann es hinreichen, um das so konzipierte vergangene Bewußtsein aus sich selbst heraus als historische Erkenntnis zu sichern. Die Quellen der Subjektivität und falschen Introjektion sind vorhin schon (S. 16f.) erörtert worden. Fremdes Bewußtsein läßt sich nur von seinen Äußerungen, seinen Objektivationen aus erfassen, die für die geschichtliche Forschung in Berichten von Handlungen und Verhalten oder in eigenen Aussagen der Personen oder in künstlerischen Ausdrucksgestaltungen vorliegen. Diese Tatsachen werden gedeutet; sie

[1]) S. Redlich a. a. O. S. 161f., 134f., 156f.

Digitized by Google

werden auf ihren seelischen Ursprung hin aufgefaßt, sie werden als Symptome genommen für zugehörige Seelenvorgänge, aus denen sie hervorgegangen sind. Indem sich der Historiker in solche vorliegende Objektivationen historischen Seelenlebens einfühlt — denken wir etwa an das psychologische Verständnis eines Kunstwerkes —, läßt er sich von ihnen stimmen und wandeln, in eine seelische Verfassung überführen, aus der heraus er diese Objektivationen als vollkommen hineinpassende Tatsachen, als organische Äußerungen empfindet. Aber die Seelenverfassung, die der nacherlebende Historiker so in sich gewahr wird, kann nur dann als historisch gelten, wenn sie sich auch durch Gründe stützen läßt. Sonst kann es ebensogut auch bloße Lyrik der Stimmung sein, in welche der Auffassende durch ein historisches Objekt versetzt worden ist — „der Herren eigner Geist!" Etwas davon spielt ja auch im besten Fall immer noch mit. Denn der Eindruck, den ein historisches Objekt in dem nacherlebenden Historiker erregt, resultiert aus zwei Komponenten, einer objektiven und einer subjektiven: dem seinerzeitigen Ausdrucksgehalt des Objekts und der Eignung, der Ansprechbarkeit des Aufnehmenden dafür. Diese Brille kann immer das Bild trüben und verzerren. Es wäre im Gegenteil erst zu untersuchen — was hier nicht angeht, — ob und in wie weit sich aus Ausdruckssymptomen der seelische Gehalt, der ihnen zugrunde gelegen hat, überhaupt eindeutig ablesen läßt. Umso weniger kann darum in dem Einfühlungseindruck selbst eine Bürgschaft seiner historischen Richtigkeit liegen. Wenn sich der objektive seelische Gehalt von Ausdruckssymptomen überhaupt einigermaßen zutreffend ermitteln läßt, so kann das nur durch einen methodischen Nachweis von objektiven Indizien dafür geschehen. Der einfühlend erlebte Seelenzustand muß von allen historischen Tatsachen her, die sich zu ihm in Beziehung setzen lassen, bestätigt werden und darf mit keiner unverträglich sein. Wenn man eine Handlungsweise als Symptom für eine bestimmte Motivation, ein Kunstwerk als Symptom für ein bestimmtes Kunstwollen versteht, so läßt sich dieser seelische Gehalt nur dann als objektiv sichern, wenn man auch durch andere Tatsachen zu ihm geführt wird, wenn sich verifizierbare Folgerungen daraus ergeben. Sei es nun so, daß mit dem nacherlebten seelischen Gehalt erfahrungsgemäß gewisse konstatierbare Tatsachen (Verhaltungsweisen, Folgeerscheinungen und dergl.) verknüpft sind, nach dem Schema: wenn eine solche Bewußtseinsverfassung zutrifft, dann muß auch diese bestimmte andere Erscheinung festzustellen sein oder darf jene andere Erscheinung nicht vorhanden sein. Dann wird eine empirische Bestätigung oder Widerlegung, ein Indizienbeweis dafür möglich. Oder es kann auch so sein, daß das Nacherleben einer Motivation, eines Kunstwollens usw. dazu führt, eine Zusammengehörigkeitsbeziehung

Digitized by Google

zwischen historischen Tatsachen aufzufinden, die bis dahin nichts mit einander zu tun hatten (z. B. einem Künstler ihm bisher fremde Werke zuzuschreiben oder bisher zugeschriebene abzusprechen). Dann kann sich daraufhin auf Grund anderer vom Nacherleben vollkommen unabhängiger Tatsachen der Nachweis führen lassen (z. B. aus archivalischen Quellen, durch stilanalytische Untersuchung), daß es sich wirklich so verhält. In einem solchen Fall, in dem das Nacherleben lediglich als heuristische Idee dient, fällt es nach erbrachtem Beweis überhaupt aus dem wissenschaftlichen Gefüge, aus dem Geltungs-Zusammenhang aus.

Damit ist auch klar geworden, was das Verstehen historischen Seelenlebens in der Geschichtswissenschaft leistet. Einesteils liegt es in der Nacherlebbarkeit als solcher. Man erfährt es selbst, man erhält eine Vorstellung davon, wie einer vergangenen Person oder Zeit zumute war. „Verstehen" heißt eben Zurückführen auf Selbsterlebtes, dadurch wird etwas eben „verständlich". Da es die Geschichte mit dem Menschen zu tun hat, mit seinen äußeren und inneren Lebensverhältnissen und seinen Schöpfungen, wird Verstehen für sie immer ein Selbstzweck sein. Es bildet eine Aufgabe der Geschichtswissenschaft, ein Modell für das Nacherleben des Historischen zu konstruieren. Nicht einmal eine naturalistisch-materialistische Geschichtsauffassung kann es entbehren, wenn sie nicht wie die behaviouristische Psychologie den Menschen bloß von außen, in seinem wahrnehmbaren Verhalten und seinen Aussagen beschreiben und auf allen „ideologischen Überbau" nicht nur, sondern überhaupt auf alle seelische Interpretation verzichten will. Zum andern Teil hat das Verstehen darüber hinaus noch eine heuristische Funktion; es eröffnet für die Wissenschaft einen Weg zu neuer Erkenntnis — freilich nur einen subjektiven, psychologischen Weg, keine Geltungsgrundlage. Sicheres Wissen ist nur von dem möglich, was sich tatsächlich konstatieren oder an solchen verifizieren läßt: das sind die wahrnehmbaren Äußerungen fremden Seelenlebens, nämlich Aussagen und körperliches Verhalten, Handlungen. Durch das Sich-einleben in historische Objektivationen wird der Historiker zu solchen Tatsachen als zugehörigen Äußerungen hingeführt; er kann dadurch Beziehungen zwischen streng feststellbaren Tatsachen auffinden, die ihm sonst verschlossen blieben und die sich dann selbständig bewahrheiten lassen.

Ausgehend von der Rolle des Verstehens für die Geschichtswissenschaft, wie sie die neuere Theorie hinstellt, habe ich eingehend zu zeigen versucht, daß das Verstehen, sobald es sich nicht einfach auf Symbol-Bedeutung bezieht, sondern auf teleologische Zusammenhänge und fremdseelisches keine Geltungsgrundlage bilden kann, sondern immer erst noch einer Begründung seiner Ergebnisse bedarf. Sonst bleiben diese unvermeid-

Digitized by Google

lich problematisch, weil sie immer dem Zweifel bloßer Subjektivität ausgesetzt sind.

Nun muß aber doch auch noch darauf hingewiesen werden, daß das Verstehen keineswegs das ganze Gebiet der Geschichtswissenschaft beherrscht, wenigstens nicht das Verstehen, das sich auf fremdes Seelenleben oder teleologische Sinnzusammenhänge richtet. Sinn-Verstehen als Erfassen eines symbolisierten Gehaltes, in Quellen aller Art (erzählenden Urkunden, Inschriften) bildet allerdings die breite Grundlage für die Geschichtsforschung. Aber auf Grund dessen handelt es sich dann in Quellenkritik und in der Quellen-Verarbeitung in zahlreichen Fällen nicht um das Verstehen von Sinnzusammenhängen, sondern um bloße Feststellung von Tatsachen: um die zeitliche Festlegung einer Urkunde, um ein Todesjahr, um Eigentumsverhältnisse usw. Für solche Feststellungen kann eine intuitive Grundlage überhaupt nicht in Betracht kommen, sie können nur auf Grund methodischer Argumentation getroffen werden.

Eine stichhältige Begründung kann sich nur auf dem Wege des logisch strengen Beweises, also der Schlußfolgerung vollziehen. Zum Schließen sind allgemeine Obersätze erforderlich und diese bilden nun einen wunden Punkt in den Beweisführungen der Geschichtswissenschaft. Denn sie kann dafür nur zum geringsten Teil naturgesetzliche Beziehungen von strenger Allgemeinheit verwenden, so z. B. wenn sie aus dem Tod einer Persönlichkeit einen terminus ante gewinnt. Gewöhnlich kann sie aber nur Erfahrungsregeln darüber, wie die Tatsachen normaler Weise, durchschnittlich mit einander verknüpft sind[1]), zugrunde legen. Solche Regeln lassen aber natürlich auch Ausnahmen zu. Darum muß sich entweder nachweisen lassen, daß in dem betreffenden Fall keine ausnahmsweisen Verhältnisse vorgelegen haben, durch übereinstimmende Indizien dafür[2]); oder es kann die Schlußfolgerung nur mit der Wahrscheinlichkeit gelten, die dem Bestehen des durchschnittlichen Zusammenhanges gegenüber den Ausnahmen an und für sich zukommt. Gegenwärtig arbeitet die Geschichtswissenschaft, wenn sie nicht, wie in den historischen Hilfswissenschaften, von ihr selbst induzierte Regeln benützt, mit den Regelmäßigkeiten der Alltagserfahrung als Obersätzen[3]). Sie könnte mit einer ganz

[1]) Vgl. z. B. die Regeln der Quellenkritik bei Bernheim a. a. O. [3, 4] S. 38 auch Wilh. Bauer, Einführung in das Studium der Geschichte, 1921. S. 77; A. Feder, Lehrbuch der geschichtl. Methode.[3] 1924. S. 25, 32, 33.

[2]) S. V. Kraft a. a. O. S. 276.

[3]) Ausführlich dargelegt bei W. Bauer a. a. O. S. 81f. Daher auch die gerechtfertigte Betonung, daß „lebendige Erfahrung der Ereignisse, über die man Geschichte schreiben will", unerläßlich ist, bei B. Croce, Zur Theorie u. Geschichte der Historiographie, a. d. Italien. v. Pizzo, 1915, S. 28.

Digitized by Google

anderen Sicherheit arbeiten, wenn sie Gesetzmäßigkeiten über menschliches Verhalten und über die Sachzusammenhänge, auf die es sich richtet, aus anderen Wissenschaften, vor allem Soziologie und Psychologie, entnehmen könnte. Die Geschichtswissenschaft verlangt zu ihrer wissenschaftlichen Exaktheit einen breiten Vorrat von Kenntnissen der systematischen Disziplinen, weit mehr als diese ihr gegenwärtig zur Verfügung stellen können.

Auf Grund dessen läßt sich nun klar überblicken, wie sich ein exakter Aufbau der Geschichtswissenschaft darstellt. Den Ausgangspunkt und die Grundlage bilden die wahrnehmungsmäßig gegebenen Tatsachen der Quellen (Handschriften A, B, C, Inschriften etc.) und die Überreste wie Bauten, Straßenzüge und dergl. Diese müssen zunächst auf ihre zeitlichen und anderen Entstehungsdaten hin und damit zugleich auf ihre Echtheit und Zuverlässigkeit hin bestimmt werden — das weite Feld der Quellenkunde und der äußeren Quellenkritik. Das exakte Verfahren dafür bildet logisches Schließen aus Gesetzen oder Regeln und aus bekannten Einzeltatsachen[1]). Die Art der Geltung der Ergebnisse wird nach dem oben Gesagten gewöhnlich nur Wahrscheinlichkeit sein; im günstigsten Fall, bei Gesetzen als Obersätzen, kann es auch Gewißheit sein — natürlich nur innerhalb des Systems der Erfahrungserkenntnis, die ja erkenntnistheoretisch selbst nur auf Annahmen ruht und darum höchstens Wahrscheinlichkeit beanspruchen kann[2]).

Auf die so geprüften Quellen gründet sich dann — wenn sie auch praktisch vielfach mit der Quellenprüfung Hand in Hand geht — die Arbeit der inneren Quellenkritik, die Ermittelung dessen, was an den überlieferten Zuständen und Ereignissen als historisch tatsächlich gelten kann und was nicht. Hier setzt erkenntnistheoretisch eine starke Differenzierung ein. Eine Anzahl der überlieferten Daten kann durch die Übereinstimmung von einander unabhängiger Quellen und besonders durch die Übereinstimmung mit noch vorhandenen Denkmälern (Siedlungsresten, Gräberfunden etc.) gesichert werden (d. i. durch einen Indizienbeweis) oder durch den Widerspruch damit und unter einander korrigiert oder widerlegt werden. Sobald wir aber von Ereignissen nur aus einer Quelle wissen, hängt deren Wahrscheinlichkeit ganz von der allgemeinen Zuverlässigkeit dieser Quelle ab und kann darum sehr gering werden.

Was auf diese methodische Weise festgestellt ist, sind aber nur einzelne Tatsachen und spärliche Verknüpfungen, wie sie eben durch die Quellen und Denkmäler gegeben werden. Es ist noch keine „pragmatische" und keine „genetische" Geschichte, sondern historisches Rohmaterial. Darin

[1]) S. V. Kraft a. a. O. S. 261f.
[2]) Eb. u. S. 249f.

Digitized by Google

einen genetischen und „sinnvollen" Zusammenhang durch kausale und Motivationsbeziehungen aufzufinden, bildet die Aufgabe der historischen Synthese — und diese läßt sich nur intuitiv gewinnen; mit dem methodisch Begründbaren kommt man über bloß fragmentarische und isolierte Tatsachen nie hinaus. Das macht hier der Intuitionismus geltend. Aber es läßt sich zeigen, daß auch diese höchste, schwierigste Aufgabe einer methodischen Behandlung zugänglich ist.

Mit einer solchen Synthese, als heuristischer Idee genommen, wird eine klare Problemstellung gegeben; sie läßt sich als eine konkrete Frage formulieren: nach einer bestimmten Beziehung zwischen bestimmten historischen Tatsachen (beispielshalber nach einem Kausalverhältnis zwischen dem Niedergang Venedigs und der Entdeckung des Seeweges nach Indien). Dafür ist nun der Nachweis zu liefern — oder dagegen. Synthesen sind, wie schon viele Einzelfakten in der Geschichte, hypothetische Konstruktionen und diese müssen, wenn auch auf Umwegen, verifizierbar sein, um überhaupt als Erkenntnis in Betracht zu kommen. Ein solcher Nachweis kann darauf beruhen, daß sich Tatsachen feststellen lassen, welche erfahrungsgemäß nur mit einem derartigen Zusammenhang wie dem zu erweisenden und nicht ohne ihn bestehen; oder daß sich aus der angenommenen Beziehung Folgerungen ergeben, die mit historischen Tatsachen in Übereinstimmung oder Widerspruch stehen; oder daß sich in den Einzeltatsachen eines bestimmten Bereiches durchgängige Gemeinsamkeiten in hierarchischer Ordnung aufzeigen lassen. Der Nachweis geschieht auch hier durch Indizienbeweis und durch induktive Generalisierung[1]). Dadurch allein läßt sich eine Entscheidung zwischen verschiedenen intuitiven Synthesen treffen. Nur so werden die verschiedenartigen Geschichtskonstruktionen wissenschaftlich nachprüfbar.

Ich habe im Vorausgehenden zu zeigen versucht, daß sich die Geschichtswissenschaft in ihrer Gänze in methodischer Begründung aufbauen läßt, daß sie keine ihrer wesentlichen Aufgaben deshalb fallen zu lassen braucht. Aber schon längst wird wohl diesen methodischen Anforderungen gegenüber der Forscher den Einwand erhoben haben: woher soll man denn bei der Mangelhaftigkeit der Quellen, bei dem fragmentarischen Charakter des Überlieferten und bei der Ausschaltung des Verfälschten alle die erforderlichen Daten nehmen, um für alles einen Nachweis zu erbringen, um überall logisch geschlossene Argumentationen geben zu können? Schrumpft dann nicht das wirklich Erweisbare auf ein Minimum ein und muß man sich nicht notwendig auf die Intuition verlassen, wenn man

[1]) S. V. Kraft a. a. O. S. 278f.

Digitized by Google

überhaupt zu einem geschlossenen Bild der Geschichte kommen will? Das ist das stärkste Motiv für den Intuitionismus.

Allerdings — alle Fragen, die sich ihm aufdrängen, kann der Historiker nicht lösen. Er muß das Herz haben, so und so oft es offen einzubekennen, daß eine Frage auf wissenschaftlichem Weg derzeit unlösbar ist. Versucht er aber dennoch, rein intuitiv darüber etwas auszumachen, so ist seine Geschichte „Dichtung und Wahrheit", jener historische Roman zu pädagogischen (oder ästhetischen) Zwecken, wie Th. Lessing, die Geschichtschreibung malt[1]). Wissen ist an der Geschichte eben nur das Erweisbare. Darüber kommt man nicht hinweg. Das muß sich immer vor Augen halten, wer die Geschichte als Wissenschaft will — und muß darum die Grenze zwischen dem Begründbaren und bloßen lückenausfüllenden Vermutungen streng einhalten[2]). Bei solcher erkenntniskritischer Rigorosität wird freilich vieles von dem, was jetzt noch die Geschichte ausschmückt, dem Bereich des Unerweisbaren verfallen; das Gebiet des geschichtlichen Wissens wird sich unvermeidlich sehr verengern. Vor allem historisches Innenleben und speziell Motivationen müssen nach dem früheren (S. 16, 19) im größten Ausmaß problematisch bleiben[3]), was natürlich gerade die übliche politische Geschichte am schwersten trifft.

Wie tief hinein in den konventionellen Geschichtsstoff aber auch die Zweifelhaftigkeit und Ungewißheit reichen mag — man darf den Stock dessen, was sich wirklich erweisen läßt — natürlich unter bestimmten Voraussetzungen, also hypothetisch, wie eben alle Wirklichkeitserkenntnis — doch nicht zu gering einschätzen. Das Erweisbare ist natürlich für jede Zeit und für jedes Gebiet der historischen Forschung verschieden. Immer gibt es aber eine größere oder geringere Anzahl von groben, „epochalen" Tatsachen, die sich zweifellos oder mit größter Wahrscheinlichkeit sichern lassen, so vor allem diejenigen, welche durch Epigraphik und Archäologie, durch Überreste aller Art gestützt werden. Das sind die soliden Pfeiler, auf die das veränderliche Gerüst der spezielleren Bestimmungen und der Zusammenhänge aufruht. Was müßte nicht alles Irrtum oder Fälschung sein, wenn man die Hauptdaten der Geschichte leugnen wollte! Man hätte es noch viel schwerer, die Genese dieser Fälschungen zu konstruieren als sie für echt zu nehmen. Denn die historischen Daten sind ja nun einmal da und es handelt sich nur darum, sie einzuordnen, so oder so. Auch Sinngebilde (rechtliche Gesetze, kirchliche Institutionen, wissen-

[1]) Daß sie „aus Wunsch und Wille, Bedürfnis und Absicht entsteigend, Traumdichtungen des Menschengeschlechtes verwirklicht", weder für Wirklichkeit noch für Wissenschaft zu halten. a. a. O. S. 11, 5.

[2]) So auch W. Bauer a. a. O. S. 324.

[3]) Vgl. Harnack, Sicherheit u. Grenze geschichtlicher Erkenntnis (Erforschtes u. Erlebtes, 1923) S. 18.

Digitized by Google

schaftliche Lehren usw.) lassen sich vielfach mit Sicherheit erkennen, weil nach dem Früheren (S. 10f.) der Sinn etwas Überpersönliches, Gemeinsames ist, das sich aus Symbolen auf Grund einer Korrelation direkt ablesen läßt[1]). Die Unsicherheit betrifft vor allem das Detail, die genauere Datierung, die individuelle Zuschreibung — wobei der Maßstab dessen, was in einem historischen Gebiet Detail heißt, sehr wechseln kann —, dann aber auch den ursächlichen Zusammenhang und die kausale Bedeutung des Einzelnen. Denn wie ebenfalls früher (S. 25f.) ausgeführt worden ist, beruht unsere Erkenntnis der historischen Zusammenhänge hauptsächlich auf den Regeln über die Verknüpfung, über die Wirkung und Bedingtheit von Vorgängen in der menschlichen Gesellschaft, wie sie uns die Lebenserfahrung, eigene und fremde, an die Hand gibt. Die Subjektivität und Beschränktheit dieser individuellen Erfahrung ist es, die in die Obersätze unserer Schlüsse eingeht und sich nur schwer überwinden läßt. Das Bild der wissenschaftlich erkennbaren Geschichte gleicht dem Blick auf ferne Berge, von denen immer noch die großen Umrisse deutlich sind, mag auch das Einzelne daran, vom einzelnen Baum und Blatt bis zum ganzen Wald, gänzlich im Dunst verschwimmen.

Im Vorausgehenden habe ich die Bedingungen entwickelt, unter denen Geschichtsforschung sich als strenge Wissenschaft denken läßt, die Bedingungen, unter denen ihre Ergebnisse als Wissen gesichert sind und unter denen sie darum der Skepsis von Fontenelle und Goethe[2]) bis Theodor Lessing Herr werden kann. Es ist klar, daß damit ein Ideal Geschichtswissenschaft entworfen ist. Tatsächlich erfährt sie ja anders. Wenn auch auf dem Gebiet der Quellenkritik und auf weiten Strecken der Quellen-Verarbeitung die Forderung strikter Begründung gilt und auch die Methoden dafür ausgebildet sind — auch in der Unerläßlichkeit der Quellenstudien spricht sich das aus —, so baut sie sich doch immer auch schon hier, namentlich aber in der Synthese, bei der Herstellung der Zusammenhänge bloß auf intuitive Divination auf. Darum spielt in allen größeren Geschichtsdarstellungen die Subjektivität eine differenzierende Rolle. Was ihr entgegenwirkt und teilweise an die Stelle der mangelnden Begründung tritt, das ist die Konvergenz der Intuitionen und ihre Fruchbarkeit. Wenn der Historiker auf intuitivem Weg zu Ergebnissen geführt wird, die sich gegenseitig stützen und mit den bekannten historischen Tatsachen harmonieren oder die einen besonders deutlichen oder verständlichen Zusammenhang ergeben, dann gilt das alles als eine Bestätigung ihrer Richtigkeit.

---

[1]) Vgl. Harnack a. a. O. S. 15: „Die epochemachenden Ereignisse, die Denkmälerkenntnis und die Institutionenforschung bilden das Rückgrat der Geschichte."

[2]) S. Gespräche, Gesamtausgabe von Biedermann. I. Bd. S. 434f., bes. 436, 438, II. Bd. S. 130, 571, IV. Bd. S. 131.

Digitized by Google

Dieses tatsächliche Verfahren der Geschichtswissenschaft ist es eigentlich, das die moderne Theorie in ihrem Intuitionismus zu rechtfertigen unternommen hat. Aber unter dem erkenntniskritischen Gesichtspunkt erweist es sich als unzulänglich, als ein Zustand der Unreife und Vorläufigkeit. Denn es kann keine Gewähr für die Wahrheit seiner Ergebnisse geben. Und es fehlt die Entscheidbarkeit. Die Subjektivität und individuelle Divergenz läßt sich dann nie überwinden. Will man für die Geschichte nicht bloß eine problematische Möglichkeit im besten Fall, sondern wenigstens Wahrscheinlichkeit der Wahrheit, so muß die Forderung durchgängiger methodischer Begründung, d. i. klarer Aufweisung des Zusammenhanges der Geltungsinstanzen erfüllt werden. Das sind die unentrinnbaren Bedingungen der Wissenschaftlichkeit auch für die Geschichte.

Digitized by Google

Zur Frage zur Stellung des Christentums in der Spätantike.

(Problemstellung — Politisch-soziale und materielle Grundlagen).

Von Franz Heilsberg.

I.

Um das antike Christentum historisch zu erfassen, muß man auch seine Stellung im Kreis der spätantiken Lebens- und Kulturerscheinungen als Übereinstimmung oder Widerspruch, in seinem Zusammenhang damit oder in seiner Isolierung ihnen gegenüber festlegen. Für die Auffassung der alten Christen selbst und die an sie anknüpfenden religiös-theologischen Darstellungen bis zur Gegenwart ist die Erscheinung Christi und des Christentums der absolute Gegensatz zur Welt, das zentrale Wunder der Weltgeschichte. Diese Auffassung zieht auch die jüdische Vorgeschichte des Christentums in ihren Zusammenhang. Sie wirkt in Zustimmung oder Widerspruch bis tief in die modernen wissenschaftlichen Untersuchungen nach.

Aber wenn man auch ganz untheologisch, doch auch ohne schärfere wissenschaftliche Einstellung die an der Oberfläche liegenden Tatsachen auf sich wirken läßt, bleibt der Eindruck einer von der Umwelt zuerst isolierten, dann völlig überraschend in ihr sich ausbreitenden Entwicklung. Von einem abseitigen Bezirk einer provinziellen Landschaft des Mittelmeer-Kulturkreises, die politisch und kulturell immer nur eine sekundäre Rolle gespielt hat, einem kleinen Kreis von Leuten, deren Wirksamkeit sich nur auf die nächste Umgebung erstreckt, in der „Welt" völlig unbeachtet bleibt, von deren konkreter Existenz in der Erinnerung ihres eigenen sozialen Kreises nur geringe Spuren zurückbleiben — geht eine Bewegung aus, die schließlich die ganze Mittelmeerwelt in eine Organisation zusammenfaßt, ihrem religiösen Zentrum Staat, Wirtschaft, Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil einfügt und unterordnet, dabei — so viel sie sich auch der Umwelt anpassen, wesentliche Elemente aus ihr übernehmen mag, — doch dieser Umwelt gegenüber als ein Selbständiges, Fremdes, ja Feindliches sich behauptet.

Digitized by Google

Nicht an sich die Wendung zur Religion ist das Überraschende. Auch in den Hauptkulturen des alten Orients, Ägypten, Babylonien, vor allem aber in Indien ist sie erfolgt. Doch ist hier überall der wesentliche Vorgang der, daß eine religiöse, priesterliche Organisation, die schon immer im Zusammenhang der führenden Kulturentwicklung, der politischen und sozialen Oberschichten eine große Rolle gespielt hat, schließlich das entscheidende Übergewicht erhält. Der Gegensatz gegen weltliche Mächte, Staat, Königtum ist schon früh vorhanden, er führt zu religions-politischen Kämpfen, zu praktischer aber auch ideeller Unterordnung des Weltlichen unter das Geistliche, schließlich in Indien auch zu prinzipieller Ablehnung und Entwertung der Welt. Aber das sind alles Vorgänge, die sich innerhalb eines herrschenden Kulturkreises, in einer in sich verständlichen Entwicklung abspielen. In der spät-antiken Entwicklung wird eine weltlich-politische Kultur und Organisation, die sich die religiösen Elemente, von denen auch sie durchsetzt ist, untergeordnet hat, — allerdings erst nachdem sie ihre Freiheit, Lebenskraft und Entwicklungsfähigkeit eingebüßt hat — von außen her durch die religiöse Richtung eines fremden, des orientalischen, Kulturkreises überwältigt, die nur spät und mühsam den Formen der griechisch-römischen Kultur sich anpaßt. Ja, noch viel schroffer ist der Kontrast: Nicht die großen Religionen der kulturell führenden Völker des Orients, sondern vielfach nur provinzielle Nebenbildungen (Mithras, Attis) treten in diese Bewegung ein. Vor allem aber gewinnt schließlich die in der allgemeinen Kulturbewegung völlig sekundäre, nur in religiöser Beziehung origineller sich entfaltende jüdische Entwicklung die dominierende Stellung. Und noch weiter ist es nicht die offiziell führende, sondern eine Unterschicht der jüdischen Religion, die im Christentum den Sieg über die Welt erringt.

Dieser ursprüngliche Eindruck muß den Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Problemstellung bilden. Es ergeben sich naturgemäß drei Grundfragen, die eine Antwort erheischen. Man muß die beiden Grundkomplexe feststellen, die hier miteinander in Beziehung treten: das Christentum selbst und was man unter der „Welt" zu verstehen hat, die dem Christentum gegenübertritt, drittens ist die Art der Beziehung selbst zu fixieren.

Bei der ersten Frage handelt es sich nicht darum, das „Wesen des Christentums" in abstraktem Sinne, als etwas Allgemein-Gültiges, den verschiedenen Erscheinungsweisen des Christentums in allen Zeiten Gemeinsames festzustellen. Man hat es hier nur mit der historischen Ausbildung des Christentums in dem begrenzten Zeitraum der Spät-Antike zu tun. Auch in diesem ist aber diese Erscheinung in beständiger Umwandlung begriffen. Von dem Tatbestand welches Momentes soll da die Untersuchung ausgehen? Erst das Christentum des vierten Jahrhunderts ist

Digitized by Google

eine beherrschende Macht in seiner Zeit, von hier aus ergibt sich erst das Problem, wie es sich zu einem welthistorischen Faktor entwickelt hat. Dieses Christentum des vierten Jahrhunderts ist aber eine sehr komplexe Erscheinung: nicht bloß Religion, d. h. eine bestimmte Vorstellung von der Gottheit, ihrem Verhältnis zu Welt und Menschen, von Mythen und Kultbräuchen, Feststellung der Grundanschauungen in Dogmen, die in den philosophischen Begriffen der griechischen Wissenschaft formuliert sind, sondern auch eine feste soziale Organisation mit einem bestimmten Recht, einer bestimmten Einstellung zu den praktischen Lebensverhältnissen und daraus hervorgehend dem Anspruch und der Kraft, in diese regelnd einzugreifen, politischer und materieller Macht. Daraus ergibt sich die weitere Fragestellung, welches dieser Phänomene grundlegend ist, den Kristallisationskern bildet, an den die übrigen Erscheinungen sich anschliessen. Hier kann nur eine auf den Anfang der Entwicklung zurückgehende historische Analyse die Antwort geben, indem sie zeigt, welches die durchgehende zentrale Kraft ist, die in einem fortlaufenden Prozeß die verschiedensten Elemente sich assimiliert. Alle Untersuchungen der Einzelerscheinungen, Entstehung und Umbildung von Dogmen, Kulten, Verfassungsformen erhalten ihre richtige Bedeutung erst in der Orientierung an diesem übergeordneten allgemeinen Prozeß.

Was ist ferner jenes Allgemeine, die „Welt", mit der man das Christentum in Beziehung setzt? Verschiedene Antworten sind möglich und tatsächlich den Untersuchungen zugrunde gelegt worden. Die hellenistisch-römische Geisteskultur, die allgemeine religiöse Strömung der Kaiserzeit (der griechisch-orientalische Synkretismus, die Mysterien-Religionen), der politisch-soziale Gesamtzustand der Kaiserzeit sind als die Welt, in die das Christentum eintritt, bezeichnet worden. Auch hier ist keine allgemeine Entscheidung möglich, sondern die Betrachtung des Christentums in seiner Entwicklung, die Feststellung der in dieser wirksamen Triebkraft, des Umfanges seiner jeweiligen Einwirkungen wird ergeben, mit welcher Seite der Umwelt man es jeweils zu tun hat. Auch hier erhalten die einzelnen Teilfeststellungen ihren richtigen Platz, ihr richtiges Gewicht erst in der Einordnung in den Gesamtprozeß.

Bei der dritten Grundfrage: welches sind die Beziehungen zwischen Christentum und Welt? müssen sich alle Problemlösungen zwischen zwei Extremen bewegen: Völlige Fremdheit und Isoliertheit einerseits, Christentum als das durch den Gesamtzustand der antiken Welt eindeutig bestimmte notwendige Resultat ihrer Entwicklung andrerseits. Dabei sind die extremen Lösungen selbst ausgeschlossen; die erste, weil dann die Wirkung des Christentums in der Welt eben nur durch das Wunder denkbar wäre, die zweite, weil die ursprüngliche Fremdheit gegen die Welt die sicherste Tat-

Digitized by Google

sache ist, die uns aus den Quellen, aus dem ganzen Gang der Entwicklung entgegentritt. Aber jeder Lösungsversuch muß nach einer dieser beiden Richtungen weisen oder zwischen ihnen vermitteln. Keine von ihnen ist aber von vorneherein durch eine allgemeine wissenschaftliche Notwendigkeit postuliert. Nur die Tatsachen selbst können die Wahl zwischen ihnen bestimmen. Die tatsächlichen Lösungsversuche müssen entweder zeigen, daß eine Bewegung, die von etwas ursprünglich der Welt Fremdem ausgeht, schließlich in das allgemeine Leben aufgeht, oder daß eine isolierte Kraft, die in der Isolierung sich behauptet, die Herrschaft erringt, weil sie ihrer inneren Natur nach die Lösung der Probleme der Zeit bringt, die die Welt aus sich heraus nicht zu finden vermag. Auch hier gilt aber, daß nicht aus der Analyse der fertigen Resultate die Lösung hervorgehen kann, sondern nur die Beobachtung des gesamten Prozesses gestattet, zwischen den beiden Extremen die Entwicklungslinie zu fixieren, in der sich diese Lösung darstellen kann.

Dieses Schema der Fragestellungen gibt uns nun die Möglichkeit, die verschiedenen Lösungsversuche in ihren Haupttypen in einer einheitlichen Ordnung zu überschauen. In den allgemeinen Darstellungen der Spätantike würden wir zuerst erwarten, daß das Problem aufgenommen ist. Aber gerade sie lassen uns im Stich. Einerseits sind es vorwiegend politische Darstellungen, die das Christentum nur nebenbei erwähnen[1]) andrerseits sind es populäre Darstellungen, deren Verfasser sich nicht für berechtigt halten, auf präzise wissenschaftliche Problemstellungen einzugehen. So wird bei Pöhlmann und bei Hartmann[2]) das Christentum in einem Kapitel über die religiöse Entwicklung an die andern Zeiterscheinungen angereiht, gewisse Elemente hervorgehoben (soziale Organisation, Wirksamkeit der Mysterien) die dem Christentum einen Vorsprung vor anderen Religionen geben, aber kein ernstlicher Versuch unternommen, die Stellung des Christentums in der Spät-Antike, seine Beziehungen zu den übrigen Erscheinungen zu präzisieren.

Wir müssen daher auf die spezielleren Untersuchungen der Fachliteratur eingehen. Ich ordne sie so, dass ich mit dem einen Extrem der Problemlösung, Ableitung des Christentums aus dem Allgemeinzustand der Spät-Antike beginnend, sie dann weiter so aneinanderreihe, wie sie diesen extremen Standpunkt immer mehr abschwächend, zu immer weitergehender Anerkennung des Selbständigen, Weltfremden im Christentum übergehen,

[1]) Z. B. Kornemann, röm. Kaiserzeit in Gercke-Norden, Einleitung i. d. Altert.-Wissenschaft, III. Band.

[2]) Pöhlmann in der von Pflugk-Hartung herausgegebenen Weltgeschichte, — Hartmann in der von ihm selbst herausgegebenen.

Digitized by Google

bis sie sich schließlich dem andern Extrem, der Behauptung der völligen Fremdheit und Isoliertheit annähern.

Das erste Extrem wird durch die Schriften von Bruno Bauer und seiner Nachfolger Kautsky und Kalthoff bezeichnet.[3]) So unhaltbar die Ergebnisse des Buches von Bruno Bauer sind, so wichtig ist es methodisch, indem es den einen extremen Lösungsversuch und zugleich seine Unmöglichkeit fast rein darstellt. Das Allgemeine, von dem er ausgeht, ist der politisch-soziale Zustand des Reiches; daher das Christentum selbst eine politisch-soziale Reaktionserscheinung. Es ist nur konsequent, wenn die Hauptstadt des Reiches, Rom bei ihm zum Schauplatz der eigentlichen Geschichte des Christentums wird, die Erzählung von den Ereignissen in Palästina nur als sekundäre Projektion jenes zentralen Vorganges erscheint. Bei ihm zeigt sich auch am deutlichsten die notwendige Konsequenz dieser Auffassungsweise: die Skepsis gegen die Quellen, ihre Auflösung, die Verwandlung der berichteten Tatsachen in Mythen. Bei Kautsky und Kalthoff sind jedenfalls auch soziale und politische Gegenwartstendenzen für die Auffassung mitbestimmend.

Demselben Extrem nähert sich die sog. religionsgeschichtliche Richtung, vor allem in ihren radikalen Vertretern, die uns zunächst durch Drews repräsentiert werden sollen. Das Allgemeine, aus dem sie das Christentum ableiten, ist der Synkretismus der orientalisch-hellenistischen Religionen. Sie gehen also auf die Frage des Zusammenhanges des Christentums mit dem allgemeinen Lebenszusammenhang nicht weiter ein, setzen die religiöse Wendung der Spät-Antike bereits voraus, ebenso den engen Zusammenhang, die Einheit der Religionen, die sie sich allerdings hauptsächlich als einen Mechanismus der Verschmelzung, Uebernahme der einzelnen religiösen Vorstellungen denken[4]). Sie beantworten damit auch die Frage nach dem Wesen des Christentums stillschweigend dahin, daß es sich um einen ähnlichen Zusammenhang von religiösen Kulten, Bildern und Gedanken handelt. Auch hier führt die Voraussetzung eines solchen aus dem allgemeinen Religionszustand hervorgehenden automatischen Prozesses in ihrer Konsequenz zur Skepsis gegen die Quellen, Auflösung der überlieferten Tatsachen in einen Prozeß der Mythenbildung. Auch hier sind außerwissenschaftliche, religionsphilosophische Tendenzen für den Gang der Untersuchung mitbestimmend.

Die im eigentlichen Sinne wissenschaftliche religionsgeschichtliche Forschung, wie sie Usener begonnen hat, Dieterich, Reitzenstein, Cumont

[3]) Bruno Bauer in der auf seiner umfangreichen Kritik der neutestamentl. Lit. aufgebauten radikalen Darstellung: Christus und die Cäsaren, 1877. — Kautsky, Ursprung des Christentums, 1908. — Kalthoff, Entstehung des Christentums, 1904.

[4]) Von den Büchern von Drews seien genannt: Die Christenmythe, 1924; das Marcusevangelium, 1921.

Digitized by Google

fortgesetzt haben, kommt zu keinem so extremen Resultat, weil sie von der exakten quellenmässigen Analyse der einzelnen Kulte und Mythen, der religiösen Terminologie ausgeht und große Zurückhaltung übt in der Zusammenfassung ihrer Ergebnisse zu allgemeinen Schlußfolgerungen. Aber auch bei Cumont laufen die Entwicklungen der verschiedenen orientalischen Religionen untereinander und mit der des Christentums parallel trotz aller Verschiedenheit der Ausgangspunkte zu einem Endzustand, in dem die Differenz des Christentums gegen das „Heidentum" nur mehr sehr gering ist. Man erhält doch den Eindruck eines allgemeinen Prozesses, den Cumont in den alle Kulturgebiete umfassenden Vorgang der Orientalisierung der Spät-Antike hineinstellt. Andrerseits sucht Reitzenstein schon die Anfänge des Christentums in den Paulusbriefen, ja selbst in den Evangelien in ihrer Terminologie und ihren religiösen Vorstellungen aus der hellenistisch-orientalischen Umwelt mit Hilfe der ägyptischen und jetzt vor allem der iranischen Religion zu erklären. Auch hier erhalten wir das Bild einer Entwicklung, in der der individuelle, isolierte Ausgangspunkt verhältnismäßig Nebensache, das Einströmen in eine allgemeine Bewegung das Entscheidende ist. Die Wirkungen dieser Forschungsrichtung reichen weit in die (protestantisch-) theologische Welt hinein. Johannes Weiß, am allerstärksten Bousset sind davon beeinflußt. Auch bei Harnack läßt sich in seiner Darstellung des Christentums als synkretistische Religion das Eingehen auf diese Auffassung nicht verkennen. [5]) Die Beziehungen zur griechischen Geisteskultur haben die „Tübinger-Schule" und ihre Nachfolger in den Vordergrund gestellt, indem sie den Kampf des Paulus gegen das Gesetz, seine Universalisierung des Christentums, die Logoslehre, das Eindringen des Gnostizismus, die Dogmenbildung als Phasen der Hellenisierung begriffen haben. Diese Richtung wirkt wohl in der heutigen wissenschaftlichen Theologie am stärksten nach; auch sie hat eine radikale Strömung hervorgerufen in der holländischen Kritik der Paulusbriefe, die bis zur vollständigen Auflösung der Persönlichkeit und Lehre des Paulus in eine paulinische Schule geführt hat[6]).

Parallel mit dieser theologischen geht auch eine literatur-geschichtliche Richtung. Sie findet ihren schärfsten Ausdruck bei Wilamowitz, der eine Sonderung der christlichen Literatur von der allgemeinen hellenischen schroff ablehnt, die Paulusbriefe im Zusammenhang der griechischen Literaturgeschichte behandelt. In der Erforschung der christlichen Litera-

[5]) Usener, religionsgeschichtliche Untersuchungen. — Dieterich, Mithrasliturgie; derselbe, Kl. Schriften. — Reitzenstein, Poimandres; die hellenistischen Mysterienreligionen; ein iranisches Erlösungsmysterium. — Cumont, die orientalischen Religionen im römischen Heidentum. — Joh. Weiß, Urchristentum. — Bousset, Kyrios Christos, 2. A. — Harnack, Mission und Ausbreitung des Christentums, I⁴, 324 ff.

[6]) Siehe Schweitzer, Geschichte der paulinischen Forschung.

Digitized by Google

tur unter dem Gesichtspunkt der Literaturformen bei Wendland wird diese Auffassung zur Grundlage einer allgemein anzuwendenden Methode[7]).

Nach der Art der Problemstellung, die schon im Titel zum Ausdruck kommt[8]), gehört auch die zusammenfassende Darstellung von Wendland in den Kreis der Untersuchungen, die dem Zusammenhang des Christentums mit dem allgemeinen Zustand der Zeit nachgehen. Die sozial-politischen Verhältnisse sind zwar von vorneherein von der Darstellung ausgeschlossen, aber sowohl den Einflüssen der griechisch-römischen Geisteskultur, vor allem der Philosophie als auch den religiösen und das heißt doch vor allem orientalischen Elementen wird im einzelnen nachgegangen. Die Betrachtung der hellenistisch-römischen Kultur unter dem Gesichtspunkt ihres Verhältnisses zum Christentum wird als diejenige bezeichnet „die den letzten Ertrag der ganzen Entwicklung... am besten zum Ausdruck bringt" (S. 187). Dem gegenüber wird aber auch die Originalität des Christentums betont, „die Analogie und die Gegensätze der Anschauungen" zwischen Christentum und umgebender Kulturwelt werden als gleich lehrreich bezeichnet, dabei aber doch „die Tatsache der raschen Verbreitung des Christentums und seiner Umbildung in hellenistische Vorstellungs- und Ausdrucksformen" aus jenen, nur „die instinktive Abneigung, der das Christentum begegnete und die Widerstände, die es zu überwinden hatte" aus diesen begriffen (S. 229). So neigt sich die Wagschale doch auf die Seite des Allgemeinen und dies auch deshalb, weil das Originale am Christentum nicht als etwas im historischen Zusammenhang aus historisch-lebendiger individueller Kraft Wirkendes, sondern als etwas Abstraktes, Absolutes, gewissermassen als Wunder hereinwirkt. Nicht die in der Zeit wirkenden, sondern die ewig gültigen Kräfte des Christentums, nicht seine historische Erscheinung sondern sein absoluter Wert wird als das Originale dargestellt. Dies sowie die vorsichtige Zurückhaltung des wissenschaftlichen Forschers im Aussprechen allgemeiner Schlußfolgerungen lassen das Buch nicht zu einem eindeutigen Resultat kommen.

Das erste Werk, das wir auf der andern Seite der kaum sichtbaren Grenzlinie finden, die die beiden Richtungen der Auffassung des Christentums voneinander scheidet, ist Harnacks Darstellung „der Mission und Ausbreitung des Christentums"[9]).

Die christliche Kirche ist das Objekt seiner Darstellung. Wenn schließlich die Kirche als ein die ganze Welt und ihre Lebensinhalte umfassendes

[7]) Wilamowitz, griech. Lit. d. Altertums (Kult. d. Gegw. I, 8[2]), 317; dagegen Stählin in Schmid-Stählin, Gesch. d. griech. Lit. II,2[6](Handb. d. Altert-W.), S. 1108. — Wendland, urchristl. Lit.-Formen im H. B. z. N. T. —

[8]) Die hellenist.-röm. Kultur in ihren Beziehungen zu Judent. u. Christent. 3. A. 1912, HB. z. NT. 1/2, 3.

[9]) 4. A., 1924.

Digitized by Google

Gebilde am Ende der Entwicklung steht, so hat nicht die Welt sich zur Kirche umgestaltet, sondern die Kirche als ein von vorneherein auf Universalität angelegtes Gebilde in einem aktiven Aneignungsprozeß die ganze Welt in sich hineingezogen. Wenn dieser Vorgang nicht als ein lebendiger, anschaulicher in der Darstellung sich gestaltet, liegt das an der Zurückhaltung, mit der Harnack alle Seiten dieses Prozesses gleichwertig nebeneinander stellt, kein Urteil wagt, welches stärker oder gar entscheidend gewirkt hat, andrerseits aber darin, daß er in einem absoluten überhistorischen Kern des Christentums die bestimmende Kraft sieht. Das ist nun aber auch die Situation der modernen, historisch-theologischen Richtung in ihren Hauptvertretern, daß sie wohl die Selbständigkeit der christlichen Entwicklung gegenüber der größer oder geringer angenommenen Einwirkung der allgemeinen Zeitzustände behauptet, daß sie aber von einem absoluten zeitlosen Inhalt des Christentums ausgeht, diese Selbständigkeit nicht als eine historisch-lebendige darzustellen vermag.

Viel stärker tritt die Selbständigkeit des Christentums als historische Erscheinung in seiner Zeit in der Darstellung von Eduard Meyer zutage.[10]) Hier wird das Christentum in den kontinuierlichen Zusammenhang der spätjüdischen Entwicklung hineingestellt. Seine Weiterbildung bis zum Ende des ersten Jahrhunderts, mit dem die Untersuchung abbricht, erscheint im Wesentlichen von dieser Voraussetzung her ohne entscheidende Einwirkunkungen von aussen bestimmt. Nicht nur Paulus, sondern auch die Johanneische Theologie, die Logoslehre, ja selbst die Gnosis soll innerhalb dieser Entwicklung verständlich sein. Schroff wird vor allem der Zusammenhang mit dem Hellenentum und seiner Philosophie abgelehnt, als Produkt einer orientalischen kulturellen Unterschicht steht es geradezu im Gegensatz gegen die hellenische Bildung, seine Ausbreitung ist ein Emporkommen dieser Unterschicht, eine Barbarisierung und Orientalisierung der Spät-Antike. Damit wird es anderseits doch wieder in einen Zusammenhang, eben den der orientalischen Religionsentwicklung, der Mysterienkulte hineingestellt. Das Eindringen iranischer, dualistischer Elemente in die spätjüdische Religion wird besonders hervorgehoben, in der Lehre Christi gelangt nach Eduard Meyer das iranische Religionssystem zu welthistorischer Wirksamkeit. Eine gewisse Unsicherheit und Zwiespältigkeit kommt damit in die Auffassung, Einflüsse und Zusammenhänge, die im einzelnen auf Grund der Quellenanalyse abgelehnt werden, werden dann doch im allgemeinen behauptet. Es bleibt schließlich unerklärt, daß die „Orientalisierung und Barbarisierung" des Reiches gerade in der Form des Christentums erfolgt. Vielleicht hängt aber diese Unsicherheit mit einer zweiten Beobachtung zusammen, dass nämlich die Darstellung des Flusses des historischen

[10]) Ed. Meyer, Ursprung und Anfänge des Christentums, 3 Bände, 1921-23.

Digitized by Google

Prozesses gerade an dem zentralen Punkte, bei der Darstellung des Lebens Jesu unterbrochen ist, daß in dieser rein historischen, ganz untheologisch gemeinten Darstellung nun doch an Stelle einer psychologisch-historischen eine theoretisch-abstrakte Schilderung der Lehre Jesu tritt. Die Parallelisierung mit der Kant'schen Ethik[11]) weist darauf hin, daß auch hier ein überhistorisches, absolutes „Wesen des Christentums" in die historische Untersuchung eindringt.

Es ist gerade eine von religiösen Motiven getragene Darstellung, die auch das Zentrum der Entwicklung des Christentums, Lehre und Wirksamkeit Jesu selbst für die rein historische Betrachtung zu erobern sucht. Aus der Lebendigkeit der eschatologischen Erwartungen im Zusammenhang der spätjüdischen Religionsentwicklung sucht A. Schweitzer nicht bloß die Lehre Jesu als eine an der Eschatologie orientierte Willens- und Gefühlseinstellung verständlich zu machen, sondern auch das Urchristentum und Paulus leitet er aus der Wirkung des eschatologischen Glaubens unter den mit dem Tode Jesu veränderten Verhältnissen ab[12]). Wie man sich auch zu den Resultaten stellen mag, methodisch ist dieser Versuch einer nicht abstrakten, weder dogmatischen noch rationalisierenden Darstellung, die rein im Historischen bleiben will, jedenfalls bedeutsam. Hier tritt die Originalität und Selbständigkeit des Christentums in der Kontinuität der spätjüdisch-urchristlichen Entwicklung am schärfsten zutage, sowohl gegenüber dem Hellenentum als auch gegenüber der orientalischen Religionsgeschichte. Zwar reichen die Untersuchungen Schweitzers nicht über Paulus hinaus, aber einzelne Andeutungen lassen erkennen, daß in einer konsequenten Weiterführung der Grundanschauung gerade aus den Zurücktreten der Eschatologie das Eindringen der orientalischen Mysterienreligion und des Hellenismus in einem späteren Zeitpunkte erklärt werden könnte, dass die „Mysteriensprache" des Paulus als sekundäres Element in der Besonderheit des Entwicklungsstadiums der Eschatologie, das er vertritt, von innen her, nicht als äußerliche Beeinflussung zu verstehen ist. Es ist hervorzuheben, daß diese Auffassungsweise ebenso wie bei Eduard Meyer mit einem engen Anschluß an die vorhandenen Quellen, einer konservativen Behandlung derselben parallel geht.

Welche Folgerungen ergeben sich nun aus diesem allerdings nur summarischen, unvollständigen Ueberblick der typischen Forschungsrichtungen. Zuerst greifen außerwissenschaftliche, religiöse, aktuelle Tendenzen hier natürlich besonders tief in den Gang der Untersuchungen ein, es ist nicht

[11]) II, 431.

[12]) A. Schweitzer, das Messianitäts- und Leidensgeheimnis. Eine Skizze des Lebens Jesu, 1901. Skizzierung des Standpunktes und Hinweise auf seine Konsequenzen in der Auffassung der weiteren Entwicklung auch in der Gesch. d. Leben-Jesu-Forschung und der Geschichte der paulinischen Forschung.

Digitized by Google

jederzeit leicht sie zu erkennen und auszuschalten. Aber auch davon abgesehen, ist bei einer so komplexen in einer langen, vielfach gebrochenen Entwicklung sich entfaltenden Erscheinung schon die Problemstellung überaus schwierig. Eine gewisse Unschärfe der Begriffe: Christentum, Spät-Antike, eine unpräzise Formulierung der Frage nach ihrer Beziehung ist die Folge. Die Aufmerksamkeit wird leicht auf ein Teilproblem fixiert, ohne daß man sich darüber Rechenschaft gibt, welche Bedeutung ihm im Zusammenhang des Ganzen zukommt. Die Isolierung der einzelnen Forschungsgebiete bildet eine weitere Hemmung. Geschichte des Christentums ist Kirchengeschichte oder jetzt Religionsgeschichte. Man ist gewöhnt, alle übrigen Einwirkungen nur als fördernde und hemmende Momente im summarischem Ueberschlag in Rechnung zu stellen. Es ist bezeichnend, daß eine Untersuchung über die Sozial-Geschichte des Christentums von der Feststellung ausgehen zu müssen glaubt, daß Christentum eine bloß religiöse Erscheinung ist, die in immanenter Entwicklung verläuft, nur gewisse Vorbedingungen in der sozialen und politischen Umwelt voraussetzt[12]).

Betrachten wir nun jede der beiden prinzipiellen Richtungen der Forschung für sich. Die erste, die das Resultat der Entwicklung im wesentlichen aus dem allgemeinen Zustand ableitet, kommt nicht dazu zu erklären, wie dieses allgemeine Resultat sich gerade in der individuellen Form des Christentums ergibt. Sie gelangt zu ihren Ergebnissen durch die Analyse der einzelnen Bilder, Ausdrucksformen, Gedanken, in die sie die Erscheinungen des Christentums zerlegt. Der historische Vorgang wird zu einem Mechanismus der Bewegung, Uebertragung, Verschmelzung solcher einzelner Elemente. Die Erfassung des gesamten Zusammenhanges der Erscheinung auch nur in einer bestimmten Phase der Entwicklung, die Einordnung der einzelnen Elemente in diesen, die Bestimmung einer jenem Mechanismus zugrunde liegenden treibenden Kraft kommen dabei zu kurz. Dabei hält sich die Untersuchung in einem gewissen Abstand von der historischen Realität. Sie verfolgt nicht die verschiedenen religiösen Entwicklungsreihen jede für sich nach ihrem lokalen, ethnischen, zeitlichen Zusammenhang, um von da aus dann ihre gegenseitige Beeinflussung, Verschmelzung festzustellen. Sie nimmt vielmehr an, daß die verschiedenen Vorstellungen auf Grund einer gewissen gemeinsamen Atmosphäre allgemein verständlich und überallhin übertragbar sind. Schon ein geringer Grad von Aehnlichkeit oder Analogie muß genügen, um eine Beeinflussung und Verschmelzung von Vorstellungen zu behaupten. Am bedenklichsten ist es aber, daß diese Untersuchungen, wenn sie ihre Grundthese durchführen wollen, zu scharfer Kritik, schließlich zu völliger Skepsis gegenüber den Quellen

[12]) Tröltsch, Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Gesch.-Schr. I, Seite 25 ff.

Digitized by Google

genötigt sind. Sind sie wirklich konsequent, so müssen sie schließlich den in den Quellen gegebenen Zusammenhang von Tatsachen durch eine Konstruktion, die Wirksamkeit von Ereignissen und Menschen durch einen Prozeß der Gedanken- und Mythenentwicklung ersetzen.

Es fällt schwer für die zweite Auffassung ins Gewicht, daß sie bei aller Quellenkritik im einzelnen, doch imstande ist, die Quellen im ganzen anzuerkennen, aus ihnen heraus den Versuch zu unternehmen, zu einem historisch-psychologischen Verständnis der Tatsachenzusammenhänge zu gelangen. Sie hat es mit Menschen, deren Interessen und Schicksalen zu tun. Sie ist schon methodisch die notwendige Voraussetzung um den „Sieg" des Christentums zu erklären. Die erste Richtung erklärt das Aufgehen des Christentums in der allgemeinen Zeitströmung, von dem man doch nur mit Einschränkung reden kann, die zweite seine Durchsetzung als individuelle lebendige Macht, wobei auch ein sehr weitgehender Einfluß der allgemeinen Zeitelemente möglich ist. Wenn diese Richtung sich bisher nicht recht zur Geltung zu bringen vermocht hat, so liegt das einerseits daran, daß sie noch nicht durch die ganze spätantike Entwicklung des Christentums konsequent durchgeführt worden ist; zumindest vom zweiten Jahrhundert an tritt überall der Prozeß unter den Gesichtspunkt der Hellenisierung (Verweltlichung) des Christentums, die Untersuchungen von Meyer und Schweitzer brechen mit dem Ende des ersten Jahrhunderts ab. Ferner wird aber das Selbständige am Christentum, abgesehen von Schweitzer nicht als etwas Historisches sondern als allgemein Gültiges, Ueberhistorisches erfasst, damit aber die Möglichkeit abgeschnitten, es als etwas individuell Wirksames zu begreifen. Das gilt gerade vom Ausgangspunkt des Christentums, der Predigt und Wirksamkeit Jesu. Das wirkt aber auf die ganze Auffassung der späteren Entwicklung nach. Wenn z. B. Harnack in seinem „Wesen des Christentums", nachdem er die Verweltlichung des Christentums in der Kirche dargestellt hat, nach dem selbständigen Element dieser Entwicklung sucht, so zeigt er nicht etwa, wie die Faktoren der Welt, indem das Christentum sie sich aktiv aneignet, eine andere Färbung bekommen haben, sondern er sucht gewissermaßen hinter der Hülle der Weltelemente nach dem verborgenen Kern eines ursprünglichen und absoluten Christentums, der sich unverändert, unhistorisch erhalten haben soll.

Ueberblickt man nun die gegenwärtige Situation der historischen Erforschung des antiken Christentums, so scheint sich zu ergeben, daß eine gewisse Stockung eingetreten ist. Es überwiegt eine gemäßigte religionsgeschichtliche Richtung. In der iranischen Religion und bei den Mandäern sucht man jetzt vor allem die Lösung der Probleme des Urchristentums, ohne sich dessen bewußt zu sein, daß man sich auf einem Seitenpfad befindet, der nicht zur Beantwortung der Grundfrage nach dem Sieg des Christen-

Digitized by Google

tums führen kann. Die Ergebnisse Schweitzers dagegen sind in dieser Forschung nicht recht wirksam geworden. In einem solchen Moment erscheint es als Aufgabe der historischen Arbeit versuchsweise anstatt die exakte Einzelforschung weiter zu führen, eine Konstruktion des gesamten Zusammenhanges der Erscheinungen zu entwerfen und damit eine Orientierung darüber zu bekommen, in welcher Richtung die entscheidenden Probleme eigentlich liegen, den Einzel-Aufgaben und Richtungen der Forschung ihren Platz und ihre Rangordnung zuzuweisen. Eine solche hypothetische Konstruktion ist gewissermaßen nur ein Lehrgerüst, das dazu bestimmt ist, wieder abgebrochen zu werden, wenn es gelungen ist, aus den Bausteinen empirischer Forschung darüber eine solide Wölbung exakter geschichtlicher Erkenntnis aufzuführen.

Die folgenden Ausführungen sollen in der Darstellung des politisch-sozialen und materiellen Zustandes der spätantiken Welt nur die erste Grundlage für diese Konstruktion enthalten. Diese Darstellung ist notwendig, weil die Frage entschieden werden muß, ob das Christentum, die religiöse Wendung der Spätantike überhaupt aus einem Element dieser Entwicklung unmittelbar emporwächst, ob diese materielle Entwicklung nur zu einem Zustand führt, der so beschaffen ist, daß unabhängig von ihm, über ihm eine religiöse Bewegung sich entfalten kann oder ob in gewissem Grade das eine wie das andere zutrifft. Die Darstellung muss hier notwendig fragmentarisch sein, weil dann erst mit ihrer Ergänzung durch die Darstellung des Christentums selbst die Beziehung von beiden Seiten her klargestellt werden kann[14]).

Diese Skizze wird von der Beobachtung ausgehen, daß das Christentum sich in eine Reihe von Reaktionen einordnet, mit denen die Menschen der Spätantike auf das Organisations- und Kultursystem antworten, in das sie hineingestellt sind. In diese Reihe gehören nicht nur die Religionen, sondern auch die philosophischen Richtungen der Lebensorientierung, vor allem die kynisch-stoische, mit ihren politischen Auswirkungen auf die Kaiser selbst, auf die Verwaltung und Rechtsbildung, ebenso die philosophische Opposition gegen das Kaisertum in Rom selbst, die halb politische Tätigkeit der kynischen Wanderprediger in den hellenistischen Städten, die Stadtrevolutionen der orientalisch-hellenistischen Städte, namentlich Alexandriens mit ihrem Niederschlag in den sogenannten heidnischen Märtyrerakten; hierher gehört aber auch die Stellungnahme der rhetorischen Literatur in den Städtereden des Dio und Aristides und die ganze hellenisch-nationale

[14]) Ich hoffe, diese Ergänzung in der umfangreichen Darstellung, mit deren Ausarbeitung ich beschäftigt bin, der dieser Aufsatz entnommen ist, geben und dort auch eine exaktere, ausführlichere Begründung gegenüber der hier mehr skizzenhaften Ausführung hinzufügen zu können.

Digitized by Google

literarisch-rhetorische Renaissance der „zweiten Sophistik", hierher das unterirdische Grollen der sibyllinischen und apokalyptischen Literatur, hierher die Anachoresis der ägyptischen Bauern, hierher namentlich seit dem dritten Jahrhundert die Feindseligkeit des flachen Landes und vor allem der Heere gegen die Städte. Eine genauere Anylase wird ergeben, daß alle diese Reaktionsweisen, so verschieden sie zunächst sind, gewisse Eigentümlichkeiten miteinander gemeinsam haben. Um nur das Allgemeinste hervorzuheben, überall fehlt die Tendenz zu einer planmäßigen rationalen Weiterentwicklung, aber ebenso zu einer revolutionären Umgestaltung der Welt und ihrer realen Verhältnisse. Es ist eine mehr oder minder passive Einstellung, die sich von einer gewissen Anerkennung zur Resignation, zu einem mehr passiven Haß, schließlich zu planlosen Gewaltausbrüchen abstuft.

Um diese Summe von Reaktionsversuchen zu begreifen, muß man auf ihre Voraussetzungen im Organisations- und Kultursystem der Antike selbst zurückgehen, man muß die allgemeinen Tatsachen desselben im Hinblick auf diese Reaktionsweise, die sie hervorrufen, zu begreifen und zu ordnen versuchen. Dabei kann man *nicht eine von diesen Reaktionen*, z. B. das Christentum *allein, sondern nur die ganze Reihe mit jenem System in Beziehung setzen*. Nicht aus der Wendung eines einzelnen Momentes, sondern aus einer auf lange Zeit zurückgehenden Gesamtentwicklung wird diese Summe von Reaktionen verständlich sein. Diese Betrachtung wird einerseits die materielle, politische, wirtschaftlich-soziale Organisation, andrerseits die kulturellen Ausdrucksformen auf jene Reaktionsweise hin zu ordnen haben.

Auf Grundlage dieser Einsicht in den Aufbau der spätantiken Welt, ihre einheitlichen Grundzüge und die Besonderheiten der einzelnen Landschaften, sozialen und Kulturschichten werden die verschiedenen Reaktionsweisen verständlich, wenn man jede zunächst für sich verfolgt, hinter ihren religiösen, philosophischen oder sonstigen Ausdrucksweisen die Lage des Menschenkreises, der diese Bewegung trägt, seine Auffassung von der Welt, seine Gefühls- und Willenseinstellung zu erkennen sucht. Nur in der selbständigen inneren Entwicklung der einzelnen Reaktionsreihe wird die in ihr wirksame Kraft erkennbar.

Schon aus dieser allgemeinen methodischen Ueberlegung ergibt sich die Forderung, auch das Christentum als eine solche selbständige Entwicklungsreiche in ihrer inneren Geschlossenheit darzustellen. Ihre Erfüllung drängt sich schon dadurch von selbst auf, daß hier allein ein halbwegs ausreichendes Quellenmaterial zur Verfügung steht, während von den andern namentlich den religiösen Entwicklungen nur spärliche Fragmente erhalten sind. Vor allem ist eine weite Lücke zwischen den zugrundeliegenden

Digitized by Google

primitiven Vorstellungen und den fertigen mythologischen Systemen der Mysterien-Religionen, die uns vorliegen. Den entscheidenden Umwandlungsprozeß selbst können wir überall nur hypothetisch konstruieren. Wir können nicht aus den heidnischen Religionsentwicklungen die des Christentums besser verstehen, sondern die christliche Entwicklung allein vermag uns ein lebendiges Bild einer derartigen Entwicklung und der zugrundeliegenden Motive zu bieten. Nur in dieser Besonderheit des Christentums können wir dann auch die Kraft erkennen, die ihm den Sieg verleiht. Sie kann nicht in Mythen, Kulten und Dogmen, auch nicht in einer absoluten theoretischen Wahrheit oder einer Absolutheit seiner Ethik, sondern in der historisch-individuellen Wirksamkeit der zugrundeliegenden Gefühls- und Willenseinstellung bestehen, die nur in religiösen Aussagen ihren Ausdruck findet, außerdem in einer Eigentümlichkeit, die es ihm ermöglicht nicht Individuen, sondern Massen zu bewegen, also in einem irgendwie sozialen Moment. Erkennbar wird aber diese Kraft nicht in der systematischen Darstellung der Erscheinungsweise des Christentums in einem bestimmten Moment, sondern indem man es in seiner Wirksamkeit durch die Jahrhunderte der Spätantike verfolgt, zu zeigen sucht, welche Kraft es sein kann, die die Elemente der Welt in dieser bestimmten Weise umformt und sich unterordnet.

II.

Es handelt sich also zuerst darum, den Zusammenhang der Grundtatsachen der materiellen, der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Organisation der Antike im Hinblick auf die allgemeine Wendung des Lebens in der Spätzeit zu verstehen und zu ordnen. Keine Erforschung neuer Tatsachen, sondern nur eine Zusammenfassung der schon bekannten ist dazu notwendig[15]). Die zunächst orientierende Fragestellung wird etwa so zu lauten haben: Wieso behauptet sich in den letzten Jahrhunderten der Antike ein Organisationszustand, in dem die herrschende Macht nicht so sehr von bestimmten allgemeinen sozialen Kräften getragen, sondern mehr als etwas Unvermeidliches hingenommen wird? Wieso gibt es in so geringem Maße politische, soziale, wirtschaftliche Kräfte, die in aktiver Bewegung mehr oder minder rationell und planmäßig doch jedenfalls eine Aenderung des realen Zustandes der Welt anstreben? Warum sind die sozial-politischen Veränderungen der Spätantike Ergebnisse einer dumpf-automati-

[15]) Ich gebe hier auch nicht die Begründung aus Literatur und Quellen im einzelnen. Nur im allgemeinen muß jetzt für die Entwicklung der Kaiserzeit auf Rostovtzeff: Social and economic history of the Roman Empire; für die Wirtschaftsgeschichte noch immer auf Max Weber: Agrarverhältnisse im Altertum (ges. Aufs. zur Soc.- und Wirtschaftsgeschichte) verwiesen werden.

Digitized by Google

schen Bewegung, während alle bewußte Reaktion in eine Flucht aus der realen Welt abgleitet? Nicht aus der Wendung eines einzelnen Momentes, sondern aus dem säkularen Aufbau des Lebens der Mittelmeerwelt scheint sich diese Richtung zu ergeben.

Bei der Darstellung des *politischen* Aufbaues der Spätantike handelt es sich nicht um eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Darstellung, auch nicht um die Frage, wie die gesetzlich fixierten Einrichtungen sich in der Praxis auswirken, vielmehr um die Untersuchung der soziologischen Struktur der Elemente des Staatsaufbaues, der Gruppen und Körperschaften, ihres Zusammenhanges, woraus sich dann die Bewustseinseinstellung dem politischen Leben gegenüber ergibt. Stamm, Polis, Imperium als Macht- und Herrschaftsorganisation sind diese Grundelemente. Sie und ihre Uebereinanderschichtung, das System ihrer gegenseitigen Beziehungen erklären den eisernen Zwang, mit dem das Imperium von außen her, mechanisch die Welt zusammenhält; dieser Zwang ist in ihm von vornherein angelegt und wirkt sich nur nach und nach bis zum äußersten aus. Diese Elemente und ihre Beziehungen erklären, warum es in dieser Welt lebendige, politische Kämpfe, eine lebendige Weiterentwicklung der Verfassung nicht gibt.

Nicht Nationen im modernen westeuropäischen Sinne, sondern die einem ursprünglicheren Entwicklungsstadium entsprechende Vielheit kleiner Stämme, die sich in sprachlich und kulturell verwandte Stammesgruppen und Kulturkreise zusammen ordnen, bilden die Basis des politischen Aufbaues. So bekannt und selbstverständlich diese Tatsache ist, so wenig verwendet man sie zur Erklärung der Gesamtsituation der Spätantike. Immer stehen führende Mächte und Stämme, schließlich Griechenland und Rom im Mittelpunkt, alles andere drängt sich ihnen gegenüber zu einer einheitlichen unterworfenen Masse zusammen. Diese Einseitigkeit unserer Auffassung hängt allerdings mit der Art des überlieferten Quellenmaterials zusammen. Nur die herrschenden Mächte reden zu uns, die unterjochten Stämme bleiben zum größten Teil stumm. Doch zeigt uns schon ein summarischer Ueberblick, wie in allen Teilen des schließlichen Reichsbaues die Stämme, wenn auch vielfach im trümmerhaften Zustand, das überwiegende Baumaterial bilden: Schon die orientalischen Großreiche waren durchaus auf der Vernichtung der selbständigen politischen Existenz einer Menge von Stämmen und Stammesgruppen aufgebaut. Noch in der römischen Kaiserzeit existieren die Reste dieser Stammesorganisation in Klein-Asien und Syrien, ja nach dem Untergang des Reiches wird sie im arabisch-syrischen Grenzgebiet erst recht wieder lebendig. In Griechenland wird die Stammesverfassung erst in der Spätzeit der griechischen Geschichte, dabei namentlich im Westen nie vollständig von der Polis aufgesogen. In

Digitized by Google

Italien hat erst der Bundesgenossenkrieg, die daraus hervorgehende Verbreitung des römischen Bürgerrechtes, die Ausbreitung der Munizipalverfassung der Selbständigkeit der Stämme ein Ende bereitet. Die Begründung des Reiches in den Donauländern, in Spanien, Gallien, Afrika bedeutet bis in das zweite Jahrhundert n. Chr. Unterwerfung, teilweise sogar Ausrottung, aber jedenfalls Vernichtung der selbständigen Existenz der Stämme.

Diese Grundtatsache hat nun nach den verschiedensten Richtungen entscheidende Bedeutung für den politischen Aufbau: Zuerst ermöglicht diese Vielheit der kleinen Stämme überhaupt erst die Bildung der großen Reichsorganisationen, in die die politische Geschichte der Antike mündet. Wo sich ein größeres Herrschafts- und Machtzentrum bildet und ausbreitet, steht es den einzelnen Stämmen als isolierten Gebilden mit entsprechender Ueberlegenheit gegenüber. Nur selten und vorübergehend gibt es einheitlichen „nationalen" Widerstand gegen Eroberung und Fremdherrschaft. Auch wenn eine derartige Herrschaftsorganisation sich konsolidiert hat, bleibt ihr gegenüber die Isolierung der lokalen Stammesbildungen, sie vereinigen sich nicht zu einheitlicher Empörung oder Kampf um Anteil am Staate.

Es ist die Kehrseite dieser Situation, daß sich auch die herrschende Macht nicht in den Stämmen festwurzeln, sie mit der eigenen Existenz nicht zu nationaler Einheit verschmelzen kann. Die Stellung der Stämme gegen sie kann sich von mehr oder minder bereitwilliger Anerkennung, zu Gleichgültigkeit, zu passivem Widerstand und Trotz, zu erbittertem Haß abstufen — sicher bleibt doch die Abwendung der unterworfenen Stämme von politischer Aktivität und politischem Interesse ein Grundelement der allgemeinen Lage.

Im Kulturleben der Stämme könnte ihre Selbständigkeit weiter bestehen. Sie reduziert sich aber bei der vorwiegenden Einfachheit der Lebensformen auf die Erhaltung lokaler Bräuche und vor allem religiöser Kulte. Diese Dinge bedeuten hier mehr als die analogen künstlich wieder erweckten Volksbräuche bei den europäischen Völkern der Gegenwart. Sie werden zu selbständigen Mächten, treten sofort als solche zutage, wo in der Spätantike die darüberliegende Decke der herrschenden Oberschicht und ihre Kulturformen sich aufzulösen beginnen. Sowohl die Verwandlung des orientalischen Christentums in nationale Kirchen (Kopten, Jakobiten) als auch andrerseits der hartnäckige Widerstand gerade ländlicher lokaler Kulte gegen das Christentum (in Kleinasien, Italien, Gallien) sind Reaktionen eines solchen selbständigen Stammeslebens.

Aber dieser Rest der Selbständigkeit des Lebens der Stämme wird noch weiter dadurch eingeschränkt, daß von den orientalischen Reichen bis zum römischen die Einfügung der Stämme in den großen politi-

Digitized by Google

schen Verband in der Weise erfolgt, daß eine Oberschichte des Stammes, Adel und Priesterschaft, privilegiert, in denZusammenhang des herrschenden Stammes eingefügt oder zumindest in seinen Interessen an ihn geknüpft wird. Die Privilegierung der Priesterschaften im persischen Reich, die Aufnahme einer Oberschicht in die hellenistischen Stadtbürgerschaften im Orient, die Gewährung des römischen Bürgerrechtes, der Aufstieg in die Aristokratie der lokalen Kurien, der Ritterschaft, schließlich des Senates sind die Formen, in denen sich die Abtrennung der aktiven Elemente vom ursprünglichen Stammeszusammenhang vollzieht. Was übrig bleibt, ist eine passive Masse, die im weiten Abstand von der herrschenden Organisation in einem dumpfen, gebundenen Dasein verharrt, nicht die Fähigkeit, nicht die Organe mehr hat, zu einer selbständigen Aeußerung zu gelangen.

Auch die religiösen Mächte, die in der Spätzeit so eine überragende Bedeutung gewinnen, haben sich von ihrem ursprünglichen Zusammenhang mit dem Leben der Stämme gelöst; es soll aber hier gezeigt werden, daß die siegreiche religiöse Macht ihre Ueberlegenheit dem Umstand mit verdankt, daß sie den Lebenszusammenhang mit der Entwicklung eines Stammes nicht vollständig verloren hat.

Aus dem Stamm erhebt sich die *Stadt* als fast universale Organisationsform; sie entwickelt sich bereits im Orient, in Mesopotamien, in Syrien, vor allem in Phönikien. Aber erst in Griechenland beherrscht sie das politische Leben. Ihre stammesmäßige Grundlage scheint in der Tatsache durch, daß die Stadt als Verband von Stämmen oder Teilen von solchen sich aufbaut, die selbst wieder als Verbände von Geschlechtern erscheinen. Wo diese Grundlage tatsächlich nicht mehr vorhanden ist, wird sie künstlich konstruiert. Gegenüber dem blossen Stammesverband bedeutet aber die Polis eine energischere Konzentration der politischen Macht und des ganzen Lebens der Gemeinschaft, seine bewußtere, zum Teil schon rationale Gestaltung.

Aus diesen ihren beiden Wurzeln ergeben sich die bekannten Eigentümlichkeiten der griechischen Polis. Sie herrscht politisch mit absoluter Macht nach innen. Sie zeigt nach außen die Tendenz zu strenger Abschließung. Das Wirtschaftsleben wird in größtem Maße von den Interessen der Polis bestimmt und eingegrenzt. Das ganze Leben ist von den sakralen Formen einer Stadtreligion durchsetzt, die ausschließliche Geltung beansprucht. Derselbe enge Zusammenhang mit der Polis charakterisiert auch die gesellschaftlichen und kulturellen Lebensformen. Auch das Einzelleben orientiert sich an der Polis.

Diese Geschlossenheit und Universalität des Zusammenhanges ist das Ursprüngliche der Polis. Nicht eine einzelne Seite, sei es die wirtschaftliche

Digitized by Google

oder die religiöse bildet das Fundament, auf der alles andere sich aufbaut, sondern dieselbe enge Gemeinschaft findet im politischen wie im wirtschaftlichen und religiösen, in ihrer unlöslichen Verbindung seinen Ausdruck. Diese Universalität der Polis wird nach und nach bewußt, rational, entwickelt schließlich ihre eigene Theorie. Für den platonischen Idealstaat ist diese selbstverständliche, natürliche Geschlossenheit, nicht rationale Konstruktion die erste Voraussetzung.

Mit diesen Ausführungen ist der Ideal-Typus der griechischen Polis gezeichnet, wie er nur zum Teil real in Erscheinung tritt, begrenzt einerseits durch das Fortbestehen der Stammesverfassungen, andrerseits durch den Zusammenhang der größeren Stammesgruppen, ja auch der Gesamtnation, die im gemeinsamen kulturellen Schicksalen sich weiter entwickelt, so daß man schließlich von Kultur und Leben einer griechischen Nation sprechen kann, ja sogar der nationale Staat steigt schließlich, wenn auch nur als Traumbild empor. Aber mit allen diesen Einschränkungen bleibt doch die Polis das für die weitere Zukunft entscheidende Element politischen Lebens. Der Städteverband, das Koinon, wie es in der spätgriechischen Zeit entstanden ist (ätolischer, achäischer Bund), und in die römische Provinzial-Verfassung hinüberreicht, hat eine grundlegende Bedeutung nicht mehr erlangt.

Parallel verläuft die Stadtentwicklung in Italien. Freilich sind diese Stadtbildungen durch das Wachstum Roms zur herrschenden Stadt überwuchert und auch in Rom selbst ist die Entwicklung einseitig, politisch und religiös erfolgt, während an die Stelle einer eigenen Kulturentwicklung die Uebernahme der hellenischen Kultur aus dem Zeitalter der beginnenden Auflösung der Polis tritt. Aber trotzdem ist auch hier die Geschlossenheit des Lebens der Polis bis in die spätrepublikanische Zeit unverkennbar, sie siegt auch noch in der Politik des Augustus über die Pläne Cäsars, sie zeigt ihre Kraft auch auf kulturellem Gebiete, indem sie die ihrem Charakter gemäßere rethorische Bildung Griechenlands übernimmt, die philosophische ablehnt. Aber auch die Herrschaft Roms über Italien organisiert sich als ein Bund von Städten, das römische Bürgerrecht behält lange den Charakter eines Stadtbürgerrechtes; und so tief sitzt diese Voraussetzung alles politischen Lebens, daß auch die Gegenorganisation der Italiker im Bundesgenossenkrieg sich auf denselben Voraussetzungen aufbaut.

Von diesen beiden Zentren Griechenland und Italien verbreitet sich nun die Verfassung und das Lebenssystem der Polis seit der hellenistischen Zeit über die ganze antike Welt. Allerdings weist diese Stadtorganisation in den einzelnen Landschaften mannigfache Unterschiede auf, dringt nicht überall in gleichem Maße durch. Die Intensität, mit der sie das Leben einer Gemeinschaft zusammenfaßt, hat stark nachgelassen: bei den neugegrün-

Digitized by Google

deten Städten infolge ihrer sekundären Entstehung, aber auch die alten Städte gelangen in einen ähnlichen Zustand, ihre Auflösung beginnt einzusetzen.

Aber auch in dieser abgeschwächten Form bildet die Stadtverfassung die Basis nicht bloß für den politischen sondern auch für den sozialen und kulturellen Aufbau des Reiches. Sie ist nun wohl in erster Linie wie im modernen Staat Uebertragung von Verwaltungsaufgaben an vom Staat abhängige Organe, aber sie enthält doch auch einen Rest von politischem Eigenleben. Der Stadtbürger ist als solcher ein unbezahlter Staatsbeamter. Das Reich ist ohne die Grundlage der Städte nicht denkbar. Es würde ihm jede Verbindung mit der Masse seiner Untertanen fehlen. Diese sind nicht staatsunmittelbar. Wie bis ins achtzehnte Jahrhundert der Grundherr, so steht im römischen Reich die Stadt kraft eines Restes von eigenem Recht zwischen dem Reich und der Bevölkerung. Diesem Zustand entspricht auch die subjektive Einstellung: wir sehen einen ausgesprochenen Stadtpatriotismus gegenüber einem blassen Reichspatriotismus. Noch immer ist Leistung für die eigene Stadt, Anerkennung durch sie Orientierung und Ansporn der Lebensarbeit. Noch immer bestimmt die Polis einen großen Teil des Lebens in der Erziehung, auf der Agora, in städtischen Festen, städtischer Rhetorik.

Welches sind nun die Wirkungen dieser allgemeinen Verbreitung und Herrschaft der Polis? Die Städte sind wie die Stämme in ihrer Vereinzelung die Voraussetzung der großen Reichsbildungen. Sie sind es aber in den hellenistischen wie im römischen Reiche auch in einem mehr positiven Sinne; die Städtegründungen der herrschenden Macht schaffen eine privilegierte Schicht, die das Reich aktiv stützt, weil ihre eigene Stellung vom Reiche abhängig ist.

Aber durch die Stadt wird auch wieder die Einwirkung des Reiches auf die Gesamtheit seiner Bewohner und die aktive Teilnahme großer Teile der Bevölkerung am Reiche begrenzt. Wie die unterworfene Bevölkerung der Stadtgebiete in keinem unmittelbarem Zusammenhang mit dem Reich steht, so vermag auch das Reich selbst in die Stadtbürgerschaft bei ihrer ausgedehnten Autonomie, ihrem starken Stadtpatriotismus nicht tiefer einzudringen. *Verfassungsformen, die auf aktiver Gemeinschaft und Gemeinschaftsbewußtsein aufgebaut sind, kennt die Antike doch nur im Rahmen der Stadt.* Darüber hinaus gibt es nur mehr äußerlichen Zusammenhang und Zwang. Der Anspruch auf absolute Geltung in ihrem Bereich, mit dem die Stadt ihren Bürgern gegenübertritt, mit dem sie sich nach außen abschließt, aber auch der Einfluß des Reiches, das die Städte gegeneinander isolieren will, lassen eine Verbindung der Stadtgebiete nur in untergeordneter Weise aufkommen. Am klarsten liegt es in der griechischen Geschichte zutage, wie der Geist der Polis die Bildung eines

Digitized by Google

nationalen Staates verhindert. Die italische Nation bildet sich durch Vermittlung des römischen, städtischen Bürgerrechtes. Die Entwicklung des nationalen Bewußtseins beruht überwiegend auf kulturellen Zusammenhängen. Das kräftigere römische Nationalgefühl ist das Selbstbewußtsein des Bürgers der herrschenden Stadt. In Griechenland gibt es zwar in der Spätzeit landschaftliche Städteverbände mit geschlosseneren Organisationsformen, einheitlichem Bundesbürgerrecht. Aber ihre Ausbildung hängt mit dem allgemeinen Niedergang des politischen Lebens zusammen, sie haben keine weiterwirkende Bedeutung.

Die Stadt läßt nicht leicht eine andere Form der Gemeinschaft neben sich entstehen, keine sich ungehemmt entwickeln. Die Stadt unterdrückt zum großen Teil die genealogischen Verbände, aus deren Zusammenschluß sie erwachsen ist. Zunftartige Bildungen, autonome Genossenschaften, wie sie die Entwicklung der mittelalterlichen Stadt entscheidend bestimmen, gedeihen nur im bescheidenem Maße. Die geringe Entfaltung des Vereinsrechtes in der Antike hat in dem eifersüchtigen Streben der Polis nach Ausschließlichkeit in ihrem Bereich ihre Wurzel.

Ebenso hemmt die überragende Macht und das Interesse der Polis den Zusammenschluß größerer Landschaften zu einheitlichen Handels- und Wirtschaftsgebieten, lässt ihn höchstens in der Weise zu, daß eine herrschende Stadt (Athen, Karthago) auf ihre politische Macht auch ein wirtschaftliches Monopol aufbaut. Die Eingriffe der Polis lassen das Wirtschaftsleben sich nicht autonom nach eigenen Gesetzen entfalten. Ebenso erfolgen Stände- und Klassenbildungen, soziale Bewegungen bei aller Gleichheit und allen Zusammenhang der Entwicklung doch im Rahmen der einzelnen Städte. Die Ergebnislosigkeit, die geringe Kraft, mit der schließlich die sozialen Kräfte sich geltend machen können, hängt mit der Zersplitterung in die einzelnen Stadtinteressen zusammen.

Lange Zeit ist die Stadt der Träger aller politischen und kulturellen Neuschöpfung und Entwicklung gewesen. Aber schon seit der griechischen Spätzeit hat sich ihre Leistungsfähigkeit zu erschöpfen begonnen. Sie wird immer mehr ein bloß konservierendes und die Entwicklung hemmendes, durch ihre finanziellen Ansprüche schwer auf der Bevölkerung lastendes Element. Die nächste Voraussetzung einer Weiterentwicklung ist die Beiseiteschiebung und Auflösung der Stadt, wie sie in den letzten Jahrhunderten der Antike durch den Druck der Reichsverwaltung und durch die Bildung der großen Gutsherrschaften einsetzt. Aber die positiven Wirkungen dieses Prozesses können sich erst später geltend machen. Die unmittelbare Wirkung ist die, daß das einzige Organ einer aktiven autonomen politischen Entwicklung und damit die Möglichkeit dieser selbst zugrunde geht.

Digitized by Google

Freilich hat die Polis vorher noch eine letzte große Wirkung hervorgebracht: Die Macht und Dauer des römischen Reiches, der endgültigen politischen Form der Antike, beruht mit darauf, daß es eine den großen Verhältnissen angepaßte Umformung der Polis ist.

Den dritten Grundfaktor der politischen Struktur der Antike bilden die *Herrschaftsorganisationen*, die über diesen Elementen von Stämmen und Städten sich aufbauen. Entstanden sind größere Staatenbildungen auch sonst durch Unterwerfung von einem Machtzentrum aus; aber während in der europäischen Geschichte diese mechanische, erzwungene Einheit auf Grund von Zusammenhängen geographischer, wirtschaftlicher, kultureller, nationaler Art zu einer inneren umgewandelt worden ist, sind in der Antike diese innern Zusammenhänge stets nur sekundär, immer bleibt das Grundverhältnis der einen herrschenden Macht gegenüber der Menge unterworfener Bildungen bestehen; *der antike Großstaat ist wesentlich und dauernd Fremdherrschaft.* Sein Bestand beruht darauf, daß das Herrschaftszentrum jedem einzelnen der unterworfenen Gebilde an Macht unendlich überlegen ist, daß aber die Unterworfenen auch der Struktur ihres Stammes und der Stadtorganisation nach nicht imstande sind, sich mit der herrschenden Macht oder ev. auch gegen sie zu einer Einheit zusammen zu schließen. Die herrschende Macht vermag nicht allzuviel in das Leben der unterworfenen Gebilde einzugreifen. Die weitgehende lokale Autonomie der antiken Großstaaten bis zum römischen Reich ist nicht ein rational geschaffenes Verwaltungssystem, sondern folgt automatisch aus der Unfähigkeit, sich die unterworfenen Organisationselemente zu assimilieren.

Verschiedene Typen solcher Herrschaftsorganisationen bilden sich aus, die dann alle zum Aufbau der endgültigen Form des römischen Reiches beitragen:

Neben- und nacheinander entwickeln sich die orientalische, vor allem ägyptische Form des Königtums mit der überragenden Bedeutung des königlichen Haushaltes und dem System der Liturgien, die die ganze Bevölkerung und alle Lebensgebiete erfassen, die Ansätze zur Militärmonarchie, Staaten, die auf dem Uebergewicht eines Stammes (Perser, Macedonier) sich aufbauen; schließlich versucht sich auch die Polis zum Herrschaftszentrum über unterworfene Städte und Gebiete zu machen. In Griechenland ist dieser Versuch an dem Wesen der Polis gescheitert, erst in Italien ist er gelungen.

Und nun dehnen solche Herrschaftsbildungen sich über große Gebiete aus, sie folgen einander, eine festere, frischere verdrängt die vorhergehende, die in ihnen verkörperte Macht vererbt und summiert sich, bis schließlich *ein* solches Machtgebilde, das römische als die endgültige politische Form der Antike übrigbleibt. Es ist keine annähernd gleiche Macht mehr daneben

Digitized by Google

vorhanden, das Reich ist unangreifbar und daher „ewig". Die Einheit des Reiches ist als die einer Polis unzerstörbar.

Der Uebergang zur Monarchie bedeutet für lange Zeit nur ein Festhalten und eine Verstärkung der Grundlagen der Macht des Reiches; es bleibt die Polis, die herrschende Stellung der römischen Bürgerschaft, des italischen Stammes, die feste Verwaltungsorganisation. Es wird aber dabei die Gefahr der Auflösung der römischen Polis, die mit ihrem raschen und übermäßigem Wachstum verbunden war, überwunden: Sowohl der Streit der privaten Machtbildungen als auch die sozialen Kämpfe, die mit der Expansion erwachsen, werden durch die Konzentration der Macht still gestellt. Die Monarchie überwindet auch die Gefahren, die in der Enge des Interessenkreises der Polis liegen. Sie erst kommt zu einer großzügigen Erweiterung des Bürgerrechtes, sie nimmt das Interesse der Provinzen in ihre Politik auf.

So baut sich also das politische System der Spätantike endgültig aus diesen drei Elementen: der Menge von Stämmen, den Städten und der Machtorganisation des Reiches auf. Es ist die nächste Folge, daß Ausüben und Ertragen von *Fremdherrschaft* das Wesensmerkmal des sozialen Lebens und Bewußtseins wird. Den Kitt des Gefüges bildet daher zuerst immer erneute physische Gewaltanwendung, Vernichtung, Verschleppung in Sklaverei, Tributerpressung in ganz anderem Maße als in der neuern Staatsentwicklung; sie bleiben es bis in die letzte Zeit der Antike; darüber hinaus sucht nun freilich die herrschende Macht eine Festigung und Verbreiterung ihrer Basis, sie findet sie, abgesehen von Heer und Bürokratie darin, daß man einzelne Schichten der Unterworfenen, Priesterschaften, Aristokratie in das Interesse der Herrschenden hineinzieht, daß man die Aufnahme in die herrschende Schicht, in das römische Bürgerrecht erleichtert. Die fundamentale Neuordnung besteht aber darin, daß man die Polis als Stütze der herrschenden Macht über das ganze Gebiet des Reiches verbreitet. Die Bürgerschaften der Städte bilden eine mit dem Interesse der Herrschaft verbundene Aristokratie, ein Mittelglied zwischen jener und der Masse der Bewohnerschaft des Reiches. *Diese Masse ist aber durch eine viel tiefere Kluft als sonst eine Unterschicht von den herrschenden Mächten geschieden, der Fähigkeit zu aktiver Einwirkung beraubt.* Reich und Städte haben alle andern Organisationstendenzen aufgezehrt, beargwöhnen, unterdrücken alle neu sich bildenden. Der Zusammenhang dieser Elemente gibt nun der endgültigen Organisation des Reiche seine außerordentliche mechanische Festigkeit und Dauer, entschiedene Ueberlegenheit über alle andern Kräfte nach außen und innen.

Gegenüber den Organisationsformen der sozialen Verfassung, die sie vorfindet, ist die herrschende Macht einerseits konservativ. Sie konserviert

Digitized by Google

die römisch-republikanischen Formen wie die einzelnen Stadtverfassungen der Untertanenstädte. Sie ist nicht imstande neue soziale Formen aufzubauen, weil sie trotz der Ueberlegenheit ihrer physischen Macht, die Menschen und ihr soziales Leben nicht innerlich zu erfassen und umzugestalten vermag. Ihr Ziel muß daher auf bloße Erhaltung beschränkt bleiben, sie muß jeder aus den Massen des Volkes selbst erfolgenden, sozialen Neubildung mißtrauisch und feindlich gegenüber stehen, weil sie sie nicht wirklich zu beherrschen vermag. Trotz dieser konservierenden Tendenz, wirkt aber die Macht des Reiches auflösend, der Druck, den es ausübt, nimmt den autonomen Mächten, vor allem den Städten ihre innere Kraft und ihren Sinn. Andrerseits stützt sich das Reich, indem es möglichst viele individuelle Interessen mit dem eigenen Bestand verknüpft. Das römische Bürgerrecht wird zu einem privatrechtlichen Privileg, durch die städtische Aristokratie geht der Weg zu den Reichsämtern, also zu Besitz und Einfluß. Die Reichsaristokratie und die der Städte verwandeln sich in eine Summe von privaten Verbänden, in Klientelen zur Verfolgung privater Interessen. Auch die Einstellung des Bewußtseins zu den verschiedenen historischen Gemeinschaften verliert unter dem Druck des Reiches ihren geschlossenen sozialen Charakter. „Hellene" bedeutet schließlich nicht Zugehörigkeit zu einer Nation oder gar einer bestimmten hellenischen Polis, sondern eine allgemein zugängliche Art der Bildung, „Römer" ebenfalls Sprache und Bildung und eine bestimmte private Rechtsstellung; es ist ein ähnlicher Vorgang, wenn die Religionen universal werden, indem sie ihren ursprünglichen Charakter als Stammesreligionen verlieren.

Daraus ergibt sich aber auch, daß der innere organische Zusammenhang im Gegensatz zur Festigkeit des äußeren mechanischen ein sehr geringer ist. Weder Reich noch Städte vermögen die Massen wirklich umzuformen und sich einzuverleiben. Nachdem die römische Herrschaft in Ägypten, Syrien, aber auch in Afrika und den Donauländern über ein halbes Jahrtausend gedauert hat, endet sie wie eine bloße militärische Occupation mit der Räumung des Landes, das primitive Leben der Stämme kommt wieder zum Vorschein, nur wie eine dünne Decke ist die Reichsorganisation und Kultur darüber gelegen und nun weggezogen worden. Dabei ist aber durch die Dauer der Fremdherrschaft das politische Interesse, der Machtwille der unterworfenen Massen, aber auch eines großen Teiles der aristokratischen Oberschicht gebrochen, sie sind unpolitisch geworden.

Eine solche Vernichtung selbständigen politischen Lebens hat, wenn auch nicht in gleichem Ausmaß auch zu andern Zeiten stattgefunden. Sie hat dann vielfach dazu geführt, daß für die von der Politik ausgeschlossenen Schichten die wirtschaftliche Tätigkeit in den Mittelpunkt des Interesses

Digitized by Google

tritt, der wirtschaftliche Aufschwung den Ausschluß von der Politik kompensiert. Ein derartiges Verhältnis ist die Voraussetzung der Entwicklung des städtischen Bürgertums im Mittelalter und Anfang der Neuzeit. Hierher gehört der wirtschaftliche Aufschwung der Angehörigen bloß geduldeter protestantischer Sekten im XVI. und XVII. Jahrhundert. Schließlich sind auch in der Antike im ausgedehntem Maße die Metöken und die Freigelassenen Träger des Wirtschaftslebens. Aber im Ganzen hat doch der besondere Charakter des antiken Wirtschaftslebens diese Befreiung von dem Druck der politischen Mächte unmöglich gemacht.

Zwei Dinge bestimmen das *Wirtschaftsleben* der Antike und grenzen es ein: Wie die Staatsbildung, baut es sich über dem primitiven Leben der Stämme auf und die politischen Mächte, die Polis und die Herrschaftsorganisationen, lassen eine Autonomie der Wirtschaft nicht aufkommen.

Nicht bloß am Anfang der antiken Entwicklung steht die primitive Wirtschaft von Stämmen, die noch einem sozusagen prähistorischen Zustand nahe sind, sondern bis zum Ende setzt sich die überwiegende Masse der Bevölkerung aus Bauern mit geringer Produktionskraft, geringer Konsumfähigkeit zusammen. Alle höhere wirtschaftliche Entwicklung ist nur ein Überbau über diesem schwachen Fundament, vermag in die Massen nicht einzudringen. Wohl sind auf dieser Grundlage schon früh im Orient Großhaushalte der Könige, der Tempel, anderseits in günstiger gelegenen Bezirken, Marktzentren gebildet. Von beiden Ansatzpunkten ist dann eine über den unmittelbaren Bedarf hinausgehende Produktion gewerblicher Erzeugnisse, Fernhandel und die wichtigsten Organisations- und Rechtsformen der Wirtschaft entstanden. Von hier haben sie sich über die ganze Küste des Mittelmeeres verbreitet, mit der städtischen Organisation verbunden. Damit entwickeln sich alle Formen einer Verkehrs- und Geldwirtschaft, zuerst in den Küstenstädten des Mittelmeergebietes, dann dringt sie auch einigermassen in die dahinter liegenden kontinentalen Landschaften des römischen Reiches ein. Dichtere Anhäufung der Bevölkerung, Ernährung durch Zufuhr von außenher, ausgedehnteres Handwerk und Export der Handwerkserzeugnisse, städtischer Markt, Entstehung mobilen Kapitals, gewerbliche Unternehmungen mit einer größeren Zahl von Arbeitern, Geldverkehr und Geldleihe, Entstehung einer bürgerlichen Schicht, deren Existenz auf diesen Tätigkeiten beruht — das alles fügt sich zu dem Bild einer hochentwickelten Wirtschaft zusammen. Charakteristisch für die Antike sind aber vor allem die Einschränkungen, die diese Erscheinungen nie zu einer herrschenden Bedeutung kommen lassen. Immer bleibt in überwiegendem Maße der Grundbesitz und seine Nutzung die Existenzgrundlage. Änderungen in seiner Verteilung und Organisation sind die entscheidenden Tatsachen der antiken Wirtschaftsgeschichte: So die frühe

Digitized by Google

Unterwerfung der freien Bauern unter adelige Grundherren durch Schutzherrschaft und Verschuldung, dann die Bauernbefreiung und Entstehung einer bäuerlichen Demokratie, weiter die neuerliche Vernichtung des freien Bauernstandes und schließlich der endgültige Sieg des Großbesitzes und der Grundherrschaft. Immer und schließlich in steigendem Maße ist die Verkehrswirtschaft durch die Selbstversorgung der bäuerlichen und großen Haushalte eingeschränkt.

Aus dieser Beschränktheit der Wirtschaft erklären sich ihre Grunderscheinungen. Der Massen*konsum* ist relativ geringfügig und stabil. Aeusserste Einfachheit der Ernährung und Kleidung, des Hausbaues, Geringfügigkeit der Wohnungseinrichtung charakterisieren das Leben einer breiten Masse, ja von dieser sind überdies das städtische Proletariat, die großen Sklavenherden, eine steigende Zahl leibeigener Bauern auf das bloße Existenzminimum beschränkt. Der Mittelstand ist gering entwickelt, nur eine dünne aristokratische Schicht hat einen überreichen Luxuskonsum, der in dem vornehmen römischen Hause seinen Höhepunkt erreicht.

Die Entwicklung der *Produktion* geht diesem Konsum parallel. Steigerungen der landwirtschaftlichen Produktion sind nach Ueberwindung der primitiven Stammeswirtschaft in den Stromtiefländern des Orients, in den Stadtgebieten der Mittelmeerwelt durch die karthagische, dann römische Plantagenwirtschaft, schließlich den rationellen Betrieb der röm. Landwirtschaft und dessen Verbreitung über die Provinzen erfolgt. Aber das Verhältnis der Produktion zur Bevölkerungszahl hat sich nicht wesentlich geändert, die Schwierigkeiten in der Getreideversorgung der Städte, die immer ein staatliches Eingreifen erfordern, lassen den Eindruck entstehen, daß die Produktion für den Bedarf knapp ausreicht. Aehnlich steht es im Gewerbe: gewiß ist mit der Entstehung und Ausbreitung der großen städtischen Zentren auch eine Steigerung der gewerblichen Produktion verbunden. Aenderungen in der Produktionsweise, der Arbeitsorganisation schließen sich an: Vertrieb der Handwerkserzeugnisse durch Kaufleute, Abhängigkeit der Handwerker von diesen, Zusammenfassung von Sklaven und freien Arbeitern in größeren Werkstätten, Arbeitsteilung durch Zerlegung des Produktionsprozesses. Aber alle diese Entwicklungen bleiben bloße Ansätze, auf einzelne Städte oder Landschaften, wenige Industriezweige beschränkt, nach kurzer Blüte findet überall eine Rückentwicklung statt. Schon im zweiten Jahrhundert nach Chr. ist die italische „Großindustrie" durch die primitivere, dem einfachen lokalen Bedarf angepaßte, handwerksmäßige Industrie der westlichen Provinzen aus dem Felde geschlagen. Es bleibt im ganzen gesehen bei dem Nebeneinander von Selbstversorgung im eigenen Haushalt, ursprünglichem Stammesgewerbe und städtischem Handwerk. Auch die Tatsache, daß in der klassischen Antike

Digitized by Google

die gewerbliche Technik fast unverändert bleibt, weist auf die Stabilität der Produktion hin.

Auch Maß und Organisation des *Handels* fügen sich diesem Bild einer nicht sehr hoch entwickelten Wirtschaft ein. Die größeren Leistungen der Verkehrstechnik im Schiffsbau, Straßenbau, Postverkehr entspringen politisch-militärischen Bedürfnissen. Gewiß gibt es Fernhandel, aber schon der Stand der Verkehrstechnik macht einen weiten Transport von Massengütern zu Lande unmöglich und auch der Verkehr der großen Hafenstädte hat seine Grenzen. Der Getreidegroßhandel, der zur Versorgung der Hauptstädte notwendig ist, bedarf immer der staatlichen Aufsicht, ja die staatliche Getreideeinfuhr muß immer wieder als Ergänzung und Ersatz eintreten.

Im Aufbau der *Besitzordnung* überwiegt der Grundbesitz, der vor allem als Grundlage von Renteneinkommen und politisch privilegierter Stellung erstrebt wird. Tritt daneben die Entwicklung des mobilen Kapitals von vorneherein zurück, so wird sie noch durch andere Umstände eingeschränkt. Es gibt wenig Kapital, das dauerndem Erwerb in Industrie und Handel durch kontinuierliche Arbeit, Produktions- und Verkehrssteigerung dienen würde. Kapitalien gehen aus politischem Erwerb, Beute, Tribut, Steuerpacht, Staatslieferungen, Wucher, Spekulations- und Zufallsgewinnen hervor, werden infolge der Abhängigkeit von der Politik ebenso rasch wieder verloren, zu politischen und Luxuszwecken aufgezehrt. Soweit sie dauern, streben sie immer wieder zu fester Anlage im Grundbesitz. Es sind vor allem politisch minderberechtigte Schichten, die zur Arbeit mit mobilen Kapital gedrängt sind, Metöken in Athen, Ritter und Freigelassene in Rom, sie gehen der wirtschaftlichen Arbeit verloren, wenn sie zu vollem Recht aufsteigen. Auch die Organisation der Arbeit, der starke Anteil der Sklavenarbeit an ihr, hemmt den Aufstieg der Wirtschaft.

Dieser schwachen Grundlage entspricht die schwache Ausbildung der *Sozialformen* der Wirtschaft. Die Zünfte gelangen zu keiner entscheidenden Bedeutung, gehen zum Schluß in Zwangsorganisationen für staatliche Zwecke über, gesellschaftliche Unternehmungsformen gibt es in der Schiffahrt und in der röm. Steuerpacht, aber keine durch das Recht fixierte Formen. Im Kreditwesen tritt der produktive Kredit völlig zurück, die Verschuldung des Bauern gegen den Grundherrn, die der röm. Aristokratie in der letzten Zeit der Republik sind charakteristische Typen der Kreditverwendung. Sie führt regelmäßig zu Kreditkrisen, politischen Katastrophen, die nur durch revolutionäre Maßnahmen, Schuldentilgungen, beendet werden können. Der Zahlungsverkehr ist über den Barverkehr nie wesentlich hinausgelangt, er bleibt bei dem geringen Edelmetallvorrat immer mit großen Schwierigkeiten behaftet. Das Bankwesen bleibt auf einer niedrigen

Digitized by Google

Stufe, der ägyptische Giro- und Lagerscheinverkehr bedeutet die höchste Erscheinungsform desselben.

Damit wird auch verständlich, daß ein einheitlicher *Zusammenhang* der Wirtschaft nur in schwachen Ansätzen existiert. In Aegypten führt die Regelung der Nilüberschwemmung, die überragende Größe des königlichen Haushaltes zu einer Zusammenfassung der Wirtschaft auf naturalwirtschaftlicher Basis, die sich mit außerordentlicher Stabilität erhält. Die Städte des abendländischen Gebietes sind nicht einmal je für ihren Bereich zu einer planmäßig durchgebildeten „Stadtwirtschaft" gelangt. Das Imperium hat schließlich eine gewisse Freiheit und Sicherheit des Verkehrs, aber es bleibt doch jede Landschaft isoliert. Die lokalen Hungersnöte sind für die Spätantike ebenso charakteristisch wie für das Mittelalter. Von systematischer wirtschaftlicher Spezialisierung, gegenseitiger Ergänzung, Herstellung eines wirtschaftlichen Gleichgewichtes innerhalb des Reiches ist nicht die Rede. Dieser Mangel eines Zusammenhanges zeigt sich auch in den wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland. Beständig steigert sich die „Passivität der Handelsbilanz", der man bei dem Mangel einer wirtschaftlichen Regelung des Außenhandels hilflos gegenüber steht, die nur deswegen zu keiner Katastrophe führt, weil dieser Außenhandel relativ gering ist.

Es ist symptomatisch für die sekundäre Stellung und geringe Ausbildung der Wirtschaft, wie wenig sie Gegenstand selbständigen *systematisch-wissenschaftlichen* Nachdenkens geworden ist. Es finden sich doch eigentlich nur bei Aristoteles Ansätze einer empirischen wissenschaftlichen Oekonomik. Die spätere, namentlich die römische Antike kennt bezeichnenderweise nur für die Landwirtschaft empirisch-praktische Lehrbücher. Sonst kümmert man sich theoretisch um die Wirtschaft nur so weit, als man sie ethischen und religiösen Interessen und Grundsätzen entsprechend regeln will. Es gibt wirtschaftliche Programme, die als Voraussetzung für die Verwirklichung politischer oder ethischer Ideale bestimmte engbegrenzte wirtschaftliche Maßregeln (neue Besitzverteilung, Schuldenerlaß, Einschränkung und Kontrolle der Wirtschaft) durchführen wollen. *Nie ist es aber die Wirtschaft, die autonom die Lebensordnung bestimmen soll, wirtschaftliche Tätigkeit als solche ist immer nur an privaten Interessen, an Nahrungs-, Besitz- oder Einkommensinteressen orientiert, jedes darüber hinausgehende allgemeine Interesse fällt sofort aus dem Rahmen der Wirtschaft hinaus.*

Diese niedere Stufe der Wirtschaftsorganisation erklärt das Ueberwiegen der politischen Faktoren gegenüber den wirtschaftlichen im Leben der Antike. Es sind gerade die führenden Mächte und Schichten, deren wirtschaftliche Existenz auf Ausnützung politischer Macht sich aufbaut. Nur ausnahmsweise gewinnen primär wirtschaftlich interessierte Kreise und ihre Bestrebungen den entscheidenden Einfluß auf die Politik, so in Athen im vierten

Digitized by Google

Jahrhundert, in Karthago, in Rom in der spätrepublikanischen Zeit. Nur in Athen, Karthago werden auf kurze Zeit die wirtschaftlichen Interessen den wirtschaftlichen vorangestellt. Aber immer wieder wird die wirtschaftliche Entwicklung durch politische Mächte und Katastrophen gehemmt, bis schließlich die Uebermacht des kaiserlichen Imperiums namentlich in der Spätzeit jede freie wirtschaftliche Bewegung aufhebt. Gleichzeitig trägt die Primitivität der Wirtschaft zum Untergange des Imperiums bei, weil sie die materiellen Mittel zur Aufrechterhaltung des Reiches nicht mehr aufzubringen vermag. Es ist eine für die Spätantike grundlegende Tatsache, *daß die Wirtschaftsverfassung zwar alle andern Lebensäußerungen umgrenzt, daß aber aktive Entwicklungstendenzen, neue Organisationen nur in geringem Maß an sie anknüpfen.*

Aus der primären Gliederung der antiken Bevölkerung in die Vielheit von Stämmen, deren Wanderungen, Kämpfen, Eroberungen, Ueberlagerung verschiedener Schichten entwickelt sich zuerst ein *sozialer Aufbau*, aus Stämmen werden Stände. Aber auch in der weiteren Entwicklung hängt der soziale Aufbau mit diesem ethnischen Ursprung zusammen. Es besteht zumindest die Möglichkeit, die gleich in den Anfängen der gesellschaftlichen Entwicklung vieler Stammes- und Stadtstaaten auftretenden scharfe Scheidung einer herrschenden Oberschicht und einer recht- und besitzlosen Unterschicht auf das Verhältnis eines Erobererstammes zu einer unterworfenen Urbevölkerung zurückzuführen. Viel deutlicher tritt uns aber bei den großen Reichsbildungen historischer Zeit der Zug entgegen, daß der erobernde Stamm (Perser, Mazedonier-Griechen, Römer) in eine ständische Aristokratie sich verwandelt.

Auf dem Nebeneinander der Stämme bei gleichzeitiger strenger Abschließung, ja Feindschaft, Fortdauer der Auffassung von der Rechtlosigkeit der Stammfremden beruht die Dauer und große Ausdehnung der Sklaverei, während die andern Quellen derselben, vor allem das Schuldverhältnis nur sekundäre Bedeutung haben. Die letzte Steigerung dieser Situation in den Eroberungskriegen der spätrömischen Republik bedeutet daher auch den Höhepunkt der Sklavenwirtschaft, während die endgültige Befriedung des Reiches im Imperium, die Beschränkung auf die Defensive nach außen die Voraussetzung für den Rückgang der Sklaverei wird. Bis zu diesem Zeitpunkt bildet sie aber die Basis der sozialen Struktur. Die Unterschiede in der Zahl der Sklaven, der Art ihrer Verwendung von der patriarchalischen Haussklaverei bis zum „kapitalistischen" Sklavengroßbetrieb haben nur eine untergeordnete Bedeutung gegenüber der Sklaverei an sich: daß eine Gruppe von Menschen existiert, die nicht bloß politisch sondern auch persönlich in rechtsunfähig als bloßes Objekt dem Wirtschafts- und Sozialorganismus eingefügt sind. Damit rücken die politisch aktiven

Digitized by Google

und rechtsfähigen Schichten enger zusammen, wirtschaftlich reicht die Möglichkeit eines auf Sklavenarbeit aufgebauten Rentnerdaseins bis tief in eine kleinbürgerliche Schicht. Andrerseits wird der Ertrag der freien Arbeit und ihr Ansehen durch die Konkurrenz der Sklavenarbeit stark vermindert, dadurch das Interesse auch der freien Unterschicht von der wirtschaftlichen Arbeit zur Ausnützung ihres politischen Privilegs und überhaupt zu außerwirtschaftlichen Lebensinhalten hinübergeleitet. Andrerseits wird aber auch die Möglichkeit wirtschaftlicher Organisation und Gewinnes im Großen auf kapitalistischer Grundlage durch die Kostspieligkeit der Sklavenarbeit und ihren geringen Ertrag stark eingeschränkt. Die Sklaven selbst aber bilden infolge der Kluft, die sie von den andern Schichten trennt, des physischen Zwanges, der auf ihnen lastet, der Buntheit, des Wechsels in ihrer Zusammensetzung keine einheitliche zu gemeinsamem Handeln befähigte Klasse. Die Sklavenfrage ist kein Problem, das einer organisatorischen Lösung fähig wäre. Die Sklavenaufstände sind momentane Ausbrüche, nicht Symptome einer einheitlichen, in einer bestimmten Richtung gehenden Bewegung, daher ohne positives Ziel, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Erst die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Spätantike schränkt dann mechanisch zwangsmäßig wirkend, nicht in einer sozialen Emanzipationsbewegung sich äußernd, den tatsächlichen Bestand der Sklaverei immer mehr ein, ohne wieder prinzipiell ihre Möglichkeit auszuschließen.

Im Orient steht das Königtum mit dem Beamten-Adel und den Priesterschaften den Massen in großer wirtschaftlicher, politisch-sozialer und kultureller Distanz gegenüber. Eine Ausgleichung der Gegensätze ist unmöglich, Aufstände sind nur Ausdruck einer dumpfen Verzweiflung ohne positive Ziele, sie können an dem sozialen Gefüge nichts ändern, dieses hat eine in Jahrtausenden sich behauptende Festigkeit.

Anders wirkt die Polis auf die soziale Gliederung ein. Ihre Geschlossenheit überwindet zuerst die anfänglichen sozialen Gegensätze in der Bauernbefreiung, der teilweisen Durchsetzung demokratischer Tendenzen. Nachdem sich aber in der weiteren Entwicklung in der griechischen Spätzeit und in der römischen Republik neue Gegensätze teils auf wirtschaftlicher, teils auf politischer Grundlage gebildet hatten, hat gerade die Enge der Polis die Gegensätze aufs äußerste verschärft, eine Lösung der Probleme verhindert.

Immer wieder werden Versuche zur Ueberwindung dieser Gegensätze unternommen. Alle diese Reform- und Revolutionsversuche gehen nicht auf eine Weiterentwicklung der wirtschaftlich-sozialen Organisation, sondern auf direkte Aenderung der Besitzverteilung, durch Schulderlaß und vor allem neue Verteilung des Grundbesitzes. Alle diese Maßregeln sind

Digitized by Google

konservativ gedacht, sie zielen auf Wiederherstellung der wirtschaftlichen Grundlagen der ursprünglichen politischen Gemeinschaft, die die sozialen Gegensätze zu sprengen drohen. Gerade wegen dieses rein konservativen politischen Charakters konnten diese Lösungsversuche nicht gelingen und so hat dieser Charakter der sozialen Verhältnisse innerhalb der Polis dazu geführt, daß namentlich in den politischen Zentren, vor allem in Rom, die Schärfe der Gegensätze sich aufs äußerste steigerte, es ist zu den verheerenden, aber resultatlosen sozialen Revolutionen gekommen, die die Spätzeit Griechenlands, aber auch die letzten Zeiten der römischen Republik erfüllen.

Diese soziale Struktur entwickelt sich in jeder einzelnen Stadt als ein in sich geschlossenes Gefüge, von jeder andern Stadt abgesondert, wenn auch parallel. Alle sozialen Bewegungen, Versuche der Neuordnung, erfolgen auch in dem weltbeherrschenden Rom, nur in dem Rahmen der einzelnen Stadt. Die Parteien der verschiedenen Städte verbinden sich wohl politisch miteinander, aber *zur Ausbildung einheitlicher Klassen, Betrachtung des Klasseninteresses als eines für ein großes Gebiet gemeinsamen, ist es nicht gekommen.* Auch hier erweist sich die alte enge politische Gemeinschaft als übermächtig.

Nun wird die Bildung der überragenden Herrschaftsorganisation auch für die soziale Entwicklung entscheidend. Sie prägt zunächst den aristokratischen Charakter der sozialen Struktur noch schärfer aus. Jede neue herrschende Macht legt eine neue aristokratische Schicht über die schon bestehenden: persische Satrapen und Lehensfürsten, griechische und mazedonische Offiziere, Beamte und Stadtbürgerschaften in den hellenistischen Reichen, schließlich die römische Bürgerschaft. Jede dieser neuen Herrschaftsorganisationen verbindet sich zur Stützung ihrer Macht mit der momentan herrschenden und besitzenden Schicht der unterworfenen Völker und sichert sie dadurch in ihrer privilegierten Stellung. In dem herrschenden Stamm selbst, vor allem schließlich in Rom verschärft sich der aristokratische Charakter der Gesellschaft, indem der kleine Kreis der unmittelbar an der Herrschaft Beteiligten, weit über die andern empor steigt, diese nun erst recht wieder zu einer Unterschicht herabdrückt. Gleichzeitig wird aber die soziale Struktur in dem Zustand, den sie im Zeitpunkt der Bildung der Herrschaftsorganisation gehabt hat, konserviert. Die aristokratischen Schichten bewahren ihr soziales Ansehen, Besitz und einen Rest politischer Geltung in den autonomen lokalen städtischen Verwaltungen, die Unterschichten städtischen Proletariats vielleicht einen Schein ihres politischen Rechtes, jedenfalls aber die darauf aufgebauten Versorgungsansprüche. *Die sozialen Probleme werden nicht gelöst, nicht ein neuer Gleichgewichtszustand geschaffen, sondern die Bewegung erstarrt, Aktivität und Interesse wenden sich nun mehr nach einer andern Richtung.*

Digitized by Google

Vor allem aber schafft die Ausbreitung der Herrschaftsorganisation die große Masse der abhängigen, bäuerlichen Bevölkerung und damit die breite Basis des sozialen Aufbaues der Spätzeit. Aus den Massen der unterworfenen Stämme, den Peregrini, nicht in erster Linie aus ehemaligen Sklaven und Kriegsgefangenen und vertragsmäßig angesiedelten Fremdstämmen setzt sich diese Schichte zusammen. Dieser Masse gegenüber bedeutet alles andere, alle Stadtbevölkerung von vornherein nur eine schmale Minorität.

Diese städtische Bevölkerung baut sich aber selbst wieder in scharf gesonderten Schichten auf: Ueber der Unterschicht von Sklaven, kleinen Handwerkern und Kaufleuten, teils Freien, teils Freigelassenen, die einer proletarischen Existenz zumindest nahekommen erhebt sich durch keine stärker besetzte Mittelschicht vermittelt die Aristokratie in der dreifachen Abstufung der Curialen, des Ritter- und Senatorenstandes. *Nicht Beruf und wirtschaftliche Funktion, sondern Besitzgröße, darüber aufgebaute politische Aufgabe und Stellung, daraus hervorgehendes soziales Ansehen sind für diese Gliederung entscheidend.* Auch von dieser Seite gesehen, ist die Klassenbildung ein vom Politischen her bestimmter, kein autonomer Vorgang. Es ist bezeichnend, daß die Armee nicht nur ein wichtiger politischer Machtfaktor, sondern auch Hauptträger der sozialen Entwicklung ist. In immer steigendem Maße erfolgt der soziale Aufstieg der Unterschichten — nicht als Klasse, sondern der einzelnen Individuen — durch die Armee.

Eine weitere charakteristische Eigentümlichkeit dieser sozialen Schichtung liegt in dem geringen Maß des Zusammenhanges der einzelnen Schichten über das ganze Reichsgebiet. Keine Schicht ist da zu einer einheitlichen Klasse mit Bewußtsein dieser Einheit und einer daran anschließenden Organisation verbunden. Am ehesten ist das noch in der obersten Schicht der großen Grundbesitzer, Senatoren, Anwärter auf die obersten Stellen in der Reichsverwaltung der Fall. Aber auch hier treten im Laufe der Zeit die provinzialen Interessen, die Interessen des Familienverbandes, der Klientel, der man angehört, als die entscheidenden in den Vordergrund. Die unterste Schicht des Sklaven ist wohl ebenfalls zu einer unterschiedlosen Masse durcheinander gemengt, aber bei dem physischen Zwang, unter dem sie steht, der Passivität, zu der sie verurteilt ist, kann von einer positiven Einheitlichkeit nicht die Rede sein. Aus der städtischen Unter- und Mittelschicht sind wohl viele einzelne, durch ihren Beruf im Handel, im Heer, als Rhetoren, Lehrer in die Verkehrseinheit des Reiches hineingezogen, aber aus der Mannigfaltigkeit dieser Einzelinteressen, formt sich auch hier kein Klasseninteresse, schließlich wurzelt doch jeder im Kreise seiner Heimatstadt, kehrt in sie vielfach wieder zurück. Am weitesten sind aber die Oberschichten der einzelnen Städte, die Aristokratien der Dekurionen als solche

Digitized by Google

von jedem interlokalen Zusammenhang entfernt, in den Interessen der Heimatstadt beschlossen, in ihr suchen sie soziale Geltung, wenn auch schließlich der Ehrgeiz des Einzelnen darnach geht, in die Reichsaristokratie des Ritter- und Senatorenstandes empor zu steigen.

Dieser sozialen Struktur entspricht auch die Art der sozialen Bewegungen, die wir in der Spätantike wahrnehmen können. *Es gibt keine aktiven unbewußten oder bewußten Tendenzen, die die Stellung einer Klasse im sozialen Gefüge und damit dieses im Ganzen zu ändern streben, keine emporsteigenden Klassen, keine Klassenkämpfe.* Es sind sozusagen *mechanische Vorgänge*, durch die die Sklavenklasse sich immer mehr verringert, der Bauernstand in eine immer drückendere Abhängigkeit kommt. Es sind die *einzelnen Individuen*, die allmählich in die oberste Klasse der Aristokratie aufsteigen und sie damit aus einem römisch-städtischen in einen internationalen Reichsadel verwandeln. Dieser Aufstieg, der sich ähnlich auch in den einzelstädtischen Aristokratien vollzieht, bringt wohl die Stammescharaktere, Anschauungen, das Bildungsniveau der Unterschichten empor, vor allem weil die Zahl, aber auch die Kraft der Oberschichten zu ihrer Assimilation nicht ausreicht. An der sozialen Struktur selbst aber wird damit nichts Wesentliches geändert.

Aus diesem sozialen Aufbau ergibt sich die eigentümliche Art der gemeinschaftsbildenden Tendenzen. Die ursprünglichen Gemeinschaftsformen des Stammes und der Polis befinden sich ja in der Spätantike in einem Zustand immer weitergehender Abschwächung und Auflösung. Ihr völliges Verschwinden fällt erst mit dem Ende der Antike selbst zusammen. Es sind die großen Herrschaftsorganisationen, die nach und nach diese ursprünglichen Gemeinschaften schwächen und sie dann doch in ihrer verminderten Kraft konservierend, für ihre Zwecke verwenden. Stamm und Polis, die Herrschaftsmächte, die geringe Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens und von der Politik unabhängiger Klassen wirken dann zusammen, um neue Gemeinschaftsbildungen auf materieller Grundlage in entscheidendem Umfang nicht aufkommen zu lassen. Wohl hat die Entwicklung des Gewerbes, der Berufsteilung, die Lösung vieler einzelner aus dem Zusammenhang der Polis zur Folge, daß seit der hellenistischen Zeit die Tendenz zu Vereinsbildungen wirtschaftlicher, beruflicher, religiöser Art in unendlicher Fülle sich zeigt. Aber alle diese Formen haben keine Festigkeit, keine Dauer, sie können leicht dem Argwohn der politischen Gewalten erliegen. Nur zwei Tendenzen erlangen schließlich ein entscheidendes Uebergewicht. Einerseits auf persönlichen Beziehungen aufgebaute, private Verbände, die in die großen Klientelen der späten Republik und dann der Endzeit der Antike ausmünden, andrerseits philosophische Sekten und vor allem rein religiöse Verbände, die vor allem deswegen größere Festigkeit

Digitized by Google

aufweisen, weil sie aus der Umwandlung alter Stammesverbände, ihre Reduzierung auf das bloß Religiöse sich organisch entwickeln. Ihre Dauer und ihr Erfolg wird davon abhängen, wie sehr sie Elemente und Organisationsformen des Stammes beizubehalten und darauf ein allseitiges Gemeinschaftsleben aufzubauen vermögen.

Fassen wir nun die Ergebnisse dieses ganzen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Systems zusammen: Eine für den ersten Anschein einheitliche, systematische, rationale Ordnung, die alle Lebensverhältnisse beherrscht, erbaut sich in Wirklichkeit auf der Grundlage einer breiten, passiven Masse primitiver Stämme. Sie werden durch den mechanischen Zwang eines Herrschaftssystems zusammengehalten, das auf die organisatorische Kraft der Stadtverfassung, aus der es hervorgegangen ist, sich stützt. Diese organisierende Kraft der Polis hat sich erschöpft. Die Zwangsorganisation des Reiches vermag die lokalen und provinziellen Besonderheiten der in ihm zusammengeschlossenen Gebiete, ihre Fremdheit untereinander und dem Reich selbst gegenüber nicht zu überwinden. Aus der Primitivität der allgemeinen Lebensverhältnisse, unter dem immer steigenden Druck der herrschenden Macht können neue organisierende Kräfte in der Politik, der Wirtschaft, der Sozial-Ordnung nicht aufkommen. So ist denn der resultierende Zustand der der Fremdheit und Passivität, ja eines passiven Widerstandes gegen die herrschende reale Ordnung, der man doch keine andere auch nur als ideelles Ziel gegenüber zu stellen weiß.

Dies ist die erste und zwingende Voraussetzung der Flucht in eine Welt bloß persönlicher Interessen und Beziehungen oder in eine ideale allgemeine Ordnung der Welt. Welcher Art diese sein kann, muß sich aus dem Zusammenhang der geistigen Ausdrucksformen der Zeit ergeben.

An der Geschichte des Christentums wird damit die eine Seite, daß hier eine weltfremde Macht entsteht und sich allgemein verbreitet, verständlich. Die andere und eigentlich entscheidende Richtung seiner Entwicklung, daß es eine in der Welt sich selbständig behauptende, Religiöses und Politisch-Soziales in unlöslicher Verbindung enthaltende Macht ist, bedarf der Heranziehung weiterer Erklärungsmomente.

Digitized by Google

Die Fluch- und Strafklauseln mittelalterlicher Urkunden und ihre antiken Vorläufer.

Von Hans Voltelini.

Wiederholt schon haben die Fluch- und Strafklauseln der früh-mittelalterlichen Urkunden die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf sich gezogen. Solche Klauseln finden sich nicht nur in obrigkeitlichen Erlässen, besonders in den Privilegien der Päpste und später wohl in Nachahmung der päpstlichen in bischöflichen, seit dem 12. Jahrhundert und zwar nur die Strafklauseln auch in kaiserlichen, sondern sehr häufig auch in Vertragsurkunden Einzelner. Sie leben diesseits der Alpen bis zum Verschwinden der fränkischen Carta, in Italien aber bis zum Aufkommen des Notariatsinstrumentes weiter. Die Fluch- und Strafklauseln der Privilegien hat man ohne Bedenken hingenommen. Denn es ist klar, daß eine Obrigkeit, die Recht schaffen kann, auf die Befolgung ihrer Befehle auch Strafen setzen kann. Schwierigkeiten boten die Fluch- und Strafklauseln in den Verträgen Einzelner. Denn aus Verträgen entspringen nur Verpflichtungen für die Vertragschließenden, und insofern diese vererblich sind, auch für deren Erben, nie aber, wenigstens nach römischer Rechtsanschauung für Dritte. Denn eine Einzelperson hat nicht das Recht, einem Dritten eine Leistung aufzuerlegen. Und doch bedrohen diese Klauseln jeden Dritten, der sich gegen das im Vertrag festgesetzte vergeht und den Vertrag oder das durch den Vertrag herbeigeführte Ergebnis anfechten will, z. B. ein geschenktes oder verkauftes Grundstück für sich beansprucht.

Diese Schwierigkeit wurde in verschiedener Weise zu lösen gesucht. Man hat den Gebrauch der Strafklauseln aus germanischer Rechtsanschauung herleiten wollen, wie namentlich Richard Loening[1]). Der Vertragsbruch habe im alten deutschen Rechte als Verbrechen gegolten, das durch Buße gesühnt wurde, die Klauseln hätten dann nur diese gesetzliche Regel

[1]) Der Vertragsbruch im deutschen Recht. Straßburg 1876. Wilhelm Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruchs und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland, geht nicht auf die Fluch- und Strafklauseln ein.

Digitized by Google

in den einzelnen Fällen ausgesprochen. Andere wieder haben an die römische Konventionalstrafe angeknüpft, wie schon Bluhme[1]). Ihm sind die meisten gefolgt, wie z. B. Wilhelm Sjögren,[2]) der vor allem die rechtliche Bedeutung der römischen Konventionalstrafe und der fränkischen Strafklauseln zu ergründen sucht. Aber aus der Konventionalstrafe allein lassen sich, und das fühlt auch Sjögren, die fränkischen Strafklauseln nicht erklären, denn die Konventionalstrafe trifft nur die Vertragschließenden, nie aber Dritte, abgesehen davon, daß Flüche kaum der Gegenstand einer Konventionalstrafe sein werden und die Klauseln der Privilegien schon gar nicht als Konventionalstrafen erklärt werden können. Man hat daher einen anderen Weg beschritten und den Gebrauch dieser Formeln an das griechische Recht und an griechische Urkundenformulare anzuknüpfen gesucht, die trotz widersprechender Bestimmungen des offiziellen römischen Reichsrechtes in den Provinzen im Gebrauch gestanden hätten, wobei man an die Ansichten von Ludwig Mitteis über das Weiterleben eines zumeist vom griechischen Rechte beeinflußten provinziellen Vulgärrechtes unter der Schicht des amtlichen Reichsrechtes in der spätrömischen Zeit angeknüpft hat. Adolf Berger hat die Strafklauseln der griechischen Papyrusurkunden untersucht[3]). Hier ist die Strafandrohung etwas gewöhnliches. Die Strafe trifft den Teil, der den Vertrag nicht ausführt[4]), aber auch die οἱ παρὰ αὐτοῦ und die οἱ ὑπὲρ αὐτοῦ (des Vertragschließenden). Die ersten erklärt Berger mit Recht als die Erben[5]), die zweiten als die Stellvertreter[6]). An Berger hat Fritz Boye angeknüpft[7]) und ähnlich wie schon Loening in der interposita persona der Urkunden den Stellvertreter, die οἱ ὑπὲρ αὐτοῦ, gesehen; aus der interposita persona sei dann die opposita persona geworden[8]), das heißt die Wendung gegen jeden Dritten.

In der Tat kann dieser Ansicht die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Aber sie erklärt nur die Straf-, nicht die Fluchklauseln, und auch jene nicht zur vollen Befriedigung. Sie läßt zudem das Privileg, den obrigkeitlichen Erlaß, außer Acht, dessen Fluch- und Strafklauseln mit denen

[1]) Über die Bekräftigungsformeln der Rechtsgeschäfte, besonders der Kontrakte vom 6. bis 9. Jahrhundert in Beckers und Muthers Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechtes 3, 207f.

[2]) Über die römischen Conventionalstrafen und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden. Berlin 1896.

[3]) Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden. Leipzig und Berlin 1911. Kurzer Hinweis auf die Fiskalmulten auch bei Ludwig Mitteis, Grundzüge und Chrestomathie der Papyrusurkunden 2, I, 76f.

[4]) a. a. O. 57.

[5]) a. a. O. 62f.

[6]) a. a. O. 67f.

[7]) Über die Poenformeln des früheren Mittelalters, Archiv für Urkundenforschung 6, 76.

[8]) a. a. O. 95.

Digitized by Google

der Verträge enge zusammenhängen. Darüber kann kein Zweifel sein, daß diese Formeln aus der Antike stammen. Das Weiterleben der Antike, von dem heute so viel die Rede ist, zeigt sich nirgends augenfälliger, als in den Urkundenformularen. Bekanntlich haben die Germanen die Urkunden von den Römern übernommen und mit den Urkunden die Formulare[1]). Sie haben diese Formeln weiter geschleppt, auch wenn sie den Sinn verloren hatten, wie das berühmte stipulatione subnixa[2]). Andere haben einen neuen Sinn erhalten oder wenigstens eine Umbiegung im neuen christlich-germanischen Geiste erlitten.

Es ist nun kein Zweifel, daß die römische stipulatio duplae mit den Formeln, wie sie die Papyrusurkunden aufweisen, verschmolzen ist. Aber die mittelalterlichen Fluch- und Strafformeln entspringen noch einer anderen Quelle, den römischen Multen, die zum Teil wieder an griechischen Rechtsbrauch anknüpfen. Auf diese Vorläufer der mittelalterlichen Formulare in Kürze hinzuweisen, soll der Zweck dieser Zeilen sein.

Bei den Griechen, die darin bei Ostindogermanen, Semiten und Hamiten Vorgänger hatten, war es üblich, den Fluch in weitem Umfange zur Sicherung gesetzlicher Bestimmungen, öffentlich-rechtlicher Verträge, sowie anderer Verfügungen, in späterer Zeit namentlich auch des Bestandes von Stiftungen zu verwenden[3]). Die Fluchformel hat verschiedenen Wortlaut. Sehr häufig heißt es, der Zuwiderhandelnde soll *ἐπαρὰς* sein, d. h. verflucht oder *ἐξωλὴς ... καὶ γένος τοῦ ἐκείνου καὶ ἔστω ἱερόσυλος* er und sein Geschlecht sollen verworfen sein und wie Tempelräuber[4]), oder *πάντα τὰ χείριστα αὐτῶι καὶ ἐγγόνοις γιν[έσθαι]*[5]) es soll ihm alles zum Schlechtesten ausfallen, ihm und seinen Enkeln oder es wird mit dem Zorn der Götter gedroht, wie in der Stiftung des Antiochos: *τούτωι δαιμόνων ὀργὴ καὶ Θεῶν ἁπάντων αὐτῶι καὶ γένει πρὸς ἅπασαν τιμωρίαν ἀνείλατος ἔστω*[6]) oder im Amphiktyonenfluche: *ἐναγὴς ἔστω τοῦ Ἀπόλ-*

[1]) Darüber neuestens Harold Steinacker, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunden. Leipzig 1927; Richard Heuberger, Klio XXII (N. F. IV) 1/2.

[2]) Giannino Ferrari, La degenerazione della stipolatio nel diritto intermedio e la clausola „cum stipulatione subnixa". Atti. del R. Istituto Veneto 1909—10, 69, II, S. 743f.

[3]) J. Merkel, Über die sogenannten Sepulcralmulten, Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Rudolf von Ihering. Leipzig 1892, 100 S.; Kurt Latte, Heiliges Recht, 75f; Bernhard Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike 1, 179, 204f; Egon Weiß, Griechisches Privatrecht 1, 87 n. 175, 166f, 194 n. 10, 297.

[4]) Dekret von Teos III., Nr. 90, Laum 1, 179. Ähnliche Strafbestimmungen häufig Latte 83.

[5]) Latte 75.

[6]) Laum 1, 205.

Digitized by Google

λαος καὶ τῆς Ἀρτέμιδος καὶ Λητοῦς καὶ Ἀθηνᾶς Προναίας[1]), oder in einer kleinasiatischen Inschrift: ἔσται ἁμαρτωλὸς εἰς τὴν Ἐλευθέ[ραν] καὶ τοὺς Μυρέ[ων θε]οὺς πάντας[2]), oder in Kition: κεχολωμένου τύχοι τοῦ Κερανηίου... κεχολωμένης τύχοι τῆς Κερανηίας oder ἀσεβὴς εἰς τὴν. Δήμητρα καὶ τοὺς καταχθονίους Θεοὺς[3]) usw. Besonders in Grabinschriften des 2. Jahrhunderts nach Christ leben diese Verwünschungen wieder auf.[4]) Und sie werden nicht auf die Gräber beschränkt gewesen sein, sondern auch bei Stiftungen und Vergabungen für Tempel im Gebrauch gewesen sein. Zum Fluch tritt häufig eine Geldstrafe, entweder mit dem Fluch vereint oder allein[5]). Diese Sitte scheint aus Lykien nach Griechenland gedrungen zu sein, wenigstens was den Schutz der Gräber betrifft, wie Hirschfeld vermutet[6]). Der Fluch freilich ist sicher indogermanisch, wenn nicht allgemein menschlich[7]).

Wir treffen Fluch und Geldstrafe auch bei den Römern. Besonders bekannt sind die sogenannten Grabmulten. Aber Multen sind auch in Leges, durch welche Sachen als communi oder sacro usui, dem allgemeinen Gebrauche oder den Göttern gewidmet werden, angedroht. Auch das Grab gilt als res religiosa und ist gleich den beiden genannten Arten von Sachen dem Rechtsverkehr entzogen. Daher können wir die Multen, so heißen diese Strafen technisch, unter einem betrachten. Die Römer haben wie die Griechen in diesem Zusammenhange teils Fluchformeln, teils Geldstrafen verwendet. Die Fluchformeln sind im Ganzen selten. Es sind zwei als Grabmulten überliefert; die eine aus Rom, die andere aus Ostia. Die erste richtet sich gegen die Beschmutzung des Grabes: duodecim deos et Deanam et Jovem optimum maximum habeat iratos quisquis hic mixerit aut cacarit[8]). In einer Inschrift aus Ostia heißt es: Quicumque violaverit sive inmutaverit, sentiat iratos[9]) semper sibi, wobei ersichtlich deos zu ergänzen ist. Merkwürdig sind auch die Fluchformeln zweier Altarstiftungen aus Rom. Die eine des C. Tullius Afer zu Ehren der dii manes, nach der er zugleich beim Altare beigesetzt sein will, verfügt: Quam (nämlich aram) si quis viola-

[1]) Latte 77.

[2]) Latte 78.

[3]) A. a. O.; andere bei Oskar Trauber, Jahresbericht des Gymnasiums zu Tübingen 1886/87, 7f.

[4]) Latte 76.

[5]) J. Merkel a. a. O., 102f; Laum 193f. Eine Zusammenstellung der griechischen Grabinschriften, die Geldstrafen anordnen schon bei Hirschfeld in Königsberger Studien 85 f. Dieses Verzeichnis ist heute ergänzungsbedürftig. Nachträge bietet Oskar Trauber, a. a. O., 6f.

[6]) Hirschfeld, a. a. O., 107.

[7]) Hirschfeld, a. a. O., 108.

[8]) Bruns-Gradenwitz, Fontes Juris Romani antiqui[7] 172, c. 29. Corpus Inscriptionum Latinarum 6, Nr. 3413.

[9]) Bruns-Gradenwitz 40, C. J. L. 14, Nr. 1872.

Digitized by Google

verit aut inde exemerit, opto ei ut cum dolore corporis longo tempore vivat et cum mortuus fuerit, inferi eum non recipiant[1]), die andere: Quisquis hoc sustulerit aut laeserit, ultimus suorum moriatur[2]).

Weit zahlreicher als die Fluchformeln, die vielleicht in christlicher Zeit, weil anstößig, vielfach mögen zerstört worden sein, sind Inschriften erhalten, in denen der Zuwiderhandelnde mit einer Geldstrafe bedroht wird. Dies geschieht sowohl bei der Widmung zu Tempelgut, bei Verfügungen über Gemeindegut und Stiftungen aller Art, als auch zum Schutze von Grabstätten. Bei der Weihung von Tempeln, der feierlichen dedicatio, war es üblich die lex templi zu verkünden, die dem Privileg für Kirchen und Klöster der christlichen Zeit vergleichbar ist und wohl ihr Vorläufer war[3]). Sie enthielt zum Schlusse die Androhung einer Geldstrafe (multa) für den, der das Heiligtum verletzte[4]). Zu ihr trat manchmal die Forderung gewisser Sühnopfer, wie in der lex luci Spoletini. Die Formel lautet hier: Sei quis violasit, Jove bovid piaclum datod; sei quis scies violasit dolo malo, Jovei bovid piaclum datod et a(sses) CCC moltai suntod; eius piacli moltaique dicator [ei] exactio est[od] oder in der lex des Tempels von Furfo: Sei qui heic sacrum surupaerit, aedilis multatio esto, quanti volet; idque veicus Furf (ensis) m[a] i[or] pars fifeltares[5]) sei absolvere volent sive condemnare, liceto. Ähnliches fand statt in leges, die für Wasserleitungen bestimmt waren, wie in der lex rivi incerti aus Echelles[6]) in Savoyen: Si quis in eo mixserit spurcitiam fecerit, in templum Jovis d(omestici?) XI[7]) d(ato). Del(atoris) pars dim(idia) esto. Auch Stiftungen wurden, wie schon bei den Griechen, durch Multen geschützt[8]).

Viel beachtet hat man die Grabmulten. Zum Schutze der Gräber gab der Prätor eine Klage de sepulcro violato[9]). Mindestens seit dem zweiten Jahrhundert n. Chr. wurde es üblich, daß der Stifter des Grabes eine Geldstrafe auf dessen Verletzung setzte. Die Strafe sollte an eine öffentliche Kasse, oft an den Fiscus oder das Ärarium oder an einen Tempel oder ein Kolleg, wie etwa die vestalischen Jungfrauen oder eine Gemeinde fallen. So heißt es z. B. in Rom: Quod si quis id monimentum partenve eius ven-

[1]) Bruns-Gradenwitz, Nr. 283 n. 41; C. J. L. 6, 4, 36467.

[2]) Bruns-Gradenwitz, Nr. 283 n. 42, C. J. L. 6, 4, 29946[b].

[3]) Georg Wissowa, Religion und Kultus der Römer (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft V, 4) 392f, 473f; Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht (Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft I, 4) 810f.

[4]) Bruns-Gradenwitz 104a, 104b, 105. C. J. L. 9, 782, 3513.

[5]) Nach Bruns verderbt für fibulati=patricii Furfenses. C. J. L. 9, Nr. 3513.

[6]) A. a. O., Nr. 110. C. J. L. 12, Nr. 2426. Dazu Egon Weiß, Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abtlg. 45, 101.

[7]) = denarios.

[8]) Laum 1, 206f; 2, 167, Nr. 11, 12.

[9]) Mommsen, a. a. O., 813, n. 3'.

Digitized by Google

dere quis volet, vel donationis causa cui mancipare voluerit, aliove quo nomine eius monimenti partem alienare temptaverit, dare damnas esto aerario popoli Romani HSXV m(ilia) n(ummum) et collegio pontificum HSXV m. n.[1]) oder: quod si quis hunc monimentum vel aedificium donationis causa vel alioque nomine temptaverit facere, dare damnas esto aerario populi Romani HS L m. n., item v(irginibus) V(estalibus) HS L m. n. oder aus Aquileia: Si qu(is) hanc ar(cam) vender(e) aut emere aut exacisclaver(it), tunc poen(ae) nom(ine) dabit rei p(ublicae) Aquil(eiensium) HSXX n. Delator quart(am) accip(iet)[2]). Ob es sich hier um eine fremde, aus Kleinasien über Griechenland in Italien eingedrungene Sitte handelt, oder um einen altitalienischen Brauch, wie vielleicht die ähnlichen Multen in den Leges der Tempel und Wasserleitungen vermuten lassen, darüber ist eine Einigung nicht erzielt. Jedenfalls haben sie sich in die christliche Zeit hinein erhalten, gerade so wie aus dieser Zeit in ähnlichem Zusammenhange Verfluchungen vorkommen[3]). Was dabei in der wissenschaftlichen Erklärung Schwierigkeiten bietet, ist die Tatsache, daß hier ein Einzelner, der des obrigkeitlichen Charakters darbt, für Dritte bindende Strafsatzungen erläßt, also wie ein Gesetzgeber auftritt. Schon die klassischen Juristen des Römer-Reiches haben daran Anstoß genommen und diese Multen nur dann gelten lassen, wenn sie durch Testament verfügt waren und somit eine Art von bedingtem Vermächtnis darstellten. So scheinen in der Tat diese Multen nicht ganz in das System des römischen Privatrechtes zu passen, wie sie denn auch seit der Rezeption nicht wieder aufgelebt sind. Auch die neue Lehre des römischen Rechtes ist, soweit sie davon spricht, in ihrer Erklärung nicht einig[4]). Manche halten die Grabmulten für Vermächtnisse, die aus dem Testament des Stifters in die Inschrift gelangt sind, wie Ludwig Mitteis[5]), andere wie Huschke, dessen Ansicht aber nicht durchgedrungen ist, sprachen von einer dem Erblasser zukommenden Strafgewalt[6]). Mommsen denkt an ein für Rom und Italien und einen Teil der östlichen Provinzen erlassenes Gesetz, das durch städtische Satzungen weitere Verbreitung erlangt habe[7]). Merkel verweist auf die lex publica, die von den Privaten nachgeahmt wurde[8]), so daß in der Tat ein Akt „der Privat-Autonomie

[1]) C. J. L. 6, 2, Nr. 10219.
[2]) C. J. L. 5, Nr. 952.
[3]) Trauber, a. a. O., 9. Huschke, Die Multa und das Sacramentum, Leipzig, 1874, 318, n. 61.
[4]) Vgl. Pfaff, Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Pauly-Wissowa II. Reihe 4, 1622f.
[5]) Römisches Privatrecht (Handbuch der Rechtswissenschaft I, 6), 199. In Reichsrecht und Volksrecht, 523f über Multen zu Gunsten Dritter in Verträgen.
[6]) A. a. O., 322f.
[7]) A. a. O., 814.
[8]) A. a. O., 133.

Digitized by Google

vorgelegen habe", aber mit keinem anderen ersichtlichen Zwangsmomente als der ihn „honorierenden Sitte". J. Baron möchte die Gräberbußen auf den Römern und Griechen gemeinsame religiöse Anschauungen zurückführen und meint sie seien durch die Macht religiöser Vorstellungen getragen worden, die oft singuläre Rechtssätze ausgebildet haben[1]). Ebenso denkt Latte an Sakralbußen, wie sie sich auch sonst in Privaturkunden finden[2]), die man als rechtsverbindlich angesehen habe. Jedenfalls ragt hier entweder altes Recht wie ein erratischer Block in späteres Recht hinein, oder es ist ein Fremdkörper eingedrungen. Die Entscheidung dieser Fragen muß mit Fug und Recht den Romanisten überlassen werden.

Daß diese Fluch- und Strafklauseln die Vorbilder der mittelalterlichen geworden sind, daran kann kein Zweifel sein. Gewiß nicht allein: Auch die römische Konventionalstrafe, die stipulatio duplae findet sich in frühmittelalterlichen und noch mehr in späteren Urkunden, und die interposita persona der fränkischen Urkunden ist nur die Übersetzung der *οἱ ὑπὲρ ἀυτοῦ*. Die Strafklauseln der Papyrusurkunden sind mit den Multen der römischen Stiftungen zusammengeschmolzen und die Kirche hat den Gebrauch der Fluchformeln um so mehr übernommen, als sie auch in dem jüdischen Rechte Anhaltspunkte fand. Denn die alten Formeln füllten sich mit neuem Geiste. Dasselbe war der Fall mit den Strafklauseln.

Fluchformeln verwenden zunächst die päpstlichen Privilegien[3]). Es kann hier nicht auf die Entwicklung dieser Formeln eingegangen werden. Den Trägern eines Amtes wird bei Verletzung des Privilegs die Entziehung des Amtes angedroht, wobei sogar vor Königen nicht Halt gemacht wird: Si quis vero regum sacerdotum iudicum atque secularium personarum hanc constitutionis nostre paginam agnoscens contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat[4]). Es schließt sich daran die Drohung mit dem göttlichen Gericbte, die sich auch später häufig findet, dann der Ausschluß vom Abendmahl, also die Exkommunikation und die Höllenstrafe. Häufig wird das Anathem in Aussicht gestellt[5]), in jüngeren Privilegien die Ungnade Gottes und des heiligen Petrus, etwa in der Wortfolge: sciat

[1]) Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Neue Folge 15, 357f.

[2]) Heiliges Recht 54, 92f.

[3]) Boye, Archiv für Urkundenforschung 6, 143.

[4]) Register Gregors I. lib. XIII, 11, MM. epistolae 2, 376. Dort auch über die angezweifelte Echtheit des Stückes. Für die Zeit Gregors VII. ed. Caspar MM. Epistolae selectae 2, 635 n.

[5]) Z. B. im Liber diurnus ed. Sickel Nr. 32, sub anathematis interpositione; Nr. 38: sit aeternae condempnationi innodatus; Nr. 71: sit auctoritate beati Petri apostolorum principis anathematis vinculo innodatus et perpetuae condemnationi sumissus; Nr. 86: sciat se anathematis vinculo innodatus et cum diabolo et eius atrocissimis pompis atque Juda traditore domini nostri Jesu Christi aeterno supplicio concremandum deputatur. Ähnlich Nr. 89, 90, 91, 96, 97, 98, 101.

Digitized by Google

se gratiam Dei et beati Petri procul dubio amissurum[1]) oder: Si quis ergo contra hęc nostra mandata memoratum locum vexaverit ... sciat se a gratia beati Petri separatum[2]). An die Fluch- schließt sich in der Regel eine Segensformel für diejenigen, die die päpstlichen Anordnungen befolgen, wie etwa: at vero qui pio intuitu observatur, benedictionis gratiam a misericordissimo domino deo multipliciter consequatur et vitae aeternae particeps effici mereatur[3]); oder benedictionis gratiam et caelestis retributionis aeterna gaudia a iusto iudice domino deo nostro consequi mereantur[4]).

Wie die päpstlichen Privilegien, zeigen auch die bischöflichen und die von anderen geistlichen Personen ausgestellten Urkunden ähnliche Fluchformeln, wie z. B. die Schenkung des Erzbischofs Johann von Ravenna für das Kloster santa Maria di Palazzo um 858: der Verletzer suscipiat insolubilem maranathe anathematis iaculum 318 sanctorum Niceni concilii atque cum Juda Iscariote compar existat et cum antiquo hoste diabulo vel eius metuosis demoniis in tartareo chao demersus perpetuo igne condemnetur atque in inferno inferiori in evum consistat usw.[5]). Einfacher sind andere Fluchformeln z. B. in der Schenkung der Walderata für san Zeno zu Campillione: qui hunc meum factum disrumpere requesierit, nobiscum aveat iudicium ante tribunal dei et salvatoris mundi et beati sancti Tzenonis[6]). In langobardischen Urkunden wird später manchmal auf den Fluch des 108. Psalms verwiesen und die Verdammnis des Judas angedroht[7]), in anderen Urkunden die Strafe der Rotte Kora, Dathan und Abiron[8]). Ähnliche Formeln tauchen auch in fränkischen Urkunden auf. So wird in Markulf II, 3 und 6 mit dem Zorn und Gericht Gottes[9]) oder dem Zorn bestimmter Heiliger[10]) gedroht. Doch sind sie hier im Ganzen in der älteren Zeit selten, werden erst in jüngerer Zeit, wie in den St. Galler Formeln häufiger. Später spielen sie freilich auch diesseits der Alpen eine große Rolle, besonders als die Bischöfe auf ihren Sendgerichten den Bann verhängen. In den angelsächsischen Urkunden sind sie von Anfang an die Regel[11]).

[1]) Registrum Gregorii VII, lib. VII. Nr. 13.
[2]) A. a. O., lib. IX, 7.
[3]) Liber diurnus, Nr. 86.
[4]) A. a. O., 101; ähnlich 96. Vergl. Reg. Gregorii VII, lib. IX, 7; Anhang 635 n.
[5]) Fantuzzi, Monumenta Ravennatensia 2, 12; ähnlich 1, 193, 234, 262 usw.
[6]) Codex diplomaticus Langobardiae, S. 34, Nr. 16.
[7]) A. a. O., Nr. 827, 903, 981.
[8]) Monumenta patriae histor. Chart. II n., 445, Sühne zwischen den Konsuln von Asti und den Domherren dortselbst von 1111.
[9]) MM. Leges Formulae 79.
[10]) Marculf Extravag. 25.
[11]) Boye a. a. O., 129.

Digitized by Google

Soweit diese Formeln in Urkunden Geistlicher auftreten, sind sie sicher von der Papsturkunde beeinflußt. Bei den Urkunden über Vergabungen von Laien ist dies, wie schon Boye bemerkt hat[1]), viel weniger der Fall. Sie finden sich namentlich bei Vergabungen zu Gunsten von Kirchen. Der Inhalt dieser Formeln ist zum Teil ein sehr ausschweifender. Das Anathem, der Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft, die Höllenstrafen des Judas, das Schicksal der Rotte Kora, aber auch alles mögliche Unheil, die Frau solle zur Witwe werden, die Kinder zu Waisen, der Aussatz und andere Krankheiten und das Schicksal des Annanias und der Saphira[2]) werden in Aussicht gestellt. Vor allem werden der Zorn Gottes und der genannter Heiligen, besonders des Schutzheiligen der bedachten Kirche angedroht. Die Lex Alamannorum und ihr folgend die Lex Baivariorum sprechen die Androhung des Zornes Gottes und der Exkommunikation gesetzlich aus gegen jeden, der Kirchengut verletzt.[3])

Ein großer Teil dieser Formeln entstammt der Bibel und jüdischem Brauche. Zunächst das Anathem. Das Wort ist nichts anderes als die griechische Übersetzung des hebräischen Cherem. Aus der Septuaginta ist es unübersetzt in die lateinische Vulgata übernommen worden. Das Wort bedeutet Gott geweiht, etwa gleich dem lateinischen sacer. Wie dieses aber auch, was dem Zorne Gottes preisgegeben, verflucht ist[4]). Und zuletzt wird der Fluch selber als Anathem bezeichnet. Auch der Apostel Paulus sprach das Anathem aus gegen den, der Falsches lehre[5]). Er selber wurde von den Juden mit dem Anathem belegt, die sich verschworen hatten, nicht zu essen und zu trinken, bis sie ihn getötet hätten[6]). Daraus entwickelte sich in der katholischen Kirche der Brauch des Anathems. Vor allem hat das Konzil von Nycea das Anathem gegen alle geschleudert, die anders als die katholische Kirche über Christus lehren[7]). Das ist der berühmte, in den Urkunden so oft erwähnte Fluch der 318 Väter. Es ist begreiflich, daß gerade der Fluch bei so feierlicher Gelegenheit Eindruck machen mußte und mustergiltig wurde. Schon Boye hat bemerkt, daß in vielen Synodalbeschlüssen das Anathem verhängt wurde gegen jede Verletzung

---

[1]) A. a. O., 144.

[2]) Vergl. Boye, a. a. O. 129, der diese Formeln mit dem Eid zusammenbringt. Der Eid ist in der Tat eine Selbstverfluchung, aber die Fluchformeln haben damit nichts zu tun.

[3]) MMLl. V. 1, S. 64, I. 2; MMLL V. 2, S. 2, I, 2.

[4]) Wetzer und Welter, Kirchenlexikon 1, 734.

[5]) Galater I, 8, 9; 1 Corinth. 16, 22.

[6]) Acta Apostol. 23, 12.

[7]) Am Schlusse des Symbolums; Hefele, Konziliengeschichte 1², 315: *Τοὺς δὲ λέγοντας, ἦν ποτε ὅτι οὐκ ἦν καὶ πρὶν γεννηθῆναι οὐκ ἦν, καὶ ὅτι ἐξ ὐκ ὄντων ἐγένετο, ἢ ἐξ ἑτέρας ὑποστάσεως ἢ οὐσίας φάσκοντας εἶναι, ἢ κτιστὸν ἢ τρεπτὸν ἢ ἀλλοιωτὸν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ ἀναθεματίζει ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.*

Digitized by Google

von Kirchengut, die Parteien also nur innerhalb der Kirchengesetze sich bewegten, wenn sie die Strafe androhten[1]).

Andere Fluchformeln, wie die des Gesetzes des Westgotenkönigs Sisebut gegen den Sklavenhandel der Juden[2]) und die der Urkunden, in denen körperliche Leiden angedroht werden[3]), gehen auf das Vorbild der Bibel zurück besonders auf Deuteronomium 28 V. 15ff, wo mit ausschweifender Phantasie alle erdenklichen Übel auf den Übertreter des Gesetzes herabbeschworen werden.

Anderes aber, wie die Androhung des Zornes Gottes[4]) oder einzelner genannter Heiliger erinnert so lebhaft an die oben angezogenen heidnischen Fluchformeln, daß die Annahme des Zusammenhangs kaum abgewiesen werden kann. Nur daß an die Stelle der zwölf Götter oder der Unterirdischen der Christengott und an Stelle der Demeter, des Apollon usw. die heiligen Petrus und Paulus usw. getreten sind. Ja es finden sich noch weitere Ähnlichkeiten. Der Segenswunsch, den die Papsturkunden aussprechen, knüpft nicht an biblische Segenswünsche an, die alles erdenkliche irdische Wohl versprechen, wie in Deuteronomium 28. 11ff, sondern hat seine antike Entsprechung[5]), und wie in manchen Papst- und Königsurkunden, so werden schon in antiken Urkunden die einzelnen Beamten aufgezählt, denen das Zuwiderhandeln verboten ist[6]).

Diese Übereinstimmungen können nicht zufällig sein. Und so dürfen wir annehmen, daß die Fluchformeln der Papst-, Königs- und Privaturkunden antike Bräuche, ja zum Teil sogar antike Formeln fortsetzen, Formeln die ihnen durch Stiftungs- und Schenkungsurkunden für Tempel und res religiosae, wie Gräber, übermittelt worden sind. Vor allem werden Papst- und Königsurkunden an römische Kaiserurkunden angeknüpft haben. Wieder muß der Verf. bedauern, daß eine Diplomatik der römischen Kaiserurkunden noch immer fehlt, auf deren Bedürfnis er schon ein anderes Mal hingewiesen hat[7]), eine lohnende Aufgabe für einen archäologisch und juristisch geschulten Diplomatiker. Und doch bildet die römische Kaiser-

[1]) A. a. O., 101.

[2]) Leges Visigothorum antiquiores ed. Zeumer, Fontes Juris Germanici antiqui XII, 2, Nr. 13.

[3]) Boye a. a. O., 131.

[4]) Vergl. Rudolf Köstler, Huldentzug als Strafe, 6f, 72f.

[5]) Laum, Stiftungen 1, 206, z. B. in einer Urkunde von Nemrud-Dagh, Laum 2, Nr. 210, S. 153: *ὅστις τε.... παραλάβῃ νόμον τοῦτον καὶ τιμὰς ἡμετέρας διαφυλάσσων καὶ παρὰ τῆς ἐμῆς εὐχῆς ἵλεως δαίμονας καὶ θεοὺς παντας ἐχέτω.*

[6]) *Μηδενὶ ἐξέστω, μήτε ἄρχοντι μήτε γραμματεῖ μήτε ἰ[διώτ]ῃ μ[στα]γαγεῖν εἰς ἕτερον[τι].* Laum 1, 181, 2, Nr. 100, S. 101, Nr. 102, S. 103. Man vergl. Liber diurnus Nr. 32; Formulae Imperiales MM. Formulae Nr. 14: Praecipientes iubemus ... ut nullus comes neque vicarius neque centenarius neque missus noster, 19, 50, 53 usw.

[7]) Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16, 297.

Digitized by Google

urkunde den Ausgangspunkt für die mittelalterliche Kaiser- und Papsturkunde. Gewiß ist die Überlieferung nicht günstig. Die zahlreichen Kaiserkonstitutionen, die uns in den alten Sammlungen, dem Codex Gregorianus und Hermogenianus, dem Theodosianus und Justinianus vorliegen, sind fast durchaus Reskripte, das ist Aufträge oder Beantwortung von Anfragen an einzelne Beamte und Private; Privilegien, die den Hauptstock der mittelalterlichen Urkundenbestände bilden, sind nur in geringer Zahl vorhanden. Die heidnischen Tempeln verliehenen, die gewiß vielfach in Stein gemeißelt worden sind, hat wie die Dedikationen christlicher Eifer zerstört, die Papyrusurkunden christlicher Kirchen vor allem der Zahn der Zeit. Es wird wohl nur ein Zufall sein, wenn die uns erhaltenen Trümmer der Dedikationen keine Fluchformeln überliefern, wir solche vielmehr aus der Römerzeit nur aus Grabstiftungen kennen.

Und nun zu den Strafklauseln. Ihre Verwendung in den Urkunden des früheren Mittelalters ist wiederholt so von Loening in seinem Buch über den Vertragsbruch und zuletzt von Boye in seinem Aufsatz über die Pönformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters verfolgt worden. Doch mag hier vermerkt werden, daß Strafandrohung gegen Dritte, die den Vertrag verletzen, in Italien auf die dort lebenden Franken, Alemannen und Bayern beschränkt bleibt, daß dagegen sowohl in den Urkunden der Langobarden, als der im Langobardenreich und in den nicht langobardischen Teilen Italiens lebenden Römer die Strafe nur den Vertragsgegner und dessen Erben trifft. Erst später ist auch da ab und zu die Androhung gegen Dritte eingedrungen[1]). Dagegen wird die Währschaftsleistung und die Strafe bei deren Bruch seit dem 10. Jahrhundert auch dem Einzelnachfolger (aut cui dederis) sehr häufig nicht nur von Langobarden, sondern auch von Romanen versprochen[2]). Somit werden wir die Strafandrohung gegen Dritte als eine wesentlich fränkische, in Gallien entstandene Sitte zu betrachten haben. Denn von den Franken ist sie wohl erst zu den anderen diesseits der Alpen sitzenden deutschen Stämmen gekommen. Damit würde die Vermutung Boyes, daß spätgriechisches Urkundenwesen in Südgallien besonders auf das fränkische gewirkt habe, eine gewisse Stütze gewinnen. Aber die Fiskalmult, auf die er in diesem Zusammenhange hinweist[3]), fanden wir schon in den Dedikationen, Stiftungen und Bestimmungen zum Schutz der Gräber. Sie fand sich wohl auch sicher in Schenkungen für Tempel. Von da aus konnte sie gleichfalls in fränkische Urkunden verwandten Inhalts und von Urkunden zu Gunsten geistlicher Anstalten in die über Rechtsgeschäfte der Laien eindringen. Ja sogar der

[1]) Wie in Fantuzzi 1, 193; Kandler, Codice Istriano, Nr. 134, 135, 138 usw.
[2]) Acta Tirolensia 2, Einl. LXXVIII, n. 7.
[3]) A. a. O., 91.

Digitized by Google

antike Ausdruck multa findet sich nicht selten in fränkischen Formeln und Urkunden[1]).

Gleich den Fluchformeln hätten sich auch die Strafandrohungen nicht erhalten können, oder sie wären gleich der Stipulationsclausel zur Bedeutungslosigkeit verkümmert, wenn sie nicht im Rechtsbewußtsein ihrer Zeit einen Halt besessen hätten. Schon Loening hat darauf verwiesen, wie die ungerechtfertigte Klagerhebung als Delikt angesehen und mit Buße belegt war[2]). Dazu kamen die Strafsatzungen gegen widerrechtliche Urkundenschelte und, so fern es schon zur gewaltsamen Wegnahme des veräußerten Grundes gekommen war, gegen Landraub. Denn das germanische Recht verpönte die Eigenmacht nur dann nicht, wenn sie dazu diente, einen vorhandenen Rechtsanspruch zur Geltung zu bringen, es betrachtete aber jeden ungerechten Versuch die Rechtsordnung zu stören, als strafbar. So bewegten sich die Parteien, auch wenn sie Dritten, die den Rechtszustand widerrechtlich zu ändern suchten Strafsatzungen auferlegten, innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen. Denn wie Josef Kohler gesagt hat: „können die Parteien in frühen Zeiten der Rechtsordnung mithelfen, daß sie durch Strafbestimmungen die Zwecke und Ziele der Rechtsordnung fördern dürfen. Nur muß dies innerhalb der Schranken der Rechtsordnung geschehen"[2]). Diesem Ziele dienten die frühmittelalterlichen Fluch- und Strafformeln, in denen sich altheidnische mit jüdisch-christlichen und germanischen Rechtsgedanken verbanden.

[1]) Marculfi Formulae II. 4, MM. Formulae, S. 77, Z. 45; Andegav. Nr. 8, 20; Salicae Bignon, Nr. 2, 3, 9, 11; Salicae Merkel. Nr. 33 usw.

[2]) Vertragsbruch, 574f.

Digitized by Google

Vandalische Reichskanzlei und Königsurkunden.

Mit Ausblicken auf die Gesamtentwicklung der frühgermanischen Herrscherurkunde.

Von Richard Heuberger.

Oswald Redlich unternahm es in seinen seit 1893 gehaltenen, 18 Jahre später zu einem Buch ausgestalteten Vorlesungen über die Privaturkunden des Mittelalters[1]) als erster, den Großteil des mittelalterlich-abendländischen Urkundenwesens nach Entwicklungsreihen und inneren Zusammenhängen gegliedert zu überschauen. Von dieser großangelegten, im Geist einer allgemeinen Betrachtungsweise gedachten Darstellung strahlte eine Fülle von Anregungen aus. Der Forschung waren hier neue Erkenntnisse geboten, neue Ziele gewiesen. Nicht das geringste Verdienst des Werkes war es aber, daß es infolge seiner Einstellung auf die Gesamtheit des schriftlichen Rechtslebens noch deutlicher als Breßlaus Urkundenlehre[2]) und Girys Manuel de diplomatique[3]) die Unzulänglichkeit unseres Wissens vor Augen führte, ähnlich wie dies für einen engeren Kreis Erbens Kaiser- und Königsurkunden[4]) für jeden, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, bereits getan hatten. Lücken unserer Kenntnisse, wenn auch nur in bescheidener Einzelarbeit, auszufüllen, ist Pflicht jedes Fachgenossen und zugleich die beste Art, Männern zu danken, die uns Führer und Vorbilder sind. In diesem Sinn wollen die folgenden, Oswald Redlich gewidmeten Zeilen verstanden sein.

---

[1]) O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (v. Belows u. Meineckes Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. 4, Urkundenlehre 3, 1911). Vgl. auch H. Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden, vornehmlich des deutschen Mittelalters (A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft[1] 1, 1906, S. 231—66).

[2]) H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1(1889), 1[2](1912), 2/1(1915).

[3]) A. Giry, Manuel de diplomatique (1894, [2] [Neudruck] 1925).

[4]) W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (v. Belows und Meineckes Handbuch. Abt. 4, Urkundenlehre 1, 1907, S. 37—369.)

Digitized by Google

Sieht man von gelegentlichen, im folgenden erwähnten Bemerkungen einiger Arbeiter auf dem Felde der Rechts- und Staatengeschichte ab, so gehört das Urkundenwesen des afrikanischen Vandalenstaates (429—533)[5]) zu den völlig unerforschten Gegenständen. Daher lohnt es sich, das Wenige zusammenzustellen, was sich darüber ohne allzuweit ausgreifende Untersuchungen mit einiger Sicherheit ermitteln läßt. Es betrifft fast nur das königliche Urkundenwesen. Dies bestimmt den Inhalt der folgenden Darlegungen. Vergleichende Betrachtung der Kanzleien und Urkunden anderer germanischer Herrscher gestattet, die ermittelten Tatsachen in größere Entwicklungsreihen einzuordnen und vertiefte, über den Sonderfall hinausreichende Erkenntnisse zu gewinnen.

1. Römisch-vandalisches Urkundenwesen im allgemeinen.

Im Reiche Geiserichs und seiner Nachfolger saßen die arianischen Vandalen in ihrer Hauptmasse mit den von ihnen nicht mehr geschiedenen Alanen in der prokonsularischen Provinz, wo die Römer ausgerottet oder geknechtet worden waren[6]). Die übrigen Gegenden waren fast ausschließlich von den größtenteils katholischen Römern bewohnt, insoferne nicht maurische Stämme darin schweiften. Den hart behandelten Römern blieb außer ihrer unzerstörbaren Gesittung, wenn auch bloß vermöge Duldung, ihr Recht, größtenteils auch Freiheit und Besitz[7]). Daher konnte das römische Brief- und Urkundenwesen in seiner vollen Ausbildung unter der Herrschaft der Germanen fortbestehen. Anzeichen dafür, daß dies

[5]) Über die Vandalen vor allem F. Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika (1837), F. Dahn, Die Könige der Germanen (im folgenden nach der in Innsbruck allein vorhandenen 1. Auflage angeführt) 1(1861) S. 140—260, L. Schmidt, Geschichte der Vandalen (1901), derselbe, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts (v. Belows u. Meineckes Handbuch, Abt. 2, 1909) S. 53—67, derselbe, The Sueves, Alans and Vandals in Spain and Africa (Cambridge medieval history 1, 1911); vgl. auch R. Much in Hoops' Reallexikon der germanischen Altertumskunde 4, 1918—19, S. 478—81 und W. Schultze in Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte[8], hg. v. Meister 1, (1923), S. 107 f (hier weitere einschlägige Schriften).

[6]) Zur vandalischen Landnahme u. a. Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 178—85, E. Th. Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen in den Provinzen des römischen Westreiches (1844) S. 441—54, Dahn, Könige 1 S. 240—42, v. Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung 4/1 (1868) S. 132 f., Schmidt, Vandalen S. 73—75, H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (K. Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 2/1, 1), 1[2] (1906) S. 78 f.

[7]) Dahn, Könige 1 S. 236—42, v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 4/1, S. 132, A. v. Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten 1 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. v. Gierke, Heft 56, 1899), S. 75—77.

Digitized by Google

der Fall war, liegen vor. Die *carta involuta*, durch deren Beschwörung sich die katholischen Bischöfe auf dem Religionsgespräch zu Karthago (Februar 484)[8]) verpflichten sollten, sich für die Nachfolge eines Sohnes Hunerichs zu erklären und mit dem Ausland keine Briefe zu wechseln[9]), könnte eine Urkunde gewesen sein, die gleich letztwilligen Verfügungen von damals[10]) — in diesem Falle aber der vorläufigen Geheimhaltung des Inhalts wegen — in Leinen eingeschlagen und mit Siegeln verschlossen war. Die in den überlieferten Formen gehaltenen Akten der karthagischen Kirchenversammlung von 525 liegen vor[11]). Beispiele von Briefen dieser Zeit besitzt man an den in jene Akten eingerücktenSchreiben verschiedener Bischöfe[12]), sowie an dem Brief des Bischofs Eugenius von Karthago aus dem Jahre 483[13]), an einen mit *magnificentia tua* angeredeten Hofbeamten, wahrscheinlich den *praepositus regni*[14]).

Trotz zeitweiliger Verfolgung und vielfacher Bedrückung der Katholiken blieben die Einrichtungen ihrer Kirchen im wesentlichen unverändert[15]). Das karthagische Bischofsarchiv war, wenn auch vielleicht nicht jeder Schädigung[16]), so doch weitgehender Zerstörung entgangen. Auf der oben erwähnten Kirchenversammlung von 525 konnte man verschiedentlich Akten älterer Konzilien benützen[17]) und durch Notar Redemptiolus Stücke aus einem bischöflichen Amtsbuch *(ex volumine chartarum)* vorlesen

---

[8]) Über dieses C. J. v. Hefele, Conciliengeschichte 2^2 (1875) S. 611—24, Schmidt, Vandalen S. 107 f.

[9]) Victor v. Vita, Historia persecutionis Africanae provinciae temporibus Geisirici et Hunirici regum Vandalorum (Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 3/1, hg. von K. Halm) 3, 17, S. 44 Z. 10 f.

[10]) Breßlau, Urkundenlehre 1^2 S. 681 A. 1. Zur Art des Verschlusses B. Faaß, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 207 A. 2, R. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft[2] 2a, 1921) S. 15, Steinacker, die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (Ergänzungsband 1 zu Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft), 1927, S. 111.

[11]) J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio 8 (1762) Sp. 635—56. Hiezu v. Hefele, Konziliengeschichte[2] 2 S. 710—715.

[12]) Vgl. auch Mansi, Collectio 8 Sp. 633.

[13]) Victor v. Vita, 2, 41f., S. 22 Z. 21—S. 23 Z. 4. Ebenda 2, 56—101, S. 26—39 das vor dem 7. Februar 484 dem König überreichte, angeblich ebenfalls von Eugenius verfaßte Glaubensbekenntnis der katholischen Bischöfe. Hiezu Schmidt, Vandalen S. 108.

[14]) So Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 220, Dahn, Könige 1 S. 216.

[15]) Dahn, Könige 1 S. 243—245, v. Halban, Römisches Recht 1 S. 74 f., Schmidt, Vandalen S. 193.

[16]) So Schmidt, Vandalen S. 193.

[17]) Z. B. Mansi, Collectio 8 Sp. 641, 643—45.

Digitized by Google

lassen[18]). Daß an der karthagischen Bischofskirche Notare beschäftigt und Register geführt wurden, ist auch sonst vielfach bezeugt[19]). Änliche Verhältnisse darf man auch bei den andern afrikanischen Kirchen voraussetzen. Die bischöflichen *gesta* enthielten, wie sich aus den karthagischen ergibt, Verhandlungsschriften, Aus- wie Einlauf und Anderes[20]). Äußerlich zerfielen sie wohl in Jahresbände, über deren Beschaffenheit sich Weiteres nicht mit Bestimmtheit sagen läßt. Der oben angeführte Ausdruck *volumen chartarum* berechtigt an sich noch nicht unbedingt zur Annahme, die *gesta* der karthagischen Kirche hätten die Form von Papyrusrollen besessen. Denn das Wort *chartarum* muß sich nicht auf den Schreibstoff beziehen und mit *volumen* könnte angesichts der ins 4.—6. Jahrhundert fallenden Umwälzung im Buchwesen[21]) auch im übertragenen Sinn ein Kodex gemeint sein[22]). Waren doch schon die Akten des 5. allgemeinen Konzils von 553 nicht mehr in Rollenform gehalten[23]).

Wie die Einrichtungen der Grundherrschaft[24]) bestand auch die römische Staats- und Stadtverwaltung mit ihren Kanzleien im wesentlichen fort[25]). Hunerichs Katholikenedikt[26]) erwähnt ausdrücklich *officiales iudicum* und *primates officiorum*[27]). Somit führten staatliche wie städtische Verwaltungsbehörden zweifellos auch weiterhin ihre amtlichen *gesta*,die, wie jene des früheren Statthalters von Afrika[28]), jedenfalls denselben bunten Inhalt hatten wie die kirchlichen Amtsbücher. Die Aktenbestände litten allerdings durch den Vandaleneinbruch. Die städtischen und staatlichen Archive kamen nicht so gut durch, wie das der karthagischen Bischöfe. Ließ doch Geiserich anfangs sämtliche Steuerrollen vernichten[29]), wohl um für den Fall eines Rückschlags die römische Verwal-

---

[18]) Mansi, Collectio 8 Sp. 650, angeführt bei R.v. Heckel, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 410 A. 5, vgl. auch Mansi, Collectio 8 Sp. 639 f.

[19]) H. Steinacker, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 23 S. 26 A. 3, v. Heckel, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 396—414. Ein Einlaufsvermerk bei Mansi, Collectio 8 Sp. 651.

[20]) v. Heckel, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 396—414.

[21]) B. Bretholz in Meisters Grundriß[3] 1 S. 20 f.

[22]) Über die äußere Form kirchlicher Gesta v. Heckel, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 407 f.

[23]) v. Heckel, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 407.

[24]) v. Halban, Römisches Recht 1 S. 74.

[25]) Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 251, Dahn, Könige 1 S. 218—21, v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 4/1 S. 134, v. Halban, Römisches Recht 1 S. 72 f., Schmidt, Vandalen S. 157, 185.

[26]) Siehe unten S. 93.

[27]) Victor von Vita 3, 9, S. 42 Z. 5 f. und 3, 11, S. 42 Z. 24.

[28]) v. Heckel, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 409.

[29]) Prokopios von Kaisareia, Vandalenkrieg 2, 8, (Procopii Caesariensis opera omnia hg. v. J. Haury 1, 1905), S. 455 Z. 19 f., Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 200.

Digitized by Google

tung lahmzulegen oder um die Unbeschränktheit seines Besteuerungsrechtes zu betonen[30]), vielleicht auch, um sofort neue Abgabenverzeichnisse mit erhöhten Sätzen anlegen zu lassen[31]). Ersetzt müssen die vernichteten Steuerrollen auf jeden Fall bald worden sein. Denn die Leistungen der Römer wurden auch weiterhin im alten Ausmaß[32]) oder — was wahrscheinlicher ist — in wesentlicher Erhöhung[33]) gefordert. Wenn die Byzantiner nach Gelimers Sturz die vandalischen Abgabenverzeichnisse nicht übernahmen, sondern das Fehlen amtlicher Behelfe aus vorvandalischer Zeit benützten, die Steuern neu zu bemessen[34]), so taten sie das, weil sie, wie in Italien die Anordnungen der Barbaren als nichtig ansahen und jeden Vorwand aufgriffen, die Lasten der Untertanen zu steigern[35]).

Die Urkunde muß bei den Vandalen schon in deren Wanderzeit, zum mindesten in Spanien bekannt geworden und von ihnen in Afrika wie von anderen Germanen jenseits des Meeres zunächst im Verkehr mit den Römern verwendet worden sein, wenn dieser auch bei der geschlossenen Siedlung des Herrenvolkes weniger rege war als in den Staaten des Abendlandes und nach den Sätzen des vandalischen Rechtes vor sich ging[36]). Dieses kannte an sich die Schriftlichkeit selbstverständlich nicht[37]), erfuhr jedoch bald starke römischrechtliche Einwirkungen[38]). So konnte auch die Urkunde darin und damit in Rechtsverkehr und Gerichtsverfahren des Herrenvolkes selbst Eingang finden; zumal die Urkundensprache des römischen Westens, das Lateinische, den Vandalen bald geläufig wurde[39]), die an ihrer Muttersprache[40]) festhielten, aber bekanntlich rasch in die Lebensweise ihrer neuen Heimat hineinwuchsen. Höhere Bildung eigneten sich freilich wohl nur Angehörige der führenden Schichten an[41]) und noch Fulgentius wußte, wenn auch gewiß etwas übertreibend, vom Mißtrauen

---

[30]) So Dahn, Könige 1 S. 206 A. 6.

[31]) Schmidt, Vandalen S. 186 A. 8 (allerdings ohne Hinweis auf die Steuererhöhung).

[32]) Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 200, Schmidt, Vandalen S. 186.

[33]) Dahn, Könige 1, S. 206 A. 6.

[34]) Prokopios, Vandalenkrieg 2, 8 S. 455 Z. 16—22, Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 200.

[35]) L. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter 1 (1897) S. 299.

[36]) v. Halban, Römisches Recht 1 S. 77, Schmidt, Vandalen S. 176.

[37]) Zum vandalischen Recht Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 249, v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 4/1 S. 136, v. Halban, Römisches Recht 1 S. 77, Schmidt, Vandalen S. 176—79.

[38]) v. Halban, Römisches Recht 1 S. 80—86, Schmidt, Vandalen S. 177.

[39]) Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 296—302, Schmidt, Vandalen S.195f.

[40]) Hiezu F. Wrede, Über die Sprache der Vandalen (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 59, 1886), auch Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 294 f.; vgl. auch ebenda S. 182 die Nachricht des Pseudogennadius; Schmidt, Vandalen S. 192, 195 f.

[41]) Schmidt, Vandalen S. 196 f.

Digitized by Google

der Durchschnittsvandalen gegen jeden des Schreibens Kundigen zu berichten[42]). Ähnlich stand es aber auch bei den andern Germanen von damals und sogar bei den Engländern viel späterer Zeiten[43]).

Diese Verhältnisse hinderten somit den Gebrauch der Urkunde nicht. Nachrichten darüber fehlen allerdings, wenn man vom Urkundenwesen der Könige absieht, in der dürftigen Überlieferung. Die urkundlichen Schriftstücke der Vandalen werden wie die der Goten[44]) denen der Römer geglichen haben. Zu nennenswerten Umgestaltungen des überkommenen Urkundenwesens, wie sie in Italien, im fränkischen, zum Teil auch im westgotischen Staat erfolgten, kann es im afrikanischen Germanenreich bei dessen kurzer Dauer kaum gekommen sein. Sieht man von den der Geistlichkeit entnommenen Schreibern vandalischer Bischöfe ab — ein Notar des Patriarchen Cyrila wurde Bischof von Tipasa[45]) — weiß man auch von Urkundenschreibern nichts. Die *notarii*, die bei einer das Religionsgespräch von Karthago einleitenden Verhandlung königlicher Beamter mit katholischen Bischöfen deren Herkunft (d. h. Amtssitz) und Antworten auf vorgelegte Fragen aufzeichneten[46]), als vandalische Gerichtsschreiber aufzufassen[47]), geht nicht an[48]). Denn die Bischöfe unterstanden als Römer den römischen Gerichten und hier handelte es sich überhaupt um kein gerichtliches Verfahren. Jene *notarii* waren jedenfalls königliche Schreiber[49]), von denen ja auch mindestens einer an den weiteren Verhandlungen zu Karthago teilnahm[50]). Vandalische Gerichtschreiber nach Art der *amanuenses*, *notarii* und *cancellarii* des Frankenreiches[51]) oder der burgundischen *notarii deputatorum iudicum*[52]) lassen sich also nicht belegen, können aber vorhanden gewesen sein, wofern — und dies ist bei den Einwirkungen des römischen Rechts auf das vandalische nicht unwahrscheinlich — die gerichtlichen Urteile schriftlich ausgefertigt wurden, wie dies bei den italischen Ostgoten üblich war[53]). Denn die etwaigen Gerichtsur-

[42]) Schmidt, Vandalen S. 196.

[43]) Vgl. Shakespeare, König Heinrich VI, 2. Teil, 4. Aufzug, 2. Szene.

[44]) H. F. Maßmann, Die gotischen Urkunden von Neapel und Arezzo (1838), K. Zeumer, Neues Archiv 24 S. 13—29. Steinacker, Festschrift d. akad. Vereins deutscher Historiker in Wien (1914) S. 7—24.

[45]) Victor von Vita 3, 29, S. 47 Z. 32—S. 48 Z. 1; Schmidt, Vandalen S. 191.

[46]) Victor von Vita 3, 19, S. 44 Z. 31.

[47]) v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 4/1 S. 137, v. Halban, Römisches Recht 1 S. 82.

[48]) So mit Recht Schmidt, Vandalen S. 176 A. 1.

[49]) So mit Recht Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 221, Dahn, Könige 1 S. 222, Schmidt, Vandalen S. 182.

[50]) Siehe unten S. 85 f.

[51]) Redlich, Privaturkunden S. 63—65, Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 591—93, Heuberger, Urkundenlehre S. 32, Mitteilungen des Instituts 41 S. 62—69.

[52]) Monumenta Germaniae, Leges Quartausgabe 1/2, 1 S. 32 Z. 8.

[53]) v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 4/1 S. 287.

Digitized by Google

kunden können angesichts der Bildungsverhältnisse bei dem Herrenvolk kaum, wie später bei den Westgoten[54]), durch Richter und Beisitzer hergestellt worden sein. Man könnte etwa, wenn geeignete vandalische Schreibkräfte mangelten, römische Tabellionen als Schriftführer in den vandalischen Volksgerichten verwendet haben. Dahingestellt muß bleiben, ob die richterlichen und sonstigen Beamten der Vandalen über ein *officium* verfügten, wie im ostgotischen Italien außer den *comites civitatis* auch die *comites Gothorum*[55]).

Von königlichen, das Urkundenwesen berührenden Verfügungen läßt sich nur auf Grund des Befundes an Münzen[56]), Inschriften und Erzeugnissen des Schrifttums[57]) eine Verordnung Geiserichs erschließen, die an Stelle der im römischen Reich, später auch im ostgotischen Italien bis 537 fast ausschließlich, bei den Burgundern und Westgoten vielfach, gelegentlich auch im Frankenstaate angewendeten Jahresbezeichnung nach Konsuln[58]) die in den vandalischen Königsurkunden[59]) benützte Datierung nach Herrscherjahren einführte. Daß diese tatsächlich in Briefen und Aktenstücken ausschließlich zur Anwendung kam, bezeugen außer der von nichtamtlicher Seite hinzugefügten[60]) Überschrift der *notitia provinciarum et civitatum Africae*[61]) die karthagischen Konzilsakten von 525 sowie die in diese aufgenommenen Schreiben[62]). Während erzählende Quellen der vorjustinianischen Zeit im römischen Reich, vielleicht auch gelegentlich in den romanisch-germanischen Staaten des Abendlandes die bürgerlichen Jahre als Herrscherjahre zählten[63]), begannen die von Justinian eingeführten Kaiserjahre[64]) und jedenfalls auch die zur Urkundendatierung benützten Jahre der Germanenkönige stets mit dem Antritt der Herrschaft. Geiserich rechnete sein erstes Jahr von der Einnahme

[54]) v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 4/1 S. 222.

[55]) v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 4/1, S. 267, 283.

[56]) Zu diesen zuletzt Wrothe, Katalog der Münzen der Vandalen (1911; mir nicht zugänglich, erwähnt bei K. Hampe, Herrschergestalten des deutschen Mittelalters, 1927, S. 397).

[57]) Über all das Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 78, Mommsen, Neues Archiv 16 S. 62—64, auch Schmidt, Vandalen S. 69, 76.

[58]) Mommsen, Neues Archiv 14 S. 226—49 und 16 S. 53, 60 f. Zur Datierung *sub die consule* H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1 (1880) S. 252 f., Redlich, Privaturkunden S. 36, H. Aicher, Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnung im Mittelalter (Quellenstudien a. d. histor. Seminar der Universität Innsbruck hg. v. Erben, 4, 1912) S. 11—13.

[59]) Siehe unten S. 103 f.

[60]) Schmidt, Vandalen S. 107 A. 2.

[61]) Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 3/1 S. 63. Zu dieser *Notitia* siehe unten S. 109 f.

[62]) Mansi, Collectio 8 Sp. 636, 638, 640, 648, 652 f., 655.

[63]) Mommsen, Neues Archiv 16 S. 56—62.

[64]) Mommsen, Neues Archiv 16, S. 54—56.

Digitized by Google

Karthagos am 19. Oktober 439 an[65]), wie Alboin vom Falle Mailands[66]). Daß Hunerich und seine Nachfolger ebenfalls ihre Jahre stets mit dem 19. Oktober anstatt mit dem Tag ihres Herrschaftsantrittes begonnen hätten[67]), wird durch die Tatsache, daß Thrasamunds Todesjahr in einem Königsverzeichnis als das 84. *ab ingressu Carthaginis* bezeichnet wird[68]), nicht bewiesen. Ein dauernd festbleibender Epochentag erschiene auch nur bei fortlaufender Jahreszählung verständlich, nicht aber bei Rechnung nach Herrscherjahren, deren Ziffern sich bei jedem Thronwechsel änderten.

2. Königsnotare.

Nur über Kanzlei und Urkunden der Vandalenkönige läßt sich Einiges ermitteln. Auch Barbarenfürsten der Völkerwanderungszeit hatten ihre Schreiber, die, wie Orestes, Attilas *notarius* oder *σπάων καὶ ὑπογραφεύς*, Paria, der *notarius* des Skiren- und Alanenfürsten Candac, und Jordanes, der *notarius* des Amalers Gunthigis, wenigstens zum Teil nichtrömischer Abkunft und, wie der letztgenannte Schreiber, wenig gelehrt (*agrammati*) waren[69]). Solche Schreiber standen somit sicher schon vor der Niederlassung der Vandalen in Spanien (411) und Afrika (429) im Dienst der Hasdinge[70]). Nach der Gründung des spanischen und dann des afrikanischen Reiches im Bereich voller Schriftkultur mußte die Zahl der Königsnotare mit den gesteigerten Anforderungen wachsen, die Verwaltung und Leitung des Staates stellten. Daß die Geschäfte im wesentlichen schriftlich geführt wurden, ergibt sich aus dem im folgenden Ausgeführten. Bekannt ist auch, daß schon Geiserich eine verhältnismäßig reiche Gesetzgebungs- und Verordnungstätigkeit entfaltete[71]). Die Königskanzlei wird in den späteren Jahren dieses Herrschers wohl ähnlich beschaffen gewesen sein wie unter dessen Sohn.

Am Hofe Hunerichs lassen sich Schreiber nachweisen, die amtlich *notarii* hießen, wie der Gebrauch dieser Bezeichnung im Brief des Bischofs Eugenius[72]) bezeugt. Den in diesen Schreiben erwähnten Beamten nennt

[65]) Mommsen, Neues Archiv 16 S. 62 f.

[66]) Hartmann, Geschichte Italiens 2/1, S. 35.

[67]) So Mommsen, Neues Archiv 16 S. 63 f.

[68]) Mommsen, Neues Archiv 16, S. 63 A. 6.

[69]) Mommsen, Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 5/1 S. VI. Die einschlägige Stelle bei Jordanes, Getica 50, 266 ebenda S. 126 Z. 22—24.

[70]) Über diesen Namen des vandalischen Königsgeschlechtes Wrede, Sprache der Vandalen S. 40—44, Much in Hoops, Reallexikon 2 S. 452.

[71]) Zu Geiserichs und seiner Nachfolger Gesetzen und Verordnungen u. a. Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 214—18, 247, Dahn, Könige 1 S. 198—202, v. Halban, Römisches Recht 1 S. 82 f., Schmidt, Vandalen S. 75 f., 99, 108, 168 f. u. bes. S. 165—67, 179 f.

[72]) Siehe oben S. 78. Victor von Vita, 2, 41 S. 22 Z. 23.

Digitized by Google

Victor von Vita *notarius suus* (d. h. *regis*)[73]; ein Beweis dafür, daß der bei diesem Geschichtsschreiber an anderer Stelle[74]) erscheinende Ausdruck *notarius regis* keine besondere, etwa dem Kanzleivorstand zukommende Amtsbezeichnung war[75]). Daher konnte Victor auch, wenn es ihm nicht darauf ankam, die amtliche Stellung der Betreffenden genauer anzugeben, Männer, die jedenfalls königliche Schreiber waren[76]), als *notarii* schlechtweg bezeichnen[77]), ohne daß man daraus auf eine rangmäßige Staffelung der Notare schließen dürfte[78]).

Die Zahl dieser königlichen Schreiber ist nicht bekannt, war aber sicher nicht gering. In einem größeren römischen Privathaus des 4. Jahrhunderts fanden bis zu 30 Notare Beschäftigung[79]) und die Arbeitslast der Königskanzlei erhellt schon aus der Tatsache, daß eine Vorladung Hunerichs sämtlichen katholischen Bischöfen des Reiches — es erschienen daraufhin 461 und das waren noch nicht alle[80]) — in gleichlautenden Ausfertigungen zugestellt wurde[81]).

Die Beamtenschaft des Hofes von Karthago bestand aus Römern aber auch aus Germanen[82]), deren Eintritt in die bürgerliche Ämterlaufbahn hier keinerlei staatsrechtlichen Bedenken unterlag. Ähnlich war auch die Kanzlei zusammengesetzt. Die Verfasser der erhaltenen Königsurkunden waren — das zeigt deren Fassung — geschulte Schreibkräfte, denen die Überlieferungen des römischen Kanzleistils noch voll geläufig waren. Die königlichen Notare waren also wohl größtenteils afrikanische Romanen[83]). In der Schreibstube der Herrscher dienten aber auch in Afrika daneben Angehörige des Herrenvolkes. Diese, die an Bildung wohl hinter ihren römischen Amtsgenossen meist zurückstanden, mögen vor allem den Außendienst, den Verkehr mit den Parteien, besorgt haben. Darauf darf vielleicht aus der Tatsache geschlossen werden, daß Vitarit, der einzige Notar Hunerichs, der dem Namen nach bekannt ist und diesem zufolge Vandale war[84]), die Zustellung von Geschäftsstücken an die katholische Bischofskirche der Hauptstadt ausführte, wofür er sich übrigens als ver-

[73]) Victor von Vita 2, 3, S. 14 Z. 5.
[74]) Victor von Vita 2, 54 S. 25 Z. 19.
[75]) Dies nehmen anscheinend an Dahn, Könige 1, S. 221 f., Schmidt, Vandalen S. 182.
[76]) Siehe oben S. 81.
[77]) Victor von Vita 3, 19, S. 44 Z. 31.
[78]) Dies tun Dahn, Könige 1 S. 221 f. und Schmidt, Vandalen S. 182.
[79]) Mommsen, Neues Archiv 14 S. 462 A. 4.
[80]) v. Hefele, Conziliengesch. ²2 S. 612, Schmidt, Vandalen S. 107.
[81]) Siehe unten S. 86.
[82]) Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 219, Dahn, Könige 1 S. 219, Schmidt, Vandalen S. 181—84.
[83]) Siehe auch unten S. 92 f. über Bonifatius.
[84]) Zum Namen Vitarit Wrede, Sprache der Vandalen S. 68 f.

Digitized by Google

mutlicher Arianer besonders gut eignen mochte. Als Hunerich zu Anfang seiner Herrschaft durch Alexander, den Gesandten Kaiser Zenos, seine Erlaubnis zur Wahl eines Bischofs in Karthago bekannt gab, ließ er zugleich daselbst durch Vitarit (*per notarium suum nomine Vitarit*) ein auf diese Angelegenheit bezügliches Schreiben (*edictum*) vorlegen und zur öffentlichen Verlesung bringen[85]). Derselbe Schreiber war es auch, der am Himmelfahrtstage (19. Mai) 483 im Dom von Karthago, in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten Reginus, die schriftliche, vermutlich am gleichen Tag ausgefertigte[86]) Einladung des Königs zum Religionsgespräch verlas, sie dem Bischof Eugenius einhändigte[87]) und die grundsätzliche Erklärung des Geladenen zur Frage dieser Besprechung entgegennahm. Das ergibt sich aus dem Schreiben jenes Geistlichen[88]). Daß Vitarit nur eine untergeordnete Stellung einnahm, also nicht etwa Kanzleivorstand war[89]), bezeugt die Tatsache, daß ihn Bischof Eugenius in seinem von Unterwürfigkeit triefenden Brief lediglich als *notarius* bezeichnete, ohne das Wort *dominus* voranzusetzen oder ein ehrendes, auf höheren Rang deutendes Beiwort hinzuzufügen. Die Zustellung königlicher Erlasse an die katholische Kirche der Reichshauptstadt war auch kaum Sache eines hohen Beamten. Die Verwendung eines solchen zu derartigen Diensten hätte eine Ehrung für die Homousianer[90]) bedeutet und eine solche lag kaum in Hunerichs Absicht.

Die Obliegenheiten der Königsnotare waren, soviel sich erkennen läßt, die einfacher Schreiber. Vitarit überbrachte, wie eben ausgeführt, königliche Erlasse deren Empfängern. Einige dieser Notare arbeiteten allem Anschein nach bei einer Verhandlung königlicher Beamter mit katholischen Bischöfen als Schriftführer[91]). Ein *notarius regis*, dessen Namen anzugeben Victor von Vita nicht vermochte oder nicht für nötig hielt, antwortete auf dem Religionsgespräch zu Karthago den katholischen Bischöfen im Namen des arianischen Patriarchen Cyrila[92]), der, wie sich aus seiner späteren Äußerung ergibt[93]), vandalisch sprach, diente diesem also anscheinend als Dolmetsch. Waren doch auch bei einer Auseinandersetzung zwischen Bischof Eugenius und arianischen Bischöfen derartige

[85]) Victor von Vita 2, 3, S. 14 Z. 4–6, Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 221 A. 1, Schmidt, Vandalen S. 182 A. 2.

[86]) Siehe unten S. 103.

[87]) Victor von Vita 2, 38, S. 21 Z. 26 f.

[88]) Vgl. Victor von Vita 2, 41, S. 22 Z. 22–30, Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 221 A. 1.

[89]) So mit Unrecht Dahn, Könige 1 S. 221 f., Schmidt, Vandalen S. 182.

[90]) Über diese Bezeichnung der Katholiken Schmidt, Vandalen S. 107 A. 2.

[91]) Siehe oben S. 81.

[92]) Victor von Vita 2, 54, S. 25 Z. 19 f.

[93]) Victor von Vita 2, 55, S. 25 Z. 26 f., Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 294 f., Schmidt, Vandalen S. 192, 196.

Digitized by Google

internuntii tätig[94]). Jener Schreiber, der durchaus nicht Vitarit und der einzige Mann gewesen sein muß, dem die Amtsbezeichnung *notarius regis* zukam[95]), war keineswegs der Leiter des Religionsgesprächs[96]). Den Vorsitz führte vielmehr Patriarch Cyrila[97]).

Diesen Zeugnissen zufolge wurden also die Königsschreiber zu verschiedenartigen Dienstleistungen herangezogen. Über den innern Geschäftsgang der Kanzlei fehlen Nachrichten. Der Ausfertigung königlicher Erlasse folgte — vermutlich nach vorheriger Buchung derselben[98]) —, wenigstens in bestimmten Fällen, sofort die Verlautbarung und Aushändigung an den Empfänger. Hunerichs wahrscheinlich am 19. Mai 483 ausgestelltes Mandat wurde noch am gleichen Tag in der katholischen Kirche von Karthago verlesen, dem Bischof dieser Stadt überreicht[99]) und gleichzeitig den Amtsgenossen desselben durch reitende Boten zugeschickt[100]). Die öffentliche Verlautbarung und Zustellung königlicher Schreiben besorgten, wenn deren Empfänger in der Reichshauptstadt wohnten, Kanzleibeamte[101]).

Am Hofe von Karthago war keine Nennung der Schreiber und ihrer Vorgesetzten im Kontext der Herrscherurkunden üblich. Dies entsprach dem Brauch der Zeit. Von ihm wurde anscheinend nur abgewichen, wenn das betreffende Stück vom Aussteller nicht eigenhändig unterzeichnet war, wie Odovakars für den *comes domesticorum* Pierius ausgestellter Vergabungsbrief[102]), dessen Unterschrift vom *magister officiorum et consiliarius* Andromachus namens des Königs ausgeführt worden ist[103]). Eine namentliche Unterfertigung durch den Kanzleivorstand war den Ausfertigungen der vandalischen Königskanzlei ebenso fremd wie den anderen damaligen Herrscherurkunden des mittelländischen Kreises[104]). Unter-

[94]) Vgl. die bei Schmidt, Vandalen S. 182 angeführte Stelle aus Pseudogennadius.

[95]) Wie Dahn, Könige 1 S. 221 f. und Schmidt, Vandalen S. 182 ohne Begründung annehmen.

[96]) Dies nehmen mit Unrecht Dahn, Könige 1 S. 221 f., und Schmidt, Vandalen S. 182 an.

[97]) v. Hefele, Konziliengeschichte² 2, S. 613.

[98]) Siehe unten S. 112.

[99]) Siehe oben S. 85.

[100]) Victor von Vita 2, 38, S. 21 Z. 28.

[101]) Siehe oben S. 85. Betreffs des Archivs siehe unten S. 112 f.

[102]) K. Brandi, Urkunden und Akten, für akademische Übungen zusammengestellt² (1921) S. 12 f., L. Schiaparelli, Raccolta di documenti Latini 1 (Auxilia ad res Italicas medii aevi exquirendas in usum scholarum instructa et collecta 2, 1923) S. 119 Z. 25—S. 121 Z. 6.

[103]) Brandi, Urkunden und Akten² S. 13, Schiaparelli, Raccolta 1 S. 120 Z. 22—25.

[104]) Über Ausnahmen bei Unterzeichnung amtlicher Gesetzestexte siehe unten S. 87, 91.

Digitized by Google

zeichneten hier höhere Beamte, so taten sie das ohne Namensnennung. Dies bezeugen das *legi* des Quästors[105]) und das *recognovi* des verantwortlichen Beamten[106]) auf den kaiserlichen Erlassen. Die durch Hinzufügung entsprechender Worte (wie *subscripsi, gesta apud me habita recognovi* und dergl.) zu einer Schlußerklärung ausgebaute Namensunterschrift wurde im Bereich der Amtsurkunde an der Wende vom Altertum zum Mittelalter anscheinend nur bei Unterzeichnung von Verhandlungsschriften und beglaubigten Abschriften verwendet. So trugen amtliche Ausfertigungen nach städtischen *gesta* die namentliche Unterzeichnung dreier Kurialen und des Exzeptors[107]), ausnahmsweise auch nur die eines einzigen Beamten[108]). Auch die amtlichen Abschriften von Gesetzen waren bei Westgoten[109]) und Langobarden[110]) seitens eines bestimmten Königsbeamten durch Namensunterschrift beglaubigt. Zur namentlichen Unterfertigung eigentlicher Herrscherurkunden gingen erst im Norden — unter Einwirkung kirchlicher Akten und sonstiger Privaturkunden[111]) oder etwa amtlicher Ausfertigungen nach Amtsbüchern — die Leiter der merowingischen Schreibstube über, indem sie ihren Namen den in die dritte Person gesetzten *recognovi* oder dem Wort *optulit* voranstellten[112]).

Den abschriftlich überlieferten Erlassen Hunerichs[113]) fehlt auch, ebenso wie den andern Herrscherurkunden von damals, jegliche Notarsunterschrift. Vielleicht unterzeichneten die königlichen Schreiber die von ihnen gefertigten Stücke mit einem zur Schreibermarke erstarrten, in der Abschrift weggelassenen *bene valete*. Derartiges scheint in jener Zeit gebräuchlich gewesen zu sein. Das Begleitschreiben des afrikanischen Prokurators zum Erlaß Kaiser Commodus' *de saltu Burunitano* von 180—183 und das merkwürdige Dienststück des römisch-ägyptischen Befehlshabers Flavius Constantinus Theofanes von etwa 505 sind mit solchen Vermerken

[105]) K. G. Bruns, Kleinere Schriften 2 (1882) S. 73 f., Brandi, Archiv für Urkundenf. 1 S. 39, Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 186 f.

[106]) Faaß, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 232, 238 (ebenda S. 207 über das *recognitum* der Militärdiplome), Brandi, ebenda 5 S. 280; vgl. auch die von Schiaparelli, Raccolta 1 S. 153 unter *recognoscere* verzeichneten Stellen.

[107]) Redlich, Privaturkunden S. 10, Steinacker, Grundlagen S. 94. Über die ähnlichen Unterschriften von Konzilsakten Zeumer, Neues Archiv 24 S. 17, R. v. Heckel, Arch. für Urkundenf. 1 S. 406.

[108]) Schiaparelli, Raccolta 1 S. 122 Z. 13—15.

[109]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 466 Z. 7—11, S. 466 Z. 21 S. 467 Z. 4.

[110]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 162.

[111]) Brandi, Arch. für Urkundenf. 5 S. 280.

[112]) Über die Rekognitionen der Merowingerurkunden Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 319, M. Prou, Ph. Lauer und Ch. Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens (1908), préface S. VII. Heuberger, Mitt. d. Instit. 41 S. 55 A 55.

[113]) Über diese siehe unten S. 93—104.

Digitized by Google

versehen[114]) und das bekannte *Benevalete* der fränkischen Königsurkunden[115]) war — und zwar, wie ich annehmen möchte, von Anfang an[116]) — Schreibermarke[117]). Eine namentliche Subscriptio des Urkundenschreibers war dem Altertum wie den nächstfolgenden Jahrhunderten — von der Privaturkunde abgesehen — unbekannt. Sie wurde erst — gewiß in Nachahmung der Tabellionencarta — in den Ausfertigungen der langobardischen Königskanzlei angewendet[118]), jedenfalls um einen Ersatz für die fehlende Herrscherunterschrift zu schaffen.

Den kaiserlichen Reichsnotaren[119]) verschaffte ihre Tätigkeit im Consistorium Einfluß und Ansehen, was sich auf Odovakars Schreiber vererbte, die zu den *viri clarissimi* zählten[120]). Am Hofe Theoderichs sank die Bedeutung des Staatsrates und damit die der Notare[121]). Zu Karthago gab es kein Consistorium im römischen Sinn und die Königsschreiber scheinen nicht einmal den umittelbaren Vortrag beim Herrscher gehabt zu haben. Diese Vermutung erscheint durch die Tatsache nahegelegt, daß sich Bischof Eugenius in seinem Brief[122]) mit der Bitte, die dem Notar Vitarit gegenüber abgegebene und jetzt schriftlich wiederholte Erklärung[123]) zu den Ohren des Königs zu bringen, vermutlich an den *praepositus regni*, den obersten Hof- und Reichsbeamten[124]), wandte, der ihm dann — anscheinend mündlich[125]) — die Antwort des Herrschers bekannt gab[126]). Die Verbindung zwischen König und Kanzlei wurde somit, wenigstens in diesem Falle, durch den obersten Vorgesetzten aller Reichs- und Hofbeamten hergestellt. Eingereichte Schriftstücke gingen auch sonst durch die Hand dieses Würden-

---

[114]) Brandi, Archiv für Urkundenforschung 5 S. 280.

[115]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 158 f.

[116]) Anders Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 159.

[117]) Vgl. v. Ottenthal, Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 32 S. 194.

[118]) A. Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden (1888) S. 33—56; ebenda S. 90—105, S. 142—46 über die Schreiberunterfertigungen der beneventanischen und spoletinischen Herzogsurkunde; Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 319.

[119]) Über diese Breßlau, Urkundenlehre I² S. 187—89.

[120]) Breßlau, Urkundenlehre I² S. 190. Irrig liest Mommsen (Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 5 S. VI A. 9) statt *v(ir) c(larissimus) v(ir) e(gregius)*.

[121]) Mommsen, Neues Archiv 14 S. 481 f.

[122]) Über diesen siehe oben S. 78.

[123]) Mit *suggerenda* und *suggestio* (Victor von Vita 2, 40 und 2, 43, S. 22 Z. 20 und S. 23 Z. 5) ist der Brief des Eugenius und nicht eine diesem Schreiben beigelegte, heute verlorene Eingabe an Hunerich (so Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 369 A. 3) gemeint.

[124]) Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 220, Dahn, Könige 1 S. 217 f., Schmidt, Vandalen S. 181 f.

[125]) Vgl. das anschließende Gespräch bei Victor von Vita 2, 43, S. 23 Z. 6—18.

[126]) Victor von Vita 2, 41—43, S. 22 Z. 21—S. 23 Z. 6. Hiezu Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 220, A. 2, Dahn, Könige 1 S. 217, Schmidt, Vandalen S. 181.

Digitized by Google

trägers an den König. Bischof Eugenius sandte nach Pseudogennadius seine zur Vorlage an Hunerich bestimmten Aufzeichnungen über eine Unterredung mit arianischen Bischöfen an den *maior domus*[127]), unter dem nach der herrschenden Meinung der *praepositus regni* zu verstehen ist[128]).

Die Königsnotare waren demnach einfache Schreiber. Eine Rangbezeichnung wie *vir clarissimus* und dergl. gebührte ihnen nicht[129]). An ihrer Spitze stand vermutlich ein *primicerius* wie am Hofe der Kaiser,[130]) Theoderichs des Großen[131]), der Päpste und der Erzbischöfe von Ravenna.[132]) Dagegen hatte mit der Kanzlei der *vir inlustris et primiscriniarius* Victori(ni)anus nichts zu tun[133]), den der unter Thrasamund und Hilderich lebende Dichter Flavius Felix um seine Fürsprache zur Erlangung eines geistlichen Amtes bat[134]). Denn die Königsschreiber wurden unseres Wissens nie *scriniarii* genannt. Als *scrinium* bezeichnete man damals jedes Amt[135]). Die *scriniarii* der *notitia dignitatum* waren vorzugsweise Rechnungsbeamte[136]). Vielleicht leitete also jener Victori(ni)anus die uns nicht näher bekannte Finanzverwaltung[137]).

Wie an den Höfen aller jener Germanenkönige, die nicht gleich jenem Odovakars und der italisch-ostgotischen Herrscher an die kaiserliche Hofhaltung anknüpfen konnten, fehlten auch zu Karthago mit dem *quaestor palatii*[138]) und dem *magister officiorum*[139]) die dem letzteren unterstellten großen *scrinia*. Folglich besorgten hier wie bei Franken und Langobarden die Notare die Ausfertigung aller königlichen Erlasse und ihr Vormann war zugleich der Leiter der gesamten Reichskanzlei.

---

[127]) Schmidt, Vandalen S. 182.

[128]) Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 220, Dahn, Könige 1 S. 217, E. Hermann, Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. v. O. Gierke, Heft 9, 1880) S. 84. Anders aber ohne genügende Begründung Schmidt, Vandalen S. 182.

[129]) Siehe oben S. 85.

[130]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 188. Vgl. auch den *primicerius* der Exzeptoren des *comes sacrarum largitionum* bei Mommsen, Neues Archiv 14 S. 474 f.

[131]) Mommsen, Neues Archiv 14 S. 481.

[132]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 194, 585.

[133]) Anders, aber mit Unrecht Schmidt, Vandalen S. 182.

[134]) Anthologia Latina hg. von Riese 1/1 S. 177 f. Nr. 254, Poetae Latini minores hg. von Baehrens 4 S. 356 f. Nr. 421. Hiezu W. S. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur (6. Auflage, bearbeitet von W. Kroll u. F. Skutsch) 3, (1913.) S. 469 f.

[135]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 197 A. 2.

[136]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 197 A. 2. Über den in Cassiodors Variae erscheinenden *primiscrinius* vgl. die in Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 12 S. 573 zusammengestellten Stellen und Mommsen, Neues Archiv 14 S. 462 A. 4 und S. 481 A. 5.

[137]) Zu dieser Schmidt, Vandalen S. 189 f.

[138]) Mommsen, N. A., 14 S. 453—59, Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 186.

[139]) Mommsen, N. A., 14, S. 462, Hartmann, Geschichte Italiens 1 S. 102, Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 185—87, 190.

Digitized by Google

3. Referendare, Königskanzlei und Hof, königliche Geheimschreiber.

Die Einrichtung der königlichen Schreibstube änderte sich aber vermutlich. Während die einfachen Notarscholae mit ihrem *primicerius* und *secundicerius* von den römischen und ravennatischen Bischöfen beibehalten wurden, entwickelte sich im 5. und im beginnenden 6. Jahrhundert durch das Aufkommen des Referendariats eine neue Form der Herrscherkanzlei. An den Kaiserhöfen des Westens und des Ostens gingen aus den Reichsnotaren 1. Klasse die Referendare mit dem Rang von *viri spectabiles* und dem Recht des unmittelbaren Vortrags beim Herrscher hervor[140]). Da auch *tribuni et notarii et referendarii* begegnen und Notare wie Referendare dem *magister officiorum* unterstanden[141]), können Reichsnotariat und Referendariat nicht streng geschieden gewesen sein. Die kaiserlichen Einrichtungen wurden auch im Ravenna Odovakars und seiner ostgotischen Nachfolger beibehalten und in den andern Germanenstaaten nachgeahmt. Allerdings konnte es dabei nicht ohne innere Wandlungen abgehen. Die Notare sanken beim Abkommen des Staatsrates schon am Hof Theoderichs zu Schreibern geringen Ansehens herab[142]), vielleicht zu Untergebenen der an Bedeutung gewinnenden Referendare[143]). Besaß die Reichskanzlei bei den Ostgoten noch eine Spitze im *magister officiorum*, so fiel diese an den eines solchen Beamten entbehrenden Höfen der andern Germanenkönige weg. Daher mußte hier einer der Referendare die Leitung der Schreibstube übernehmen. So gelangte man mit innerer Notwendigkeit zu einer Einrichtung der Königskanzlei, wie sie — wegen des Fehlens eines durch Titel und Rang ausgezeichneten Vorstandes auffallend und in dieser Eigenart nur durch geschichtliche Entwicklung erklärbar — nachweislich bei Langobarden und Franken bestand[144]). Von diesen mögen die ersteren eine bereits allgemein eingebürgerte Form der Kanzleieinrichtung übernommen, die letzteren, wo nicht unmittelbar an das römische, an das westgotische Vorbild angeknüpft haben[145]). Daß die Schreibstube des im Kampf gegen Chlodowech gefallenen Alarich II. ähnlich eingerichtet war wie nachmals die der Merowinger und der Langobardenkönige, darf man vielleicht mit

[140]) Breßlau, Urkundenlehre 1^2 S. 189 f.

[141]) Breßlau, Urkundenlehre 1^2 S. 189 A. 3.

[142]) Mommsen, N. A. 14 S. 481 f.

[143]) Über diese Mommsen, N. A. 14 S. 482 f.

[144]) Chroust, Untersuchungen S. 47—56, 97—105, Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 42—44, Breßlau, Urkundenlehre 1^2 S. 352—59. Hier und im folgenden sind die wunderlichen Gedanken A. Halbedels (Fränkische Studien, Historische Studien 132, 1915, bes. S 63—83, hiezu u. a. Heuberger, Mitt. d. Instit. 38. S. 493 f. u. 41 S. 52) nicht beachtet.

[145]) Brandi, Archiv für Urkundenforschung 5 S. 288.

Digitized by Google

allem Vorbehalt aus der Tatsache folgern, daß die amtlichen Abschriften der *lex Romana Visigothorum* die Unterfertigung eines Anianus, *vir spectabilis*, trugen[146]). Denn in diesem Mann darf man einen Referendar sehen, wenn man seinen Rang und die Tatsache berücksichtigt, daß auch amtliche Ausfertigungen des Edikts Rotharis von einem Königsnotar (Ansoald) geschrieben oder unterzeichnet wurden[147]) und daß die fränkischen Referendare gleichfalls ohne Angabe ihres Titels unterfertigten[148]).

Unter Thrasamund, dem Gemahl der Schwester Theoderichs des Großen, war dessen, durch Amalafridas starkes Gefolge gesicherter Einfluß zu Karthago groß, unter Hilderich, dem Freund Justinians, traten die Beziehungen zu Ostrom in den Vordergrund[149]). So kam es damals, möchte man vermuten, im Anschluß an das Vorbild von Ravenna oder Byzanz auch am Hof der Hasdinge zur Einführung des Referendariats. Unter Hunerich war es noch nicht vorhanden. Zu diesem Schluß berechtigt das Schweigen Victors von Vita, zumal dieser verschiedene Würdenträger und mehrfach Notare erwähnt. Dagegen gehörte dem Hofstaat Thrasamunds oder Hilderichs vermutlich jener *domnus* Petrus *referendarius* an[150]), der für die *basilica palatii sanctae Mariae* drei Verse als Inschrift verfaßte[151]). Daß Petrus eine angesehene Stellung einnahm, erscheint durch das Wort *domnus* daß er nicht der einzige Referendar und somit nicht etwa der Reichskanzler an sich[152]) war, durch die Beobachtung gesichert, daß das Referendariat überall, wo es auftritt, selbst in der kleinen beneventanischen Herzogskanzlei des 8. Jahrhunderts[153]) als ein von mehr als einem Mann verwaltetes Amt nachzuweisen ist. Somit standen also vermutlich seit Thrasamund oder Hilderich auch an der Spitze der hasdingischen Schreibstube mehrere Referendare, deren einer jedenfalls wie bei den Franken[154]) und wohl auch den Langobarden der eigentliche Kanzleivorstand war.

Während Hof und damit auch Schreibstube im Merowingerreich den Verhältnissen des Nordens gemäß von Stadt zu Stadt, von Pfalz zu Pfalz wanderten, hatten sie im Mittelmeergebiet, wo das Altertum länger nachwirkte, im allgemeinen noch ihren festen Standort. Odovakar, Theoderich

[146]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 466 Z. 11, S. 466 Z. 21—S. 467 Z. 6.

[147]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 162.

[148]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 359 f.

[149]) Schmidt, Vandalen S. 118 f., 122.

[150]) Teuffel, Geschichte der römischen Literatur ⁶3 S. 472, Schmidt, Vandalen S. 182.

[151]) Anthologia Latina 1 S. 247 Nr. 380, Poetae Latini minores 4 S. 431 Nr. 534. Erwähnt bei Schmidt, Vandalen S. 201.

[152]) So ohne Begründung und mit Unrecht Schmidt, Vandalen S. 182.

[153]) Vgl. die der gegenteiligen Annahme Hartmanns (Geschichte Italiens 2/2 S. 47) doch wohl widersprechenden Nachweise bei Chroust, Untersuchungen S. 101—105.

[154]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 362.

Digitized by Google

und dessen Nachfolger bis auf Witigis hielten bekanntlich in Ravenna, die Westgotenkönige meist zu Toulouse, später zu Toledo Hof.[155]) Die Urkunden der Langobardenkönige wurden meist zu Pavia, die der südlangobardischen Herzoge größtenteils in Benevent, Spoleto und Rieti ausgestellt[156]). Auch das Vandalenreich hatte dementsprechend seine Hauptstadt: Karthago. Hier war der Sitz des Herrschers und seines Hofes, somit auch der Standort der Reichskanzlei. Nur an diesem Ort ist die Anwesenheit von Königsnotaren bezeugt[157]). Hier wurde Hunerichs Katholikenedikt erlassen[158]).

Daß die königlichen Kanzleibeamten Laien waren, ergibt sich aus dem Fehlen jeder auf geistlichen Stand derselben hinweisenden Andeutung und bedürfte an sich im Hinblick auf die Verhältnisse des 5. und 6. Jahrhunderts keines Beweises. Drangen doch selbst in die Schreibstube der fränkischen Herrscher die Geistlichen erst unter den ribuarischen Arnulfingern ein[159]). In ihrer Gesamtheit unterstand die Reichskanzlei in den Germanenstaaten als Teil der Hofbeamtenschaft deren Haupt, zu Karthago also dem *praepositus regni*. Während sich aber im Frankenreich zwischen Hausmeier und königlicher Schreibstube keine näheren Beziehungen ergaben, schob sich bei den Vandalen, wie es scheint[160]), der *praepositus regni* amtlich zwischen Herrscher und Notare ein. Er darf nicht mehr als Kanzler bezeichnet werden[161]) wie der *magister officiorum*, aber in seiner dienstlichen Stellung zur Kanzlei klangen, wenn das darüber Vermutete richtig ist, doch römische Verhältnisse nach. Unter Hunerichs Nachfolgern wird dann kein *praepositus regni* mehr genannt. Kam dieses Amt ab oder verlor es seine Bedeutung, so mögen nun die inzwischen erschienenen Referendare in unmittelbare Beziehungen zum Herrscher eingerückt sein, wie die byzantinischen, ostgotischen, fränkischen und langobardischen Beamten gleichen Namens.

Wie die Kaiser und die Frankenkönige[162]) ließen gewiß auch die Herrscher der Vandalen ihren persönlichen Briefwechsel nicht durch die Kanzleinotare sondern durch besondere Geheimschreiber erledigen. Den Dienst eines solchen mag unter Gelimer dessen γραμματεύς und Vertrauter namens Bonifatius versehen haben, ein Afrikaner aus Byzacium,

[155]) Vergl. auch die unten A. 225a—c verzeichneten, keinen anderen Ort als Toledo nennenden Datierungen.

[156]) Vgl. die Urkundenübersicht bei Choust, Untersuchungen S. 186—205.

[157]) Siehe oben S. 85 f.

[158]) Siehe unten S. 103.

[159]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 47, 95; Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 373 f.

[160]) Siehe oben S. 88 f.

[161]) Wie Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 220 irrig meint.

[162]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 187 A. 8 u. S. 381 f.

Digitized by Google

der von jenem Herrscher den Befehl erhielt, den Königshort zu hüten und im Notfall nach Spanien zu flüchten, was dann allerdings mißlang[163]). Vielleicht war es derselbe Bonifatius, der ein Jahr vorher auf Geheiß Gelimers das Vermögen vieler vornehmer Römer eingezogen hatte[164]). Jener γραμματεύς war kaum Beamter geschweige denn Vorstand der Reichskanzlei[165]). Die Bezeichnungen *referendarius* und *notarius* wurden von den Byzantinern mit ἀντιγραφεύς und ὑπογραφεύς wiedergegeben[166]) und die Worte des Prokopios scheinen Bonifatius nicht als hohen Reichsbeamten, sondern als Inhaber einer besondern Vertrauenstellung bei Gelimer bezeichnen zu wollen. Daß Geheimschreiber Aufträge erhielten, die nur besonders verläßlichen Männern gegeben werden konnten, dem Pflichtenkreis eines Notars jedoch fern lagen, war damals nichts Seltenes. Prokopios selbst, der Belisar auf seinem zweiten Gotenkrieg vermutlich nicht mehr als amtlicher Berater, sondern wahrscheinlich nur als Privatsekretär begleitete[167]), bekam trotzdem einen wichtigen militärischen Auftrag[168]).

4. Sprache, Protokoll und Kontext der Königsurkunden.

Sieht man von Stücken ab, die, wie Hunerichs Schreiben an die katholische Kirche von Kathago in Sachen der dortigen Bischofswahl[169]), nicht mehr im vollen und genauen Wortlaut vorliegen, so können die inneren Merkmale der vandalischen Königsurkunde an Hand zweier durch Victor von Vita überlieferter Erlasse desselben Herrschers festgestellt werden: des am 19. Mai 483[170]) ausgefertigten, an alle katholischen Bischöfe gerichteten Einladungsschreibens zum Religionsgespräch von Karthago[171]) (im Folgenden mit M[andat] bezeichnet) und der am 24. Februar 484 zu Karthago ausgegebenen Verordnung betreffs Anwendung der römischen Ketzergesetze auf die Katholiken[172]) (im Folgenden mit V[erordnung] bezeichnet).

[163]) Prokopios, Vandalenkrieg 2, 4, S. 437 Z. 10—S. 438 Z. 24.

[164]) Victor von Tunnena, Chronica (Mon. Germ., Auctores antiquissimi 11) S. 198 Z. 13 f. Vgl. Schmidt, Vandalen S. 182 A. 3.

[165]) Dies die unbegründete Ansicht von Schmidt, Vandalen S. 181 f., wohl auch von Papencordt, Vandalische Herrschaft S. 221 A. 1 und Dahn, Könige 1 S. 222.

[166]) Mommsen, Neues Archiv 14 S. 482, bes. A. 5, Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 187f. A. 8.

[167]) D. Coste, Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 6², S. VIf. Die betreffende Stelle aus Suidas in Procopii Caesariensis Opera omnia hg. v. Haury 1 S. LXII.

[168]) Coste, Geschichtschreiber 6² S. VIIIf.

[169]) Victor von Vita 2, 3, S. 14 Z. 7—17.

[170]) Siehe unten S. 103.

[171]) Victor von Vita 2, 39, S. 22 Z. 1—13. Hiezu zuletzt Schmidt, Vandalen S. 106 f.

[172]) Victor von Vita 3, 13—15, S. 40 Z. 14—S. 43 Z. 23. Hiezu zuletzt Schmidt, Vandalen S. 108 f.

Digitized by Google

Für die Genauigkeit ihrer Wiedergabe durch den genannten Schriftsteller bürgt die Beobachtung, daß dieser, der den König sonst *Hunericus* nannte[173]), bei Mitteilung der Urkunden die rein germanische Namensform *Hunirix* (in Schreibweise des Goten Wulfila *Hunireiks*) verwendete[174]). Victor hat somit wohl die amtliche Namensform beibehalten. Daß er an dieser etwas — z. B. den zweiten Selbstlaut[175]) — geändert haben sollte, ist im Hinblick auf die genaue Wiedergabe des Mitlauts am Wortschluß unwahrscheinlich. Nur die Datierungen der beiden Stücke haben in der Überlieferung bei Victor etwas gelitten, indem einige als selbstverständlich erscheinende Angaben weggelassen wurden[176]).

Die Sprache beider Stücke erweist sich als das gute Urkundenlatein von damals, in dem auch die Ausfertigungen der Kanzleien von Konstantinopel und Ravenna abgefaßt sind[177]). Die Gesetze des rhythmischen Satzschlusses[178]), die auch noch die ältesten Urkunden der Päpste und Merowinger beherrschen[179]), erscheinen in ihnen durchaus befolgt. Von dem Schwulst des *sermo scholasticus*, wie er namentlich in den von Cassiodor entworfenen Schreiben Theoderichs des Großen[180]), Athalarichs[181]), Amalaswinthas, Theodahads, Gudelievas und Witigis'[182]) wuchert, halten sich die Erlasse des Vandalenkönigs jedoch fern. Sie entsprechen auch in ihrer aus der Briefform entwickelten Fassung der Art der andern Herrscherurkunden ihrer Zeit.

Eine in Worten ausgedrückte Anrufung Gottes, wie sie in den Urkunden der Kaiser, zum mindesten seit Justinian durchwegs gebräuchlich[183]) und in denen der Westgotenkönige, wenigstens seit Rekkeswinth[184]) anscheinend gleichfalls üblich war, fehlt den beiden Erlassen Hunerichs wie den Urkunden Odovakars, seiner ostgotischen Nachfolger, der Burgunder-

---

[173]) Z. B. Victor von Vita 2, 1 S. 13 Z. 16.

[174]) Hiezu M. Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen (Germanische Bibliothek, hg. v. W. Streitberg 1/4, 2, 1911) S. 143f.

[175]) Wrede, Sprache der Vandalen S. 63. Die bei Victor von Vita erscheinende Namensform *Geisiricus* (ebenda S. 59; hiezu Schönfeld, Wörterbuch S. 99—101) ist wohl in Anlehnung an *Hunericus* gebildet.

[176]) Siehe unten S. 103. Über die Häufigkeit verstümmelter Datierungen im allgemeinen Chroust, Untersuchungen S. 56.

[177]) Breßlau, Urkundenlehre 2 S. 326—28.

[178]) Breßlau, Urkundenlehre 2 S. 362f.

[179]) Breßlau, Urkundenlehre 2 S. 363f.

[180]) Mon. Germ., Auctores antiquissimi 12 S. 6—171.

[181]) Mon. Germ., Auctores antiquissimi 12 S. 228—93, 374f.

[182]) Mon. Germ., Auctores antiquissimi 12 S. 294—321.

[183]) Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 32.

[184]) Mon. Germ. Leges L. 1/1 S. 45 Z. 1, S. 370 Z. 12, S. 429 Z. 24, S. 472 Z. 19, S. 475 Z. 9, S. 476 Z. 35, S. 477 Z. 39, S. 479 Z. 8, S. 480 Z. 9, S. 481 Z. 20, S. 483 Z. 42, S. 484 Z. 13. Stücke ohne Verbalinvokation ebenda S. 46 Z. 4, 21, S. 47 Z. 20 usw.

Digitized by Google

könige Gundobad und Sigismund[185]), der Merowinger[186]) sowie der Langobardenherrscher[187]).

Hunerichs Erlasse beginnen mit Intitulatio und nachfolgender Inscriptio, ohne anschließende Salutatio. Diese Anordnung der Eingangsformeln war damals in Herrscherurkunden für Untertanen allgemein üblich. Sie läßt sich auch bei den urkundlichen Schriftstücken der burgundischen[188]), westgotischen[189]), fränkischen[190]) und langobardischen Könige[191]) feststellen; ebenso auch — wie Theoderichs Briefe an die römische Synode[192]) vermuten lassen — in den Schreiben der ostgermanischen Beherrscher Italiens, die allerdings — gewiß infolge ihrer eigenartigen staatsrechtlichen Stellung — auch Erlasse an hohe Beamte und maßgebende Stellen der alten Reichshauptstadt mit der Inscriptio anzufangen pflegten, wie Odovakars Vergabungsbrief für den *comes domesticorum* Pierius[193]) sowie Theoderichs Schreiben an den Senat und an die römischen Bischöfe[194]) beweisen.

---

[185]) Mon. Germ. Leges 1, 2/1 S. 29—35, S. 118 Z. 17—31, S. 119 Z. 2—14. Betreffs Sigismunds Urkunde für St. Maurice d'Agaune s. u. A. 188.

[186]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 306.

[187]) Chroust, Untersuchungen S. 23f.; ebenda über die Verbalinvokation im Edikt.

[188]) Monumenta Germaniae, Leges 1/2, 1 S. 118 Z. 17. Stücke ohne Inscriptio ebenda S. 29 Z. 8, S. 119 Z. 2. Sigismunds Urkunde für St. Maurice d'Agaune von 515 5. 15. (?) ist, weil bes. in ihren formalen Teilen in karolingischer Zeit stark überarbeitet (vgl. E. Reymond, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 6 [1926] S. 1—60, bes. S. 13f.) im folgenden beiseite gelassen. Nachstellung der Inscriptio in Briefen Sigismunds an Papst Symmachus, Senator Vitalinus und an den Kaiser Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 6/2 S. 59 Z. 9, S. 76 Z. 28, S. 93 Z. 1, S. 100 Z. 1, Briefe desselben ohne Eingangsprotokoll ebenda S. 76 Z. 15, 27, 101 Z. 5, S. 102, Z. 14.

[189]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 467 Z. 11f., S. 472 Z. 19f., S. 475 Z. 9f., S. 477 Z. 39f., S. 479 Z. 5f. Ein Stück ohne Inscriptio S. 476 Z. 35. Die Königsurkunden in den Leges Visigothorum, die (vgl. ebenda S. 45 Z. 2, S. 46 Z. 4, 21 usw.) durchwegs der Inscriptio entbehren, verloren diese wohl erst bei Aufnahme in die Sammlung.

[190]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 342. Ebenda auch Stücke ohne Inscriptio erwähnt.

[191]) Chroust, Untersuchungen, S. 62.

[192]) Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 12 S. 420 Z. 18, S. 424 Z. 2. Somit geht die durchgängige Voranstellung der Inscriptio bei den königlichen Schreiben der Variae auf nachträgliche Änderung bei Anlage der Sammlung durch Cassiodor zurück, der die Umstellung der Eingangsformeln wohl der Gleichförmigkeit wegen und mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Veränderung von 540 vornahm. Eingriffe Cassiodors bei Zusammenstellung der Variae beweist die grundsätzliche Durchführung der Einnamigkeit (Mommsen, Neues Archiv 14, S. 536 A. 3).

[193]) Brandi, Urkunden u. Akten[2] S. 12, Schiaparelli, Raccolta 1 S. 119 Z. 25f.

[194]) Mon. Germ., Auctores antiquissimi, 12 S. 392 Z. 2f., S. 419 Z. 3f.

Digitized by Google

Wie in den andern ostgermanischen[195]), den merowingischen[196]) und langobardischen[197]) Königsurkunden ist auch in den Erlassen Hunerichs der Intitulatio keine Devotionsformel eingefügt, wie ihr auch, der Sitte der Zeit entsprechend, kein persönliches Fürwort vorangestellt erscheint. Die Intitulatio *rex Hunirix Vandalorum et Alanorum*, in der das erste Wort des Wohlklangs wegen an die Spitze gestellt sein mag, deckt sich genau mit jener der älteren Frankenkönige[198]), die sich noch nicht *viri inlustres* nannten[199]) und jener der burgundischen Herrscher, wenn man von dem seitens dieser geführten Beiwort *gloriosissimus*[200]) absieht, das dem *gloriosus* im Titel des Westgoten Rekkeswinth und seiner Nachfolger[201]), sowie der den Langobardenkönigen zukommenden Bezeichnung *vir excellentissimus*[202]) entspricht. Es gab nur einen oder zwei Kaiser, aber viele Germanenkönige. Daher mußten diese ihrem Titel den Namen des von ihnen beherrschten Volkes beifügen. Andrerseits hatten sie, solange sie in keinen engeren Beziehungen zum römischen Reich standen, weder Berechtigung noch Anlaß ihrem Titel Worte einzufügen, die auf solche Beziehungen hinwiesen. Somit erklärt sich die Übereinstimmung zwischen der Intitulatio der Hasdinge und jener der Merowinger und Burgunderkönige aus der Gleichheit der staatsrechtlichen Verhältnisse. Diesen inneren Zusammenhang beleuchtet ein Blick auf eine andere Gruppe germanischer Königstitel. Odovakar, der kein germanisches Volk beherrschte und römischer Beamter sein wollte, nannte sich einfach *rex*[203]) und setzte seinem Namen, wenigstens auf Münzen[204]) — nach byzantinischer Auffassung allerdings widerrechtlich[205]) — den kaiserlichen Geschlechtsnamen *Flavius*[206]) voran. Seinem Beispiel folgte Theoderich. Dieser war, was der

[195]) Die Drucke der Urkunden Odovakars sowie der Erlasse der Goten- und Burgunderkönige siehe oben A. 102, 180—182, 184, 185.

[196]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 314.

[197]) Chroust, Untersuchungen S. 31f., Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 314.

[198]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 314.

[199]) Hierüber zuletzt E. v. Ottenthal, Mitteilngen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32 S. 190—93.

[200]) Monumenta Germaniae, Leges 1/2, 1 S. 29 Z. 8, S. 30 Z. 13; fehlt S. 118 Z. 18, S. 119 Z. 1 und — samt dem Volksnamen — in den oben A. 188 angeführten, in der Sammlung des Avitus überlieferten Briefen Sigismunds.

[201]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1, S. 46 Z. 4, S. 52 Z. 10, S. 55 Z. 2 usw. betreffs der entsprechenden, nicht im urkundlichen Titel geführten Ehrenbeiwörter der Ostgotenkönige Dahn, Könige 3, S. 294f, Hartmann, Geschichte Italiens 1 S. 87.

[202]) Chroust, Untersuchungen S. 28.

[203]) Brandi, Urkunden und Akten[2] S. 12; Schiaparelli, Raccolta 1 S. 119 Z. 25.

[204]) Mommsen, N. A. 14 S. 536 A. 2. Über die Münzen Odovakars und der Ostgoten in Italien jetzt F. Kraus, Blätter für Münzfreunde 61, S 401—06, 431—34.

[205]) Hartmann, Geschichte Italiens 1 S. 87.

[206]) Hiezu Mommsen, Neues. Archiv. 14 S. 536 A. 1,4.

Digitized by Google

Skire zu sein begehrt hatte, mußte es aus staatsrechtlichen Gründen vermeiden, sich Gotenkönig zu nennen und hatte auf den auch in seinen Urkunden geführten Namen *Flavius*[207]) als römischer Bürger und Adoptivsohn Kaiser Zenos rechtlichen Anspruch[208]). An der Intitulatio des Amalers dürften dessen Nachfolger festgehalten haben, bei denen sich zum mindesten der einfache Königstitel bis auf Witigis nachweisen läßt[209]) und von denen Athalarich als Sohn des von Kaiser Justinus adoptierten Eutharich[210]) und Amalaswintha als Tochter ihres Vaters selbst nach byzantinischen Begriffen Flavier waren. Diesen Herrschertitel, der den Nachlebenden durch Urkunden und mündliche Überlieferung bekannt bleiben mußte, übernahm bei der Neubegründung des langobardischen Königtums Authari, dem seine Volksgenossen d. h. die Herzoge bei Feststellung der Königsrechte als Ausdruck seiner Würde die Führung des Namens *Flavius* zubilligten (*ob dignitatem Flavium appellarunt*)[211]). Anders läßt es sich kaum erklären, daß sich die Langobardenkönige, die keinen Anlaß hatten, in ihrem Titel den Namen ihres Stammes wegzulassen und an Beziehungen zum römischen Reich zu erinnern, seither der ostgotischen Herrscherintitulatio bedienten[212]), der sie noch die Beiworte *vir excellentissimus*[213]) hinzufügten, wohl um zu betonen, daß sie dem im Range eines Patricius stehenden Exarchen von Ravenna zum mindesten ebenbürtig seien. Auch die Westgotenkönige nannten sich *Flavius N. rex* und zwar nachweislich seit Theoderich dem Großen, der für seinen Enkel Amalarich dessen Reich verwaltete und als westgotischer König betrachtet wurde[214]) und Theudis, der, ein Ostgote und Verwandter Hildebads und Totilas, früher Statthalter Theoderichs in Spanien gewesen war[215]). Ungewiß ist, ob sich schon Alarichs II. Vorgänger und dieser selbst, dessen die lex Romana Visigotho-

[207]) Mommsen, Neues Archiv 14 S. 536 A. 3 (ebenda auch über den Grund der von Dahn, Könige 3 S. 293f. irrig aufgefaßten Weglassung von *Flavius* in Cassiodors Variae). Eine Goldmünze Theoderichs, in deren Umschrift der Beiname *Flavius* fehlt, abgebildet bei Hampe, Herrschergestalten S 8/9.

[208]) Hiezu auch Hartmann, Geschichte Italiens 1 S. 86f., 126f. A. 2 und H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1² (1906) S. 66.

[209]) Siehe noch Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 12 S. 318—21. Über das Fehlen von *Flavius* siehe oben A. 207.

[210]) Hartmann, Geschichte Italiens 1 S. 167.

[211]) Paulus Diaconus, Historia Langobardorum 3, 16, Mon. Germ., Scriptores rerum Langobard. S. 101 Z. 1.

[212]) Über die langobardische Königsintitulatio Chroust, Untersuchungen S. 25—28, Brunner, Rechtsgeschichte 1² S. 66 A. 8.

[213]) Siehe oben S. 96.

[214]) Dahn, Könige 5 S. 115f., Hartmann, Geschichte Italiens 1 S. 164, vgl. auch Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 458 Z. 15—17.

[215]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 467 Z. 11, Brunner, Rechtsgeschichte 1² S. 66 A. 8. Über Theudis Dahn, Könige 5 S. 118—21.

Digitized by Google

rum einleitende Verordnung[216]) leider in unserer Überlieferung das Eingangsprotokoll eingebüßt hat, ebenso bezeichneten. Taten sie es, so ruhte ihr Titel auf ähnlichen staatsrechtlichen Grundlagen wie die Intitulatio der ostgermanischen Beherrscher Italiens[217]). Andernfalls liegt auch hier Anschluß an die durch Theoderich eingebürgerte ostgotische Königsintitulatio vor.

Der Titel des Hasdingen stimmt somit mit jenem der anderen außerhalb der *res publica* stehenden Könige aus inneren Gründen überein. Der Herrschername *Hunirix* erscheint in rein germanischer Fassung[218]), während man sonst in den Kanzleien die Namen germanischer Könige — man denke an *Theodericus* für *þiudareiks*[219]) — möglichst zu latinisieren oder doch wenigstens die Schlußsilbe mit *-rix*, *-reiks* auslautender Namen — es sei an *Athalaricus* für *aþalareiks* erinnert[220]) — durch *ricus* wiederzugeben pflegte.

Die Inscriptionen der Erlasse Hunerichs (*universis episcopis homousianis* [M], *universis populis nostro regno subiectis* [V]) spiegeln das Arianertum und die unumschränkte Herrschergewalt des Königs wieder. Dies tritt besonders beim Vergleich mit entsprechenden Formeln in Schreiben Theoderichs des Großen hervor. Dieser sandte seine Ausfertigungen *universis episcopis ad synhodum convocatis*[221]) und *universis Gothis et Romanis*[223]) zu, obgleich auch er Arianer war und auch seine Untertanen als *subiecti* galten[223]).

Wie bei den Schriftstücken der Kaiser und der abendländischen Germanenkönige ist auch bei den zwei Schreiben Hunerichs der Kontext subjektiv gefaßt, nicht weil die mittelalterlichen Herrscherurkunden stets rechtsbegründende Bedeutung gehabt hätten[224]), sondern weil sie sämtlich mittel- oder unmittelbar auf das Formular des griechisch-römischen Briefes zurückgingen[225]). Der Vandalenkönig spricht gleich den andern Herrschern seiner Zeit[226]) im Majestätsplural[227]). Er wendet sich im Schreiben M. einem

---

[216]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 465 Z. 15—S. 466 Z. 18.

[217]) Brunner, Rechtsgeschichte I[2] S. 66.

[218]) Siehe oben S. 94.

[219]) Hiezu Schönfeld, Wörterbuch S. 232—34.

[220]) Hiezu Schönfeld, Wörterbuch S. 33f.

[221]) Mon. Germ., Auctores antiquissimi 12 S. 420 Z. 18, S. 424 Z. 2. Vgl. auch die bezeichnende Unterschrift dieser Stücke unten S. 100.

[223]) Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 12 S. 29 Z. 29.

[223]) Dahn, Könige 3 S. 297.

[224]) Wie Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 292 im Anschluß an Brunners spätere (weitere) Begriffsbestimmung der Verfügungsurkunde (hiezu jetzt Steinacker, Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde, S. 12) annimmt.

[225]) Über Nachwirken dieses Formulars Heuberger, Urkundenlehre S. 59.

[226]) Ausnahme z. B. Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 472 Z. 17—475 Z. 5 (Rekkesvind).

[227]) Hiezu Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 292.

Digitized by Google

Mandat[228]), das sich selbst *edictum* nennt, zunächst gleich den Merowingern[229]) in zweiter Person nicht an den unmittelbaren Empfänger, sondern an die in der Inscriptio genannte Gesamtheit der katholischen Bischöfe und teilt diesen mit: das wiederholt ergangene Verbot katholischer Propaganda im Bereich der Vandalenlose sei häufig übertreten worden. Der König wolle aber in seinen Landen kein Ärgernis dulden. Daher lade er sämtliche katholischen Bischöfe zu einem im Einvernehmen mit seinen Bischöfen auf den 1. Februar anberaumten Religionsgespräch nach Karthago ein. Allen Amtsgenossen des Empfängers seien — dies fügt ein an diesen gerichteter Nachsatz bei — gleichlautende Einladungen zugestellt worden.

Der Kontext des als *lex* bezeichneten Erlasses V redet gleich entsprechenden Verfügungen anderer Herrscher, so Theoderichs des Großen[230]), der westgotischen und burgundischen Könige[231]) die in der Inscriptio genannte Gesamtheit der Reichsbevölkerung nicht in zweiter Person an. Er beginnt wie die feierlichen Urkunden der andern germanischen Herrscher mit einer Arenga, in der in diesem Fall die Pflicht des Herrschers, Vergehen zu strafen, betont wird, bringt allgemein die wiederholte Mißachtung des oben erwähnten Verbotes, die Vorgänge auf dem Religionsgespräch zu Karthago sowie die im Zusammenhang damit angeordnete Schließung der katholischen Kirchen zur Kenntis[232]) und verlautbart die Verfügungen betreffs Anwendung der kaiserlichen Ketzergesetze auf alle Katholiken, die bis zum 1. Juni nicht zum Arianismus übergetreten sein würden[233]). Den Abschluß bildet eine Publicatio, die jedermann verpflichtet, diese Verordnung zur Kenntnis zu nehmen.

5. Eschatokoll der Königsurkunden.

Von diesen beiden Erlassen Hunerichs trägt — entsprechend einem Brauche, der auch sonst, so in der fränkischen Herrscherkanzlei[234]), beobachtet wurde — nur die Verordnung V, nicht aber das Mandat M die Unter-

[228]) Ein ähnlich gefaßtes burgundisches Mandat Monumenta Germaniae, Leges 1/2, 1 S. 118 Z. 17—31. Langobardische Mandate erwähnt bei Chroust, Untersuchungen S. 12f., fränkische bei Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 182f. 297.

[229]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 297.

[230]) Mon. Germ., Auctores antiquissimi 12 S. 29 Z. 29—S. 30 Z. 8.

[231]) Mon. Germ., Leges 1/1 S. 45—456, ebenda Leges 1/2, 1 S. 29—35, S. 119 Z. 2—14; ein Mandat ebenda S. 118 Z. 17—31.

[232]) Über all dies Schmidt, Vandalen S. 107f.

[233]) Vgl. Schmidt, Vandalen S. 108f. Genaue Inhaltsangabe mit stetem Hinweis auf die benützten kaiserlichen Verordnungen bei Dahn, Könige 1, S. 255—57.

[234]) M. Prou in Ph. Lauer u. Ch. Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens (1908), préface S. Vf., v. Ottenthal, Mitteilungen des Instituts 32 S. 193

Digitized by Google

schrift des Ausstellers. Diese befindet sich wie bei den Urkunden der Kaiser[235]), Theoderichs des Großen, Alarichs II.[236]), sowie der Merowinger zwischen Kontext und Datierung, während die Unterfertigung Odovakars und der späteren Westgotenkönige letzterer Formel nachgesetzt erscheint. Wie die Kaiser[237]), ihre Beamten[238]), Odovakar[239]), die Päpste[240]) und süditalienische Bischöfe[241]) unterzeichnete auch Hunerich gemäß dem in der griechisch-römischen Amtsurkunde herrschenden Brauch mittels eines Grußes[242]) und zwar mit der auch sonst, so von römischen Beamten und Privatleuten[243]) in gleicher Weise benützten Wendung *optamus vos bene valere*. Die Hasdinge hielten also an der Gewohnheit des Altertums ebenso fest wie Theoderich d. Gr. und von den Westgotenkönigen zum mindesten noch Alarich II. und Theudis. Der Amaler unterfertigte seine Schreiben an die römische Synode mit der dem Briefstil geläufigen[244]), im Geist religiöser Duldung gehaltenen Wendung *orate pro nobis, domini sancti et* (bezw. *ac*) *venerabiles patres*[245]), sonst angeblich gleich dem kaiserlichen Quaestor[246]) mit *legi*[247]), während jene Westgoten ihre Gesetze mit *recognovimus* unterzeichneten[248]), das seiner Mehrzahlform wegen als Ausstellerunterschrift aufgefaßt werden muß und sein Vorbild oder älteres Seitenstück an dem allerdings nicht vom Herrscher herrührenden

---

[235]) Faaß, Archiv für Urkundenforschung. 1 S. 223.

[236]) Mon. Germ. Leges 1/1, S. 466 Z. 17.

[237]) Bruns, Kleinere Schriften 2 S. 70—72, Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 37—41, Faaß, ebenda bes. S. 191, 201 (hier über die unterschriftslosen Edikte).

[238]) Bruns, Kleinere Schriften 2 S. 60f., Brandi, Archiv für Urkundenforschung 5 S. 279 f.

[239]) Brandi, Urkunden und Akten[2] S. 13, Schiaparelli, Raccolta 1 S. 121 Z. 3—5.

[240]) L. Schmitz-Kallenberg, Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft [2] 1/2 S. 77.

[241]) Breßlau, Urkundenlehre 2 S. 184 A. 2.

[242]) Hiezu zuletzt Steinacker, Grundlagen S. 112—16.

[243]) Beispiele bei Bruns, Kleinere Schriften 2 S. 61f.

[244]) Z. B. Mansi, Collectio 8 Sp. 633, 639; vgl. auch noch Ludwigs des Frommen (nicht mehr eigenhändige) Unterschrift in dessen Brief an Erzbischof Adalram von Salzburg (H. v. Sybel u. Th. v. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen 11, 1, erwähnt bei Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 38 A. 1).

[245]) Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 12 S. 422 Z. 14, S. 424 Z. 25.

[246]) Siehe oben S. 87.

[247]) Auf diese Nachricht des Anonymus Valesianus (Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 9 S. 326 Z. 16—20; hiezu Hartmann, Geschichte Italiens 1 S. 181, C. Paoli [übersetzt von K. Lohmeyer], Grundriß zu Vorlesungen über lat. Palaeographie und Urkundenlehre, 1899—1900, 3 S. 165, Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 146 A. 1, F. Schneider, Rom und Romgedanke im Mittelalter, 1926, S. 87, K. Hampe, Herrschergestalten S. 11, L. Schmidt, Historisches Jahrbuch 47, 1927, S. 727—29) komme ich an anderer Stelle zurück.

[248]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 466 Z. 17, S. 469 Z. 21.

Digitized by Google

recognovi kaiserlicher Erlasse[249]) besitzt. In ähnlicher Weise mögen auch der Burgunderkönig Gundobad, der einst im römischen Italien eine bedeutende Rolle gespielt hatte[250]), und sein Sohn Sigismund ihre Urkunden unterschrieben haben. Ihre nur mehr abschriftlich vorliegenden Verordnungen erscheinen allerdings gleich den meisten Erlassen der Kaiser[251]) und der ostgotischen Herrscher in der abschriftlichen Überlieferung als unterschriftslos, waren dies aber ursprünglich sicher nicht, wie man im Hinblick auf den allgemeinen Brauch der Zeit annehmen darf, der erst in der des unmittelbaren Zusammenhanges mit der römischen Geschäftsüberlieferung entbehrenden Herrscherkanzlei der Langobarden durchbrochen wurde[252]). Die von den Ostgermanen anscheinend noch durchwegs festgehaltene Form der Herrscherunterfertigung gaben erst die nordischen Frankenkönige auf, indem sie — und zwar wohl von Anfang an[253]) — gleich ihren Referendaren[254]) die zu einer Schlußerklärung ausgebaute Namensunterschrift anwendeten[255]), die von alters her in gewissen kirchlichen und weltlichen Akten sowie in gewöhnlichen Privaturkunden üblich war. Derselben Art der Unterzeichnung bedienten sich, wenigstens später, auch die Westgotenkönige bei Unterfertigung von Konzilsakten und Erlassen in kirchlichen Angelegenheiten[256]), nachmals auch die byzantinischen Kaiser[257]).

Hunerichs Unterschrift war ihrer Fassung nach somit durchaus zeitgemäß. Sie paßte sich allerdings dem besonderen Fall nicht so gut an wie die Unterfertigungen Odovakars und Theoderichs des Großen. Denn ein Schlußwunsch paßte nur schlecht für einen Erlaß, der sich nicht an bestimmte Empfänger wendete. Kaiser und Westgotenkönige unterschrieben in solchen Fällen anders[258]). Allein unter vielen Ausfertigungen, so unter Schreiben an auswärtige Herrscher und einzelne Untertanen, können die Worte *optamus vos bene valere* ihrer Fassung wegen unmöglich gesetzt worden sein. Die Vandalenkönige bedienten sich also keiner für jede Urkunde passenden

[249]) Siehe oben S. 87.

[250]) Hartmann, Geschichte Italiens 1 S. 44.

[251]) Bruns, Kleinere Schriften 2 S. 70f.

[252]) Über das Fehlen der Ausstellerunterschrift in den langobardischen Königsurkunden Chroust, Untersuchungen S. 35.

[253]) Anders Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 159. Siehe hiezu betreffs des fränkischen *Benevalete* oben S. 88.

[254]) Siehe oben S. 87.

[255]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 315f. Ein Beispiel der dem älteren Brauch entsprechenden Briefunterschriften siehe oben S. A. 244.

[256]) Beispiele Zeumer, Neues Archiv 24 S. 17, Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 475 Z. 4f., S. 477 Z. 34f.

[257]) Bruns, Kleinere Schriften 2 S. 74—76, Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 42.

[258]) Betreffs der Kaiser Bruns, Kleinere Schriften 2 S. 72.

Digitized by Google

und stets gleichlautenden Unterschriftsformel nach Art des *legimus* der Kaiser[259]), Erzbischöfe von Ravenna[260]), des angeblichen *legi* Theoderichs des Großen[261]) und des *recognovimus* der Westgotenkönige Alarichs II. und Theudis[262]).

Theoderich unterzeichnete wohl eigenhändig[263]). Wenn er mit *legi* unterschrieb, bediente er sich dabei angeblich einer Schablone[264]). Auch die Westgotenkönige[265]) und selbst die Merowinger[266]) stellten ihre Unterschrift mit eigener Hand her. Somit galt damals auch in den Germanenstaaten noch durchwegs der Grundsatz der eigenhändigen Herrscherunterfertigung. Wich man von ihm ausnahmsweise ab, so wurde dies ausdrücklich vermerkt. Dies beweist Odovakars Schenkungsbrief[267]). Fertigten die Könige nur ein Handzeichen wie die unmündigen Merowinger und nachmals die Karolinger[268]), so trat an die Stelle der Unterschriftsformel die Signumzeile[269]). Auch in solchen Fällen wurde ausdrücklich auf die Unfähigkeit des Ausstellers verwiesen, selbst zu unterzeichnen[270]). In Hunerichs Verordnung V fehlt jede derartige Bemerkung. Somit dürften auch die Hasdinge eigenhändig unterfertigt haben. Was die nordischen Frankenherrscher vermochten, darf man auch dem im Bannkreis der Mittelmeerwelt aufgewachsenen Geiserich und seinen Nachfolgern zutrauen, von denen sich manche, wie Thrasamund und Hilderich, römische Bildung angeeignet hatten[271]).

---

[259]) Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1, S. 39f. Zum Ausklingen des kaiserlichen *legimus* F. Dölger, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches 2 (Corpus der griechischen Urkunden des Mittelters und der neueren Zeit, Reihe A, 1925) S 58 Nr. 1296 (von 1119 Juli [?]), Brandi, Göttingische gelehrte Anzeigen 1927 Nr. 5—6 S. 239.

[260]) Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 41 A. 3, S. 74; Breßlau, Urkundenlehre 2 S. 184.

[261]) Siehe oben S. 100.

[262]) Siehe oben S. 100.

[263]) Vgl. die Worte *et alia manu* Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 12 S. 422 Z. 13. Auf die Frage der Eigenhändigkeit der Unterschriften Theoderichs komme ich an anderer Stelle zurück.

[264]) Anonymus Valesianus (Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 9) S. 326 Z. 16—20. (S. o. A. 247.)

[265]) Vgl. die oben A. 256 angeführten Unterschriften.

[266]) Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum (1867) 1 S. 214, Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 146, Prou, Diplômes originaux des Mérovingiens, préface S. Vf.

[267]) Siehe oben S. 86.

[268]) Sickel, Acta 1 S. 213f., Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 146f., Prou, Diplômes originaux des Mérovingiens, préface S. Vf.

[269]) Über die genaue Unterscheidung von *subscriptio* und *signum* bei den Westgoten Zeumer, Neues Archiv 24 S. 17—29.

[270]) Sickel, Acta 1 S. 214, Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 146.

[271]) Schmidt, Vandalen S. 197.

Digitized by Google

Die Datierungen der Erlasse Hunerichs sind anscheinend nur unvollkommen überliefert[272]). Die Tagesangabe von M (*sub die tertio decimo* — andere Handschriften haben *XIII.* — *kalendas Iunias* = 20. Mai) ist fehlerhaft. Denn dieses Stück wurde bereits am Himmelfahrtstage (19. Mai) dem Bischof von Karthago eingehändigt[273]). Statt *XIII.* ist wohl *XIIII. kalendas Iunias* (19. Mai) zu lesen[274]). Eine Besserung von *XIII.* in *XVI.*[275]) hätte palaeographisch weniger für sich. Weiters fehlt im Datum von M der Ortsname, in jenem von V die Jahresangabe. Man darf kaum annehmen, daß diese Bestandteile schon der urschriftlichen Datierung mangelten. Etwas anderes wäre es, wenn man in den beiden Datierungen dieselbe Angabe vermißte und wenn nicht auch in den andern Herrscherurkunden der Zeit Ort und Jahr stets verzeichnet wären[276]). Die Wendung *anno septimo regni Hunirici* (M) ist nur in der von Ruinart benützten Überlieferung vollständig erhalten. Den von Halm zugrunde gelegten, sonst besseren Handschriften fehlt das vorletzte Wort[277]). Da in sämtlichen damaligen Königsurkunden, die das Herrscherjahr nennen, dieses zwischen Tag und Ort eingeschaltet ist, dürfte in der ursprünglichen Datierung von M und V dieselbe Reihenfolge der Angaben eingehalten gewesen sein. Da weder für M noch für V eine Apprecatio bezeugt ist, war sie wohl in keinem dieser Stücke vorhanden. Somit ergibt sich mit aller Wahrscheinlichkeit als einstiger Wortlaut beider Datierungen: *Data sub die XIIII. kalendas Iunias, anno septimo regni Hunirici* (*Carthagine*) (M) und *Data sub die VI. kalendas Mart(ias)* (*anno octavo regni Hunrici*) *Carthagine* (V).

In den Schreibstuben der frühmittelalterlichen Germanenkönige bediente man sich anfangs der aus dem Altertum überkommenen Datierung, die, mit *Data* oder *Datum* eingeleitet, den Tag nach römischem Kalender, den Ort und die Jahreskonsuln nannte[278]). In dieser Weise wurden Ausfertigungen im Namen des Ostgoten Theoderich[279]) und des Burgunden Sigismund[280]) datiert, desgleichen Odovakars Schenkungsbrief[281]), in dem allerdings statt *Data Actum* und der Ortsname vor der Tagesangabe steht. In

[272]) Siehe auch oben S. 94.

[273]) Siehe oben S. 85.

[274]) Mommsen, Neues Archiv 16 S. 62 A. 2.

[275]) Schmidt, Vandalen S. 106 A. 4.

[276]) Eine dieser Angaben oder beide fehlen nur in einigen abschriftlich überlieferten Stücken, so Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 12 S. 424 Z. 26 (Theoderich der Große), Leges 1/2, 1 S. 119 Z. 14 (Sigismund), Leges 1/1 S. 475 Z. 3 (Rekeswinth).

[277]) Vgl. Anmerkung zu Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 3/1 S. 22 Z. 13.

[278]) Zur Konsulardatierung s. o. A. 58.

[279]) Mon. Germ., Auctores antiquissimi 12 S. 392 Z. 16.

[280]) M. G., LL. 1/2, 1 S. 87 Z. 6, S. 119 Z. 14 (Ort fehlt); Mommsen, N.A. 16 S. 61.

[281]) Brandi, Urkunden und Akten[2] S. 13, Schiaparelli, Raccolta 1 S. 121 Z. 1—3.

Digitized by Google

zwei Schreiben des Amalers ist die Datierung durch die Worte *regnante supradicto feliciter* erweitert[282]). Begnügte man sich im ostgotischen Ravenna infolge der staatsrechtlichen Verhältnisse mit solch schüchternem Hinweis auf das segensreiche Walten des tatsächlichen Herrschers — *feliciter* ist hier noch keine selbständige Apprecatio —, so ersetzte die Kanzlei Sigismunds manchmal[283]), die der Westgotenkönige — wie Erlasse Alarichs II.[284]) und Theudis[285]) zeigen — anscheinend regelmäßig die Nennung der Konsuln durch Verzeichnung des Herrscherjahrs zwischen Tages- und Ortsangabe. Damit war jene Form der Datierung erreicht, die in Hunerichs Erlassen und — um die Apprecatio vermehrt — in den Urkunden der Merowinger[286]) erscheint. Es bedurfte nur der Entlehnung des Wortes *actum* (statt *datum*) und der Indiktion aus der Tabellionencarta, um aus dieser Grundform die Datierung zu entwickeln, wie sie die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden aufweisen[287]). Ähnlich wie in den merowingischen Erlassen ist auch in den Gesetzen der späteren Westgotenkönige die Datierung gestaltet. Ihre einfachste Fassung lautet: *Datum sub die kalendas novembris anno feliciter quarto regni nostri Toleto*[288]). Diese Grundform erleidet jedoch mannigfache Abwandlungen und Erweiterungen besonders durch Veränderung der Eingangsworte und durch Einfügung einer Invocatio[289]), gelegentlich auch des Jahrs der spanischen Aera[290]). So nehmen die Ausfertigungen der Kanzlei von Karthago auch hinsichtlich ihrer Datierung ihren Platz inmitten einer geschlossenen Entwicklungsreihe ein, der sich auch die Urkunden Justinians und seiner Nachfolger einfügen, indem sie das — vielleicht durch das vandalische Königsjahr beeinflußte[291]) — Kaiserjahr nennen[292]).

---

[282]) Mon. Germ., Auctores antiquissimi 12 S. 422 Z. 15, S. 424 Z. 26. (Ort und Konsuln ausgefallen.)

[283]) Mommsen, Neues Archiv 16 S. 61; M. G., LL. 1/2, 1 S. 93 Z. 15 (Ort fehlt).

[284]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 466 Z. 18, Mommsen, Neues Archiv 16 S. 61 A. 2.

[285]) Mon. Germ., Leges 1/1 S. 469 Z. 20f.

[286]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 335.

[287]) Chroust, Untersuchungen S. 56—62, 105—108, 147—53, Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 335.

[288]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 480 Z. 5.

[289]) So Monumenta Germaniae, Leges 1/1. S. 130 Z. 1—5, S. 205 Z. 16—17, S. 207 Z. 1—2, S. 373 Z. 25f., S. 476 Z. 32f., S. 477 Z. 33f., S. 479 Z. 5f., S. 483 Z. 39f., S. 484 Z. 8f.

[290]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 410 Z. 12f.

[291]) Mommsen, Neues Archiv 16 S. 64f.

[292]) Zur Einführung des Kaiserjahrs Mommsen, Neues Archiv 16 S. 54, zur Datierung der byzantinischen Kaiserurkunden Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 42—44.

Digitized by Google

6. Äußere Merkmale der königlichen Urkunden; Akten und Briefe.

Das amtliche Schriftstück des ausgehenden Altertums wies auch äußerlich allerwärts ungefähr dieselben Formen auf und vererbte sie der frühmittelalterlichen Herrscherurkunde, insoweit diese nicht, gleich den Ausfertigungen im Namen der Päpste, der Erzbischöfe von Ravenna und der südlangobardischen Herzoge[293]) bestimmte Merkmale der kaiserlichen Erlasse nachahmten. Daß die äußere Ausstattung der kanzleimäßigen Schriftstücke hoher römischer Beamter in allen Reichsteilen ungefähr dieselbe war und von den germanischen Königsurkunden übernommen wurde, beweist die Ähnlichkeit der äußeren Merkmale, die sich beim Vergleich des Schreibens des römisch-ägyptischen Befehlshabers Flavius Constantinus Theofanes von etwa 505[294]) mit den vermutlich den Erlassen des Syagrius oder der Westgotenherrscher nachgebildeten[295]) Merowingerurkunden des 7. und 8. Jahrhunderts[296]) ergibt. So dürften die Ausfertigungen der Herrscherkanzlei von Karthago ebenso wie die Erlasse Odovakars, der gotischen, burgundischen und langobardischen Herrscher ungefähr ähnlich ausgesehen haben wie jene amtlichen Auslaufstücke aus Ägypten und dem Frankenreich. Sie werden wie die meisten byzantinischen Kaisererlasse des 5. und 6. Jahrhunderts[297]), die Urkunden der frühmittelalterlichen Päpste[298]) und mancher älterer Erzbischöfe von Mailand und Ravenna[299]), der ostgotischen und langobardischen Könige[300]) und der Herzoge von Spoleto[301]) auf Papyrus geschrieben worden sein und zwar in der Kanzleikursive, deren man sich auch in den Schreibstuben der Städte des gotisch-byzantinischen Italien bediente[302]). Die Zeilen folgten vielleicht der längeren Seite des Blattes —

---

[293]) Über die Schrift dieser Urkunden im Verhältnis zu jener der oströmischen Kaiserurkunden Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 83—85.

[294]) Brandi, Archiv für Urkundenforschung 5 S. 269—288 (mit Abbildung).

[295]) Siehe unten S. 108.

[296]) Abbildungen bei Lauer-Samaran, Diplômes originaux des Mérovingiens, Tafel 1—38.

[297]) Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 15. Zum Verschwinden des Papyrus in der byzantinischen Reichskanzlei, Brandi, Göttingische gelehrte Anzeigen 1927 Nr. 5—6 S. 238.

[298]) Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriß² 2 S. 65.

[299]) Breßlau, Urkundenlehre 1¹ S. 882, Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 71f. (hiezu Abbildung auf Tafel 2).

[300]) Breßlau, Urkundenlehre 1¹ S. 881; Anders Chroust, Untersuchungen S. 20f. und Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 120f.

[301]) Breßlau, Urkundenlehre 1¹ S. 881f., A. 6, Erben, Kaiser- und Königs-Urkunden S. 120.

[302]) Hiezu Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 82f. und ebenda 5 S. 281—88.

Digitized by Google

dies scheint in älterer Zeit vor allem üblich gewesen zu sein[303]) —; man könnte jedoch auch mit anderen Möglichkeiten der Zeilenführung rechnen[304]).

Wie das Siegel in frühmittelalterlichen Herrscherkanzleien gebraucht wurde, läßt sich, wo Urschriften und Erwähnungen von Siegeln in Bestätigungsurkunden und dergl. fehlen, nur vermutungsweise sagen. Denn eine Siegelankündigung im Kontext war, wie die Erlasse der Merowinger und der Langobardenkönige beweisen[305]), im 5.—7. Jahrhundert im allgemeinen noch nicht üblich. Es war eine Ausnahme, wenn der Westgotenkönig Theudis einmal der *sigilli nostri adiectio* gedachte[306]), worunter nicht, wie an sich möglich wäre[307]), die Unterfertigung, sondern, wie der Sprachgebrauch in zwei Verordnungen König Chindaswinds[308]) zeigt, die Besiegelung zu verstehen ist.

Auch wenn eine Königsurkunde von damals, wie Odovakars Schenkungsbrief[309]), auf die Aussage des beteiligten Kanzleibeamten hin als echt anerkannt und ohne Erwähnung eines Siegels in *gesta municipalia* eingetragen wurde[310]), kann sie versiegelt[311]), ja sogar untersiegelt gewesen sein. Denn auch bei Prüfung merowingischer Erlasse berücksichtigte man das Siegel nicht und hielt sich an das Zeugnis des Referendars[312]). All dies war die selbstverständliche Folge der Tatsache, daß noch an der Schwelle des Mittelalters auch bei der Herrscherurkunde die eigentliche Beglaubigung in der Unterschrift des Ausstellers und — bei den Franken — in jener des verantwortlichen Kanzleibeamten[313]) lag. Daher gestatten nur allgemeine Erwägungen, eine Vermutung über den Siegelgebrauch am Hofe von Karthago aufzustellen.

Als die Ostgermanen im 4. Jahrhundert in die Mittelmeerwelt eintraten, benützten hier amtliche Stellen und Privatleute das Ringsiegel vielfach zum Verschluß von Briefen und sonstigen Schriftstücken — es sei vor allem an die Versiegelung letztwilliger Verfügungen erinnert —

[303]) Brandi, Archiv für Urkundenforschung 5 S. 281.
[304]) Brandi, Archiv für Urkundenforschung 1 S. 72f.
[305]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 171.
[306]) M. G., LL. 1/1 S. 469 Z. 7, Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 682 A. 2.
[307]) W. Ewald, Siegelkunde (v. Belows und Meineckes Handbuch, Abt. 4, 1914) S. 33 A. 2.
[308]) Monumenta Germaniae, Leges 1/1 S. 65 Z. 20, 23, 25, S. 66 Z. 14, S. 67 Z. 24, hiezu K. Zeumer, Neues Archiv 23 S. 86.
[309]) Siehe oben S. 86.
[310]) Siehe unten S. 111.
[311]) Breßlau, Urkundenlehre 1², S. 682.
[312]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 361, 688.
[313]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 687f.

Digitized by Google

und zur Untersiegelung von Urkunden[314]). Auch die kaiserlichen Erlasse waren vielfach ver- oder untersiegelt[315]). Seit Justinian, vielleicht aber schon seit viel früherer Zeit verwendete man in der kaiserlichen Kanzlei und sonst auch Metallbullen[316]). Wie in Ägypten die Araber[317]), so müssen in Europa die gotisch-vandalischen Völkerschaften, später auch die westgermanischen Stämme an jene Gewohnheiten angeknüpft haben. Daß dies der Fall war, zeigt sich im Westgoten-, Franken- und Langobardenreich. Auf fränkischem Boden wurden zahlreiche Siegelringe des 5. und der folgenden Jahrhunderte gefunden[318]). Bei den Westgoten führten noch unter Chindasvind die Richter[319]), bei den Langobarden unter Ratchis Richter und Klausenwächter[320]), im Frankenreich noch in karolingischer Zeit Herzoge, Grafen, richterliche Beamte, Bischöfe und andere Geistliche Siegel und benützten sie zum Briefverschluß sowie zu andern Zwecken[321]). Auch die in Italien vor allem von Bischöfen angewendete[322]) Untersiegelung urkundlicher Schriftstücke wurde vermutlich nördlich der Alpen in weiterem Umfang geübt als es nach der dürftigen Überlieferung den Anschein hat[323]). Da in der Siegelbenützung bei aller inneren Umwertung ein Nachwirken griechisch-römischer Sitte und kein Aufkommen neuer Gewohnheiten vorliegt, darf von den jüngern Zuständen bei Westgoten, Langobarden und Deutschen auf die entsprechenden Verhältnisse des 5. und 6. Jahrhunderts bei den andern auf römischen Reichsboden ansässigen Germanen geschlossen werden. Solche Schlüsse müssen gewagt werden. Denn hält man sich in einer an Quellen armen Zeit nur an das ausdrücklich Bezeugte, so gewinnt man trotz oder vielmehr infolge derartiger Vorsicht

[314]) Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 677—81, Ewald, Siegelkunde S. 27f., Steinacker, Grundlagen S. 110—12 und besonders L. Wenger, Signum (Sonderabdruck aus Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft 2/2), namentlich S. 17—42.

[315]) Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 679, 680f. und besonders Wenger, Signum S. 42—44.

[316]) Ewald, Siegelkunde S. 32, Wenger, Signum S. 13f.

[317]) Ewald, Siegelkunde S. 29, Wenger, Signum S. 14 und sonst.

[318]) L. Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde, 1 (1880—89) S. 402—05, Breßlau, Urkundenlehre 1[1] S. 923f.

[319]) Die Quellenstellen siehe oben A. 308, Zeumer, Neues Archiv 23 S. 86, Redlich, Privaturkunden S. 106, Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 682 A. 2, S. 684f. A. 1, Ewald, Siegelkunde S. 29f.

[320]) Breßlau, Urkundenlehre 1[1] S. 514, 1[2] S. 682 A. 4, Th. Ilgen in Meisters Grundriß [2] 4 (1912) S. 6.

[321]) Redlich, Privaturkunden S. 105—08, Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 683—86, Ewald, Siegelkunde S. 29—31. Betreffs Übermittlung des Beurkundungsbefehls durch Siegelurkunde oder losen Siegelabdruck in der fränkischen Reichskanzlei Breßlau, Urkundenlehre 2 S. 93 A. 1, Heuberger, Mitt. d. Inst. 41 S. 54.

[322]) Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 709 A. 10, Heuberger, Urkundenlehre S. 25f.

[323]) Heuberger, Urkundenlehre S. 36. Ähnlich in Bezug auf spätere Urkunden Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 694.

Digitized by Google

ein falsches Bild. All dies gilt nun auch bei der Frage der Siegelverwendung in den Herrscherkanzleien. Die Echtheit von Alarichs Siegelring ist freilich nicht erweisbar[324]). Aber dafür, daß die westgotischen Herrscherurkunden Wachssiegel trugen, spricht außer der bereits erwähnten Aussage König Theudis', die auf einen Ausnahmefall zu beziehen kein Anlaß vorliegt, das Auftreten des Ringsiegels auf den Ausfertigungen der fränkischen Reichskanzlei. Denn es liegt doch wohl am nächsten, in der westgotischen Königsurkunde das Vorbild der fränkischen zu sehen[325]) oder beide als Nachahmungen desselben Musters aufzufassen: der Erlasse des römischen Statthalters von Gallien bezw. des Syagrius. Daß die Merowinger, die auf die Besiegelung für sie ausgefertigter kaiserlicher Erlasse Wert legten[326]), ihre Urkunden stets mit dem Siegel versahen, wird allgemein und gewiß mit Recht angenommen[327]). Allerdings hat sich auf keiner der Papyrusurschriften ihrer Erlasse ein Siegel erhalten. Allein nur auf zwei dieser Stücke läßt sich der Mangel einer Besiegelung einwandfrei feststellen[328]) und auch in diesen Fällen könnte das Siegel ursprünglich vorhanden gewesen und — ohne eine Spur zu hinterlassen — abgefallen sein, wofern es nämlich ohne Anwendung eines Schnittes an der Urkunde befestigt war[329]). Benützten die Kaiser, ihre Beamten und der einstige Statthalter Theoderichs des Großen, der Westgotenkönig Theudis, Siegel, so taten dies gewiß auch Odovakar und die italisch-ostgotischen Könige, die Nachfolger der weströmischen Kaiser. Vielleicht ahmten die Langobardenherrscher, wie in Bezug auf die Intitulatio[330]), so auch hinsichtlich des Siegelgebrauchs das ostgotische Vorbild nach. Denn die Ausfertigungen der langobardischen Königskanzlei trugen allem Anschein nach gleich der ältesten, urschriftlich erhaltenen beneventanischen Herzogsurkunde Ringsiegel[331]). Ob die Langobardenkönige auch nach byzantinischer, in Italien vielfach, so von den Päpsten[332]), den Erzbischöfen von Ravenna, den Dogen von Venedig und

[324]) Ilgen in Meisters Grundriß[2] 4 S. 9, Ewald, Siegelkunde S. 29 A. 1, S. 128.

[325]) Hiezu auch Brandi, Archiv für Urkundenforschung 5, S. 288.

[326]) Prokopios, Gotenkrieg 3, 33, opera omnia 2 S. 442 Z. 12—14, angeführt nach Otto, Archiv für Papyrusforschung 6 S. 314f. bei Wenger, Signum S. 43.

[327]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 174, Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 687f., Prou, in Lauer-Samaran, Diplômes originaux des Mérovingiens, préface S. VIII. Ebenda auch Abbildungen der Merowingersiegel Tafel 43.

[328]) Prou bei Lauer-Samaran, Diplômes originaux des Mérovingiens, préface S. VIII.

[329]) Dies gegen Wenger, Signum S. 43. Betreffs des hier erwähnten Vorgangs bei Prüfung einer Merowingerurkunde siehe oben S. 106.

[330]) Siehe oben S. 97.

[331]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 171, Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 682 f.

[332]) Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriß[2] 2 S. 76, Ewald, Siegelkunde S. 153.

Digitized by Google

andern Großen nachgeahmter Sitte[333]) in Blei siegelten, bleibt fraglich[334]). So läßt sich also überall, wo Zeugnisse oder Anhaltspunkte vorliegen, Besiegelung der germanischen Königsurkunden nachweisen oder vermuten. Dies spricht dafür, daß auch die Erlasse der burgundischen und vandalischen Herrscher besiegelt waren. Daß die Hasdinge Siegelringe trugen, darf man bei der vielfach belegten Verbreitung dieser Gepflogenheit an sich annehmen. Ein Siegelring König Thrasamunds ist bezeugt[335]), ein Bleisiegel desselben Herrschers vorhanden[336]). Kann auch die Echtheit dieser Bulle beim Mangel an Vergleichsstoff nicht verbürgt werden, so steht doch der Annahme, die vandalische Reichskanzlei habe damals in Blei gesiegelt, nichts im Wege. Beweist doch die in Abbildung überlieferte Bulle Papst Agapits[337]), daß die oströmische Gewohnheit der Bleisiegelung schon vor dem Untergang des Ostgotenreiches in dem dem Hasdingenstaat benachbarten Italien Eingang gefunden hatte. So mögen Hunerichs Schreiben an die katholische Kirche von Karthago und an die homousianischen Bischöfe[338]) gleich der den katholischen Bischöfen vorgelegten *carta involuta*[339]) mit dem königlichen Siegel verschlossen, die Verordnungen dieses Herrschers, so jene vom 24. Februar 484[340]), mit seinem aufgedrückten Siegel geschmückt gewesen sein. Wurde dann unter Thrasamund etwa die Siegelung in Blei üblich, so wäre dies ein Seitenstück zum Aufkommen des Referendariats[341]).

Außer Urkunden im engeren Sinn und Mandaten gingen aus den Händen der königlichen Schreiber noch Aktenstücke verschiedener Art hervor. Ein solches hat sich, wenngleich ebenfalls nicht in Urschrift, erhalten. Vor Beginn des Religionsgesprächs zu Karthago (Februar 484) wurden von Notaren Namen und Amtssitze der erschienenen katholischen Bischöfe aufgeschrieben[342]). Dieses Verzeichnis liegt vermutlich in der nach allgemeiner, wohl richtiger Ansicht[343]) von Kanzleibeamten gefertigten *notitia provinciarum et civitatum Africae*[344]) vor. Spätere nichtamtliche Zusätze von katholischer Seite sind nur die Überschrift und die Bemer-

[333]) Breßlau, Urkundenlehre 1[1] S. 935, Ewald, Siegelkunde S. 151—53.
[334]) Über Liutprands angebliche Bulle Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 682 A. 3.
[335]) Redlich, Privaturkunden S. 105, Ilgen in Meisters Grundriß [2]4 S. 9 (ohne Quellenbeleg).
[336]) Breßlau, Urkundenlehre 1[2] S. 682 A. 2, Ewald, Siegelkunde S. 33 A. 3.
[337]) Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriß[2] 2 S. 76, Ewald, Siegelkunde S. 153.
[338]) Siehe oben S. 85, 93.
[339]) Siehe oben S. 78.
[340]) Siehe oben S. 93.
[341]) Siehe oben S. 91.
[342]) Siehe oben S. 81.
[343]) Mommsen, Neues Archiv 16 S. 62 A. 2, Schmidt, Vandalen S. 107 A. 2.
[344]) Monumenta Germaniae, Auctores antiquissimi 3/1 S. 63—71.

Digitized by Google

kungen über die Schicksale der einzelnen Bischöfe[345]). Der Wortlaut der Überschrift verbietet, in der *notitia* ein im Mai 483 angelegtes Verzeichnis der Männer zu sehen, denen die Einladung zu jener Zusammenkunft geschickt werden sollte[346]). Man könnte sich auch nur schwer vorstellen, wie eine derartige, lediglich für den innern Kanzleidienst bestimmte Aufzeichnnng nachmals in die Hände der Katholiken gekommen sein sollte. Zudem ist, wie erwähnt, bezeugt, daß vor Beginn des Religionsgesprächs ein amtliches Verzeichnis der katholischen Teilnehmer angefertigt wurde. Von der Fassung der persönlichen, vermutlich durch Geheimschreiber hergestellten[347]) und zweifellos versiegelten Briefe der Hasdinge gibt das bekannte Schreiben des im Winter 533/34 im Pappuasgebirge belagerten Königs Gelimer an den feindlichen Befehlshaber, den Heruler Pharas[348]), keinen richtigen Begriff. Denn in der vorliegenden Form kann dieser in griechischer Sprache unter Weglassung der Eingangsworte wiedergegebene Brief mit seinem abschließenden, durch Hinzufügung der Bitte um Zither, Brot und Schwamm erweiterten Gruß unmöglich echt sein[349]). Prokopios muß ihn frei erfunden oder durch völlige Umarbeitung einer echten Vorlage verfertigt haben. Für die äußere Ausstattung aller durch Königsschreiber gefertigten Schriftstücke gilt jedenfalls auch das oben Gesagte[350]).

7. Zur Frage des königlichen Archiv- und Amtsbücherwesens.

Von den etwaigen Amtsbüchern und archivalischen Einrichtungen des Hofes von Karthago läßt sich beim Mangel an einschlägigen Nachrichten nur vermutungsweise sprechen. Die Schriftlichkeit, die das ganze Leben im spätrömischen Staat beherrschte, nötigte alle Amtsstellen, sämtliche belangreichen Tatsachen und Schriftstücke zu buchen sowie alle Akten von dauerndem Wert sorgfältig zu verwahren. Daher besassen weltliche wie kirchliche Behörden ihre geordneten Archive[351]). Es entstanden Steuerrollen, Kataster sowie sonstige, den Zwecken der Verwaltung dienende Aufzeichnungen[352]). Insbesondere führten alle römischen Amtsstellen, ebenso wie die christlichen Bischofskirchen *gesta* oder *acta*, die, gewöhnlich in Jahresbände gegliedert, Ein- und Auslauf, aber auch Verhandlungsschriften

[345]) Schmidt, Vandalen S. 107 A. 2.
[346]) Wie Schmidt, Vandalen S. 107 A. 2 annimmt.
[347]) Siehe oben S. 92.
[348]) Prokopios, Vandalenkrieg 2, 6, S. 446 Z. 26 — S. 447 Z. 13.
[349]) So mit Recht Schmidt, Vandalen S. 146 A. 1.
[350]) Siehe oben S. 105 f.
[351]) Breßlau, Urkundenlehre 1^2 S. 149 (hier weitere einschlägige Schriften).
[352]) Redlich, Privaturkunden S. 12 f.

Digitized by Google

und sonstige Aufzeichnungen enthielten[353]). Die kaiserliche Kanzlei trug Abschriften ausgegebener, zum Teil auch eingegangener Stücke in ihre vermutlich nach Konsulatsjahren in Papyrusrollen, später -bänden zusammengefügten *commentarii* ein[354]). Im kaiserlichen Byzanz wurden nachweislich unter Justinian[355]), jedenfalls aber auch weiterhin noch derartige Register geführt. Wie das sonstige Kanzlei- und Urkundenwesen wurde auch die Einrichtung der Archive und Amtsbücher zunächst in der romanisch-germanischen Mittelmeerwelt beibehalten. Dies zeigt sich an dem einzigen Königshof der Völkerwanderungszeit, in dessen Verhältnisse wir dank glücklicher Zufälle genaueren Einblick besitzen: jenem von Ravenna. Odovakars Notare führten Register. Nur auf eine noch am Tag der Ausfertigung vorgenommene Eintragung in ein königliches Amtsbuch können die Worte *regestum sub die et loco, quo supra* am Schluß der Schenkungsurkunde jenes Herrschers[356]) gedeutet werden. Dieser Vermerk war schon vorhanden, als das vom *magister officiorum et consiliarius* Andromachus namens des Königs unterzeichnete[357]) Schriftstück nach Abreise jenes Würdenträgers[358]) den Gemeindebeamten von Ravenna zur *allegatio gestis* vorgelegt wurde[359]). Die innere Wahrscheinlichkeit und Cassiodors Variae beweisen Registerführung wie geordnete Archivverwaltung am Hof Theoderichs und seiner Nachfolger[360]). Ähnliche, wenn auch gewiß weniger vollkommene Einrichtungen darf man bei den gleichzeitigen Reichsverwaltungen der Westgoten und Burgunden voraussetzen, die gleichfalls unmittelbar an römische Geschäftsüberlieferung anknüpften. Die Hinterlegung von Aktenstücken in der Schatzkammer Alarichs II. ist bezeugt[361]). Daß am Hof von Toledo zu Ende des 6. Jahrhunderts einige Verträge westgotischer Könige mit Justinian unauffindbar waren, berechtigt noch nicht, das Bestehen eines westgotischen Reichsarchivs zu leugnen[362]). Gab es doch noch im späteren Westgotenstaat sogar Hausarchive[363]). Selbst am Merowingerhof wurden Steuerrollen angelegt[364]) und vermutlich — wenigstens

[353]) Darüber zuletzt v. Heckel, Arch. für Urkundenf. 1 S. 394—414, Redlich, Privaturkunden S. 8—10, Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 101f., Steinacker, Grundlagen, bes. S. 76—79

[354]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 102 f.

[355]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 124 A. 3.

[356]) Brandi, Urkunden und Akten² S. 13, Schiaparelli, Raccolta 1 S. 121 Z. 6.

[357]) Siehe oben S. 86.

[358]) Brandi, Urkunden u. Akten ² S. 12, Schiaparelli, Raccolta 1 S. 119 Z. 10-12.

[359]) Brandi, Urkunden und Akten² S. 12f., Schiaparelli, Raccolta 1 S. 118 Z. 1 – S. 119 Z. 24, S. 121 Z. 7 — S. 122 Z. 15.

[360]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 103f., 161 und 2 S. 141.

[361]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 162 A. 3.

[362]) Dies gegen Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 162 A. 3.

[363]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 162 A. 3.

[364]) Breßlau, Urkundenlehre 1² S. 162.

Digitized by Google

anfangs noch — Register geführt[365]). Auch hier und am Königssitz der Langobarden, an dem wahrscheinlich Ein- und Auslauf nicht mehr gebucht wurden[366]), pflegte man Aktenstücke in der Schatzkammer zu verwahren.[367])

Das Gesagte gestattet Schlüsse auf die einschlägigen Verhältnisse in der vandalischen Reichsverwaltung. In Afrika überdauerte das weltlich-kirchliche Archiv- und Amtsbücherwesen, mochten auch die staatlichen Archivbestände teilweise gelitten haben, den Germaneneinbruch[368]) und die Herrscherkanzlei folgte, soweit sich dies erkennen läßt, durchwegs den römischen Überlieferungen. Der kaiserliche Statthalter hatte über ein Archiv, ebenso auch über Steuerrollen verfügt und *gesta* führen lassen[369]). Die Annahme, Archiv und Amtsbücher hätten in der germanischen Königskanzlei von Karthago keine Fortsetzung gefunden, paßte schlecht zu dem Bild, das man sich nach allem, was man weiß, von dieser Schreibstube machen muß. Daß die römischen Steuerrollen allem Anschein nach unter den Hasdingen erneuert wurden, konnte schon erwähnt werden[370]). Führte man demnach am Hof von Karthago vermutlich Register, so glichen sie jedenfalls den spätrömischen *gesta* weltlicher und kirchlicher Stellen, enthielten also nicht nur Aus- und Einlauf, sondern auch Anderes, so Verhandlungsschriften[371]). Mithin könnten auch etwa die *notitia provinciarum et civitatum Africae*[372]) und Aufzeichnungen über die zu Beginn des Jahres 484 zwischen königlichen Beamten und den katholischen Bischöfen geführten Verhandlungen[373]), etwa auch über das in Beisein mindestens eines Königsschreibers abgehaltene Religionsgespräch von Karthago[374]) in den Registern der Reichskanzlei gestanden haben. Diese ähnelten wohl auch äußerlich den gemeinhin in Jahresbände gegliederten und wohl meist in Form von Papyrusrollen oder -bänden angelegten *gesta* ihrer Zeit, so denen der katholischen Kirche von Karthago[375]).

Das Archiv könnte, wie bei den westgotischen, fränkischen und langobardischen Herrschern, später auch bei den Päpsten[376]), einen Teil des Schatzes gebildet haben. Allerdings werden unter den von Belisar im

---

[365]) Steinacker, Mitteilungen des Instituts, 6. Ergänzungsband S. 135 A. 2. Dagegen allerdings Breßlau, Urkundenlehre I² S. 104 A. 2.

[366]) Breßlau, Urkundenlehre I² S. 104.

[367]) Breßlau, Urkundenlehre I² S. 161–63.

[368]) Siehe oben S. 78–80.

[369]) Siehe oben S. 79.

[370]) Siehe oben S. 80.

[371]) Hiezu v. Heckel. Arch. für Urkundenf. 1 bes. S. 407, 412.

[372]) Siehe oben S. 109 f.

[373]) Siehe oben S. 81.

[374]) Siehe oben S. 85.

[375]) Siehe oben S. 78 f.

[376]) Breßlau, Urkundenlehre I² S. 156.

Digitized by Google

Triumph vorgeführten Beutestücken aus dem vandalischen Königshort[377]) keine Archivalien aufgezählt. Aber Aktenstücke eignen sich nicht zur Schaustellung.

Die Ausführungen dieser Blätter versuchten, um eine Lücke unseres Wissens auszufüllen, in Umrissen Kanzlei- und Urkundenwesen der Hasdinge zu schildern. Die spärlichen Quellenzeugnisse entsprechend zu verwerten, war nur möglich, indem der Rahmen der Betrachtung weit gespannt wurde. Bei Erforschung von Gegenständen aus dem Bereich des frühmittelalterlichen Urkundenwesens lassen sich nur auf diesem Wege einigermaßen befriedigende Ergebnisse gewinnen. Wer an einzelnen Quellenaussagen und Erscheinungen haftet oder sich ohne genügende Berücksichtigung der Quellenverhältnisse und der Gesamtlage des Urkundenwesens auf das *testimonium ex silentio* stützt, verschließt sich selbst die Möglichkeit, das erreichbare Maß an Erkenntnis zu gewinnen. War es aber nötig, den Blick auch auf die abendländischen Herrscherurkunden des 5. und 6. Jahrhunderts zu richten, so lag in solcher Erweiterung des Beobachtungsfeldes auch ein Vorteil. Die vergleichende Betrachtung gewährte Einblicke in die von Willkür und Zufall nur wenig berührte Entwicklung vom amtlichen Kanzlei- und Urkundenwesen der spätrömischen Zeit zu jenem des anbrechenden Mittelalters.

[377]) Prokopios, Vandalenkrieg 2, 9, S. 456 Z. 13 — S. 457 Z. 2.

Digitized by Google

Zu Fredegars Bericht über die Slawen.

Von Theodor Mayer (Prag).

Die älteste schriftliche Kunde, die wir von den Slawen in Mitteleuropa besitzen, ist die oft benutzte und viel erörterte Erzählung der Chronik des sogenannten Fredegar[1]) vom Kaufmann Samo, der um 623 in das Land der Wenden kam und dort eine große Rolle zu spielen berufen war. Er hat die Befreiung der Slawen vom Joche der Awaren durchgeführt und ein großes Reich gegründet. Es ist zwar bestritten worden, daß damit etwa das heutige Böhmen gemeint gewesen sei, doch dürfte aller Wahrscheinlichkeit Böhmen zum mindesten zum Reiche Samos gehört haben. Dafür spricht die Erwähnung von Thüringen und die Nachbarschaft der Sorben.

Die Erzählung Fredegars hat auch als wichtige Quelle für die allgemeinen Zustände gegolten, unter denen die Slawen in dieser Frühzeit gelebt haben. Eben aus ihr ergibt sich, daß die Slawen von den Awaren unterjocht waren und ihnen bei ihren Heerzügen Kriegsdienste leisten mußten. Weiters wurde aus der Stelle noch herausgelesen[2]), daß die Slawen die Rinderhirten der Awaren gewesen seien und ihr Vieh weiden mußten. Dagegen hat V. Novotný[3]) Stellung genommen, indem er darauf hinweist, daß aus dem Bericht des Fredegar nicht zu beweisen sei, daß die unterworfenen Slawen als Hirten der Awaren verwendet worden seien. Immerhin aber glaubt auch er, daß aus der Bezeichnung der Slawen als „befulci" auf eine Tätigkeit der Slawen als Hirten zu schließen sei, wie er auch zugibt, daß die Slawen für die Awaren Knechtesdienste leisten mußten. Er meint, „befulci" habe schon bei Fredegar dieselbe Bedeutung gehabt, die sich bis heute erhalten habe, aber die Etymologie Fredegars sei falsch. Novotný stützt sich hier im wesentlichen auf die Autorität des Herausgebers

[1]) Der Kürze des Ausdruckes halber spreche ich weiterhin nur von „Fredegar."

[2]) Vergl. z. B. J. Lippert Socialgeschichte Böhmens. I. 1896. S. 126, und J. Peisker in „Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung". Viert. Jahrsschr. f. Sozial- und Wirtsch.-Geschichte. III. S. 297, ff, und 298 Anm. 468, 487, 531.

[3]) České dějiny. I. 1. 1912. S. 208f, bes. 209. Anm.

Digitized by Google

der Fredegarchronik, B. Krusch, der bei „befulci" auf das italienische bifolco hinweist und für die falsche Etymologie sich auf K. Zeuß[1]) beruft.

Um nun kritisch zu diesen Fragen Stellung nehmen zu können, wollen wir vorerst einmal den Text (Buch IV, capt. 48) genau betrachten. Er lautet nach der Ausgabe in den Mon. Germ. Script. rer. Merov. II. S. 144, folgendermaßen: „Anno 40. regni Chlothariae homo nomen Samo natione Francos de Pago Senonago plures secum negutiantes adcivit, exercendum negucium in Sclavos coinomento Winedes perrexit. Sclavi jam contra Avaris coinomento Chunis et regem eorum gagano ceperant revellare. Winidi befulci Chunis fuerant jam ab antiquito, ut, cum Chuni in exerxitu contra gentem qualibet adgrediebant, Chuni pro castra adunatum illorum stabant exercitum, Winidi vero pugnabant: si ad vincendum prevalebant, tunc Chuni predas capiendum adgrediebant, sin autem Winidi superabantur, Chunorum auxilio fulti virebus resumebant. Ideo befulci vocabantur a Chunis, eo quod dublicem in congressione certamine vestila priliae facientes, ante Chunis precederint". Diese kleine Probe genügt, um zu zeigen, daß, wie allgemein bekannt, das Latein des Fredegar einen sehr stark vulgären Charakter aufweist. Vor allem fehlt dem Verfasser jedes Verständnis für Casusendungen und dafür, dass Haupt- und Eigenschaftswort nach Zahl, Fall und Geschlecht übereinstimmen sollten. Daraus haben sich Schwierigkeiten bei der Übersetzung ergeben, so zwar, daß wir eine genaue Übersetzung dieser Stelle eigentlich nicht besitzen. Die von Otto Abel in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit gegebene Übersetzung[2]), die auch Peisker[3]) und Bretholz[4]) übernommen haben, lautet: „Schon von alten Zeiten her wurden die Wenden von den Chunen als sogenannte „befulci" gebraucht, so daß, wenn die Chunen gegen irgend ein Volk ins Feld zogen, sie selbst sich vor dem Lager aufstellten, die Wenden kämpfen mussten. Siegten diese nun, so rückten die Chunen vor, um Beute zu machen; unterlagen die Wenden, so sammelten sie, auf der Chunen Hilfe gestützt, neue Kräfte. Darum wurden sie „befulci" von den Chunen genannt, weil sie vor ihnen einherzogen und im Treffen doppelten Kampf bestanden".

Bei dieser Übersetzung fallen vor allem zwei Dinge auf, erstens, daß der Uebersetzer mit „befulci" nichts anzufangen wußte und deshalb den lateinischen Ausdruck in den Text aufnahm, in dem er es dem Leser überließ, sich darunter vorzustellen, was er für gut befindet; zweitens aber, daß die Übersetzung des letzten Satzes ungenau ist. Offenbar war es das Wort „vestila", das Schwierigkeiten bereitet hat und dessen präziser Über-

[1]) Die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837. S. 736. Anm.
[2]) 2. Gesamtausg. XI. Bd. 1888. S. 26.
[3]) a. a. O. S. 297.
[4]) Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden. (1306). 1912. S. 36.

Digitized by Google

setzung durch eine allgemeine Wendung ausgewichen wird. Krusch hat in seiner Ausgabe, wie erwähnt, auf das italienische bifolco hingewiesen. Du Cange bringt schon das Wort mit Bubulcus der Rinderhirt in Verbindung. Bei „vestila" sagt Krusch in der Anmerkung: „Intellego vexillam proelii".

Eben das Wort „vestila" kann uns weiterführen. Krusch erklärt es sicher richtig mit vexillum. Nun entspricht dem Vulgärlatein die Umstellung veksillum in veskillum vollständig. Veskillum wurde aber vescillum geschrieben. Nun stehen wir aber im 7. Jahrhundert in der Zeit, da die Palatalisierung von ti zu ci und die Aussprache ci gleich zi, nicht wie früher ki schon durchgeführt war, aber sich noch nicht völlig ausgewirkt hatte. Daher ergab sich eine Unsicherheit im Gebrauche und in der Unterscheidung von c und t vor i oder i und einem weiteren Vokal. Eben das Wort vestila zeigt dies deutlich, denn es kann nur vescila = vexilla lauten. Wir sind also hier in der günstigen Lage, diese Unsicherheit und Fehlerhaftigkeit im Gebrauch von c und t vor i und das, was das Wort bedeuten soll, sicher feststellen zu können. Die gleiche Unsicherheit und Unregelmäßigkeit im Gebrauch von c und t finden wir auch weiter oben, wo von den Kaufleuten und vom Handel die Rede ist. Dort wird einmal negutiantes und das anderemal negucium geschrieben. Man könnte aus dem ganzen Text des Fredegar noch zahlreiche Beispiele in unserem Sinne beibringen, aber es genügen diese Stellen, da wir aus den wenigen für uns in Betracht kommenden Zeilen schon in sprachlicher Hinsicht alles das feststellen können, was wir brauchen. Nur eines müssen wir noch bemerken, daß es sich bestimmt nicht um Lesefehler des Herausgebers handelt, denn wie die von Krusch in der Monumentausgabe beigegebenen Abbildungen aus den ältesten Handschriften zeigen, ist das c und das t so verschieden, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Nach dieser Feststellung steht der Annahme nichts entgegen, daß „befulci" in Wirklichkeit „befulti" heißen kann. Sicher ist, daß Fredegar selbst nicht an befulci-bubulci gedacht hat, denn dann hätte er nicht die für diesen Fall sinnlose Begründung dieser Benennung, daß nämlich die Slawen zweimal kämpfen müssen, gegeben. Nun kann man allerdings sagen, daß „befulti" sonst nicht vorkommt, wenigstens, soviel ich sehen konnte, in keinem Wörterbuche erwähnt ist. Das hat aber nichts zu bedeuten, denn wegen der Ungewöhnlichkeit des Wortes gibt eben Fredegar eine Erklärung, durch die es auch ganz klar wird, was er selbst gemeint hat. Im selben Absatz verwendet er das Wort „fulti", das von fulcio, stützen, stärken kommt. Mit Hilfe der Chunen (Awaren) werden die geschlagenen Slawen gestützt, gestärkt und gewinnen neue Kräfte. Ein solches Stützen, Stärken bedeutet in der Schlacht ein Sammeln, Neuaufstellen. In unserem Falle heißt es also, daß die Slawen mit Hilfe der Chunen noch einmal auf-

Digitized by Google

gestellt, formiert werden. Dieser Gedanke wird auch im Text durch die Wendung „dublicem vestila priliae facientes" klar zum Ausdruck gebracht, denn vexilla heißt nicht nur Fahne, Feldzeichen, sondern auch Fähnlein im Sinne von Kampfschar. Eine solche Kampfschar hatten die Slawen nötigenfalls zweimal zu bilden, deshalb sind die zweimal Gestärkten oder Formierten, die bi-fulti. So erhält die Stelle einen Sinn, der durch die Verwendung von fulti im gleichen Satze unzweifelhaft ist[1]).

Damit ist festgestellt, was Fredegar selbst sagen wollte, für ihn waren die Slawen diejenigen, die zweimal kämpfen mußten. Damit könnte man sich vielleicht zufrieden geben, aber wenn wir den Quellenwert der Stelle prüfen wollen, müssen wir noch die Frage untersuchen, ob Fredegar imstande war, die Wahrheit zu sagen, ob er nicht tatsächlich geirrt und eine falsche Etymologie vorgenommen hat, wie allgemein angenommen wird. Diese Frage ist nur dann voll zu beantworten, wenn es gelingt, die richtige Ethymologie von „befulci" festzustellen. Im allgemeinen gilt hier die Auffassung, die schon Du Cange und auch der Herausgeber der Fredegarchronik in den Monumenta Germaniae, B. Krusch vertreten, daß befulci ein vulgärlateinische Form von bubulcus, der Rinderhirt, darstelle. Auch A. Walde[2]) ist dieser Ansicht. Da dieses Wort im italienischen als bifolco noch fortlebt, schien diese Ansicht gesichert zu sein.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Awaren die Slawen oder diese sich selbst als bubulci-befulci, freilich auch nicht als befulti bezeichnet haben, zweifellos haben sie dafür ein Wort aus dem slawischen oder awarischen Sprachschatz gebraucht. Dieses Wort könnte nun ins Lateinische übersetzt worden sein. Dann wäre es aber möglich, daß es im Original tatsächlich die Bedeutung von bifulti gehabt hätte, so daß die Worterklärung Fredegars richtig wäre. Oder aber die Slawen hätten „Rinderhirten" geheißen, was richtig in bubulci-befulci übersetzt worden wäre. Nur hätte Fredegar selbst das Wort befulci nicht verstanden und es als bifulti erklärt. Die Richtigkeit dieser Ansicht läßt sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen, denn slawische Völker werden auch sonst „Hirten" genannt.

[1]) Vergl. J. Janko: Über Beziehung der alten Slawen mit den Turkotataren und Germanen vom sprachwissenschaftl. Standpunkt. Wörter und Sachen. I. 1909. S. 105. Anm. 2. E. Gierach „Sudetendeutsche Lebensbilder". I (ohne Jahr 1925). S. 22. Beide weisen auf die Bedeutung „zweimal gestützt" ohne nähere Ausführung hin, um aber als richtige Übersetzung Rinderhirt=bubulcus zu erklären.

[2]) Latein. etymolog. Wörterbuch. 2. 1910. S. 99. Bubulcus. Vergl. die dort angegebene Literatur, aus der die große Schwierigkeit hervorgeht, dieses Wort zu erklären. Dazu gehört, daß aus bubulcus befulcus, bifolco und nicht bibolco geworden ist. Vergl. E. Zupritza, Die german. Gutturale. 1896. S. 25. Vergl. ferner Meyer-Lübke: Roman. etymol. Wörterbuch, Nr. 1355 und A. Walde: Vergleich. Wörterbuch der indogerman. Sprachen, herausgeg. von J. Pokorny. II. 1926. S. 192.

Digitized by Google

Das Wort „vlach", das ursprünglich ein Stammesname (Volcae) gewesen ist, hat dann die Bedeutung Hirte bekommen, um später wieder in der Form vlach als Volksname verwendet zu werden[1]). Doch dürfte dieses Wort nicht bis in unsere Zeit hinaufreichen. Dafür gibt es einen slawischen Stammesnamen, den der Kroaten, Chûrvatŭ, der früher von Karpaten hergeleitet wurde, in Wirklichkeit aber, wie von M. Vasmer dargetan wurde[2]), aus dem Iranischen und zwar von (fsu) haurvatar = Viehhüter kommt und soviel als Hirte bedeutet. So hätten wir also tatsächlich einen slawischen Stammesnamen, der Hirte heißt. Wir hätten uns also weiter zu denken, daß dieser Name in das vulgärlateinische „bifulci" übersetzt und dieses von Fredegar übernommen worden wäre. Es bleibt aber die eine Schwierigkeit, warum man nicht den slawischen Ausdruck in einen allgemein üblichen lateinischen übersetzt hat, warum man nicht einfach pastores gesagt hat. Mag auch das Wort „befulci"-bubulci ungewöhnlich sein, so ist es doch sehr schwer begreiflich, daß Fredegar es überhaupt nicht verstanden hat. Wohl wäre denkbar, daß die Übersetzung in Italien vorgenommen worden wäre, denn dort hat sich bifolco erhalten. Aber die Form bi-f-olco statt etwa bi-b-olco ist nicht allgemein italienisch, und ist erst später verbreitet worden. Bifolco ist umbrisch-samnitisch, also nicht einer Gegend eigentümlich, die etwa unmittelbar an das Slawengebiet grenzte. Außerdem spricht doch sehr viel dafür, daß Fredegar von Slawen im heutigen Böhmen und nicht in einem Italien unmittelbar benachbarten Gebiete spricht.

Diese Schwierigkeiten drängen dazu, eine andere Erklärung zu suchen. Fredegar sagt, die Wenden werden von den Awaren „befulci" genannt. Diese Wendung legt die Vermutung nahe, daß die damit gemeinte Bezeichnung für die Slawen ähnlich wie „befulci" geklungen habe, wenn auch das Wort selbst ein slawisches oder awarisches gewesen wäre. Da wäre es leicht verständlich, daß Fredegar mit diesem Wort nichts anzufangen gewußt und deshalb eine Erklärung für eine dem Klange nach nahestehende lateinische Wortbildung gegeben hätte. So würde es sich auch erklären, daß Fredegar zu der im Lateinischen, so viel ich aus den Wörterbüchern sehen konnte, ganz ungewöhnlichen Wortbildung bifultus gekommen ist.

Wir wissen, daß die Awaren in Europa die Büffel eingeführt haben. Dadurch, daß ein Awarenkagan dem Langobardenkönig Agilulf um 600 Büffel geschenkt hat, sind diese Tiere nach Italien gekommen.[3]) Diese Rin-

[1]) Vergl. K. Kadlec: Valaši a valašské právo v zemích slovanských a uherských. Prag. 1916. S. 3f.

[2]) Der ostdeutsche Volksboden. Aufsätze zu den Fragen des Ostens. Herausgegeben von W. Volz, 1926. S. 126f.

[3]) Vergl. V. Hehn: Kulturpflanzen und Haustiere. Berlin 1911. 5. 476ff, .O Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. II. 1923. S. 263

Digitized by Google

derart lieferte nicht nur Milch und Fleisch, sondern die Büffel waren auch vorzügliche Zugtiere. Das war für die Awaren, die viel wanderten und auf Kriegszügen waren, sehr wichtig. Die Bezeichnung für Büffel lautete im Slawischen* byvolŭ; dieses Wort kommt vom Griechischen *βούβαλος*[1]). Die Übernahme ist in urslawischer Zeit erfolgt, jedenfalls vor Fredegar, denn zu dieser Zeit und später wäre aus *βούβαλος* im Slawischen bubali geworden. Durch Anhängung des Suffixes ici entstand das Wort byvolici, wobei das erste i von ici ein Halbvokal ist, der beim Sprechen ganz oder fast ganz verschwindet. Byvolici, bezw. byvolci waren die Leute, die mit den Büffeln zu tun hatten. Dieses Wort kommt nun tatsächlich dem Klange nach den befulci fast gleich, besonders wenn man bedenkt, daß die Ersetzung von o durch u oder i durch e bei Fredegar häufig vorkommt, so etwa in unserem Kapitel negucium statt negotium, virebus statt viribus.

Ist nun byvolci als Büffelhirten zu übersetzen? Es würde sich schlecht zusammenfügen, daß die Slawen von den Awaren einmal in solchem Maße als Hirten verwendet wurden, daß sie die Bezeichnung Büffelhirten schlechthin erhielten, während sie anderseits, wie wir auch sonst wissen, mit ihnen Kriegszüge unternehmen mußten. Auch Fredegar spricht nur von ihrer Verwendung im Kriege. Aus seinem Bericht ergibt sich aber auch, daß die Slawen von den Awaren nicht als vollwertige und gleichberechtigte Kampfgenossen behandelt wurden. Da war es nun naheliegend, daß die Awaren, die zumeist beritten waren, auf ihren Kriegszügen die Slawen als Troßmannschaft, als Büffelführer gebraucht haben. Von dieser Verwendung im Kriege hätten dann die Slawen den Namen byvolci bekommen. Diese Erklärung erscheint mir wahrscheinlicher als die von Büffelhirten, wenn es auch gewiß nicht ausgeschlossen sein soll, daß die Slawen daneben mitunter auch die Büffelherden der Awaren als Hirten betreuen mußten. Denn daß die Stellung der Slawen gegenüber den Awaren eine ungünstige gewesen ist, zeigt sich auch aus dem folgenden Bericht des Fredegar, wonach die Slawen neben den Kriegsdiensten auch Tribute leisten und die Awaren im Winter bei sich aufnehmen mußten, wobei dann diese die slawischen Frauen zu sich genommen haben.

Als Ergebnis dieser Ausführungen möchte ich festhalten, daß aus dem Bericht des Fredegar nicht zu entnehmen ist, daß die Slawen die Rinderhirten der Awaren schlechthin gewesen und danach benannt worden seien, daß sie nicht in erster Linie Knechtdienste im allgemeinen Sinne, wie man gewöhnlich annimmt, leisten mußten und daß besonders die weitgehenden

Bei den folgenden Ausführungen haben mir Prof. G. Gesemann und Dr. F. Liewehr geholfen, wofür ich ihnen hiermit bestens danke.

[1]) Vergl. E. Bernecker: Slaw. etymolog. Wörterbuch. I. 1908—13. S. 116.

Digitized by Google

Folgerungen, die J. Peisker[1]) auf diese eine Stelle gründet, unhaltbar sind. Unsere Erklärung von byvolci als Büffelführer, Troßmannschaft auf den Kriegszügen stimmt auch mit dem überein, was wir aus anderen Quellen über das Verhältnis zwischen Slawen und Awaren wissen. Fredegar selbst aber wollte nur von der Art der Kriegsdienstleistung der Slawen für die Awaren sprechen, daß er dabei den Ausdruck befulti = doppelt gestützt gebraucht, kommt daher, daß er die aus einer griechischen Wurzel stammende, nunmehr aber in das Slawische übernommene Bezeichnung byvolů-byvolci nicht verstanden und dafür eine dem Klange nach ähnliche lateinische Wortbildung eingesetzt und erklärt hat, wobei ihm der Unterschied im Lautwert von c und t vor i, wie er das auch sonst gezeigt hat, völlig unsicher geblieben ist[2]).

[1]) A. a. O.

[2]) J. J. Mikkola hat im Arch. f. slaw. Philologie 41 (1927), S. 160 nachgewiesen, daß Fredegar noch an einer anderen Stelle ein slawisches Wort verwendet, das offenbar er und seine Abschreiber nicht recht verstanden haben. Er führt MG. SS. rer. Mer. II S 157 einen Wallucum an, wofür in älteren Handschriften Walduco steht, was so viel wie valdyka = vladyka = dux bedeutet. Übrigens spricht Fredegar in unserem Kapitel auch vom gagano der Awaren und verwendet also auch hier ein nicht lateinisches Wort, ohne es zu verstehen, denn er schreibt „contra Avaris.. et regens eorum gagano ceperant revellare". Danach braucht die Verwendung des slawischen Wortes byvolci bei Fredegar nicht als ungewöhnlich angesehen zu werden.

Digitized by Google

Die Gründungsurkunde für Kremsmünster und der Grunzwiti-Gau.

Von Karl Helleiner.

Die örtliche Bestimmung des Gaues bezw. Dorfes „Grunzwiti" hat für die frühe Geschichte unseres Landes lange Zeit eine crux bedeutet[1]). Die gewichtigsten Gründe sprachen für ein Gebiet, das in dem Lande unter der Enns, etwa in der Gegend des heutigen St. Pölten zu suchen wäre. Einer solchen Annahme schien aber der Umstand entgegenzustehen, daß die fragliche Örtlichkeit in der von Herzog Tassilo 777 ausgestellten Gründungsurkunde für Kremsmünster erwähnt wird: „et ad Crunzwitim sclavum unum cum iusto tributo". Unmöglich sei es — so folgerte man —, daß der Bayernherzog hätte Verfügungen treffen können über ein Gebiet, das zu jener Zeit in der Gewalt der Awaren war. So mühten sich andere Forscher ab, im Westen der Enns einen Raum zu finden, auf den die durch recht zahlreiche Quellen gebotenen Lagebestimmungen des Ortes einigermaßen zutreffen möchten. Diesem Schweifen und Suchen machte eine Abhandlung Max Vancsas[2]) ein Ende, in der der Nachweis erbracht wurde, daß die in den verschiedenen Quellen genannten Örtlichkeiten jenes Namens identisch seien und daß der Gau im heutigen Niederösterreich, am linken Traisenufer gelegen habe. Nun aber schien kein Raum mehr für die Erwähnung Grunzwitis in der Tassilo-Urkunde: Hielt man an den allgemeinen Anschauungen von dem Kulturzustand und den Herrschaftsverhältnissen im Lande östlich der Enns im 8. Jahrhundert fest, so blieb nur eine Möglichkeit: Die im Allgemeinen glaubwürdige und unverdächtige Herzogsurkunde mußte in dem auf Grunzwiti bezüglichen Teil durch einen Einschub verunechtet sein. Dieser Weg der Erklärung war, da der Stiftsbrief nur in verhältnismäßig späten Abschriften überliefert ist, leicht gangbar. Vancsa zögerte

[1]) Einen Überblick über die verschiedenen Erklärungsversuche gibt Max Vancsa, Die älteste Erwähnung von Melk und nochmals der Grunzwitigau. Blätter d. Vereins f. Landeskunde v. N.-Ö. 34, 524 ff. 35, 91 ff.

[2]) Ebenda.

Digitized by Google

auch nicht, ihn zu beschreiten und seiner Deutung folgte Bernhard Pösinger in einer Abhandlung über die Stiftungsurkunde des Klosters Kremsmünster[1]). Dieser Aufsatz wurde vor einigen Jahren dem Verfasser in den diplomatischen Übungen seines hochverehrten Lehrers, dem diese Festschrift gewidmet ist, zur kritischen Besprechung zugewiesen, deren Ergebnisse der erste Teil vorliegender Arbeit zusammenfaßt.

Bevor die Untersuchung aufgenommen wird, sei eine methodische Bemerkung gestattet. Die Fälle, in denen Resultate diplomatischer Kritik und allgemein historischer Erwägungen einander zu widerstreiten scheinen, sind nicht allzu selten[2]). Eine Auflösung der Widersprüche ist aber nicht aus einer Vermengung der Methoden zu erwarten. In den meisten Fällen wird es geboten sein, vorerst die rein diplomatische Untersuchung der Glaubwürdigkeit einer Quelle vorzunehmen und dann die so gewonnenen Ergebnisse an den übrigen Nachrichten gleicher Beweiskraft zu messen. Ein psychologisch tief begründetes Vorurteil, das erst allmählich von der konservativen Richtung der Diplomatik überwunden wurde, begabt Quellen nach der zeitlichen Geltungsdauer ihrer Argumente mit Wertcharakter. In Wahrheit aber ist die Beweiskraft einer Nachricht eine grundsätzlich exakt erweisbare, vom Zeitpunkt ihrer Entdeckung oder Deutung unabhängige Qualität.

Die Glaubwürdigkeit der Urkunde des bayrischen Herzogs ist, wie bereits erwähnt, wohl bezeugt. Sprache und Formular sind von Pösinger untersucht und mit guten Gründen als zeitgemäß erwiesen, die Zeugen identifiziert worden. Der Diktator des Stiftsbriefes, ein diaconus Snelhartus, ist uns noch als Verfasser zweier anderer bayrischer Urkunden derselben Zeit bekannt. Sein Diktat ist mit Sicherheit zu erkennen. Ein großer Teil des Inhaltes ist übrigens durch ein Diplom Karls des Großen vom 3. Jänner 791 (MG. DD. Kar. 1, nr. 169) verbürgt, daß sich auf die Urkunde Tassilos beruft und sie bestätigt. Mit dem zeitlich nächststehenden Diplom der Kaiser Ludwig und Lothar für Kremsmünster vom 22. März 828 (Mühlbacher, Regesten d. Karolinger[2] nr. 850) kommen wir zum Thema: In dieser Urkunde wird dem Kloster ein genau vermarktes Gebiet im Grunzwitigau zugesprochen: „Concessimus... quoddam territorium quod est in pago Grvnzwiti iuxta montem Sumarberch, quod usque modo servi vel sclavi eiusdem monasterii ad censum tenuerunt, quia ad partem comitis solvebantur, ubi etiam monachi prefato monasterio ecclesiam et domos et cetera edificia construxerunt." *Vor der Verbriefung* also hatten Slaven und Eigen-

[1]) Programm d. Gymnasiums Kremsmünster 1909.

[2]) Mit einer großen Gruppe solcher Aporien beschäftigen sich Julius Fickers Beiträge zur Urkundenlehre.

Digitized by Google

leute des Klosters das betreffende Land bebaut, *vorher schon* Mönche des Klosters eine Kirche, Häuser und andere Gebäude errichtet.

Vancsa und mit ihm Pösinger nimmt nun an, es habe Kremsmünster, einer den geistlichen Korporationen nach den Avarenkriegen von Karl d. G. erteilten allgemeinen Erlaubnis[1]) folgend, sich das Gebiet ohne formale Bestätigung durch den Herrscher angeeignet. Um die Verbriefung Ludwigs d. Frommen zu erlangen, habe man sich entschlossen, die Gründungsurkunde zu interpolieren. In der Absicht, den Besitz im Grunzwitigau auf bescheidene Anfänge zurückzuführen, habe der Fälscher den Satz „et ad Crunzwitim sclavum unum cum iusto tributo" der Güteraufzählung des Stiftsbriefes verunechtend hinzugefügt.

Beachten wir die Widersprüche, in die jene Annahmen sich selbst verwickeln: Die Fälschung wäre erfolgt, um dem Kloster einen Rechtstitel für die Erwerbung des Besitzes im Grunzwitigau zu verschaffen. Andererseits habe ein solcher aber in der erwähnten allgemeinen Erlaubnis Karls des Großen vorgelegen, ein Rechtstitel, von dem wir wissen, daß er in verschiedenen anderen Fällen von den Herrschern später widerspruchslos anerkannt wurde. Wozu also dann die Fälschung? Aber selbst angenommen, diese wäre der größeren Sicherheit wegen erfolgt, so müßte man erwarten, daß Ludwig und Lothar sich in ihrer Bestätigung auf die ihnen vorgelegte Urkunde Tassilos berufen hätten. Davon ist aber keine Rede. „Concessimus... quiddam territorium", mit diesen Worten verbriefen die beiden Kaiser den Besitz. Es soll nicht behauptet werden, daß in dieser Ausdrucksweise notwendig eine Neuverleihung gegeben sei: Die entsprechende Wendung findet sich ganz ähnlich in den oben erwähnten Urkunden, die nur eine Bestätigung eines schon in Gewere befindlichen Gutes beinhalten. Die ausdrückliche Erwähnung einer früheren urkundlichen Verleihung wäre aber — hätte eine solche vorgelegen — sicher nicht unterblieben. Was hätte eine solche Verunechtung der Tassilourkunde bezwecken sollen, wenn sie dem Kaiser Ludwig nicht präsentiert wurde?[2]) Noch mehr: Wir können unter Beweis stellen, daß eine Verfälschung der Herzogsurkunde ihre Absicht völlig verfehlt hätte. Karl der Große selbst hatte

[1]) Vancsa erwähnt als Beleg für eine solche Erlaubnis zwei Diplome Ludwigs d. Deutschen vom 6. Oktober 830 u. 5. Jänner 831 (Mühlbacher[2] nr. 1340 und 1342). Ich füge die Urkunde Ludwigs vom 16. Juni 863 (Mühlbacher[2] nr. 1451) hinzu, die noch deutlicher spricht: „Domnus avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem, quod per licentiam ipsius in multis locis... factum esse dinoscitur. ...Licet itaque fuissent in vestitura predicte res ad prescriptum monasterium, tamen non ibi erant confirmate per ullius auctoritatis preceptum."

[2]) Anzunehmen, daß die Interpolation nach der Verleihung von 828 erfolgt sei, ist völlig widerspruchsvoll; ganz abgesehen davon, daß die sprachliche Form des fraglichen Satzes eine spätere Entstehung durchaus unwahrscheinlich macht.

Digitized by Google

in seinem Diplom von 791 für Kremsmünster ausdrücklich erklärt, es habe die Verleihung Tassilos alle Rechtskraft verloren: „Quia iam per dicti Tassiloni traditionem hoc firmiter et stabile minime permanere poterat." Sollen wir glauben, daß der vermutete Fälscher ein Pergament, das, wie er wußte, seine Bedeutung eingebüßt hatte, zum Gegenstand einer Verfälschung gemacht habe, da doch die Interpolation des Diploms Karls d. G. weit wirksamer gewesen wäre und näher gelegen haben mußte? In diesem jedoch ist von dem Grunzwitigau nicht die Rede.

Nach alledem ist die Annahme einer Interpolation der Herzogsurkunde nicht bloß unwahrscheinlich, sondern geradezu widerspruchsvoll. Bestehen aber bleibt vorerst der Einwand gegen die Echtheit, es habe ein bayrisches Kloster im Jahre 777 im Ostlande jenseits der Enns keine Besitzungen erwerben können. Will man dieses Argument gelten lassen, so müßte man dem angeblichen Fälscher allerdings staunenswerte Keckheit zutrauen. Er, selbst ein Zeitgenosse der Awarenkriege, hätte versucht, den Kaiser, der als Jüngling den Zug gegen Osten mitgemacht hatte[1]) und seine Beamten etwas glauben zu machen, was selbst bei uns Spätgebornen Kopfschütteln erregt. Auch wenn man den historischen Sinn des frühen Mittelalters gering genug einschätzt, muß ein solcher Täuschungsversuch unwahrscheinlich plump erscheinen, wenn — ja wenn unsere Anschauungen von den Kulturzuständen und Herrschaftsverhältnissen des Landes östlich der Enns richtig sind.

Es sind nicht allzuviele Quellen, die uns deren Erkenntnis ermöglichen. Der Freisinger Bischof Arbeo erzählt um die Mitte des achten Jahrhunderts in seiner Lebensbeschreibung des heiligen Haimhramm[2]) von der robusta gens Avarorum, deren Bekehrung sich der Heilige zur Aufgabe machen wollte. Zunächst scheinen seine Angaben unsere Vorstellungen zu bestätigen. Bei näherem Eingehen auf den Wortlaut der Quelle aber werden wir nachdenklich: Von welch wilden, unruhigen Zeitläuften spricht doch der Verfasser! „In jener Zeit[3]) nämlich war zwischen dem Volk der Hunnen und Bayern Krieg ausgebrochen, so daß rings um den dazwischen liegenden Ennsfluß die unter den Händen der Zerstörer entvölkerten Orte fast verlassen schienen, der Wald zugunsten des wilden Getiers sich ausbreitete. Denn die menschliche Schwäche getraute sich nicht, hinüber und herüber (den Fluß) zu überschreiten, weil, wenn einer auch durch Eidschwur von

[1]) Vita Hludvici, c. 6 (MG. SS. 2, 610).

[2]) Ed. Bruno Krusch, SS. rer. Germ. 23.

[3]) Ebenda cap. 5. Wir folgen dem ältesten, von Krusch rekonstruierten Text A, den wir in möglichstem Anschluß an den Wortlaut seiner Schwierigkeit wegen übertragen haben.

Digitized by Google

jemandem gebunden worden wäre, man dennoch eher an Hinterhalt dachte als an die erwiesene Freundlichkeit". Dopsch[1]) hat diesem Bilde gegenüber auf das Typische derartiger Behauptungen von dem Vorhandensein gänzlicher Wüsteneien hingewiesen. Wir können hinzufügen, daß der Verfasser der Vita den Mut seines Helden in umso hellerem Lichte erstrahlen lassen konnte, je drohender die Gefahren geschildert waren, denen der Heilige sich aussetzte, wenn er seinen Plan, das Awarenland zu betreten, ausführte. Im übrigen sei nochmals betont, daß der Autor selbst den eben damals beginnenden Krieg für die Zerstörungen und die Unsicherheit im Grenzgebiete verantwortlich macht. In ruhigeren Zeiten wird der kleine Ennsfluß sicherlich leicht zu überschreiten gewesen sein und keineswegs eine bedeutsame Scheidelinie gebildet haben. Ja die Quelle selbst läßt uns solche Zusammenhänge ahnen: Das awarische Volk sei nur zum größten Teil („maxime") dem heidnischen Glauben ergeben gewesen[2]). Daß es unter den Awaren Christen gegeben habe, läßt sich aber auch direkt belegen. Im Sommer des Jahres 796 versammelten sich im Feldlager des Königs Pippin an der Donau einige Bischöfe, um Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse des neu unterworfenen Volkes zu treffen. In dem über diese Zusammenkunft erhaltenen Protokoll[3]) ist ausdrücklich von solchen die Rede, „qui a clericis baptizati sunt". Sie sollen, wenn sie die rechte Vornahme der Taufe bezeugen können, nicht wieder getauft werden. „Illi vero, qui ab inlitteratis clericis baptizati existunt et, cum intinguerentur in aqua, nec illi fidem, quia nesciebant, professi sunt, nec ille qui baptizabat, dixit: ‚Baptizo te in nomine patris et filii et Spiritus sancti' nec ‚in nomine Jesu Christi', sicut cuiusdam horum idiotarum professione conperimus, sed sola aqua solum corpus abluit, hi profecto pro non baptizatis habendi sunt". Anzunehmen, daß es sich um Einzelfälle gehandelt habe, geht nicht an[4]): Eir breiter Raum wird der Besprechung dieser Verhältnisse gegönnt. In diesem Zusammenhang wäre auch die Nachricht der Annales regni Francorum z. J. 791[5]) zu beachten, welche erzählen, Karl habe den Krieg begonnen „propter nimiam mallitiam et intollerabilem, quam fecerunt Avari contra sanctam ecclesiam vel populum christianum". Nach dem oben Festgestellten braucht durchaus nicht bloß an Einfälle in christliche Nachbargebiete gedacht zu werden. Man bleibt in bester Übereinstimmung

[1]) Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung[1] 1, 177.

[2]) A. a. O. cap. 3.

[3]) MG. Conc. 1, 172 ff.

[4]) Ähnliche Zustände müssen im übrigen auch für Bayern im Beginn des 8. Jhs. vorausgesetzt werden. Vergl. den Brief des Papstes Zacharias an Bonifatius über Fälle von Wiederholung der Taufe. MG. Epp. sel. 1, 141.

[5]) SS. rer. Germ. 16, 88.

Digitized by Google

mit dem Wortlaut der Quelle, wenn man annimmt, daß die Awaren — vielleicht in Gegenwirkung wider die fortschreitende Ausbreitung des Christentums — im *eigenen* Lande an die Unterdrückung der fremden Religion geschritten seien.

Doch sei dem wie immer: Keinesfalls erscheint uns die Möglichkeit, daß ein bayrisches Kloster gegen Ende des achten Jahrhunderts im Ostlande hätte Besitz erwerben können, so ausgeschlossen wie vorerst. Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß sich dieser Anschauung gegenüber noch ein schwerer Einwand erheben läßt: Die Annales Einhardi[1]) bezeugen, daß die Enns „inter Baioariorum atque Hunorum terminos medius currens certus duorum regnorum limes habebatur". Bei der Deutung dieser Nachricht muß aber der Zeitpunkt, auf den sie sich bezieht, wohl beachtet werden. Der Annalist bringt sie im Zusammenhang mit der Erzählung von den Vorbereitungen zu dem Kriegszug des Jahres 791. Karl schlug an der Enns sein erstes Feldlager auf. „Denn dieser Fluß", so fährt die Quelle fort, „wurde für eine sichere Grenze beider Reiche gehalten". Wir zweifeln keinen Augenblick an der Richtigkeit dieses Zeugnisses: Wohl aber möchten wir seinen Aussagebereich einschränken. Im Zeitpunkt des Kriegsausbruches mochte wohl der strategisch günstig gelegene Fluß die militärische Grenze gebildet haben[2]). Über den Grenzverlauf, wie er sich im Jahre 777, dem Ausstellungsjahr der Tassilo-Urkunde, ergab, kann aus dieser Nachricht nichts entnommen werden. Dagegen verrät ein Zeugnis der Annales s. Emmerammi maiores zu dem Jahre 783[3]) ganz deutlich, daß bis dahin wenigstens die Enns *nicht* die Grenze gebildet haben kann. Sie erzählen: „Huni ad Enisam venerunt, sed ibi nocuerunt nihil". Dieser Bericht hat natürlich überhaupt nur dann Sinn, wenn man annimmt, daß bis zu dieser Zeit die Awaren nicht bis zur Enns vorgedrungen waren. Ja noch ein Jahr vor Kriegsausbruch ist der Grenzverlauf scheinbar keineswegs eindeutig festgelegt gewesen. Durch die Annales Einhardi[4]) erfahren wir, daß 790 in Worms wegen der Grenzen Verhandlungen zwischen Franken und Awaren stattgefunden haben: „Agebatur inter eos de confiniis regnorum suorum, quibus in locis esse deberent. Haec contentio et altercatio

[1]) Ebenda, 89.

[2]) So erklärt sich auch der Umstand, daß in der 791 erfolgten Bestätigung der Tassilonischen Vergabungen durch Karl d. G. neben anderen Gütern auch der Besitz im Grunzwitigau anzuführen unterlassen wurde. In jenen dem Kriegsbeginn voraufgehenden unruhigen Monaten mochte der, wie wir wissen, unbedeutende Besitz von den Mönchen aufgegeben worden sein und als verloren gegolten haben.

[3]) MG. SS. 1, 92.

[4]) A. a. O. 87.

Digitized by Google

belli, quod postea cum Hunis gestum est, seminarium et origo fuit".[1]) Endlich sei in diesem Zusammenhange auf die gewiß auffällige Tatsache verwiesen, daß die Awaren den eindringenden Heeren sich erst am Kampfluß und bei Tulln entgegenstellten[2]): Alles Belege dafür, daß die Enns keineswegs jene Rolle spielte, die man ihr lange Zeit beimaß: einer Grenze, die das in tiefste Barbarei versunkene östliche Land von dem bayrischen Herrschaftsbereiche schied.

Die hier vorgelegte Meinung erhielt bei einer nochmaligen Durchsicht des Quellenmaterials eine unerwartete Unterstützung durch die neuen von Ernst Klebel aufgefundenen Salzburger Annalen. Sie berichten[3]) von dem Einmarsch der fränkischen Heere im Jahre 791 mit den Worten: „Karolus perrexit in Pannoniam ultra Omuntesdorf". Wie der Herausgeber in einer höchst beachtenswerten Notiz ausführt[4]), muß man nach dem Wortlaut annehmen, dass „Omuntesdorf" ein Grenzort Bayerns war. Aus anderen Quellen erhellt nun, daß dieser Ort in der Nähe des Marchfeldes gesucht werden muß, woraus die Unwahrscheinlichkeit der Ennsgrenze sich unmittelbar ergibt.

Es erscheint uns so das Bild, das wir uns von den südöstlichen Randgebieten des fränkischen Reiches um die Mitte des achten Jahrhunderts zu machen gewöhnt waren, bedeutsam verändert. Viel weiter nach Osten, als wir zu glauben geneigt waren, scheint die Befehlsgewalt der Bayernherzoge gereicht zu haben. Als großes Ereignis schrieb der Salzburger Mönch in seine Jahrbücher ein, daß 783 die „Hunnen" bis zur Enns gekommen waren. Weiter noch vielleicht als der Arm der weltlichen Gewalt reichte die Predigt des göttlichen Wortes. Die Erzählung, es habe Kleriker gegeben, die so ungebildet waren, daß sie nicht einmal mehr die Taufformel verstanden, läßt ahnen, wie seltsam östliche Barbarei und christlich-fränk-

[1]) Aus mir nicht näher ersichtlichen Gründen haben einige Forscher (so z. B. Simson, Jahrbücher d. fränk. Reiches 2, 11 not. 5) vermutet, daß sich die Grenzstreitigkeiten auf Carantanien bezogen. M. E. kann es sich aber ebensogut um die Grenzen des bayrischen Landes gegen das obere Pannonien gehandelt haben. Dies wird eigentlich schon dadurch wahrscheinlich, daß der Feldzug des folgenden Jahres von der Enns aus begonnen wurde: Bei der stammweisen Gliederung der Awaren hätte ein wegen carantanischer Übergriffe auf die Horden der nordwestlichen Grenzen unternommener Angriff keinen Sinn gehabt. Der Feldzug des Jahres 791 macht aber durchaus den Eindruck einer räumlich und zeitlich begrenzten Strafexpedition, während der Plan zur vollständigen Vernichtung der Awaren offenbar erst später gefaßt, dann aber im Jahre 796 durch konzentrische Angriffe von Westen und Süden her folgerichtig durchgeführt wurde.

[2]) Annales Einhardi z. J. 791; a. a. O. 89.

[3]) Mitteilungen der Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde 1921, p. 35.

[4]) Ebenda, 43 f.

Digitized by Google

kische Einflüsse im Innern des Landes einander durchdrungen haben mochten.

In dieses neu gewonnene Bild aber fügt sich die Nachricht, es habe der Herzog der Bayern einem eben zur Missionierung des östlichen Landes gegründeten Kloster Besitzungen im Grunzwitigau zugewiesen, sehr gut ein. Was aber auf dem Wege allgemeiner Erwägungen als möglich erscheint, wurde, wie wir gesehen haben, von der diplomatischen Kritik fast zur zwingenden Annahme erhoben. Die Gründungsurkunde von Kremsmünster rückt so in den Rang einer Quelle einziger Art für die Erkenntnis der frühen Geschichte des Landes unter der Enns im besonderen und der südöstlichen Grenzgebiete der europäischen Kultur überhaupt.

Digitized by Google

Die deutschen Weiler-Orte.

Von A. Helbok.

O. Behaghel hat unter obigem Titel in „Wörter und Sachen" 1910 ausführlich dargetan, daß die Ortsnamen auf -weiler (und auch solche, die den Stamm dieses Wortes zum Bestimmungsworte haben (Weilling) oder es allein führen (Weiler), das Walten dreier „nacheinander und durcheinander wohnenden Völker: der ursprünglichen Gründer, der Römer, der späteren Herren, der Deutschen, und des um diese herum wohnenden kleineren Volkes, der Keltoromanen", zeigen. Im wesentlichen begründete er seine Annahme, die Weilerorte stammten von den Römern, damit, daß er den Römerstraßen entlang zahlreiche Weilerorte feststellte, wobei er allerdings selbst zugab, daß in der Straßenforschung noch viele Unsicherheit bestehe, aber er meinte, daß dies im Falle der Weilerorte nicht viel verschlage, denn „wo die Anordnung der Weiler nicht durch die sicher vorhandene römische Straße erläutert wird, kann umgekehrt die Annahme einer solchen durch eine fortlaufende Reihe von Weilerorten gesichert werden".

Diese Auffassung Behaghels schien eine endgültige Lösung des Weiler-Problems zu sein zumal da ja auch die Wortfolge (villa—villare—Weiler) trefflich dazu paßt. Gleichwohl wurden, vor allem aus Württemberg, gegnerische Stimmen laut. Hier hatte ja schon Weller bei eindringender Betrachtung der Dinge 1894 und 1898[1]), also vor Behaghel, die Weilerorte als späteren Ursprungs hingestellt, so läßt er 80 Orte des württembergischen Frankens im Wege der Grundherrschaft entstehen. Weller fand, daß sie im Elsaß urkundlich früher, im 7. Jahrhundert, auftreten, später dann in der Schweiz und rechts des Rheins und findet dies bezeichnend für den Ausbau des Landes, zumal für die erst allmählich besiedelten Berggegenden. Nach Behaghel hat dann 1913 Gradmann[2]) auf die im

[1]) Ansiedlungsgesch. des württ. Frankens rechts des Neckar in Württ. Vierteljahrshefte 3 (1894) und Die Besiedlung des Alemannenlandes in Württemberg. Vierteljahrshefte 7 (1898).

[2]) Das ländliche Siedlungswesen des Kgr. Württ. S. 113ff.

Digitized by Google

Schwarzwald, im Keuperwald und auf der östlichen hohenlohischen Ebene ganz gegen Behaghel sprechenden Verhältnisse hingewiesen und außerdem seine Straßenbelege als z. T. auf veralteten Quellen aufbauend erklärt. Für ein anderes Gebiet Württembergs, Oberschwaben, hat dann V. Ernst[1]) in der Erörterung der Frage seiner späten Besiedlung dargetan, wie die Gründer der Weilerorte in den st. gallischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts lebend auftreten. Und 1926 wandte er sich neuerlich gegen die Auffassung Behaghels[2]). Schließlich hat ein Sprachforscher, Bohnenberger[3]), ernste Bedenken geäußert. Er findet die sprachlichen Gesichtspunkte mit den sachlichen gegen Behaghel sprechenden in dem Sinne vereinbar, daß es sich um späte Gründung meist ärmlicher Kleinsiedlungen handelt. Aber auch außerhalb Württembergs wurden Zweifel laut, so hat Miedel germanische Gründer der 18 Orte in Bayern angenommen[4]). Und vor ihm hat Beck gewichtige Gründe gegen Behaghel geltend gemacht[5]). Schließlich hat neulich auch Steinbach für das Rheinland gegen Behaghel Stellung genommen[6]).

Nun fanden Behaghels Ansichten vielfach auch Zustimmung und nicht immer von einer Seite, die wie Busch[7]), kurzerhand aus dem allgemeinen Eindrucke urteilen, sondern im Material stehen[8]).

So sei der Sache eine neuerliche Untersuchung gewidmet, die, aus dem großen Rahmen der Arbeiten an einer süd- und ostdeutschen Siedlungsgeschichte erwachsen, den entsprechenden Lebensraum der Weilerorte zusammenfassend behandeln soll. Zunächst muß festgestellt werden, daß Behaghel bei der gewählten Beobachtungsmethode sicher zu keinem anderen Ergebnis kommen konnte. Denn gewiß liegen an den Römerstraßen und in ihrer beiläufigen Nähe viele Weilerorte. Zumal, wenn man an stark ins Einzelne gehenden Karten arbeitet, wird man viele solche Orte in diesem Zusammenhange finden. Die Frage ist nur, ob man bei solcher Betrachtungsweise das Gewicht der anderen, nicht an Römerstraßen liegenden Weilerorte, richtig erfaßt und dagegen zu halten vermag. Mit anderen Worten: es muß im Wege der statistisch-kartographischen Methode gearbeitet werden, will man zu ganz klaren, die Erscheinungen gegenseitig abwägbaren Ergebnissen gelangen. Dabei bleibt immer noch die Frage offen, ob die alten Römerstraßen nicht auch von nachrömischen

[1]) Zur Besiedlung Oberschwabens in Festschrift f. D. Schäfer.
[2]) Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, S. 14.
[3]) Die -heim und -weiler Namen Alemanniens in Württ. Vierteljahreshefte 31.
[4]) Die bayr. ON. in Bayr. Hefte f. Volkskunde 1 (1914).
[5]) Pfälz. Museum 1911, Heft 3/4.
[6]) Studien zur westdt. Stammes- und Volksgeschichte 1926.
[7]) Mannheimer Geschichtsblätter 12 (1911), S. 52.
[8]) So Witte, Das Wiederaufleben der Weilerfrage 1911. Dopsch bezweifelt zwar bei aller Zustimmung (Grundlagen 1. S. 253), daß alle Weilerorte römisch seien.

Digitized by Google

Siedlern bei der Anlage von Siedlungen benützt wurden, denn diese Straßen gingen meilenweit durch Wälder, die sie, ohne von Siedlungen begleitet zu sein, gleich heutigen Schienensträngen durchzogen. Das Bild des Zusammenhanges von Römerstraße und heutiger Siedlung kann also aus zwei Kulturschichten zusammengesetzt sein.

Es mag zunächst auffallen, daß die römischen Itinerarien, so wie sie jetzt in der Ausgabe von Miller[1]) vorliegen, nur einen einzigen Weilerort, der es aber heute nicht mehr ist, Villagai, Villa des Gaius, bei Großschwechat in Niederösterreich, aufweisen. Denn daraus geht doch hervor, daß die Urheber der römischen Straßenkarten im heutigen Süddeutschland keine Weilerorte kannten, obgleich diese Karten ja z. T. aus sehr später Zeit stammen und die Ergebnisse römischer Siedlungsarbeit schon, wenigstens da und dort, zeigen könnten. So wundert es uns gar nicht, wenn ein Vergleich der römischen Straßenkarte[2]), die auf Grund der heutigen Forschungsergebnisse angelegt ist, mit der Karte der Ausbreitung der Weilerorte[3]) ergibt, daß diese Orte absolut nicht so grundsätzlich mit dem Straßennetz zusammenfallen, als man dies nach Behaghel erwarten müßte. Die Gegenden des Massenvorkommens der Weilerorte stimmen gar nicht überall mit dem Vorkommen dichterer Straßennetze überein. Ja es gibt sogar Weilergegenden, die gar keine römische Straße haben. Das kann man in Lothringen, Elsaß, Schweiz, am Schwarzwald, in Oberschwaben, und im Bogen des Limesknies deutlich sehen. Im letzteren Falle mag noch besonders auffallen, daß der Limes, wie Gradmann[4]) feststellte, mit seinem Knie dem fränkischen Nadelwald eben deshalb auswich, weil dieses Gebiet den Römern zu rauh war. Und gerade in diesem von den Römern gemiedenen Gebiete liegen Massen von -weiler. Übrigens steht hier der Limes schon etwas im Nadelwald, offenbar soweit er zugänglicher war, und so greifen die Weilerorte, und zwar genau so weit als der Nadelwald reicht, über den Limes nach Südwesten vor. Die römischen Siedlungen hingegen meiden dieses Gebiet noch im Großen und Ganzen, wie jenes vor dem Limes überhaupt.

Kann man also kein Zusammentreffen der Weilerorte mit den Straßen feststellen, faßt man die Massenerscheinungen ins Auge, so liegt ein solches im Falle eines Vergleiches der Straßenkarte mit einer Karte der Römerfunde[5]) ganz auffallend vor. In diesem Falle kann man sagen: 1. Die Funde

[1]) Itineraria romana 1916. (Vorsicht!)

[2]) Liegt bei, sie ist auf Grund von Miller a. a. O. und der bei Behaghel, S. 56, angeführten und der inzwischen erschienenen Literatur angefertigt.

[3]) Liegt bei.

[4]) Der obergermanische Limes u. d. fränk. Nadelholzgebiet, Pertermanns Mitteilungen 45 (1899), S. 57ff.

[5]) Da diese Karte in mehreren Teilen noch nicht fertig bearbeitet ist, kann sie hier nicht vorgelegt werden. Sie trennt Siedlungs- und Streufunde.

Digitized by Google

liegen auffallend entlang den Straßen, 2. dichte Fundgebiete fallen mit dichten Straßennetzen zusammen.

Zusammenfassend darf man sagen: Überall, wo römische Funde in Massen auftreten, finden sich auch Straßen, nicht aber sind überall dort, wo Straßen sich zeigen, Römerfunde festzustellen. Die Straßen zogen also teilweise durch unbesiedeltes Land (Wald). Ganz anders liegt die Sache bei den Weilerorten, denn dort, wo ihre Massen sind, lassen sich häufig nicht Straßen feststellen. Daraus geht deutlich hervor, daß der Behaghelsche Nachweis mangels der richtigen Vergleichsmethode falsch ist. Nun ist allerdings die Zahl der Weilerorte, die Behaghel an Straßen nachweist, größer als bei uns. Der Grund liegt darin, daß er, an Hand von Karten 1: 100. 000 arbeitend, noch kleinere Orte aufnehmen konnte als dies bei meinen Arbeiten auf Grund der Generalkarte von Mitteleuropa 1: 200.000 möglich ist. Das hat aber nichts zu bedeuten, denn damit blieben in meiner Weiler-Karte auch jene Weiler ferne, welche im Bilde der nicht an Straßen gelegenen Massen liegen. Der Abstrich erfolgte eben auf beiden Seiten und betrifft die kleinsten bedeutungslosesten Orte, so daß das Verhältnis nicht gestört wird.

Bevor wir in der Richtung unserer Untersuchung betreffend der Römerfunde fortschreiten und damit ins Detail gehen sei hier noch in Anknüpfung an obige Bemerkungen über das Verhalten der Weilerorte zum Walde einiges Allgemeines über ihre Stellung zu diesem und zu anderen Naturerscheinungen gesagt.

Ein Vergleich der Weilerkarte mit einer geologischen Karte[1]) ergibt, daß diese ON-Type vor allem in der Trias, dann auch im Keupergebiete, im Diluvium und Tertiär, wenig im Jura, Archaikum, Carbon und Perm vorkommt. Die ältesten ON-Typen (-ingen, -heim) treten hingegen überwiegend im Jura, an zweiter Stelle im Diluvium und erst an dritter Stelle im Keuper-Triasboden auf. In klimatischer Beziehung (Klimakarte) zeigt sich, daß die -weiler relativ oft in die Zone des 1200 mm Niederschlags hineindringen, die von den ältesten ON-Typen, wie den echten -ingen und -heim, sehr konsequent gemieden wird. Weilerorte treten gehäuft im feuchten Bodenseegebiet (Löß, Lehm) auf, meiden das trockenere Mainzergebiet (Löß). Das lothringische Mittelgebirge wird bis zum Fuße des Hunsrück aufgesucht, das fruchtbare untere und mittlere Neckargebiet gemieden, nur das feuchtere Gebiet rechts des Neckar wird belegt. In den genannten wohlausgestatteten Gegenden liegen hingegen die Massen der

[1]) Diese und alle im Folgenden genannten Karten konnten hier der Kosten wegen nicht abgedruckt werden. Sie werden in einem größeren Werke über die Besiedlung des deutschen Südens (vom Main südlich) und Ostens samt den Fundkarten der vordeutschen Kulturperioden erscheinen.

Digitized by Google

-ingen oder -heim. Und ganz ähnlich verhalten sich die -weiler zum historischen Walde, den die echten -ingen und -heim grundsätzlich meiden. An Hand der Schlüterschen Waldkarte kann man feststellen, daß die -weiler nur im Elsaß, vereinzelt an den Osthängen der Vogesen talbodenwärts im waldfreien Gebiete auftreten, und in der Schweiz in dem zur Aare gegen NW abfallenden Berglande, in dessen größerem Teile sie aber in Massen im Walde liegen. Auch eine historische Waldartenkarte, die die -ingen und -heim nur im Eichenwalde oder in dem mit Eiche stark durchsetzten Walde erscheinen läßt, wo überhaupt sie sich im Walde zeigen, läßt die -weiler in ungünstigem Lichte erscheinen. Sie treten in Massen im Buchengebiet Lothringens, des Saargebietes, der Pfalz auf, im Westelsaß im Zuge der mit Nadelholz bedeckten Vogesen, ebenso im gleichgearteten Schwarzwald, meist dort dichter, wo lokale Buchenbestände herrschten, dann zwar im Eichengebiet des Schweizer Jura, aber dichter in ungünstigen Lagen des Kiefer-Eichengebiets vom Bieler See bis zum Bodensee, dann im Kiefern-Eichengebiet Oberschwabens, im Buchengebiet Württembergs und nordöstlich davon im Kiefergebiet des Jagstkreises. Schließlich läßt sie ein Vergleich mit der Karte des heutigen Feldbaues als eine Type feststellen, deren Bewohner Weizenbauern waren, wie die der -ingen und -heim, nur nördlich Saarbrücken erscheinen sie in Mischkultur oder als Hafer- und Roggenbauern[1]).

Das Verhalten der -weiler zu den natürlichen Faktoren erweist sie also übereinstimmend mit ihrem Verhalten zu den Römerfunden und Straßen als nachrömisch und jünger, denn die ON-Typen der Niederlassungszeit (-ingen, -heim).

Diese Eindrücke werden förmlich bis zur Tatsache erhärtet, geht man in die Einzelheiten des gegenseitigen Verhaltens der -ingen, -heim und -weiler ein.

Noch viel eindringlicher nämlich vermag man die Sachlage zu fassen, wenn man mehrere wesentliche Vertreter der ON-Typen nach den bisherigen Ergebnissen der Spatenforschung gemeinsam betrachtet. Dies geschieht in den beiden folgenden Tabellen, wo die Ergebnisse der badischen und württembergischen Forschung verarbeitet sind und das prozentuelle Vorkommen der germanischen und römischen Funde an einer Zahl ON-Typen dargestellt ist. Die Zahlen bedeuten also, daß ebensoviele Prozente der betreffenden ON-Type römische, resp. germanische Funde haben. In den beiden Hälften der Tabellen ist die Reihung der Namentypen nach den Fundprozenten vorgenommen.[2])

[1]) Die Herstellung einer historischen Anbaukarte auf Grund der gegendweisen Naturalzinsen der Quellen ist im Zuge.

[2]) Zu dieser und den folgenden Fundstatistiken ist zu bemerken, daß das gesamte Namenmaterial herangezogen wurde, wie es in den Werken: Das Kgr. Württ.

Digitized by Google

Im Vorstehenden haben wir schon da und dort gewisse Eindrücke gewonnen über die mögliche Zeitperiode der Entstehung der Weilerorte. Sie rückt im Westen nahe an die Niederlassungszeit heran, im östlichen Teile unseres Gebietes (Württemberg) steht sie ihr ferner. Wir wollen nun versuchen, hier in Württemberg zu einer genaueren Datierung zu gelangen. Das Mittel ist uns die Erstnennung in Urkunden. Dabei müssen wir wieder die Typen untereinander vergleichen, um die gewünschten Anhaltspunkte zu gewinnen. Das folgende Diagramm zeigt in 50-Jahrperioden das prozentuelle Verhältnis der Erstnennungen der einzelnen Typen zur jeweiligen Gesamtzahl der ON-Erstnennungen der betreffenden Periode. Wir wollen uns hier eingehendere Bemerkungen über die Struktur des Urkundenmaterials, der ON-Nennung usw., ersparen und nur feststellen, daß alle wünschenswerten Untersuchungen, welche die Verwendbarkeit des ersten Teiles dieses Diagramms erweisen, vorgenommen wurden[1]). Damit können wir sofort in die Auslegung des Diagramms eintreten. Dabei stehen wir auf dem Standpunkte, daß eine im Nennungsbilde vor einer anderen in Massen auftretende Type älter sei als jene und daß darnach eine Reihung nach dem Alter möglich ist. Durch die Darstellung der Prozentsätze ist der Ausfall in der urkundenarmen Zeit des 10. Jahrhunderts in jenen Fällen behoben, wo eine Type nicht ungenannt bleibt. In unserem Diagramm treten die -ingen als älteste und stärkste Type um 700/800 in unser Bild ein, ihnen folgen die -heim, -dorf, -hausen, -bach und erst dann die -weiler. Um 850/900 treten aber dann die -weiler im Erstnennungsbilde auffallend hervor, ihnen folgen in der nächsten Periode die -hausen.

Die Gründung der Ortsnamen auf -weiler liegt sonach in Württemberg vor 850/900 und nach 700. Dieses Ergebnis stimmt auffallend mit dem von V. Ernst, das oben angeführt wurde, überein.

Wenn wir in obiger Untersuchung zum Ergebnis gelangten, daß die Weilerorte im Allgemeinen der ersten Periode deutschen Landesausbaues angehören, so sind damit allerdings nicht alle Schwierigkeiten behoben. Denn was bei Behaghels Theorie so ansprechend war, das Zusammenklingen des sprachwissenschaftlichen Befundes mit seinem Sachbefund, das macht hier Schwierigkeiten. Denn wir kommen über die Entwicklungsreihe villa-villare-Weiler bei Annahme einer deutschen Begründung nicht so ohne weiteres hinweg. Allerdings haben schon Witte für Elsaß und Pfalz und Heeger für die Pfalz angenommen[2]), daß -weiler als lateinisches Lehnwort

[1]) Sie werden in meiner größeren Veröffentlichung dargeboten werden.

[2]) Heeger, Die germ. Besiedlung der Vorderpfalz; Witte, Z. Gesch. d. Deutschtums im Elsaß 1890; Deutsche und Keltoromanen in Lothringen 1891; Das dt. Sprachgebiet Lothringens (Forsch. z. dt. Landes- u. Volkskunde 8, 1894): Zur Gesch. des Deutschtums im Elsaß und im Vogesengebiet (a. a. O. 10, 1897).

Digitized by Google

Gez.v. A.Helbok

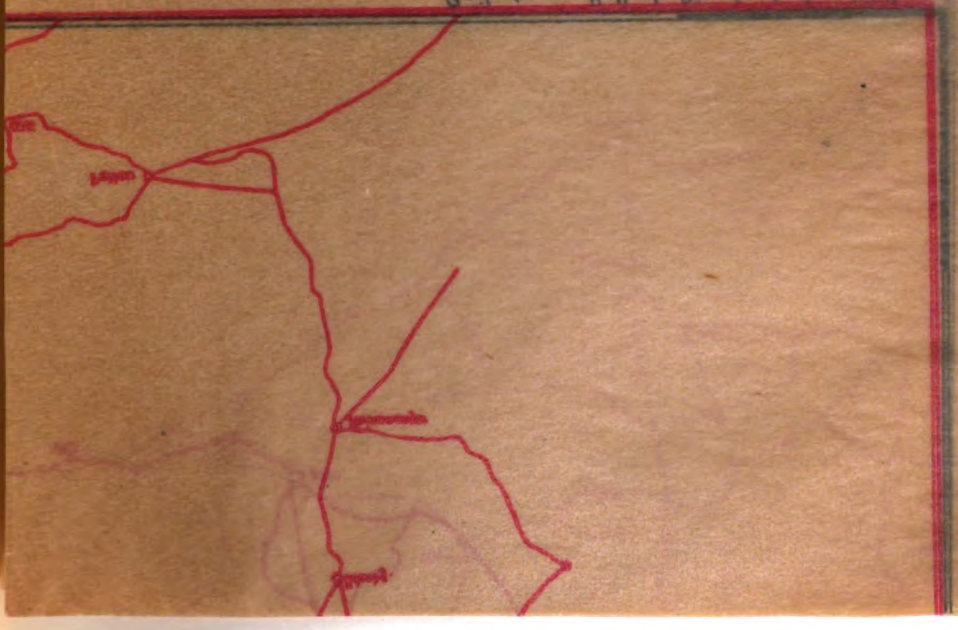

Digitized by Google

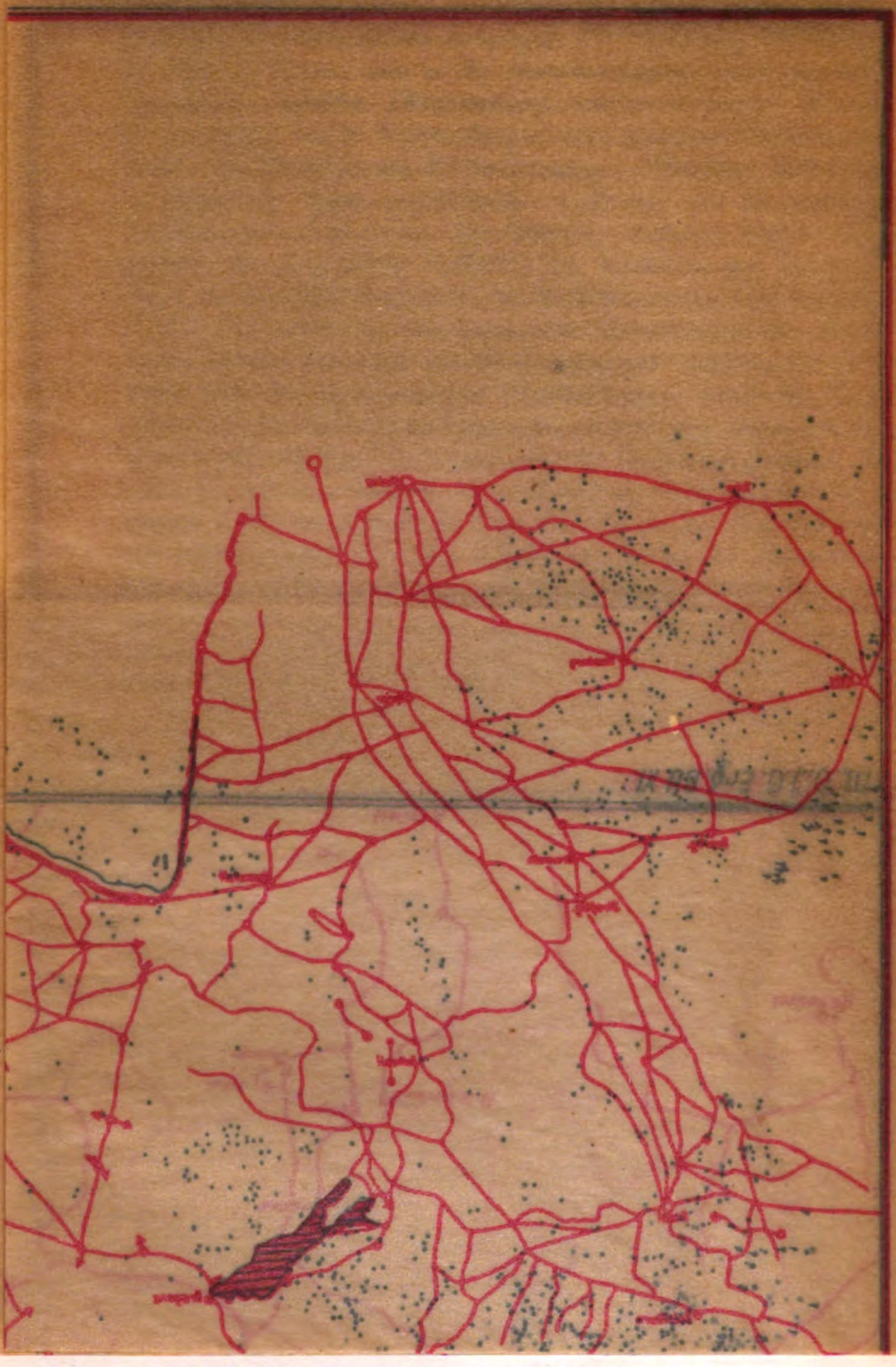

Digitized by Google

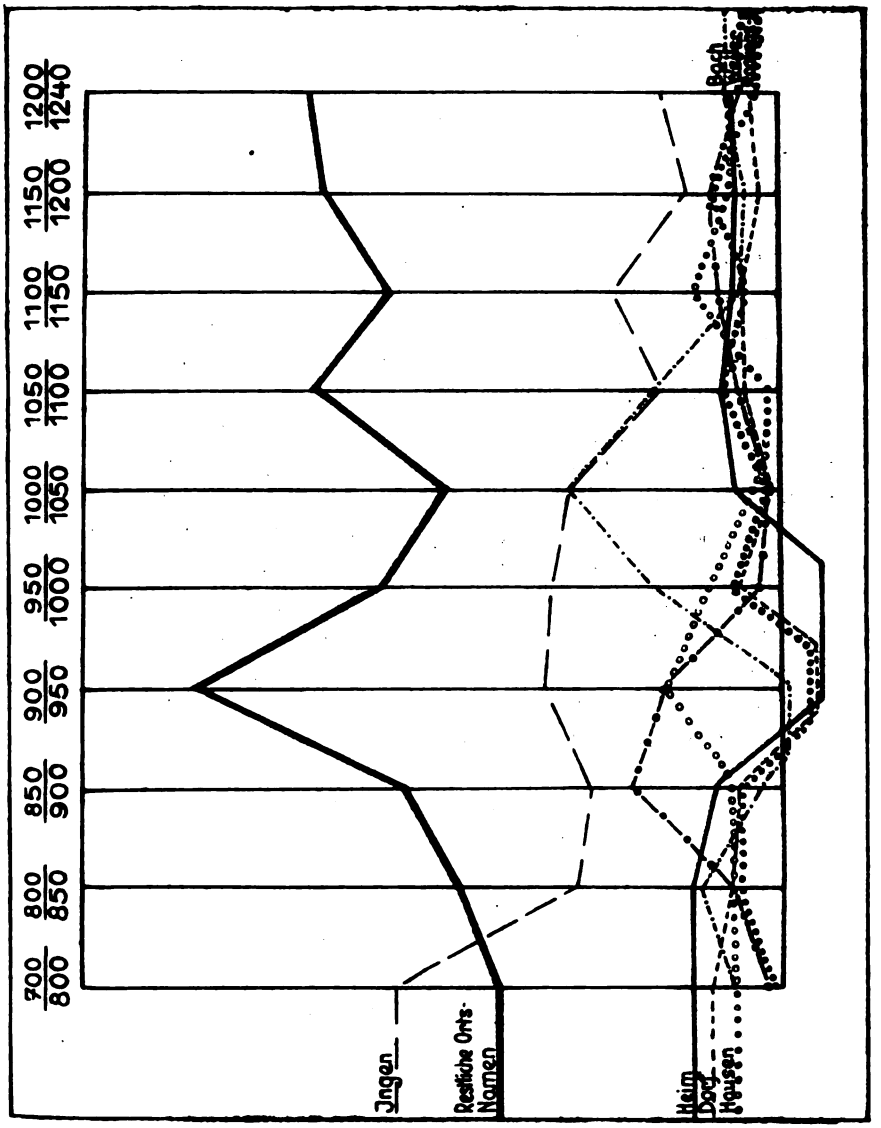

Prozentsätze des Verhältnisses der urkundl. Erstnennungen der ON-Typen zu allen ON-Erstnennungen.

Digitized by Google

von den Deutschen zur Siedlungsbenennung benützt worden sei. In dieser Richtung hat nun Steinbach zunächst darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu einer einzigen Stelle bei Plinius, nach welcher villaris von Kaspers im klassischen Latein nachgewiesen ist, das Mittelalter bis ins 10. Jahrhundert villare als Appellativ häufig gebraucht[1]). Dann hat er dargetan, wie die Genitivverbindung des Personennamens mit -weiler nicht nur nicht römisch, sondern auch nicht kelto-romanisch sein kann[2]). In der Tat hat Gröber nachgewiesen, daß das Keltische diese Art der Zusammensetzung vor dem Einflusse des Vulgärlateins verloren hat[3]). Im Hinblicke auf die mit unseren Beobachtungen übereinstimmenden Verhältnisse der Weilerorte im Rheinlande kommt Steinbach dann zum Ergebnisse, daß diese Namensform und Namensbildung daraus zu erklären sei, daß „die gemeinsame Kultursprache des fränkischen Staates das Latein, und zwar nicht das gereinigte Latein der Zeit nach Karl dem Großen, sondern — ein mit germanischem Sprachempfinden und germanischen Wörtern stark durchsetztes Latein" war. „So möchte ich die deutschen wie die französischen Weilernamen als den unmittelbaren Niederschlag des Einflusses der Kultursprache des fränkischen Staates auf die Ortsnamengebung erklären, ohne den Umweg über das Lehnwort[4])". Ich halte diese Auffassung mit gewisser Einschränkung für annehmbar. Da die Benennung von der Umgebung und nicht vom Ortsgründer selbst ausgeht, — Witte zeigte übrigens einen sehr schönen Fall, der hier als Beispiel dienen kann[5]), — so muß das Wort villare damals Gemeingut des Volkes gewesen sein. Man wird aber nicht so weit gehen dürfen, alle Formen der Verbindung des Personennamens mit dem Worte -weiler solchen verwelschten germanischen Benennern aus dem breiten Volke zuzusprechen, wie es Steinbach zu tun scheint. Hier wie in allen Kulturdingen muß im Gegenteil der typische Unterschied zwischen der mehr internationalen Oberschicht und der stärker im volkseigenen Wesen stehenden Unterschicht anerkannt werden. Man darf also nicht so allgemein von einer lateinischen Kultursprache, die mit Germanismen durchsetzt war, sprechen, denn man muß zwischen der intellektuellen Oberschicht und der Masse der Unterschicht unterscheiden. Erstere mag ein Latein im Sinne Steinbachs als Gesellschaftssprache gesprochen haben, letztere

[1]) A. a. O., S. 130.
[2]) A. a. O., S. 131.
[3]) Zeitschrift für romanische Philologie 18, S. 445f und Grundriß der roman. Philologie 1, S. 424.
[4]) A. a. O., S. 148.
[5]) 848 schenkte Gräfin Wiligarth an Kloster Hornbach „curtim meam, quae ex attavae meae cognomine Wiligarthawisa ab incolis appellata est", dazu vgl. Steinbach, a. a. O., S. 146.

Digitized by Google

aber doch nur ein mit Romanismen durchsetztes Deutsch. Kann ich mich also zur Annahme bekennen, daß unser Grundwort in merowingischer Zeit bereits allgemeines Eigentum der Volkssprache war, so möchte ich zwischen der nichtgermanischen Verbindung mit dem Bindevokal e, i. o und der germanischen Genitivendung -es, -en, -on unterscheiden. Wenn also ein germanischer Personenname im Wege der Genitivendung -es, -en, -on mit villare verbunden ist, so müssen unter allen Umständen deutsche Benenner angenommen werden, wenn diese überlieferte Verbindungsform aus der Gründungszeit stammt. Tritt hingegen die Verbindung des germanischen Personennamens durch den Bindevokal mit villare hervor, so liegt Benennung durch keltoromanischen Mund vor. In diesem Falle hat sich ein Germane in keltoromanischer Landschaft angesiedelt. Daß dem so ist beweist folgender Tatbestand. Wenn man die Lage aller jener Weilerorte, deren alte urkundliche Namensform die Vokalverbindung aufweist, untersucht, so ergibt sich, daß solche, nach unserer Meinung von welschem Munde gebildete Namen nie dort auftreten, wo römischer Lebensraum ausgeschlossen ist, weil dort eben keine römischen Funde sind, also auch keine Keltoromanen vermutet werden können. Die mit Bindevokal zusammengesetzten Weilerorte Württembergs, Badens, der Schweiz und Elsaß-Lothringens sind, soweit mir alte Namensformen greifbar wurden, durchwegs im engen Bereiche der römischen Fundlandschaft vorzufinden[1]). Dabei nimmt ihre Zahl zu, je weiter wir nach Westen vordringen. Jene Namenformen also, welche Vokalverbindung des Bestimmungswortes mit dem Grundworte aufweisen, lassen Rückschlüsse auf die Lebensräume der keltoromanischen Volkreste im frühdeutschen Siedlungslande zu. Die Ausbreitungsrichtung des Grundwortes -weiler kommt aus dem Westen. Die Gründung der Weilerorte selbst vollzog sich zwischen dem 7. und 9. Jahrhundert. Sie hob im Westen zuerst an und endete im Osten des südwestdeutschen Weilergebietes. Ihre Urheber waren Deutsche.

[1]) Der karthographische Nachweis soll in der öfter genannten größeren Arbeit erbracht werden. Natürlich kann man nicht ausschließen, daß einzelne einst in welscher Art gebildete ON uns heute in deutsch gebildeter Form überliefert sind. — Die Auffassung Schumachers (Siedlungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande 3 (1925) über die Abdrängung der Keltoromanen sowie jene Stracks (Der kelt. u. römische Einfluß auf die Entwicklung des Stadtgrundrißes im Elsaß 1912) wird im Zusammenhang der kartographischen Darlegung der welschen ON-Bildung zu untersuchen sein.

Digitized by Google

Ein Ineditum Heinrichs IV. aus dem Jahre 1056.

Von Karl Lechner.

Wer sich mit der älteren Geschichte der bayrischen Ostmark befaßt, muß notwendigerweise auf die urkundliche Nachricht vom Jahre 1057 stoßen, der zufolge König Heinrich IV. einem gewissen Azzo drei Königshufen in dem Dorfe „Hecimannesuisa" schenkt. Das Original selbst ist verloren, eine Abschrift bisher unbekannt gewesen. Der dürftige Tatbestand war literarisch zum erstenmal durch Johann Wilhelm Graf Wurmbrand in seinen „Collectanea Genealogico-Historica" vom Jahre 1705 bekannt geworden, als er cap. III, pag. 5, von den Fürsten von Liechtenstein handelnd, auf Markgraf Albrecht zu sprechen kommt und dabei aus der Handschrift der Land-Hand-Vest des Reichart Freiherr von Streun-Schwarzenau aus dem Jahre 1595 wörtlich zitiert „Von Marggraf Albrechts zu Oesterreich anderten Sohn, Marggraf Ernsten, hab ich selbst einen Brieff in Originali König Heinrich deß Vierdten Anno 1057 datiret, darinnen er Azzoni (dem Ersten von Chuenring) tres regales mansos in villa Hezimanznevisa für freyes Aigen gibt, und Er Wilhelmi Marchionis (dessen sonsten zu diser Zeit kein Historicus Meldung thut) und vorernentes Ernesti Marchionis zugleich gedenckt und doch ihr Regiment also unterscheydet, das Hetzimanswiesen sey in Marcha et Comitatu Marchionis Ernusdi. Hezmanzvvise aber ligt ob Mannhartsberg und zu nechst bey Chunring. Nec non (inquit Henricus Rex in dicto documento) ob petitionem nostrorum fidelium videlicet Wilhelmi Marchionis et Ernesti Marchionis etc. in comitatu praedicti Marchionis Ernusdi sitos."

Aus derselben Quelle schöpft dann Johann Bernard Linck (1606 bis 1671), der Historiograph des Stiftes Zwettl (seit 1646 Abt), der sich in seinen Annales Austrio-Claravallenses, die er 1645 abgeschlossen hat, die aber erst in den Jahren 1723 und 1725 veröffentlicht worden sind[1]), gleichfalls auf Freiherrn von Streun beruft, aber dazu setzt, daß er selbst die Urkunde im Original gesehen und daraus das Folgende wiedergegeben hat:

[1]) Tom. I, pag. 49; vergl. Xenia Bernardina III. Bd., S. 159, 166f.

Digitized by Google

„Hoc etiam Struno (in Apologia sua pro Austria) confirmat ex litteris Heinrici IV. Imperatoris, quas penes se in originali habuisse dicit et ego easdem quoque in Originali videns contrectavi. Dicit autem has concessas Azoni nostro, uti sunt, ex quibus haec cum illo[1]) describens hic refero: ‚Interventu (inquit Imperator) nostrae dilectissimae Matris, scilicet Agnetis Imperatricis Augustae, nec non ob petitionem nostrorum fidelium videlicet Willihelmi Marchionis et Ernusdi tres regales mansus [sic] in villa, quae dicitur Hecimanneswisa, et in Marchia et in comitatu praedicti Marchionis Ernusdi sitos cum omnibus pertinentiis, id est areis cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, sylvis, venationibus in proprium tradidimus et donavimus etc. Anno Dominicae Incarnat. MLVII.' Haec ex litteris."

Endlich stützt sich Franz Karl Wißgrill im 2. Bande seines „Schauplatzes des landsäßigen niederösterreichischen Adels" vom Jahre 1795, S. 43, auf Streins Handschrift und zitiert gleichfalls die bei Linck angeführten Sätze. Nur läßt er die Schenkung dem „strenuo viro Azzoni" zukommen, welche Worte angeblich nach dem Zeugnis Streuns in der Königsurkunde vorkommen sollen.

Wir sehen also: die drei ältesten im Druck vorliegenden Nachrichten berufen sich alle auf Streun, Linck dabei im besonderen noch auf das Original. Alle Hinweise in späteren Quellenwerken aber gehen auf jene drei zurück, so — für die landesgeschichtliche Literatur in der Folge besonders maßgebend — A. Meiller, Regesten der Babenberger (1850), S. 8, Nr. 2; ferner Codex diplom. Saxoniae regiae I/1 (1864), S. 317, Nr. 114; Stumpf-Brentano, Reichskanzler II (1865—83). S. 212, Reg. Nr. 2551; endlich G. Frieß, Die Herren von Kuenring, Wien 1874, Reg. Nr. 1.

Das handschriftliche Werk Reicharts Freiherr von Streun[2]) ist die von ihm über Auftrag der Stände verfaßte und im Jahre 1595 abgeschlossene Landhandfeste, und handelt es sich dabei, wie aus der bei Meiller 8/2 gegebenen Anmerkung „lib. I, Cap. VII, pg. 33" klar wird, um die im niederösterr. Landesarchiv als Nr. 240 verwahrte Handschrift.[3]) Streun kommt in seiner Arbeit, die ja den Zweck hat, die Freiheiten der Stände zusammen-

[1]) Da Streun 6 Jahre vor Lincks Geburt gestorben war und andrerseits der Text Lincks mehr bietet als Streun in seiner unten erwähnten Handschrift, so kann das „cum illo" nur so zu verstehen sein: gleich wie jener (= Streun) es aus dem Original abgeschrieben hat.

[2]) S. über ihn K. Großmann, Reichart Streun von Schwarzenau. Ein österreichischer Staatsmann und Gelehrter aus der Zeit der Renaissance, Reformation und Gegenreformation. Jb. f. Landeskunde und Heimatschutz von N.-Oe. und Wien, 1926/27, II. Teil, S. 1 ff.

[3]) Lanndthanndt Vest, Freyhayten, Gerechtigkeiten und Briefliche Urkhunden ainer Ersamen Landtschaft des Ertzhertzogtumbs Osterreich under der Ennß, auf begern der Loblichen Stenndt, durch Reicharten Strein Herrn zu Schwarzenau in sechs büechern zusammen getragen und mit angehenkter Erkhlerungen erleuttert, Anno etc. 1595.

Digitized by Google

zufassen und historisch zu erweisen, zweimal auf die in unserer Urkunde vom Jahre 1057 beglaubigte Tatsache zu sprechen: zuerst in Cap. II („Wer die Freyheit zu geben oder zu nemen macht hab"), wobei er als Beweis, daß die Landesfürsten ursprünglich „nit allain keine Privilegia außgeben sunndern auch sunnst das wennigist in Lenndern für sich selbst unnd one Consens des Kaysers zu aigen vergeben künnen", die Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1057 anführt, worin er „ob interventum matris suae Agnetis Imperatricis Augustae, nec non ob petitionem suorum fidelium Wilhelmi marchionis et Ernesti marchionis cuidam marchionis Ernusdi servienti[1]) nomine Azzo (welcher der erste des Geschlechts der Herrn von Chunringen gewest) tres regales mansos in villa quae vocatur Hecimanznewisa in proprium drey künnigeliche Haymet oder Hoff zu aigen selbst verleicht" (pag. 10'f). Das zweite Mal aber verwendet Streun diese Urkunde im Cap. VIII („zu was zeit die Stenndt unnd durch was gelegenhait umb eins tails ierer ehisten Privilegia kumen sein, unnd wie die wider mit der zeit zu erlangen"), wo er sie zum Beweis dessen heranzieht, daß die beiden Vierteln nördlich der Donau zu Oesterreich, bzw. zum Deutschen Reich gehört haben und zeitweise eigenen Markgrafen unterstellt gewesen seien (nämlich in unserem Fall dem genannten Wilhelm!). Dies geschieht mit den oben zitierten von Wurmbrand wörtlich übernommenen Worten[2]) (p. 33f). Daraus ergibt sich nun unzweifelhaft, daß Reichart Freiherr von Streun in den Jahren der Abfassung der Landhandfeste das Original der Urkunde Heinrichs IV. in seinem Besitz gehabt hat („hab ich selbst ain brieff in Originali"). Das war also noch im Jahre 1595 der Fall; am 6. November 1600 starb er. Ein halbes Jahrhundert später hat der Stiftskämmerer von Zwettl, P. Malachias Linck, wie er selbst sagt, noch die Originalurkunde gesehen. Wo sie damals sich befand, berichtet er nicht; die Tatsache aber ist richtig, wie schon daraus hervorgeht, daß die von ihm angeführte Pertinenzformel an beiden Stellen in der Handschrift Streuns nicht vorkommt, von denen sich Lincks Text auch hinsichtlich der Orthographie unterscheidet. Nur über die Standesqualität des Azzo als „quidam serviens marchionis Ernesti" wurden uns durch Streun neue Erkenntnisse vermittelt. Umso dringlicher aber ist nun der Wunsch, wenn schon nicht das Original, so doch den vollen Wortlaut der Urkunde kennen zu lernen.

Kurz nachdem Reichart Freiherr von Streun gestorben war, ging ein anderer niederösterreichischer Adeliger, Job Hartmann Freiherr von Enenkel daran, die urkundlichen Zeugnisse der geschichtlichen Vergangenheit Oesterreichs zu sammeln und aufzuzeichnen. War diese Tätigkeit bei

[1]) Von mir gesperrt; wie man sieht, ist von einem „strenuus vir", wie Wißgrill glauben machen will (s. o. S. 141) keine Rede.

[2]) S. o. S. 140.

Digitized by Google

Streun doch überwiegend zweckhaft eingestellt, so geschah es bei Enenkel lediglich aus gelehrtem Interesse.[1]) Seine Collectaneen sind eine schier unergründliche und auch für die heutige Forschung noch überaus wertvolle, zum großen Teil noch ungenützte Sammlung von Urkundenabschriften und Regesten zur österreichischen Besitz- und Geschlechtergeschichte. Der Wert ist um so größer, als heute viele von den Originalen, die Enenkel noch zugänglich waren, verschollen sind, er aber überdies bei fast allen Stücken am Rand das Archiv verzeichnet hat, in dem das Original damals lag. Wißgrill, der unermüdliche Genealoge, hat für seine Arbeiten vielfach die Collectaneen Enenkels benützt. Für die Anfänge des Hauses Kuenring aber scheinen sie versagt zu haben. Das niederösterr. Landesarchiv verwahrt unter der Nummer 78 seiner Handschriften drei Bände dieser Sammlung, von denen der 1. Band (gleichzeitige Papierhandschrift, IV+999+138 Seiten, alte Nummerierung) durchaus eigenhändig geschrieben ist und die Aufschrift trägt: „Auffzeich-Buech Job Hartmann Enenkel Freiherren,was er etlich Jahr hin undt wider in alten Briefen, Urkhundten und Verzeichnissen befunden undt kürzlich ausgezogen undt hierin vermerkht hat. Annis a nato Christo D(omi)no n(ost)ro 1602, 1603, 1604 1605, 1606, 1607, 1608."

Auf der Suche nach einer verschollenen Urkunde König Ottokars blätterte ich den ersten Band aufmerksam durch. Er beginnt mit den ältesten Urkunden für das Stift Kremsmünster, die Enenkel aus dem Codex Fridericianus gezogen hatte (S. 5—7, 11—13, 19)[2]); dann folgt auf S. 25 die Urkunde Heinrichs III. für Stift Ardagger in Niederösterreich vom Jahre 1049 (St. 2362), die er nach eigener Angabe aus den Bestätigungsurkunden Kaiser Maximilians v. J. 1517 und Ferdinands I. v. J. 1523 kennen gelernt hatte[3]). Auf S. 26 steht der angebliche Stiftbrief für das Kloster Lambach aus dem Jahre 1056[4]). Bei diesen beiden letzteren fehlt die übliche Herkunftsbezeichnung am Rand. Zu Beginn der Seite 27 stehen die gekürzte Zeugenliste der angeblichen Gründungsurkunde von St. Florian vom Jahre

[1]) Vergl. über Job Hartmann Enenkel: Hoheneck, Geneal. Beschreibung der Oberösterr. Stände III (1747), S. 152 ff.; Wißgrill, Schauplatz des n.-ö. Adels II, S. 414 f.; Siebmacher Wappenbuch IV/4, Niederösterr. Adel 1, S. 82, IV/5, Oberösterr. Adel, S. 41; die n.-ö. Statthalterei von 1501—1896, S. 434.

[2]) Vergl. UB. des Landes o. d. Enns II, Nr. 2, 4, 3, 7, 15, 22, 25, 29, Anhang Nr. 8; auch ein kurzes Regest. der im Codex S. Emmer. enthaltenen Abschrift der formell gefälschten Urkunde Ludwigs d. D. über das Kloster Mondsee (vergl. Mühlbacher, Karolinger Regesten[2] Nr. 1349) findet sich auf S. 13, nach Enenkel aus Schriften Ulrichs v. Streun gezogen.

[3]) Die Originale dieser Urkunden sind verschollen; die Urkunde Maximilians I. vom 30. IX. 1517 ist in der Urkunde Ferdinands II. vom Jahre 1621 inseriert. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien).

[4]) Original im Stift Lambach; UBOE II, Nr. 70.

Digitized by Google

1071[1]), die Enenkel selbst als aus St. Florian genommen bezeichnet, und die Nennung Pilgrims und seines Sohnes Wichards von Pollenhaim zum Jahre 1099, wozu er vermerkt, „Transumpt zu Parz", dem Stammsitz der Polheimer in Oberösterreich. Auf Seite 28—32 folgen wieder Abschriften von Kremsmünsterer Urkunden, daran schließen sich solche aus dem Kloster Garsten und aus anderen geistlichen und weltlichen Archiven Oberösterreichs. Den größten Teil der Seite 27 aber nimmt die von uns gesuchte Urkunde Heinrichs IV. für Azzo, angeblich vom Jahre 1057, ein. Ihr voller Wortlaut ist folgender[2]):

* In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. * Notum sit omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus qualiter[a]) nos pro remedio nostri carnalis patris Heinrici III. regis secundi[b]) Romanorum imperatoris augusti et ob interventum nostrę dilectissimę matris scilicet Agnetis imperatricis augustę nec non ob petitionem nostrorum fidelium videlicet Willihelmi[c]) marchionis et Ernesdi marchionis cuidam servienti nomine Azzo[d]) marchionis Ernusdi tres regales mansos in villa quę vocatur Hecimanneswisa[e]) et in marcha et in comitatu[f]) predicti marchionis Ernusdi sitos cum omnibus pertinentiis id est areis ędifitiis terris cultis et incultis agris pratis pascuis silvis venationibus aquis aquarumque decursibus molis molendinis piscationibus exitibus[g]) et reditibus[h]) viis et inviis[i]) quęsitis et inquirendis et cum omni iure et utilitate quę ullomodo poterit inde provenire in proprium dedimus tradidimus condonavimus[k]) eo videlicet tenore ut prefatus Azzo de supradicto predio liberam deinceps potestatem habeat tenendi dandi vendendi comutandi[l]) precariandi[m]) posteris relinquendi vel quicquid sibimet placuerit inde faciendi. Et ut hęc nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni succedentis temporis permaneat ęvo hanc cartam inde

---

[1]) UBOE II, Nr. 75; Enenkel hat irrig 1072.

[2]) Da eine Abbildung beigegeben ist, erübrigt sich eine paläographische Abschrift.

[a]) Die it-Verbindung liest Enenkel stets für tt.

[b]) Durch Verlesung des c in e schreibt E. ohne Kürzungszeichen sedi.

[c]) Vorher steht durchstrichen „Wilh W".

[d]) Am Rand von Enenkels Hand „Chunringius".

[e]) Vorher durchstrichen „Hecimanzues".

[f]) Enenkel schreibt comttatu mit Abkürzungszeichen zwischen m und tt.

[g]) exttib.

[h]) redttib.

[i]) Völlig unverstanden abgeschrieben: uus et innus.

[k]) e donavimus (Verlesung der Abkürzung für con).

[l]) comittandi.

[m]) Mit Schrift des 19. Jahrhunderts darüber geschrieben: „praecariandi".

Digitized by Google

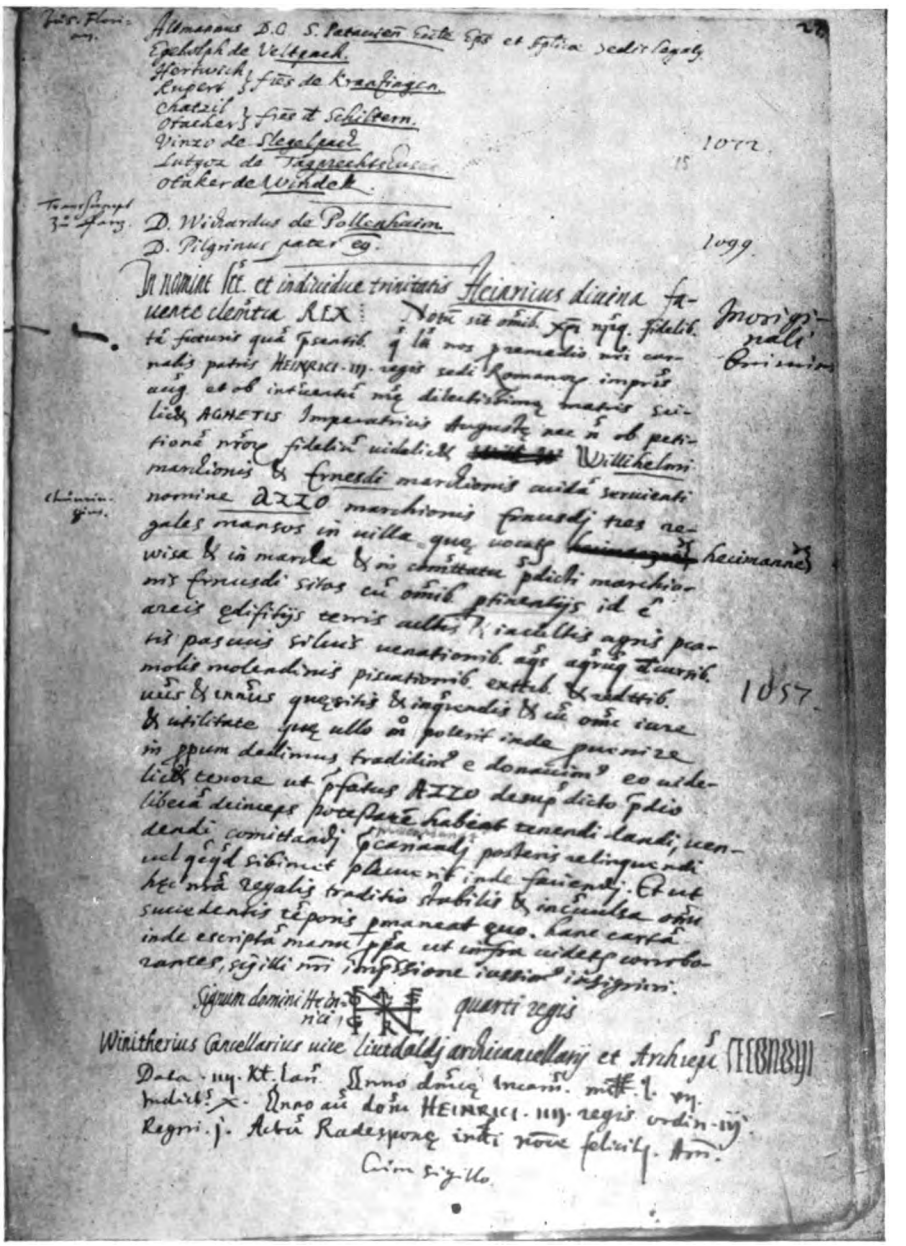

J. H. v. Enenkels Abschrift der Urkunde Heinrichs IV. für den serviens Azzo vom J. 1056 (Anfang des 17. Jahrh.; Niederösterr. Landesarchiv, Mskr. Nr. 78, Bd. I., S. 27).

Digitized by Google

Digitized by Google

conscriptam[n]) manu propria ut infra videtur corroborantes, sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

* Signum domini Heinrici (M) quarti regis. *

* Winitherius cancellarius vice Liutdaldi[o]) archicancellarii et archiepiscopi recognovi[p]). *

Data IIII kal ian. anno dominicę incarnationis MLVII, indictione X, anno autem domini Heinrici IIII. regis ordinationis III, regni I; actum Radesponę; in dei nomine feliciter amen.

Darunter steht „Cum sigillo". Oben aber zu Beginn der Urkunde steht am Rand in gleichzeitiger Schrift „In originali bei mier". Wie ein Vergleich dieser Handschrift mit dem eigenhändig geschriebenen Ansuchen Job Hartmann Enenkels um Aufnahme in den niederösterr. Herrenstand vom 29. Juni 1624[1]) lehrt, sind diese Worte unzweifelhaft von Enenkel selbst geschrieben. Das Original dieser Urkunde war also zu Beginn des 17. Jahrhunderts in seinen Händen.

Es obliegt uns nun vor allem die diplomatische Untersuchung dieser Urkunde. Wenngleich bei einer späten Abschrift von den äußeren Merkmalen kein rechter Aufschluß zu erwarten ist, so darf doch manches hier herangezogen werden. Handelt es sich doch um eine paläographische Abschrift mit allen Abkürzungen, Nachbildung der verlängerten Schrift, des Monogramms usw. Zunächst also die Verwendung der verlängerten Schrift in der Invocatio und Intitulatio, sowie in der Signum- und Recognitionszeile. In letzterer bildet Enenkel das „recognovi" (er hat dabei das g ausgelassen!) fast bildgetreu nach. Betont sei, daß auch in der verlängerten Schrift statt des ae (in „sanctae" und „individuae") bloß das e auftritt. In dieser überwiegt um diese Zeit entschieden das ae während für die übrige Schrift das ę das übliche ist, wie es auch unser Stück zeigt. Allerdings haben wir auch Stücke, wo auch in der verlängerten Schrift das e gebraucht wird. Ich nenne aus unserer Zeit St. 2466, 2477, 2486, 2492, 2495, 2502, 2529, 2530, 2544, 2557, 2560, 2562. Dabei steht in den Nummern 2477, 2529, 2557, 2562 einfaches e, in den Nummern 2492, 2495, 2502, 2530 ę, während bei den 4 anderen Stücken, die nur in alten Drucken vorliegen, nichts entschieden werden kann. Wir wissen nun, daß 2486, 2492, 2495, 2502 von denselbem Schreiber geschrieben sind (Winitherius L=Guntherius A)[2]); dann wird die Schreibung mit ae üblich, 2529 und 2530 haben e bezw. ę und von

[n]) escriptam.

[o]) sic; ob im Original oder Verlesung Enenkels für Liutbaldi ist nicht zu entscheiden.

[p]) An den Rand gerückte Nachzeichnung in verlängerter Schrift: „reconovi".

[1]) Niederösterr. Landesarchiv, Herrenstands-Akten E, Nr. 4.

[2]) Vergl. H. Bresslau in Kaiser-Urk. i. Abb. Lf. II, T. 15, 16.

Digitized by Google

2535 ab schreibt Winitherius P nachweislich wieder ae[1]). Die Abkürzungen sind, wie zu ersehen, die üblichen. Die Abkürzung c̄ für con finden wir auch sonst öfter belegt, so bei Winitherius A, der bis März 1055 (St. 2465) der meistbeschäftigte Schreiber war[2]), aber z. B. auch in St. 2541[3]). Von den äußeren Merkmalen interessiert uns vor allem das Monogramm. Wenn wir das unseres Stückes mit dem vergleichen, das ihm unter den in Abbildungen zugänglichen zeitlich am nächsten steht (St. 2537[4]) und das in seiner Form allgemein üblich war bis zum Feber 1058 (St. 2552), so fällt auf, daß — abweichend von jener Form — in unserem Stück (abgesehen von der flüchtigen, ja eigentlich unterbliebenen Ausführung des L am untern Ende des ersten der 3 Schäfte und des *T* am obern Ende des 2. Schaftes) in der oberen Hälfte des 2. Schaftes ein *Q*-ähnliches Zeichen sich findet, das nichts anderes als das unverstandene Q von „Quartus" sein kann, sowie es sich später im Monogramme Heinrichs IV. — allerdings am 3. Schaft — findet. Eine Überprüfung der allerersten Urkunden Heinrichs IV. müßte zeigen, ob jenes Q auch sonst noch im Monogramm auftritt. In unserem Stücke steht das Monogramm nicht rechts außerhalb des Textes (wie KUiA II. 17, St. 2537), sondern wie meistens inmitten der Signumzeile zwischen „Heinrici" und „quarti"[5]).

Von den inneren Merknalem wenden wir uns vorerst der Datierung zu. Sie lautet: „Data 4 kal. Jan. anno dominicę incarnationis 1057, indictione 10, anno autem domini Heinrici IV. regis ordinationis 3, regni 1. Actum Radesponę". Da ergibt sich zunächst, daß die Urkunde am 29. Dezember 1056 ausgestellt ist. Sie gehört also den ersten Urkunden Heinrichs IV. überhaupt an und wäre bei Stumpf als Nr. 2529a einzureihen! Die Datierung ist vollständig richtig, entsprechend dem in der deutschen Königskanzlei üblichen Weihnachtsanfang des Jahres (25. Dez.); auch die Indiction ist richtig mit 10 angegeben[6]); ebenso das 3. Ordinationsjahr (17. VII. 1054) und das 1. Regierungsjahr. Tatsächlich aber wissen wir, daß sich König Heinrich zu Ende des Jahres in Regensburg aufhielt, wo er Weihnachten feierte[7]).

Wenden wir uns nun der Diktatuntersuchung zu. Wir wissen, daß mit dem Regierungsantritt Heinrichs IV. in der Kanzlei nichts geändert wurde. So blieb Liutpold, der Erzbischof von Mainz, der seit 31. Juli 1051

[1]) Ebenda II/17.

[2]) Ebenda II/10, 12.

[3]) Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Kreises im Lichtdruck herausgegeben von F. Jostes (Münster, 1899). T. XX.

[4]) Vom 5. IV. 1057. KUiA II/17; vergl. das unten über die Datierung Gesagte.

[5]) Bei Jostes, a. a. O. steht das Monogramm nach „quarti".

[6]) Während St. 2528—2531 falsch Ind. 9 haben.

[7]) Vergl. Meyer-Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V, Bd. I, S. 19; E. Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., S. 4f.

Digitized by Google

als Erzkanzler nachweisbar ist, in diesem Amt bis zu seinem Tod am 7. Dezember 1059. Und ebenso bleibt Winitherius, den wir seit 25. Jänner 1048 als Kanzler kennen in dieser Stellung bis zum Frühjahr 1058[1]). Auch die für das Diktat verantwortlichen Unterbeamten sind beibehalten worden. Die Formeln des Protokolls: Invocatio et Intitulatio (Inscriptio und Salutatio fehlen), Signum und Recognitionszeile, Datierung- und Apprecatio, entsprechen durchaus dem Kanzleigebrauch. Allerdings finden wir in den Urkunden der Jahre 1057—1059 auch wiederholt das „archiepiscopus" als Amtsbezeichnung Liutpolds weggelassen, jedoch niemals in der 2. Hälfte des Jahres 1056[2]). „Recognovi" wechselt mit „recognovit", so haben z. B. Winitherius A und Winitherius P immer ersteres, so wie unser Stück, Winitherius E und L stets letzteres[3]). Die Schreibung „Radespona" im Actum ist durchaus gebräuchlich neben „Ratisbona" (St. 2605) und Regenesburc (2564).

Bezüglich des Kontextes läßt sich nach einem Vergleich mit den im Druck vorliegenden und im besondern den Schenkungs-Urkunden aus den letzten Jahren Heinrichs III. und aus den ersten Heinrichs IV. sagen, daß in unserem Stück durchaus übliche Formeln auftreten und daß auch unter den einzelnen Ausdrücken keine von ungewöhnlicher Art sind. Die Promulgatio „Notum sit... qualiter" ist die gebräuchliche neben den mit „Noverit..." oder „Notum esse volumus..." eingeleiteten. In der Narratio, die eigentlich hauptsächlich nur aus der breiten Interventionsformel besteht, fällt zunächst das Gedenken an den verstorbenen Vater Heinrichs IV. auf. Sie tritt in seinen früheren Urkunden wiederholt auf und zwar auch bei Vergabungen an weltliche Personen (vgl. St. 2549). Die gleichen Worte „pro remedio nostri carnalis patris" finden wir z. B. auch bei St. 2529, 2544. Die Erwähnung der Intervention seiner Mutter (für diesen Ausdruck wechselt mater und genitrix) Agnes ist fast durchgängig. Auch die Dispositio mit der ausführlichen Pertinenzformel hält sich durchaus in der allgemein üblichen Form. Das seltene „cum omni iure et utilitate" (gewöhnlich steht nur „cum omni utilitate") findet sich u. a. auch in St. 2382, 2383, 2454, 2456, 2572 (hier statt „et" „ac"). Der Conjunctiv in „quę ullomodo poterit inde provenire" statt des häufigeren „potest" ist immerhin oft genug vertreten (z. B. 2454, 2456, 2467, 2486, 2487, 2490, 2492, 2507, 2559, 2572, 2594). Der dreifache Ausdruck für die Verfügung „dedimus tradidimus condonavimus" ist gewiß selten; er findet sich aber z. B. auch bei den Stücken St. 2454, 2456, 2572. Das Wort „donare" selbst

[1]) S. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, I. Bd., 2. Aufl., S. 473—476.
[2]) Vergl. Stumpf, 2503—2509, 2528, 2529, 2531; dagegen aber besonders 2535ff.
[3]) Vergl. KUiA. II/12—17.

Digitized by Google

kommt öfter vor (z. B. St. 2492, 2500, 2502, 2532, 2541). Endlich sei noch auf den Ausdruck „tenore" (in „eo videlicet tenore ut") verwiesen, der nur vereinzelt neben dem fast allgemein gebräuchlichen „ratione" auftritt. Aber auch hier sind es wieder die Urkunden St. 2454, 2456, neben 2441 (Fälschung aus dem 12. Jahrhundert auf Grund echter Vorlage) und 2442, in denen er aufscheint[1]). Endlich die Corroboratio mit dem Siegelbefehl: auch sie ist durchaus urkundengemäß; was auffällt, ist zunächst die Formel „omni succedentis temporis... ęvo". Das übliche ist „omni evo" oder auch „omni tempore". Doch finden wir jene Formel wörtlich auch in St. 2362 (7. I. 1049), 2439, 2456, 2495. Die Verbindung von succedens und tempus kommt hingegen häufiger vor, z. B. in 2400, 2464, 2467, 2492, 2614 u. a. m. Die Bezeichnung „carta" ist die übliche neben „pagina" (und „praeceptum"). Die volle Formel „hanc cartam inde conscriptam" finden wir in 2414, 2431, 2454, 2467, 2487, 2488, 2490, 2492, 2502, 2507, 2528, 2537, 2544, 2572, 2615. Das „infra" tritt gleichwertig neben das „subtus".

Aus dem im einzelnen durchgeführten Diktatvergleich ergibt sich, daß unsere Urkunde fast wörtlich übereinstimmt mit der Urkunde St.2456 (14. IV. 1054) und fast ebenso mit St. 2454 (11. IV. 1054); in einem etwas weiteren Abstand auch mit 2572 (14. III. 1059). Große Ähnlichkeit weisen auch 2564 (18. X. 1058), 2566 (26. X. 1058) auf. Fassen wir zusammen, so kann man, soviel sich aus dem unvollständigen Material und bei dem Mangel an Abbildungen sagen läßt, etwa an einen Schreiber denken, der wahrscheinlich schon im Jahre 1054 in der Kanzlei tätig war und der dann in der Zeit zwischen Winitherius L und Winitherius P unsere Urkunde anfertigte.

Bevor wir nun die Fragen stellen die sich an die archivalische Geschichte dieses Stückes knüpfen, haben wir uns zunächst kurz über die Person des Beschenkten und die Lage des geschenkten Gutes klar zu werden.

Es besteht nach den Forschungen von G. Frieß[2]) kein Zweifel, daß die seit dem 13. Jahrhundert in erzählenden Quellen aufscheinende Behauptung, Azzo sei der nachweisliche Ahnherr des bedeutsamen österreichischen Ministerialengeschlechtes der Kuenringer richtig ist. Und ebenso hat er den Beweis erbracht, daß es sich in der „villa Hecimanneswisa" um den Ort Kühnring bei Eggenburg handelt, dem namengebenden Sitz dieses

[1]) In St. 2532 und 2568 kommt daneben vor: „eo rationis tenore".

[2]) In seinem auch heute noch teilweise unüberholten Werke „Die Herren von Kuenring", Wien 1874, S. 3ff.

Digitized by Google

Geschlechtes[1]). Der Name Hetzmannswiesen tritt noch zweimal beim Sohne Azzos, Anshalm, auf[2]), dann verschwindet er. Etwa um 1136 aber ist beim Enkel Azzos, Hadmar, der Zuname „Kuenring" zu ersten Mal belegt[3]).

Daß das alte Hetzmannswiesen (in den Zwettler erzählenden Quellen auch Atzmannswiesen genannt) in dem neuen Kühnring aufgegangen ist, beweist vielleicht auch der im Jahre 1751 noch belegte Flurname „Matzengraben"[4]), in welchem klar der Name „Azzo" steckt. Immerhin mag es sich ursprünglich nicht um eine sofortige Umwandlung des Namens gehandelt haben; denn das Ortsbild vonKühnring weist deutlich zwei geschlossene Teile auf[5]). In dem größeren davon erhebt sich die hochgelegene Kirche[6]). Ganz in der Nähe davon stand einst die Burg, von der heute kaum noch Überreste künden. Der Grund zwischen den beiden Ortsteilen war überwiegend Besitz der Pfarrkirche. Es ist nun nicht unwahrscheinlich, daß die villa Hecimanneswisa dem heutigen kleineren Ortsteil von Kühnring entspricht und daß in einiger Entfernung davon Azzo die Kirche[7]) und einer seiner Söhne daneben die Burg Kuenring baute, deren Name dann nicht nur auf die um die Kirche und Burg entstehende Ortschaft, sondern auch auf die etwas abseits liegende Ortschaft Hetzmannswiesen überging[8]). Jedenfalls gehörte das ganze Gebiet des späteren Kühnring dem gleichnamigen Geschlecht. Aber auch die Ortsnamen der Umgebung deuten darauf hin, daß hier die Kuenringer großen Besitz hatten (Matzendorf, Harmannsdorf) und über die Rolle, welche die Stadt Eggenburg im Herrschaftsbereich der Kuenringer spielt, werden wir in nicht allzu ferner Zeit durch die erste kritische Stadtgeschichte überraschenden Aufschluß erhalten.

---

[1]) Ebenda, S. 6. Daß es sich nicht um den benachbarten Ort Etzmannsdorf handelt, wie man öfter angenommen hat (seit A. Meiller immer wieder), geht daraus hervor, daß dieser Ort im 11. Jahrhundert Ortwinesdorf hieß (St. 2561), und in einer im einzelnen zu belegenden Namensentwicklung zur heutigen Form kam (vgl. Blätter des Ver. f. Landeskunde von N.-Ö. 1918, S. 71 ff.).

[2]) F(ont). R(er). A(ustr).$_2$ VIII, Nr. 154, F. R. A.$_2$ IV, Nr. 33.

[3]) Frieß, a. a. O., S. 15ff. Der Überlieferung nach ist er der Gründer, nach Frieß nur der Umbauer des alten Schlosses in Kühnring. Von ihm kündet noch heute der Flurname „Harmansau".

[4]) Mr. Theres. Fassion der Herrschaft Walkenstein, O. M. B. Nr. 504, fol. 81, n. ö. Landesarchiv.

[5]) Vgl. Katastralmappe vom Jahre 1824, O. M. B. Nr. 331, n.-ö. Landesarchiv.

[6]) Sie ist den Aposteln Philipp und Jakob geweiht;und nun berichtet die Zwettler Reimchronik von dem Kirchenbau Azzos zu Atzmannswiesen zu Ehren derselben Patrone.

[7]) Die aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammende Zwettler Reimchronik (F. R. A.$_2$ III, S. 13) unterscheidet auch: „Dev chirch und auch daz dorf mit sampt, Atzmanswisen was ê genant."

[8]) Überdies sprechen die Flurnamen des 18. Jahrhunderts auch von einer „Kleinen Kirche" bezw. einer „Magdalenenkirche" (Mar. Theres. und Josefinische Fassion).

Digitized by Google

Für uns ergeben sich nun folgende drei Fragen. 1. Wie kam das Original dieser auf das Gut Kühnring sich beziehenden Urkunde in die Hände Streuns bzw. Enenkels? 2. Auf welchen Ort, bzw. welches Schloßarchiv ist dieses „bei mir" Enenkels zu beziehen? 3. Was kann das vermutliche weitere Schicksal dieser Urkunde gewesen sein?

1. Die Besitzgeschichte des Ortes Kühnring ist kurz folgende[1]): Mit dem Tode der Kuenringerin Eufemia († 1283), welche K. noch 1256 „castrum meum" nennt[2]), ging er an das Geschlecht der Pottendorfer über, unter welchen eine Scheidung von Feste[3]) und Dorf K. eingetreten zu sein scheint. Noch Ende des 14. Jahrhunderts aber sind beide wieder vereinigt im Besitze der Herren von Stockhorn, während das Kirchenlehen und die Vogtei selbständige Wege gingen[4]). Im Jahre 1417 verkaufen die Vettern Hans und Anton die Stockhorner ihre freieigene Feste K. samt Zugehör an Herzog Albrecht V.[5]). In den Urkunden kommt nun die Feste weiterhin nicht mehr vor. Auch das Dorf ist an den Landesfürsten übergegangen, denn im Jahre 1462 und wieder 1464 verpfändet Kaiser Friedrich es bereits an seinen Rat Wolfgang Kattauer[6]) und im Jahre 1497 bestätigt Heinrich Prueschenk von Stettenberg, daß ihm König Maximilian das Dorf „Khierring" samt Zubehör „erblich gegeben, verliehen und eingeantwortet" hat[7]). Im Jahre 1501 aber verkauft ihm (seit 1495 Reichsgraf von Hardegg) Maximilian nebst anderen Gütern auch das Dorf Kuenring[8]). Im Besitz der Grafen von Hardegg blieb nun das Dorf K. während der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts[9]). Noch im Hardegger Inventar v. J. 1551 (heute Archiv Stetteldorf) finden sich 15 auf Kühnring bezügliche Urkunden vermerkt aus den Jahren 1382—1529, ein Beweis, daß K. noch um diese Zeit im Hardegger Besitz war. Im niederösterr. Gültbuch II (Viertel ob und unter dem Manhartsberg) finden wir dann etwa aus der Mitte der 50er Jahre die Eintragung „Herr Weltzer hat

---

[1]) Vergl. Topographie von Niederösterreich V, S. 571f; aber mangelhaft!

[2]) F. R. A.$_2$ III, S. 137.

[3]) Im Laufe des 14. Jahrhunderts finden wir hier Burggrafen, vergl. Topogr. von Niederösterreich, a. a. O. und n.-ö. Landesarchiv, Urk. Nr. 4458.

[4]) Vergl. O. Stockhorner-Starein, Die Stockhorner von Starein, Wien 1896, S. 21f. Über das Kirchenlehen, vgl. Gesch. Beil. z. St. Pöltner Diöz.-Bl. IX, S. 164.

[5]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg V., Reg. Nr. 1678.

[6]) A. Ö. G. X, S. 385, Reg. 565 und 414, Reg. Nr. 765; vgl. Topographie von Niederösterreich V, S. 59, 571.

[7]) N.-ö. Landesarchiv, Urk. Nr. 4100.

[8]) Orig.-Urkunde vom 19. März 1501 im Hardegg'schen Archiv Stetteldorf a. Wagram.

[9]) Im Archiv Stetteldorf findet sich aus dieser Zeit auch ein „Auszug über das Urbar der Herrschaft Kuenring, freies Eigen". Den Einblick in die beiden zuletzt erwähnten Stücke, sowie in das nachstehend genannte Inventar verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Josef Graf zu Hardegg.

Digitized by Google

von Julius Graf von Hardegg das Amt Kuenring an sich gebracht" (fol. 39) und in der entsprechenden Gülteinlage der Herrschaft Prutzendorf (O. M. B. Nr. 75) vom Jahre 1557 ist Gebhard Weltzer zu Prutzendorf als Besitzer von K. angegeben. Der Übergang fällt zwischen 1551 (vgl. das Hardegger Inventar vom Jahre 1551) und 1555 (Tod Gebhard Weltzers). Sein Sohn Erasmus (gest. 1597) und dessen Sohn Gebhard Wilhelm Weltzer von Prutzendorf († 1626) sind also die Besitzer von Kühnring zu jener Zeit, in der die älteste auf diesen Ort sich beziehende Urkunde in den Händen Reicharts v. Streun und dann Job Hartmanns v. Enenkel ist. Dieses Geschlecht scheint stark verschuldet gewesen zu sein, denn seit dem Jahre 1584 blieb es die vorgeschriebenen Landesanlagen schuldig, die im Jahre 1613 bereits die Höhe von 14717 ℔ 5 ß 18 ₰ erreicht hatten. Bereits im Jahre 1607 wurde Prutzendorf und Kühnring mit Exekution belegt, im Jahre 1611 als versessen erklärt, eingezogen und im Jahre 1617 von den Verordneten an Hans Georg von Neudegg verkauft[1]).

Wenn man annehmen darf, daß die Urkunde vom Jahre 1056 mit dem Wechsel des Besitzes auch stets übergeben wurde, dann wäre es am naheliegendsten, anzunehmen, daß Streun auf einer seiner Archivreisen die Urkunde im Weltzer'schen Archiv zu Prutzendorf gesehen und mit sich genommen hatte. In den Nöten der Exekution wurde sie dann vergessen. Aber es wäre auch möglich, daß Streun schon als junger Mensch (er ist 1538 geboren) die Urkunde noch in einem der Archive der Grafen von Hardegg (Hardegg, Retz, Stetteldorf oder Schmida) gesehen und entliehen hat. Beim Übergang an die Weltzer war davon keine Rede, die Urkunde hatte für die Hardegger kein Interesse mehr, sie blieb bei Streun. So sehr diese verlockende Annahme noch etwa dadurch eine Stütze finden könnte, daß eine gleichfalls auf Kühnring bezügliche Urkunde Albrechts III. vom 8. Juni 1387 fast bis auf unsere Tage in dem Hardegg'schen Archiv zu Seefeld (erst seit 1662 im Besitz der Grafen von Hardegg) aufbewahrt wurde[2]), also wahrscheinlich auch nicht an die Weltzer ausgeliefert worden

[1]) Niederösterr. Landesarchiv, Fasc. F I 4; der Anschlag für die Herrschaft „Khünnering, so alles freies Eigen ist", lautet auf 7463 ℔ 2 ß 25 ϑ und bezog sich auf den öden Burgstall, dazu kein Joch Acker noch Garten vorhanden, auf 39 behauste Untertanen, Überland und Burgrecht, Dorfobrigkeit auf 53 Häusern, Fischwasser, Gehölz, Wildbann, Teiche, Getreidezehent, Wiesmahd. In einem Anschlag von 1665 für das „Amt oder Dorf Kuenring, so ganz freies Eigen ist", (Alte Gülteinlage der Herrschaft Walkenstein, O. M. B. Nr. 80) wird von dem „allda gewesten Schloß" gesprochen, das „von altersher zersprengt und ganz öd ist, davon nichts als der Steinhaufen vorhanden."

[2]) Stockhorner-Starein, a. a. O., Blätter des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich 1894, S. 344. Sie findet sich allerdings nicht unter den Urkunden, die im Jahre 1892 vom niederösterr. Landesarchiv aus dem aufgelösten Seefelder-Archiv angekauft wurden, sondern wurde damals für das Fürstl. Lichtenstein'sche Hausarchiv erworben.

Digitized by Google

war, so widerspricht ihr doch entschieden, daß in dem oben erwähnten Hardegger Inventar vom Jahre 1551, das heute noch in Stetteldorf erliegt, auf fol. 312 ff. wohl 15 auf Hardegg bezügliche Urkunden aus der Zeit von 1382—1529 verzeichnet sind — ein Beweis also, daß diese Herrschaft sich noch 1551 im Besitz der Grafen von Hardegg befand —, aber im ganzen Inventar sich kein einziger Hinweis auf unsere gesuchte Urkundefindet. Der Einwand, daß man etwa um die damalige Zeit die Identität von Hetzmannswiesen und Kühnring nicht mehr kannte, ist nicht stichhaltig, denn dann könnte die Urkunde immer noch als „Curiosum" sonstwo verzeichnet sein oder aber sie wäre dann wahrscheinlich überhaupt nicht mehr mit dem Besitzwechsel von Kühnring übergeben worden, und Streun konnte sie in einem Archiv gefunden haben, das auf einen der früheren Besitzer Kühnrings zurückgeht. Und da führt uns die Nennung des Namens Seefeld auf eine Annahme, die ich als die wahrscheinlichste ansehe, nämlich die, daß die stolze Eufemia von Kuenring-Pottendorf († p. 1283) die auf ihre Burg Kühnring bezügliche Urkunde, die zugleich den Ahnen ihres mächtigen Geschlechtes nennt, ins Archiv ihres Vetters Heinrich, des Gründers der späteren Linie Kuenring-Seefeld, geflüchtet hat und so vor der Übergabe an die Pottendorfer bewahrte. Mit dem Tode des letzten Kuenringers, Johann Ladislaus VI. auf Seefeld († 9. XII. 1594) und dem Aussterben des Geschlechtes mag die bedeutsame Urkunde von Reichart Streun erworben (möglicherweise auch schon etwas früher für seine Arbeiten entliehen) worden sein. Nach seinem Tode aber hat die Urkunde Job Hartmann von Enenkel an sich genommen und aufbewahrt.

2. In welchem Archiv mag die Urkunde gelegen sein, als Enenkel die Abschrift davon nahm? Job Hartmann v. Enenkel (geb. 1576), dessen spezielle Sammeltätigkeit für den 1. Band seiner Collectaneen ausdrücklich für die Jahre 1602—1608 bezeugt ist, war der Sohn des im Jahre 1608 verstorbenen Albrecht von Enenkel, Freiherrn zu Albrechtsberg, Hoheneck, Pielach, Goldegg etc. Laut Gültbuchaufzeichnung (Nr. XI, O. W. W., fol. 179 ff., 296 ff.) war dieser bis zu seinem Tode Inhaber von Albrechtsberg an der Pielach, dem niederösterreichischen Stammsitz des Geschlechtes, an den man sonst am ehesten als Aufbewahrungsort denken könnte. Nach seinem Tode ging Albrechtsberg an die Starhemberger über. Von Job Hartmanns Brüdern lebte Georg Achaz bis zum Jahre 1610 als Besitzer von Goldegg, das nach seinem Tod auf seine Witwe, eine geborne von Althann überging[1]). Endlich Hohenegg. Obwohl Job Hartmann in der zu dieser Herrschaft gehörigen Pfarrkirche St. Zeno zu Hafnerbach beigesetzt wurde[2]), war er doch bei Lebzeiten nicht in dessen Be-

[1]) Niederösterr. Gültbuch VII, fol. (Herrenstand) 39', 48; (Ritterstand) 32.
[2]) Wißgrill, Schauplatz etc. II., S. 414.

Digitized by Google

sitz gelangt[1]), sondern die Herrschaft fiel nach dem Tode seines Vaters Albrecht wegen ausständiger Forderungen an die Verordneten, welche sie an Kaspar von Neuhaus und Hartenstein verkauften[2]). Job Hartmann aber hatte bereits zu Lebzeiten seines Vaters seinen Schwerpunkt nach Oberösterreich verlegt. Im Jahre 1601 hatte er sich mit Marusch von Lappiz, der Witwe Christophs von Schallenberg, Herrn auf Leombach (bei Wels) vermählt und hatte so die Herrschaft Leombach an sich gebracht, auf welcher er sich auch im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts vorwiegend aufhielt[3]). Dazu stimmt, daß der weitaus überwiegende Teil der in seinen Collectaneen abgeschriebenen oder ausgezogenen Urkunden, wie aus den Randnotizen hervorgeht, aus oberösterreichischen Kloster- und Schloßarchiven stammt[4]). Eine genaue Durchsicht macht es nun wahrscheinlich, daß auch die Urkunde vom Jahre 1056 in Leombach lag (wenn man nicht annehmen will, daß Enenkel sie einfach in seinem Haus in Wien aufbewahrt hatte). Sowie nämlich bei der Abschrift der Urkunde von 1056 „bei mir" steht, so finden wir gleiche oder ähnliche („penes me") Bezeichnungen auch bei vielen anderen Stücken, wie z. B. S. 135[5]), 176ff, 186, 248, 254ff, 317ff, 399ff, 427ff, 496ff, 510ff u. a. m. Daneben aber gibt es viele Eintragungen, die lauten „bei mir zu Leob(e)nbach". Solche finden sich auf S. 252, 399, 400, 403, 406, 429, 430, 431, 633. Sonst aber findet sich kein einziger Vermerk, der auf ein anderes in Enenkels Besitz stehendes Schloß deutet. Obwohl die Hinweise auf Schlösser seiner Vorfahren und Verwandten (Albrechtsberg, Hohenegg, Goldegg) überaus zahlreich sind, ist von einer persönlichen Beziehung keine Rede mehr; nur bei Goldegg findet sich öfter der Zusatz „bei den Brüdern". Die Königsurkunde vom Jahre 1056 lag also aller Wahrscheinlichkeit nach zu Anfang des 17. Jahrhunderts im Archiv des Schlosses Leombach. Es ist vielleicht nicht ganz willkürlich, daß Enenkel diese Urkunde inmitten von Kremsmünsterer Urkunden gestellt hat; war doch Leombach seit dem 8. Jahrhundert Kremsmünsterer Besitz, das dieses später zu Lehen austat[6]).

[1]) Entgegen der Angabe Wißgrills, a. a. O.

[2]) Niederösterreich. Gültbuch VII, fol. 49.

[3]) Im selben Jahr wurde er auch Landrat des Landes ob der Enns; im Jahre 1613 kaufte er von den Freiherrn von Polheim eine zweite oberösterr. Herrschaft, Schloß Liechtenegg im Hausruckviertel. Auch seine zweite Gemahlin, Barbara von Traun, welche er im Jahre 1617 heiratete, holte er sich aus Oberösterreich.

[4]) S. o. S. 144.

[5]) Ein etwas späterer Nachtrag aber setzt hinzu: „an iezo bei den Brüedern zu Goldek."

[6]) Im oberösterr. Landesarchiv befinden sich unter den Nummern 109 und 110 zwei Bände der Enenkel'schen Collectaneen, welche zwar nach dem Titel „Collectanea Genealogica, welche weiland der wohlgeborne Herr Herr Job Hartmann Ennenckl Freiherr zu Albrechtsberg etc. etc. zusammengetragen und wie zu sehen

Digitized by Google

3. Was war nun das vermutliche weitere Schicksal dieser Urkunde? Am 9. Februar 1627 ist Job Hartmann von Enenkel als der letzte männliche Sproß seines Geschlechtes in Wien gestorben. Er hinterließ eine einzige, noch nicht 8jährige Tochter aus zweiter Ehe, Judith Elisabeth, welche sich im Jahre 1638 mit Christoph Ehrenreich von Schallenberg vermählte und so diesem Geschlecht Leombach wieder zurückbrachte. Wahrscheinlich noch bei der unverheirateten Tochter Job Hartmanns hat P. Malachias Linck, der Verfasser der „Annales Claravallenses" (er hat am 1. November 1631 Profeß abgelegt), wie eingangs bereits erwähnt,[1]) die Urkunde gesehen. Leombach ging im Jahre 1710 an das Kloster Kremsmünster über. Eine Anfrage im dortigen Stiftsarchiv ergab keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Urkunde an das Stift gekommen war. Im Schloß Liechtenegg, welches die Erbtochter Enenkels an die Schallenberger brachte, befinden sich heute (Besitzer Kommerzialrat L. Hinterschweiger) keine Archivalien. Der übrige Besitz der Schallenberger zersplitterte sich im 17. Jahrhundert vollständig[2]). Es wäre nicht ausgeschlossen, daß die Urkunde noch heute in einem der oberösterreichischen Schloßarchive schlummert. Auch die Versuche, den heutigen Lageort der anderen bei Enenkel als „bei mir" oder „in Leobenbach" befindlich vermerkten Urkunden (darunter Herzogsurkunden) festzustellen, mißlangen; auch sie erscheinen heute verschollen.

Zuletzt endlich erhebt sich noch die Frage nach dem rechtlichen Gehalt der Urkunde. Sie besagt kurz, daß der König auf Bitten der Markgrafen Wilhelm[3]) und Ernst (von der Ostmark, 1055—1075) einem „serviens

eigenhändig geschrieben, registriert aber von dem wohlgebornen Herrn Herrn Johann, Georg Adam des Heiligen Römischen Reiches Freiherrn von Hoheneck" fälschlich als Urschrift angesehen werden könnten, in Wirklichkeit aber eine vielfach gekürzte kalligraphische Abschrift des im niederösterr. Landesarchiv erliegenden Originals darstellen. Dabei entspricht der 1. Band der Abschrift dem 1. Band der Urschrift, während der zweite in unregelmäßiger Reihenfolge Abschriften aus dem 2. und 3. Band der Urschrift enthält. Die Azzo-Urkunde ist auf S. 6 mit Ausnahme der Erwähnung der Mutter Heinrichs IV. wörtlich abgeschrieben. Jedoch fehlt interessanterweise der Randvermerk „In Originali bei mir", während sich sonst ähnliche den Herkunftsort des Stückes bezeichnende Vermerke finden. Auffällig bleibt auch, daß bei diesen Zusatzvermerken in der oberösterr. Abschrift einigemale etwas getilgt ist, so besonders auf den Seiten 317—320 (entsprechend den Seiten 429—431 des Originals), wo bei vier Eintragungen „zu Leombach bei mir" zweimal das „bei mir" und zweimal „zu Leombach" wegradiert ist.

[1]) S. o. S. 140 f.

[2]) Wie schon aus der Besitzgeschichte erklärlich, fielen auch die Auskünfte bei den heutigen Besitzern der ehemals Enenkel'schen Familienschlösser in Niederösterreich: Albrechtsberg (Rohan), Goldegg (Auersperg), Hohenegg, bezw. Mitterau (Montecuccoli) negativ aus.

[3]) Es ist Wilhelm IV., Graf von Weimar-Orlamünde, seit 1046 Markgraf von Meißen, ein Sohn des wahrscheinlich 1039 verstorbenen Grafen Wilhelm III. von

Digitized by Google

marchionis Ernusdi" namens Azzo 3 Königshufen zu Eigen geschenkt hatte mit völlig freiem Verfügungsrecht. Es ist kein Zweifel, daß wir es mit einem Dienstmann, einem Ministerialen zu tun haben. Allein hier erheben sich auch bereits die Schwierigkeiten. Das Problem der Ministerialität steht gegenwärtig wieder im Mittelpunkt der Erörterung. Es kann hier nicht Aufgabe sein, darauf näher einzugehen; vor kurzem erst hat O. H. Stowasser[1]) darauf hingewiesen, daß die Vorstellung von der Ministerialität als Unfreiheit oder stark betonte mindere Freiheit den klaren Blick für die Wirklichkeit trübte. Wenn man in der Frage der Entstehung der Ministerialität schon länger und besonders in neuerer Zeit die Anschauungen gewandelt hatte[2]), so ist dies doch bezüglich der rechtlichen Qualität des Ministerialenstandes im 11. Jahrhundert noch keineswegs der Fall. Im besondern gilt dies auch noch für den Terminus „serviens". Gerade in diesem Jahrhundert gewinnt dieser Begriff seine höchste Standesgeltung. Während er in frühester Zeit nur schlechthin den „Diener" bezeichnet, sieht man in ihm später den höheren und gehobenen Eigenmann einer Großgrundherrschaft, der dann durch Verleihung eines Beneficiums und durch Ausübung eines bedeutsameren Dienstes (besonders, aber nicht ausschließlich, des militärischen) zum „ministerialis" wird, welcher Ausdruck dann auch tatsächlich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts üblich wird. Im 11. Jahrhundert finden

Weimar, der bei Hof in großem Ansehen stand und 1060 zusammen mit Markgraf Ernst von der Ostmark gegen die Ungarn zu Feld zog (vergl. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III., 1. Band, S. 299ff; Meyer-Knonau, Jahrbücher d. D. R. unter Heinrich IV. und V. Bd. 1, S. 97, Anm. 87 und 193ff; Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, S. 136ff). Es ist nicht ausgeschlossen, daß Markgraf Wilhelm schon in den langwierigen Kämpfen, die zur Zeit Heinrichs III. gegen Ungarn geführt wurden und sich bis etwa 1054 hinzogen, zusammen mit Ernst zu Felde gezogen war und dabei die Tüchtigkeit Azzos kennen gelernt hatte.

[1]) Das Tal der Wachau und seine Herren von Kuenring, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien VII. (1927), S. 17ff.

[2]) Vergl. Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität, Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtschafts-Geschichte VIII (1910) und jetzt: E. Stengel, Über den Ursprung der Ministerialität in „Papsttum und Kaisertum im Mittelalter", (Festgabe für P. Kehr) 1927; bei P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches IV/1, 1910, ist dies wieder etwas verwischt. Vergl. neuestens auch E. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain, im 79. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Bamberg (1927), S. 299 ff. und besonders 340ff. Die ausgezeichnete Arbeit Karl Weimanns, Die Ministerialität im späteren Mittelalter (1924), beschäftigt sich doch zu sehr mit der jüngeren, bäuerlichen Ministerialität und zwar für ein ganz bestimmtes Gebiet (das niederrheinische), um hier als Beleg herangezogen zu werden. Gerade im Hinblick auf die Arbeit Weimanns möchte ich im 11. Jahrhundert nicht — im Gegensatz zu Stowasser, a. a. O. S. 18 — von der „späteren" im Sinne von „jüngeren" Ministerialität sprechen, sondern gerade von der „älteren", deren Ausbildung ja doch erst in diesem Jahrhundert abgeschlossen war.

Digitized by Google

wir dann häufig den Gegensatz zwischen „milites", als Edelfreien, und „servientes", als Dienstmannen, Ministerialen. Im 12. Jahrhundert wird dann der Ausdruck „serviens" nur mehr zur Bezeichnung der niederen Unfreien gebraucht[1]). Daß der Ministeriale Eigengut besaß, das er auch vererben konnte, bestreitet heute niemand mehr, überhaupt wird ihre einflußreiche Stellung im Rat, ihre kriegerische Bedeutung und ihr Besitzreichtum heute entschieden hervorgehoben[2]). Auch weiß man allgemein, daß die Salier und besonders auch Heinrich IV. die Reichsministerialen entschieden begünstigten, um gegenüber den geistlichen und weltlichen Herren eine Stütze zu haben. Aber bisher kaum beachtet wurde, daß wir aus dem 11. Jahrhundert eine große Reihe von königlichen Privilegien gerade für „servientes" haben, die geeignet sind, die noch geltenden Ansichten von Freiheitsminderung und Rechtsbeschränkung der Ministerialen noch vorsichtiger zu fassen — und dies nicht nur für Reichsministerialen. Daß der Ausdruck „serviens" demgemäß im 11. Jahrhundert keineswegs gleichwertig ist und daß wir auch nach den verschiedenen Rechtsgebieten zu unterscheiden haben, ist klar[3]).

Tatsache ist in unserem Fall, daß dem „serviens" des Markgrafen Ernst 3 Königshufen zu Eigen gegeben werden, mit der freien Machtvollkommenheit, sie zu verschenken oder zu verkaufen, zu vererben oder, was immer ihm gefällt, damit zu machen. Von einem Zustimmungsrecht seines Herrn, des Markgrafen, anläßlich einer Besitzveränderung, ist keine Rede. Dazu: „cum omni iure et utilitate quę ullomodo poterit inde provenire". Es ist eine Formel, wie sie auch bei ganz großen Eigenschenkungen an geistliche und weltliche Herren auftritt (vgl. St. 2456). Leider haben wir aus der folgenden Zeit keine Urkunde, die uns darüber Aufschluß gibt, ob bei Veräußerung von Gut zu Hetzmannswiesen-Kühnring der Markgraf-Herzog tatsächlich sich jeden Einflusses enthielt. Jedenfalls gaben die Kuenringer gegen Ende des 12. Jahrhunderts Gut an Zwettl, ohne vorher die Zustimmung des Herzogs einzuholen[4]). O. Dungern (Adelsherrschaft

---

[1]) Vergl. Kluckhohn, a. a. O., S. 17ff.

[2]) Vergl. die obengenannte moderne Literatur, besonders Guttenberg, a. a. O.

[3]) Hingewiesen sei auch auf das „jus summorum servientium" (vergl. Kluckhohn a. a. O., S. 18), dessen genauer Gehalt gleichwie die „optima lex ministerialium" noch näher zu untersuchen wäre; vergl. auch Stowasser, a. a. O. S. 20.

[4]) Vergl. Bestätigungsurkunde Herzog Leopolds VI., der sich freilich dagegen wendet, vom 28. XII. 1200 (Font. Rer. Austr.$_2$ III. Bd., S. 72f.); auf anderen Besitzungen, die die Kuenringer gleichfalls durch Königsschenkung erhalten haben dürften, ist die Zustimmung des Markgrafen-Herzog nachweisbar. Vergl. die Urkunden für Zwettl aus den Jahren 1139 und 1171 (F. R. A.$_2$ III, S. 32f, 57ff); allerdings ist bei der Gründungsurkunde entschieden die Mitwirkung König Konrads III. selbst zu beachten, als Oberherr.

Digitized by Google

im Mittelalter, München 1927), dem es darauf ankommt, zu erweisen, daß das Entscheidende für die öffentliche Rechtsstellung eines Dynasten seine Zugehörigkeit zum alten Blutsverband adeliger Geschlechter ist, hat durchaus Unrecht, wenn er behauptet, daß der König „jemand, dem er Reichsgut zur Besiedlung schenkt, aus der Standesklasse der Dynasten wählen muß" (S. 39) und wenn er dann, um die „wenigen Fälle" von Schenkungen an Dienstmannen zu erklären, sagt: „Aber Schenkung an Dienstmannen war ein Geschenk an den Herrn des Dienstmannen, und hatte genau die gleichen Folgen, wie wenn der Herr das Gebiet bekommen und es einem Dienstmann zur Verwaltung weiter gegeben hätte" (S. 40); dabei weist er in der Anmerkung auf unseren Azzo, „serviens marchionis", ohne anzugeben, wieso er zur Kenntnis dieses Beispieles kommt[1]). Hetzmannswiesen, bei dem es sich übrigens gar nicht um erst völlig neu zu besiedelndes Gebiet handelt, bleibt stets Eigengut. Von darauf ruhenden Hoheitsrechten finden wir das Befestigungsrecht (Bau der freieigenen Feste Kühnring) und den Wildbann (ausdrücklich in den späteren Urbaren und Anschlägen angeführt) — also nach Dungern gerade die zwei Elemente der Grafengewalt auf unbesiedeltem Gebiet! Nicht aber gehörte die Hochgerichtsbarkeit dazu; das Landgericht war Eggenburg. Dies muß betont werden, wenn wir sowohl die von Stowasser, a. a. O., S. 12 f als bereits von Kluckhohn a. a. O., S. 85 zitierte Stelle aus dem Schiedsspruch vom Jahre 1266/67 über den Besitz von Hernstein beobachten, wo es als „commune ius Austrie ab antiquis temporibus observatum et quod adhuc, ut meliores Austrie concordant et affirmant, ibidem observatur", hingestellt wird, daß bei Heiraten zwischen Angehörigen eines adeligen oder freien Geschlechtes mit Ministerialen, die Nachkommen „non habent nec debent habere ius vel accionem in prediis seu proprietatibus que ab antiquo respiciebant solummodo homines libere condicionis, hoc est quod vulgo vocatur vreyzaygen"; und nochmals: Ofemia von Pottendorf „non potest nec debet capax esse castri et predii Herrantstein ut puta cum non sit compar eiusdem predii quod vulgariter dicitur vreizaygen"[2]).

Stowasser hat in seiner Arbeit den Nachweis erbracht, daß im Gegensatz zu diesem unzweifelhaften Dictum freieigene Herrschaften mit Hoheitsrechten in den Händen von Ministerialen sind und darzulegen versucht daß es sich daher in vorliegendem Fall nur um den Erwerb („capax") solchen Gutes, nicht aber um Besitz aus einer Zeit her handeln könne, wo diese Ministerialengeschlechter noch Freie waren. Er hat dabei stillschweigend angenommen, daß es sich dabei nicht nur um den Erwerb eines solchen

[1]) Stowasser, a. a. O., S. 17, von dem er die Nachricht übernommen hat, hat ausdrücklich die Auffindung der Abschrift der Urkunde durch mich erwähnt.
[2]) F. R. A.$_2$ 31, Nr. 267.

Digitized by Google

Gutes im eherechtlichen Erbgang wie die Urkunde zeigt, sondern überhaupt um jede Art des Erwerbes handelt. Dagegen wäre nun zu sagen, daß im 13. Jahrhundert österreichische Ministerialengeschlechter freieigene Herrschaften mit Hoheitsrechten an sich bringen, z. B. im Interregnum die Maissauer die Herrschaften Horn, Pöggstall und Staatz. Doch könnte man hier an die besonderen Verhältnisse während des Zwischenreiches denken und die Erfolglosigkeit späterer Revindikation. Aber es wäre eben auch möglich, daß sich der Spruch von 1266/67 nur auf solche erbrechtliche Verhältnisse bezieht.

Sei dem wie immer: das Entscheidende ist nun der Terminus „vreizaygen". Stowasser wird Recht haben, wenn er es mit freieigener Herrschaft, auf der Hochgerichtsbarkeit ruhte (wie den bei Hernstein) interpretiert. Jedenfalls tritt der Terminus in den beiden Fassungen des österreichischen Landrechtes nicht auf; dort ist nur die Rede von „aigen" schlechthin; das „frei" bezieht sich also auf die Unabhängigkeit von einem fremden Hochgericht. Dann ist es also klar, daß die Schenkung von 1056 gegen dieses uralte Recht keinen Widerspruch bildet, denn auf Hetzmannswiesen-Kühnring haftete eben nie die Hochgerichtsbarkeit.

Es sei nun im folgenden versucht, die Königsschenkungen an „servientes" zusammenzustellen. Von älteren allgemeinen Erwähnungen in Königsurkunden führe ich an die Gegenüberstellung von „ingenui" und „servientes" in Karolingischen und Ottonischen Privilegien[1]); dann zu Beginn des 11. Jahrhunderts von „milites" und „servientes"[2]).

Die erste Schenkung für einen „serviens" finde ich in einer Urkunde Heinrichs III. v. J. 1044, die sich noch dazu auf Niederösterreich bezieht (St. * 2259). In der Urkunde, die, wenngleich Fälschung, doch nach einem verlorenen Original ausgestellt ist, gibt der König[3]) „nostro servienti Riziman de predio nostro" 5 Königshufen zu Sarersdorf an der Leitha — ohne

---

[1]) M. G. DD. Carol. I., 8/25, 87/10, 98/30, 99/35, 123/25, 175/15, 444/9 u. DD. I, 534/35.

[2]) DD III, 426/16; im besondern mache ich auf die bedeutsamen Erwähnungen von „servitores" aufmerksam und zwar 269/18 (v. J. 1011), wonach der König seinem Kämmerer, den er laut Arenga zu den „nostri servitores nobis strenue in aula militantes" rechnet, eine Königshufe zu völlig freiem Eigen verleiht. Und ferner 649/40 (1024), wo er „de kamerariis vero et pincernis aliisque honoratis servitoribus" (deutlich tritt hier der Amtscharakter hervor!) Bestimmungen trifft.

[3]) Der in der Arenga betont hat, „ut omnes nobis fideliter et studiose servientes ratam spem nostrae retributionis habeant, volumus unicuique pro servitii sui qualitate, ex beneficiorum nostrorum liberalitate, debita praemia referre" (M. Fischer, Merkw. Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg II, 117 f. Über die Überlieferung dieses Stückes s. Steindorff, Jahrb. d. d. Gesch. u. Heinrich III., 1. Bd., S. 398 f.).

Digitized by Google

Pertinenzformel — mit vollkommen freiem Verfügungsrecht. Über das Geschlecht dieses Riziman ist nichts bekannt[1]).

St. 2382 (1050): König Heinrich III. gibt „servienti camerarioque[2]) nostro Obberto" 4 Hufen zu eigen mit völligem Verfügungsrecht.

St. 2383 (1050): „cuidam servienti nostro Acelino"[3]) 3 Königshufen, die er bisher zu Lehen hatte, zu freiem Eigen.

St. 2398 (1051): „servienti nostro Rafoldo" 2 Königshufen[4]).

St. * 2455 (1054) (Fälschung auf Grund eines echten Protokolls): „Bertoldo servienti nostro" ein Dorf zu Eigen „et omne ius quod inde ad nostrum servicium pertinuit".

St. 2507 (1056): „servienti nostro Otnando" 5 Hufen, die er früher zu Lehen hatte (in beneficium), zu Eigen mit freiem Verfügungsrecht.

St. 2591 (1061): demselben („cuidam nostro servienti O.") einen Wald mit allen Abgaben der Einwohner in der Mark.

St. 2594 (1061) ebenso („cuidam nostro servienti O."): die Bestätigung der in 2507 erhaltenen Hufen und dazu noch drei.

St. 2711 (1067): gleichfalls („servienti nostro O.") 3 Hufen zu Eigen und freier Verfügung.

In St. 2608 (1062) wird derselbe Otnand als „ministerialis noster" bezeichnet. Schon daß sich in Nr. 2507 Papst Viktor II. unter den Intervenienten befindet, deutet darauf hin, daß wir es mit einem angesehenen Mann zu tun haben. Es ist nach E. Guttenberg[5]) der Stammvater des nach Eschenau und Schellenberg sich nennenden Geschlechtes am Obermain.

St. 2550 (1057)[6]): „Cunen unserm Diener" (wahrscheinlich für „serviens") Güter in verschiedenen Dörfern in der Wetterau. Es handelt sich dabei vermutlich um einen Angehörigen des bedeutsamen Geschlechtes der Arnsberg, der Verwandten der Herren von Minzenberg-Falkenstein[7]). Dazu gehört doch wohl St. 2652 (1064), wonach Heinrich IV. an die „nobilis femina" Mathilde, die Gattin eines Kuno, „ob fidele servicium humilemque supplicationem Cunonis nostre juventutis pedissequi", Güter in der Wetterau in derselben Grafschaft schenkt. Pedissequi sind die ritterlichen Ge-

---

[1]) In der Urkunde St. 2276 (1045) ist die Rede von dem „fidelis noster Reginoldus" und seinem „gratum et fidele servitium", doch werden auch Hochadelige als fideles bezeichnet. In St. 2345 (1048) werden bei einer Schenkung an den kaiserlichen miles Swiggerus, dessen servitium betont wird, zwei königliche servientes von der Schenkung ausgenommen.

[2]) Wieder der Hinweis auf den Träger eines höheren Amtes.

[3]) „eius quoque memores servitii". (M. B. 11, 157.)

[4]) Arenga: „Quisquis in nostro servicio strenuus et devotus manebit, huic apud nos certum premium semper paratum erit." (M. B. 31, 326.)

[5]) Territorienbildung am Obermain, S. 441.

[6]) In deutscher Übersetzung aus dem Falkensteiner Chartular.

[7]) Vergl. Archiv. f. Hessische Geschichte VIII, 227.

Digitized by Google

folgsleute. Wenn seine Frau eine Edelfreie war, dann kann man sich eine Vorstellung der Bedeutung eines serviens bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts machen.

St. 2572 (1059): „cuidam servienti nostro Salecho" eine Hufe.

St. 2699 (1066): „cuidam Liutwino servienti fidelis Ratbotonis" 2 Hufen in der Ostmark. Also hier sowie in unserer Azzo-Urkunde (St. 2551) das Beispiel eines nicht-königlichen serviens[1]). Es handelt sich dabei wahrscheinlich um den Ahnherrn des bedeutsamen Ministerialengeschlechtes, das sich später von Sonnberg nennt. Sie sind als Ministerialen der Vohburger schon 1120 nachzuweisen[2]). Rapoto selbst darf als Angehöriger des Hauses Vohburg angesehen werden und wird identisch sein mit den um 1045 genannten Grafen Rapoto von Ernstbrunn[3]).

St. 2818 (1079): „cuidam servienti nostro nomine Ebbo" 3 Hufen.

St. 2819 (1079): „cuidam servienti nomine Rafold" eine Königshufe. Zur Formel der völlig freien Verfügung kommt jedoch hinzu: „ita tamen, ne de nostra potestate pereat" (scil. mansum regalem).

Damit endet die Reihe der Verleihungen an servientes. Von späteren Nachrichten finden wir noch einmal die Verleihung von 6 Hufen an einen Ministerialen der Bamberger Kirche im Jahre 1089 (St. 2899) und im Jahre 1123 von einem zu einem Königshof gehörigen Wald an den Reichsministerialen Eberhard (St. 3190)[4]).

Halten wir also diese Reihe zusammen, dann sehen wir, daß es sich mit Ausnahme der auf die Ostmark bezüglichen zwei Urkunden St. 2551 (1056) und St. 2699 (1066) durchaus um Reichsministerialen handelt, daß wir es dabei aber mit höher gestellten Personen zu tun haben. Überall tritt das vollkommen freie Verfügungsrecht über ihr Eigengut hervor, das ihnen niemand streitig machen kann[5]). Unter den Intervenienten finden wir die höchsten geistlichen und weltlichen Personen. Es müßte bei jedem Einzelnen der Beschenkten erst untersucht werden, ob wir über seine Standesqualität etwas Näheres wissen[6]). In unserem Fall wissen wir durch die

[1]) Beachtenswert der Zusatz: „ut nullus successorum nostrorum imperator sive rex, dux, marchio vel comes aut alia aliqua maior vel minor persona sibi auferre, alienare aut ullomodo presumat inquietare" (F. R. A.$_2$ LI, S. 3); also ganz deutlich auch gegen jedes Einspruchsrecht seines Herrn gerichtet!

[2]) F. A. A.$_2$ VIII, S. 40/161 (ausdrücklich als „servientes Dietpoldi marchionis" genannt!), 46/188.

[3]) M. B. 28b, S. 211.

[4]) Dazu der Zusatz „Hoc autem sine diminuatione regni fecimus quia parem cum eiusdem predii esse cognovimus." (M. B. 29a, 244).

[5]) S. o. St. 2699, Anm.

[6]) Anfragen bei den bezüglichen Archiven und historischen Vereinen ergaben darüber keinerlei Auskunft.

Digitized by Google

Untersuchung Stowassers, daß es sich bei den Kuenringern um ein ursprünglich freies Geschlecht handelt, das ein ministerium auf sich nahm. Daß ein „serviens" ein Edelfreier sein kann, wird man auch fernerhin nicht annehmen dürfen. Daß aber mit dem Ausdruck „servitium" keinerlei Einschränkung der Freiheit verbunden war, ist ebenso sicher. In den meisten Urkunden für die höchsten Kirchenfürsten finden wir das devote oder fidele servitium gegenüber dem König[1]) und ebenso oder ähnlich z. B. beim Ostmarkgrafen (St. 2225, 2416, 3027). Der Bedeutung der „servientes" und ihrer ständischen Herkunft wird in Hinkunft erhöhte Beachtung zu schenken sein.

An rechtsgeschichtlichem Gehalt sei endlich noch hingewiesen auf die in unserer Urkunde angegebene Lage von Hetzmannswiesen(-Kühnring) als „et in marcha et in comitatu". Bezüglich der Fragen, die sich daran knüpfen, verweise ich auf meine Untersuchung „Grafschaft, Mark und Herzogtum"[2]).

Fassen wir zusammen, so hat uns die besprochene Urkunde in diplomatischer, rechtshistorischer und archivgeschichtlicher Hinsicht neue und bedeutungsvolle Einblicke gewinnen lassen. Es wäre zu wünschen, daß auch das Original selbst noch einmal ans Tageslicht komme.

[1]) Ich führe aus unserem Zeitabschnitt nur an: St. 2347, 2545, 2588, 2589, 2593, 2596, 2606, 2608, 2609, 2616, 2649, 2651, 2679, 2717, 3028.

[2]) Im Jahrbuch d. Vereins f. Landeskunde von Niederösterr, 1926/27, 1. Teil, besonders S. 47, Anm. 1. Ich betone hier, daß Enenkel ausdrücklich „marcha" und nicht „marchia" hat, wie Meiller, Babenberger Regesten 8/2, schreibt.

Digitized by Google

Die Urkunden Herzog Heinrichs III. von Kärnten vom 7. Jänner 1103 für St. Lambrecht.

Von P. Othmar Wonisch.

Der ältere Urkundenbestand des Benediktinerstiftes St. Lambrecht in Steiermark war im letzten Halbjahrhundert stark umstritten. Namentlich die Kaiserurkunden von 1096[1]) und 1114[2]) waren Gegenstand heftiger Angriffe und wurden von älteren Forschern[3]) als Fälschungen erklärt. Dazu trug besonders auch der Umstand bei, daß beide Urkunden nicht mehr im Original erhalten sind. Man nahm an, daß die Mönche, wie sie die Urkunden erstehen ließen, diese auch wieder verschwinden lassen konnten. Letzteres trifft aber ebensowenig wie ersteres zu. Denn Kaiser Josef II. forderte 1782 alle die Exemtion des Stiftes betreffenden Urkunden ab, darunter auch die zwei genannten Kaiserurkunden. Es erhellt dies aus einer gleichzeitigen Eintragung im Repertorium des Stiftsarchivs vom Jahre 1674[4]). Die Ehrenrettung dieser Urkunden ist erst diesem Jahrhundert vorbehalten geblieben[5])

[1]) J. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, I. n. 88. St. 2933.

[2]) L. c. n. 100. St. 3100.

[3]) M. Pangerl, Studien zur Geschichte des Klosters St. Lambrecht in Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 3. 1866. S. 70ff. Zahn, l. c. S. XXXIVf.

[4]) P. Alexander Paumann, Registratura litterarum repertarum in archivio monasterii ad S. Lambertum, pag. 2: Hoc Henrici quarti privilegium (1114) unacum exemptione a Josepho 2do anno 1782 sublatum illiusque originale ex mandato caesareo ad gubernium Graecense et inde Viennam missum est vix amplius recuperandum. Pag. 3: Praeterea etiam alia diplomata exemptionem monasterii concernentia inter quae fuit unum Veronae datum (1096) eodem anno 1782 mandante Caesare gubernio Graecensi transmissa sunt. Die Befürchtung, die Originale nicht mehr zurückzuerhalten, ist leider in Erfüllung gegangen. Vergl. über diese kaiserlichen Verordnungen R. Hittmair, Der Josefinische Klostersturm im Land ob der Enns, S. 117; J. R. Kušej, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs, S. 34f.

[5]) Vergl. diesbezüglich O. Wonisch, Beitrag zur Gründungsgeschichte von St. Lambrecht in Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, 32. N. F. 1, 1911, S. 340; A. von Jaksch, Die Gründung des Benediktinerklosters St. Lambrecht in Steiermark in Zeitschrift des Histor. Vereines für Steiermark, 9. 1911. S. 94 und 98.

Digitized by Google

Seitdem fiel auch etwas mehr Licht in die ältere Geschichte des Stiftes. Aber es gibt noch eine andere Gruppe von Urkunden des Stiftes, über die das letzte Wort noch nicht gesprochen worden ist. Es sind dies jene vier Urkunden des Herzogs Heinrich III. von Kärnten, datiert 1103 Jänner 7, mittels denen die Bestiftung des Klosters vollzogen wurde, bezw. worden sein soll[1]). Es soll nochmals der Versuch gemacht werden, eine nun hoffentlich endgültige Lösung der strittigen Fragen herbeizuführen. Zum klareren Verständnisse sollen zunächst die Urkunden in folgender Weise bezeichnet werden: Zahn n. 95 = A1 und A2, von denen im Druck A2 wiedergegeben ist, während A1 nur in den Anmerkungen berücksichtigt wird[2]); n. 94b = B, 94a = C.

In ernsthafter Weise haben sich bisher folgende Forscher mit diesen Urkunden beschäftigt: Pangerl, Zahn, Ficker, Jaksch und Redlich, mit den Siegeln allein Anthony von Siegenfeld. Es verlohnt sich, die Meinungen der einzelnen Forscher kurz zu wiederholen. Pangerl[3]) erschien C „in einem ganz besonderen Lichte", immerhin hielt er ihre Echtheit für fraglich. Die übrigen Urkunden hielt er für echt. Zahn[4]) meinte, C müsse man unter die stark verdächtigen Urkunden zählen. Die Schrift gab ihm zwar wenig Anlaß zur Verdächtigung, am auffälligsten waren ihm die verschiedenen Siegel. Schließlich glaubte er, die Fälschung von C habe nicht lange nach der Stiftung des Klosters stattgefunden. Gegen diese Meinung wandte sich Ficker[5]). Er hielt C für eine Neuausfertigung, wobei ihm jedoch nicht klar wurde, daß es sich in der Urkunde um Baumkirchen und nicht um Weißkirchen handle. Zahn[6]) merkte dieses Versehen nicht und nahm die Meinung Fickers an. Mit den Mitteln moderner Kritik faßte erst Jaksch[7]) die Frage gründlich an und dehnte seine Untersuchung auf alle vier Urkunden zugleich aus. Er untersuchte genau die Siegel und stellte gegen Siegenfeld fest, daß drei verschiedene Siegel verwendet wurden. Das an B befestigt gewesene echte Siegel sei für die Besieglung der Kopie A2 verwendet und B mit einem gefälschten Siegel versehen worden. B selbst hielt er für echt und fand Schriftgleichheit mit A1. C erkannte er als Fälschung, desgleichen das an ihr befindliche Siegel und setzte ihre Entstehung c. 1207 an. A1 ließ er vollständig als echt gelten, A2 hielt er für eine etwa 1149 angefertigte, mit dem von B abgenommenen Siegel versehene Kopie zwecks Vorlage in der

[1]) Zahn, l. c. n. 94 und 95; Jaksch, Monumenta ducatus Carinthiae III. n. 516 und 517 im Auszug.
[2]) Auch Jaksch, Monumenta l. c. n. 517 gibt A2 wieder.
[3]) L. c. S. 79.
[4]) L. c. S. XXXIVf und 100, Anm. 1.
[5]) Beiträge zur Urkundenlehre I. S. 276f.
[6]) L. c. II. S. XXV.
[7]) Monumenta l. c. in den Bemerkungen zu den nn. 516 und 517.

Digitized by Google

kaiserlichen Kanzlei. In dem erwähnten Aufsatze über die Gründung von St. Lambrecht[1]) hielt er diese Meinung aufrecht. Redlich[2]) befaßt sich nur mit A1 und A2, nimmt die Meinung Jaksch' bezüglich A2 an, hält jedoch das Siegel für einen Nachguß.

So sehr man versucht wäre, von B als der kleinsten Urkunde auszugehen, stellt sich doch bald heraus, dass A1 den Grundstock der vier Urkunden bildet. Die äußeren Merkmale von A1 sind vollkommen zeitgemäß. An der Schrift kann man im ganzen zwei oder drei Hände unterscheiden. Die zweite Hand macht sich nur unwesentlich bemerkbar, indem sie im Worte *Reginhalmum* das *almum* und das Abkürzungszeichen für das zweite m ergänzt. Vielleicht war es die gleiche, oder doch eine dritte Hand, die sich in der zweiten Hälfte der Urkunde mehrfach zu schaffen machte. Sie trug zwischen *Agriach* und *quem* das sinngemäß zu ergänzende *cum usu* über der Zeile nach und vielleicht auch das Suffix *que* nach *postmodum*. Das folgende *quale habuit* erscheint von dieser Hand nachgezogen. Wichtiger aber könnte es sein, daß gleich hernach die Worte *sancti Andree et ecclesiam sancte*, weiter unten die Worte *et villam Sedinge in qua* und wieder etwas später *ibidem ex toto superiores et inferiores* von dieser Hand nachgetragen erscheinen. Man könnte in diesen Fällen eine Interpolation vermuten, da gerade um Piber, Söding und die Weingärten in *Zederniza* sich später Streitigkeiten entspannen. Piber und *Zederniza* beanspruchte die Witwe Sophia des Stifters[3]) und wegen Söding hatte das Stift einen langwierigen Streit mit dem Zisterzienserkloster Reun[4]). Es ist aber festzuhalten, daß St. Lambrecht tatsächlich das Gut Söding besaß, wofür die erwähnte Urkunde von 1147[5]) Zeuge ist. Es war also kein Grund vorhanden, eine Interpolation vorzunehmen. Auch Piber und *Zederniza* mußte das Kloster vom Stifter tatsächlich erhalten haben, sonst wäre die Ankämpfung des Besitzes durch Sophia unnötig gewesen. Sollte dies jedoch nicht überzeugen, da ja auch ein tatsächlicher Besitz nicht immer urkundlich festgelegt war, so ist wohl der Umstand zwingend, daß die Urkunde in diesem Teile durch Feuchtigkeit sehr stark gelitten hat, so daß an einigen Stellen — oben sind nur die wesentlichen genannt — der Text ganz oder fast ganz unleserlich war und sich die Notwendigkeit herausstellte, Ergänzungen zu machen, was durch Nachziehen oder Nachtragen geschah. Man ersieht dies übrigens auch deutlich bei weniger wichtigen Worten. Den Namen *Dietmar*, den wir aus

[1]) Zeitschrift des Historischen Vereines, l. c. S. 96f.

[2]) Die Privaturkunden des Mittelalters, S. 146.

[3]) Zahn, l. c. I. n. 281 und 340.

[4]) L. c. I. n. 263, 401 und II. n. 193 und 194. Über diesen Streit vergl. O. Wonisch, Über das Urkundenwesen der Traungauer in Zeitschrift des Histor. Vereines f. Steiermark, 22. 1926. S. 79ff und 82.

[5]) S. vorige Anm.

Digitized by Google

A2 ergänzen können, konnte der Schreiber offenbar nicht mehr lesen und ließ die Stelle frei. Die Ergänzungen, die erst im späteren 12. Jahrhundert gemacht wurden, können demnach nicht als verdächtig erscheinen. Die Besieglung, für die rechts unten ein Platz ausgespart wurde, erfolgte erst nach der Beschreibung. Das Siegel ist vorne durchgedrückt. Jaksch hat es richtig beschrieben, doch ist statt *DAX DAX* zu lesen, d. h. das V in DVX ist einfach gestürzt. Die Echtheit des Siegels, sowie die der ganzen Urkunde steht unzweifelhaft fest.

Betrachtet man A2 allein für sich, so erscheint auch diese Urkunde zunächst ganz unverdächtig. Die Schrift erweckt keinen Verdacht[1]). Wenn etwas sie jünger erscheinen läßt, als die von A1, so sind es etwa die leise gespaltenen Ansätze der Oberlängen und die ziemlich stark nach links ausladenden Unterlängen. Das Siegel ist wie bei A1 angebracht, ohne jedoch die Schrift selbst zu beeinträchtigen. Was aber an diesem Siegel sofort auffällt, ist der Umstand, daß ein anderes Wachs verwendet wurde als für A1, was Jaksch anscheinend übersehen hat, da er das Siegel für echt hält und glaubt, daß es von B abgenommen worden sei. Es handelt sich vielmehr um eine sehr geschickte Mache. Ein Nachguß, wie Redlich meint, scheint mir jedoch ausgeschlossen, da das Original an A1 hiefür nicht geeignet ist — der Rand des Siegelkörpers ist zu sehr überhängend — und die Zeichnung, namentlich die Legende des Siegels an A2 viel deutlicher ist als an jenem[2]). Außerdem bemerkt man bei genauem Zusehen ganz kleine Abweichungen. Das H ist im Original breiter als im Nachbild. Der Hauptstrich des R in *HEINRICVS* ist im ersteren Falle gerade, im letzteren gebogen und auch weiter vom Pferdefuß entfernt. Auch in *GRA* sieht man merkliche Unterschiede. Wir können demnach weder das Siegel an A2 noch die Urkunde selber als echt anerkennen. Da sie sich aber inhaltlich durch nichts von A1 unterscheidet, ist sie nicht eine Fälschung im gewöhnlichen Sinne, sondern nur eine mit einem gefälschten Siegel versehene Kopie, die wie Jaksch und Redlich meinen, den Zweck hatte, das Original bei Vorlagen zu ersetzen. Es mag dies bereits 1149 bei der Bestätigung des Stiftes und seiner Besitzungen durch Konrad III.[3]) der Fall gewesen sein, wie einige Übereinstimmungen im Text dartun[4]).

---

[1]) Der Meinung Jaksch', daß die Schrift viel Ähnlichkeit mit der der Urkunde Zahn l. c. I. n. 257 habe, kann ich nicht beipflichten. Vergl. übrigens über diese Urkunde meine Untersuchung „Über das Urkundenwesen der Traungauer", l. c. Seite 89 und Tafel I, Abb. 3.

[2]) Die Nachbildung im Archiv f. österreichische Geschichte, 12., Heft 1, Abbild. 1, stammt von A2 und ist sehr ungenau.

[3]) Z a h n, l. c. I. n. 281. St. 3585.

[4]) Z. B. *Reginhalmum, Hamidei* (*Hamedei*), *Mo(v)rztal* (*Mo(v)rzdal*), *Scalchdorf* gegenüber A1: *Regilhalmum, Hamidie, Mo(v)riztal* und *Scaldorf*.

Digitized by Google

Die Urkunde B erweckt den Anschein, als habe man bei der Abfassung von A1 die Schenkung der Alpen Seetal und Schwalbental und des Gutes *Zidlaren* übersehen und dies durch Anfertigung einer neuen Urkunde wettgemacht. Jaksch hält denn auch die Urkunde als solche für echt, die Schrift für identisch mit der von A1, das Siegel aber erkannte er als gefälscht. In Wirklichkeit jedoch ist die ganze Urkunde eine Fälschung. Es stellt sich nämlich bei eingehender Untersuchung heraus, daß sie von einem anderen Schreiber herrührt als von dem, der A1 schrieb. Der jüngere Charakter der Schrift ist unzweifelhaft zu erkennen. Statt des Ligatur-*et* z. B. wird fast stets das tironische *et*-Zeichen verwendet, die Unterlängen sind stark nach links gebogen, die grossen W sind nicht mehr durch Ineinanderziehung zweier U oder V gebildet, sondern durch enge Aneinanderstellung zweier V. Die r unterscheiden sich dadurch, daß in A1 die Schulterstriche geschwungen, in B aber gebrochen sind, die -orum-Ligaturen unterscheiden sich wesentlich, desgleichen die et-Verbindungen und die O(v). Das i ist in B schon sehr gebrochen usw. Auch ist B von A2 abhängig, was insbesondere aus dem Datum hervorgeht. A1 schließt mit: *Actum anno incarnationis domini...*, A2 und B jedoch: *Scripta est (autem) hec noticia anno incarnationis dominice...* B kann demnach nur nach A2 entstanden sein. Am entscheidensten ist aber die Tatsache, daß sich der Schreiber von B in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts in St. Lambrecht nachweisen läßt. Es ist kein anderer, als der von mir in der erwähnten Arbeit über das Urkundenwesen der Traungauer festgestellte und mit LA bezeichnete St. Lambrechter Schreiber mehrerer Urkunden und Handschriften dieses Klosters[1]). Es ist dies nicht ohne weiteres in die Augen springend, da LA sich offenbar bemühte, den Charakter der Schrift von A1 nachzuahmen. Die Schrift in B ist nicht so kräftig, wie LA sonst zu schreiben gewohnt war. Er vermeidet auch jegliches runde s am Wortende, jede Verzierung der Schäfte und mit wenigen Ausnahmen auch die Gabelung der Oberlängen. Charakteristisch für LA hingegen sind die bereits genannten Formen von et und -orum, O(v) und o(v), von W, der Abkürzungszeichen, der r und der ct-Verbindungen usw. Da nun auch das Siegel gefälscht ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß wir es hier mit einer kompletten Fälschung zu tun haben. Der Zweck der Fälschung ist auch ohne weiteres ersichtlich. Sie richtete sich offenbar gegen das Chorherrenstift Seckau, wenn auch von keinem diesbezüglichen Streite in so früher Zeit etwas bekannt ist. Die Urkunde wiederholt aus A die Schenkung der Kirche in Lind und fügt noch die Schenkung der Alpen Seetal und Schwalbental hinzu. Ein weiterer Zusatz betrifft die Widmung eines Gutes in *Zidlaren* an die genannte Kirche. Bezüglich des letzteren Gutes wage ich keine Behauptung aufzustellen, da

[1]) L. c. S. 87. Schriftproben ebendort Tafel II Abb. 1 und 2.

Digitized by Google

seine Lage völlig unbekannt ist. Aber die vorgenannten Alpen konnten zum Streitobjekt werden, da in der gleichen Gegend auch Seckau Besitzrechte hatte oder wenigstens sich anmaßen konnte. Schon 1171 bestätigte Alexander III. dem Stifte Seckau *silvas et albes* (!)... *Setal*..., welcher Besitz vom Markgrafen Otaker herrührte[1]) und in der allerdings gefälschten Urkunde dieses Markgrafen von 1174 Februar 12, Graz[2]), werden beide Täler als Seckauer Besitz nebeneinander genannt[3]). Wenn wir auch einen Unterschied zwischen alpes und valles machen können, so konnten sich doch immerhin Streitigkeiten entspinnen, weshalb es für St. Lambrecht geraten war, sich einen Rechtstitel auf den Besitz zu sichern. Die so entstandene Fälschung ist jedenfalls spätestens in den Siebzigerjahren des 12. Jahrhunderts anzusetzen, da LA in diesem Jahrzehnt seine Tätigkeit eingestellt zu haben scheint. Aber auch in der Markgrafenurkunde für Seckau von 1174 ist eine Interpolation betreffs Seetal und Schwalbental nicht ausgeschlossen[4]). Wenn schon nicht die ganze Grenzbeschreibung in diesem Gebiete interpoliert ist, so könnte dies doch bezüglich des Satzes: *Sunt autem hii termini videlicet Gotstal...deinde valles has Setal Swalbental... cognosci possunt* der Fall sein. Auch die Seckauer Fälschung von 1202[5]) nennt die fraglichen Örtlichkeiten. Noch 1372 wurde ein Grenzstreit in diesem Gebiete zwischen den beiden Klöstern beigelegt[6]).

Über die Urkunde C[7]) ist nach den Ergebnissen Jaksch' nicht mehr viel zu sagen. Die Fälschung und deren Zweck ist zu offenkundig. Sie entstand erst nach der Fälschung B, die also selbst wieder zur Grundlage einer Fälschung gemacht wurde. Der terminus ante quem ist gegeben durch die Urkunde 1207 November 21, Friesach[8]), nach welcher Baumkirchen vom Stifte gegen den Pfarrer von Fohnsdorf in Anspruch genommen worden war. Die Schrift weist unverkennbare Züge auf, die dem Schreiber der

[1]) Zahn, l. c. I. n. 540, S. 502. A. Brackmann, Germania pontificia. Vol. I., pars I., pag. 100 n. 2.

[2]) Zahn, l. c. n. 555, S. 527.

[3]) Es sei hier bemerkt, daß Zahn im Urkundenbuch die Lage der beiden Täler falsch angab, was er jedoch in seinem Ortsnamenbuch richtigstellte. Es handelt sich in unserem Falle um Alpen und Täler an der Ingering westlich Seckau, wo das Stift St. Lambrecht noch heute einen kleinen Besitz hat und die Pfarre Lind eine Alm besitzt. Über die Lage der beiden Täler vergl. Mell-Pirchegger, Steirische Gerichtsbeschreibungen, S. 112, 115 u. 117. Die Urkunde von 1177 (Zahn, l. c. I. n. 592) bezieht sich nicht auf dieses Seetal.

[4]) Vergl. Zeitschrift etc. l. c. S. 104.

[5]) Zahn, l. c. II. n. 49, S. 81.

[6]) Originalurkunde 1372 September 14 im Steiermärkischen Landesarchiv. Kop. n. 386a im Stiftsarchiv St. Lambrecht.

[7]) Sickel, Monumenta graphica V. Taf. 5. Die Urkunde befindet sich jetzt im Stiftsarchiv St. Lambrecht.

[8]) Zahn, l. c. II. n, 82.

Digitized by Google

beiden Urkunden von 1183 Oktober 28, Glanegg[1]) eigen sind. Von demselben Schreiber dürfte auch die Urkunde 1205 November 10/12[2]) stammen. Auch die beiden Fälschungen zu 1114 Jänner 17, Mainz,[3]) rühren zweifellos von derselben Hand her.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist demnach: A1 ist eine vollkommen echte Urkunde, A2 ist eine mit einem falschen Siegel versehene Kopie, c. 1149, B und C sind komplette Fälschungen, erstere etwa 1170—1180, letztere c. 1207 entstanden.

[1]) L. c. I. n. 621.

[2]) L. c. II. n. 70; Hauthaler-Martin, Salzburger Urkundenbuch III. n. 584.

[3]) Zahn, l. c. I. n. 99. Vergl. darüber Jaksch in der Zeitschrift des Histor. Vereines l. c. S. 97f.

Digitized by Google

Beiträge zur Kanzleigeschichte Lothars III.

Von Heinz Zatschek.

Eine kritische Bearbeitung der Königsurkunden hat ihr Ziel noch nicht erreicht, wenn es gelungen ist, zwischen Kanzlei- und Empfängerausfertigungen eine reinliche Scheidung herbeizuführen und innerhalb der ersteren Gruppe nach Diktat und Schrift die einzelnen Notare von einander zu sondern. Nach Abschluß dieser Untersuchungen entsteht vielmehr die wichtige Frage, woher diese Kanzleikräfte kamen und welche Einflüsse auf die Kanzlei nachweisbar sind, da so unter Umständen wertvolle Ergebnisse für die allgemeine Geschichte gewonnen werden können. Die fruchtbringende Untersuchung H. Schuberts: „Eine Lütticher Schriftprovinz" hat den Hinweis gebracht, daß wir Gebiete scheiden können, innerhalb deren sich gewisse Schreibeigentümlichkeiten ausbilden, die uns gestatten, die Schrift und damit die Herkunft eines Mannes mit Sicherheit räumlich einzuengen. Auf diese Weise können wir z. B. nachweisen, daß in der Kanzlei Konrads III. bis zum Kreuzzug Angehörige der Lütticher Provinz fast alle Kanzleiausfertigungen herstellten und wie dann würzburgische Kleriker an ihre Stelle traten. Daß die ersten Kanzleikräfte Konrads III. vom Niederrhein stammten, hat seinen Grund nicht nur darin, daß der neugewählte König von dort aus sein Reich erst gewinnen mußte, sondern daß Wibald von Stablo es verstand, sich rasch Einfluß zu verschaffen, so daß er zu den engsten Beratern des Staufers gezählt werden muß; er brachte unschwer auch seine Leute in die Kanzlei[1]). Welche Gründe maßgebend wurden, nach dem Kreuzzug fast ausschließlich würzburgische Kräfte heranzuziehen, vermögen wir heute noch nicht zu sagen. Wir wissen, daß König Konrad seine Gunst zeitweise Wibald entzogen hat, ebenso, daß Wibald die Politik des Hofes nicht billigte. Daß diese Ereignisse in das Jahr 1149 fallen und zu gleicher Zeit die erste würzburgische Kanzleikraft nachweisbar wird, könnte mehr als bloßer Zufall sein.

[1]) Graber, Die Urkunden König Konrads III., 21. Vgl. dazu jetzt Zatschek, Wibald von Stablo, MÖIG, Erg.-Bd. 10, 303 ff., 306 ff. 451.

Digitized by Google

So wertvoll Schuberts Feststellungen sind, so erstrecken sie sich doch nur auf die Ingrossatoren der Urkunden. Die leitenden Kanzleikräfte, die sich in der Regel nicht mehr am Diktat, noch weniger aber an der Reinschrift der Urkunden beteiligten, sind mit paläographischen Methoden nicht zu erfassen. Und doch sind gerade diese Männer wesentlich bedeutungsvoller, da sie Träger der kaiserlichen Politik waren, die politische Korrespondenz erledigten und fallweise zu wichtigen Gesandtschaften verwendet wurden, wofür wir allerdings nur wenige Nachrichten besitzen. Gerade für die völlig neuorganisierte Kanzlei Lothars III., in der auch der Posten eines Kanzlers nicht besetzt wurde, wäre die Feststellung von größtem Wert, woher die ersten Kanzleibeamten kamen. Bei dem ausschlaggebenden Anteil Erzbischof Adalberts von Mainz an der Wahl Lothars von Supplinburg liegt es nahe, nach Anzeichen für seinen Einfluß bei der Neubesetzung der Kanzlei zu suchen. Der erste Kanzleibeamte unter Lothar, den wir aus der Rekognition kennen lernen, ist Embrico, Propst und Erzdiakon von S. Maria in Erfurt[1]). Wesentlich mehr war bisher über ihn nicht bekannt. Man wußte nur, daß er 1127 Bischof von Würzburg wurde,[2]) aber schon früher aus der Kanzlei ausgeschieden sein mußte. Es war eine Arbeit von Karl H. Schmitt „Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst"[3]), die neuen Anstoß gab, sich mit der Person Embricos nochmals zu beschäftigen. In einem Kapitel „Rat, Kapelle und Kanzlei"[4]) hat der leider zu früh verstorbene Verfasser versucht, aus den Zeugenreihen der Urkunden Erzbischof Adalberts die Räte herauszugreifen. Neben den Pröpsten Richard von S. Stephan und Heinrich von S. Viktor in Mainz hebt er besonders Embrico von Erfurt hervor. Bei ihm stehe „der Entwicklungsgang eines erzbischöflichen Rates zu Anfang des 12. Jahrhunderts einmal in seltener Klarheit vor unseren Augen"[5]). Embrico, hervorgegangen aus einem Ministerialengeschlecht sei zunächst Kanoniker zu S. Viktor in Mainz und Kaplan gewesen, hätte durch seine Verwendbarkeit die Aufmerksamkeit des Erzbischofs erregt, sei mit zwei Propsteien zu S. Marien und S. Sever in Erfurt (1128) begabt worden und der vertrauteste Ratgeber Adalberts gewesen. Dieser in sich so geschlossenen und überzeugenden Lebensbeschreibung steht die 1127 erfolgte Einsetzung des Propstes von S. Marien in Erfurt zum Bischof von Würzburg entgegen. Damit

[1]) DL. III. 1 für Rheinau und DL. III. 3 für Augsburg.

[2]) Monumenta Erphesfurtensia, SS. rer. Germ. in usum scholarum ed. Holder-Egger, 35, 52.

[3]) Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, hg. v. Haller, Heck und Schmidt, Heft 2, Berlin 1920.

[4]) a. a. O., 53ff.

[5]) a. a. O., 54.

Digitized by Google

ist erwiesen, daß Schmitt ein Versehen unterlaufen sein muß, das den Wert seiner Aufstellungen in diesem einen Punkt wesentlich beeinträchtigt.

Wir müssen nun den Trägern des Namens Embrico nachgehen, die in dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts verhältnismäßig selten sind. Die erste Erwähnung, nämlich einen Embrico praepositus, finden wir in einer Urkunde Erzbischof Ruthards für das Kloster Lippoldsberg, die in den Mainzer Regesten zu 1089(?), im Cod. dipl. Anhaltinus und Cod. dipl. Saxoniae reg. zwischen 1095 und 1101 eingereiht ist[1]). Das Register zum Cod. dipl. Anhaltinus bringt Embrico unter: Erfordia, eccl. s. Mariae 1095—1124[2]). Für diese Zuweisung zu Erfurt gibt es schlechterdings keinen Anhaltspunkt; sie ist aber auch falsch. In einer Reihe von Urkunden Erzbischof Ruthards tritt in den Jahren 1103—1108 unter den Zeugen ein Propst Embrico auf[3]), einmal mit der näheren Bezeichnung prepositus maioris monasterii. Embrico war also Dompropst von Mainz. Nach 1108 scheint er gestorben zu sein; wir finden seinen Namen nicht mehr in den Zeugenreihen. Erst nach einem Jahrzehnt wird ein Anselm als Mainzer Dompropst erwähnt[4]). Wir dürfen daher mit Sicherheit feststellen, daß dieser Embrico mit dem vertrauten Ratgeber Erzbischof Adalberts nichts zu tun hat; es muß als ausgeschlossen gelten, daß er mit dem einige Jahre später bezeugten Propst von S. Marien in Erfurt identisch ist. Im Jahr 1112 taucht in einer Urkunde für S. Jakob vor Mainz ein Embrico capellanus auf[5]), mit dem möglicherweise der in einer Tauschurkunde zwischen S. Marien in Mainz und Dissibodenberg[6]) unter den Zeugen erwähnte Embricho clericus identisch ist. Hierher gehört wahrscheinlich auch der in einer Urkunde des Propstes Ceizolf von Mainz unter den geistlichen Zeugen als Kaplan erwähnte Embricho[7]). Wir wollen vorgreifend erwähnen, daß auch dieser nicht der spätere Propst von S. Marien in Erfurt und Notar in Lothars Kanzlei ist.

Von 1118 bis 1125 nun finden wir in den Zeugenreihen der Mainzer erzbischöflichen Urkunden sehr oft den Propst Embrico (Embricho, Emmercho, Imbrico) von S. Marien in Erfurt[8]). Die letzte Erwähnung geschieht seiner in einer zu Rusteberg 1125 Jänner 3 für das Kloster Lippoldsberg

[1]) Böhmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe XXIV, Nr. 5, Cod. dipl. Anhaltinus I, Nr. 162, Cod. dipl. Saxoniae I/1, Nr. 176.
[2]) Cod. dipl. Anhaltinus VI, 79.
[3]) Böhmer-Will XXIV, Nr. 38, 44, 45, 83, 84.
[4]) a. a. O., XXV, Nr. 76.
[5]) a. a. O., Nr. 28.
[6]) Mittelrheinisches Urkundenbuch 1, Nr. 424.
[7]) Cod. dipl. Nassoicus 1, 94, Nr. 164 zu 1112.
[8]) Böhmer-Will XXV., Nr. 66, 70, 82, 92, 101, 102, 123, 131, 132, 133, 145, 156. Es sei bemerkt, daß diese Nachweise nicht erschöpfend sein wollen; für den Gang und die Ergebnisse unserer Untersuchung genügen sie.

Digitized by Google

ausgestellten Urkunde des Mainzer Erzbischofs; 1125 November 3 rekognosziert er in Worms das erste Diplom Lothars III. für Rheinau. Das ist nun unser Mann, auf den wir näher eingehen müssen. Mit der in Rusteberg ausgestellten Urkunde hat sich auch Schmitt beschäftigt. Er meinte, das Erscheinen der landfremden Pröpste in dieser Gegend ließe sich nur so erklären, „daß er sich um Räte Adalberts handelt, die stets in seiner Umgebung weilten"[1]). Diese Feststellung hat aber nur eine bedingte Geltung. Denn Rusteberg, nordwestlich von Heiligenstadt gelegen, ist von Erfurt nur zwei bis drei Tagesreisen entfernt. Man wird also Embrico nicht als landfremden Propst bezeichnen dürfen[2]). Von den übrigen 11 bei Böhmer-Will verzeichneten Urkunden, in denen Embrico als Zeuge genannt wird, sind 5 sicher, 4 wahrscheinlich in Erfurt ausgestellt und nur zwei in Mainz. Die Verbindung des Propstes von S. Marien und des Erzbischofs darf also aus den Zeugenreihen heraus als keine enge bezeichnet werden. Trotzdem wird man daran festhalten dürfen, daß Propst Embrico von Erzbischof Adalbert in die neu zu bildende Kanzlei König Lothars gebracht worden ist, da S. Marien das älteste Stift in Erfurt und Sitz des großen Mainzer Archidiakonats für Thüringen war und Embrico der älteste Propst im Mainzer Sprengel überhaupt. Das mag die Ursache gewesen sein, daß die Wahl des Erzbischofs gerade auf Embrico fiel. Möglich, daß auch seine Persönlichkeit dem Erzkanzler geeignet scheinen mochte als die eines Mannes, der gewillt war, sich nach den Wünschen seines Vorgesetzten zu richten. Denn da in der Kanzlei des Supplinburgers der Posten eines Kanzlers nie besetzt wurde, ergab sich von selbst ein stärkerer Einfluß des Erzkanzlers[3]).

Und damit sind wir bei dem Mißgeschick Schmitts angelangt. Er behauptet nämlich, daß Embrico Propst von S. Severus in Erfurt wurde, als Erzbischof Adalbert die Propstei S. Marien 1128 seinem gleichnamigen Neffen verlieh. Das ist, wie wir oben gesehen haben, unrichtig. Mit der Einsetzung Embricos zum Bischof von Würzburg muß allerdings die Propstei S. Marien frei geworden sein, die nun neu besetzt wurde. Etwa gleichzeitig taucht zu S. Sever in Erfurt ein Propst Emicho (Emecho, Emercho, Embrico) auf, der von dem Propst Embrico streng zu scheiden ist[4]). An und

[1]) Schmitt a. a. O., 53.

[2]) Auch muß hingewiesen werden, daß die nächste erhaltene Urkunde des Erzbischofs Adalbert in Erfurt ausgestellt ist. Daß der Propst von Erfurt dem Erzbischof auf die Kunde von seinem Herannahen nach Rusteberg entgegenreiste, ist keineswegs auffällig.

[3]) Vgl. auch Schultze, Die Urkunden Lothars III., 7f., Bresslau, UL. 1², 484f. und H. Hirsch in der Vorrede zum 8. Diplomataband, XVf.

[4]) Böhmer-Will XXV, Nr. 201, 202, 205, 206, 223, 224, 226, 227, 229, 230, 231, 239, 247, in den Zeugenreihen steht er unter den Pröpsten an letzter Stelle; in einer vor dem 1. September 1135 für die Propstei Philippszell ausgestellten Urkunde (Nr. 281) tritt bereits Adelhard als Propst von St. Sever auf.

Digitized by Google

für sich können die Formen Embrico und Emicho für den gleichen Mann Anwendung finden. So sehen wir z. B. in den Urkunden der dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts oft unter den Ministerialen einen Embricho comes de Ringowe, bei dem die Formen Emercho mit Embrico wechseln und der Propst von S. Sever selbst wird einmal auch Embrico genannt[1]). Aber die Zusammenlegung beider hätte trotzdem vermieden werden können. Denn der Notar Embrico gilt als Mitglied des Grafengeschlechtes Leiningen, wenn sich auch ein Beleg für diese Annahme bisher nicht finden ließ[2]). Propst Emicho von St. Sever stammte aber aus einem Ministeralengeschlecht. Dieser Emicho nun ist allerdings ein vertrauter Ratgeber des Mainzer Erzbischofs, wie aus den Zeugenreihen eindeutig hervorgeht. Er war vorher Kaplan und Kanoniker in S. Viktor, in ihm haben wir tatsächlich den Entwicklungsgang eines erzbischöflichen Rates klar vor Augen.

Nur eine Schwierigkeit bleibt noch zu lösen. In einer Urkunde des Jahres 1133 ist die Rede von einem „canonicus quidam b. Victoris, Emmecho nomine, in nostrum servitium assumptus, crescentibus deinde pie servitutis sue incrementis, duabus per nos preposituris sublimatus"[3]). Welches war nun diese zweite Propstei? Auch hier müssen wir trachten, mit Hilfe der Zeugenreihen eine Klärung dieser Frage zu gewinnen. In Betracht kommt das nordwestlich Erfurt gelegene Dorla. Bereits 1123 Juli 23 finden wir in einer Urkunde für die Kirche von Seebach den Konsens des Propstes Richard von Dorla erwähnt[4]). Auch 1125 hieß hier der Propst Richard[5]). Dagegen wird 1128 Mai 28 ein Emicho als Propst genannt[6]); am 7. und 15. Juli des gleichen Jahres zeugen Emicho von S. Sever und Richard von Dorla nebeneinander, ebenso in einer 1130 vor dem 1. September ausgestellten Urkunde[7]). Dann tritt in einer Urkunde, die Ende 1132 ausgestellt ist, unter den Zeugen nochmals ein Propst Emicho von Dorla auf[8]). Sollte die Erwähnung zu 1128 irrig sein, das heißt also, daß etwa dem Schreiber der Urkunde ein falscher Name unterlief oder daß zwischen Emicho de Durlohon prepositus ein „s. Severi prepositus, Richardus"

[1]) a. a. O., Nr. 206, 1128 Dezember 25. Da zu der Zeit Embrico bereits Bischof von Würzburg, Adalbert Propst von S. Marien in Erfurt war, ist die Möglichkeit, daß hier ein anderer Propst als der von S. Sever gemeint sein könnte, von der Hand zu weisen.

[2]) Schultze a. a. O., 10, Anm. 2.

[3]) Böhmer-Will Nr. 261.

[4]) Urkundenbuch der Reichsstadt Mühlhausen 7, Nr. 31, Böhmer-Will XXV, Nr. 136.

[5]) Böhmer-Will XXV, Nr. 156.

[6]) a. a. O., Nr. 200.

[7]) a. a. O., Nr. 201, 202, 224.

[8]) a. a. O., Nr. 249.

Digitized by Google

ausfiel[1]), wie wir es ja auch sonst nicht selten finden, umsomehr, als diese Urkunde nur mehr abschriftlich erhalten ist, dann würde spätestens im Herbst 1132 der Propst Emicho von S. Sever in Erfurt auch Propst von Dorla geworden sein, ein Vorgang, der an sich nicht ungewöhnlich ist und zu der oben angeführten Urkunde von 1133 gut passen würde. Falls aber der Emicho Propst zu Dorla 1128 zu Recht besteht, dann stehen wir allerdings vor einem Rätsel, das wir vorläufig nicht zu lösen vermögen. Dafür, daß in einem Stift zu gleicher Zeit zwei Pröpste bestellt gewesen sein könnten, ist nach Beendigung des Investiturstreites kein triftiger Grund vorhanden, läßt sich im Mainzer Gebiet auch sonst nicht nachweisen. Die Tatsache, daß in den Mainzer Regesten neben den Propst Richard von S. Stephan in Mainz[2]) ein Dompropst Dudo zu S. Stephan tritt[3]), darf keinesfalls als Beweis herangezogen werden. In den Drucken bei Gudenus heißt es nämlich in dem einen Fall: „Dudo maioris ecclesie prepositus, S. Stephani Richardus", im anderen „prepositus maioris ecclesie Dudo, sancti Stephani Richardus"; demnach sind in den beiden erwähnten Regesten die Zeugenlisten falsch und unbrauchbar, wie denn überhaupt das ganze Werk mit Vorsicht benutzt sein will.

Wir können also folgende Feststellungen als bleibend ansehen: Im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts haben wir in der Mainzer Diözese drei Pröpste namens Embrico oder Emicho zu scheiden. Embrico II.[4]), Dompropst in Mainz, Embrico, Propst von S. Marien und schließlich Emicho, Propst von S. Severus in Erfurt, wahrscheinlich auch von Dorla. Wir dürfen ferner als sicher annehmen, daß Embrico von S. Marien als Vertrauter des Mainzer Erzbischofs von diesem in die Kanzlei Lothars III. gebracht worden ist.[5]) Aber auch dafür, daß zwischen dem unteren Kanzleipersonal und dem Mainzer Sprengel in den ersten Monaten der Regierung Lothars engere Beziehungen bestanden haben, dürfte sich der Nachweis erbringen lassen.

Die ersten drei von Lothar III. im November 1125 erteilten Diplome sind alle noch im Original erhalten und von Anno geschrieben, zum Teil auch verfaßt. Seine Schrift hat eine rasche Entwicklung zu größerer Zierlichkeit erfahren. Besonders das DL. III. 3 für Augsburg[6]) zeigt eine flüssige Schrift, die in ihrem Duktus ebenso wie in der Art der Verzierungen gut zu

---

[1]) Diese Auffassung vertritt, wie ich nachträglich sehe, auch Dobenecker, Regesta Thuringiae 1, Nr. 1217.

[2]) a. a. O., Nr. 148, 151, 155, 156, 1124 April 1, Juni 7, November 19, 1125 Jänner 3.

[3]) a. a. O., Nr. 149, 154, 1124 April 9, November 2.

[4]) Rerum Mogunticarum ed. Joannis tom. 2, 271.

[5]) Vgl. KUiA, Text 115.

[6]) Lichtdruck in KUiA. VI/3.

Digitized by Google

dem Schriftcharakter paßt, den wir für diese Zeit aus Klöstern kennen, die in der näheren Umgebung von Mainz liegen. Aber auch sonst glaube ich nachweisen zu können, daß Anno aus der Mainzer Diözese stammt. Sein Diktat ist kenntlich durch einen „die Bestätigung ausdrückenden, mit nos ergo anhebenden Satz, der zunächst mit den Zeugen bekannt macht und in höchst bezeichnender Art mitten unter die gleichgeordneten Prädikate des Hauptsatzes mit ut a nullo einen Finalsatz eingesprengt enthält"[1]). Diese Merkmale sind in der Tat geeignet, ein Diktat fest genug zu umreißen. Besonders das Incipit mit nos ergo findet sich sonst selten. Eine Durchsicht der Urkundenbücher ergibt für das erste Viertel des 12. Jahrhunderts, daß nur ausnahmsweise der die Bestätigung bringende Satz mit Nos ergo beginnt. Es wird nun vielleicht nicht bloßer Zufall sein, daß in zwei Urkunden des Erzbischofs Adalbert von Mainz aus dem Frühjahr 1124 für das Domstift Mainz und für S. Georg in Limburg[2]) die Bestätigung ebenfalls mit Nos ergo bezw. Nos vero beginnt. Daran, daß diese beiden Stücke den gleichen Verfasser haben, kann wohl kein Zweifel aufkommen. Es sind vor allem stilistische Feinheiten, Ausdrücke etwa wie . . remisimus et remittendo donavimus donando.. confirmavimus[3]), firmando laudamus et laudando firmamus[4]), die für die Gleichheit des Diktats bürgen. Auch sonst hat der Diktator eine leicht kenntliche Eigenart. Er legt nicht nur einen gewissen Rythmus in seine Sätze, sondern er liebt es auch, die Satzenden übereinstimmend zu gestalten: er wendet Reimprosa an. Ein Beispiel mag das verdeutlichen: ... et ut senior eiusdem progeniei advocatus eiusdem ecclesie habeatur, cui tantum dimidium talentum persolvatur, qui nullo modo placita certis temporibus cum populo huic monasterio subdito possideat, nisi forte vocatus ab abbate rebellionem populi quod absit, coerceat[5]). Ähnliche Feinheiten finden sich auch im Diktat Annos. Man vergleiche den Nachsatz in der Arenga des DL. III. 2... idcirco fratrum monasterii sancti Floriani preces pie exaudire et iusta vota nostro decreto dignum duximus munire. Auch die Korroboration dieses Diploms weist mit Mainzer Urkunden dieser Zeit Zusammenhänge auf. Die Schlußfolgerung wird also nicht zu weit gehen, daß der Mainzer Erzbischof nicht nur den Propst Embrico von S. Marien in Erfurt, sondern auch Anno in die Kanzlei gebracht hat. Beide sind scheinbar gleichzeitig aus ihr geschieden. ohne erkennbare Gründe. Daß vor Italienzügen Kanzleibeamte ausschieden, ist in der Stauferzeit keine seltene Erscheinung. Der Zug Lothars von

[1]) Vorbem. zu DL. III. 2.
[2]) Böhmer-Will Nr. 145, 148.
[3]) a. a. O., Nr. 148.
[4]) a. a. O., Nr. 145.
[5]) a. a. O., gedr. bei Gudenus, Cod. dipl. Moguntinus 1,61.

Digitized by Google

Regensburg nach Straßburg gibt für einen ähnlichen Vorgang weder einen Anhaltspunkt noch eine Erklärung.

Diese Feststellungen dürften insoferne von gewissem Wert sein, als bisher die Ansicht vertreten war, das neue Kanzleipersonal sei der herzoglichen Kanzlei Lothars entnommen worden[1]). Daß der König die nächsten Kanzleibeamten, die Embrico und Anno ablösten, nämlich Snelhard und Thietmar, selbst in die Kanzlei brachte, erscheint wenig wahrscheinlich. Bei Thietmar kann man sogar einen wesentlichen Einwand vorbringen und das ist die Beobachtung, daß sämtliche Diplome, die Thietmar geschrieben und mit einer Ausnahme auch verfaßt hat, in der subjektiv gehaltenen Rekognition den Mainzer Erzbischof nicht als archicancellarius, sondern als archicapellanus bezeichnen. Und da ist es wichtig darauf hinzuweisen, daß Thietmar A und der Kanzleileiter Thietmar eine Person waren. Thietmar ist also aus der Kapelle in die Kanzlei gekommen und es war kein anderer als Erzbischof Adalbert selbst, der die entsprechenden Verfügungen traf. Aber auch für enge Beziehungen zwischen Kapelle und Kanzlei haben wir für diese Zeit einen sicheren Haltpunkt[2]) und für die nächsten Jahrzehnte werden sich dafür noch wesentliche Belege namhaft machen lassen.

Das größte Interesse bietet die Herkunft des Hauptkanzleischreibers Ekkehard A — Bertolf. Als ich mich vor mehr als einem halben Jahrzehnt zum ersten Mal mit ihm näher befaßte, erwog ich, ob nicht die Verwendung des Hirsauer Formulars in dem ersten von seiner Hand herrührenden D. 42 für Walkenried als Schlüssel gewertet werden könne. Die Tatsache, daß gerade die Fassung des Diploms Heinrichs V. für Paulinzelle St. 3116 eingewirkt hatte, brachte mich bereits damals schon zu dem Schluß, daß Bertolf in Paulinzelle zu suchen sei. Eine Anfrage an das Staatsarchiv in Weimar, ob irgendwelche in Anemüllers Urkundenbuch für Paulinzelle nicht gedruckte Archivalien erhalten seien, die den Namen Bertolf aufweisen, erfuhr einen abschlägigen Bescheid und damit war jeder weiteren Nachforschung der Riegel vorgeschoben. Für die Formularzusammenhänge bot die Annahme eines Deperditums Lothars III. für Paulinzelle eine ebenso passende Erklärung[3]). Die Untersuchung der Besitzbestätigung Lothars III. für Montecassino und der Briefe (DL. III. 120 und 121) hat ergeben, daß an der Textherstellung sowohl Petrus Diaconus als auch der Notar EA beteiligt waren. Die Angaben in der Cassineser Chronik und in

[1]) Bresslau, Diplomata centum 179 zu Nr. 42 (DL. 22 für Riechenberg, Empfängerausfertigung), Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 318, Schum, KUiA, Textband 115, Schultze, Die Urkunden Lothars III. 10, Breßlau, UL.[2] 1, 481. Aus der Zeit, da Lothar Herzog war, sind keine Urkunden erhalten, seine Herzogsurkunden werden Kleriker seiner Hausklöster ausgefertigt haben.

[2]) Vgl. die Zeugen in DL. III. 59.

[3]) Vgl. die Vorbem. zu dem DL. III. 42.

Digitized by Google

einem Brief an die Kaiserin Richenza, daß Petrus mit dem „Kanzler" Bertolf zusammengearbeitet habe, daß er sein Schüler sei[1]), erfuhren dadurch eine vollinhaltliche Bestätigung und an der Gleichsetzung des EA mit Bertolf können somit keine Zweifel aufkommen. Nun hat die Bearbeitung der Urkunden Konrads III. ein Zeugnis zu Tage treten lassen, das nicht nur über die Herkunft Bertolfs, sondern auch über seine weiteren Schicksale Angaben enthält. Im Jahr 1144 schenkte Konrad III. dem Kloster Paulinzelle zwei Hufen im Königsholz zu Fahrnstedt[2]) interventu quoque et petitione capellani nostri Bertolfi Bambergensis ecclesie canonici. Die Intervention eines Bamberger Domherrn für ein thüringisches Kloster läßt frühere Beziehungen zwischen beiden annehmen. Bertolf war schon 1134 Kaplan[3]), ist nach Lothars Tod, aber spätestens 1139 Domherr in Bamberg geworden, jenem Hochstift, das scheinbar auch für den letzten Kanzleibeamten Heinrichs V. eine Zufluchtsstätte geworden war. Bertolf taucht als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Otto von Bamberg von 1139 für Aldersbach auf[4]).

Man wird zweifeln können, ob auch seine Verwendung in der Reichskanzlei auf den Mainzer Erzbischof zurückgeht. Bertolf wirkte schon Jahre lang in der Kanzlei, ehe wir seine Erwähnung mit dem Kaplanstitel finden und auch das Rüstzeug, über das er verfügte, weist nicht auf die Kapelle. Das Hirsauer Formular wurde bereits genannt. Dazu kommt noch folgendes. Die Arenga des DL. III. 43 für die Kanoniker von S. Vinzenz in Bergamo stimmt wörtlich mit dem ersten Satz der Arenga des DH. II. 223 für die bischöfliche Kirche zu Brandenburg überein; aber auch die Publikation des Lothardiploms schließt sich der des DH. II. 223 enger an als an das DH. II. 254 für Bergamo, das als Vorurkunde für das DL. III. 43 benützt wurde. Von dem Verfasser der Heinrichsurkunde, der in der Ausgabe mit der Sigle GA bezeichnet ist, rührt auch das DH. II. 225 für die bischöfliche Kirche von Paderborn her, dessen Arenga mit der in Frage stehenden eine weitgehende Verwandtschaft aufweist[5]). Da weder unter Otto III. noch unter Konrad II. gleiche oder auch nur verwandte Fassungen wiederkehren,

[1]) Außer den Vorreden zu den DD. 120 und 121 vgl. dazu die Einleitung zum 8. Diplomataband XXIII und die dort gebotenen Belege.

[2]) St. 3485.

[3]) DL. III. 59.

[4]) München Hauptstaatsarchiv, Aldersbach, Kloster Nr. 1. Gedruckt Mon. Boica V. 353. Das Original hat Pertholfus, der Druck Perchtoldus. Die Einsichtnahme in das Faksimile verdanke ich Herrn Professor Hirsch. Mit der Möglichkeit muß allerdings gerechnet werden, daß die noch ausstehende Bearbeitung der Bamberger Kopialbücher Belege für Bertolf an den Tag bringt, die andere Zusammenhänge als die vorgebrachten näherlegen.

[5]) Diese Zusammenhänge hat Herr Professor Hirsch festgestellt und mir ihre Verwertung überlassen.

Digitized by Google

muß für die Arenga des DL. III. 43 eine heute verlorene Urkunde Heinrichs II. benützt worden sein. Der Notar GA, vermutlich der Kaplan Walker, gehörte der Kanzlei nur von Mai 1009 bis Dezember 1012 an[1]), sodaß die Entstehungszeit des Deperditums fest umgrenzt werden kann. Die Arenga des DH. II. 223, vielmehr die des Deperditums hat aber auch das DL. III. 42 für Walkenried beeinflußt, das noch in Deutschland ausgestellt ist. Man wird somit annehmen dürfen, daß Bertolf aus seiner sächsischen Heimat noch ein weiteres Formular in die Kanzlei mitgebracht hat.

Der tiefgehende Einfluß des Erzbischofs Adalbert auf die Kanzlei nnd damit auch auf die Politik des Supplinburgers während des ersten Jahrfünfts seiner Regierung ist nun in seinem ganzen Ausmaß freigelegt. Weder Bamberg noch Wibald von Stablo ist es gelungen, dauernd Vertrauensmänner in der Kanzlei zu halten. Das Wirken der Ba. I und Ba. II sowie des TB. sind nur kurze Episoden in der Geschichte der Reichskanzlei geblieben.

[1]) Vergl. die Einleitung zu dem 3. Diplomataband XXII.

Digitized by Google

Urkundenfälschungen der Klöster Hugshofen und Murbach.

Von Hans Hirsch.

Die Ehrung, die durch die Aufsatzreihe dieses Bandes Oswald Redlich zum 70. Geburtstag bereitet werden soll, ist für einen Schüler ein willkommener Anlaß, sich daran zu erinnern, daß er durch eine Seminararbeit über die Verwandtschaften der Grafen von Habsburg, die der Gefeierte im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zu seiner Geschichte Rudolfs von Habsburg gegeben hatte, in dem alemannischen Stammesgebiet ein Feld seiner ersten wissenschaftlichen Betätigung zugewiesen erhalten hat. So soll denn, um dem festlichen Anlaß würdig zu entsprechen, aus der Mappe noch nicht bearbeiteter Alemannica der Akt Hugshofen-Murbach ausgehoben und erledigt werden, da die Ergebnisse, zu denen ich vor kurzem gelangt bin, der Durchführung einer solchen Untersuchung günstig zu sein scheinen.

In den Erörterungen, zu denen Inhalt und Umfang der habsburgischen Rechte im Elsaß vor etwa 30 Jahren den Anlaß gaben, hat ein Privileg Coelestins III. für Murbach von 1190 eine Rolle gespielt. Es enthält ausführliche Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Vogtes. Die Vogtei war aber im 12. Jahrhundert Rechtsbesitz der Grafen von Habsburg. Schulte[1]) und Schmidlin[2]) haben daher die Vogtei-Bestimmungen der Papsturkunde angeführt, ohne nach Alter und Herkunft dieser Sätze zu fragen. Eine solche Voruntersuchung wäre aber durchaus notwendig gewesen, da Migne[3]) und Jaffé[4]), letzterer schon von der ersten Auflage an, das Stück unter die acta spuria eingereiht haben. Fast noch wichtiger

[1]) Gesch. d. Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, 81.

[2]) Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß, 38 Anm. 4.

[3]) Patrologia latina 206, 1241 ff.

[4]) Reg. S. 951 n° CCCCXIX, 2. Aufl. n° 16706.

Digitized by Google

sind die Angaben, die ein Privileg Innocenz' II.[1]) und ein Diplom Friedrichs I.[2]) für Hugshofen über Besitzungen der Habsburger im Oberelsaß machen,[3]) „die verfassungsgeschichtlich bemerkenswerte Urkunde" Calixts II.[4]) aber für das nämliche Kloster bietet als Beispiel für Verleihung der Exemtion von der Gewalt des Sprengelbischofes besonderes Interesse und ist deshalb von G. Schreiber[5]) häufig und an hervorragender Stelle angeführt worden. Erst an dem Orte, an dem dies das vorletzte Mal geschah, sind ihm Zweifel an der Echtheit des Textes aufgestiegen, die er teilweise zurückweisen zu dürfen vermeinte[6]). Und doch hatte schon Paul Fabre[7]) von den zwei Papsturkunden für Hugshofen gesagt: l'une, de Calixte II (14 mai 1122 — 24; Jaffé — L. n° 7130), est apogryphe (je m'étonne qu'on ne l'ait pas encore remarqué); mais la seconde (Innocent II., 12 juin 1135; Jaffé — L. n° 7708) est authentique.

Es ist mir schon seit langem bekannt, daß zwischen dem Privileg Coelestins III. für Murbach und dem Calixts II. für Hugshofen auf weite Strecken namentlich auch in den Sätzen über die Vogtei wörtliche Übereinstimmung besteht. Doch hielt ich es nicht für leicht, zu entscheiden, welches Kloster als der gebende und welches als der empfangende Teil aufzufassen sei, und noch schwieriger schien sich die Frage zu gestalten, inwieweit die hier und dort formulargleichen Teile auf eine echte Vorlage zurückgeführt werden können. Aus dieser Ungewißheit hat mich die erneute Beschäftigung mit den Papsturkunden Calixts II. und Innocenz' II. anläßlich der Ausgabe der Diplome Lothars III. gerissen.

Calixt II. für Senones-en-Vosges[8]) (1123, Jaffé — L. Reg. n° 7046).

Statuimus quoque *ut idem* monasterium Senoniense *cum atrio suo ab omni quorumlibet hominum incursione sit liberum et ab episcoporum omnium seu episcopalium ministrorum omnimodis servitiis et gravaminibus sit alienum.*

Calixt II. für Hugshofen (ohne Datum, Jaffé — L. Reg. 7130).

Hoc quoque speciatim subjicientes, *ut idem* cenobium *cum atrio suo* cumque omnibus sibi pertinentibus *ab omni quorumlibet hominum incursione sit liberum,* nec non *et ab episcopi* Argentinensis *seu episcoporum omnium*

[1]) Jaffé — L. Reg. n° 7708.

[2]) Stumpf, Reg. 3971.

[3]) Vgl. Schulte a. a. O. 129 und Steinacker, Regesta Habsburgica n° 44 u. 67.

[4]) Jaffé — L. Reg. n° 7130, Druck: Robert Bullaire 2, 281 n° 469. Die unter Anführungszeichen gesetzte Bemerkung rührt von Wentzcke, Reg. d. Bischöfe von Straßburg 1 n° 412 her.

[5]) Kurie und Kloster 1, 36, 42, 65, 221, 2, 220f., 265.

[6]) A. a. O. 2, 221 Anm. 2.

[7]) Le Liber censuum 159, Anm. 1.

[8]) Druck: Robert Bullaire, 2, 156 n° 376. Das Original liegt im Departementalarchiv zu Nancy und ist ebenso unanfechtbar wie die ebendort aufbewahrte Urschrift der Nachurkunde, des Privilegs Honorius' II. Jaffé — L. Reg.

Digitized by Google

Sane *advocatum* loci vestri, quicumque per Metensem episcopum *constitutus* fuerit, ad cuius nimirum episcopi jurisdictionem locus idem pertinet, delegato advocatis beneficio, contemptum esse precipimus. Nec ei propter id *liceat* de monasterii rusticis *exactiones extorquere*, neque liceat ei, *invito abbate monasterium ipsum aut monasterii rusticos* suis *hospitiis aggravare, nec aliqua* in eis judiciorum *placita, nisi ab abbate invitatus exerceat, nec de placitorum multis, quas iusticias vocant, supra tertiam partem, que ei ex consuetudine debetur, accipiat, illorum tantum videlicet placitorum ad que ab abbate invitatus fuerit.*

Illud quoque subjungimus et *ex beati Gregorii pape sententia definimus, ne loci* vestri *fratres de carucis* aut vineis *vel quibuslibet laboribus sive nutrimentis propriis parochiali unquam ecclesie reddere decimas seu primitias exigantur.* sive *episcopalium ministrorum* regum quoque imperatorum ducum comitum omniumque hominum *omnimodis servitiis et gravaminibus sit alienum.*

De *advocacie* vero *constitutione* ita decernimus, ut nullus hanc velut hereditario jure sibi debitam sortiatur . . . non *liceat ei invito abbate monasterium ipsum aut monasterii rusticos* vel familiam frequentibus *hospiciis aggravare nec* quaslibet *exactiones* ab eis *extorquere* sed nec *aliqua* jurisdictionum *placita nisi ab abbate invitatus exerceat nec de placitorum mulctis, quas justicias vocant, supra terciam partem, que* illi *ex consuetudine debetur, accipiat, illorum tantum videlicet placitorum ad que ab abbate invitatus fuerit* . . . .

Illud quoque subjungimus vel *ex beati Gregorii pape sentencia diffinimus, ne loci* ejusdem *fratres de carrucis* suis *vel quibuslibet laboribus sive nutrimentis propriis* in valle monasterii *parochiali unquam ecclesie reddere decimas seu primitias exigantur..*

Nun ist der Nachweis, daß Bestimmungen einer päpstlichen Urkunde in einem anderen, vom nämlichen Aussteller herrührenden Privileg wörtlich wiederkehren, noch kein Verdachtsgrund, der gegen die Echtheit des zweiten Stückes zeugt. Aber die Voraussetzungen, unter denen Calixt II. das Kloster Senones-en-Vosges in Schutz nahm, sind eben doch ganz andere als die, welche für Hugshofen gegeben waren. Senones ist auch nach den Angaben des Privilegs der iurisdictio des Bischofs von Metz unterstellt und kein Römisches Kloster wie Hugshofen. Darum wird der Vogt durch den Bischof von Metz bestellt und es ist ganz verständlich, daß eine Papsturkunde, in der davon die Rede ist, die Rechte und Pflichten dieses Vogtes einläßlicher bestimmt, erklärlich auch, daß Eingriffe von Bischöfen und bischöflichen Amtleuten für das engste Klostergebiet (monasterium cum atrio suo) abgewehrt werden. Etwas anderes wird aber aus den nämlichen Bestimmungen in dem Zusammenhange, in dem sie in der Verleihung für Hugshofen aufscheinen; denn dieses dem apostolischen Stuhl übereignete Kloster, das im 11. Jahrhundert Straßburger Eigenkloster geworden war[1]),

---

n° 7200. Den Vorständen der Departementalarchive zu Straßburg, Colmar und Nancy habe ich für das anläßlich meines Besuches bekundete Entgegenkommen besonders zu danken.

[1]) Die Schenkungsurkunde Folmars und seiner Gattin Heilicha von 1061 ist gedruckt bei Wiegand Straßburger UB. 1, 48 n° 57, vgl. auch Wentzcke, Reg. 1 n° 285.

Digitized by Google

erlangt durch das päpstliche Privileg völlige Freiheit vom Sprengelbischof, eine Exemtion, wie sie weitgehender für das 12. Jahrhundert kaum mehr auszudenken ist, das engste Klostergebiet aber wird nicht nur den Eingriffen des Bischofs von Straßburg, der hier im Gegensatz zu Senones namentlich genannt wird, sondern auch denen der weltlichen Gewalt, Könige und Kaiser nicht ausgenommen, entzogen. Das ist weit mehr, als das sicher echte Privileg Innocenz' II. dem Kloster zugesteht. Zwar ist auch dort von Exemtion die Rede, die Weihe des Abtes wird aber doch dem Bischof von Straßburg übertragen, wenn er kirchlich hiezu geeignet ist und keinerlei Leistungen dafür fordert. Solche Bestimmungen entsprechen durchaus der kurialen Politik seit Urban II., die bemüht war, Bischof und Kloster wieder in ein richtiges, die Interessen Roms förderndes Verhältnis zu einander zu bringen. Auch hinsichtlich des Vogtes beschränkt sich die Urkunde Innocenz' II., freie Wahl und Absetzbarkeit festzusetzen, während die Verleihung Calixts II. dazu und zu den aus Senones entlehnten Bestimmungen noch weitere Verschärfungen hinzufügt, ja sogar dem Kloster das Recht einräumt, bei Absetzung eines unwürdigen Vogtes auf jede Neubestellung eines Nachfolgers zu verzichten.

Der Rechtsinhalt der Urkunde Calixts II. für Hugshofen spricht sicher für die Unechtheit des Stückes, nach der formellen Seite aber braucht ein solcher Beweis gar nicht erst geführt zu werden. Die Kanzlei Calixts II. hat die Formulare und Formularteile bereits mit solcher Regelmäßigkeit in den aus ihr hervorgehenden Urkunden zur Anwendung gebracht, daß von jedem Satze, den das Hugshofener Privileg bietet, die Frage, ob er kanzleigemäß ist oder nicht, gestellt und beantwortet werden kann. Mit Ausnahmen am Eingang und am Schluß des Privilegs muß aber von jeder Fassung, in der die rechtlichen Bestandteile in der Urkunde erscheinen, gesagt werden, daß zwar Formeln der päpstlichen Kanzlei benutzt, aber doch von einem Fälscher überarbeitet worden sind. Es genüge hier der Hinweis, daß die Arenga nach den Zusammenstellungen von Jaffé sonst in keinem anderen päpstlichen Privileg nachweisbar ist. Die Reimprosa, deren Auftreten schon G. Schreiber festgestellt hat[1]), darf gleichfalls als Beweis dafür angeführt werden, daß die einzelnen Formeln, wie sie das Formular der Papsturkunde bot, einem Fälscher nur Vorbild waren, an das er sich im Einzelnen nicht allzu genau hielt. Wertvoll sind diese Beobachtungen deshalb, weil sie ergeben, daß für die Sätze, die von der Oblation des Klosters durch die Stifter an den apostolischen Stuhl, von den Besitzungen, von der Abtwahl, von dem Verhältnis zum Sprengelbischof, vom Begräbnisrecht und von der Absetzung des Vogtes handeln, neben der für Senones noch andere Papsturkunden benutzt sind, von denen eine viel-

[1]) A. a. O. 2, 221 Anm. 2.

Digitized by Google

leicht für Hugshofen selbst ausgestellt war und Vorlage der unanfechtbaren Verleihung Innocenz' II. gewesen sein kann. Und wirklich hat einer meiner Schüler, Herr K. Th. Lauter, dem das Stück in diplomatischen Übungen vorgelegt wurde, gefunden, daß der Bericht von der Übergabe des Klosters durch die Stifter an die Römische Kirche, ferner die Besitzbestätigungs-, Begräbnisrechts- und Vogtabsetzungsformel, endlich auch der Satz, der die Beziehungen zum Diözesanbischof regelt, mit den gleichen Teilen der Verleihung Calixts II. für Zwiefalten übereinstimmen[1]). Das würde zunächst dafür sprechen, daß Hugshofen ein in den gleichen Sätzen abgefaßtes Privileg vom März 1122 besessen hat; denn am nämlichen Tage wie Zwiefalten ist auch Reichenbach unter den Schutz von Rom gestellt worden und zwei Tage darauf haben Eckenbrunn und Gottesau päpstliche Urkunden erlangt, deren Bestimmungen vielfach ähnlich denen der Zwiefaltener Verleihung lauten[2]). Anderes spricht freilich gegen die Auffassung, daß Hugshofen ursprünglich von Calixt II. in der angegebenen Art bevorrechtet worden ist. In der Nachurkunde Innocenz' II. erscheint keine einzige der hervorstechenden Wendungen dieser Sätze, überhaupt wird dort der Verleihung eines vorausgehenden Papstes mit keinem Worte gedacht. Auch läßt sich zeigen, daß der Fälscher der Urkunde für Hugshofen neben der Vorlage für Senones noch andere Behelfe herangezogen hat.

Calixt II. für Hugshofen.

Congregatio monasterii liberam habeat potestatem ad *electionem* abbatis, iuxta decretum sancti Benedicti, sine omni contradictione *constituendi, ut sit in ipsorum* fratrum *arbitrio, quem inter se eligere sibique secundum Deum proponere velint, si inter eos ydoneus inveniri possit; alioquin aliunde* ex regulari monasterio *sibi expetant quemcumque meliorem inuenire valeant* et electum fulti auctoritate obtineant.

Leo IX. für Heiligkreuz-Woffenheim[3]).

De *electione* vero abbatissae. ... ista *constituimus, ut sit in ipsorum* sororum *arbitrio, quam inter se eligere sibique secundum Deum praeponere velint, si inter eas idonea possit inveniri; alioquin aliunde sibi expetant quamcumque meliorem invenire valent.*

Diesem Privileg Leos IX. ist auch der Reimspruch, quatenus eius Rome non sit oblivio, ubi caput sibi vendicat omnis religio" und die Wendung „hoc sit autem memoriale super hujus libertatis monasterii" ent-

[1]) Jaffé — L. Reg. nº 6958.

[2]) Jaffé — L. Reg. nº 6957, 6959,6960. Doch ist das Maß der Übereinstimmung dieser Texte mit dem von Zwiefalten geringer als der Gleichlaut der Formeln, den dieser letztere mit jenem der Fälschung für Hugshofen aufzeigt.

[3]) Jaffé — L. Reg. nº 4201.

Digitized by Google

nommen. Kann man bei dieser Arbeitsart eines Urkundenfälschers überhaupt noch annehmen, daß eine dem Privileg für Zwiefalten sehr nahestehende echte Vorlage benutzt ist? Als Möglichkeit höchstens wird bestehen bleiben, daß irgend eine Schutzverleihung Calixts II. ehemals in Hugshofen vorhanden war. Vereinzelte Wendungen, die einer Papsturkunde aus jenen Jahren entsprechen und in den angeführten Vorlagen nicht zu finden sind[1]), können eine derart vorsichtig gefaßte Behauptung immerhin stützen und überdies sprechen für diese Erwägungen, die allerdings weniger diplomatischer, sondern mehr historischer Art sind.

Wir können die verfassungsrechtliche Stellung der Abtei im 11., 12. und 13. Jahrhundert heute nicht mehr in allen Einzelheiten deutlich darstellen. Bis 1061 war Hugshofen jedenfalls dynastisches Eigenkloster, in diesem Jahre ist es bischöflich Straßburgisch geworden[2]). Es kann also nicht stimmen, wenn das Calixt- und das Innocenz-Privileg und ebenso ein Diplom Friedrichs I. behaupten, das Kloster sei bereits bei seiner Gründung, nach Angabe der Kaiserurkunde[3]) im Jahre 1000, vom Grafen Werner von Ortenberg dem apostolischen Stuhl überantwortet worden. Aber einmal muß es dazu gekommen sein. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts hat sich Hugshofen der Cluiazensischen Reform ergeben[4]) und es ist auch sonst nach allem, was wir von dem Umsichgreifen päpstlicher Schutzverleihungen im Investiturstreit wissen, nicht unwahrscheinlich, daß Calixt II. als erster ein Privileg verlieh, das der Fälscher, nachdem er es für sein Machwerk benutzt hatte, vernichtete. Der Zeitpunkt, den Wentzcke[5]) für die Datierung der falschen Calixt-Urkunde festzustellen suchte (das Jahr 1123, in dem der bischöfliche Stuhl in Straßburg neu besetzt werden mußte) darf allerdings mit verschiedenen Vorbehalten für die echte Vorlage in Anspruch genommen werden[6]), die der Fälschung auf den Namen Calixts II. und der echten Nachurkunde Innocenz' II. zugrundeliegen kann.

Mit der falschen Calixt-Urkunde steht ein Diplom Friedrichs I. der Form und dem Inhalt nach in sehr engen Beziehungen.

---

[1]) So z. B. „assensum accomodantes", „presentis privilegii decreto communimus".

[2]) Siehe oben S. 181.

[3]) Siehe über das Diplom Friedrichs I. unten S. 185.

[4]) Siehe das Reichsland Elsaß-Lothringen 3, 469 u. Clauß hist.-top. Wörterbuch 505.

[5]) Reg. 1 n° 412.

[6]) Das Datum der heutigen Überlieferung von Jaffé — L. 7130, 1120 Mai 14, ist mit dem Ausstellort (Lateran) unvereinbar. Auch hier also ein Kennzeichen, daß ein Fälscher Angaben einer echten Urkunde mit eigenen Aufstellungen unzulässigerweise vermischt hat. Die Datierung ist übrigens unvollständig, wodurch die Entscheidung über die Vorlage sehr erschwert wird.

Digitized by Google

Calixt. II. für Hugshofen.

Hoc quoque speciatim subjicientes, *ut idem cenobium* cum atrio suo *cum*que *omnibus* sibi *pertingentibus ab omniquorumlibet hominum incursione sit liberum* necnon *et ab episcopi Argentinensis* seu *episcoporum omnium* sive *episcopalium ministrorum* regum quoque imperatorum ducum comitum omniumque hominum *omnimodis servitiis et gravaminibus sit alienum.*

Friedrich I. für Hugshofen Stumpf n° 3971.

Hoc quoque nominatim adjicientes, *ut idem* sancti Michahelis archangeli *cenobium cum omnibus* suis *pertinentiis ab omnium quorumlibet hominum incursione sit liberum et ab Argentinensis episcopi* nec non *episcoporum omnium* seu *episcopalium ministrorum omnimodis serviciis et gravaminibus sit alienum.*

Es sind also Formularteile, die dem Privileg für Senones entlehnt sind, aber doch schon in der Fassung, die diese in der falschen Papsturkunde für Hugshofen erhalten haben, zur Herstellung eines Diploms Friedrichs I. verwendet, dessen Datierung (1162), die Echtheit des Stückes vorausgesetzt, für die Calixt-Fälschung terminus ad quem sein müßte. Die folgende Gegenüberstellung soll aber zeigen, daß die Erklärung für die Textberührungen zwischen beiden Urkunden anders zu lauten hat, daß sie alle zwei dem nämlichen Verfasser zuzuweisen sind.

Calixt II. für Hugshofen.

Cum omnibus ibidem *in presens* collatis vel in posterum conferendis sub apostolice sedis tuitione specialiter confovendum beati Petri vice suscipimus et perpetuam ei libertatem apostolica auctoritate statuimus atque *contra* iniquorum *omnium infestacionem presentis privilegii* decreto com*munimus.*

Friedrich I. für Hugshofen.

Verum quia et negligencia prelatorum et paupertate monachorum jam dictum cenobium usque *in presens* nulla privilegii auctoritate a regia maiestate confirmatum est, nos per hanc imperialem paginam confirmamus et *contra* pravorum *omnium infestationem presentis privilegii* auctoritate *munimus.*

Hier sind hüben und drüben die gleichen Wendungen in verschiedenem Zusammenhang gebraucht und es besteht die Meinung zu recht, daß derselbe Fälscher in beiden Stücken am Werke war. Auch der Gehalt an Reimprosa, den das Friedrich-Diplom aufweist, bestätigt diese Auffassung.

tum pro superni regis benigna remunera*cione*
tum pro ipsius archangeli necessaria subven*cione.*
tum precipue pro spirituali anime nostre libera*cione*
tum denique pro generali tocius imperii sal*vatione*

Daß dieser Wortschwall[1]) aus der Kanzlei Friedrichs I. geflossen sein sollte, wird niemand annehmen wollen. Wieder wie bei der Calixt-Fälschung unterstützen auch hier Erwägungen rechtsgeschichtlicher Natur die formellen, gegen die Echtheit des Staufer-Diploms gerichteten Bedenken.

[1]) Auch sonst ist das Bestreben des Fälschers unverkennbar, Ausdrücke und Wortbilder zu bevorzugen, die nicht zum gewöhnlichen Bestand der Urkundensprache des 12. Jh. gehören. Für die Bezeichnung des hl. Michael „venerando archangelo *celestis milicie* signifero glorioso, paradisii preposito" hat an der kursiv gedruckten Stelle die Präfatcn der Messe das Vorbild geboten.

Digitized by Google

Es kann für eine Verleihung Friedrichs I. noch als angängig gelten, daß der Besitz des Klosters mit näheren Nachrichten über die Erwerbung der einzelnen Teile bestätigt wird und die Rechte und Pflichten des Vogtes eine nähere Umgrenzung erfahren. Daß aber der Herrscher nach seiner Rückkehr von der Zerstörung Mailands als siegreicher Imperator die genaueste Regelung des Verhältnisses eines römischen Klosters zum Sprengelbischof und zur Kurie zum Gegenstand einer in hochtrabenden Worten abgefaßten Urkunde gemacht haben sollte, ist wenig wahrscheinlich. Zusammen mit den vorausgehenden Feststellungen kann als Ergebnis unserer Untersuchung bezeichnet werden, daß die Urkunde Friedrichs I. in vorliegender Fassung unecht sein muß. Freilich ist eine Vorlage benutzt, auf die alles zu beziehen sein wird, was an echten Bestandteilen einem Diplom Friedrichs I. entstammt, nämlich die Arenga, die Publikations- und Korroborationsformel, die nach Vorbildern, die der Codex Udalrici bot[1]), geformt sind, schließlich die Zeugenliste, die Kanzleiunterfertigungen und die Datierung.

Es war also in Hugshofen ein Fälscher tätig, der, um die Beziehungen seines Klosters zum Vogt und zum Sprengelbischof zu ordnen mit Benutzung echter Urkunden ein Privileg Calixts II. und ein Diplom Friedrichs I. gefälscht hat, dabei aber aus seinem eigenen Wortschatz viel dazu gab und anderes nach seinem stilistischen Geschmack umänderte, so daß die Mache in beiden Fällen als das Werk eines und desselben Mannes erkannt werden konnte. Nicht die gleiche Entstehungsart offenbart das Privileg Coelestins III. für Murbach, das sich formell enge mit den Hugshofener Privileg berührt. Denn hier sind die Vorurkunden, die freilich wiederum fremde Klöster beigestellt haben, sklavisch nachgeschrieben. Es bleibt überhaupt nichts übrig, was wir als des Fälschers eigenstes Werk bezeichnen könnten. Mit Ausnahme der Arenga, von der gleich zu reden sein wird, ist zunächst alles echten Schutzverleihungen des 12. oder 13. Jahrhunderts entnommen, deren Geltungsgebiet bis zu dem Satze von „ceterum vero" bis „aliquo modo retorqueatur" reicht. Was auf diesen folgt, ist wörtlich der Hugshofener Fälschung entlehnt und zwar so, daß nicht bloß die aus Senones stammenden Textteile, sondern auch die Zutaten des Fälschers, unter diesen auch der Satz von „locum itaque" bis „requirendum", für den Senones gar kein Vorbild bot, Wort für Wort nachgeschrieben sind. Mit der Bestimmung, durch die dem Abt von Murbach der Gebrauch der Pontifikalien zugesprochen wird, beginnt die Wirksamkeit einer neuen Vorlage,

[1]) Vgl. Zatschek in dieser Zeitschrift 41, 104. Zu den Formular n° 66 bei Eccard, Corp. hist. 2, 67 entlehnten Formeln des Codex Udalrici kommt nach einem von Herrn Dr. Lacroix bei diplomatischen Übungen geführten Nachweis für die Korroborationsformel auch noch die von Formular n° 42 (Eccard a. a. O. 2, 51) hinzu.

Digitized by Google

die dem Inhalt und den Formeln nach, die sie geboten haben muß, unter den Papsturkunden der vorgregorianischen Zeit aufzusuchen war. Dieser Vorurkunde ist auch die Arenga entnommen, deren Wortlaut, „convenit apostolico moderamini" bis „ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta" jedem geläufig ist, der sich mit den Formularen des Liber diurnus auch nur einigermaßen beschäftigt hat. Da außerdem die Zahl der päpstlichen Privilegien, die vor dem Investiturstreit deutschen Empfängern verliehen worden sind, nicht gerade groß ist und diese überhaupt erst seit Leo IX. zahlreicher werden, war es nicht gerade schwierig, das Kloster ausfindig zu machen, das dem Murbacher Fälscher diesen Behelf geliefert hat.

Leo IX. für Fulda[1]) = Coelestin III. für Murbach.

Usum quoque dalmaticae et sandaliorum in missarum solemniis licentia nostrae apostolicae auctoritatis concedimus tam *vobis* quam successoribus *vestris* secundum quod in privilegiis praedecessorum nostrorum habetur. Abbas vero non nisi a nostra apostolica sede benedicatur, a qua benedici debet. Et si in aliquo crimine accusatus fuerit, de eadem nostra apostolica sede tantum iudicium expectet. Illud etiam generaliter addendum dignum duximus, ut quicquid auctoritate antecessorum quorumlibet nostrorum regum et imperatorum ipsi vestro *Fuldensi* monasterio constat fuisse concessum, sit etiam nostra apostolica auctoritate per hoc nostrum privilegium confirmatum atque corroboratum, statuentes apostolica censura sub divini judicii obtestatione, ne quis unquam nostrorum successorum pontifi cum *Romanorum* regum ducum marchionum comitum et preterea archiepiscoporum *ac* cuiuslibet dignitatis vel conditionis hominum contra hoc nostrum privilegium quidquam audeat attentare. Quod si quis praesumpserit, sciat se nostri anathematis vinculo usque ad dignam satisfactionem insolubiliter innodatum; qui autem pio intuitu *se* custodierit et ne in aliquo infrangatur in se observaverit, benedictionis gratiam et peccatorum suorum absolutionem a retributore omnium bonorum Deo consequi mereatur, ut in coelesti sede glorietur.

Die Abweichungen der Murbacher Fälschung von der Fuldaer Vorlage sind so geringfügig, daß darauf verzichtet werden konnte, den unechten Text der ersteren in Spaltendruck gleichfalls hieher zu setzen. Es sind wenige durch Kursivdruck hervorgehobene Worte des Privilegs für Fulda, die in dem Coelestins III. für Murbach durch andere zu ersetzen sind. Der Schutzverleihung Leos IX. entstammt auch die Arenga des unechten Privilegs für Murbach und der schon erwähnte Satz in der Mitte, der mit „ceterum vero" anhebt. Mit der Unterschrift des Papstes und der Kardinäle setzt wieder die Wirkung jener Vorlagen ein, die zunächst ganz allgemein als dem 12. oder 13. Jahrhundert zugehörig bezeichnet worden sind. Nähere Aufklärungen über diese können hinsichtlich der Kardinalsunterschriften geboten werden, die sicher auf eine Urkunde Honorius' III. zurückgehen[2]). Daß aber daneben eine Verleihung Coelestins III. herange-

[1]) Jaffé — L. Reg. nº 4170, über die Urschrift des Privilegs vgl. Kehr in dieser Zeitschrift, 6. Erg.-Bd. 81.

[2]) Zu diesem Ergebnis ist mein Schüler, Herr Paul Zinsmaier, gelangt.

Digitized by Google

zogen wurde, ergeben nicht nur die Nennung dieses Papstes als Aussteller des Privilegs, sondern auch die Datierung und die Rota mit dem richtigen Wahlspruch. Unbestimmt muß nur bleiben, ob die echten Formeln des Inhaltes der einen oder der anderen Vorlage entnommen sind.

Nicht oft ist die Klitterung eines Fälschers in allen Einzelheiten so klar und deutlich nachweisbar wie in dem vorliegenden Fall. Dieses viel benutzte Privileg Coelestins III. für Murbach weist eine andere Entstehungsart als die angebliche Verleihung Calixts II. und das unechte Diplom Friedrichs I. für Hugshofen. Es kann schon deshalb keine Rede davon sein, daß alle drei Fälschungen auf den gleichen Verfasser zurückzuführen sind. Wohl aber steht das Fälschungswerk in Hugshofen zeitlich in der Mitte zwischen der echten Urkunde Calixts II. für Senones und dem falschen Privileg Coelestins III. für Murbach. Und es ist damit gegeben, daß die Untersuchungen, über die Entstehungszeit der Machwerke mit Auskünften über den archivalischen Bestand des Klosters Murbach und mit Aufklärungen über den Zeitpunkt, zu dem wir ein erstesmal von einer Privilegierung durch Coelestin III. etwas vernehmen, zu beginnen haben.

Von der Urkunde Coelestins III. liegt noch die angebliche Urschrift im Bezirksarchiv zu Colmar; sie gehört der Mitte oder der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an. Bestimmte Nachrichten über die Fälschung bietet das Jahr 1285, in dem am 25. und am 28. Januar hier Abt, Prior und Konvent von Luxeuil, dort Bischof Heinrich von Basel den Wortlaut der unechten Urkunde beglaubigen[1]). Aus der Nachschrift, die der Basler Bischof dem gekürzten Text des Coelestin-Privilegs hinzufügt, ergibt sich, daß damals zwischen Murbach und dem Sprengelbischof hinsichtlich der exemten Stellung des Klosters ein Streit obwaltete, der, wie nach den Bestimmungen der Fälschung leicht begreiflich, zu Gunsten der Abtei entschieden wurde. Der Bischof von Basel mußte in der genannten Nachschrift zugeben „abbatem et conventum monasterii Mvrbacensis secundum tenorem privilegii suprascripti fore exemptos" und daß ihm „auctoritate ordinaria" kein Recht auf das Kloster zustehe. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit wird verständlich, daß das Kloster sich zu dem nämlichen Zeitpunkt zwei Beglaubigungen verschiedener kirchlicher Stellen verschafft hatte. Nun ist uns außerdem eine Urkunde von 1285 Januar 5 erhalten[2]).

[1]) Siehe auch die Überlieferungsangaben bei Brackmann Germ. pontif. 2, 2, 282.

[2]) Alle drei Urkunden sind auf eine merkwürdige Art zusammengeheftet, so daß es gestattet ist, von einem Beglaubigungsakt zu sprechen. Durch alle drei Pergamente ist ein Pergamentstreifen gezogen, an dem das Siegel einer Urkunde von 1320 Mai 12 hängt, die dadurch gleichfalls dem „Akt" einverleibt ist und dies wegen ihres Inhaltes auch verdient. Es bestätigen nämlich in dieser der Offizial der Kirche von Basel mit seinem Siegel und Heinrich von Waldshut, öffentlicher Notar, mit seiner Unterschrift, daß an dem genannten Tage im öffentlichen

Digitized by Google

in der „Lutoldus de Rutilleim archidiaconus Basiliensis et Diethelmus in Svntgowe", beide Kanoniker von Basel, bekennen, daß sie in Vertretung des Bischofs Heinrich und des gesamten Kapitels von Basel den Auftrag hätten, das „privilegium exemptionis" des Abtes und Konventes von Murbach einzusehen und zu lesen. Man gewinnt aus dieser Urkunde den Eindruck, daß die Einsichtnahme in das Privileg Coelestins III. eine neue Wendung darstellte, die die Streitsache genommen hatte, daß es sich um Bekanntgabe eines Beweismittels gehandelt hat, das bisher keine Rolle gespielt hatte und dem Basler Gegner gar nicht bekannt gewesen war. Solche Erwägungen würden den Schluß nahe legen, daß die Fälschung auf den Namen Coelestins III. nicht lange vor 1285 entstanden ist. Die Papsturkunden der diesem Jahr vorausgehenden Zeit scheinen diese Vermutung zu bestätigen. Vom 1. September 1250 ist uns ein aus Lyon an den Dechanten, den Kustos und den Archidiakon von Besançon gerichtetes Schreiben Papst Innocenz IV.' erhalten[1]), in dem er Aufklärung und Bericht darüber fordert, wie es mit der Exemtion der Abtei Murbach bestellt sei. Abt und Mönche hätten nämlich, so heißt es dort, die „privilegia, quae de libertate et exemtione huiusmodi obtinebant, casualiter" verloren und um Ausstellung einer Exemtionsurkunde gebeten. Wirklich haben Innocenz IV.[2]) und Urban IV.[3]) die exemte Stellung Murbachs anerkannt. Abt und Konvent werden als „ad Romanam ecclesiam nullo medio" gehörig bezeichnet. 1274 bestätigt Gregor X.[4]) dem Kloster „omnes libertates et immunitates a predecessoribus Romanis pontificibus per privilegia seu alias indulgentias vobis et monasterio vestro concessas nec non libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus ac aliis Christi fidelibus ... indultas". Ein Gleiches tun Martin IV. (1281)[5])

Konsistorium zu Basel der Magister Philipp von Gebweiler in Vertretung und im Namen des Abtes und des Konventes von Murbach „litteras hiis nostris presentibus litteris annexas" vorgewiesen und wörtlich vorgelesen habe. Schon an der Art der Aufbewahrung dieser auf die Beglaubigung der Coelestin-Fälschung bezüglichen Stücke wird das Interesse des Klosters an dem Machwerk deutlich sichtbar. Außerdem beweist die Urkunde von 1320, daß der Streit mit Basel um die Exemtion auch nach der Fälschung des päpstlichen Privilegs seine Bedeutung nicht ganz verloren hatte.

[1]) Potthast Reg. 2 n° 14054 vgl. zur folgenden Darstellung auch Gatrio, Die Abtei Murbach 1, 300ff. und Brackmann a. a. O. 2, 2, 277.

[2]) Murbach stand mit seinem Abte Theobald auf Seite des Papstes in seinem Kampfe gegen Friedrich II. Vgl. Gatrio a. a. O. 1, 301. Die in der folgenden Darstellung angeführten Papsturkunden sind mit Ausnahme der Littera Bonifaz' VIII. gedruckt bei Lünig, Reichsarchiv 19, 975 ff.

[3]) Vgl. zum Folgenden auch Gatrio a. a. O. 1, 329. In der Littera Urbans IV. (Potthast Reg. 2 n° 18726) heißt es von der Exemtion genauer „ad Romanam ecclesiam *prout dicitur* nullo medio pertinentis".

[4]) Potthast Reg. 2 n° 20864.

[5]) Ebenda n° 21762.

Digitized by Google

und Bonifaz VIII.[1]). Das eine beweisen all diese urkundlichen Nachrichten, daß man seit 1250 in Murbach auf der Suche war nach den Rechtstiteln für die „libertates et exemptiones" und für die letzteren keinen aufzutreiben imstande war. Die Exemption bestand damals, wie die Littera Innocenz, IV. sagt, „a tempore, cuius non existit memoria". Von den um 1285 liegenden Jahren aber wissen wir, daß damals der Streit zwischen Basel und Murbach den Höhepunkt erreicht hatte. Am 18. April 1282 verspricht der Abt von Murbach, Berthold von Steinbrunn, keinen Vergleich und keinen Vertrag ohne Mitwissen des Konvents mit dem Bischof abschließen zu wollen[2]). 1286 aber, nach dem Tode des genannten Abtes, am 16. Februar dieses Jahres erhebt Bischof Heinrich von Basel Einsprache gegen die Wahl Bertholds von Falkenstein. Der päpstliche Legat Johannes, Kardinalpriester zur hl. Caecilia, entscheidet im Hinblick auf die exemte Stellung des Klosters, daß die Wahl giltig sei[3]). Mitten in diese Wirrnisse fällt die Entstehung des unechten Privilegs Coelestins III. Was man in Murbach vergeblich gesucht hatte, fand sich in Hugshofen, und was dann noch fehlte, bot Fulda dar. Nun konnte die echte Urkunde Coelestins III., die Murbach besaß, den Bedürfnissen entsprechend umgearbeitet werden. So entstand zwischen 1250 und 1285 der Text, der uns heute vorliegt und den wir, soweit es sich um die Fassung der Exemtions- und Vogteirechte handelt, für Murbach als frei erfundene Fälschung bezeichnen müssen.

Läßt sich also die Entstehungszeit des unechten Coelestin-Privilegs einigermaßen sicher umgrenzen, so ist eine gleiche Bestimmung hinsichtlich des wichtigeren Fälschungswerkes, das in Hugshofen vollbracht worden ist, viel schwieriger. Es sagt nicht viel, wenn nun festgestellt werden kann, daß das Jahr 1285 auch für die Abfassung der falschen Calixt-Urkunde und des unechten Diploms Friedrichs I. für Hugshofen einen terminus ad quem darstellt. Solche Ergebnisse würden nur dann besonderes Interesse gewinnen, wenn alle Urkunden dem nämlichen Fälscher zugewiesen werden könnten. Auch die Überlieferung bietet keinerlei der Zeitbestimmung dienliche Anhaltspunkte dar; sie ist in beiden Fällen gleich schlecht und das Andlauer Chartular, dem die heute noch vorhandenen Abschriften des 17. oder 18. Jahrhunderts entnommen zu sein scheinen, ist nicht mehr erhalten[4]). Die Reimprosa beider Texte würde eher für das 12. als für das

[1]) Or. Littera von id. ian. pont. anno secundo im Dep.-Archiv zu Colmar.

[2]) Vgl. Gatrio a. a. O. 1, 330.

[3]) Ebenda 1, 352 f. Die Urkunde des päpstlichen Legaten ist gedruckt bei Lünig, Reichsarchiv 19, 977. Auch 1316 beruft sich Murbach Basel gegenüber auf seine Exemtion; siehe Gatrio a. a. O. 1, 412.

[4]) Siehe zur Überlieferungsfrage Bloch, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 11, 309 ff. und Wentzcke Reg. 1 n° 412.

Digitized by Google

13. Jahrhundert passen[1]). Doch sind derartige Künsteleien für Straßburg auch aus dem 13. Jahrhundert bekannt genug[2]). Nur einen Anhaltspunkt glaube ich gefunden zu haben, der es wenigstens verdient als Möglichkeit eines Zeitansatzes angeführt zu werden. 1279 bestätigt Nikolaus III. dem Kloster ältere „privilegia et indulgentiae", deren man sich früher „propter simplicitatem et iuris ignorantiam" nicht bedient hätte.[3]) Hier kann man einen Hinweis auf die Fälschungen erkennen, wobei freilich unsicher bleibt, ob diese kurz vorher entstanden sind oder schon seit längerer Zeit für solche Benutzung bereit gelegen haben.

Hat der Urkundenforscher Echtes und Unechtes reinlich von einander geschieden, werden die Bestimmungen einer Urkunde für die Zeit, in die sie gehören, voll verwertbar. Als echte Bestandteile einer Verleihung Coelestins III. für Murbach werden fortab höchstens Vorrechte rein geistlicher Natur (freie Abtwahl, Zehent, Begräbnisrecht u. a.) gelten dürfen. Die Verfügungen über die exemte Stellung des Klosters waren offenbar der Zweck der Fälschung und sind fürderhin als wertvolle Quellennachrichten für die Beziehungen des Klosters Murbach zum Bischof von Basel im 13. und im 14. Jahrhundert zu benutzen. Nicht die nämliche Wichtigkeit wird man den Bestimmungen über die Vogtei einräumen dürfen, um derentwillen das Privileg in der Geschichte der habsburgischen Rechte im Ober-Elsaß besondere Würdigung gefunden hat. Denn diese Sätze sind alle aus einer Vorlage abgeschrieben, die gar nicht dem eigenen Kloster zugehört hat, und überdies beweist das echte Privileg Innocenz' II. für Murbach[4]), daß die Abtei im 12. Jahrhundert Papsturkunden mit solchem Rechtsinhalt gar nicht besessen hat.

Umgekehrt bezeugt die echte Schutzverleihung Innocenz' II. für Hugshofen, daß dem Kloster von jenen Rechten, die in zwei Machwerken dem Kloster gesichert werden sollten, tatsächlich viel eigentümlich war. Immerhin läßt sich auch von Hugshofen sagen, daß das Streben, vom Straßburger Bischof möglichst unabhängig zu erscheinen im Vordergrund der Bestrebungen gestanden haben muß, von denen sich der Verfasser der unechten Stücke hatte leiten lassen. Es hat eben doch im 12. und im 13. Jahrhundert noch nachgewirkt, daß der Bischof, in dessen Sprengel das Kloster lag, einmal auch Eigenkirchenherr gewesen ist. Daneben muß die Absicht, die Rechte und Pflichten des Vogtes genau zu umschreiben eine große Rolle gespielt haben. Die Bestimmungen gegen die Erblichkeit der Vogtei, das an den Vogt gerichtete Verbot, das Kloster und seine Güter

[1]) So entschied in einem anderen Fall Mühlbacher in dieser Zeitschr. 21, 354.
[2]) Siehe Polheim, Die lateinische Reimprosa 437 ff.
[3]) Bloch a. a. O. 314.
[4]) Jaffé — L. Reg. n° 7973.

Digitized by Google

ungerechtfertigterweise zu betreten[1]), manche Einzelheiten des Vogtwahl- und Vogtabsetzungsrechtes beweisen, daß der Fälscher sowohl gegenüber der aus Senones beschafften Vorlage als auch gegenüber den Papsturkunden, die Hugshofen über diese Rechte zweifellos seit Innocenz II. besaß, Änderungen und Zusätze anzubringen für gut fand. In diesem Zusammenhange darf daran erinnert werden, daß die Vogteigeschichte des Klosters Hugshofen im 13. Jahrhundert einen bedeutsamen Einschnitt aufweist: längstens anläßlich der Verheiratung Rudolfs von Habsburg mit Gertrud von Hohenberg kam die Vogtei (ca. 1258)[2]) über Hugshofen an dieses Geschlecht. Sollte nicht darin ein Anreiz zu suchen sein, der die Entstehung einer falschen Vogtei-Urkunde erklärlich macht? Und sollten Murbach und Hugshofen, die zwar in verschiedenen Diözesen lagen, nun aber der gleichen Vogteigewalt eines der Landesherrlichkeit zustrebenden Geschlechtes unterstanden, gerade dadurch zu gleicher Abwehr zusammengeführt worden sein?

In einer Anzeige, die ich vom ersten Heft der Regesta Habsburgica verfaßt habe,[3]) meinte ich seiner Zeit, die Papsturkunden jener Klöster, deren Vogtei den Habsburgern gehörte, hätten in den Regesten irgendwie an passender Stelle Aufnahme finden sollen. Ich dachte dabei an die Papsturkunden für Muri und Othmarsheim und an die kritischen Fragen, zu denen sie gerade auch hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die Vogtei Anlaß geboten haben. Die Ergebnisse dieses Aufsatzes scheinen dieser Forderung in noch weitergehendem Maße recht zu geben, als ich damals für möglich hielt.

[1]) In der Wendung locum illum... nunquam iniuste vel violenter attingat berührt sich der Text mit dem Hirsauer Formular (Wirtemb. UB. 1, 278), ebenso in dem Ausdruck cum omnibus in presens collatis vel in posterum conferendis. Zu bestimmten Behauptungen dürften aber diese Feststellungen kaum ausreichen.

[2]) Siehe Schulte, Gesch. der Habsburger 95.

[3]) N. Archiv 30, 758.

Digitized by Google

Die Chronik des Zisterzienserklosters Wilhering.

Von Erich Trinks.

Von den Klöstern und Stiftern des Landes Österreich ob der Enns, deren hochragende von Kunstschöpfungen aller Art und Denkmälern der geistigen Kultur erfüllten Gotteshäuser und Stiftsgebäude unsere Heimat als ihr kostbarster Schmuck zieren, reichen nur wenige — Mondsee, Kremsmünster und St. Florian — in die Zeit der Karolinger zurück, der weitaus größte Teil ist in den Zeiten des Kampfes des Papsttums wider das Kaisertum, während der Stürme des Investiturstreites, entstanden. Mit den Gründungen der drei Reformbischöfe Adalberos von Würzburg, Altmanns von Passau und Gebharts von Salzburg — Lambach (1056—1189), St. Florian (erneuert um 1070) und Reichersberg (um 1080) — nimmt die Periode der Klostergründungen ihren Anfang, welche mit der Errichtung des Prämonstratenserstiftes Schlägl (1209) ihren Abschluß fand[1]).

Die älteren der in diesen rund anderthalb Jahrhunderten entstandenen Klöster, nämlich die vor dem Wormser Konkordat 1122 errichteten Augustiner- und Benediktinerkonvente St. Florian, Garsten, Gleink, Lambach und Reichersberg waren vor allem zur Entfaltung geistlicher Tätigkeit für die Verbreitung der kirchlichen Reformideen bestimmt. Den jüngeren Zisterzienserklöstern Baumgartenberg (1142) und Wilhering (1146), dem Stifte Schlägl und den Chorherren des hl. Augustin zu Waldhausen (1146) waren offenbar in erster Linie wirtschaftliche Aufgaben zugedacht, nämlich die intensive Kultivierung des Nordwaldes (des heutigen Mühlviertels). Mit zunehmendem wirtschaftlichen Gedeihen und abflauender Heftigkeit des Kampfes zwischen den beiden höchsten Gewalten fand auch die geistige Tätigkeit[2]) immer mehr Pflege. Unter all ihren vielfältigen Arbeits-

[1]) P. Lindner, Monasticon metropolis Salisburgensis antiquae (1908). — G. Tellenbach, Die Eigenklöster des Bistums Passau (1928). — E. Straßmayr, Bibliographie z. oberösterr. Geschichte 1891—1926 (1928).

[2]) Th. Hagn, Das Wirken der Benediktiner-Abtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst und Jugendbildung (1848). — E. Mühlbacher, Die literarischen

Digitized by Google

gebieten ist für den Historiker naturgemäß die älteste Geschichtsschreibung, welche in den Klöstern betrieben wurde, von überwiegendem Interesse.

Sehr eifrig haben sich die Mönche und Chorherren mit der Geschichte nicht beschäftigt. Allein beinahe von jedem der noch bestehenden Klöster hat sich das eine oder das andere Schriftwerk erhalten, das von dem Interesse für die Zeitereignisse, für hervorragende Mitglieder des eigenen Hauses oder die Geschichte desselben zeugt. Bemerkenswerter Weise fehlen derartige Aufzeichnungen gerade für die im Zeitalter des Josefinismus aufgehobenen Klöster — mit Ausnahme von Garsten.

Am bekanntesten sind die Annalen[3]) geworden, unter denen die von Reichersberg eine ob ihrer Reichhaltigkeit singuläre Stellung einnehmen. In St. Florian, Kremsmünster und Lambach wurden die Melker Annalen als Grundlage für eigene Aufzeichnungen herangezogen und selbständig fortgeführt, während Garsten mit Admont und Salzburg in Verbindung trat. In die Annalen fanden überwiegend Zeitereignisse Aufnahme. Dagegen wurde die Geschichte des eigenen Hauses — mit Ausnahme von Reichersberg — nur in geringem Maße berücksichtigt.

In viel bedeutenderem Umfang ist dies aber der Fall bei der anderen Art historischer Betätigung, welche biographischer Natur ist. Als erstes auf heute oberösterreichischem Boden entstandenes Werk dieser Art ist Gerhochs von Reichersberg Leben des Abtes Wirnt von Formbach[4]) zu nennen, worin aber fast nur von Bußübungen und Wundern berichtet wird. Auf einer etwas höheren Stufe steht die Vita des Abtes Berthold von Garsten[5]), die ihren Helden bereits mit der Zeitgeschichte zu verbinden sucht und karge Bemerkungen zur Geschichte des Klosters einstreut, im übrigen aber das Hauptgewicht auf die Wunder und die Erbaulichkeit

Leistungen des Stiftes St. Florian (1905). — Für die übrigen Klöster ist man auf die kargen Angaben der Geschichten der einzelnen Stifter angewiesen.

[3]) O. Redlich, Die österreichische Annalistik bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Mittlg. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 3, 1882), S. 497 ff. — Monumenta Germaniae, Scriptores IX, S. 479—843 (österr. Annalen), XVII, S. 439—534 (Reichersberg).

[4]) Petz, Thesaurus anectodorum novissimus I, 3, S. 399—422.

[5]) H. Pez, Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini (1725) II, S. 81—140 (S. 130—134 St. Florianer Auszug daraus). — Mühlbacher, Leistungen, S. 23 f. — Über die Vita mangeln Untersuchungen. Wenn der im Prolog genannte Udalrich, dem die Lebensbeschreibung gewidmet ist, dieselbe Persönlichkeit ist wie der Abt Ulrich von Kremsmünster (Cap. XIII) — beide werden als Neffen Bertholds bezeichnet und Abt Ulrich (1173—1182) war früher Prior in Garsten — so muß mit Rücksicht auf die Bemerkung in Cap. XXV „Adest Abbas Guntherus nosque et quamplures tam saecularium dominorum quam spiritualium" und darauf, daß Abt Günther von Garsten zirka 1169 gestorben ist, die Vita um 1170 entstanden sein.

Digitized by Google

des Lebenswandels legt. Dasselbe bemerken wir zwar auch in der Lebensbeschreibung des Bischofs Adalbero von Würzburg, des Gründers von Lambach, um 1204 daselbst entstanden[6]), allein diese Biographie bedeutet deshalb einen Fortschritt, weil sie auf die Geschichte des Hauses eingeht und die Gründung des Klosters und der ersten Äbte bis 1204 erzählt. In St. Florian beschäftigte man sich hinwieder mit der Geschichte des Namensheiligen, dessen jüngere Akten durch den Konventualen und Propst Altmann († 1223 oder 1224) in dichterische Form gebracht wurden[7]).

Über diese zwar bescheidenen, aber doch verheißungsvollen Ansätze ist die ältere Geschichtsschreibung in unseren Klöstern nicht hinausgekommen. Altmann bedeutet den Abschluß einer halbjahrhundertlangen Periode des Aufblühens des Klosterlebens unter der ruhigen und segensreichen Regierung der Markgrafen von Steyr und der Babenbergischen Herzoge. Nun aber legte der wiederauflebende Kampf der Kirche gegen das staufische Herrscherhaus, bald darauf die unter dem streitbaren Herzog Friedrich II. ausbrechenden inneren Wirren, der Kampf um das babenbergische Erbe und das Interregnum die Kräfte still. Erst die unter den Habsburgern wiederhergestellte Ruhe und Ordnung regte wieder zu literarischer Beschäftigung an. So entstand damals in St. Florian die Lebensbeschreibung der Jungfrau Wilbirg († 1289) von Propst Einwik (1295 bis 1313)[8]).

Zur selben Zeit wirkte in Kremsmünster der Abt Friedrich von Aich (1275—1325) als Reformator seines Klosters vor allem in wirtschaftlicher Beziehung. Als solcher stand er freilich nicht vereinzelt da[9]). Denn um 1300 zeigt sich — wohl in Zusammenhang mit den großen wirtschaftlichen Veränderungen — an mehreren Stellen fast gleichzeitig das Bedürfnis nach Ordnung der Urkunden (Kopialbücher von St. Florian, Ranshofen und Kremsmünster und Wilhering[10]). Hand in Hand damit ging eine Ordnung des Archivwesens und darin hat sich nun Kremsmünster insoferne besonders hervorgetan, als hier die beiden Seiten eines Archives „als einer Einrichtung für geordnete Verwaltung und für die Geschichtswissenschaft

[6]) Mon. Germ. SS. XII, S. 127—147. — G. Juritsch, Adalbero Graf von Wels und Lambach, Bischof von Würzburg (1887), S. 2 ff.

[7]) Pez, Scriptores I, S. 53. — Mühlbacher, Leistungen, S. 2 f.

[8]) B. Pez, Triumphus castitatis seu acta et mirabilis vita ven. Wilburgis (Augsburg 1715). — H. Pez, Scriptores II, S. 212—275. — Mühlbacher, Leistungen, S. 25 ff.

[9]) Zusammenstellung der Literatur für das Folgende bei J. Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens (72. Jahresbericht des oberösterr. Musealvereines 1922), Separatabdruck, S. 6.

[10]) Hierher gehört auch das Baumgartenberger Formelbuch, Fontes rerum Austriacarum II, 25.

Digitized by Google

deutlich hervortreten" in den historischen Aufzeichnungen und Sammlungen des Stiftskellermeisters Sigmar[11]), in denen sich das Bedürfnis nach Ordnung der Rechtstitel des Klosters mit dem Streben nach Erkenntnis seiner urkundlich beglaubigten Geschichte verbinden. Selbständig ist Sigmar allerdings nicht vorgegangen: sein Vorbild war der berühmte Abt Hermann von Niederaltaich.

Diese Übersicht über die Geschichtsschreibung in den oberösterreichischen Klöstern von rund 1160—1300 erschien nötig, um die Eigenart einer Geschichtsquelle in das richtige Licht zu setzen, welche in dem von den Brüdern Ulrich und Cholo von Wilhering 1146 hart am Donaustrom, wo dieser in die Enge oberhalb Linz eintritt, errichteten Zisterzienserkloster Willhering sich erhalten hat.

Die Anfänge des Stiftes Wilhering haben frühzeitig eine geschichtliche Darstellung gefunden. Man mußte nämlich im Kloster selbst bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts das Bedürfnis gehabt haben, die Erinnerung an seine erste Zeit festzuhalten. Dies lehrt uns jene als Chronik bezeichnete Aufschreibung, welche zuerst Jodok Stülz in seiner Geschichte dieser Zisterze [12]) veröffentlicht hat. Die Chronik ist anscheinend unvollständig erhalten, denn sie bricht unvermittelt ab, indem der nach Analogie der voraufgehenden Angaben zu erwartende Name des Verkäufers und der Preis des „curtile quoddam in Crems" fehlen.

Die Handschrift besteht heute aus einer Lage von vier Pergamentdoppelblättern von 17×12 cm ohne Einband. Die übereinstimmenden Einschnitte für die Heftung beweisen, daß sie einst, wie noch zur Zeit ihrer ersten Veröffentlichung, mit dem ältesten Wilheringer Urbar A von 1287[13]), aus zwei Lagen bestehend, zusammengebunden war. Das Urbar ist den Rubriken nach von einer Hand angelegt worden, wenngleich der übrige Text — abgesehen von den fünf Nachtragshänden — von zwei verschiedenen Händen und zu verschiedenen Zeiten (A 1278, B 1289—1308) geschrieben worden ist. Diesen Händen ist jene der Chronik sehr ähnlich, unterscheidet sich aber vornehmlich dadurch, daß sie das überhöhte geschlossene a nicht schreibt. Aus dieser Gleichzeitigkeit der Hände sowie aus dem Mangel anderweitiger Heftspuren geht die Bestimmung der

[11]) Mon. Germ. SS. IX, S. 550—554, XXV, 617—678.

[12]) Stülz, Geschichte des Cisterzienserstiftes Wilhering (1840), S. 449—458. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 476—484. — Die Gründungsgeschichte allein bei O. Grillnberger, Die Anfänge des Zisterzienserstiftes Wilhering in Österreich ob der Enns (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden XXIV 1903), S. 92—95, 303—321, 652—689. Zit. nach dem Separatabdr., S. 2 f. — Die Drucke bei Stülz und im Urkundenbuch sind ungenau.

[13]) Grillnberger, Das älteste Urbar des Zisterienserstiftes Wilhering (27. Jahresber. d. Museums Francisco-Carolnum Linz, 1896). — Österr. Urbare III, 2, Oberösterr. Stiftsurbare ed. Schiffmann, 3, S. 355 ff. — Stülz l. c. S. 476.

Digitized by Google

Chronikhandschrift hervor, mit dem Urbar vereinigt zu werden, die Einleitung zu diesem zu bilden.

Der Text der Chronik füllt die letzte Seite der Lage vollständig aus. Wäre ein Teil desselben verloren gegangen, so müßte er auf einer neuen Lage gestanden haben, deren Umfang freilich nicht zu ermitteln ist. Daß aber mindestens eine Lage sich nicht mehr erhalten hat, geht aus dem Urbar hervor. Denn einerseits fehlt in diesem die Zusammenstellung des Besitzes südlich der Donau, andererseits nimmt die Rubrik des heutigen Urbaranfanges auf einen solchen Teil durch die Bezeichnung „... census ... ex altera parte Danubii" Bezug. Es muß also zwischen der Chronik und dem Urbar in ihrem gegenwärtigen Bestand eine Anzahl Blätter mit dem Ende der Chronik und dem Beginn des ursprünglichen Urbares in Verlust geraten sein. Infolgedessen war auch die zur Zeit Stülz noch bestandene Heftung von Chronik und Urbar nicht mehr die ursprüngliche, sondern eine spätere mit Benützung der bereits vorhandenen Einschnitte.

Dieser Verlust könnte schon bald nach der Herstellung dieses Urbares eingetreten sein, da 1340—1350 ein neues, unvollständiges Urbar B und 1342 oder 1343 ein drittes, C, angelegt worden sind[14]). Dies geschah offenbar infolge einer grundlegenden mit der Visitation von 1342 zusammenhängenden Neuordnung der Stiftsverwaltung. Bei den Arbeiten für die Neuanlage konnte das alte Urbar auseinandergenommen worden und infolgedessen die zweite Lage desselben in Verlust geraten sein. Allein nach einem Vergleich von A mit B und C kann jenes nicht die Vorlage für diese gebildet haben. Überdies beweisen Ergänzungen[15]) aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, daß das Urbar noch lange in Gebrauch blieb, neben den beiden anderen. So ist wahrscheinlich der Schluß der Chronik und der erste Teil des Urbars erst in der jüngeren Zeit abhanden gekommen.

Da zugleich das Ende der Chronik und der Anfang des Urbares fehlen, werden diese beiden in einer und derselben Lage gestanden haben. Daraus sowie aus der Gleichzeitigkeit der Hände und der gemeinsamen Heftung geht die Bestimmung der heute vorliegenden Chronikhandschrift hervor, als Einleitung des Urbares zu dienen.

Nach diesen Erörterungen über die aus den äußeren Merkmalen der Handschrift zu folgenden Erkenntnisse wenden wir uns nun dem Wortlaute der Chronik zu.

Sie gliedert sich in neun Teile: 1) auf einen einleitenden Satz, der die Belehrung über die Gründung und Bewidmung des Klosters als Zwecke der Aufschreibung bezeichnet, folgen 2) die Anfänge unter dem Abte Gerlaus von Reun, 3) die Bestellung des Mönches Gebhard zum Abte

[14]) Österr. Urb. III, 2, 3, S. 356, 358.
[15]) Grillnberger, Urbar, S. 125, 132, 133, 136, 143.

Digitized by Google

und 4) der Niedergang der Stiftung unter Abt Otto. Mit „his ita tractatis" eingeleitet, wird 5) der Tod und die letztwilligen Verfügungen des Stifters Ulrich berichtet und daran angeschlossen, was 6) dieser dem Abt Gerlaus gegeben hat. Nun folgt 7) eine Geschichte der Äbte bis Konrad I. (zirka 1215 bis zirka 1236) und ihrer Erwerbungen. Die fortlaufende Erzählung bricht dann nach dem Erwerb eines Gutes in Obertalheim von Marquard de Hartheim durch Abt Konrad ab. Dann hebt 8) eine Reihe von einzelnen Notizen an, von denen — um dies gleich vorwegzunehmen — die letztwillige Verfügung Ulrichs von Polheim um 1200 anzusetzen[16]), jene des Heinrich von Pernowe 1243[17]) geschehen ist, die Übergabe des portus Danubii von Adalbertus de Dunchenstein vor 1180[18]) erfolgt sein muß. Den Schluß macht 9), eine Zusammenstellung der von Abt Konrad erkauften Weinberge zu Krems. Die Chronik zerfällt also in drei Abschnitte: a) Gründungsgeschichte (1, 2), b) Geschichte des Klosters bis zu Abt Konrad 3—7) und c) Nachträge. Eingeschoben in b) erscheint die Erzählung über den Tod und die letzwilligen Verfügungen des Stifters Ulrich (5, 6).

Das Gerippe der Klostergeschichte (b) ist die Reihe der Äbte. Unter diesen war das Todesjahr des Abtes Heinrich dem Autor der Chronik bekannt — 1186. Von ihm an werden auch die Regierungsjahre der Äbte angegeben. Ihre Reihenfolge ist folgende

nach der Chronik:	nach den Urkunden:
Gebhart (1146 von Gerlaus von Reun eingesetzt)	1155 (O. ö. U. B. II, S. 275), 1158 (277), 1159 (294), 1161 (312, 313, 314), 1167 (332), 1180 (368), mem. 1189 (415).
Otto de Carinthia (in brevi de medio factus)	
Heinrich (resigniert, geht nach Ebrach, 1185 wieder zurückgeschickt † 1186	Erwähnt als verstorben 1189 (415).
Hiltgerus (qui septem annis vixit) 1186—1193.	1189 (415), 1190 (422).
Otto de Nist (septem annis victitans in Ebram est reversus) 1193-1200	Undatiert (446), 1196 (466), 1200 (468), mem. 1206 (502).

[16]) Strnadt, Peuerbach, ein rechtshistorischer Versuch (27. Jahresbericht d. Mus. Franc. — Carol. Linz 1868), S. 165.

[17]) Oberösterr. U. B. III, S. 122.

[18]) Die Übergabe erfolgte noch mit Einwilligung des Otakar marchio.

Digitized by Google

Godescalcus (peracto septennio) 1206 (502, 504).
1200—1207

Eberhardus (nach 7 Jahren Abt in Ebrach) 1207—1214

Cunradus C. 1215 (464), 1216 (581).

Die Abtreihe der Chronik stimmt also durchgehends mit der der Urkunden — soweit solche vorhanden sind — überein. Auffälliger Weise berichtet die Chronik über Abt Gebhart sehr wenig, obwohl über ihn verhältnismäßig zahlreiche urkundliche Nachrichten sich erhalten haben. Dagegen werden die Äbte Otto von Kärnten und Eberhart genannt, die nicht urkundlich beglaubigt sind. Lindner[19]) hat eigenartiger Weise zwei Äbte des Namens Gebhart angenommen: I 1146, 1155, II 1155, 1180, ähnlich auch zwei Heinriche I 1181, 1185, II 1185, 1186. Schon die gemeinsamen Jahreszahlen lassen diese Ansicht um so mehr als unrichtig erkennen, als weder die Chronik noch die Urkunden dafür einen Anhaltspunkt gewähren. Bei Heinrich ergibt schon der Sinn der Erzählung, daß der infolge des Niederganges des Klosters nach Ebrach zurückgekehrte Abt von Abt Burkhart von E. 1185 zur Wiederherstellung des Klosters nach Willhering zurückgeschickt worden ist.

Der Vergleich der Angaben der Chronik mit den urkundlichen Erwähnungen der Äbte gestattet über jene ein günstiges Urteil; freilich nicht so weitgehend, daß man die Zahlen der Chronik als unbedingt richtig ansehen dürfte. Jedenfalls aber ist die Reihenfolge richtig; ebenso annähernd ihre Regierungsjahre. Die gute Meinung, welche Janauschek und Söllinger[20]) über diese Quelle hatten, wird wenigstens für diesen Teil bestätigt.

Die Berichte der Chronik über die Wirksamkeit der Äbte bestehen abgesehen von der Gründungserzählung aus kurzgefaßten aber sehr inhaltsreichen Angaben über den Erwerb von Liegenschaften, bezüglich deren sich bis auf einen Fall keine Urkunden erhalten haben. Dieser eine Fall eröffnet einen Ausblick auf die Quellen der Chronik: Es handelt sich hiebei um einen Tausch zwischen Albero Gneuss und dem Kloster zur Zeit des Abtes Otto de Nist und des Bischofes Wolfker, welcher 1206 von Bischof Poppo[21]) bestätigt worden ist. Diese Urkunde erzählt ausführlich den ganzen Vorgang und führt auch die Zeugen der Handlung aus der Zeit Ottos an; dann fährt sie fort: „verum quia negligentia praetermissum

[19]) Monasticon, S. 354 f.

[20]) Origines Cisterciensium I (1877), S. 90.— In Seb. Brunner, Zisterzienserbuch (1881), S. 498 f. Vgl. Grillnberger S. 2.

[21]) O. ö. U. B. II, S. 478; 502.

Digitized by Google

est, quod impressione sigilli non fuit firmatum, quod legitime sub praedecessore nostro fuerat factum, ne vetustate posset aboleri tempore nostro. ... scripto iussimus mandari novo et impressione sigilli nostri roborari". Die Vorurkunde war demnach eine unbesiegelte Aktaufzeichnung. Und da der Bericht der Chronik nur den wesentlichen Inhalt der Narratio von 1206 bringt, der nachfolgenden Bestätigung aber keine Erwähnung tut, dürfen wir annehmen, daß der Chronik allein die Aktaufzeichnung zu Grunde liegt.

Indem die Chronik — abgesehen von der Gründungsgeschichte — urkundlich überlieferte Ereignisse nicht anführt, so hat ihr Autor offenbar nicht nur seine Kenntnisse aus Aktaufzeichnungen geschöpft sondern sich einzig auf solche beschränkt. Zwar ist der Verlust einer oder der anderen Siegelurkunde möglich, der überwiegende Teil der Nachrichten entstammt aber doch wohl solchen Akten. Dieser Sachverhalt erklärt dann auch die oben hervorgehobene Dürftigkeit der Erzählung von Abt Gebharts Taten; denn von ihm haben sich einige Urkunden erhalten[22]), welche sich als interessante, schön ausgestattete, vom Empfänger hergestellte und besiegelte Ausfertigungen erweisen.

War nun die Quelle der Chronik ein Traditionsbuch oder waren es die Einzelaufzeichnungen?

Der Verfasser hat eine Geschichte der Äbte schreiben wollen und daher sind für ihn nur alle Handlungen in Betracht gekommen, welche sich einem Klostervorstand zuschreiben ließen, entweder bei denen der Abt genannt war oder welche wenigstens für den Verfasser zweifellos in die Zeit dieses oder jenes Abtes fielen. Dies konnten auch Einzelaufzeichnungen sein. Aber die überzeugende Richtigkeit seiner Abtreihe macht vielmehr das Vorhandensein eines festen Gerüstes in Gestalt eines Traditionsbuches wahrscheinlich, welches bis in die Zeit des Abtes Konrad heraufgeführt war. Das Fehlen von Nachrichten aus der Zeit vor 1185 — der Äbte Gebhart, Otto de Carinthia und Heinrich — deutet aber darauf hin, daß schon dem Chronisten keine Traditionen aus seiner Zeit vorgelegen hatten, wenigstens keine, welche mit Sicherheit diesen Äbten zugewiesen werden konnten. Die reiche Sammlung von Rechtsgeschäften aus der Zeit der Äbte von Heinrich bis Konrad I. wäre dann nicht nur eine Folge des Aufblühens des Klosters sondern auch ein neues Beispiel für die lebhafte Kodifizierungstätigkeit in unseren Gegenden am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts[23]).

Der Abbruch bei Konrad hängt wohl mit dem Aufhören der Traditionen und gleichzeitig damit zusammen, daß der Chronist unter diesem

[22]) O. ö. U. B. II, S. 277, 312, 313, 314.

[23]) O. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen (1912), S. 44 f.

Digitized by Google

Abte gearbeitet hat. Dies beweist die reiche Fülle von Nachrichten über Konrads Wirksamkeit und die vielen wertvollen Einzelheiten darin; die ausführliche Erzählung des Prozesses gegen Heinrich von Traun oder der Vereinigung der Erwerbungen in Rufling zu einer Villa, endlich die Kenntnis der aufgewendeten Geldbeträge verraten nicht nur den Zeitgenossen sondern einen Mann, der an diesen Geschäften hervorragend beteiligt war.

Ganz analoge Züge finden wir auch in den ersten Stücken der Nachträge bis einschließlich zum Ankauf des Hofes in Stettin. Auch diese dürften m. E. demselben Autor angehören, wenngleich Konrad nicht mehr erwähnt wird. Wenn die am Schlusse der Chronik befindliche Zusammenstellung (9) der Erwerbungen eines Abtes Konrad um Krems wirklich mit Grillnberger[24]) auf Abt Konrad I. und nicht auf einen seiner gleichnamigen Nachfolger Konrad II. 1241—43 oder III. 1270—74 zu beziehen ist, so hat der ursprüngliche Autor eben den Bericht über die Tätigkeit Konrads nicht mehr beendigt, sondern mußte erst später von einem anderen eine Ergänzung angefertigt werden.

Nach alldem hat also der Autor um die Mitte des 2. Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts gearbeitet. Aus dieser Zeit stammt also die Chronik der Hauptsache nach.

Der Abschnitt 8 der Chronik enthält außer den vermutlich noch zu den Geschäften des Abtes Konrad zu zählenden Nachrichten noch eine Anzahl anderer (von der Kelchschenkung des Albero Gneuse bis zur Schenkung des Adalbert von Dunchensteine), welche — soweit datierbar — verschiedenen Zeiten angehören: zirka 1200, 1243, vor 1180. Schon diese Ungeordnetheit läßt sie als Nachträge erkennen, welche in späterer Zeit der Geschichte der Äbte angereiht worden sind. Einen Teil von ihnen hat der ursprüngliche Verfasser offenbar übergangen, entweder wegen der Unmöglichkeit, diese Stücke einem bestimmten Abt zuzuweisen, oder weil die betreffenden Urkunden nicht im Traditionsbuch standen sondern in Einzelakten vorhanden waren.

Diese Ergänzung der Äbtegeschichte läßt sich mit einem bestimmten Ereignis zusammenbringen. Aus der äußeren Beschaffenheit der Handschrift geht unzweifelhaft ihre Bestimmung als Einleitung zum Urbar A sowie als Zeit ihrer Niederschrift am Ende des 13. Jahrhunderts hervor. Da dasselbe nach Grillnberger erst 1288—1308 niedergeschrieben worden ist[25]), so erfolgte auch die Zusammenstellung der Chronik in ihrer heutigen Gestalt zu derselben Zeit (um 1300). Man hat also damals bemerkenswerter Weise die alte Chronik als kompendiöse Zusammenfassung der

[24]) Grillnberger, Urbar, S. 167, A. 145; S. 168, A. 157.
[25]) Grillnberger, Anfänge, S. 2.

Digitized by Google

Rechtstitel an den Besitzungen benützt. Dazu mußte sie aber ergänzt werden, womit eine Persönlichkeit ohne historischen Sinn betraut wurde. Sie scheint sich aber nicht nur auf den Traditionskodex bezw. auf undatierte Akte beschränkt zu haben. Darauf läßt nämlich der Nachtrag der Jahreszahl 1244 — unrichtig, vielmehr 1243 — am Rande von anderer Hand zum Vermächtnis des Leutold von Pernau schließen, über welches Geschäft eine Urkunde von 1243[26]) noch vorhanden ist.

So stellt der Abschnitt 8 einen von der ursprünglichen Anlage unabhängigen Teil der Chronik dar, von welchem der eine Untertitel als Nachtrag zur Geschichte des Abtes Konrad, der andere als Ergänzung der ganzen Chronik zu betrachten ist. Dieser letztere ist um 1300 entstanden, während des ersteren Entstehungszeit nicht festgelegt werden kann.

Bei der Bearbeitung der Chronik für die Zwecke des Urbares ist ihr Wortlaut an einer Stelle abgeändert worden.

Wenn wir die Geschichte der Äbte und ihrer Erwerbungen nach der vom Chronisten angenommenen zeitlichen Aufeinanderfolge geordnet sehen, fällt auf, daß auf die Resignation des dritten Abtes Heinrich auf einmal der Bericht vom Tode des Ulrich von Wilhering und ein Verzeichnis der von ihm dem Vaterabt Gerlaus übergebenen Besitzungen folgt. Infolge dessen Erwähnung hat der Chronist offenbar die Vergabungen Ulrichs nicht in die Zeit Heinrichs (um 1190) verlegt; indem nämlich Gerlaus 1146 seines eigenen Klosters Reun Leitung wieder übernommen haben soll, müssen auch jene Vergabungen spätestens in diesem Jahre geschehen sein. Ihre Einreihung steht daher nicht an der richtigen Stelle. Auch ein weiterer Umstand erweist dasselbe: Die Worte „his ita tractatis Ulricus ..." können auch sachlich nicht an die unmittelbar vorhergehende Erzählung von der Resignation des Abtes Heinrich und dessen Rückkehr nach Ebrach knüpfen; vielmehr schließen sie sich sinnvoll an die Übergabe der Stiftung an den Bischof von Bamberg an. Dort ist daher der ursprünglich vom Autor beabsichtigte Platz für die beiden Sätze über Ulrichs Jerusalemfahrt und letztwillige Verfügungen gewesen, während jene über die Rückkehr des Gerlaus und die folgenden Äbte Otto de Carinthia und Heinrich die Geschichte der Äbte einleiteten. Die ursprüngliche Reihenfolge der Sätze war also folgende: Unmittelbar an den mit „... amminiculum impendit" schließenden Satz reiht sich der mit „his ita tractatis ..." eingeleitete; daran schließen sich „hec sunt ..." und „anno igitur ...".

Mit dieser Anordnung wird man der sonst so gut erkennbaren Gliederung des Ganzen gerecht, welche an dieser Stelle in der handschriftlichen Überlieferung gestört erscheint. Ob und wie weit dadurch die Richtigkeit des Inhaltes eine Veränderung zum Besseren oder Schlechteren erfährt,

[26]) O. ö. U. B. III, S. 122.

Digitized by Google

müßte durch Vergleich mit anderen Quellen festgestellt werden. Jedenfalls war eine Gelegenheit, den Text abzuändern, bei der Aufnahme der Chronik in das Urbar gegeben.

Immerhin steht das eine fest, daß die Erzählung von Ulrichs Wallfahrt und Tod als an unrichtiger Stelle befindlich den Zusammenhang der Erzählung und die Disposition des Ganzen stört und daß sie vor die Nachricht von Gerlaus Rückkehr einzureihen ist.

Neben dem Traditionsbuch und den Urkunden müssen dem Verfasser auch noch andere Quellen zu Gebote gestanden haben, aus denen er seine Kenntnisse der Abtreihen und der Vorgänge von 1185 und 1186 geschöpft hat. Eine solche Quelle war einmal die nach der Ordensregel bestehende enge Verbindung mit (Reun und) Ebrach. Die Äbte der Chronik waren von Abt Heinrich ab bis Konrad durchgehends Mönche von Ebrach, auch Konrads Nachfolger Theodorich soll von dorther gekommen sein[27]). Will man diesen Umstand auch nicht sehr hoch einschätzen, so ist es doch recht auffallend, daß gerade bei der Wiederherstellung des Klosters dreimal Jahreszahlen (zweimal 1185, einmal 1186) erscheinen, während sonst nur das Gründungsjahr genannt wird.

Eine weitere wohl zu beachtende Quelle wird auch die eigene Kenntnis der Vorgänge besonders zur Zeit des Abtes Konrad gewesen sein, da der Autor nach den Einzelheiten zu schließen über die Ereignisse sehr gut unterrichtet war; vielleicht hat er auch eine gehobene Stellung im Kloster innegehabt. Da sich die Chronik nur über wenige Jahrzehnte erstreckt, kann der Verfasser sogar selbst schon zur Zeit der Wiederherstellung Ordensmitglied gewesen sein und die Äbte von Heinrich bis Konrad miterlebt haben. Dies zugegeben konnte er über die Gründungsgeschichte noch durch Mitglieder des Stiftes unterrichtet worden sein, welche selbst zu den ersten Mönchen zählten. So standen dem Chronisten mehrerlei Quellen zu Gebote, durch deren Benützung er eine im wesentlichen zutreffende Darstellung der Geschehnisse zu geben im Stande war.

Die Untersuchung der Äbtereihe ergab einen günstigen Eindruck von der Stichhaltigkeit der Angaben der Chronik. Dieses Urteil wird kräftig unterstützt durch den Vergleich des Berichtes über den Tausch zwischen Albero de Gneuse mit den Angaben der diesbezüglichen Urkunde von 1206[28]). Die Chronik bietet da eine im Gegensatz zur Urkunde klare richtige und bei Hinweglassung beziehungsweise Andeutung des in den Augen des Verfassers Nebensächlichen doch vollständige Darstellung. Wir haben auch keine Ursache, für die übrigen Angaben der Abschnitte

[27]) Stülz, Wilhering, S. 7 ff., 42 f., 49, 74. — 14.
[28]) Siehe oben Anm. 21.

Digitized by Google

7 und 8 ein anderes Verhältnis zu ihren Quellen zu mutmaßen, freilich auch keine Möglichkeit, es nachzuprüfen.

Nach all dem Gesagten ist die Wilheringer Chronik eine im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angefertigte Überarbeitung der Traditionsurkunden, welche durch die Voranstellung der Gründungsgeschichte und Verwebung mit Nachrichten über den Zustand des Klosters und dessen Äbte, welche aus anderen Quellen geschöpft worden sind, zu einer richtigen Geschichte des Stiftes während der ersten Jahrzehnte seines Bestandes ausgebaut worden ist. Sie ist eine im allgemeinen verläßliche und darum wertvolle Quelle für die Geschichte der ersten Äbte und der Wirtschaft des Hauses.

Darüber hinaus ist aber die Chronik an sich eine sehr merkwürdige Erscheinung, welche nicht nur in der zeitgenössischen geschichtlichen Literatur des Landes ob der Enns kein Seitenstück hat, sondern auch im allgemeinen im deutschen Südosten nicht viel ihresgleichen haben dürfte. Ist schon das Bedürfnis nach einer Zusammenfassung des Traditionsmateriales nicht alltäglich gewesen, so war es die wohlgegliederte und durch die Einleitung über die Gründungsgeschichte abgerundete Darstellung der für die wirtschaftlichen Interessen des Hauses wichtigsten Begebenheiten noch weniger. Die von der Chronik überlieferten Nachrichten bezeugen einen ganz besonderen Aufschwung des Klosters nach anfänglichen Schwierigkeiten. Unter diesen günstigen Umständen ist da eine Geschichte des Klosters entstanden, die vom Standpunkt der Methodik aus die anderen geschichtlichen Erzeugnisse des Landes durch die urkundliche Begründung ihrer Nachrichten in den Schatten stellt. Ganz besonders eigenartig aber ist die Verwendung dieser ersten Wirtschaftsgeschichte Wilherings zwei Menschenalter später als Einleitung des Urbares mit dem unverkennbaren doppelten Zweck einer Geschichte und Zusammenfassung der Rechtstitel des Stiftsbesitzes, so weit Siegelurkunden darüber fehlten. So verbindet sie die Periode der Hochblüte des Klosterlebens um 1200 mit der Periode der wirtschaftlichen Reformen um 1300, als Vorläuferin jener erst späterhin aus Niederaltaich und Kremsmünster bekannten Vereinigung von Verwaltung und Geschichtspflege, welche auf der praktisch ausgenutzten Erkenntnis von der zweifachen Bedeutung der Archive für Verwaltung und Wissenschaft beruht.

Digitized by Google

Zum Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich.

(Privilegium minus.)

Von Harold Steinacker.

Es gibt Quellentexte, die durch Besonderheiten der Form, des Inhalts oder der Überlieferung zu Zweifeln Anlaß geben und besonders dann viel umstritten werden, wenn ihre historische Bedeutsamkeit den dringenden Wunsch nahelegt, aus diesen Zweifeln zu einer bestimmten positiven oder negativen Beurteilung zu gelangen. Und dieser Wunsch ist manchmal stärker als die Geneigtheit, unter Verzicht auf ein eindeutiges Urteil das *ignoramus* auszusprechen und das Vorhandensein von Schwierigkeiten zuzugeben, die wenigstens beim jetzigen Stand unserer Kenntnisse als ungelöst gelten müssen.

Ein solcher Text scheint mir das sog. Privilegium minus (Stumpf Nr. 3753) in der Reihe der österreichischen Freiheitsbriefe.

Im Jahre 1902 hat Erben [1]) darauf hingewiesen, daß die Sätze über Hof- und Heerfahrtspflicht mit ihrer objektiven Fassung aus dem Stil der deutschen Königsurkunde formal ebenso herauszufallen scheinen, wie mit ihrem Inhalt aus der Linie der verfassungsrechtlichen Entwicklung und der politischen Zeitlage. Dies Zusammentreffen formaler und sachlicher Bedenken war wohl das entscheidende Moment für seine Annahme einer Interpolation dieser objektiv gefaßten Sätze[2]), welche — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — die seinerzeit von Ficker[3]) ausgespro-

[1]) Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich. Untersucht von W. Erben. Konegen 1902. Als Beilage ist S. 135 ff. der überlieferte Wortlaut der Urkunde diplomatisch ediert. Von anderen Drucken vgl. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 8. Mon. Germ. Constitutiones 1, 221 und danach Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden[3], S. 309.

[2]) A. a. O., S. 138: *Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debeat imperio, nisi quod ad curias, quas imperator in Bawaria prefixerit, evocatus veniat, nullam quoque expedicionem debeat, nisi quam forte imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.*

[3]) Vgl. Wiener S.-B. phil.-hist. Kl. 23, 512, wo Ficker ausspricht, daß diese Stelle an sich den Auffassungen jener Zeit keineswegs so widerspreche, daß sie den

Digitized by Google

chene Bedingung für die Anzweiflung eines weiteren Passus zu erfüllen schien, nämlich des Satzes über das *jus affectandi*, das Recht des Herzogpaars, bei kinderlosem Absterben ihren Nachfolger im Herzogtum zu bestimmen.

Seinen jetzigen Standpunkt hat Erben in einer Anzeige des fruchtbaren Buches von O. H. Stowasser, Das Land und der Herzog (1925) zum Ausdruck gebracht[4]). Gewisse Anklänge der objektiven Sätze an andere Urkunden des von ihm zuerst nachgewiesenen und charakterisierten Diktators des Privilegiums haben Erben in Verein mit den besonders von Tangl[5]) vorgebrachten Einwänden schwankend gemacht. Aber er betont, daß eine Entscheidung nicht von solchen zufälligen Wahrnehmungen, sondern von einer vollständigen Vergleichung der Diplome Friedrichs I. erwartet werden muß. Er schließt daran eine Mahnung, wie sie auch E. Mayer in seiner Anzeige von Stowassers Buch[6]) ausgesprochen hat, daß die Forschung bis zu dieser Entscheidung bei Verwertung des Priv. minus die Unsicherheit der Quellenlage nicht übersehen möge.

Ich schließe mich dieser Formulierung vollkommen an[7]). Sie scheint mir dem Stand des Problems besser zu entsprechen, als die mehr oder minder zuversichtlich ausgesprochene Annahme, daß mit den verschiedenen durch Erbens Buch hervorgerufenen vielfach sehr wertvollen Anzeigen und Untersuchungen[8]) die völlige Echtheit des Priv. minus unanfechtbar

---

Verdacht einer Fälschung an sich begründen könnte; nur dann, wenn eine solche sich anderweitig irgendwie wahrscheinlich machen ließe, möchte hier etwa zunächst an eine Interpolation zu denken sein. Als „einzig dastehend" beurteilt die Bestimmung auch H. Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien 1871, S. 67.

[4]) Histor. Zeitschr. 136, S. 376 ff., speziell 379 f. Auf die bedeutsamen Folgerungen, die sich aus den Ergebnissen Stowassers für die das Gerichtswesen betreffenden Stellen des Priv. minus ableiten lassen, hat diese Arbeit hier nicht einzugehen.

[5]) Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte; N. F. 25 (germ.), S. 258 ff.

[6]) Ebendort 46 (germ.), S. 440 ff.

[7]) Außer der Bearbeitung der DD Friedrichs I. scheint mir auch die der DD Konrads III. und Heinrichs V. eine notwendige Voraussetzung für die Entscheidung; ferner die Durcharbeitung des Archivs und der Bücherei von Klosterneuburg, bei der sich die Hand, welche das Priv. minus in den Cod. 929 eintrug, doch vielleicht zeitlich festlegen ließe.

[8]) Vgl. Luschin, Zur Frage der Interpolation des Privilegium minus, in MJöG. 24 (1903), 112; Voltelini, ebendort 25, 351; Uhlirz, Hist. Z. 94, S. 147; Wretschko, Allg. Zeitung 1904, Beilage Nr. 168; Simonsfeld, Deutsche Lit.-Zeitung 1904, S. 990; Brandi, Gött. Gel. Anzeigen 1904, S. 991; Breßlau, N. Archiv 28, 552; Tangl, Die Echtheit des Privilegiums minus Savigny-Zeitschrift f. Rechtsgesch. 25 (germ.), S. 258; Schreuer, ib., S. 382; Tangl, N. Archiv 30, 477; Stengel, Hist. VJ Schr. 8, S. 83; Simonsfeld, Aventin u. d. Priv. minus, Forsch. z. Gesch. Bayerns 13, S. 1 und Jahrbücher d. deutschen Reiches unter K. Friedrich I. 1, 467 und 709.

Digitized by Google

gesichert sei[9]). Diese Überzeugung habe ich gewonnen, als ich bei der Beschäftigung mit den Beziehungen des letzten Babenbergers zu Kaiser Friedrich II. [10]) auf eine Quellenlage stieß, die mit einer vollkommenen Echtheit des Priv. minus schwer vereinbar ist[11]) und Anlaß bietet, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob denn die gegen die Annahme einer Interpolation vorgebrachten Gründe eine positive Entscheidung der Frage gebracht haben. Vor allem aber erfordern die seit 1902 erzielten Fortschritte[12]) unserer verfassungsgeschichtlichen Einsicht eine Nachprüfung der Frage.

(II.). Das Manifest vom Jahre 1236. Als im Jahr 1236 der Gegensatz zwischen Kaiser Friedrich II. und Herzog Friedrich II. von Österreich sich zuspitzte, erließ die kaiserliche Kanzlei ein Manifest, das uns in der Form eines Briefes an König Wenzel von Böhmen erhalten ist[13]), aber nach den Schlußworten[14]) nicht nur an diesen gerichtet war, sondern allen Fürsten des Reiches zukam. Das Schriftstück stellt die publizistische Vorbereitung und Rechtfertigung der kaiserlichen Angriffspolitik dar, die mit dem Bündnis zwischen dem Kaiser und den fünf hauptsächlichen Gegnern des Babenbergers vom 27. Juni[15]) einsetzt[16]). Alle Vorsicht, die solchen

[9]) So zuletzt noch Schröder-Künssberg, Deutsche Rechtsgeschichte[6], S. 644, N. 20.

[10]) Zur Frage des Österr. Landrechts, MIÖG. 39, S. 58 ff., bes. S. 92—98.

[11]) Diesen Umstand hat zwar schon Erben, a. a. O., S. 123 ff. erkannt. Aber er hat ihn in seine Erörterung erst einbezogen, als ihm die Interpolation des Priv. minus aus formellen und inhaltlichen Gründen bereits feststand und es sich ihm nur mehr darum handelte, die Zeit zu bestimmen, in welcher die Verfälschung durch Herzog Friedrich erfolgt sein mochte. Mit Recht hat er die Jahre vor dem offenen Kampf zwischen Kaiser und Herzog ausgeschlossen. Aber er hat nicht ausdrücklich ausgeführt, daß die Vorgänge von 1230/31 und 1235/37 einen von seinen Verdachtsgründen unabhängigen Einwand gegen die Echtheit des Priv. minus bieten, u. zw. wie ich glaube, einen sehr erheblichen Einwand.

[12]) Ich denke da vor allem an den 2. Bd. von Fickers Reichsfürstenstand, den P. Puntschart in 3 Teilen (1911, 1921, 1923) mit wertvollen eigenen Ergänzungen der Wissenschaft zugänglich gemacht hat. Dann an die unter Anm. 37, 38 genannten Arbeiten von Schulte, Heusinger, Hörger u. a.

[13]) B.-Ficker, Reg. imp., V. n. 2175; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II., Bd. 4b, S. 852, setzt das undatierte Stück in den Mai. Ficker weist darauf hin, daß man dann einen Hinweis auf den Reichstag in Augsburg darin erwarten würde und sieht in der Briefform nur die Form, die man für die in Augsburg selbst im Juni ausgegebene „Anklageschrift" wählte.

[14]) A. a. O., S. 857: *Que omnia tibi et aliis principibus nostris duximus exponenda.*

[15]) Ebendort, S. 883; B.-Ficker, Reg. imp. V., n. 2176.

[16]) Über dieses Manifest vgl. Fl. Thiel, Krit. Untersuch. über die im Manifest K. Friedrich II. gegen Friedr. II. v. Österr. vorgebrachten Anklagen, Heft XI. der Prager Studien a. d. Gebiet d. Gesch. Wiss. 1905; dazu Hampe, Deutsche Kaisergesch.[4], S. 255. Anm. 2.

Digitized by Google

Staatsschriften gegenüber angebracht ist[17]), muß bei der kritischen Verwertung dieser Quelle angewendet werden. Was sie sagt und was sie verschweigt, muß aus dem Zweck des Manifestes erklärt, an der beabsichtigten Wirkung gemessen werden. Und die bestand zweifellos darin, den Kaiser ins Recht und den Herzog ins Unrecht zu setzen. Daher ist dem Verfasser ohne weiteres die Verschweigung von Tatsachen zuzutrauen, die geeignet waren, den Herzog zu entlasten. Das kann aber nicht für notorische Tatsachen gelten, welche den Empfängern des Schriftstückes als Reichsfürsten bekannt sein mußten und deren Nichtbeachtung die kaiserliche Politik ins Unrecht gesetzt, also mehr geschadet denn genützt hätte. Eine solche notorische Tatsache war — die vollkommene Echtheit des Priv. minus in seiner heutigen Form vorausgesetzt — die Beschränkung der Hoffahrtpflicht des österreichischen Herzogs auf Baiern.[17a])

Die Vorrechte, die 1156 dem neugeschaffenen Herzogtum zugestanden wurden, waren ein Stück Reichsrecht, das seiner Natur nach nicht in Vergessenheit geraten konnte, sondern den Reichsfürsten dauernd gegenwärtig bleiben mußte. Denn von der Erklärung Heinrich IV. an, „daß keinem Fürsten die Pflicht zum Besuch der Hoftage erlassen sei"[18]), bis auf die Bemühungen Friedrich I. um Wahrung und Sicherung der königlichen Hoheitsrechte[19]) spielt die Hoffahrtspflicht und Heerfahrtspflicht der Fürsten eine große Rolle, wie sich das auch in dem Anteil dieser Punkte an den Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts deutlich spiegelt[20]) und wie sich auch aus älteren[21]) und neueren[22]) Untersuchungen dieser Seiten der damaligen Verfassung ergibt. Hat Friedrich I. auf Nichtteilnahme an der Romfahrt, später an allen Reichsheerfahrten für die von ihren Herren geladenen Vasallen die Strafe des Lehnsverlustes gesetzt, hat er in seinen Aufgebotsschreiben den zum Reich gehörigen Fürsten

[17]) Vgl. etwa Hampe, Hist. VJSchr. 11, 297 ff. und F. Graefe, Die Publizistik im letzten Kampf zwischen Friedrich II. und Gregor IX. Diss. Heidelberg 1909.

[17a]) Daß seine Eigenschaft als Herzog der Steiermark unsere Schlußfolgerungen nicht aufhebt, darüber vgl. unten S. 213

[18]) Mon. Germ. Constitut. 1, 125, n. 73 (Ladung an Tegernsee): *Pro certo noveris, quod hunc laborem nulli principum remittimus, nullius in hoc negligentiam equo animo sufferemus.*

[19]) Vgl. besonders Scholz, Beiträge zur Gesch. d. Hoheitsrechte d. deutschen Königs z. Zt. der ersten Staufer, Leipziger Studien, Bd. II und Erben, a. à. O., S. 92 ff.

[20]) Vgl. darüber etwa Brandi, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I. Die Reichenauer Urkundenfälschungen bes., S. 107 ff. Leohner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrh. MIöG. 21, 28 ff., bes. 42 f., 85 ff. Schulte. Der Adel S. 214 ff.

[21]) Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtl. Seite, Forsch. z. deutschen Gesch. 7, 113 ff.

[22]) Br. Heusinger, Servitium regis, AfUF. 8, S. 26 ff.

Digitized by Google

für versäumte Heerfolge Strafe und Ungnade angedroht, so werden die gelegentlichen Beschränkungen oder gar die Befreiungen vom Heeresdienst von den anderen Reichsdienstpflichtigen lebhaft besprochen worden sein. Denn jeder Ausfall im Kreise der Reichsvasallen bedeutete eine stärkere Belastung der Nichtbefreiten. Die Verleihung des Rektorates in Burgund an Berthold von Zähringen, so wie später die Erhebung Böhmens zum Königreich hat der Kaiser nur gegen die Verpflichtung der beiden Fürsten zu erheblichen militärischen Leistungen vollzogen. Daß derselbe Herrscher dem Babenberger die Reichsdienstpflicht auf die Feldzüge in die Nachbarländer Österreichs beschränkte, stand also in schroffem Widerspruch zu seiner ganzen Politik und bedeutete einen so namhaften Ausfall im Zuzug des Reiches, daß es den Fürsten immer wieder zum Bewußtsein gelangt sein muß, sooft sie mit Fragen der Reichsheerfahrt zu tun hatten. Und dazu hatten sie bekanntlich nicht selten Gelegenheit. Gerade so wie bei den Erörterungen über den Erbkaiserplan König Heinrich VI. die Sonderstellung, die Österreich durch das *jus affectandi* besaß, zur Sprache gekommen sein muß. Als im 13. Jahrhundert jene von der Lage des 12. Jahrh. so erheblich abweichende Tendenz der Territorialherren auftrat, sich dem Reiche gegenüber möglichst zu verselbständigen, müßte ihnen die von Österreich bereits 1156 errungene Stellung als nachahmenswertes Vorbild geläufig gewesen sein. Bei jedem Hoftag und bei jeder Heerfahrt mußte die Teilnahme wie die Nichtteilnahme des österreichischen Herzogs zu Erörterungen über seine Sonderstellung geführt haben[23]). Wir müssen die Annahme ausschließen, daß diese Sonderstellung im Reichsfürstenstand um das Jahr 1236 unbekannt gewesen sein könnte.

Wie stimmt aber dazu die Art, in welcher das Manifest die Frage des Hoftagsbesuches durch Herzog Friedrich II. behandelt? — Der Kaiser sagt: *Itaque cum apud Ravennam curiam indixerimus celebrandam, vocavimus ipsum, sicut ceteros principes, ut veniret ... Sed majori parte principum in multis laboribus et expensis venientibus a remotis, ipse, qui opportunus venire poterat, suum denegavit accessum. Deinde nobis transeuntibus Aquilegiam, cum eum ibidem videre vellemus, vocatus venire pueriliter recusavit* ([24]). Also, der Babenberger wird geladen, als ob seine Rechtsstellung genau die gleiche wäre, wie die der übrigen Fürsten. Das Nichterscheinen

[23]) Daran konnte die Vereinigung Österreichs mit der Steiermark (1192) wenig ändern. Denn immer wäre als eine die übrigen Teilnehmer der Reichsheerfahrten beträchtlich interessierende Frage die Frage geblieben, ob die Babenberger ein der Verpflichtung Steiermarks entsprechendes Kontingent heranführen oder auch von ihrem österreichischen Herzogtum ohne Verpflichtung Zuzug leisten würden, wie sie es vor 1192 bekanntlich wiederholt getan haben.

[24]) Huillard-Bréholles, 4b, S. 853. B.-Ficker. Reg. imp. V. n. 1987.

Digitized by Google

wird ihm als Widerspenstigkeit, als kindischer Trotz ausgelegt. Kein Wort vom Priv. minus! Und auf dieses müßte sich der Herzog doch ausdrücklich berufen oder stillschweigend gestützt haben. Sowohl die Kanzlei als die Adressaten des Manifestes müssen gewußt haben, daß dies Verhalten sein gutes Recht war. Wie konnte die Kanzlei hoffen, durch ihren unberechtigten Tadel die Fürsten gegen Friedrich einzunehmen?

Dann kam der Kaiser nach Pordenone. „*Et ibi moram trahentes misimus pro eodem, ut si molestum sibi fuerat in civitatibus nostri imperii nos vidisse, ad terram suam pro nobis accedere non vitaret*". Dem Herzog wird also der Standpunkt unterschoben, er habe abgelehnt, überhaupt in einer Stadt des Reiches außerhalb seines eigenen Gebietes zu erscheinen. Und das Entgegenkommen des Kaisers besteht darin, daß er den Herzog auf dessen eigenem Boden aufsucht. Aber diesen Gegensatz zwischen „Reich" und „Land" kann der Babenberger nie vertreten haben; wenn das Priv. minus den Satz über die Hoffahrtspflicht damals schon enthielt, brauchte er keinen so unhaltbaren Standpunkt einzunehmen. Um nicht in Ravenna oder Aquileja erscheinen zu müssen, brauchte er sich bloß darauf zu berufen, daß er nur an Hoftagen in Baiern zum Erscheinen verpflichtet sei. Fehlten dagegen die objektiven Sätze damals dem Priv. minus noch, dann berechtigten die im Manifest berichteten Tatsachen allerdings, die jedes Vorwandes entbehrende Widerspenstigkeit des jungen Herzogs als töricht zu verurteilen und ihr das Verhalten des Kaisers als väterliche Gesinnung und nachsichtige Geduld gegenüberzustellen.

Als der Staufer 1235 nach Deutschland zog, traf er mit dem Herzog in Neumarkt zusammen[25]). Das Manifest erzählt in ganz einseitiger Weise[26]) den Konflikt, mit dem diese Begegnung endete. Der Herzog sagte dem Kaiser seine Dienste auf (... *dixit, se nobis nunquam in antea serviturum*). Der Satz ist verderbt überliefert; das „*In antea*" gibt keinen Sinn. Aber ob wir nun in *sicut in antea* emendieren oder eine Verwechslung von *in antea* mit *postea* oder *in posterum* annehmen, immer steckt in der Erklärung der Sinn, daß der Herzog dem Kaiser in Zukunft nicht mehr dienen wolle, — nicht mehr so dienen wolle, wie er ihm bisher, früher gedient. Nun, wie groß war denn die Verpflichtung, die hier gekündigt wurde? Sind die objektiven Sätze des Priv. minus echt, so war ja der österreichische Herzog nur den Besuch bairischer Hoftage und die Heerfahrt in die nahegelegenen Länder schuldig. Das sind Verpflichtungen, die, an sich geringfügig, vollends bei der gegen Süden gerichteten, auf Italien eingestellten Politik Kaiser Friedrichs II. nicht leicht aktuell werden konnten. Sind dagegen jene Sätze erst später interpoliert, so war der österreichische Herzog dem

[25]) B.-Ficker, Reg. imp. V, n. 2090.
[26]) Vgl. meine Ausführungen MIöG. 39, S. 95 f.

Digitized by Google

Kaiser Hoffahrt und Heerfahrt schuldig, wie die übrigen weltlichen Reichsfürsten mit Ausnahme des Böhmen. Dann hatte die Dienstaufsage ein ganz anderes Gewicht und begründete auch für das Gefühl der Adressaten des Manifestes einen viel schwereren Vorwurf.

Im August 1235 tagt der berühmte Mainzer Reichstag. Darüber heißt es weiter im Manifest: „*Indicta etiam Moguntina curia generali convocavimus eum ad eandem curiam termino constituto ut generaliter et specialiter singuli principum fuerant evocati. Qui cum prefixo tempore convenissent, idem dux nedum venire contumaciter recusavit.* Wieder also ist der Herzog bei der Einladung ganz auf dem gleichen Fuß behandelt, wie die übrigen Fürsten; wieder sein Nichterscheinen als schwere Verfehlung (*contumaciter*) hingestellt. Und wieder ist diese Unterschlagung seiner durch den Satz des Priv. minus gewährleisteten Sonderstellung unbegreiflich. Er müßte sich doch darauf berufen haben. Und die in Mainz z. T. ja anwesenden Adressaten des Manifestes müßten, wenn sie wirklich nicht schon früher genau im Bilde waren, in Mainz von den Vorrechten des ausgebliebenen österreichischen Herzogs gehört haben. Wie konnte aber dann das Manifest hoffen, ein Verhalten, das des Herzogs gutes Recht war, überzeugend als Ungehorsam gegen Kaiser und Reich hinstellen zu können, der auf gleicher Stufe mit den übrigen, z. T. ja gleichfalls erfundenen, aber für die Fürsten nicht so leicht zu kontrollierenden Vorwürfen gegen den Herzog stand?

Zu dem gleichen Ergebnis führt das, was das Manifest über Friedrichs Ausbleiben von den Reichstagen zu Augsburg (Oktober 1235) und Hagenau (Februar-März 1236) berichtet. Es schildert, wie der Babenberger, nach Augsburg geladen, allerhand Schwierigkeiten macht. Zuerst verlangt er freies Geleit für sich und sein Gefolge von beliebiger Zahl. Als ihm dies bewilligt ist, läßt er sich, um nicht zu lange hingehalten zu werden, durch seine Gesandten zusichern, *quod moram et reditum ad suam permitteremus fieri voluntatem* und daß die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht zu einem förmlichen Rechtsverfahren führen sollten. Und schließlich lehnt er doch ab, zu erscheinen. Seine Gegner drängen auf eine *iterata citatio*. Seine Boten nehmen Hagenau an als Ort, wo er vor dem Kaiser zu Verhandlungen erscheinen soll. Aber „*etsi sepius exposuit se venturum, semper illusit*", d. h. er blieb schließlich auch vom Reichstag in Hagenau aus.

Man sieht deutlich: das, worauf es dem Babenberger ankam, war, Zeit zu gewinnen. Wie richtig diese Politik war, hat der Erfolg, hat der schließliche Ausgang bewiesen und ich habe an anderer Stelle dargelegt[27]), wie sehr das herkömmliche Bild dieser Politik durch die suggestive Wirkung des Manifestes getrübt ist. Sie ist durchaus nicht kurzsichtig und kopflos,

[27]) MIöG. 39, S. 93—98.

Digitized by Google

sondern beruht auf der zutreffenden Einsicht, daß der tief in den Kampf mit Papsttum und Kommunen verstrickte Kaiser zu einer nachhaltigen Kraftentfaltung in deutschen Angelegenheiten weder geneigt, noch fähig war. Das verriet ja schon die an Schwäche grenzende Geduld, die den Staufer bis unmittelbar vor der Achterklärung (Juni 1236) auf dem Wege der Verhandlung mit dem unbotmäßigen Vasallen festhielt[28]). Der Kaiser wußte, warum. 1236 mußte er, ohne den schließlich doch eingeleiteten Kampf mit dem Babenberger zu Ende führen zu können, nach Italien ziehen; und 1237 riefen ihn sehr bald nach dem erfochtenen Sieg die Notwendigkeiten der italienischen Politik aus Österreich ab, das der Herzog nun rasch wieder gewann, ohne daß seine Gegner vom Kaiser Hilfe erhielten. Schon 1240 wird dem Österreicher die Genugtuung, daß der Kaiser ihn anerkennt[29]).

Doch wie immer man die Politik Herzog Friedrichs II. beurteilt, eines ist aus dem Manifest deutlich, daß er mit großer Geschicklichkeit die Auseinandersetzung mit dem Kaiser vom Sommer 1235 bis zum Sommer 1236 hinauszuziehen wußte. Es ist ausgeschlossen, daß er sich dabei nicht auf das Priv. minus berufen hat, wenn dieses die Einschränkung seiner Hoffahrtspflicht von jeher enthielt. Das muß in Mainz, Augsburg und Hagenau in aller Anwesender Mund gewesen sein. Dann aber entsteht eine große Schwierigkeit: wie konnte die kaiserliche Kanzlei hoffen, dies Sonderrecht unterschlagen und Friedrichs Ausbleiben von Ravenna, Aquileja, Mainz, Augsburg, Hagenau den Reichsfürsten überzeugend als *contumacia* in dem Sinne darstellen zu können, wie es eine solche bei jedem anderen Reichsfürsten in der Tat gewesen wäre? Und warum hat der Kaiser den Augsburger Reichstag nicht lieber in das nahe Baiern verlegt, was den Babenberger des legitimen Vorwandes für sein Ausbleiben beraubt hätte? —

Alle diese unleugbaren Schwierigkeiten entfallen, wenn die objektiven Sätze des Priv. minus erst später interpoliert worden sind. Dann hat die ganze Darstellung des Manifestes einen Sinn, dann mußten seine Vorwürfe auf die Reichsfürsten Eindruck machen und waren geeignet, sie zu dem Urteil zu bestimmen, durch welches der Herzog „*pro contemptu imperatoris*" dem Banne verfiel[30]).

---

[28]) Huber, Gesch. Österreichs 1, 412.

[29]) B.-Ficker, Reg. imp. V., n. 11243 (Ende 1239).

[30]) Vgl. A. Ficker, Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger (1884), S. 54: Die Contin. Sancrucensis II. (MG., SS. IX., 638): *tum propter contemptum (imperatoris), tum propter querimoniam ... diversarum personarum.* Hermann v. Altaich (ib. 17, 392): *edicta .. imperatoris, inimicicias principum contempsit, donec ... proscribitur.* Auch das zeitgenössische Gedicht bei Hagen Minnesinger II,

Digitized by Google

Bevor wir das Manifest verlassen, müssen wir uns freilich noch mit zwei Erwägungen auseinandersetzen, die man anstellen könnte, um sein Schweigen über das Priv. minus zu erklären.

Erstens könnte man sagen, daß der Babenberger ja als Herzog der Steiermark zur Hoffahrt unbedingt verpflichtet war. Ficker hat an keiner der Stellen, an denen er im „Reichsfürstenstand" den Widerspruch zwischen dem Priv. minus und dem tatsächlichen Verhalten der österreichischen Herzoge streift, diesen Umstand herangezogen. Und in der Tat, weder im Manifest, noch in anderen Urkunden Kaiser Friedrichs II. erscheint je ein Hinweis auf diese Doppelstellung, auf eine Abstufung in den Verpflichtungen gegen das Reich. Und wie wir die Politik des Herzogs für 1235/36 kennen gelernt haben, wird er sich nicht haben abhalten lassen, sich eben als Herzog von Österreich auf die im Priv. minus verbürgte Beschränkung seiner Hoffahrtspflicht zu berufen. Auch ein schlechterer Vorwand wäre ihm willkommen gewesen, um Zeit zu gewinnen. Sache des Hofes wäre es dann gewesen, die schwierige Frage aufzuwerfen, ob etwa dies Vorrecht Österreichs durch die Verbindung mit der Steiermark erloschen war oder für die Dauer dieser Verbindung zu ruhen hatte. Das Schweigen des Manifestes über das Priv. minus wird dadurch nur noch unbegreiflicher. Besser, als es zu unterschlagen, wäre doch ein Hinweis auf die Verpflichtung aus der Steiermark gewesen.

Nun könnte man zweitens an die Möglichkeit denken, daß die Befreiung von der Hoffahrtspflicht für die Fälle gerichtlicher Ladung nicht galt. Von den zwei Fällen, die Ficker dafür geltend macht, liegt der eine nach dem Interregnum[31]), der andere ist eben der unsere und liegt nicht klar. Ob man nun aber mit manchen Forschern den Wert dieser Befreiung im Priv. minus gerade im Schutz vor kategorischer Ladung sehen will, oder Ficker zustimmt, — die Schwierigkeiten, die das Manifest bereitet, sind auch im zweiten Fall nicht behoben. Denn es bleibt die Verschweigung des Priv. minus bei den Ladungen nach Ravenna, Aquileja, Mainz, deren Nichtbefolgung dem Babenberger genau so vorgeworfen wird, wie bei den Ladungen nach Augsburg und Hagenau. Übrigens irrt Ficker, wenn er die Ladung nach Augsburg als gerichtliche Vorladung von den übrigen unterscheidet. Denn nach dem Wortlaut des Manifestes versprach der

234 sagt: Mich diuhte an Mezzen niht ze vil / ze rîten nach des rîchen keisers hulden; / der mir ze Trappen stieze ein zil / daz wolde ich holn, ê ich verlür zwei lant von mînen schulden.

[31]) Vgl. Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand II/2, S. 61 ff. über die Ladungen Ottokars II. nach Würzburg und Augsburg i. J. 1275, gegen die der Böhme sich nicht auf sein Privileg berief, wonach er nur in Bamberg, Nürnberg und Merseburg hoftagspflichtig war. Vgl. B.-Redlich, Reg. imp. VI., n. 258 und 320a.

Digitized by Google

Kaiser dem Herzog ja gerade, ihn nicht zu einem Rechtsverfahren zu nötigen; er wollte mit ihm über die Angelegenheiten, wegen deren sich Verschiedene über ihn beklagt hatten, nur verhandeln[32]). Also eine Schlichtung nach Minne, nicht nach Recht. Der einzige Hoftag, bei dem der Herzog sich auf das Priv. minus (in seiner heutigen vorliegenden Fassung) nicht hätte berufen können, wäre auch vom Standpunkte Fickers aus der von Hagenau.

Es bleibt also dabei: es muß als ganz ausgeschlossen gelten, daß der Babenberger sich auf jenen objektiv gefaßten Satz des Priv. minus nicht berufen hätte und daß sein Vorrecht den Fürsten nicht bekannt war. Dann aber ist es ganz unbegreiflich, daß die Kanzlei diesen selben Fürsten im Manifest eine Anklageschrift zukommen läßt, die das Priv. minus unterschlägt statt die Berufung darauf so gut als möglich zu widerlegen und den Herzog wenigstens wegen des Ausbleibens in Hagenau ins Unrecht zu setzen. Dies unterblieb aber ebenso, wie ein Hinweis auf Steiermark.

Ich will durchaus nicht behaupten, daß diese sich aus dem Manifest ergebenden Schwierigkeiten genügen, um unbedingt den die Hoffahrtspflicht des Herzogs auf Baiern einschränkenden Satz des Priv. minus als Interpolation anzusehen. Wohl aber scheinen sie mir einen erheblichen Verdacht zu begründen und damit die Forderung, noch einmal unvoreingenommen die Gründe für und wider die Annahme einer Interpolation zu überdenken.

III. Die Heerfahrts- und Hoffahrtspflicht. Die Zugeständnisse Barbarossas an das 1156 geschaffene Herzogtum Österreich sind allgemein als „ganz einzigartige Vergünstigungen"[33]) anerkannt. Für das *jus affectandi* fehlt überhaupt jede Analogie. Für die Beschränkung der Pflicht der Heer- und Hoffahrt aber hat man eine Reihe von Vergleichsfällen beigebracht[34]) und ist, von einigen vorsichtig zurückhaltenden Stim-

---

[32]) Huillard-Bréholles 4b, 855: *Quapropter monuimus eum et benigne rogavimus, ut ad colloquium preterite curie ... veniret, ubi de restitutione status sui ... eum alloqui et cum eo disponere volebamus ... illam eidem gratiam exhibentes, quod ... promisimus ei per nuncios suos ... quod eum super objectis ad justiciam nullatenus cogeremus.* — Man sieht, es ist ganz ungenau, wenn, wie es bald danach heißt, die Gegner des Babenbergers sich um seine *iterata citatio* bemühen. Die Vorladung nach Hagenau ist die erste gerichtliche.

[33]) So bezeichnet sie Hampe, Deutsche Kaisergeschichte[4] S. 125. Lamprecht Deutsche Gesch. 3, 126 bezeichnet sie als „Anfang einer neuen Reichsverfassung."

[34]) Von den bei Erben, a. a. O., S. 93 ff. erörterten Beispielen sind die Späteren nur auf zwei näher eingegangen, auf B.-Ficker, Reg. imp. V n. 671 v. J. 1212 für Ottokar I. von Böhmen und auf DH II. 500 für St. Maximin. So gut wie bei Böhmen, könne man in der Sachlage von 1156 bei Österreich ungewöhnliche Umstände als Erklärung der ungewöhnlichen Zugeständnisse gelten lassen. Darüber vgl. unten S. 222. Die Fälschung für St. Maximin (1116 entstanden) beweise, daß

Digitized by Google

men[35]) abgesehen, geneigt, aus ihnen zu folgern, daß unter ungewöhnlichen Umständen selbst so ungewöhnliche Zugeständnisse nicht ausgeschlossen waren.

Die Liste der Vergleichsfälle ließe sich sogar verlängern. Aber da Heerdienst und Hoffahrt im Rahmen der Gesamtentwicklung des Verhältnisses zwischen Krone und Fürsten behandelt werden müssen, können wir sie heute nach den neuen Bänden von Fickers Reichsfürstenstand, die wichtige Äußerungen zum Echo gehabt haben [36]) und nach den Forschungen Schultes[37]) und anderen neuen Arbeiten[38]) nicht mit den gleichen Augen ansehen, wie vor 20 Jahren. Es drängt sich doch die Frage auf, ob

---

man damals solche Erleichterungen zu beanspruchen wagte, und vor allem, daß Echternach sie damals bereits besaß (*quemadmodum abbas de sancto Willibrordo*), nämlich Befreiung von der Heerfahrt und Beschränkung der Hoffahrt auf die drei Orte Mainz, Metz u. Köln „*aliqua magna necessitate cogente*". Tangl, der a. a. O., S. 270 die Analogie dieser Bestimmung zur Beschränkung der österreichischen Hoffahrtspflicht auf Baiern stark betont, hat versäumt, die Beglaubigung der Nachricht über Echternach näher zu untersuchen. Die DD der Abtei selbst wissen von diesen drei Hoftagsorten nichts. Und Stumpf 2664 (Beyer, Mittelrhein. UB. I, 415) erklärt Echternach für *libera et secura tocius regalis servitii*, was mit Ficker, Reichskirchengut, 412 und Heusinger, AfUF. 8, S. 44, A. 5 als völlige Befreiung von Abgaben, Kriegsdienst und Hoffahrt zu werten ist. Allerdings gibt die Datierungszeile des Stückes zu Bedenken Anlaß. Aber es wird inhaltlich gedeckt durch den Libellus de propugnata libertate Epternacensis monasterii (Martène-Durand, Collectio 4, Sp. 453 ff.), der, aus Anlaß der 1192 geplanten Schenkung der Abtei an Trier entstanden, die Befreiung Echternachs zutreffend auf die umfassenden Säkularisationen zurückführt, die das Kloster „*ad scutum regalis exercitus complendum*", „*ad supplendum scutum regium*" vordem erlitten habe. Da diese ausführliche Darstellung nichts über jene Aufrechthaltung der Hoffahrtspflicht für die genannten Orte sagt, so scheint es mir nicht wahrscheinlich, daß in der Zwischenzeit die von der Maximiner Fälschung Echternach zugeschriebene spezielle Rechtslage bestanden habe. Aber auch wenn sie bestanden hätte, würde das bei der grundlegenden Verschiedenheit in der Einstellung des Königtums zum Reichsdienst der Abteien und dem der Laienfürsten nicht viel besagen.

[35]) Wretschko, Beilage z. Allg. Zeitung 1904, II., S. 164; Luschin, MIöG. 24, 112; Voltelini, ib. 25, 351; Schreuer, Sav.-Z. f. Rg. 25 (germ.), 382; auch Stengel, Hist. VJSchr. 8, 83 ff. lehnte die rechtsgeschichtlichen Bedenken Erbens nicht unbedingt ab, doch vgl. auch ib. S. 152.

[36]) Ficker, Vom Reichsfürstenstand II. Bd., hg. u. bearbeitet von P. Puntschart, 1. Teil 1911, 2. Teil 1921, 3. Teil 1923. Die Stellungnahme zu Fickers Lehre in der Literatur bis 1914 bespricht Fr. Schönherr, D. Lehre vom Reichsfürstenstand des MA; die neueren Arbeiten verzeichnet Puntschart, vgl. auch seine Berichtigungen und Nachträge am Ende jedes Bandes.

[37]) A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter in Stutz's Kirchenrechtlichen Abhandlungen 63 und 64. Heft (1910), bes. Kap. 16, Die freiständischen Klöster und das Reich.

[38]) Für das Verhältnis der geistlichen Fürsten zum Reich wichtig B. Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, AfUF. 8 (1923), 26 ff. und K. Hörger, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, ib. 9 (1925), S. 195 ff.

Digitized by Google

und inwieweit denn diese scheinbaren Vergleichsfälle untereinander und vollends mit dem Priv. minus vergleichbar sind.

Wir können uns heute doch nicht mehr der Periodisierung der Handbücher anschließen, die das „Mittelalter" als einen geschlossenen Abschnitt der deutschen Verfassungsgeschichte ansehen und für diesen die Faktoren und Gebiete des öffentlichen Rechts — Königtum, Fürsten, Reichstag, Heer-, Finanz- und Gerichtswesen usw. — einheitlich „konstruieren" oder besser gesagt, sie durch eine Mischung von Entwicklungsgeschichte und juristischer Konstruktion zu erfassen suchen, die im Grunde weder den Historiker noch den Juristen befriedigen kann. Von diesem Boden aus ist natürlich Reichsfürst gleich Reichsfürst; und ein Diplom, das die Heer- und Hoffahrtspflicht beschränkt, so viel wie ein anderes. Auf unseren Fall angewendet: was beim Abt von Echternach recht, das ist beim Herzog von Österreich billig. Und was 1212 dem Böhmenkönig bewilligt wurde, scheint die weitergehenden Zugeständnisse an den Babenberger im Jahre 1156 zu rechtfertigen.

Nicht so einfach steht die Sache für eine mit quellenmäßiger Induktion arbeitende, historisch-genetische Betrachtungsweise im Sinn der oben angeführten neueren Arbeiten. Für sie gibt es „das" Mittelalter nicht. Für sie wird ein wirkliches Verständnis der Verfassungsentwicklung erst erreicht sein, wenn wir an Stelle eines Bündels von Längsschnitten, welche man durch die einzelnen Einrichtungen und Gebiete vom Aussterben der Karolinger bis Ende des 15. Jahrhunderts laufen läßt, eine Kette organisch verknüpfter Querschnitte herausgearbeitet haben, welche durch die ganze Breite des Verfassungslebens gelegt sind an ganz bestimmten Zeitpunkten oder für bestimmte kürzere, einigermaßen einheitliche Zeiträume; also etwa für die ottonische, für die frühsalische Zeit, für das Zeitalter des Investiturstreites, für die frühstaufische Zeit bis 1198, die spätstaufische Zeit des Niedergangs bis zum Interregnum, das Interregnum und so fort.

Das gilt insbesondere für den Kern der Reichsverfassung, das Verhältnis zwischen Krone und Fürsten. Es läßt sich kaum nach einzelnen Pflichten systematisch zerlegen. Es ist ein lebendiges, freilich sehr dehnbares System, das sich als Ganzes langsam aber stetig verschiebt, je nach den (im Itinerar des deutschen Wanderkönigtums sich abzeichnenden) wirtschaftlichen Machtgrundlagen der einzelnen Dynastie, nach der Persönlichkeit des einzelnen Herrschers, ja sogar beim einzelnen Herrscher nach den Wandlungen in der allgemeinen Richtung seiner Politik, die von der Weltlage bedingt sind. Das öffentliche Recht jener Zeit war ja nicht in Paragraphen kodifiziert. Es ist, — in der Theorie kaum veränderlich, — in der Praxis doch durchaus fließend. Daher entzieht es sich in seiner Gänze,

Digitized by Google

seinem strukturellen Zusammenhang, der juristischen Konstruktion überhaupt, wenigstens wenn diese für längere Zeiträume gelten soll.

Will man die Heer- und Hoffahrtsprivilegien für das neue Herzogtum Österreich beurteilen, so kann man nicht von irgendeinem Begriff des „Reichsfürsten" ausgehen, zu dessen Merkmalen gewisse gleichmäßig geltende Rechte und Pflichten gehört haben. Denn der ganze sog. ältere Reichsfürstenstand, ist doch wohl eher eine Realität der Genealogie, der Wirtschaft und der Politik, als des Verfassungslebens, ist nicht ein Stand in verfassungsrechtlichem Sinn. Als solcher ist er nur ein in die ältere Zeit zurückprojizierter Schatten dessen, was man als jüngeren Reichsfürstenstand bezeichnet. Ich kann hier nicht auf dieses Problem eingehen, das mit den politisch-wirtschaftlich, wie rein geistig bedingten Verfassungswandlungen des ausgehenden 12. Jahrhunderts eng verflochten ist. Jedenfalls müssen wir bei den Zeugnissen über Heer- und Hoffahrtspflicht nicht nur, wie schon oben angedeutet, den Unterschied der Zeiten und Persönlichkeiten beachten, sondern auch die örtlichen Unterschiede zwischen Deutschland, Burgund und Italien. Vor allem aber dürfen wir uns den kardinalen Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Großen für das 12. Jahrhundert nicht dadurch verdunkeln lassen, daß namhafte Teile beider Gruppen in den späteren Reichsfürstenstand eingegangen sind und sich in dessen Rahmen einigermaßen (wenn auch nicht vollkommen) angeglichen haben. Innerhalb der geistlichen Großen wieder sind Bischöfe und Reichsäbte, Äbte und Äbtissinnen in ihrem Verhältnis zum Reich zu sondern. Im Grunde muß jeder einzelne Fall der Befreiung auf seine individuellen Bedingungen hin untersucht werden. Auf die in dieser Richtung angestellten Untersuchungen hier näher einzugehen, verbietet die Rücksicht auf den Raum. Doch lassen sich einige allgemeine Gesichtspunkte für die Beurteilung des Priv. minus auch in Kürze entwickeln.

Zunächst darf man alle italienischen Vergleichsfälle[39]) ausschalten. Zu Beginn der Herrschaft Barbarossas bestand in Italien kein festes Herkommen mehr über die Befugnisse der Reichsgewalt, so auch was Heerfahrt und Fodrum anging, das hier auch von den weltlichen Vasallen zu entrichten war und dem Reiche selbst, nicht den Fürsten zugute kam. Hatte noch im 11. Jahrhundert die Kriegspflicht vornehmlich auf den Vasallen und den geistlichen Großen geruht, so waren im 12. Jahrhundert die Regalien vielfach in die Hand der Städte gekommen. Diese haben die dadurch für sie entstandenen Verpflichtungen nicht grundsätzlich bestritten. Aber es mußte doch ganz unklar sein, wie weit ihre Verpflichtung, insbesondere zu Heerfahrten in entferntere Gegenden, reichte? Friedrich I.

[39]) Vgl. über sie Erben, a. a. O., S. 93 f. und dazu Ficker-Puntschart II/1, § 371—374.

Digitized by Google

spannte seine Ansprüche zu Beginn sehr stark an. Die ronkalischen Beschlüsse von 1154 und 1158 sind dafür bezeichnend. Seine Ansprüche weckten Widerstand, und im Kampfe sehen wir den Kaiser diese Dinge je nach der wechselnden Lage fallweise regeln. 1177 brachte der Frieden von Konstanz ein Kompromiß. Es drang der Standpunkt der Städte durch, wonach die lombardischen Städte nur in der Lombardei, die in der Romagna und der Veroneser Mark nur für ihre Gebiete verpflichtet sind, dem Kaiser bei Behaltung seiner Güter und Rechte beholfen zu sein. Ausnahmen kommen aber auch später vor. Im übrigen Reichsitalien gelang es dagegen, das fodrum in eine gleichmäßige jährliche Reichssteuer zu verwandeln und überhaupt eine wirkliche kaiserliche Herrschaft und Verwaltung zu begründen. Ist es so in Italien zu einer gleichmäßigen und ganz klaren Rechtslage nicht gekommen, so ist doch die (auch in der verschiedenen Wirtschaftsstruktur begründete) Verschiedenheit dieser Lage von der in Deutschland außer aller Frage.

So wie die italienischen Vergleichsfälle lassen sich auch die an deutsche Reichsabteien gewährten Befreiungen von Heer- und Hoffahrt aus dem Vergleich mit dem Priv. minus ausscheiden. Denn für diese Gruppe der geistlichen Fürsten war, um uns zunächst an den leichter kontrollierbaren Reichskriegsdienst zu halten, nicht die Befreiung die Ausnahme, sondern die Leistung. Mögen sich auch die Beobachtungen Fickers [40]) vielleicht im Einzelnen berichtigen und ergänzen lassen, das eine lassen sie sicher erkennen: vom Heeresaufgebot d. J. 980 oder 981[41]) bis zum Interregnum und weiter bis zur Reichsmatrikel von 1422[42]) erscheint immer nur ein kleiner Teil der Reichsäbte, etwas über ein Dutzend, als heerpflichtig. Man braucht diese Erscheinung bloß mit der Notitia de servitio monasteriorum vom Jahre 817[43]) zu vergleichen, die von den aufgezählten 84 Klö-

---

[40]) Reichsfürstenstand II/1, §§ 356/57.

[41]) Zuletzt gedruckt bei Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. u. III. 1, 247 als Nachtragsaufgebot aus d. J. 981. Aber wie Schulte, Der Adel, S. 203 bemerkt, enthält es für das außersächsische Gebiet, dem es gilt, überhaupt alle Bischöfe, bis auf drei durch besondere Umstände wohlbegründete Ausnahmen. Und was die Äbte betrifft, so sind nach Ausweis der Zeugenlisten der DD immer nur etwas über ein Dutzend heerfahrtspflichtig gewesen und zwar von geringen Schwankungen abgesehen just die zwölf im ottonischen Aufgebot genannten Reichsäbte, zu denen nur noch aus Sachsen der von Corvey tritt. Sollte Otto II. 980 nur die in der uns vorliegenden Aufzeichnung fehlenden weltlichen Fürsten aufgeboten haben? — Ich glaube, man sollte für die Unvollständigkeit der Aufzeichnungen eher andere, uns nicht mehr erkennbare Gründe annehmen, als in ihr mit Sicherheit ein Nachtragsaufgebot sehen.

[42]) Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 8, 157.

[43]) Mon. Germ. Capit. 1, 350. Vgl. Sickel, Beitr. z. Dipl. V. Wiener SB. phil. Kl. 49, 367. Gegenüber den Zweifeln von Pückert und Hauck wird man mit Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverf. Deutschlands 1, 96 und Mühl-

Digitized by Google

stern bei 14 von Kriegsdienst (militia), bei 16 von wirtschaftlichen Leistungen (dona), bei 54 dagegen nur von Gebetshilfe (orationes) spricht, um zu erkennen, daß dies Zurücktreten des Kriegsdienstes in der Natur des Verhältnisses zwischen Krone und Klöstern irgendwie begründet sein muß.

Wenn Ficker (II/1, S. 305) zu dieser Notitia bemerkt, nach ihr wären 54 Klöster „von jeder Leistung befreit", so ist dabei verkannt, daß für die naive und handfeste Gläubigkeit jener Zeiten die Gebetshilfe eine höchst reale Leistung war, deren Gleichwertigkeit mit den wirtschaftlichen und militärischen Diensten das D Lothars III. 93 für Stablo gut erkennen läßt[44]). Das Gebet des Mönchs war wirksamer als das des Weltgeistlichen. Darum kommen bei den Klöstern neben *milicia* und *dona* die *orationes* in Betracht und so werden sie von den ersten beiden Leistungen leichter befreit, als die Bischofskirchen.

In derselben Richtung wirkte aber auch ein außerreligiöser Grund. Der Eigenkirchengedanke, diese wichtigste Wurzel der königlichen Rechte am Reichskirchengut, bleibt bei den Klöstern stärker und länger lebendig, als bei den Bistümern. Gegen diese hat sich die Krone nur ausnahmsweise Eingriffe erlaubt, wie sie gegenüber den Reichsabteien gang und gäbe waren, ich meine die *divisio*, d. h. die Wegnahme eines Teiles der Klostergüter behufs Verleihung an weltliche Große, die davon dann Kriegsdienst zu leisten hatten, und die Schenkung verarmter Klöster an Bistümer oder an ein leistungsfähigeres anderes Kloster mit dem ausgesprochenen Zweck, deren Fähigkeit zum Reichsdienst zu steigern. Für diesen zweiten Weg gibt es zahlreiche Beispiele[45]). Für die Anwendung der *divisio* sind die Verhältnisse in Baiern und Lothringen lehrreich.

---

bacher, Reg. imp. 1^2 zu n. 651 daran festhalten, daß wir ein echtes, aber unvollständiges Verzeichnis vor uns haben, das vielleicht gerade die wirtschaftlich schwächeren Klöster berücksichtigt.

[44]) ... *ecclesias ... que etiam iugi et assiduo orationum suffragio nos et imperium nostrum adiuvant et in temporalibus imperii administrationibus nostros et labores et expensas fideliter supportant.* Oder vgl. die Fälschung DO I 82 für Gembloux S. 163, Z. 13: *nullusque succedens rex ... aliquod audeat ex eodem loco expetere servitium preter munia orationum.* Oder St. 3369 (Lacomblet, Niederrhein. UB. 1, 215) für Burtscheid: *ut abbas ... non aliud de ipsa abbatia debitum exsolvat nisi solummodo orationum victimas.* Die *orationes* sind ein *debitum*, eine Dienstschuldigkeit.

[45]) So kommt das einst so reiche Lorsch, nachdem schon 1147 durch St. 3529 drei seiner Orte als Ablösung für das *servitium regis* vom König übernommen worden waren, an Mainz (B.-Ficker, n. 1957), damit durch den Erzbischof *servitium eiusdem principatus imperio debitum, quod per eiusdem ecclesie impotentiam nobis hactenus est subtractum, integre poterit exhiberi.* Aus ähnlichem Motiv überläßt Friedrich I. Niederaltaich an Bamberg (St. 3618 und 3889), damit der Bischof *plenius et devotius curiae regali deservire ... valeat.* Und 1147 werden Fischbeck und Kemnade an Corvey geschenkt, *quae nullum regno et nobis vel in milicia vel in*

Digitized by Google

Daß aus Baiern in der Regel kein Kloster Kriegsdienst leistete und aus Lothringen nur Prüm und Stablo öfters erscheinen[46]), hängt mit den großen Säkularisationen zusammen, die für Baiern unter Herzog Arnulf und für Lothringen in spätkarolingischer Zeit erfolgten und noch im 12./13. Jahrhundert im Bewußtsein lebten, wie uns das quellenmäßig entgegentritt[47]). Ihr Zweck war, dem Reiche den Kriegsdienst vom Klostergut zu sichern; dann konnte man auf das persönliche Aufgebot des Abtes verzichten und sich bei der Nutzung des ihm verbliebenen Gutes auf das *servitium regis* im engeren Sinne (s. Heusinger) beschränken.

Das Schlimmste für die Reichsabteien war aber, daß ihre Leistungen so stark vom freien Ermessen des Königs abhingen. Wurde ihnen eine Erleichterung ihres Reichsdienstes wegen Armut zugestanden, so galt das doch nur solange, als ihre Lage sich nicht etwa besserte[48]). Und auch ohne daß dies zutraf, trat der Hof auf einmal wieder mit Forderungen, die lange geruht hatten, an die Klöster heran, so unter Friedrich I. etwa an Tegernsee[49]). Und die Folge davon sind dann die Fälschungen, welche die Reichsleistungen von Klöstern betreffen und die soviel zahlreicher sind, als die echten Befreiungsurkunden. Wenn Lechner als den einen Antrieb zu den Fälschungen des 12. Jahrhunderts den Wunsch der alten Benediktinerklöster

alio servitio prebebat supplementum. (Wibald Ep. 34, Jaffé Bibl. 1, 113). Ähnlich Helmarshausen an Paderborn (DH II, 371 und V. Meinw. c. 144, M. G. SS. 11, 137) *quia nec in facultatibus nec ministerialibus regno servitio esse potuit.*

[46]) Ficker-Puntschart II/1, S. 302. Doch ist für Stablo nach DLothars III. 93, anzunehmen, daß, so wie schon 980/81 nicht der Abt persönlich aufgeboten wird, sondern das Kloster nur einem gewissen Gedulfus Beihilfe leisten soll, auch später der Kriegsdienst vom Klostergut auf den Vogt abgewälzt war, der *secundum antiquam constitutionem* vom König aus dem Klostergut ein beneficium empfangen hatte, von dem er *sine supplemento abbatis* die Heerfahrt leisten mußte. Das ist Abwälzung, nicht Befreiung.

[47]) Vgl. die bekannte Stelle bei Hermann von Altaich, Mon. Germ., SS. 17, 370, Z. 48, dazu Riezler, G. Baierns 1, 322 ff., Döberl, Entw.-Gesch. Baierns, 1, S. 102ff., Schulte, a. a. O., S. 203. Für Lothringen Ficker-Puntschart II/1, S. 306, und bei Stablo die Belege in der vorausgehenden Anm. 46; bei Echternach oben S. 214, Anm. 34. Was St. Maximin betrifft, so haben die Vorbemerkungen zu DH II. 500 mit Recht die historische Glaubwürdigkeit der in dieser Fälschung erzählten Tatsachen offen gelassen. Es wird hier gerade wie in DO I., 453 für Ottobeuren ein historischer Kern zugrunde liegen.

[48]) Wie es ein in DK II. 2 für Werden nicht aufgenommener Passus von Mühlbach n. *1801 ausdrückt, der die Befreiung vom Kriegsdienst nur gelten läßt, *nisi forte regia liberalitate adiutus beneficii copiam quandoque accipiat illud faciendi.* In der Tat leistet das in karolingischer Zeit befreite Corvey später stets Kriegsdienst. Und wenn DO II. 114, DH II. 43, DK II. 20 Nienburg *a debito totius mundanae servitutis* befreien, so meldet das Chron. Montis Sereni (SS. 23, 154), daß noch Heinrich III. dies Privileg geachtet habe, später sei vom Kloster doch eine Königssteuer und die *expeditio regalis* verlangt worden.

[49]) Das geht aus dem Brief hervor, den Simonsfeld, Münchner SB 1909, phil. Kl. Abh. IV, S. 8 abdruckt.

Digitized by Google

bezeichnet hat, sich die Vorteile zu sichern, die den sog. Hirsauer Klöstern als solchen zustanden[50]), so ist die Anspannung der Reichsdienstforderungen durch Friedrich I., der man irgendwie begegnen mußte, ein weiterer Antrieb gewesen, zu dessen Würdigung ich an anderer Stelle Beiträge zu liefern hoffe. Jedenfalls kommen diese echten wie unechten Urkunden, die durch das besondere Verhältnis der Reichsabteien zur Krone bedingt sind, für den Vergleich mit dem Priv. minus, mit der Befreiung eines großen Laienfürsten, nicht in Betracht.

Eher täten das die Urkunden über die Befreiung von Bischöfen. Aber deren gibt es im Sinn grundsätzlicher Befreiung keine. Und selbst Befreiungen, die auf die Lebenszeit eines Bischofs beschränkt sind, gibt es nur zwei, für Hartwich von Bremen[51]) und Egino von Chur, und von diesen bedeutet die zweite keinen Erlaß, sondern nur eine Ablösung der Reichspflichten[52]).

Und selbst wenn ähnlich wie bei Reichsabteien auch bei Bistümern dauernde Erlassung oder doch Beschränkung der Heer- und Hoffahrtspflicht vorkämen, dürfte man sie mit der im Priv. minus ausgesprochenen Erleichterung nicht auf einen Fuß stellen. Denn auch die Bistümer gehören zum Reichskirchengut und werden in erster Linie wirtschaftlich genützt. Was bei den Abteien das *servitium regis*, das ist bei den Bistümern die namentlich durch die Salier ausgebaute Pflicht zur Bewirtung des Hofes, wenn er „itineris necessitate" (St. 3730) in die Bischofsstädte kommt; und

---

[50]) MIöG. 21, S. 93.

[51]) St. 3813 (Lappenberg, Hamb. UB 1, 196), für das schon Erben 94 A. 2 eine nähere Untersuchung verlangt hat, ist durch seine durchwegs im Futurum gehaltene Fassung, die von den einige Monate älteren DD für Hamburg (St. 3801—3803, vom Diktator des Priv. minus) stark abweicht, in der Tat auffällig. Schum wies es allerdings einem Kanzleischreiber zu. Wenn mit Recht, so könnte man die Fassung am besten wohl durch Annahme einer Vorlage erklären, einer schriftlichen Abmachung, welche die Wünsche des Erzbischofs bezw. die Versprechen des Kaisers enthielt. Umso bemerkenswerter ist im Hinblick auf das Minus die strenge Durchführung des subjektiven Stils. Sachlich erklären sich die Zugeständnisse des Kaisers aus dem Wunsche, den Erzbischof für einen wirklichen Ausgleich mit Heinrich dem Löwen zu gewinnen. Die Formulierung, daß Hartwich nur *pro velle suo* seinen Reichsdienst leisten solle, läßt den Wunsch durchschimmern, daß er sie freiwillig doch leiste, wie er denn auch 1158 beim kaiserlichen Heer in Italien erscheint.

[52]) Bei St. 4113 (Mohr, CD Rhaetiae 1, 198) für Chur hat schon Erben, S. 94, A. 2 die Beschränkung auf Eginos Lebenszeit betont (*episcopo dum vixerit*). Wir können mit Ficker-Puntschart II/1, S. 305 hinzufügen, daß dies Privileg nur die Gegenleistung für die Verleihung der Vogtei an den Sohn des Kaisers ist, also gleichsam eine Ablösung der Reichsleistungen bedeutet, die nun der Vogt aus seinen Einkünften erfüllt, — ein Verhältnis, wie es den meisten scheinbaren „Befreiungen" der Reichsabteien zu Grunde liegt. Otto IV. und Friedrich II. haben dann 1209 und 1213 unter den geänderten Verhältnissen des 13. Jahrhunderts die Befreiung als eine dauernde behandelt (B.-Ficker, n. 255 und 697, Mohr, a. a. O., 1, 243 und 251).

Digitized by Google

beide haben die in ihrem Umfang früher unterschätzten außerordentlichen Abgaben[53]) zu leisten.

Von den Laienfürsten hatte der König wirtschaftlich außer den Abgaben bei Lehnswechsel nichts zu erwarten. Heerfahrt und Hoffahrt sind ihre einzigen Leistungen. Und darum finden wir denn auch bei ihnen keine einzige Befreiung, keinen einzigen Vergleichsfall zum Priv. minus. Und doch würden nur solche Fälle die Einzigartigkeit dieses Privilegs mildern. Aber vergessen wir da nicht das D. Friedrichs II. für Böhmen[54])? — Gewiß nicht. Aber es fällt in die Zeit nach der grundstürzenden Wandlung des Reichskriegswesens, die unter Heinrich VI. zuerst sich deutlich ausprägt und sich dann immer mehr durchsetzt[55]). Auf den Feldzügen Heinrichs VI. fällt von Anbeginn die ganz geringe Beteiligung der Fürsten auf. Wie bezeichnend die Nachricht vom Jahre 1189: *rex expeditionem Italicam jurare fecit nobiles, eos maxime, qui ministeriales imperii essent*[56]). Der Besitz des Königshauses und die Lehen, die sich die Staufer bei der deutschen Kirche durchgesetzt hatten, erlaubten dem Könige, allein aus der Ministerialität stattliche Heere über die Alpen zu führen. Auch war Heinrich VI. in der Lage, reichlichen Sold zu zahlen (Lösegeld für Richard Löwenherz). Er kann so ausbilden, was sein Vater 1166 zum ersten Male versuchte: ritterliche und nichtritterliche Söldner anzuwerben. Auch brauchte es in Italien damals nach dem, was oben Seite 218 gesagt wurde, nicht mehr so starker Heere wie früher. Die kaiserliche Verwaltung hatte Reichsitalien und seine Einkünfte fest in der Hand. Und auch in Deutschland mehrten sich die Geldablösungen der alten naturalwirtschaftlichen Abgaben, wuchsen die Steuern der Städte erheblich. So war denn in der Praxis die Heerfahrtspflicht der Fürsten gelockert und hatte an Bedeutung verloren. In der Theorie als Anspruch bestand sie fort. Das lehrt der Reichstag von Mainz 1235, auf dem die Fürsten noch einmal eine Heerfahrt beschwören; das lehrt die Tatsache, daß nur einem weltlichen Reichsfürsten gewisse Beschränkungen gewährt wurden, eben dem Böhmen. Man kann wohl sagen: wenn selbst unter so geänderten Verhältnissen die Krone den theoretischen Anspruch auf die praktisch so entwertete Reichsdienstpflicht eines Laienfürsten nur ein einziges Mal und nur in der besonders schwierigen Lage von 1212 aufgibt, so wird dadurch das Zugeständnis im Priv. minus

[53]) Die Annahme von Waitz, Deutsche VG 8, 245, daß der König wirkliches Einkommen aus der deutschen Kirche kaum bezogen habe, läßt sich heute nicht mehr halten (Vgl. Heusinger, a. a. O., S. .. und 63).

[54]) B.-Ficker, n. 671 beschränkt die Hoffahrtspflicht des Königs auf die Orte Bamberg, Nürnberg und, wenn der Herzog von Polen kommt, Merseburg, und gestattet ihm, zur Romfahrt entweder 300 Mann zu stellen oder sie mit 300 Mark abzulösen.

[55]) Vgl. Ficker-Puntschart, II/1, § 370, S. 377 ff.

[56]) Cron. regia Colon. ed. Waitz, Schulausgabe, p. 144.

Digitized by Google

von 1156 in keiner Weise gedeckt. Im Gegenteil, es wird in hohem Grade unwahrscheinlich. Denn es müßte erfolgt sein in einer Zeit schärfster Anspannung, ja bewußter Ausdehnung der Reichsdienstpflichten. Es wird nach Weiland und Scholz jetzt durch die Darstellung Fickers[57]) ganz klar, daß die Ansprüche Friedrichs I. zu Beginn seiner Regierung weit über das hinausgingen, was vor ihm üblich war und was er schließlich durchsetzte[57a]).

Also: die Heer- und Hoffahrtsbestimmungen des Priv. minus stehen für ihre Zeit ganz vereinzelt da; sie widersprechen schroff der damaligen Politik Barbarossas. Und gerade bei ihnen legt die objektive Fassung (s. S. 205 n. 2) den Gedanken an eine Interpolation nahe. Ich glaube, als Möglichkeit kann man diesen Gedanken nicht ablehnen; jedenfalls müßte man vorher das Zusammentreffen zweier Voraussetzungen nachweisen, nämlich einer unbedingten Zwangslage für den Kaiser mit einem leidenschaftlichen Interesse des Babenbergers gerade an diesen beiden Zugeständnissen. Denn ein so schweres Opfer, eine solche Verleugnung seiner politischen Grundrichtung können wir dem Kaiser nur zumuten, wenn wir nachweisen können, daß er den Ausgleich unbedingt brauchte, anderseits dem Herzog so viel an dieser Befreiung lag, daß er ohne sie zum Nachgeben in der bairischen Frage nicht zu bestimmen war. Von beiden Voraussetzungen ist behauptet worden, daß sie zuträfen. Aber das Gegenteil scheint mir der Fall.

Tangl wie Simonsfeld geben zu[58]), daß der Herzog 1156 seine Trutzpolitik aufgab, weil er sie als aussichtslos erkennen mußte. Letzterer schließt sich ausdrücklich der einzigen juristisch halbwegs befriedigenden Darstellung des Prozesses um Baiern, der Jastrows[59]) an. Danach konnte der Babenberger die Entscheidung der Rechtsfrage in dem streng gesetzlichen Verfahren, das Friedrich I. mit zäher Geduld durchführte, wohl lange verzögern. Aber nachdem er sich das Kontumazialurteil (Goslar 1154) zugezogen und der Kaiser dem Welfen „Anleite" gewährt hatte, wobei dieser von den bairischen Großen hominium und Eid, von der Stadt Regensburg Treueid und Geiseln empfangen hatte (Oktober 1155), war die Rechtsfrage geklärt und dem Babenberger jeder Vorwand für eine Fehde genommen, zu der er überdies gegenüber der vereinten Macht des Kaisers und

---

[57]) Ficker-Puntschart II/1, § 365 ff, namentlich S. 351 ff.

[57a]) Uebrigens unterschätzt Ficker sicherlich den Grad der Verpflichtung, die für die Laienfürsten auch später noch bestand. Das erklärt sich wohl aus seiner stark auf Italien beschränkten Einstellung. Die anderen, eigentlichen Reichsheerfahrten hat er weniger untersucht.

[58]) Tangl, a. a. O., S. 267; Simonsfeld, Jahrbücher 467 ff., 709 ff.

[59]) Die Welfenprozesse usw., Deutsche Z. f. Gesch. Wiss. 10 (1893), S. 269 ff., 278 ff. Neuerdings H. Mitteis Polit. Prozesse d. Mittelalters, SB Heidelberg 1927.

Digitized by Google

des Welfen auf keine Bundesgenossen rechnen konnte, allein aber absolut zu schwach war. Die nach dem Kontumazialurteil übliche förmliche Mitteilung der erfolgten Anleite (Juni 1156) war die letzte Gelegenheit für den beklagten Babenberger durch Eingehen auf Verhandlungen sich eine Entschädigung zu sichern. Daher ist er auch auf die Bedingungen eingegangen, die Otto v. Freising meldet. Daß aus Sorge vor blutigen Verwicklungen der Kaiser außer der Erhebung Österreichs zum Herzogtum und den anderen in dem subjektiv stilisierten Teil des Priv. minus enthaltenen Vergünstigungen auch noch die Heer- und Hoffahrtsbeschränkungen gewähren mußte, die in ganz anderem Grade auf Kosten des Reichsinteresses gingen, diese Annahme ist nicht nur nicht nötig, sie ist der ganzen Sachlage nach durchaus unwahrscheinlich[60]). Jedenfalls hätte er sich diese Begünstigungen nur abringen lassen, wenn sie für den Babenberger conditio sine qua non gewesen wäre.

Nichts spricht für diese Annahme, wohl aber viel dagegen. Herzog Heinrich hat sich 1158, 1160, 1162 an den italienischen Feldzügen beteiligt. Seine Hoftagsbesuche zeigen keinen Rückgang, sondern eine relative Zunahme der außerbairischen Orte[61]). Wäre das denkbar, wenn die Beschränkung der Heer- und Hoffahrtspflicht ihm der wertvollste und dem Kaiser nur mit Mühe abgerungene Punkt des Priv. minus gewesen wäre? Im Mittelalter war durch wenige Ausnahmen, durch kurzen Nichtgebrauch eines Rechtes dessen Bestand leicht durchlöchert und entwertet. Wenn Simonsfeld meint, das Priv. minus sollte nur das Minimum der Reichsdienste bezeichnen[62]), über die hinaus der Herzog dann freiwillige Mehrleistungen übernahm, oder wenn Tangl[63]) sagt, nicht so sehr auf das Recht selbst, als auf dessen Verbriefung sei es Heinrich angekommen, und seine Heerdienstleistungen könnten auf besonderer Abmachung beruhen, gleichsam ein „Nachdienen" für den versäumten Romzug von 1154 sein, so sind das doch gekünstelte Erklärungen, die mittelalterlicher Rechtsauffassung durchaus zuwiderlaufen. In ihnen steckt eben das Zugeständnis, daß der Babenberger die Entlastung von Heer- und Hoffahrt nur gleichsam „für alle Fälle" sich sichern wollte, ohne großen Wert auf sie zu legen und ernstlich von ihr Gebrauch machen zu wollen. Dann aber hätte er gegen den, wie wir annehmen müssen, sehr heftigen Widerstand des Kaisers,

---

[60]) Die Rücksicht auf den italienischen Feldzug konnte da nicht maßgebend sein. Er wurde erst um Ostern 1157 beschworen und erst 1158 wirklich angetreten. Und Heinrich der Löwe wurde erst beim zweiten Aufgebot 1159 nach Italien entboten. Der Kaiser hätte 1156 ruhig weiter zuwarten können, bis der Babenberger Vernunft annahm.

[61]) Vgl. Erben, a. a. O., S. 76 ff.

[62]) Jahrbücher, S. 473 Anm. 177.

[63]) a. a. O., S. 278.

Digitized by Google

der einen solchen Präzedenzfall aufs äußerste scheuen mußte, gewiß auf diesem Punkte nicht beharrt.

Vor allem aber läßt sich heute nach den neueren Forschungen über die Hoftage sagen, daß die Beschränkung auf die bairischen Hoftage als Wunsch des Babenbergers im Jahre 1156 innerlich wenig wahrscheinlich ist. Solange man meinte, Hoftag sei Hoftag, und die ausgesprochen territoriale Zusammensetzung der Besucher, die bei vielen außerfränkischen Hoftagen zu beobachten ist, sei nicht rechtlich bedingt, sondern etwas rein tatsächliches, lag kein Grund vor, zwischen den verschiedenen Hoftagsorten zu unterscheiden. Es schien nicht unbegreiflich, daß ein Fürst seine Hoffahrtspflicht auf günstig gelegene Orte zu beschränken suchte, da auch die dort gehaltenen Hoftage gleichsam vollwertig waren. Nun lassen aber Fickers Beobachtungen[64]) erkennen, daß Deutschland sich noch im 12. Jahrhundert darstellt als ein Hauptland: Franken mit den Nebenländern Sachsen, Baiern, Schwaben, Lothringen. Alle Fürsten werden in der Regel zur Beratung von Landesangelegenheiten innerhalb ihres Landes oder an Orte nahe der Landesgrenze entboten, darüber hinaus aber zur allgemeinen Reichsberatung meist in das eigentliche Franken. Nun war die Hoffahrt nicht nur Pflicht, sondern Recht. Der intensive und extensive Umfang des fürstlichen Rechtes auf Zustimmung und Mitwirkung und Einflußnahme bei den Regierungsverhandlungen des Königs hat ja fließende Grenzen und wechselnde Grade. Aber sicher ist eines: es konnte im wesentlichen nur persönlich ausgeübt werden durch Erscheinen bei Hof und besonders an den Hoftagen. Der neue Herzog von Österreich wußte, warum er unter den Laienfürsten 1177 zu Venedig mit dem größten, 1183 zu Mainz mit einem der größten Gefolge auftrat[65]). Hätte er sich auf die Hoftage in Baiern beschränkt, so hätte er sich selbst um den Einfluß gebracht, der am Aufstieg zur herzoglichen Würde hing. Wenn er nur auf bairischen Reichstagen, also vornehmlich nur bei Regelung von Landesangelegenheiten mitwirkte, bei denen dem Herzog des bairischen Stammlandes doch immer die erste Rolle zufallen mußte, hätte er gerade auf die Auswirkung der Vorgänge von 1156 verzichtet, an der ihm am meisten gelegen sein mußte, nämlich auf die Mitbestimmung bei allgemeinen Reichsangelegenheiten. Wollte er seine Unabhängigkeit von Baiern dokumentieren und die Gleichwertigkeit seiner Stellung mit der, die er früher als Herzog von Baiern innegehabt, und die jetzt auf den Welfen übergegangen zu sein schien, so mußte er eigentlich eine Beschränkung auf die Hoftage in Baiern eher meiden. Jedenfalls hatte es für ihn keinen Wert, sie verbrieft zu erhalten, wo er doch von ihr keinen Gebrauch machen wollte, sondern auf

[64]) Ficker, a. a. O., II/2, § 376—412.
[65]) Gislebert Hanon., Mon. Germ., SS. 21, 538 f.

Digitized by Google

Teilnahme an den Reichsangelegenheiten Wert legen mußte und, wie sein Verhalten lehrt, Wert gelegt hat. Man verkennt die Psychologie des Babenbergers, wenn man sich der Einsicht verschließt, daß den Schlüssel seines Verhaltens die Worte des Priv. minus bieten: *ne autem in hoc facto aliquatenus minnui videretur honor et gloria dilectissimi patrui nostri ... marchiam Austriam in ducatum commutavimus.* Jasomirgott wollte die herzogliche Stellung nicht verlieren, den gleichen Rang mit seinem Stiefsohn Heinrich d. Löwen behalten. Die Forschung neigt ja immer mehr dazu, die herzogliche Stellung als Kristallisationspunkt für das Gebilde des sog. jüngeren Reichsfürstentums anzusehen, und legt dabei auf die militärische Stellung der Herzoge Gewicht. Sie waren die obersten Heerführer nach dem König, daher empfangen sie ihre Lehen unter dem Symbol der Fahne, das militärischen Ursprungs ist. Das fürstliche Fahnlehen ist Heerführerlehen[66]). Mögen diese Ansichten den militärischen Gesichtspunkt zu einseitig betonen, so ist doch an seiner Wichtigkeit nicht zu zweifeln. Und so können wir uns nicht wundern, daß Jasomirgott und seine Nachfolger bis Leopold VI. einschließlich die neugewonnene herzogliche Stellung durch Erfüllung der Heer- und Hoffahrtspflicht, durch tätige Mitwirkung an der Reichspolitik auszuwerten suchten. Die Abkehr vom Reich, das Streben, unter Ausschaltung der Reichspflichten nach innen und außen nur mehr „Landespolitik" zu treiben, gehört erst ins 13. Jahrhundert, ist charakteristisch für die neue Richtung Herzog Friedrich II. Wäre der diplomatische Nachweis für eine Interpolation des Priv. minus sicher zu erbringen, so würde niemand daran gezweifelt haben, daß das Zurückziehen aus der Reichspolitik, das in den objektiv gefaßten Sätzen steckt, viel besser zum 13. als zum 12. Jahrhundert stimmt[67]).

Fassen wir daher auch die diplomatische formale Seite des Problems nochmals ins Auge.

(IV.) Was die Bedeutung der objektiven Fassung einzelner Sätze im Priv. minus betrifft, so hat Erben selbst darauf hingewiesen[68]), daß zwar in den DD Friedrichs I. umfangreichere Verletzungen der subjektiven Fassung — von den durch objektive Vorlagen verursachten Fällen abgesehen — selten sind, daß aber kleine Verstöße oft vorkommen, ja daß in

[66]) Vgl. die Ansichten von Laband, Gierke, Rietschel u. a. bei Schönherr, a. a. O., S. 102 ff. und jetzt Ficker-Puntschart II/3, §§ 457 und 483.

[67]) Auch die Beschränkung der Hoffahrtspflicht auf Baiern, die unter den Bedingungen des 12. Jahrhunderts so gar nicht zum Verhältnis des Babenbergers zu Heinrich d. L. paßt, kann für das 13. Jahrhundert nicht überraschen. Je mehr das Verhältnis zwischen Krone und Fürsten rein lehensrechtlich aufgefaßt wurde, desto mehr verlor sich der Unterschied zwischen fränkischen und außerfränkischen Hoftagen und konnte sich der Bequemlichkeitsgrund, die Nähe Baierns, geltend machen.

[68]) A. a. O., S. 54 ff.

Digitized by Google

gewissen Formeln der Fehler nahezu Kanzleibrauch geworden sei. Er meint[69]), daß die Weglassung des Possessivpronomens, die gerade in Friedrichs ersten Jahren sich vermehrt zu haben scheint, auf bewußte Unterscheidung der Rechte des Reiches als solchen und der eigenen Rechte des Kaisers deute; bezeichnend dafür seien die vielleicht der Papsturkunde nachgebildeten und jedenfalls unter Einwirkung des röm. Rechtes gerade bei Friedrich I. häufigen Salvationsklauseln[70]), die fast immer ohne direkte persönliche Beziehung auf den Kaiser gefaßt sind. Wenn Erben dann aber eine Reihe von Beispielen dafür anführt, daß damals die Diktatoren keinen Anstand nahmen, „von dem Aussteller der Urkunde in dritter Person zu sprechen"[71]), so scheint mir das eine etwas weitgehende Formulierung. Die meisten der angeführten Stellen sprechen vom Kaiser oder König, bezw. von *imperium et imperatores Romanorum*, d. h. der Diktator verweist da nicht so sehr auf den einzelnen Herrscher, der die Urkunde ausstellt, wie auf den Kaiser oder König überhaupt; es kommt also auf dasselbe heraus, wie die Wendung „*nos nostrosque successores reges et imperatores*", die gleichfalls besagt, daß es sich nicht um eine Beziehung persönlich zum Aussteller handelt, sondern um eine dauernde Beziehung zum Kaiser- oder Königtum als solchem, um alle Inhaber dieser Würden und nur in ihrer Reihe auch auf den Aussteller. Wenn nur *imperator* in der Einzahl gesetzt wird, lehrt der Zusatz *romanus* oder ein beim Verbum stehendes *semper*, daß es sich nicht nur um den Aussteller, sondern um den Kaiser überhaupt handelt[72]). Und so sind die wenigen Fälle, wo *imperator* in der Einzahl ohne ein verallgemeinerndes Beiwort steht, sicherlich auch so gemeint gewesen und verstanden worden. Die Formeln, in denen das häufiger vorkommt, sind übrigens z. T. aus dem Stil der italienischen Privaturkunde eingedrungen (*excepto solo imperatore vel eius certo legato*; *nisi solus imperator vel eius certus missus*), so wie die Salvationsklausel aus der Papsturkunde[73]) und manche von ihnen werden bald in eine Gestalt umgegossen[74]), die der subjektiven Gesamthaltung der Herrscherurkunde wieder ganz entspricht.

Der ausgeprägte Unterschied, der zwischen diesen als objektiv bezeichneten Wendungen und den objektiven Sätzen des Privilegium minus besteht, gewinnt aber durch einen bisher wohl zu wenig beachteten Um-

[69]) A. a. O., S. 62 ff.

[70]) Beispiele: a. a. O., S. 63, Anm. 3: Etwa: *salvo in omnibus iure regni* (*iure et iusticia imperii*), *salva tamen imperiali iusticia*).

[71]) A. a. O., S. 65, Anm. 1.

[72]) Bei St. 4012b: *nullus ibi fiat advocatus, nisi solus imperator* handelt es sich, wie das *fiat* und der ganze Zusammenhang zeigt, um die Zukunft, also nicht nur um den Aussteller, sondern wohl um den „jeweiligen" künftigen Kaiser.

[73]) Mühlbacher, MIöG., Erg.-Bd. 4, S. 512.

[74]) Erben, a. a. O., S. 64.

Digitized by Google

stand an Gewicht, nämlich durch die Beobachtungen, die man über das gelegentliche Auftauchen objektiver Wendungen in vorstaufischer Zeit machen kann. Erben hat diese Tatsache gestreift[75]), aber bei den Späteren tritt sie ganz zurück. Hören wir etwa Tangl:[76]) „Der Grundsatz unbedingter subjektiver Fassung ist in den älteren Königsurkunden in der Tat streng durchgeführt. Darf man den gleichen strengen Maßstab auch an die Prüfung der Stauferurkunden anlegen, nachdem das Jahr 1125 einen jähen Bruch der alten Tradition herbeigeführt hatte .. ? Erben selbst hat dies verneint. Aber über ein Drittel der Urkunden des Diktators (des Priv. minus) zeigen Abweichungen von der subjektiven Fassung". Als Beleg führt Tangl Wendungen wie: *imperiali auctoritate* (*iustitia*, *edicto*), *tocius imperii curas* an. Mit Simonsfeld weist er im Priv. minus selbst auf das *a regno teneant* eines früheren Satzes hin und meint, diesem *a regno* entspräche später das *imperio*, *imperator*. Und dies „Wortspiel mit der einfach synonymen Verwendung von *rex* und *imperator*, *regnum* und *imperium*" sei kein Zufall; da es in St. 3790 und 3792, sowie im Wormser Judenprivileg wiederkehre, sei es „ein Beweis der Kanzleimäßigkeit".

Inzwischen hat die Bearbeitung der DD Lothars III. gelehrt, daß die Zeit Lothars weniger einen tiefen Einschnitt, als einen bloßen Einschub in der Geschichte der deutschen Königsurkunde bedeutet, die unter Konrad III. wieder an die Zeit Heinrichs V. anknüpft[77]). Und was im Besonderen das Verhältnis der subjektiven und objektiven Ausdrucksweise betrifft, so zeigt es sich von einer kontinuierlichen Entwicklung beherrscht, in welcher die frühstaufische Zeit durch zunehmende Häufigkeit der Ausnahmen von der üblichen strengen Subjektivität des Diktats wohl eine neue Stufe bedeutet, nicht aber jenen grundsätzlichen Gegensatz, den Tangl zwischen der Zeit vor und nach 1125 anzunehmen scheint. Und wenn wir sehen, daß die objektiven Wendungen der DD Friedrichs ihre gar nicht so seltenen Vorläufer besitzen, ohne daß die prinzipielle Forderung nach subjektiver Fassung je aufgehört hätte, den Stil der deutschen Königsurkunde als bewußte Regel zu beherrschen, so schärft sich unser Blick für die Erkenntnis, daß diese Regel auch zur Zeit Friedrichs I. lebendig genug war, um die Überschreitung einer Linie zu verhüten, die, soweit wir das Material heute übersehen und beurteilen können, nur in Diplomen zweifelhafter Geltung durchbrochen ist, — einer Linie, jenseits welcher die objektiven Sätze des Priv. minus eben stehen.

Die deutsche Königsurkunde kennt von Anbeginn Ausnahmen von der subjektiven Fassung. Ihre Datierungszeile, die z. B. noch bei Karl d. Gro-

[75]) A. a. O., S. 62, Anm. 1 und 2.
[76]) Sav.-Z. f. R.-Gesch. 25 (germ.), S. 261.
[77]) Hirsch, in der Einleitung zu Band VIII. der Diplomata, p. XXXI.

Digitized by Google

ßen von den Jahren regni, imperii nostri spricht, also vom Standpunkt des Ausstellers aus redet, nennt den ausstellenden Herrscher in 3. Person (*anno regni tercii Ottonis*). Die Signum-Zeile spricht objektiv vom Signum des Herrschers (*Signum domni Ottonis gloriosissimi regis*). Für die Rekognitionszeile überwiegt die Fassung mit *recognovi* jene mit *recognovit*. In den DD, bei denen der Rekognoszent sich in erster Person redend einführt, ist also das ganze Schlußprotokoll nicht vom Aussteller aus, sondern vom Diktator, von der Kanzlei aus gesprochen.

Ebenso legt aber auch sehr oft die Arenga dem Verfasser wie dem Leser eine Einstellung nahe, bei welcher von der Herrscherwürde und der ganzen Reihe der Herrscher, die doch den Aussteller miteinbegreift, objektiv in 3. Person gehandelt wird[78]). Darauf hat Erben nicht versäumt hinzuweisen mit dem Bemerken, daß aus der Arenga diese Ausdrucksweise leicht auch in die eigentlichen Kontextformeln eindringen konnte[79]). Das ist denn auch bereits im karolingischen Urkundenstil nicht selten geschehen. So wird in den FF. Imp. an neun Stellen in verschiedenen z. T. formelhaft feststehenden Wendungen vom Fiskus ohne Beifügung von *noster* gesprochen[80]); und ebenso von Vorgängern und Nachfolgern des Ausstellers[81]).

Wenn wir dann in ottonischer Zeit Stichproben machen, finden wir eine stattliche Zahl von objektiven Stellen, von denen viele, aus Vorurkunden stammend, zugleich auch Zeugnis für den Kanzleigebrauch älterer Zeit ablegen. Wenn wir etwa die DD Ottos III. mustern (ich habe die DD von 100 bis 300 durchgesehen und sonst nur gelegentliche Beobachtungen

---

[78]) Mon. Germ. Formulae, S. 288, Z. 19: *Justum ... est, ut regalis ... potestas ... illis beneficia ... largiatur, ... quorum erga ipsum principem ac regnum eius fidelitas inlibata esse cognoscitur*, vgl. auch S. 319, Z. 11; S. 299, Z. 6: *Decet imperialem dignitatem praedecessorum suorum pie facta .... conservare ... ut videlicet munus tot principum auctoritatibus collatum... firmius teneatur*, vgl. auch S. 300, Z. 5, S. 316, Z. 31, S. 305, Z. 22: *Imperialis celsitudinis moris est, fideliter sibi famulantes donis... sublimare*, vgl. S. 320, Z. 16.

[79]) A. a. O., S. 64, bes. Anm. 3.

[80]) M. G. Formulae, 295, Z. 1: *quicquid vero fiscus exinde sperare potuerit.* S. 300, Z. 14 (301, Z. 7, 303, Z. 23, 304, Z. 2): *de quibus fiscus teloneum exigere poterat*, S. 299, Z. 15: *quod a fisco exigebatur*, Z. 27: *olim a jure fisci possessa*; S. 307, Z. 11: *quicquid ... ius fisci exigere poterat*; S. 308, Z. 24: *in ius fisci cedendum*, Z. 26: *remoto fisci dominatu*; S. 324, Z. 23: *ad ius fisci regalis*; daneben seltener *fiscus noster*, vgl. Erben, a. a. O., S. 62, Anm. 1.

[81]) Ib., S. 297, Z. 34: *res... quas ex fiscalibus rebus per donationes regum possident*; S. 300, Z. 17: *eorundem regum auctoritates*; S. 302, Z. 36: *kartarum, quibus ... a regibus vel reginis collatae fuerant*; S. 317, Z. 3 ff. ist öfters König Childerich erwähnt, ohne als *praedecessor* bezeichnet zu werden, wohl aber Z. 13 als *praedictus rex*; S. 322, Z. 18: *ostendit nobis donationem praedicti Hlotarii regis et antiqua praecepta regum Francorum.*

Digitized by Google

beigefügt), so sehen wir die früheren und späteren Könige in der Regel als *praedecessores* und *successores nostri* eingeführt. Nachdem dies bei der ersten Erwähnung geschehen ist (oft auch ohne daß dies geschehen ist), wird von ihnen jedoch einfach in dritter Person gesprochen[82]). In gewissen Formeln wird statt *a nobis vel successoribus nostris* gesetzt: *a nulla regia vel imperatoria persona*[83]). Häufig finden wir statt der Nennung des ausstellenden Herrschers — auch außerhalb der Arenga — eine abstrakte Umschreibung der Herrschermacht, des Königtums, ohne daß diese Ausdrücke durch Beifügung des Possessivpronomens eng auf die Person des Ausstellers bezogen wird[84]).

---

[82]) DO III., 110: *praedecessorum nostrorum*, dann *praelibatorum* (*prescriptorum*) *regum vel imperatorum*; *per prefatum regem Pippinum et per subsequentes reges et imperatores*; *omnia ... a regibus vel imperatoribus illuc donata*; Nr. 111, Z. 15: *advocatum ... a regibus vel imperatoribus constituendum*; Nr. 114, Z. 14: *res a regibus vel imperatoribus collatas*; DO III, 112 wie 110: (*tradita*); DO III, 123 Z. 20: *per regiam dominationem ... concessas*; DO III, 140, Z. 23: *praesentavit praecepta regum Pippini videlicet et filii eius Karoli*, später: *quomodo ipse praefatus Pippinus ... tradidit*; *... apud dominum suum Karolum regem rogatu Fastrade regine ... impetravit*. DO III, 168 Z. 12: *ecclesias ... a Hludouuico imperatore traditas*; *aliisque omnibus a regibus vel imperatoribus ... illuc traditis*; Nr. 169, Z. 14: *anteriorum regum vel imperatorum temporibus*; DO. III, 186, Z. 20: *more antiquorum imperatorum et regum*; Nr. 197, Z. 2 und 208, Z. 33: *secundum consuetudinem regum vel imperatorum*; DO III, 201, Z. 31: *de datione regum quam reginarum*; Nr, 210, Z. 24: *terram, quam Berta regina adquisivit*; DO III, 226: *quicquid a regibus vel imperatoribus ... tradita* (!) *sunt*; DO III, 235, Z. 41: *quidquid predii dominus imperator augustus* (Otto I.) *Wichmanno in proprium donavit*; DO III, 249: *rex vel imperator qui tunc temporis extet, ei ... tollat regalique imperio vendicet*; Nr, 266, Z. 35: *sicuti divae memoriae Lotharius rex ... statuit*; Nr. 276, Z, 32: *per antiquorum regum vel imperatorum precepta*; Nr. 289, Z. 6: *quas olim ortodoxus Karolus magnus imperator ... dederat quasque etiam alter Karolus imperator ... reddidit et quas insuper Berengarius Romanorum atque Longobardorum rex ... restauravit*; DO III, 283, Z. 7: *per alia precepta regum vel reginarum*; DO III, 304, Z. 11: *monasterium a gloriosissimis regibus Lothario* usw.

[83]) DO III, 107 Z. 5: Ähnliche Wendungen in Nr. 119 Z. 2: *ut nec regali potencia nec alterius persone presumptione... avelli possit*; DO III, 120 Z. 1: *a nulla imperiali vel regali persona... mutanda*; DO III, 138 Z. 18: *ut numquam... ab imperiali vel regali persona...*

[84]) DO III, 100 Z. 12: *nemo... sine imperiali vel regali jussione presumat*; Nr. 115 Z. 23: *excepto quod regio honori vel imperatoriae dignitati...impendere debent* (das Stück ist außerhalb der Kanzlei verfaßt, doch läßt sich fast der gesamte Wortlaut an den Wortschatz der Kanzlei anknüpfen; für unsere Stelle vgl. die Arenga von DO III 114: *regiae tamen et imperatoriae dignitati*; DO III, 124 Z. 39: *quod ad regium jus adspiciebat*; Nr. 127 Z. 13: *in imperiale et regale jus redactos*; DO III, 128 Z. 5: *locis... ad regium jus aspicientibus* (in DO III, 130 schreibt derselbe Diktator: *ad n o s t r u m regium jus respicit*); DO III, 136: *ut sub regio mundiburdo... consistat*; DO III, 142: Z. 13 *nisi... advocato... a regali potestate constituto regium bannum sicut regio exactori invita persolvat*; DO III, 175 Z. 19: *prout regia et imperialis potestas legaliter donare... potuit*, dazu vgl. die namentlich von Her. D. beliebte subjektive Parallelfassung *prout juste et legaliter possumus* in DO III, 257 Z. 17, 267, 295. DO III, 200 Z. 2: *campum... regie potestati actenus pertinentem.*

Digitized by Google

Statt der Nennung des Ausstellers wird gelegentlich von der *regia pars* gesprochen[85]) oder der *pars publica*[86]), statt von *camera nostra*, *fiscus noster* vom Staatsschatz schlechthin[87]), statt von *fideles nostri* einfach von den Anwesenden[88]), statt von *bannus noster* vom königlichen Bann als solchem[89]).

Und stattlich ist die Reihe der Stellen, wo Ausdrücke, die wie *auctoritas* in der Regel in der Verbindung *nostra regalis auctoritas* oder auch nur *nostra auctoritas* gebraucht werden, durch Weglassung des Possessivpronomens die Beziehung zum subjektiven Stil ganz verlieren. Ich gebe ohne Anspruch auf Vollständigkeit Beispiele[90]).

Der Sachverhalt, den die vorstehenden Stichproben für die Zeit Ottos III. ergeben, hat sich, obwohl Schwankungen nicht zu fehlen scheinen, in der Folgezeit wenig geändert. Das erhellt aus einer andern Stichprobe, die wir dank des neuen Diplomatabandes[91]) für die DDLothars III. machen können. Natürlich ist hier die Zahl der außerhalb der Kanzlei entstandenen Stücke viel größer und es kann nicht Wunder nehmen, daß in diesen und in zweifelhaften Stücken Verstöße gegen die ausnahmslos subjektive Fassung eher häufiger sind als früher[92]). In den Kanzleiausferti-

[85]) DO III, 200: *quę regię parti pertinuit*; DO III, 204: *nullus publice regie aut imperialis partis procurator* (Z. 9, vgl. auch Z. 12).

[86]) DO III, 291 S. 717 Z. 10: *quicquid fisci ex jure... pars publica sperare poterat.*

[87]) DO III, 110 Z. 6: *ad fiscum dominicum*; Nr. 124 Z. 26: *ad partem fisci*; Nr. 160: *ad ęrarium regis... persolvat*; DO III, 207 Z. 26: *cum omnibus que ad publicum exinde solvi possunt*; DO III, 259: *in erario domini imperatoris augusti... persolvantur* (außerhalb der Kanzlei verfaßt); DO III, 289 Z. 29: *in jus fisci cedendum*; DO III, 291 S. 717 Z. 10: *fisci ex jure.*

[88]) DO III, 197 Z. 27: *consensu et consilio episcoporum atque laicorum astantium... imperiali potentia... concessimus*; ähnlich Nr. 208 Z. 18.

[89]) DO III, 280: (Auszug aus einem von Her. C. verfaßten Praecept) Z. 25 *cum regali et publico banno.* DO III, 104 Z. 12: *cum theloneis ac monetis et regio banno.*

[90]) DO III, 116 Z. 24: *illuc noviter regiae donationis munere donamus*; Nr. 122 Z. 34: *praecipientes regali maiestate.* Für *regia (regalis) potentia (potestas)*, vgl. DO III, 122, 130, 136, 142, 200; für *imperiali potentia (potestate)* DO III, 197, 198, 208, 231, 250, 276, 280; für *regia vel imperiali potestate* DO III, 175, 231, S. 646, Z. 35, DO III, 239; DO III, 136 Z. 34: *nisi regiae aut imperialis maiestatis reus existat*; DO III, 231: *ad imperialem utilitatem*; DO III, 259, 273, 274 und sonst: *imperiali precipientes auctoritate.* DO III, 276: *imperialis abbatia, imperiali patrocinio praesentatus, imperiali censura condemnatur*; DO III, 279 Z. 13: *imperiali remuneratione dignus*; DO III, 280 (ähnlich auch 311): *imperiale bannum persolvat*; DO III, 291: *adversus hanc imperialem concessionem*; DO III, 398: *sub regali seu imperiali immunitate.*

[91]) Mon. Germ., DD Bd. 8, hg. von Ottenthal und Hirsch.

[92]) Z. B. in D 20 Z. 3 u. 14: *cum regno tamquam... paxillo innititur*; *advocato a rege constituendo*; D 34: *per regiam traditionem Ottonis videlicet imperatoris*; *coram regni principibus*; *regni primates qui... aderant*; *privilegium dicti imperatoris*;

Digitized by Google

gungen ist die subjektive Fassung kaum weniger streng durchgeführt als in salischer Zeit. Lothar spricht von früheren und späteren Herrschern in der Regel als von seinen Vorgängern und Nachfolgern; und bei allen Ausdrücken mit dem Beiwort *regalis* oder *imperialis* setzen die Diktatoren meist ein *noster* hinzu. Dem stehen aber in demselben DD zahlreiche Fälle gegenüber, in welchen die gleichen oder verwandte Ausdrücke und Wendungen nicht durch ein beigesetztes *noster* oder auf andere Weise der subjektiven Anlage des ganzen Textes angepaßt und eingeordnet werden[93]; oder sonstwie auch außerhalb der Arenga in 3. Person von Reich und Königtum, von Würde und Recht, von Funktionen und Einrichtungen des Reiches gesprochen wird[94] und die Vorgänger und Nachfolger ohne Possessivpronomen genannt erscheinen[95].

Ich bin mir bewußt, daß mit solchen Stichproben kein Urteil, sondern nur ein gewisser Eindruck zu erreichen ist. Diesen Eindruck möchte ich in die folgenden Sätze fassen. Der Unterschied, der zwischen der Zeit Friedrich I. und der früheren in Bezug auf die kleineren Verstöße gegen die streng subjektive Fassung besteht, ist durchaus nicht so stark, wie Tangl annahm. Wir müssen überhaupt diese Verstöße in verschiedene Gruppen teilen. Es gibt Worte und Wendungen, in denen die Herrscher nicht von ihrer Person, sondern von ihrer Würde, ihrem Reich und dessen

D 41 Z. 13: *libera ecclesia regno attinens*; D 57 (Empfängerherstellung) Z. 44 ff.: *auctoritate Romani imperii; in presentia Romani imperatoris... factum et eius fuerit sigillo confirmatum*; D 109 (Empfängerherstellung) Z. 9: *pro imperio Romano orare.* D 110 Z. 24: *largitione imperatorum.*

[93]) *Auctoritas* oder *potestas regalis* (*imperialis*) kommt in über 20 DD ohne Beifügung von *nostra* vor. Desgleichen *ius regium* (*imperiale*) in D 3, 57, 124 Z. 39: (*salvo in omnibus iure imperiali*); *bannus regius* in D. 37, 55 (nach annähernd gleichlautendem Or. des EA.); *maiestas* in D 37, 79, ferner in vereinzelten Stücken *tuitio, mundiburdium, defensio, iurisdictio, judicium, liberalitas, munificentia, clementia, magnificentia, assensus regalis* (*imperialis*).

[94]) D 29 (in dem echten Teile)Z. 17: *equo regni principum iuditio*: D 31; *ad usum regni*; D 45 (Diktat des Ekkehard A.) Z. 9: *nisi que vel regi vel suo debet(ur) legato*; D 46 (nach St. 3195) Z. 44: *ut nulla... persona aliquam dominationem... praeter Romanum pontificem et imperatorem... requirat.* — Statt des häufigen *camere nostre* steht *imperatorie camere* D 51, 77; 84 nach (St. 3116 hat) Z. 35 *ad regiam cameram*; D 91 Z. 4: *violator... medietatem fisco appendat*; D 55 (nach annähernd gleichlautendem Or.): *a preposito investitus a rege etiam... regali banno investigetur*; D. 77 Z. 41: *regnum omnia... sibi usurpasse*; D. 93 (in den Zusätzen des EA.): *privilegiis imperialibus, omnia prorsus publica et regia vectigalia*; D 94 (Brief): *imperio debitum consilium*; *debitisque imperii obsequiis*; D 105: *per quod imperii... minuatur utilitas*; D 113 Z. 27: *si quid iuste habent... de regali publico.* Für die Spaltung der Begriffe „Kaiser und Reich", vgl. etwa D 18: *derelicta nobis ... in potestatem regni*; oder D 65: *noster et regni ministerialis, in nostro et regni servitio* (Empfänger-Herstellung).

[95]) D 5, Z. 16: *alicui regum vel imperatorum*; D 12, Z. 3: *potestate ... imperatoris Heinrici*; D 16, Z. 28: *in usum imperatoris* (eines Vorgängers): D. 54, Z. 18: *regum et principum iniuria*; *a tempore regis Arnolfi.*

Digitized by Google

Rechten sprechen, wo sie also gar nicht anders reden können, als in der 3. Person, und die Anpassung an den subjektiven Stil eben nur durch Beifügung des Possessivpronomens vollziehen können. Fälle, wo hier durch Weglassung des *noster* eine objektive Fassung entsteht, sind jederzeit auch in DD vorgekommen, die im allgemeinen die subjektive Fassung einhalten. Solche Fälle begründen keinen Verdacht. Ebenso sind Stellen, in denen vom Reich und seinen Herrschern objektiv gesprochen wird, um den Unterschied zwischen der Person des Ausstellers und dem Königtum als solchem herauszustellen, nicht verdächtig, insolange sie in Partizipialkonstruktionen oder sonst an syntaktisch nicht dominierendem Platz untergebracht sind. Wo sie aber den Fluß der subjektiven Diktion ernstlich unterbrechen, d. h. wo sie das *nos* bezw. *nos nostrique successores* als Subjekt eines Satzes verdrängen, sodaß das davon abhängige Verbum in die 3. Person tritt, da sind sie ungemein selten und geben zu Bedenken Anlaß.

Dies ist der Fall des Priv. minus. Daß man dessen gewandtem Verfasser die Unterbrechung des korrekten subjektiven Diktats durch einen breiten, ganz ins Objektive verfallenden Passus der besprochenen Art schwer zumuten kann, haben auch unter den Verteidigern der Unverfälschtheit die meisten empfunden und sie haben den fraglichen Passus daher zu den Fällen gestellt, die sich durch Einfluß einer objektiven Vorlage erklären. Aber dieser Ausweg ist kaum beschreitbar[96]). Mündeten so Erbens Bemerkungen über die Frage, ob man in den objektiven Sätzen des Minus eine Interpolation sehen müsse, in ein *non liquet* aus, so wollte Tangl dies Urteil durch ein *non licet* ersetzen. Ich glaube, wir müssen zu dem von feinstem diplomatischen Gefühl eingegebenen *non liquet* Erbens zurückkehren.

Zum Schluß sei noch auf einen bisher übersehenen Punkt hingewiesen. Der Satz *nullam quoque expeditionem debeat nisi quam forte imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit* unterscheidet zwischen Ländern (*provinciae*) und Königreichen (*regna*). Nun ist gewiß *regnum* vieldeutig[97]). Aber in der Zusammenstellung mit *provincia* ist es meistens

[96]) Die *sentencia principum* vom Sept. 1156 kommt als Vorlage nicht in Betracht, wie Voltelini, MIöG. 25, S. 353 überzeugend nachweist. Bleibt als Vorlage eine Aufzeichnung über die „*concordia*" vom Juni 1156. Diese müßte aber mehr enthalten haben, als den Inhalt der objektiven Sätze des Priv. minus. Ist es nun denkbar, daß der Diktator einen Teil der Aufzeichnung in die subjektive Fassung übertragen hat, für diese zwei Punkte dagegen die objektive Formulierung der Vorlage stehen ließ? Diese Frage wird kaum jemand bejahen.

[97]) *Regnum Bavarie* (vgl. Brunner, Rechtsgesch. 2, 142), bedeutet nach Ficker-Puntschart II/1, § 342 (vgl. auch S. 236, Anm. 28 über *regnum Carentanum*), nicht immer das bairische Herzogtum, sondern das Königs- und Reichsgut im Lande Baiern. Der Libellus von Echternach (Martène-Durand, Collectio 4, Sp. 458), spricht im gleichen Sinn von *regnum Lotharingiae* und Sp. 462

Digitized by Google

technisch gebraucht[98]). Mit den regna sind also hier Ungarn und Böhmen gemeint. 1156 war Böhmen aber noch kein *regnum*, wenn auch Wladislaus II. für seine Person 1086—1092 den Königstitel getragen hatte (vgl. Peterka, Rechtsgesch. d. böhm. Länder 1 (1923), S. 31, 93 ff.). Das Land Böhmen wurde (s. Anm. 98) erst 1158 zum Königtum erhoben. Die Unterhandlungen, die dem seit 1156 vorausgingen, wurden streng geheim gehalten (Vincenz v. Prag. SS. 17, 667: *ubi quod clanculo agebatur, in publicum producitur*). Gerade wenn unser Diktator, der später auch St. 3795 für den neuen König schrieb, von dem Geheimnis gewußt haben sollte, wird er, wird sich die Kanzlei 1156 sehr gehütet haben, vorzugreifen und eine staatsrechtlich ungenaue Ausdrucksweise zu gebrauchen[99]).

Diese kleine Unebenheit ist ein Bedenken mehr gegen die Zeitgemäßheit der objektiven Sätze des Priv. minus. Wie einwandfrei wäre das *regnum Boemiae* dagegen in der Vorstellungswelt eines späteren Interpolators. Das führt uns zum letzten Punkt, zur notgedrungen kurzen Betrachtung der Argumente, die für und wider eine Interpolation durch den letzten Babenberger in Betracht kommen.

V. Der letzte Babenberger und das ius affectandi. — Die auffällige Bestimmung des Priv. minus über das *ius affectandi*[100]) findet nach Tangl seine erschöpfende und allein befriedigende Erklärung in den Familienverhältnissen Jasomirgotts[101]). Diese Erklärung steht, so einleuchtend sie scheint, nicht auf ganz sicheren Füßen[102]). Aber als Möglichkeit

---

de bonis ... quae ... ad regna (!) *translata sunt.* Zum Gebrauch von *provincia* vgl. die *Narr. de electione Loth.* (M. G. SS. 12, 510) *decem ex singulis Bawarie, Suevie, Franconie, Saxonie, provinciis principes.* Schwankender Sprachgebrauch bei Cosmas (ed. Bretholz) u. Widukind (ed. K. A. Kehr), vgl. Pekař Echtheit Christians S. 169.

[98]) Vgl. Otto v. Freising, G. Frid. II., 5: *est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum ... tradantur vel recipiantur.* Ann. Gradic. Contin. Opatow. (SS. 17, 653), von der Verleihung des Jahres 1158: *et terram Boemie non iam provinciam, sed regnum fieri constituit.*

[99]) Für die Genauigkeit der Kanzlei in diesen Dingen ist bezeichnend, wie konsequent sie seit der Heirat des Kaisers mit Beatrix v. Burgund nur von einem Bertoldus dux de Zaeringen, nicht mehr einem dux Burgundiae spricht (Simonsfeld, Jahrbücher, S. 434).

[100]) S. oben S. 206.

[101]) A. a. O., S. 279 ff. — Der Herzog hatte 1156 nach achtjähriger Ehe mit Theodora nur eine Tochter, Agnes; erst 1157 und 1158 wurden (Contin. Claustroneob. II, M. G., SS. 9, 615) Leopold und Heinrich geboren. Blieb Agnes einziges Kind und starb sie unvermählt, so fiel das Herzogtum gar wieder an Baiern, an die Welfen zurück, denen der Babenberger es am wenigsten gönnen mochte.

[102]) Erstens hätte die kaiserliche Politik das neue Herzogtum Österreich wohl so wenig an Baiern zurückfallen lassen, als später beim Aussterben der Ottokare die Steiermark. Und starben die Babenberger aus, welches vitale Interesse hatte der Herzog daran, wer ihm, bezw. seiner Gattin Theodora folgte? Zweitens ist doch anzunehmen, daß, da 1158 der zweite Sohn geboren wird, die Geburt des ersten (s. Anm. 101) eher in den Anfang 1157 anzusetzen ist. Sehr wohl kann also

Digitized by Google

muß man sie gelten lassen. Freilich wäre auch damit nur das Streben Heinrichs nach diesem bisher unerhörten Vorrechte erklärt. Nicht dagegen die Geneigtheit des Kaisers, es zu bewilligen. Kurze Zeit nach dem Minus beurkundet er das schon früher gefällte Urteil zu Gunsten St. Emerams gegen den Anspruch der Ministerialen auf weibliche Erbfolge in den Lehen[103]). So ablehnend stand Friedrich I. dieser drängenden Forderung der Zeit gegenüber. Demnach war schon die grundsätzliche Anerkennung der weiblichen Erbfolge im Priv. minus ein großes Zugeständnis des Kaisers. Daß er darüber hinaus den Babenbergern auch noch das *ius affectandi* eingeräumt haben soll, ist sehr befremdlich, doppelt befremdlich, weil die Zwangslage, aus der er angeblich gehandelt haben soll, sehr bestreitbar ist[104]).

Darf man so nach allem vorangehend Bemerkten die Annahme von Interpolationen im Priv. minus nicht zu bestimmt ablehnen, so frägt sich, ob diese Annahme sich in die Geschichte des letzten Babenbergers einordnen ließe[105]).

Ein Zusammenhang zwischen dem *jus affectandi* und Herzog Friedrich II. gilt manchen Forschern für ausgeschlossen, weil der Babenberger 1243 die Scheidung seiner zweiten, 1229 geschlossenen Ehe mit Agnes v. Meran offenbar wegen deren bisheriger Unfruchtbarkeit durchsetzt, und dann Verhandlungen wegen einer Ehe mit Elisabeth, der Tochter Ottos v. Baiern, einleitet, die im August 1244 zum Besuche Friedrichs in München und zur förmlichen Verlobung führen[106]). Sollte er bei solchen Heiratsplänen und in seinem Alter — er fiel 1246 im 37.—38. Lebensjahr — daran gedacht haben, sich das *jus affectandi* zu verschaffen, das doch nur für den Fall eines kinderlosen Todes Wert hatte?

der Herzog im September 1156 gewußt haben, daß er außer Agnes noch auf weiteren Kindersegen hoffen durfte. Agnes selbst, die im Jahre 1172 beim Tode ihres ersten Mannes Stefans III. von Ungarn ihr erstes Kind erwartet (Pauler, A magyar nemzet története 1, 415), wird erst kurz vor 1156 geboren sein. Daß Heinrichs Ehe in den ersten Jahren kinderlos blieb, könnte mit dem zarten Alter Theodoras zusammenhängen, die als Tochter eines nach 1106 geborenen Vaters, aus dessen Ehe vor ihr mindestens ein Sohn entsprossen zu sein scheint, bei der Heirat im Jahre 1148 noch sehr jung gewesen sein mag. Vgl. dazu Neumann, Griech. Geschichtsschreiber, S. 69 f., Pauler, a. a. O. 1, 267 und Anm. 389 und Chalandon, Essai sur le règne d'Alexios I. passim.

[103]) Vgl. Simonsfeld, Jahrbücher, S. 110 und 508, St. 3762.

[104]) Vgl. oben S. 223.

[105]) Vgl. für das folgende A. Ficker, Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger 1888. — G. Juritsch, Gesch. d. Babenberger 1894, S. 517 ff., bes. S. 591/650. — Huber, Österr. Gesch., Bd. 1, S. 404 ff. — Vancsa, Gesch. v. Nieder- und Oberösterreich, 1. Bd., S. 442 ff., — H. Meier, Gertrud, Herzogin von Österreich und Steiermark, Z. d. hist. Ver. f. Steiermark 23 (1927), S. 5. — Das urkundliche Material vollständig bei B.-Ficker, Reg. imp. V.

[106]) Cont. Garstens. M. G., SS. 9, 597; Cont. Sanctuc. II., ib. 641;

Digitized by Google

Da muß man die Gegenfragen stellen: warum hat der Herzog die bairische Verlobung an einem so vom Zaun gebrochenen Streit über eine ganz untergeordnete Angelegenheit, wie die der Burgen Obernberg und Ebersberg doch war, scheitern lassen? Warum hat er sich nicht um eine andere Heirat bemüht?. — Warum setzen sowohl der Böhmenkönig als der Kaiser sein kinderloses Ableben wie einen feststehenden Posten in ihr Kalkül ein?

Mit Sicherheit läßt sich darauf nicht antworten. Denn wir müssen dahingestellt sein lassen, ob die quellenmäßige Grundlage für die Annahme eines „eigentümlichen pathologischen Zustandes" durch Juritsch (S. 626 f.) ausreicht. Aber die Tatsache, daß man mit Friedrichs kinderlosem Abgang in ungewöhnlich bestimmter Weise rechnete, ist eine Gegebenheit, mit der die Forschung sich abzufinden hat.

Für die geplante Erhebung Österreichs zum Königreich[107]) war die Bedingung, daß des Herzogs Nichte und landrechtliche Erbin Gertrud den Kaiser heiratete. An ihrer Weigerung zerschlug sich der Plan. Man ist sich einig über die Motive des Kaisers. Er wollte sich das reiche babenbergische Allod sichern, um die Herzogtümer, die er schon 1237 nach der Ächtung des Herzogs gern ans Reich und sein Haus gebracht hätte und die er noch 1250 in seinem Testament seinem Enkel Friedrich zugedacht hat, als geschlossenes Machtgebiet mit der jetzt dem Babenberger gewährten gesteigerten königlichen Stellung an sich zu nehmen. Wäre die Hand der Erbin für ihn eine solche *conditio sine qua non* gewesen, wenn der ganze Plan durch eine mit Kindern gesegnete Ehe des Herzogs jederzeit hätte durchkreuzt werden können? Die Urkunde blieb Entwurf. Aber Fickers diplomatischer Befund[108]) ermöglicht die genauere historische Auswertung. Die Initiative liegt beim Kaiser. Vom Hof aus werden die Grundlinien des neuen staatsrechtlichen Gebildes gezogen. Auf die Ausführung im Einzelnen nimmt dann der Herzog noch Einfluß. Man sieht, ihm handelte es sich um den Ausbau der Landeshoheit. Die Feststellung der Erbfolge des ältesten Sohnes kommt nicht vom Babenberger, der, wenn er überhaupt mit Nachfolgern rechnete, auch damit rechnen mußte, daß er nur Töchter haben konnte. Er hatte keinen Anlaß, auf die weibliche Erbfolge, die sich aus dem Priv. minus ableiten ließ, zu verzichten. Nein, diese Regelung der Erbfolge ist ein staufischer Gedanke. Überhaupt liest sich der Entwurf nicht so, als wäre seinem Verfasser das Priv. minus vorgelegen, als hätte er die ganz besondere reichsrechtliche Stellung Österreichs gekannt. Ganz

[107]) B.-Ficker, n. 3484, Huillard-Bréholles, Hist. dipl. 6a, 300.

[108]) Der Entwurf zeigt deutlich den Ursprung aus der Kanzlei. In den von ihrem Standpunkt aus entworfenen Text sind dann bei Umschreibung der einzelnen Rechte des neuen Königs die Wünsche des Babenbergers berücksichtigt und z. T. in ihrer auf österreichischen Ursprung deutenden Formulierung eingearbeitet worden.

Digitized by Google

farblos heißt es, daß der neue König *sicut hactenus tamquam dux* Treue schuldet *nihilque propterea juri ac honori imperii ... depereat.* Die Kanzlei pflegte sich damals mit alten Rechtstiteln klarer auseinanderzusetzen. Aber das schien alles gegenstandslos, weil man eben mit dem Erlöschen der Babenberger sicher rechnete und die staufische Herrschaft auf ganz neue Grundlagen zu stellen gedachte.

Ebenso sicher rechnete mit dieser Tatsache aber auch Böhmen. Als Herzog Friedrich sich 1238 genötigt sah, zur Wiedergewinnung seiner Länder sich auch mit Böhmen zu verständigen, machte Wenzel außer Landabtretungen die Verlobung der Gertrud mit seinem Sohne Wladislaw zur Bedingung. Für wie wichtig diese Verlobung galt, lehren die Briefe des Papstes und seines Agenten Albert Beheim, die auf Vollzug dieses eidlich zugesicherten Punktes drängen[109]). 1240/41 kommt es zum Bruch zwischen den beiden Verbündeten. Im Frieden verzichtet Wenzel zwar auf jene Landabtretungen, aber Friedrich muß sein Versprechen, Gertrud mit Wladislaw zu vermählen, erneuern. Im Spätherbst 1242 wiederholt sich dies Spiel; wieder ist die Verlobungsfrage Anlaß der Feindseligkeiten; wenigstens bildet die Erneuerung jenes Versprechens die Friedensbedingung[110]). Die Verhandlungen über Gertruds Vermählung mit dem Kaiser geben zu Beginn des Jahres 1246 Anlaß zu einem neuen Angriff der Böhmen, der aber von Friedrich siegreich abgeschlagen wird. Wir sehen, das ganze böhmisch-österreichische Verhältnis dreht sich um diese Verlobung. Friedrich widerstrebt ihr mit derselben Zähigkeit, mit der Wenzel an ihr festhält. Der Babenberger hätte dessen Anspruch ohne Kämpfe entwerten können, wenn er an dem bairischen Heiratsplan festgehalten hätte, oder eine andere Heirat betrieben hätte. Tat er es nicht, so müssen irgendwelche Hemmungen in ihm selbst vorhanden gewesen sein. Und Wenzel muß in der sicheren Annahme gelebt haben, daß sein Sohn mit der Hand Gertruds das babenbergische Allod und Aussichten auf die Herzogtümer als solche zu gewinnen hatte.

Wir fragen: wie ist dies Verhalten aller Beteiligten, namentlich des Babenbergers selbst, zu vereinen mit der Annahme, daß seit 1156 das *jus affectandi* bestand und als bestehend bekannt war? Wie kommt es, daß erst erheblich nach dem Tode des Herzogs ein unbestimmter und vorübergehender Hinweis darauf erfolgt?[111]) Der Babenberger brauchte nur davon

[109]) Vgl. Potthast 10813, Huillard-Bréholles 5, 525. Im Dez. 1239 Brief Alberts an den Dominikaner Otto von Friesach (B.-Ficker, n. 11242).

[110]) C. Sancruc. II. M. G., SS. 640, Vancsa 1, 476 und 482.

[111]) In B.-Ficker, n. 7928 v. 28. I. 1248 (Meermann, Geschiedenis van graaf Willem v. Holland. Aanhang van het vierde dul (1717), S. 31, n. 29) bestätigt der Papst der Gertrud die Verfügung ihres Oheims, welcher, *sicut ex parte tua nobis extitit intimatum, multa tibi tam in honoribus et juribus quam aliis bonis ...*

Digitized by Google

Gebrauch zu machen und die böhmischen Pläne, die zweifellos über die Erwerbung des Allodialbesitzes hinausreichten, waren durchkreuzt.

Alle diese Schwierigkeiten und die oben in Abschnitt II. nachgewiesene Nichtanrufung des Priv. minus i. d. Jahren 1230—37 würden sich einfach erklären bei der Annahme, daß das *jus affectandi* und die objektiven Sätze über Heer- und Hoffahrt erst 1245 in Verona nach dem Scheitern der geplanten Errichtung eines Königtums Österreich ins Priv. minus hineininterpoliert worden sind. Mit der Weigerung Gertruds sah sich der ehrgeizige Fürst die Königskrone entgleiten. Er mußte sich damit begnügen, daß der Kaiser bereit war, ihm das Priv. minus, mit dem er erst jetzt hervorrückte (vgl. oben S. 236 ff.), zu bestätigen. Da konnte ihn wohl die Versuchung anwandeln, wenn nicht die Königskrone, so doch einen Teil der an ihr hängenden Vorteile, insbesondere eine gewisse Angleichung seiner Stellung an die des böhmischen Nachbarkönigs durch zwei Interpolationen zu erreichen. Wie Rudolf IV. durch seine Fälschungen sich der bevorrechteten Stellung der Kurfürsten möglichst anzunähern suchte, so wird dem Babenberger die Stellung Böhmens im Reich als Ziel vorgeschwebt haben. Abgesehen von der im Augenblick unerreichbaren Königskrone hatte der Böhme vor anderen Reichsfürsten die i. J. 1212 gewonnenen Erleichterungen bei Heer- und Hoffahrt voraus. Daher mochte Friedrich die Beschränkung der Hoffahrtspflicht auf einen seinem Lande nächstgelegenen Bereich anstreben. Und die im Priv. minus heute stehende Begrenzung seiner Heerfahrtspflicht bedeutete nicht nur eine Angleichung an die Stellung des Böhmen, sie entsprach durch ihre Einstellung auf die Nachbarländer vollkommen der neuen Richtung der österreichischen Politik. Hatte noch Leopold VI. den Ehrgeiz, eine Rolle im Reich zu spielen, so ist sein Sohn Kind einer Zeit, in der die Verlegung des staufischen Schwergewichts nach Italien das deutsche Reich des bisherigen Mittel- und Schwerpunktes beraubt hatte. Nun siegt in den Randländern die Zentrifugalkraft und es setzt jene Anziehungskraft des Donautales ein, welche seit Herzog Friedrich II. das Verhältnis zu Böhmen und Ungarn zur Dominante der österreichischen Politik werden läßt, — jene geopolitische Sachlage, die aus dem Zusammenwachsen der Alpen-, Sudeten- und Kar-

---

ad eum spectantibus prout ex imperiali sibi concessione licebat, in sua dispositione duxerit relinquenda ... supplentes defectum si quis forsan ... in eadem dispositione extitit, de plenitudine potestatis. Da das angebliche Testament, in dessen Korrektheit der Papst nicht viel Vertrauen zeigt, sich für die Erbeinsetzung der Gertrud auf kaiserliche Erlaubnis beruft, kann es sich nicht auf das Allod beziehen, sondern eher auf die Reichslehen. Ob aber als Rechtsgrundlage dann das *jus affectandi* in Betracht käme, ist doch fraglich. Es ist wohl durchaus unwahrscheinlich, daß der Herzog vor seinem Tod zu Gunsten der unvermählten Gertrud davon bereits Gebrauch gemacht haben sollte.

Digitized by Google

pathenländer das nachmalige Habsburgerreich entstehen ließ. Als Ausdruck dieser politischen Wandlung sind die objektiven Sätze des Minus ebenso verständlich und zeitgerecht, wie sie sich für das 12. Jahrhundert als verfrüht und bedenklich erwiesen haben.

Und das *jus affectandi*? — Die Enttäuschung von Verona war für den Babenberger auch darum schmerzlich, weil er gehofft haben mochte, durch die Ehe Gertruds mit dem Kaiser auch dem verhaßten böhmischen Heiratsprojekt zu entgehen. Er war, wie der Krieg von 1246 zeigt, entschlossen, dem böhmischen Anspruch nicht zu weichen. Aber wie wertvoll mußte es ihm sein, eine rechtliche Handhabe dafür zu haben. Und da er selbst wohl nicht mehr mit Nachkommen rechnete, lag es nahe für ihn, durch die Interpolation des *jus affectandi* sich ein gewisses Verfügungsrecht, eine Einflußnahme auch für die Reichslehen zu verschaffen[112]).

Ist es nun wirklich so gewesen? — Das läßt sich mit voller Sicherheit nicht behaupten. Aber was ich bewiesen zu haben glaube, ist, daß es so gewesen sein könnte, und daß die Bedenken gegen die Zeitgerechtheit der objektiven Sätze des Priv. minus die Annahme einer Interpolation sehr nahe legen. Wir wollen übrigens der Zukunft nicht vorgreifen. Warten wir ab, ob sich bei genauerer Erforschung der Verfassung des 12. Jahrhunderts und bei vollständiger Durcharbeitung der DD dieser Zeit die Bedenken, die sich gegen die besprochenen Teile des Priv. minus erheben, abschwächen lassen. Aber nach dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse muß man die Annahme, daß das Priv. minus an den Stellen, die das scharfsichtige Auge W. Erbens zuerst wahrgenommen hat, interpoliert ist, als ernstliche Möglichkeit gelten lassen.

[112]) Ohne noch davon Gebrauch gemacht zu haben, fand er im nächsten Jahre jung seinen Tod am Schlachtfeld.

Digitized by Google

Ein „verschollenes" Kanonikatstift in Niederösterreich: Weikersdorf, gegründet 1221.

Von Oskar Mitis.

Die Register des Papstes Honorius III. enthalten eine, meines Wissens, gänzlich unbeachtet gebliebene Eintragung, derzufolge Herzog Leopold VI. von Österreich und der Passauer Archidiakon Sigfried gemeinsam ein Stift für zwölf Kanoniker gründeten, welchem der Herzog „quedam bona" zuwandte, der Archidiakon aber außer hundert Mark das Erträgnis seines ganzen Erbgutes auf zehn Jahre überlassen wollte. Das Stift sollte dem hl. Georg und der hl. Katharina geweiht sein und an der Georgskirche in „Wirgensdorf" errichtet werden, deren Patronat der Landesfürst innehatte[1]). In der Ortsbezeichnung hat sich die römische Kanzlei, wie so oft, eine Verballhornung geleistet. Die Forschung muß sich hier also mit einer ganzen Reihe von Fragen beschäftigen: nicht nur, daß vor allem die Lage

[1]) Rom, Lateran, 22. April 1221. Reg. Vat. 11, fol. 109, Nr. 533. Auszug bei Pressutti, Regesta Honorii papae III, 1 (1888), Nr. 3264. Diese Eintragung lautet:

Siffrido archidiacono Patauiensi.

Cum a nobis petitur etc. usque effectum. Sane in nostra proposuisti presentia constitutus, quod tu ac dilectus filius nobilis vir L. dux Austrie, qui ius in ecclesia sancti Georgii in Wirgensdorf obtinet patronatus, disposuistis in tantum eiusdem ecclesie redditus ampliare, ut duodecim canonici et unus prepositus esse possint de cetero in eadem, qui domino et sancto Georgio ac beate Caterine iugiter famulentur. Unde nobis humiliter supplicasti, ut, cum ipse iam propter hoc eidem ecclesie quedam bona contulerit et tu centum marcas et totum patrimonium tuum ei pia liberalitate contuleris, non percepturus usque ad decennium aliquid in eadem, sed ad sustentationem fratrum instituendorum ibidem omnia libere usque ad pretaxatum terminum dimissurus, proposito ipsius ducis ac tuo apostolicum favorem impendere ac complendi predicta licentiam concedere dignaremur. Nos igitur, precibus ipsius ducis ac tuis benignum impertientes assensum, licentiam vobis concedimus postulatam sine iuris preiudicio alieni et ea, quc per te ac per ipsum ducem ipsi ecclesie pia sunt liberalitate collata, eidem auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. nostre confirmationis infringere. Si quis autem etc.

Datum Laterani X kalendas maii, pontificatus nostri anno quinto.

(Kollation durch Lothar Groß freundlichst besorgt).

Digitized by Google

jener Georgskirche ermittelt werden soll, wird man auch zweifeln dürfen, ob die Stiftung überhaupt zur Ausführung gelangte, zumindest aber nicht darüber hinweggehen können, daß aus der Zeit nach unserer Registereintragung keine einzige Quelle von dem Bestehen des Stiftes weiterhin Kunde gibt. Im Rahmen dieser Mitteilung fänden solche Erörterungen freilich keinen Raum, zumal sie mehrfach weitausholende Nebenuntersuchungen zur Voraussetzung haben. Der eigenartige Findling sowie die besonderen Schwierigkeiten seiner Erläuterung in topographischer und genealogischer Hinsicht beleuchten ja in trefflicher Weise Oswald Redlichs Bemühungen um das Zustandekommen eines niederösterreichischen Regestenwerkes[2]).

Glücklicherweise weiß man doch wenigstens Einiges über die Persönlichkeit des neben dem Landesfürsten hervortretenden geistlichen Gründers, dessen Zuwendungen augenscheinlich das Großteil des Stiftungsgutes ausmachen sollten. Sigfried wird als Archidiakon zuerst im Jahre 1211 urkundlich bezeugt[3]). Mit vollem Namen unterzeichnet er als Kapitelangehöriger eine Passauer Bischofsurkunde vom 19. Dezember 1213: „Ego Sifridus Orphanus, archidiaconus Austrie, subscribo"[4]). Bei der nächsten Erwähnung, 1216, erscheint er — als Zeuge einer landesfürstlichen Urkunde — im Besitze einer neuen geistlichen Würde „Sifridus Orphanus, Monasteriensis prepositus"[5]). Es war dies offenbar eine Bistumsanwärtern vorbehaltene passauische Pfründe[6]), die übrigens in Sigfrieds Titel nicht regelmäßig begegnet[7]). Auch die Bezeichnung als Archidiakon liest man nicht immer[8]). Daß es sich aber bei diesem Passauer Kanoniker um eine Per-

[2]) Vgl. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1924, Seite 8—9.

[3]) Als Zeuge einer Passauer Bischofsurkunde, Krems, 17. März 1211, Fontes rerum Austriacarum II, 49, S. 106, Nr. 8. — Weitere Erwähnungen: Wien, 16. Dez. 1211 (Fontes II, 18, Seite 21, Nr. 15) und 28. Juni 1212.

[4]) Orig. verschollen. Felgel-Lampel, Urkundenbuch von St. Pölten 1, Seite 36, Nr. 24.

[5]) Fontes II, 11, Seite 49, Nr. 36.

[6]) Wolfger, der nachmalige Bischof von Passau, besaß die Propstei gleichfalls (vgl. Handel-Mazzetti in Verhandlungen des Hist. Vereins für Niederbayern, Bd. 48, S. 76, wo der Titel auf Illmünster bezogen wird), auch der in einer Urkunde des Bischofs Wolfger genannte „prepositus de Mvnstvor" (Fontes II, 3, S. 80), war wohl niemand anderer, als der spätere Bischof Manegold. — Die Pfarre Münster war bis 1312 passauisch und ging dann an das Kloster Imbach über (Urkunde vom 24. April 1312 im Wiener Staatsarchiv). — Ein „Robertus prepositus Mvnstivr" wird 1160 genannt (Fontes II, 3, S. 55). — An Münster in Westfalen ist nicht zu denken, man vgl. überdies im Westfälischen Urkundenbuch, Bd. 3, S. 53, die Stücke aus dem Jahre 1217, wo Sigfried unbedingt genannt sein müßte.

[7]) „Ego Sifridus Orphanus subscripsi" 30. Juli 1220, Passau (Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, S. 619, Nr. 419), „Sivridus Orphanus" 3. August 1220, Passau (Monumenta boica 11, S. 189, Nr. 57), „Sifridus Weiso" 1222, Krems (ebd. 28/2, S. 299, Nr. 70).

[8]) „Sifridus Weiso archidiaconus" um 1223 (Ried, Codex dipl. Ratisbonensis 1, S. 337, Nr. 354), „Sifridus Orphanus archidiaconus Pataviensis" 17. Mai 1225

Digitized by Google

sönlichkeit von hervorragender Bedeutung handelt, unterliegt keinem Zweifel. Er wird 1221 — nach seiner Rückkehr aus Rom — zusammen mit einigen österreichischen Prälaten den Unterhandlungen zwischen König Ottokar und dem Bischof Andreas von Prag zugezogen und bekräftigt das Vergleichsinstrument mit Siegel und Unterschrift „Ego Sifridus prepositus Monasteriensis hiis interfui et subscripsi et sigillum meum apposui"[9]). Sigfried war an diesem wichtigen Akt zweifellos kraft seiner geistlichen Stellung beteiligt, später fällt uns jedoch auf, daß er — ebenso wie Propst Bernhard von Friesach[10]) — zweimal in Urkunden begegnet, welche die Vergabungen der „nobilis domina Heilwidis de Znoym" an das mährische Kloster Oslawan betreffen[11]). Bei dieser Zeugenschaft können doch wohl auch irgendwelche verwandtschaftliche Beziehungen hereinspielen. Diese und die weitere Frage, wo der Archidiakon sein Erbgut hatte, harren ihrer Beantwortung auf Grund mühseliger Untersuchungen über das augenscheinlich so wenig hervortretende Geschlecht der Waisen, das an anderer Stelle behandelt werden soll. Hier möge lediglich der Annahme gedacht werden, daß unser Sigfried vielleicht mit einem im Jahr 1194 genannten Mitglied des Geschlechtes[12]) identisch ist und daß er seine geistliche Laufbahn vermutlich in Niederösterreich — als Pfarrer von Niederhollabrunn[13]) oder von Mautern[14]) — begonnen hat. Nach dem 26. Juni 1225 wird er, so viel ich sehe, nicht mehr genannt, er ist also viel-

---

(Boczek, Codex dipl. Moraviae 2, S. 164), „Orphanus archidiaconus et prepositus" 26. Juni 1225 (ebenda 2, S. 166). — Wolfgang Laz in seiner 1546 erschienenen Vienna Austriae nennt ihn S. 54 „Sigefridus Orphanus, de nobili Orphanorum prosapia, anno domini 1210 — Sumidus (sic) Orphanus anno 1220 archidiaconus Vuiennensis".

[9]) Die Verhandlungen fanden nächst der mährisch-österreichischen Grenze statt („in monte Scac", was auf den zwischen Retz und Seefeld gelegenen Schatzberg, aber auch auf Staatz bezogen wurde). Urkunde vom 2. Juli 1221 im fürsterzbischöflichen Archiv in Prag (Friedrich, Codex diplomaticus regni Bohemiae 2, S. 200, Nr. 216). Von dem Siegel des Archidiakons ist nur ein kleines Fragment erhalten, die Unterschrift ist zweifellos eigenhändig:

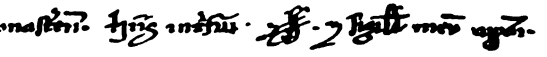

[10]) Laut Jaksch, Monumenta ducatus Carinthiae, von 1219 bis 1247 nachweisbar. — Im Admonter Totenbuch ist er zum 25. Jänner eingetragen (Monumenta Germaniae, Necr. 2, S. 290).

[11]) Urkunden von Trebitsch, 17. Mai 1225, und Prag, 26. Juni 1225 (Boczek, a. a. O. 2, S. 164 und 166).

[12]) „Sifridus Waise et filius eius Sifridus" (Fontes II, 51, S. 74).

[13]) 1203 und 1204 (Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, S. 493 und 495).

[14]) Um 1200 bis 1208 (Fontes II, 18, Seite 4, und 51, Seite 115).

Digitized by Google

leicht noch in diesem Jahre — sein Todestag ist der 16. oder 18. Juli[15]) — gestorben.

Der Ort, welchem Sigfrieds Stiftung zugedacht gewesen, — man hat ihn im Hinblick auf verschiedene Anhaltspunkte wohl nur in Österreich unter oder ob der Enns zu suchen — ist vor allem durch das Bestehen einer Georgskirche gekennzeichnet. An Kirchen und Kapellen, welche dem hl. Georg, einem Schutzpatron der Kolonisation[16]), geweiht wurden, haben die beiden Länder keinen Mangel, doch läßt sich selbstverständlich nicht bei allen die Zeit der Erbauung feststellen[17]). Viel seltener begegnet Katharina als Titelheilige[18]) und kein einziger Fall wurde mir bekannt, in dem Georg und Katharina gemeinsam einer Kirche den Namen gegeben hätten[19]). Dies berührt allerdings erst die Frage nach dem weiteren Schicksal der Waisengründung, denn erst das Kloster sollte zwei Schutzheilige verehren, die Kirche selbst, an welcher man das Kanonikatstift einzurichten gedachte, trug den Namen des hl. Georg allein. Wenn wir nun den im päpstlichen Register angegebenen Namen mit den zahlreichen Stätten des Georgskultus auf österreichischem Boden vergleichen, findet sich schließlich doch nur ein einziges Gotteshaus, das sich mit dem „Wirgensdorf" des römischen Schreibers in Verbindung bringen läßt: jenes Weikersdorf, das an der von Stockerau über Maissau auf den Horner Boden und nach Znaim führenden Straße liegt und heute, zum Unterschied von anderen

[15]) Melker und Klosterneuburger Totenbuch (Monumenta Germaniae, Necrol. 5, S. 44, 555, 560).

[16]) Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, S. 51.

[17]) Diesbezüglich orientieren: „Personalstand der Wiener Erzdiözese", „Geistlicher Personalstand der Diözese St. Pölten" und der „Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Linz". — Auf Bildsäulen ist der hl. Georg sehr selten dargestellt. Vgl. Vancsa in Mitteilungen des Wiener Altertumsvereins 39, 1905, S. 107.

[18]) Nach der eben zitierten Literatur nur in Alhartsberg, Mitter-Arnsdorf, Atzgersdorf, Langenzersdorf, Freistadt, Gallspach, Gschwandt, Kronstorf, Mitterndorf, Mönchdorf, Pellendorf, Trauttmansdorf, Zwettlhof in Wien. Auch die alte Kapelle in Groß-Rußbach war der hl. Katharina geweiht (Schweickhardt, Viertel unter dem Manhartsberg 6, S. 40). — Im Jahre 1429 gab es in Niederösterreich folgende Katharinenaltäre: Krems (Pfarrkirche), Neupölla, Minnbach, Thaya, Heidenreichstein, Tulln (Karner), Ober-Dürnbach, Mühlbach, Gauderndorf, Seebarn und Mistelbach (Pfarrkirche). Vgl. Schmieder, Matricula episcopatus Passaviensis saeculi XV, Wels 1885.

[19]) Eine Verbindung von Georg und Katharina begegnet bei Minnbach, einer abgekommenen Veste samt Dorf nächst Scheideldorf im Gerichtsbezirk Allentsteig. Die einstige Veste Minnbach lag auf dem Georgenberge. Die romanische Kapelle zum hl. Georg ist heute noch erhalten (Plesser in Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 33, S. 324, und 34, S. 474. — Österreichische Kunsttopographie 8, S. 179—180). Über den Katharinenaltar dortselbst vgl. die vorausgehende Note. — Die Filialkirche zum hl. Georg in Horn, zuerst 1367 genannt, besitzt auch eine spätere Katharinenstatue (Österr. Kunsttopographie 5/2, S. 363 und 370).

Digitized by Google

niederösterreichischen Orten gleichen Namens[20]), Großweikersdorf genannt wird. Der Name dieses Marktes hat in verhältnismäßig kurzer Zeit die Entwicklung vom ursprünglichen Witigeisdorf zum nachmaligen Weikersdorf durchlaufen[21]). Die Lesarten Weitgenstorf und Wetkenstorf gestatten die Annahme, daß in der Vorlage unserer Papsturkunde offenbar Witgensdorf gestanden hat. Von den zahlreichen Bruchstücken, die sich zur Geschichte dieses nicht unbedeutenden Ortes[22]) zusammentragen lassen, seien schließlich hier noch einige verwertet: der Flurname „sand Jorigen perg", der ein höheres Alter des dortigen Georgkultus verbürgt[23]); die Feststellung, daß die Kirche schon im 14. Jahrhundert als Pfarre erscheint[24]), weiters die Tatsache, daß der Landesfürst nicht nur die Vogtei über die Kirche ausübte[25]), sondern in Weikersdorf auch das Landgericht und den Markt besaß[26]). Die dortige

[20]) Klein-Weikersdorf im Gerichtsbezirke Oberhollabrunn (darüber Schweickhardt, a. a. O. 7, 184), Weikersdorf am Steinfelde (M. A. Becker, Hernstein in Niederösterreich II/1, S. 545–46) und Weikersdorf bei Baden (Rainer von Rainöhl, Geschichte der Gemeinde Weikersdorf, Wien 1912).

[21]) Auf unser Weikersdorf lassen sich mit annähernder Sicherheit folgende Nennungen beziehen: Witigeisdorf, 12. Jahrhundert (Fontes rerum Austr. II/8, S. 70 und 82); Witigaisdorf, 12. Jahrh. (Fontes 4, 132); Witigesdorf, um 1210 (Fontes 51, S. 88); Witegersdorf, 12. Jahrh. (Fontes 4, 30); Witegerdorf, 12. Jahrh. (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Gesch. 1, S. 363); Witigersdorf, Ende des 12. Jahrh. (Fontes 4, S. 93); Witegenstorf, um 1170 (Archiv für österr. Gesch. 2, S. 395); Weitkenstorf, Mitte des 13. Jahrh. (Monumenta boica 28/2, S. 216); Wetkenstorf, 1263 (Urk.-Buch von St. Pölten 1, S. 91); Weikenstorf, (Urkunden vom 29. Juli 1283 und 13. Oktober 1295 im Wiener Staatsarchiv); Weikernsdorf (Urkunde vom 20. Oktober 1290, ebenda); Weikerstorf (Urkunde vom 17. November 1289 im Münchener Hauptstaatsarchiv); Weikersdorf, 1302 (Fuchs, Urbare des Stiftes Göttweig, S. 169). — Vgl. auch Förstemann-Jellinghausen, Altdeutsches Namenbuch 2 (1916), col. 1308.

[22]) Weniges bei Schweickhardt von Sickingen, Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, Viertel unter dem Manhartsberg, Bd. 7 (1835), 180–83.

[23]) Lehenbuch Herzog Albrechts III. (Handschrift suppl. 421 des Wiener Staatsarchivs) 335: „Dietmar der Pluem von Weikestorf hat ze lehen ein virtail weingarten gelegen ze Weikestorf an sand Jorigen perg..." (1385–1395).

[24]) Urkunde vom 25. März 1363 (Fontes rerum Austriacarum II/51, S. 534). — Die Pfarrkirche brannte 1727 vollständig nieder und wurde bis zum Jahr 1740 auf einem neuen Platz wieder erbaut (Freundliche Mitteilung des Herrn Pfarrers Josef Morawetz). — Einen besonderen Schmuck bildet das von Martin Altomonte stammende Hochaltarbild „Martyrium und Glorie des hl. Georg". Vgl. J. Klaus, Martin Altomonte (Wien 1916), S. 53–54.

[25]) „Dominus dux collator", Monumenta boica 28/2, S. 493, und Schmieder a. a. O., S. 27. — „Item dux obligavit avenam juris advocatie sibi debitam in Weykersdorf juniori de Winchel pro XL talentis sibi pro servicio debitis" (1310 bis 1314), im Pfandregister Friedrichs des Schönen, Archiv für österr. Gesch. 2, S. 524.

[26]) Über das Landgericht vgl. Winter, Niederösterr. Weisthümer 2, S. 511, und Grund-Giannoni, Erläuterungen zum Historischen Atlas I/2, S. 159, wonach die erste Erwähnung 1225 aufscheint. — „Weikherstorfer Mass" wird 1359 erwähnt (Strein, Abgestorbene Geschlechter, Linz, 149). Nach einer Urkunde vom 24. Mai 1380 (Handschrift suppl. 407 des Wiener Staatsarchivs, fol. 98v), waren „markt und vest ze Weicherstorff" um 900 Pfund Wiener Pfen. verpfändet.

Digitized by Google

Veste wird erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts in herzoglichem Besitz erwähnt und auch sie wurde, wie alles übrige, zum Pfandobjekt[37]). In dem Orte, in welchem die Stiftung von 1221 errichtet werden sollte, verfügte also Herzog Leopold VI. offenbar über reiche Einkünfte. Untersuchungen über das Geschlecht der Waisen und ihren Besitz müßten weiters glaubhaft machen, daß auch der Archidiakon Sigfried in jener Gegend Erbgut besessen habe.

[37]) Am 31. Oktober 1349 verkauft Margarethe, Witwe Dietrichs des Floit, dem Herzog Albrecht um 42 Pfund W. Pf. von ihrem freien Eigen „drey paumgarten gelegen ze Weykerstorf, da auf ainen paumgarten daz haus ze Weikerstorf gelegt ist, und die zwen paumgarten ligent vor dem selben haus" (Orig. im Wiener Staatsarchiv). — Ein Burggraf zu Weikersdorf wird dann 1352 genannt (Fontes II, 51, S. 468). — Am 20. Mai 1355 verpfändet Herzog Albrecht „unser vest Weicharczdorf" und das Gericht daselbst (Handschr. 15 des Wiener Staatsarchivs, S. 74). — Am 11. September 1372 beurkundet Herzog Albrecht, daß Hans der Kirchlinger „unser vest ze Weicharczdorf und das lantgericht daselbs" die denen von Dachsberg versetzt waren, mit seiner Zustimmung um 450 Pfund W. Pf. an sich gebracht habe (Handschr. suppl. 407 des Wiener Staatsarchivs, fol. 46v). — Am 8. Oktober 1382 versetzt Herzog Albrecht um 1600 Pfund Wiener Pfenn. „unser behausung und veste ze Weykarczdorff und den markt daselbs mit dem lantgericht ... und darzu achczig phunt phenn. gelts auf unserm weinungelt daselbs ze Weykarczdorf" (ebenda, fol. 114v).

Digitized by Google

Kirchen- und Dynastenbesitz in Steiermark.

Von H. Pirchegger.

Wie die Kirche ihren Besitz erworben hat, das läßt sich meist feststellen, in einigen Fällen ziemlich genau, in anderen wenigstens in Umrissen; dagegen ist es selten möglich, den Anfängen des Besitzes der großen freien Adelsgeschlechter näherzukommen. Wir sind fast immer auf die Vermutung beschränkt: Schenkung durch die Krone; das „Wem, Wann und Wieviel" wird wohl ewig dunkel verbleiben. Ich möchte an einigen Beispielen die Schwierigkeiten des Problems und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Es liegt nahe, mit Salzburg zu beginnen, denn hier ist der Anfang gegeben: K. Ludwig schenkte 860 dem Erzbischof die Höfe, die er bisher von ihm und anderen (von wem?) zu Lehen getragen. Die Zahl der Höfe wuchs später beträchtlich an, angeblich ein Geschenk K. Arnulfs und seiner Vorgänger, wie das Erzstift kurz vor 977 dartat, um die Bestätigung Ottos II. zu erwirken. Es tut hier wenig aus, daß Salzburg eine Fälschung, das Arnufinum von angeblich 890, vorlegte[1]); denn was an obersteirischen Höfen genannt ist — ich beschränke mich auf diese — das besaß Salzburg später und sicher auch damals. Es besaß wohl noch mehr: tradierte Güter, z. B. das sehr wertvolle Haus im Ennstale, dessen Erwerbung 928 eingeleitet worden war[2]), oder Rotenmann, Perchau, Bischofsberg u. a. in der Umgebung, und doch nahm sie das Erzstift nicht ins Arnulfinum hinein. Aber ein großer Unterschied besteht in der Bedeutung der Höfe von 860 und 890 (977): dort werden Graslab, Pöls, Kobenz, Ingering, Liesing, Bruck und Mürz genannt, alle später reich dotierte alte Hauptpfarren (nur Graslab-St. Marein war große alte Vikariatspfarre), hier Scheifling, Teufenbach, Katsch, Lind und Leoben, mit deren Kirchen — wo solche waren — Salzburg wenig zu tun hatte, weil sie Eigenkirchen aus jüngerer Zeit waren (11. und 12. Jahrhundert). Der Erz-

[1]) Hauthaler-Martin, Salzbg. Urk. Buch II n. 21, 34 u. 57.
[2]) Ebenda I 118. — 977 noch nicht heimgefallen?

Digitized by Google

bischof wollte wahrscheinlich an den Straßen eigene Raststationen haben, für sich und seine Vertreter bei Visitationen und anderen Gelegenheiten; vielleicht auch Zehenthöfe.

Jaksch hat nun angenommen, daß mindestens einige von diesen Höfen, die im engeren Kärnten gelegenen, Kerne großen geschlossenen kgl. Besitzes gewesen waren, der dann an Salzburg überging; ganze Bezirke, z. B. Hoch-Osterwitz und Hollenburg. Im 12. und 13. Jahrhunderte war aber das Erzstift hier nicht mehr Gutsherr oder es besaß nur unbedeutende Splissen; die Herrschaften müssen ihm daher verloren gegangen sein, wohl während des Investiturstreites und durch Erzbischof Konrad I., der die großen Geschlechter, insbesondere den Markgraf Leopold von Steier, durch Lehen gewann. Auf das Lehensband wurde später vergessen.

So Jakschs geistvolle Annahme[1]). Ob sie für Kärnten zutrifft, will ich hier nicht dartun; einer meiner ehemaligen Schüler hat sich mit der Frage beschäftigt und wird wohl bald wenigstens einen Teil seiner Ergebnisse veröffentlichen können[2]).

Dafür möchte ich die obersteirischen Höfe etwas näher beleuchten; das Oberland war ja Kärnten wesensverwandter als die Mark südlich von Frohnleiten, in der die Verhältnisse anders gewesen sein können, dem Markcharakter entsprechend.

Katsch von 890 ist Baierdorf am Katschbach nördlich von Murau, bis 1803 erzstiftlich, der Besitz war nicht bedeutend. Einige Güter zu Freiberg, Ratschfeld und Fresen in der Nähe von Baierdorf, aber schon im Rantentale, waren nach dem salzburgischen Lehensbuche von 1433 weggegeben, einige wenige an die Ortenburger verkauft worden und dann an die Grafen von Cilli übergegangen. Dazwischen lagen — und zwar schon vor deren Aussterben (1456) — landesfürstliche Aktivlehen, z. B. in Ratschfeld. Freilich könnten die einst salzburgisch und im praedium Chatissa gelegen gewesen sein; darüber soll gleich gesprochen werden. Aber drei Kilometer östlich von Baierdorf begann bereits fremder Besitz: der wertvolle mittlere und untere Teil des Katschtales war bis 1007 Besitz der Krone und dann des Bistums Freising[3]).

Auch sonst läßt sich das salzburgische Katsch einengen. In Ranten, 6 km südwestlich Baierdorf, befand sich ein Herrenhof des Hochfreien Dietmar von Lungau und seiner Vorfahren. Dieser schenkte ihn dem von ihm gegründeten Stifte Elsenbach und erwarb sich für seine nebenstehende Kapelle die Pfarrgerechtigkeit vom Erzbischofe (um 1125). Das

[1]) Erläuterungen zum Histor. Atlas d. österr. Alpenländer I, 4 S. 109.

[2]) Vgl. auch E. Klebel, Zur Gesch. d. Pfarren u. Kirchen Kärntens (Carinthia I. 115 u. 116. Jahrgang)..

[3]) M. G. Dipl. III n. 136 = Urk. B. d. Stmk. I n. 35. Vgl. daselbst n. 67 = Salzb. Urk. B. II n. 104.

Digitized by Google

geschah sicher, indem er, wie üblich, diesem einige Eigengüter hingab, vermutlich die früher genannten Salzburger Lehen um Freiberg usw. nahe von Ranten[1]). Die neue Pfarre umfaßte 262 km², freilich zumeist Wald, Almen und Ödland, und 3676 Seelen (1783; 1890: 3793), die Höfe wohl in ihrer Mehrheit einstmals den Herren von Lungau untertänig[2]). Ob und wie ihre Besitznachfolger, die Herren von Liechtenstein, mit ihnen zusammenhängen (Dietmar v. L. 1140)[3]), kann hier nicht untersucht werden.

Das ist wohl nun klar, daß sich das salzburgische praedium Chatissa auch nach dieser Seite hin nicht weit ausgedehnt haben kann, daher nur den Ort mit seiner nächsten Umgebung umfaßte. Um so wichtiger war seine Lage: es beherrschte den römischen Salzweg über das Sölkertörl (1790 m) in die Große Sölk, die Straße zur Mur und — im Verein mit dem Rantner Hofe — den alten Fahrweg in den Lungau; auch die Scharten-wege in die Kleine Sölk, wo das Erzstift frühzeitig Besitz erwarb, konnten von hier aus gesperrt werden.

Graslab will ich nur streifen, denn wir dürfen über Neumarkt und seinen Bezirk eine Monographie vom St. Lambrechter Stiftsarchivar Wonisch erwarten. Auch hier gab es kein größeres Salzburger Gutsgebiet, sondern eine ganze Reihe von Dynasten besaßen Gülten und wiederholt erwarb das Erzstift solche; doch immer nur Splissen, bis ihm Friedrich der Schöne Neumarkt verpfändete (1318). Als alter Besitz treten nur vereinzelte Huben, Äcker und Wiesen auf, das meiste auf dem Bischofberge nordöstlich von Neumarkt, das bereits 930 salzburgisch und wohl mit St. Marein das Graslab des Diploms von 860 war[4]). Aber auch hier die alte Römerstraße, vom Berg beherrscht und durch den Ort hindurchführend. Man versteht, warum in diesem hügeligen Paßbezirke keine einheitliche Grundherrschaft möglich war und warum das Erzstift immer wieder zugriff.

Noch kürzer kann ich mich mit Scheifling befassen. Das Dorf war niemals salzburgisch, so viel sich ersehen läßt, nur einige Splissen in der Nähe, z. B. die Schachenhube und zwei Huben am Perchauersattel

[1]) Den Herrenhof tauschte der Erzbischof 1155 von Elsenbach ein (Urk. B. d. Stmk. III S. 4), er blieb bis 1614 in seiner Hand (Göth, Das Hgt. Steiermark, III, 386).

[2]) Das ist mit ein Grund für meine Annahme, daß der alte Lungau auch dieses Gebiet umfaßt habe; vgl. dagegen Hutter, Steirisch-Lungau? (Zeitschrift d. Hist. Ver. f. Stmk. 23. Jg. 1927).

[3]) Zub, Beitr. z. Genealogie u. Gesch. d. steir. L. (Veröffentl. d. Histor. Landeskomm. f. Stmk. XV). — Daß die Freien von Katsch nichts mit dem Katschtale zu tun haben, sondern nach Rauchenkatsch in Kärnten gehören, wird ebenfalls die früher erwähnte Arbeit dartun.

[4]) Salzb. Urk. B. I S. 145. — Schloß G. salzb., ebenda III n 653 (II n 220).

Digitized by Google

an der italienischen Straße, diese jedenfalls das Eigen Richbalds und Engelfreds, das an Chorbischof Kotabert und 927 an Salzburg kam[1]). Hauptbesitzer war um 1030 der Aribone (?) Sigihard, der damals dem Bischof von Freising dort 22 Hörige vertauschte (in loco Suvelich[2]). Wir sehen wieder nur Splitter und finden das auch an dieser Stelle sehr begreiflich.

Ganz anders lag die Sache innerhalb der alten großen Pfarre Pöls. Diese besaß selbst eine ganz bedeutende Gült (1840 Pfarrgült: 76 rücksäßige und 29 Zulehens-Rustikalisten 87 ℔ 2 ß, die Kirchengült 44 und 94, 23 ℔ 2 ß[3]). Die salzburgische Herrschaft Fohnsdorf zählte 40 Güter, zumeist Huben, im Bezirke der Hauptpfarre, die Mehrzahl in und um St. Oswald[4]). Viel größer war die Zahl der von Salzburg als Lehen ausgegebenen Güter: die Montforter besaßen den ganzen Pusterwald, die Teufenbacher 63 und die Ramung über 25 Güter, vor allem in Bretstein; die Pranker, Schlüßler, Ungnad und Welzer zusammen 12, dazu noch einige Lehen in Zeiring und im Zeiringgraben[5]). Admonts Besitz umfaßte, über die Wasserscheide von Hohentauern greifend, das oberste Einzugsgebiet der Pöls bis zur Mor- oder Eibenbrücke (Bruckenhauser)[6]). Aber dieses Gut in der „Finsterpöls" hatte nicht das Erzstift dem Kloster geschenkt, sondern Herzog Leopold VI. († 1230) und das Kloster mußte die Angriffe von ritterlichen Eigenleuten (Herbords von Lobming und Heinrichs von Parnek) abwehren, die wahrscheinlich dort einige Splissen als Lehen vom Landesfürsten besessen hatten[7]).

Wie ist Salzburg zu diesem Besitze gekommen, der einer Kronschenkung von etwa 10 Königshufen entspricht? Eine solche fand, so viel wir wissen, nicht statt. Ein Teil geht natürlich auf den Hof ad Pelisam 860 zurück, das andere vielleicht auf Traditionen, deren Notizen verloren gegangen sind; so die geschlossene Freiung Pusterwald. Wir sind eben über diesen großen Bezirk schlecht unterrichtet. Aber das ist wieder be-

[1]) Ebenda I S. 69.

[2]) Urk. B. d. Stmk. I n. 48.

[3]) Göth, s. o. III 336.

[4]) Grund- u. Zehentbeschr. 1674/6, Spez. Archiv Groß-Lobming, Landesarchiv (L. A.) Graz.

[5]) Salzb. Lehenbuch von c. 1433, Regier.-Archiv Salzburg. Mell, Regesten z. Gesch. d. Teufenbacher (Veröffentl. d. Hist. Landeskomm. f. Stmk., 20. Heft, 1905). Die Wildonier besaßen 1253 salzb. Lehen in der Finsterpöls, Urk. B. d. Stmk. III n. 130).

[6]) Wichner, Admonter Archiv (Beiträge z. Erforsch. steir. Geschichtsquellen II S. 88). — Zeiring schenkte Gebhard 1074, er hatte es, der Urk. zufolge, selbst erworben.

[7]) Erzb. Eberhard II schenkte 1244 den Zehent dazu: in monte Tauri decimas novalium super 15 beneficiis a loco qui dicitur in dem Winchel usque ultra Morbrukke ad secundum beneficium seu novale (Salzb. Urk. B. III n 1055).

Digitized by Google

zeichnend: die Römerstraße, welche Italien mit der Donau verband und im Mittelalter zur Venetianerstraße wurde, geht etwa 20 km lang mitten hindurch, sie steigt hier zum Sattel von Hohentauern auf. Also ein Gebiet, das für den Verkehr außerordentlich wichtig war. Und trotzdem: Salzburg bildete nicht, wie man erwartet, eine einheitliche Herrschaft aus, mit einem Schlosse als Mittelpunkt und Festen an den Pforten dieser rings von hohen Gebirgen umschlossenen geographischen Einheit, sondern es gab alles lehensweise aus[1]). Das läßt sich schwer erklären. Vielleicht durch die Art der Erwerbung oder durch den Druck des Landesfürsten?

Unter Undrima-Ingering verstehe ich die Murterrasse zu beiden Seiten des Flusses, vor allem natürlich das Aichfeld um Fohnsdorf; der Ort war Mittelpunkt eines großen Salzburger Amtes und besaß eine starke Feste, die in den Kämpfen Albrechts I. mit den Erzbischöfen unterging. Das benachbarte Kumpitz war Besitz des Stiftes Göß (1148), Allerheiligen bis 1074 des Dietmar von Lungau, dann admontisch, in Rattenberg gab es im 12. Jahrhunderte mehrere Besitzer. So eingeengt war Fohnsdorf! Der salzburgische Besitz war nur wenig geschlossen, obwohl ihn das Erzstift wahrscheinlich durch Tausch abzurunden versuchte. Der Eppensteiner Markwart I. gab ihm 930 sein Eigengut ad Undrimam — die erste sichere Kunde über den Besitz Salzburgs, wenn man das Arnulfinum von 890 nicht berücksichtigt — und erhielt dafür den Hof zu (Maria-) Buch und sein Zugehör zu Furt und Bischofsberg. Das ist für die Besitzverteilung sehr bezeichnend! Buch auf der südlichen Terrasse („Murboden") an der Straße nach Eppenstein, Furt über 10 km westlich, wieder an der Straße, und Bischofberg fast 30 km entfernt bei Neumarkt, von dem schon die Rede war. Lauter kleine Besitzkörper, aber wegen ihrer Lage sehr wertvoll und deshalb begehrt; Herzog Berthold von Kärnten hatte sie kurz vorher vom Erzbischof vorübergehend eingetauscht[2]).

Vier Kilometer östlich von (Maria-) Buch ist Baumkirchen „in Undrimatale", das der Erzbischof 935 gegen einige Liegenschaften in Bayern weggab; den Hof mit einigem Grund dauernd und die Kirche mit dem Zehent von 23 Häusern für die Lebenszeit des Empfängers[3]). All diese

[1]) Im Juli 1268 Streit u. Vergleich zwischen Salzburg u. Herzog Ulrich von Kärnten um das Schloß Offenberg; er ist bereit, unter gewissen Bedingungen das Lehensband anzuerkennen. Mon. Car. IV/2 n. 2977. Das kann aber kaum, wie Jaksch meint, das steirische Schloß an der Pöls sein, denn es war damals lf. steirisch, in der Hand K. Ottokars (Dopsch, Die lf. Urbare d. Stmk. im Mittelalter, S. 68 u. Anm. 4).

[2]) Salzb. Urk. B. I S. 144 n. 83. Vgl. auch S. 82 n. 17 u. die Bemerkung S. 144.

[3]) Mehrere Historiker ersehen in der Maximilianskirche die erste Taufkirche des Landes in nachrömischer Zeit (ad Undrimas um 750); so Ljubša, Christian. der heutigen Diözese Seckau (1911), Wonisch, Kleine Beitr. z. Kirchengesch. Stmks. (Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Stmk. 17. Jg.). — Ich zweifle noch heute daran.

Digitized by Google

Güter liegen nicht am Ingeringbache selbst, sondern einige Kilometer entfernt; nur die Hofmark Bischoffeld befand sich bis 1803 dort, war aber ein sehr bescheidenes Ämtlein! Vielleicht das oben genannte Gut Markwarts von 930? Es war allerdings früher etwas größer, denn Erzbischof Eberhard I. schenkte dem Stifte Seckau daraus den Vorwitzhof; vielleicht gehörten einst auch die 30 Huben des Gaaltales dazu, die Eberhard II. zur Ausstattung des Bistums Seckau verwendete (1218)[1]); wahrscheinlicher ist freilich, daß sie vorher mit Fohnsdorf verbunden gewesen waren. Aber nördlich und östlich stieß unmittelbar landesfürstliches Gut an, freilich Wald und Alm, das Markgraf Otakar III. z. T. ebenfalls dem Stifte Seckau widmete, wohl alten Eppensteinerbesitz[2]).

So ist also auch hier der Hof des Erzstiftes nicht der Mittelpunkt eines großen geschlossenen Gutsbezirkes gewesen, wenn auch die Fläche größer war, wie im Gebirge selbstverständlich. Im wesentlichen wieder Streugut.

In Lind, Kobenz und an der Liesingmündung war der Besitz des Erzstiftes noch bescheidener[3]). Nicht viel anders in und um Leoben. Niemals wurde die Stadt als Salzburger Lehen des Landesfürsten bezeichnet — wir kommen noch darauf zurück — und nur schwache Besitzspuren zeigen sich in der Umgebung: in Nennersdorf, 1 km von der Stadt entfernt und zu ihr gehörig, bestand ein kleines Salzburger Amt bis 1595[4]), daher auch die alte Kirche; dieses Nendingesdorf könnte den Salzburger Hof Liubina enthalten haben. War er aber doch in der Stadt selbst, dann könnte Nennersdorf Besitz des Edlen Reginhard gewesen sein, der ihn i. J. 925 dem Erzbischof vertauschte („alles, was er im Leobnertal an Eigen besaß")[5]). Das würde aber im Vereine mit der Lage Leobens wieder beweisen, daß mit dem karolingischen Hofe nicht viel Besitz verbunden war. — Das Gleiche gilt für Bruck und Mürz, es ging wohl alles für die Ausstattung der gut dotierten Pfarren auf[6]). Alle Höfe aber an wichtigen Straßen und in angemessenen Entfernungen, einer vom andern in einer Tagreise leicht erreichbar. Und das war wohl der Zweck der Schenkung.

Auffallen muß: weder das Diplom K. Ludwigs noch die folgenden nennen auch nur einen einzigen Ort des Ennstales und an der Palten.

[1]) Salzb. Urk. B. II n 515, III n 726.

[2]) Ingeringsee: 1338 des herczogs see in der Gael, Zahn, Ortsnamenbuch d. Stmk. i. Mittelalter S. 282 aus Urk. d. Staatsarchives, Wien.

[3]) Um Lobming 1218 Raimarus miles ecclesie Salzburgensis. Urk. B. d. Stmk. II n. 158 S. 237.

[4]) Verkaufsakten der salzb. Güter i. d. Stmk. 1595, L.-A. u. Staatsarchiv Wien.

[5]) Salzb. Urk. B. I S. 75.

[6]) Um Bruck 1253 Wildonier Lehen des Erzstiftes Urk. B. d. Stmk. III n. 130.

Digitized by Google

Besaß das Erzstift hier nicht schon vorher einige Höfe zu Eigen? Etwa Hall bei Admont und Rotenmann, die nachweisbar 927 (931) ihm gehörten?[1]) Oder steht mehr dahinter?

Rotenmann ist überhaupt ein interessanter Fall. Es spielte in den Kämpfen Albrechts I. mit Salzburg eine bedeutende Rolle, denn K. Rudolf hatte dem Erzstifte die halben Erträgnisse der Maut abgetreten (1277), das Hochstift sah Stadt und Maut als Lehen an[2]). Die Sache wird nun dadurch verwickelt, daß K. Heinrich II. dem von ihm 1007 gegründeten Bistum Bamberg ein Gütlein Rotenmann schenkte, im Paltentale gelegen und slowenisch Cirminach genannt. Eine Urkunde wurde darüber nicht ausgestellt oder sie ging verloren — wir haben also auch bei Bamberg mit diesem Falle zu rechnen, was nicht immer beachtet wurde — und K. Heinrich III. bestätigte 1048 die Schenkung[3]). Also zwei Hochstifter im Besitze desselben kleinen Ortes!

Geht man indes der Sache nach, so sieht man bald — obwohl die wenigstens mir zur Verfügung stehenden Quellen recht spärlich fließen —, daß sich Salzburgs und Bambergs Güter säuberlich scheiden lassen. Beide gaben, so viel sich erkennen läßt, alles zu Lehen weg. Bamberg besaß selbst nur einen Hof in Rotenmann (1480). Die Herrschaft Strechau hatte von ihm folgende Lehen: Schopflehen, Reiflinglehen, Haslmayrhof, Hörmannbau sowie den Greimbl- und Schinoplhof bei St. Jörgen und mehrere Äcker (Poderacker, Siechenrain, Cadrist, Sunnfeld u. a.)[4]). Das Chorherrenstift Rotenmann zahlte seit 1480 einen Zins von 12 ß ins bischöfliche Amt zu Rotenmann, weil es nicht die Mannschaft leisten konnte; seine Lehen waren: Stauchengut, Oberpran, Gasing, Leutelprant und einige Splissen[5]). Der Stifter hatte auch den Möltlbau zu St. Jörgen bei Alt-Rotenmann und das Gut am Poder (Friesen am Poderbach) als Lehen besessen[6]). Hans von Ehrenfels erhielt im Jahre 1400 2 ℔ Geld zu Alt-Rotenmann als bambergisches Lehen und ebenso die folgenden Besitzer der Herrschaft Ehrenfels in Kärnten, seit 1422 die Kreiger, 1537 die Grafen von Hardeck, 1591 die Grafen Nogaroll auf Altspaur, später — seit

[1]) Salzb. Urk. B. I S. 69 u. 80.

[2]) Verz. der von der Salzb. Kirche in Stmk. u. Kärnten den Hg. v. Österr. vergabten Lehen: Krones, Verf. u. Verwalt. d. Mark u. d. Hgt. Steier bis 1282 (Forsch. z. Verf. u. Verw. Gesch. d. Stmk., 1. Bd., 1897) S. 593. Nach Jaksch, Erl. z. Histor. Atlas von Kärnten, zum Jahre 1335 gehörig.

[3]) Urk. B. d. Stmk. I n. 56. — Vgl. Klebel (s. S. 247, A. 2).

[4]) Urbar von 1606, Stiftsarchiv Admont. — Die Hoffmann als Bes. Strechaus 1526 den Haslachacker bei R. u. 1538 eine Mühle zu Singsdorf als B. Lehen (Wichner, Mitt. d. Histor. Ver. f. Stmk. 42, S. 176 u. 179)

[5]) Pangerl, Chorherrenstift R. (Mitteil. d. Hist. Ver. f. Stmk. 16 S. 126.

[6]) Ebenda S. 89, 87 u. 105.

Digitized by Google

1631? — die Herbersteiner[1]). Soweit man die Höfe bestimmen kann, lagen sie alle um St. Georgen — Alt-Rotenmann. Dieses ist demnach das Cirminach von 1048. Schon das östlich benachbarte Bischendorf = Bischofsdorf gehörte, mindestens teilweise, dem Erzbischof von Salzburg, mehrere Höfe wurden als Lehen ausgegeben und kamen an das Stift Rotenmann (Pöllinger, Lichtmesser, Krahberger). Der nächste Ort: Bärndorf, gehörte ganz oder teilweise zu den drei Königshufen im Enns- und Paltental, die bis 1041 Lehen eines Rudolf waren und die Heinrich III. damals dem Engelschalk, Rudolfs Bruder, schenkte[2]). Dessen Sohn oder Enkel Magan widmete eine Hube zu Bärndorf dem Stifte Admont (1074—1088)[3]). Die Nachkommen Magans, die Herren von Waldstein-Gutenberg, verlehnten einiges den Ministerialen von Ort[4]), aber das letzte Glied des Hauses vermachte 12 Huben zu Bärndorf „et quicquid eius predii in Paltal inventum fuerit" 1187 dem Kloster Göß, zugleich mit dem Diplom von 1041[5]). Also wieder Streugut! Westlich von Rotenmann lag die große Salzburger Herrschaft Strechau. Sie ging, wie schon Felicetti mit Recht angenommen hat[6]), auf das Königsgut zurück, das Konrad II. 1036 dem Erzstifte schenkte: auf den Lassinghof und die Königshuben in der Umgebung[7]). Dazu gehörte wohl auch das Dorf Liezen nördlich von Lassing, nicht bloß kirchlich; 1242 besaß es Herzog Friedrich II. als erzstiftisches Lehen[8]), später war es ein Teil der Herrschaft Strechau.

Mit diesem Königshof bekam Salzburg nicht bloß reichen Besitz — wenn auch z. T. Wald- und Wildland — sondern vor allem die Straßen längs der Enns und Palten sowie über den Pirn in seine Hand: Die alte Römerstraße wurde durch Strechau gesperrt, einen der wichtigsten Punkte in ihrem Zuge. Wieder sieht man die Politik der deutschen Könige: die Pässe und Paßwege der Kirche anzuvertrauen. Die erstarkte landesfürstliche Gewalt konnte das später nicht zulassen. Deshalb nahm Herzog Friedrich II. Liezen als Lehen und deswegen erwirkte K. Rudolf I., daß seine Söhne auch mit Strechau belehnt wurden (1282)[9]).

---

[1]) Orig. Lehensurk. bis 1631 im Schloßarchive Eggenberg.

[2]) Urk. B. d. Stmk. I n. 50.

[3]) Urk. B. d. Stmk. I n. 323.

[4]) Ebenda: Hartnidus de Orte ipsam villam beneficii iure tenens. Von wem, ist nicht gesagt, doch ist eine andere Deutung kaum möglich.

[5]) Ebenda n. 685. Über die Urk.: Wonisch, Das Urk.-Wesen d. Traungauer (Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Stmk., XXII S. 134) Über die Gutenberger: Pirchegger, ebenda XV, 40 ff.

[6]) Beitr. zur Kunde steierm. Gesch.-Quellen X., 34.

[7]) M. G. Dipl. IV n. 229 — Urk. B. d. Stmk. I n. 49.

[8]) Ebenda II n. 402.

[9]) Lichnowsky-Birk, Regg. n. 751.

Digitized by Google

Die Größe jedes einzelnen Königsgutes können wir heute nicht mehr genauer erfassen. Aber vor Überschätzungen bewahrt uns die Erkenntnis, daß auf 16 km Straßenlänge folgender Besitz entfiel: Lassinghof, bis 1036 Königsgut, dann salzburgisch; Rotenmann, schon vor 931 salzburgisch; Alt-Rotenmann, bis etwa 1007 Königsgut, dann bambergisch; Bärndorf, bis 1041 Königsgut, dann Besitz eines Hochfreien. Das können wir auf Grund des Quellenmateriales feststellen, aber wir haben nicht die Gewähr, daß die Besitzerreihe vollständig ist, so wenig auch eine örtliche Lücke erscheint. Es könnten jedoch dazwischen noch einige edle Geschlechter Streubesitz erworben haben.

Die Meinung, das Krongut müsse in jedem Falle ein großer geschlossener Besitz gewesen sein, ist demnach ungerechtfertigt, kann aber leicht aufkommen, wenn die Könige in einzelnen Fällen wirklich ganze Bezirke wegschenkten. So Konrad II. 1025 seiner Schwägerin Beatrix, der Gattin Herzog Adalberos, hundert Hufen im Aflenztale, über 870 km² groß (wie Schwarzburg-Sondershausen), aber fast menschenleer (1820: 6000 Einwohner). Eine Salzquelle im Halltale verlieh dem Besitze einigen Wert, das Eisenvorkommen wurde erst später ausgebeutet; Durchgangsstraßen fehlten. Wald, Weide und Felsen, sicher keine hundert Bauerngüter und die von Slawen bewohnt. Das erklärt die räumliche Größe und Geschlossenheit der Schenkung[1]). Das Gut und die Pfarrgerechtsame über alle Talbewohner, die Markwart, der Beatrix Sohn, um 1066 erwarb, kam 1103 an St. Lambrecht, stets ein geschlossener Besitz.

Geschlossener Besitz könnten auch die 100 Königshuben gewesen sein, die K. Otto III. i. Jahre 1000 dem Markgrafen Adalbero schenkte, sie lagen in seiner eigenen Mark[2]). Weil das Diplom nach St. Lambrecht kam, bezieht es sich auf ein Gut, das der Enkel Adalberos, Herzog Heinrich III., 1103 dorthin verstiftete; das kann in der Mark nur das obere Kainachgebiet gewesen sein[3]). Tatsächlich erwarb der Sohn des Markgrafen, Markwart, um 1066 für diesen Bezirk die Pfarrgerechtsame, „über alle s e i n e Leute, Freie und Unfreie, zwischen Primaresburg, Dietenburg und Bernau", was genau der Hauptpfarre Piber entspricht[4]). Die Frage ist nun: gab es hier auch „a n d e r e Leute"? Wenn ja, dann mußte es wohl auch eine zweite, von Piber unabhängige Pfarre für sie gegeben

[1]) M. G. Dipl. IV n. 34. — Grenze im Dipl. K. Friedrichs I. von 1170, Urk. B. d. Stmk. I n. 513 u. in der (etwa 1202 gefälschten) Urk. Hg. Heinrichs III. von 1114, Urk. B. d. Stmk. I n. 99 (vgl. Mon. Carinthiae III 550, Jaksch i. d. Zeitschrift d. Histor. Ver. f. Stmk. IX S. 97). Eisen 1103, Urk. B. d. Stmk. I n. 95. — W. Erben machte mich aufmerksam, daß das Diplom a. d. J. 1025 vielleicht über salisches Hausgut, nicht über eigentliches Reichsgut verfügte.

[2]) M. G. Dipl. II/2 n. 355 = Urk. B. d. Stmk. I n. 33.

[3]) Ebenda I n. 95.

[4]) Ebenda I n. 68 = Salzb. Urk. B. II S. 161 n. 95.

Digitized by Google

haben. Eine solche ist nicht nachweisbar, daher Geschlossenheit des Besitzes anzunehmen.

St. Lambrecht erhielt 1103 von Herzog Heinrich zwar „tale predium, quale habuit in loco qui vocatur Pibertal", aber die Ministerialen, ihre Eigengüter und Lehen (predia et beneficia) waren ausgenommen. Tatsächlich besaßen landesfürstliche Ministerialen wie die von Krems-Leonrode und ihre Erben, die Stadecker, sowie die Ministerialen von Eppenstein und ihre Erben, die von Wildon, viel Lehen- und Eigenbesitz. Ferner verfügten auch die Nachfolger Herzog Heinrichs III. in der Mark, die Otakare und seit 1192 die Babenberger über reiches Gut[1]). Mag sein, daß St. Lambrecht doch nicht dessen ganzen Besitz im Pibertale bekommen sollte, mag sein, daß es ihn nicht bekommen konnte, wie in mehreren anderen Fällen. Es ist doch anzunehmen, daß z. B. die Alpe Gotenfeld (= Hirschegg), die der letzte Traungauer dem Kloster Reun schenkte, von den 100 Königshuben herstammte[2]).

Trifft das alles zu, dann mögen diese 100 Königshuben dem ältesten, 1066 umgrenzten Piberer Pfarrbezirke entsprochen haben; das ergäbe 637 km², freilich noch im Jahre 1900 zwei Drittel Wald, Weide und unproduktiv. Doch führte eine schon von den Römern benützte Straße hindurch und übers Gaberl nahe an Eppenstein vorüber nach Judenburg, im Mittelalter der Hauptverkehrsweg zwischen Ober- und Mittelsteiermark.

Die Eppensteiner hatten in der Mittelsteiermark noch einen zweiten ähnlichen, doch viel kleineren Besitz. Nach dem „Landbuche" vererbte der letzte des Hauses alles, was er längs der Mur bis Gösting besaß, Otakar II. und seinem Sohne Leopold[3]). Es kann nicht unbedeutend gewesen sein, denn es machte eine Eigenkirche wünschenswert, zu Adriach südlich von Fronleiten. Graf Markwart erwarb für sie (sowie für andere) Pfarrechte und einen eigenen Pfarrdistrikt (1066). Er reichte von der Kalten Rinne bei Rötelstein, wo die Mark und die Grafschaft Leoben an einander grenzten, zu beiden Seiten der Mur bis zur Einöde bei Steindorf. Der Pfarrer sollte die Jurisdiktion haben super omnes vel suos vel aligenos. Hier werden also im Gegensatz zu Aflenz und Piber ausdrücklich auch fremde Untertanen bezeugt.

Nun fehlt uns für dieses Gebiet jede Königsurkunde, wie es scheint, und doch läßt sich die Verteilung des Besitzes wenigstens in großen Zügen für eine recht frühe Zeit erschließen.

---

[1]) Dopsch, Die lf. Gesamturbare d. Stmk. i. Mittelalter (Österr. Urb. I/2) S. 11, 119 u. 233.

[2]) Urk. B. d. Stmk. II n. 108.

[3]) M. G. Deutsche Chron. III, 687 ff.

Digitized by Google

Zunächst die Hinterlassenschaft der Eppensteiner. Man geht kaum fehl, wenn man die im landesfürstlichen Urbar c. 1290 genannten Ämter Laufnitz und Schrems für ihr Eigen ansieht[1]). Auch hier trotz des Gebirges und Waldes nicht volle Geschlossenheit: Admont erhielt bei seiner Gründung von Erzbischof Gebhard zwei Huben zu Laufnitz (1074)[2]). Sie könnten freilich aus dem Eppensteiner Eigen stammen.

Von „fremdem" Besitze fällt vor allem der des Stiftes Göß auf, sowohl durch seinen Umfang wie durch seine Einheitlichkeit, die Ämter Rötelstein und Gams. Beide in der päpstlichen Besitzbestätigung von 1148 genannt (Zemose statt Kamese)[3]), doch unsicherer Herkunft. Ein solcher Besitz war kaum Mitgift einer einzelnen Nonne, sie wäre denn die Erbtochter eines reichen Geschlechtes gewesen; dann hätte sich doch wohl eine Urkunde erhalten, zumal Göß seine ältesten Urkunden gut aufgehoben hat, soviel wir zu erkennen vermögen. Sein Hauptbesitz geht auf den Stifter Graf Aribo und seinen gleichnamigen Sohn 1020 zurück. Was sie alles schenkten, darüber fehlt leider jede Aufzeichnung und auch jede Spur einer solchen. Wir können ihn nur erschließen.

Göß bewahrte als älteste Urkunde das Diplom K. Ludwigs des Kindes für Arpo, einen Sohn des Grafen Otakar: 20 Königshufen im Leobenertal und zwar den Hof Schladnitz, Göß und die Umgebung der Mur zu beiden Seiten[4]). Das war also die spätere „Freiung", das nächste Klostergebiet. Doch Göß beanspruchte wenigstens im 14. Jahrhunderte die Lehenshoheit über die westlich angrenzende Herrschaft Kaisersberg und die östlich benachbarte Stadt Leoben und der Landesfürst erkannte sie als Inhaber dieser Stücke auch an[5]). Sie kann nach der ganzen Entwicklung im Lande nur auf die älteste Zeit zurückgehen, da das Stift seinen Untervögten — Hauptvogt war der König — Lehen verleihen mußte, zumal dem Grafen und später dem Landesherrn. Jenseits der Mur besaß Göß das Amt Leitendorf, für das kein Erwerbstitel bekannt ist, das also vielleicht auch in den 20 Königshufen mitenthalten war. Wie aber Scharsdorf und vor allem das Amt Krumpen am Erzberg ans Kloster gekommen war, ist ganz unsicher. War Aribo Graf von Leoben, wie die Klosterüberlieferung es wollte und was er nach dem Quellenbestande auch sein konnte, dann ließe sich die Erwerbung leicht erklären[6]). — Die 20 Königshufen könnten nun wohl

[1]) Dopsch, a. a. O. S. 228 f.
[2]) Urk. B. d. Stmk. I n. 77 S. 92.
[3]) Ebenda n. 278.
[4]) Urk. B. d. Stmk. I n. 13 = Reg. imp.[2] n. 2018.
[5]) Lehenbrief Hg. Ernsts 1410 (Stmkische. Gesch. B. V S. 9); Göß u. Leoben hatten in ältester Zeit ein gemeinsames Wappen: das Hufeisen, (Kesselspange?).
[6]) Päpstl. Bestätigung 1230: tres mansos Aerce, Urk. B. d. Stmk. II n. 268; vielleicht verballhornt in der von 1148 auch schon enthalten (Vreingen?). Sicher

Digitized by Google

auch über den etwa 1800 m hohen, aber breiten Rücken der Gleinalpe mit ihren Wäldern und Almen bis Gams und Rötelstein gereicht haben, diese Ämter also in jenen enthalten gewesen sein; solche flache Urgebirgsrücken, die für uns eine natürliche Grenze bedeuten, waren es eben im Mittelalter selten. Aber ebensogut könnte Gams und Rötelstein durch die 11 hörigen Familien umschrieben gewesen sein, die K. Heinrich II. 1020 dem Aribo für das Kloster schenkte[1]).

Die Herrschaft Pfannberg jenseits der Mur gehörte dem gleichnamigen Grafengeschlechte, war aber Lehen von Göß. Die jüngere Herrschaft Weyer und das ältere Rabenstein waren nicht bedeutend und in der Hand von Ministerialen.

Interessant ist nun die Verteilung. An der nördlichen Grenze der Pfarre ein schmaler Streifen Gösser Besitz, Rötelstein. Daran ein breites Band landesfürstlichen Besitzes, Laufnitz und Schrems. Südlich davon wieder ein Gösser Amt, Gams, und jenseits der Mur das Gösser Lehen Pfannberg, alles zu beiden Seiten des Flusses, der also trotz seines tiefen Einschneidens keine Grenze war. Dieser Wechsel ist bei einem Waldland befremdend, aber die Römerstraße, welche die Mur begleitet, erklärt ihn zum Teile.

Muß man es offen lassen, von wem vorher Göß, Rötelstein und Gams erhalten hat, so verrät ein und der andere Streubesitz durch seinen Namen oder durch seine Lage die Herkunft. Zunächst A d e n d o r f nahe dem Neumarkter Sattel, um 1066 Arpindorf und als Gösser Gut bezeichnet[2]). Also Aribonengut[3]). Über K u m p i t z läßt sich nichts ermitteln, denn Allerheiligen westlich davon gehörte bis zur Bestiftung Admonts dem Hochfreien Dietmar von Lungau, Dietersdorf östlich wenigstens z. T. dem Erzbischof von Salzburg.

Sehr lehrreich ist das Grazerfeld. Göß besaß hier nach der päpstlichen Bestätigung von 1148 Sirisperch = Seiersberg, nach der von 1230 auch Abtissendorf und Wundschuh[4]). — Seiersberg ist unmittelbar neben S t r a ß g a n g gelegen, dessen St. Martinskirche 1025 Besitz des Aribonen Hartwig war, das Gut und die halbe Kirche kamen 1055 von seinem Sohne

lagen die Lehen in Aerce, die Ulrich u. Wulfing von Stubenberg 1216 von Göß besaßen, hier am Erzberge u. nicht, wie Zahn meint, bei Passail (Urk. B. d. Stmk. II n. 141 u. 149), denn die Familie besaß das Gut noch lange nachher. — So war also auch der Bezirk des Erzberges kein geschlossener Besitz des Landesfürsten!

[1]) M. G. Dipl. III n. 437. Nur deutsche Namen!

[2]) Urk. B. d. Stmk. I n. 68 S. 78.

[3]). Jenseits des Steinberges besaß der Edle Sigihard 22 Hörige zu Scheifling, ein Aribone? S. S. 249.

[4]) Urk. B. d. Stmk. I n. 278, II n. 268, zu Seiersberg auch Brunn bei Feldkirchen u. Streugut zu Podegor u. Krottendorf. S. 258 A. 5.

Digitized by Google

Boto an Salzburg[1]). Zum Gute gehörten auch Pirka und Windorf ganz, Hautzendorf zum Teil[2]). Mitten drinnen liegt Seiersberg. Man kann sich das kaum anders erklären, als daß es früher ebenfalls Aribonengut war. Vielleicht spricht auch der Name dafür: Sirus, eine Kurzform für Sigihard[3]).

Erzbischof Gebhard schenkte Admont bei der Stiftung die Hälfte der St. Martinskirche, welche Irmgart, die Witwe des Grafen Kadalhoch, eines Aribonen, dem hl. Rupert übergeben hatte[4]). Jedenfalls war das ein Verzicht auf berechtigte Ansprüche. Denn die andere Hälfte der Kirche scheinen andere Verwandte behalten zu haben. So iure fundatoris Markgraf Günther vom Sanntale und Graf Konrad von Peilstein. Jener trat um 1140 die Kirche und ihr Widdum ab, zwei Höfe zu Hartwigesdorf nahe St. Martin (heute Hart), zwei zu Wetzelsdorf mit den Weingärten, drei gegen Bodegor zu auch mit den Weingärten (Bodenfeld bei Algersdorf oder der slawische Name für Webling?) und seinen Besitz zu Hofstätten (zwischen Straßgang und Seiersberg). Er war übrigens hier nicht der einzige Besitzer, sondern Salzburg und salzburgische Ministerialen waren hier zur selben Zeit ebenfalls begütert und bis 1147 besaß auch Graf Konrad von Peilstein einen Hof und acht Huben zu Bodegor und einen Hof mit einem Weingarten zu Baierdorf[5]). All' das kam an Admont. Es ist nun wohl kein Zweifel, daß das Ganze Aribonengut war, von Gösting angefangen. Gunther, sicher ein Heunburger, kam entweder durch seine Mutter (eine Aribonin?), zu diesem Besitze, oder er war von der Aribonin Wichburg vor dem Jahre 1000 seinen Vorfahren zugebracht worden; sie war ja wahrscheinlich eine Tochter (Schwester?) des Gründers von Göß. Der Graf Konrad von Peilstein gehörte auch der Sippe an, sein Groß- oder Urgroßvater war ein Bruder des Erbauers von St. Martin[6]).

Es ist interessant zu sehen, wie dieses aribonische Hausgut unter die einzelnen Zweige des Geschlechtes aufgeteilt, ja zersplittert wurde[7]), um schließlich an Salzburg, Admont, Göß und Reun zu kommen. Denn auch dieses Stift bekam seinen Teil: Die Grafen Heinrich und Sieghard von

[1]) Salzb. U. B. I S. 213, II n. 88 = Urk. B. d. Stmk. I n. 47 u. 60.

[2]) Salzb. Urbar 1322, L.-A. Graz; Verkaufsurb. 1595, Schloßarchiv Eggenberg bei Graz. Ein Ried von Pirka heißt noch heute Bischofegg.

[3]) Salzb. Urk. B. I S. 772 a Syro patriarcha, der Aribone Sigihard (1072).

[4]) Urk. B. d. Stmk. I n. 77.

[5]) Ebenda n. 220, 265, 543. Zu Podegor u. Krottendorf vel Bealsdorf je zwei Huben Gösser, dann Admonter Besitz, ebenda II n. 106.

[6]) Über die Aribonen: Strnadt i. Archiv f. österr. Gesch. 99 S. 533 u. 543 ff. Jaksch, Monum. Carinthiae IV/2 Stammtafel. Redlich, i. d. Ztschr. d. Ferdinand. III, 28. Martin, in den Mitt. d. Gesellsch. f. Salzb. Ldsk. 46. Witte-Hagenau i. d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., Erg.-Bd. V. Richter, ebenda, Erg.-Bd. I. Handel-Mazzetti i. Jb. Adler 1913. Egger i. Archiv f. österr. Gesch. 82 Bd.

[7]) Die Peilsteiner besaßen z. B. Wasen bei Leoben, in nächster Nähe von Göß (Urk. B. d. Stmk. I n. 640).

Digitized by Google

Schala-Burghausen, Vettern der Peilsteiner, schenkten ihm 1179 Kalsdorf[1]). Damit sind wir schon nahe dem Südende des Grazer Feldes, in der Nähe des gössischen Wundschuh angelangt.

Die Vermutung ergibt sich nun ohne weiteres, das westliche Grazer Feld sei vor dem Jahre 1000 den Aribonen von einem der Ottonen geschenkt worden; zur selben Zeit erhielt ja Graf Rachwin das obere Pettauerfeld und Graf Wilhelm einen Teil des Sanntales. Mittelpunkt des Aribonenbesitzes war St. Martin, alle Zweige der Familie hatten an der Kirche Anrechte. Freilich sind wir nicht unterrichtet, was alles die Aribonen weltlichen Grundherren verkauften oder verschenkten. Deswegen können wir über den südlichen Teil des Grazer Feldes wenig sagen. Zettling z. B. gab Bischof Altmann von Brixen 1126 dem Erzbischof von Salzburg, wenn Cidlarn hier und nicht in Bayern zu suchen ist.[2]) Er kann den Besitz wohl nur von seiner Mutter bekommen haben, fast sicher einer Eppensteinerin. Auch Reun besaß hier zwei Huben und gab sie 1157 ebenfalls Salzburg, desgleichen eine zu Kaindorf (Teil Feldkirchens, vom Erzstifte später verlehnt), ohne daß wir wissen, wie es zu diesem Besitze gekommen ist[3]).

Werndorf, ganz am Südende des Feldes, war 1144 Reichslehen des Babenbergers Heinrichs II., dieser hatte es dem Markgrafen Otakar und der dem Hochfreien Engelschalk von St. Dionysen verlehnt, und durch ihn kam es an das Kloster Reun[4]).

Als Grenze des praediums Straßgang gibt das Diplom von 1055 die Mur an. Doch kaum das heutige Rinnsal, sondern den hohen Uferrand der zweiten Terrasse, der durch die alte Römerstraße bezeichnet ist. („Mitterstraße", alte Poststraße bis Gösting). Was zwischen ihr und dem Flusse liegt, wurde, wie es scheint, erst im folgenden Jahrhunderte besiedelt und gehörte weder Salzburg noch Admont. Der „Wagrain" wurde auch sonst als Grenze verwendet[5]).

Krones meinte, Graz sei wohl auf Welfenbesitz erbaut worden, weil dieses Geschlecht Werndorf und das oberste Kainach- und Stübinggebiet besessen hätte[6]). Es ist nun erstlich nicht sicher, ob wir es mit Welfen- und nicht mit Babenberger Gut zu tun haben, und dann liegt es auf dem

[1]) Urk. B. d. Stmk. I n. 601.
[2]) Ebenda n. 117.
[3]) Ebenda n. 393.
[4]) Urk. B. d. Stmk. I n. 217.
[5]) Dipl. Ottos II. von 977 für Salzburg, M. G. Dipl. II/1, n. 165.
[6]) Krones, Verfassung u. Verwalt. d. Mark u. d. Hgt. Steier (Forsch. z. Verf. u. Verwalt. Gesch. d. Stmk. I) S. 455 u. 16 f.

Digitized by Google

rechten Murufer, sehr weit weg von Graz. Unsere Quellen gestatten nicht die leiseste Vermutung, auch für die Aribonen nicht, welche doch Nachbarn waren.

Oftmals erwarb die Kirche Besitz und er entglitt ihr, wir wissen nicht: wann und wie; z. B. das Freisinger Gut in Ober-Kärnten und in Istrien. Auch der umgekehrte Fall ist nicht selten: die Kirche verfügt über Besitz, über dessen Erwerbung wir nicht unterrichtet sind. Ein solcher Fall soll hier gestreift werden. Er betrifft das große Waldland in der Oststeiermark an der oberen Feistritz und am Weizbache. Dort waren die Herrschaften Wachseneck und Frondsberg, im 13. Jahrhunderte Salzburger Lehen der Herren von Ort und Stadeck, hier 62 Bauerngüter, mit Wald und Fischerei ebenfalls Salzburger Lehen der Ratmannsdorfer[1]). Wie das Erzstift zu diesem großen und wie es scheint geschlossenen Besitze gekommen ist, läßt sich nicht erkennen.

Um Wachseneck herrschte 1270—1297 ein schwerer Kampf zwischen dem Erzstifte und Albrecht I. Herzog Friedrich II. hatte es 1245 dem Hartnid von Ort wegen seiner Übergriffe gegen das Bistum Seckau weggenommen und diesem als (After-)Lehen verliehen[2]). Aber der Bischof konnte Wachseneck und das dazugehörige Birkfeld nicht behaupten, K. Ottokar hielt beides fest, ebenso Albrecht und erst 1339 kam Seckau wenigstens zu einer Entschädigung. Aber die Feste und den Markt behielt der Landesfürst[3]).

Weshalb dieses lange Ringen um eine Waldherrschaft? Birkfeld ist der Kreuzungspunkt der Straßen über Fischbach ins Mürztal, über Gasen nach Pernegg ins Murtal, übers Gschaid nach Pöllau und Hartberg, sowie der Feistritzerstraße. Das machte den Wert der Herrschaft Wachseneck aus. Wieder einmal hatte Salzburg wertvolle Übergänge und Straßen in seine Hand bekommen, aber wie so häufig nicht behalten können.

Fassen wir zusammen:

1. Die Salzburger Höfe von 860 waren in der Obersteiermark nicht Mittelpunkte einer großen geschlossenen Herrschaft, vielleicht einen Fall ausgenommen, der Waldland betrifft[4]).

---

[1]) Salzb. Lehenbücher s. S. 249 A. 5.

[2]) Urk. B. d. Stmk. II n. 451. Handel-Mazzetti im 67. Jahresber. d. Mus. Francisco-Carol., Linz, 1909.

[3]) Vgl. Österr. Weistümer VI S. 160 u. 178 A.

[4]) Ähnlich auch in Alt-Bayern: die Güter, die zum Hofe Grabenstatt (Chiemgau) des Grafen Hartwig 959 gehörten, lagen in drei Grafschaften, die Güter des Hofes Vogtareut, 959 Graf Warmunt, gar in vier! (M. G. Dipl. Ottos I. n. 202 u. n. 203). E. Richter dachte an den mitvergabten großen Forst (M. I. Ö. G.

Digitized by Google

2. Das Königsgut war auch im Oberlande nicht überall ein geschlossener großer Bezirk, vom Ödland abgesehen, sondern zumal an den Straßen Streugut.

3. Salzburg sucht im Oberland die Römerstraßen und die wichtigsten Übergänge an sich zu bringen.

Erg.-Bd. I S. 640), Strnadt an eine „größere Fläche" (Archiv 94 S. 524). Da die Bestät. K. Heinrichs II. 1021 (M. G. Dipl. n. 441) den Hof Vogtaraut nur in einer Grafschaft liegen läßt, nahm Strnadt große Verschiebungen an, die durch Heiraten verursacht worden seien (ebenda S. 544). In Wirklichkeit ist nur die Lage des Hofes selbst, nicht der zugehörigen Güter bestimmt.

Digitized by Google

Zur Vorgeschichte der Krönung Wenzels II.

Von Vinzenz Samanek.

Seitdem J. Loserth[1]) die Fragmente eines im Archiv des Domkapitels von Prag aufgefundenen Formelbuches Wenzels II. veröffentlicht hat, wissen wir, daß die Krönung dieses Königs schon zehn Jahre vor dem Zeitpunkt hätte stattfinden sollen, an dem sie dann tatsächlich vollzogen wurde. Diesen Fragmenten treten nun ergänzend einige Urkunden zur Seite, die aus den Beständen des Mainzer Domkapitels stammen und auf die zuerst Vogt[2]) die Aufmerksamkeit gelenkt hat. Auch sie verdienen in vollem Wortlaute bekannt gemacht zu werden[3]). Denn sie geben uns für die Erkenntnis der Entwicklung der ganzen Angelegenheit weitere Anhaltspunkte.

Schon 1228 verstanden sich die Könige Ottokar I. und Wenzel I. zu der Erklärung, daß die Weihe und Krönung der Könige von Böhmen für alle Zukunft nur ihrem Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz zukomme[4]). Ottokar II. mußte sich bei seiner Krönung 1261 ebenfalls zu dem Grundsatz bekennen, niemals jemand anders als den Mainzer zu dieser Handlung für befugt zu erachten[5]), und er mußte überdies schon vor der Krönung zusagen, dem Erzbischof Werner die Kosten des Weges von Erfurt nach Böhmen und der Rückreise bis zu dieser Stadt zu vergüten[6]). Diese Entschädigung wurde ergänzt durch eine Krönungsgabe von 100 Mark Gold für den Erzbischof, 64 Mark Silber für den erzbischöflichen Hof und

---

[1]) Archiv f. österr. Gesch. 57, 463—84.

[2]) Regesten d. Erzbischöfe v. Mainz 1 (1913); s. die Hinweise bei den Urkunden I—V.

[3]) Ich gebe unten S. 271—277 einen Abdruck der Stücke auf Grund von Lichtbildern, die ich dem nie versagenden Entgegenkommen der Direktion des Münchener Hauptstaatsarchivs verdanke.

[4]) Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. 2, 199 (XXXII) n. 560; RI. V n. 11007 (1228, etwa Febr. 6).

[5]) RI. V n. 11902; Böhmer-Will 2, 356 (XXXVI) n. 58 (1261 Dez. 25).

[6]) Beyer, UB. d. Stadt Erfurt 1, 104 (n. 177) Z. 11—21 (Böhmer-Will 2, 355 n. 55): 1261 Nov. 27; vgl. RI. V n. 11901a.

Digitized by Google

2 Mark Gold für das Domkapitel[1]). Als dann 1287 Wenzel II. sich krönen lassen wollte, machte ihn Erzbischof Heinrich sogleich auf diese alten Rechte der Mainzer Kirche aufmerksam: das ausschließliche Krönungsrecht des Mainzers und die Pflicht des Königs, ihm samt allem Gefolge von Erfurt bis Prag auf eigene Kosten das Geleit zu geben[2]). Zugleich empfahl auch König Rudolf nicht nur dem König Wenzel selber[3]), sondern auch dem Zawisch von Falkenstein[4]), auf das herkömmliche Recht des Erzbischofs und das diesem gebührende sichere Geleite zu achten, und ebenso wandte sich Erzbischof Heinrich[5]) in dieser Sache noch eigens an Zawisch.

Wollte Zawisch solchen Aufforderungen nicht nachkommen und gab, wie man annehmen möchte, sein Gegensatz zu Guta und ihrem Anhang[6]) den Ausschlag[7]) — die Krönung Wenzels kam jedenfalls 1287 nicht zustande. Zweifellos lag in der starken Betonung der Mainzer Ansprüche — das zeigen diese Vorgänge — im gegebenen Augenblick eine ernste Gefahr für den Vollzug der Feier. Nach dem ersten Mißerfolge haben es die Verhältnisse dem jungen König dann nicht mehr leicht gemacht, die Fäden wieder anzuknüpfen. Erst Ende 1288 oder Anfang 1289 ist Zawisch gestürzt worden[8]). Inzwischen war am 17. oder 18. März 1288 Erzbischof Heinrich gestorben[9]). Es kam in Mainz zu einer Doppelwahl, nach der erst im März 1289 Papst Nikolaus IV. eine Entscheidung zu gunsten Gerhards von Eppenstein herbeiführte[10]). Da aber Gerhard, der mit seinem Gegner an die Kurie gekommen war, noch eine Zeit lang in Rom blieb, wird sich frühestens seit seiner Rückkehr nach Deutschland, also seit August 1289[11]) wieder die Gelegenheit geboten haben, die Krönungsfrage aufzurollen.

---

[1]) Böhmer-Will 2, 356 n. 59 (1261 Dez. 25).

[2]) Loserth im Archiv f. österr. Gesch. 57, 481 n. 10; Böhmer-Will 2, 433 (XXXVII) n. 70.

[3]) Loserth a. a. O. 483 n. 12; Böhmer-Will 2, 433 n. 71; RI. VI 1 n. 2090.

[4]) Loserth a. a. O. 484 n. 13; Böhmer-Will 2, 434 n. 72; RI. VI 1 n. 2091.

[5]) Loserth a. a. O. 484 n. 14; Böhmer-Will 2, 434 n. 73; vgl. RI. VI 1 n. 2090.

[6]) Auf diesen Gegensatz hat schon Loserth a. a. O. 473 hingewiesen.

[7]) Wenzel wollte ja, wohl sicher auf Zawischs Betreiben, Gutas Gefolge nicht nach Böhmen lassen (vgl. Vystyd in Mitt. d. Inst. f. ö. G. 34, 293, bes. Anm. 2), und Guta kam tatsächlich auffallend spät nach Prag, am 4. Juli statt am 25. Mai, also erst lange nach dem Tage, an dem die Krönung hätte stattfinden sollen. Über die Kenntnis, die die Österr. Rchr. (v. 18297 f.) von den Krönungsverhandlungen hatte, vgl. Vystyd a. a. O. 291; 293.

[8]) Für Anfang 1289 tritt Gräbner in Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 42, 6/7 ein; vgl. auch Ryll, D. böhm. Polit. b. d. Königsw. Adolfs v. Nassau S. 10 Anm. 3.

[9]) Böhmer-Will 2, 438 (XXXVII) n. 114.

[10]) Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 41; 43.

[11]) Am 8. Juli ist Gerhard noch in Rieti sicher nachweisbar (Vogt n. 73; vgl. auch n. 74—88) erst am 28. August urkundet er wieder in Mainz (Vogt n. 89).

Digitized by Google

Nun war Wenzel, solange Zawisch gefangen gehalten wurde, freilich an das Interesse Rudolfs gebunden und mußte dem deutschen König zunächst sogar in der Frage der Nachfolge im Reiche zu Willen sein[1]), aber nach der Hinrichtung Zawischs im Sommer 1290, als auch Propst Bernhard von Meißen schon Einfluß gewann[2]), trat der Gegensatz der böhmischen Politik zu der Rudolfs wieder offen zu Tage. Als das, was einen solchen Gegensatz bewirken mußte, ist schon 1287 das Bestreben Wenzels erkennbar, in Kärnten Fuß zu fassen, und in diesem Bestreben, in dem Redlich[3]) die Ursache dafür, daß schon damals die Krönungsabsicht scheiterte, vermutet[4]), werden wir wohl den tieferen Grund zu suchen haben, warum es dem böhmischen König auch in dem einen Jahre, das bis zu Rudolfs Tod noch verstrich, nicht gelingen konnte, endlich gekrönt zu werden. Nach dem Fehlschlag von 1287 hat Rudolf eben jetzt offenbar nichts mehr getan, diese Angelegenheit überhaupt zu fördern.

Aber nach Rudolfs Tod trat Wenzel alsbald mit seiner Absicht von neuem hervor. Konnte er doch am 29. November 1291 in Zittau den Herzog von Sachsen, der noch anderthalb Jahre vorher dazu bewogen worden war, den jungen Rudolf zu wählen, dazu verpflichten, bei der neuen deutschen Königswahl die sächsische Stimme ganz dem König von Böhmen zur Verfügung zu stellen[5]). Am 18. Dezember müssen dann schon wichtige Besprechungen in der böhmischen Krönungsfrage vorüber gewesen sein. An diesem Tage kündigte Wenzel seine bevorstehende Krönung an (Urk. I, § 1). Es geschah dies unter abermaliger Betonung der althergebrachten mainzischen Rechte[6]). Hatte aber schon Ottokar 1261 das Geleit und den Ersatz der Reisekosten dadurch sichergestellt, daß er zusagte, sich in dieser Frage jedenfalls dem Urteil der Mainzer Stuhlrichter fügen zu wollen[7]), so finden wir jetzt auch für die herkömmliche Krönungsgabe von 100 Mark Gold oder 1000 Mark Silber besondere Vorsorge getroffen: dem Erzbischof Gerhard mußte noch Bischof Tobias von Prag ausdrücklich erklären, daß er selber mit seinem Kapitel für dieses Geld bürge, wenn

[1]) Vgl. etwa Redlich, Rudolf v. Habsb. S. 718; dazu auch Ryll a. a. O. 12 f.

[2]) Vgl. Gräbner a. a. O. 42, 12 Anm. 3; ferner ebd. S. 15 Z. 16 ff.

[3]) Mitt. d. Inst. f. ö. G. Erg.-B. 4, 154; RI. VI 1 n. 2089; Rudolf v. Habsb. 715.

[4]) Es geht aber entschieden zu weit, wenn Ryll a. a. O. 8 Anm. 6 behauptet, nicht Zawisch, sondern Rudolf habe 1287 die Krönung verhindert.

[5]) MG. C. 3, 458 (n. 470) Z. 4—8; RI. VI 2 n. 3 § 2.

[6]) Eine *priscorum temporum hactenus inolita consuetudo*, ein altes Herkommen, das sich bis auf die Gegenwart erhalten habe, nennt in Urk. II § 1 der Bischof von Prag das Krönungsrecht des Mainzers. Sinnlos ist die irrige Lesung *inclita consuetudo* bei Vogt, Mainz. Reg. n. 245 Anm. 1.

[7]) Beyer, UB. d. Stadt Erfurt 1, 104 (n. 177) Z. 22 ff. *ad maiorem autem certitudinem predictorum sponte subicimus nos et terras nostras iurisdictioni iudicum sancte Maguntine sedis, ut, si secus fecerimus, valeant in personam excommunicationis et in terras nostras interdicti sententias libere promulgare* etc.

Digitized by Google

es nicht längstens drei Tage nach der Krönung gezahlt sei[1]). Wenn in dieser Erklärung die möglichst sichere Aussicht auf den Empfang des Geldes als ein Ansporn für Gerhard hingestellt wird, sich zu der Krönung aufzumachen[2]), so zeigt das nicht nur, wie sehr der Erzbischof auf den verbrieften Rechten bestand, sondern auch, wie großen Wert Wenzel auf den endlichen Vollzug der Krönung gerade damals legte. Und dies hatte noch einen besondern Grund.

Am 7. November 1291 hatte Erzbischof Gerhard den König Wenzel zu der kommenden deutschen Königswahl für den 2. Mai des nächsten Jahres nach Frankfurt berufen[3]). Ob die Botschaft am 29. November schon in Zittau bekannt war, als dort Herzog Albrecht von Sachsen das erwähnte Abkommen mit Wenzel beurkundete, mag immerhin zweifelhaft sein. Sicher wird man das Mainzer Schreiben natürlich am 18. Dezember in Prag in Händen gehabt haben, als Wenzel seinen Willen kundgab, die Krönung am 6. April 1292 vollzogen zu sehen (Urk. I, § 1). Da doch mit einiger Dauer der Feierlichkeit zu rechnen war[4]), muß man sich wundern, daß dieser Zeitpunkt so knapp vor den der Königswahl angesetzt wurde. Und wenn Gerhard noch das übliche Geleit bis Erfurt erhielt (Urk. I, § 2), wie war es dem Mainzer dann überhaupt noch möglich, selber am 2. Mai in Frankfurt zu erscheinen? Als Ende 1296 die Krönungsfrage ein letztes Mal erörtert wurde, gab Wenzel am 13. November als den Zeitpunkt der Feier Pfingsten 1297 an. Umso eher verstünde man es, wenn er im Dezember 1291 für das folgende Jahr erst dieses zweite große Kirchenfest zum Krönungstermin bestimmt hätte. Das geschah aber nicht. Es wurde im Gegenteil sogar das alte Herkommen abgeändert: nicht auf dem Umwege über Erfurt sollte Gerhard nach Prag ziehen, sondern auf dem weit näheren Wege über Würzburg[5]). Also wollte Wenzel auf jeden Fall erreichen, daß Gerhard die Krönung schon zu Ostern vornahm. Er war auch bereit, erhöhte Kosten zu tragen, wenn er dadurch dem Erzbischof den Weg erleichtern konnte, denn er nahm jetzt Geleitspflichten auf einer längeren

---

[1]) Siehe Urk. II § 2a und 3; dazu Urk. I § 3. Der Bischof übernahm diese Verpflichtung, da, wie er selber sagt (Urk. II § 2), Wenzel zum Zwecke der Krönung ohnehin seine Temporalien in Anspruch nehmen konnte.

[2]) *Ut autem eo ardenciori et fervenciori desiderio inminen[ti]bus laboribus insistatis quo afficimini premio certiori* (§ 2), *vestre ven. paternitati ... promittimus ...* (§ 2a) heißt es in dem recht schwülstigen Stil der Urk. II.

[3]) Vgl. darüber das Nähere in meinen in den Sitzungsber. d. Wien. Akad. (Bd. 207, Abh. 2) erscheinenden Studien z. Gesch. K. Adolfs, (Abschn. I) S. 2 ff.

[4]) Die Krönung Ottokars hatte die Mainzer Gäste 18 Tage in Prag festgehalten: Guden, CD. Mog. 1, 694 n. 307, Z. 7 (Böhmer-Will 2, 356 n. 59).

[5]) Schon Ryll, D. böhm. Polit. S. 35 ist darauf aufmerksam geworden, doch hat er den Beweiswert dieser Stelle für den offensichtlichen Willen Wenzels, vor der deutschen Königswahl gekrönt zu werden, nicht erkannt.

Digitized by Google

Strecke auf sich, als es die war, auf der er früher an solche gebunden gewesen wäre, und Gerhard hatte es nun viel näher bis zu dem Orte, wo ihn die böhmische Gesandtschaft erreichte, als nach den alten Verträgen. Welches Interesse hatte Wenzel daran? Vor allem das eine, sich möglichst rasch seiner Krönung zu versichern, noch ehe es zu einer Wahl Herzog Albrechts von Österreich zum deutschen König käme. Hatte schon Rudolf zuletzt Wenzels Krönung nicht begünstigt, um wie viel mehr war von Albrecht zu erwarten, daß er sie hindern werde! Wie Wenzel durch den Vertrag von Zittau für ein den böhmischen Ansprüchen auf Österreich günstiges Wahlergebnis sorgen wollte, so hatte er sich für den Fall einer ihm nicht genehmen Wahl schon früher durch die Besitzergreifung Egers vorgesehen und so lag ihm jetzt daran, daß für diesen Fall auch seine Krönung rechtzeitig vollzogen werde[1]).

Wir wissen nicht, ob Gerhard diesem Wunsche zustimmte. Wir wissen auch nicht, ob zu der Zeit, wo der Termin der Krönung heranrückte, wirklich noch die Gefahr einer Wahl Albrechts bestand, oder ob man nicht vielmehr auch auf böhmischer Seite den Eindruck empfing, daß die vergeblichen Verhandlungen mit Albrecht das Interesse wenigstens Erzbischof Gerhards an der Wahl dieses Herzogs stark herabstimmten[2]). Jedenfalls legte Wenzel als sich die Dinge gegen Albrecht entschieden, offenbar kein Gewicht mehr auf einen so raschen Vollzug der Krönung, wie er ihn zuvor gewünscht hatte. Was dann aufs Neue eine Verzögerung herbeiführte, und wie weit diese darin begründet war, daß etwa von Mainz aus Schwierigkeiten gemacht wurden, läßt sich nicht erkennen. Auffallend ist, daß wir Wenzel im März 1293 mit der Einhebung einer allgemeinen Steuer für die Krönung beschäftigt finden[3]). Aber erst als wieder drei Jahre vergangen waren, kam die Sache um einen entscheidenden Schritt vorwärts: als der Erzbischof noch immer zögerte, entschloß sich Wenzel anscheinend zu einem bedeutenden formellen Zugeständnis. Noch 1291 hatte er Gerhard gegenüber den vollen Königstitel geführt[4]). Im Sommer 1296 aber nannte ihn das Domkapitel nur noch *dominus et heres regni Bohemorum* oder schlechthin *prin-*

[1]) Irrig ist die Auffassung Rylls a. a. O., S. 36 Z. 23, Wenzel sei nun mit seinem Krönungsverlangen nicht eher hervorgetreten, als bis er sicher gewesen sei, daß seine auf Österreich gerichteten Wünsche erfüllt würden. Wenn das der Fall gewesen wäre, dann hätte es nicht der Eile bedurft, der Königswahl zuvorzukommen.

[2]) Vgl. meine schon erwähnten Studien z. Gesch. K. Adolfs, (Abschn. I) S. 11.

[3]) In der von Loserth a. a. O. 472 Anm. 3 aus CD. Moraviae 4, 386 angeführten Urkunde, in der von der Zahlung einer solchen Steuer durch die Stadt Brünn die Rede ist, ist diese Steuer ausdrücklich als *ad solempnitatem nostre coronacionis imposita toti terre generalis collecta* gekennzeichnet.

[4]) Urk. I. (Dez. 18). Mit demselben Titel bezeichnet ihn natürlich auch Bischof Tobias von Prag in der an dem nämlichen Tage ausgestellten Urk. II.

Digitized by Google

ceps[1]), und Wenzel selber sah sich dann genötigt, dies anzuerkennen und vor der Krönung in Schriftstücken für Mainz auf die Führung des Königstitels zu verzichten[2]). Er erhielt dafür von dem Mainzer Domkapitel die Zusicherung, daß — was eigentlich jener 1261, im Gegensatz zu dem Vorgang von 1228[3]), ohne alle Einschränkung von Ottokar II. übernommenen Verpflichtung[4]) widersprach — diesmal nötigen Falls auch dem Erzbischof von Trier, dem von Salzburg oder dem von Madgeburg das Recht der Krönung zustehen solle (Urk. III, § 2). Zwar hätte man in Mainz das wohl am liebsten nur für den Fall des Todes Gerhards gelten lassen wollen[5]), und für diesen Fall gaben die Erfahrungen nach dem Tode des früheren Erzbischofs[6]) ja wirklich allen Anlaß zu befürchten, daß durch die Stuhlerledigung und die Neuwahl eine abermalige bedeutende Verzögerung eintreten würde[7]). Aber am böhmischen Hofe dachte man nicht nur hieran. Dort wollte man durch eine Stellvertretung doch sichtlich jeden Aufschub überhaupt unmöglich machen[8]). Dann genügte aber nicht eine Verbriefung des Domkapitels, das nur für den Fall der Stuhlerledigung bürgen konnte, dann

---

[1]) Urk. III (Juli 27). Dagegen werden in diesem Schriftstück (§ 5) die Vorgänger Wenzels von dem Domkapitel eben wegen der an ihnen vollzogenen Krönung *reges* genannt.

[2]) Urk. IV und V (Nov. 13). Er selber urkundet hier als *dominus et heres regni Boemie, dux Cracouie et Sandomerie marchioque Morauie.* Gleich nach der Krönung erscheint er aber in Gerhards Gesellschaft schon als *Bohemorum r e x* (vgl. die beiden Urk. von 1297 Juni 4: MG. Const. 3, 627 n. 643 und Kopp Eidg. Bünde 3a, 285 n. 15), und gleich nach dieser Feier bezeichnet Gerhard Wenzels Gemahlin Guta als *regina Boemie* (Juni 5: CD. Moraviae 5, 66 n. 69).

[3]) Die Erklärung von 1228 (s. oben S. 262 Anm. 4) war durch die unten S. 268 Anm. 2 angeführte Bestimmung eingeschränkt.

[4]) Ottokar hatte damals dem Erzbischof Werner unzweideutig versprochen: *vobis vestrisque successoribus et ecclesie Maguntine... promittimus..., quod n u m q u a m a b a l i o q u a m a r c h i e p i s c o p o M a g u n t i n o qui pro tempore fuerit c o r o n a t i o n e m a c c i p i e n t; illam quoque ecclesiam et personam, que taliter sibi auctoritatem coronationis assumeret, persequemur... sicut hostem publicum regni nostri* (Guden CD. Mog. 1, 693 n. 306; s. oben S. 262 Anm. 5).

[5]) Daß man dort vor allem dies im Auge hatte, schließe ich aus folgendem: Es ist uns gerade die Urkunde des Domkapitels, die die Stellvertretung für Gerhards T o d f a l l festsetzt, erhalten (Urk. III), nicht aber auch die Urkunde Gerhards, die eine solche Vertretung nur für den Fall einer Verhinderung des Erzbischofs zum Gegenstand hatte (vgl. Urk. V, Anm. 1); außerdem aber wurde die Urkunde des Domkapitels (III) schon im Juli ausgestellt, die des Erzbischofs offenbar erst nachträglich, wie denn auch Wenzel die Gegenurkunde für Gerhard (V) sichtlich erst nach der der Urk. des Domkapitels (IV) hinausgab (Urk. IV ist das erste, Urk. V das zweite Stück des Transsumts, in dem beide überliefert sind).

[6]) Siehe oben S. 263 bei Anm. 9—11.

[7]) Vgl. Urk. III (IV) § 2 u. 1. Wenzel selber gab dieser Befürchtung am 13. November außer in Urk. IV auch in Urk. V § 8 Ausdruck.

[8]) Soweit Wenzels Worte in den Verbriefungen vom 13. November die sich auf den Fall des Todes Gerhards beziehende Begründung der Stellvertretung in der Urk. des Domkapitels (III § 1... *ne eiusdem principis sacre unctionis ac co-*

Digitized by Google

mußte man Wert auf die Feststellung legen, daß die Krönung stattzufinden habe auch wenn ein beliebiger Grund verhindere, daß sie der Erzbischof selber vornähme. Erst als Boten Wenzels (vgl. Urk. V, § 1) darüber Gewißheit gehabt haben werden, daß Gerhard dieser Auffassung zustimme, wird es möglich gewesen sein, den Zeitpunkt der Krönung zu vereinbaren. Es mußte also — zweifellos nachträglich — noch Gerhard eine Urkunde ausstellen, in der für den Fall einer bloßen Verhinderung auch er die Übertragung auf einen anderen Erzbischof zugestand[1]). Man konnte sich auf Wenzels Seite bei diesem ganzen Vorgang gegen die erwähnte, dem Mainzer allzu sehr entgegenkommende Erklärung von 1261 (s. oben S. 267, Anm. 4) auf das schon 1228 bezeugte Recht der böhmischen Könige berufen, dem Erzbischof, wenn sich dieser seiner Obliegenheit entzog, einen Bischof zu nennen, dem der Mainzer dann die Vertretung zu überlassen hatte[2]). Jedenfalls war sowohl der Erzbischof wie das Domkapitel darauf bedacht, einen von Wenzel etwa ausersehenen Stellvertreter selber zu bestellen[3]). Aber zu einer solchen Stellvertretung, für die man in Mainz von dem König alle Sicherheiten haben wollte[4]), hat man sich im entscheidenden Augenblick dennoch nicht entschlossen.

Am 13. November 1296 hat Wenzel die Gegenurkunden zu den Vereinbarungen mit der Mainzer Kirche ausgestellt (Urk. IV und V). Als Tag der Krönung wurde endgültig der Pfingsttag, der 2. Juni 1297, festgesetzt. Wohl da eine Gefahr wie 1291 nicht mehr bestand, griff man wieder auf das alte Herkommen einer Einholung in Erfurt zurück, ließ aber statt

---

ronationis misterium ultra ipsius desiderium casu aliquo fortuito differatur) und die Begründung in der Urk. des Erzbischofs (V § 2; vgl. unten Anm. 1) nicht einfach wiederholen, zeigen sie diesen Standpunkt sehr deutlich, vgl. Urk. V § 2 *ut sic in omnem eventum ... coronationis ... sollempnitas ... sortiatur effectum*; § 8 *ut in nullum casum ... unctio et coronatio differatur*).

[1]) Urk. V Anm. 1. Vgl. dazu die Worte ebd. § 2 (*si ... archiepiscopum necessitate aliqua inevitabili, divina dispositione aut casu fortuito impediri contingeret, ita quod in persona propria unctionis et coronationis ... sacramentum nobis non posset impendere* etc.), auch § 6.

[2]) Guden, CD. Mogunt. 1, 500 n. 193 (s. oben S. 262 Anm. 4): *Si vero idem archiepiscopus requisitus se pro(prio) motu animi sui subtraxerit, alteri episcopo quem nos vel successores nostri postulaverint, vicem suam ad exequendum committet.*

[3]) Urk. III § 2 (bzgl. des Domkapitels); V § 2 (bzgl. des Erzbischofs). Dem *vocare, eligere* und *procurare* als der Befugnis Wenzels — Mainz hat dabei nur die Möglichkeit des *interponere preces suas* — steht hier das *unctionem et coronationem* (oder *vices suas*) *committere* als Mainzer Recht gegenüber. Das hatte mehr als bloß formale Bedeutung; vgl. unten zu S. 269 Anm. 3.

[4]) Das Domkapitel (Urk. III § 6, vgl. IV § 6) und der Erzbischof (vgl. Urk. V § 6) verlangten für den Fall der Stellvertretung von Wenzel, dem mit ihr betrauten Erzbischof und dem Bischof von Prag die ausdrückliche Zusage, daß es nicht ihre Absicht sei *per illum unctionis et coronationis actum ius in futurum acquirere.*

Digitized by Google

dieser Stadt auch das von Prag ungefähr gleich weit entfernte Bamberg gelten, dessen Bischof ja den Mainzer das vorige Mal in Würzburg einzuholen gehabt hätte[1]). Aber es mußte noch eine bedeutende Schwierigkeit überwunden werden. Sie kam von der römischen Kurie. Nachdem Papst Bonifaz VIII. am 13. Februar 1296 den Erzbischof ermahnt hatte, Erpressungen an thüringischen und anderen Kirchen einzustellen, verhängte er über diesen die Strafe der Exkommunikation[2]). Wann das geschah, läßt sich nicht feststellen. Es bleibt daher auch dunkel, ob Wenzel im November 1296 davon schon Kenntnis gehabt haben kann. Man möchte fast annehmen, daß er eine solche Kunde wirklich schon gehabt und daß ihn eben dies besonders bewogen habe, ein Übereinkommen herbeizuführen, das auch für den Fall eines Zögerns des Mainzers Ersatz zu schaffen versprach. Freilich war das Mittel, gegen einen weiteren Aufschub gesichert zu sein, für Wenzel ganz unzweifelhaft mit einer Steigerung der Kosten verbunden, denn auch in dem Falle der Stellvertretung mußte die herkömmliche Summe von 100 Mark Gold an die Mainzer Kirche gezahlt werden[3]), damit deren Krönungsrecht auch dann noch klar hervortrete, auch hatten dann zwei Vertreter des Kapitels wie sonst der Erzbischof das Geleit und den Ersatz der Reisekosten zu erhalten[4]). Sicher hat die Exkommunikation des Erzbischofs, wie uns das der Königsaaler Chronist erzählt, der Krönung *nonnullum obstaculum* bereitet[5]). Offenbar wollte aber auch Wenzel die Feier, so lange es möglich war, dennoch durch den Mainzer vollziehen lassen[6]). Er bemühte sich selber darum, das Hindernis zu beseitigen. Das erinnert uns daran, daß sich schon Ottokar II. bei seiner Krönung verpflichtet hatte[7]) *quod si per ecclesiam Romanam contingeret vestram personam* (Erzbischof Werner) *aliquibus gravari sententiis occasione coronationis huiusmodi, nostris illas expensis procurabimus relaxari; et si vos*

[1]) Urk. V § 4 und Urk. III (IV) § 4; dazu Urk. I § 2. — Jetzt wurde zu dem, der das Geleit zu geben hatte, Wenzels früherer Vormund, Markgraf Otto der Lange von Brandenburg, bestimmt.

[2]) Siehe darüber meine Studien z. Gesch. K. Adolfs, Abschn. XXVI, S. 239/40.

[3]) Zahlung an das Domkapitel im Falle der Vakanz: Urk. III (IV) § 5, Urk. V § 9; Zahlung an den Erzbischof, auch wenn dieser verhindert war: Urk. V § 5.

[4]) Urk. III (IV) § 3, 4 (Vakanz); Urk. V § 3 (Verhinderung des Erzbischofs). — Trat die Mainzer Abordnung die Reise an, unterblieb dann aber die Krönung aus irgend einem Grunde, so waren dem Domkapitel — wie sonst dem Erzbischof, wenn dieser in eine solche Lage kam (Urk. V § 7) — immer noch die Reiseauslagen bis zu dem erreichten Punkt und von dort zurück nach Mainz zu ersetzen: Urk. III (IV), § 7.

[5]) Chron. aulae regiae I c. 61, ed. Loserth in Fontes rer. Austr. I 8, 149; bes. Z. 25.

[6]) Nach der Königsaaler Chronik a. a. O. 149 Z. 15 setzten die Boten, die Wenzel an Erzbischof Gerhard sandte, diesem auseinander *cur qualiter et ad quid suam venerandam personalem praesentiam expostulet rex.*

[7]) Guden, CD. Mog. I, 692 n. 306 (s. oben S. 262 Anm. 5).

Digitized by Google

pro recuperanda gratia sedis apostolice in hac parte aliquas expensas subire contingeret, servabimus vos sine preiudicio et indempnem. Merkwürdig gut passen diese Worte[1]) auf die Verhältnisse, die wir jetzt bei Wenzel antreffen. Und wenn damals Ottokar außerdem hatte versprechen müssen, unter keinen Umständen es zuzulassen, daß die römische Kirche den Mainzer Erzbischöfen das Recht der Krönung zeitweise entziehe oder es überhaupt einer anderen Kirche auf die Dauer übertrage[2]), so werden wir wohl annehmen dürfen, daß auch bei Wenzel der Erzbischof es schließlich durchgesetzt habe, daß eine Vornahme der Krönung durch einen anderen als ihn selber vermieden werden müsse. So kam denn im Frühjahr 1297 eine Gesandtschaft des Königs von Böhmen nach Rom, um sich dort für Gerhard zu verwenden. Es gelang ihr zu erreichen, daß die Exkommunikation wenigstens für den Tag der Krönung aufgehoben wurde[3]). Dadurch kam die Krönungsfeier endlich wirklich an dem für sie festgesetzten Tag zustande. Im Hinblick auf Wenzels Verhalten in dieser Frage vor der Wahl von 1292 wird man es nicht unbeachtet lassen können, daß das gerade in einem Zeitpunkt geschah, wo sich im deutschen Reiche ein neuer Thronwechsel ankündigte und wo von neuem die Möglichkeit gegeben war, daß Herzog Albrecht von Österreich gewählt werde.

Wir haben oben die merkwürdige Tatsache festgestellt, daß Wenzel in den letzten Verhandlungen mit der Mainzer Kirche nicht mit dem Titel eines Königs genannt erscheint[4]). Das sei noch zum Schlusse hervorgehoben. Denn es erhellt aus dieser Tatsache, daß jetzt der Erzbischof von Mainz hier bei der böhmischen Krönung auf eine ähnliche Form Wert gelegt hat, wie wenige Jahre früher der Erzbischof von Köln bei der Krönung des deutschen Königs Adolf[5]). Bestand da, was recht wahrscheinlich ist, ein Zusammenhang, und hatte wirklich das Beispiel des Kölner

[1]) Sie hatten ihren Grund darin, daß mit Ottokar auch seine Gemahlin Kunigunde die Krone empfing, Ottokars Ehe mit dieser aber vom Papste erst 1262 durch Dispens anerkannt wurde; vgl. schon Böhmer, Reg. Otak. n. 142.

[2]) Guden a. a. O. 1, 693 n. 306.

[3]) Königsaal. Chron. I c. 61, a. a. O. 149; dazu schon Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz n. 481, bes. Anm. 3. Die Königs. Chr. (148/9) nimmt zwei Gesandtschaften Wenzels an die Kurie an. Die erste will bloß die Zustimmung der Kurie zu der Krönung überhaupt einholen; nachdem das erreicht ist, gehen Boten Wenzels an Gerhard ab, um diesen zu veranlassen, die Krönungshandlung vorzunehmen; Gerhard ist dazu bereit, und es wird ihm die übliche Ehrengabe von 100 Mark Gold zugesichert; wegen des Hindernisses der Exkommunikation muß aber jetzt eine neue Gesandtschaft an den Papst abgehen. Da nun die erste Gesandtschaft die ist, die den Bescheid vom 31. März 1297 zurückbrachte (Reg. de Bonif. n. 1745, 1746; Königs. Chr. a. a. O. 149 Z. 1 ff.), so ergibt sich für eine zweite Gesandtschaft allerdings kaum noch Raum, sie müßte denn noch im Mai in allergrößter Eile erfolgt sein. Auch ist für die „erste" Gesandtschaft ein rechter Grund nicht ersichtlich.

[4]) Siehe S. 266 bei Anm. 4 und S. 267 bei Anm. 1 und 2.

[5]) Vgl. meine Studien z. Gesch. K. Adolfs (Abschn. IV) S. 40.

Digitized by Google

Kollegen auf die Haltung Gerhards Einfluß, dann zeigt sich nur um so deutlicher, wie sehr das Schicksal der Krönung Wenzels von den Dingen abhing, die sich außerhalb Böhmens, im eigentlichen Reiche zutrugen.

I. *König Wenzel von Böhmen macht dem Erzbischof Gerhard von Mainz, um von diesem zu Ostern 1292 gekrönt zu werden, die Zusage, ihm auf dem Wege von Würzburg bis Prag und zurück durch Bischof Arnold von Bamberg oder durch andere Boten auf eigene Kosten das Geleite geben zu lassen, ihm für allen auf dieser Strecke etwa erlittenen Schaden Ersatz zu leisten und ihm außerdem für dessen Anhänglichkeit und für die Beschwerlichkeiten einer so weiten Reise 100 Mark Gold oder 1000 Mark Silber Prager Gewichts an dem dritten Tage nach der Krönung ungesäumt in Prag zu entrichten.*

Prag, 1291 Dezember 18.

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Erzst. Mainz Fasz. 291 [Domkap. Fasz. 42] (A). Das nur in einem Fragment erhaltene Königssiegel hängt an Perg.-Streifen.
Regest: Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz 1, n. 244.

Nos Wencezlaus dei gracia rex Boemie, dux Cracouie et Sandomerie marchioque Morauie, sacri Romani imperii princeps et pincerna (1) intendentes et volentes favente nobis divina clemencia more predecessorum nostrorum recolende memorie regum Boemie a venerabile[a]) patre in Christo domino Ger(hardo) Maguntinensi archiepiscopo[b]) amico nostro karissimo in festo resurrectionis dominice nunc proximo coronari, (2) cum nemo sit cogendus propriis militare stipendiis[1]) promittimus harum serie litterarum, dictum dominum archiepiscopum ad nos in Pragam pro coronationis nostre negocio ad predictum terminum venientem in Herbipoli per venerabilem in Christo patrem dominum Ar(noldum) episcopum Babenbergensem vel si dictus episcopus quod absit morte preventus vel alio inpedimento detentus id facere forte non posset, per alios sollempnes nostros nuncios suscipi facere et in expensis nostris in Pragam et de Praga versus Herbipolim secure conduci, (2a) hoc adiecto quod si constiterit dictum archiepiscopum in conductu nostro in veniendo ad nos, stando nobiscum et etiam redeundo dampnum aliquod in equis vel aliis rebus suis forsitan sustinere, ad compensationem dampnorum huiusmodi volumus eidem teneri. (3) Ceterum ob amicicie sincere constanciam quam dictus archiepiscopus in negociis nostris favorabiliter nobis exhibuit hactenus et eum exhibere speramus constancius in futurum necnon pro laboribus quos in veniendo ad nos pro dicto negocio peragendo de tam remotis partibus et etiam redeundo pati seu subire contigerit, centum marcas auri vel mille marcas pragensis ponderis et argenti sibi vel cui ipse mandaverit tercio die post coronationem ipsam absque difficultate aliqua persolvemus Prage dilatione qualibet procul mota. In cuius rei testimonium presentes conscribi et nostris sigillis iussimus communiri.

Datum Prage anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo primo, quintodecimo kalendas ianuarii, quinte indictionis.

---

[1]) Offensichtlich auf Benützung dieser Urkunde und der Urk. II (vgl. dort bei Anm. 1) weist die Stelle in der Königssaaler Chronik I c. 61 ed. Loserth Fontes rer. Austr. I 8, 149 Z. 19 cum enim nemo propriis cogatur stipendiis militare etc.

[a]) so A st. venerabili.

b) archiepco mit Kürzungsstrich, A.

Digitized by Google

II. *Bischof Tobias von Prag leistet samt seinem Domkapitel auf eindringliches Ersuchen König Wenzels dem Erzbischof Gerhard von Mainz — um es diesem eher zu ermöglichen, die dem Mainzer zukommende Krönung Wenzels zu vollziehen — unter Hinweis auf seine Temporalien Bürgschaft dafür, daß der böhmische König dem Erzbischof die außer dem Ersatz der Reisekosten versprochenen 100 Mark Gold oder 1000 Mark Silber binnen drei Tagen nach der Krönung entrichten werde und verpflichtet sich, allen Schaden zu tragen, den eine etwaige Eintreibung des Geldes durch den Erzbischof mit sich bringe.* *Prag, 1291 Dezember 18.*

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Erzst. Mainz Fasz. 291 [Domkap. Fasz. 42] (A). Der kleine erhaltene Rest des Bischofssiegels und das stark beschädigte Siegel des Domkapitels hängen an Perg.-Streifen.
Regest: Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz 1, n. 245.

Reverendo in Christo patri et domino suo G(erhardo) sancte Maguntine sedis archiepiscopo sacri imperii per Germaniam archicancellario. Th(obias) dei gracia Pragensis ecclesie episcopus sue devocionis promptitudinem cum omni reverencia et honore. (1) Cum, veluti priscorum temporum hactenus inolita consuetudo approbat, ex officii vestri debito[a]) principem Bohemorum in ecclesia Pragensi teneamini delinire sacra unctione in regem et splendore regii dyadematis coronare, nemoque cogatur stipendiis propriis militare[1]) et qui seminat spiritualia non est magnum si metat carnalia ac dignus sit operarius sua mercede deceatque excellenciam regiam que in sue glorie festivo culmine non solum sublimibus viris verum eciam et minoribus solita est se liberalem plenius exhibere, liberaliorem efficacius se illi ostendat a quo non est dubium ipsam concupita consumacione perfici et perfectione gloriosa ad fastigium regale excellencius consumari, (2) ut autem eo ardenciori et fervenciori desiderio inminen[ti]bus[b]) laboribus insistatis quo afficimini premio certiori, nos ad instantem requisicionem domini nostri Wencezlay illustris regis Bohem(ie), cum ecclesia nostra semper sua et predecessorum suorum liberali elargicione laudabiliter elucescat nosque temporalia receperimus ab eodem ut moris antiqui extitit ac sui regni dignoscimur esse princeps ipsique teneremur ut credimus tamquam patrono principi et domino nostro ac coniuncte persone ecclesie nostre si requireremur, quod utique ad presens a nobis nec ab ecclesia nostra requiritur, de temporalibus que tenemus ab ipso ad laudabiliorem consumacionem sue coronacionis grata vicissitudine gratancius elargiri, minora procul dubio veluti sponsiones fideiussorias facere magis tenemur, maxime solucione promissi debiti certiores, (2a) vestre venerande paternitati de consilio et assensu prelatorum et canonicorum ac tocius capituli nostri Pragensis et cum ipso capitulo preter expensas que prout inter vos et predictum dominum nostrum regem condictum est[2]) vestre reverencie laucius ministrabuntur ut vestram magnificenciam et regiam condecet dignitatem, post coronacionem impensam Prage vestro ministerio[3]) antedicto domino nostro regi centum marchas auri vel mille marchas argenti pragensis ponderis infra spacium trium dierum per ipsum dominum regem solvendas promittimus fideiussoria caucione, (3) ita, si per sepedictum dominum nostrum regem quod absit infra dictum terminum non fuerit predicta peccunia persoluta, liceat vobis ipsam peccuniam alibi supra dampnum nostrum recipere nosque vobis teneri volumus et ut prediximus firmiter promittimus ad solucionem sortis predicte ac dampnorum que ex eo vel ob id vestra reverencia fuerit con-

---

II[1]) Vgl. Urk. I, Anm. 1.
[2]) Eine Urkunde darüber ist nicht erhalten. Vgl. Urk. III.
[3]) Vgl. dazu den Ausdruck coronacionis misterium in Urk. III (IV).

IIa) davor ein d ausradiert.
b) inmineb; mit Kürzungsstrich, A.

Digitized by Google

secuta, renunciantes nostro ac ecclesie nostre nomine excepcioni metus et doli, constitucioni nove, divi Adriani epistole, restitucionis in integrum beneficio, appellacionis et supplicacionis remedio, litteris et privilegiis apostolicis impetratis et eciam impetrandis, privilegio fori, constitucioni de duabus dietis et omnibus aliis iuris canonici et civilis auxiliis per que posset obligacioni predicte aliqualiter obviari. In cuius rei testimonium presentes vestre paternitati litteras transmittimus nostro ac predicti capituli nostri sigillorum munimire roboratas.

Datum Prage anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo primo, decimoquinto kalendas ianuarias.

III. *Domdekan und Domkapitel von Mainz geben Wenzel dem Herrn und Erben des Königreichs Böhmen, damit sich dessen Krönung nicht (weiter) verzögern könne, das Versprechen, die Vornahme dieser Feier im Falle einer Mainzer Stuhlerledigung einem der drei von Wenzel namhaft zu machenden Erzbischöfe von Trier, Salzburg oder Magdeburg zu übertragen, wogegen Wenzel Vertretern des Domkapitels auf seine eigenen Kosten von Erfurt oder Bamberg nach Prag und zurück das Geleit zu geben, dem Domkapitel sogleich nach der Krönung die üblichen 100 Mark Gold — oder bei Unterbleiben der Feier die bloßen Reisekosten — zu zahlen hat und Gewähr leisten muß, daß das Mainzer Krönungsrecht in Zukunft durch diesen Vorgang nicht beeinträchtigt werde. Mainz, 1296 Juli 27.*

Or. im Hauptstaatsarchiv München, Erzst. Mainz, Fasz. 296, [Domkap., Fasz. 47] (A). Das beschädigte Siegel des Domkapitels hängt an Perg.-Streifen
Regest: Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz 1, n. 458 (nicht fehlerfrei).

Johannes de Sygersberg dei gracia decanus totumque capitulum ecclesie Maguntine universis presentium inspectoribus salutem in omnium salvatore. Cum inter magnificum et illustrem principem dominum Wenxceslaum dominum et heredem regni Bohemorum ac eius progenitores illustres, nos et ecclesiam Maguntinam amoris re[ci]proci[a]) predulce bonum, vinculum quoque[b]) indissolubilis karitatis feliciter viguerit, hactenus in presentiarum vigeat et quantum in nobis est perpetuis temporibus illo mediante, qui est in omnibus omnia, absque lesione qualibet firmiter debeat perdurare, ad ea que dicti principis gloriam et honorem ac felicitatis augmentum quoquo modo videntur contingere votivis semper affectibus inclinamur. (1) Ideoque ne eiusdem principis sacre unctionis ac coronationis misterium ultra ipsius desiderium casu aliquo fortuito differatur, bona fide promittimus nosque et ecclesiam nostram spontanee presentibus obligamus, (2) quodsi[c]) ecclesiam nostram per mortem reverendi domini nostri Gerhardi archiepiscopi Maguntini quod avertat altissimus antequam dictarum unctionis ac coronationis perficiatur sollempnitas, vacare contingat, uni de tribus archiepiscopis videlicet Treuerensi Salzburgensi aut Magdeburgensi quem idem princeps suis expensis conatibus et inductu, iure nostro et ecclesie Maguntine in omnibus integro permanente, vocandum eligendum seu procurandum duxerit, preces nostras in premissis interponentes solummodo, committere coronationis et unctionis misterium in persona memorati principis adimplendum, (3) ita tamen quod duo canonici ecclesie Maguntine ad minus, quos ad hoc destinandos duxerimus nostro et ec

IIIa) reproci A.
b) o verbessert aus e?
c) quod si A.

Digitized by Google

clesie nostre nomine huiusmodi sollempnitati debeant interesse. Econtra dictus princeps illustris nobis et ecclesie nostre debitis intervenientibus caucionibus faciet infrascripta. (4) Primo canonicos nostros sicut premittitur ad videndum sacras delinicionem et coronacionem memorati principis destinandos in Erfordia vel Babenberg cum ibi venerint, in expensis suis ac dampnis undecumque venientibus, necnon sub fideli conductu suo suscipiet sic Pragam deducendos et ibidem morantes procurandos[d]) et sub eisdem expensis dampnis et periculis ac conductu ad locum in quo assumpti fuerint reducendos. (5) Insuper si prefatus princeps nobis committentibus huiusmodi necessitatis articulo ingruente unctionis ac coronacionis misterium fuerit consecutus, statim post unctionem et coronacionem centum marcas auri dativi pragensis ponderis iuxta illustrium regum progenitorum suorum laudabilem consuetudinem nobis aut nuntiis nostris solvet. (6) Preterea si uni de tribus archiepiscopis supradictis unctionem et coronationem committere nos contingat, sepedictus princeps, archiepiscopus quem ad hoc elegerit, episcopus Pragensis et capitula eorundem suas patentes litteras nobis dabunt, quod per illum unctionis et coronationis actum ius in futurum acquirere non intendunt. (7) Quodsi[e]) memorati principis motu proprio aut casu quocumque fortuito aut morte eius quod absit canonicis mittendis iter arripientibus et ad quemcumque locum pro unctione et coronatione venientibus unctionem et coronationem procedere non contingeret, idem princeps vel eius heres expensas usque ad prefatum locum factas et in redeundo faciendas nobis et ecclesie Maguntine refundere tenebitur iuxta bonorum virorum arbitrium moderandas.

Datum Maguntie sexto kalendas augusti, anno domini M°CC° nonogesimo sexto.

IV. *Wenzel, Herr und Erbe des Königreichs Böhmen, verbrieft dem Domkapitel von Mainz die von diesem am 27. Juli 1296 (Urk. III) beurkundete Vereinbarung mit ihm über seine Krönung.*

Brünn, 1296 November 13.

Transsumt (des Straßburger Klerikers Friedrich, auf Veranlassung des Mainzer Richters Kantors Mag. Daniel) von 1297 April 8 im Hauptstaatsarchiv München, Erzst. Mainz, Fasz. 296 [Domkap., Fasz. 47]; erstes Stück (B).

Regest: Voqt, Reg. d. Erzb. v. Mainz 1, n. 468.

VU ist die Urkunde III. Das mit dieser Übereinstimmende hat im Folgenden — dem in solchen Fällen üblichen Vorgang entgegen — aus technischen Gründen nur durch Kursivdruck kenntlich gemacht werden können.

Nos Wencezlaus dei gracia dominus et heres regni Boemie dux Cracouie et Sandomerie marchioque Morauie ad universorum notitiam tenore presentium volumus pervenire, quod *cum inter* nos *ac illustres progenitores* nostros et honorabiles viros *Johannem de Sygersberg decanum* et *capitulum* ac *ecclesiam Maguntinam amoris reciproci predulce bonum, vinculum quoque indissolubilis caritatis feliciter viguerit hactenus in presentiarum vigeat et quantum in nobis est perpetuis temporibus, illo mediante qui est in omnibus omnia, absque lesione qualibet firmiter debeat perdurare, ad ea que* nostram *gloriam et honorem ac felicitatis augmentum quoquo modo videntur contingere votivis semper affectibus* ipsi decanus et capitulum *inclinantur*. (1) *Ideoque ne * sacre unctionis ac coronationis* nostre *misterium ultra* nostrum *desiderium casu aliquo fortuito differatur*, dicti decanus et capitulum *bona fide promiserunt* et se ac ecclesiam suam predictam *spontanee* per patentes suas litteras *obliga*runt, (2) *quodsi*[a]) dictam *ecclesiam* Maguntinam *per mortem reverendi* in Christo patris *domini Ger(hardi) archiepiscopi Maguntini quod avertat altissimus antequam dictarum unctionis* et *coronationis* nostrarum *sollempnitas perficiatur, vacare contingat, uni de tribus archiepiscopis videlicet Treuerensi Salzburgensi aut Magde-*

IIId) pcurados.
e) Quod si A.
IVa) quod si B.

Digitized by Google

burgensi quem nos nostris *expensis* * et inductu, *iure* ipsorum ..decani capituli *et ecclesie Maguntine in omnibus integro permanente, vocandum eligendum seu procurandum duxeri*mus, *preces* suas *interponentes solummodo in premissis, committere unctionis* ac *coronationis misterium in persona* nostra *adimplendum,* (3) *ita tamen, quod duo*[b]) *canonici ecclesie Maguntine adminus quos ad hoc* decanus et capitulum predicti *duxerint destinandos* suo *et ecclesie* sue predicte *nomine huiusmodi sollempnitati debeant interesse. Econtra* nos ..decano capitulo *et ecclesie* supradictis *debitis intervenientibus cautionibus faciemus infrascripta.* (4) *Primo canonicos* ipsos *sicut premittitur ad videndum sacras delinitionem et coronationem* nostras *destinandos in Erfordia vel Babenberg cum ibi venerint in expensis* nostris *ac dampnis undecumque venientibus, necnon sub fideli conductu* nostro *suscipiemus sic Pragam deducendos et ibidem morantes procurandos et sub eisdem expensis dampnis et periculis ac conductu ad locum in quo assumpti fuerint reducendos.* (5) *Insuper si* nos predictis decano et capitulo *committentibus huiusmodi necessitatis articulo ingruente unctionis* et *coronationis misterium fuerimus consecuti, statim post unctionem et coronationem* nostram *centum marcas auri dativi pragensis ponderis iuxta illustrium regum* Boemie *progenitorum* nostro*rum laudabilem consuetudinem* eis *aut nunciis* eorum *solvemus.* (6) *Preterea si uni de tribus archiepiscopis supradictis unctionem et coronationem* nostram *committere* dictos decanum et capitulum *contingat,* nos *et archiepiscopus* quem *ad hoc elegerimus, episcopus Pragensis et capitula eorundem* nostras *patentes litteras* ipsis decano et capitulo Maguntinis *dabimus quod per illum unctionis et coronationis actum ius non intendimus acquirere in futurum.* (7) *Quodsi motu proprio* nostro *aut casu quocumque fortuito* vel *morte* * *quod absit canonicis mittendis iter arripientibus et ad quemcumque locum pro unctione et coronatione* nostra *venientibus unctionem et coronationem* nostram *procedere non contingeret,* nos *vel* nostri *heredes expensas usque ad prefatum locum factas et in redeundo faciendas* ..decano et capitulo *et ecclesie* sepedictis *refundere tenebimur iuxta bonorum virorum arbitrium moderandas.*

Datum Brunne anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo sexto, idibus novembris, decime indictionis.

V. ***Wenzel, Herr und Erbe des Königreichs Böhmen, erklärt, daß er von Erzbischof Gerhard von Mainz durch zwei an diesen gesandte Boten das Versprechen erhalten habe, zu Pfingsten 1297 in Prag gekrönt zu werden, auch wolle Gerhard bei einer Verhinderung die Vornahme der Krönung, damit sie auf jeden Fall gesichert sei, einem der drei von Wenzel zu bestimmenden Erzbischöfe von Trier, Salzburg oder Magdeburg übertragen, doch dann zwei Mainzer Domkanoniker auf Kosten Wenzels zu der Feier entsenden; verspricht dafür dem Erzbischof, ihn durch den Markgrafen Otto (den Langen) von Brandenburg oder durch sonst jemand von Erfurt oder Bamberg nach Prag und wieder zurück geleiten zu lassen, ihm auch bei übertragener Krönung — im Todfall dem Domkapitel — nach Vollzug der Feier die üblichen 100 Mark Gold zu zahlen, bei solcher Übertragung aber das Mainzer Krönungsrecht sicher zu stellen, und bei Unterbleiben der Feier etwaige Kosten zu ersetzen; bezeugt schließlich, daß sich, um jeden Aufschub***

IVb) am Rande nachgetragen, B.

Digitized by Google

zu verhindern, für die Überlassung des Krönungsaktes im Falle des Todes Gerhards an einen der drei anderen Erzbischöfe das Domkapitel von Mainz verbürgt habe. *Brünn, 1296 November 13.*

Transsumt (des Straßb. Klerikers Friedrich) von 1297 April 8 im Hauptstaatsarchiv München, Erzst. Mainz Fasz. 296 [Domkap., Fasz. 47]; zweites Stück (B).
Regest: Vogt, Reg. d. Erzb. v. Mainz 1, n. 467.
Die im Folgenden durch Kursivdruck (s. die Vorbemerkung zu Urk. IV) kenntlich gemachte VU ist die Urk. IV. Doch müssen natürlich vor allem Übereinstimmungen mit dem Deperditum Erzbischof Gerhards (vgl. Anm. 1) angenommen werden.

Nos Wencezlaus dei gracia dominus et heres regni Boemie dux Cracouie et Sandomerie marchioque Morauie tenore presentium notum facimus universis earum seriem inspecturis, (1) quod venerabilis in Christo pater dominus Ger(hardus) sancte Maguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius per suas patentes litteras[1]) nobis promisit requisitus per honorabiles viros magistrum Petrum Treuerensem et Wissegradensem ecclesiarum prepositum regni nostri Boemie cancellarium et fratrem Theodricum de Coldicz commendatorem domus Theutunice in Ochor[2]) nostros ad dictum archiepiscopum super hoc nuncios speciales, venire personaliter Pragam omni occasione postposita nisi desuper fuerit impeditus[a]) ibidem in festo pentecostes proximo affuturo regalis unctionis munus et coronationis insignia nobis adiuvante domino adhibitis sollempnitatibus debitis impensurus. (2) Et si quod avertat dominus ipsum ..archiepiscopum necessitate aliqua inevitabili divina dispositione aut casu fortuito impediri contingeret, ita quod in persona propria unctionis et coronationis predicte sacramentum nobis non posset impendere, spopondit et obligavit se nobis per litteras supradictas, *uni de tribus archiepiscopis videlicet Treuerensi, Salzburgensi aut Magdeburgensi quem nos* ad hoc *inductu et expensis nostris vocandum duxerimus eligendum seu* etiam *procurandum, iure* suo *et* ipsius *ecclesie Maguntine in omnibus integro permanente, preces suas interponendo solummodo * committere* vices suas ut sic in omnem eventum — (3) *duo*bus *adminus canonic*is eiusdem *ecclesie Maguntine* presentibus quos ad hoc ipse Magunt(inus) dominus in expensis et conductu nostro duxerit destinandos — dicte unctionis et coronationis nostre sollempnitas debitum sortiatur effectum. (4) Econtra siquidem nos predictus Wencezlaus promittimus memoratum archiepiscopum[b]) Maguntinum proceres suos ac familiam eius voluntate sua moderandam iuxta honorem ecclesie Maguntine in oppido suo Erfordensi villa aut castro suo prope *Erfordiam vel* in *Babenberg cum* illuc *venerit in expensis nostris ac dampnis undecumque venientibus * sub * conductu nostro* ac illustris principis avunculi nostri karissimi domini Ottonis marchionis Brandenburgensis vel conductoris alterius eque boni, quem ipsius archiepiscopi Maguntini lateri sociabimus, omni dolo et fraude ac versuciis exclusis fideliter *suscip*ere *sic Pragam * ducend*um *et moranten*tem *ibidem procurand*um *et sub eisdem dampnis et periculis expensis* et *conductu ad locum in quo* idem dominus Maguntinus *assumptus fuerit* ut premittitur *reducendum.* (5) *Insuper s*ive per sepedictum dominum Maguntinum sive per aliquem de predictis archiepiscopis vice ipsius Maguntini, *necessitatis articulo* ut superius dicitur *ingruente, unctionis et coronationis* predicte munus *fuerimus consecuti, statim post* huiusmodi *unctionem et coronationem centum marcas auri dativi pragensis ponderis iuxta illustrium regum * progenitorum nostrorum laudabilem consuetudinem* antedicto archiepiscopo Maguntino *aut* eius *nunciis* ipsius nomine per*solvemus.* (6) *Preterea* in conventione huiusmodi est adiectum, quod *si* forsan ob necessitatem inevitabilem aut casum quemcumque fortuitum *uni de*

V[1]) Die Urkunde ist nicht erhalten.
[2]) Vgl. zu letzterem: Gradl, Mon. Egrana 1, 77 n. 212; 180f. n. 496; Gesch. d. Egerlandes S. 129, Anm. 4.

Va) impeditu(m) B.
b) am Rande nachgetragen, B.

Digitized by Google

* *supradictis archiepiscopis* pro implendo ipsius *unctionis et coronationis* ministerio[3.c]) *continget*[c]) ipsum Maguntinum *committere* vices suas, *nos et archiepiscopus quem* de predictis tribus *ad hoc elegerimus* necnon *episcopus Pragensis* cum *capitulis* ecclesiarum suarum *patentes litteras* nostris et dictorum archiepiscopi, . . episcopi et capitulorum predictorum sigillis munitas *dabimus* eidem domino *Maguntino*, in quibus protestabimur publice et aperte *quod per illum unctionis et coronationis actum non intendamus ius acquirere in futurum.* (7) *Quodsi*[d]) *nostro motu proprio aut casu quocumque fortuito* aut *morte quod absit* dicto archiepiscopo Maguntino *pro* consumatione *unctionis et coronationis* predicte *iter arripiente et ad quemcumque locum* propter hoc *veniente* ubi assumendus esset, *unctionem et coronationem* ipsam *procedere non continget*[c]), *nos* et *heredes nostri expensas usque ad prefatum locum* pro ipso Maguntino archiepiscopo familia et apparatu suo *factas et in redeundo faciendas* eidem archiepiscopo *refundere tenebimur iuxta* honorabilium virorum fratris Hermanni commendatoris hospitalis sancti Johannis Iherosolimitani in Maguntia et magistri Petri prepositi supradicti si supervixerint vel aliorum *bonorum virorum arbitrium moderandas.* (8) Ceterum ut in nullum casum predicta *nostra unctio* et *coronatio differatur, honorabiles*[e]) *viri*[e]) *Johannes*[e]) *de*[e]) *Sygersberg*[e]) *decanus et capitulum* antedicte *ecclesie*[e]) *Maguntine*[e]) * *promiserunt et* * *obliga*verunt se *suis patent*ibus *litteris*, quod si vocante domino dictum dominum archiepiscopum Maguntinum ab hac luce migrare *contingeret*, ipsi . . decanus et capitulum apud quos ecclesia eadem *vacante* iurisdicio residere dinoscitur, debent *uni de tribus archiepiscopis* supradictis sub omnibus modis et conditionibus expressis superius ad perficiendum dicte *unctionis* et *coronationis* nostre *ministerium*[4.c]) *committere* vices suas. (9) Nos autem in hoc casu centum marcas auri dativi eiusdem ponderis post predictam unctionem et coronationem nostram solvemus decano et capitulo supradictis.

Datum Brunne anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo sexto, idibus novembris.

---

[3]) Vgl. Urk. II, Anm. 3. Statt (c o r o n a t i o n i s) m i s t e r i u m heißt es hier in Urk. V. vorher (§ 2) s a c r a m e n t u m oder (§ 5) m u n u s.

[4]) Vgl. Anm. 3.

c) so B.

d) Q u o d s i B.

e) Diese Worte aus dem Eingang der Urk. IV unterbrechen die teilweise vorhandene Übereinstimmung mit Urk. IV, § 1 und § 2.

Digitized by Google

Zum spätmittelalterlichen Salzburger Urkundenwesen.

Von Franz Martin.

1. Die Kanzlei der Erzbischöfe 1247—1290.

Die Bearbeitung der Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg, dessen ersten, die Jahre 1247—1290 umfassender Band[1]) ich meinem hochverehrten Lehrer Oswald Redlich in Dankbarkeit mir zu widmen erlaubt habe, ließ mich eine Fortsetzung der Darstellung des Salzburger Kanzleiwesens versuchen, wie ich sie für die Zeit vor 1246 gegeben habe[2]). Die Sache schien nicht sonderlich schwierig. Waren ja doch die Kanzleiverhältnisse in den letzten Jahren der Regierung Eberhards II. (1200—1246) höchst klar gewesen. Im Zeitraum 1241—1247 hat ein Mann (E II W) die Hälfte aller vom Erzbischof ausgestellten und im Original vorhandenen Urkunden geschrieben, während die andere Hälfte sich auf Empfänger- und unbekannte Hände verteilt[3]). Was lag näher als anzunehmen, daß entweder derselbe Notar auch unter Eberhards Nachfolger, dem erwählten Philipp (1247—1257), den gleichen Anteil am Beurkundungsgeschäfte nahm oder, falls er aus der Kanzlei geschieden war, sein Nachfolger eine ähnlich vorherrschende Stelle einnahm, wie ja überhaupt schon seit dem 2. Viertel des 12. Jahrhunderts meist jeweils nur eine Person deutlicher hervortritt, der gegenüber die Mitnotare sich kaum von Gelegenheitsschreibern unterscheiden? Aber diese Annahme bewahrheitete sich nicht. Nun ist allerdings Magister Heinrich (= E II W), Kanoniker von Friesach, noch bis 1251 als hervorragend tätig in der Kanzlei nachzuweisen. Er führt den Titel Notar[4]). Nach 1251 scheint er sich ganz auf seine Propstei zu Frie-

---

[1]) 1928. Verlag der Gesellschaft f. Salzb. Landeskunde. In dieser Abhandlung als Reg. zitiert.

[2]) Mitteil. d. Inst., 9. Erg.-Bd., S. 559—765.

[3]) A. a. O., 615 und 762ff.

[4]) Jene drei Stücke (Reg. n. 36, 52, 71), in denen Heinrich Prothonotar genannt wird, haben alle Seckau zum Empfänger und sind von diesem hergestellt.

Digitized by Google

sach, die er mittlerweile erhalten hatte, zurückgezogen zu haben. Neben Heinrich werden als Notare noch genannt: Magister Berthold, ebenfalls Chorherr von Friesach und Pfarrer von Irdning[1]), Dietmar, scriba und notarius, Kanonikus von St. Virgilienberg in Friesach[2]); und einmal wird ein Rudolf genannt[3]), von dem es aber fraglich ist, ob er wirklich erzbischöflicher Notar war.

Von den 37 Originalen der Jahre 1247—1250 sind 15 von Mag. Heinrich geschrieben und bei ungefähr 9 ist Empfängerhand oder Gelegenheitsherstellung zu vermuten. Das letztere müssen wir annehmen, wenn die gleiche Hand, die 1249 drei Stücke für St. Peter und eines für den Deutschen Orden schreibt, 1252 für St. Lambrecht und 1254 für Rott am Inn wieder begegnet[4]). Alle übrigen 13 Stücke sind von unbekannter Hand.

Heinrich wurde von Mag. Berthold abgelöst. Er kommt schon 1249 als Notar vor und wird nun 1254 als Prothonotar bezeichnet, was, wenn es auch in einer Empfängerherstellung[5]) geschieht, doch seine Stellung charakterisiert. Neben Berthold wird noch Ulrich, Pfarrer von Straßgang, als Notar genannt[6]). Aber das Schriftverhältnis in dieser zweiten Periode Philipps (1251—1257) hat sich vollkommen geändert. Keine Hand herrscht mehr vor. Hie und da finden sich wohl zwei Urkunden von einer Hand, aber im allgemeinen haben wir nahezu bei jedem Stücke wieder eine fremde Schrift vor uns. Wenn auch vielleicht subtilere Untersuchungen als ich sie anstellen konnte, einige kleine Gruppen zu bilden vermöchten, so ließe sich doch der Eindruck, daß gegenüber der Zeit unter Mag. Heinrich ein Rückschritt vorliegt, kaum verändern.

Unter Erzbischof Ulrich (1257—1265) ist Berthold weiter tätig, Er wird offiziell Prothonotar genannt[7]), wenn er sich auch in der zweimal begegnenden Datum per manus-Formel nur einfach notarius nennt[8]), ein Beweis, daß das Prothonotariat damals noch kein Amt war wie im 14. Jahrhundert, sondern der Titel nur die Stellung als primus inter pares bezeichnet haben mag. 1262 resigniert Berthold seine Pfarre Irdning, nachdem sie der Erzbischof dem Stifte Reun inkorporiert hatte. Die bei dieser Gelegenheit ausgestellte Urkunde Bertholds[9]) ist von der gleichen Hand, die eine der Urkunden mit der Datum per manus-Formel schrieb. Berthold be-

[1]) Reg. n. 77, 85f, 170.
[2]) Reg. n. 82, 91f, 144.
[3]) Reg. n. 121.
[4]) Reg. n. 57, 75—77, 137 und 204.
[5]) Reg. n. 121.
[6]) Seit 1253, Reg. n. 189.
[7]) Reg. n. 324, 339, 365.
[8]) Reg. n. 332, 354.
[9]) Reg. n. 390. Schriftgleich mit n. 354.

Digitized by Google

gleitete seinen Herrn nach Venedig[1]). Aber die dort ausgestellten Urkunden Erzbischof Ulrichs sind von einer Hand geschrieben, die von den 32 Originalen sieben schrieb[2]), also am häufigsten vorkommt, die aber nicht Berthold angehört, wenn anders eine von den Urkunden mit der Aushändigungsformel wirklich von Bertholds eigener Hand ist. Ein zweiter Notar war der schon unter Philipp begegnete Ulrich. Er begleitete 1257 den Erzbischof nach Viterbo und die dort ausgestellte Urkunde[3]), die wohl von ihm geschrieben sein dürfte, ist von einer Hand, die in der Heimat nur einmal noch mit Sicherheit begegnet[4]). Bei den übrigen Originalen Erzbischof Ulrichs herrscht Schriftzersplitterung.

Für Konsolidierung der Verhältnisse war unter diesem Erzbischof allerdings keine Gelegenheit. Lebte doch Ulrich meist außerhalb seines Stiftslandes, unablässig verfolgt von den Anhängern Philipps, gegen den sich der schwache Mann, dessen Schulden ihn sogar zur Verpfändung des erzbischöflichen Palliums zwangen, nicht behaupten konnte. Subsistenzlos irrte er in Bayern, Italien und Steiermark herum.

Eine Änderung der Kanzleiverhältnisse zum besseren erfolgte auch unter Erzbischof Wlodizlaus (1267—1270) nicht. Seine Regierung währte nur drei Jahre, von denen er etwa die Hälfte in seiner schlesischen Heimat zubrachte. Ein salzburgischer Notar ist uns nicht bekannt, denn Peter, prothonotarius Slesiensis oder archiepiscopi, erscheint nur in Urkunden für schlesische Empfänger[5]), wenn er auch die Propstei Maria Saal als Pfründe besaß[6]). Von den 9 Originalen, die ich von den salzburgischen Ausfertigungen ansehen konnte, scheinen mir nicht einmal zwei von einer Hand zu sein. Die Urkunden für schlesische Empfänger, die alle in Schlesien selbst ausgestellt sind, mußten außerhalb unserer Unternehmung bleiben.

In der Regierungszeit Erzbischof Friedrichs (1270—1284) wird Mag. Johann als Notar am öftersten genannt[7]). Er zieht mit ihm 1273 nach Rom, 1274 zum Lyoner Konzil und zu König Rudolf nach Hagenau. Welche Pfründen Johann besaß, wissen wir nicht. Außer ihm kommt vereinzelt auch noch Ulrich vor[8]). 1278 begegnen Johann, Ulrich und Heinrich, 1282 Nikolaus, Ulrich und Johann, 1283 Johann, Heinrich und Nikolaus nebeneinander als Notare[9]). Beim Schriftvergleich tritt auch in dieser Periode

[1]) Reg. n. 365.
[2]) Reg. n. 317, 325, 347, 361, 364f, 398.
[3]) Reg. n. 282.
[4]) Reg. n. 333.
[5]) Reg. n. 529, 534, 535, 570.
[6]) Reg. n. 535.
[7]) Seit 1272 Reg. n. 611, das weitere Vorkommen siehe Register.
[8]) Reg. n. 611.
[9]) Reg. n. 866, 1054, 1088.

Digitized by Google

eine große Zersplitterung zu Tage. Die Schrift Johanns, der niemals Prothonotar genannt wird, kennen wir nicht. Aus der großen Masse der Urkunden lassen sich zwar einige Grüppchen mit gleicher Schrift bilden[1]). Da die einzelnen Stücke aber meist zeitlich knapp beisammen liegen, dürfte viel Gelegenheitsschreibern zuzuschreiben sein. Zwei Urkunden B. Heinrichs von Chiemsee von 1271 und 1273 sind von gleicher Hand, die eine Erzbischof Friedrichs von 1272 und den „Rechenzettel von 1284"[2]) schrieb. Ein Schreiber, der in vier Urkunden des Erzbischofs von 1277 Oktober, begegnet, schreibt die Urkunde König Rudolfs von 1277 Mai 19[3]), ein anderer von zwei erzbischöflichen Urkunden von 1276 und 1278 auch eine König Otakars von 1276[4]).

Schon seit 1278[5]) begegnet ein Schreiber, der im Gegensatz zu den übrigen Händen auch unter Friedrichs Nachfolger Erzbischof Rudolf (1284—1290) dauernd nachzuweisen ist. Da unter Rudolf nur zwei Notare genannt werden, liegt der Gedanke nahe, daß die Schrift jenem Heinrich angehört, der zuerst nur als Notar[6]), dann aber als Notar und Pfarrer von Haus (im Ennstal)[7]) überaus oft vorkommt. Es ist dieselbe Hand, die Ivo Luntz[8]) in mehr als 60 Urkunden aus den Jahren 1284—1299, in denen der Erzbischof oder das Domkapitel Aussteller oder Empfänger sind, findet[9]) und die u. a. auch Urkunden Herzog Albrechts von Österreich für Salzburg mundiert[10]). Aber dieser Heinrich von Haus, der auch ein Kanonikat in Friesach besaß, schied schon 1290 aus der Kanzlei. Er wollte 1289 nach Padua auf Studien gehen und vermachte für den Fall seines Todes dem Domkapitel seine ansehnliche Bibliothek[11]). Er resignierte auch seine Pfarre Haus[12]), ist aber in den folgenden Monaten dennoch noch in Salzburg[13]). Ende des Jahres 1290 geht er mit B. Konrad von Lavant in der Gesandtschaft, die die Bestätigung des zum Erzbischof postulierten jungen Herzog Stefan von Bayern erwirken sollte, an die

[1]) Reg. n. 614, 615, 625; 740, 756—758; 792, 873; 869, 872; 944, 956, 962; 963, 964; 1046, 1055 etc.

[2]) n. 598, 627, eine Chiemseer ungedr. in St. Peter, Faksimile d. Rechenzettels in Mitteil. der Gesellschaft für Salzb. Landeskunde 30, Tafel nach Seite 134.

[3]) Reg. n. 820, 832, 841, 845, 848, verwandt ist 653.

[4]) Reg. n. 766, 774, 865.

[5]) Reg. n. 869, 875.

[6]) Reg. n. 869.

[7]) Reg. n. 1111 und spätere.

[8]) Mitteilungen des Instituts 37, 453.

[9]) Wir nennen aus unserem Material noch die Urkunde Erzb. Konrads d. dto. 1293 April 22 (Or. in St. Peter) und 1299 Mai 7 (Or. in St. Lambrecht).

[10]) Von 1284, 1290 und 1297, Luntz, a. a. O., 453.

[11]) Salzb. U.-B. 4, 184 n. 154, Reg. n. 1361.

[12]) 1290 Februar 20 wird sie weiter verliehen. Reg. n. 1376.

[13]) Reg. n. 1374, 1376.

Digitized by Google

röm. Kurie. Aber der Papst verwarf die Postulation, ernannte den Lavanter zum Erzbischof und Heinrich von Haus zum Bischof von Lavant. In der päpstlichen Provisionsbulle wird nun Heinrich Domherr genannt und möglicherweise ist er mit jenem Domherrn Magister Heinrich identisch, der 1290 April 18 genannt wird[1]). Die über diese Vorgänge gut unterrichtete österreichische Reimchronik[2]) läßt ihn kurz vorher Domherr geworden sein und auch die „Fundationes"[3]), aus denen die Chronica pontif. et imperatorum Romanorum des Andreas v. Regensburg geschöpft hat, nennen ihn magister Heinricus protonotarius et canonicus tunc Salzburgensis[4]). Er wurde 1299 Bischof von Gurk und starb 1326 oder 1328[5]).

Der 1291 Bischof gewordene Heinrich von Haus kann sonach nicht mit dem Schreiber von 1278—1299 identisch sein. Der zweite Notar, Magister Burkart, kommt erst 1287 zum ersten Mal vor. Er ist vielleicht identisch mit jenem Magister Burcardus de Rein, der sich 1283 im Gefolge des königlichen Hofkanzlers Rudolf von Hohenegg als Legat König Rudolfs in Tuszien befindet[6]) und den der 1284 Erzbischof gewordene Kanzler nach Salzburg gezogen haben mag. Mag. Burkart erhielt die einträgliche Pfarre Radstadt (heute Altenmarkt)[7]) und konnte, als Erzbischof Rudolf im Mai 1290 zu König Rudolf nach Erfurt zog, um seinen Streit mit Herzog Albrecht wegen der Admonter Vogtei auszutragen, ihm 240 Mark Silber leihen, „damit der Erzbischof nicht aus Mangel an Mitteln von der Verteidigung der Rechte seiner Kirche Abstand nehmen müsse"[8]). Nach Erzbischof Rudolfs Tode entschwindet uns auch Burkart.

Sohin bleiben nur zwei Möglichkeiten: Entweder es hat in den Jahren 1291—1299 einen Schreiber gegeben, der eine mit Heinrich von Haus zum Verwechseln ähnliche Hand führte, was bei der großen Uniformität der Schriften dieser Zeit und infolge Schulabhängigkeit ja gerade nicht ganz ausgeschlossen ist, oder aber es haben die in den Urkunden als „Notare" bezeichneten Kleriker in dieser Zeit sich mit dem Mundieren überhaupt nicht mehr befaßt, sondern vielleicht nur mehr die Präsidialgeschäfte

[1]) Reg. n. 1392; die Erwerbung des Magistertitels müßte demnach in die Zeit zwischen Februar 20 und April fallen.

[2]) V. 38663, 54251 und 54648.

[3]) Vergl. Neues Archiv 24, 689.

[4]) Quellen und Erört. z. deutschen und bayr. Gesch. NF. 1, 70. Eine Verwechslung mit Mag. Heinrich v. Göß, wie Tangl, Reihenfolge d. Bischöfe v. Lavant 91 annimmt, kann deshalb nicht vorliegen, weil dieser 1300 als Propst v. Friesach gestorben ist (Vergl. Or. v. 1300 Juli 23 in Wien).

[5]) In den Gurker Listen „von Helfenberg" genannt. Den Beweis für die Identität bringen Schroll in Archiv f. vaterl. Gesch. v. Kärnten 15, 18 und die Provisionsbulle bei Kaltenbrunner in Mitteil. a. d. vatik. Archiv 1, 487, Note zu n. 480.

[6]) Mon. Germ. Const. 3, 575, n. 612.

[7]) Reg. n. 1284.

[8]) Reg. n. 1414.

Digitized by Google

ihres Herrn besorgt und die Urkunden konzipiert, die Reinschrift aber ungenannt gebliebenen Schreibern der Kanzlei oder den Empfängern überlassen. Auch J. Luntz[1]) kommt zu dem Ergebnis, daß unter Herzog Albrecht I. von Österreich der Prothonotar „die Konzepte wahrscheinlich nicht selbst verfaßt, sondern nur überprüft und korrigiert habe" und für die Notare sich wohl die Stellvertretung des Prothonotars, aber sonst nichts Näheres über ihre Befugnisse mit Sicherheit nachweisen lasse.

Auf dem Wege der Diktatforschung diese Frage zu lösen, dürfte, wenn schon der Schriftbeweis so wenig Klarheit bringt, noch weniger von Erfolg, ja, ich glaube, gänzlich aussichtslos sein.

Jedenfalls bedarf unsere Vorstellung, als ob schon seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts überall geordnete Kanzleien bestanden haben, zu deren Hauptmerkmal auch ständige Schreiber gehören, einer Revision. Eine genaue Untersuchung vorzunehmen, ist bei der Fülle und Zerstreutheit des Materials eine schwierige Aufgabe. Denn nicht mehr die Urkunden des Fürsten allein spielen die Hauptrolle. Da man nur dann Sicherheit hatte, daß z. B. ein Revers wirklich alles enthielt und so lautete wie man es wünschte, wurden derartige Urkunden sehr oft in der fürstlichen Kanzlei hergestellt. Gleich wie heute die Partei bei einem Notariatsakt trotz der dispositiven Fassung desselben nur ihre Unterschrift zu geben hat, so beschränkte sich auch damals der Anteil der Partei auf die bloße Besiegelung. So sind z. B. aus dem Jahre 1300 nur 6 Urkunden Erzbischof Konrads IV. erhalten, aber 38 Stücke, die ihn als Empfänger nennen und gleichfalls auf ihre Merkmale untersucht werden müßten. Dies ist aber auch eine kostspielige Sache. Da es schon schwierig genug ist, die Mittel für den Druck der „Regesten" selbst aufzubringen, schien es mir besser, diese Fragen zu Gunsten eines rascheren Fortschreitens des Werkes beiseite zu lassen. Zumal ein Resultat fraglich ist, denn ich möchte es fast die Tragik des Kanzleiforschers nennen, daß gerade in dem Zeitpunkte, als das Material dichter wird und die äußeren Lebensumstände der Notare in helleres Licht treten, die Urkundenschreiber in Anonymität versinken und wir an die moderne Zeit erinnert werden, wo ein mit der Schreibmaschine hergestelltes Konzept, falls es nicht die Paraphe des diktierenden Beamten trägt, den geistigen Urheber nicht mehr erkennen läßt.

2. Das Aufkommen des öffentlichen Notariats in Salzburg.

Wer den Urkundenbestand eines Territoriums zu untersuchen hat, dem bereitet es bei seiner oft nicht gerade kurzweiligen Arbeit ein willkommenes Erlebnis, wenn er gleichwie man am Ufer eines Teiches die

[1]) Mitteilungen des Instituts 37, 432f.

Digitized by Google

Strömung der Einflüsse verfolgen kann, das Fließen und Wandern einer Formel oder eines Brauches festzustellen in die Lage kommt. Es wäre durchaus keine müßige Spielerei, wollte man, wenn die Urkundenbücher aller deutschen Territorien vorlägen, die Verbreitung z. B. einer Arenga verfolgen[1]) und so die Durchkreuzung von Einflüssen der Papst- und Kaiserurkunde und der kanonischen Rechtssammlungen und deren Schnelligkeit beobachten. Auch bei dem Aufkommen des öffentlichen Notariates ist es ähnlich. Unser hochverehrter Jubilar hat für die dem Patriarchat Aquileia unterstehenden Teile von Steiermark und Kärnten südlich der Drau auf die Wechselbeziehungen zwischen deutschem Brauch und italienischen Merkmalen in den Urkunden hingewiesen und gezeigt, wie italische Beurkundungsweise Ausläufer in die benachbarten Gebiete entsandte[2]). Die Kompletionsformel des Notars, das langobardische „complevi et dedi", „interfui" und „rogatus", in gewissem Sinne auch die Datierung an der Spitze, der Gebrauch des Consuetudo Bononiensis, der sich auch in den Urkunden Erzbischof Ulrichs in den Jahren 1258—1262 nahezu stets findet[3]), sind solche Merkmale, die unter Einfluß des italischen Urkundenwesens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch in solchen Urkunden begegnen, deren Aussteller und Empfänger mit Italien nichts zu tun haben. Dem schon von Redlich beigebrachten Beispiel der Urkunde des Berthold von Emerberg von 1249, die der Spitalmeister von Semmering schließt mit Ego ... manu mea scripsi complevi et dedi[4]), steht aus dem gleichen Jahre ein Fall aus Freising zur Seite, wo die Urkunde der Gräfin Kunigunde von Wasserburg für das Hochstift Freising gefertigt wird: Ego mag. Petrus s. Viti prepositus huic ordinationi testamentarie rogatus interfui et hic subscripsi[5]). Wer kann sagen, was hiebei stärker wirksam war: Einfluß der italienischen Notariatsurkunde, persönliche Erinnerung und Nachahmung oder ein Formelbuch? Jedenfalls hatten die Notare dieser Urkunden, das Bestreben es nicht bei der bloßen Bekräftigung durch Siegel und Zeugen bewenden zu lassen, sondern eine verstärkte Beglaubigung oder doch wenigstens Beglaubigungsformel zu benützen, weil ihnen das Rechtsgeschäft besonders wichtig schien.

In diesen Fällen drückt sich gleichsam das wachsende Bedürfnis nach dem Institut der öffentlichen Notare aus, das ja auch diesseits der

---

[1]) Ein Beispiel einer solchen Arengenwanderung konnte ich in Mitteilungen des Instituts, 9. Erg.-Bd., S. 677 anführen.

[2]) O. Redlich, Siegelurkunde und Notariatsurkunde in den südöstl. Alpenländern in Carinthia I, 103. Jahrgang (Festschrift f. A. v. Jaksch), S. 23ff.

[3]) Reg. n. 302—376 passim. Merkwürdigerweise datierte Ulrich in Viterbo selbst nach dem Festkalender, Reg. n. 282.

[4]) Carinthia, a. a. O., 29.

[5]) Zahn in Fontes rer. Austr. II/31, 151, n. 155.

Digitized by Google

Alpen infolge der vielfältigen Berührungspunkte mit Italien und besonders mit der Kurie nicht unbekannt geblieben sein konnte[1]). Es ist eigentlich nicht recht verständlich, warum das italienische öffentliche Notariat verhältnismäßig erst so spät in Deutschland Eingang gefunden hat. H. Breßlau und L. Koechlin[2]) haben die sicheren ersten Vorkommen von öffentlichen Notaren zusammengestellt: 1274 Lüttich, 1277 Osnabrück, 1279 Köln, 1282 Breßlau, 1299 Trier, 1300 Worms, 1308 Frankfurt, 1321 Würzburg, 1323 Nürnberg, 1327 Halberstadt, 1339 Freising, 1342 Wien, 1357 Passau.

Wie reiht sich nun Salzburg ein? Wenn Konrad von Mure 1275 in Zürich sagt, in seinen Ländern non est usus legalium tabellionum, so findet diese Behauptung in der zu Friesach 1276 August 8 ausgestellten Urkunde des Gwidarellus von Orvieto und Konsorten, die im Zehentsammlungsgeschäfte in der Salzburger Kirchenprovinz tätig waren, eine Bestätigung, indem es heißt: ... cum in oppido memorato tabelliones publici non habeantur[3]). Aber vereinzelt machten doch südlich des Tauernkammes italienische Notare Vorstöße. So nimmt 1283 März 26 das Wahlergebnis im Stifte St. Paul auf: Et ego Conradus de Vtinis imp. auct. notarius predictis interfui et rogatus scripsi[4]). War dieser aus Udine stammende wandernd oder war er nur zufällig in St. Paul?

Aber noch ein volles Menschenalter brauchte es, bis in dem nördlich der Tauern gelegenen Salzburg ein öffentlicher Notar fungierte. Bei der Wahl eines neuen Erzbischofes nach dem Tode Konrads IV. bestimmte 1312 März 31 das Domkapitel, quod in nostris partibus nullius tabellionis copiam habemus, den Mag. Hermann von Böhmen, Dr. decr., und den Mag. Dietrich, erzbischöflichen Notar und Pfarrer von Altenmarkt, zu Wahlnotaren.[5]) Und ebenso heißt es Mai 21 desselben Jahres, als Propst Eberhard von Berchtesgaden, Propst Leopold von Högelwört und Mag. decr. Rudolf von Dorn[6]) dem Domkapitel mehrere Privilegien transsumieren: ... easdem litteras per omnia exemplificatas et transscriptas ad petitionem capituli in testimonium evidens et certitudinem presentibus, cum usus in nostris non habeatur partibus tabellionum, sigilla nostra duximus appen-

[1]) Vergl. Reg. n. 271f, 286—289, 326, 644f. usw.

[2]) Handbuch der Urkundenlehre 1^2, 633f. und R. Heuberger, Allg. Urkundenlehre 54. Vgl. auch O. Redlich, Privaturkunden, 227 f. sowie Ludwig Koechlin, Untersuchungen über die Anfänge des öffentl. Notariats in Deutschland [Marburger Studien z. ält. d. Gesch. II. Reihe, 1925] und Richard Heuberger, Das deutschtiroler Notariat [Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck, Heft 6, 1926].

[3]) Mitteil. d. Instituts 14, 7, Anmerkung 1; Reg. n. 769.

[4]) Fontes rer. Austr. II/39, 171, n. 155.

[5]) Or. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

[6]) Vergl. über ihn L. Santifaller, Das Brixner Domkapitel (Schlern-Schriften 7) 2, 297, wo das erste Vorkommen erst für 1319 bezeugt ist.

Digitized by Google

denda[1]). Man sieht, das Bedürfnis steigerte sich, und es ist sicher kein Zufall, daß der neugewählte Erzbischof Weichard von Polheim, als er sich persönlich in Avignon das Pallium holte, unter zahlreichen anderen Fakultäten von Papst Klemens V. mit der Bulle „Ne contractuum memoria" von 1313 Jänner 3 auch die Vollmacht erhielt, vier Personen, die er durch eingehende Prüfung dazu tauglich befunden habe, nach abgenommenem Eide das Amt eines tabellio zu verleihen[2]). Zwar hatte sein Vorgänger, Konrad IV. eine diesbezügliche Vollmacht für zwei Personen erhalten, aber er hatte mangels eines Bedarfes damals keinen Gebrauch davon gemacht und später geriet diese Fakultät in Vergessenheit[3]).

1314 August 6 läßt zu Salzburg Erzbischof Weichard eine Urkunde König Heinrichs von Böhmen als Herzog von Kärnten betr. das Patronatsrecht des Stiftes Viktring über die Pfarre Keutschach durch den öffentl. Notar Conradus de Schenans transsumieren[4]). Ohne Zweifel wurde Konrad nicht direkt vom Papste, sondern vom Erzbischof kraft der päpstlichen Vollmacht autorisiert. Über Konrads Leben sind wir gut unterrichtet. Er war 1312 und 1313 Notar (Privatschreiber) des Dompropstes Friedrich von Brixen[5]). Wie unser Beleg zeigt, trat er schon gleich 1314 in die Dienste des Salzburger Erzbischofs, als dessen Familiare, Kaplan und Prokurator er bis zu seinem 1330 in Avignon erfolgten Tod wiederholt erscheint. Er war Magister, Kanonikus von Innichen (1317), durch päpstl. Verleihung Domherr von Brixen (1318), Pfarrer in Pleiskirchen, Kaplan von St. Gotthard in Brixen, Pfarrer von Stall, Domherr von Trient und Kanonikus in Freising (1325), Pfarrer von Sagritz, welche Pfarre er 1327 mit St. Florian, Diözese Lavant, vertauscht[6]). Als Berufsnotar kann Konrad von Schenna also nicht angesprochen werden.

Das von Konrad von Schenna ausgestellte Instrument hat alle Merkmale eines solchen: Invokation, Datierung an der Spitze, Indiktion, fortlaufende Tagesangabe, dann die Disposition, in der der Erzbischof als Handelnder auftritt, der auch Siegler ist, am Schlusse Acta sunt hec mit

[1]) Or. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

[2]) Registrum Clementis V/8, 120, n. 9103. — Wiederholt für Erzb. Friedrich III. 1317 April 12 (Lang, Acta Salzburgo-Aquilegensia 1, n. 9).

[3]) Kaltenbrunner in Mitteil. a. d. Vatik. Archiv 1, 445 n. 443, Koechlin 8. Demnach wäre das Datum 1317 (Fakultät f. d. Prager Dompropst) bei R. Heuberger, Allgem. Urkundenlehre 54 auf 1291 vorzurücken.

[4]) Or. im Archiv d. kärntn. Geschichtsvereins. Regest bei Fedor Schneider in Neues Archiv 28, 179. — Unter den Zeugen wird genannt: Dietricus canon. Brixinensis prothonotarius curie Salzb., der bei Santifaller, a. a. O., 254 fehlt.

[5]) R. Heuberger, Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen v. Tirol in Mitteil. des Instituts, 9. Erg.-Bd., S. 131.

[6]) Santifaller, a. a. O., 458f.

Digitized by Google

Ort und Lokal, Zeugen mit der üblichen Formel ad hoc specialiter rogatis. Das Notariatssignet (meum signum consuetum) hat die Grundform Ch mit einem Kreuz darüber, in der von der Kontexthand geschriebenen Subskriptionsformel nennt er sich apostolica et imperiali auctoritate not. publ. Also kein Übergang mehr, sondern ein voll ausgebildetes Instrument.

Im Jahre 1324 fungieren bereits zwei Notare nebeneinander: der genannte Konrad und Rupert, Sohn des Rupert, von Friesach, auct. apost. publ. not.[1]), von dem nichts Näheres bekannt ist.

Für Salzburg ist sonach 1314 für das erste Auftreten eines ständigen öffentlichen Notars nachgewiesen[2]). Im Vergleiche zu anderen Städten ist diese Zeit für Gesamtdeutschland spät, für den deutschen Südosten aber früh zu nennen. Da sicher nicht zufällig der erste Notar, Konrad von Schenna, der Trientner Diözese entstammte, ist die Brennerstraße als derjenige Weg zu betrachten, über den das öffentliche Notariat Eingang in das Alpenvorland gefunden hat, nicht der Weg über Kärnten und Steiermark, denn 1327 war anscheinend in Graz noch kein öffentlicher Notar[3]). Im 14. Jahrhundert dürfte jeweils nur ein oder höchstens noch ein zweiter Notar in der Stadt Salzburg amtiert haben[4]), erst von ca. 1390 an stieg ihre Zahl ein wenig und verwendete das Konsistorium (Offizialat) des Erzbischofes einen eigenen Notarius iuratus[5]).

---

[1]) Lang, a. a. O., 1, 77f, n. 60.

[2]) L. Koechlin, a. a. O. S. 5, bringt für Salzburg das erste Beispiel erst für 1324. — 1312 August 3 läßt in Freising B. Gottfried eine Urkunde durch seinen öff. Notar Sifrid schreiben (Ut obtineant firmitatis ... per manum Sifridi publici nostri notarii scribi fecimus et nostrorum appensione sigillorum authenticari (Deutingers Beiträge z. Gesch. d. Erzbistums München-Freising 2, 163). Aber die Fassung ist zu unklar, ob es sich wirklich um einen öffentl. Notar oder doch nur um einen Notar des Bischofs handelt.

[3]) Vergl. die Fassung der Appellation B. Konrads von Freising bei Lang, a. a. O., 111, n. 123a.

[4]) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich bis 1395 außer den oben genannten noch folgende öffentl. Notare in Salzburg nachweisen: 1331 Konrad v. Ranshofen (Lang, n. 192), 1335 Johann v. Völker markt und Berthold v. Reythaim (Pez, Thesaurus VI/3, 30) 1343 Ulrich Chozmesperger (Lang n. 294), 1340 und 1357 Friedrich v. Schalhtorf (Or. und Kammerbuch 6 n. 196 in Wien), 1358 Albert Amichsel (Oberösterr. U.-B. 7, 571), 1362, 1376 Christan Guldein v. Friesach (Lang n. 688/2 und Oberösterr. U.-B. 9, n. 83), 1366, 1388 Johann v. Überlingen (Weech, Cod. Salem. 3, 383 und Landeskunde 36, 272), 1366 Friedrich Zink (Weech a. a. O.), 1375 Konrad v. Mühldorf (Lang n. 977f), 1376 Jakob Chippfler (Or. in München), 1376 Johann Gaär v. Mühldorf (Or. München), 1378 Hermann Purkhaimer (Or. Wien), 1387 Thomas Eysfogl (Fontes r. A. II/28 n. 546), 1393 Arnold Harder (Landeskunde 12, 270), 1394 Friedrich Raschl (a. a. O. 103), 1395 Petrus Wispekch v. Ötting (a. a. O. 285).

[5]) Z. B. 1449 Johannes Viersperger cler. Patav. dioc. publ. apost. et imp. auct. ac consistorii curie Salzeb. notarius iuratus (Landeskunde 14, 43).

Digitized by Google

Die Reformvorschläge des Wilhelm Durandus jun. auf dem Konzil von Vienne.

Von Andreas Posch

Gerade zur Zeit der größten Machtentfaltung des mittelalterlichen Kirchentums mußte der Kontrast zwischen dem Ideal der Kirche, die als Trägerin jeglicher Gewalt proklamiert wurde und der Wirklichkeit, d. h. den bestehenden geistigen und sittlichen Mängeln besonders empfunden werden. Deshalb erscholl schon auf dem glanzvollen 4. Laterankonzil der Ruf nach Reform und wurde eindringlich zu Lyon 1245 wiederholt, wo der Papst unter den fünf Wunden der Kirche auch den sträflichen Wandel und die Gebrechen mancher Glieder des Klerus erwähnte. Ein lebhaftes Echo fand die Reformsehnsucht zu Beginn des 14. Jahrhunderts und wurde hier auch mit kirchenpolitischen Fragen verquickt. Denn gerade gegen die wachsende Übermacht des kurialen Zentralismus, den man mit Recht oder Unrecht für viele der bemerkbaren Schäden verantwortlich machte, richteten sich die Reformvorschläge.

Friedrich II. hatte in seiner „Enzyklika" an die Fürsten vom 20. April 1239[1]) Kardinäle und Bischöfe aufmerksam gemacht, daß die päpstliche Macht seit langem auf ihre Kosten unbillig vermehrt worden sei. Philipp der Schöne hatte in seinem Kampf mit Bonifaz VIII. an ein allgemeines Konzil appelliert. Dadurch war von weithin sichtbarer Seite die Frage nach der Stellung des Papstes in der Kirche aufgeworfen und die absolute Machtfülle desselben in Zweifel gezogen worden. Dies geschah in der Folgezeit desto häufiger, je klarer die Schäden des Zentralismus in den ungerechtfertigten Dispensationen, Exemptionen, Reservationen und endlosen Appellationen zu Tage traten. So konnte man im Interesse der Kirchenreform einen Abbau dieses Systems, kirchenpolitische Änderungen verlangen. Dies trifft auch zu im Reformgutachten, welches Bischof Wilhelm

[1]) Huillard-Breholles, historia diplomatica Friderici II. tom. V. 295 ff.

Digitized by Google

Durandus der Jüngere von Mende, der Aufforderung Klemens V. in der Berufungsbulle vom 12. August 1308 folgend, für das 1311 zusammengetretene Vienner Konzil verfaßte. Die päpstliche Konvokationsbulle bezeichnet es als Aufgabe des Konzils, Mittel zur Reform und zum Schutz der kirchlichen Freiheit ausfindig zu machen[1]). Darnach richtet sich auch der Inhalt des Werkes von Durandus, dessen voller Titel lautet: „De modo generalis concilii celebrandi et corruptelis in ecclesia reformandis", meist jedoch abgekürzt: „De modo generalis concilii celebrandi"[2]). Das Buch enthält detaillierte Vorschläge zur Kirchenreform und zur Wahrung der kirchlichen Stellung und Freiheiten. Von der Stellung und Bedeutung des Konzils in der Kirche handelt es nicht, wie es der Titel könnte vermuten lassen, ex offo, sondern kommt nur gelegentlich darauf zu sprechen, so, wenn es mit Zitierung alter Konzilsbestimmungen von der einzuhaltenden Geschäftsordnung der Konzilien redet[3]). Die kirchenpolitischen Fragen, wie das Verhältnis von Papst und Konzil kommen nur nebenbei zur Erörterung. Das Werk hat drei Teile, die in „Rubricae" untereingeteilt sind[4]). Eine strenge stoffliche Gliederung fehlt, häufige Wiederholungen begegnen. Besonders das dritte Buch ist zum großen Teil eine Wiederholung von Dingen, die schon in den beiden ersten gesagt sind, so daß die Vermutung nahe liegt, es habe nicht zum ursprünglichen Plan des Ganzen gehört.

Wie andere[5]), so will auch Durandus den Mißständen steuern durch Rückkehr zu den alten erprobten Bestimmungen, durch Beobachtung der älteren kanonischen Vorschriften, die überhaupt seine vorzüglichste Quelle sind[6]). So ist sein Werk im großen Ganzen eine Zusammenstellung alter Konzilsbestimmungen, Väterstellen und älterer päpstlicher Dekretalen über die verschiedenen Angelegenheiten des kirchlichen Lebens, die ihm einer Reform bedürftig erscheinen.

[1]) Hefele, Konsiliengeschichte 6, 517 ff.

[2]) Gedruckt: Lyon 1531, Paris, 1545, 1617, 1638 u. 1671; ferner in den tractatus univers. iuris, tom. XIII. 1. hier seinem Onkel, dem älteren Wilhelm Durandus, gleichfalls Bischof von Mende, zugeschrieben. Durandus iun. folgte seinem Onkel 1296 auf den Bischofssitz zu Mende, den er bis zu seinem 1328 erfolgten Tod inne hatte.

[3]) Pars II. Rubrica 11.

[4]) Über das Werk des Durandus handeln: Scholz Rich. Die Publizistik im Zeitalter Philipps des Schönen, S. 208 ff., Schulte, J. F. v., Geschichte der Quellen des kan. Rechtes, II. S. 195.

[5]) So das um dieselbe Zeit für das Konzil von Vienne verfaßte Gutachten des Bischofs Wilhelm Major von Angers, jedenfalls vom Werk des Durandus abhängig und oft damit verwechselt, Mansi, s. conciliorum coll. tom. 25, S. 414; Hefele, a. a. O. 6, 518.

[6]) De modo conc. cel Vorrede: perlectis dudum cum diligentia a sanctis patribus, conciliis generalibus, provincialibus et aliis pro statu universalis ecclesiae constitutis, a quibus in pluribus est recessum.

Digitized by Google

Die Reform muß nach Durandus beim Haupt aller anderen Kirchen, in Rom, anfangen. Zwar sagt er, daß Rom die erste Kirche ist, daß Roms Oberhaupt, der Papst, von niemandem gerichtet wird[1]), — ein Satz, den er als konsequenter Anhänger der Konzilstheorie nicht hätte aussprechen können, — aber der Freimut, mit dem er die Schäden in Rom geißelt und das kuriale Regierungssystem für die schlimmen Zustände verantwortlich macht, ist für seine Zeit etwas Neues und Ungewöhnliches. Roms Beispiel ist für andere maßgebend, deshalb soll dort besondere Fehlerlosigkeit herrschen[2]). Leider aber muß man auf die Vorsteher der Kirche und speziell der Kurie die Worte anwenden, die Jesus von den Pharisäern sagt, daß sie nämlich dem Volk alle Gerechtigkeit auftragen, aber selbst nur wenig davon üben, denen man nur in Bezug auf ihre Worte, nicht aber in Bezug auf ihre Werke folgen darf. So wie einer gründlichen Besserung des weltlichen Standes eine solche der Fürsten, so muß einer Reform der Kirche eine solche der römischen Kurie und der übrigen Vorsteher vorausgehen[3]). Rom muß zuerst bei sich und dann der Reihe nach bei den Würdenträgern der Kirche die schlechten Beispiele wegnehmen, wodurch die Christenheit geärgert und verseucht wird[4]). Leider grassieren in der Kirche und speziell in Rom die sieben Hauptsünden, die Isaias (Kap. 34) unter dem Bild der sieben Tiere, die zu Babylon hausen, dargestellt hat[5]). Lebhaft und wohl übertreibend schildert nun Durandus, ganz wie später ein Nikolaus von Clemanges, die Hauptübel in der Kirche und an der Kurie, Geldgier, Hochmut, Zügellosigkeit, Unmäßigkeit, Neid, Zorn, Nachlässigkeit und Trägheit samt ihren schlimmen Folgen[6]). Er setzt seine einzige Hoffnung auf das Vienner Konzil, versagt dies, so müßte man annehmen, daß die kirchlichen Vorsteher, denen man alle Schuld beimessen wird, am Glauben Schiffbruch gelitten haben[7]).

---

[1]) De modo conc. cel. III. rubr. 1: a capite reformatio sit edenda, videlicet a ss. Romana ecclesia, quae caput est aliarum ecclesiarum .... et iudex aliarum, cuius rector et catholicus non iudicatur a quoquam.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebd. II. rubr. 71. Es ist zu bemerken, daß Durandus den Ausdruck Romana ecclesia als Bezeichnung für die kirchliche Zentralbehörde, synonym mit Curia (Romana) gebraucht, obwohl das Papsttum damals sich nicht zu Rom, sondern schon zu Avignon befand.

[4]) III. r. 32: Rom. ecclesia a seipso primo et gradatim a praelatis et aliis mala exempla tolleret, ex quibus scandalizatur et quasi inficitur populus universalis.

[5]) Ebd. Man beachte den wenn auch nur entfernten Vergleich der Kirche mit dem Babylon der Bibel, dem Sitz aller Laster!

[6]) III. rubr. 33 ff.

[7]) III. r. 32: nisi in hoc sacro concilio provideatur de competenti remedio in praemissis ... fides dicetur per fideles et infideles in praelatis et personis ecclesiasticis periisse.

Digitized by Google

Durandus erblickt die Schädigung der Kirche im allzu großen Zentralismus, in der Übermacht des päpstlichen Stuhles und überhaupt in der Überschreitung der natürlichen Schranken, die jede menschliche Autorität zu achten hat. Die Wertung des Naturrechtes und der Einfluß des Aristoteles tritt bei Durandus hervor, wenn er sagt: jede Gewalt ist zu leiten, zu beschränken und zu begrenzen durch die Vernunft, so daß diese schließlich alles regiert[1]). Und „ratio", Vernunft, heißt soviel als naturentsprechend, Naturrecht. Man weiß, wie fruchtbar dieser Gedanke des Naturrechtes in der folgenden konziliaren Epoche geworden ist, wie man sich stets auf die aristotelische Epikie, wonach Naturrecht und Notstand jedes positive Recht bricht, stützte und besonders in der Zeit des Schismas darauf neue Theorien über das Verhältnis des Konzils zum Papsttum aufbaute. Bei Durandus sind diese Gedankengänge allerdings nicht in allen Konsequenzen ausgeführt und unter dem ius naturale versteht er anderswo das positive göttliche Gesetz und die Satzungen der alten Konzilien, ja auch andere erprobte Rechtssätze. So sagt er, die Gesellschaft könnte reformiert werden, wenn die weltliche und die geistliche Gewalt das Menschengeschlecht leiten würden gemäß dem „natürlichen Recht, welches im Gesetz und im Evangelium und in den unter der Leitung des Hl. Geistes stehenden Konzilien und anderen bewährten menschlichen Satzungen enthalten ist[2])". So ist der Gedanke des Naturrechtes, der einen Marsilius zur Idee der Volkssouveränität, einen Cusanus zum Postulat des Konsenses Aller führte, bei Durandus höchstens keimhaft vorhanden, es kommt ihm nur darauf an, die leitenden Gewalten an Normen und Gesetze zu binden.

Der Vorrang der römischen Kirche schreibt sich nach Durandus teils von der Auszeichnung des Apostels Petrus, teils aber — und hier bringt er einen Gedanken, den die Konzilstheorie stets wiederholt — von den positiven Verfügungen alter Konzilien her[3]), ist also geschichtlich geworden. Die Vorrechte des Papstes umschreibt er nicht genau, einen vollen Jurisdiktionsprimat aber scheint er nicht anzuerkennen. Denn er mißbilligt es, den Bischof von Rom princeps sacerdotum oder

[1]) I. Rubr. 3: regenda igitur atque limitanda et restringenda est sub ratione potestas, ut totum ratio regat; S. Scholz, a. O 212.

[2]) I. rubr. 2: ecclesiastica auctoritas et regalis potestas . . . seipsos et humanum genus regerent secundum quod in lege et in evangelio et in conciliis spiritus sancti instinctu probatis . . . et in aliis humanis et comprobatis iuribus continetur und ebd.: regitur genus humanum . . . . . iure naturali, quod in lege et in evangelio continetur. Vgl. III. rubr. 31.

[3]) III. rubr. 1: Sedi Romanae primum Petri Apostoli meritum deinde, secura iussione Domini, conciliorum venerandorum auctoritas singularem in ecclesiis tradiderit potestatem.

Digitized by Google

princeps universalis ecclesiae zu nennen[1]). Man soll ihn auch nicht episcopus universalis heißen, weil solche Worte die Wahrheit übertreiben und die Liebe verletzen[2]). Das demütige Beispiel der alten Päpste, die in Schreiben an die Bischöfe den eigenen Namen hintenansetzten, solle nachgeahmt werden, dann würde die römische Kirche zugleich sich selbst ehren, wenn sie den anderen die gebührende Ehre nicht verweigert. Die Apostel, in deren Rang die Bischöfe eintraten, hatten alle gleiche Ehre und Macht wie Petrus[3]). Damit hat Durandus ein Hauptargument der Konzilsanhänger vorgebracht: Die Stellung des Petrus war nicht wesentlich von der der übrigen Apostel verschieden, also ist auch sein Nachfolger — eine Konsequenz, die Durandus allerdings nicht ausdrücklich zieht, — nur primus inter pares.

Da heute leider vernachlässigt wird, was das kirchliche Altertum weise anordnete[4]), so möge die römische Kirche, die allen anderen Norm und Muster sein soll, es sich zum Gesetze machen, das zu beobachten, was im göttlichen und menschlichen Recht enthalten ist und möge für dessen Beobachtung auch anderswo sorgen. An diesen positiven, von altersher angenommenen Gesetzen und Gewohnheiten findet nach Durandus die Macht des Papstes ihre Grenze. Eine Menge Zeugnisse aus der Geschichte und dem Corpus iuris can. werden angeführt zum Erweis, daß es auch dem Apostolischen Stuhl nicht zusteht, etwas zu ändern oder zu verordnen gegen die Konzils- und Vätersatzungen[5]). Leider geschieht, so klagt er, oft das Gegenteil. Die römische Kirche erteilt wahllos Exemptionen, Dispensen, Privilegien gegen alles Gesetz und Herkommen. Alle derartigen Mißbräuche verstoßen gegen das erwähnte göttliche und menschliche Recht, an das sich jedermann in der Kirche halten soll und müssen deshalb abgestellt werden. Vor allem soll sich Rom daran halten und keine Gnadenerweise, Exemptionen u. s. f. gegen das geltende Recht erteilen, vielmehr die erteilten widerrufen[6]).

Denn durch derlei greift Rom in die Rechte anderer ein und stört die kirchliche Ordnung. Es will an sich reißen, was anderen zukommt, dem Worte getreu: „Wenn ich von der Erde erhöht sein werde, will ich alles an mich ziehen"[7]). Die Einrede, die höchste Stelle sei eben von jedem

[1]) II. rubr. 34.

[2]) Ebd.: ne „universalis" dicatur, quae verba inflant veritatem et caritatem vulnerant.

[3]) III. rubr. 27: cum episcopi sint in locum Apostolorum, qui parem cum Petro honorem et potestatem acceperunt. S. Scholz a. O. 215.

[4]) III. rubr. 31: quod antiquitas bene statuit, novitas nostri temporis male neglexit.

[5]) I. rubr. 3. S. Scholz, a. O. 216.

[6]) III. rubr. 27.

[7]) III. rubr. 31.

Digitized by Google

Gesetz entbunden, läßt Durandus nicht gelten. Auch der Papst ist, so wie an das göttliche Gesetz, so an die feierlichen Anordnungen der Väter, d. h. an die Kanones der Konzilien gebunden[1]). Sie verletzen oder deren Verletzung dulden heißt gegen den Hl. Geist handeln, unter dessen Leitung sie gegeben sind[2]).

So hat Durandus den Satz, daß der Fürst die suprema lex sei und über jedem Rechte stehe, energisch abgelehnt sowohl für die geistliche, wie auch die weltliche Obrigkeit. Er kennt keine absolute Gewalt, jede ist vielmehr durch die ratio, das Naturgesetz, sowie durch positive Gesetze beschränkt[3]). Diese Selbstbescheidung der obersten irdischen Gewalten ist ihm geradezu die erste Vorbedingung für die Reform. Man möge überhaupt Inhalt und Umfang der Rechte des Apostolischen Stuhles festsetzen, um willkürlichen Erweiterungen vorzubeugen. Das Konzil zu Vienne möge Vorsorge treffen, daß die Kurie nie ohne Konzilsbeschluß ihre Befugnisse ausdehne[4]).

Unter den Dingen, die als Ausfluß päpstlicher Willkür und Mißachtung der kanonischen Vorschriften abzustellen wären, zählt er neben den Dispensen und Exemptionen noch die häufigen Appellationen nach Rom auf, die von dort aus betriebene Ämterkumulierung[5]) und den Mißbrauch, daß sich ehrgeizige Menschen ohne Empfehlungsbrief ihres Bischofs an die Kurie wenden und dort Aufnahme finden. Für die geldlichen Bedürfnisse der Kurie soll das Konzil vorsorgen aus überflüssigen kirchlichen Einkünften, aber zugleich Mißbräuchen einen Riegel vorschieben[6]). Denn die Gewinnsucht der Kurie zeigt sich in unzähligen Praktiken, die Geld bringen sollen, in der ganzen Welt, soweit einst die Stimme der Apostel erscholl, ist die römische Kirche heute darob berüchtigt. Die Simonie sollte streng gestraft werden, bei päpstlichen Provisionen sollten nur Würdige bedacht und falls Doktoren vorhanden sind, ihnen keine anderen Anwärter vorgezogen werden[7]). Bisher waren alle Maßregeln gegen Simonie vergeblich, weil Rom selbst das schlechte Beispiel gab, wo sich Papst und Kardinäle ihren Anteil am Gelde sichern wollen[8]). Die römische Kirche ist auch schuld am Kommendatarwesen und an der Pfründenhäufung, man solle endlich mit der Sitte brechen, Kurialen mehrere Pfründen zu verleihen, sogar in Ländern, deren Sprache sie nicht einmal verstehen.

[1]) Ebd.: si patres aliquid sententialiter definierunt.
[2]) I. rubr. 3: cuius nutu et gratia canones editi sunt.
[3]) Ebenda.
[4]) III. rubr. 27.
[5]) III. rubr. 27.
[6]) Ebenda.
[7]) Ebenda.
[8]) II. Rubr. 20: haec haeresis corrumpit maxime ecclesiam et provisa remedia pro nihilo reputantur, cum in curia Romana publice contrarium fit.

Digitized by Google

Im Gerichtswesen führen die ewigen Appellationen sowie die Sucht Roms, alles irgendwie Bedeutende an sich zu ziehen, zu endlosen Verschleppungen der Prozesse. Dem sollte Einhalt getan und zugleich für die Armen die Angelegenheiten gratis geführt werden[1]).

Durandus redet stets einer starken Eindämmung des Absolutismus in Kirche und Staat das Wort. Die göttlichen und die bewährten älteren menschlichen Satzungen müssen seine Schranke sein[2]). Diese Stellungnahme, in der sich der Einfluß der aristotelischen Staatslehre zeigt, ist um so bemerkenswerter, als Frankreich damals unter Philipp dem Schönen eine entschiedene Wendung zum absoluten Regime machte. Und nicht nur Bindung an die Gesetze, sondern auch eine Beschränkung der Macht durch konstitutionelle Faktoren wünscht Durandus sowohl für die Kirche wie auch für den Staat. Die Herrscher sollten in wichtigen Dingen nicht eigenmächtig handeln und an das Gutachten der Ersten im Land gebunden sein. Ähnlich in der Kirche. Denn durch eine Mehrzahl wird immer leichter die Wahrheit gefunden als durch Einzelne[3]). Als solche wichtige Angelegenheiten, bei denen es dem Regenten in Staat und Kirche nicht erlaubt sein sollte, eigenmächtig vorzugehen, erwähnt er besonders jede Abänderung von bewährten Gesetzen oder canones. Der Papst speziell sollte gegen Beschlüsse alter Konzilien nichts vermögen, sie weder ändern noch aufheben können. Selbst Dispensen im Einzelfall soll er gegen die alten canones nicht geben können ohne den Rat und die Zustimmung der Kardinäle. Will er gar alte canones aufheben oder ändern, so kann er dies nur mit dem allgemeinen Konzil[4]). Durandus macht noch einen weiteren Schritt und spricht dem römischen Stuhl überhaupt die Legislative in der Kirche ab: die römische Kirche sollte von nun ab keine allgemein geltenden Gesetze mehr aufstellen außer nach Berufung eines Generalkonzils, das infolgedessen auch eine ständige Einrichtung in der Kirche werden sollte, in der kirchlichen Verfassung verankert und von 10 zu 10 Jahren zusammentreten sollte[5]). Und die römische Kirche sollte treu wachen über die Ausführung des auf dem Konzil Beschlossenen[6]).

---

[1]) III. rubr. 27: in ipsa (Romana curia) lites quodammodo immortales existant.

[2]) Siehe oben S. 291 und I. rubr. 2 u. a.

[3]) I. rubr. 4: (praesidentes monarchiae) ne in agendis absque concilio proborum proprio utantur arbitrio .... per ampliores homines manifesta veritas revelatur. Ebenso II. rubr. 71. Letzterer Satz wurde von den Anhängern der Konzilstheorie oft wiederholt.

[4]) I. rubr. 4: contra dicta concilia et iura nihil possent (papa et principes) de novo statuere vel concedere nisi concilio generali convocato.

[5]) III. rubr. 27: nulla iura generalia deinceps conderet Rom. ecclesia nisi convocato concilio generali, quod de decennio in decennium vocaretur.

[6]) Ebenda.

Digitized by Google

Mit diesem Satz und dieser Forderung ist Durandus der Vorläufer, ja der erste Vertreter der Konzilshoheit geworden, vor Marsilius und Okam. Eine eingehende Begründung dieses seines Standpunktes gibt er freilich nicht, wenngleich er einmal zustimmend den Satz aus den Kanzleiregeln Bonifaz VIII. anführt, der später förmlich zum Motto wurde: quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet[1]). Er entnimmt diesen Satz wie irgend eine andere Rechtsnorm und Beweisstelle dem positiven kanonischen Recht, ohne ihn, wie später Nikolaus von Cusa, aus einer naturrechtlichen Maxime, der ursprünglichen Gleichheit aller, herzuleiten. In letzterem Fall hätte er folgerichtig den Gedanken des Marsilius von der Volkssouveränität in seiner Ausdehnung auf die Kirche vertreten müssen, diese Gedankenreihe hätte ihn zu einer neuen und ganz anderen Auffassung des Konzils führen müssen: nicht als der Versammlung der Bischöfe, sondern als der Repräsentanz der Christenheit. Aber diese Auffassung liegt dem Durandus noch ferne. Aber indem er dem Konzil die Gesetzgebung und überhaupt alle wichtigen kirchlichen Belange reserviert und das Konzil als ständige Einrichtung verlangt, ist er doch der Vorläufer eines Marsilius, Okam, Gelnhausen u. s. f. geworden. Aber er ist nicht Anhänger der demokratischen Kirchenidee wie diese, sondern will eine aristokratische Verfassung der Kirche oder wenigstens eine Mischung aus aristokratischen und monarchischen Elementen. Das Konzil von Vienne soll den Bischöfen die ihnen von altersher zustehenden Rechte sicherstellen. Das Konzil zu berufen ist Sache des Papstes, aber niemand darf und kann es vor Vollendung seiner Aufgabe auflösen[2]).

Nichts hat nach des Durandus Meinung der kirchlichen Disziplin so sehr Abbruch getan wie die Vernachlässigung der Abhaltung von Konzilien[3]). Er sieht in ihnen das Hauptmittel zur Reform, das Mittel auch, die Stellung der Bischöfe gegenüber dem kirchlichen Zentrum zu stärken, worauf es ihm vor allem ankommt. Deshalb möge Vienne wieder die alte Verordnung des Nicänums einschärfen, daß jährlich zweimal Provinzialkonzilien gehalten werden sollten, wo alle kirchlichen Vorstände erscheinen müssen und wo die Angelegenheiten der Kirchenprovinz zu behandeln sind[4]). Und bevor dortselbst etwas zur Verhandlung gekommen, sollte

[1]) I. rubr. 4: illud, quod omnes tangit, secundum iuris utriusque regulam ab omnibus debet approbari, ebenso II. rubr. 41.

[2]) II. rubr. 41 und II. rubr. 11.

[3]) II. rubr. 11.

[4]) III. rubr. 28: haberent praelati concilia provincialia celebrare et ad ea convenire et inibi omnia statum provinciae contingentia pertractare, et quae corrigenda sunt, in eis corrigere et reformare.

Digitized by Google

die römische Kurie für gewöhnlich nicht damit befaßt werden[1]). Eine Appellation nach Rom gibt er zwar zu, aber auch in diesem Fall sollen nach der Verordnung des Nicaenums die Nachbarbischöfe mit der Prüfung der Sache betraut werden[2]). Er sieht es als Mißbrauch an, daß die Kurie die Angelegenheiten der Bischöfe an sich gezogen hat. Diese gehören vielmehr vor das Provinzialkonzil. Vienne soll auch da Abhilfe und Vorsorge treffen[3]).

Es ist für Durandus überhaupt eine Frage von höchster Bedeutung, daß die Bischöfe wieder den ihnen gebührenden Rang in der Kirche einnehmen. Sie sind von göttlicher Einsetzung, was gewiß von den Kurialen nicht kann gesagt werden, die sich jetzt über die Bischöfe erheben[4]). Gerade an der Kurie werden die Bischöfe nicht gewürdigt, obwohl sie die Nachfolger der Apostel sind[5]). Was Wunder, wenn Bischöfe dem römischen Stuhl gegenüber Gleiches mit Gleichem vergelten, wie einst zu Domitian ein Senator sagte: „Warum soll ich dich als Kaiser ehren, wenn du mich als Senator nicht ehrest?" Die römische Kirche soll die Rechtsbefugnisse der untergeordneten Rangstufen achten, nicht grundlos Prozesse an sich ziehen und Appellationen entgegennehmen, sich kein freies Besetzungsrecht anmaßen u. dergl., wodurch Rom die ganze Ordnung der Kirche, die sich so heilsam erwies, verwirrt und stört[6]). Man kann in dieser Wertung der Rangstufen in der kirchlichen (und staatlichen) Organisation, wie sie bei Durandus zu Tage tritt, einen Ausfluß des mittelalterlichen Ständegedankens und der organisch gedachten Gesellschaftsordnung erblicken, wie sich dies später beim Cusanus besonders klar zeigt.

Durandus wendet sich dabei auch an die Bevorzugung der Kardinäle gegenüber den Bischöfen. Erstere verdanken ihre Stellung einer späteren Entwicklung, sind nicht göttlicher Einsetzung wie die Bischöfe[1]). Deshalb auch müssen ihnen letztere vorangehen[7]). Einst lehnte es die römische Kirche gerade unter den größten Päpsten ab, ihre Ehre auf Kosten anderer zu mehren, heute, wo sie das Gegenteil tut, möge sie wohl acht haben, nicht alles zu verlieren. Es ist eine bedeutsame Regung beginnenden geschichtlichen Denkens und unbefangener Kritik gegenüber Ereignissen,

[1]) II. rubr. 11.

[2]) Ebd.: et si contingeret appellari ad Sedem Apostolicam a conciliis (i. e. provincialibus), quod prima causa remitteretur ad examen convicinorum episcoporum.

[3]) II. rubr. 31.

[4]) III. rubr. 27.

[5]) III. rubr. 34: (curiales) praelatos, successores Apostolorum et alios secundum status eorum exigentiam non honorant, quinimmo contemnunt.

[6]) III. rubr. 27 und rubr. 31.

[7]) II. rubr. 7 führt den Titel: De excessu cardinalium et curialium contra praelatos.

Digitized by Google

die erst wenige Jahrzehnte vorher in ein neues Stadium getreten waren, — die Union zu Lyon 1274 und deren baldige Auflösung, — wenn Durandus beifügt, daß die griechische Kirche auf diesem Wege dem Schisma verfallen sei[1]). Durandus sieht mit erstaunlicher Klarheit die Schäden, die ein überspannter Zentralismus in der Kirche beinahe immer im Gefolge hat.

Für die Kardinäle wünscht Durandus ungeteilte, gemeinsame Präbenden[2]). Zur Stärkung der Stellung der Bischöfe gegenüber Rom verlangt er auch mit Berufung auf alte Bestimmungen, daß ein Bischof niemals soll gerichtet werden, außer wenn 72 Zeugen dem Urteil beistimmen. Dann würde der Zustand aufhören, daß unverantwortliche Leute, deren eigener Wandel nichts weniger als einwandfrei ist, mit ihren Klagen gegen die Bischöfe in Rom so williges Gehör finden[3]). Besonders aber wird es der Herstellung der bischöflichen Autorität dienen, wenn diese nach göttlicher Anordnung wieder die wirklichen Leiter ihrer Sprengel sind, wenn also die ungerechtfertigten Exemptionen aufhören[4]). Bei der Ernennung der Bischöfe sollen die doctores in erster Linie berücksichtigt werden und Mönche für gewöhnlich ausgeschlossen sein[5]). Für die Priesterweihe sollte nach alter Vorschrift wieder das 30. Lebensjahr, für den Episkopat ein noch höheres Alter vorgeschrieben werden. Den Bischöfen ist die Residenzpflicht wieder einzuschärfen[6]).

Unter den Ausschreitungen der Bischöfe (De excessibus praelatorum)[7]) erwähnt er besonders die Gewinnsucht, die sich für ihre Pfarrvorstände oft drückend auswirkt, die vorschnelle Verhängung kirchlicher Zensuren, Prunksucht und Nachlässigkeit. Einfachheit im Lebenswandel soll Platz greifen, dafür sollen aber auch zu arme Bischöfe, wie es deren auf Sizilien gibt, unterstützt werden. Da die Schutzvögte der Kirchen längst zu Bedrückern derselben geworden, sollen die Fürsten selbst den Schutz übernehmen. Die Bischöfe sollen sich nicht an den Fürstenhöfen herumtreiben, nicht ohne wichtige Gründe Verfügungen ihrer Vorgänger ändern, für tüchtige Lehrer an ihren Stifts- und Hauptschulen sorgen u. s. f.

---

[1]) Ebd.; proverbium vulgare est: qui totum vult, totum perdit. Ecclesia Romana sibi vindicat universa. Unde timendum est, quod universa perdat . . . sicut habetur exemplum de ecclesia graeca, quae ex hoc ab ecclesiae Romanae obedientia dicitur recessisse.

[2]) II. rubr. 2.

[3]) III. rubr. 14 und II. rubr. 23.

[4]) I. rubr. 4.

[5]) II. rubr. 18: Videretur quod claustrales non ponerentur ad praelationem, cum non habeant experientiam temporalem.

[6]) II. rubr. 16.

[7]) II. rubr. 33.

Digitized by Google

Durandus ist sichtlich bestrebt, durch seine Reformvorschläge die Bischöfe wieder in ihre alten Rechte einzusetzen. Dies unterscheidet ihn radikal von den fast gleichzeitig lebenden Marsilius und Okam, die aus naturrechtlichen Voraussetzungen die geschichtlich gewordenen wie auch die originären Ansprüche des Papsttums zurückweisen, um sie der Gesamtheit der Christen oder, als deren Mandatar, auch dem weltlichen Fürsten zu vindizieren. Durandus verzichtet auch auf kein einziges der zeitlich bedingten Privilegien der Kirche, die die weltliche Herrschergewalt sehr einschränkten, sowohl die kirchliche Immunität und Erwerbsfreiheit als auch die kirchliche Jurisdiktion in ihrer damaligen Ausdehnung ist für ihn eine Selbstverständlichkeit. Er klagt bitter und viel über die s. Z. manchmal versuchte Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit[1]). Doch will er Kleriker, die eines Mordes schuldig sind, der weltlichen Gerichtsbarkeit übergeben, da die geistliche oft keine Gewähr für gerechte Sühne bietet. Ebenso soll für Mörder das kirchliche Asylrecht nicht gelten[2]). Hingegen nimmt er für das kirchliche Gericht die Angelegenheiten der Waisen und Mündel in Anspruch, verlangt für kirchliche Rechte und Güter die erhöhte Präskriptionsfrist von 40 Jahren, spricht den weltlichen Fürsten und Herren jedes Recht der Kollation von geistlichen Benefizien völlig ab, bekämpft das staatliche Interkalar- und Spolienrecht usw.[3]). Von den Fürsten verlangt er eine bevorzugte Behandlung der Bischöfe und Priester[4]), er will aber auch anderseits die eingehenden Bestimmungen alter, besonders spanischer Konzilien über die den Fürsten schuldige Treue, Gehorsam und Ehrfurcht unter Androhung von Kirchenstrafen erneuert wissen[5]). Wie in der Kirche, so soll auch im Staat der Absolutismus der Monarchie gemildert sein, es soll den Fürsten nicht erlaubt sein, in wichtigen Sachen ohne den Rat der Vornehmen zu handeln[6]). Vor Münzfälschung, vor Duldung falscher Maße und Gewichte werden die Fürsten besonders gewarnt[7]). Für seine Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat ist es bezeichnend, daß er an Stelle eigener weiterer Darlegungen auf das Werk „De regimine principum" von Ägidius (Colonna) von Rom, Erzbischofs von Bourges, verweist, dessen Gedanken-

[1]) Z. B. II. rubr. 66 und II. rubr. 70, wo er fünfzig Gravamina der Kirche gegen die Fürsten, meist Eingriffe in die kirchliche Jurisdiktion betreffend, aufzählt.

[2]) III. rubr. 38 und II. rubr. 45.

[3]) II. rubr. 70.

[4]) Ebenda.

[5]) II. rubr. 71.

[6]) II. rubr. 71: principes regerentur iuribus et rationibus de consilio proborum et non propriis voluntatibus et motibus et arbitrio eorundem.

[7]) Ebenda.

Digitized by Google

tiefe, Feinheit und Weisheit er lobt[1]). Er teilt also diesbezüglich den Standpunkt dieses extremen Kurialisten. Ebenso erkennt er die Echtheit und staats- und kirchenpolitische Tragweite der sog. Konstantinischen Schenkung an, wonach der Papst eigentlicher Kaiser des Westens ist. Mit Nikolaus I. Worten dehnt auch Durandus den Begriff der Stellvertretung Christi auf das geistliche und weltliche Gebiet aus[2]). Man soll demnach, meint er, die weltlichen Fürsten aufklären, woher sich die Rechte des Papstes und der Kirche über das Weltliche ableiten, damit sie einsehen, daß ihnen keineswegs ein Unrecht geschieht, wenn die Kirche in weltlichen Dingen mitspricht[3]). Daß diese Bemerkung durch das schroffe Vorgehen des Königs von Frankreich gegen Papst Bonifaz VIII. veranlaßt ist, liegt auf der Hand. Zugleich ersieht man, daß Durandus durchaus kein Parteigänger des ersteren war und keineswegs auf diesem Wege zu seinen Meinungen kam, die sich wohl in innerkirchlichen Belangen oft wesentlich von der offiziellen Theorie der Kurie unterscheiden, nicht aber betreffs des Verhältnisses von Kirche und Staat.

Wie schon erwähnt, sieht Durandus alle Hauptsünden in Kirche und Klerus grassieren. Er schlägt nun dem gegenüber verschiedene Heilmittel vor[4]). Bei der Weihe und Beförderung auf höhere Stellen sollte man streng auf die kanonischen Forderungen sehen. Für die Heranziehung des Klerus schlägt er eine Art Seminar vor, die Bischöfe sollten an ihren Domschulen für tüchtige Lehrer sorgen, die arme Kleriker und auch Laien gratis zu unterrichten hätten. Besagte Jünglinge sollen, wenn sie sich dem geistlichen Stand widmen wollen, unter Aufsicht beisammen leben und sich mit vollendetem 18. Lebensjahr entscheiden. Die Begabteren mögen an Metropolitanschulen zur Ausbildung in der Hl. Schrift und im Recht und hierauf an die Universitäten geschickt werden[5]). Ihnen wie auch den Lehrern sollte die nötige Existenzgrundlage geboten werden durch Überweisung solcher Pfründen, die bisher kumuliert waren oder auch durch überflüssige Einkünfte reicher Pfarreien. Es sollte neuerdings festgesetzt werden, wie viel an Wissen und Vorbildung für jeden Weihegrad erforderlich ist[6]). Den Lehrbetrieb an den hohen Schulen findet Durandus allzu kompliziert durch die vielen und mannigfachen Lehrskripten, deren Beschaffung den

[1]) III. rubr. 3.

[2]) II. rubr. 9: Dominus beato Petro ecclesiae aeternae viceclavigero coelestis regni simul et terreni iura commiserit sicut Nicolaus papa ait. Durandus zieht allerdings nicht alle Konsequenzen aus dieser Auffassung.

[3]) Ebenda.

[4]) III. rubr. 33 und rubr. 40.

[5]) III. rubr. 42: illi, qui magis apti, idonei et docibiles viderentur, ad metropolitanam civitatem, — in qua essent magistri docentes in sacra pagina et in utroque iure — et exinde ad generalia studia destinari deberent.

[6]) III. rubr. 42 und 45.

Digitized by Google

Ärmeren unmöglich ist und die zudem viel Wortgezänk enthalten. Man möge durch geeignete Männer unter nachträglicher Approbation des römischen Stuhles passende Kompendien des Wissenswerten zusammenstellen, das würde den Studienbetrieb erleichtern. Durandus zeigt seine unverhohlene Abneigung gegen die spekulative Methode der Theologie seiner Zeit, bedauert es, daß durch sie die positive Richtung und das Studium der Quellen verdrängt wird[1]). Als solche Originalquellen, deren Kenntnis notwendig ist, erwähnt er auch die Akten und Beschlüsse früherer Konzilien, die jede Kathedral- und Kollegialkirche besitzen soll[2]). Anbetrachts der im Klerus vielfach herrschenden Unsittlichkeit und des fast erfolglosen Kampfes dagegen gibt Durandus zu bedenken, ob es nicht angezeigt wäre, die Praxis der griechischen und der Urkirche, die Priesterehe, anzunehmen[3]).

Zahlreiche und oft ins Einzelne gehende Vorschriften gibt Durandus für die würdige Abhaltung des Gottesdienstes[4]). Beachtenswert ist auch seine Mahnung zur Wiederbelebung der charitativen Tätigkeit der Kirche, die im späteren Mittelalter etwas verfallen war. Der Überfluß kirchlicher Einkünfte steht den Dienern der Kirche keineswegs zu ihrer freien Verfügung[5]). Man soll wieder daran gehen, allüberall Spitäler, Waisenhäuser und andere charitative Anstalten aus kirchlichen Mitteln zu errichten und zu erhalten[6]).

Auch auf das Mönchtum kommt Durandus an verschiedenen Stellen seines Werkes zu sprechen. Schon ein halbes Jahrhundert vor seiner Zeit waren ja die Streitigkeiten zwischen den Orden und dem Weltklerus heftig entbrannt. Seiner ganzen Einstellung nach verlangt Durandus Einfügung der Orden und Klöster in die hierarchische Organisation, d. i. Unterwerfung unter die bischöfliche Jurisdiktion, Abschaffung der Exemptionen[7]). Des weiteren macht er einen sichtlichen Unterschied zwischen den alten Orden und den Mendikanten. Von ersteren besonders gilt es, wenn er auf die alten Bestimmungen hinweist, daß sie sich nicht in die Obliegenheiten der Priester mischen, nicht weltliche Geschäfte betreiben, sondern mit ihrem claustrum

---

[1]) III. rubr. 45: cum ex hoc textuum et originalium notitia contemnatur.

[2]) Ebd.: esset insuper utile, quod concilia generalia hactenus celebrata in singulis studiis et insuper in omnibus cathedralibus et collegiatis ecclesiis haberentur, ut, qui vellent, possent habere copiam de eisdem.

[3]) II, rubr. 46: videretur pensandum, an expediret et posset provideri, quod in ecclesia occidentali quantum ad votum continentiae servaretur consuetudo ecclesiae orientalis .... potissime cum tempore Apostolorum consuetudo ecclesiae orientalis servaretur.

[4]) II. rubr. 18, rubr. 47 und besonders III., rubr. 49 ff.

[5]) III. rubr. 62: proventus ecclesiastici sint et esse debeant pauperum.

[6]) III. rubr. 19 und rubr. 22.

[7]) I. rubr. 4.

Digitized by Google

zufrieden sein sollen[1]). Kirchenämter sollen sie nicht bekleiden, denn auch ein guter Mönch gibt noch lange keinen guten Seelsorger[2]). Sie sollten vom Bischof visitiert werden und die bischöflichen Rechte über sich anerkennen, sollten in jeder Kirchenprovinz einen einheimischen Obern haben, dem sie unterstehen sollten. Die eigenartige Zwischenstellung aber, deren sie sich jetzt erfreuen, entzieht sie jeder Obergewalt und lockert so die Disziplin[3]). Auch über das Vorgehen von Klosteräbten gegenüber den Vikaren auf inkorporierten Pfarreien klagt er, denen von besagten Äbten oft willkürliche Abgaben auferlegt werden. Auch weigern sich die Klostervorstände, zu den bischöflichen Synoden zu erscheinen, dehnen die Privilegien willkürlich aus usw.[4]).

Betreffs der neuen Orden der Mendikanten kann Durandus ihre Bedeutung und ihren Nutzen nicht verkennen. Er rät sogar, man möge auf geeignete Weise ihrer Armut abhelfen, damit sie nicht anderen durch Bettel lästig werden[5]). Erprobte Mendikanten möge man immerhin sogar in der Seelsorge verwenden, aber man möge auch trachten, sie in der wahren Demut zu erhalten, damit sie nicht als Neulinge die Kirche durch ihre Überheblichkeit verwirren, als ob man ihrer Hilfe unbedingt bedürfe und als ob ohne und vor ihnen überhaupt nichts sei geleistet worden, wie Durandus spitz bemerkt[6]).

Auch die Mendikanten beachten leider nicht die Einschränkungen, die ihnen betreffs der Beichterlaubnis und anderer seelsorglicher Verrichtungen auferlegt sind, lassen auch Exkommunizierte in ihren Gottesdienst und setzen sich überhaupt über gegebene Verfügungen hinweg[7]). So entstehen viele Mißstände, z. B. wissen die Pfarrer nicht, wer seine Beichtpflicht erfüllt hat, da die Mendikanten die Namen der bei ihnen Beichtenden nicht mitteilen[8]).

Längst vor Durandus hatte Wilhelm von S. Amour seine heftige Polemik gegen die Stellung der Mendikanten an den Universitäten geführt. Auch Durandus ist kein Freund ihrer Lehrweise, der, wie er meint, überspitzten Dialektik und Spekulation, die sich in nichtigen Dingen verliere

[1]) II. rubr. 53: absque nefandissimo ausu pro aliquo lucro terreno de monsterio exire eis non licet neque poenitentiam dare neque baptizare etc.

[2]) Ebd.: aliquando enim bonus monachus vix bonum clericum facit.

[3]) II. rubr. 53: aliqui impune delinquunt. cum nec per Sedem Apostolicam nec ab eorum praelato, in remotis agente, nec per ordinarios, contra quos contendunt de privilegiis et exemptionibus, puniuntur.

[4]) III. rubr. 23.

[5]) III. rubr. 16.

[6]) Ebenda.

[7]) III. rubr. 16: „praetendentes quod iusto non est lex imposita".

[8]) Ebenda.

Digitized by Google

und das wahre positive Studium und Wissen zerstöre und hindere. Er ruft sogar das Konzil auf, da Vorsorge zu treffen[1]), — eine um jene Zeit ziemlich vereinzelte Stimme, — es sollte ja noch über 100 Jahre dauern, bis ein Gerson und Cusanus wiederum die Forderung nach intensiverer Pflege der positiven Theologie erhoben. Kompendien alles Wissenswerten sollten von offizieller Seite auch den Seelsorgern an die Hand gegeben und dadurch die Unwissenheit, ein Hauptübel in der Kirche, bekämpft werden. Die vielen auftauchenden Differenzen in den Schulmeinungen bringen Verwirrung und Unsicherheit. Deshalb sollen, schlägt Durandus vor, Kommissionen von Gelehrten den Papst beraten, wie er solche schädliche Differenzen durch seine Entscheidung beseitigen könne, die Entscheidung soll sich wieder stützen auf die Originaltexte, d. h. wohl der Hl. Schrift und des kanonischen Rechtes[2]). Auch Erklärungen der Perikopen zum Gebrauch der Seelsorger mögen angefertigt werden[3]). Auch sollte das Volk mit den wichtigsten Konzilsbestimmungen bekannt gemacht werden, die von allgemeinem Interesse sind.

Anderseits wünscht Durandus auch die Erneuerung und Urgenz der alten Bestimmungen über die Pflichten der Laien bezüglich der gottesdienstlichen Übungen, des Fastens, der Sonntagsruhe, des Verbotes von Glücksspielen usw.[4]). Bewegliche Klage führt auch er schon über das Treiben der Ablaßprediger und anderer Geldsammler, die ein zügelloses Leben führen, den geregelten Gottesdienst stören, mit großen Ablässen um sich werfen und so die kirchliche Schlüsselgewalt der Verachtung preisgeben. Diese Übelstände sowie verschiedene Geldeintreiber der römischen Kurie sollten überhaupt radikal abgeschafft werden[5]).

Man sieht aus den Darlegungen des Durandus, daß jene Schäden in der Kirche, die noch mehr als 200 Jahre ihrer Behebung harren sollten, schon damals lebhaft empfunden wurden. Manches von den Reformvorschlägen des Durandus scheint in den Reformkanones des Vienner Konzils berücksichtigt, so die Einschärfung der bischöflichen Visitationspflicht gegenüber den Ordenspersonen, die Vorschriften über das genaue Beten der kirch-

---

[1]) Ebd.: cum dicti religiosi, dimisso bibliae et verae theologiae studio et his, quae aedificare possent ecclesiam Dei, dialecticorum tendiculis et phantasmatibus theologiae studium destruentibus ..... abutantur et in generalibus et particularibus studiis curiositatibus et vanis disceptationibus vacent, ... videretur super hoc esse videndum.

[2]) III. rubr. 4.

[3]) Ebd.: quod legitur in ecclesiis inter missarum solemnia de epistolis et evangeliis et aliis, exponeretur taliter, quod curati et simplices inde sermones assumere et exponere possent.

[4]) II. rubr. 55, rubr. 62 u. a.

[5]) III. rubr. 15.

Digitized by Google

lichen Tagzeiten, das Verbot an die Regularkleriker, sich in die Obliegenheiten der Weltpriester zu mischen u. dgl.[1]).

Zu einer durchgreifenden Reform oder gar zu einer Abschwächung des kirchlichen Zentralismus im Sinn der Ausführungen des Durandus ist es zu Vienne nicht gekommen. Und doch hat sein Werk für die Folgezeit seine Bedeutung und zwar durch seine Stellung zum Konzilsgedanken. Fehlt bei ihm auch die gründliche Fundierung seines Standpunktes, wie sie Marsilius und Okam, ausgehend von naturrechtlichen Postulaten, später boten, erscheint der Konzilsgedanke bei ihm auch keineswegs in seine letzten Konsequenzen ausgebaut, so ist er doch der erste, der das Konzil als ständige Einrichtung, als konstitutionellen Faktor in der Kirche fordert und demselben die Legislative überweist. Ohne ein fertiges System des Konzilarismus zu liefern, hat er doch viele Gedanken desselben vorausgenommen. Es ist bezeichnend, daß jener Mann, der später die konziliare Theorie, wenn auch maßvoll, so doch mit der allseitigsten Begründung vertritt, daß Nikolaus von Cues das Werk des Durandus in seinem Besitz hatte und, wie die von seiner Hand stammenden zustimmenden Glossen zeigen[2]), eifrig benützte.

[1]) Die Reformkanones des Vienner Konzils finden sich zerstreut in den „Clementinen", vergl. Hefele, KG. 6, 543 ff. Die bezüglichen Kanones sind „dudum a Bonifacio" (gegen die Mönche) Clem. c. 2. lib. III. tit. 7; „attendentes" (betr. der bischöflichen Visitation) c. 2. lib. III. tit. 10; „gravi nimirum" c. 1. lib. III. tit. 14 (über die priesterlichen Tagzeiten).

[2]) Cod. Nr. 168, der Bibliothek des Cusanus enthält fol. 1—95 das Werk des Durandus.

Digitized by Google

Das älteste Gemeindestatut von Folgaria aus dem Jahre 1315.

Mit einem Rückblicke auf die Geschichte und Genealogie seiner ältesten Herren, der Herren von Beseno und einer Stammtafel.

Von Karl Ausserer.

Das älteste Gemeindestatut von Folgaria vom Jahre 1315 — die Carta Regulae Fulgaridae — gehört gleichzeitig zu den ältesten bisher bekannten Dorfregeln des italienischen Landesteiles des ehemaligen Tirol und ist wegen seines Alters, seiner originalen Überlieferung, seiner Entstehung und seiner Herkunft aus einem der siedlungsgeschichtlich interessantesten Teile des Landes von besonderem historischen, rechts- und wirtschaftsgeschichtlichem Werte. Es galt bisher als verloren und sein Verlust wurde von den heimischen Geschichtsforschern wiederholt beklagt, zumal in späterer Zeit in zahlreichen Gemeindeangelegenheiten immer wieder auf dieses Statut zurückgegriffen worden ist[1]). Und doch ist das Schicksal des Instrumentes kein absonderliches gewesen. Aus seinem ursprünglichen Bestimmungsorte — dem Archive der Herren von Beseno-Castelbarco — der ehemaligen Herren von Folgaria — war es mit dem alten Archive in den Besitz ihrer Rechtsnachfolger — der Herren von Trapp — gekommen und lag nun durch Jahrhunderte in sicherem aber vergessenem Gewahrsam, bis mich im heurigen Jahre ihr Eigentümer, Exz. Graf Gotthard Trapp, bei der Durchsicht und Registrierung in seinem Besitze befindlicher und bisher noch unbekannter Castelbarkischer Urkunden auf dieses hochinteressante Instrument aufmerksam machte und es mir zur Veröffentlichung zur Verfügung stellte.

Die „Cartae Regulae", die im allgemeinen den Dorf-Weistümern in den deutschen Gemeinden entsprechen, sind bisher noch nicht wie die Weistümer[2]) gesammelt im Drucke herausgegeben worden. Ihre Heraus-

[1]) Vgl. Bottéa, Tomaso: Cronaca di Folgaria. 1858, S. 14.
[2]) Österr. Weistümer. Wien 1870ff.

Digitized by Google

gabe wurde zwar schon zu wiederholten Malen angeregt und geplant, allein bisher ist es nicht über die Veröffentlichung einzelner Instrumente gekommen[3]). Daher konnten sie auch noch nicht Gegenstand einer eingehenden Untersuchung nach Entstehung und Charakter sein wie die Weistümer[4]).

Im folgenden sei als kleiner Beitrag zur Geschichte der „Cartae Regulae" die „Carta Regulae Fulgaridae de anno 1315" — das älteste Gemeindestatut von Folgaria — nach Ursprung, Entstehung und Charakter auf Grund der geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Entwicklung der kleinen Berggemeinde untersucht. Die Überlieferung einer Reihe zweckdienlicher Urkunden ermöglicht hier Art und Weise der Entstehung des Statutes einwandfrei festzustellen, den Gang der Rechts- und Wirtschaftsentwicklung bis zur schriftlichen Festlegung der ersten und ältesten Dorfregel in allen Phasen zu verfolgen, und darüber hinaus auch die erste Aufzeichnung einer Grenzbeschreibung der Einzelgüter — also einer förmlichen Grundbuchsanlage — nachzuweisen.

Die Gemeinde Folgaria, für die das am Schlusse im vollen Wortlaute wiedergegebene Statut aufgestellt wurde, liegt auf der Ostseite des Etschtales südlich von Trient auf der gleichnamigen Hochfläche und umfaßt heute mit 4629 Einwohnern die Fraktionen Folgaria, Mezzomonte, Guardia, Serrada, San Sebastiano, Carbonare, Nosellari und Lavarone[5]).

Die kleine, aber überaus lang ausgedehnte Ortschaft Folgaria — ein typischer Längenort — Sitz der Gemeinde und Pfarre liegt in 1168 m Höhe und ist heute mit der Talstation Calliano durch eine bequem fahrbare Straße verbunden, die vorbei am Schlosse Beseno zur rechten Hand des Roßbaches — aqua Calliani — hinaufführt. Das hügelige wellige Hochplateau ist vorwiegend mit Wäldern und Alpweiden bedeckt und wird im Süden durch das Terragnolotal, im Norden durch das Val Gola und vom Monte Scanuppia, und im Nordosten durch das obere Val Centa und obere Val Astico von der Lavarone-Hochfläche vollständig getrennt. Nur der

[3]) Vgl. Schneller, Friedrich: Zum Archivwesen im ital. Tirol. Mitt. des k. k. Archivrates I. Wien 1914, S. 230ff. Eine Bibliographie der Cartae Regulae gibt Sartori-Montecroce, im Anhange II. seiner Arbeit: Die Tal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht. Zeitschr. d. Ferd. III. Folge, 36. Heft, Innsbruck 1892, S. 209ff; ebenso finden sich die Cartae Regulae bei Fontana, Leone: Bibliografia degli statuti dei comuni dell' Italia superiore, Torino 1907, 3 Bde. verzeichnet. Zu erwähnen ist Gar. T.: Statuti, costituzioni, privilegi, ordini, consuetudini, capitoli, carte di regola dei comuni del Principato di Trento dal secolo XII. al XIX. Trento, Monauni. Wertlos ist Rizzoli, G.: Contributo alla storia del diritto statutario nel Trentino, Trento 1901 nach der Rezension des bekannten Juristen Fr. Menestrina im Tridentum V. Trento 1902, S. 126ff.

[4]) Vgl. Patzelt, Erna: Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Wien 1924.

[5]) Vgl. Censimento della popolazione del regno d'Italia al 1. dicembre 1921. II. Venezia Tridentina, Roma 1925.

Digitized by Google

schmale Kamm des Cornetto und die schmale Einsattelung des Carbonare erhält noch den Zusammenhang der Hochfläche mit dem Monte Scanuppia bezw. mit der Hochfläche von Lavarone.

Das Gebiet war schon in vorgeschichtlicher Zeit besiedelt, wovon heute noch Spuren alter Wallburgen Zeugnis geben[6]). Wahrscheinlich inmitten des heutigen Dorfes stand eine alte Wallburg, auf die spätere Siedelungen folgten, aus denen dann das Dorf entstanden ist. Ostwärts auf dem heutigen Dosso dei Pocheri oder dei Sabbioni, dem Pustel oder Pustal von Serrada stand gleichfalls eine alte Wallburg und ebenso halbwegs von Calliano nach Folgaria zwischen Carpeneda und Folgaria. Auch in der weiteren Umgebung lassen sich ähnliche Siedelungen nachweisen. Vorgeschichtliche Gegenstände aus Bronze (10.—11. Jahrhundert v. Chr.) wurden 1893 bei Calliano auf der Straße nach Folgaria gefunden[7]). Die ganze Besiedelung der Hochfläche ist also eine uralte. Diesen ältesten Siedelungen folgten weitere Siedelungen, denen im Mittelalter Ansiedelungen mit deutschen Kolonen[8]) und 1216 die allgemein bekannte und urkundlich überlieferte Siedelung folgte, auf die ich später noch zurückkommen werde. Dieses ganze Gebiet gehörte im Mittelalter zur Herrschaft Beseno — zu dem im Tale gelegenen Schlosse Beseno, auf dem das mächtige Geschlecht der Herren von Beseno saß, das bis Ende des 13. Jahrhunderts neben den Herren von Castelbarco, Arco, Castelcorno u. a. zu den bedeutendsten Geschlechtern des Lagertales zählte. Die Herren von Beseno waren auch die Herren von Folgaria. Die Geschichte von Folgaria ist daher innig mit der Geschichte des Schlosses Beseno verknüpft und aus diesem Grunde sei zunächst in kurzen Zügen die Geschichte dieses Schlosses, seiner Herrschaft und seiner Herren sowie die geschichtliche Entwicklung Folgarias verfolgt, um aus dem geschichtlichen Werdegange Ursprung, Entstehung und Charakter der „Carta Regulae Fulgaridae" abzuleiten.

Die Ruine des alten weit ausgebreiteten Schlosses[9]) steht auf einem mächtigen isolierten Hügel unmittelbar ober Calliano, von weither sichtbar ähnlich dem nördlich ober Trient stehendem Schlosse Königsberg.

[6]) Vgl. Reich, Des.: Notizie e documenti su Lavarone e dintorni. Trento 1910, S. 3 ff.

[7]) Tridentum II. 1899, S. 146.

[8]) Hiezu und zu dem folgenden im allgemeinen vgl. die jüngst erschienene Arbeit von O. Stolz: Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden. Bd. I. Münschen 1927, wo die gesamte einschlägige Litteratur angeführt ist.

[9]) Vgl. Piper, Otto: Österr. Burgen VIII. Teil, Wien 1910, S. 5—12 und Chini, Gius.: Castel Beseno. Reminiscenze di una gita. Vita Trentina IV. 1906, S. 20—26; zur Geschichte des Schlosses und seiner Herren: Perini:, Gius. I castelli del Tirolo II. S. 96ff; Chini, Gius. I Signori di Beseno nel Trentino (1172—1304) in „Mente e Cuore" VI,. 1898, S. 144/5 und S. 153—156; Reich, Des.: Notizie storiche del Comune e della Parocchia di Besenello, Trento 1887, und Chiusole, Adamo: Notizie

Digitized by Google

Beide gleichen sich in ihrer dominierenden Lage, indem sie das zu Füßen liegende Tal durch ihren Fernblick beherrschen und einen gewaltigen Stützpunkt nach Norden und Süden bilden. Der Zweck ihrer Errichtung kann daher kein unklarer sein und die Rolle, die Königsberg wie Beseno im Mittelalter spielten, beweisen die durch ihre Lage gegebene Vermutung. Am südlichen Abhange des Burghügels von Beseno führt die Straße nach Folgaria und weiter südlich liegt Schloß Stein -- Castel Pietra[10]) — der bekannte Stein am Callian — das zur Herrschaft Beseno gehörte.

Die älteste Geschichte des Schlosses ist in tiefes Dunkel gehüllt und auch die Deutung seines Namens hilft nicht weiter. Der Name Beseno taucht in den urkundlichen Formen Beseno (1172), Besena (1183), Bisino (1187), Bexena (1190), Pixeno (1208), Pesena (1184) und später deutsch Bisein und Pissein auf. Orsi hält den Namen für gallisch, Schneller[11]) für romanisch aus bisinus = Doppelbucht, ein Name, den die Gegend schon in römischer Zeit ob ihrer Bodengestalt — Einmündung zweier Täler — getragen haben mag und der dann auf das Schloß übergegangen ist. Aber weder über die Erbauung der Burg noch über die Herkunft ihrer ältesten Herren — der Herren von Beseno — die nach Bottea[12]) dem Schlosse den Namen gegeben haben sollen — sind irgendwelche Nachrichten überliefert. Urkundlich taucht das Geschlecht zum ersten Male mit Carbonius de Beseno und dessen Sohne Heinrich 1171[13]) und 1172[14]) auf. 1183 erscheint als Urkundenzeuge ein Gerardus de Besena,[15]) der als solcher wieder 1184[16]) und 1185[17]) genannt ist, den ich aber genealogisch nicht einzureihen vermag. 1185, 5. Mai ist bei der öffentlichen Gerichtssitzung, in welcher auf Befragen Bischof Alberts von Trient Graf Heinrich von Tirol mit Beistimmung der ganzen Kurie den Spruch fällt, daß ohne des Bischofs Erlaubnis, in dem ihm zugehörigen Grafschaftsbezirke niemand ein Schloß bauen dürfe, unter den Zeugen des Hochadels auch Otto von Beseno, ein Sohn des vor-

antiche e moderne della Valle Lagarina e degli uomini illustri della medesima in supplemento alle memorie antiche di Rovereto del Tartarotti. Verona 1787, S. 85—88. Einen kurzen Abriß der Geschichte des Schlosses und seiner Herren enthält auch das im Jahre 1922 erschienene kleine Burgenheft des Lagertales „I castelli di Vallagarina. Rovereto 1922.

[10]) Die wenigen Nachrichten über die älteste Geschichte des Schlosses bei Perini, Quint.: Castel Pietra, Notizie storico—genealogiche—San Marco II. Rovereto 1910, S. 1 ff.

[11]) Schneller, Chr.: Tirolische Namensforschungen. Orts- und Personen-Namen des Lagertales in Südtirol. Innsbruck 1890, S. 34.

[12]) Cronaca di Folgaria, S. 12.

[13]) Bonelli, Monumenta ecclesiae tridentinae, I., Seite 48, Anmerkung a.

[14]) Kink, Codex Wangianus. Fontes rerum Austr. V. Wien, 1852, Seite 39.

[15]) Ebenda, S. 49.

[16]) Ebenda, S. 54.

[17]) Ebenda, S. 65.

Digitized by Google

genannten Carbonius, neben dem Grafen Heinrich von Eppan, den Grafen Peregrin, Ulrich und Wilhelm von Flavon, den Herren von Pergine, Caldonazzo, Telve, Enn, Madruzzo, Stenico, Arco, Cles und anderen genannt[18]). 1187 findet sich in einer im bischöflichen Palaste in Trient ausgestellten Belehnungsurkunde des Bischofs Albert in der Zeugenreihe der nachmalige Bischof Konrad II. von Trient, der den Conradus de Beseno, ein Bruder des obigen Otto erwähnt[19]).

Ein dritter Bruder ist der 1188 zum ersten Male als Zeuge genannte Peregrin de Beseno[20]). Schloß Beseno aber erscheint zum ersten Male — eben unter Bischof Konrad von Beseno — in einer Urkunde des Jahres 1190, der zufolge das domus de Castel Bexana und mehrere andere die dritte Heersäule zum Romzuge K. Heinrichs VI. zu stellen hatten[21]).

Mit Bischof Konrad von Beseno erreichte das Geschlecht der Herren von Beseno den Höhepunkt seines Glanzes und seiner Macht. Es gehörte neben den Herren von Arco, Castelbarco und anderen zu den bedeutendsten und wichtigsten Adelsgeschlechtern des Lagertales. Allein Konrad, zwar ein bedeutender Kirchenfürst, der so manchen Vorteil für den damals von inneren und äußeren Feinden hart bedrängten Bischofssitz zu erringen verstand, hatte doch nicht die nötige Energie und Tatkraft um inmitten der ehrgeizigen Bestrebungen des Adels all dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Seine frühzeitige Abdankung[22]), die er trotz aller Anstrengungen nicht mehr rückgängig machen konnte, war die Ursache langjähriger Gegensätze zwischen dem Geschlechte und dem Trienter Bistume und hat in ihrer weiteren Folge nicht wenig zum Niedergange des Geschlechtes beigetragen.

Der vorerwähnte Peregrin de Beseno begegnet nochmals 1192 neben Aldriget von Castelbarco, Ottolin von Telve, Ezzelin von Pergine, Trintinellus und dem Richter Balderich de Toscolano als Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Bischofe von Trient einerseits und den Herren von Caldonazzo andererseits betreffend die Eigentumsrechte auf den Höhen oberhalb der Straße nach Vicenza bis auf die Bergspitzen von Garzarone bis nach Centa und Lavarone, die das Bistum für sich beanspruchte[23]). Am 10. März 1205 hatte Konrad von Beseno in Innsbruck freiwillig auf den bischöflichen Stuhl verzichtet, sich in das Kloster S. Georgenberg zurückgezogen und den Wunsch ausgesprochen, es möge kein Trientner Kanoniker zu seinem Nachfolger erwählt werden. Zwar bereute er kurz darauf seinen

[18]) Ebenda, S. 57.
[19]) Ebenda, S. 70.
[20]) Ebenda, S. 80.
[21]) Ebenda, S. 103.
[22]) Vgl. Zanolini, Vigilio: La rinuncia di Corrado di Beseno al vescovado di Trento (1205—1207). Progr. d. ginnasio priv. pr. vescovile di Trento 1901/2.
[23]) Kink, Cod. Wang., S. 118/19.

Digitized by Google

übereilten Schritt und suchte seinen Verzicht rückgängig zu machen. Allein umsonst und als trotz seines letzten Wunsches, keinen Trientner Kanoniker zu wählen, trotzdem am 9. August 1207 der Trienter Dekan Friedrich von Wangen zum Bischofe gewählt wurde, da ließ es ihn keine Ruhe, er eilte nach Italien und zettelte von dort aus eine Empörung gegen den neuen Bischof an. Dieser war aber der Lage gewachsen und mit eiserner Hand schlug er den Aufstand der Verwandtschaft und Anhänger der Herren von Beseno nieder. Am 28. Februar 1208 mußte ihm Engelpret von Beseno seinen halben Anteil am Schlosse Beseno mit dem Turme samt dem ganzen neuen Turme ferner alle seine Besitzungen in der Pfarre Beseno und in Folgaria samt Zugehör sowie die Vogtei, Zehente, Ufergeld und Gesinde in Avolano verkaufen, die der Bischof als unveräußerliches Gut auf den Altar des hl. Vigilius legte. Am 3. März des nämlichen Jahres setzte Bursa von Castelnuovo den Bischof in den förmlichen Besitz ein[24]). Diesem Verkaufe folgte am 16. November 1210 die Aufsendung der Lehen in Beseno, Avolano und Folgaria an die Lehensherren Ulrich und Heinrich, Grafen von Eppan, behufs der Auftragung an den Bischof von Trient[25]).

Weit schwieriger gestaltete sich aber die Niederwerfung Pelegrins von Beseno, des Bruders des Bischofs Konrad von Beseno und seines Sohnes Ulrich, die im Vereine mit ihren Anhängern verbündet mit den Vicentinern dem Bischofe hartnäckigen Widerstand leisteten und ihn schwer bedrängten. Erst als dieser die Acht über Pelegrin von Beseno und seine Anhänger verhängte und mit bewaffneter Hand gegen sie zog, gelang dem Bischofe die Unterwerfung, in deren Verlaufe Pelegrin von Engelpret, dem Sohne seines Bruders Otto auf Schloß Beseno gefangen genommen wurde[26]). Trotz dieser schweren Vergehen nahm ihn aber der Bischof wieder zu Gnaden auf und setzte ihn wieder in seine Lehen, Rechte und Besitzungen ein, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der gegen Trient gerichtete Turm niedergerissen und nicht ohne des Bischofs Genehmigung wieder errichtet werden dürfe[27]).

Der Rebell Ulrich wie auch Engelpret gehörten bereits der zweiten Deszendenzfolge der ältesten bisher bekannten Namenträger der Herren von Beseno an. Carbonius und Gerardus sind die ältesten Stammväter des Geschlechtes. Carbonius hatte vier Söhne, die bereits Genannten: Heinrich, Konrad, Pelegrin und Otto. Heinrich, der in den Urkunden auch als Henricus de Menzano bezeichnet ist[28]), hinterließ nur zwei Töchter, von denen Adeleita Ludwig von Strasso heiratete und die andere Sophia sich mit

[24]) Ebenda, S. 164ff.
[25]) Ebenda, S. 212.
[26]) Ebenda, S. 193.
[27]) Ebenda, S. 189.
[28]) Ebenda, S. 249: „... qui fuit de Beseno".

Digitized by Google

Ulrich von Fossalta vermählte. Sie verkauften ihre Anteile am Schlosse dem Bischof am 8. Juni 1211[29]). Konrad war der nachmalige Bischof von Trient. Otto hatte einen einzigen Sohn Engelpret, mit dem sein Ast ausstarb und Pelegrin (I.), der eine nicht näher bezeichnete d. Miliana zur Frau hatte,war der Stammhalter aller folgenden Herren von Beseno. Mit der Nachkommenschaft seiner beiden Söhne Ulrich (I.) und Wilhelm (I.) teilte sich das Geschlecht in zwei Linien, eine Ulrich'sche und eine Wilhelm'sche, während der dritte Sohn Amelrich nur zweimal 1208 und 1210 urkundlich als Kanoniker erscheint[30]).

Die Bedeutung und Stellung des Geschlechtes brachte es mit sich, daß dieses auch in der Folgezeit an den verwickelten und wechselvollen Ereignissen im Bistume Anteil genommen hat. Seine Haltung in den Gegensätzen zwischen den Bischöfen, den Grafen von Tirol und den zahlreichen Adelsfehden im einzelnen zu verfolgen, muß ich vorläufig auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Es bedarf noch mancher archivalischer Vorarbeiten. Hier sei nur angeführt, daß das alte Ansehen und die Macht des Geschlechtes im allmählichen aber sicheren Schwinden begriffen war. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts belehnte Bischof Alderich — wenn auch vorübergehend — den d. Bonifacinus, den Sohn des weil. Albert de Bonfacino de Ripa (Riva) mit der Burghut und Gastaldie des Schlosses Beseno mit dem Auftrage Recht zu sprechen, die Leute zu schützen und keine verdächtige Person hinein zu lassen[31]). War dies auch nur eine vorübergehende Maßregel, um das Schloß in sicheren Händen zu wissen, und überträgt der Bischof auch nach Ablauf kaum eines Jahres die Hut und Gastaldie des Schlosses wieder Ulrich von Beseno[32]), so zeigt sie doch die bereits geschwundene Macht der Herren von Beseno.

Ulrichs Sohn Pelegrin war die letzte bedeutende Persönlichkeit des Geschlechtes. Auch er stand inmitten der Zeitereignisse — stand auf Seite des ehemaligen Podestà Sodeger de Tito, der Herren von Castelbarco und Riprands von Arco. Bischof Egno mußte sich seiner durch lebenslängliche Belehnung mit der Gastaldie von Beseno am 27. Mai 1255 sichern; zudem übertrug er ihm noch vorübergehend 1259 die Burghut von Castellano. All diesen Vorgängen haftete aber die Schwäche des Geschlechtes an, die das mächtig aufstrebende Geschlecht der Herren von Castelbarco in richtiger Erkenntnis der Lage für sich zu werten verstanden hat. Zu ihrem großen Besitze gehörten Ende des 13. Jahrhunderts schon Güter in Folgaria, Beseno und Volano, die im Teilungsinstrumente der Brüder Albert,

[29]) Ebenda, S. 216ff, 245ff, und 247ff.
[30]) Ebenda, S. 192.
[31]) Kink, Cod. Wang., S. 360.
[32]) Ebenda, S. 363.

Digitized by Google

Bonifaz, Leonhard und Wilhelm vom 14. Dezember 1270 zum vierten und fünften Teile geschlagen sind[33]). Die Güter in Folgaria fielen — wie die Folge zeigt — an Wilhelm von Castelbarco, der 1285 unumschränkter Herr von Folgaria war — doch hievon später.

Immer mehr und mehr tritt das Geschlecht der Herren von Beseno zurück. Die letzten Namenträger werden in seltener Vollständigkeit in den erhaltenen Verkaufsinstrumenten des Schlosses und der Herrschaft Beseno überliefert, die gleichzeitig ein genaues Bild von der Größe und Ausdehnung der zum Schlosse gehörigen Besitzungen geben.

In fünf Verkaufsinstrumenten[34]) werden innerhalb der Monate Juni bis Dezember 1303 alle Rechte an Schloß und Herrschaft Beseno von ihren Besitzern, die nur mehr ein Scheindasein als Schloßherren führten, verkauft. Aus den einzelnen Urkunden ergeben sich die den einzelnen Gliedern des Geschlechtes gehörigen Anteile an den Schlössern Beseno und Stein und deren Besitzungen, die im Lagertale gelegen waren — darunter auch die Rechte und Güter „in montanea et pertinentiis Folgarie". Am 4. und 5. Juni — in Pergine und in Rovereto — verkauft Markabrun für 7000 Pf. B. mit Zustimmung seiner Schwester Jacobina, Witwe des Gerard von Pergine, und seiner Nichte Adhelaxia, Tochter seines verstorbenen Bruders Wilhelm, als Erbe seines Vaters Nikolaus und seiner verstorbenen Brüder Wilhelm und Artuxius genannt Busella seine Anteile am Schlosse und an der Herrschaft Beseno. Damit war der Anteil der Wilhelm'schen Linie verkauft. In zwei weiteren Verkäufen veräußerten die Nachkommen der Ulrich'schen Linie, die Brüder Lançarotus, Artuxius, Hodoricus, Ubertus und Aymericus als Erben ihres Vaters Pelegrin und ihrer verstorbenen Schwester Fina ihre Anteile für 1200 Pf. B. am 17. Oktober, und am 21. Dezember verkauft Wilhelm, Sohn des Manfred von Cles, als Prokurator und Gemahl der d. Sibilia, Tochter des weil. Franz von Beseno, des sechsten Bruders der Söhne Pelegrins, ihren Anteil. Diesen Verkäufen folgte am 22. Dezember in Trient noch ein weiterer, indem an diesem Tage die d. Malgarita, Tochter des weil. Konrad von Beseno[35]), ihren Anteil für 600 Pf. B. verkaufte. Damit war endgiltig Schloß und Herrschaft Beseno in die Hände der Herren von Castelbarco übergegangen. Wilhelm von Castelbarco, der neue Herr von Beseno und damit auch Folgarias war nicht nur die bedeutendste Gestalt der mittelalterlichen Herren von Castelbarco, sondern überhaupt der damaligen örtlichen Adelswelt. Die Castelbarker, deren Uranfänge sich ebenso wie die

[33]) „... item omnia, quae habent in plebatu Avolani et Biseni et omnia, quae habent in Folgarida ...". Baroni Cavalcabò, Clemente: Idea della storia, e delle consuetudini antiche della Valle Lagarina (ecc.). Roveredo 1776, S. 259/60.

[34]) Sämtliche Instrumente — Originale — im gräfl. Trapp'schen Privatarchive.

[35]) Die Verwandtschaft dieses Konrad mit den übrigen Herren von Beseno gelang mir noch nicht festzustellen.

Digitized by Google

so vieler anderer Geschlechter verlieren, waren das mächtigste und bedeutendste Geschlecht des Lagertales und gehören zu den geschichtlich interessantesten Geschlechtern des Landes. Ihr Ansehen und ihr Reichtum reichte weit über die engeren Grenzen ihrer Heimat hinaus. Nach dem bisherigen Stande der Forschung gilt der als im Jahre 1171 bereits als verstorben bezeichnete Friedrich von Castelbarco als der älteste Stammvater des Geschlechtes[36]). Friedrich hatte als einzigen bisher bekannten Sohn jenen Aldriget, der 1177 am 8. März den Bischof Adelpret II. mit der Lanze durchbohrte. Von dessen beiden Söhnen Abiran und Bonifaz war letzterer Kanoniker und Archidiakon von Trient, — während ersterer das Geschlecht mit 5 Söhnen fortpflanzte: Aldriget, Azzo, Friedrich, Wilhelm und Bonifaz. Azzo war mit seinen sechs Söhnen: Albert, Friedrich, Lunard, Abrian, Bonifaz und Wilhelm, der Stammhalter aller nachfolgenden Linien der Castelbarker. Unter seinen Söhnen ragt Wilhelm hervor, der Begründer der Castelbarkischen Macht im Lagertale, dessen machtvolle Gestalt in der Geschichte unserer Gegend eine besondere Rolle spielte und ihm den Beinamen der Große sicherte.

Damit bin ich mit meiner Darstellung der Geschichte des Schlosses, seiner Herrschaft und seiner ältesten Herren bis zu jenem Zeitpunkte gekommen, in welchem die Gemeinde von Folgaria ihr eigenes Statut, ihre eigene Carta Regulae erhalten hat. Doch bevor ich nun auf die Carta selbst eingehe, will ich die bereits begonnene und unterbrochene Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkte fortführen.

Die Abgeschiedenheit der Gegend vom allgemeinen Verkehrswege durch das Etschtal und ihre Bedeutungslosigkeit brachten es mit sich, daß die ohnedies spärlichen Quellen des Mittelalters das Gebiet nur wenig berühren. Nur in den auf das Schloß und die Herrschaft sich beziehenden Urkunden erscheint Folgaria.

Folgaria begegnet in den ältesten Urkunden in den Namensformen „in Fulgarida", „in montanea de Beseno in Folgarida", „in Folgaria" und „in montanea et pertinentiis Folgarie". Den Namen „Folgaria", der dann in späterer Zeit in den deutschen Formen „Vilgereut", „Vilgreit", „Folgareit" usw. vorkommt, leiten Steub und Schneller[37]) aus dem lateinischen „filicaria", Farnkraut, ab, während Orsi[38]) ihn für gallisch hält, u. Bottea[39])

[36]) Vgl. Gerola, Gius.: Sull' origine boema dei Castelbarco. Tridentum IV. 1901, S. 241ff.

[37]) Schneller, Chr.: Tirolische Namensforschungen. Innbruck 1890, S. 57ff.

[38]) Saggio di Toponomastica Trentina. Arch. Trent. III., S. 239.

[39]) Cronaca, S. 8.

Digitized by Google

ihn vom lateinischen „fulgur", Blitz, abzuleiten versucht. Urkundlich läßt sich Folgaria zum ersten Male 1157 nachweisen[40]), zu welcher Zeit die Bewohner der Hochfläche — die homines de Folgarida — die angrenzende Berglehne, die Costa Cartura, von den Herren von Caldonazzo und den Gemeinden von Bosentino und Migazzone gepachtet hatten.

Als älteste Lehensherren erscheinen die Herren von Eppan, von denen die Herren von Beseno ihren hiesigen Grundbesitz zu Lehen hatten. Neben diesen hatten die benachbarten Herren von Caldonazzo und von Velo hier Grundbesitz. Der Besitz der Herren von Beseno ging 1208 und 1210 durch Kauf in das Eigen des Trientner Bistums über. Am 16. November 1210 erfolgte durch Engelpret von Beseno die Aufsendung der Lehen, die er von den Grafen von Eppan in Beseno, Avolano und Folgaria hatte, an die Grafen Ulrich und Heinrich von Eppan, die diese dem Bischofe Friedrich von Trient zu Lehen auftragen[41]). Damit hatte das Bistum in Folgaria festen Fuß gefaßt. Kurz darauf am 4. September 1215 vergrößerte der Bischof den Besitz durch den Kauf der Costa Cartura von den Herren von Caldonazzo und den Gemeinden Bosentino und Migazzone[42]). Damit war das Bistum zum hauptsächlichsten Grundherrn von Folgaria geworden.

Die Costa Cartura — die nähere Bezeichnung „Cartura" ist heute verschwunden und nur der Name Costa, Leite, Lehne, übrig geblieben — spielte in der Geschichte von Folgaria eine besondere Rolle. Schon vor dem Übergange der Berglehne in das Eigen des Bistums hören wir von ihr. Damals — um 1200 — drehte es sich um bestimmte Rechte an der Costa Cartura, die einerseits die Herren von Caldonazzo und andererseits die Gemeinden von Bosentino und Migazzone für sich beanspruchten, und eben in dem darüber angestellten Zeugenverhöre ist der älteste Nachweis von Folgaria und vom Bestehen einer bäuerlichen Gemeinschaft überliefert[43]). Damals mochte die Siedelung noch eine recht kleine gewesen sein.

Mit Beginn des 13. Jahrhunderts tritt Folgeria erst so recht in die Geschichte ein. Inzwischen waren die alten Siedelungen durch Neusiedelungen vermehrt und ausgebreitet worden. Das bereits vorerwähnte erste Verkaufsinstrument des Schlosses Beseno vom Jahre 1208 berichtet bereits, daß Engelpret von Beseno dem Bischofe von Trient seinen Anteil am Schlosse Beseno und alle seine Besitzungen, die er ...„vel possidet sive per se sive per colonos sive per asciticios, sive per famulos, vel servos, sive

[40]) Vgl. Postinger, C. T.: Le più antiche comunità rurali della Valle lagarina e le loro regole. Atti d. i. r. accademia roveretana degli Agiati, Ser. IV., vol. I. 1913, S. 90.

[41]) Kink, Cod. Wang., S. 211 ff.

[42]) Ebenda, S. 297ff.

[43]) Vgl. Stolz, Ausbreitung des Deutschtums, und im besonderen, Reich, Lavarone, S. 240ff.

Digitized by Google

alio quocunque modo ipse habeat vel possideat..." verkauft habe. Dies beweist, daß Ansiedelungen nicht nur mit einheimischen sondern auch mit eigens herbeigerufenen Kolonen erfolgt waren. Seit diesem Verkaufe erscheint in Beseno und seiner Herrschaft als bischöflicher Amtmann ein Gastalde. Kurz darauf 1216 erfolgte dann die allgemein bekannte Besiedelung durch deutsche Kolonen auf der Costa Cartura. Am 16. Februar dieses Jahres [44]) verlieh Bischof Friedrich von Trient dem Ulrich und Heinrich von Posina die Costa Cartura und zwar „montem qui appellatur Costa Cartura, qui tendit a Fulgarida usque ad covalum Cente" d. i. jenen Teil der Berglehne, der sich vom Dorfe Folgaria bis zum Kofel von Centa hinzieht, zur Besiedlung mit 20 und mehr Höfen, so viele sie ohne Unrecht (anlegen) könnten — viginti curtes seu mansus vel plures, quantosque sine fraude potuerint — die im Dienste des Bistums das Land zu Erbpacht bebauen sollten, während zwei Höfe an Ulrich und Heinrich als Stiftslehen fallen sollten. Es war dies offenbar jener Teil der Costa Cartura, den der Bischof von den Herren von Caldonazzo gekauft hatte, während er den von der Gemeinde Bosentino gekauften Teil am 2. April des nämlichen Jahres dem Eberian, Eberard, Adelpret, Odalrich, Adelper und Ervig zur Errichtung von Höfen verlieh[45]).

So war zu Beginn des 13. Jahrhunderts — ohne daß wir über den weiteren Gang der Siedelung näher unterrichtet sind — Folgaria zu einer stattlichen Gemeinde mit eigener Kirche und eigenem Gemeindehause (palatium comunis) angewachsen, an dessen Spitze der Dekan stand. Zur fallweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten wurden eigene Leute gewählt: die Sindiker und Prokuratoren.

Rechtlich unterstand die Gemeinde seit ihrem ersten geschichtlichen Auftreten den benachbarten Herren von Beseno, die als dortige Grundherren mit der Gemeinde die dieselbe berührenden Angelegenheiten betreffend Grund und Boden und alle damit im Zusammenhange stehenden Fragen ordneten. Die Grundherrschaft, das Eigen an Grund und Boden war also der Ausgangspunkt jeder rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. So treffen am 26. April 1222 Ulrich von Beseno in seinem und im Namen seiner Neffen Nikolaus und Jacobin, und Trandulfus de Costa, als Sindiker und Prokurator der Leute und Gemeinde von Folgaria, in Folgaria im Gemeindehause bei der S. Lorenzkirche in der Vollversammlung der Gemeinde „in plena et generali convicinia comunis et hominum de Fulgaria ... omnes congregati ad sonum campanae et ex praecepto sui decani ..." mit den benachbarten Herren Odorich und Gerard von Velo bestimmte Verein-

[44]) Kink, Cod. Wang., S. 304ff.

[45]) Montebello, Guis. Andrea: Notizie storiche, topografiche e religiose della Valsugana e di Primiero ecc. Rovereto 1793, Anhang S. 18/19.

Digitized by Google

barungen betreffend das Weiderecht und die Errichtung von Höfen „... possint amansare et facere mansos in campo et prato Aseronis et in sylva quae est apud illud pratum de tovo sursum usque ad scalettam"[46]). Nicht die Gemeinde allein, sondern die Grundherren — die Herren von Beseno — gemeinsam mit der Gemeinde den homines Fulgaridae treffen die Regelung. Die Herren von Beseno — bezw. nach dem Verkaufe des allodialen Schlosses und seiner Herrschaft an das Bistum Trient, deren Lehensherren diese waren infolge des mächtigen Grundbesitzes die eigentlichen Herren von Folgaria. Die Gemeinde und zwar die homines de Fulgarida waren rechtlich und wirtschaftlich abhängig, hatten Frohndienste und Abgaben zu leisten, wenn sie auch andererseits sich wieder eine gewisse Selbständigkeit gewahrt hatten, ihren Dekan und ihre eigenen Sindiker und Prokuratoren wählten. Die Herren von Beseno vertreten auch die Gemeinde gegenüber dem Bistume. So erscheinen Pelegrin von Beseno und Wilhelm, Sohn des Nikolaus von Beseno, als Vertreter der Gemeinde pro se et hominibus de Fulgarida an der bischöflichen Kurie bei den Verhandlungen in betreff der Restaurierung der Pfarrkirche von Avolano. In Gegenwart des Pelegrin von Beseno, des Atrobenus und dessen Sohnes Berthold und des Odoricus de Puzia de Fulgarida als Vertreter von Folgaria trifft der Bischof dann 1281 die Entscheidung, daß die Gemeinden von Avolano, Beseno und Folgaria zu gleichen Teilen nach der Zahl der Herde und Einwohner zur Restaurierung ihrer Pfarrkirche in Avolano verpflichtet werden[47]). Die Stellung der Herren von Beseno zu Folgaria ergibt sich daraus ganz klar. Dieses Verhältnis fand aber schon kurz darauf 1285 eine wesentliche Einengung bezw. Verschärfung. An Stelle der Herren von Beseno erscheint plötzlich Wilhelm von Castelbarco, der Ende des Jahres 1303 Beseno von den Herren von Beseno kaufte. Es ist nicht ganz klar, wieso dieser damals als Herr von Folgaria erscheint. Es läßt sich nur vermuten, daß Wilhelm von Castelbarco sich im Verlaufe neuer politischer und kriegerischer Vorgänge gewaltsam — als Anhänger der Grafen von Tirol — in den Besitz von Folgaria setzte, als deren Folge am 1. August 1285 in Rovereto in Gegenwart einer Reihe der bedeutendsten Vertreter des heimischen Adels wie des Sinibald von Castelcorno, des Mathäus von Castelnovo, der Brüder Hubert und Concius von Brentonico u. A. Marchus de Trentino ab ecclesia und Janes quondam Malfati als Sindiker und Prokuratoren von Folgaria dem Wilhelm von Castelbarco versprechen in allem und jedem treu und gewärtig zu sein und einen Eid der Treue leisten. In

[46]) Im vollen Wortlaute bei Reich, Lavarone, S. 238ff.

[47]) Die Urkunde im vollen Wortlaute bei Baroni Cavalcabò, Valle Lagarina, S. 258. Folgaria gehörte zur Pfarre von Volano (Avolano) und nicht zur Pfarre Lizzana, wie Stolz S. 25, Anm. 3 meint.

Digitized by Google

diesem denkwürdigen Instrumente unterwirft sich Folgaria bedingungslos „... promiserunt, quod omnes de dicta universitate et singulariter omnes eiusdam universitatis et ipsa universitas attenderet et plenius perpetuo observabunt omnia mandata, precepta seu iussa dicti d. Guilielmi et suorum heredum, que idem d. Guilielmus seu eius heredes mandaverint, iusserint seu preceperint per se vel per eius vicarium vel per aliquam aliam interpossitam personam dicte universitati seu cuilibet singulari persone de dicta universitate Folgarie semel et pluries et omni tempore pro quacumque occasione negocio vel causa lite vel controversia civili vel criminali, quam dicta universitas seu aliqui de dicta universitate inter se vel cum aliis habent seu in futurum aliquo tempore habere possent vel alii contra dictam universitatem vel contra aliquem de dicta universitate et quod ipsi omnes et singuli de dicta universitate semper stabunt fideles et amici dicti d. Guilielmi et suorum heredum et numquam erunt contra eum vel contra eius heredes cum armis vel sine armis ..."[48]). Mit diesen Worten ist die unbedingte und völlige Unterwerfung der Gemeinde und jedes Einzelnen unzweideutig ausgesprochen. Zudem mußten sie sich bei Strafe von 2000 Pf. B. verpflichten, jederzeit bewaffnet und unbewaffnet bereit zu sein. Auch verzichteten sie auf jedes Einspruchs- und Appellationsrecht und unter Verpfändung all ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe schworen sie den Vertrag zu halten! Es kann wohl kein Zweifel sein, daß dieses Instrument die direkte Folge eines bewaffneten Widerstandes war. Leider konnte ich bisher keinerlei Berichte finden, die nähere Aufschlüsse über diesen Vorgang brächten. Nur die Namen jener „vicini", die die vorgenannten Vertreter der Gemeinde zur Leistung des Treueides in der „regola" erwählten, sind in einem eigenen Instrumente überliefert[49]).

Zwei Jahre später am 21. August 1287 verleiht Wilhelm von Castelbarco im Schlosse Lizzana dem in der vorerwähnten Urkunde als Sindiker der Gemeinde Folgaria genannten Marchus, Sohn des Trentin ab ecclesia de Folgaria ein Grundstück auf der Costa Cartorie „... cum tota iurisdictione et actione, quam habet in ponendo gastaldiones et in regulando eum pratum retemptis in se bannis, que orirentur seu oriri posse occasione dampnorum datorum in dicto prato et eius occasione"[50]). Die Stellung des Castelbarkers gegenüber Folgaria ist damit genügend gekennzeichnet.

Seit diesem Zeitpunkte 1287 bis 1303, in welchem Jahre Wilhelm von Castelbarco Schloß und Herrschaft Beseno käuflich erwarb und damit Schloß und Herrschaft in sein rechtliches Eigen überging, sind über Folgaria selbst keine weiteren Nachrichten überliefert.

---

[48]) Not. Instr. Or. Perg. im gräfl. Trappschen Privatarchive.
[49]) Vgl. Reich, Lavarone, S. 31ff.
[50]) Not. Instr. Or. Perg. im gräfl. Trappschen Privatarchive.

Digitized by Google

Zwölf Jahre darauf kam es zur Aufstellung der Carta Regulae Fulgaridae, zur ersten Aufzeichnung des ältesten Gemeindestatutes, das die Grundlage für alle späteren Regulae bildete, dessen Entstehung und Charakter sich aus dem vorhergesagten geschichtlichen Werdegange von selbst ergibt, sie war ihrem Wesen nach die Folge des Aufschwunges der wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung der Gemeinde, in ihrer praktischen Auswirkung aber die Folge der grundherrlichen Entwicklung.

Die Carta Regulae Fulgaridae ist im Originale überliefert, ihrer äußeren Form nach ein zeit- und ortsübliches Notariatsinstrument, auf einem Pergamentblatte in der Größe 48.8 cm × 13 cm. Das Pergament ist beiderseits vorliniert, die Schrift die zeitgemäße Notariatsschrift in gleichmäßigen, klaren und schönem Ductus — wenig verblaßt. Auf der Rückseite findet sich ein ziemlich gleichzeitiger Inhaltsvermerk: „Carta ordinamentorum comunis Folgarie contra dampnum dantem". Außerdem ist noch eine spätere Signatur Nr. 3360 vorhanden. Der Text selbst beginnt mit der üblichen Voranstellung des Notariatszeichens des unterfertigenden Notars des Manfredinus quondam d. Johannis de Velo — also eines Angehörigen des benachbarten Geschlechtes der Herren von Velo.

Am Sonntag den 30. März 1315 auf dem Gemeindeplatze in Folgaria in der Vollversammlung der Gemeinde und Leute von Folgaria — in generali convicinia comunis et hominum de Folgaria — in Gegenwart des Henverardus, Sohn des weil. Diatemara, des Procardus, Sohn des weil. Glestus, des Procardus, Sohn des weil. Procardus von Costa, des Albert, Sohn des weil. Struffus, des Janexus Pochelerius u. A. schlagen der d. Marchus, Sohn des weil. s. Trentinus ab ecclesia de Folgaria, Gastalde im Dorfe Folgaria für Wilhelm von Castelbarco, in dessen Vertretung und gleichzeitig als Sindiker der Gemeinde Folgaria mit Janexus, Sohn des weil. Bertold de la Costa und Jacob, Sohn des s. Henverard, Dekans der Gemeinde und Leute von Folgaria und der Geschworene Janexus a Puta de Serrada die im folgenden niedergelegten Bestimmungen unter niemandes Wiederspruch zur Zusammenfassung und Einhaltung vor. Einige der hier als Zeugen genannten Personen lassen sich nach ihrem Namen als Deutsche identifizieren[51]).

In 13 kurz, präzise und prägnant zusammengefaßten Punkten sind die einzelnen Anordnungen, die das alltägliche bäuerliche Leben regeln sollten, niedergelegt. Alle betreffen das innere Gemeindeleben, ordnen den bäuerlichen Verkehr, die Viehweide, den Viehdurchtrieb, das Befahren der öffentlichen Wege und die Waldwirtschaft. Jede einzelne Verfügung wird typisch in der regelmäßig wiederkehrenden Form „si quis inventus — oder

[51]) Vergl. Reich, Lavarone S. 35 ff.

Digitized by Google

„repertus fuerit ... per saltuarios" oder „quod aliquis non audeat" eingeleitet. Die Sprache des Statutes ist also die lateinische. Mehrere in demselben vorkommende Ausdrücke wie „sclap", „berrocio", „cobla" u. A. sind italienische Dialektausdrücke, wie sie noch heute an einzelnen Orten gebräuchlich sind. Andererseits begegnen Hofnamen, die deutsch sind. Die Sprache des Statutes mag wohl dahin deuten, daß die Bewohner hauptsächlich in einem italienischen Misch-Dialekte sprachen. Den Schutz der Flur überwachen die Saltner „saltuarii", die für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen hatten und bei Tag und Nacht für die Aufrechterhaltung der Gemeindeordnung und damit für den Schutz von Feld und Wald zu sorgen hatten. Der Schutz des privaten und gemeinsamen Eigens ist gesichert. Wer durch die Gemeindesaltner betreten wird, wie er zur Nachtzeit an irgendjemandes Wiese, Feld und Flur mit Vieh Schaden zufügt, zahlt 60 sol., wer bei Tag betreten wird 12 den. parv. pro Tier. Man sieht die Spannung zwischen der Schadenszufügung bei Tag und der bei Nacht, wobei aber bei ersterer eine bestimmte Summe festgesetzt ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Tiere. Sehr hoch ist die Strafe bei Schadenszufügung durch Schafe oder Ziegen in Weinbergen, wobei für jede Schaar 20 sol. parv. als Strafe zu erlegen sind. Wesentlich geringer ist sie an anderen Orten — 5 sol. parv. pro Tier. Dieselbe Strafe ist auch festgesetzt falls Rinder in Weinbergen angetroffen werden. Auch das Führen von zusammengekoppelten Ochsen oder Kühen mit Wagen abseits vom öffentlichen Wege ist bei Strafe von 5 sol. parv. für jedes Gespann verboten. Wie Flur und Feld des privaten Eigens gegen fremde Weide und Durchfuhr von Gespannen geschützt wird, so auch Holz und Wald. Für das Fällen eines Baumes auf einem Gute des „dominus" ist eine Strafe von 5 sol. parv. für jeden Stamm festgesetzt. Besonderen Schutz erfahren die Feldwege der Höfe Guegexayda, des Pechelerius — wohl Bachler — und des Brunus Maronelus, bei deren Betreten je 5 sol. parv. zu entrichten sind. Den gleichen Schutz genießen auch die Wege der Höfe des Guadelerius und Voexus von Carpeneda. Wird auf einem bebauten Felde ein Reittier angetroffen, so hat der Eigentümer 5 sol. zu entrichten und den Schaden wieder gut zu machen. Zwei weitere Bestimmungen betreffen das Schlagen und Verbrennen von Holz in den Gemeindewaldungen, deren Begrenzungen genau verzeichnet sind. Den Schlußpunkt bilden strenge Strafen für Stehlen von Wagen, Rädern, Beilen und Äxten.

Das Statut gibt mit seinen Anordnungen ein lebendiges Bild des bäuerlichen Lebens, wie dieses sich damals in der einsamen und abgeschiedenen Berggemeinde abgewickelt hat. Sicherlich hat sich dieses auch vor Aufzeichnung des Statutes ganz gleich abgespielt, die einzelnen Bestimmungen hatten sich im Laufe der Zeit herausgebildet, waren zu ständigen Gebräu-

Digitized by Google

chen und Rechtsgewohnheiten geworden, deren endgiltige schriftliche Niederlegung die Zeit mit sich brachte. Ohne auf den eigentlichen rechtlichen Inhalt der Dorfregel selbst einzugehen, dessen Untersuchung ich dem engeren Fachkreise überlasse, will ich meine Untersuchung mit den folgenden Ausführungen beschliessen.

Die „Carta Regulae Fulgaridae" oder vielmehr die „Carta ordinamentorum comunis Folgarie contra dampnum dantem" — wie der gleichzeitige Inhaltsvermerk auf der Rückseite des Instrumentes besagt — ist also in der Vollversammlung der Gemeinde vom Gastalden des Wilhelm von Castelbarco — des Herrn des Schlosses und der Herrschaft Beseno — im Dorfe Folgaria, als dessen Vertreter, weiters von den Sindikern, dem Dekane und dem Geschworenen vorgeschlagen und einstimmig angenommen worden. Sie ist demnach — wie auch die rechtsgeschichtliche Entwicklung, in deren Verlaufe sich die Castelbarker zu unumschränkten Herren von Folgaria emporschwangen, zeigt — eine Ordnung die von Seiten des Grundherrn, des Herrn von Castelbarco bezw. dessen Lehensherren — des Bistums Trient — gemeinsam mit der Gemeinde getroffen wurde, wobei allerdings die aktive Anteilnahme der Gemeinde keine wesentliche gewesen sein mag. Die Grundherrschaft, die Größe des Grundbesitzes war eben maßgebend. Daß dabei des Lehensherrn, des Bischofs, keine Erwähnung geschieht, mag auffallen, lag aber in der eigenartigen Machtstellung der Castelbarker und insbesondere des Wilhelm von Castelbarco. Die Rolle, die dabei die Gemeinde selbst spielte bezw. die Vollversammlung hat praktisch wohl nur in einer öffentlichen Kenntnisnahme der Statuten bestanden. Zudem fielen ja die Strafgelder an die Herrschaft und nicht an die Gemeinde! Eine Ergänzung des Statutes bildete dann eine im Jahre 1318[52]) — also drei Jahre darnach — erfolgte urkundliche Grenzbeschreibung der einzelnen Güter durch eigens gewählte Geschworene und durch die Dekane des Berges von Folgaria. Leider konnte ich dieses vor allem lokalhistorisch hochinteressante Instrument, das die Grenzbeschreibungen selbst enthält, bisher nicht finden, sondern nur jene Urkunde, in der die bevollmächtigten Geschworenen und Dekane des Berges dem Hauptmanne und Vollmachtträger des Wilhelm von Castelbarco, dem s. Avinantinus, Sohne des weil. s. Avestinus von Avio, die stattgehabte Festlegung der Grenzen bestätigen und gleichzeitig die bei Nichtbeachtung dieser für jeden einzelnen festgesetzte Buße von 10 Pf. B. zu Gunsten des Wilhelm von Castelbarco bezw. dessen Erben beurkunden.

Im weiteren Sinne aber ist das Statut eine natürliche Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde. Das stete Anwachsen der Siedelung bedingte einen erhöhten Verkehr zwischen den Bewohnern, die inten-

[52]) Not. Instr. Or. Perg. im gräfl. Trappschen Privatarchive.

Digitized by Google

sivere Bewirtschaftung und Nutzung von Grund und Boden führte zu steter Berührung mit den Nachbarn und dieses rege wechselseitige Leben forderte nach Aufzeichnung bestimmter Ordnungen — die sich gewohnheitsmäßig herausgebildet hatten — zum Schutze und zur Wahrung des privaten und gemeinsamen Eigens. Denn erst dann konnte sich die bäuerliche Wirtschaft frei von jedem äußeren Einflusse entwickeln. Und die geregelte bäuerliche Wirtschaft lag im Interesse des Grundherrn, der hier die Gerichtsbarkeit ausübte. Aus diesem Zusammenwirken, aus der zeitlichen Notwendigkeit und dem täglichen Bedürfnisse und nicht zum mindesten dem Interesse der Grundherrschaft ergab sich der unmittelbare Anlaß, der zur Aufstellung der „Carta Regulae Fulgaridae", der „Carta ordinamentorum comunis Folgarie contra dampnum dantem" führte.

1315, März 30 (die dominico), Folgaria im Gemeindepalaste. „Carta ordinamentorum comunis Folgarie contra dampnum dantem"[53]).

Not. Instr. Or. Perg. im gräflich Trapp'schen Privatarchive.

In Christi nomine amen. Anno Domini millesimo trecentesimo quinto decimo indictione tertiadecima die dominico penultimo marcii in Folgaria in platea comunis. Presentibus ser Henverardo quondam Diatemare, Procardo quondam Glesti, Procardo quondam Procardi de Costa, Alberto quondam Struffi et Janexo Pochelerio et aliis. Ibique in generali convicinia comunis et hominum de Folgaria, qui fuere numero quadragintasex et ultra d. Marchus quondam ser Trentini ab ecclesia de Folgaria gastaldio in dicta villa Folgarie per nobilem et magnificum militem d. Guilielmum de Castrobarcho ac faciens nomine et vice pro eo et tamquam sindicus pro comuni Folgarie insimul cum Janexo quondam Bertoldi de la Costa et Jacobo filio ser Henverardi decano comunis et hominum de Folgaria et de voluntate tocius (sic!) sue convicinie et de voluntate Janexe a puta de Serrada eorum iuratorem proposuerunt in dicta sua convicinia infrascripta banna et ordinamenta omnibus nemine discrepante de dicta convicinia placuit, quod infrascripte provisiones, banna et ordinamenta unitantur et pro firma habeantur et sint.

(1.) Primo, quod si quis homo vel aliqua persona inventus fuerit per saltuarios comunis dampnum dantem de note[54]) in erba seu prato vel campo alicuius cum aliquibus suis bestiis, quod cadat et amitat LX sol. den. parv.

(2.) Item quod si quis inventus fuerit per saltuarios comunis pasentem[55]) vel dampnum dantem de die in erba prato seu campo alicuius cum suis bestiis amitat duodecim den. parv. pro quaque bestia.

[53]) Gleichzeitiger Inhaltsvermerk auf der Rückseite des Originals.
[54]) Für nocte.
[55]) Für pascentem.

Digitized by Google

Gerardus
1183

Henricus (I
(Qui fuit
117

Otto (I.)
sch. † 1208

Adellaita
× d. Ludovicus
de Strasso

Engelpretus
1208—1232
d. Aicha

Pelegrinus (II.)
1305

.a

Gisla (Margarita)
1236

Lançarotus
1303

Art
I

ard,
weil.
'ergine
4. VI.

Marcabrunus
1303

Artuxius
dictus Brusella

Conradus
sch. † 1308
d. Maria 1303

Simon
1312
wohnh. in
Trient

Malgarita
1303

Zeno not.
1358

Digitized by Google

Digitized by Google

(3.) Item quod si quis inventus fuerit in vineis cum aliquo sclapo[56]) caprarum vel pecudum amitat pro quoque sclapo XX sol. parv. et si repertus fuerit cum aliquo sclapo in aliquo alio loco dampnum dantem, quod amitat V sol. parv. pro quoque sclapo.

(4.) Item quod si quis repertus fuerit eundo per pratum alicuius extra viam publicam cum bovibus seu vachis coblatis[57]) eum berrocio[58]) ad mitat et perdat V sol. parv. pro quoque et quaque cobla[59]).

(5.) Item quod si quis repertus fuerit per dictos saltuarios cum bestiis bovinis in vineis alicuius admitat et perdat V sol. parv. pro quaque bestia.

(6.) Item quod si quis repertus fuerit dampnum dantem seu incidens aliquod lignum in aliquo manso domini quod amitat et perdat V sol. parv. pro quoque çocho[60]).

(7.) Item quod si quis repertus fuerit eundo per troçum seu senterium pratorum de Guegexayda de manso Pechelerii et de manso, qui fuit Bruni Maroneli perdat V sol. parv. pro quoque et quaque vice.

(8.) Item si qua bestia equiva reperta fuerit dampnum dantem in prato seu in campo seminato alicuius, quod ille cuius erit perdat quinque sol. parv. et restituat dampnum datum.

(9.) Item quod si quis repertus fuerit eundo per aliquod senterium mansorum, qui fuere Guadelerii et Voexi de Carpeneda, quod perdat quinque sol. parv. pro quoque et quaque vice.

(10.) Item si quis repertus fuerit incidens aliquod lignum super montem a le Galiene usque ad troçum illorum de Costa, per quod itur super montem et a çenglis[61]) inferius usque ad planum ville perdat quinque sol. parv. pro quoque çocho.

---

[56]) Entspricht dem im heutigen Trienter Dialekte gebräuchlichen s' ciàp (venez. ciapo und s' ciapo, veron. vicent. s' ciapo) gleich Herde von Schafen, Ziegen etc. Vgl. die Ausführungen über schiapo (scciapo) von Guido Suster in „Le origini del Volgare di Valsugana Bassa in documenti latini dei secoli XIII e XIV". Tridentum III., 1900, S. 69.

[57]) Part. von coblare „accoppiare". Siehe die folgende Anmerkung 4.

[58]) Ital. biroccio, entspricht dem heutigen Dialekt. „broz", einer Art Wagen mit zwei Rädern, dessen rückwärtiger Teil am Boden schleift. Im deutschen „Penne" Der Wagen dient zum Transportieren von Holz und Heu im Gebirge.

[59]) Cobla entspricht dem heutigen dialekt. „cobia", das heute aber nur für ein Paar Pferde gebraucht wird. Ursprünglich cóppia, altvicent. cobia, modern cúbia, ebenso auch venez. und veron.; mailand. cóbbia. Vgl. Cesarini-Sforza, L.: Spogli di pergamene, Arch. trent. XVIII., S. 215.

[60]) çochus = çocus, trientin. çoc (zoc), ital. ciocco, ceppo, Stamm, Baumstamm. Vgl. Cesarini-Sforza, Spogli (etc.), S. 182.

[61]) Cingulum. Vgl. über die Bedeutng des Wortes Du Cange, Glossarium II., S. 354, und insbesondere Cesarini-Sforza, Spogli (etc.), S. 214.

Digitized by Google

(11.) Item quod aliquis non audeat incidere aliquod lignum de largara occasione comburendi eum in dicto monte sub pena V sol. parv. pro quoque ligno.

(12.) Item quod aliquis non audeat incidere aliquod lignum a Çaomo[62]) usque ad saxos Clameris et a somitate montium versus Çaomum nisi ad edificandum domos vel ad comburendum sub pena V sol. parv. pro quoque ligno.

(13.) Item, quod aliquis non audeat acipere aliquod berrocium, rotam, securem vel manaram alicuius sub pena decem sol. den. parv. et ad restituendas dictas res.

Ego Manfredinus quondam domini Johanis de Vello notarius hec subscripsi.

---

[62]) Ob darunter der heutige Monte Sommo (Zom(o), Xom(o), Som(o) zu verstehen ist, läßt sich — wie mir Cesarini-Sforza freundlichst mitteilte — etymologisch nicht einwandfrei sagen. In einer Urkunde des Jahres 1276 — abgedruckt bei Reich, Lavarone, S. 244/5 — heißt der Berg zweimal Zono.

Digitized by Google

Zur Geschichte der Raudnitzer Reform.

Von Ignaz Zibermayr.

Die Geschichte der Augustinerchorherren ist noch recht wenig erforscht. Schon der Ursprung der Regel und deren Zurückführung auf den berühmten Namensträger ist oft bestritten worden[1]). Für die Folgezeit steht es nicht viel besser. So nimmt es denn nicht Wunder, daß für das Jahrhundert vor der Glaubensspaltung für Deutschland immer nur die Kongregation von Windesheim genannt wird. Dieses im Jahre 1386 errichtete Kloster in Holland wurde die Wiege einer bald zu großer Blüte gediehenen Vereinigung, welche auch im Westen und Norden Deutschlands viele Anhänger zählte.

Noch älter als sie ist indes ein Reformkreis, welcher durch widrige Schicksale ganz der Vergessenheit anheim gefallen ist: er leitet seinen Ursprung ab von Böhmen, und zwar von dem regulierten Chorherrenstifte Raudnitz an der Elbe und ist daher nach ihm zu bezeichnen. Dem Entstehen, Wachsen und Vergehen dieses Stiftes und seiner geistlichen Sprößlinge in Böhmen und in den benachbarten Ländern wollen wir uns nun zuwenden.

I.

Der Gründer des ersten Augustinerchorherrenstiftes unseres Zweiges ist der letzte Bischof von Prag, Johann von Drasiz (1301—1343), welcher in seiner Stadt Raudnitz den bis dahin in Böhmen unbekannten Orden einführte[2]). Der Stiftbrief wurde von ihm am 25. Mai 1333 ausgestellt.

[1]) Hierüber verbreitet die Abhandlung von P. Schroeder, Die Augustinerchorherrenregel, Archiv f. Urkundenf. 9 (1926) S. 271—306 neues Licht; er führt die Spuren der Regel bis in das siebente Jahrhundert zurück. Vgl. dazu: B. Capelle in: Analecta Praemonstr. 3 (1927) S. 369—378.

[2]) Fontes rerum Bohemic. 4 (1884) S. 482. Wohl hatte dort schon früher Bischof Heinrich Sdik von Olmütz, ein Zeitgenosse des berühmten Propstes Gerhoh von Reichersberg, zu Strahow bei Prag ein Augustinerstift gegründet, das jedoch bald den Prämonstratensern übergeben wurde. B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1912) S. 231 f.

Digitized by Google

Die ursprüngliche Ausstattung an den gewidmeten Gütern war für einen Propst mit zwölf Chorherren bestimmt.

Wie wenig der Gründer daran dachte, aus der jungen Pflanzung ein Mutterstift eines neuen und weiter reichenden Verbandes zu bilden, zeigt die Bestimmung, daß nur vollblütige Tschechen Aufnahme finden sollten[3]). Diese Verordnung stieß indes schon bei der Einführung der Chorherren auf Schwierigkeiten und erwies sich als nicht ganz durchführbar. Die rein tschechische Eigenschaft der neuen Stiftung ist nämlich aus dem Grunde einzuschränken, als die Einführung eines in Böhmen unbekannten Ordenszweiges fremde Lehrmeister verlangte. Die starke Betonung der tschechischen Grundlage ist daher nicht nur vom nationalen Gesichtspunkte aus beachtenswert, sondern sie bildet auch für die kirchliche Seite einen Wesenszug zum Verständnis der ganzen Bewegung.

Die fast ständig wiederkehrende Behauptung einer Verpflanzung französischer Chorherren von Avignon nach Böhmen (Raudnitz) ist nicht aufrechtzuerhalten[4]). Der mehrjährige und unfreiwillige Aufenthalt des Prager Bischofs in Avignon bot ihm freilich Gelegenheit, die dort schon lange verbreiteten Augustinerchorherren kennen zu lernen; die Stadt war ja ursprünglich der Mittelpunkt der bekannten Kongregation von St. Rufus. Deren Blüte war jedoch damals schon verblaßt, ja sie hatte ihren Sitz gar nicht mehr dort, sondern auf der nördlich gelegenen Rhôneinsel Eparvière bei Valence. Wir wissen ferner, daß der Baubeginn des neuen Stiftes in Böhmen mit der Berufung des Meisters Wilhelm von Avignon nach Raudnitz zur Errichtung der Elbebrücke zusammenfällt[5]). Solche

---

[3]) Nequaquam tamen ad prefatum collegium dicti cenobii alterius nacionis aliquem recipi admittimus, nisi sit Bohemus de utroque parente idiomatis Bohemice ortum trahens, comodo et tranquillitati monasterii eiusdem nec non et personarum ex transactis temporibus et presentibus informati in futurum in hoc providere cupientes; nam magistra rerum experiencia nos docuit, quod eidem Bohemice genti alie naciones opido (sic) sunt infeste, quod sicut duo contraria in uno subiecto simul esse non possunt, sic naciones sibi contrarie in uno monasterio nequaquam esse possunt. J. Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae 3 (1890) S. 782. Auf Verwendung König Karls IV. ließ sich im Jahre 1349 der Konvent von Raudnitz diese Bestimmung vom Papste bestätigen. Monum. Vatic. res gestas Bohemicas illustrantia 1 (1903) S. 589, 591. Wie sehr Johann von Drasiz mit der Ausschließung der deutschen Landesbewohner Schule machte, zeigen gleiche Bestimmungen späterer Stiftungen. Neben den hier sofort folgenden Beispielen vgl. J. Loserth, Beiträge zur Geschichte der hussitischen Bewegung, Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 17 (1879) S. 206—209, 211. Die nationalen Gegensätze in den böhmischen und polnischen Klöstern berührt W. Wostry, Das Kolonisationsproblem (1922) S. 92 f.

[4]) Eingehend hat sich mit dieser Frage schon der Vorauer Chorherr J. A. Zunggo, Prodromus historiae canonicorum regularium s. Augustini 2 (Ratisbonae 1745) S. 802 f., 809 f. beschäftigt, welcher bereits dagegen Bedenken geäußert hat.

[5]) Font. rer. Bohem. 4, S. 385.

Digitized by Google

Verbindungen lassen französische Einflüsse zwar unleugbar erscheinen, sie dürfen jedoch nicht auf die herbeigeholten Chorherren ausgedehnt werden.

In diesem Zweifel weist uns nun die polnische Ordensüberlieferung einen neuen Weg. Ein freilich erst später Geschichtschreiber des Fronleichnamstiftes zu St. Kasimir bei Krakau, eines Enkelkindes von Raudnitz, bringt nämlich die wichtige Nachricht, daß Bischof Johann von Prag auf der Rückreise in sein Vaterland Pavia berührte und von dort aus dem Chorherrenstifte „St. Peter im goldenen Himmel" einige bewährte Chorherren mit sich nahm und nach Raudnitz verpflanzte[6]). Die hiebei angeführte Jahreszahl 1340 und die Verbindung der Reise mit der Loslösung Prags aus der Kirchenprovinz Mainz weisen auf eine zuverlässige Quelle. In der Tat weilten zu Beginn dieses Jahres König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl in Avignon, um dort das von ihnen gewünschte Erzbistum Prag vorzubereiten. Im Juli 1341 befreite Papst Benedikt XII. den Prager Bischof von der Abhängigkeit von Mainz[7]). Eine Reise des Bischofs Johann an den päpstlichen Stuhl ist daher für das Jahr 1340 sehr wohl anzunehmen. Zu gleicher Zeit, am Maria Himmelfahrtstage (15. August) 1340, fand aber auch die Einweihung des Chores des neuen Münsters in Raudnitz durch seinen Gründer statt[8]). Der angegebene

[6]) Notandum est ex Chageco presbytero historico regni Bohemiae fol. 309 quod dum Johannes IV. 27. et ultimus Pragensis episcopus, multis affectus in juriis a suo metropolitano, archiepiscopo Moguntino, aliquoties conquestus fuisset sedi apostolicae adire tandem Romam coactus est, ubi a metropolitani jurisdictione absolutus, redux in patriam, Papiam divertit et ex canonia d. Petri in Caelo aureo (ubi corpus d. doctoris Augustini requiescit) aliquot canonicos vita et doctrina praestantes, secum exportavit, collocandos et fundandos perpetuo in oppido suae dioecesis Rudnicensi ad flumen Labe; quod et fecit et larga manu dotavit anno d. 1340. Et haec inquit dictus chronologus: prima fuit canonia regularis et mater omnium in regno Bohemiae a qua origines suas sumpserunt, prout et matrix nostra Glacensis, fundata ad castrum Glacense a successore dicti Joannis episcopi, Ernesto a Pardubicze, primo archiepiscopo Pragensi, adscitis canonicis, partim ex dicta Papiensi canonia, partim ex nova colonia Rudnicensi ad illam ecclesiam, quam ipsemet per se 22. Martii 1352 dedicavit et diplomate Clementis VI. papae communivit. A. M. Gorczynski, Joannes de Nigra Valle... congregationis... Lateranensis genealogia (s. l. 1707) S. 80. Wie mir Herr Landesarchivdirektor Prof. Dr. B. Bretholz in Brünn mitteilt, ist der Hinweis auf den böhmischen Chronisten Hajek (Hagecus † 1541) nur insofern richtig, als auf fol. 309 der tschechischen Ausgabe tatsächlich eine kurze Lebensbeschreibung des letzten Prager Bischofs zu finden ist; die oben verwerteten Angaben sind dort freilich nicht enthalten; diese gehen daher wohl in der Hauptsache auf eine alte polnische Quelle und damit auf das Krakauer Stift zurück. Der umständliche Titel des Buches von Gorczynski (Jagellonische Universitätsbibliothek in Krakau 15526/III) bei O. Černík, Die Schriftsteller der noch bestehenden Augustiner-Chorherrenstifte Österreichs (1905) S. 351. Vgl. unten Anm. 37 u. 178.

[7]) Emler, Regesta 4 (1892) S. 386 f.

[8]) Font. rer. Bohem. 4, S. 385, 490; Topographie der hist. und Kunstdenkmale in Böhmen 4 (1900) S. 158. — Das Langhaus (corpus monasterii) und der größere

Digitized by Google

Zeitpunkt der Verpflanzung fällt also mit der Weihe der prächtigen Kirche und Eröffnung des eigentlichen Klosterlebens zusammen.

Es sind zudem noch tiefer liegende Gründe, welche für die Richtigkeit der polnischen Quellenangabe sprechen. Wenn diese das Augustinerstift in Pavia als Ausgangspunkt der Reform in Böhmen bezeichnet, so beansprucht eine solche Nachricht an sich schon Glaubwürdigkeit bei dem hohen Ansehen, welches St. Peter nicht nur als die angebliche Grabstätte des Ordensstifters sondern damals auch als Haupt einer in voller Blüte stehenden Vereinigung genoß. St. Peter war ursprünglich Benediktinerkloster und wurde im Jahre 1221 der mächtigen Kongregation der regulierten Chorherren von Mortara übergeben, welche dorthin ihren Mittelpunkt verlegte[9]).

Wie sehr dieser Verband seine Stellung zu behaupten wußte, lehrt die Durchführung der bekannten Bulle des Papstes Benedikt XII. Ad decorem ecclesie (1339), welche die Reform der Augustinerchorherren verfügte. In Oberitalien oblag diese Aufgabe und die Einberufung der verlangten Provinzialkapitel dem Abte zu St. Peter in Pavia[10]). Die Vereinigung von Mortara hatte also damals eine führende Rolle. Ihr Glanz währte noch länger. Im Jahre 1401 vollführte St. Peter die Wiederaufrichtung des Stiftes Frigdiaria in Lucca nach den Weisungen der erwähnten Bulle Benedikts XII.[11]). Wenn nun diese hiedurch wieder aufblühende Kanonie wenige Jahrzehnte später (1445) das Rückgrat der damals erneuerten lateranensischen Kongregation wurde, in welche auch jene von Mortara im Jahre 1509 überging[12]), so ist trotz des darin gelegenen Rückganges der letzteren doch in ihr die eigentliche Wurzel des wieder erweckten lateranensischen Verbandes zu suchen[13]).

Teil des Kreuzganges wurde unter dem tüchtigen Propst Nikolaus (gest. 1383) vollendet. Das Totenbuch rühmt ihn zudem als den ersten Erneuerer der Ordensdisziplin: Nycolaus prepositus, huius domus primus religionis restaurator, qui corpus huius monasterii cum maiori parte ambitus et officinis exstruxit et libros pulchros et multos comparando et bona temporalia tamquam alter fundator ampliavit. Cod. 101 (B 18) fol. 73' der Thun'schen Schloßbibl. in Tetschen a. d. Elbe. Zeitschr. der Freunde der böhm. Altertümer in Prag 15 (1907) S. 103 (in tschechischer Sprache).

[9]) G. Pennotti, Generalis totius s. ordinis clericorum canonicorum historia (Romae 1624) S. 206; P. Kehr, Italia pontificia 6 (1913) S. 192. Die Statuten von Mortara sind überliefert in einer Handschrift des 13. Jahrh. im Stadtmuseum zu Pavia. Kehr 6, S. 229; F. Pezza, L'ordine Mortariense e l'abbazia mitrata di S. Croce (Mortara 1923) S. 11.

[10]) Pennotti S. 438 ff.

[11]) Ebenda S. 574.

[12]) Ebenda S. 645, 208, 713.

[13]) Ebenda S. 576; E. Amort, Vetus disciplina canonicorum regularium (Venetiis 1747) S. 524, wo die Statuten inhaltlich mitgeteilt werden.

Digitized by Google

Bei der gegebenen Sachlage konnte Johann von Drasiz dem Papste Benedikt XII. durch nichts sich dankbarer erweisen, als durch die Durchführung seiner Reformabsichten in Böhmen; da war nun das damals in voller Blüte stehende St. Peterstift in Pavia der geeignete Vermittler.

Den Prager Bischof wiesen noch andere Gründe auf das genannte Augustinerstift in Pavia. Dort ruhte damals noch der Leib des hl. Vitus, des Patrons von Böhmen, welchen erst Karl IV. im Jahre 1355 nach Prag in die neue Metropolitankirche (Veitsdom) bringen ließ[14]). Der König selbst hatte überdies, wie er in seinen Lebenserinnerungen berichtet, im Jahre 1331 am Grabe des hl. Augustin als jugendlicher Kronprinz geweilt und glaubte dort einem Vergiftungsversuch (der Visconti) glücklich entronnen zu sein. Wie enge er sich mit dem angeschlossenen Augustinerstift verbunden fühlte, erhellt daraus, daß er die von Kaiser Ludwig dem Bayern vertriebenen Chorherren wieder nach Pavia zurückführte[15]). Diese sind auch dort verblieben, sie mußten jedoch schon seit 1327 ihre Kirche mit den Augustinereremiten teilen[16]). Neben kirchlichen Beweggründen führten so auch nationale Erwägungen Johann von Drasiz auf das berühmte Chorherrenstift in Pavia[17]).

Raudnitz erscheint so als ein Abkömmling und entfernter Sproß der angesehenen Kongregation von Mortara! Da ferner dieselbe polnische Quelle noch die wichtige Nachricht bringt, daß die neue Propstei an der Elbe das Mutterstift sämtlicher Kanonien in Böhmen geworden ist, so wird mithin die Grabstätte Augustins die hochragende Leuchte und Spenderin des Ordensgeistes der böhmischen Chorherren. Wie später in Österreich bei den Benediktinern die Reform von Melk auf das Vorbild in Subiaco und damit auf den Ordensgründer zurückgriff, so hat jene von Raudnitz schon früher den Zusammenhang mit ihrem vermeintlichen Ordensstifter gesucht und gefunden.

Nach den Weisungen des Gründers und seiner aus Italien geholten Sendlinge entstanden die Consuetudines Rudnicenses, welche bald nach ihrer Entstehung aufgezeichnet und in einer gleichzeitigen, aus Raudnitz stammenden Handschrift überliefert sind[18]). Ihr Inhalt deckt sich

[14]) Font. rer. Bohem. 4, S. 524.

[15]) Ebenda 3 (1882) S. 342, 398.

[16]) Pennotti S. 208 ff.; Kehr 6, S. 192.

[17]) Die Geschichtsliteratur von Pavia enthält hierüber nach gütiger Mitteilung des H. Direktors der dortigen Universitätsbibliothek E. Pastorello keine Angaben; desgleichen lieferte auch das Staatsarchiv zu Mailand, wohin das Archiv von St. Peter gekommen ist, keine einschlägige Nachricht.

[18]) In dem schon erwähnten Cod. 101 der Tetschener Schloßbibl. Es heißt da (fol. 11'): die Sammlung und Niederschrift erstreckte sich auf die ceremonias et consuetudines et ordinationes sanctas et laudabiles actenus in nostro monasterio tentas et servatas, um sie vor Vergessenheit zu bewahren; vgl. oben Anm. 8.

Digitized by Google

mit jenen, welche, freilich aus späterer Überlieferung, als Statuta ordinis sancti Augustini iuxta regulam canonicorum secundum observantiam Pragensis dioecesis bekannt sind[19]). Ursprung und Alter der Tetschener Handschrift und die hervorgehobene Übereinstimmung ihrer Statuten mit jenen der übrigen Kanonien Böhmens erhärten die Angabe der Krakauer Quelle, daß Raudnitz wirklich ihr gemeinsames Mutterstift gewesen ist. Die fernere Ordensgeschichte in den Sudetenländern lehrt das Gleiche. Der geringe Stand von ursprünglich zwölf Chorherren erwies sich im rasch aufblühenden Elbestifte bald als unzureichend. Bei der Propstwahl des Jahres 1400 werden denn auch bereits sechsundzwanzig Mitglieder gezählt[20]).

Johann von Drasiz fand bald einen Nacheiferer in der Person des Königs selbst. Karl IV. gründete in der von ihm angelegten Neustadt in Prag am 19. September 1350 zu Ehren des Kaisers Karl des Großen ein neues Hauptstift für die vor kurzem in Böhmen eingeführten Chorherren mit einer kunstreichen, an das Münster in Aachen gemahnenden Kirche[21]). Französische Chorherren sind nach Karlshof so wenig berufen worden wie früher nach Raudnitz. Ohne Frage ist letzteres das Mutterstift[22]). Wenn dessen Kräfte nicht genügt haben sollten, und eine Beihilfe aus der Fremde nötig gewesen wäre, so käme auch hier wieder wie bei dem gleichzeitig eröffneten Augustinerstift Glatz St. Peter in Pavia in Frage. Wir brauchen uns ja bloß zu erinnern, wie enge sich der König mit diesem Konvent verbunden fühlte. Die neu eingeführte Regel fand im Prager Stift bald eine eifrige Pflege[23]). Schon seit Anbeginn hatte es als Vorsteher nicht einen Propst, sondern einen Abt, welcher das Recht

---

Die Kapitelüberschriften bei I. Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg (1914) S. 22 f. Im folgenden angeführt als: Cusanus. Die in derselben Handschrift befindliche Conscriptio super fundacionem monasterii sanctae Mariae in Rudnic (fol. 201—205) ist im Wortlaute gleichlautend mit der Urkunde vom 23. Oktober 1334 bei Emler, Regesta 4, S. 32—34 (Mitt. d. H. Schloßbibliothekars A. Bosák).

[19]) R. Duellius, Miscellanea 2 (Aug. Vindel. 1724) S. 335—367; Amort, S. 505—523.

[20]) Libri confirmationum archidioecesis Pragensis 6 (1883) S. 23.

[21]) A. Huber, Regesten Kaiser Karls IV. (1889) S. 702 Nr. 6659; Font. rer. Bohem. 4, S. 455, 520; Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 37 (1899) S. 462. — Die Kirche wurde erst im Jahre 1377 geweiht. W. Hagecii Böhmische Chronik, übersetzt von Sandel (Nürnberg 1697) S. 627; Zunggo 2, S. 810.

[22]) Vgl. Mon. Vatic. 2 (1907) S. 297 u. unten Anm. 178.

[23]) ubi... cultus Dei... rigorque et religio viget et pululat monasticae disciplinae. Libri erectionum archidioecesis Pragensis 3 (1879) S. 275.

Digitized by Google

besaß, die Pontifikalien zu gebrauchen[24]); er bekleidete zudem die Würde eines königlichen Hofalmoseniers[25]).

Karlshof war wohl auch in nationaler Hinsicht ein Abbild von Raudnitz; Karl IV., der große Tschechenfreund, welcher in dem von ihm errichteten Benediktinerkloster Emaus in Prag der slavischen Liturgie eine Heimstätte schuf, dürfte bei der Aufnahme der Chorherren die Vorschrift des Gründers von Raudnitz nachgeahmt haben. Der Stiftbrief, welcher hierüber Aufschluß geben sollte, ist leider nicht mehr erhalten. Wir kennen ihn bloß in einem dürftigen Auszuge: die Originalbestätigung König Wenzels aus dem Jahre 1388 bringt nicht viel mehr als die überwiesenen Einkünfte[26]). Wir müssen uns deshalb anders behelfen.

Die Gründungsurkunde für Ingelheim vom 14. Jänner 1354 gibt uns wohl den gesuchten Hinweis; auch die Stiftung am Rhein war dem Andenken Karls des Großen geweiht: im karolingischen Kaiserpalast sollten vier tschechische Chorherren aus dem Karlshof in Prag eine Gemeinschaft führen, dessen Abt sie ernennen, visitieren, vertauschen und absetzen könne[27]). Durch diese Abhängigkeit von Prag vermochten die Ingelheimer Chorherren zwar ihre böhmische Eigenart auch in der Fremde aufrecht zu erhalten, so daß noch Trithemius sie eigens hervorhebt[28]), ein tiefer greifender Einfluß für die Ausbreitung ihrer Observanz war jedoch hiedurch wieder behindert[29]). Da nun sowohl das Mutter- als auch das Tochterstift eine Gründung für Tschechen war, so ist für Karlshof die gleiche Eigenschaft anzunehmen.

Neben den Professen in der Propstei zu Ingelheim (St. Karlsmünster[30]) hatte das Prager Stift auch noch in Böhmen einen erheblichen Stand; dieser betrug bei der Abtwahl des Jahres 1409 neunzehn Brüder[31]).

[24]) Mon. Vatic. 1, S. 740.

[25]) Huber, Regesten S. 720 Nr. 6880.

[26]) Ebenda S. 702 N. 6659. Die Urkunde befindet sich jetzt nicht mehr im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, sondern im Archiv des Ministeriums des Innern in Prag. — Über die Doppelstellung, in welcher sich Karl IV. als deutscher und böhmischer König befand, vgl. Jahresberichte für deutsche Gesch. 2 (1928) S. 661 f.

[27]) quatuor sacerdotes Boemi regulares canonici... et amabilis linque Bohemicalis... (Würdtwein) Monasticon Palatinum 2 (Mannhemii 1794) S. 159, 161 f.; vgl. noch S. 200, 273 f.; Mon. Vatic. 2, S. 108.

[28]) Annales Hirsaugienses 2 (Monast. s. Galli 1690) S. 243; B. A. Balbin, Vita Arnesti (Pragae 1664) S. 247.

[29]) Die von A. Frind, Kirchengeschichte Böhmens 2 (1866) S. 322 f. und anderen irrig als Filialen von Karlshof namhaft gemachten Pfarrkirchen von Bösig und Lissa hatten bloß letztere Eigenschaft. Mon. Vatic. 1, S. 738 und 2, S. 174 f.; Libri errect. 3, S. 275 f., 306; Libri confirmat. 6, S. 142 u. 256. In gleicher Weise war Kostomlat kein Tochterkloster von Raudnitz (Frind 2, S. 325), sondern bloß eine zum Augustinerstift Glatz gehörige Pfarre. Mon. Vatic. 2, S. 43; Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz 1 (1883) S. 130 u. 2 (1888) S. 61, 342.

[30]) Monast. Palat. 2, S. 181.

[31]) Libri confirmat. 6, S. 273.

Digitized by Google

Was Johann von Drasiz mit ansehnlichen Mitteln begonnen hatte, setzte sein Nachfolger Erzbischof Ernst von Pardubitz (1343—1364) mit noch freigebigerer Hand fort. Ihm verdanken vier Chorherrenstifte ihr Entstehen: Glatz, Jaromir, Rokitzan und Sadska[32]). Von ihnen erlangte Glatz im heutigen Schlesien große Bedeutung und ragte schon durch seine prächtige Bauweise hervor[33]). Die Gründungsurkunde ist am 23. Oktober 1350 erlassen[34]). In ihr ist ein Vorbehalt nationaler Zugehörigkeit für die Aufnahme nicht mehr enthalten; damit war den deutschen Landesbewohnern in Böhmen der Eintritt ermöglicht. Der spätere Geschichtschreiber des Klosters Propst Michael von Neisse (1456—1489), welcher für die Frühzeit seines Hauses auffallend dürftig unterrichtet ist, weiß bloß, gleich Ludolf von Sagan[35]), zu berichten, daß die ersten Chorherren dem Stifte Raudnitz entnommen wurden[36]).

Da bringt nun wieder die Krakauer Quelle eine neue und wichtige Nachricht: die Chorherren für Glatz, sagt sie, seien teils aus St. Peter zu Pavia, teils aus Raudnitz herbeigerufen worden[37]). Da zu derselben Zeit Raudnitz auch noch Karlshof in Prag zu besetzen hatte, so ist ein Zuschuß aus der Fremde schon an sich naheliegend; aus der Richtigkeit der vom Krakauer Verfasser angeführten Zeitangaben ersehen wir zudem auch hier wieder, wie genau er unterrichtet war.

Erzbischof Ernst war nicht bloß durch seinen Vorgänger und König Karl auf Pavia gewiesen, sondern er hatte selbst einen beträchtlichen Teil seiner Jugend in Oberitalien zugebracht. Die in der Kirchengeschichte Böhmens vermerkte Kunde, er habe nachmals als Prager Erzbischof in Pavia ein Chorherrenstift gegründet[38]), ist allerdings nicht aufrecht zu

---

[32]) Font. rer. Bohem. 1 (1873) S. 393 f. Seinem zweiten Nachfolger Erzbischof Johann von Jenzenstein (1379—1396) rühmt dessen Geschichtschreiber, ein Chorherr von Raudnitz, wieder eine besondere Vorliebe für den in Böhmen neuen Orden nach. Ebenda S. 459 f.; vgl. auch unten Anm. 178.

[33]) Balbin, Vita Arn. S. 257.

[34]) Geschichtsqu. d. Gfsch. Glatz 1, S. 116—118.

[35]) Scriptores rerum Silesiac. 1 (1835) S. 188.

[36]) Anno domini 1350 iubileo recepti sunt fratres de Rawdnitz et introducti. Handschrift D 159 S. 4 des Staatsarchivs in Breslau; W. Wattenbach, Die Chronik der Augustiner-Chorherren zu Glatz, Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens 3 (1861) S. 36.

[37]) Oben Anm. 6. Der dort genannte 22. März 1352 ist der Tag der Erneuerung des Stiftbriefes, welcher allerdings wieder in Prag ausgestellt wurde, aber doch durch die Übereinstimmung mit dem angeführten Weihetag auf die Grundsteinlegung der Kirche in Glatz hinweist. Geschichtsqu. d. Gfsch. Glatz 1, S. 138. Die Bulle Klemens' VI. (24. April 1352) ist gleichfalls noch im Original erhalten. Ebenda S. 139.

[38]) Frind 2, S. 100.

Digitized by Google

erhalten, da sie weder in den gleichzeitigen Geschichtsquellen Böhmens noch in jenen von Pavia eine Stütze findet[39]).

Der Stand der Chorherren war in Glatz zwar nicht beträchtlich: in den Jahren 1396, 1403 und 1491 werden bei den Propstwahlen jeweils zwölf, sechzehn und zehn Professen gezählt[40]). Als im Jahre 1406 die Kanonien der Prager Diözese im Auftrage des Erzbischofes durch den Abt von Karlshof in Prag und den Prior von Raudnitz untersucht wurden, erhielt Glatz einen vorzüglichen Befund[41]).

Es war die Lieblingsschöpfung des Erzbischofes Ernst; hier hatte er ja die Jahre seiner Kindheit verlebt. Ihr gegenüber blieben die drei anderen von ihm gegründeten Chorherrenstifte an Ansehen zurück.

Fast unmittelbar im Anschlusse an die Errichtung der Propstei in Glatz erfolgte durch ihn die Umwandlung der Pfarre in Jaromir in eine Kanonie. Deren Stiftbrief ist gleichfalls noch erhalten, aber bloß als Formular und daher fehlt ihm die Zeitangabe. Da jedoch in einem Ausschreiben zur Sammlung für den Bau des Klosters noch der im Jahre 1352 verstorbene Papst Klemens VI. als lebend erwähnt wird, so fällt die Entstehung zwischen die Enden der Jahre 1350 und 1352[42]). Erzbischof Ernst sagt da ausdrücklich, daß ihm die gute Aufführung der jüngst nach Böhmen verpflanzten Augustinerchorherren zur Vermehrung ihrer Klöster bewogen habe; so zögerte er denn nicht, obwohl selbst, offenbar durch die vorausgegangene Ausstattung von Glatz, nach eigenem Geständnis der hiezu nötigen Mittel nicht teilhaftig, an die Bevölkerung um ihre Mithilfe heranzutreten.

Benedikt XII. hatte in seiner Reformbulle des Jahres 1339 verfügt, daß die Chorherren nicht in Einzelzimmern, sondern gemeinsam in einem Dormitorium schlafen sollten[43]). Die Raudnitzer hatten jedoch noch vorher Zellen im Schlafsaale zu errichten begonnen. Sie erhielten daher im Jahre 1352 die päpstliche Erlaubnis, ihre Arbeiten nach ihrem ursprüng-

[39]) Es dürfte hier eine Verwechslung mit Kaiser Karl IV. vorliegen, welcher, wie wir wissen, die Chorherren von St. Peter wieder nach Pavia zurückführte. Die hiebei erfolgte Verbindung mit Terenzo (nicht Tarent) in der Diözese Parma, wo wieder nicht Ernst, sondern Karl IV. ein neues Chorherrenstift errichtete (Font. rer. Bohem. 4, S. 503), spricht gleichfalls hiefür.

[40]) Geschichtsqu. d. Gfsch. Glatz 1, S. 275 u. 2, S. 11, 448.

[41]) invenimus in eadem domo auctore domino fratres unanimiter et pacifice stare, divinum officium debite peragere, obedientiam prelato et sibi invicem reverenciam exhibere et mandata regule et consuetudines ordinis legittime custodire. Visitationsurkunde vom 17. Juni 1406 in der erwähnten Glatzer Chronik S. 17; Balbin, Vita Arn. S. 272. Im Jahre 1410 gab es auch da bereits Mißhelligkeiten, welche der Propst von Jaromir beilegte. Ebenda S. 279.

[42]) Archiv f. österreich. Gesch. 61 (1880) S. 402 f. u. 434—436. Die päpstliche Bestätigung (1398) in: Mon. Vatic. 5/2 (1905) S. 733 f.

[43]) Bullarium Romanum 4. (Aug. Taurin. 1859) S. 455.

Digitized by Google

lichen Plane zu vollenden[44]). Auf die Bitte des Erzbischofes Ernst willfahrte Rom sechs Jahre später dem gleichen Wunsche nicht nur für Raudnitz, sondern auch für Glatz und Jaromir[45]). Die erstrebte Einheitlichkeit im Klosterleben nach dem Vorbilde von Raudnitz tritt uns hier deutlich entgegen. Dieselben drei Konvente schlossen im Jahre 1362 eine Gebetsverbrüderung[46]). Es sind dies die ersten Zeugnisse, welche auf eine Gemeinsamkeit in der Lebenshaltung und auf eine gegenseitige Verbindung unter der Führung des Mutterstiftes schließen lassen.

Ein solcher Zusammenschluß umfaßte also zunächst nur die bischöflichen Gründungen, jedoch noch nicht die königliche Stiftung Karlshof in Prag. Diese erhielt im Jahre 1379 gleichfalls die Befugnis, entgegen den Bestimmungen Benedikts XII. Klosterzellen zu bauen[47]). Wir erfahren da noch den beachtenswerten Grund für diese Dispens: die Ermöglichung eifriger Studien. Die kulturelle Bedeutung der böhmischen Chorherren zur Zeit Karls IV. findet so auch hierin einen vernehmlichen Ausdruck. Die spätere Kongregation von Windesheim hat in einer solchen Zerlegung des Schlafsaales in eine Reihe von Einzelzellen[48]) die Einrichtung von Raudnitz und dessen Tochterklöster nachgeahmt.

In den Jahren 1361 und 1362 schuf Erzbischof Ernst noch zwei Chorherrenstifte, indem er die Pfarrkirchen zu Rokitzan und Sadska hiezu umwandelte. Im April 1361 hatte er in Rom um die Ermächtigung gebeten, in Rokitzan sechs Chorherren, von denen einer Propst sein sollte, einsetzen zu dürfen[49]). Die junge Pflanzung wuchs bald über ihren ursprünglichen Rahmen hinaus, indem bei der Propstwahl des Jahres 1405 bereits elf Brüder genannt werden[50]). Im November 1362 gründete Erzbischof Ernst die Kanonie in Sadska: die früher dort ansässigen weltlichen Kanoniker wurden nach Prag versetzt[51]); an ihre Stelle traten regulierte Chorherren: der Propst und zwei Professen von Raudnitz als Zeugen des Stiftbriefes verkünden laut die fest eingehaltene Zielrichtung[52]). Im Jahre 1375 befanden sich dort bereits neun Chorherren, welche aus verschiedenen Kanonien Böhmens stammten[53]).

[44]) Sitzungsber. d. böhm. Gesellsch. d. Wissenschaften, hist. Klasse. Jahrg. 1893, 17. Abh., S. 18 f.

[45]) Mon. Vatic. 2, S. 297.

[46]) Geschichtsqu. d. Gfsch. Glatz 1, S. 177 f.

[47]) A. Schubert, Urkundenregesten aus den ehemaligen Archiven der von Kaiser Josef II. aufgehobenen Klöster Böhmens (1901) S. 4 Nr. 36.

[48]) Joh. Busch, Chronicon Windeshemense, hg. v. K. Grube in: Geschichtsqu. d. Provinz Sachsen 19 (1886) S. XI u. 289.

[49]) Mon. Vatic. 2, S. 480 f.; Libri erect. 1 (1875) S. 44.

[50]) Libri confirmat. 6, S. 152.

[51]) Mon. Germ. hist., Script. 17 (1861) S. 721.

[52]) Libri erect. 1, S. 66.

[53]) Ebenda S. 103.

Digitized by Google

In der Fürsorge für den neuen Ordenszweig in Böhmen blieb auch das mächtige Geschlecht der Rosenberge nicht zurück; mit Zustimmung des Erzbischofs errichteten sie bei ihrer Pfarrkirche zu Wittingau (lat. Trebona, tschech. Třeboň) ein Chorherrenstift[54]) für acht Religiosen. Der Stiftbrief vom 12. Mai 1367 verdient dadurch Beachtung, als in ihm ausdrücklich verfügt wird, daß der neu errichtete Konvent das Ordensleben in Raudnitz sich zum Vorbilde zu nehmen und es nachzuahmen habe[55]). Damit ist auch schon die Frage geklärt, woher die ersten Chorherren gekommen sind: aus Raudnitz und dessen Abzweigungen; dieses erscheint hier wieder als das gemeinsame Mutterstift und als das führende Hauptkloster in Böhmen. Die rasche und mächtige Entfaltung der jungen Rosenberge-Stiftung ist schon aus dem schnellen Anwachsen des Personalstandes zu ersehen: im Jahre 1382 weist eine Zählung dort bereits achtundzwanzig Mitglieder auf, darunter sechzehn Ordenspriester und neun Novizen[56]); ein päpstliches Mandat des Jahres 1386 nennt außer dem Propste noch zwanzig Chorherren[57]). Drei Jahre später erhielt dieser die Würde eines Abtes und die Befugnis zum Gebrauche der Pontifikalien[58]). Im Jahre 1411 erforderte der vorübergehende Rückgang des Klosters eine Untersuchung[59]).

Mit der Gründung von Glatz war das deutsche Sprachgebiet schon beschritten. Als nun die Reform auch nach Mähren übergriff, faßte sie noch mehr auf deutschem Boden festen Fuß. Da dort die Diözesen Olmütz und Leitomischl zur Kirchenprovinz Prag gehörten, so erklärt sich schon aus diesem Zusammenhange heraus, daß das benachbarte Mähren jenes Land war, wo außerhalb Böhmens die frühesten Neugründungen erstanden. Das Jahr 1371 weist gleich deren zwei auf: Sternberg (4. März) und Landskron (8. August).

Erzbischof Albert von Magdeburg begann dieses Werk, als er als Grundherr von Sternberg bei seiner Pfarrkirche ein Augustinerchorherrenstift für einen Propst mit vierzehn Brüdern ins Leben rief. An der Spitze der Zeugen der in Prag ausgestellten Gründungsurkunde finden wir zwei Rosenberge[60]). Schon ihre als Mitstifter von Wittingau bekannten Namen weisen auf unser altes Vorbild. Die gleichzeitige Bestätigung durch den Olmützer Bischof zeigt uns außerdem dieselben Richtlinien im Wortlaute

[54]) Font. rer. Bohem. 4, S. 534 f.; M. Klimesch, Norbert Heermann's Rosenberg'sche Chronik (1897) S. 69.

[55]) Libri erect. 1, S. 62 f.; die einschlägigen Stellen bei Zibermayr, Cusanus S. 23 Anm. 4.

[56]) Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 17 (1879) S. 222 f.

[57]) Mon. Vatic. 5, S. 87.

[58]) Libri erect. 3, S. 299.

[59]) Urkundenbuch der Stadt Krummau 1 (1908) S. 166 Nr. 603.

[60]) Codex diplomaticus Moraviae 10 (1878) S. 129 f.

Digitized by Google

des Wittingauer Stiftbriefes: in allem und jedem sollte wieder Raudnitz das Muster sein[61]). Im Jahre 1376 erweitert Albert von Sternberg, welcher inzwischen Bischof von Leitomischl geworden war, seine Stiftung und erhöht die Zahl der Religiosen auf zwanzig; in Kleidung und Lebensweise, sagt er nun selbst, soll Raudnitz für immer Richtschnur sein; dessen Propst ist überdies als Zeuge zugezogen[62]). Schon früher, am 12. März 1372, hatte der Stifter von seinem Olmützer Amtsbruder die Erlaubnis erhalten, den Grundstein selbst zu weihen und den ersten Propst einzusetzen[63]). Schon im Jahre 1384 wurde die Zahl der Professen wieder um fünf, also auf fünfundzwanzig, vermehrt[64]).

Landskron verdankt dem Bischofe Peter von Leitomischl, dem nachmaligen Erzbischofe von Magdeburg, sein Entstehen. In der Stiftungsurkunde bezeichnet der Gründer als Anlaß seiner Tat die hervorragenden Leistungen der schwarzen Chorherren[65]) in Böhmen, welche sie dort seit der kurzen Zeit ihrer Einführung vollbracht haben: ihre Werke der Barmherzigkeit werden da im einzelnen ebenso gerühmt wie ihr beispielgebendes, mit der Pflege des Unterrichtes und der Gelehrsamkeit verbundenes Ordensleben. So errichtete er nun vor den Toren seiner Stadt Landskron ein neues Augustinerstift für zwölf Chorherren[66]), wo er auch seine letzte Ruhestätte fand[67]). Kurz vorher hatte Bischof Albert von Leitomischl zur ursprünglichen Ausstattung noch die dortige Pfarrkirche mit ihren Einkünften übergeben[68]). Dorthin wurde nun im Jahre 1393 das junge Kloster übertragen, da die feuchte und gefährliche Lage vor den Stadtmauern das Verlassen der ersten Ansiedlung rätlich erscheinen ließ[69]).

Auch die zwei anderen Chorherrenstifte in Mähren, Fulnek und Proßnitz, sind grundherrliche Stiftungen, nur mit dem Unterschiede, daß die Gründer weltlichen Standes sind. In beiden Fällen ist es dasselbe Adelsgeschlecht: Vater und Sohn, Benesch und Peter von Kravář, die Herren von Kromau.

---

[61]) secundum morem et consuetudinem monasterii Rudnicensis. Später heißt es nochmals: Decernimus etiam, quod religiosi, praepositus, canonici et fratres dicti monasterii in Sternberg sub omni modo vivendi et sui ordinis observantia regulari se tenebuntur et debent monasterii Rudnicensis canonicis et fratribus vita, honestate et moribus omnimode conformare. Ebenda S. 131 f.

[62]) Ebenda 15 (1903) S. 138, 142.

[63]) Ebenda 10, S. 180. Über den Klosterbau vgl. Archiv f. österr. Gesch. 68 (1886) S. 116.

[64]) Cod. dipl. Morav. 11 (1885) S. 304.

[65]) Zum Unterschiede von den weißen Chorherren, den Prämonstratensern.

[66]) Cod. dipl. Morav. 10, S. 159 f.

[67]) Ebenda 11, S. 371.

[68]) Ebenda 11, S. 80 f.

[69]) Ebenda 12 (1890) S. 141 f. und 15, S. 271 f.

Digitized by Google

Ersterer rief am 29. September 1389 in seiner Stadt Fulnek ein neues Augustinerstift für einen Propst mit neun Brüdern ins Leben; diese sollten nach seinem Willen wieder nach den Regeln von Raudnitz sich verhalten[70]). In der Bestätigungsurkunde des Olmützer Bischofs steht mit anderen Worten und noch ausführlicher zweimal dasselbe: das neue Kloster hätte sich ganz und gar dem Ordenshause zu Sternberg anzupassen[71]). Als Mittelpunkt der jungen Schöpfung wird wieder die alte Pfarrkirche bestimmt. Zwei Jahre später wird schon die Zahl der Brüder um vier vermehrt[72]). Zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgte eine Erneuerung der Ordenszucht durch Glatz[73]).

Die Gründung von Proßnitz fällt auf den 1. November 1391. Sie war für einen Propst mit zwölf Brüdern bemessen. In wörtlicher Anlehnung an die Fulneker Urkunde verfügt auch der Proßnitzer Stiftbrief die Einführung der Raudnitzer Regel[74]).

Bald hernach fand unsere Reform auch in Polen Eingang und gewann in dem schon genannten St. Kasimir bei Krakau einen festen und bleibenden Stützpunkt. Am 26. März 1405 übergab König Ladislaus II. die dortige, von Kasimir dem Großen erbaute und zur Pfarre erhobene Fronleichnamskirche regulierten Chorherren[75]). Zwei Monate darauf, am 15. Mai, bestätigt Bischof Peter von Krakau diese Verfügung und sagt hiebei ausdrücklich, daß der König die neuen Religiosen aus dem Marienstifte zu Glatz herbeigerufen habe[76]). Deren Führer Konrad, ein Deutscher, wurde zum Propst eingesetzt; mit ihm kamen noch fünf Brüder. Dessen tatkräftig begonnenes Werk setzte sein Nachfolger Johann, ein Österreicher, fort. Auch er war ein eifriger Pfleger der böhmischen Observanz und ließ sich eigens aus Raudnitz die von dem dortigen Chorherrn Petrus

[70]) vivant more fratrum in Rudnicz. Ebenda 11, S. 486.

[71]) Ebenda 15, S. 257 f.

[72]) Ebenda 12, S. 46.

[73]) Glatzer Chronik S. 37.

[74]) vivant more fratrum in Rudnicz. Cod. dipl. Morav. 12, S. 43.

[75]) Mon. medii aevi hist. res gestas Poloniae illustrantia 8 (1883) S. 301 f.

[76]) quos de monasterio sancte Marie in Glacz, ordinis sancti Augustini, de quorum firma stabilitate iam dudum pensaverat, vocare decrevit. Ebenda S. 305; Glatzer Chronik S. 35 u. 37 (Geschichtsqu. d. Gfsch. Glatz 2, S. 61); J. Długosz, Liber beneficiorum dioecesis Cracoviensis 3 (1864) S. 141 u. dessen Vitae episcoporum Poloniae (1887) S. 85. — Der mit Miniaturen geschmückte, dreisprachige Psalter (lateinisch, polnisch und deutsch) in der Stiftsbibliothek zu St. Florian, welcher als das älteste polnische Literaturdenkmal gilt, wird neuestens in seiner Entstehung in das Glatzer — und in seiner Vollendung in das Krakauer Stift verlegt. L. Bernacki in: Jahrb. des Ossolińskischen Nationalinstitutes in Lemberg 1 (1927) S. 20 (in polnischer Sprache).

Digitized by Google

Clareta verfaßten Erklärungen zu den Statuten kommen[77]). Die nächsten Pröpste waren bereits Polen.

Zur selben Zeit eröffnete sich ein ergiebiges Arbeitsfeld in Österreich. Am 17. Februar 1410 hatte dort der Dechant Stephan von Haslach mit Beihilfe des Landmarschalls Otto von Meissau das von ihm verwaltete Kollegiatstift Dürnstein an der Donau regulierten Chorherren übergeben. Zunächst waren deren acht vorgesehen, gleich hernach jedoch wurde ihre Zahl auf dreizehn erhöht[78]).

Vier Jahre darauf, am 12. Dezember 1414, stiftete der herzogliche Kanzler Andreas Plank, dem Wunsche seines Landes- und Lehensherrn Albrecht V. und dessen gleichnamigen Vaters folgend, bei der von ihm versehenen Dorotheenkapelle in Wien ein neues Chorherrenhaus: St. Dorothea.

In den Gründungsurkunden beider Konvente wird abermals ausdrücklich vermerkt, daß in der Lebensweise wieder Raudnitz und das hier gleichfalls genannte Wittingau maßgebend sein sollten[79]). Der Name des letztgenannten Klosters gibt uns schon den Hinweis, woher die ersten Sendlinge und Lehrmeister gekommen sind[80]). Neben Wittingau beteiligte sich Glatz, welches den zweiten Propst (Andreas von Kärnten) in St. Dorothea stellte[81]). In beiden Fällen lieh Herzog Albrecht V. seine kräftige Unterstützung, ja der zeitgenössische Geschichtschreiber Thomas Ebendorfer

---

[77]) Gorczynski S. 81—83. Im Jahre 1618 ließ sie das Fronleichnamstift für den eigenen Gebrauch mit der Ordensregel drucken. Regula b. Augustini de communi vita clericorum. Huic adiecta collectio d. Petri Claretae, canonici regularis de domo Rudnicensi, super statuta canonicorum regularium. Angeschlossen ist ein ausführliches Verzeichnis jener Klöster, welche mit St. Kasimir verbrüdert waren. Das vom Chorherrn Chr. Loniewski herausgegebene Buch ist dem Propste von Sternberg gewidmet. Wenn der Verfasser hiebei vom nostrum antiquissimum nidulum Rudnicensem spricht, so beweisen schon diese Worte seine genaue Kenntnis der gemeinsamen Abstammung (Stiftsbibl. St. Florian VIII 5174 E).

[78]) W. Biélsky, Tirnstein, Berichte u. Mitteil. d. Altertumsvereins zu Wien 3 (1859) S. 187.

[79]) Duellius 1 (1723) S. 158 (vgl. noch Zunggo 2, S. 754) u. M. Fischer, Histor. Darstellung des Stiftes St. Dorothea zu Wien, Kirchl. Topographie des Erzh. Österreich 15 (1836) S. 168. Die einschlägigen Stellen bei Zibermayr, Cusanus S. 24 Anm. 3 u. 4. Das dort angeführte, freilich nicht vollständige Verzeichnis der Professen von St. Dorothea ist inzwischen in den Mon. Germ. hist., Necrolog. 5 (1913) S. 269—275 veröffentlicht worden.

[80]) M. Hansiz, Germania sacra 1 (Aug. Vindel. 1727) S. 491.

[81]) Eingehende Mitteilungen hierüber bringt W. Wattenbach, Österreichisches aus der Chronik der Augustiner zu Glatz, Jahrbuch f. vaterländ. Gesch. 1 (Wien 1861) S. 220 ff. mit anschließendem Text der Chronik mit ihren zahlreichen Briefen (S. 231—241).

Digitized by Google

nennt diesen den eigentlichen Gründer von St. Dorothea[82]). Die Stiftung reichte zunächst nur für wenige Mitglieder[83]). In der Folgezeit überflügelte sie bald ihr Mutterstift Dürnstein und wurde der weithin leuchtende und führende Hort der neuen Bewegung. Ihre Stellung bei den Chorherrenstiften Österreichs glich bald jener von Melk für die Benediktinerklöster.

Albrecht V. tat jedoch noch viel mehr; er folgte dem Leitspruch seines Großonkels Rudolf IV., im eigenen Lande selbst Papst, Bischof und Dechant zu sein[84]), und nahm — und darin liegt das Neue — die Durchführung der Reform selbst in die Hand. Die alten, schon Jahrhunderte bestehenden Chorherrenstifte wurden zu deren Annahme verhalten. Bei der nach seinem Willen vollzogenen Visitation des Jahres 1418 waren die Pröpste von Wittingau und Dürnstein die Bevollmächtigten des Herzogs, nach deren Weisungen jeweils die Neueinrichtung erfolgte[85]). Wenn auch der Passauer Bischof den Papst zu bewegen wußte, die früher dem Landesfürsten erteilte Ermächtigung zu widerrufen, und die Fortführung im Jahre 1421 selbst ins Werk setzte, so konnte er doch in den Richtlinien nichts mehr ändern: auch sein Vollstrecker gehörte der gleichen Gruppe an und war der Profeß und nachmalige Propst von St. Dorothea, Heinrich von Haslach[86]). Wichtig wurde die hiebei erfolgte Bestimmung, daß Dürnstein und St. Dorothea eine ganz einheitliche Observanz erhalten und beobachten sollten, welche nicht nur die gottesdienstlichen Verrichtungen, sondern auch die Dienstesvorschriften für den Propst und die Offizialen genau festsetzte: sie ist eine Fortführung und Vermehrung der Raudnitzer Regel. Die damals verfaßten St. Dorotheer (Dürnsteiner) Statuten[87]) wurden die Grundlage der Reform der Augustinerchorherren in Österreich.

Noch früher als in Österreich hatte die Raudnitzer Regel in das Gebiet des heutigen Bayern Eingang gefunden. Ihre Verbreitung dorthin ist ebenfalls unmittelbar vom Stammlande ausgegangen. Welche böhmische

---

[82]) Albertus.... fundavit per Andream.... Auch hier wird als erster Propst ein Profeß von Wittingau namhaft gemacht. H. Pez, Script. rer. Austriac. 2 (Lipsiae 1725) S. 855. Andreas Plank bezeichnet den Herzog gleichfalls als obersten Stifter. Fischer S. 190. Ebenso der Bischof von Passau. Quellen zur Gesch. d. Stadt Wien 3 (1897) S. 22 Nr. 2368.

[83]) Österr. Vierteljahresschr. f. kath. Theologie 6 (1867) S. 515. Später stieg die Zahl der Professen beträchtlich (gegen 30). Zibermayr, Cusanus S. 83 Anm. 6.

[84]) Egomet volo esse papa, archiepiscopus, episcopus, archidyaconus, decanus in mea terra. Mon. Germ. hist., Script. 9 (1851) S. 832 (Annales Mattseenses).

[85]) Zibermayr, Cusanus S. 25—27, wo, wie auch später, die Reform der alten Chorherrenstifte bereits behandelt wurde, so daß ich mich hier auf die Neugründungen beschränken kann.

[86]) Ebenda S. 29 f.

[87]) Überliefert im Cod. 500, fol. 11—57 der Nationalbibl. in Wien und Cod. 952 der Stiftsbibl. Klosterneuburg und in den bei Zibermayr, Cusanus S. 30 Anm. 6 angeführten Handschriften.

Digitized by Google

Kanonie die Vermittlerin war, hat sich jedoch bisher nicht feststellen lassen. Wir wissen bloß, daß der Ausgangspunkt dort das seit 1314 bestehende Chorherrenstift Neunkirchen am Brand bei Nürnberg war. Als Erneuerer des Ordenslebens ist hier Bischof Lambert von Bamberg (1373 bis 1398) zu bezeichnen. Im Jahre 1385 begann er sein Werk[88]). Es dauerte zwei Jahrzehnte, bis die Reform durchdrang, und die vorhandenen Mißhelligkeiten beseitigt waren. Die Einführung der Raudnitzer Regel fällt in das Jahr 1390, wo der Bischof ausdrücklich befahl, die Neunkirchener hätten sich nach dem Muster der Prager Chorherren zu verhalten[89]). Seine Absicht ging zunächst nicht so ganz in Erfüllung. Was er begonnen, brachte jedoch sein Nachfolger Albert im Jahre 1406 gänzlich zur Vollendung[90]). Die Neunkirchener Statuten stimmen demnach in ihrer ersten Anlage mit jenen von Raudnitz überein[91]); nur geringfügige Ausnahmen hatte Bischof Lambert verfügt.

Kurz hernach fanden die Burggrafen von Nürnberg an der böhmischen Reform solches Gefallen, daß sie ihr in ihrer Stadt Langenzenn ein neues Heim eröffneten. Am 13. Mai 1409 schufen sie bei der dortigen Pfarrkirche ein Chorherrenstift für einen Propst mit zwölf Brüdern. In jeder Hinsicht sollte Neunkirchen das Muster sein[92]). Ein Profeß dieses Stiftes wurde zudem vom Würzburger Bischofe als erster Propst eingesetzt[93]). Die Zahl der Brüder überschritt auch dort bald den anfangs festgesetzten Stand[94]).

Wie in Dürnstein und St. Dorothea die Raudnitzer Regel bald eine selbständige Fortführung erfuhr, so war dies auch in Neunkirchen und Langenzenn der Fall. Wir erfahren es aus der Bestätigung ihrer Ordnungen durch den Kardinallegaten Branda (1422). Die alten Chorherrenstifte Rebdorf in der Eichstädter und Waldsee (Württemberg) in der Konstanzer

---

[88]) Ae. Ussermann, Episcopatus Bambergensis (St. Blasii 1801) S. 415.

[89]) iussit nos Pragensibus nostris fratribus in singulis conformare. Nach den ersten Einträgen in dem um 1400 begonnenen „Güterbeschreibungs- und Lehenbuch" des Stiftes Neunkirchen. Frdl. Mitteilung des Staatsarchivs in Bamberg. Ob hiebei Chorherren der Stadt Prag (Karlshof) oder der Diözese gemeint sind, bleibt fraglich.

[90]) Zunggo 2, S. 680 f.; (Goldwitzer) Gesch. des Marktes Neunkirchen am Brand u. des ehem. Klosters (Erlangen 1814) S. 74 f., 153—157.

[91]) Zibermayr, Cusanus S. 31.

[92]) daz es ewiclichen da zu Langenczenn gehalten werden sol in allen denselben guten weisen, forme, ordenung und geseczen, alz sie daz yczunt da zu Newnkirchen pflegen zu halten und sich dez miteinander verschriben und verlubt habn zu halten. Mon. Zollerana 6 (1860) S. 553. Einzelne Bestimmungen des Stiftbriefes sind aus der Reformurkunde des Bischofs Albert für Neunkirchen (1406) entnommen.

[93]) Ebenda S. 562 f.

[94]) K. Einfalt, Gesch. von Langenzenn, 58. Jahresber. d. hist. Vereins für Mittelfranken (1911) S. 13.

Digitized by Google

Diözese nahmen gleichfalls hieran teil und schlossen mit ihnen einen Bund zur gemeinsamen Beobachtung der neuen Statuten[95]).

Neben der stattlichen Vermehrung, welche die Raudnitzer Regel hiedurch erfuhr, war gleichzeitig auch dort ein weitgreifendes Eindringen in die schon seit Jahrhunderten bestehenden Chorherrenstifte verbunden. Noch viel mehr als Rebdorf und Waldsee ist da Indersdorf zu erwähnen. Letzteres sollte das führende Mutterstift Altbayerns werden. Die Einführung der Raudnitzer Vorschriften fällt dort auf den 4. Juli 1417, wo sie aus Neunkirchen übernommen wurden[96]). Die Indersdorfer nahmen zwar an der Regelung durch Branda nicht teil, aber ihre Vorschriften fußen gleichwohl auf dessen Satzungen[97]).

Ihre weitere Verbreitung erfuhren sie durch die Visitation des Jahres 1426 in der Diözese Freising. Für diese war in Art und Vornahme jene des Jahres 1418 in Österreich Vorbild[98]). Im übrigen entwickelte sich hier wie dort, wie schon hervorgehoben wurde, je eine eigene Richtung der Raudnitzer Regel. Während in Österreich die Hauptkraft der jungen Bewegung in Neugründungen beruhte, erfaßte und erneuerte sie in Altbayern bloß die alten Ordenshäuser. Dechant Johann von Indersdorf, welcher in Neunkirchen die böhmische Reform kennen gelernt und auch die eben genannte Visitation bei den Augustinern im Freisinger Kirchensprengel leitete, war ihr eifriger Förderer und langjähriger Verbreiter. Gegen zwanzig Chorherrenhäuser erhielten durch Indersdorf im Laufe der nächsten Jahrzehnte die Raudnitzer Regel vermittelt oder doch befestigt[99]).

II.

Inmitten dieser staunenswerten Fortschritte erfolgte ein jäher Zusammenbruch im Mutterlande. Raudnitz und seine Tochterstiftungen in Böhmen wurden von den Hussiten hinweggefegt: ihre Ordenshäuser wurden niedergebrannt und geplündert, die zurückgebliebenen Insassen grausam hingemordet[100]).

Die Zerstörung von Raudnitz fällt in das Jahr 1421[101]). Kurz hernach, am 22. Juni, erhielten die geflüchteten Brüder einen Geleitsbrief für die

---

[95]) Amort S. 613, wo sie auch S. 614—672 gedruckt sind.
[96]) Zibermayr, Cusanus S. 31 f.
[97]) Amort S. 731, 742, 750; Zibermayr, Cusanus S. 61 f.
[98]) Amort S. 1085 f.; Zibermayr, Cusanus S. 33.
[99]) Ebenda S. 42. Über die Schwierigkeiten ihrer Einführung in Diessen B. Pez, Bibliotheca ascetica 8 (Ratisb. 1725) S. 574—577.
[100]) Näheres bei Frind 3 (1872) S. 236—239.
[101]) Font. rer. Bohem. 5 (1893) S. 483; Archiv f. österr. Gesch. 60 (1880) S. 497.

Digitized by Google

Aufnahme in andere Klöster, welchen ihnen ihr Propst Johannes zu Střekow ausgestellt hatte[102]). Nach dessen Ableben (1431) wählten die noch immer in der Verbannung lebenden Religiosen im Chorherrenstifte zu Erfurt einen neuen Propst, namens Matthias[103]), welcher seinen bleibenden Wohnsitz im Sandstifte zu Breslau aufschlug[104]).

Dieser Aufenthalt wurde dadurch bedeutungsvoll, daß die Raudnitzer Reform nun auch in Schlesien Fuß faßte. Wie Sagan, Gorkau und Grünberg gehörte auch das Sandstift zur Kongregation von Arrouaise (Arusia) in Flandern[105]). Im engen Anschluß an die Benediktinerregel beobachtete sie strengere Vorschriften als die böhmische Observanz[106]). Im Jahre 1439 fand nun im Sandstifte durch die dorthin geflüchteten Pröpste von Jaromir, Sadska und Raudnitz eine Untersuchung statt. Wenn nun im Anschluß hieran (1440) der Breslauer Bischof es von der Beobachtung der Statuten von Arrouaise entband und neue Vorschriften erließ, so sind die letzteren eben die von Raudnitz gewesen[107]).

Die Kostbarkeiten des Elbestiftes in Böhmen mit wertvollen Handschriften wurden gleichfalls nach Breslau geflüchtet[108]); freilich war der Propst genötigt, Teile hievon zu verkaufen: so veräußerte er ein Silberbild an das Sandstift[109]) und verschiedene andere Kleinodien, darunter ein

[102]) Datum in Strzekow castro nostrique exilii diverticulo. F. Palacký, Urkundl. Beiträge zur Gesch. des Hussitenkrieges 1 (1873) S. 126 f.; Mitteil. des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 34 (1896) S. 226 f. Unterirdische Gänge und Verstecke unterhalb der Klostermauern sind für Raudnitz und Jaromir nachgewiesen. B. Balbin, Miscell. hist. regni Bohemiae 3 (1681) 154 f. und dessen Vita Arn. S. 283.

[103]) Libri confirmat. 8—10 (1889) S. 164 f. Der Raudnitzer Chorherr und Schriftsteller Matthäus Beran ist 1431—1437 im Augustinerstifte zu Erfurt nachweisbar. F. Bartoš in: Zeitschr. d. Nationalmuseums in Prag 101 (1927) S. 13—15 (in tschechischer Sprache).

[104]) A. Schulz, Die Wahl des Jodocus von Ziegenhals zum Abte des Augustiner-Chorherrenstiftes auf dem Sande zu Breslau, Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens 14 (1878) S. 236 f.; es ist dies der Verfasser der dortigen Stiftschronik, welche in den Script. rer. Siles. 2 (1839) herausgegeben ist.

[105]) W. Schulte, Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherren auf dem Breslauer Sande (1906) S. 73 ff., wo auch nähere Angaben über diesen alten Verband zu finden sind.

[106]) ordo enim Arroasie stricciora habet statuta quam congregacio in Glocz. Script. rer. Siles. 1, S. 228.

[107]) a prioribus et antiquis statutis et ab obediencia monasterii et ordinis Arrovasiensis absolvit.... deinde ipsa nova statuta cum rubrica eisdem presentavit. Script. rer. Siles. 2, S. 230. Im Jahre 1463 fand dort durch Propst Michael von Glatz eine Visitation statt. Ebenda S. 244 f.; Glatzer Chronik S. 306 ff.

[108]) M. Dvořák, Die Illuminatoren des Johann von Neumarkt, Jahrb. d. kunsthist. Sammlungen d. österr. Kaiserhauses 22 (1901) S. 44, welcher das Gleiche von Sadska behauptet. Die Chorherren dieses Stiftes flüchteten ebenfalls nach Schlesien; 1421 wählten sie einen neuen Propst; ein Teil der Brüder hielt sich hiebei in Sagan auf. Libri confirmat. 8—10, S. 6.

[109]) Script. rer. Siles. 2, S. 223 f.

Digitized by Google

altes und daher nach damaligem Brauche dem hl. Lukas zugeschriebenes Marienbild, an St. Kasimir in Polen[110]).

Die Zerstörung von Raudnitz und der langjährige Fluchtaufenthalt seiner Chorherren war der Anfang des endgiltigen Unterganges. Wohl begegnet uns ein Versuch, das Ordensleben dort wieder aufzurichten. In dieser bisher strittigen Frage schafft die Fortführung des Totenbuches volle Klarheit. Wenn dort für das Jahr 1450 das Ableben des Prokurators Jakob gemeldet wird, und hiebei dessen Verdienste um den Wiederaufbau ausdrücklich hervorgehoben werden[111]), so geht aus diesen Angaben unzweideutig hervor, daß bald nach Abschluß der Kompaktaten (1437) die Rückkehr der vertriebenen Brüder begann. Zur Wiederaufrichtung der alten Ordnung entsendete die Tochterstiftung Glatz dorthin im Jahre 1462 zwei Chorherren[112]). Kurz darauf, 1467, als die Soldaten des Königs Georg Podiebrad das feste Schloß einnahmen, dürfte das unter dem Schutze Zdenkos von Sternberg[113]) kaum aus der Asche entstandene Ordenshaus abermals durch Feuer zerstört worden sein[114]). Mit der Plünderung und dem Brande der Stadt Raudnitz war aber das Mutter- und ehemalige Musterstift der böhmischen Chorherren noch immer nicht erloschen. Seine Bedeutung war freilich schon seit der Zerstörung im Jahre 1421 für immer dahin; es führte jedoch noch nach dem Wiederaufbau bis in den Beginn der Reformationszeit ein unscheinbares Dasein. Das Totenbuch von Raudnitz erwähnt noch das Ableben des Königs Ladislaus (1516)[115]). Sein Name als Ursprungsort eines weit über das eigene Land hinausgreifenden Reformkreises verfiel damit immer mehr der Vergessenheit; der dort erweckte und gepflegte Ordensgeist hat indes weithin sichtbare Spuren hinterlassen.

Den Tochterstiftungen in Böhmen ging es nicht viel besser. Der Propst von Glatz flüchtete mit den Wertsachen ebenfalls in das Sandstift, während der Prior zurückblieb und mit den Bürgern sein Ordenshaus gegen die Hussiten verteidigte. Die Chorherren erhielten ebenfalls Geleitsbriefe für ihre

---

[110]) Gorczynski S. 83. Dieses Marienbild wird dort noch heute in der Schatzkammer verwahrt. Gedenkschrift zum 500jährigen Bestande des Stiftes (1905) S. 15 u. 81, wo es auch abgebildet ist (in polnischer Sprache); vgl. oben Anm. 44.

[111]) anno 1450 obiit frater Jacobus presbiter professus ac procurator huius domus, qui post desolationem et exustionem monasterii et omnium officinarum diligentissime laboravit in reformacione et restauracione tectorum ecclesie et reedificatione aliarum officinarum (fol. 67). Zeitschr. d. Freunde d. böhm. Altertümer 15, S. 103; vgl. Bartoš a. a. O. S. 213 Anm. 6.

[112]) Glatzer Chronik S. 296.

[113]) Rosenbergische Chronik S. 17.

[114]) Zunggo 2, S. 817.

[115]) obiit invictissimus rex Bohemie et Ungarie rex Wladislaus 1516. fol. 78'. Frdl. Hinweis d. H. Propstes W. Kotrch in Raudnitz.

Digitized by Google

Wanderschaft; einige traten zu den Hussiten über[116]). Späterhin erfolgte jedoch unter dem schon genannten Propst Michael noch eine Nachblüte.

Der Abt von Karlshof scheint in Ingelheim Zuflucht gefunden zu haben[117]). Nach solchen Schicksalsschlägen war es recht schwer, ein geordnetes Klosterleben wieder herzustellen; die alte Observanz geriet in Vergessenheit. Der spätere Abt Johann von Karlshof wird deshalb nicht nur wegen seiner Gelehrsamkeit und der Kenntnis beider Landessprachen gerühmt, sondern noch mehr als Kenner der ursprünglichen Reform in Böhmen[118]). Im Jahre 1483 wurden die Chorherren wieder aus Prag vertrieben und konnten erst 1496 nach Karlshof zurückkehren[119]). Abt Valentin wählte als Zufluchtsort Pirna, wo er 1489 urkundete[120]).

Den wenigsten Schaden erlitt Wittingau; die Rosenberge hielten schützend ihre Hand auf ihre Stiftung. Zur Zeit hoher Kriegsgefahr fanden die Wittingauer Chorherren gastliche Aufnahme zu St. Florian in Oberösterreich und St. Nikola in Passau[121]). Wittingau erholte sich bald. Schon der Plan der Rosenberge, die neuerbaute Krummauer Stadtpfarrkirche zu einer Propstei zu erheben und mit Wittingauern zu besetzen[122]), spricht für die bleibende Leistungsfähigkeit ihrer alten Gründung.

Wenige Jahre später (1455) errichtete der Ritter Peter von Linden ein neues Augustinerstift zu Forbes (lat. Borovana, tschech. Borovany) und berief die Chorherren aus dem nahe gelegenen Wittingau[123]). Am 10. August 1455 bewilligte König Ladislaus die Umwandlung der bisherigen Pfarrkirche zu einem Augustinerstift[124]) und am 16. Oktober erteilte die kirchliche Behörde in Prag die Erlaubnis zum Klosterbau[125]). Im Jahre 1464 erfolgte die Weihe[126]).

[116]) H. Wiese, Das Glatzer Land im Hussitenkriege, Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens 15 (1880) S. 371, 375, 402, 405 f.; Geschichtsqu. d. Gfsch. Glatz 2, S. 61, 136.

[117]) Schubert, Reg. S. 5 Nr. 47; Libri confirm. 8—10, S. 235; Archiv f. österreich. Gesch. 60, S. 479 f.

[118]) abbas sancti Karoli, qui adhuc fuit unus ex antiquis patribus sciens antiquam observanciam in Bohemia. Glatzer Chronik S. 152 f.; vgl. noch S. 370; Balbin, Vita Arn. S. 247.

[119]) Frind 4 (1878) S. 252.

[120]) Datum Pirnae in exilio. Monast. Palat. 2, S. 252.

[121]) F. Mares, Die liter. Tätigkeit des Klosters Wittingau, Zeitschr. d. böhm. Museums in Prag 70 (1896) S. 526 (in tschechischer Sprache); vgl. Schubert, Reg. S. 11 Nr. 112.

[122]) Urkundenb. d. Stadt Krummau 2 (1910) S. 71 Nr. 247.

[123]) Zunggo 2, S. 800; J. Trajer, Histor. statist. Beschreibung der Diözese Budweis (1862) S. 349.

[124]) E. M. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg 6 (1842) S. CLXXXV Nr. 2025 u. S. CLXXXVII Nr. 2044.

[125]) Urkundenb. der Stadt Krummau 2, S. 98 Nr. 394.

[126]) V. Schmidt, Die kirchl. Verhältnisse in Südböhmen 1436—66, 38. Programm d. deutsch. Staatsgymn. in Budweis (1909) S. 17 f.

Digitized by Google

Nicht viel weniger unglücklich gestaltete sich die Lage der mährischen Klöster: Landskron wurde schon 1421, Proßnitz 1429 und Sternberg ein Jahr darauf durch die Hussiten zerstört. Ihre Insassen flüchteten nach Olmütz. Die Professen der beiden ersteren Chorherrenstifte vereinigten sich 1434 in dieser Stadt zu einem Konvente und blieben dauernd dort seßhaft. Die Sternberger verweilten zwar lange Zeit in Olmütz, kehrten aber schließlich wieder in ihr Ordenshaus zurück[127]). Im Jahre 1463 fand dort im Auftrage des Olmützer Bischofs durch die Pröpste von Landskron und Glatz eine Visitation statt, welche trotz allen erlittenen Erschütterungen einen guten Befund ergab und die Beobachtung der alten Observanz feststellte[128]). Fulnek, wo die Landskroner anfangs Schutz gesucht hatten[129]), fiel gleichfalls später vorübergehend den Hussiten zum Opfer, wie aus dem Übertritt eines dortigen Laienbruders nach St. Dorothea in Wien zu entnehmen ist[130]).

Während dieser Jammerjahre in den Sudetenländern hatte die Raudnitzer Reform in Österreich und Bayern schöne Erfolge zu verzeichnen. Ihr größter Gönner wurde der Kardinallegat Nikolaus Cusanus, welcher in der von ihm angeordneten Visitation des Jahres 1451/52 die Raudnitzer Regel im Bereiche der gesamten Kirchenprovinz Salzburg für alle Chorherrenstifte verbindlich machte. Seine Beauftragten waren die Pröpste von St. Dorothea und Rohr und der Dechant Wolfgang Kerspeck von St. Florian. Im Propste von Rohr, dessen Stift 1438 neben Indersdorf ein zweiter Vorort der Neunkirchener Richtung geworden war, fand diese, in den beiden anderen Reformkommissären die Dorotheer Prägung ihre Vertretung[131]). Ihre Weisungen fußen und vervollständigen jene der früheren Visitationen. Damit erfaßte die Raudnitzer Regel nicht nur die schon reformierten Chorherrenstifte in Österreich und im Kirchensprengel Freising, sondern sie fand auch in jenen der Diözesen von Salzburg, Regensburg und Brixen allgemeine Geltung.

Das erste Ansehen errang St. Dorothea; es hätte füglich ein neues Raudnitz werden können, wenn nicht die Lebensverhältnisse in Öster-

[127]) G. Wolný, Kirchl. Topographie von Mähren 1/1 (1855) S. 280, 1/2 (1857) S. 15, 52.

[128]) invenimus deo auctore in hoc ipso monasterio divinum officium bene et competenter peragi, alias quoque cerimonias non paucas secundum antiquam regularem observanciam religiose observari. Die Visitation währte vom 27. Juni bis 6. Juli 1463 und endete mit der Einsetzung eines neuen Propstes. Glatzer Chronik S. 351 f.

[129]) Zunggo 2, S. 805 f., 815.

[130]) propter destruccionem sui monasterii per hereticos. Mon. Germ. hist., Necrol. 5, S. 270.

[131]) Zibermayr, Cusanus S. 40, 58 f.

Digitized by Google

reich unter Kaiser Friedrich III. immer trostloser geworden wären. St. Dorothea verbrauchte seine Kraft an drei Neugründungen, deren magere, ja armselige Ausstattung ständig den Bestand in Frage stellte: Rottenmann in Steiermark, Wiener Neustadt und Schrattenthal in Niederösterreich blieben immer bloß Sorgenkinder und wurden niemals Mithelfer ihres Mutterstiftes.

Rottenmann verdankt seine Gründung einem dortigen Bürger, Wolfgang Dietz, welcher mit Beihilfe des Kaisers das vor den Toren der Stadt neu erbaute Spital im Jahre 1455 regulierten Chorherren übergab. Gleichzeitig wurde die Stadtpfarrkirche dem jungen Stifte inkorporiert. Wie sehr St. Dorothea hieran beteiligt war, zeigt die Bulle Kallixtus' III. (1455), womit der Wiener Propst beauftragt wurde, die neue Pflanzung zu überprüfen, nach dem Muster seines Stiftes einzurichten und zu bestätigen[132]). Auf päpstlichen Befehl mußte St. Dorothea den ersten Propst und fünf Brüder stellen[133]). Im Jahre 1478 mußte wegen drohender Türkengefahr das bisherige Konventgebäude in der Vorstadt abgerissen und das Stift zur Stadtpfarrkirche verlegt werden[134]). Die erste Geschichte von Rottenmann gleicht also hierin jener von Landskron, nur mit dem Unterschied, daß das ohnedies dürftig ausgestattete Ordenshaus der Steiermark eine solche Verlegung ungleich schwerer empfand. Das Stift betrachtete als seinen Gründer den Kaiser und Dietz als seinen Patron[135]).

Noch viel unheilvoller erwies sich die kaiserliche Gönnerschaft bei Wiener Neustadt. Schon im Jahre 1452 hatte Friedrich III. beim Papste die Erlaubnis erwirkt, dort oder sonstwo in Österreich ein reguliertes Augustinerstift errichten zu dürfen[136]); erst sieben Jahre später kam ein solches zustande. Am 20. Dezember 1459 genehmigte Pius II. das bei der Burgkapelle in Wiener Neustadt errichtete Chorherrenstift, welches für zweiunddreißig Professen bestimmt war[137]). Die kaiserliche Gründung verblieb indes dort nicht lange; im Jahre 1478 wurde sie gänzlich mit der Vorstadtpfarrkirche St. Ulrich verbunden[138]). Als König Matthias Corvinus die Stadt belagerte (1485) und eroberte, wurde die Ulrichskirche mit Kloster geschleift. So waren nun die Chorherren ohne Heim bis zum Jahre 1491, wo nach dem Tode des ungarischen Königs ihre Propstei mit

[132]) qui inibi sub hujusmodi observantia ad instar canonicorum tui monasterii s. Dorotheae... degunt. A. Caesar, Annales ducatus Styriae 3 (Viennae 1777) S. 727.

[133]) Glatzer Chronik S. 97; Caesar 3, S. 730; Wattenbach, Jahrbuch S. 226.

[134]) Caesar 3, S. 749—751, 756 f.

[135]) Ebenda S. 843.

[136]) Ebenda S. 722 f.; J. Chmel, Materialien zur österr. Gesch. 2 (1838) S. 7 f.

[137]) Ebenda S. 185 f.; Duellius 2, S. 113.

[138]) B. Pez, Codex dipl. hist. epistolaris (Thesaurus anecdotorum 6) p. 3 (Aug. Vind. 1729) S. 416.

Digitized by Google

dem neuen Bistume vereinigt und zur Domkirche verlegt wurde[139]). Endlich, im Jahre 1508, konnten die Chorherren ihre zweite Wohnstätte zu St. Ulrich wieder beziehen, welche sie freilich kurz hernach (1529) endgiltig einbüssen sollten, als diese vor dem Anrücken der Türken wieder niedergerissen wurde. Die Pröpste dieser unglücklichen Gründung waren fast durchwegs von St. Dorothea[140]). Die Lebensweise des Konventes war wieder nach dem Wiener Stifte geregelt[141]), freilich nicht so ganz, da die bitteren Schicksalsschläge und die ständigen Einmischungen des Kaisers in das innere Klosterleben — er wollte u. a. ja nicht nur das Bistum, sondern auch noch den St. Georgsorden mit den Chorherren verbinden — eine genaue Befolgung der Observanz ausschlossen. Die in den Urkunden öfter hervorgehobene Vorliebe des Kaisers für die regulierten Chorherren hat diesen gewiß mehr geschadet als genützt. Sein Gründungseifer, welchem die Geldmittel fehlten, hat zur Hebung der Ordenszucht gewiß nicht beigetragen; die lebensvollen Kräfte des Dorotheenstiftes wurden hiedurch unnütz verbraucht und viel nötigeren Aufgaben entzogen.

Das Stift Schrattenthal war gleichfalls von vorneherein nicht lebensfähig; es ist eine Gründung der Brüder von Eitzing und war ursprünglich bloß für fünf Chorherren bestimmt, welche die dortige, neu erbaute Frauenkapelle als Konventkirche zugewiesen erhielten und außerdem noch die Pfarre versehen sollten. Der Stiftbrief vom 13. Oktober 1476 bestimmt wieder ausdrücklich, daß auch hier die Satzungen von Dürnstein und St. Dorothea verbindlich sein sollten[142]). Auch da gab es bald Schwierigkeiten: der aus Wittingau berufene Propst und einige Dorotheer Professen kehrten wegen der Gegnerschaft eines Eitzingers wieder in ihr Mutterstift zurück[143]). In der Reformationszeit wurden die Chorherren gänzlich vertrieben[144]). Das kurzlebige Stift verdient immerhin als Sitz der ältesten Klosterdruckerei in Österreich Beachtung[145]).

[139]) Ebenda S. 431; F. Böheim, Chronik von Wiener-Neustadt 1 (1830) S. 191.

[140]) Mon. Germ. hist., Necrol. 5, S. 262; P. Lindner, Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae, Suppl. (1913) S. 10 f.

[141]) ordnung, satzung, wal, observanz, statut, freyheit und guten gewonhaiten unter in brauchen und halten sullen, als die in sand Dorothe closter zu Wienn irs ordens gebraucht und gehalten werden. Pez, Cod. dipl. p. 3, S. 417; desgl. S. 431.

[142]) Nach dem Muster der Dürnsteiner Gründungsurkunde heißt es da: nach sitn, behaltung, ordnung und gewanheit als es unntzher zu Tirnstain auch zu sand Dorothea zu Wienn in Passawer bistumb nach der obgenanntn sannd Augustin regl, pietung, aufsatzung und ordnung werkhperlich gehaltn ist. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. 1/5 (1849) S. 128. Mon. Germ. hist., Necrol. 3 (1905) S. 183 u. 5, S. 274.

[143]) Zibermayr, Cusanus S. 84 Anm. 2.

[144]) I. Keiblinger, Gesch. d. Benediktinerstiftes Melk 1 (1851) S. 720 Anm. 1.

[145]) E. Langer, Bibliographie der österreich. Drucke des 15. u. 16. Jahrh. 1 (1913) S. 130 f.; Österreich. Zeitschr. f. Bibliothekswesen 2 (1915) S. 11.

Das im Jahre 1323 von der Salzburger Kirche gestiftete Chorfrauenstift zu Friesach in Kärnten wurde 1464 regulierten Chorherren übergeben. Archiv f.

Digitized by Google

Bei den meisten hier betrachteten Klostergründungen wurde als Mittelpunkt eine Pfarrkirche ausersehen; es war also in diesen Fällen bloß das Konventgebäude zu erbauen. Solche Stiftungen waren also viel weniger kostspielig als bei den Benediktinern und Zisterziensern, welchen die öffentliche Seelsorge damals verboten war. Die leichtere Durchführbarkeit bei den Augustinerchorherren hatte jedoch auch ihre Schattenseiten: sie verleitete zum Gründungsfieber und zersplitterte in kaum lebensfähigen Stiftungen ihre Kräfte. Im reichen Böhmen kam dieser Nachteil freilich nicht zum Ausdruck, zumal die Einführung der Chorherren dort in das goldene Zeitalter Karls IV. fällt; anders jedoch in Österreich: wenn es in der Zeit Albrechts V. noch halbwegs anging, so doch keineswegs mehr in den unglücklichen Regierungsjahren Friedrichs III.

Viel erfolgreicher war St. Dorothea in seiner Reformtätigkeit in den schon bestehenden Klöstern; es erstreckte da seine Tätigkeit sogar bis in das Mutterland der Reform. Die Neuaufrichtung des in der Hussitenzeit in Verfall geratenen Glatz ist ausschließlich sein Werk. Diese Aufgabe oblag dem hier schon mehrfach als Verfasser der Stiftschronik und Visitator genannten Propst Michael aus Neisse, welcher im Jahre 1452 im Dorotheenstift die Profeß abgelegt hatte[146]) und schon kurz darauf (1456) mit mehreren Ordensbrüdern als Propst nach Glatz entsendet wurde[147]). Durch ihn nun kamen in Glatz die Dorotheer Statuten zur Einführung[148]). Die im Wiener Stifte erfolgte Ausprägung und Fortführung der Raudnitzer Regel faßte so selbst in deren Stammlande Boden. Mit fester Hand und unbeugsamem Mute stellte Propst Michael die gesunkene Ordenszucht wieder her und leitete durch dreiunddreißig Jahre ruhmvoll das ihm anvertraute Stift; noch an seinem Lebensabend verteidigte er kraftvoll und mannhaft die Disziplin seines Hauses gegenüber der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit[149]). Seine Leiden und Erfolge hat er ausführlich in der von ihm verfaßten Stiftschronik geschildert und uns so ein getreues Spiegelbild des damaligen Klosterlebens geboten.

Der natürliche Abschluß der Entwicklung wäre die Errichtung einer Kongregation gewesen. Ein solch festes Rückgrat hat die Raudnitzer

vaterl. Gesch. u. Topographie 5 (Klagenfurt 1860) S. 79. Der erste Propst war ein ehemaliger Profeß von St. Dorothea. Mon. Germ. hist., Necrol. 5, S. 271; Zibermayr, Cusanus S. 86 Anm. 3. Die Erfolge waren hier noch geringer als in Schrattenthal.

[146]) Mon. Germ. hist., Necrol. 5, S. 262, 271.

[147]) Wattenbach, Jahrbuch S. 225 f. u. schles. Zeitschr. S. 38 f.

[148]) S. B. Klose, Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau 1458—1526, Script. rer. Siles. 3 (1847) S. 347.

[149]) F. Albert, Wie der Augustinerpropst M. Czacheritz ao. 1487 die Klausur verteidigte, Glatzer Heimatblätter 13 (1927) S. 71—74.

Digitized by Google

Reform niemals erreicht. Wohl finden sich aber Ansätze hiezu. Zeugnisse für eine gemeinsame Lebensführung nach dem Muster von Raudnitz sind uns schon in Böhmen begegnet. Eine Verbindung für eine ganz einheitliche Observanz fanden wir sodann bei Dürnstein und St. Dorothea schon gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens. Der Kreis wurde erweitert durch die Gründungen zu Rottenmann und Wiener Neustadt. Im Jahre 1465 traten nun mit päpstlicher Genehmigung die vier neuen österreichischen Kanonien mit Glatz zu einer Vereinigung zusammen, welche einen gemeinsamen Präses und ständige Generalkapitel vorsah und damit eine feste Grundlage für die erstrebte Einheitlichkeit in der Lebensführung schaffen sollte[150]). Als Sitz der nach dem Vorbilde der Windesheimer Kongregation errichteten Verbindung wurde indes nicht das bewährte St. Dorothea, sondern auf Wunsch des Kaisers das kaum entstandene Chorherrenstift zu Wiener Neustadt bestimmt. Wie wenig Hoffnung eine solche Regelung selbst in den beteiligten Kreisen erweckte, ist daraus zu entnehmen, daß Propst Michael von Glatz in seiner Chronik hievon gar nichts erwähnt[151]). In der Tat zeigen uns auch kirchliche Erlässe der nächsten Jahre, daß von der Errichtung der beabsichtigten Kongregation keine Rede sein kann[152]).

Noch geringere Erfolge lassen sich in Süddeutschland feststellen. Der Anfang eines engeren Verbandes ist uns in dem Zusammenschlusse der Chorherrenstifte Neunkirchen und Langenzenn begegnet, welchem bald hernach Rebdorf und Waldsee beitraten. Ihre gemeinsamen Statuten bestätigte der Kardinallegat Branda. Da diese nachmals in vielen bayerischen Chorherrenhäusern, allen voran in Indersdorf und Rohr, zur Einführung kamen, so hätte sich dort eine größere Vereinigung bilden sollen. Wie wenig dies der Fall war, zeigt die Wahrnehmung, daß Rebdorf schon im Jahre 1459 der Windesheimer Kongregation einverleibt wurde[153]).

Besser waren die Fortschritte in Mähren; dort gelang tatsächlich die Errichtung einer Kongregation in Olmütz. Der dorthin geflüchtete Konvent Landskron-Proßnitz hatte um 1492 die vom damaligen Bistumsverweser Bischof Johann von Großwardein erbaute Allerheiligenkapelle erhalten. Gleich hernach hatte das dahin verlegte Stift in der Person des Johann Stiawka von Hodenitz einen vorzüglichen Propst aufzuweisen, welcher das anschließende Kloster aus eigenen Mitteln erbaute. Noch größere Aufmerksamkeit verdient seine Ordensschule, weil er nicht nur

[150]) Zibermayr, Cusanus S. 89 f.

[151]) Wattenbach, Jahrbuch S. 228.

[152]) Vgl. M. Pangerl, Gesch. des Chorherrenstiftes St. Niklas zu Rottenmann, Mitteil. d. hist. Vereins f. Steiermark 16 (1868) S. 113.

[153]) J. Sax, Die Bischöfe u. Reichsfürsten von Eichstädt 1 (1884) S. 309; Zibermayr, Cusanus S. 91 Anm. 1; Histor. Jahrbuch 36 (1915) S. 310.

Digitized by Google

als ehemaliger Prior von Forbes, sondern auch in gleicher Eigenschaft — und das ist das erste Zeugnis der bisher vergeblich gesuchten Verbindung — für St. Augustin in Pavia erwähnt wird[154]). Ihm verdankt das neue Allerheiligenstift die Festigung in der Disziplin und damit die Grundlage für den zu errichtenden Verband, welchem sich Fulnek und Sternberg anschlossen. Papst Alexander VI. genehmigte im Jahre 1500 die Verlegung des Landskroner Stiftes nach Olmütz und verlieh hernach der jungen Vereinigung den Titel und die Vorrechte der lateranensischen Kongregation[155]).

In Polen hatte die Raudnitzer Reform in St. Kasimir einen lebenskräftigen Vorposten gewonnen. Von da aus wurde im Jahre 1451 das von Peter von Kurozwęk bei der gleichnamigen Pfarrkirche eingerichtete Chorherrenstift besetzt. Da dieses nach dem Willen des Gründers dem Krakauer Konvent angegliedert wurde[156]), so war ein verheißungsvoller Anfang für einen künftigen Verband gelegt. Kurz darauf (1454) wurde durch königliche Gunst (Kasimir IV.) bei der Pfarrkirche zu Kłobuck ein Augustinerstift geschaffen, dessen Chorherren wieder aus St. Kasimir entnommen wurden. In der Gründungsurkunde wird wie gewöhnlich die Einhaltung der Observanz zur Pflicht gemacht und St. Kasimir als Muster hiefür hingestellt[157]). Gleichfalls in der Diözese Krakau wurde bald nachher (1468) durch Johann von Tenczyn bei der Pfarrkirche zu Krasnik ein Chorherrenstift ins Leben gerufen, dessen Professen abermals aus St. Kasimir kamen. Letzteres erhielt zudem das Visitationsrecht und ferner die bedingte Befugnis, den Propst einzusetzen[158]). Wir sehen demnach, daß in Polen schon vom Anfange an eine viel engere Verbindung zwischen Mutterstift und Tochtergründungen bestand als in Böhmen, Mähren und Österreich und daher dort eine weit festere Grundlage für eine Kongregation vorhanden war. Sie sollte in Hinkunft um so mächtiger werden, als im Jahre 1507 die alte Abtei Czerwinsk, von welcher mehrere Chorherrenhäuser abhängig waren, die Krakauer Regel annahm[159]).

---

[154]) Wolný 1/1, S. 281; Frind 4, S. 258; Schubert, Reg. S. 1 f. Nr. 5 u. 6.

[155]) Pennotti S. 407, 517.

[156]) canonicis regularibus conventus Casimiriensis regendam commisit. Gorczynski S. 97.

[157]) ea tamen disciplina, forma, regula, modo, ordine et observantia, quibus monasterium corporis Christi in Casimiria regulatur et regitur, et in quo pulcherrima observantia refulget et reducet. Ebenda S. 84. Die Zahl der Chorherren war auf zwölf festgesetzt. Długosz, Liber benef. 3, S. 164.

[158]) Si autem inter eos idoneum pro rectore non haberent, ex tunc ad patres suos ad corpus Christi, tanquam ad suum nidulum unde originem traxerunt, ipsis virum idoneum in ipsorum praelatum postulare debent. Gorczynski S. 98. Długosz, Liber benef. 3, S. 172 f.

[159]) In dem Anm. 77 erwähnten Krakauer Drucke 0 4'.

Digitized by Google

Wie schon der Hussitensturm die Raudnitzer Reform in ihren Grundfesten erschüttert hatte, so tat noch ein Übriges das Luthertum, zumal dieses ihr die letzten Hilfsquellen aus den deutschen Nachbarländern abschnitt. Nicht nur von außen, sondern auch von innen kam diesmal die Zersetzung. Die Lebensauffassung war eine andere geworden und stellte sich immer feindlicher gegen den beschaulichen Ordensberuf. Während in der Hussitenzeit die vertriebenen Mönche unter schwierigen Verhältnissen Jahrzehnte lang an ihren Satzungen festhielten, durchsetzte die Lehre Luthers friedlich die Klostermauern. Schon aus Mangel an Mitgliedern konnten sich viele Konvente nicht mehr halten.

Das Mutterstift Raudnitz war schon im Erlöschen, Sadska und Jaromir waren bereits untergegangen. Das 1437 wiederhergestellte Rokitzan litt schon im Jahre 1515 Mangel an Brüdern[160]) und ging kurz hernach gleich Raudnitz ganz ein[161]). Dasselbe Schicksal traf die einzige noch gebliebene und vornehmste Gründung des Erzbischofs Ernst, Glatz. Dessen Chorherren verliefen sich; der letzte Propst übergab im Jahre 1597 deshalb sein Stift den Jesuiten[162]). Bald darauf wurde es mit der Kirche dem Erdboden gleich gemacht, um Raum für den Festungsbau zu schaffen. In Karlshof waren 1538 bloß drei zur Abtwürde ungeeignete Professen, so daß Wittingau wieder wie vordem von Rokitzan um Aushilfe gebeten wurde[163]). Das von ersterem besetzte Ingelheim war damals schon ganz entvölkert und ging wenig später (1560) dauernd unter, indem es in die Hände des rheinischen Pfalzgrafen gelangte[164]). Auch die Wittingauer, welche sich noch am besten hielten, mußten 1566 ihr Stift verlassen; es gelangte gleichfalls an die Jesuiten. Im Jahre darauf machten die Rosenberge aus Forbes ein Brauhaus. Die vertriebenen Chorherren wurden jedoch 1631 hier wie dort wieder eingeführt[165]). Beide Stifte haben sodann wie die königliche Gründung Karlshof ihren Bestand noch erhalten; letzteres wurde wie die beiden anderen ein Zweig der lateranensischen Kongregation[166]); erst die josefinische Klosteraufhebung hat im Jahre 1785 sie alle ausgelöscht. Im Stammlande der Reform ist demnach kein einziges Chorherrenstift erhalten geblieben: den geringen Rest, welchen der Hussitismus und die Reformation noch übrig ließen, beseitigte die Aufklärung.

---

[160]) Schubert, Reg. S. 13 Nr. 129.
[161]) Frind 4, S. 257 f.
[162]) Balbin, Vita Arn. S. 275 f.
[163]) Schubert, Reg. S. 14 Nr. 134.
[164]) Frind 4, S. 254; Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 9 (1890) S. 95 f.
[165]) Ebenda S. 255, 259.
[166]) Schubert, Reg. S. 6 Nr. 62 u. 63.

Digitized by Google

Dasselbe läßt sich von Mähren sagen, wo die noch verbliebenen Kanonien Sternberg, Fulnek und Allerheiligen in Olmütz sich zwar mühselig über die Zeit des Protestantismus hinüberretteten, aber schließlich ebenfalls zur Zeit Josefs II. (1784) ihr Ende fanden.

In Österreich sehen wir das gleiche Ergebnis. Schrattenthal und St. Ulrich zu Wiener Neustadt waren schon in der Reformationszeit untergegangen. Letzteres fiel nicht bloß dem Türkeneinfall des Jahres 1529 zum Opfer, sondern war auch schon innerlich zerfallen: die unmittelbar vorher stattgehabte Untersuchung erwies es als ganz dem Luthertume ergeben[167]). Rottenmann litt nicht nur an ständiger Geldnot, sondern war nach dem Ableben des als Verfasser einer nunmehr verschollenen Stiftschronik genannten Propstes Johann Kuglperger (gest. 1512) zeitweise ohne Chorherren[168]). Trotzdem rettete es sich bis zur Zeit der Aufklärung, wo es 1785 aufgehoben wurde. Drei Jahre später ereilte dasselbe Schicksal Dürnstein, von dem keine näheren Nachrichten vorliegen. St. Dorothea war schon seit der Einnahme Wiens durch Matthias Corvinus verarmt; es erholte sich in dieser Hinsicht auch später nicht[169]). Gleichwohl hielt es sich noch einige Zeit im Ordensleben auf der alten Höhe. Herrschende Streitigkeiten und das früh eindringende Luthertum erforderten jedoch schon im Jahre 1525 eine Visitation durch den Bischof von Wien[170]). Bald nachher (1544) war der stattliche Personalstand des Klosters auf einen Propst und drei Konventbrüder zurückgegangen[171]). Der erste Vorort der Raudnitzer Regel in Österreich hatte seine Bedeutung für immer verloren; im Jahre 1786 ist auch er der josefinischen Aufklärung zum Opfer gefallen. Das Klostergebäude wurde als Versatzamt (Dorotheum) bestimmt; als solches wurde es nach einem Jahrhundert niedergerissen und neu aufgebaut. So ist denn in Österreich gleichfalls keine Gründung der böhmischen Reform erhalten geblieben.

In Bayern sind die alten Chorherrenstifte so wenig belassen worden wie das neu errichtete Langenzenn. Mit dem Ausbruche des Bauernkrieges (1525) begann in letzterem das Ende; schon im Jahre 1539 ist es dem protestantischen Markgrafen von Ansbach erlegen[172]). Wenig später (1555)

---

[167]) Böheim 2, S. 14; A. Nicoladoni, Johannes Bünderlin von Linz u. die oberösterr. Täufergemeinden (1893) S. 90, 176 f.

[168]) M. Pangerl, Über Johann Albert Kendlmayr und seine Chronik des Chorherrenstiftes zu Rottenmann, Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsqu. 5 (1868) S. 41 u. 43.

[169]) Zibermayr, Cusanus S. 83 Anm. 6; Fischer S. 215.

[170]) Zibermayr, Cusanus S. 92.

[171]) Österr. Vierteljahresschr. f. kath. Theologie 6, S. 515.

[172]) Einfalt a. a. O. S. 32—37.

Digitized by Google

fand auch Neunkirchen am Brand durch Abfall der Stiftsherren seinen Abschluß[173]).

Man kann demnach sagen, daß in allen diesen Ländern mit dem Ausbruche der Glaubensspaltung die Raudnitzer Reform ihr Ende gefunden hat. Von Versuchen, sie später in irgend einer Form wieder aufleben zu lassen, ist nichts bekannt. Alle Stiftungen der Raudnitzer Regel hatten ihre frühere Bedeutung dauernd eingebüßt.

Viel günstiger war das Schicksal in Polen. Wohl verfiel auch dort Kłobuck, als es bei der Teilung des Königreiches an Preußen kam; Krasnik rettete sich bis zum Jahre 1864, wo es die russische Regierung aufhob[174]). St. Kasimir allein ist bis heute geblieben. Der Hussitismus und die Reformation haben ihm so wenig anhaben können als die Aufklärung: nach einigen Schwankungen erholte es sich immer wieder. Ja, wir finden dort in der Zeit der Gegenreformation eine neue Blüte, welche wieder an Raudnitz anknüpft und sich daran erhebt. Damals ist die schon genannte Regelerklärung des Petrus Clareta in den Druck gelegt und dem Propste von Sternberg gewidmet worden (1618). Die Krakauer Vereinigung fand durch eine Anzahl von Neugründungen, welche sich bis Litauen hinein erstreckten, eine stattliche Vermehrung und erhöhtes Ansehen[175]).

Die Verbindung mit den lateranensischen Chorherren wird in St. Kasimir erst jetzt gesucht und gefunden (1694). Derjenige, welcher dieses Werk vollführte, war der hier wiederholt genannte Geschichtschreiber des Fronleichnamsstiftes Gorczynski. Um dieses Ziel zu erreichen und um sein Haus der Vorrechte der lateranensischen Chorherren teilhaftig werden zu lassen, holte er die Abstammung aus Pavia hervor[176]). Diese ist wohl nicht zu bezweifeln, aber unrichtig wäre die Annahme, daß das dortige St. Peterstift schon damals der lateranensischen Kongregation angehörte. Die in der Aufnahmeurkunde hervorgehobene Gleichheit in der Observanz läßt sich vielmehr dadurch erklären, daß sowohl die römischen als auch die Krakauer Statuten in ihrer Grundform auf die Vorschriften der Kongregation von Mortara zurückgehen, welche in dem einen Falle über Raudnitz-Glatz, in dem anderen über Frigdiaria ihre letzte Gestalt gewonnen haben. Als nachmals der Krakauer Verband zerfiel, hat Papst Pius IX. das Fronleichnamstift der lateranensischen Kongregation einverleibt[177]).

So ist denn St. Kasimir in Polen das einzige von der Raudnitzer Reform gegründete Chorherrenstift, welches die Stürme der Jahrhunderte

[173]) Ussermann S. 416; Goldwitzer S. 86 f., 171 f., 174 f.

[174]) S. Brunner, Ein Chorherrenbuch (1883) S. 268.

[175]) Gorczynski S. 98 f.

[176]) Ebenda S. 80 f.; J. H. Matuszewic, Canonicus regularis Lateranensis in Polonia (Cracoviae 1720) § 165 u. 196; vgl. Amort S. 827.

[177]) Gedenkschrift zur Fünfhundertjahrfeier S. 113 f.

Digitized by Google

überdauert und seinen Bestand in ununterbrochener Folge bis auf unsere Zeit herüber gerettet hat. Auf solche Weise hat es auch die Überlieferung aus der Frühzeit treu bewahrt und uns hiedurch Nachrichten übermittelt, welche wohl in den gleichzeitigen Quellen keinen Niederschlag hinterlassen haben, aber doch durch ihre Herkunft und durch die Wahrscheinlichkeit ihres Inhaltes glaubwürdig erscheinen.

Die Keimzelle der Raudnitzer Reform ist demnach nicht in Avignon, sondern in Pavia zu suchen. Wenn auch den Gründer sein Aufenthalt beim päpstlichen Stuhle auf den Gedanken brachte, regulierte Chorherren in seine Diözese einzuführen, so hat ihm hiefür nicht Frankreich, sondern die Grabstätte Augustins und damit die Kongregation von Mortara die Lehrmeister und führenden Kräfte geliefert. Der Untergrund war zunächst rein tschechisch, er verbreitete sich jedoch alsbald auch auf den deutschen Landesteil, ja weit über die Grenzen Böhmens. Die Stiftung von Raudnitz und seiner nächsten Tochterklöster bildet einen bedeutsamen Teil der kulturellen Blüte Böhmens unter Karl IV. und zeigt deshalb dasselbe Antlitz: bodenständige Grundlage mit französischen und italienischen Einflüssen. Der Verlauf und Gang der Reform wird so auch ein Pfadfinder und Wegbereiter für das Eindringen ausländischer Literatur und Kunst in Böhmen und in den Nachbarstaaten.

Viel tiefergreifender waren die kirchlichen Erfolge der Gründung von Raudnitz. Was da die neue Stiftung schon in einem halben Jahrhundert geleistet hat, zeigt klar eine Urkunde des Prager Erzbischofs Wolfram vom 10. Februar 1398. Ihr Inhalt gleicht einem Schlußstein an dem bewundernswerten Bau, für welchen Raudnitz den Grund gelegt hat. Der Erzbischof erinnert zunächst an die Weisung seines Vorgängers Johann von Jenzenstein, wonach in der gesamten Kirchenprovinz Prag in allen Chorherrenstiften die Statuten von Raudnitz beobachtet werden sollten; die Einheitlichkeit in der Lebensführung habe dieser deshalb verlangt, da alle Chorherrenhäuser (in Böhmen und Mähren) auf Raudnitz als ihr gemeinsames Mutterstift zurückgingen[178]); aus dem gleichen Grunde habe er den Prior Peter von Raudnitz in alle Chorherrenstifte des Metropolitansprengels als Visitator entsendet, um sich von der Durch-

[178]) Joannes olim archiepiscopus Pragensis .... mandaverat, ut per singula monasteria praefati ordinis infra dioeceses memoratas (Prag, Olmütz u. Leitomischl) statuta et consuetudines monasterii in Rudnicz reciperentur, legerentur et .... servarentur. Cum enim a gremio praefati monasterii aliae domus eiusdem ordinis fundamentaliter traxerunt originem, dignum reputavit ac congruum, ut abinde etiam suae conversationis recipiant formam pariter et exemplum, haec siquidem fundatorum intentio fuisse cognoscitur exoptata ... A. Neumann, Quellen zur Geschichte der Geistlichkeit in der vorhussitischen und hussitischen Zeit (Olmütz 1926) S. 81 (in tschechischer Sprache). Vgl. oben Anm. 6 u. 32.

Digitized by Google

führung seiner Absichten zu überzeugen; das Ergebnis sei durchaus befriedigend gewesen, da die vorgefundenen Abweichungen nur wenige und nebensächliche Dinge betroffen hätten. Erzbischof Wolfram bringt nun das von seinem Vorgänger begonnene Werk zum Abschlusse und erneuert und ergänzt dessen Verfügungen auf Grund der bei den Visitationen gewonnenen Erfahrungen. Das günstige Ergebnis belehrt uns aufs neue, daß im Zusammenwirken der Prager Erzbischöfe mit dem Stifte Raudnitz sowohl in Böhmen als auch in Mähren schöne Erfolge erzielt wurden: der geistliche Zustand der Chorherrenhäuser in den Sudetenländern war bis zum Hussitensturm ein guter. Der Same, der von dort in die Nachbarländer ausgestreut wurde, brachte gleichfalls reichliche Früchte. Alle diese Errungenschaften gehen letzten Endes — hiefür zeugt unwiderlegbar die Urkunde des Erzbischofs Wolfram — auf die Gründung von Raudnitz zurück; die in Böhmen zur Zeit Kaiser Karls IV. entstandene und kurz hernach in die Nachbarstaaten eingedrungene Reform der Augustinerchorherren ist daher nach diesem Stifte als ihrem Ursprungsorte zu bezeichnen.

Digitized by Google

Zu den Fassungen und Bearbeitungen von Johanns v. Viktring „Liber certarum historiarum".

Von Ernst Klebel.

Das Werk des Abtes Johann v. Viktring ist durch Hieronymus Pez in die wissenschaftliche Literatur zur deutschen Quellenkunde eingeführt worden[1]), die Handschrift des „Chronicon Corinthiae" jedoch, aus der er eine Probe veröffentlichte, von der er sagte, „penes nos habemus", war für ihn zu schwer leserlich und ist bis nun nicht wieder aufgetaucht. Von einer andern, der Wessobrunner Handschrift gab zuerst Hoheneicher 1826 Nachricht, Hormayr druckte 1827 daraus das 2. bis 4. Kapitel des 1. Buches und das 4. Kapitel des 2. Buches[2]). 1843 veröffentlichte Friedrich Johann Böhmer den einen, reingeschriebenen Teil des Werkes nach der Wessobrunner Handschrift[3]); erst 1875 widmete August Fournier dem Werk eine eingehende Untersuchung[4]), 1899 wurde das Werk von Walther Friedensburg in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit in deutscher Übersetzung zugänglich, wobei Friedensburg auch die noch unveröffentlichte erste Fassung heranzog[5]) und schließlich hat Fedor Schneider in den Jahren 1909 und 1910 die nunmehr allen Ansprüchen gerecht werdende Ausgabe aller Fassungen veranstaltet[6]), nachdem schon 1904 Ludwig Oblinger die Überlieferungsgeschichte des Werkes durch den Fund der Collectaneen des Passauer Kanonikus Johann Steindl bereichern konnte[7]) und zur selben Zeit Ludwig Schönach auch in Stams eine 1414 entstandene

[1]) SS. rer. Austr., C. 752.

[2]) Pertz, Archiv V, 200 und VI, 419; dann Wiener Jahrbuch, Anzeigeblatt 39, 27—35 (1827).

[3]) Fontes rerum Germanicarum, I, 271—450.

[4]) A. Fournier, Abt Johannes v. Viktring und sein „liber certarum historiarum", Berlin 1875.

[5]) Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 86. Bd.

[6]) Mon. Germ. SS. in usum scholarum editi 1909—1910. (57. u. 58. Bd.)

[7]) Archivalische Zeitschrift, N. F. 11, 88.

Digitized by Google

Bearbeitung einzelner Abschnitte entdeckte. Feodor Schneider hatte bereits vorher in zwei Aufsätzen versucht, das Werk des Abtes von Viktring durch die Darlegung der Quellen, aus denen er geschöpft, und die Feststellung des Verhältnisses der Fassungen in die Zusammenhänge der deutschen Quellenkunde einzureihen[1]); ein weiterer Aufsatz folgte 1913, der auch eine im Escurial befindliche Handschrift in den Kreis der Betrachtungen zog[2]). Seither schien eine Behandlung des Werkes überflüssig; aber die umfassende Untersuchung, die mein verehrter Lehrer, W. Erben, den erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf widmete[3]), mußte auch zu einer neuerlichen Betrachtung der Stellung Johanns v. Viktring in dieser langen Reihe von Quellen anregen. Da ich diese Arbeit im Seminar des allverehrten Jubilars, dem dieser Band gewidmet sein soll, dann durchführte und beendete, und weiß, mit welch großem Interesse O. Redlich, dessen Schüler ich mich auch nennen darf, gerade den Fragen der heimischen Historiographie gegenüber steht, glaube ich ihn mit einer Behandlung dieses Stoffes erfreuen zu dürfen, zumal mir gründliches Suchen und etwas Finderglück zwei neue Handschriften, von Bearbeitungen des „Liber certarum historiarum" in die Hände spielten.

Die erste, noch zu lösende Aufgabe schien die, ob die Wessobrunner Handschrift (jetzt Clm. 22.107) noch selbst Aufschlüsse über ihre Wanderungen zu bieten vermöge. Das Lagenschema ist das folgende:

Deckelblatt vorne abgelöst:		Inhalt:
1–5/6–10		f. 1–44' Fassung A
12/13 (eingeschaltet zwischen 11 und 14)		f. 44' Auszüge aus Martin v. Troppau
11, 14–17/18–22		
23–6/27–30		
31–35/36–40		
41–44 / fehlen mindestens 8 Blätter		
45, 46, 1 Bl. fehlt, 47–49/50–55		f. 45 und 47–110' Fassung B_1
56–60/61–65		46' Verse auf Herzog Albrecht II.
66–70/71–75	(f. 66 am Rand beschnitten, f. 70 unten beschnitten	47–50' am Rand, Fassung C_3
	f. 72 unten ausgeschnitten f. 73 unten beschnitten)	
76–80/81–85	(f. 80 unten beschnitten)	
86–90/91–95	(f. 86 am Rand beschnitten, f. 95 am Rand und unten beschnitten)	
1 Bl. fehlt 96–99/ 100–104	(f. 96–101 unten beschnitten)	

[1]) Neues Archiv 28, 137–91 und 29, 335–442.
[2]) Carinthia, I., 103. Jg. S. 120ff.
[3]) Archiv f. österr. Geschichte 105/2 S. 229ff. besonders 435–6.

Digitized by Google

105—107/108—110	Fassung B_2
111—15/116—20 (f. 114 der größere Teil weggerissen)	
2 Bl. fehlen, 121, 122, 123—6/127—30, 2 Bl. fehlen, 131, 132	f. 121—21' C_3
	f. 122—130' C_1
	f. 132—132' C_3 und Regino
133—7/138—42	f. 133—136' C_2 und Vorwort III.
	f. 137
	f. 138 Annalen v. Friesach
	f. 138'—141' C_3
	f. 142 C_2
	f. 142' Reste des 6. Buches, Vorwort IV., Verse an Patriarch Bertrand
143, 144—6/147—149, 1 Bl. fehlt. —	f. 143—9 Kommentar der Histor-Romanorum
f. 150—54/155—9	f. 150—97 Akten u. Schriftstücke aus der Zeit des Konstanzer und Basler Konzils
160—65/166—71 (f. 160—71 alt als Nr. 112—23 bezeichnet)	
172—7/178—83	
2 Bl. fehlen 184—9/190—95, 196, 197	
198, 199—202/203—206	f. 198—206 kirchenrechtlicher Traktat, 15. Jahrhdt.
Deckelblatt rückwärts	Kalender des 15. Jhdts. von 11. Okt. bis 31. Dez. nach Grotefend a. der Diözese Trier[1]) mit Rücksicht auf Konstanz.

Der Holzdeckel ist mit Pergament überzogen und trägt von einer Hand des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung „Cronica de diversis certis historiis", dann von einer Hand des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung „Schranck 26"; der Titel ist von derselben Hand wiederholt, der Rücken erneuert. Die Blätter innen sind sämtlich Papier, schmale Pergamentstreifen mit Schriftzeichen des 14. oder 15. Jahrhunderts über die Stellen, wo die Blätter zusammengebunden und durchbohrt sind, gelegt. Darnach ist die Handschrift erst im 15. Jahrhundert in ihre heutige Gestalt gekommen. Da der Schluß von B_1 fehlt und ebenso am Ende der Fassung A Blätter fehlen, während B_2 ganz trümmerhaft ist, liegt es nahe, anzu-

[1]) Grotefend, Zeitrechnung 2, 89—90 u. 190—191.

Digitized by Google

nehmen, die einzelnen Teile des „Liber certarum historiarum" seien in losen Heften aufbewahrt gewesen.

Der kirchenrechtliche Traktat behandelt die Frage, ob ein Kleriker seinem Sohn, ebenfalls „in sacris existenti", seine Güter, sei es alle oder einzeln, schenken kann und gibt uns damit keinen Anhaltspunkt zur Datierung. Anders der Abschnitt f 150—97; auch diesem fehlt der Anfang. Er besteht aus zwei Hauptteilen, eines während des Konstanzer Konzils zwischen Wenzel Thyem und Heinrich Fleckel geführten Prozesses aus den Jahren 1416—17 um das infolge des Schismas und verschiedener Verzichte doppelt verliehene Domdekanat von Passau, der einige Einzelheiten über die Pfarren Grillenberg und Baden in Nieder-, sowie Linz und Laßberg in Oberösterreich enthält; mehrere Akten sind als Notariatsinstrumente des Johannes, Sohn des Nikolaus, von Koblenz, kaiserlichen Notars bezeichnet. Da mehrere Stücke ohne Anfang und Schluß sind, muß auch dieser Teil einst lose in Heften gebunden gewesen sein. Daran schließen sich die Vorschläge der Deutschen Nation, die nach der Überschrift „pro domino auditore, tamen vero Heinrico Flekel" ebenso wie die Prozeßakten im Besitz dieses Mannes gewesen sein müssen. J. Hollnsteiner, den ich diesbezüglich um Auskunft bat, teilt mir mit, daß es sich hier um ein bisher unbekanntes Reformprogramm der deutschen Nation am Basler Konzil handelt. Eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß die vordern, von Johann von Viktring stammenden Teile einst auch dem Heinrich Fleckel gehörten, ist nicht zu erbringen.

Gehen wir sodann von der Wessobrunner Handschrift zu den anderen Fassungen und Bearbeitungen über, so scheint die von Schneider mit E bezeichnete Stamser Chronik des Burkard Ghamoret von Hall von 1414 etwas zur Geschichte der Haupthandschrift beizubringen; es scheint nämlich, daß Burkard Ghamoret alle, auch die spätesten und sonst nirgends berücksichtigten Verbesserungen Johanns beachtet und gekannt hat. So hat er beispielsweise die bei Steindl und im kürzeren Reinschriftfragment entfallenen Worte über Friedrich von Meißen[1]) „super aquam, quae Alstra vocatur, circa longum pontem" aufgenommen, hatte also eine andere Handschrift vor sich als Steindl; aber auch der Anonymus Leobiensis, dessen gleich zu gedenken sein wird, war nicht Ghamorets Vorlage; denn er hat die Geschichte von dem bei Pilsen gefundenen Denar, die dem Anonymus, aber auch Steindl fehlt[2]). Besonders bezeichnend ist wohl, daß Ghamoret in der Geschichte vom seligen Bischof Gundakar von Eichstätt nicht nur den ursprünglichen Text der Reinschrift B_1, sondern auch den daraus verbesserten Text, mit einander verbunden bringt „redolens destillavit et

[1]) Schneider 2, 39 Z. 17—18.
[2]) Ebenda, 40 Z. 10—24.

Digitized by Google

stillans"[1]), also offenbar die Wessobrunner Handschrift selbst benützte, wie schon Schneider dartat[2]); diese muß 1414 noch in Stams gelegen haben.

Der Anonymus Leobiensis, wie ihn Pez nannte, ist die bekannteste Bearbeitung Johanns v. Viktring; wie Schneider nachweist[3]) und sich leicht belegen läßt, sind die Johann v. Viktring entnommenen Teile für den Anfang aus C_3, für den Hauptteil aus B_1 mit Übernahme eines Teiles der Verbesserungen und Nachträge, unter Weglassung besonders der Zusätze aus den Salzburger Annalen[4]), geschöpft. Die Zusätze, die später hinzukamen, haben naturgemäß weniger Beachtung gefunden, als die aus Johann v. Viktring stammenden Teile. Zahn hat 1864 in der Handschrift II, 290 der Grazer Universitätsbibliothek, deren annalistische Zusätze er dann eigens herausgab[5]), den zweiten Bestandteil des Anonymus Leobiensis zu erblicken geglaubt und da die Handschrift, wenn auch von anderer Hand, die Neuberger Fortsetzung der österr. Annalen enthielt, die Entstehung des Anonymus nach Neuberg verlegt. Eine neuerliche Untersuchung, die durch die Ermöglichung einer Benützung der Handschrift in Wien wie durch Auffindung einer Parallelhandschrift, der Handschrift Nr. 30 im Stift Reun, möglich wurde, zeigt, daß keine der beiden Handschriften das einst, wie schon Pez richtig erkannte, im Leobner Dominikanerkloster vorhandene Original, das man heute entweder in der Bibliothek des Wiener oder des Grazer Dominikanerklosters suchen müßte, vollständig wiedergibt. Da die Neuberger Fortsetzung in der Grazer, wie sich aus der Aufnahme zweier Papstprivilegien für St. Lamprecht in den 2. Teil derselben[6]) ergibt, einst in St. Lamprecht befindlichen Handschrift auf einen selbständigen, nicht wie die übrigen nummerierten Quaternio geschrieben ist, hat Schneider gegenüber Zahn vollkommen recht, wenn er die Entstehung des Anonymus in Neuberg bestreitet[7]); die St. Lamprechter Handschrift endet 1336, die auf dem letzten Blatt eingetragene Jahrzahl 1337 bezeichnet wohl das Jahr der Entstehung. Der Anonymus hatte jedoch mehr vor sich, die dortige Fortsetzung reicht bis mindestens 1342, will man nicht annehmen, daß der Schluß bis 1347 ebenfalls aus Leoben stammt. Die Reuner Handschrift ist am Schluß unvollständig. Vergleicht man die St. Lamprechter und die Reuner Handschrift mit dem Anonymus, so zeigt sich, daß das

[1]) Schneider 2, 51 Anm. f.
[2]) Neues Archiv 29, 43, Schneider, Joh. v. Viktring 1, XV Z. 19ff.
[3]) Ebenda 29, 423ff. u. 15 Z. 10ff.
[4]) Vgl. z. B. II, 36 Anm. b) oder 116, Anm. **.)
[5]) Zahn, Anonymus Leobiensis in Beiträgen zur Kunde steir. Geschichtsquellen I. S. 47—102.
[6]) Brackmann, Germania pontificia 1, 102—3.
[7]) Neues Archiv 29, S. 428 u. 430.

Digitized by Google

Leobner Vorbild der beiden drei Teile enthalten haben muß: einen Martinus Polonus mit ganz knappen Fortsetzungen über die Kaiser und Päpste, der in Reun nicht beachtet wurde, österreichische Annalen mit der Historia annorum 1264—79 des Gutolf von Heiligenkreuz, verwandt dem Codex Vind. 539. (A) der österr. Annalen aus Heiligenkreuz und eigene Leobner Annalen, die als Fortsetzung einer andern Fassung der österr. Annalen, die wir vorläufig am besten aus dem Weihenstefaner Codex der sog. Cont. praedicatorum (Clm. 21.549) kennen. Der Anonymus benützte die zweite, am besten in Reun erhaltene Annalenabschrift nur ausnahmsweise, dafür den Martinus regelmäßig und die Leobner Annalen teilweise, während die Reuner Handschrift nur den zweiten und dritten Teil die St. Lamprechter alle drei Teile abschrieb. Die Benützung der Reuner Handschrift wurde durch Einträge des verstorbenen Archivars des Stiftes, P. Anton, in das dortige Exemplar der Mon. Germ. SS. IX bedeutend erleichtert[1]).

Der Anonymus konnte deshalb auf den zweiten Teil der Leobner Handschrift verzichten, da er eine lange Zeit gleichlautende Handschrift, den von Wattenbach als F bezeichneten Codex Vind. pal. Nr. 352, der wahrscheinlich dem Kloster St. Nikolai in Wien gehört hat[2]), vor sich hatte, merkwürdigerweise nur bis 1297 und nicht bis zum Schluß benützte. Ab und zu finden sich im Anonymus Annalenstellen zweimal gegeben, was auf den zweiten Teil des Leobner Geschichtsbuches, dessen drei Teile nach der verschiedenen Überlieferung ja wohl nacheinander angelegt waren, hinweist[3]).

Mehrere Stellen bei Johann v. Viktring, für die Schneider eine Quelle nicht auffinden konnte, haben Parallelen im Leobner Martinus, so über Albertus Magnus, über das Grab Otto III. und die Einführung der Canoniker in Salzburg[4]), so daß man zusammenfassend über den Anonymus etwa folgendes sagen kann:

Der Anonymus besteht aus drei Teilen, einer verlorenen Reinschrift des Werkes Johanns v. Viktring, die vor der Benützung der Annales Sci. Ruperti entstand, aus dem wahrscheinlich von Johann benützten, viel-

[1]) Vgl. Klebel, Die Fassungen und Handelsschriften der österr. Annalistik, Jahrbuch des Vereins f. Landeskunde v. Niederösterr. 1928, 77 ff.

[2]) Vgl. Uhlirz, Die Cont. Vindobonensis in den Blättern des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich 1895, S. 3—64, 532—37. Klebel wie vor S. 114 ff.

[3]) Doppelnachrichten zu 1114 und 1121, zu 1129 und 1133, und zu 1253 Pez. I C. 778 Z. 36—38 und 779 Z. 43—45, 780 Z. 23—5 u. Z. 61—62 und 821 Z. 12—16 und Z. 50—51 sowie Zahn, Anonymus Leobiensis S. 2 Z. 9—10 u. Z. 13—15.

[4]) Schneider I, 200 Z. 5—7, 52, Z. 14—16, 85 Z. 29—30 und Pez. I C. 824 Z. 29—48, C. 760 Z. 61—62, und C. 786 Z. 28—33.

Digitized by Google

leicht ausgeliehenen Leobner Martinus mit Leobner und Heiligenkreuzer Annalen und aus der erst in Wien hinzugekommenen Wiener Handschrift der österr. Annalen. Der Anonymus dürfte also wahrscheinlich in Wien und zwar nach dem Schluß 1347—8 entstanden sein. Die Widmung der Fassung B_1, der Vorlage zum Anonymus, an Herzog Albrecht II.[1]) weist den Weg.

Während der Anonymus Leobiensis von der Forschung mehrfach gewürdigt wurde, sind zwei andere Bearbeitungen auch von Schneider nur teilweise herangezogen und untersucht worden, die eine von ihm A_2 genannte und bisher nur aus den Aufschreibungen des Passauer Kanonikers Steindl bekannte, die andere von ihm als zur Herstellung des Textes wenig brauchbar befundene, die er im Codex III, P. 25, f. 89—118 der Escurialbibliothek vorfand, die außerdem schon 1723 Eccard nach einer aus Weißenburg stammenden, heute in Wolfenbüttel liegenden Handschrift abdruckte[2]), deren Original mir leider noch nicht zugänglich geworden ist.

Steindl beginnt 1217 und schließt an Johanns Werk eine kurze wohl doch den Flores temporum entnommene[3]) Fortsetzung bis 1347 an. Bisher war Steindls Vorlage unbekannt. Andere Arbeiten führten mich 1922 und 1923 auf zwei hierher gehörige Handschriften. Die eine (Cod. Vind. pal. 3402) eine Papierhandschrift, bestehend aus 6 Sexternionen (f 1 und 14 sind eigens beigebunden), einem Quaternio und wieder 10 Sexternionen, in deren erstern 3 Blätter fehlen, in einen Holzdeckel des 15. Jahrhunderts mit der beschädigten Aufschrift „Cronica Martini ... flores temporum ... de ducibus Bavari(ae) cum aliis", stammt nach einer Angabe innen aus dem 1593 gestifteten[4]) Kapuzinerkloster in Salzburg „ex dono domini Perger". Die Handschrift (früher Rec. Nr. 2194) enthält zunächst verschiedene, teilweise den Salzburger Annalen entnommene Notizen, dann von f 2 an die „tabula in Cronicam Martini", der diese selbst f 15 folgt mit der Überschrift „Incipiunt flores temporum collecti per quendam fratrem de ordine minorum"; merkwürdigerweise ist es jedoch ein Martinus Polonus nach den Codices 2—6 in der Ausgabe der Mon. Germ.[5]), in den von der Vita Otto IV. an die Fassung A_2 Johanns v. Viktring nach Schneiders Bezeichnung verwoben ist; die Chronik endet mit der am 21. Juli 1342 erfolgten

[1]) Schneider I, 180—82.

[2]) Corpus mediiaevi I C. 1416ff.

[3]) Schneider II, 247—8, auch Anm. 1. Man vergl. dazu Flores temporum, ed. Meuschen z. B. S. 132—3, Eccard, Martinus Minorita I. 1637 und Schneider II, 50 Z. 32 q.

[4]) Wiedmann, Geschichte Salzburgs III, 157.

[5]) Mon. Germ. SS. XXII. S. 441 Z. 35—7, S. 442 Z. 1—16, 3. Reihe.

Digitized by Google

Krönung König Ludwigs I. von Ungarn und einigen Worten über Papst Clemens VI. f 172', f 174 beginnen Angaben über die Stadt Regensburg, f 186—90' eine Abhandlung „De Machometo pseudopropheta", f 190 der Schwur des zum Bischof zu weihenden Priesters, f 191 ein Katalog der Salzburger Erzbischöfe, der mit Bernhard von Rohr (1466—82) endet, ein solcher der Äbte von St. Peter, der mit Abt Rupert endet, wobei dessen Todesdatum 1495, wie einige weitere Äbte nachgetragen sind, dann f 199—210' die Konstantinische Schenkung, ein Privileg Papst Urban II. von 1092, scheinbar für Montecassino, ebenso der Anfang eines solchen Paschals II., dann von f 202'—204 Nachrichten über den hl. Benedikt und seinen Orden, sowie wieder zerstreute Notizen bis f 206'. Die Blätter 207—8 sind leer. Die Nummerierung der Blätter ist alt und springt von 55 auf 66 um 10, die Lagen tragen gewöhnlich am letzten Blatt das nächste Wort, zum Einbinden wurde ein zerschnittenes Pergamentbuch mit Rezepten aus dem 12. Jahrhundert verwendet. Inhalt und Herkunft weisen nach Salzburg, wahrscheinlich nach St. Peter, als Entstehungszeit ist ca. 1470—80 anzunehmen, die Chronik selbst einheitlich geschrieben.

Der gleichen Zeit gehört die Handschrift Clm. 23.828 (ZZ 828) an, nach einem Vermerk aus der Bibliothek des Christof Weilhamer stammend. Die ersten Stücke, die die Handschrift enthält, ein „Tractatus de superoticionibus Gawre" (f 1), das „Directorium per Johannem de Vurbanch, egregium doctorem decretorum" (der Verfasser wird am Schluß Johannes Aurbach genannt), und eine Abhandlung über Athanasius und Arius (f 186') sind von Michael Schneeweiser von Hirsau 1459 und 1460 geschrieben, die Konfessionen des hl. Augustin, die dazwischen eingeschaltet sind, haben einen Vermerk, daß sie „pro racione Georgy Merces" geschrieben sind. F. 204 beginnt die „Cronica fratris Martini de summis pontificibus et imperatoribus", scheinbar von der gleichen Hand wie der übrige Text; von f 189' an sind auch die Lagen, bis auf die letzte von hier an Sexternionen, durch Angabe des nächsten Wortes am Schluß bezeichnet, so daß auch dieser Martinus als um 1460 entstanden bezeichnet werden kann. Die Chronik endet f 328' mit der Wahl Kaiser Friedrich III. 1440, die synchronistische Tafel der Kaiser und Päpste am Schluß endet mit der Wahl Pius II. 1458, wodurch 1459—60 als Zeit der Niederschrift sichergestellt wird. Wieder beginnt im Leben Otto IV. und Friedrich II. f 261' der Text Johannes v. Viktring, bis auf Kleinigkeiten, wie Stichproben zeigen, dem Salzburger Codex verwandt. Der Unterschied liegt jedoch in der Fortsetzung, die für die Zeit Karl IV. noch Einiges, von da an immer weniger bietet, bis sie 1440 endet. Die Abweichungen dieser Handschrift des Michael Schneeweißer von Hirsau von der Salzburger Kapuzinerhandschrift sind nur in Eigennamen zu beobachten, z. B. schreibt Schneeweißer Berchtoldus, der

Digitized by Google

Salzburger Schreiber Bertholdus[1]), oder Erenfels[2]) oder Medling[3]), wo der Salzburger Schreiber „Medburchk" las. Der Schluß mit der Nachricht von der Krönung König Ludwigs von Ungarn ist mitten im Text gegeben, ohne Absatz folgt die Fortsetzung.

Steindl hat jedenfalls eine dritte Handschrift abgeschrieben; denn mit Ausnahme des kurzen Schlusses über die Krönung Ludwigs I. von Ungarn bietet er genau dieselbe Auswahl aus dem „Liber certarum historiarum" wie die beiden andern Handschriften, nur war die seine irgendwie mit der Fortsetzung zu den Flores temporum, denen auch Zusätze, wie der über die Wähler Friedrichs und Ludwigs 1314[4]) entnommen sind, die natürlich in den andern Handschriften fehlen, vermengt. Was er gegenüber der Kompilation verändert hat, bezieht sich nur auf Satzschlüsse[5]) und nur ganz selten kürzt er auch im Text[6]).

Viel größer als der Abstand zwischen der Kompilation und Steindl, ist der zwischen Johann v. Viktring und der Kompilation. Der Kompilator hat alle Betrachtungen und Sprüche, die der Abt seinem Werk reichlich einverleibte, weggestrichen. Er hat den Text, dem Martinus entsprechend anders geordnet, die Stellen über die Päpste zu neuen Papstviten zusammengestellt, aber Johanns Kapitelüberschriften sonst meist belassen. Er hat aber auch sonst genug, was der Abt erzählte, unterdrückt. Folgende, schon in A enthaltene Stellen sind hier anzuführen[7]). Die Gründung des Tullner Nonnenklosters, die Wahl des Salzburger Erzbischofs Konrad von Fohnsdorf, die Wahlvorbereitungen 1308, die Reise Heinrich VII. nach Nürnberg und seine Reden am Reichstag zu Speyer, eine Reihe von Einzelheiten aus dem Mühldorfer Schlachtbericht, die Begegnung Herzog Leopolds von Österreich mit dem französischen König, die Begegnung zwischen Friedrich dem Schönen und Johann von Böhmen, den Tod der Herzogin Elisabeth und der Witwe Friedrich des Schönen, die Reise Johanns von Böhmen nach Trient und sein Italienzug, Teile des Berichtes über den Tod Heinrichs von Kärnten, die Verhandlungen Johanns beim Tod Herzog Heinrichs, der Rat der Herzogin Johanna, der Tod der Tochter Friedrich

---

[1]) Schneider I, 185 Z. 11.

[2]) Ebenda 195, Z. 6.

[3]) Ebenda 190, Z. 30, Anm. 2.

[4]) Ebenda II. 105 *)

[5]) So folgt z. B. I, 377 bei den Anmerkungen a, b, c und g die Salzburger Handschrift dem Text von B, ebenso 381d oder II, 107n oder 109e oder 193n.

[6]) Die Salzburger Handschrift enthält z. B. den in A_2 fehlenden Satz I, 351 Z. 11—13 (Anm. d) oder folgt II, 132* dem Text von D.

[7]) I 305 Z. 5—10, 345 Z. 5—13, II 32 Z. 5—33, 118 Z. 20—119, Z. 14, 123 Z. 20—124, Z. 3, 134 Z. 4—15, 136 Z. 12—137, Z. 29, 140 Z. 21—141 Z. 8 und 142 Z. 1—147 Z. 2, 192 Z. 11—193 Z. 14, 193 Z. 32—194 Z. 16 und 194 Z. 34—36, 199 Z. 25—9, 202 Z. 22—207 Z. 1, Z. 14, Z. 29—215 Z. 37.

Digitized by Google

des Schönen und die Pilgerfahrt Herzog Albrechts, der Traum des Nikolaus von Baden. Eine lange Reihe anderer Stellen, die in der Kompilation fehlen, wenn man sie mit B_1 oder dem Anonymus vergleicht, sind spätere Einschaltungen in B gegenüber A, bei welchen allen man mit Wahrscheinlichkeit behaupten kann, daß Abt Johann sie erst nach der Vollendung der A^2 zu Grunde liegenden Fassung seinem Werke einverleibt hat[1]). Die Auslassungen berechtigen wohl zu dem Schluß, daß der Kompilator — ob er nach der Überschrift der Salzburger Handschrift wirklich ein Minorit war, sei dahingestellt — den mit Abt Johann in Beziehung gestandenen Persönlichkeiten vollkommen ferne stand, besonders dem Tiroler Fürstenhaus; auch sein Interesse für italienische Dinge muß gering gewesen sein. Die drei bisher nachweisbaren Handschriften stammen aus bayrischen Landen, Erben hat eine weitere, dieser Gegend entstammende auf A_2 zurückgehende Quelle, das Chronicon Bavaricum 1253—1518, nachgewiesen[2]).

Die mir leider nicht zugänglich gewesene, da ausgeliehene Handschrift Clm. 721 gehört vielleicht auch noch in diese Gruppe. Die von Steindl verwendete Fortsetzung zu A_2 erscheint auch in einem Tegernseer Codex der Flores temporum[3]). Wenngleich weitere Handschriften der neuen Kompilation in München bisher trotz Durchsicht fast aller Handschriften des Martinus Polonus oder der Flores temporum nicht auftauchten, vor allem nicht die älteste, so scheint doch die Annahme gerechtfertigt, diese Kompilation entstand in Bayern oder Oberösterreich, ohne daß sich vorläufig Ort und Zeit feststellen ließen.

Es war jedenfalls eine eigene Fassung des „Liber certarum historiarum", aus der der Kompilator schöpfte, das bleibt auch nach Feststellung aller seiner Änderungen sicher, das beweist besonders die selbständige Fassung der das Jahr 1322 schildernden Abschnitte gegenüber dem Text des Anonymus[4]). Schon Schneider, der die Kompilation nicht allzu glücklich A_2 nannte, da sie mit A nur sehr wenig teilt, wie er ja beim Druck auch erkannte, wo A_2 immer bei B eingereiht ist, hat die Verwandtschaft von A_2 mit dem kleineren Reinschriftfragment B_2 erkannt[5]), die sich neuerlich

[1]) I 363 Z. 6—22, II 50 Z. 3—10, 59 Z. 25—32, 110 Z. 24—111 Z. 7, 113 Z. 5—9, 114 Z. 13—22, 115 Z. 17—22, 140 Z. 1—20, Teile von 136 Z. 12—137 Z. 29 und 142 Z. 1—147 Z. 2, 207 Z. 20—32, 213 Z. 8—214 Z. 5, 214 Z. 8—18, Z. 21—28, 216 Z. 10—16, Z. 22—217 Z. 15, 220 Z. 27—221 Z. 9, 221 Z. 28—222 Z. 4.

[2]) Archiv f. österr. Geschichte 105/1, S. 434, gedruckt bei Öfele, Scriptores rerum Boicarum I, 389—90.

[3]) Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Gesch. N. F., 2 Einltg.

[4]) II, 223 Z. 14—32, 225 Z. 23—32, 226 Z. 22—31, 227 Z. 26—30 und der bei Schneider fehlende Schluß über die Krönung Ludwigs von Ungarn.

[5]) I, XIII Z. 24.

Digitized by Google

infolge mancher Änderungen Steindls auch an andern Stellen zeigte[1]). Der Schluß, daß ebenso wie B_1 die nach Wien gegangene Vorlage des Anonymus Leobiensis entsprach, B_2 eine nach Bayern gelangte Vorlage zur Kompilation A_2 entsprach, dürfte diesem allem wohl kaum mehr begründeten Einwänden begegnen.

Damit wenden wir uns einer dritten, bei Schneider nur wenig berücksichtigten Kompilation zu, der Continuatio Martini bei Eccard. Außer der von Eccard benützten Handschrift aus Weißenburg in Wolfenbüttel, in der ein Martinus Polonus dem Buche des Viktringer Abtes vorangeht, konnte Schneider eine Handschrift im Escurial feststellen, in der eine bisher unbekannte gliebellinische Quelle über Kaiser Friedrich II., einem Auszug aus Boccaccios „De casibus virorum", durch deren Entstehungsdatum 1374 auf den Zeitabschnitt nachher festgelegt, und dem aus Johanns Werk entnommenen Abschnitt vorausgeht[2]). Fournier hat schon früher darauf verwiesen, daß der Text der Fassung B_1 und dem Anonymus Leobiensis am nächsten steht. Das beweist z. B. der Anschluß an B_1, bei der Nachricht über Friedrich von Meißen[3]) oder ein Zusatz über Friedrich den Schönen zu Anfang des 5. Buches[4]) oder die Stelle, die die Verfeindung zwischen Kaiser Ludwig und Johann v. Böhmen auf die Belehnung des Kaisersohnes mit Brandenburg zurückführt[5]). Das Fehlen von Johanns Nachrichten über die Päpste und manche kirchliche Dinge dürfte wohl darauf zurückgehen, daß diese Partien zu Papstviten zusammengestellt und vom Herausgeber übergangen wurden. Eine gewisse schleppende Ausdrucksweise, die mit „eo tempore" Abschnitte einleitet, und manchmal artikelartig „praedictus" verwendet, muß wohl dem Kompilator zugeschoben werden.

Sucht man nun nach dessen Heimat, so fällt wie bei A_2 die Interesselosigkeit gegen Österreich (es fehlen die Gründungsgeschichten von Gaming, Mauerbach und Neuberg, die Heiraten Otto des Fröhlichen, Albrecht II. und Friedrich des Schönen, die Belehnung Otto des Fröhlichen), Tirol (es fehlen die Heiraten Heinrichs von Böhmen), Bayern (es fehlt die Heirat Kaiser Ludwigs, die Gründung von Ettal, die Kämpfe bei Schärding und Burgau, der erste Zug nach Mühldorf), Salzburg (es fehlen die Nachrichten über Konrad IV. und Wichard), aber auch gegen Süddeutschland (es fehlt die Schlacht bei Morgarten) auf. Dagegen sind zahlreiche Einzelzusätze

---

[1]) II, 37, 39 a, f, 58 m.

[2]) Carinthia I 103 Jg. (1913), 122–30.

[3]) Eccard I, 1437 Z. 29–30, Schneider II, 39 Z. 18–19.

[4]) Ebenda, 1441 Z. 65, 1442 Z. 1–2 und Schneider II, 61 Z. 3–5.

[5]) Ebenda 1446 Z. 6–32 und Schneider II, 126 Z. 26–127 Z. 11. Vgl. auch 1446 Z. 2–6 und II 125 Z. 33–5.

Digitized by Google

und mehrere Einschübe über italienische Ereignisse zu verzeichnen. Wohl fehlen einige, aber nicht alle auf die Patriarchen von Aquileja bezügliche Stellen, der Zug Philipps von Valois in die Lombardei und der Karls von Kalabrien gegen Sizilien, dafür sind häufig Kleinigkeiten nachgetragen[1]); so hat Johann den Ort der Schlacht von Monte Catino nicht erwähnt, bei Eccard liest man ausdrücklich „castrum montis Catini", als Begräbnisort Heinrich VII. wird ausdrücklich „in ecclesia cathedrali" angegeben, für die Ächtung König Roberts von Neapel wird genau die Konstitution angeführt.

Die Einschübe sind noch interessanter. So wird die Geschichte der Verschwörung des Guido della Torre in der Art italienischer Chroniken breit berichtet, dann der Zug Heinrichs VII. mit einem gewissen Mitleid für die Cremonesen berichtet, statt daß, wie bei Johann die Vorliebe des Kaisers für Pisa erwähnt wäre, dann wird ausdrücklich erzählt, wie Ludwig der Bayer Pisa an Castruccio Castracane ausliefert und schließlich mit großer Ausführlichkeit des Zuges Johanns v. Böhmen nach Italien gedacht. Diese letztere Erzählung berührt sich mehrfach mit den modenesischen Cronica Bazzano und Cronica Tassoni, sowie der sienesischen Chronik des Andrea Dei[2]).

Die Schilderung der Schlacht von Burgo Ferrarie hat wieder Parallelen zu bolognesischen Geschichtswerken[3]); die Herkunft dieser Bearbeitung Johanns v. Viktring aus Oberitalien, wohin ja schließlich auch die Benützung des Boccaccio in der Kompilation des Escurial führt, dürfte damit wohl außer Zweifel sein. An zwei Stellen wird „Paduani" durch „Veronenses" ersetzt, wo von den Scaligern die Rede ist; der Verfasser kannte also die Herrschaft der Carraresen über Padua und die der Scaliger über Verona, schrieb also zwischen 1337 und 1387, während Johann deren Entwicklung miterlebt hatte und also so eine Verwechslung nicht begehen konnte. Man könnte natürlich zweifeln, ob die Verbesserungen und Einschübe noch auf Eintragungen des Abtes in eine Reinschrift oder auf einen Bearbeiter zurückgehen, die eben besprochene Sache mit den Scaligern, wie manche verschobene Parteitendenz spräche wohl für einen bedeutenderen Überarbeiter. Wie wir aus den erhaltenen Vorreden wissen, hat der Abt eine Fassung seines Geschichtswerkes dem Patriarchen Berthrand

[1]) Ebenda 1442 Z. 38—9, 1440 Z. 60, 1440 Z. 3.

[2]) Man vergleiche Monumenti per la storia patria delle provincie di Modena, Serie delle cronache XV, 102 Z. 29—103 Z. 20, 170 Z. 5—18, 193 Z. 10—194, Z. 26, 195 Z. 22—40, 198 Z. 10—26, 199 Z. 9—25 mit 1439 Z. 20—29, 1449 Z. 14—32, Z. 59—1450 Z. 4 sowie Muratori SS. rer. Ital. XV, 81 C, 89 A und 1449 Z. 25—30 und Z. 8—14.

[3]) Man vergleiche 1450 Z. 37—40 und Muratori XVIII, 149 A.

Digitized by Google

von Aquileja (1333—50) widmen wollen[1]); dieser hat also genau so, wie Herzog Albrecht II. nach dem Tod Johanns den Anonymus kompilieren ließ, auf Grund mittelitalienischer Quellen die Eccardische Kompilation herstellen lassen. Eine Neuuntersuchung der Wolfenbüttler Handschrift wäre sehr nötig.

Wir erhalten also folgende Reihenfolge der Fassungen und Bearbeitungen des „Liber certarum historiarum".

Mit 1. November 1339 endete das den Brüdern Pez vorgelegene Chronicon Carinthie;

mit 16. Dezember 1341 enden die Ereignisse im Konzept A;

mit 15. Juli 1342 hat die Vorlage von A_2, das ist die Reinschrift B_2 geschlossen;

mit Anfang April 1343 schließt Eccards Continuatio Martini und die Notizen f. 142'.

mit November 1343 hört der Bericht Johanns im Anonymus Leobiensis auf.

Der Abt starb — vielleicht nach längerer Krankheit — am 12. November 1345[2]); um 1348 wurde der Anonymus Leobiensis, bald darnach die Cont. Martini Eccards vollendet, die bayrische Kompilation mag auch dieser Zeit entstammen; 1414, ehe die Handschrift nach Wessobrunn kam, entstand in Stams Ghamorets Auszug.

Nachdem wir die Reihenfolge der Fassungen und ihr Verhältnis näher bestimmt haben, — dem unbekannten Chronicon Carinthie und dem Konzept A stehen drei enger verwandte Fassungen: $A_2 = B_2$, $B_1 = D$ und B_1 = Cont. Eccardi gegenüber — bleibt noch die Frage des Unterschiedes der Fassungen und der Gründe, die diese fortwährende Abänderung herbeiführten.

Es sind zunächst die Zusätze, die hier eine Erklärung versprechen; wie eine Durchsicht der in A_1 noch unbenützten Nachrichten ergibt, sind es zunächst etliche Nachrichten aus Italien wie über den Zug Johanns v. Böhmen und über die Patriarchen von Aquileja, dann über einen Minoriten Ulrich aus Pordenone oder den armen Heinrich bei Treviso, lauter Nachrichten, die man gerne mit dem Patriarchen Bertrand zusammenbringen würde. Ihnen stehen andere gegenüber, die teils Landesnachrichten sind, Privilegienbestätigungen für den Adel Kärntens, der Übergang des steirischen Marschallamtes von den Wildoniern an die nahe von Viktring, in Hollenburg hausenden Pettauer und vor allem eine Reihe von Nachrich-

[1]) Schneider II, 243 ff.
[2]) Schneider I, VI Z. 30.

Digitized by Google

ten über Todestage im Hause Habsburg. Diese letzteren sind in A angemerkt und der dort verzeichnete Text ist ohne weiteres einer ähnlichen aus St. Klara in Wien stammenden Sammlung entnommen[1]).

Bei dieser Gruppe von Nachrichten, die natürlich nur einen Teil der Zusätze umfassen, sieht man recht deutlich, daß die Umarbeitung von $B_3 = A_2$ wohl im Wesentlichen durch Material bedingt wurde, daß die beiden Besteller, Herzog Albrecht II. und Patriarch Bertrand beistellten. Eine Ausspinnung dieser Möglichkeiten möchte ich einer Quellenuntersuchung von Johanns Werk vorbehalten, die mir hier Raum und Rahmen verbieten; nur einen Hinweis glaube ich nicht unterlassen zu dürfen: Schneider hat die kurze Nachricht vom Aufenthalt König Konrad IV. in Latisana mit Beziehungen des Abtes sowie die Angabe des Ortes, wo König Encio gefangen wurde, mit modenesischen Quellen zusammengebracht[2]), eben dorthin wiesen die vielleicht mit Patriarch Bertrand zusammenzubringenden Zusätze der Eccordschen Kompilation, so daß sich beides gegenseitig bestätigt und die Begründung für die Umarbeitung stützt.

Sucht man sodann nach einem Grund, der die Umarbeitung von A erklären könnte, so kann es außer der Rücksicht auf die Besteller und der Erwerbung neuen Stoffes, nur eine sein, die aus den äußern Ereignissen der Zeit erklärbar ist. Als Johann mit Ende des Jahres 1341 seinen Entwurf abschloß, war der Zisterzienserpapst Benedikt XII., der eine Versöhnung mit Ludwig dem Bayern erstrebte, noch auf dem Stuhl in Avignon, eine Versöhnung zwischen Luxemburgern und Habsburgern schien im Gange zu sein; als Johann die Fassung $A_2 = B_2$, fortan die Grundlage seines Werkes, beendete, war es Hochsommer oder Herbst 1342; an die Stelle des friedliebenden Benedikt XII. war der radikale, franzosenfreundliche Clemens VI. getreten und Kaiser Ludwig hatte sich bereits vorher im Feber durch die eigenmächtige Ehescheidung der Margaretha Maultasch den Bann zugezogen, die Feindschaft zwischen ihm und den Luxenburgern störte alle andern politischen Bindungen im deutschen Südost.

Und wirklich: während im Entwurf Ludwigs Romfahrt durchaus freundlich, wenn auch zurückhaltend geschildert ist[3]), die Krönung durch den Präfekten von Rom gar nicht erwähnt wird, ist die Schilderung des

[1]) Man vergleiche „Necrologium inclitae gentis Habsburgicae" von 1344 in Mon. Germ. Necr. V, 123 Z. 25—124 Z. 6 mit Schneider II, 66 Z. 29—30, 90 Z. 23—5, 95, Z. 25—6, 96, Z. 29—30, 100 Z. 30—31, 103 Z. 1—3. Klebel wie oben S. 86 ff.

[2]) Schneider I, 131 Anm. 3 und Konrad IV. in Latisana, Mitt. d. Inst. f. ö. G. 38, 109.

[3]) Ebenda II, 92 Z. 20—95 Z. 21 gegenüber 132 Z. 1—134 Z. 25.

Digitized by Google

Romzuges in den weiteren Fassungen die übliche, Ludwig gegnerische. Dafür wird ausführlich von den Versuchen Johanns von Viktring, die Luxemburger mit König Heinrich auszusöhnen erzählt[1]), und ähnlichen früheren Geschichten unter Heinrich VII.; Anekdoten über die Gattin Heinrich VII., Johanns Mutter und andere Luxemburger Geschichten tauchen zwar erst in B_1 auf[2]). Immerhin ist die politische Umstellung merkbar. Daneben ist eine Änderung im Aufbau durchgeführt, im Entwurf war die Erzählung eine fortlaufende, es wurde kein Datum gebracht, wie es Ottokar in seiner Reimchronik, Johanns Hauptquelle tat, in A_2 schon ist die zeitliche Reihenfolge ähnlich den großen gleichzeitigen italienischen Chroniken das Rückgrat der Erzählung[3]). Was den Abt vom „Chronicon Carinthie" zu seinem Entwurf geführt hat, ist vorläufig unklar.

So sind wir aus der Betrachtung der Fassungen und Bearbeitungen bereits in Johanns Beziehungen, mitten in das Netz der Politik des Zisterzienserordens gelangt. Dieses Netz von Beziehungen würde eine Untersuchung der Quellen der Schlußpartien nur noch deutlicher hervortreten lassen, vielleicht wird es mir bald möglich, diese Darstellung von dem Politiker Johann v. Viktring irgendwo vorzulegen.

Zusätze der Continuatio Martini.

Cont. Mart. Eccard I C. 1449 Z. 14—32.	*Cronica Bazzamo* bis 1363 in Monumenti de la storia patria delle provincie di Modena, Serie della cronache 15, 170, Z. 5—18.
Deinde regimina civitatum *Parmensis* et Mutinensis, quae prius ecclesiae Romanae ipsiusque legato rebellaverant, et *Ludovico*, ut eos a legato defenderet, *se subiecerant*.	*Parmenses* *concordaverunt cum domino imperatore* et miserunt pro eo . . . . . die lunae XXVIII. Novembris in hora vesperarum venit comes Heinricus de Monteforte, palatinus marescalcus domini Ludovici imperatoris de Bavaria Mutinam auctoritate Parmae pro imperatore . . . . .
eidem regi suarum civitatum dominium sub certis condicionibus obtulerunt. Ipse vero tunc Padum fluvium transiens	*Cronica Bazzano*, ebenda 193, Z. 10—36, 194, Z. 13—26. tunc ambaxiatores Mutinae . . . . . ad dictam civitatem Brixie et ad dictum regem cum ambaxiatoribus Parmae et

[1]) II, 50 Z. 3—10, 152 Z. 3—17 = 142. Z. 1—143, Z. 23.

[2]) II, 41, Z. 11—42, Z. 11, 66, Z. 17—29, 57, Z. 15—17, 112, Z. 12—17, 126, Z. 16—25, 145, Z. 2—13.

[3]) Z. B. II, 78 Z. 8d, 81 Z. 1a, 89 Z. 4b.

Digitized by Google

et *Parmam* porro veniens civitates illas recepit.

et de Parma versus Lucam *a Florentinis artatam* progrediens *exercitu Florentinorum sublato* dominium Luchae de manu *Gerardi* Spinolae vicarii Ludovici, qui tunc civitatem illam regebat, abstulit ab eodem.

Posthaec cum legato, qui tunc erat Bononie, ad colloquium veuit in castro Plumacii . . . . . .

Regii communiter accesserunt . . . redierunt . . . *Parmam* ad ipsum regem . . .

Cronica Sanese bis 1354 des Andrea Dei, Muratori XV (88—89 A) il Rè fu molto intalentato per . . . . . passare di qua in Toscana per levare l'oste da Lucha . . . . . e . . . . . essendo Messer *Gherardino* assediato in *Lucha*, la non sapendo, che si fare, percioch'e *Fiorentini l'avevano molto stretto* . . . . . ecosi i detti ambasciadori pregarlo che mandassi a soccorrere Lucha . . e il Rè Giovanni . . . . . prese la signoria . . . . . e mandolli per sua parte *a Fiorenza*, che si *levassero da oste da Lucha*.

Cronica Morano bis 1347 Monumenti usw. wie oben 15, 193, Z. 13—40
et sequenti die Mercurii dictus rex iterum ivit ad parlamentum cum dicto domino legato ad terram Plumatie.

Digitized by Google

Inhaltsprobe aus Cod. 3402 der Wiener Nat.-Bibl. für das 1. Buch Johann v. Viktring.

Blatt		Johann v. Viktring ed. Schneider I	Martinus Polonius Mon. Germ. SS. XXII
132'	Otto — excommunicavit eum		471, Z. 20—33
	Anno domini 1217 — triumphavit	182, Z. 15—25	
132'—33	Honorius — sepelitur		439, Z. 1—33
	Fridericus — captivantur		471, Z. 26—36
133'	Hic Fridericus fuit Friderici primi	184, Z. 14—185, Z 1 (gekürzt)	
	nepos — vocaverunt	185, Z. 3—7	
	Hic imperator cruce dudum signatus		471, Z. 38
	religionis — insignitus	184, Z. 1—6	
	maiorem — relinquens.		471, Z. 38—9
	Anno d. 1238 in Carinthia — hoc tempore	185, Z. 8—12	
	cum — baptizatur.	186, Z. 32	
	Ipsius — operiendo		472, Z. 14—17
134	Anno d. 1248 Lodewicus — restitutus		471, Z. 43—6
	Fridericus itaque imperator postquam ab Innocencio papa depositus esset ab imperio, principes elegerunt contra ipsum lantgravium Turingie, quo post breve tempus mortuo Wilhelmus comes Hollandrie denuo contra ipsium eligitur, set post breve tempus a Frisonibus occiditur et sic uterque electus caruit benedictione imperiali. Anno d. 1250 imperator post sua — obsideret,		471, Z. 46
	papa legatum — coegerunt	191, Z. 10—13	
	ibique — gravi infirmitate		472, Z. 6
	Fuit imperator vir — culpandus	191, Z. 16—21	

Digitized by Google

Blatt		Johann v. Viktring ed. Schneider I	Martinus Polonius Mon. Germ. SS. XXII
134'	Anno itaque 1231, ut superius tactum est Leupoldus — transmiserunt	187, Z. 11—15 Z. 25—32, 188, Z. 14—32, 189, Z. 22—6, Z. 27—31, 32—33, 190, Z. 6—18, Z. 20—27, Anm. 1, Z. 28—35	
	Innocencius IV — Friderico imperatore		439, Z. 34—440, Z. 8
	contra Meinfredum — regnum	193, Z. 28—32	
135	moritur et — postillavit		440, Z. 10—12
	Heinricus VII lantgravius Turingie post deposicionem Friderici procurante Innocentio IV in regum eligitur qui — triumphavit,	189, Z. 4—6	
	set quia grandevus erat, nondum supervivus obiit.		
	Wilhelmus comes Hollandrie post obitum Heinrici ad mandatum pape per principes Alamanniae ad regnum eligitur, hic non — defendebat	189, Z. 8—16	
	Wilhelmus — haberet	193, Z. 7—15	
	Anno d. 1251 in Dacia Heinricus dux — interemptus		472, Z. 37—40 nach Codex i
135'	Meinfredus itaque — paravit	191, Z. 23—27	
	Anno d. 1253 Conradus rex filius		472, Z. 41—2
	Friderici venit		
	et Meinfredo — suspendit,	194, Z. 7—9	
	set anno sequenti reversus — terminavit	Z. 11—14	
	cuius relictam — declaravit	Z. 16—23	
	Quomodo Austriam obtinuit Ottokarus marchiv Moravie (Überschrift) Australes comperto — acta sunt	191, Z. 26—192, Z. 1, 192, Z. 13, 33—36, 16—21, 24—6, 193, Z. 5—6, 193, Z. 37—194, Z. 4	

Digitized by Google

Blatt		Johann v. Viktring ed. Schneider I	Martinus Polonius Mon. Germ. SS. XXII
	Quomodo Stiriam apprehendit Bela rex Ungarie (Überschrift)		
136	Anno d. 1255 — proclamavit	194, Z. 31—195, Z. 9, 195, Z. 15—16	
	qui disposita — gubernacionem	Z. 19—20, 195, Z. 25—196, Z. 23	
136'	Alexander IV — annis		440, Z. 16—17, 21—22, 25—32, 17—21, 22—24
	Anno d. 1256 — transtulerunt	197, Z. 9—21	
	habitisque regibus et quasi non regibus calcabatu, electores itaque hoc scismate in diversis regni partibus scissuras et litium materias diutinas texuerunt, sicut infrascriptis quodammodo clare potest.		
	Hoc anno — humanis	198, Z. 5—6	
	cuius uxor fuit Guta regis Bohemorum filia, ex qua — Philippum	189, Z. 32—33	
	Anno d. 1259 — fuit		473, Z. 1—2
	Hoc eciam anno Albertus magnus nacione Swevus de oppido — effectus	200, Z. 5—7	
	Eodem anno — caruisse.		473, Z. 2—9
	Ottokarus victo Bela rege Ungarie apprehendit Styriam (Überschrift)		
137	Anno d. 1260 — dabatur	200, Z. 24—201, Z. 4, 201, Z. 25—6, 4—8, 28—9, 31—38, 11—19	
	Sic ergo Ottakarus — mundi (Hier Lücke in B_1)	202, Z. 1—12	
	De sevicia Ottakari regis (Überschrift)		
137'	Anno d. 1261 — terminavit	203, Z. 3—23	
	Urbanus — dies 5		440, Z. 32—33

Digitized by Google

Blatt		Johann v. Viktring ed. Schneider I	Martinus Polonius Mon. Germ. SS. XXII
137'	Hic officium atque festum corporis Christi instituit in ecclesia peragendum.		
	Huius tempore Meinfredus rex Sicilie cum exercitu Sarracenorum invasit patrimonium sancti Petri, quod Methildis comitissa quondam habuit, valde amplum et super altari sancti Petri cum omnibus suis possessionibus obtulit extendit a Radiofano usque Temperanum. Urbanus vero papa cum exercitu crucesignatorum Sarracenos viriliter effugavit	vgl. Rec. D. 136, Z. 3—4	
	Anno d. 1263 — apparatu maximo se disposuit	204, Z. 1—6	
	Anno d. 1264 cometes — disparuit		473, Z. 23—8
	Moritur itaque papa Perusii et ibidem sepelitur		
	Hic dum Conradinus nepos et plerique — evanuit		441, Z. 13—26, nach Codex 2—4
	Hic eciam canonizavit Viterbii sanctam Hedwigam — certificavit		441, Z. 35—7, 442, Z. 1—16 nach Cod. 2—6
138	Anno d. 1265 — obtinuit	204, Z. 7—206, Z. 28	
138'			
139	Anno d. 1267 multitudo — triumphaverunt.		473, Z. 33—7
	Anno d. 1267 Soldanus — redegit		473, Z. 38—40
139			
139'	Anno d. 1266 Ulricus — capiebat	206, Z. 9—208, Z. 2	
	Ottakarus calumpnians nobiles Styrie captivavit (Überschrift)		
	Anno d. 1269 — habentes	208, Z. 3—33	
	Quomodo Ottakarus Karinthiam, Carniolam et Portum Naonis acquisierit (Überschrift)		
140	Anno d. 1270 — aspirando	209, Z. 1—210, Z. 12	
140'	Anno d. 1270 — defunctus		474, Z. 3—45
	(Von hier an nur mehr Johann v. Viktring)		

Digitized by Google

Die Abfassungszeit der ersten drei Briefe Petrarcas an König Karl.

Von Dr. Gustav Pirchan.

Francesco Petrarca pflegte seine lateinisch verfaßten Prosabriefe, die er bis zu seiner ersten ernsteren Erkrankung im Herbste 1369 in der Regel eigenhändig schrieb[1]), nur hin und wieder mit der Angabe des Monatstages zu versehen; mitunter vermerkte er auch den Ort oder die Stunde, ausnahmsweise auch nähere Umstände der Abfassung (wie etwa Epist. de reb. fam. XIX, 13: Mediolani praepropere et inter tumultum sarcinulas stringentium, XIV kal. iun.). Doch eine Jahreszahl der Datierung hinzuzufügen, unterließ er. Jahresangaben finden sich weder in den nicht allzu zahlreich erhaltenen Originalbriefen Petrarcas, noch auch in den großen Briefsammlungen, die der Dichter in vorgerücktem Alter auf Grund der zurückbehaltenen Briefabschriften für die Nachwelt anfertigen ließ[2]). Wohl sollten diese Briefbücher nach Petrarcas Wunsche „progressus mei seriem vitaeque cursum" der Zeitfolge nach dem Leser vermitteln[3]); dennoch stimmt die Anordnung der Briefe, die von Petrarcas Gehilfen lediglich auf Grund der äußerst mangelhaften Datierungen vorgenommen werden konnte, mit der wirklichen zeitlichen Aufeinanderfolge der Schreiben nur annähernd, doch keineswegs streng überein[4]). Sollen daher Petrarcas Prosabriefe, in denen sich ungeachtet der überwiegend rhetorischen Sprachform eine lebensvolle, vielgestaltige künstlerische Persönlichkeit wieder-

[1]) Vgl. Ep. sen. XI, 15.

[2]) Für die Sammlung der Epist. de reb. fam. sind drei verschiedene, von Petrarca selbst besorgte Redaktionen festgestellt worden (vgl. Konr. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation, II/1/1, Beilage, S. 4). Lediglich die an „veteres illustres viri" gerichteten Prosabriefe (Ep. de reb. fam. XXIV, 3 ff.) sowie ganz vereinzelte andere Schreiben (wie ebenda XI 8, XII 2, XVIII 16; Var. X) tragen eine Jahresdatierung.

[3]) Vgl. Ep. de reb. fam. XXIV, 13.

[4]) Vgl. Georg Voigt, Die Briefsammlungen Petrarcas und der venetianische Staatskanzler Benintendi (Abh. der kgl. bayr. Akad. der Wiss. XVI/3 (1883), S. 13).

Digitized by Google

spiegelt, als zeitgeschichtliche Quelle verwertet werden, ist es die erste, mitunter wohl schwierige, doch stets reizvolle Aufgabe, den einzelnen Brief entsprechend den darin berührten näheren und ferneren Zeitumständen möglichst eindeutig dem Jahre seiner tatsächlichen Entstehung zuzuweisen.

Auch in Bezug auf die ersten drei Schreiben, mit denen Petrarca seinen Briefwechsel mit dem römischen König Karl eingeleitet hat: Ep. de reb. fam. X 1, XII 1 und XVIII 1, ist infolge der durchaus unzureichenden ursprünglichen Datierung der zeitliche Ansatz zunächst schwankend. Dem ersten der drei Briefe weist die Basler Ausgabe das Datum: VI kal. mart. Patavi zu; beim zweiten Briefe fehlt in den Handschriften jegliche Angabe der Abfassungszeit, der dritte aber trägt lediglich den Zeitvermerk: IX kal. decembr. Zwischen den drei Briefen besteht jedoch ein fester zeitlicher Zusammenhang; denn im zweiten Briefe schreibt Petrarca: et oculis tuis et huic calamo plus quam annuas inducias dedi; und der dritte Brief ist, wie Petrarca gleich anfangs erklärt, nach Empfang eines königlichen Schreibens abgefaßt, das des Dichters ersten Brief beantwortete und vor beinahe drei Jahren (triennio fere) abgesendet worden war. Es liegt also zwischen dem ersten und zweiten Briefe eine Zeitspanne von mehr als einem Jahre; zwischen der Abfassung des ersten und des dritten Briefes aber mochten, auch wenn man den für die Überbringung des ersten Schreibens nach Prag und für die Beantwortung erforderlichen Zeitaufwand mit berücksichtigt, ungefähr drei Jahre verflossen sein. Dank jenen zufälligen Angaben Petrarcas schwanken also, sobald sich das Jahresdatum eines der drei Briefe verschiebt, ebenso die Jahreszahlen der beiden anderen; dagegen müssen sich durch die unzweifelhafte zeitliche Festlegung eines der Briefe auch für die beiden anderen durchaus bestimmte Ansätze ergeben.

Der erste Brief, datiert aus Padua vom 24. Feber, wird nun von De Sade, von Fracassetti, von Gregorovius, ebenso von Geiger, Zardo, Steiner, Cesareo und Zumbini in das Jahr 1350 verlegt[5]); Friedjung und ihm folgend Otto, ebenso Voigt, Palm und Körting sowie Burdach und Eppelsheimer setzen dagegen diesen Brief in das Jahr 1351[6]). Cipolla hält das Jahr 1351 für

[5]) De Sade, Mémoires pour la vie de Fr. P., III (1767) 68; Gius. Fracassetti, Lett. delle cose fam. II (1864) 454; F. Gregorovius, Gesch. der St. Rom, XI. Buch, 7. Kap.; Ludw. Geiger, Petrarka (1874) 274 Anm. 57; Ant. Zardo, Petrarca e i Carraresi (1887) 17; C. Steiner, La fede nell' impero e il concetto della patria italiana nel P. (1906), 56; G. A. Cesareo, F. P., la vita (Storia crit della lett. it,, 1921) 45; Bon. Zumbini, Studi sul P. (1895), 87, 186.

[6]) Heinr. Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit (1876) 300; H. Otto, Eine Briefsammlung (sec. XV), in den Qu. und Forsch. aus it. Arch. und Bibl. XI (1908), 101 N. 4; G. Voigt, Die Wiederbelebung des klass. Altertums I (1887), 66; Konr. Palm, Ital. Ereignisse in den ersten Jahren Karls IV.

Digitized by Google

möglich[7]); Jäger, der die durch die Basler Ausgabe überlieferte Monatsangabe nicht berücksichtigte, nahm den Anfang des Jahres 1351 oder frühestens das Ende des Jahres 1350 als Entstehungszeit an[8]). Die Verlegung des ersten Schreibens in den Feber 1350 oder 1351 bedeutet aber zugleich die Abfassung des zweiten Schreibens nach dem Feber 1351 oder 1352 und die des dritten am 23. November 1352 oder 1353.

In dem bald nach der Geburt König Wenzels geschriebenen und daher sicher zu datierenden Briefe vom 21. März 1361 an Kaiser Karl (Ep. de reb. fam. XXIII, 2) erklärte nun Petrarca selbst: undecimus, nisi fallor, annus agitur, ex quo primum moras tuas increpui. Diese Zahlangabe, die gewiß jeglichen Zweifel an der wirklichen Abfassungszeit des ersten Briefes beheben könnte, ist jedoch, wie dies bei Petrarca wiederholt vorkommt und wie er es in diesem Falle auch selbst andeutet, nicht ganz genau. Zunächst scheint wohl das am 21. März 1361 niedergeschriebene Wort vom undecimus annus den ersten Brief in den Feber 1351 zurückzuverlegen; zählte jedoch der Dichter das Ausgangsjahr nicht mit oder irrte er sich beim Zählen, so bleibt die Abfassung des ersten Briefes im Jahre 1350 durchaus möglich.

Wohl versuchte Friedjung die Verlegung dieses ersten Briefes in den Feber 1351 mit der Behauptung zu begründen, Petrarca habe mit diesem Schreiben seinem in Böhmen gefangenen Freunde Cola di Rienzo in der Weise beistehen wollen, daß er, ohne des Tribunen ausdrücklich zu gedenken, König Karl „in ihren gemeinsamen Ideenkreis hineinzog und ihn so auch für die Pläne Colas empfänglicher machte". Einer solchen Annahme widerspricht jedoch vor allem die Tatsache, daß Petrarca seit dem (wie er meinte) selbstverschuldeten Sturze Colas sich von der Person des Tribunen ausdrücklich losgesagt hatte[9]). Überdies entsprach auch

(1873), Exkurs 58 ff.; G. Körting, Gesch. der Lit. Italiens im Zeitalter der Renaiss. I: Petrarcas Leben und Werke (1878) 322; K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation, II/3 (1912), 406 N. 71 (die Antwort auf Petrarcas Schreiben datiert: Prag 1351, nicht vor dem Frühjahr); H. W. Eppelsheimer, Petrarca (1926), 110 und 200 Anm. 57, mit dem Hinweis auf die „irrtümliche" Datierung bei Fracassetti und Steiner.

[7]) C. Cipolla, La diplomazia Fiorentina e il soggiorno di Fr. P. in Avignone negli anni 1351—1352, in den Mem. della R. Accad. delle sc. di Torino, ser. II t. LIX (1909) 193.

[8]) Alb. Jäger, Fr. Petrarcas Brief an Kaiser Karl IV. über das österr. Privilegium vom Jahre 1058 (1867), 13 Anm. 1 (aus dem XXXVIII. Bande des Arch. für öst. Geschichtsquellen).

[9]) Die erste Absage enthält, wenn auch noch rhetorisch verhüllt, das Schreiben vom 29. November 1347 (Ep. de reb. fam. VII, 7): bestimmt durch die Nachrichten, die er von der dem Tribunen feindlichen Kurie erhalten hatte, unterbrach damals Petrarca in Genua seine Romreise und gab zugleich dem Tribunen zu bedenken, wie sehr er durch seine politischen Mißgriffe auch Petrarcas gutem Rufe schade. Als Gefangener des römischen Königs und des Papstes aber war Cola dem Dichter

Digitized by Google

die Feindseligkeit, mit der Cola als Abgesandter der Spiritualen den römischen König zu einer Romfahrt wider das Papsttum und dessen weltliche Herrschaft drängte, in keiner Weise dem Standpunkte, den Petrarca in dieser Frage damals einzunehmen für zweckmäßig hielt. Sane nunquam ... Romanus Pontifex clementior, — betonte Petrarca in seinem ersten Briefe, in dem er den König als gottgesandten Augustus und Bräutigam Roms zu raschem Zuge über die Alpen aufrief; und etwas anderes als eine Krönungsfahrt im Einverständnisse mit der Kurie hatte der Dichter — in schärfstem Gegensatze zu Colas kirchlich-politischen Umsturzideen — damals bestimmt nicht im Sinne.

Mit der Gefangenschaft Colas di Rienzo steht also Petrarcas erster Brief an König Karl in keinerlei Zusammenhange; seine Abfassungszeit (Feber 1350 oder 1351) wird jedoch klarer, wenn man dies Schreiben mit den beiden folgenden an den römischen König gerichteten in Verbindung bringt.

Der frühere dieser beiden Briefe (Ep. de reb. fam. XII, 1) ist, wie bereits oben bemerkt wurde, jedenfalls nach dem 24. Feber entweder 1351 oder 1352 verfaßt; und da Petrarca im Mai 1351 von Padua nach der Provence reiste[10]), wäre der Brief am 24. Feber 1352 bereits jenseits der Alpen, in Avignon oder in Vaucluse geschrieben.

In diesem verhältnismäßig kurz gefaßten Schreiben entschuldigt Petrarca, auf bisher vorhandene Hemmnisse hindeutend, des Königs Zögern; doch der Dichter betont zugleich, daß ihn nunmehr die einer königlichen Romfahrt günstige Wandlung im Zustande Italiens, die neu entflammte Sehnsucht des Landes nach des Königs Gegenwart sowie die wohlgeneigte, gehorsamwillige Gesinnung Toskanas zu dieser neuerlichen Aufforderung an König Karl veranlaßten: vix equidem optare, vix verbo exprimere potuisses tam facilem fati viam!

De Sade (III, 203) sowie Fracassetti (Lett. fam. III, 104) verlegen das Schreiben in den Beginn des Jahres 1352; Friedjung (303, Anm. 2) versetzt den Brief in den März 1352, Palm und ihm folgend Körting in den April oder Mai dieses Jahres. Cipolla verlegt das Schreiben in die Zeit nach dem am 30. April 1352 zu Florenz erfolgten Übereinkommen der Toskaner mit dem Abgesandten König Karls über Romfahrt und Waffen-

omnium hominum miserrimus, et quod extremum mali genus est, nescio an ut valde miser, sic minime miserabilis (Ep. de reb. fam. XIII, 6); und Petrarca lehnte es entschieden ab, mit seinem Einflusse an der Kurie irgend etwas zugunsten des vom päpstlichen Strafgerichte bedrohten Tribunen zu unternehmen.

[10]) Petrarca verließ Padua am 4. Mai 1351 (Ep. de reb. fam. XI, 6); am 20. Juni schrieb er, nach seinem Helicon transalpinus reisend, Geneve montis e vertice (ebenda, XI, 9), und am 27. Juni weilte er bereits ad caput Sorgiae (ebenda, XI, 10).

Digitized by Google

hilfe wider den Erzbischof Giovanni Visconti. Jäger aber bezog das Schreiben auf die Zeit der Verhandlungen der Florentiner mit König Karl in Prag im Mai-Juni 1352 als auf einen „sicheren chronologischen Anhaltspunkt".

Über seine beiden ersten Briefe an König Karl hat sich auch Petrarca selbst in einem Schreiben geäußert, das er am 3. April 1352 von der Sorgaquelle — pastorali calamo — an Peter von Rainzeville, den Abt von S. Remigius richtete[11]). Petrarca hatte damit gerechnet, demnächst als Begleiter des Abtes Peter und des Kardinals Guido von Boulogne zur Kaiserkrönung König Karls nach Italien zu reisen; doch eine Mitteilung des Abtes hatte nun diese Hoffnung des Dichters zunichte gemacht. Bitter enttäuscht tadelt daher Petrarca in dem eben genannten Schreiben die üble Gleichgültigkeit des römischen Königs gegen die Kaiserkrone, und er bekennt in diesem Zusammenhange: sperabam demens gemina exhortatione, quam sibi nulla quidem arte, multa sed fide multoque ardore conscripseram, movisse, ne dicam inflammasse animum. Aus alledem geht aber deutlich hervor, daß der zweite Brief an König Karl vor dem 3. April 1352, also bestimmt vor jenem oben erwähnten Beschlusse der Toskaner vom 30. April und vor den weiteren Verhandlungen der Florentiner in Prag an König Karl abgesandt worden war; der Ansatz Cipollas und Jägers (Mai-Juni 1352) erscheint daher ebenso ausgeschlossen wie der Ansatz Palms und Körtings (April-Mai 1352).

Doch auch Friedjungs Ansatz (März 1352) erscheint nicht wahrscheinlich; denn hätte Petrarca (nach Friedjungs Annahme) seinen ersten Brief an König Karl am 24. Feber 1351, den zweiten im März 1352 abgesendet, dann hätte er wohl am 3. April 1352, da der zweite Brief den König kaum noch erreicht haben konnte, schwerlich von den Hoffnungen sprechen können, die er auf seine beiden Briefe gesetzt habe; und die ungünstige Mitteilung des Abtes Peter hätte wohl dem Dichter nicht jede weitere Zuversicht geraubt, wenn der Erfolg des zweiten, erst vor einigen Wochen abgesandten Schreibens zunächst noch hätte abgewartet werden müssen.

Diese Erwägungen legen es nahe, den zweiten Brief Petrarcas an König Karl viel weiter vom 3. April 1352 zurück zu verlegen; das beeinflußt aber naturgemäß auch den Ansatz des ersten Briefes: er wird am 24. Feber 1350 abgefaßt sein, und laut der darauffolgenden plus quam annuae induciae fällt die Abfassungszeit des zweiten Schreibens in die Zeit nach dem 24. Feber 1351.

---

[11]) Ep. de reb. fam. XV, 5; die Jahresangabe dieses Briefes, dessen Monatstag überliefert ist, ergibt sich aus dem darin erwähnten Streit Petrarcas mit dem Leibarzte des Papstes Klemens VI., einem Streite, der in das letzte Lebensjahr des Papstes fällt (vgl. Fracassetti, Lett. fam. II, 99 ff.).

Digitized by Google

Petrarca hätte somit am 24. Feber 1350, im Jubeljahre Roms, von Padua aus seinen ersten Ruf an König Karl erhoben; uneingedenk Italiens, wo er in seiner Jugend geweilt habe, sei der König geworden, und während das römische Imperium seiner in Freude und Sehnsucht harre, verbringe er die Zeit mit endlosen Erwägungen: noli amplius benemeritam Italiam tui desiderio fatigari, noli ardorem nostrorum nunciis et expectatione restringere, — te unum poscimus! Dies alles paßt sehr wohl in die Zeit, da noch keine festen Zusagen eines Romzuges gegeben waren, während zugleich doch schon Andeutungen dafür vorlagen, daß der römische König dem Gedanken, über Berg zu ziehen, Raum gebe. Eine solche allgemeine Ankündigung de adventu suo in partes Italiae hatte in der Tat König Karl im Juli 1349 an die Signorie von Venedig gelangen lassen[12]), und gewiß hat man auch im nahen Padua von dieser königlichen Botschaft Kenntnis erhalten[13]). Überdies war in der ersten Hälfte des Monates Feber 1350 auch der Kardinallegat Guido von Boulogne, vom Hofe König Ludwigs und König Karls kommend, in Padua erschienen; und die Vermutung liegt nahe, daß dieser wohlunterrichtete Politiker dem ihm vertrauten Dichter über die geplante königliche Romfahrt manche Mitteilung gemacht und ihn so mittelbar zum ersten Briefe an König Karl veranlaßt haben mag[14]).

In dieselbe Zeit des Febers 1350 fügt sich aber auch die schon oben wiedergegebene Bemerkung Petrarcas, niemals sei der Papst dem Werke des Romzuges günstiger gesinnt gewesen. In der Tat ist Papst Klemens VI. erst im Frühjahr 1350 mit seinem heftigen Widerstande gegen König Karls Romfahrt hervorgetreten[15]); und noch am 27. März 1351 machte der Papst

---

[12]) Böhmer-Huber, Reg. imp., Rs. 677 und 678.

[13]) Im März 1349 kam Petrarca an den Hof des Paduaner Stadtherrn Jakob von Carrara, der sowohl mit dem römischen Könige als auch mit den Venezianern befreundet war.

[14]) Kardinal Guido pflog in jenen Tagen mit Petrarca regen Verkehr und gewährte ihm sogar Einblick in ein vertrauliches Schreiben Philipps von Vitry (Ep. de reb. fam. IX, 13).

[15]) Im März 1350 hatte König Karl den Mächten Italiens seine nach dem Nürnberger Oster-Reichstage anzutretende Romfahrt angekündigt (Reg. imp. 1248); am 1. Mai beklagte sich darauf der Papst in einem Schreiben an Kardinal Guido leidenschaftlich, daß infolge des königlichen Rundschreibens der Mailänder Erzbischof Giovanni Visconti das vom Kardinal zu Padua abzuhaltende Provinzialkonzil beargwöhne und den Verdacht habe, quin sis de huiusmodi prefati regis descensu in eodem concilio specialiter tractaturus; et te in hoc nimis voluntarium asserens, credit omnino, quod id a nobis specialiter habueris in mandatis. Sed miramur admodum, fährt der Papst fort, quod prefatus rex sic in Italiam descendere ... proponat, ut huiusmodi descensum eius ... insinuet omnibus, et nobis tantummodo illum relinquat occultum; daher möge sich der Kardinal auf dem Konzile auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränken, de huiusmodi eiusdem regis descensu in eodem concilio nichil agens (Otto, Die Eide und Privil. Heinrichs VII. und Karls IV., in den Qu. und Forsch. aus it. Arch. und Bibl. IX (1906), 372 N. 9).

Digitized by Google

den Florentinern die peinliche Mitteilung, er habe, licet ipsius regis ad partes illas accessus nobis isto praesertim tempore non placeret, der festen Entschlossenheit König Karls nicht offen entgegenzutreten vermocht; er habe vielmehr, um den König nicht auf die Seite des Mailänder Erzbischofs Giovanni Visconti zu drängen, sich bereit erklärt, die Vermittlung zwischen dem Könige und den toskanischen Guelfengemeinden zu übernehmen[16]). Der „so günstig wie noch nie gesinnte Papst", von dem Petrarca in seinem ersten Briefe spricht, gehört also viel eher in den Feber 1350 als 1351. Wenn dagegen Petrarca in seinem zweiten, nach dem Feber 1351 verfaßten Schreiben von Hindernissen und Schwierigkeiten spricht, die nach der Absendung des ersten Schreibens die Fahrt des Königs geradezu unmöglich zu machen und sein Zögern zu rechtfertigen schienen, so ist damit gewiß jener heftige Widerspruch gemeint, den zuerst der Papst, dann aber nicht minder die Stadtgemeinden Toskanas im Laufe des Jahres 1350 wider die Königsfahrt erhoben[17]).

Doch Petrarcas zweites Schreiben betont zugleich die Aufhebung aller Hemmungen und vor allem die neuerdings ergebene Gesinnung Toskanas.

Tatsächlich zeigte sich nun Papst Klemens um die Jahresmitte 1351 infolge der Feindseligkeiten des Visconti einem Romzuge König Karls grundsätzlich geneigt[18]). Im Frühjahr 1351 hatte aber der Erzbischof Giovanni Visconti auch den Feldzug wider Florenz eröffnen lassen; im September sahen sich infolgedessen die Gemeinden von Florenz, Siena und Perugia dem Papste gegenüber zu der Drohung gedrängt, des römischen Königs Beistand anzurufen, falls der Papst sich einem Bündnisse wider Mailand versagen sollte[19]). Im Dezember 1351 wurden dann infolge des dem Visconti freundlichen Verhaltens der Kurie, die der toskanischen Liga mißtraute, die genannten drei Stadtgemeinden zu Siena über die Berufung des römischen Königs schlüssig, und Raimundino Lupo, des Königs Secretarius und zugleich Feldhauptmann der Florentiner, brachte sofort die Kunde davon nach dem Norden[20]). Allerdings war es nicht, wie der Dichter verkündete, fervens expectatio ... exoptatissimi principis, sondern ein

---

[16]) Vgl. Fr. Baldasseroni, La guerra tra Firenze e Giovanni Visconti, in den Studi stor. XI (1902), 398 N. 3; dazu E. Werunsky, Excerpta ex reg. Clem. VI. et Inn. VI., 76 N. 257 sowie Gesch. K. Karls IV., II 494.

[17]) Vgl. Gius. Canestrini, Di alcuni docum. risguardanti le relazioni polit. dei papi d'Avignone coi comuni d'Italia, im Arch. stor. it. Appendice VII Nr. 24, S. 370 N. 26 vom 10. Sept. 1350.

[18]) Vgl. Werunsky a. a. O. II 498.

[19]) Canestrini, a. a. O. 386 N. 43.

[20]) Werunsky, a. a. O. II 504.

Digitized by Google

von den Guelfenstädten widerwillig gefaßter Entschluß, der den römischen König nach Toskana rief[21]).

So ist wohl der zweite Brief Petrarcas an König Karl im Sommer des Jahres 1351 in Avignon oder Vaucluse abgefaßt worden und zwar unter dem Eindrucke der Erwägungen der Toskaner, mit dem römischen Könige in Verbindung zu treten; in der zweiten Hälfte des Jahres 1351 trat diese Absicht der Stadtgemeinden immer deutlicher zu Tage und Petrarca konnte darüber durch die zugleich an der Kurie verhandelnden toskanischen Gesandten frühzeitig unterrichtet sein[22]). Und die einem Romzuge günstige Stimmung der toskanischen Stadtgemeinden, vereint mit dem Gerüchte über die bevorstehende Romreise Kardinal Guidos von Boulogne, vermochte wohl in Petrarca jene Hoffnung wachzurufen, die dann der Brief des Abtes Peter (der am 3. April 1352 beantwortet wurde) unsanft zerstört hat. Von der Erfolglosigkeit seiner beiden Schreiben an König Karl nunmehr überzeugt, konnte Petrarca dann wahrlich in seinem Briefe an Francesco Nelli vom 10. August 1352 (Ep. de reb. fam. XIII, 6) Cola di Rienzo als den Mann bezeichnen, in den er ultimam libertatis italicae spem gesetzt habe. Und aus der gleichen Stimmung heraus schrieb der Dichter, seinen Namen dabei sorgfältig verschweigend, im selben Sommer 1352 jenen pompösen Brief an das römische Volk, in dem er unter Hinweis auf das einstige hohe Streben des Tribunen das seit der Antike unverbrüchliche Recht Roms und seines Volkes auf die oberste Gewalt im römischen Reiche mit gelehrter Beredsamkeit verfocht[23]).

Für die hier vertretene Festlegung der beiden ersten Schreiben Petrarcas auf den 24. Feber 1350 und in den Sommer 1351 ergibt sich überdies bei der Prüfung der Abfassungszeit des dritten Briefes an König Karl ein letzter, entscheidender Beweisgrund.

Zur Abfassung dieses dritten Briefes bewog den Dichter das Schreiben, mit welchem König Karl Petrarcas ersten Brief beantwortete. Diese Antwort

[21]) Am 14. April 1352 erklären darüber die Florentiner zu ihrer Rechtfertigung vor der öffentlichen Meinung Italiens: demum una cum nostris fratribus Perusinis et Senensibus, in quibus Guelfe Partis sarcina requiescit, longo colloquio habito . . . visum fuit, ut ad resistendum eisdem tyrampnis Mediol. invocetur illustris Romanorum rex, cuius nostraque potentia prosternantur, et ipsa communia et amici . . . conserventur illesi (Alb. Sorbelli, La signoria di Giovanni Visconti a Bologna e le sue relazioni con la Toscana (1901), 382 N. 42).

[22]) Von einer unmittelbaren Teilnahme an den Verhandlungen der Florentiner mit der Kurie hielt sich wohl Petrarca (mochte er sich auch wiederholt clericus Florentinus nennen) grundsätzlich fern, da er das Vertrauen der Stadtregierung nicht besaß (vgl. Cipolla, Fr. P. e le sue relazioni colla corte Avignonese (1909) sowie La diplomazia Fiorent., a. a. O. 212); doch stand Petrarca mit den Florentiner Gesandten und anderen geistlichen und weltlichen Mitbürgern jederzeit in lebhaftem persönlichen Verkehr.

[23]) Burdach, a. a. O. II/4, S. 158 N. 61.

Digitized by Google

war „fast drei Jahre lang" unterwegs, — Petrarca aber erwiderte darauf, wohl umgehend, wie er es in solchen Fällen tat, mit einem Briefe (Ep. de reb. fam. XVIII, 1), der vom 23. November datiert ist und den Fracassetti[24]) und mit ihm übereinstimmend Jäger, Geiger, Körting, Friedjung, Voigt und Burdach[25]) in das Jahr 1353 versetzen.

Dieser Annahme steht jedoch ein ernstes Bedenken entgegen: am 23. November 1353 müßte Petrarca sein drittes Schreiben an König Karl am Hofe des Erzbischofs Giovanni Visconti verfaßt haben, als dessen Gast er sich seit dem Frühsommer dieses Jahres dauernd in Mailand niedergelassen hatte. Der Dichter war nicht nur aus einem — wirklichen oder auch nur scheinbaren — Hasser des stolzen Kirchenfürsten verblüffend rasch sein eifrigster Verehrer geworden, er nahm auch, zumindest in den ersten Mailänder Jahren, im Rate des Fürsten an der Politik des Visconti rege teil.

Im Dienste dieses „maximus iste Italus" hielt nun Petrarca am 8. November 1353 vor dem großen Rate zu Venedig als Gesandter des Erzbischofs eine Friedensrede, die nicht nur dem Kriege Venedigs gegen Genua und dessen Schutzmacht Mailand ein Ende machen, sondern auch die drohende Verbindung der Lagunenstadt mit König Karl durchkreuzen sollte[26]). Doch weder Petrarcas „Propositum" noch seine vertraulichen Besprechungen mit dem Dogen Andreas Dandolo hatten den beabsichtigten Erfolg: abgesehen von dem Siegesstolze des Dogen und seiner Räte accesserat ab aquilone quaedam novarum rerum aura pertenuis, quae, licet adversus id, quo intendebam, flaret, ... tantam tamen avertere gravitatem ac saniora dissipare consilia non debebat; quousque enim miseri in iugulos patriae et in publicam necem barbarica circumspiciemus auxilia? ... inter omnes mortalium errores, quorum nullus est numerus, nihil insanius, quam quod tanta diligentia tantoque dispendio Italici homines Italiae conducimus vastatores. So kennzeichnet Petrarca selbst die damalige Lage[27]). Tatsächlich hatte die Signorie schon im Herbste 1353 König Karl für eine lombardisch-toskanische Liga wider den Erzbischof von Mailand geworben, und am 6. November 1353, also zwei Tage vor Petrarcas Friedensrede, hatte König Karl zu Hagenau den Markgrafen Raimundino Lupo bevollmächtigt, Bündnisse mit Venedig und mit den

[24]) Vgl. das Druckfehlerverzeichnis zu Bd. I S. 120 am Schlusse des V. Bandes der Lett. delle cose fam.

[25]) Burdach, a. a. O. II/1/1, S. 111.

[26]) Vgl. Att. Hortis, Scritti inediti di Fr. P. (1874), 115. Nach Petrarcas eigener Erklärung (Ep. sen. XVII, 2) nahm diese Gesandtschaftsreise einen vollen Monat in Anspruch.

[27]) Ep. de reb. fam. XVIII, 16 vom 28. Mai 1354.

Digitized by Google

übrigen Mächten Italiens wider die Visconti zu schließen[28]). Kein Wunder nun, wenn Petrarca in diesen Tagen die Gerüchte von der Geneigtheit des römischen Königs zu einer Heerfahrt über Berg als friedenstörend und für Italien verhängnisvoll ansehen mußte; und ebenso verständlich wird es, daß der Erzbischof Giovanni nach Petrarcas diplomatischem Mißerfolge von der Ausführung jener Reise nach Deutschland absah, zu der Petrarca anfangs 1354 — media nunc hieme — auf des Kirchenfürsten Wunsch ernstlich rüstete: ad pacem inter potentissimos duos Italiae populos reformandam tam feliciter utinam quam libenter[29]).

Daß nun aber Petrarca unter den soeben geschilderten Umständen, im Monate seiner Gesandtschaftsreise nach Venedig, in der Zeit heftigster Ablehnung einer königlichen Heerfahrt über die Alpen, am 23. November 1353 von Mailand aus König Karls Brief in solcher Weise beantwortet haben könnte, wie er es in dem dritten Briefe an den römischen König getan hat, ist durchaus undenkbar: selbst einem in seinem Gefühlsleben so ungebunden freizügigen, über Zwang und Bedenken aller Art mit leicht und schön gesetzten Worten hinweggleitenden Geiste war es doch gänzlich unmöglich, den König, der damals bereits offenkundig mit Venedig und den Toskanern wegen einer Waffenhilfe wider Mailand in Verhandlung stand, mit so leidenschaftlichem Eifer zum Heereszuge nach Italien zu drängen, ihn also wider den eigenen verehrten fürstlichen Schutzherrn ins Feld zu rufen und mit bewaffneten Legionen ihm entgegeneilen zu wollen.

So ist denn auch die Deutung Friedjungs (a. a. O. 304), der in Petrarcas drittem Briefe einen „auf seine persönliche Gefahr hin" erbrachten glänzenden Beweis seiner höfischen Unabhängigkeit sieht, gewiß nicht zutreffend. Der Brief muß vielmehr unbedingt um ein Jahr zurück, also auf den 23. November 1352, und nicht nach Mailand, sondern noch in die Provence verlegt werden; und folgerichtig schiebt sich dadurch auch Petrarcas erstes Schreiben an König Karl, das ja „fast drei Jahre" zurückliegen soll, auf den 24. Februar 1350. Der Zeitabstand zwischen dem ersten und dem dritten Briefe beträgt demnach in Wirklichkeit zwei Jahre und neun Monate; innerhalb dieser annähernd dreijährigen Frist muß die Beförderung des ersten Briefes von Padua an König Karl sowie die Abfassung und die Rücksendung von dessen Antwort nach Avignon erfolgt sein[30]).

---

[28]) Werunsky, a. a. O. II 521.

[29]) Ep. de reb. fam. XVII, 6 und 10.

[30]) Petrarcas Schreiben vom 24. Feber 1350 hat wohl den römischen König in Prag erreicht, wo er bis zum 29. März verweilte. Die Antwort ist wohl sofort erfolgt; doch aus der Feder des Cola di Rienzo, der erst um die Jahresmitte 1350 nach Prag kam, kann sie unter solcher Voraussetzung nicht herrühren. Burdach hat das Antwortschreiben König Karls in Colas Briefwechsel (S. 406 N. 71) als vom Tribunen verfaßt aufgenommen.

Digitized by Google

In der Tat paßt auch Petrarcas dritter Brief an König Karl sehr wohl in den November 1352: damals war die drohende Wolke eines neuerlichen Zusammenstoßes zwischen Mailand und den um König Karls Hilfe werbenden Städten Toskanas im Schwinden; wohl verhandelten Florentiner Gesandte noch bis zum Jänner 1353 mit des Königs Bevollmächtigten über ein gemeinsames Vorgehen gegen den Visconti, doch gleichzeitig war jener Frieden zwischen der Lombardei und Toskana, der dann am 31. März 1353 zu Sarzana zustande kam, im Spätherbst 1352 bereits im ersten Werden[31]).

So konnte sich Petrarca wohl wiederum in seiner Überzeugung bestärkt sehen, es sei die Stunde der Romfahrt so günstig wie kaum jemals: nunc plana et facilis est via. Und jenen nahenden Frieden hatte er zweifellos im Sinne, wenn er den römischen König zwar ermahnte, im Vertrauen auf den Beistand der Kaisertreuen entschlossen wider die Reichsfeinde zum Schwerte zu greifen, anderseits aber zugleich den König von der in den Augen aller Eingeweihten derzeit verminderten Kriegsgefahr zu überzeugen suchte: quod tui nequeunt, oculi tuorum vident, non quia vegetiores, sed quia propinquiores; multa de longinquo cernentibus metuenda propinquantibus apparuere ridicula, — all dies paßt nicht in die Zeit der venezianischen Friedensgesandtschaft, wohl aber in den November des Jahres 1352.

Am 24. April dieses Jahres hatte Petrarca seinem Freunde Lello die Absicht kundgetan, die Kurie zu verlassen und irgendwo inter Alpes et Apenninum sich einen ruhigen Hafen zu suchen[32]). Am 16. November 1352 war er dann — procellas curiae fugiens — mit dem größten Teile seiner Bücher und Schriften gegen Genua aufgebrochen; doch ein Wettersturz, der die praedulces librorum sarcinulas et veterum libris immixtum pauxillum nugarum mearum zu beschädigen drohte, ließen den Dichter alsbald zu dem ihm befreundeten Bischofe Philipp von Cabassoles nach Cavaillon und von da noch für einige Monate nach seiner Taleinsamkeit an der Sorgaquelle zurückkehren[33]). Und noch in der ersten Woche nach dieser unfreiwilligen neuerlichen Einkehr in seine Klause schrieb Petrarca, subito reversa serenitate, in altgewohnter ländlicher Stille sich selbst und seinen Gedanken wiedergegeben, am 23. November 1352 an König Karl seinen dritten schwungvollen Brief.

Doch in den Tagen, da König Karl einen Heereszug über die Alpen wirklich ernsthaft zu erwägen begann, da stand derjenige, der ihn so be-

---

[31]) Vgl. Sorbelli, a. a. O. 150.
[32]) Ep. de reb. fam. XV, 8.
[33]) Ebenda XV, 2 und 3.

Digitized by Google

geistert gerufen hatte, im Schatten des der Heerfahrt feindlichen Visconti; und bei aller „Problematik" und „Polarität" seines Charakters[34]) sah damals Petrarca, der Politiker, gewiß die Welt durchaus mit den Augen seines Mailänder Gebieters. Erst der Tod des gewaltigen Erzbischofs ließ König und Dichter wieder einander näher kommen[35]).

[34]) Vgl. Eug. Wolf, Petrarca, in den Beitr. zur Kulturgesch. des Mittelalters und der Ren., XXVIII (1926), 63 ff.

[35]) Vgl. Friedjung, a. a. O., 305 ff.; Werunsky, a. a. O., II 544; Pirchan, Italien und Kaiser Karl IV. in der Zeit der zweiten kaiserlichen Romfahrt (Prag, 1929), 115 ff.

Digitized by Google

Herzog Rudolfs IV. Krankheit und Hausvertrag.

Von Alfons Dopsch.

Rudolf IV. von Österreich ist am 27. Juli 1365 in Mailand gestorben. Über die Krankheit sowie die Todesursache sagen die Quellen nichts aus[1]). Nach dem Itinerar[2]) weilte der Herzog am 29. April in Wien, am 22. bis 25. Mai in Brixen, am 25. Mai in Meran, am 3. bis 8. Juni in Tirol, am 11. Juni in Bozen, am 14. bis 15. Juni in Verona und am 29. Juni in Mailand. Daraus meinte man entnehmen zu können, daß der Herzog auf seinem Zuge nach Italien in Folge der Anstrengungen der Gebirgsreise in einer Jahreszeit, wo die Bergübergänge noch vielfach mit Schnee bedeckt sind, sich eine Krankheit zugezogen habe, die ihn einige Zeit an der Weiterreise hinderte. Nach zwei Wochen habe er sich gleichwohl aufgerafft und sei „bei weitem nicht hergestellt" über Bozen und Trient nach Verona und von dort nach Mailand gekommen[3]).

In einer älteren Monographie über Rudolf IV.[4]) wird der Hergang, offenbar nach der späteren Darstellung bei Thomas Ebendorfer[5]), so geschildert, daß Herzog Rudolf in Mailand ein hitziges Fieber ergriffen habe, welches nach einem kurzen Krankenlager seinem Leben ein Ende setzte.

Alfons Huber sah sich, wahrscheinlich durch diese Auffassung veranlaßt, besonders zu betonen, daß der Tod Rudolfs nicht plötzlich erfolgt sei, da er ja schon von Tirol krank ankam[6]). Einen Beleg dafür hat er freilich nicht angeführt. Es liegt wohl doch nur ein Rückschluß aus dem Itinerar des Herzogs — dem langen Aufenthalt in Meran-Tirol — da vor.

---

[1]) Vgl. Alf. Huber, Geschichte Herzogs Rudolf IV. v. Österreich (1865), S. 151.

[2]) Ebda., S. 241f.

[3]) Ebda., S. 148. — Ähnlich F. v. Krones, Handb. d. Gesch. Österreichs 1, 151, ferner F. M. Mayer, Gesch. Österr. 1,[2] 337, wie auch Uhlirz, Gesch. Österr. von F. v. Krones. (Neubearbeitung) Sammlung Göschen 104, S. 78 (1906).

[4]) F. Kurz, Österreich unter H. Rudolph d. Vierten, S. 300 (1821).

[5]) Chron. Austr. bei Pez, SS. rer. Austr. 2, 809: acuta febris medullis eius infusa sic omnia eius vitalia et membra depavit, ut post paucos dies ... rebus excessit humanis.

[6]) A. a. O., S. 151, n. 4.

Digitized by Google

Bei so dürftiger Quellenfundierung erhebt sich unmittelbar die Frage, ob Rudolf wirklich erst auf der Reise über die Alpen krank geworden sei. Lassen die Quellen tatsächlich die Ursache des Todes nicht erkennen? Sehen wir näher zu, so müssen schon früher, mindestens seit 1364 Anzeichen dafür aufgetreten sein, daß Herzog Rudolf nicht mehr lange leben werde und ernstlich krank sei.

A. Huber selbst hatte aus seiner eingehenden Beschäftigung mit der Geschichte Rudolfs doch einen sehr bezeichnenden Eindruck gewonnen. „Es scheint übrigens fast," sagt er[1]), „als hätte Rudolf hie und da eine Ahnung beschlichen, daß die Tage seines Lebens bald gezählt seien; so eifrig, ja hastig suchte er in diesem Winter (1364-65) im Innern alles zu einem gewissen Abschlusse zu bringen, was ihm besonders am Herzen lag".

Überraschender Weise ist Huber aber entgangen, daß wir die Richtigkeit dieser seiner allgemeinen Beobachtung durch eine sehr bekannte, noch im Original erhaltene Urkunde näher belegen können. Es ist der viel behandelte Hausvertrag, den Rudolf am 18. November 1364 mit seinen jüngeren Brüdern Albrecht und Leopold abgeschlossen hat. Er liegt in drei Exemplaren noch vor, deren übereinstimmende Datierung verschieden ausgeführt ist.

Alle Forscher, die sich damit beschäftigten, haben bis jetzt als Veranlassung für diesen Hausvertrag ansehen wollen, daß damals die jüngeren Brüder Rudolfs volljährig geworden seien und deshalb nun eine Auseinandersetzung mit ihnen notwendig war[2]). Rudolf habe gesucht, ein Abkommen über ihre gegenseitigen Rechte zu treffen, weil er die bisher tatsächlich ausgeübte Alleinherrschaft jetzt nicht mehr aufrechtzuerhalten vermochte.

Nach dem Wortlaut des Vertrages selbst[3]) mochte diese Auffassung unmittelbar begründet erscheinen, da es im Texte ausdrücklich heißt: „Dieselben ordenung ouch wir .... seid dem male und wir nu zu unsern tagen komen sein, ernewn ...". Gleichwohl hatte tatsächlich der jüngste der habsburgischen Brüder, Herzog Leopold, damals noch nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht. Er war noch nicht vierzehn Jahre alt, sondern befand sich damals erst in dem 14. Jahre, wie die eine Ausfertigung des Vertrages selbst uns meldet[4]).

---

[1]) A. a. O., S. 139.

[2]) So A. Huber a. a. O., S. 137, ähnlich Krones a. a. O., und F. M. Mayer a. a. O., wie auch Uhlirz a. a. O., S. 82.

[3]) Vgl. v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkk. z. VG. Österr. i. MA., S. 231.

[4]) Vgl. die Ergänzung des Textes bei Huber, a. a. O., S. 137, n. 3: ... und unsers herzog Leupolts in dem vierzehenden jaren.

Digitized by Google

Es muß also ein anderer Grund vorgelegen haben, daß Rudolf damals schon diesen Vertrag mit seinen Brüdern abschloß. Er selbst und vielleicht gar seine Brüder noch mehr hatten, scheint es, Eile, diese für ihre beiderseitigen Rechte in der Ausübung der Regierungsgewalt überaus wichtigen Bestimmungen, so rasch als möglich einer schriftlichen Festlegung zuzuführen. Warum wartete man nicht, bis auch Leopold wirklich das 14. Lebensjahr vollendet hatte?

Darauf gibt der Wortlaut des Vertrages selbst die bisher nicht erkannte Antwort. Er trifft nämlich u. a. auch für den Fall besondere Vorkehrungen, daß der älteste der Brüder, dem hier weitgehende Vorrechte zuerkannt werden, „von kranckheit seins leibes und naturliches gepresten wegen von menschlicher vernunft und seinen sinnen kême bey seinen lebenden zeiten".[1])

Das muß auffallen und verdient ernsthafte Beachtung. Offenbar war ein bestimmter Anlaß vorhanden, mit diesem Fall zu rechnen.

Wohl könnte eingewendet werden, daß eine ähnliche Bestimmung sich auch in der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. v. Jahre 1356 für die deutschen Kurfürsten finde.[2]) Wir wissen auch, daß diese Urkunde Herzog Rudolf tatsächlich schon zuvor (1358-59) für die von ihm veranlaßten falschen Freiheitsbriefe als Vorlage gedient hat[3]). Aber es ist doch schon von G. Turba zutreffend erkannt worden, daß hier zwar eine Ähnlichkeit vorliege, die Stelle im Vertrag von 1364 aber „viel bestimmter" laute[4]). Er hob auch bereits richtig hervor, daß nach dieser Stelle der nächstälteste der Brüder die Vorrechte des ältesten nur solange ausüben sollte, als dessen Krankheit dauere[5]). Die Fassung ist hier und dort tatsächlich verschieden und zwar hier individueller gehalten. Dieser Hausvertrag hat später, im Jahre 1600, als die Krankheit Kaiser Rudolfs II. die Erzherzoge zu besonderen Maßnahmen über die Ausübung der Regierungsgewalt drängte, vermutlich vorgelegen[6]). So wie damals ein bestimmter Anlaß dafür bestanden hat, wird auch im November des Jahres 1364, als diese Bestimmung erstmalig in einer von der goldenen Bulle abweichenden Fassung formuliert und individuell gebildet wurde, eine konkrete Ursache dazu geführt haben.

---

[1]) Vgl. v. Schwind-Dopsch, a. a. O., S. 235.

[2]) Vgl. K. Zeumer, Die goldene Bulle K. Karls IV. (Quell. u. Studien z. VG. d. Deutschen Reiches i. MA. u. NZ. II. 2, 41c. XXV (1908).

[3]) Vgl. A. Huber, Über die Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe. Sitz. Ber. d. Wiener Akad. 34, 37ff.

[4]) Gesch. des Thronfolgerechtes i. allen habsburg. Ländern (1903), S. 186.

[5]) A. a. O., S. 187, n. 1.

[6]) Vgl. Turba, a. a. O., S. 187, n. 2.

Digitized by Google

Dafür, daß Herzog Rudolf Ende 1364 sich dem Tode nahe glaubte, spricht noch eine andere Stelle des Hausvertrages vom 18. November. Die jüngeren Brüder verpflichteten sich auf Bitte Rudolfs darin, dessen Stiftung, die Domkirche zu St. Stephan in Wien, zu vollenden, so wie sie Rudolf begonnen und geplant hatte[1]).

Herzog Rudolf IV. war damals offenbar schwer krank. Wenn wir dem Wortlaut jener Bestimmung über die Krankheit des ältesten des näheren folgen[2]), so müssen wir annehmen, daß dieselbe eine Geistesstörung befürchten ließ.

Von da aus gewinnt nun eine bisher übersehene Nachricht an Bedeutung, welche wir J. Seemüller verdanken. Er hat nämlich bei der Herausgabe der „Österr. Chronik von den 95 Herrschaften" in der überaus gehaltvollen Einleitung bei Behandlung der einzelnen Handschriften auch die darin vorhandenen Randglossen und Zusätze sachlicher Art vermerkt.

In der Handschrift der Wiener Nationalbibliothek 2820 aus dem 15. Jahrhundert findet sich nun zu der Stelle über den Tod Herzog Rudolfs IV. von einer Hand des 16. Jahrhunderts die Notiz „an den mala francosa so er von frau Maultaschin bejuckhet"[3]).

Danach kämen wir zu der Annahme, daß Herzog Rudolf an acquirierter Lues gestorben sei, die er sich bei Margaretha Maultasch zugezogen hatte.

So wenig verbürgt diese Nachricht aus jüngerer Zeit auch an sich sein mag, so sehr wird nun gerade dadurch die Eigenart der Fassung jenes Artikels in dem Hausvertrag von 1364 erklärt. Auch die immerhin auffallende Tatsache, daß die zur Verfügung stehenden gleichzeitigen Quellen entgegen sonst üblichem Brauch, weder über die Krankheit, noch über die Todesursache Rudolfs IV. irgend etwas berichten, wird jetzt verständlich. Die Rücksicht auf die fürstlichen Brüder, welche damals über Österreich herrschten, mochte diese Zurückhaltung geboten haben.

Überdies soll doch auch nicht unbeachtet bleiben, was aus den Quellen sonst über Margaretha Maultasch verlautet. In dem Geschichtswerk des Mathias von Neuenburg (um 1350) wird sie als „semifatua" bezeichnet[4]). Die Übersetzung in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit[5]), „halbverrückt", trifft kaum das Wesen der Sache. Vielleicht wird da eher

[1]) v. Schwind-Dopsch, a. a. O., S. 236, Z. 13—29.
[2]) Vgl. oben, S. 388, n. 1.
[3]) Mon. Germ. Deutsche Chron. VI. Einl., p. XII, Z, 40.
[4]) Chron. Math. Neoburg. c. 60 ed. G. Studer, S. 92.
[5]) 2. Ges. Ausgabe 84[2], 103. Übers. v. Georg Grandaur.

Digitized by Google

an „halbblöd" zu denken sein. Thomas Ebendorfer, der im 15. Jahrhunderte für seine österreichische Chronik doch auch ältere Quellen noch benützt hat, bemerkt, daß die Kinder Margarethas aus ihrer Ehe mit Ludwig von Brandenburg — von ihrem ersten Gatten, Johann von Mähren, hatte sie überhaupt keine Nachkommenschaft[1]) — bald nach der Geburt starben"[2]).

Wir gewinnen damit ein Krankheitsbild, nach welchem jene Nachricht aus dem 16. Jahrhunderte nicht mehr unwahrscheinlich klingt.

Ist nun erwiesen, daß Herzog Rudolf im Jahre 1364 lebensgefährlich erkrankt war (Paralyse?), so rückt damit auch der vielbehandelte Hausvertrag selbst in ein ganz neues Licht. Nahezu alle Forscher, die sich bisher damit beschäftigt haben, nahmen doch mehr oder minder als sicher an, daß Rudolf dadurch dem ältesten der habsburgischen Brüder besondere Rechte im Sinne einer bedeutsamen Vorzugsstellung vor den jüngeren habe sichern wollen[3]). Selbst die Gelehrten, welche bereits inne wurden, daß dem ältesten der Herzoge auch früher schon größere Rechte zugekommen seien[4]), meinten doch, Rudolf habe hier etwas Neues geschaffen[5]). Es seien dem ältesten, sagt v. Zeißberg, „so bedeutende Vorrechte zuerkannt worden, daß man ihn nicht ganz mit Unrecht als Alleinherrscher betrachten könnte"[6]). Der Altmeister der österreichischen Rechtsgeschichte, A. v. Luschin-Ebengreuth, aber faßte die Sachlage so auf, daß Rudolf sich durch diesen Vertrag die Zusammenfassung der Herrschergewalt in einer einzigen Hand gegenüber seinen heranwachsenden Brüdern habe sichern wollen[7]).

Der Wortlaut des Textes der Urkunde hat bisher der sachlichen Interpretation erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Denn dieser Vertrag, der dem ältesten der Brüder so beträchtliche Vorrechte zuerkennt, gibt sich selbst gleich im Eingang als eine Bestätigung und Erneuerung der Hausordnung Herzog Albrechts II. v. Jahre 1355, welche die Gleichberechtigung aller Brüder statuiert hatte[8]).

---

[1]) Er wird als impotent bezeichnet. Vgl. Chron. Math. Neoburg., a. a. O., und auch Ebendorfer, a. a. O. Ob er es wirklich gewesen ist?

[2]) Chron. Austr. ed. Pez. 2, 808: conceptaque prole mox post partum mundum reliquit.

[3]) A. Huber, a. a. O., S. 137, sowie Österr. Reichsgesch., 2. Aufl., S. 43; Krones, a. a. O., 1, 152; F. Hauke, die geschichtl. Grundlagen d. Monarchenrechtes, S. 16 (1894); G. Seidler, Studien z. Gesch. u. Dogm. d. österr. Staatsrechtes, S. 27 (1894).

[4]) So v. Zeißberg, d. österr. Erbfolgestreit nach dem Tode d. Kg. Ladislaus Posthumus im Lichte d. habsburg. Hausverträge (Arch. f. Österr. Gesch. 58, 8 (1879). Werunsky, Österr. Reichs- u. Rechtsgesch., S. 49.

[5]) v. Zeißberg meinte geradezu: „aber im bewußten Gegensatze zu dem bisher bestehenden Verhältnisse suchte erst Rudolf IV. den Einfluß des ältesten zu mehren ..."

[6]) A. a. O., S. 9.

[7]) Österr. Reichsgesch. 1², 122.

[8]) v. Schwind-Dopsch, a. a. O., S. 189, n. 102.

Digitized by Google

Diesen inneren Gegensatz hat man damit zu erklären gesucht, daß dieser Vertrag nur „scheinbar" an jene Hausordnung des Vaters anknüpfe[1]), im Übrigen aber die Regierung dem ältesten tatsächlich übertrug[2]). Um über ihn hinwegzuhelfen, hat man anderseits auch die Formel aufgestellt: Es soll hier das Prinzip der Gleichberechtigung aller Brüder mit dem des Vorzuges der Erstgeburt deutlich angestrebt sein[3]). Oder aber man faßte diesen Vertrag als Erläuterung, bezw. Ausführungsbestimmungen der Hausordnung Albrechts II. auf, welche mehrfach neues Recht schufen[4]). Das Unbefriedigende dieser Erklärungsversuche wird unmittelbar deutlich.

Die neuere Forschung hat über das Regierungsrecht der Habsburger in Österreich während der älteren Zeit bedeutende Aufklärung gebracht. Wir verdanken sie größtenteils v. Zeißberg, der ein ganz neues Urkundenmaterial erschlossen hat, welches auf die Verhandlungen über die Vermählung Herzog Friedrichs d. Schönen mit Elisabeth v. Aragon (1313) zurückgeht. Hier wird u. a. auch „von Würden und Ehren" gesprochen, die Herzog Friedrich, der damals älteste unter den Söhnen König Albrechts I. († 1308), um jene Zeit inne hatte. v. Zeißberg führte selbst bereits aus, daß damit vielleicht auch jene Ehren und Vorrechte gemeint seien, welche trotz des gemeinsamen Besitzes jederzeit dem älteren des Hauses stillschweigend zugestanden wurden[5]).

Wohl ist diese Auffassung nicht unangefochten geblieben[6]), aber gleichwohl war damit schon die Erkenntnis eröffnet, daß die Vorzugsstellung des ältesten unter mehreren herrschaftsberechtigten Brüdern in Österreich bereits damals bestanden habe. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch ein positives Quellenzeugnis unzweideutiger Art dafür vorbringen. Die Österr. Chronik von den 95 Herrschaften berichtet, daß nach dem Tode Herzog Rudolfs IV. (1365) Herzog Albrecht „nach der alten gewonhait der fürsten, das der elter hertzog sol herschen, hub an ..."[7]). Hat somit am Ausgang des 14. Jahrhunderts, als diese Chronik verfaßt wurde, dieses Vorrecht des älteren unter mehreren Brüdern bereits als altes Gewohnheitsrecht gegolten, so kann darin m. E. unmöglich eine

[1]) So v. Zeißberg, a. a. O., S. 8, sowie auch später Arch. f. Österr. Gesch. 86, 504.

[2]) v. Zeißberg, a. a. O., S. 9, sowie v. Luschin, a. a. O., S. 192, n. 10.

[3]) So bereits Berchtold, Die Landeshoheit Österr. (1862), S. 76, 79, dann v. Zeißberg, a. a. O., S. 8 und auch Luschin, a. a. O., S. 122.

[4]) So Uhlirz, a. a. O., S. 82. Vgl. auch Turba, a. a. O., S. 111: „Der Vertrag v. 1364 statuierte zwar ein Vorrecht des jeweils ältesten".

[5]) Elisabeth v. Aragonien. Sitz. Ber. d. Wiener Akad. 137, VII, S. 71 (1898).

[6]) Vgl. dagegen Turba, a. a. O., S. 106, n. 3.

[7]) Mon. Germ. Hist. Deutsche Chron. VI, 208, § 413.

Digitized by Google

Neuerung Rudolfs IV. erst gesehen werden. Die Vermutung v. Zeißbergs wird, glaube ich, dadurch bestätigt.

Sicher hat Rudolf IV. solche Vorrechte bereits von allem Anfang an nicht nur angestrebt und tatsächlich für sich in Anspruch genommen, wie viele Forscher meinten[1]), sondern vielmehr schon als allgemein anerkanntes Recht vor dem Hausvertrag von 1364 wirklich besessen. Das geht doch aus dem Görzer Erbvertrage deutlich hervor, welchen Rudolf bereits 1361 abgeschlossen hat. Rudolf erklärt in dieser Urkunde ausdrücklich, daß er diese Vereinbarungen für sich und seine Brüder Friedrich, Albrecht und Leopold, „herczogen und herren mitsampt uns in den vorgenanten landen, der aller wir als der eltist under in vollen und ganczen gewalt haben ..." getroffen habe[2]).

Da als Aussteller dieser Urkunde neben Rudolf auch der Vertragsgegner, Graf Meinhart v. Görz-Tirol, auftritt, und Rudolf überdies hervorhebt, diese Abmachungen seien auch mit Wissen und Willen des römischen Kaisers Karl zustande gekommen, so ist die Annahme wohl zulässig, daß hier nicht bloß ein von Herzog Rudolf eigenmächtig geübtes und von ihm usurpiertes Recht vorliege.

Auch die bereits oft zittierte Urkunde des Bischofes Johann v. Gurk über die Erbvogtei der habsburgischen Herzoge an seinem Hochstifte vom Jahre 1361 verdient in diesem Zusammenhange Beachtung. Die Vogtei über Gurk steht danach sämtlichen Herzogen zu, jedoch so, daß der älteste unter ihnen sie ausüben solle. Dies wird als altes Herkommen erklärt[3]), überdies die Stellung dieses ältesten dann noch näher umschrieben: „der ze rechte des edeln hochgelobten landes ze Östereich obrister furste, herre und berichter ist ..."[4]).

Offenbar hatte Rudolf damals schon jene Vorzugsstellung „zu Recht", d. h. allgemein anerkannt, besessen.

Ist solches aber bereits für diese Zeit (1361) bezeugt, dann gewinnt, meine ich, der Hausvertrag von 1364 eine neue Einstellung und Zielrichtung. Wir sahen bereits: er ist veranlaßt durch die Krankheit Rudolfs IV., man hat damals schon mit dessen Tod gerechnet. Wenn nun hier mit solchem Nachdruck von allem Anfang an die Hausordnung des Vaters (Albrechts II.) in den Vordergrund gerückt[5]), und diese feierlich erneut und

[1]) So u. a. Huber, Gesch. Rudolfs IV., S. 136. Ferner v. Zeissberg, Arch. f. Öst. Gesch. 58, 8; Uhlirz, a. a. O., S. 81.

[2]) v. Schwind-Dopsch, a. a. O., S. 208, n. 108.

[3]) Vgl. dazu auch Turba, a. a. O., S. 111, n. 2.

[4]) v. Schwind-Dopsch, a. a. O., S. 212, Z. 38f.

[5]) Uhlirz hat a. a. O., S. 82 geradezu die Auffassung vertreten, daß in dem Vertrag von 1364 „hauptsächlich die Hausordnung Albrechts II. erneuert wurde".

Digitized by Google

bestätigt wird, so liegt angesichts der Stellung, welche Rudolf bisher eingenommen hatte, m. E. ein deutlicher Hinweis darauf vor, von welcher Seite der Anstoß dazu ausging. Die jüngeren Brüder haben die Krankheit Rudolfs zum Anlaß genommen, um ihre Gleichberechtigung nachdrücklichst wieder hervorzukehren, unbeschadet der Vorzugsstellung des ältesten. Gerade wenn mit der Möglichkeit damals gerechnet wurde, daß Rudolf für die Zeit seiner Krankheit auf seine Vorzugsstellung werde verzichten müssen, und diese auf den nächstältesten übergehen sollte, erscheint auch nicht mehr befremdlich, warum trotz der auffällig starken Hervorkehrung der Hausordnung von 1355 gleichwohl diese Bestimmungen über die Rechte des ältesten ausführlich festgelegt werden. Es waren „Ausführungsbestimmungen", aber es wurde damit, glaube ich, nicht, wie Uhlirz zuletzt noch gemeint hatte[1]), „mehrfach neues Recht geschaffen", sondern vielmehr das alte Herkommen, wie es mindestens schon in den Tagen Friedrichs d. Schönen (1313) bestanden hat, näher erläutert und genau umschrieben.

Meiner Meinung nach hat nicht Rudolf damit einen Ausgleich zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Systemen treffen wollen[2]), sondern dessen jüngere Brüder haben, obwohl Leopold tatsächlich noch nicht die Volljährigkeit erreicht hatte, angesichts des zu befürchtenden Ablebens Rudolfs, bezw. der Notwendigkeit seines Rücktrittes von der Regierung für die Dauer seiner Geistesstörung, diese Ordnung durchgesetzt. Sie entspricht den besonderen Verhältnissen von damals, der Krise in welche Rudolfs Unglück Österreich versetzt hatte.

Auch die Tiroler Frage trat ja gerade damals (Ende 1364) noch einmal hervor. Sie war keineswegs schon 1363 mit dem Verzichte der Margaretha Maultasch endgültig bereinigt. Die bayrischen Ansprüche haben sich eben 1364 wieder stärker geregt und Margaretha war, scheint es, geneigt, mit Bayern gemeinsame Sache zu machen[3]). Nun fällt mit der Erkenntnis von der Todesgefahr Rudolfs IV. vielleicht auch ein neues Licht auf die bisher wenig geklärte, ja unverständlich scheinende Urkunde Margarethas v. 15. Dezember 1364[4]). Sie entlastete darin zwar die österreichischen Herzoge hinsichtlich aller bei der Übergabe Tirols gemachten Zusicherungen und erklärt sich für völlig befriedigt („ausgerichtet"), gleichwohl aber wird ausdrücklich die Herrschaft über Tirol, Kärnten und auch Krain hier Margaretha vorbehalten, falls die Herzoge Rudolf, Albrecht und Leopold oder deren Geschwister vor ihr ohne Leibeserben sterben sollten.

---

[1]) A. a. O., S. 82.
[2]) So Uhlirz, ebendort.
[3]) Vgl. A. Huber, Gesch. d. Vereinigung Tirols mit Österreich (1864), S. 106ff.
[4]) Gedruckt bei F. Kurz, a. a. O., S. 407, Beilage nr. XXVI.

Digitized by Google

Dieser Vorbehalt schien bisher ganz unverständlich und hat Margaretha schweren Tadel eingetragen[1]). Er erscheint dann nicht mehr so ganz sinnlos,[2]) wenn der Nachweis erbracht ist, daß Rudolf gerade damals dem Tode nahe war und man anderseits bedenkt, daß auch der nächstälteste der Brüder, Herzog Friedrich (III.), kurz zuvor (1362, 10. Dez.), erst 15 Jahre alt, gestorben war! Konnte da nicht die Befürchtung entstehen, daß auch die beiden jüngeren Brüder, Albrecht und Leopold, die damals ja noch in ebenso zartem Alter sich befanden — der eine im 15., der andere im 14. Jahre — ein ähnliches Geschick ereilen könnte?

Der Tod Rudolfs IV. ist zwar nicht damals, aber doch nach wenigen Monaten, schon im Juli 1365, wirklich eingetreten.

[1]) Besonders F. Kurz, a. a. O., S. 234, wollte darin ein eklatantes Zeugnis für die Altersschwäche und Blödsinnigkeit Margarethens sehen.

[2]) So doch auch Huber, a. a. O., S. 117.

Digitized by Google

Das Konstanzer Konzil in der Geschichte der christlichen Kirche.

Von Johannes Hollnsteiner.

Seit Augustins groß angelegtem Werk „De civitate Dei" ist die Frage nach dem Sinn der Geschichte niemals ganz verstummt. Heute noch stehen die extremen Anschauungen einander gegenüber, deren eine im Weltgeschehen nur eine „sinnlose" Aufeinanderfolge von Einzeltatsachen sieht, deren andere hingegen in der Abfolge der geschichtlichen Ereignisse das Wirken eines ordnenden Geistes erkennen will. Während die Einen den Geschichtsverlauf bestimmt glauben durch die materiellen Begebenheiten, die sich in erster Linie im Wirtschaftsleben ausdrücken und die das Geschehen zu einer ungeistigen Massenbewegung machen, sehen die Anderen in den großen Ideen und ihren menschlichen und übermenschlichen Trägern die treibenden Kräfte der Geschichte.

Besser als aprioristische Erwägungen beleuchten diese Probleme Untersuchungen über einzelne konkrete Fälle historischen Geschehens. Ich möchte im Folgenden versuchen, die Hauptereignisse des Konstanzer Konzils unter dieser Blickrichtung rein quellenmäßig zu behandeln.

Am Beginn des 15. Jahrhunderts ist die Geschichte der Kirche gekennzeichnet durch die große Spaltung der Christenheit. Nicht in irgend einem dem Zentrum fernen Lande, einer Bischofsstadt Asiens oder Afrikas hat eine Frage der Kirchendisziplin einen Teil der Christenheit vom einheitlichen Körper abgespaltet; nicht eine zwiespältige Wahl hatte die Christenheit für einige Zeit in zwei Parteien geschieden; nicht der Machtwille eines weltlichen Herrschers hat durch seine Einflußnahme dem einen rechtmäßig erwählten Papst einen zweiten an die Seite gestellt. Nein, schon im ausgehenden 14. Jahrzehnt standen zwei und seit dem Pisanum drei Päpste an der Spitze der einen Kirche, befehdeten sich und belegten ihre Gegner samt deren Anhängern mit dem kirchlichen Bann. Kaum wußte noch jemand, wer der wahre Papst sei. Wir sehen einen Heiligen gerade dem unwürdigsten der Päpste, der um seiner Person willen die Einheit der

Digitized by Google

Kirche noch weiter gefährden wollte, treu und mit Aufopferung dienen[1]). Wenn es heute der historischen Forschung, die das ganze Quellenmaterial überblickt und bereits einen Abstand von mehr als einem halben Jahrtausend von jenen Ereignissen hat, nicht leicht ist, die Rechtmäßigkeit eines der damaligen Päpste festzustellen, so wird man es wohl auch begreiflich finden, daß die Zeitgenossen sich nicht mehr zu Recht finden konnten. Man darf sagen, es gab damals kaum mehr eine allgemeine Christenheit. Die Wirrnis wurde auch in die einzelnen Länder, ja in die Kirchensprengel hineingetragen und selbst in die Ordensgenossenschaften. An die Stelle des Kirchenfriedens war der Kampf getreten, an die Stelle der Segnung, der Bann. Wie sich die Prätendenten des päpstlichen Thrones befehdeten, so vertrieb der Gegenbischof den Bischof. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß der Kampf und die Verwirrung auf die weltlichen Gewalten übergriff, die für und wider Partei nahmen und nehmen mußten. Wie groß das Übel geworden, kann man auch daraus ermessen, daß die an Autorität gewöhnten Menschen des 14. Jahrhunderts zur Gehorsamsverweigerung allen Päpsten gegenüber schreiten wollten und daß die erste theologische Instanz der damaligen Welt, die Pariser Universität, dies nicht nur billigte, sondern propagierte. — Die Unsicherheit wurde noch wesentlich dadurch vergrößert, daß nach der 22jährigen Regierung des unfähigen Königs Wenzel auch im Reich ein Streit von 3 Kronprätendenten entstand. Ruhelose Zeiten führen immer zu einem Verfall der Ordnung und Zucht. So darf es uns nicht wundern, daß sich zur Unruhe auch Unfriede und Unzufriedenheit mit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gesellte. Dies wurde noch wesentlich durch die hohe Steuerauflage gestärkt, die eine doppelte und dreifache Hofhaltung und die stete Kampfbereitschaft erforderten. Erst als König Sigismund mit starker Hand zunächst im Reich Ordnung geschafft, konnte er daran denken, seine Hilfe für die Einigung der Kirche zu gewähren. Es bedurfte eines starken moralischen Druckes, bis es ihm gelang, wenigstens den einen Papst, dem damals die Mehrheit der Christenheit zugetan war, Johann XXIII., für die Einberufung eines Konzils auf deutschem Boden zu bewegen[2]). Im Jahre 1414 einigte man sich auf die Stadt Konstanz.

Nicht nur die politischen, auch nicht nur die kirchenpolitischen Zustände waren für den Gang der Konstanzer Konzilsverhandlungen von Bedeutung. Eine noch größere Rolle spielte die geistige Struktur der Zeit. Das späte Mittelalter war nicht mehr produktiv in theologischer

[1]) Vgl. S. Brettle, San Vincente Ferrer und sein literarischer Nachlaß. Münster 1924, S. 36 f.

[2]) Vgl. H. Finke, Acta Conc. Constanc. (im folgenden zitiert „Acta") I. S. 93 ff.; 169 ff.

Digitized by Google

und philosophischer Hinsicht. Die Periode der großen Denker und Systematiker ist abgeschlossen. Ihre Ideen werden jetzt nur mehr reproduziert und kommentiert. Der philosophisch-theologische Schulbetrieb ist in zwei Lager gespaltet, das eine folgt der via antiqua, die vor allem der Dominikaner Thomas und der Franziskaner Duns Scotus gegangen waren, auf der ihnen ihre Ordensbrüder nachfolgten; das zweite folgte der via moderna: Es waren meist die Weltpriester, die der Lehre Ockhams, dem Nominalismus anhingen. Der Nominalismus sollte nun auf dem Konstanzer Konzil seine große Zeit erleben. Die führenden Männer, Kardinal Ailli und der Kanzler der Pariser Universität Johannes Gerson waren ihm — wenn auch in gemäßigter Form — zugetan. Es ist bisher noch viel zu wenig beachtet worden, wie gerade der Nominalismus auf die Entwicklung der gesamten christlichen Theologie, ja der christlichen Kirche überhaupt einen starken Einfluß ausgeübt hat[1]). Diese kritische Zersetzung setzte freilich schon viel früher ein. Verweyen[2]) macht darauf aufmerksam, daß schon Berengar von Tours (999—1088) von seinem nominalistischen Substanzbegriff ausgehend die Dialektik gegen das Dogma der Transsubstantiation anwandte und diese Lehre für vernunftwidrig hielt. So wurde Berengar gerade durch seine nominalistische Einstellung der erste offene Leugner des Dogmas von der Transsubstantiation[3]). Und sie findet erst ihren Abschluß, als der Nominalismus in Martin Luther, den großen Propheten gefunden, der darauf seine ganze christliche Theologie, von der Bibel als alleiniger Glaubensquelle angefangen bis zu seinem Kirchenbegriff und der Rechtfertigungslehre aufbaute[4]). In Konstanz ist die Entscheidung gefallen, ob und wie weit die Weltanschauung — ich sage mit Absicht so — des Nominalismus in der christlichen Religion und Kirche Platz hat; sowohl im Aufbau seines Lehrgebäudes, wie auch in seiner Verfassung.

Ein zweiter Faktor in der geistigen Tendenz der Zeit ist die Demokratisierung. Die ganze Entwicklung von den Zeiten der Antike her, hatte es mit sich gebracht, daß sich im politischen Leben monarchische Staatsgebilde mit einer einflußreichen Aristokratie entwickelten, daß auch die geistige Kultur von einem kleinen Kreise, der fast ausschließlich auf Kleriker beschränkt war, getragen wurde. Dieser Kreis der Einflußreichen auf dem Gebiete des politischen und kulturellen Lebens beginnt sich nun immer mehr zu vergrößern. Immer weitere Kreise kommen zu politischer

[1]) Vgl. dazu auch P. L. Landsberg, „Die Welt des Mittelalters und wir" 1923 S. 76 ff.

[2]) Philosophie und Theologie im Mittelalter, 1911, S. 22.

[3]) S. Rauschen, Eucharistie und Bußsakrament in den ersten 6 Jahrhunderten der Kirche 1908, S. 23.

[4]) Vgl. meine Ausführungen in der Einleitung zur Broschüre „Die Union mit den Ostkirchen" 1928, S. 3 f.

Digitized by Google

Macht und es entsteht eine leicht zu beobachtende Korrelation entsprechend dem Sinken der monarchischen Macht durch die Erblichkeit der Lehen, durch die Entstehung der Landeshoheit in den einzelnen, früher dem Reiche unterstellten Territorien, durch das Aufblühen der Städte und des Bürgertums, durch die Hausmachtpolitik der einzelnen Fürstengeschlechter. Auf kulturellem Gebiete äußert sich diese Erweiterung des Kreises der Kulturträger in erster Linie in Form einer Laisierung. War früher der Klerus fast ausschließlich Hüter der Kulturgüter, so rückten nun immer mehr Laien zu dieser Aufgabe empor. Es ist durchaus kein Zufall, sondern höchst symptomatisch, daß zur Zeit Sigismunds das erstemal die kaiserliche Kanzlei in Kaspar Schlick einen weltlichen Leiter bekommt[1]).

Diese Zeitströmungen müssen sich auch in der Geschichte der Kirche, in ihrer äußeren Entfaltung wiederspiegeln. Oder anders gesagt: zum Verständnis der Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts ist die Kenntnis und Rücksichtnahme auf die Zeitverhältnisse notwendig. Die Kirche steht nicht aetherisch über den Menschen und daher kann sie auch von der Zeit nicht unberührt bleiben. Sie will vielmehr zu allen Zeiten und unter allen Umständen eine Entfaltung des Wortes Gottes in den Menschen sein. Und wieder wird ein ähnliches Problem wie das anfangs angedeutete sichtbar: Wie weit beeinflußt das Evangelium, als geistig-dynamische Realität betrachtet, die Gestaltung der Menschheit und wie weit drücken die historisch bedingten Menschen der Entfaltung des „Gottesreiches" ihren Stempel auf. Der Historiker müßte die Augen schließen, wenn er beide oder eine der beiden Tatsachen übersehen wollte. Oder will jemand allen Ernstes behaupten, das Evangelium hätte nicht in den ersten Jahrhunderten seines Bestandes eine Geistesrevolution hervorgerufen, wie sie die Welt noch nicht gesehen; will anderseits jemand wirklich annehmen, die christliche Kirche sei in ihrer äußeren Entfaltung und die christlichen Menschen seien in ihrem Denken, Sinnen und Trachten zu allen Zeiten dieselben? Ich meine, daß gerade die Geschichte des Konstanzer Konzils zur Lösung dieser Fragen den richtigen Weg weist. Ich weiß, daß auch rein theoretisch eine Antwort darauf gegeben werden kann, daß es große Abhandlungen gibt über das Verhältnis von Persönlichkeit und Masse, von Individualität und Zeitgeist, über die Problematik der Entwicklung der christlichen Kirche. Hier sehen wir die Antwort aber nicht vom berechnenden und doch auch oft irrenden Menschenverstand gegeben, sondern von den geschichtlichen Tatsachen selbst.

Der Hauptgrund für die Einberufung des Konzils von Konstanz war die Spaltung der christlichen Kirche des Abendlandes in drei Teile, die sich nicht in Glaubensfragen, nicht in Dingen der Kirchendisziplin sondern einzig

[1]) H. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre[2] 1912, I, 534.

Digitized by Google

durch ihr Bekenntnis zu einem anderen Papst von einander getrennt hatten. Daher galt von Anfang an, die causa unionis als erste und Hauptaufgabe des Konzils. Nur König Sigismund und sein Anhang suchte diese Frage später an zweite Stelle zu rücken, und zwar keineswegs, weil er die Bedeutung der Union unterschätzte, sondern weil er meinte, für die Reform der Kirche wäre eine größere Gewähr gegeben, wenn sie vor der Papstwahl durchgeführt würde. Auch Sigismund trat mit diesen Plänen aber erst hervor, als die Union gesichert war; als Gregor XII. freiwillig, Johann XXIII. unfreiwillig zurückgetreten und die Absetzung Benedikts XIII. erreicht war. Aus rein taktischen Gründen wollte er, daß die Papstwahl auf die Zeit nach der Kirchenreform vertagt würde. Er fürchtete — und die Tatsachen geben ihm Recht — daß nach der Papstwahl der Eifer der Nationen wieder erkalte und die Reform, wie bisher immer, nicht zustande käme. Dies erhellt daraus, daß sich die Partei Sigismunds auch damit zufrieden gegeben hätte, die Reform der Kirche zwar nach der Papstwahl aber noch vor der Krönung beraten und beschließen zu lassen[1]). Sie wollte die Reform nur durch einen terminus ad quem gesichert wissen. Aber nicht einmal dies war zu erreichen. Die Mehrheit der Konzilsväter wollte bedingungslos dem unwürdigen Zustande ein Ende machen, daß die Kirche eines sichtbaren Hauptes entbehre. So schritt man am 8. November 1417 zur Papstwahl und am 11. November zog Sigismund und an seiner Seite der neugewählte Papst Martin V. in feierlicher Weise zum Münster von Konstanz, um Gott für die Einigung der Kirche zu danken. Die erste und grundlegende Aufgabe war vom Konzil damit gelöst worden. Die Kirche hatte wieder seit vierzig Jahren ein allgemein anerkanntes Oberhaupt und bekam seit nahezu hundert Jahren eine geordnete Kirchenregierung. Damit war die wichtigste Voraussetzung für die Beseitigung der anderen Übelstände erfüllt, die in der Zeit des kirchlichen Interregnums sich eingeschlichen hatten. Die Einigung der Kirche war zwar die erste, aber keineswegs die einzige Aufgabe, die das Konstanzer Konzil zu leisten hatte.

Ganz besonders dringend war die Kirchenreform. Es war wahrhaft keine bloße Laune Sigismunds, daß er die Reform der Kirche durch die Zurückstellung der Papstwahl sichern und auch terminieren wollte. Es sollte eine Reform an Haupt und Gliedern durchgeführt werden. In den letzten hundert Jahren seit Bonifatius VIII. war nicht nur das äußere Ansehen der Kirche, sondern auch ihre geistige Kraft, die Disziplin und Kirchenzucht immer mehr geschwunden. Was ist doch für ein Gegensatz zwischen dem 13. Jahrhundert mit einem Papsttum, dem sich die ganze Welt freiwillig oder unfreiwillig unterstellte; mit einer Geisteskraft, die einen Franz von Assisi und Thomas von Aquin, die höchste Blüte theolo-

[1]) Fillastre, Gesta concilii; Acta II, 147.

Digitized by Google

gischer Spekulation und tiefster mystischer Gottversunkenheit — und zwar nicht im Gegensatz stehend, sondern in enger Verbundenheit — hervorbrachte; mit einer geistigen Weite, die ein geistliches Rittertum und die Bettelorden in sich einschloß — und dem 14. Jahrhundert: Rom, die Beherrscherin der Welt, verfallen[1]); die theologische Wissenschaft verflacht; die mystische Gottverbundenheit seicht geworden, die Orden, alte und neue, entartet und gegeneinander in Zank und Streit aufgebracht. An Stelle der Begeisterung für die Eroberung des hl. Landes zu kämpfen und zu sterben ein Aufgehen im Genußleben. Natürlich darf man nicht alles nur schwarz sehen. Aber es ist doch bezeichnend, wenn — nicht vielleicht die nächstbesten Bußprediger oder Ablaßredner vor einer urteilslosen Menge, die zur Buße und geistigen Einkehr gebracht werden soll, sondern — die hervorragendsten Vertreter der Theologie, Kardinäle, angesehene Theologen, Ordensgeneräle vor den höchsten Würdenträgern der Kirche, ja sogar vor dem Papst, in solchen Worten über die Zustände in der Kirche sprechen: Immer wieder wird über die religiöse Nachlässigkeit und die Verweltlichung, ja Sittenlosigkeit des Klerus Klage geführt. Mangelhafte Bildung hält gleichen Schritt mit der Pfründen-Jagd, Simonie bildet nur die Einleitung für eine Tyrannis der Vorgesetzten gegen Untergebene. Die angedeuteten Umstände, die Tatsache, daß oft auf ganz konkrete Verhältnisse verwiesen wird, und die immer wiederkehrende Mahnung zur Besserung des Lebenswandels des Klerus, des hohen und niederen, zwingen doch das Wesentliche dieser Schilderungen als wahr anzunehmen[2]). Die Verwirrung im Kirchenregiment seit dem Beginn des Avignoner Exils hat wesentlich zur Verschlimmerung der Zustände beigetragen. Es darf nicht verkannt werden: Es war in Konstanz nun wirklich der Wille vorhanden die Schäden abzustellen und eine kräftige Reform an der ganzen Kirche durchzuführen. Die Einsetzung von Reform-Kommissionen und deren Arbeiten waren nicht vielleicht nur eine Geste. Trotzdem scheiterte der Reformwille am nationalen Chauvinismus der einzelnen Nationen. Das Gemeinschaftsgefühl, das Erleben der Kirche als mystischen Leibes Christi war so gut wie verloren gegangen. Wiederholt drohte sogar das Konzil noch vor der Einigung und der Papstwahl an dem Widerstande einzelner

[1]) Vgl. L. v. Pastor, Geschichte der Päpste I (1901) S. 78.

[2]) Vgl. Acta II, S. 380; S. 382—539. Bes. z. B. aus der Predigt des Johannes de Almaria S. 384: „Nunc enim propter multitudinem a fide errancium clerus iam factus est similis edificio ruinoso, nunc propter deviacionem a semitis divinarum legum multitudo cleri similis est gregi errabundo et perdito et in medio luporum constituto, nunc propter multitudinem reatuum cleri transgredientis mandata Dei, clerus similis est viris alieno onere oppressis, nunc propter varietatem perversitatum in clero tanta est tabes, tanta est pestilencia spiritualis, ut quasi omne caput sit lanquidum et omne cor merens; ita quod a planta pedis usque ad verticem vix est in eo sanitas...."

Digitized by Google

Nationen in ganz unbedeutenden Dingen zu scheitern. So suchte auch in den Fragen der Reform jede Nation eine Form zu finden, die für ihre kirchlichen Verhältnisse am vorteilhaftesten wäre und ihre kirchlichen Steuerlasten am stärksten einschränkte. Es ist sehr bezeichnend, welche Reformakte zu einem Abschluß auf dem Konzil gebracht werden konnten. In der Sessio generalis 39 (9. Oktober 1417) wurden 5 Reformanträge zu Generalreformdekreten erhoben. Sie betrafen die Abhaltung der Generalkonzilien, die Verhütung eines zukünftigen Schismas, die vom Papst abzulegende Professio fidei, die Versetzung von Kirchenfürsten wider ihren Willen und endlich die Reservation der Spolien. Sie behandeln also zunächst lediglich die versuchte Einschränkung der päpstlichen Macht und Steuerfragen. Ähnliches ist zu sagen von den 6 Reformdekreten, die in der 43. Sessio generalis (21. März 1418) beschlossen wurden. Sie behandeln die Exemption, die Union von Pfründen, den Ertrag der Pfründen zu den Zeiten der Vakanz, die Simonie — wobei aber besonders auf die Simonie an der Kurie Bezug genommen wird —, die Dispensationen und die priesterliche Kleidung. Ein einziges Reformdekret, das wirklich mit einem Übelstand, das den ganzen Klerus betraf, aufräumen wollte: mit der ungebührlichen Kleidung der geistlichen Personen, die vielfach in luxeriöser oder kriegerischer Kleidung einhergingen. Alle anderen, wesentlich wichtigeren Reformvorschläge fanden keine Erledigung. Es konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Dies gilt über die Verfügungen gegen die Konkubinarier, über die Vollmachten der Ordenspersonen, die Besteuerung der Kirche durch die weltliche Macht und vieles andere[1]). Man begnügte sich, die Ordnung dieser wichtigen kirchlichen Probleme einem Übereinkommen des Papstes mit den einzelnen Nationen im Wege von Konkordaten zu überlassen. Daher darf wohl gesagt werden, daß die Reformversuche auch in Konstanz, wie bisher seit hundert Jahren, gescheitert sind. Die Reformdekrete der 39. Sitzung haben für die weitere geschichtliche Entwicklung der Kirche eine ganz untergeordnete Bedeutung, da sie — wie später noch zu zeigen sein wird — im Augenblick, da wieder ein allgemein anerkanntes Oberhaupt an der Spitze der Kirche steht, ihre Bedeutung vollständig verloren haben. Die Übelstände im Klerus, die man in den Predigten von Seiten aller Nationen so oft und so scharf gerügt, durften weiter bestehen, da jede Nation fürchtete, sie könnte durch einen diesbezüglichen Beschluß vielleicht irgend einen Vorteil einbüßen. Der laute Ruf nach Reform blieb also auch in Konstanz ungehört. Die Sehnsucht nach Ordnung und Disziplin in der nunmehr geeinten Kirche blieb ungestillt. So war eigentlich in Konstanz der Boden bereitet worden für eine geistige Revolution. Man darf sagen, das Versagen der Reformversuche in Konstanz bedeutete zwar

[1]) Vgl. Acta II. 606—673.

Digitized by Google

nicht die Grundlegung der späteren „Reformation" in dem Sinne, als wären damals die Ideen entstanden, die dann durch Luther in die Welt hinausgetragen wurden. Rein ideell reichen ihre Wurzel in frühere Zeiten zurück, bis zum Beginn des Nominalismus. Aber niemals wären diese Ideen für sich, weder in der Form der Weltanschauung des Nominalismus, noch in der Form der Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, oder der Bibel als einziger Glaubensquelle, imstande gewesen, die Bewegung der „Reformation" zu erwecken. Die Zeit so großer theologischer Interessen in weiten Kreisen des Volkes war längst vorbei. Aber die Unzufriedenheit mit dem Zustande der Kirche, das Versagen der Reform und das Weiterbestehen aller immer wieder gerügten Übelstände erzeugte jene Stimmung, in der jeder, der den Ruf nach Reform aufgriff, Gehör finden mußte, auch dann, wenn er in Fragen des Glaubens über die Kirche und ihr Lehramt hinausging. Dem Versagen der Reformversuche in Konstanz ist es daher zuzuschreiben, daß die Ideen des Nominalismus, die Luther mit seinen Reformbestrebungen verband, überhaupt Anklang fanden, daß sie in ein revolutionäres Gewand gekleidet werden konnten, weil die berufenen Kreise nicht rechtzeitig auf die berechtigten Reformwünsche gehört hatten, und daß sich die ganze Bewegung gegen Rom als den berufenen Faktor in der Kirchenreform wandte, der sich aber gegenüber den nationalen Sonderwünschen in dieser Sache nicht durchsetzen konnte. Da Rom die Durchführung der Reform nicht selbst in die Hand genommen hatte, sondern dies in Konstanz versäumte — und vielleicht auch nicht sehr erstrebte, da bei der Einstellung namhafter Konzilsväter eine starke Beschneidung der Rechte der Kurie zu erwarten gewesen wäre — entstand daraus eben eine Bewegung gegen Rom. Da in Konstanz die Kurie nicht die Kraft und zum Teile auch nicht den Willen zu einer durchgreifenden Reform aufbrachte und so den Grund der Unzufriedenheit weiter Kreise mit der kirchlichen Oberbehörde nicht beseitigte, gab sie dem revolutionären Geist Nahrung, der nicht mehr mit, sondern gegen Rom eine Reform durchführte und schaltete sich dadurch selbst aus, wenigstens für die Einhaltung der richtigen Grenzen Sorge tragen zu können. Es ist dies zwar eine negative Bedeutung des Konstanzer Konzils, aber deswegen darf doch nicht übersehen werden, daß damals der Boden für Luthers Erfolge bereitet wurde. Darin ist der Grund zu sehen, daß es in überraschend schneller Weise gelingen konnte, nicht nur die Fürsten, für die politische Motive maßgebend waren, sondern auch große Volksmassen von ihrer Mutterkirche, an die sie eine jahrhundertlange Tradition knüpfte, loszureißen. Man braucht nicht den Propheten zu spielen, wenn man sagt, wäre die Reform in Konstanz zu einem glücklichen Ende geführt worden, hätte sich die Geschichte der christlichen Kirche in den nächsten Jahrhunderten wesentlich anders

Digitized by Google

gestaltet. Es wäre dann lediglich zu einer Auseinandersetzung mit dem Nominalismus gekommen. Dafür hätten aber die mit ihrer Kirche zufriedenen Gläubigen kaum allzu viel Interesse aufgebracht. Die Auseinandersetzung wäre dann wohl lediglich auf eine theologische Kontroverse mit einem gewissen Widerhall in kleineren Kreisen des Volkes beschränkt geblieben. Das Versagen der Reform in Konstanz machte aus einer Häresie ein das ganze Abendland zerreißendes Schisma.

Daß sich der Nominalismus einmal in diesem Ausmaße auswirken konnte, war allerdings in Konstanz noch nicht vorauszusehen. Man kann vielmehr feststellen, daß die Bedeutung des Nominalismus von den Konzilsvätern nicht erkannt wurde. Es ist selbstverständlich, daß sich diese philosophische Richtung auch in der Glaubensauffassung auswirken mußte. Zuerst tritt sie uns in der Doctrin Ockhams in ausgeprägter Weise entgegen. Von ihm übernahm sie Hus und sein Anhang. In dieser Form mußte sich das Konstanzer Konzil mit der Materie beschäftigen. Eine Reihe von irrigen Sätzen wurde aus den Schriften Hussens und Wycliffs herausgezogen, untersucht und schließlich verurteilt. Hus und sein Freund Hieronymus von Prag endeten sogar auf dem Scheiterhaufen. Trotzdem darf man feststellen, daß die Tragweite des Nominalismus unerkannt blieb. Es wurden die einzelnen irrtümlichen Sätze verurteilt, der Geist aber, aus dem sie geboren waren, blieb ungeschwächt. Es war nicht die große Auseinandersetzung zwischen dem Christentum und seiner realistischen philosophischen Grundlage auf der einen Seite und dem Nominalismus mit der Negierung realer Universalbegriffe auf der anderen Seite. Hus wurde verbrannt, die Ideen, die er vertrat, lebten aber weiter und fanden einen viel wortgewaltigeren Vorkämpfer und viel günstigere Zeitumstände hundert Jahre später. Dem Konzil ist es nicht gelungen, bereits auf dogmatischem Gebiete eine völlige Klärung dieser in der Zeit liegenden Probleme zu finden — trotzdem eine große Anzahl hervorragender und tüchtiger Theologen in Konstanz versammelt war. Zur Erklärung kann gesagt werden, daß die meisten viel stärker kirchenrechtlich als dogmatisch interessiert waren, daß tatsächlich das Hauptaugenmerk auf der Erreichung der Union und Klärung der damit zusammenhängenden Fragen der Kirchenverfassung ruhen mußte. — Daneben beschäftigten das Konzil Fragen, die wohl augenblicklich durch die Schriften des Jean Petit und Johann Falkenberg's in den Vordergrund des Interesses getreten waren, die aber für die Entwicklung der Kirche von nur untergeordneter Bedeutung sind: Die Frage über die Erlaubtheit des Tyrannenmordes. Weniger ideelle Schwierigkeiten als vielmehr die Einflußnahme der Staatspolitik verhinderten das Konzil sogar in dieser Frage zu einer befriedigenden Lösung zu kommen[1]). Von anderen dogmatischen

[1]) Vgl. Acta IV, 237—432,

Digitized by Google

Problemen tauchte nur gelegentlich die Glaubenslehre von der Immaculata conceptio auf, aber nicht in weit ausgreifenden und tiefgründigen theologischen Untersuchungen, sondern nur gelegentlich und nebenbei in Disputen zwischen Dominikanern und Franziskanern, ohne daß die Sache selbst dadurch irgend eine Förderung erfahren hätte. So darf zusammenfassend gesagt werden, daß die Glaubensprobleme, die sonst auf Konzilien der früheren Jahrhunderte die führende Rolle gespielt hatten, diesmal völlig in den Hintergrund gedrängt waren. Damit stimmt auch überein, daß die zahlreichen Predigten und Traktate, die dem Konzil ihr Entstehen verdanken, auf keiner bemerkenswerten theologischen Höhe standen. Auch sie kreisten immer wieder um die Fragen der Union und der Reform der Kirche. Die zahlreichen Gutachten über die Erlaubtheit des Tyrannenmordes bringen kaum einen neuen Gedanken, aber oft genug ergehen sie sich in landläufiger Seichtheit.

Die Tatsache, daß das dogmatische Hauptproblem des Verhältnisses von Nominalismus und christlicher Lehre in Konstanz noch keine entscheidende Lösung gefunden, daß die Reformation der Kirche nicht durchgeführt wurde, sollte für die Weiterentwicklung der abendländischen christlichen Kirche von entscheidender Bedeutung werden. Es brauchte immer seine Zeit bis ein Glaubensproblem für die letzte Klärung reif geworden war. Viel hat bestimmt der Umstand beigetragen, daß eben das Hauptinteresse der Theologen nicht auf diese spekulativen Fragen, sondern auf die Einigung, auf die Beendigung des unwürdigen Zustandes des Zwiespaltes in der Leitung der christlichen Kirche gerichtet war. Es ist daher durchaus kein Zufall, daß nicht — wie man erwarten möchte — die erste Auseinandersetzung zwischen Nominalismus und der christlichen Kirche auf dem theologisch-philosophischen Gebiete erfolgte, sondern in den Fragen der Kirchenverfassung. Darauf konzentrierte sich die ganze Arbeitskraft der besten Köpfe. Dort mußte auch die erste Auswirkung der neuen philosophischen Strömung sich zeigen und dort mußte gerade deswegen auch die erste grundsätzliche Entscheidung fallen.

Die gewohnte Ansicht geht dahin, das Konstanzer Konzil habe die Lehre von der Oberhoheit des Konzils festlegen wollen. Diese Ansicht ist oberflächlich: Denn es wird dadurch ein Teil aus dem Ganzen herausgerissen; sie ist aber auch falsch, da das Konzil damit keine Glaubensentscheidung geben wollte, sondern einzig für die augenblickliche Notlage Vorkehrung traf. Beide Strömungen, die der Zeit ihr Gepräge gaben, die Weltanschauung des Nominalismus wie die Demokratisierungstendenz mußten sich in der Kirchenverfassung ausdrücken. Sobald der Universalbegriff als Realität geleugnet wird, kommt der Begriff der Kirche als lebensvoller Gemeinschaft ins Wanken. Die Kirche ist dann nichts anderes mehr als eine Summe

Digitized by Google

von Menschen. Dies war die eine Komponente, die sich in der Kirchenverfassung zum Ausdrucke zu bringen suchte. Die zweite ist zu erkennen in den oben angedeuteten Demokratisierungsbestrebungen. Demokratie ist der Kirchenverfassung zwar keineswegs fremd. Seit den Zeiten des Urchristentums hat ihre monarchische Verfassungsform einen stark demokratischen Zug. Jedes männliche Mitglied der Kirche kann durch die Handauflegung des Bischofs zur Leitung der Kirche berufen werden. Es ist bezeichnend, daß gerade ein Gregor VII. der erste, dem der Plan einer Universalmonarchie des Abendlandes vorschwebte, und wieder ein Hadrian IV., der energische Verfechter kirchlicher Freiheit gegen den mächtigen Barbarossa oder ein SixtusV. aus völlig unansehnlichen Familien stammten. Eine Demokratie im Sinne eines vollkommenen Nivellierens war allerdings der christlichen Kirche unbekannt. Ja bis zur großen Caesur in der Entwicklung des Abendlandes um 1300 fehlte auch jeder Ansatz dazu. Immer war in der Kirche der Unterschied zwischen hörender und lehrender Kirche, zwischen den verschiedenen hierarchischen Stufen festgehalten — wenn auch in den verschiedenen Jahrhunderten verschieden stark. Und so sehr die Kirche die Grundsätze einer wahrhaft demokratischen Verfassungsform in ihrem Aufbau verankert hatte, ebenso sehr lehnt sie jeden Versuch ab, diese auf Kosten der Autorität des monarchischen Hauptes, des Papstes zu vergrößern. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts fehlt es überhaupt an solchen Versuchen. Denn weder die Presbyter der alten Kirche an der Seite des Episcopus, noch auch die Konzilien stellen eine Einschränkung des monarchischen Prinzipes dar. Die ersteren, die noch aus der jüdischen Kirchenverfassung übernommen waren, traten in ihrer Bedeutung so rasch zurück, daß von einer dauernden Beeinträchtigung des monarchischen Prinzipes überhaupt hätte keine Rede sein können. Aber auch die Konzilien hatten keine solche Tendenz. Dazu waren sie viel zu selten und außerdem hatte auf ihnen der römische Bischof eine viel zu maßgebende Rolle — neben dem Kaiser — als daß ein Konzil die Jurisdiktionsgewalt des Papstes hätte wesentlich beeinflussen können. Auch die sich langsam entwickelnde römische Kurie bedeutete keine Beeinträchtigung des päpstlichen Absolutismus. Die Entwicklung vollzieht sich seit dem 11. Jahrhundert wohl sehr rasch, besonders seit die Kardinäle durch das Papstwahldekret Nikolaus II. (1059) den maßgebenden und seit 1179 den ausschlaggebenden Einfluß auf die Papstwahl hatten. Doch bleibt die Kurie immer ein beratendes oder Exekutiv-Organ des Papsttums. Außer gelegentlichen Versuchen auf die Verwaltung des Kirchenvermögens einen stärkeren Einfluß auszuüben, fehlen sogar Bestrebungen, die Macht des Papsttums zu ihren Gunsten zu brechen. Die Kardinäle waren sogar in der Regel die Vorkämpfer der absoluten Macht des Papstes. Denn mit ihr hob und senkte sich auch ihre

Digitized by Google

eigene Macht und ihr Ansehen. Der erste, der auch auf dem Gebiete der Kirchenverfassung die Volkssouveränität forderte und somit vom Boden der gesunden Ideal-Demokratie sich auf den einer Radikal-Demokratie stellte, war Marsilius von Padua, der 1312 als Rektor die Pariser Universität leitete[1]). Vom nominalistischen Standpunkt ausgehend war ihm die Kirche nichts anderes mehr als die Summe der Gläubigen und ihre oberste Vertretung daher ein Generalkonzil, das ist die Versammlung der Vertreter der Kirchenprovinzen. Aufgabe dieser allgemeinen Kirchenversammlung ist nach Marsilius die Überwachung des Papsttums und dadurch die oberste Leitung der Kirche. In etwas gemäßigter Form vertritt diese Ansicht auch Ockham und von ihm beeinflußt der Wiener Universitätsprofessor Heinrich von Langenstein und Conrad von Gelnhausen. Am stärksten treten die Bestrebungen aber dann auf dem Konstanzer Konzil selbst hervor.

Es ist gar nicht anders zu erwarten, als daß in Konstanz die Verfassungsfrage eine bedeutende Rolle spielen mußte. Durch hundert Jahre bereits war die höchste Leitung der Kirche nicht in gewohnter Ordnung. Denn seit das Papsttum von Rom weggezogen war, blieb die Ruhe und Ordnung in der Kirche und obendrein das Ansehen des Papstes erschüttert, bis endlich die Katastrophe des Schismas einen negativen Abschluß brachte. Sollte man es dann anders erwarten, als daß die Frage nach der obersten Leitung der Kirche einer grundlegenden Beratung unterworfen wurde, zumal die Zeitströmung einer starken Demokratisierung auch dazu geneigt machte? Die Demokratisierungsbestrebungen konnten sich in Konstanz ungehemmt entwickeln, solange der Hort des Konservativismus fehlte, bezw. nahezu zur Bedeutungslosigkeit verurteilt war. Die drei Päpste in der ersten Zeit des Konzils spielten begreiflicherweise keine Rolle. Fehlte ihnen doch die allgemeine Anerkennung. Auch die Kardinäle hatten als Gesamtheit keine große Bedeutung. Es gelang ihnen zwar im Laufe des Konzils in den wichtigen Ausschüssen, besonders im Hauptausschuß eine Vertretung ihres Kollegiums zugebilligt zu erhalten. Sonst galt der einzelne aber nicht mehr als er aus eigener persönlicher Kraft und Autorität vermochte[2]).

In Konstanz wurde der Versuch gemacht, die Demokratie in der Kirchenverfassung zu einer absoluten, unmittelbaren und radikalen auszubauen. Diese Tendenz äußerte sich in einer Reihe von Symptomen, die in Kürze aufgezeigt werden sollen.

Das Konzil zu Konstanz, gibt sich erstmals eine abgeschlossene Geschäftsordnung. Dies geschieht zwar nicht durch einen feierlichen Konzils-

[1]) Vgl. Scholz, Marsilius von Padua und die Idee der Demokratie (Zeitschr. f. Politik I. 1908.)

[2]) Vgl. meine Abhandlung in der Finke-Festschrift (1925) S. 250.

Digitized by Google

beschluß, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach durch einen Beschluß des Hauptausschusses[1]). Bezeichnend ist dabei, daß die Versuche erst nach der Flucht des Papstes Johann XXIII. Bedeutung erlangten und daß anderseits nach der Wahl Martins V. die Geschäftsordnung ihre praktische Bedeutung vollkommen einbüßte[2]). Martin V. verfügte wieder vollkommen souverän über das Konzil, ohne sich um eine Geschäftsordnung zu kümmern, ohne daß das Konzil dagegen Widerstand erhoben hätte. Nur in der papstlosen Zeit des Konzils hatte sie wirklich Bedeutung. Wir verstehen es, daß auch das Basler Konzil sich nochmals selbst eine Geschäftsordnung gab. Das Analogon von Konstanz war noch stark wirksam und der Papst hielt sich von Anfang an reserviert. Im Tridentinum und Vaticanum gaben sie wieder die Päpste.

Ein zweites Symptom der Demokratisierung war die Verbreiterung der Konzilsbasis. Das Stimmrecht auf einem Konzil hatten bis Konstanz nur die Bischöfe und obersten Vertreter der Orden. Damit wurde gleichfalls in der ersten Zeit nach der Flucht Johanns XXIII. gebrochen. Zuerst wurde jeder zur Abstimmung zugelassen. Dies schien aber sogar den Führern der Franzosen Gerson, Ailli und Fillastre, die sonst für eine starke Demokratisierung waren, zu weitgehend. Im Motivenbericht zum ersten Geschäftsordnungs-Entwurf heißt es denn auch: scandalizantur alique naciones, quod familiares et famulos in suis congregacionibus permittant[3]). Nach diesem Entwurf soll das Stimmrecht beschränkt werden auf die Träger der bischöflichen Jurisdiction und ihre rechtmäßigen Vertreter, die übrigen kirchlichen Dignitäre, die Doktoren und Lizenziaten der Theologie und des kanonischen Rechtes. Im französischen und italienischen Entwurf kommen noch hinzu die Pfarrer und die übrigen Kirchenvorstände. Eine solche weitgehende Ausdehnung des Stimmrechtes war beeinflußt von der Pariser Universität und den von ihr beherrschten National-Synoden von 1398 und 1406 zu Paris. Diese Ausdehnung war aber sowohl dem Kardinalskollegium wie auch der deutschen Nation zu weitreichend. Ein Mitglied der deutschen Nation machte als Ergebnis der Beratung in seiner Nation die bezeichnende Bemerkung dazu: Iste articulus pronunc obmittatur et uniamus in pace et faciamus bene, sicut consuevimus[4]). Im Entwurf der Kardinäle fehlt dieser Punkt über die Erweiterung des Kreises der stimmberechtigten Konzilsmitglieder überhaupt vollständig. Doch gab es auch Mitglieder des Kardinals-Kollegiums, die für eine radikale Erweiterung waren. Zu diesen gehörten in erster Linie die beiden französischen Kardi-

[1]) Vgl. meine Ausführungen in der Finke-Festschrift S. 242 und das Analogon S. 247.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 243.
[3]) Acta II, 742.
[4]) Acta II, 747.

Digitized by Google

näle Ailli und Fillastre. Der erste wollte noch alle Doktoren der Theologie und des Rechtes einbeziehen sowie die Könige und Fürsten. Doch betonte er dabei ausdrücklich, daß dies keine allgemeine Norm für die Konzilien darstellen sollte, sondern eine Abhilfsmaßnahme für die augenblicklichen ganz besonderen Verhältnisse. Noch radikaler verlangte Kardinal Fillastre das Stimmrecht für alle Priester besonders für die Doktoren, damit diese den häufigen Mangel an Wissen bei den Päpsten und Königen ausgleichen. Den weltlichen Machthabern wollte er aber nur in den Fragen der Union ein Stimmrecht zuerkennen. Dies bedeutete natürlich auch eine Einschränkung auf das Konstanzer Konzil[1]). Darin stimmten aber nahezu alle führenden Geister in Konstanz überein, daß die Stimmen nicht nur gezählt, sondern auch gewogen werden, daß auch, dignitas gradus, zelus et meritum berücksichtigt werden müssen. Zweifellos bedeutete die Ausdehnung des Kreises der stimmberechtigten Konzilsmitglieder aber trotzdem eine nicht unbedeutende und auch nicht ungefährliche Erweiterung der Konzilsverfassung. Wesentlich ist nur, daß auch dies gerade von den ersten Köpfen in Konstanz nicht als eine dauernde Einrichtung, sondern als Notbehelf zur Erlangung der Einheitskirche gedacht war. Gewiß lag darin eine vorübergehende Demokratisierung der Kirchenverfassung. Aber es darf doch nicht übersehen werden, daß damals von dem Versuche einer Nivellierung keine Rede war. Die überkommenen Grundsätze der Kirchenverfassung hemmten das vollständige Ausleben der Zeitströmung.

Ein drittes Symptom der Demokratisierungsbestrebungen in Konstanz ist die systematische Zurückdrängung der Kardinäle durch die Änderung des Abstimmungsmodus. Wurde bisher immer nach Köpfen abgestimmt, so in Konstanz nach Nationen[2]). Dadurch wurde es ermöglicht, die Kardinäle als Kollegium zunächst vollständig auszuschalten. Sie durften erst nur in ihren Nationen abstimmen, wie jedes andere Mitglied der Nation. Später gestand man ihnen als Körperschaft gleich einer Nation eine beratende Stimme im Hauptausschusse zu und schließlich Sitz und Stimme im Hauptausschusse und im Plenum. Dies zeigt, wie die Demokratisierungstendenz im Laufe des Konzils nicht im Ansteigen war, sondern nach der ersten Psychose nach der Flucht Johanns XXIII. langsam wieder abebbte. Es ist sehr wichtig, festzustellen, daß auch diese Maßnahmen nicht für die Dauer gedacht waren, sondern als ein Notbehelf für Konstanz. Dafür können eine Reihe von Beweisen angeführt werden: In einem Avisament der deutschen Nation vom 14. Mai 1415[3]) wird die Abstimmung nach

[1]) Vgl. Finke, Forschungen und Quellen 30; Tschackert, Peter von Ailli 203.
[2]) Über den Begriff „Nation" und die Einführung des neuen Modus vgl. meine Ausführungen in der Finke-Festschrift S. 246 f.
[3]) V. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constanciense concilium IV, 191.

Digitized by Google

Köpfen als das ius commune bezeichnet. Diesem muß wenigstens dadurch Rechnung getragen werden, daß in den einzelnen Nationen nach Köpfen abgestimmt wird. Wenn man in Konstanz von diesem — auch für die Zukunft bleibenden — ius commune abwich, so geschah es nur unter dem Drucke der ganz einzigartigen Verhältnisse in Konstanz. Im Juli 1416[1]) erklärte sogar das Konzil selbst die Abstimmung nach Köpfen als ius commune, auf das man zurückgreifen müsse, wenn keine einhellige Auffassung der Nationen zu erzielen sei. Am deutlichsten wird meine These bewiesen, durch den Motivenbericht zum ersten französischen Geschäftsordnungs-Entwurf: „Licet forma et ordo conciliorum generalium ex sacris canonibus ac eciam ex antiquis conciliis pateant, quia tamen presens Constanciense concilium capite caret, a quo ipsa debent regulari concilia, eciam a quibusdam singularibus causis ab inicio fuit opus negocia, que tunc imminebant, aliquibus specialibus modis agi, utpote deliberari per naciones et alias. Qui modi leviter mutari non possent illum modum prosequendo, videndum (est) de forma et modo expediendarum rerum ad concilium ipsum pertinentium, quia non satis huiusque regulatum videtur in multis casibus[2]). In diesem zwischen Februar und September 1416 abgefaßten Entwurf einer Geschäftsordnung ist geradezu mit überraschender Klarheit festgelegt, daß forma et ordo der Konzilien nach wie vor durch die kirchlichen Kanones und den Brauch der früheren Konzilien festgelegt ist und bleibt; daß in der Regel immer der Papst das Konzil zu leiten hat; daß die Abstimmung nach Nationen nur ein Notbehelf ist, begründet in den ganz besonderen Verhältnissen in Konstanz; und daß diese Notbehelfe nicht leichtfertig abgeändert werden sollen. Dadurch ist in einwandfreier Weise die Meinung gerade der demokratischen französischen Nation in diesem Punkte festgelegt: Die Abstimmung nach Köpfen ist keineswegs eine ständige Einführung, sondern nichts anderes als ein Mittel die schwierige Situation in Konstanz zu bezwingen. Damit deckt sich auch die Ansicht eines Führers dieser Nation, des Kardinals Ailli, daß zur Erreichung des Friedens in der Kirche auch außergewöhnliche Mittel angewandt werden müssen. Solche sind die Ausdehnung des Stimmrechtes und die Abstimmung — wohl nicht nach Nationen sondern — nach Kirchenprovinzen. Auch Ailli sieht im Abweichen von der alten Form also lediglich einen Notbehelf. Sogar sein radikalerer Kollege in der französischen Nation und im Kardinalskollegium, Filliastre wünschte, daß nach Verlesung des Absetzungsurteiles gegen Benedikt XIII., dies von allen stimmberechtigten Konzilsmitgliedern unterzeichnet wird[3]). Dies ist doch letzten Endes nichts anderes als ein Ersatz

[1]) Acta II, 65.
[2]) Acta II, 742.
[3]) Acta II, 130.

Digitized by Google

für die Abstimmung nach Köpfen. In dieser besonders wichtigen Frage will auch dieser extreme Vorkämpfer für eine Demokratisierung, daß die Abstimmung nach Nationen noch ergänzt werde, durch eine schriftlich festgelegte Abstimmung nach Köpfen. Könnte es noch stärker dokumentiert werden, daß selbst die exponiertesten Vorkämpfer für die rechtliche Erweiterung der Konzilsbasis an eine Abstimmung nach Nationen als geeignete und absolut giltige Abstimmungsform nicht glauben konnten? In der Tat wäre dieser Modus der über den nationalen und staatspolitischen Getriebe stehenden, oder doch — was das Mittelalter betrifft — stehen sollenden Kirche in keiner Weise angemessen. Gleich bei dem ersten Versuch in Konstanz zeigte es sich, daß ein Hineintragen rein politischer Fragen in die kirchlichen Angelegenheiten unter dieser Voraussetzung unvermeidlich war. Diese Abstimmungsart war ohne Zweifel mit ein Grund, daß die Reform in Konstanz nicht zustande kam.

Als ein weiteres Symptom der Demokratisierung könnte aufgefaßt werden die Erweiterung des Kreises der Papstwähler über die Kardinäle hinaus. Doch kommt dieser Tatsache keine Bedeutung zu. Denn es dachte überhaupt niemand daran, die Kirchenverfassung in dieser Frage zu ändern. Man wollte nur in Konstanz bei der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit sicher gehen und jeder Nation die Möglichkeit nehmen, den neugewählten Papst dann zu bekämpfen. Daher sollte jede Nation bei der Papstwahl vertreten sein. Im Wege eines Kompromisses einigte man sich, nachdem auch die Widerstände des Kardinalskollegiums überwunden waren, darauf, daß von jeder Nation sechs Papstwähler zum Konklave zugelassen werden sollten[1]). Stellte diese Maßnahme zwar im Augenblick für Konstanz eine Einschränkung der Macht der Kardinäle und eine Erweiterung im Sinne des demokratischen Gedankens vor, so darf diesem Umstande doch keine weitere Bedeutung zugemessen werden, da es am ganzen Konzil kaum einen ernst zu nehmenden Theologen gab, der diese Erweiterung für spätere Zeiten festgehalten wissen wollte.

Von größter Tragweite hingegen konnte die Erklärung der Superiorität des Konzils über den Papst sein. Hier handelte es sich um eine Frage, die direkt an den Lebensnerv der Kirche rührte, die grundlegend war für die gesamte Kirchenverfassung. Es handelte sich darum, wer an der Spitze der Kirche stehen sollte, der römische Bischof als Stellvertreter Christi oder eine Vertretung der gesamten Christenheit, dargestellt durch das allgemeine Konzil. Daß diese Frage in Konstanz akut wurde, ist sehr bezeichnend für die Auswirkung philosophischer Anschauungen auf das praktische Leben. Sobald die Leugnung der Ralität der Universalbegriffe

[1]) Vgl. Acta II, 148—152.

Digitized by Google

in weitere kirchliche Kreise gedrungen war, mußte die Frage nach der Kirchenregierung akut werden. So lange man in der ganzen Kirche nicht nur eine Summe von Menschen sieht, sondern einen lebenden Organismus, für den das Bild des Apostels Paulus vom corpus Christi mysticum[1]) mehr ist, als ein bloßer geistreicher Vergleich, konnte es auch für den demokratisch gesinnten Menschen keine Schwierigkeit bedeuten, die Leitung dieses Organismus durch einen einzigen Menschen anzuerkennen. Wer aber in der Kirche nur eine Summe von einzelnen Individuen sieht, muß bei demokratischer Einstellung die Leitung in eine gewählte Vertretung dieser Gemeinschaft verlegen wollen. Das Zusammentreffen von Nominalismus und den radikalen Demokratisierungsbestrebungen mußte zum Versuche einer grundlegenden Änderung der Kirchenverfassung, besonders der Kirchenregierung führen. Zeitströmung und wesentlicher Aufbau der christlichen Kirche stießen auf diesem Gebiete am schärfsten aufeinander. Natürlich kamen diese Bestrebungen nicht auf einmal, sondern seit den Tagen eines Ockham und Marsilius von Padua verstummte dieses Thema nie mehr. Im 13. Jahrhundert wurde die Lehre von der potestas plenaria des Papstes voll ausgebaut. Der vicarius Dei ist seit den Tagen Innocenz III. der Träger der unbeschränkten Jurisdiction auf Erden in geistlichen und weltlichen Dingen. Beide Schwerter, das der geistlichen und der weltlichen Macht ruhen in der Hand des Papstes. „Nicht mehr über den Inhalt oder die Grenzen der päpstlichen Vollgewalt konnte man streiten, sondern nur noch über die Formen ihrer Anwendung[2])". Seit dem beginnenden 14. Jahrhundert mehrten sich aber die Stimmen derer, die vor einem schrankenlosen Absolutismus des Papsttums warnen. Noch wurde freilich das Recht des Papstes auf die potestas directa auch in weltlichen Angelegenheiten nur selten angegriffen. Aber immer lauter wurden die Stimmen, die es als politische Klugheit wünschten, die Grenze der päpstlichen Macht nicht bis zum Ende auszunützen. Noch Ockham drückte sich nicht völlig klar aus. Während er einerseits geradezu behauptete, das Papsttum sei nicht notwendig; ob es sein soll oder nicht, hänge einzig von dem größeren oder geringeren Nutzen ab, den es stifte[3]), so war er anderseits doch wieder so erfüllt von dem Ideal einer monarchischen Kirchenregierung durch den Papst, daß er die plenitudo potestatis des Papstes in seiner Schrift aus dem Jahre 1347 anerkannte, ja, daß er ihn in außerordentlichen Fällen sogar über das Gesetz stellte, so daß Ockham von Laurentius von Arezzo geradezu für einen versteckten Freund des Papsttums gehalten wurde[4]). Beson-

[1]) 1. Kor. 12, 12ff; Kol. 1, 17.
[2]) R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften, Rom 1911 I. S. 221.
[3]) Haller J., Papsttum und Kirchenreform, Berlin 1903, S. 79 f.
[4]) Scholz a. a. O. S. 223.

Digitized by Google

ders akut wurde die Frage nach der Stellung von Gesamtkirche und Papsttum, als das abendländische Schisma die christliche Einheit zerriß und alle Bemühungen sie wieder herzustellen, an dem Widerstand der päpstlichen Kronprätendenten scheiterten. Verschiedene Reform-Traktate nehmen am Beginne des 15. Jahrhunderts dazu, oft mit scharfen Worten Stellung[1]). Es war von vorneherein zu erwarten, daß auch das Pisaner Konzil in irgend einer Form dazu Stellung nehmen würde. Wenn es sich berechtigt fühlte, Päpste abzusetzen, mußte es doch auf die Frage der Stellung von Papst und Kirche, beziehungsweise Kirchenversammlung eingehen. In Pisa wurde die Frage aber noch mit größter Vorsicht behandelt. Die Kardinäle der römischen wie der avignonesischen Observanz waren sich darin einig, daß ein Konzil nur bei der gegenwärtigen Sachlage, in der die Glaubenslehre von der Einheit der Kirche tangiert wurde und die Gefahr einer Häresie und eines bleibenden Schismas nahegerückt erschien, das Richteramt in der Kirche beanspruchen könne[2]). In ganz ähnlicher Weise nahm auch das Pisanum selbst offiziell in der 8. Sitzung vom 10. Mai Stellung, indem es das Konzil unter den gegenwärtigen Umständen als die höchste kirchliche Autorität erklärte, berechtigt gegen Benedikt XIII. und Gregor XII. den Prozeß zu eröffnen und durchzuführen: Sancta synodus ... decernit, pronunciat et declarat unionem et coniunctionem factam de duobus collegiis dominorum s. R. ecclesie cardinalium fuisse et esse legitiman et canonicam, ipsamque sua auctoritate roborat, approbat et confirmat pro bono tam sancti et pii negocii ac evidenti et eminenti necessitate universalis ecclesie catholice, extirpacionis schismatis ac unionis et reintegrationis ipsius ecclesie et eciam hanc sanctam synodum per d. cardinales utriusque collegii ad tantum bonum simul unitos et congregatos ... rite, debite et canonice convocatam[3]). In Pisa begnügte man sich also offensichtlich damit, für den gegenwärtigen Fall des Schismas zum Wohl der Kirche das Recht des Konzils festzustellen, die Einheit und Ordnung in der Kirche wieder herzustellen. Mit dem Augenblick der Wahl Alexanders V., da das Konzil die Ordnung hergestellt glaubte, überließ es die Ausübung der höchsten Gewalt dem neugewählten Papst. Rein äußerlich trat dies in Erscheinung in der Ausfertigung der Dekrete: Während in der ersten Zeit das Konzil alle Dekrete erließ, tritt als Aussteller

---

[1]) Scholz veröffentlicht in der Festschrift für P. Kehr (München 1926 S. 595—621) die Analyse eines bisher zu wenig gewürdigten Reformtraktates aus dem Jahre 1406: Liber dialogorum hierarchie subcelistis. Darin wird gefordert, das Papsttum im Sinne einer Universalherrschaft müsse verschwinden zugunsten einer rein episkopalen und synodalen Kirchenverfassung.

[2]) Bliemetzrieder, Das Generalkonzil, Paderborn 1904 S. 224 A. 2; S. 225 A. 1.

[3]) Bliemetzrieder a. a. O. S. 303.

Digitized by Google

dann der Papst an seine Stelle; das Konzil wird nur als beratende Körperschaft nebenbei erwähnt[1]).

Anders stand die Sache in Konstanz. Die Einigungsversuche in Pisa hatten fehl geschlagen; ja nicht nur dies. Anstatt zweier Päpste hatte man jetzt deren drei. Während in Pisa die Kardinäle die Träger des Konzilsgedankens, die tonangebenden Persönlichkeiten waren — ihrer Initiative verdankt das Konzil auch seine Einberufung — wurde ihr Einfluß in Konstanz stark zurückgedrängt, zeitweilig geradezu ausgeschaltet und damit das konservative, restringierende Element. Mit den päpstlichen Kronprätendanten war man schließlich um eine Erfahrung reicher geworden: Auch jetzt noch, da doch die ganze Welt, auch ihre eigenen Kardinäle sich um die Einheit der Kirche bemühten, waren sie es, die allein aus persönlichen Gründen widerstrebten. Kein Wunder, daß der Radikalismus in Konstanz nicht gemindert, sondern eher gestiegen war. Als noch obendrein Johann XXIII. durch seine Flucht die Bemühungen des Konzils auf das neue zu gefährden schien, da brachen die Stimmungen durch, die das Konzil dem Papste überordnen wollten. Noch bei Anwesenheit des Papstes sagen etliche italienische Theologen, daß für den Fall der Weigerung Johanns zurückzutreten, die Frage nach der Oberhoheit des Konzils über den Papst aufzuwerfen wäre[2]). Im Frühjahr 1415 setzte der offene Kampf um die Oberhoheit des Konzils ein. Gerade die ersten Propositionen[3]) stehen auf dem Boden des absoluten Konziliarismus, einer absoluten Oberhoheit des Konzils über den Papst. Und als Johann in der ersten Zeit nach seiner Flucht keine Miene machte, die Einigung der Kirche sicherzustellen, sondern durch die versuchte Abberufung der Kardinäle und durch seine weitere Flucht nach Westen bis Laufenburg das Konzil und damit die Union in Frage stellte, hielt man den Zeitpunkt gekommen, das Konzil vom Papste unabhängig zu machen. So wurde in der 5. allgemeinen Sitzung, die am 6. April 1415 unter dem Vorsitze des Kardinals Jordanus de Ursinis und in Gegenwart sieben weiterer Kardinäle tagte, die bereits am 29. März[4]) von der deutschen, französischen und englischen Nation beschlossene Oberhoheit des Konzils über den Papst durch einen feierlichen Konzilsbeschluß festgelegt[5]).

Wenn nun Hefele in seiner Konziliengeschichte[6]) dazu bemerkt: „Aber die Constanzer gingen weiter als die Not der Zeit forderte und woll-

[1]) Bliemetzrieder a. a. O. S. 304 f.

[2]) Acta III, 98.

[3]) Acta II 701—705, Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, Paderborn 1889 S. 311 f.; Leidinger Andreas v. Regensburg S. 278 ff.

[4]) V. d. Hardt, IV., 89f.

[5]) V. d. Hardt IV, 98f.

[6]) Bd. VII, S. 104.

Digitized by Google

ten eine für alle Zeiten und Verhältnisse geltende These aufstellen und sie mit dogmatischem Nimbus umkleiden", so spricht er wohl die allgemeine Ansicht über diesen Konzilsbeschluß aus, die aber historisch vollkommen unrichtig ist. Es handelt sich in Konstanz auch nach Ansicht der Mehrheit des Konzils keineswegs um dogmatische Entscheidungen, welche die Frage der Stellung von Papst und Konzil endgiltig festlegen sollten, sondern ausschließlich um eine Maßnahme zur Überwindung der augenblicklich schwierigen Situation, geschaffen durch die drei päpstlichen Kronprätendenten. Es ist zwar richtig, daß die These der grundsätzlichen Oberhoheit des Konzils über den Papst Vertreter hatte. Gerade in den Propositionen Dietrich's von Münster[1]) haben wir einen extremen Niederschlag dieser Einstellung erhalten. Gelegentlich finden wir auch noch in späteren Zeiten bis in das Jahr 1417 Äußerungen für die absolute Oberhoheit des Konzils[2]). Allein es kommt nicht auf diese Stimmen der Einzelnen an, sondern auf die Konzilsmeinung. Das Konzil als solches aber wollte mit dem Dekret der 5. Session keine dogmatische und überhaupt keine für die ganze Zukunft berechnete Entscheidung geben. Dies gilt es quellenmäßig zu beweisen.

Zunächst gibt das Konzilsdekret selbst einen Anhaltspunkt. Beide Formen des Dekretes, die der 4. Sitzung und die wegen Unstimmigkeiten in Bezug auf die Reform wiederholte Form der 5. Sitzung nehmen ausdrücklich Bezug auf die besondere Lage in Konstanz: Haec sancta synodus Constanciensis generale concilium faciens, pro extirpacione presentis schismatis et unione ac reformacione ecclesie Dei in capite et in membris fienda, ad laudem omnipotentis Dei in spiritu sancto legitime congregata ad consequendum facilius, securius, uberius et liberius unionem et reformacionem ecclesie Dei, ordinat, definit, statuit, decernit, et declarat, ut sequitur:

Et primo, quod ipsa synodus in spiritu sancto legitime congregata generale concilium faciens ecclesiam catholicam militantem representans, potestatem a Christo immediate habeat, cui quilibet, cuiuscunque status vel dignitatis, eciamsi papali existat, obedire tenetur in his, que pertinent ad fidem et extirpationen presentis schismatis (ac generalem reformacionem ecclesie Dei in capite et in membris). [3]) Es wird zunächst als Zweck des Konzils festgestellt die Ausrottung des Schismas, die Union und Reformation der Kirche. Und um diese Ziele „leichter, sicherer, besser und ungehemmter zu erreichen" wird der folgende Beschluß

[1]) Finke, Quellen und Forschungen S. 301f.

[2]) Acta II, 573, 705—41; Finke, Forschungen und Quellen S. 288ff.

[3]) Hardt IV, 89 u. 98. Die eingeklammerte Stelle war von Kardinal Zabarella in der 4. Sitzung vom 30. März 1415 weggelassen worden. Darum wird das ganze Dekret in der 5. Sitzung vom 6. April mit dieser Erweiterung wiederholt.

Digitized by Google

gefaßt. Schon daraus geht zweifellos hervor, daß es sich hier nicht um eine Entscheidung handelt, die in der hl. Schrift und in der Tradition begründet ist und darin begründet wird, sondern um eine Verfügung, die für die in Konstanz bestehenden Verhältnisse zur Erreichung der Union und der Reformation bestimmt ist. Daher werden die gesamten Gläubigen einschließlich des Papstes dem Konzil in Gehorsam unterworfen, „in allem, was sich auf den Glauben und die Ausrottung des gegenwärtigen Schismas (und auf die allgemeine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern)" bezieht. Auch hier ist wieder die ausdrückliche Beziehung auf Schisma und Union der Kirche gegeben. Wenn auch die fides allgemein erwähnt wird, so darf man nicht übersehen, daß dies doch im Zusammenhang mit der Kircheneinigung geschieht, um so weniger, wenn man in Rechnung setzt, daß die Union der Kirche immer auch als eine Glaubenssache aufgefaßt wurde. Benedikt XIII. wurde nicht nur als schismaticus, sondern auch als haereticus verurteilt, da er sich gegen den Glaubenssatz von der kirchlichen Einheit hartnäckig vergangen hätte[1]). Es handelt sich dem ganzen Tenor des Dekretes nach in der Konzilsentscheidung vom 6. April 1415 nicht um eine dogmatische Entscheidung, sondern um eine Maßnahme, daß jeder, auch die drei Päpste, in allen Dingen, die den Glauben (scil. an die eine Kirche) und die Union betreffen, sich dem Konzile unterwerfen müsse. Das war nach 30 Jahren vergeblicher Bemühung, nachdem das Konzil von Pisa an Stelle der päpstlichen Zweiheit eine Dreiheit gesetzt hatte, tatsächlich der einzige Weg, der die Kirche wieder zur Einheit führen konnte und geführt hat. Dieser Beschluß war bei der damaligen Lage der Kirche als Notstandsmaßnahme durchaus berechtigt und mehr wollte er nach dem Wortlaut des Dekretes nicht sein.

Auch eine aprioristische Erwägung legt es von vornherein nahe, daß es sich in den Dekreten der 4. und 5. Sitzung nicht um dogmatische Entscheidungen handelte, sondern um ein Gebot der Stunde. Drei Päpste stritten um die oberste Leitung der Kirche. Die Situation wollte nicht zur Klarheit kommen. Die Flucht Johanns scheint alle Ansätze zur Lösung neuerdings zu nichte zu machen. Eine solche Situation ist wahrlich nicht geeignet um zur Definierung von Glaubenswahrheiten zu kommen; wohl aber drängt sie aus der historischen Notwendigkeit heraus zu Taten, die geeignet sind, eine Lösung zu bringen. Eine solche Tat war die Erklärung, daß alle drei päpstlichen Kronprätendenten dem Konzil untergeordnet sein sollten. Das war der Weg, und zwar der einzige Weg, der zur Union führen konnte. Aber nicht nur daß die Situation keineswegs darnach war, Dogmen aufzustellen. Man beachte doch nur, mit welcher Sorgfalt das Konzil in Glaubenssachen vorging, sei es in der Angelegenheit mit Hus und seinem

[1]) Hardt IV, 980—995; 1140—1146.

Digitized by Google

Anhang, oder in der Frage der Erlaubtheit des Tyrannenmordes[1]). Gutachten über Gutachten wurden eingeholt. Und in dieser für die ganze weitere Zukunft der Kirche höchst bedeutungsvollen Frage soll man so leichtfertig zur Definition geschritten sein? Das ist von vornherein nicht anzunehmen. Wie widersetzten sich die Kardinäle doch schon dem Versuche, die Reform ohne anerkannten Papst auch nur zu beraten. Zur dogmatischen Erklärung der Oberhoheit des Konzils aber hätten sie ohne jedes Bedenken ihre Zustimmung geben sollen? Von den elf damals in Konstanz anwesenden Kardinälen erschienen sogar sieben zur Sitzung und die anderen vier entschuldigten ihr Fernbleiben durch Krankheit. In beiden Sitzungen führte ein Kardinal (De Ursinis) den Vorsitz und das erste Mal verlas sogar der beste Jurist unter den Kardinälen, Zabarella, den Text des Dekretes. Er nahm nur Anstoß daran, daß jeder, auch der Papst dem Konzil in Fragen der Kirchenreform untergeordnet sein sollte. Diesen Teil der Formel verlas er nicht. Und da soll er keine Bedenken getragen haben, die Oberhoheit des Konzils über den Papst als neues Dogma dem Konzil vorzuschlagen? Der gefeierte Jurist soll auf einmal nicht gewußt haben, daß ein Dogma erst aus der hl. Schrift und aus der ganzen Tradition bewiesen werden muß, bevor es als verbindlicher Glaubenssatz erklärt wird? Davon war in Konstanz indes gar nie eine Rede. Wohl trat der eine oder der andere für oder gegen die Oberhoheit des Konzils gelegentlich in Predigten oder in einem Traktat auf. Die offiziellen Konzils-Gutachten, wie sie bis zum Überdruß in der Tyrannenmordsache erstattet wurden, fehlen in dieser viel wichtigeren Frage vollständig. Wer möchte da glauben, daß es sich in den Dekreten der 4. oder 5. Sitzung um eine Dogmatisierung gehandelt hätte, sobald er einmal den historischen Sachverhalt kennt? Aber wir sind nicht auf die Interpretation des Konzilsdekretes, auf aprioristische Erwägungen und Schlüsse aus dem allgemeinen Verhalten in Konstanz allein angewiesen. Wir haben auch positive Belege dafür, daß die Konzilsdekrete in Konstanz von den zunächst Beteiligten und allein Maßgebenden nicht als dogmatische Entscheidungen, die für die ganze Zukunft Geltung haben sollten, sondern als Notbehelfe mit recht engen Grenzen gedacht waren.

Fünfviertel Jahre nach dem Beschluß der 5. Sessio generalis betonte die französische Nation, also gerade die Vorkämpferin für die Demokratie in Konstanz, in dem Geschäftsordnungsentwurf, daß für die Konzilien forma et ordo der alten Konzilien und die hl. Canones maßgebend seien, daß nur in Konstanz wegen der ganz besonderen, schwierigen Lage eine Ausnahme gemacht werden müsse; daß sonst aber die Päpste die Konzilien leiten müssen (debent!).

[1]) Vgl. die entsprechenden Kapitel im IV. Bd. der Acta.

Digitized by Google

Als die deutsche Nation in den Verhandlungen um den Termin der Papstwahl wenigstens die Sicherheit haben wollte, daß die Reform der Kirche vor der Krönung des neuen Papstes stattfinden würde, um einen terminus ad quem für die Kirchenreform aufzustellen, da wurde dies vom Konzil abgeschlagen: „tandem fuit dictum, quod papa electus ligari non poterat"[1]). Ein dem Konzil untergeordneter Papst soll von diesem nicht einmal in der Anordnung der Beratungsgegenstände gebunden werden können! Die deutsche Nation nahm die Antwort zur Kenntnis, da eben niemand von den maßgebenden Kreisen an dem Konzil daran dachte, die Oberhoheit des Konzils über die Papstwahl hinaus ausdehnen zu können und zu wollen.

Auch wäre die ganze Politik Sigismunds unter der Voraussetzung einer dauernden Oberhoheit des Konzils über den Papst völlig unbegreiflich. Sigismund versuchte bis zum äußersten, so daß man schon dadurch ein Scheitern des Konzils befürchtete, die Kirchenreform vor der Papstwahl durchführen zu lassen. Was hätte dies für einen Sinn gehabt, wenn auch nachher noch das Konzil dieselben Rechte haben sollte wie vorher? Nur weil Sigismund wußte, mit dem neuen Papst habe die Konzilsherrlichkeit ein Ende, bemühte er sich sehr, die Reform nicht erst vom guten Willen des neuen Papstes abhängig zu machen, den weder Kaiser noch Konzil zur Reform zwingen könnten. Sigismund wie die Konzilsväter waren sich eben von Anfang an vollkommen darüber im klaren, daß die Papstwahl das Ende der Konzilshoheit bedeute. Dies allein erklärt sein und der übrigen Reformfreunde Verhalten in Konstanz.

Wer könnte es auch mit der definierten Oberhoheit des Konzils über den Papst in Einklang bringen, daß am Ende des Konziles Martin V. um Bestätigung des Konzils und seiner Beschlüsse gebeten wird? Dies war doch eine offizielle Anerkennung, daß der Papst über dem Konzil stehe. Und als der Papst am 10. März 1418 ausdrücklich verbot, vom Papst an ein Konzil zu appellieren, erfolgte kein Widerspruch des Konzils. Stünde das Konzil über dem Papst, hätte es doch eine solche Erklärung des Papstes nicht ruhig hinnehmen können. Auch ist es bezeichnend, daß in Basel auf diese Konzilsbeschlüsse erst in dem Augenblick zurückgegriffen wurde, als der Papst das Konzil aufgibt. Aber jetzt, da ein allgemein anerkannter Papst an der Spitze der Kirche steht, hat diese Theorie ihre Kraft verloren[2]). Nicht das Papsttum scheiterte an dem Festhalten der Basler

[1]) Acta II, 147.

[2]) Nikolaus von Cusa legte dem Konzil zwar in seiner Concordantia catholica einen Traktat vor, der im Generalkonzil den höchsten kirchlichen Gesetzgeber, dem auch der Papst untergeordnet ist, sieht. Manfred Stimming (Festschrift für W. Goetz, Leipzig 1927 S. 119) bemerkt aber dazu: „Die radikale Konsequenz, welche Marsilius aus dieser Anschauung zog, vor allem die Leugnung des

Digitized by Google

Konziliaristen an dem Dekret, sondern das Konzil. Damit stimmt überein, daß endlich das Konzil von Ferrara-Florenz im Unionsdekret mit den Griechen dem Papst ausdrücklich die volle Gewalt pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam zubilligte und daß der Humanisten-Papst Pius II. nochmals ausdrücklich die Appellation vom Papst an ein Konzil als einen „verdammenswerten Mißbrauch" verbot. So zeigte auch die ganze weitere geschichtliche Entwicklung, daß der von einigen Seiten in Konstanz gemachte Versuch, das allgemeine Konzil an die Spitze der Kirche zu stellen, endgiltig gescheitert ist. Nicht eine allgemeine, dogmatische Erklärung der Oberhoheit des Konzils kam in Konstanz zustande, sondern einzig die Unterstellung der drei päpstlichen Prätendenten, von denen man nicht wußte, welcher der rechtmäßige Papst sei, unter das Konzil, um auf diese Weise die Spaltung zu beheben und die Einheit der Kirche wieder herzustellen. Diesen Zweck haben die Dekrete in Konstanz erfüllt, ein anderer war ihnen von den maßgebenden Konzils-Persönlichkeiten nicht zugedacht.

Einzig der Versuch der Einführung einer Konstitution in die Kirchenverfassung, die Beschränkung des päpstlichen Absolutismus durch die Generalkonzilien kam vorübergehend zustande. Im Dekret „Frequens" der 39. Sitzung vom 9. Oktober 1417[1]) wurde festgelegt, daß in Hinkunft häufiger Konzilien abgehalten werden sollten, so daß dem Papst das Konzil gleich einem Parlament an die Seite gestellt wurde. Eine ausdrückliche Einschränkung der päpstlichen Rechte wurde zwar nicht versucht, doch hätte sie sich daraus notwendig ergeben. Allein auch dieses in der papstlosen Zeit in Konstanz beschlossene Dekret verlor jede Bedeutung, sobald wieder ein Papst an der Spitze der Kirche stand. Es ist bezeichnend, daß die auf Grund dieser Dekrete einberufenen Konzilien von Siena und Basel sehr schlecht besucht waren, daß in Basel zur festgesetzten Zeit überhaupt nur ein einziger Prälat anwesend war. Die Konstitution hatte ihren Reiz verloren, sobald wieder ein geordnetes Kirchenregiment vorhanden war.

Es zeigt sich also, daß die Versuche, den Zeitgeist, der einer nominalistischen Weltanschauung und den radikalen Demokratisierungsbestrebungen entsprang, in die kirchliche Verfassung zu verankern, bereits in Konstanz gescheitert waren. Zunächst fanden diese Strömungen infolge der außerordentlich schwierigen Lage zwar einigen Boden. Bei den maßgebenden Konzilskreisen aber konnten sie sich nicht durchsetzen. Man entschloß sich zu erfolgbringenden Notstandsmaßnahmen; der Versuch

---

päpstlichen Primates, mußten eine kirchliche Persönlichkeit wie Nikolaus von Cusa mit Grauen erfüllen. Man versteht es, daß er sich mit Entsetzen von dem Paduaner abwandte."

[1]) Hardt, IV, 1435.

Digitized by Google

einer radikalen Demokratisierung der Kirchenverfassung brach indes schon beim ersten Versuch in sich zusammen. Die geschichtliche Bedeutung dieser Verfassungskämpfe in Konstanz besteht darin, daß offenbar wurde, in der Kirche sei für eine radikale Demokratie kein Platz. Das Bekenntnis zu dieser bedeutet notwendig gleichzeitigen Kampf gegen Hierarchie und Priestertum und damit Aufheben des Opfers. Dies ist aber nicht mehr möglich im Rahmen einer organischen Fortentwicklung, sondern dies bedeutet Bruch mit der Tradition und geistige Revolution.

Die Untersuchungen dürften gezeigt haben, daß dem Konstanzer Konzil für die äußere Entwicklung der christlichen Kirche und darüber hinaus für die Entfaltung der abendländischen geistigen Kultur eine wesentliche Bedeutung zukommt. Seine Hauptaufgabe war, der Kirche die Einheit wieder zu geben. Dies wurde nach mancherlei Schwierigkeiten und Fahrnissen immerhin so glücklich gelöst, daß die Kirche seit dieser Zeit kein päpstliches Schisma mehr kennt. Nicht einmal die hundert Jahre später einsetzende große Spaltung der abendländischen Christenheit konnte nach dieser Seite hin eine Auswirkung haben. Weniger glücklich war das Konzil hingegen in der Reform der Kirche. Die Schwächung des religiösen Lebens in den vorausgehenden Jahrhunderten hatte das Gefühl der Einheit in Christus so sehr verkümmern lassen, daß es nicht möglich war, die dringenden Forderungen nach Reform einer einheitlichen Lösung zuzuführen, die Gesamtinteressen der Kirche den nationalen Wünschen überzuordnen. Man darf dem Konzil nicht den guten Willen zur Reform absprechen. Er war gewiß bei vielen Konzilsvätern ehrlich vorhanden. Aber er konnte sich der nationalen Egozentrik gegenüber nicht durchsetzen. Dadurch wurde der Boden vorbereitet, auf dem Luthers Wort dann später hundertfältige Frucht bringen konnte. Der Umstand wurde um so bedeutsamer, als auch die Auseinandersetzung zwischen Evangelium und Nominalismus nach der Seite der Doktrin in Konstanz nicht durchgreifend war. Es wurden etliche dogmatische Lehren verurteilt, aber die sich immer mehr ausbreitende Philosophie des Nominalismus war nicht überwunden worden. Jede bedeutende philosophische Richtung mußte sich aber immer, von den Zeiten der christlichen Antike angefangen bis auf unsere Tage, mit dem Evangelium in irgend einer Form auseinandersetzen. Da dies für den Nominalismus in Konstanz versäumt wurde, blieb es einer späteren Zeit vorbehalten. Als Bannerträger des Reformgedankens und Vorkämpfer der via moderna in der abendländischen Philosophie konnte dann eben Luther fast ganz Deutschland an sich ziehen.

Was auf dem Glaubensgebiete in Konstanz nicht gelungen war, das gelang in der Kirchenverfassung. Die Tatsache, daß die Union das Augenmerk der gesamten christlichen Welt und das geistige Schaffen der besten

Digitized by Google

Köpfe der christlichen Theologen auf das Gebiet der christlichen Verfassung konzentrierte, hatte zur Folge, daß wenigstens die Auseinandersetzung der nominalistischen Weltanschauung und der radikalen Demokratisierungstendenzen mit den althergebrachten Grundsätzen der christlichen Kirchenverfassung in Konstanz entschieden wurde. Die mannigfachen Versuche, die christliche Gemeinschaft in eine Summe einzelner Individuen aufzulösen und den Zeitströmungen der Demokratie in radikaler Weise Rechnung zu tragen, sind in Konstanz endgiltig gescheitert. Dies war so gründlich, daß ein späterer Versuch nicht nur zum Bruch mit der Tradition, sondern auch sofort zum Bruch mit der Kirche führen mußte.

Die Eingangs angedeutete Frage, nach der sinnhaften Bedingtheit der Geschichte dürfte in dem konkreten Fall des Konstanzer Konzils eine Antwort gefunden haben. Weiter die andere: Wie weit das Evangelium die Gestaltung der Geschichte beeinflußt und wie weit umgekehrt die historischen Begebenheiten der Entfaltung der christlichen Kirche ihren Stempel aufdrücken. Das Konstanzer Konzil sah große Persönlichkeiten und Ideen mit durchgreifender Kraft. In manchem vermochten sie sich auf dem Konzil durchzusetzen; öfter, wenn die Situation noch nicht gereift war, wurde die Entscheidung erst der Zukunft vorbehalten. Auf einem Gebiet kamen sie in Widerstreit mit der wesenhaft im Evangelium verankerten Idee des einen Hirten, der die eine Herde leiten soll, auf dem Gebiete der Kirchenverfassung. Und das blieb auch das einzige Gebiet, wo die der Zeit eigenen Ideen und die Persönlichkeiten, die ihnen dienten, sich diesen übergeordneten geistigen Kräften fügen mußten.

Digitized by Google

Zur
Vorgeschichte des bayrischen Erbfolgekrieges.

Von Josef Kallbrunner.

Es ist bekannt, daß sich der Anspruch, den Kaiser Josef II. beim Erlöschen des Mannesstammes der kurfürstlichen Linie des Hauses Wittelsbach auf beträchtliche Teile insbesonders Niederbayerns erhob[1]), auf zwei Urkunden König Siegmunds vom 10. und 21. März 1426 stützte, deren erste die Belehnung Herzog Albrechts V. mit Niederbayern-Straubing ausspricht[2]), während die zweite in teilweisem Widerspruch zur ersten eben diesen Habsburger zum Reichsverweser des dem Reiche heimgefallenen Herzogtums und zu dessen präsumptiven Erben einsetzt[3]). Wirkt der Inhalt dieser zwei Urkunden, angesichts der Tatsache, daß König Siegmund, als er mit dem Preßburger Schiedsspruch vom 26. April 1429 den Erbstreit um Niederbayern entschied, die Ansprüche Herzog Albrechts nicht mit einem Wort erwähnt, auch auf den objektiven Forscher befremdend, so wird man es um so begreiflicher finden, daß die Echtheit dieser Stücke, in den Tagen ihrer erstmaligen Veröffentlichung, die mitten in die Flut der Streitschriften fiel, welche die österreichischen Ansprüche auf Bayern und die Gegenargumente Preußens leidenschaftlich zur Geltung brachten, auf das lebhafteste angegriffen und freilich auch wieder verteidigt wurde. Im Verlaufe dieses Federkrieges[4]), der dem Kampf mit den Waffen voranging, ihn aber auch noch begleitete und überdauerte, wurde von Seiten Preußens als Gegenstück zu den Urkunden von 1426 ein von Herzog Albrecht V. feierlich beurkundeter Verzicht auf Niederbayern vom 30. November 1426 produziert[5]), gegen dessen Echtheit dann wieder von österreichischer Seite schwerwiegende Angriffe gerichtet wurden.

[1]) Reimann, Geschichte des bayrischen Erbfolgekrieges S. 16f.

[2]) Altmann, Regesta imperii XI. Nr. 6438.

[3]) Altmann, Regesta imperii XII. Nr. 6588.

[4]) Die meisten dieser Schriften sind vereint in „Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behufe der Bayerischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilians III. 1778—1779, 5 Bände.

[5]) Vollständige Sammlung I. S. 552.

Digitized by Google

Die Streitschriftenliteratur des Jahres 1778 hat trotzdem sie ein reiches Material zur Geschichte des Erbstreites um Niederbayern-Straubing zu Tage brachte, eine einwandfreie Wertung der drei genannten Urkunden begreiflicherweise nicht geliefert. Aber auch die historisch-kritische Forschung der späteren Zeit hat zwar eine Untersuchung dieser drei Stücke und ihrer Entstehungsgeschichte gefordert aber noch nicht geboten[1]). Dieser Aufgabe seien die folgenden Zeilen gewidmet.

Am 6. Jänner 1425 war Herzog Johann III. von Straubing-Holland, Elekt von Lüttich, der letzte männliche Sproß jener Linie des Hauses Wittelsbach verstorben, der in den Teilungen des Erbes nach K. Ludwig dem Bayern die niederländischen Provinzen, die dem Kaiser seine letzte Gemahlin Margarete von Holland mitgebracht hatte, und Niederbayern-Straubing zugefallen war[2]). Die niederländischen Provinzen fielen im Sinne des Vermächtnis des Erblassers an den Sohn seiner Schwester Margarete, Herzog Philipp den Guten von Burgund. Um das Straubinger Ländchen aber bewarben sich die Vertreter der drei Linien des Wittelbachischen Hauses, unter die Bayern damals zerteilt war.

Es ist notwendig, an dieser Stelle einiges über das Verhältnis, in dem die Bayernherzoge unter einander und zum deutschen König Siegmund standen, zu sagen. Die Beherrscher der drei Landesteile, Bayern-München, Bayern - Landshut und Bayern-Ingolstadt, in die das Land durch die unglückselige Teilung von 1392 zerfallen war, standen sich damals in zwei Parteien gegenüber, die sich auf das bittertste bekämpften[3]). Die Hauptträger dieser Feindschaft sind Ludwig der Bärtige von Ingolstadt und Heinrich der Reiche von Landshut. Der erstere, ein Mann von glänzender Begabung und Erscheinung, tapfer aber hochfahrend, zügellos und von schier unbezähmbarer Streitsucht, hat die großen Reichtümer, die er durch seine Heiraten am Hofe seiner Schwester, der berüchtigten Königin Isabeau von Frankreich, erworben hatte, zum Unglück seines Landes, zur Durchsetzung seiner Ansprüche im Kampfe gegen die in der Teilung von 1392 sichtlich bevorzugte Landshuter Linie, deren Ansprüche der tückische und ränkevolle Heinrich mit Geschick und Zähigkeit verfocht, verwendet. An Heinrichs Seite, mit dem sie gleichwohl auch ihre Streitigkeiten hatten, stehen aus altererbter Feindschaft gegen den Ingolstädter die besser gearteten Münchner Brüder Ernst und Wilhelm. Im bayrischen Kriege von 1420, in dem sich Ludwig zwei Jahre lang der Angriffe seiner Vettern und ihrer Bundesgenossen erwehrte, bis er von allen Seiten bedrängt den Widerstand

[1]) Reimann a. a. O. S. 101ff. Riezler, Geschichte Bayerns III. S. 377f. Doeberl. Entwicklungsgeschichte Bayerns I. S. 307.

[2]) Riezler a. a. O. S. 28f.

[3]) Riezler a. a. O. S. 304ff. Doeberl a. a. O. S. 304ff.

Digitized by Google

aufgeben mußte, erreichten diese Zwistigkeiten ihren Höhepunkt. Ludwig wäre wohl schon damals seinen Gegnern in die Hände gefallen, hätte ihm nicht sein persönliches Verhältnis zum König Siegmund eine Zuflucht an dessen Hof ermöglicht. Von den Tagen Ruprechts her gewohnt zum Reichsoberhaupt in einer engeren Beziehung zu stehen, hatte er sich schon zur Zeit des Konstanzer Konzils an den König, bei dem er einen gewissen Rückhalt gegen seine vielen Feinde suchte, und der seinerseits wieder gern solch lockere und freigiebige Herren um sich sah, angeschlossen. Als er nach seiner Niederlage an den Königshof kam, empfing er demütigende Verweise wegen seines Friedensbruches und mußte es sich gefallen lassen, daß der König sein Land, bis zur Entscheidung der Streitpunkte zwischen ihm und seinen Gegnern, in Reichssequester nahm und durch einen königlichen Statthalter verwalten ließ. So bekam denn König Siegmund durch die Gunst der Verhältnisse einen schwerwiegenden Einfluß auf die bayrischen Dinge, der es den Herzogen wohl geraten erscheinen lassen mußte, sich seiner Gunst zu versichern. Kein Wunder, daß wir neben Ludwig auch Heinrich von Landshut und den tüchtigen Wilhelm von München an des Königs Hof, ja in seinem Rate antreffen[1]), eifrig bestrebt, den Einfluß ihres Todfeindes, Herzog Ludwigs, auf den König unschädlich zu machen.

So lagen also die Dinge beim Eintritt des Todes des Herzogs Johann von Straubing-Holland. Vom rechtlichen Standpunkt aus war es wohl zweifellos, daß jede der drei bestehenden Linien gleiches Anrecht auf das Straubinger Land besaß, und daß daher eine Dreiteilung desselben hätte stattfinden müssen[2]). Tatsächlich aber vertrat jede der drei Linien einen andern Standpunkt, und zwar den der ihrem Interesse am meisten entsprach. Während Herzog Heinrich eine Teilung nach Linien verlangte, forderten Ernst und Wilhelm eine solche nach Köpfen, Ludwig hingegen beanspruchte als Ältester das Ganze.

Mit Geschick und Takt unterzogen sich die Stände des Straubinger Ländchens der schweren Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den feindlichen Herzogen zu führen.[3]) Als erster meldet Herzog Ludwig deutlich und rücksichtslos sein Erbrecht auf das ganze Gebiet, durch Boten an. Herzog Heinrich, der sich der Zustimmung der Landstände und der öffentlichen Meinung in seinen Ansprüchen sicher wußte[4]), forderte von den Ständen in Straubing, wohin er noch Ende Jänner mit Räten der Münchener Herzoge gekommen war, die sofortige Aufteilung des Landes nach Linien,

[1]) Riezler a. a. O. S. 2760f.

[2]) Riezler a. a. O. S. 269.

[3]) Das Folgende nach Fischer, Geschichte der Straubingischen Erbfolge, (1779), und Freyberg, Geschichte der bayrischen Landstände I. 409ff.

[4]) Andreas von Regensburg, Quellen und Erörterungen N. F. I. S. 569.

Digitized by Google

was aber die Stände, mit Hinweis auf die Ansprüche Herzogs Ludwig, klug genug waren zu verweigern. In wohlbedacht verteilten Rollen spielten die Münchener Herzoge Ernst und Wilhelm, ihren Part. Während Herzog Ernst mit dem Landshuter verhandelte und diesen nur die Gegnerschaft gegen Ludwig unterstreichend so lang als möglich über sein und Wilhelms Begehren auf die Teilung des Landes in vier Teile im Dunkeln ließ, war Wilhelm schon im Jänner 1425 an den Königshof hinab nach Ungarn geritten, um wiederum Ludwig auch in der Straubinger Sache beim König auszustechen und diesen für die Vierteilung des Ländchens zu gewinnen. Gewiß arbeitete für die Münchener bei Siegmund auch der Schwiegersohn Ernstens von München, der dem König verschwägerte Hermann von Cilli; ob sie auch, wie Herzog Heinrich von Landshut ihnen nahegelegt hatte, dessen Schwager, den Habsburger Herzog Albrecht V. von Österreich, des Königs Schwiegersohn und Erben, für ihre Sache zu gewinnen versuchten, wissen wir allerdings nicht.

Doch taucht der Name Herzog Albrechts bald genug wieder, und diesmal in einem für uns sehr bemerkenswerten Zusammenhang, in den Verhandlungen auf. Als nämlich bei einer Zusammenkunft zwischen den Herzogen Heinrich und Ernst in Straubing zu Pfingsten 1425 ersterer doch endlich erfuhr, daß die Münchener nicht so wie er die Dreiteilung, sondern die Vierteilung des Straubinger Erbes anstrebten, geriet er in namenlose Wut und rief, wenn man die Sache so auffasse, dann sei auch sein Schwager Albrecht von Österreich und seine (Heinrichs) Frau rechte Erben.[1])

Die Verhandlungen gingen, von den Ständen mit erklärlicher Vorsicht und Ängstlichkeit geführt, ohne Ergebnis weiter. Auch die große Tagung in Straubing im Juli 1425, zu der selbst Herzog Ludwig vom Königshof heraufgekommen war, führte zu keinem Resultat. Denn die den Ständen selbst und Heinrich von Landshut naheliegende Lösung der Dreiteilung wußten der Ingolstädter und der schlaue Ernst zu verhindern, da sie eben ihren Interessen zuwiderlief. Daß es damals zwischen Heinrich und Ernst nicht zu offenen Mißhelligkeiten gekommen ist, ist nur durch den maßlosen Haß des ersteren gegen Ludwig, dem gegenüber ihm die Münchener doch wieder willkommene Bundesgenossen waren, zu erklären.

Je weniger aber man sich in Straubing zu einigen vermochte, desto mehr mußte der Einfluß König Siegmunds, bei dem ja noch andere innerbayrische Angelegenheiten anhängig waren, steigen. Schon auf der Tagung im Juli hatte Ludwig sich nur der königlichen Entscheidung fügen zu wollen

[1]) Albrechts Mutter Johanna war eine Schwester Herzog Johanns von Straubing-Holland, des letzten Wittelsbachers dieser Linie. Hingegen hatte Heinrich von Landshut eine Schwester H. Albrechts von Österreich zur Frau.

Digitized by Google

erklärt, und auch Herzog Ernst hat nach dieser Tagung an seinen Bruder Wilhelm die Aufforderung gerichtet, den König zum Eingreifen zu vermögen, wobei er betonte, daß das Land Reichslehen sei, und Siegmund daher Kraft seiner Stellung als Reichsoberhaupt handeln könne[1]). Noch im August 1425 wendeten sich auch die Straubinger Stände insgeheim an den königlichen Statthalter, Paul von der Leiter, der die unter Reichssequester stehenden Lande Herzog Ludwigs von Ingolstadt verwaltete, mit der Bitte, beim König bis zur Beilegung des Erbstreits die Bestellung eines Verwesers von Reichs wegen zu erwirken[2]).

Die Antwort des Königs sollte freilich ganz anders aussehen als sie alle erwarteten. Denn auf der nächsten vereinbarten Tagung in Straubing zu Michaelis erschienen nicht nur die Wittelsbacher Vettern, außer Ludwig, es erschien auch eine Gesandtschaft Herzog Albrechts von Österreich mit einem Briefe des Herzogs an die Landschaft, darin er diese bat, ihn zum Lande von Niederbayern, dessen rechter Erbe er nach Geburt und Sippe sei, kommen zu lassen. Gleichzeitig aber übergaben die Gesandten einen Brief des Königs, worin dieser begehrte, die Landschaft solle Albrecht, „seinem lieben Sohn und Fürsten", als rechtem Erbherrn Gehorsam und Huldigung tun. Erklärend heißt es dann im Brief des Königs an die landschaftlichen Verweser, sie sollten bis zur rechtlichen Erkenntnis, wer zum Lande Recht habe, seinem Sohne nicht zu kurz tun. Die Stände wiesen eine Entscheidung über die Berechtigung des Anspruchs Albrechts auf das Land entschieden zurück und forderten ihn auf, sich an die andern Prätendenten zu wenden. Überhaupt einten sie sich jetzt, in der Frage der Erbfolge keinen Spruch zu tun; die Ansprüche der Wittelsbacher erkannten sie grundsätzlich an, die Entscheidung über das Ausmaß der Rechte der einzelnen Linien überließen sie einem den Herzogen genehmen Schiedsgerichte der Bundesgenossen oder des Königs. Bei dieser Entscheidung blieben sie allen Einwänden Herzog Heinrichs, der dieses ihm günstige Forum ungern ausscheiden sah, zum Trotz.

So ward denn die Wahrscheinlichkeit einer Entscheidung des Erbstreites durch den König immer größer. Diese Entscheidung barg nun freilich für die Wittelsbacher, angesichts der Tatsache, daß König Siegmund die Kandidatur des Mannes offensichtlich unterstützte, dem er seine Erbtochter vermählt hatte und dem er auch die Nachfolge im Reiche zu sichern eben damals zu bemühen sich begann[3]), eine große Gefahr in sich. Fragen wir uns, wie Herzog Albrecht dazukam, angesichts des klaren Rechtes der

[1]) Vgl. Fischer, a. a. O. II. Urkundenbuch Nr. 40.
[2]) Freyberg, a. a. O. S. 423f.
[3]) Vgl. Altmann, Die Wahl Albrechts II.

Digitized by Google

Wittelsbacher, überhaupt als Kandidat im Streit um das Straubinger Land aufzutreten, so wird doch die Antwort nicht fern liegen. Eine nahe Verwandtschaft zum Erblasser war ja da, der Versuch zum Erwerb nachbarlichen Landes angesichts der in bitterster Gegnerschaft lebenden Wittelsbacher, deren der eine oder andere sicher Johanns Erbe lieber mit dem Habsburger als mit dem stammverwandten bayrischen Vetter geteilt hätte, um so verlockender als ihm wohl auch der steigende Einfluß des königlichen Schwiegervaters auf die bayrischen Verhältnisse zu Gebote stand. Daß Siegmund diese Anwartschaft gern sah, ist nach dem Wortlaut der Briefe, die er den Boten des Habsburgers nach Straubing mitgegeben hatte, als sicher anzunehmen. Sicher aber betrachtete der König die ganze Sache auch unter dem Gesichtspunkte der Reichspolitik. Er sah, von den Wittelsbachern selbst darauf hingewiesen, im Straubinger Ländchen, ob mit Recht oder Unrecht, ein heimgefallenes Reichslehen[1]), über das verfügen zu können seinem Ehrgeiz nicht wenig schmeichelte[2]). Daß bei Siegmund diese Anschauungsweise bestand, wird ja auch durch die weitere Entwicklung der ganzen Sache und durch den Wortlaut seines Schiedsspruches bestätigt. Und dieser reichspolitische Gesichtspunkt, von dem aus Siegmund den Streit um Niederbayern sah, erhält noch eine interessante Beleuchtung gerade aus dem Wortlaut des königlichen Schreibens an die Straubinger Stände d. d. Sordingen 1425 November 18 heraus, worin der König Niederbayern ein Land nennt, „an solchen Fäden und Grenzen gelegen, daß es der Christenheit und dem Reiche sonderlich gegen die Ketzer wohl dienstlich sei". Ist es da nicht sehr wohl möglich, daß er dieses Grenzland des hussitischen Böhmens lieber in den Händen des Mannes sehen wollte, von dem er im Kampfe gegen die Ketzer wirklich Bedeutendes erwarten durfte, als bei den ewig unter sich hadernden bayrischen Vettern? So mochte denn in diesen politischen Plänen Siegmunds, die gewiß zum guten Teil Hauspolitik zu Gunsten seines habsburgischen Erbsohnes mit einen reichspolitischen Mäntelchen waren, doch auch ein Stück gesunder Reichspolitik stecken. Jedenfalls war der König jetzt fest entschlossen, in der Straubinger Sache einen Schiedsspruch zu tun, das geht aus der Ladung nicht nur an die Bayernherzoge, sondern auch an die Straubinger Stände

[1]) Vgl. den Brief Siegmunds an die Straubinger Stände d. d. Sordingen 1425 November 18, bei Freyberg a. a. O. 99 S. 437.

[2]) Über die reichspolitischen Tendenzen Siegmunds, seine Sucht, es den großen Herrschern deutscher Vorzeit gleichzumachen, vgl. Lindner, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Habsburger und Luxemburger II. S. 305f. Nach der Demütigung Ludwigs v. Ingolstadt hat er die Stadt Donauwörth wieder zum Reich genommen. Über seinen Versuch, über die holländischen Provinzen aus dem Erbe Johanns v. Holland-Straubing von Reichs wegen zu verfügen, vgl. jetzt Lothar Groß, Ein Versuch Friedrichs von Tirol zur Erwerbung von Brabant, in M. I.Ö.G. 41. Band S. 150ff.

Digitized by Google

hervor, denen er die Zwietracht mit Liebe oder Recht entscheiden zu wollen versprach[1]).

Was freilich fürs Erste in der Straubinger Sache auf dem Wiener Reichstage im März 1426 geschah, das war herzlich wenig. Es wurden für die bayrischen Herzoge, mit Ausnahme Ludwigs, der damals nicht anwesend war aber später nachfolgte, und Albrecht von Österreich gleichlautende Belehnungsurkunden am 10. März 1426 ausgestellt, worin ihnen das Recht, „das sie an Niederbayern haben oder haben sollten, doch uns und dem Reich und allermeniglich an seinen Rechten unschädlich", verliehen wurde. Die Urkunde für Albrecht, mit der dieser gleich den Wittelsbachern in die Reihe der anerkannten Anwärter vom König aufgenommen wurde, liegt in zwei fast wörtlich gleichlautenden Ausfertigungen[2]) in der Urkundensammlung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, sie steht auch in den Reichsregistern. Ihre Echtheit ist ja auch nur von der Streitschriftenliteratur des Jahres 1778 angezweifelt worden. Da sie alle Merkmale kanzleimäßiger Fertigung an sich trägt und sich aus dem Zusammenhang ganz zwanglos erklärt, brauchen wir bei ihr nicht zu verweilen.

Was man angesichts dieser Entscheidung des Königs empfindet, ist doch vor allem eine Enttäuschung. Nach der Betonung des Interesses des Reiches am Straubinger Lande als heimgefallenes Reichslehen, nach der feierlichen Ladung aller Beteiligten, schließlich auch nach dem Eintreten für die Kandidatur seines Schwiegersohnes hätte man von Siegmund einen anderen als den dilatorischen Verlegenheitsspruch vom 10. März erwarten dürfen.

Was der König aber wenigstens damals mit dem Straubinger Ländchen plante, was er freilich nicht offen auf dem Reichstage vor den Fürsten auszusprechen wagte, auf diese Frage gibt uns die vielangezweifelte Urkunde Sigmunds für Albrecht von Österreich vom 21. März 1426 eine deutliche Antwort. Hier heißt es Niederbayern sei dem Reiche heimgefallen, und da er aus seinen Erblanden eben über das Straubinger Land den Weg ins Reich zu nehmen habe, wolle er einen verläßlichen Verweser dort haben, wozu er Albrecht ernennt. Sterbe er, der König, kinderlos, so solle das Land seiner Tochter Elisabeth und ihren Erben zufallen. So wäre das Land zum Reich gekommen, der Habsburger hätte es bis zum Tode Siegmunds als Verweser des Reichs, wie die Straubinger Stände einen gefordert hatten beherrscht, und nach des Königs Tode wäre ihm als Eigen seiner Gattin geblieben, was er als König um so leichter hätte festhalten können. Auch

[1]) Freyberg a. a. O. S. 437.

[2]) Die Textierung des zweiten Regests bei Altmann, „Macht dies bekannt" entspricht also nicht ganz.

Digitized by Google

diese Urkunde liegt im Wiener Staatsarchiv und ist in ihren äußerlichen und innerlichen Merkmalen durchaus einwandfrei. Was diesem Stücke, dessen Echtheit nicht nur von der Streitschriftenliteratur des Jahres 1778 angezweifelt wurde[1]), eine gewisse innere Unwahrscheinlichkeit gibt, ist der Umstand, daß es ein, gewiß im engsten Kreise, aufgestelltes Programm, ausspricht, das wohl nie der Erfüllung so nahe war, als im Augenblicke der Niederschrift der Urkunde, und daß dieses Programm zur Zeit der endlichen Entscheidung des Erbstreites im Jahre 1429 soweit aufgegeben war, daß darin Albrechts nicht mit einem Worte mehr gedacht wird. Darum ist aber doch die Urkunde durchaus möglich, und die in ihr ausgesprochenen Absichten des Königs sind nichts anderes als eine Abwandlung der Gedanken, denen er schon im Herbst 1425 Ausdruck gegeben hatte, wie oben gezeigt wurde.

Und nun ging es auch mit diesem Plane Siegmunds, wie es schon so oft ergangen war. Klug und mit gutem Blick für die tatsächliche Lage, wenn auch kühn, war er erdacht und rasch ausgesprochen worden. Zur Ausführung ist es nicht gekommen. Ob daran mehr der Mangel an Konsequenz, mehr der Zwang der Verhältnisse schuld war, ist schwer zu entscheiden. Vom Wiener Reichstag weg mußte der Kaiser mit seinem Schwiegersohn gegen die Hussiten ziehen, die fast bis an die Tore der Stadt gekommen waren[2]). Auf den Nürnberger Reichstag, wo er die Sache hätte weiter spinnen können, ist er, sicher gegen seinen ursprünglichen Willen, nicht mehr gekommen, ein Türkeneinfall erheischte seine Anwesenheit in Ungarn. Als die Erbangelegenheit, die inzwischen auch von den Bundesgenossen Ernsts und Heinrichs auf des Königs Befehl durchberaten worden war, wieder an diesen kam, da wies er von Geschäften überladen die Entscheidung an den Erzbischof von Mainz, mit der Motivierung, er sei selbst Partei in diesem Falle[3]). Läßt dieser Bescheid noch etwas von den Linien des Programms der Urkunde vom 21. März 1426 erkennen, so zeigt er anderseits deutlich genug, daß der König der Sache überdrüssig geworden war und im Begriffe stand, sie aufzugeben. Noch steht diesmal und das nächstemal, als der König die vom Mainzer abgelehnte Stellungsnahme an die Kurfürsten schob[4]), Albrechts Name in der Kandidatenliste. In den späte-

[1]) Riezler a. a. O. S. 278 A. und Doeberl a. a. O. S. 307 haben die Frage offen gelassen. Reimann a. a. O. S. 107 verlangt eine unparteiische Prüfung. Haupt, Renatus Karl Freiherr von Senckenberg (Gießen 1900) spricht von einer für Albrecht 1426 ausgestellten Belehnungsurkunde, die nach den neueren Forschungen unzweifelhaft als eine Fälschung angesehen werden müsse, führt aber Belege nicht an.

[2]) Bezold, König Siegmund und der Reichskrieg gegen die Hussiten I. S. 75ff.

[3]) Reg. Imp. XI. Nr. 6687.

[4]) Reg. Imp. XI. Nr. 6785.

Digitized by Google

ren Verhandlungen kommt er nicht mehr vor. Im entscheidenden Schiedsspruche, den doch schließlich der König am 26. April 1429 gefällt hat, und der mit einer Vierteilung des Landes, also mit einem Triumphe der klugen Münchener endete, hob Siegmund zwar noch einmal die Rechte des Reiches auf das Straubinger Land hervor, spricht aber von der Anwartschaft Albrechts kein Wort mehr. Die Gefahr für die Wittelsbacher, ein Stück ihres Stammlandes zu verlieren, war beseitigt, und erst mehr als 350 Jahre später haben die Habsburger mit dem Innviertel einen Teil dessen, was Herzog Albrecht angesprochen hatte, erlangt.

Unter diesen Umständen mutet nun freilich das dritte Stück, das wir zu untersuchen haben, die Urkunde Herzog Albrechts V. von Österreich, d. d. Regensburg 30. November 1429, in der er seinen Ansprüchen auf Niederbayern, gegen Abtretung der bayrischen Eigenleute in Österreich und Pfandschaft Milberstatt, entsagt[1]), recht merkwürdig an, weil es ganz überflüssig ist. Das Stück ist unter immerhin bemerkenswerten Umständen bekannt geworden, es hat einen starken Zusammenhang mit der bekannten Frankfurter Familie Senckenberg, insbesondere mit dem 1751 in Wien gebornen großherzoglich hessischen Rate Renatus Karl Freiherr von Senckenberg[2]) und seinem berühmteren Vater, dem kaiserlichen Reichshofrat, Heinrich Christian Freiherr von S.[3]). Renatus hat sich in den Frühjahrstagen des Jahres 1778, zu einer Zeit, wo die Belehnungsurkunden von 1426 bereits bekannt gemacht geworden waren, erinnert, daß er vor etwa 12 Jahren, als Knabe eine Urkundenabschrift angefertigt hatte, die jedenfalls inhaltlich mit den eben veröffentlichten Belehnungsurkunden in grassem Widerspruch stand. Er findet die Kopie wirklich unter den Papieren seines Vaters, spricht, ein ängstlicher, nervöser Mann, erfüllt von der Schwere der Verantwortung die ihm der Fund auferlegt, zu Bekannten davon, und läßt sich bewegen, das Stück dem bayrischen Hofe, zur Veröffentlichung, natürlich gegen Österreich, zur Verfügung zu stellen. Das hat er, der seiner österreichischen Heimat gewiß nicht feindlich gesinnt war, nicht leichtfertig oder rasch, sondern unter schweren Gewissenskonflikten und immer in der Hoffnung, so den drohenden Krieg hinanhalten zu können, getan. Senckenberg, der sich in der ganzen Angelegenheit nichts weniger als energisch und geschickt, gewiß aber ehrlich und uneigennützig benommen hat, ist dann im Herbst 1778, als sich im Münchener Archiv wider sein Erwarten das Original der Verzichtsurkunde nicht vorfand, nach Wien gereist, um es dort im Nachlaß seines Vaters zu suchen. Hier

[1]) S. den Druck in: Vollständige Sammlung I. S. 552f.

[2]) Vgl. über ihn H. Haupt, wo auch die Publikationsgeschichte der Verzichtsurkunde ausführlich erzählt wird.

[3]) Vgl. über ihn den Artikel in der A. D. B.

Digitized by Google

wurde er dann freilich in strenge Untersuchung gezogen und schließlich auf immerwährende Zeiten aus Österreich verwiesen.

Ist unter diesen Umständen eine dolose Fälschung durch Renatus Senckenberg gewiß nicht wahrscheinlich, so liegen doch auf der andern Seite gegen das Stück selbst schwerste Verdachtsmomente vor. Wir kennen es nur aus einem Abdruck einer notariell beglaubigten Kopie des Jahres 1569. Die Sprache ist nicht einheitlich. Im Formular ist, um nur etwas zu sagen, der Titel bei einem feierlichen Diplom nicht möglich. Die Wendung „von seiner Majestät" ist damals gewiß nicht gebräuchlich; von Siegmund 15 Jahre nach seiner Krönung als „erwehlter römischer König" zu sprechen, ist ein grober, in der Kanzlei des Königs undenkbarer Fehler. Bei den „aigen Mann', die die Wittelsbacher in Österreich besassen, ist wohl nur an den Wachauer Besitz zu denken, der doch bis 1504 bayrisch geblieben ist. Dazu kommen Itinerarschwierigkeiten,[1]) die einen Aufenthalt Albrechts in Regensburg um diese Zeit sehr unwahrscheinlich machen. Wie steht es endlich mit der Pfandschaft Milberstatt, auf die die Wittelsbacher zu Gunsten der Habsburger verzichtet haben sollen? Man wüßte wahrlich mit diesem Ortsnamen nichts anzufangen, stünden nicht daneben in Klammer das Wort „Nuwenstatt", das uns das Rätsel dieser Urkunde aufdeckt. Ein Verteidiger der Echtheit der Urkunde, I. G. Fischer[2]), weist darauf hin, daß Milberstatt, oder eigentlich Milbenstatt, in zeitgenössischen Werken wiederholt an Stelle von „Nuwenstatt", so viel wie Wiener-Neustadt, gesetzt sei. Gehen wir weiter, so finden wir bei Wencker, Apparatus Archivorum[3]), die Bemerkung, daß Goldast[4]), bei dem Abdruck des Landfriedens Kaiser Friedrich III. vom 20. August 1467 als Ausstellungsort „Milbenstatt" statt „Nuwenstatt" angegeben habe, was jeder, der sich das zeitgenössische Schriftbild vor Augen hält, als Lesefehler erkennen wird. Tatsächlich haben diesen Fehler mehrere Goldast folgende Werke, wie etwa Du Monts Corps universel diplomatique[5]) oder Lehmanns Chronik von Speier[6]) übernommen. Die Berichtigung Wenckers aufnehmend, haben dann Schmauß und H. Chr. v. Senckenberg[7]), derselbe, in dessen Papieren dann sein Sohn Renatus Karl die Abschrift der Verzichtsurkunde fand, in ihrer Ausgabe der Reichstagsabschiede richtig „Nuwenstatt" gelesen. Hält man diesen Tatbestand mit den Fakten zusammen, daß sich Heinrich Christian v. Senckenberg, gewiß ex offo, in den Jahren 1764—67 mit der Geschichte

[1]) S. die Regesten bei Birk-Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg.
[2]) Kleine Schriften, I. S. 497 f.
[3]) S. 378 f.
[4]) Reichssatzungen des heil. römischen Reichs S. 182f.
[5]) III. I. S. 371.
[6]) L. VII. C. III. S. 885.
[7]) Neue vollständige Sammlung der Reichstagsabschiede I. 225.

Digitized by Google

des Straubinger Erbfolgestreites beschäftigte[1]), daß sich die Brüder Heinrich Christian und Johann Erasmus v. Senckenberg wiederholt, um sich in der Diplomatik zu üben, und sich mit gelehrtem Scherze zu täuschen, selbstgemachte Urkunden zusandten,[2]) daß endlich schon 1778 der Hessen-Darmstädtische Kabinettspräsident v. Moser dem preußischen Minister v. Herzberg gegenüber die Vermutung aussprach, die Urkunde sei eine Fälschung des Johann Erasmus v. Senckenberg[3]), der seinem Bruder damit einen Possen spielen wollte, so scheint mir der Sachverhalt genügend geklärt zu sein. Die Verzichtsurkunde Albrechts V. ist eine Scherzfälschung eines der Brüder Senckenberg, des Reichshofrats Heinrich Christian oder des Senators Johann Erasmus, die des ersteren Sohn zu seinem Schaden für echt hielt und in einer für seine Zeit typischen Überschätzung solcher Dokumente veröffentlichen zu müßen glaubte.

[1]) Haupt a. a. O. Anm. 12.
[2]) Kriegk, Die Brüder Senckenberg S. 19f.
[3]) Haupt a. a. O. Anm. 11.

Digitized by Google

Der Plan eines deutschen Nationalkonzils vom Jahre 1431.

Von Karl Beer.

Die Lehre der Konstanzer Kirchenversammlung, daß das Konzil über dem Papste stehe sowie die feste Absicht der Väter, die Generalkonzilien zu einer regelmäßig wiederkehrenden Einrichtung in der abendländischen Kirche zu machen und damit den päpstlichen Absolutismus zu brechen, das waren Dinge, die in Rom im höchsten Grade mißfielen.

Es kann daher auch nicht auffallen, daß es erst eines gewissen Druckes von außen her bedurfte[1]), bevor Martin V. am 1. Februar 1431 den Kardinal Cesarini zum Präsidenten des neuen Konzils ernannte[2]), das sich auf Grund eines bereits auf dem Konzil zu Siena (1424) gefaßten Beschlusses in Basel versammeln sollte.

Wie man vor allem in England eine Abkürzung der Zeit, die noch von der neuen Generalsynode trennte, gefordert hatte, so machte sich auch in Deutschland im Sommer 1430 eine reformfreundliche Bewegung bemerkbar, die keine weitere Verschleppung der Kirchenreform zulassen wollte. Unter anderem sprach sich der Erzbischof von Mainz mit den Gesandten der Kirchenprovinzen Köln, Magdeburg und Bremen am 13. Mai zu Nürnberg für eine Versammlung der 6 Kirchenprovinzen, also für ein deutsches Nationalkonzil aus, das am 8. September zu Koblenz eröffnet werden sollte, offenbar als Vorbereitung zum Generalkonzil gedacht war, aber nicht zustande gekommen zu sein scheint[3]). Das Basler Konzil ist sodann am 23. Juli 1431 unter dem Vorsitze Johanns von Palomar und Johanns von Ragusa, den Vertretern des Kardinals Cesarini, eröffnet worden. Dieser selbst hatte zunächst noch mit dem neugesammelten Kreuzheere — es war bereits das fünfte — seinen Weg gegen das ketzerische Böhmen genommen, immer noch hoffend, den Häretikern mit den Waffen beikommen

[1]) Siehe Monumenta conciliorum generalium saec. XV. II., S. 4 f.

[2]) Ebd., S. 12 f.

[3]) P. Lazarus, Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation. Histor. Studien 100 (1912), S. 21.

Digitized by Google

zu können. Doch als Cesarini, tief erschüttert, die klägliche Flucht bei Taus (14. August) miterlebt hatte, da war es ihm klar geworden, daß die Fragen, die durch die hussitische Häresie aufgeworfen worden waren, nur auf dem Wege von Verhandlungen gelöst werden könnten und diese Verhandlungen, so wollte es Cesarini, sollten nunmehr durch das Basler Konzil geführt werden. Um dessen Ansehen zu heben, setzte sich der Kardinal gleich nach seiner Ankunft (9. September) mit aller Energie für einen stärkeren Besuch ein. Von Mitte September an gehen die Mahnschreiben an die zum Besuche des Konzils Verpflichteten hinaus[1]). Doch der Erfolg scheint nicht ganz befriedigt zu haben, den am 7. Oktober erfolgte ein neuerliches Mahnschreiben an alle Bischöfe und Prälaten, worin deren persönliches Erscheinen oder Beschickung innerhalb Monatsfrist gefordert und den Säumigen mit der Exkommunikation gedroht wurde[2]).

In dieser Zeit, da sich Cesarini um den Weiterbestand der katholischen Kirche ernstlich sorgt, stellen auch die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die um den 22. September in Lahnstein zusammengetroffen waren[3]), ähnlich ernste Betrachtungen an. Sie haben eine Einladung Cesarinis zum Generalkonzil bereits erhalten[4]) und sind über das völlige Versagen auch des fünften Kreuzheeres sehr gut unterrichtet[5]). Der Plan, ein deutsches Nationalkonzil zu veranstalten, um darauf die schwebenden Zeitfragen zu beraten und ein geschlossenes Vorgehen der deutschen Nation am allgemeinen Konzil zu sichern, wird in diesem Zeitpunkt neuerlich aktuell. Die beiden Kirchenfürsten beschließen, ein Nationalkonzil für den 19. November nach Mainz zu berufen, wollten aber, daß zuvor in den einzelnen Kirchenprovinzen die Konzilsfrage, die nach ihrem Dafürhalten eine Frage der reductio, reformacio und conservatio war, beraten werde. Über die Ergebnisse der Provinzialsynoden sollte in Mainz referiert und weiter beraten werden und hernach sollte es zu endgiltigen Beschlüssen über ein einheitliches Vorgehen des deutschen Klerus in Basel kommen. Hervorgehoben sei der Hinweis der genannten Kirchenfürsten, daß speziell der deutschen Nation ernsthafte Erwägungen zur Pflicht würden, da sie das große Konzil innerhalb ihrer Grenzen versammelt sehe und auch deswegen, weil sie an Erhabenheit der Kirche, an Machtumfang und an Größe der Zahl alle anderen Nationen übertreffe[6]), eine Äußerung von

[1]) Siehe Deutsche Reichstagsakten, 10. Bd., S. 188, Anm. 1.
[2]) Hefele, Konziliengeschichte, 7. Bd., S. 439.
[3]) R T A 10, S. 517.
[4]) Gudenus, Codex diplom. IV, 186.
[5]) Der Kölner Erzbischof war noch im August nach der Niederlage bei Taus in Nürnberg bei einer Beratung mit Cesarini beisammen gewesen. R T A 10, S. 516.
[6]) Gudenus, a. a. O. S. 186: ... ecclesiarum honore et amplitudine potestatis copiosiorique numero inter ceteras nationes prefulget ...

Digitized by Google

hervorragender Seite, die sich einigermaßen von den Vorstellungen unterscheidet, die sich die Epigonen über Ansehen und Geltung des deutschen Volkes und Reiches im 15. Jahrhundert zumeist machen.

Am 22. September ließen die beiden Erzbischöfe ihre Ausschreiben von Lahnstein aus an die Metropoliten von Salzburg, Magdeburg und Bremen ergehen[1]). Erzbischof Konrad von Mainz säumte nicht und entbot noch unter dem gleichen Datum (22. September) seine Suffragane für den 12. November nach Aschaffenburg[2]). Der Erzbischof Johannes von Salzburg tat ähnliches am 6. Oktober. Als Zeit der Versammlung war der 5. November und als Versammlungsort Salzburg in Aussicht genommen.

Wenn J. Haller[3]), auf die ihm bekannte Aschaffenburger Provinzialsynode Bezug nehmend, meinte: „Vom übrigen Deutschland fehlt indes jede Spur" und wenn Herre[4]), der, über Hallers Mitteilungen hinausgehend, in den Reichstagsakten auch einige Daten über die Einberufung der Salzburger Provinzialsynode beizubringen vermochte, bemerkte: „Leider scheint kein einziges Aktenstück mehr vorhanden zu sein, das über den Verlauf jener beiden Synoden Auskunft gäbe", so läßt sich heute sagen, daß dem erfreulicherweise nicht so ist. Von der Salzburger Tagung wenigstens sind uns die Ergebnisse erhalten und zwar in einer Abschrift, die in die Hs. nro 68 der Innsbrucker Universitätsbibliothek aufgenommen ist, wo sie der Verfasser im Sommer 1926 fand[5]).

Erwähnte Sammelhandschrift (15. Jahrhundert, Papier, 30×21 cm, Holzdeckeleinband mit rotem Lederüberzug, 180 Bl.) stammt aus Schnals (Südtirol) und enthält außer zwei Chroniken [Fr. Martinus, domini pape poenitentiarius, Cronica pontificum et imperatorum (bis Konradin reichend); Fr. Hermannus ord. Minor., Flores temporum (bis König Adolf reichend, von Fr. Johannes Spies, Prior des Konventes zu Rattenberg bis zum Jahre 1440 fortgesetzt] hauptsächlich Stücke kirchlichen Inhaltes

[1]) Das Einladungsschreiben an den Erzbischof von Salzburg ist uns erhalten als Beigabe zur Einladung, die der Metropolit vermutlich an seinen Suffragan den Bischof von Chiemsee gelangen ließ (R T A 10, S. 517, Anm. 4) und zum Teile gedruckt bei Gudenus a. a. O., S. 188—189. — Der Erzbischof von Trier ist wahrscheinlich wegen des im Gange befindlichen Bistumsstreites nicht eingeladen worden.

[2]) Das Schreiben an den Bischof Johannes von Würzburg ist gedruckt bei Gudenus a. a. O., S. 185—188, und Harzheim, Concilia Germaniae V, S. 232—233. Über das am 12. November zu Aschaffenburg abgehaltene Provinzialkonzil schreibt auch der Bischof Friedrich von Worms am 21. November an Cardinal Cesarini. Siehe Haller, Concil. Basilense I, 107, Anm. 2.

[3]) Vgl. die vorausgehende Anmerkung.

[4]) R T A 10, S. 517.

[5]) Auch im Erzbistum Bremen wurde eine Provinzialsynode abgehalten. Die dieser Versammlung von Dr. Heinrich Toke, Domherrn in Magdeburg und Bremen und Professor zu Erfurt, vorgelegten 43 Artikel bereitete Geheimrat Beckmann zur Ausgabe vor.

Digitized by Google

aus dem 15. Jahrhundert (Statuten und Urkunden, das Bistum Brixen betreffend, päpstl. Ablaßverleihungen u. ä.). Die Abschrift der hier interessierenden 40 Artikel, in denen die Salzburger Beratungsergebnisse zusammengefaßt erscheinen, füllt Bl. 120a — 122b. Vor die kurze Einleitung zu den Artikeln hat eine spätere, doch auch noch dem 15. Jahrhundert angehörende Hand mit roter Tinte die nicht ganz zutreffende Überschrift gesetzt: „Ex concilio Basiliensi pro reformacione Germanice nacionis et presertim metropolis Salczburgensis et eius suffraganeorum."

Gegliedert erscheinen die 40 Artikel in 4 Gruppen. Gruppe I (Art. 1—15) enthält incommoda und gravamina auf geistlichem und Gruppe II (Art. 16—28) auf weltlichem Gebiete. Die Gruppe III (Art. 29—32) bringt Ergänzungen zu I, Gruppe IV (Art. 32—40) enthält „articuli eventuales", auf die einzugehen wäre, wenn gewisse vorausgehende Artikel, wie z. B. die über Exspektanzen und Annaten handelnden, keine Annahme finden würden.

An die Spitze der 40 Punkte stellt die Salzburger Synode die Forderung, daß zwecks Rückführung der häretischen Böhmen zur hl. Mutter Kirche ein allen Kirchenprovinzen zweckdienlicher Weg zu suchen wäre und zwar am kommenden Nationalkonzil. Es kann nicht wundernehmen, daß die Synode diesen Punkt so sehr in den Vordergrund rückte, war dies doch auch im Einladungsschreiben der Erzbischöfe von Mainz und Köln der Fall gewesen. Hier war mit großer Besorgnis die hussitische Häresie als „in medio nostrorum quodam modo consistentem" beklagt worden[1]). Die verwegenen Ketzer, so hören wir dort weiter, begnügten sich nicht mit ihren Grenzen, sondern versuchten ihre verderbliche Saat (semen illud pestiferum[2]) auch in Germanien auszustreuen. Gerade deswegen vertrüge die Kirchenreform keine lässige Behandlung und keinen Aufschub mehr, wenn nicht der geistliche Stand und die Kirche dauernden Schaden nehmen sollen. — Durch H. Haupts einschlägige Untersuchungen[3]) wissen wir, daß tatsächlich die Hussiten in den Böhmen benachbarten Ländern eifrigst Propaganda zu machen suchten, unter anderem auch durch lockende Manifeste[4]), und daß schließlich der Erfolg nicht ganz ausblieb. Die Streitigkeiten, worin wir den Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Passau und Bamberg mit ihren Städten verwickelt sehen, bringt Cesarini[5]), ein guter

[1]) Gudenus a. a. O., S. 185.

[2]) Ebd., S. 186.

[3]) Die religiösen Sekten in Franken. S. 31 ff; Hussitische Propaganda in Deutschland. Raumers Histor. Taschenbuch, 6. Folg., 7. Bd., S. 272ff.

[4]) W. Altmann, Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters K. Sigmunds, S. 300ff. Monumenta concil. gen. saec. XV., I., S. 209. v. Bezold, Zur Geschichte des Hussitentums, S. 112. Palacky, Geschichte von Böhmen, 3/3, S. 35.

[5]) Monumenta concil. gen. saec. XV., II., S. 97ff.

Digitized by Google

Kenner der deutschen Verhältnisse, mit aller Bestimmtheit mit hussitischen Einflüssen in Zusammenhang. Der Tiroler Chronist Johannes Spies[1]) klagt bitter darüber, daß Hus unter allen Nationen Komplizen gefunden hätte, wie uns ja auch sonst in der zeitgenössischen Literatur genug Zeugnisse für die internationale Bedeutung der hussitischen Bewegung vorliegen.

Die Salzburger Erzdiözese, die durch ihre Diözesen Passau und Regensburg mit dem gärenden Lande Böhmen auf weite Strecken hin in direkter Berührung war, bekam die „Wirkungen des böhmischen Giftes" stärker zu spüren als andere Teile Deutschlands. Waren doch im Salzburger Erzbistum selbst Geistliche der Verführung erlegen, wie der Weltpriester Grünsleder, Schulrektor in Regensburg, einer war, der seinen Abfall mit dem Feuertode büßte (1421). Schon im Jahre 1418 hatte daher der reformeifrige Salzburger Erzbischof Eberhard dem Eindringen der hussitischen Irrtümer in die ihm unterstehenden Gebiete alle Aufmerksamkeit schenken müssen[2]). Eine wichtige Anschauung der Salzburger hohen Geistlichkeit geht dahin, daß die Reform an Haupt und Gliedern nicht nur im geistlichen, sondern auch im weltlichen Stande notwendig sei, daher eben in den 40 Artikeln „tam spiritualia quam temporalia incommoda et gravamina" zur Sprache kommen. Freilich der Schwierigkeit der weltlichen Reform war sich die Salzburger Versammlung wohl bewußt, denn der betreffende Artikel sagt, daß „inxta diversitatem condicionum" viele Anträge erfolgen müßten und dies geschehe am besten am Generalkonzil auf Grund der Überlegung einer größeren Zahl. Gerade die Verschiedenheit der bei der Reform der Laienwelt in Betracht zu ziehenden besonderen Verhältnisse war wohl der Grund, warum das Basler Konzil die weltliche Reform gar nicht in ihr Programm aufnahm, wenn wir von den Bestrebungen absehen, die auf Herbeiführung eines besseren Friedens in und unter den christlichen Staaten gerichtet waren[3]). Auch die eifrigen, aber vergeblichen Bemühungen Kaiser Sigmunds, die Basler Versammlung zu Beschlüssen zu bewegen, wodurch der Wucher und die Nichtachtung der Eide im Laienvolk bekämpft und beseitigt werden sollten, ändern an diesem Gesamtbilde nichts[4]).

Aber es geht die Salzburger Versammlung keineswegs so weit, wie das so mancher Zeitgenosse getan hat[5]), offen zu erklären, daß die Mißstände im

[1]) Hs. nro 68 der Innsbrucker Universitätsbibliothek, Fol. 93a.

[2]) Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesanconcilien VII (1848), S. 414ff.

[3]) W. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata (1789), S. 125.

[4]) R T A XI, S. 439.

[5]) Man vgl. z. B. die freimütige Äußerung des Kardinals Cesarini, der meint, daß die Bedrückungen des Klerus durch die Laien aufhören würden, sobald der Klerus einmal reformiert und seine Lebensführung untadelig wäre. Conc. Basil. I, 182f; ähnliche Meinungen anderer ebd. S. 206, 210. Nach der Reformatio Sigismundi sprechen die Laien: „Ist symoni an unsern houptern zimlich, so ist auch

Digitized by Google

Leben der Laien zu allermeist auf das schlechte Beispiel des Klerus zurück gingen, dessen Reform daher schon hinreichen würde, um auch eine Besserung des Laienstandes herbeizuführen. Immerhin wird auch in Salzburg einbekannt, daß eine Reform der Laienwelt aussichtslos bliebe, wenn nicht auch eine solche des geistlichen Standes erfolgte.

Was ist nun, so fragen wir weiter, unter den vorgebrachten Beschwerden und Reformwünschen größerer Beachtung wert?

Zur Erhaltung des geistlichen Standes gehöre, daß Autorität, Gewalt und Jurisdiktion einer jeden geistlichen Gruppe erhalten bleiben; wenn es für förderlich befunden werden sollte, so wären zu diesem Zwecke vom apostolischen Stuhl entsprechende Privilegien zu fordern.

Deutlich kommt hier die echt mittelalterliche Anschauung zum Ausdruck, daß, wie in der menschlichen Gesellschaft im ganzen, so insbesondere im kirchlichen Organismus jeder Standesgruppe (status) ihre bestimmte Funktion und Wertung ein für alle Mal zukommen soll. Die bestehende Ordnung zu erhalten, ist ein Hauptziel der Artikel. Wenn daneben das Wort reformatio auftaucht, so handelt es sich nicht so sehr um Neuerungen, als vielmehr um Erneuerung des besseren Alten. Durch Abfall vom älteren besseren Zustand (pristinus status), durch Entartung der ursprünglichen Einrichtung (primaeva institutio) ist das Unerfreuliche der Zeit erwachsen. — Mit solcher Auffassung berührt sich die Salzburger Synode mit vielen anderen Reformstimmen des 15. Jahrhunderts.

Erzbischöfe und Bischöfe sollen die Berufung von Provinzial-, bezw. von Diözesansynoden zu bestimmter Frist nicht versäumen, für Provinzen, bezw. Diözesen Visitatoren bestellen und allenthalben auf Reform hinarbeiten[1]). Wer die hl. Weihen empfangen will, soll nicht nur gebildet und würdig sein, sondern er soll auch Aussicht auf hinreichende Subsistenzmittel (titulus sufficiens) haben. Würden diese Voraussetzungen nicht zutreffen, so entstünde gar leicht Ärgernis und eine zu große Zahl der Geistlichen tue ihrer Wertschätzung Eintrag (sacerdotum innumerositas indiscreta vilescit). Es ist das Anwachsen eines geistlichen Proletariats, was hier in Salzburg wie anderwärts befürchtet und beklagt wird[2]).

uns der geitz nit sund". H. Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund. Archiv für Kulturgeschichte, 3. Ergänzungsheft, S. 7. In der noch nicht edierten Bearbeitung G dieser Reformschrift heißt es (Fol. 91): Lerten si (die Geistlichen) den rechten weg und giengen in auch, so gingen wir inen nach".

[1]) Auffällt, daß hier nicht auch die Einrichtung der Sendschöffen (testes synodales) Erwähnung findet, die in Salzburg seit 1418 nachweisbar ist und die das Basler Konzil durch Dekret vom 26. November 1433 überall eingeführt wissen wollte. Vgl. Binterim a. a. O., S. 399 und W. Koch, a. a. O., S. 122.

[2]) Vgl. v. Below, Die Ursachen der Reformation. Histor. Zeitschrift 116, S. 395. Scharpff, Der Kardinal und Bischof Nikolaus von Cusa etc., S. 32.

Digitized by Google

Der Eintritt in einen Orden wird an das 18. Lebensjahr geknüpft. Jüngere Leute überlegten die Rauhheit und Strenge des klösterlichen Lebens zu wenig und wären hernach den Anforderungen nicht gewachsen. Bei Besetzung der Ämter an bischöflichen Höfen (Vikariat, Offizialat und Notariat) sollen nur Bewerber mit bestimmter Qualifikation berücksichtigt werden. Gegen die Ämterkumulierung wird Stellung genommen mit der Forderung, daß niemand mehr als höchstens zwei Kanonikate oder Präbenden in seiner Hand vereinigen dürfe. Jede weitere Kumulierung schade letzten Endes nur der Verrichtung des göttlichen Dienstes.

Die Residenzpflicht wäre strenge zu beachten und eine Dispensierung hievon — nisi ex causis legitimis — unbedingt unzulässig. Die Kleidung der Geistlichen soll einfach und dem Stand und Rang des Trägers angemessen sein.

Zu suchen wäre ein Weg, worauf man mit Erfolg dem Konkubinat begegnen könnte; ebenso wäre eine wirksame Bestrafung der Geistlichen zu erstreben, die Simonie begehen, oder Wucherer, Geschäftemacher, Trinker, Spieler oder notorische Verbrecher wären.

Weiters wird gefodert, daß die kanonischen Wahlen von den berufenen Personen frei durchgeführt werden. Nur bezüglich der an Metropolitankirchen vollzogenen Wahlen soll dem Papste eine Bestätigung zustehen. Alle Reservationen, mit Ausnahme der im Corpus juris canonici genannten Fälle, hätten zu verschwinden, ebenso Annaten und Servitien. Für den Fall, als in der Annaten- und Servitienfrage der alte Rechtszustand nicht wieder hergestellt werden könnte, würde die Salzburger Versammlung auf die in Konstanz zustande gekommenen Konstitutionen zurückgreifen, denen zufolge die einzelnen Kirchen eine gerechtere Einschätzung erfahren und nicht überhalten werden sollten[1]). Verurteilt wird die rasche Verhängung des Interdikts (repentina interdicta) im Zusammenhange mit Benefizienstreitigkeiten, weil hier viele Unschuldige mitbetroffen würden und als absurd wird es bezeichnet, daß die Kurie immer wieder gar so leicht mit Dispensen vorgehe, trotz entgegenstehender Statute und Rechtsgewohnheiten und obwohl es durch das öffentliche Wohl oder eine dringende Notwendigkeit nicht gefordet wäre.

Auf die Mißstände an der Kurie einzugehen, erläßt sich die Salzburger Synode mit der Bemerkung, daß ihrer so viele wären, daß sie kaum aufgezählt werden könnten[2]) und hebt nur den einen besonders heraus, daß immer wieder Organe der Kurie und Italiener Anwartschaft auf deutsche Bene-

[1]) Hübler, Die Konstanzer Reformation, S. 82ff und S. 231 (deutsches Konkordat).

[2]) ... abusiones in Romana curia, que vix numerari posunt. Man vgl. damit die ganz ähnliche Äußerung Cesarinis in seinem Reformentwurf von 1429/30: Sunt et alii innumerabiles defectus et abusus, quos longum esset enumerare per singula.

Digitized by Google

fizien zu erlangen suchten und es gerade auf die „pingwes parrochiales ecclesias" abgesehen hätten, die sie dann allerdings nicht selbst versehen können noch wollen und an andere in einer für sie vorteilhaften Weise weitergeben.

Obwohl von der Salzburger Synode die Reform des weltlichen Standes ebenso dringlich bezeichnet wurde wie die geistliche, so sind ersterer doch nur 12 von den 40 Artikeln gewidmet. Hierin stimmt das Salzburger Dokument mit den meisten von Geistlichen Autoren herrührenden Reformentwürfen überein, wie etwa mit dem Traktat des Lübecker Bischofs Johann Scheele vom Jahre 1433[1]), dem Reformlibell Cesarinis von 1435[2]), wovon wir allerdings nur die Disposition kennen oder den an dieses Libell sich anlehnenden Vorschlägen des Andreas von Escobar von 1436[3]). Wohl ist in all diesen Reformplänen auch die Reform weltlichen Wesens berücksichtigt, aber sie kommt gegenüber der geistlichen Reform viel zu kurz und es werden nur solche Einrichtungen berührt, die auch die Geistlichkeit stark interessieren mußten; es sind meist Gebiete, wo sich die geistliche und weltliche Rechtssphäre berührten und da galt es dann immer, die libertates ecclesiaticae kräftig zu unterstreichen. Das geschieht auch in den Salzburger Artikeln.

Kein Kleriker und keine kirchliche Person soll vor ein verbotenes Gericht, insbesondere nicht vor das Geheimgericht in Westfalen (sedium secretarium in Westvalia) zitiert werden. Die Erfahrung zeige jedoch, daß in diesem Belange weder durch Verordnungen und Privilegien der Fürsten noch auch durch die Carolina[4]) wirklich Abhilfe geschaffen werden konnte.

Sodann sollte auf dem Nationalkonzil verhandelt werden über die Abgaben und Steuern, welche von den weltlichen Mächten mit Gewalt, List und Schönfärberei der Kirche und geistlichen Personen auferlegt würden; dasselbe gilt von Zöllen, Mauten, Akzisen, die man von Erzeugnissen der Kirchen und Klöster zu erheben suchte. Weiters soll Stellung genommen werden gegen die Usurpierung geistlichen Nachlasses und der Erträgnisse vakant gewordener Pfründen und Kirchen durch Laien, ebenso

---

[1]) Siehe Haller, Die Kirchenversammlung zu Basel. Korrespondenzblatt d. Gesamtverb. der deutschen Geschichts- und Altertumsver. 58 (1910), Sp. 13ff.

[2]) Conc. Bas. I, 89, 92.

[3]) Ebd. 241 ff.

[4]) Privileg K. Karls IV. (v. 27. Juni 1377, Tangermünde), worin er die Freiheiten der Kirchen und Klöster und geistlichen Personen bestätigte, denselben Schutz gegen Übergriffe, Bedrückungen und Auflagen weltlicher Fürsten gewährte und alle entgegenstehenden weltlichen Dekrete und Verordnungen für null und nichtig erklärte. Huber, Die Regesten des Kaiserreiches unter K. Karl IV., Nr. 5789; doch siehe auch Nr. 3006 und 3007. Wie den Erzbistümern Magdeburg, Mainz, Köln und Bremen, so dürfte dies von der Kirche viel zitierte und geschätzte Privileg auch Salzburg verliehen worden sein.

Digitized by Google

gegen eine allzuweitgehende Inanspruchnahme der Hospitalität und die Übergriffe der Vögte. Auch die Sicherheit der Straßen und Wege und die Münze, die zurzeit in vielen Ländern gar sehr verschlechtert wäre, müßten Gegenstand der Beratung werden. Kein Fürst oder sonst jemand dürfe aus irgend einem Grunde die Reform an Geistlichen oder Weltlichen behindern. Wer an Geistliche Hand anlegt, soll durch die weltliche Gewalt der gebührenden Strafe zugeführt werden und nicht sollte man jene so belästigen lassen, wie etwa einen Juden, einen wohlfeilen Leibeigenen oder ein Tier irgend eines Menschen.

Leider, so wird weiter geklagt, fruchten die Strafen und kirchlichen Zensuren, die für solche Verbrechen und Ausschreitungen vorgesehen sind, nichts. Kirchliche Zensuren und Petri Schwert, gleichsam vom Roste überdeckt, hätten an Bedeutung verloren (ecclesiastica censura et Petri gladius tamquam rubigine obductus vilescunt), ja Zensuren bringen oft Personen, zu deren Schutz sie erfolgt sind, noch Schaden ein.

Das waren in der Hauptsache die temporalia incommoda und gravamina, die die Salzburger Geistlichkeit in Mainz und Basel vorgebracht und durch entsprechende „remedia" behoben wissen wollte. Es ist gewiß kein erfreuliches Bild, wie es da durch die Schilderung der Beziehungen der Laien, insbesondere der weltlichen Fürsten zur Geistlichkeit im Salzburger Erzbistum aufgezeigt wird. Hinzuzufügen ist nur, daß solche Klagen nicht etwa in der Salzburger Provinz allein zu vernehmen waren[1]), und daß sie auch hier nichts Neues darstellen, sondern sich ziemlich weit zurückverfolgen lassen[2]).

Wundern mag man sich einigermaßen, daß auch das für den Herbst 1431 geplante Nationalkonzil, das durch die vorausgegangenen Provinzialkonzilien in den Erzbistümern Salzburg, Mainz und Bremen bereits eine gründliche Vorbereitung erfahren hatte, nicht zustande gekommen ist.

Herre bemerkt dazu: „Wir haben wenigstens keine Spur von ihm und es müßte doch wunderbar zugegangen sein, wenn es kein Zeitgenosse für der Mühe wert gehalten hätte, auf eine so bedeutungsvolle Versammlung hinzuweisen[3]).

[1]) Vgl. z. B. die auf S. 439 stehende Anmerkung 4.

[2]) Im Jahre 1294 verbindet sich der Erzbischof von Salzburg mit seinen Suffraganen von Freising und Regensburg zur Erhaltung der kirchlichen Freiheiten gegenüber den Exaktionen der Weltlichen. Einen ähnlichen Beschluß faßt der Metropolit und seine Suffragane i. J. 1302. Vergl. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. S. 12f. Im Jahre 1418 berieten die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz „wie sie und die ganze Geistlichkeit sich gegen die Belästigungen und Mißhandlungen gewisser weltlicher Fürsten, Ritter, Herren und Vasallen und deren Beamten sicherstellen könnten und schlossen einen Bund zur Abwehr". Binterim a. a. O., S. 124f; Zeugnisse ähnlicher Art finden sich ebd. auf S. 405f, 412f, 431. — Über Klagen des Klosters Tegernsee über Vexationen, von den Deggenbergen ausgehend, s. Conc. Bas. I, S. 59, 81ff.

[3]) RTA X, S. 517.

Digitized by Google

So bliebe die Frage nach den Gründen des Ausfalles des Konzils. Da dürfte darauf verwiesen werden, daß für eine solche Versammlung im Herbste 1431 die Zeit doch schon zu weit vorgerückt war. Es war nicht ganz so, wie die einladenden Kirchenfürsten in ihrem Ausschreiben bemerkten: „quod in brevi debeat apud Basileam generale concilium celebrari"; das Konzil war schon seit Juli eröffnet und im September und Oktober da drängte der aus dem Felde gekommene Präsident Cesarini bereits mit aller Energie auf eine erhöhte Frequenz der Basler Versammlung hin. Am 7. Oktober verlangte er das Erscheinen oder Beschickung innerhalb Monatsfrist, unter Androhung strengster Strafe im Falle der Nichterfüllung.

Wenn nun daneben am 19. November das Nationalkonzil in Mainz zusammentreten sollte, so bedeutete das ganz gewiß eine starke Inanspruchnahme des deutschen Klerus, die sich nicht zuletzt auch in finanzieller Hinsicht recht unangenehm bemerkbar machen mußte. Wenn der Bischof Friedrich von Worms in einem Schreiben vom 21. November seinen Kaplan Berthold Bruckmann unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Provinzialkonzil der Mainzer Erzdiözese bevollmächtigt, ihn und seinen Klerus beim Konzil zu entschuldigen und für später eine größere Gesandtschaft in Aussicht zu stellen[1]), so brachte damit der Bischof gewiß auch die Auffassung zum Ausdruck, daß der Besuch zweier Konzilien nicht gut zugemutet werden könne.

Hauptzweck des deutschen Nationalkonzils sollte die Herbeiführung eines einheitlichen Vorgehens des gesamten deutschen Klerus am allgemeinen Konzil sein. Dieses Ziel ließ sich trotz des unterbliebenen Nationalkonzils doch noch erreichen, insofern sich die Vertreter der Kirche Deutschlands in Basel mit den Vertretern der skandinavischen Länder, Ungarns und Polens als „Germanische Nation" konstituierten,[2]) die in ihren Vorberatungen ein gleiches Vorgehen bei den offiziellen Verhandlungen und Abstimmungen zu sichern trachtete.

Was aber die Bedeutung der im Herbste 1431 vor sich gegangenen Provinzialkonzilien anlangt, so darf zunächst wohl gesagt werden, daß durch sie das Interesse des deutschen Volkes an den zahlreichen schwebenden Reformfragen jedenfalls eine Steigerung erfuhr. Dann aber mußten jene Vorberatungen und Beschlüße all jenen zugute kommen, die als Vertreter ihrer Kirchensprengel oder Korporationen nach Basel beordert worden waren oder noch beordert wurden. Sie hatten in den zustandege-

[1]) Ebenda.

[2]) Lazarus a. a. O., S. 157, 162. Auch die Salzburger Synode rechnete mit einem Zusammengehen der Vertreter genannter Länder, wie es in Konstanz der Fall gewesen, und stellt daher den Begriff „natio Germanica" über Alemania. Die Bedeutung und Funktion jedoch, welche die „Germanische Nation" auf dem Konstanzer Konzil hatte, erlangte sie in Basel trotz der Bemühungen des Kaisers Sigismund nicht wieder.

Digitized by Google

kommenen Synodalbeschlüssen eine gewisse Richtschnur für ihr Verhalten in der Konzilsstadt Basel, sie wußten, in welche Richtung der Reformwille in der Heimat wies.

Man wird auch die von Haller[1]) hervorgehobene Tatsache, daß die deutsche Nation als erste am Generalkonzil mit einem fertigen Programm hervortreten konnte (28. Feber 1433) mit der auf den Provinzialsynoden geleisteten wertvollen Vorarbeit in Zusammenhang bringen dürfen. Für eine solche Auffassung spricht auch, daß eine Vergleichung der deutschen Anträge vom Feber 1433[2]) mit den Salzburger Artikeln mancherlei Berührungen erkennen läßt. — Und wenn weiters ein näheres Eingehen auf den Inhalt der in der Folgezeit in Basel beschlossenen Reformdekrete (z. B. über Abhaltung der Provinzial- und Diözesankonzilien, über die Freiheit der kanonischen Wahlen, über Abschaffung der Annaten und Servitien) zeigt, wie da manche Fäden zu den Anträgen der deutschen Nation hinführen und damit auch zu den Salzburger Synodalbeschlüssen, dann darf man füglich sagen, daß die deutschen Provinzialkonzilien doch nicht umsonst veranstaltet worden sind.

Diese Auffassung ist auch aufrechtzuerhalten gegenüber dem möglichen Einwurf, daß ja schließlich das Basler Reformwerk durch den Abschluß des Wiener (Aschaffenburger) Konkordates von 1448 wirkungslos geworden wäre. Es ist eine Unterscheidung zu machen bezüglich der weiteren Wirksamkeit der Basler Dekrete. Wohl wurde eine Reihe von diesen Dekreten, obwohl sie durch die Mainzer Akzeptation vom 26. März 1439 reichsgesetzliche Kraft erlangt hatten, durch erwähntes Konkordat wieder preisgegeben. Und man muß hinzufügen, daß es gerade die Dekrete waren, in denen die bedeutendsten Errungenschaften enthalten waren. Aber andere Dekrete behielten ihre Geltung über das Jahr 1448 hinaus; auf sie wurde durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch hingewiesen und ihre Beobachtung gefordert. Selbst ein Mann, wie Nikolaus von Cusa, der vom Konzil abgefallen war, tat dies[3]). Es trifft also nicht ganz zu, wenn Hübler[4]) sagt, daß die Baseler Dekrete „unbegreiflich schnell vergessen" wurden. Und es würde auch, wenn erst einmal die Weitergeltung und Wirkung dieser Gruppe der Basler Beschlüsse genau untersucht wäre, kaum mit dem summarischen Ergebnis geschlossen werden können, daß die Basler Reform mit einem „völligen Mißlingen"[5]) endete.

---

[1]) Conc. Bas. I, S. 107, Anm. 2.

[2]) Ebd., S. 195ff.

[3]) Hs. nro 68 der Innsbrucker Universitätsbibliothek, Fol. 149.

[4]) a. a. O., VIII.

[5]) Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 29 S. 1.

Digitized by Google

Die Einkünfte aus einer niederösterreichischen landesfürstlichen Stadt und Herrschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Von Edmund Frieß und Jakob Seidl.

Die im n. ö. Viertel ob dem Manhardsberge gelegene landesfürstliche Stadt und Herrschaft Eggenburg teilte mit vielen anderen österreichischen Städten und Herrschaften das Schicksal der Verpachtung. Schon im Jahre 1445 waren die Einkünfte aus derselben an drei Eggenburger Bürger auf zwei Jahre verpachtet worden[1]). Eine weitere Verpachtung läßt sich in den Jahren 1457 und 1459 aus zwei im Wiener Hofkammerarchiv (n. ö. Herrschaftsakten Eggenburg) erliegenden Abrechnungen feststellen. Unaufgeklärt ist jedoch, ob diese Verpachtung von dem Landesfürsten direkt erfolgte oder ob die Stadt und Herrschaft vorerst verpfändet und erst von dem Pfandinhaber in Pachtbestand gegeben wurde. Im erstern Falle stellen die erwähnten Stücke die Abrechnungen des Pächters gegenüber dem landesfürstlichen Hubmeister dar, im letzteren sind sie ein Ausweis des Pfandinhabers über seine Einkünfte. Pfandinhaber, wenn ein solcher in Betracht kommt, dürfte damals der landesfürstliche Pfleger Wolfgang der Kadawer gewesen sein[2]). Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, daß in dem ersteren Jahre der Pachtschilling einschließlich des Leihkaufes höher als die tatsächlichen Einnahmen war und erst im Jahre 1459 der Pachtinhaber günstig abschnitt. Die Pachtsumme einschließlich des Leihkaufgeldes betrug nämlich 1457 564 ℔ 6 ß 45 *d*, 1459 508 ℔ 6 ß 15 *d*, während sich die Einnahmen 1457 auf 388 ℔ 1 ß 29 *d* und 1459 auf 616½ ℔ 2 ß und 15 *d* beliefen. In den im Nachfolgenden abgedruckten Abrechnungen wird allerdings nicht die tatsächliche Einnahme, sondern die Summe aus dieser, dem Pachtschilling und dem Leihkauf angegeben[3]).

[1]) Topographie von Niederösterreich II, S. 492. Vgl. auch G. Chmel: Materialien zur österr. Geschichte II., S. 373 f.

[2]) Topographie von Niederösterreich, a. a. O.

[3]) Bei der Wiedergabe wurden die Rechenfehler verbessert und die Resultate des Originals als Anmerkungen verzeichnet.

Digitized by Google

Die Einkünfte bestanden im Wesentlichen aus dem Ungeld, welches in der Stadt Eggenburg und den umliegenden Ortschaften eingehoben wurde, Gerichtseinnahmen, Mauten und verschiedenen herrschaftlichen Diensten. Mit der Tatsache, daß der Pachtinhaber im Jahre 1457 nicht auf seine Rechnung kam, kann wohl die Erweiterung des Eggenburger Ungeldbezirkes von 5 Orten im Jahre 1457 auf 15 im Jahre 1459 zusammenhängen. Über dessen Ausdehnung in der Folgezeit unterrichten uns zwei Urbare von 1499 und 1524[1]), in welchen rund 100 Orte als nach Eggenburg ungeldpflichtig angeführt erscheinen. Diese Zahl hat sich auch in der nächsten Zeit wenig verändert, denn in dem 1574 über Auftrag der n. ö. Kammerräte vom Bürgermeister, Richter und Rat von Eggenburg gemeinsam mit dem Landgerichtsverwalter daselbst verfaßten Verzeichnis der ungeldpflichtigen Orte[2]), werden 103 angeführt und dazu bemerkt, daß einige Orte entfremdet worden sind.[3])

Über die Art der Einhebung des Ungeldes unterrichtet uns ein am 14. März 1516 zwischen der Stadt Eggenburg und dem landesfürstlichen Pfleger daselbst Ulrich von Haselbach abgeschlossenem Vergleich[4]), welcher unter vielen anderen feststellt, daß der Ungelter, wie überall, so auch in Eggenburg das Recht hat in die Keller zu gehen und die Fässer zu besichtigen, worüber sich einige Bürger mit der Begründung aufgehalten hatten, daß früher ihren mündlichen Angaben getraut worden sei[5]). Das Ungeld wurde von Wein und Bier eingehoben und zwar wurde von jedem Eimer ein Zehentachterin genommen[6]). Die Gesamtsumme des im Eggenburger Bezirke eingenommenen Ungeldes betrug im Jahre 1457 270 ℔ 2 ß 11 ₰ und im Jahre 1459 trotz der Einbeziehung von weiteren 10 Orten nur 383½ ℔ 3 ß 12 ₰ und machte demnach rund 80 beziehungsweise 64% der Gesamteinnahme aus.

Die zweitgrößte Einnahmsquelle waren 1457 die Mautgefälle (rund 17%), 1459 dagegen die Gerichtsbußen (rund 17%), während die ersteren an die dritte Stelle (rund 6%) traten. Während 1457 nur die Maut in Eggenburg vorkommt, erscheint 1459 daneben eine Maut unter den Toren, die in dem schon erwähnten Vergleiche von 1516 als städtische Einnahme ge-

[1]) Gleichfalls im Hofkammerarchiv, niederösterr. Herrschaftsakten Eggenburg.

[2]) Hofkammerarchiv, a. a. O.

[3]) 1566 ist Schloß und Herrschaft Eggenburg mit Ausnahme des Landgerichtes und einiger Dienste an die Stadt Eggenburg von dem Pfandinhaber verpfändet worden. Vgl. n.-ö. Topographie II, S. 496.

[4]) Hofkammerarchiv, a. a. O. Vgl. n.-ö. Topographie II, S. 496 und G. Winter, N.-ö. Weistümer II, S. S. 603.

[5]) Daß die Eintreibung des Ungeldes bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in dieser Weise vorgenommen wurde, zeigt unsere Studie: Ein n.-ö. Ungeldbuch aus dem Jahre 1437, in M. Ö. I. G., 41. Bd., S. 211 ff.

[6]) Nach dem bereits erwähnten Urbar von 1499.

Digitized by Google

nannt und vom Landesfürsten zur Erhaltung der Stadtbefestigung unter der Aufsicht des Pflegers bestimmt wird, der für seinen Hausbedarf mautfrei ist. Neben diesen Mauten werden noch Mautabgaben auf Käse, Holz und 1459 auch für Pferde angegeben, die wenig eintrugen.

Der Rest der Einnahmen setzte sich zusammen aus den Standgeldern, die bei den zwei Jahrmärkten (Stephani im Winter und Lätare) eingehoben wurden und erst 1459 vorkommen, daher früher nicht verpfändet gewesen zu sein scheinen, dem Stadtpfennig, für den das Gleiche gilt, den Vogtgeldern und verschiedenen Diensten, die alle in Geld umgewandelt sind.

Anno [14]57.

Et bestend		548 tal		45 d
Et leychawf		16 tal	6 ß	
Egemburgk stat	die erst quottemmber	36 tal	7 ß	
	jarmarcht Letare	16 tal		73 d
	die ander quottemmber	29 tal		6 d
	die dritt quottemmber	47 tal	6 ß	18 d
	jarmarcht Stephani	20 tal	5 ß	18 d
	die vierd quottemmber	47 tal	5 ß	22 d
	S 198 tal 3 ß 17 d			
Meysaw[1])	die erst quottemmber		10 ß	27 d
	die ander quottemmber	3 tal		12 d
	die drit quottemmber	2½ tal		
	die vierd quottemmber	2½ tal		
	S 9 tal 3 ß 9 d			
Ravvelspach[2])	die erst quottemmber	6 tal	6 ß	12 d
	die annder quottemmber	4 tal	–	75 d
	die drit quottemmber	6 tal		42 d
	die vierd quottemmber	7 tal	6 ß	9 d
	S 25 tal 18 d[a])			
Hachenbart[3])	die erst quottemmber		13 ß	6 d
	die ander quottemmber	4 tal		3 d
	die drit quottemmber	5 tal		66 d
	die vierd quottemmber	4 tal	5 ß	15 d
	S 15 tal 5 ß			
Ziegstorf[4])	die erst quottemmber	2 tal	5 ß	26 d
	die ander quottemmber	3 tal	6 ß	17 d
	die drit quottemmber	5 tal	3 ß	17 d
	die vierd quottemmber	5 tal		69 d
	S 17 tal 69 d[b])			

[1]) Maissau, wie die übrigen folgenden Orte — falls nicht eine besondere Angabe in der Bezirkshauptmannschaft Horn.

[2]) Ravelsbach.

[3]) Hohenwart (Oberhollabrunn).

[4]) Zissersdorf.

[a]) Im Or. 28 tal 18 d.

[b]) Im Or. 4 tal 78 d.

Digitized by Google

Stoyczendorf[5])	die erst quottemmber		6 ß	
	die ander quottemmber		6 ß	18 d
	die drit quottemmber		6 ß	24 d
	die viert quottemmber	2 tal		6 d
	S 4 tal 3 ß 18 d			
Mant Egenburgk	die erst quottemmber	9 tal		24 d
	Jarmarkcht Letare	7 tal	5 ß	
	die ander quottemmber	12 tal		81 d
	die drit quottemmber	10 tal		
	Jarmarkcht Stephani	7 tal	5 ß	18 d
	die vierd quottemmber	10 tal	7 ß	19 d
	S 57 tal 5 ß 22 d[c])			
Wandell in der statt seit dew inpracht sein		34 tal		24 d
Et nachgericht		8 tal		
Et holczzoll		1 tal		
Et keßzoll		1 tal		
Et dinst in der stat an sand Georig und Michelstag facit in der sum		3 tal	3 ß	17 d
Et dinst auf dem landt an sand Georigtag und Michelstag facit		4 tal	6 ß	9 d
Et dinst an sand Merteinstag in der stat facit in der sum		13 tal	35 d	1 h
Et von den geyfleischstokchen auf 6 plochern da von 6 viertal unslid sind in gelt geslagen für		3 tal		30 d
Et vogthabern bringt in der sum 5 mutt und 12 meczen, die fünf mut sind in gelt geslagen ain mut per 18 ß facit		11 tal		60 d
und diew 12 meczen sind dem richter nachlassen.				
Et zu Grueb[6]) 32 kess dafür				60 d
Et zu Niderlsainicz[7]) umb ein hindergestel von ainem ochsen dafür			3 ß	
Et vogteld auf ettlichen dorffern auf dem landt facit in der sum		24 tal	6 ß	1 h

Summa summarum alls innemen des 57 jars oben geschriben stet facit in der sum 9 hundert drei phundt 1 ß und 14 d[d]).

Anno [14]59).

Bestend des umbgelts und etlicher maut des ambts Egenburgk facit in ainer summ		502 tal	4 ß	15 d
Et leykauf facit in ainer summ		6 tal		60 d
Egemburgk	die erst quottemmber facit	49 tal	4 ß	11 d
	jarmarkcht Letare	16 tal		7 d
	die ander quottemmber facit	46 tal		11 d
	die drit quottemmber facit	70 tal		81 d
	jarmarkcht Stephani	21 tal	4 ß	16 d
	die vierd quottemmber facit	40 tal		19 d
	S 243 tal 4 ß 25 d[e])			

[5]) Stoizendorf.
[6]) Grub.
[7]) Nieder-Schlainz (Oberhollabrunn).
[c]) Im Or. 57 tal 5 ß 19 d.
[d]) Im Or. X hundert 1 phundt und 11 d.
[e]) Im Or. 253 tal 4 ß 25 d.

Digitized by Google

Zoklestarf[8])	die erst quottemmber facit			5 β	
	die ander quottemmber				
	die drit quottemmber				
	die vierd quottemmber				
Purkchalainicz[9])	die erst quottemmber facit		2 tal		12 d
	die ander quottemmber facit			7 β	14 d
	die drit quottemmber facit			11 β	24 d
	die vierd quottemmber facit			11 β	21 d
	S 5 tal 7 β 11 d				
Maysaw[1])	die erst quottemmber facit		5 tal	3 β	12 d
	die ander quottemmber facit		3 tal	5 β	18 d
	die drit quottemmber facit }		6 tal	6 β	
	die vierd quottemmber facit }				
	S 15 tal 7 β				
Parestarf[10])	die erst quottemmber facit			4 β	
	die ander quottemmber				
	die drit quottemmber				
	die vierd quottemmber				
Ravvelspach[2])	die erst quottemmber facit		13 tal		82 d
	die ander quottemmber facit		7 tal	5 β	22 d
	die drit quottemmber facit		14 tal		
	die vierd quottemmber facit		5 tal	6 β	9 d
	S 40 tal 6 β 23 d				
Meysselbendorf[11])	die erst quottemmber facit		3 tal	3 β	28 d
	die ander quottemmber facit		2 tal	7 β	
	die drit quottemmber facit			11 β	
	die vierd quottemmber facit			12 β	21 d
	S 9 tal 79 d				
Hachenbart[3])	die erst quottemmber facit		5 tal		78 d
	die ander quottemmber facit		3 tal		67 d
	die drit quottemmber facit }		11 tal		
	die vierd quottemmber facit }				
	S 19 tal 4 β 25 d				
Grevenperg[12])	die erst quottemmber facit		5 tal	3 β	22 d
	die ander quottemmber facit		2 tal	7 β	21 d
	die drit quottemmber facit		4 tal		60 d
	die vierd quottemmber facit			7 β	12 d
	S 13 tal 4 β 25 d				
Strening[13])	die erst quottemmber facit		5 tal	4 β	19 d
	die ander[f]) quottemmber facit		5 tal	7 β	13 d
	die drit quottemmber facit		5 tal	7 β	6 d
	die vierd quottemmber facit			11 β	22 d
	S 18 tal 7 β				

[8]) Zogelsdorf.
[9]) Burgschlainiz.
[10]) Passendorf.
[11]) Groß-Meiseldorf (Oberhollabrunn).
[12]) Grafenberg.
[13]) Straning.
[f]) Im Or. erst.

Digitized by Google

Niderusłaincz[7])	die erst quottemmber facit	2 tal		39 *d*
	die ander quottemmber facit		9 *β*	24 *d*
	die drit quottemmber facit			60 *d*
	die vierd quottemmber facit	1 tal		26 *d*
	S 4 tal 5 *β* 29 *d*			
Wartperig[14])	die erst quottemmber facit		9 *β*	10 *d*
	die ander quottemmber facit		12 *β*	17 *d*
	die drit quottemmber facit		9 *β*	6 *d*
	die vierd quottemmber facit		5 *β*	27 *d*
	S 4 tal 5 *β*			
Kuenring[15])	die erst quottemmber facit		10 *β*	18 *d*
	die ander quottemmber facit		6 *β*	12 *d*
	die drit quottemmber facit		6 *β*	
	die vierd quottemmber facit		5 *β*	22 *d*
	S 3½ tal 22 *d*[8])			
Englestarf[16])	die erst quottemmber facit		15 *β*	22 *d*
	die ander quottemmber			
	die drit quottemmber			
	die vierd quottemmber			
Stockharn[17])	die erst quottemmber facit		7 *β*	10 *d*
	die ander quottemmber facit		9 *β*	24 *d*
	die drit quottemmber facit	3 tal		60 *d*
	die vierd quottemmber facit		4 *β*	24 *d*
	S 5 tal 7 *β* 28 *d*			
Meyseldarf[18])	die erst quottemmber facit			88 *d*
	die ander quottemmber facit		3 *β*	22 *d*
	die drit quottemmber facit		6 *β*	27 *d*
	die vierd quottemmber facit		6 *β*	6 *d*
	S 2 tal 3 *β* 23 *d*			
Mautten	die erst quottemmber facit	5 tal	7 *β*	5 *d*
	die ander quottemmber facit	8 tal	7 *β*	29 *d*
	die drit quottemmber facit	9 tal		55 *d*
	die vierd quottemmber facit	13 tal	5 *β*	15 *d*
	S 37 tal 6 *β* 14 *d*			
Jarmarkcht in der vasten, Letare, stetphennig, holczzol, roszzol, maut under den toren facit		4 tal	5 *β*	
Jarmarkcht Stephani, stetphennig, holczzol, roszzol, maut under den toren		6 tal		30 *d*
	S 10 tal 6 *β*			

[14]) Wartberg.
[15]) Kühnring.
[16]) Engelsdorf.
[17]) Stockern.
[18]) Klein-Meiseldorf.
[8]) Im Or. 3½ tal 6 *d*.

Digitized by Google

Wandel facit in ainer sum	106 tal		2 *d*
Nachgericht	8 tal		
Holczzol	1 tal		
Keßzol	1 tal		
Dinst in der stat an sand Goring und Michelstag facit in der sum	3 tal	3 *β*	17 *d*
Dinst auf dem landt an sand Goring und Michelstag facit in der sum	4 tal	6 *β*	9 *d*
Dinst an sand Merteinstag in der stat facit in ainer sum	13 tal	35 *d*	1 *h*
Et von den geyfleischstokchen auf 6 plochern davon 6 viertal unslid und sind die zween stokch ds selbigen jars nicht verlassen worden und dew vier viertal unslid sind in gelt geslagen ein phund per 6 *d* facit	2½ tal		
Et vogthabern pringt in der sum 5 mut habern 12 meczen. Nun sind die 12 meczen habern nachlassen dem richter und die fünf mut sind in gelt geslagen für	12½ tal		
Et zu Grueb[6]) 32 kes dafür			60 *d*
Et zu Nidernslaincz[7]) von ein hindergestel von ainem ochsen dafür		3 *β*	
Et vogt gelt auf ettleichen dorffern auf dem landt facit in der sum	24 tal	6 *β*	1 *h*

Summa summarum alles innemen des 59 jares als oben geschriben stet pringt in ainer sum 11 hundert 26 tal 2 *β* 15 *d*[h]).

[h]) Im Or. 11 hundert 37 tal 59 *d*.

Digitized by Google

Die niederösterreichische Raitkammer 1494—1502.

Von Rudolf Geyer.

Benützte archivalische Quellen: Staatsarchiv in Wien (St. A.), Maximiliana (Max.), Allgemeine Urkundenreihe (Urk.), niederösterreichische Akten (n.-ö. Akten); Staasarchiv für Inneres, niederösterreichische Akten; Hofkammerarchiv, Gedenkbücher (Gb.); Innsbrucker Landesregierungsarchiv (Innsbr.), Maximiliana (Max.).

Zitierte Literatur: Sigmund Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886. Theodor Mayer, Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I., Heft 14 der Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgeg. A. Dopsch, Innsbruck 1920.

Noch zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs hatte Maximilian zur Bedeckung der im ungarischen Feldzug erwachsenen Auslagen verschiedene Einkommensquellen zur Verfügung, deren Einbringung bereits einen kleinen Ämterapparat erforderte[1]). Der Leiter der Finanzangelegenheiten war damals der „Generalschatzmeister" Simon von Hungerspach. Gegner am kaiserlichen Hof, vielleicht auch bloß die Spannung zwischen Friedrich und Maximilian, veranlaßten seinen Rücktritt. Kaum aber war der Kaiser tot, kehrte Hungerspach nach Österreich zurück und besorgte vom Oktober 1493 an wieder Maximilians Geldgeschäfte[2]). An ihn knüpft die Entstehung der Raitkammer an.

Am 2. März 1494 findet sich zum erstenmal[3]) ein Auftrag an „schatzmeister und die von der rechencamer zu Wien". Eine Instruktion für dieses Amt[4]) findet sich nicht mehr vor, wird aber wohl gegeben worden sein[5]). Von Mai an sehen wir sie in voller Tätigkeit[6]). Die Raitbriefe, die sie aus-

[1]) Vgl. darüber Adler, 181ff.

[2]) St. A., Max., 20. Okt., 12. Nov., 2. Dez. 1493.

[3]) Innbrucker Max. XIV, 1494/14.

[4]) Die häufigere Form ist „Raitkammer". Auch die Bezeichnung „Schatzkammer zu Wien" kommt vor. St. A. Max., 24. Feb. 1494, Innsbr. Max., 12. Mai 1494. Vergl. Adler 192.

[5]) Gb. 3a, fol. 379v (6. Okt. 1496) spricht von einer „ordnung unser raitcamer zu Wien".

[6]) Gb. 3a, fol. 76, 126, 137, 138v usw.

Digitized by Google

stellt[7]), nennen stets die Namen der Räte, welche die Abrechnungen vornehmen: Caspar von Roggendorf, Sigmund von Nidertor, Dr. Johann Fuchsmagen, Jörg von Rottal und Simon von Hungerspach; zu viert, zu dritt, selten zu zweit, ausnahmsweise einer allein. Hungerspach ist meist anwesend, er nimmt die Ertragsüberschüsse zu des Königs Handen ein. Daß diese Personen Räte der Raitkammer sind, ist des öftern ausdrücklich gesagt[8]).

Die Aufforderung an die Amtleute zur Rechnungslegung geht stets vom Regiment aus. Es bezeichnet in diesen Forderbriefen, soweit sie erhalten sind, sich selbst als die Behörde, vor welcher die Rechnungsleger zu erscheinen haben, die sie auch quittieren und ihnen den Raitbrief ausstellen werde[9]).

Wer waren nun die Personen dieses Regiments?

Die von Maximilian 1491/92 eingesetzte Statthalterschaft[10]) war eine bloß vorübergehende. Auch die von ihm nach seines Vaters Tod Ende 1493 errichtete Behörde[11]) war zunächst wohl als Provisorium gedacht. Aus ihr erstand aber, als der König die n.-ö. Länder verließ, anfangs 1494 die dauernde Einrichtung der „Statthalter und Regenten"[12]), oder wie sie seit 1496 heißt, „Hauptmann, Statthalter und Regenten" zu Wien[13]).

Im November 1493 erfahren wir[11]) ihre Namen: Sigmund Prüschenk, Caspar von Roggendorf, Christof von Liechtenstein, Nidertorer, Dr. (Konrad) Stürzel, (Johann) Waldner und Dr. Johann Fuchsmagen. Die ersten drei und Waldner sind alte Bekannte aus Kaiser Friedrichs Zeit[14]), Stürzel und Fuchsmagen sind aus der tirolischen Verwaltung übernommen. Der „obriste Hauptmann", der 1496 an die Spitze des Regiments tritt[13]), ist

[7]) Verstreut in Gb. 3a.

[8]) Gb. 3a, fol. 75v (24. Mai 1494): unsere Räte „so wir in unser raitcamer verordent"; ebd., fol. 164 (5. Dez. 1494) unsere Räte und Verordneten unser Raitkammer, die wir zu Wien haben. Ebenso fol. 156v (12. Dez. 1494) u. a.

[9]) Z. B., Gb. 3a, fol. 309, 331v, 360, 402v (sämtlich 1496).

[10]) Ihre Mitglieder sind nicht bekannt, man darf aber wohl vermuten, daß es beiläufig dieselben Personen waren wie 1493.

[11]) Brief Klinkhammers an Eh. Sigmund von Tirol; St. A. Urk., 5. Nov. 1493.

[12]) St. A. Max., 7. und 15. Jänner, 12. und 19. Februar 1494.

[13]) Ebd., 8. und 28. April, 16. und 31. Mai 1496.

[14]) Sigmund Prüschenk, mit seinem Bruder Heinrich in den Freiherrnstand erhoben, oberster Truchsess in Steier, kaiserl. Hofmarschall und Kämmerer, schließlich Erbschenk in Österreich. Er und Caspar von Roggendorf stehen in Diensten Kaiser Friedrichs; vgl. u. a. Lichnowsky VIII/2, Regesten 113, 130, 264, 303, 309, 441, 522, 545, 656, 671, 679, 769, 828, 1096, 1098, 1103, 1109, 1162, 1517. Christof von Liechtenstein, Landmarschall in Österreich, behält diese Stellung auch unter der Ungarherrnschaft, wird nach dem Preßburger Vertrag von 1491 amnestiert und wieder zum Landmarschall ernannt; Lichnowsky 1903. Johann Waldner war bereits unter Kaiser Friedrich Kanzler; St. A. Max., 9. April 1492.

Digitized by Google

Wolfgang Herr von Pollheim, einer jener Männer, die Maximilian bereits nach Burgund begleitet hatten[15]).

Vergleichen wir die Liste der Regimentspersonen von 1493 mit der der Raitkammerräte von 1494, so vermissen wir nur drei: Prüschenk, Liechtenstein und Stürzel. Prüschenk und Stürzel haben vermutlich 1494 mit dem König Österreich verlassen und werden in den verschiedensten Aufträgen verwendet[16]). Liechtenstein scheint sich auf das Landmarschallamt zurückgezogen zu haben[17]). Waldner bleibt auch unter dem neuen Herrn der Kanzler des Regiments[18]). Ebenso finden sich die übrigen drei Regenten von 1493, Roggendorf, Nidertorer und Fuchsmagen, und schließlich der uns bereits bekannte Generalschatzmeister Hungerspach 1494 wieder. Als einziger Neuling erscheint zunächst Georg von Rottal; er ist es aber nicht. Auch er war 1487 mit in Burgund gewesen[15]), war 1490 mit nach Österreich gekommen und führte hier bis Anfang 1492 die Verwaltung der n.-ö. Einkünfte Maximilians[19]). Nun 1496 tritt er wieder hervor.

Im Jahre 1496 setzt sich also das Regiment zusammen aus dem obersten Hauptmann Wolfgang von Polheim, den Regenten Caspar von Roggendorf, Georg von Rottal, Sigmund von Nidertor, Dr. Johann Fuchsmagen und dem Kanzler Johann Waldner. Mit Ausnahme Polheims und Waldners treten dieselben Personen, vermehrt um den Schatzmeister Hungerspach, fallweise als „Raitkammer" zusammen.

Der Vergleich mit den Tiroler Verhältnissen, den Mayer[20]) anstellt, ist sehr zutreffend und es läßt sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Innsbrucker Einrichtungen nach Wien kaum von der Hand weisen. In Innsbruck die vier Verwalter des obersten Amtes, in Wien die vier Räte der Raitkammer; in beiden Fällen sind die Mitglieder der Rechnungsbehörde zugleich auch Angehörige des Regiments. Und was in Innsbruck der Kammermeister, ist 1494—96 in den n.-ö. Ländern der Schatzmeister.

An Buchhaltungspersonale bei Regiment und Raitkammer lernen wir zunächst den „Kammerschreiber" Ulrich Stoppl kennen. Er wird schon 1492 im Zusammenhang mit Hungerspach genannt[21]), ist 1494 noch in derselben Stellung[22]), wird 1495 von der Raitkammer zur Rechnungsprüfung beigezogen[23]) und übernimmt, als Hungerspach 1496/97 Schatzmeister der

[15]) Mayer, 31.
[16]) Stürzel ist seit 1497 Kanzler des ambulanten Hofrates. Adler, 47.
[17]) St. A. Max., 27. Februar 1495.
[18]) Ebd., 25. Februar 1494, 8. April 1496.
[19]) St. A., n.-ö. Akten, 3. Febr. 1492. Er war damals auch Hauptmann zu Güns.
[20]) Mayer, 46f.
[21]) St. A., Max. 5. Juli 1492.
[22]) Gb. 3a, fol. 14v, 32v.
[23]) Ebd., fol. 194.

Digitized by Google

allgemeinen österreichischen Schatzkammer wird, die Aufgabe desselben in den n.-ö. Ländern. Als „griffier unser rechencammer zu Wyen" erscheint 1494 und 1495 Hans Mader[24]); er führt 1494 die „rechenpuecher", nimmt 1495 an einer Rechnungsüberprüfung teil[23]), wird im selben Jahr Hubschreiber in Österreich[25]) und 1502 Hubmeister (Viztum) unter der Enns. Sein Nachfolger Oswald Hering wird als „vinanzschreiber in Osterreich" 1495 dem Regiment zugeteilt[26]).

Diese seit 1494 bestehende n.-ö. Raitkammer stellt mit dem Inkrafttreten der Hof- und Schatzkammerordnung Anfang 1498 ihre Tätigkeit ein.

Erst zwei Jahre später hören wir wieder von einer n.-ö. Raitkammer. Ihr Entstehen geht zurück auf die von der Innsbrucker Schatzkammer — seit 1498 der obersten Finanzbehörde aller österreichischen Erbländer — angeordneten Bereitungen der n.-ö. Pflegen und Ämter. Solche Bereitungen hatten bereits früher des öftern stattgefunden, stets zu dem Zweck, die Buchführung der Amtleute einzurichten und damit die Aufstellung einer Einkünfte-Übersicht zu ermöglichen. Die Bereitungskommissionen der Jahre 1498 bis 1501[27]) stehen unter der Leitung Heinrich Prüschenks Freiherrn von Stettenberg, des Bruders des uns bekannten Sigmund, die beide im Jahr 1499 in den Grafenstand „zu Hardegg und im Machland" erhoben werden[28]). Ihre Geldgeschäfte mit dem König[29]) sind wohl der Grund, daß sie, wie später Goßenbrot und Stetten, auch in der Finanzverwaltung eine Rolle spielen.

Im Jahr 1500 werden zwei „Umreiter"-Kommissionen aufgestellt, beide unter der Aufsicht Hardeggs: die eine für Österreich unter und ob der Enns und für die „großen" Raittungen, die andere für Steier, Kärnten und Krain. Uns interessiert hier die erste. Außer Hardegg gehörten ihr an: Georg von Rottal, Dr. Johann Fuchsmagen, der Viztum unter der Enns Sigmund Schnaitpeck und sein Gegenschreiber Hans Mader, Florian Waldauf und Ulrich Stoppl, der Anwalt zu Wien; Personen also, die zum Teil auch andere Ämter versehen, daher nicht ständig an dem Umreiten teilzunehmen in der Lage sind[30]). Für diese in Wien seßhafte Kommission, „raiter

[24]) St. A. Max., 28. April 1494; Gb. 3a, fol. 194v (19. März 1495).

[25]) Gb. 3a, fol. 201 (24. April 1495).

[26]) St. A., Max. 5. April 1495.

[27]) Das Kopialbuch des Staatsarchives, Böhm Suppl. 416, enthält Akten-Abschriften und Notizen der Umreiter 1498—1500.

[28]) St. A. Max., 1. Sept. 1498; Staatsarchiv des Innern, n.-ö. Akten, 28. Juli, 27. August, 11. September 1499.

[29]) Z. B. der große Pfandvertrag vom Februar 1500 um 118.666 gld.; Gb. 2b, fol. 3, Gb. 5, fol. 227, 231; St. A. Max. ,16. Februar 1500.

[30]) Instruktion vom 17. Februar 1500, Gb. 5, fol. 220. Vgl. im übrigen Adler, 217ff.

Digitized by Google

in Österreich" oder „raitrete zu Wien" genannt, ist Ende 1500 bereits der Name „Raitkammer" gebräuchlich[31]).

Die Befugnisse dieser Behörde gehen aber über die einer Raitkammer hinaus. Von Hof aus bestellt, nur diesem verantwortlich, untersteht sie weder dem n.-ö. Regiment, noch der Schatzkammer, bezw. Raitkammer zu Innsbruck. Sie nimmt unmittelbar Geld ein, gibt es ebenso unmittelbar aus[32]), verweist Gläubiger auf Einkünfte bestimmter Ämter[33]). Der Einspruch der Hofkammer gegen diese Mißachtung der Hof- und Schatzkammerordnung[34]) ändert daran nichts. Die Haupttätigkeit der Raiträte aber ist die Abrechnung mit den Amtleuten und Pflegern, ganz in der Art der Raitkammer von 1494[35]).

Anfang 1501 hören wir das letztemal von dieser Raitkammer[36]). Um diese Zeit ersteht in Wien die n.-ö. Hofkammer, die während der kurzen Zeit ihres Bestandes (bis Ende 1501) die Raitkammer vermutlich überflüssig gemacht hat; wenigstens findet sich während des ganzen Jahres kein weiterer Beleg für sie.

Im Jahr 1502 wird wieder eine Bereitung der n.-ö. Ämter angeordnet, Anlaß dazu gab der n.-ö. Vertrag mit Jörg Goßenbrot vom 3. Jänner ds. J. Die Umreiter sind noch im selben Monat ernannt: Hans von Stetten. Jakob Villinger, Andre Spangsteiner[37]). Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Vergebung von Pflegen, Bestimmung der zugehörigen Burghuten, Behebung von Schäden an baufälligen Schlössern, Verfügung über Ämter-Erträgnisse, Erledigung von Untertansbeschwerden u. dgl.[38]). Keinesfalls haben sie Abrechnungen vorgenommen.

Diese Abrechnungen sowohl mit den Viztumen und exemten Amtleuten als abführenden wie mit Hans von Stetten als übernehmenden Organ obliegen nach dem Wortlaut des n.-ö. Vertrages[39]) den „verordneten raitreten in Osterreich".

---

[31]) Außer den bei Adler zitierten Belegen noch ein Befehl an die „Raitkammer zu Wien" vom 24. Dez. 1500, Gb. 5, fol. 162v.

[32]) Z. B. Gb. 9, fol. 17, 22v, 24v, 37v, 38, 68v, 73v.

[33]) Gb. 5, fol. 241, 244v, 113v, 57, 173 ,; Gb. 9, fol. 28, 30 , 37 , 39.

[34]) Gb. 5, fol. 175 (27. Juli 1500).

[35]) Gb. 5, fol. 248, Gb. 9, fol. 54v, 6v, 28, 69—74v. Adler 221, Note 1.

[36]) Adler, 235, Note 1 (undatiert, vermutlich Februar), Gb. 9, fol. 6v (15. Jänner 1501).

[37]) Gb. 12, fol. 162. Stetten war n.-ö. Kammermeister, der Stellvertreter und Vertrauensmann Gossenbrots. Villinger, Buchhalter der Hofkammer. Spangsteiner, Mitglied der n.-ö. Hofkammer.

[38]) Sämtlich im Gb. 12, fol. 162 bis 436 zerstreut.

[39]) Abdruck bei Adler, 544.

Digitized by Google

Wer sind diese?

Ebenfalls im n.-ö. Vertrag[40]) findet sich die Bestimmung, daß Maximilian die Mitglieder des Hofrats, der Hofkammer, des Regiments, der Raitkammer, dann die Landeshauptleute, Viztume und exemten Amtleute innerhalb eines Monates veranlassen werde, sich persönlich und schriftlich zur Einhaltung des Vertrages zu verpflichten. Die Aufforderungsschreiben an diese Stellen sind nun alle vorhanden[41]), bis auf das an die Raitkammer; statt dessen findet sich ein diesbezüglicher Auftrag an Jörg von Rottal, Dr. Johann Fuchsmagen, Andre von Spangstein und Wolfgang Jörger[42]) Und diese vier sind nun meines Erachtens die Mitglieder des damaligen Raitkammerkollegs.

Dafür sprechen noch andere Belege. Ein Schreiben Maximilians vom 12. Mai 1502[43]) bestimmt die Zehrungsgelder für Rottal[44]) und die anderen Räte zu Linz, bemängelt überdies, daß außer Fuchsmagen die Räte noch nicht erschienen seien; es soll ihnen befohlen werden, sofort zusammenzukommen und die kleinen Raittungen vorzunehmen, mit den großen aber zu warten, bis Florian Waldauf und Casius Hackenay von Hof einträfen. Am gleichen Tage wird dem Oswald Hering, Buchhalter der n.-ö. Raitkammer aufgetragen, mit allen Büchern, einschließlich der Register des mittlerweile verstorbenen Ulrich Stoppl, von Wien nach Linz zu kommen[45]). Andre von Spangstein, der im Sommer auch an der Umreiterei teigenommen, darf nach Beendigung des Umreitens zunächst nach Hause ziehen, soll aber am Martinstag (11. November) zu Linz erscheinen und zusammen mit den anderen verordneten Räten die Raitungen aufnehmen helfen[46]).

Diese Raitkammer war, wie man sieht, keine ständige Einrichtung. Darin stimmt sie mit der Raitkammer von 1494—98 überein. Sie unterscheidet sich von ihr aber darin, daß bis auf den einzigen Fuchsmagen ihre Räte nun nicht mehr auch Mitglieder des Regimentes sind.

Daß die Raitkammer weder in der Regimentsordnung von 1501 noch der von 1502 noch auch unter den von Goßenbrot kraft des n.-ö. Vertrages zu erhaltenden Behörden erscheint, hängt wohl mit ihrem nicht ständigen

---

[40]) Ebd., 545, letzter Absatz.

[41]) Gb. 12, fol. 240v (Hofrat), 176v (Hofkammer), 157 (Regiment und Landeshauptleute), 157v (Viztume und exempte Amtleute).

[42]) Ebd., fol. 157.

[43]) Gb. 12, fol. 279.

[44]) Für diesen, weil er ein Herr sei, täglich 1 Pfund, für die anderen 6 Schliling.

[45]) Gb. 12, fol. 286. Er war, wie wir wissen, 1495 in die Raitkammer als „Vinanzschreiber" eingetreten und wurde nach Stoppls Ernennung zum Anwalt von Wien (1499) vermutlich Buchhalter der Raitkammer.

[46]) Gb. 12, fol. 397v.

Digitized by Google

Charakter zusammen. Abgesehen davon, daß die Räte für die Zeit ihrer Verwendung bei den Raitungen Zehrgelder erhalten, sind sie im übrigen mit Ämtern und Pflegen versehen[47]) oder, wie Waldauf und Hackenay, aus dem Hofstaat bezahlt.

Die weitere Geschichte dieser „Raiträte zu Linz" kann bei Adler, a. a. O. nachgelesen werden.

---

[47]) Rottal ist Pfleger auf Burg Mödling bei Wien; St. A. Max., 26. Dez. 1493, 10. Mai 1499, ebd., Urk. 23. Juni 1494; Gb. 3a, fol. 104. Spangstein ist Verweser in Steiermark, also Vertreter des Landeshauptmanns, überdies Pfleger auf Pfannberg und Schwanberg; St. A. Max., 8. Juni 1494, 4. Okt. 1495, 16. Juni 1496, Gb. 3a, fol. 60, 69, 71v, 497, 563, 612v, Gb. 5, fol. 52, Gb. 13, fol. 209. Jörger ist Pfleger zu Wolkenstein in Steier; Gb. 5, fol. 235v. Fuchsmagen wie gesagt Mitglied des Regiments.

Digitized by Google

Der Plan, Margareta von Oesterreich mit Karl von Geldern zu verheiraten.

Von Wilhelm Bauer.

Im folgenden werden zwei Denkschriften in ihrem Wortlaute der Öffentlichkeit bekannt gegeben, die aus der Werkstätte habsburgischer Diplomatie stammen und die in den schicksalsschweren Tagen abgefaßt wurden, als es galt dem ältesten Enkel Maximilians I., dem späteren Karl V., die Nachfolge im Reiche zu sichern. Um sie voll zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, wie lose im Zeitalter Macchiavellis die Bindungen waren, die durch Staatsverträge geknüpft wurden. Bisweilen gewinnt es den Anschein, als ob hier neben der Staatsräson eine wild in die Halme schießende Freude ihr Spiel triebe, Fäden zu spinnen, wieder aufzulösen und sie aufs neue zu binden. Man suchte darum durch Persönliches zu verhaften, was durch Urkunden allein nicht dauernd zu verknüpfen war. Nur so sind die verschiedenen Heiratsversprechen, Eheverträge und Heiratspläne zu begreifen, die den Gang der politischen Annäherungen und Gegnerschaften begleiten. Sie sind auch im Kampfe um die Reichskrone nicht ausgeblieben, als Franz I. von Frankreich die Hand nach ihr ausstreckte.

Maximilian I. sollte ein langsames Sterben beschieden sein. Schon im Frühling 1517 zeigten sich die Mahnungen des nahenden Endes[1]), aber, wie dies nun einmal bei Menschen von so unversiegbarem Tatendrang und hervorragender Spannkraft des Geistes der Fall ist, als er im Januar 1519 zu Wels verschied, horchte die Welt erstaunt auf und weite Kreise vermochten den Inhalt der Trauernachricht gar nicht zu fassen[2]). Eingeweihte freilich, nicht zuletzt er selbst, wußten recht wohl, wie es um ihn stand. Nur so können wir die fieberhafte Tätigkeit der kaiserlichen Partei verstehen, die alles aufbot, das Eindringen des Franzosenkönigs in die Reihe der deutschen Kaiser hintanzuhalten.

---

[1]) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. 2, S. 693.

[2]) Voltelini, Die Bestrebungen Maximilians I. um die Kaiserkrone 1518, in Mitt. des Inst. 11 (1890), S. 611 f.

Digitized by Google

Die Verwicklungen und verschiedenen Phasen, die die wechselreichen Verhandlungen und Schachzüge der beiden Rivalen aufweisen, sie fanden ihre geschichtliche Darstellung in der Einleitung zu den Deutschen Reichstagsakten Bd. 1 (jüngere Reihe). Mancherlei Neues bietend, überall bessernd und klärend, das bisher Gebotene zusammenfassend und in Ausführlichkeit schildernd, wird jeder Bearbeiter dieser Zeit stets auf sie zurückzugreifen gezwungen sein. Trotzdem werden sich da und dort noch verschiedene Ergänzungen beibringen lassen. Zu diesen gehören auch die zwei Denkschriften, von denen keine das Datum ihrer Abfassung trägt. Es handelt sich in beiden Fällen um Konzepte, von denen wir gar nicht mit Bestimmtheit sagen können, ob die in ihnen ausgesprochenen Gedanken und Absichten auch nur die erste Stufe der Verwirklichung gefunden haben. Zur Kennzeichnung der Lage freilich haben auch diese Entwürfe ihren Wert.

Die erste Denkschrift, die Maximilian I. noch als lebend zur Voraussetzung hat, ruht in Wien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abteilung: Belgica PA. 102, mitten zwischen Korrespondenzen Marias von Ungarn mit Ferdinand I., Philipp II. und anderen Persönlichkeiten in einer archivalischen Umgebung, in der man dieses Stück nie vermuten würde. Das Konzept zeigt eine sehr gleichmäßige Schrift, in der das ganze niedergelegt wurde. Die Korrekturen, die eine andere Hand hinzugefügt hat, beziehen sich weniger auf offenbare Fehler als auf das Bedürfnis, den Stil prägnanter und die Vorschläge eindrucksvoller zu gestalten. Die Denkschrift selbst ist undatiert, die Bleistiftnotiz „1518" stammt aus neuester Zeit. Der Inhalt verrät als Terminus a quo die Vermählung Lorenzos von Medici mit Madelaine de la Tour d'Auvergne im Mai 1518[1]). Die andere Grenze wird wohl in dem Zeitpunkte zu suchen sein, da nach der Niederlande die Nachricht vom Tode des Kaisers gelangt ist. Diese traf in Mecheln am 13. Januar 1519[2]) ein.

Die zweite Denkschrift liegt in Brüssel in den Archives générales du Royaume in der Abteilung Secretairerie de l'Etat d'Allemagne (Correspondance des Empereurs d'Allemaigne 1, 89 f.). Auch sie ist undatiert, ist Konzept. Auch an diesem Stück hat eine zweite Hand bessernd und ändernd mitgewirkt.

In beiden Schriftstücken handelt es sich um die Absicht, Margareta von Österreich, die Tante Karls und Schwester Maximilians I., die kluge Lenkerin der niederländischen, zuweilen der habsburgischen Politik jener Tage überhaupt, mit Herzog Karl von Geldern zu verheiraten. Man weiß, wie unangenehm dieser unruhige Anrainer der niederländischen Regierung

[1]) Brewer 2, 4164 und 4206.
[2]) Deutsche Reichstagsakten j. R. 1, S. 181.

Digitized by Google

schon von jeher war. Besonders dadurch, daß er sich stets auf Seite der Franzosen schlug. Unter dem Drucke französischen Einflusses kam am 18. August 1518 der Vertrag Gelderns mit Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg zustande, in dem der Braunschweiger nicht bloß seine Tochter Elisabet Karl zusprach sondern auch ein gegenseitiges Schutzbündnis mit ihm abschloß[1]). Diese Heirat wurde tatsächlich zwischen 6. und 8. Dezember 1518 vollzogen[2]). Damit ist also auch für das zweite Stück die äußerst zeitliche Grenze nach unten gegeben. Vermutlich knüpfen sich die hier geäußerten Pläne auch an die Verhandlungen an, die am 11. März 1518 zur Verlängerung des am 17. September 1517 mit Geldern abgeschlossenen Waffenstillstandes um ein Jahr geführt hatten. Denn dieser Waffenstillstand bezieht sich ja auf Friesland, von dem in dem zweiten Stücke ausdrücklich die Rede ist[3]).

Margareta, der man schon nach dem Tode Annas von Bretagne angemutet hatte, die Gattin Ludwigs XII. von Frankreich zu werden, blieb, wie späterhin ihre Nichte Maria, dem Witwenstande treu und leistete allen Plänen, die sie zum Gegenstand von Heiratsverträgen zu machen suchten, erfolgreich Widerstand.

I.

Entwurf einer Denkschrift für Margareta von Österreich.

Wien. St. A. Belgica PA. 120. Hinten vermerkt: Lettres à mme. de Savoye pour empescher l'election du roi de France en empereur. C. le Gueldre.

Il est tout certain que le roi de France par tous moyens à lui possibles a depieça contendu et ancoires contend à se faire eslire roi des Romains et en après empereur, en cas que la majesté de l'empereur à qui dieu doint bonne vie et longue venist à faillir.

Et pour ce parvenir, il entend desir avoir gaigné la pluspart de messirs, les prince electeurs du saint empire tant d'eglise que seculiers, les aucuns par grans dons et promesses de sommes de deniers qu'il leur fait, autres par mariages et autres[4]) par bien faiz en diverses manières, ainsi qu'il est notoire à ung chacun.

En telle manière que si l'empereur present en brief temps[5]) de vie a trespas que dieu ne veulle[6]), icelui roi de France se tient pour tout asseuré

[1]) Vgl. J. A. Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland 6, S. 626.

[2]) Ebd., S. LXXII.

[3]) D. R. A. 1, S. 57.

[4]) Von anderer Hand hinzugefügt.

[5]) en brief temps statt tost, von anderer Hand.

[6]) que-veulle, von anderer Hand.

Digitized by Google

de lad. election, les choses estans comme elle sont en Allemagne[1]) avec le faveur du pape, lequel il a aussi gaigné, en faisant le mariaige de son nepveu.

Si ce advenoit plusieurs grans et infiniz maulx et inconveniens s'en ensuivront assavoir que tost après aucuns vouldroient mectre en querelle et en justice pardevant lui comme empereur[2]) la ducie de Brabant autres les pays de Haynnau, Hollande, Zeelande et Frisie et autres le conté de Bourgoingne et ancoires[3]) et autres terres, villes, seigneuries que tient possidé pour le jour d'hui le roi catholique à bon et juste tiltre.

Et davantaige led. sr. roi de France se feroit incontinent seigneur d'Ytalie et maistre de tous les princes ses voisins et consequamment de toute la Christienté petit à petit[4]).

Au moyen de quoi non point seulement les royaumes de Naples et de Sicille seroient en dangier d'estre perduz, mais aussi la succession d'Austrice, les pays de Flandres et avec ce grande partie[5]) d'Espaigne seroit en peril.

La plus principale affaire que le roi Catholique puist avoir, est d'empecher par tous moyens lad. election et de tant faire que lui meismes soit esleu roi des Romains ou pour le moins quelque autre prince de l'empire et non le roi de France[6]).

L'un de plus convenables moyens pour ce faire semble estre de gaigner le marquis Joachin de Brandenbourg electeur par le mariage de son filz avec mme. Catrine, seur du roi Catholique, et aussi les autres electeurs par dons d'argent, de benefices et autres choses ainsi que desia le roi a encommenché faire.

Au regard de mme. Leonor pour seureté des royaumes d'Espaigne et des affaires de pardeça[7]), il est necessaire qu'elle soit[8]) alliée avec le roi de Portugal et n'y fault faire difficulté. Aussi il n'y a pour ce jourd'huy autre mariage pour elle[9]).

Autre moyen pour parvenir led. sr. roi Catholique à lad. election, est de gaigner mons. de Gheldres et n'y a meilleur chemin que par l'alliance de mariage qui se pourra faire de mme. Marguerite archiducesse[10]) d'Austrice, duchesse douagière de Savoye avec icellui de Gheldres.

[1]) en A., von anderer Hand.
[2]) comme empereur, hinzugefügt.
[3]) a bon -tiltre, hinzugefügt.
[4]) petit à petit, von anderer Hand.
[5]) ursprünglich Flandres et autres et aussi grand-peril de se perdre.
[6]) et — France, hinzugefügt.
[7]) et — pardeca, hinzugefügt.
[8]) fin d'estre, ausgebessert.
[9]) Aussi il — elle, hinzugefügt.
[10]) hinzugefügt.

Digitized by Google

Par ce mariage les electeurs du saint empire seroient aucunement bridéz et[1]) constrains de faire ce que l'empereur et le roi Catholique vouldront à cause de leurs toulieux sur le Rin joinct avec ce les autres practicques, dons et promesses que l'en leur fera.

Mme. de Savoye seulle peult faire tout ce bien si grand et estimable pour sa maison et tousiours et jamais[2]) et avec ce empescher tous les maulx qui par le contraire peuvent advenir qui sont telz et sie grans pour sa maison et toute Chrestienté qu'il n'est homme vivant, tant soit sage qui[3]) les sceust declairer ne considerer.

Et si lad. dame ne le fait, elle sera infalliblement cause de la perdition et destruction de sa propre[4]) maison et avec ce du[5]) roi Catholique, son bon nepveu, et de ses royaumes, pays, terres et seigneuries, et que plus est[6]), de toute Christienté dont cy après elle auroit merveilleux regret[7]).

II.

Instruktion für Henry d'Aimericourt zu Verhandlungen mit Margareta von Österreich.

Brüssel. Arch. gén. du Royaume. Secret. de l'Etat Allemande. Corresp. des Emp. 1, 89 f.

Memoire de ce que Henry d'Aymericourt, maistre d'hostel de mme. Leonora, aura à dire de la part du roi à mme. de Savoye, vers laquelle il est presentement envoyé.

Après les cordiales et affectueuses recommandacions faictes et les lectres de credence sur lui presentées à mad. dame lui dira que pour le grand amour que le roi porte à ses pays de Brabant, Flandres, Hollande, Zeelande et autre depardelà, esquelz il a esté né, nourri et esleue, il a pieçà cherchié moyens pour les mectre en seureté, en bonne pays et repos perpetuel.

Pour à ce parvenir n'a trouvé meilleur moyen que de gaigner messire Charles de Gheldres et l'attraire à soi par mariage, ni autrement. A cause qu'il ne la pieça fait, il a souffert et porté grans et innumerables fraiz et ses subgects ont eu dommages infiniz. Et ancoires pour le present le roi se trouve fort annyé et troublé par led. messire Charles de Gheldres à cause des nouvellitéz qu'il lui fait continuellement et sans cesser tant en

[1]) bridéz et, hinzugefügt.
[2]) si grand — jamais hinzugefügt.
[3]) Ursprunglich qu'il.
[4]) Später hinzugefügt.
[5]) et — du hinzugefügt.
[6]) qu — est hinzugefügt.
[7]) dont — regret hinzugefügt, statt auroit ürsprünglich feroit.

Digitized by Google

Frize comme autre part à quoi il a regret, de tant plus pour ce que en son absence il n'y peult bonnement pourveoir si prestement ne si tost qu'il vouldroit.

Le roi avoit pieça travaillé et trouvé moyen de gaigner led. messire Charles par mariage ainsi que mad. dame scet, mais dieu ne l'a vollu ou aucunes gens pour leurs passions ou pour leur singulier prouffit l'ont empeschié jusques present. Le roi, continuant en son bon desir de gaigner led. duc de Gheldres et l'attraire à son service et tant faire qu'il habandonne les Franchois, congnoissant que ce seroit le plus grand bien et prouffit pour lui et ses pays depardela qui pourroit avenir a fait tenir quelque parolle aud. de Gheldres de lui consentir à femme mme. Caterina, sa seur.

Au moyen de quoi lesd. pays seroient en paix et seureté perpetuele et n'auroient voisin qui les peust facilement nuire ne contre lequel ilz ne se deffendissent bien. Toutesvoies de faire presentement[1]) le mariage dud. messire Charles avec lad. dame Caterina seroit chose assez difficile, veu qu'elle[2]) est ancoires bien jeusne et fait à doubter qu'il ne vouldroit attendre tant qu'elle feust en eage et preste à marier, aussi il y aura bien à faire de l'oster d'avec la roine, sa mère, et fait à craindre, si l'en lui oste, qu'elle n'en aura de pis, consideré l'estat, en quoi elle est.

Parquoi[3]) semble au roi que, si mad. dame de Savoye lui vouloit faire ce bien[4]) et à ses pays de consentir à se marier avec icelui messire Charles, il seroit[5]) porveu et remedié à tout, veu que prestement led. mariage se pourroit faire, en quoi faisant, mme. feroit au roi le plus grand plaisir et prouffit à ses pays depardela que jamais personne ne sauroit faire, ne que jamais mère pourroit à filz.

L'entendement du roi est que led. mariage se feist selon les devises et condicions du traicté, autresfoiz pourparlé et mis par escript entre la roine de Dennemarque et led. messire Charles.

Pour requerir et prier mme. de ce que dit est, le roi envoie vers elle led. Aymericourt, lui priant voulloir à ce condescendre et se consentir le grand bien qui en pourroit venir et le plaisir que en ce elle feroit au roi et à ses pays dont le roi ne seroit ingrat ni les pays aussi.

Sur ce entendra led. Aymericourt la volunté et intencion de mad. dame dont a diligence, il advertira le roi par les postes. Et si monsr. de Montigny est pardela, il lui en parlera et à nul autre, affin qu'il lui aide à guider et conduire cest affaire au desir et intencion du roi.

---

[1]) Von anderer Hand hinzugefügt.
[2]) seroit — qu'elle, von anderer Hand.
[3]) ursprünglich folgte: il.
[4]) ursprünglich folgte: au roi.
[5]) bien, getilgt; pourveu et, von anderer Hand.

Digitized by Google

Ein unveröffentlichter Bericht über die Überreichung des Ordens vom goldenen Vliesse an König Ludwig II. von Ungarn.

Mitgeteilt von Hans Ankwicz-Kleehoven.

Am 24. Oktober 1516 war König Karl von Spanien in Brüssel eingetroffen, um in seiner Eigenschaft als „Chef und Souverain" des Ordens vom goldenen Vließe den Sitzungen des Ordenskapitels zu präsidieren, die für die ersten Novembertage angesetzt waren. Zu den wichtigsten Aufgaben dieser Beratungen gehörte eine Statutenänderung, welche die Zahl der Ordenscollanen von dreißig auf fünfzig erhöhte, sowie die entsprechende Ergänzung des Mitgliederstandes, die in zwei Wahlgängen am 6. November vorgenommen wurde. Am Vormittag wurden fünfzehn, am Nachmittag zehn neue Ritter, unter ihnen die Könige Franz I. von Frankreich, Ludwig II. von Ungarn und Emanuel von Portugal sowie Erzherzog Ferdinand gewählt. Auch ein Österreicher, der tirolische Baron Michael Wolkenstein, befand sich auf der Liste der Neuaufgenommenen. Da die Vermehrung der Mitgliederzahl päpstlicher Genehmigung bedurfte, wurde eine Eingabe an den heiligen Stuhl verfaßt, in welcher die Bewilligung für diese Maßnahme und einige andere kirchliche Prärogative zur Erhöhung des Glanzes des Ordens erbeten wurden[1]). Schon am 9. Jänner 1517 traf die vom 8. Dezember 1516 datierte Bulle Leos X. in Brüssel ein, die nebst den Privilegien des Ordens auch die Beschlüsse des Ordenskapitels bestätigte. Nunmehr konnten die neuen Mitglieder von ihrer Wahl verständigt und ihnen durch Spezialgesandte die Ordensinsignien überreicht werden. Zur Reise an den ungarischen Hof wurde in einer unter dem Vorsitze König Karls am 15. Juni 1517 zu Gent abgehaltenen Ordenssitzung Herr Wilhelm von Ribaupierre bestimmt und ihm der „Officier d'armes" Salins als Begleiter zugeteilt, der am Rückwege auch den Baron Wolkenstein aufsuchen sollte. Beide Gesandte erhielten ausführliche Instruktionen,

[1]) Vgl. Rudolf Payer von Thurn, Der Orden vom goldenen Vlies. Wien, Amalthea-Verlag (1926) S. 35 f.

Digitized by Google

doch verzögerte sich der Antritt der Fahrt infolge Verhinderung des Herrn von Ribaupierre, an dessen Stelle zwei Räte Kaiser Maximilians, der Pfleger von Drosendorf Ritter Johann Mrakeš von Noskow, und der Wiener Stadtanwalt Dr. Johann Cuspinian delegiert wurden. Wir erfahren ihre Namen aus einem im Wiener Archiv des Ordens vom goldenen Vließe verwahrten Schriftstück, das einen detaillierten Bericht über die Zeremonie der Überreichung der Ordenskette an den damals zwölfjährigen Ungarnkönig enthält[1]). Ehe wir im Anhang I den Wortlaut dieses von Reiffenberg[2]) nur flüchtig herangezogenen interessanten Dokumentes veröffentlichen, sei hier in Kürze ein Überblick über den Verlauf der Ofener Feierlichkeiten gegeben, die Reiffenberg irrtümlich nach Krakau verlegt hat.

König Ludwig scheint von der ihm zuteil gewordenen Auszeichnung verhältnismäßig spät Kunde erhalten zu haben, denn erst am 11. Juni 1518, also ein volles Jahr nach der Genter Sitzung, in welcher die Abordnung des Herrn von Ribaupierre nach Ungarn beschlossen worden war, ließ er durch die gerade in Ofen weilenden österreichischen Unterhändler Strein, Herberstein und Pernegger dem Kaiser Maximilian dafür danken, daß er sich bei seinem Enkel Karl, dem Souverain des Toisonordens, für seine Aufnahme in den Orden verwendet habe. Zugleich bat er den Kaiser um Rat, wie er es in Anbetracht seines jugendlichen Alters mit dem von jedem neugewählten Ordensmitgliede geforderten feierlichen Eidschwure halten solle[3]).

Die Antwort auf diese Frage zu bringen, gehörte mit zu den Aufgaben einer kaiserlichen Gesandtschaft, die sich unter Führung des oben genannten Ritters Johann Mrakeš und des berühmten Humanisten Dr. Johann Cuspinian von Wien aus am 30. September 1518 zunächst zum Reichstag nach Bács begab, wo auch Ludwig II. eingetroffen war[4]). Am 11. Oktober wurden die Gesandten vom König in Audienz empfangen, am 22. erhielten sie den Bescheid auf ihre Werbung und reisten am folgenden Tage

[1]) Das 5 Blätter umfassende Aktenstück ist unter „Seconde Partie § 2 Nr. 18" der „Actes du Chapitre tenu à Barcelona en 1518" eingereiht und trägt auf fol. 3 die Überschrift „Propositio facta per Johannem Cuspianum, oratorem sereⁱᵐⁱ imperatoris, 1518". Auf fol. 10ᵛ steht der Vermerk „L'ordre Hunguerie". Der Griffier des Ordens, Hofrat Dr. Rudolf Payer von Thurn, hat mir dieses Stück aus dem von ihm verwalteten Ordensarchiv in liebenswürdigster Weise zugänglich gemacht.

[2]) Baron de Reiffenberg, Histoire de l'Ordre de la Toison d'or, Bruxelles 1830, p. 333 f. Über die Brüsseler Kapitelberatungen und die Wahl Ludwigs II. vgl. p. 293 ff, 310 und 330.

[3]) Vgl. Acta Tomiciana tom. IV (1855) Nr. CCCLVIII. Responsum a Ludovico, Rege Hungarie, Oratoribus Cesaris Maximiliani ... datum feria IV. post festum S. Barnabe XI. Junii, p. 339 f.

[4]) Vgl. Das Tagebuch Cuspinians. Nach dem Original herausgegeben von Hans Ankwicz in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung

Digitized by Google

nach Ofen ab, wo sie am 26. anlangten. Inzwischen mag das Programm für die feierliche Übergabe der Ordensinsignien in allen Punkten festgelegt worden sein, und als nun auch der Herold Salins mit der Collane in Ofen erschien, stand der Investitur des Königs nichts mehr im Wege. Am 5. November notierte Cuspinian in seinem Tagebuche: „Imposuimus regi Ludovico ordinem aurei velleris cum magna solemnitate, dominus Mraxy, ego et Salins, heroaldus regis catholici Caroli, et in prandio cum rege triumphavimus"[1]). Daß man gerade den 5. November, den St. Emerichstag, für diese Zeremonie wählte, geschah mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung dieses Feiertages für Ungarn.

Am Morgen des genannten Tages — es war ein Freitag — zogen, wie der früher erwähnte Bericht erzählt, Mrakeš, Cuspinian und Salins, die sich zur festgesetzten Stunde in der Ofener Burg eingefunden hatten, mit dem König und dem gesamten Hofstaate sowie zahlreichen geistlichen und weltlichen Notabeln in feierlicher Prozession aus dem Schlosse in die Marienkirche, wo zunächst ein Hochamt zelebriert wurde. Nach dessen Beendigung erhob sich der König von seinem Thronsessel und stieg, gefolgt von den kaiserlichen Gesandten, zum Altar empor, an dessen Stufen der Herold Salins in vollem Ornat, die für den König bestimmten Insignien in den Händen, bereits Aufstellung genommen hatte. Nun trat Cuspinian hervor und hielt an den König eine lateinische Ansprache, in welcher er auf das große Wohlwollen hinwies, das Kaiser Maximilian stets dem jungen Herrscher entgegengebracht und erst kürzlich wieder durch die Befürwortung seiner Wahl zum Vließritter bezeigt habe. Sodann gedachte er in einem historischen Rückblick der vielfältigen Beziehungen, die seit altersher das Haus Habsburg mit den Jagellonischen Fürsten verbanden, und erläuterte hierauf, sich der Bedeutung des Tages zuwendend, die religiösen und ethischen Ziele des Ordens vom goldenen Vließe. Schließlich legte er Ludwig im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes die Ordenskette um den Hals, wobei der königliche Knabe ein vernehmliches „Amen" sprach und hinzufügte: „Gott verleihe mir hiezu seine Gnade". Abermals ergriff jetzt Cuspinian das Wort und eröffnete dem König, daß ihm der Ordenssouverain König Karl im Hinblick auf seine Jugend den sonst aus diesem Anlasse abzulegenden Eid bis zur Erreichung der Volljährigkeit erlassen habe. Nach dieser Erklärung bliesen die Trompeter einen rauschenden Tusch und der Sängerchor der Hofkapelle stimmte das „Te Deum laudamus" an. Als dasselbe verklungen war, erteilte der

XXX. Bd. (1909), p. 316. 1518, Sept. 30: „Exivi cum domino Mraxy et Jodoco Oberweinmayr ad regem Ludovicum et conventum Baciensem". Oktober 8: „Venimus Batiam". 11.: „Habuimus audientiam". 22.: „Habuimus responsum". 23.: „Discessimus". 26.: „Venimus Budam".

[1]) Ebenda p. 316.

Digitized by Google

Erzbischof, der auch das Hochamt abgehalten hatte, der ganzen Versammlung den Segen. Damit war das Ende der Feierlichkeit erreicht, und alles verließ in genau geregelter Ordnung das Gotteshaus, um in die Burg zurückzukehren, wo schon alle Vorbereitungen zum Festmahl getroffen waren. Cuspinian und seine Begleiter nahmen an der Tafel des Königs Platz und überreichten demselben im Verlaufe des Mahles als Geschenk des Kaisers einen herrlichen, goldgestickten Stoff für ein Prunkgewand. Nach Beendigung des Mahles verabschiedeten sie sich vom König und kehrten in ihre Herberge zurück.

Am 7. November wurden sie ein zweites Mal zur Hoftafel geladen, bei welcher ihnen ein vom 6. November datiertes Handschreiben des Königs[1]) übergeben wurde, worin derselbe dem Kaiser für die Ordensverleihung dankte und den für jeden Ordensritter vorgeschriebenen Eid in einem späteren Zeitpunkte nachzutragen gelobte. Auch erwähnte der Brief in schmeichelhaften Ausdrücken des erfolgreichen Wirkens der kaiserlichen Gesandten beim Bácser und Ofener Konvent und empfahl beide Herren dem Kaiser aufs angelegentlichste. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts erging — vom 7. November datiert und durch Nachrichten aus der Türkei ergänzt — auch an König Karl[2]).

Am 10. November traf Cuspinian mit seinen Gefährten wieder in Wien ein[3]), und hier mag nun die Abfassung des im Anhang I abgedruckten Berichtes erfolgt sein, dessen ursprüngliche Redaktion zweifellos auf Cuspinian zurückgeht, während die davon erhalten gebliebene Niederschrift aus der Feder eines mit der lateinischen Sprache anscheinend nicht ganz vertrauten Franzosen — vielleicht des Ordensherolds Salins — stammt, was die vielen Fehler der Überlieferung erklärlich macht.

Anhang I.

Propositio facta per Johannem Cuspinianum[1]), oratorem serenissimi imperatoris, 1518.

Quinta novembris, qua per universum regnum Hungariae celebraretur festum divi Emerici regis Hungariae, filii [2]) sancti Stephani regis, oratores caesaris Maximiliani Aug. p. f. Johannes Maraxi et Johannes Cuspinianus[3]),

[1]) Anhang II.

[2]) Anhang III. Das Original dieses Schreibens findet sich im gleichen Faszikel wie die im Anhang I abgedruckte „Propositio", überdies erliegt daselbst ein engbeschriebenes Blatt mit der Überschrift „Novitates habite ex Cypro die XXVIII. Julii contente in litteris ill^mi dominii Veneciarum etc. datis die VIII. octobris". Da auf diese „Zeitung" im vorerwähnten Schreiben König Ludwigs ausdrücklich hingewiesen wird, haben wir sie als Anhang IV zum Abdruck gebracht.

[3]) Cuspinians Tagebuch l. c. p. 316. 10. November 1518: „Reversi Viennam".

[1]) Or. „Cuspianum".

[2]) Or. „filius".

[3]) Or. „Cuspianus".

Digitized by Google

praefectus[4]) urbis Viennensis, jussu[5]) mandatoque[6]) invictissimi caesaris et serenissimi regis catholici, ut serenissimum regem Hungariae et Bohemiae L u d o v i c u m aureo vellere insignirent, in regiam[7]) arcem hora designata concesserunt, rex vero ex arce degressus cum curia sua, praelatis et dominis, baronibus ac nobilibus pulcherrimo ordine in templum gloriosae Virginis concessit[8]), ubi archipresbyter infula[9]) episcopali redimitus[10]) officium more provinciae splendidissime decantavit. Quo finito rex e sede sua ad summum altare conscendit una cum caesareis oratoribus; caduceator[11]) vero regis catholici, quem aetas nostra heraldum appellat, suo habitu ac ornatu insignitus vellus aureum manibus gestabat. Tunc orator Cuspinianus[12]) ex tempore sic orsus est: „Serenissime ac potentissime rex, domine gratiosissime! Sacra caesarea M^tas^ exemplo Salvatoris nostri si quos[13]) semel coepit sincero amore diligere[14]), in finem usque dilexit eos dignum celsitudine sua existimans, ut quantum ipse per imperatorium fastigium reliquis esset sublimior, tanto ad Salvatoris Christi vestigium charitatis saltem et dilectionis officio prorsus accederet. Unde cum reliquos immo fere omnes christianos[15]) reges ac principes officiis amore pietate prosequi perpetuus eiusdem caesareae M^tis^ labor est, tum erga Vestram M^tem^ tunc suae caesareae[16]) sublimitatis dilectio cepit originem, cum M^tas^ Vestra felicissimo[17]) auspicio in hanc primam lucem ederetur. Nam una cum saluberrimo illo M^tis^ Vestrae natali huius florentissimi regni Austriaeque turbationis in tranquillum tandem pacis et concordiae datum reformata compositaque sunt. Tam faustum itaque ac felix in amore utriusque M^tis^ Vestrae exordium ac propositum caesarea M^tas^ perpetuo tenore semper traduci cupiens, quibuscumque hactenus potuit pietatis et charitatis muneribus feliciter fideliter continuat. Et ne dubium esset Suam M^tem^ id ipsum quoadusque per Deum Opt. Max. vitam et fortunas liceat, et facere assiduo et semper facturum, M^tas^ Sua anniti ac laborare non desistit, donec post tot utriusque tum per serenissimum principem regem W l a d i s l a u m felicis recordationis patrem M^tis^ Vestrae tum etiam eandem M^tem^ Vestram amicitiae et dilectionis officia celeberrimo quoque illo ac plane regno aurei velleris ordine M^tem^ Vestram devinciret. Nam quamquam alioquin arctissima sanguinis coniunctitate[18]) duae illae solae regum[19]) propagie[20]) dignae familiae Casimiria et Austriaca iampridem inter sese valuerunt, voluit tamen caesarea M^tas^ id quoque accedere, ut huius quoque fraternitatis interpositione vetus consanguinitas sanctior, nova affinitas religiosior[21]), amicitia denique firmior efficiatur. Eo etiam maxime, quod M^tas^ Vestra eius familiae est, de qua

---

[4]) Or. „prefatus".
[5]) Or. „jusu".
[6]) Or. „mandoque".
[7]) Or. „regeam".
[8]) Im Or. stand ursprünglich „concesserunt"; „unt" wurde dann gestrichen und das „r" in „t" geändert, so daß „concesset" stehen blieb.
[9]) Or. „infulta".
[10]) Or. „redemitus".
[11]) Or. „caducator".
[12]) Or. „Cuspianus".
[13]) Or. „signes".
[14]) Or. „diligire".
[15]) Or. „cristianos".
[16]) Or. „ce^le^".
[17]) Or. „felecissimo".
[18]) Or. „coniunctitas".
[19]) Or. „regnum".
[20]) Or. „propagiem".
[21]) Or. „religior".

Digitized by Google

iam in proverbium adiit: Solam Casimiriam domum reges scire producere. Nam praeter avitam regiae stirpis progeniem, quis non miretur serenissimam illam reginam Elizabetam, quae[22]) filia fuit Alberti, archiducis Austriae, (regis) Romanorum, Hungariae et Bohemiae, uxor Casimiri[23]) Poloniae[24]) regis[25]), qua tot reges et principes produxit, quot omnes pene huius saeculi regina. Genuit eadem[26]) et Casimirum ducem, quem nuper Leo X. summus pontifex in numerum ac catalogum sanctorum, quia miraculis innumeris clarescit[27]), rettulit, genuit Johannem Albertum regem, principem victoriosum, Wladislaum regem genitorem Vestrae M^tis^, Alexandrum regem, principem bellicosum, et Sigismundum, qui hodie Poloniae et Lituaniae feliciter imperat, Fridericum quoque cardinalem, eum quoque regibus dignitate aequalem, ut interim obmittamus quinque[28]) illustrissimas filias, quae nupserunt Bavariae, Saxoniae, Pomeraniae, Brandenburgensibus et Lignicensibus ducibus et principibus, quibus innumeri principes velut ex equo Troiano processerunt, qui hodie multas terras feliciter gubernant. Huic itaque veteri consanguinitati invictissimus caesar novam adiunxit affinitatem, cum ex nobilissima domo Austriae et Burgundiae Vestrae M^ti^[29]) ex serenissimo rege Philippo filia quondam filio suo charissimo neptem suam dilectissimam[29a]) dominam Mariam legitimo[30]) matrimonio coniunxit. Quod triennio ante in illo celeberrimo Viennensi regum ac principum conventu firmavit idque, ut speramus, brevi, modo Deus vitam proroget, consummabitur, quo illa tandem pulchra faciat[31]) te prole parentem. Super haec caesarea M^tas^, quo Celsitudinem[32]) Vestram magis indies magisque amaret, serenissimum catholicum regem admonuit, ut M^tem^ quoque Vestram huic quoque honestissimae fraternitati adiungeret, in qua ipse invictissimus caesar christianissimum Francia, Angliae reges cum rege Ferdinando cum aliis quoque illustrissimis ducibus ac principibus veteri graecanico[33]) more phratria, hoc est communem quandam et sanctam exercent fraternitatem. Ad eam itaque serenissimus ac[34]) illustrissimus princeps Carolus Hispaniarum etc. rex catholicus, cum Bruxellis nuper conventum celebraret, primum ipsa M^te^ caesarea hortante eum deinde coniunctissimo sanguinis ac affinitatis vinculo mediante inprimis M^tem^ Vestram delegit, quae[35]) institutam[35a]) hanc[36]) a suo materno proavo Philippo fraternitatem[37]) insigniret, dignam rem existimans M^as^ Vestra. Primum quia sanctus et honorificus est ordo, deinde quia tot jam totius christiani orbis regum[38]) consortio insignitus, tum etiam quia bellicosissimi gloriosissimique principis Philippi Burgundiae ducis auctoritate simul et exsemplo illustris est et conspicuus, Maiestati vero Vestrae

[22]) Or. „qua".
[23]) Or. „Casimirici".
[24]) Or. „Polonis".
[25]) Or. „regum".
[26]) Or. „eandem".
[27]) Or. „claressit".
[28]) Or. „quincque".
[29]) Or. „Mtis".
[29a]) Or. „dilictissimam".
[30]) Or. „legittimo".
[31]) Or. „faceat".
[32]) Or. „celsitudine".
[33]) Or. „gracanico".
[34]) Or. „a".
[35]) Or. „quam".
[35a]) Or. „instituta".
[36]) Or. „hac".
[37]) Or. „fraternitatis".
[38]) Or. „regnum".

Digitized by Google

(cuius regnum christiani[39]) nominis hostibus oppositum[40]) praecipuam habet laudis[41]) et virtutis[42]) materiam) adeo conveniens, ut vix aliud convenientior potuerit excogitari. Nam primum quidem ordo ipse divum Andream apostolum in odorem suavitatis a Redemptore nostro dilectum patronum peculiarem ac tutelarem genium habet, id quod per cruces signum prae se fert, quo pietas simul et fides significatur, tum deinde virtutis quoque stimulos vel ex insignibus complecti ordo ille videtur. Nam ferramenta, quibus ignis excutitur cum virtute simbolum quoddam habent; virtus enim, cuius imago si qua ratione humanus oculus occurrere possit, iuxta Platonis sentenciam nullum ea jucundius, nullum pulchrius spectaculum contingeret virtus, in quam flammae adinstar ardorem optimarum quarumque rerum cum candore laudis ac gloriae comitem habet atque asseclam, tum illud etiam simile ac commune quidem quemadmodum flamma durissimorum corporum collisione nascitur ac provenit. Ita virtus, quae sine adversario manet, in duris maxime ac asperis rebus oritur simul et fulget. Haec quondam dicente Seneca regna, urbes, provincias temperat, fert leges, colit amicitias inter propinquos librosque dispensat officia, denique suo fine continet et aliqui regia res est. Et tanto magis inter caesaream Vestramque M^tem^, christianissimum Francorum, catholicum, Angliae ac alios nostrae religionis reges ac principes usu venit, quanto M^tis^ Vestrae christianae pietas debito et suo officio in haec facienda debent esse inclinationes. Praeterea, ut flamma natura summa tamen modo petens terrena omnia contempnit aut consumit, etiam ita nobilissima rerum omnium virtus contritis, spretis his, in quibus hominum vulgus voluptatem felicitatemque reponit in summum tamen modo gloriatur ac verae felicitatis nititur, unde aurei quoque velleris insigni ordo ille laude dignissimus ornatus est, sive quod[43]) per nobilissimum metallum virtutis dignitas repraesentatur, sive quod per innocentissimum animalis naturalem amictum demonstratur castimonia, unde et Gedeonis illud vellus illi potentissimo mysterio in sacris litteris deputatur et continet. Nec Abel poeta commenti sunt aureum Phrixi arietem ab Jasone ex Calcide magnis laboribus, periculis, virtutibus petitum tralatumque, quod virtutes merces, ut illis difficultatibus paritus ita demum propria bonitate uberrime illas compensit[44]). Nam ipsa, ut ille inquit, sibi precium est virtus eo maxime, quod illam inter homines gloria, ut apud Deum optimum maximum aeterna premia maneat. Idcirco quidem felix faustumque sit regiae Vestrae ac caesareae M^ti^ [45]), omnibus regibus ac principibus huius ordinis consortibus ac toti reipublicae christianae[46]): assumat M^as^ transmissum sibi a tanto principe ordinem nobisque tanquam invictissimi caesaris oratoribus M^tem^ Vestram caesareis auspiciis feliciter inaugurantibus[47]) per eundem ex illa tenera aetate omnis simul et virtutibus incrementum acceptura. Ac primum quidem accipiat[48]) M^tas^ Vestra hoc collare, huius sacrosancti ordinis insigne, quo utinam Vestra M^tas^ divi ad laudem summi Dei et huius ordinis proque suo honore et gloria perpetua utatur fruaturque, incrementum et profectum prosperitatis in suis regnis et dominiis Deo opt. max. duce suscipiat in nomine patris et filii etc.".

Postquam in hunc ferme modum Cuspinianus[49]) verba fecerat, rex ipse bona expressaque voce subnixit: „Amen. Deus in his det michi gratiam".

[39]) Or. „Cristiani".
[40]) Or. „appositum".
[41]) Or. „laudes".
[42]) Or. „virtutes".
[43]) Or. „quid".
[44]) Or. „conpenssit".
[45]) Or. „Maiestatis".
[46]) Or. „cristianis".
[47]) Or. „inagurantibus".
[48]) Or. „accipeat".
[49]) Or. „Cuspianus".

Digitized by Google

Tum rursus Cuspinianus[50]) orator haec ferme verba subnixit: „Serenissime ac potentissime rex, domine gratiosissime. Juramentum ab aliis regibus principibusque huic ordini initiatis praestari solitum huius aetatis contemplatione a M^te Vestra nunc[51]) non exigitur ipso serenissimo rege catholico M^tem Vestram hoc tempore legibus solvente, donec M^tas Vestra maturioribus annis ab ipso serenissimo rege ad hoc requiratur". His quoque dictis illico inflatae[52]) sunt tubae et miro concentu totum divinae Virginis templum resonuit moxque capella[53]) regia[54]), ut vocatur, hoc est musici, quam fieri potuit acutissimis vocibus deprumsere, juxta institutam a divo Ambrosio formam „Te Deum laudamus" concinna satis armonia expleve(runt). Hoc quoque absoluto archipresbyter, qui et officium solempne decantaverat, benedictionem populo dedit. Rex autem Ludovicus aureo vellere decoratus excedentibus nobilibus, baronibus et aulicis universis una cum oratoribus caesareis item praelatis et consiliariis pulchro[55]) ordine egressus templum, intravit regiam[56]) arcem ac oratores regia mensa accepit. Qui nomine caesaris pro felici auspicio huius ordinis preciosissimum pannum aureum, qui prius in his terris visus non est, pro veste latissima ac regia donarunt. Exacto prandio ac rege de more ob decessus veniam salutato in sua hospicia oratores degressi sunt.

Anhang II.

Recommendatio regis Hungariae et Bohemiae etc. ad divum Max(imilianum) caesarem augustum.

Serenissimo ac excellentissimo[57]) principi, domino domino Maximiliano, divina favente clementia electo Romanorum imperatori semper augusto etc., patri nostro charissimo atque observandissimo, Ludovicus, Dei gratia rex Hungariae et Bohemiae etc., salutem et felicium prosperorumque successuum incrementa. Serenissime et excellentissime princeps et domine, pater noster charissime observandissimeque. Experimur indies paternum Vestrae caesareae M^tis erga nos affectum magis ac magis incalescere. Inde fit, ut M^tas Vestra in nobis accumulare[58]) soleat omnia, quaecumque ad decus et ornamentum nostrum putat pertinere. Inter haec efficit opera sua, ut etiam laudabili aurei velleris ordini societatique honoratissimorum principum confratrum eiusdem ordinis, cui serenissimus rex catholicus, nepos M^tis Vestrae caesareae, frater noster carissimus, praesidet, adsciremur, ut id quidem sine juramento in suscipiendo ipso ordine praestari solito, super quo etiam, ut nobiscum ad tempus, dispensaretur, opera M^tis Vestrae caesareae factum esse conoscimus. Qua quidem dispensatione facta in festo sancti Emerici regis, quod in hoc regno nostro colendissimum est, ordinem ipsum aurei velleris cum ea, qua decuit, solempnitate et honore, de manibus oratorum M^tis Vestrae suscepimus promisimusque, prout catholica M^tas voluit, nos ad observationem statutorum eiusdem ordinis, ubi aetas legitima[59]) advenerit, et nos ipsa tunc requisierit[60]), pro consuetudine aliorum principum confratrum

[50]) Or. „Cuspianus".
[51]) Or. „nuc".
[52]) Or. „inflati".
[53]) Or. „cappella".
[54]) Or. „regea".
[55]) Or. „pulero".
[56]) Or. „regeam".
[57]) Or. ursprünglich „potentissimo".
[58]) Or. „accumelare".
[59]) Or. „legittima".
[60]) Or. „requesierit".

Digitized by Google

etiam juraturos. Agimus itaque Maiestati Vestrae caesareae uti patri nostro amantissimo colendissimo immortales gratias de paterna sua erga nos pietate, de omni cura, quam pro nobis gerit et sustinet. Ubi autem aetas nostra, quae adhuc immatura est, decreverit, curabimus, ut M^tas Vestra caesarea haec tam pia sua in nos officia se filium non ingratum contulisse conoscet. Quo ante in statu res nostrae regnorumque nostrorum positae sunt, una cum novis, quae de Turcis habemus, M^tas Vestra caesarea a suis oratoribus, quibus omnia communicavimus, accipiet, de quorum etiam ad nos missione M^ti Vestrae caesareae gratias agimus habemusque immortales. Qui nobis in conventu praeterito pio mandato M^tis Vestrae astiterunt et nobis pro animi nostri sentencia in omnibus obsecuti sunt et nichil praetermiserunt, quod ad eorum officium pertinebat. Quos ob id M^ti Vestrae plurimum commendamus. Datum Budae, die dominico[61]) proximo post festum Emerici regis anno millesimo quingentesimo decimo octavo, regnorum nostrorum Hungariae et Bohemiae praedictorum anno tercio.

Anhang III.

Ludovicus, Dei gracia rex Hungariae et Boemiae etc., serenissimo principi et domino, domino Carolo, eadem gracia Hispaniarum utriusque Siciliae et Hierusalem etc. regi, archiduci Austriae, duci Burgundiae etc., comiti Flandriae etc., fratri nostro charissimo, salutem et fraterni amoris ac prosperorum successuum continuum incrementum. Serenissime princeps, frater noster charissime! Quum nuper sacratissimae caesareae Maiestati, patri nostro charissimo atque observandissimo, significassemus nos velleris aurei ordinem, quo nos M^tas Vestra pro sua singulari erga nos charitate donare ornareque constituit, alacri promptoque animo suscipere velle, sed illud unum obstare, quod juramentum in hoc ipso ordine suscipiendo praestari solitum per aetatem, quam teneram adhuc agimus, praestare nobis non liceret, rogassemusque M^tem suam caesaream, ut apud Maiestatem Vestram pro dispensacione juramenti ad tempus legittimum operam navaret, ex humanissimis litteris M^tis Vestrae proxime nobis redditis intelleximus, haec omnia M^tem suam caesaream apud Vestram Serenitatem pro suo in nos paterno amore diligentissime peregisse. Scribit nanque nobis M^tas Vestra pro illa fraterna pietate, qua nos complectitur, ut nobiscum in omnibus benigne et sine rerum nostrarum incommodo agatur, se contentam esse, ut ordinem absque juramento suscipiamus ea tamen lege, ut de illo suo tempore praestando promittamus.

Serenissime rex, frater charissime! Ex praemissis omnibus, quae sit et caesarea M^tas de nostris ornamentis solicita, et quanto amore nos M^tas Vestra prosequatur, facile perspeximus, pro quibus sicuti caesareae M^ti tum per oratores apud nos suos tum per literas gracias egimus, ita et Maiestati Vestrae maximas agimus. Ubi autem maturior aetas accesserit, omni studio omnique officiorum genere eas etiam cumulatissime referendas curabimus. Quod ad ordinem attinet, pro instituto Maiestati Vestrae facta per oratores caesareos nobiscum nomine authoritateque M^tis Vestrae de dilacione juramenti dispensacione in festo Sancti Emerici regis, quod in hoc regno nostro semper colendissimum est, in magna praelatorum, baronum, nobilium procerumque ac populi frequencia cum decenti solennitate in beatissimae virginis Mariae in hac civitate nostra Budensi ecclesia principali ordinem ipsum M^tis Vestrae aurei velleris cum insigni aureo et libello, in quo ordinis statuta continentur de manibus oratorum caesareae M^tis ac nuncii M^tis Vestrae reverenter laetaque mente suscepimus promisimusque, prout eciam per praesentes promittimus, nos statuta ordinis pro virili nostra semper observaturos et, ubi legitimum jurandi tempus advenerit, et requisiti a M^te Vestra fuerimus, eciam juraturos. Ceterum scribit nobis M^tas Vestra res suas Deo propicio bene et foeli-

[61]) Or. „domico".

Digitized by Google

citer ubique procedere optareque se idem de nostris quoque rebus audire, cum non minorem de nostris quam suis curam gerat, offerendo nobis, ubi necesse foret, non facultates solum suas et opes, sed eciam se ipsam. Quae omnia plane indicant vehemen(ter) M^tis Vestrae in nos amorem. Pro quo et pro tam ipsius oblacione ingentissimas iterum eidem gracias agimus. Praeterea foeli . . . . . M^tis Vestrae ex corde plurimum congratulamur optamusque illa . . . . . et augeri semper et perpetuo durare. Unde nobis summum gau(dium) summaque laeticia semper futura est. Vellemus autem, si Maiestati Vestrae . . . . . rebus nostris laetiora scribere possemus, quae nec domi sunt satis qu . . . . . cum internis quibusdam turbacionibus continue agitentur, nec foris secure. Potentissimus nanque christianitatis quidem tocius hostis conmunis, nobis vero peculiaris, Turcarum tirranus, totus in regna nostra incumbit nihilque molitur, nisi ut primo quoque tempore illa invadat. Cui nos propriis viribus-adeo iam crevit ille victoriis, adeo assiduis bellis regna nostra exhausta sunt- resistere minime poterimus. Et certe omnes christiani principes ad illum reprimendum laborabunt, nisi conatibus illius quam primum et antequam vires instauret colligatque, obviam eatur. Qui quidem tirannus cuius sit animi, quae acerba de nobis cogitet, ex sceda praesentibus inclusa cognoscet. Quam ob rem Maiestatem Vestram uti fratrem nostrum charissimum plurimum ex fiducia rogamus, velit, ut ultro facit, rebus nostris labantibus fraterne succurrere et tum sanctissimum dominum nostrum summum pontificem, tum sacratissimam caesaream M^tem, patrem nostrum colendissimum, christianissimum Gallorum regem ad maturandam expedicionem generalem non tam cohortari quam urgere. Persuademus enim nobis moniciones M^tis Vestrae apud omnes hos principes et imprimis apud charissimum patrem nostrum caesarem invictissimum, qui alioquin ad defensionem regnorum nostrorum et ad omne bonum nostrum propensissimus est, magnum pondus ea in re habituras. (I)d quod M^tem Vestram pro sua in nos ardenti fraternoque amore facturam non dubitamus. Quam Deus optimus maximus quam foelicissime et quam diutissime conservet. Datum Budae, die septima novembris, anno domini millesimo quingentesimo decimo octavo, regnorum nostrorum H(unga)riae et Bohemiae etc. anno tercio.

(Eigenhändig) Vester Bonus frater Ludovicus Rex Hun(garie) et Bohemie etc. manu (propria).

Adresse: Serenissimo principi domino Carolo regi
Hispaniarum utriusque Siciliae et Hierusalem
etc., archiduci Austriae, duci Burgundiae
etc., comiti Flandriae etc., fratri nostro charissimo.

Anhang IV.

Novitates habitae ex Cypro die XXVIII. julii contentae in literis illustrissimi dominii Veneciarum etc. datis die VIIII. octobris.

Qualiter ex literis Rhodo datis die XVIII. julii intelligebatur, quod postquam caesar Turcarum Constantinopolim applicuerat, continuatis diebus operari circa classem marittimam faciebat constarique mandaverat multa genera bombardarum insuper et quoddam genus navium ad equos trajiciendos et aeneas machinas deportandas idoneum. Intellexeratque universalis christianorum concordiae rumores, super quo sepius risus emisit.

Quatenus ex literis Tripoli datis XVIIII. julii, nihil de domino S o p h i divulgabatur, sed quod magnificus dominus P e r i bassa statim exercitum suum Constantinopolim trajicere debebat.

Ex literis datis Constantinopoli die XXVI. augusti.

Qualiter Turcarum imperator XXVI. julii in sero eius claustrum est ingressus, nec fecit portam nisi primo augusti. Illisque diebus ad S. Sophiam accessit

Digitized by Google

et ad moscheam patris sui, ubi multas elemosinas fecit, eosque dies in revisendis navibus suis longis et tormenta aenea consumsit.

Quod, qui caesarem viderunt ipsum bono esse vultu asserunt oculosque valde minaces[1]) hinc et hinc voluere, semelque in die et parum comedere atque non multum quiescere, eumque asserere unum deum in coelo esse. Ipsum vero unicum tocius orbis dominum esse. Qui solet provinciam ab eo navatam divinam pocius quam humanam appellare, ab omnibusque formidatur, nullusque est, qui cogitationes suas intelligere possit.

Qualiter caesar ipse die 3. augusti insciis omnibus ex Constantinopoli ad Aquas dulces se contulit et die quarta ivit venatum ac quinto die inde discessit gracia eundi Andrinopolim, licet iter illud ob venationes, quibus indulget, non celeriter conficiet.

Quod subditos et familiares suos quiescere non permittit. Est enim veluti ignis. Semper negocia tractare cogitat, labores ac pericula parvi pendit, in bona fortuna sua confisus, dummodo post se memoriam sui relinquat. Quibus de causis pro certo habetur eum quieti se daturum non fore, quodque omnes rebus suis invigilare debeant.

Qualiter ipse caesar ingentem auri vim Constantinopolim asportavit visaeque fuere archae seu ladulae plures VI^{c}, auro, argento aliisque preciosissimis rebus onustae, saraffosque cum statera ponderabant. Quae praedicta omnia in saccis ex corio confectis ad sui thesauri locum transmittebant.

Tunicas item ex auro et serico in numero infinito habebat et praeter haec novam impositionem subditis suis tam christianis quam Turcis imposuerat, ex qua pro universali judicio excessivam auri summam exiget.

Qualiter multorum erat opinio, quod caesar Andrinopolim iturus non sit, sed iter Philippopolim versus sit habiturus, ut in Wallachia se conferat ad expellendum dominum illum et loco suo imperatoris Thartarorum fratrem, qui cum ipso caesare est, subrogandum, ut obstacula itineris eundi in Hungariam et quomodo ipse velit, removeat.

Fama item erat, ipsum caesarem quendam servum suum Venecias missurum, ut quaedam damna per communes subditos illata componat restitutionemque procuret.

---

[1]) Or. „vinaces".

Digitized by Google

Eine handelspolitische Denkschrift der Stadt Wien an König Ferdinand I.

Von Otto Brunner.

Die Neuordnung der städtischen Verhältnisse, die Ferdinand I. nach dem Zusammenbruch der ständischen Opposition im Jahre 1522 zugleich mit dem Ausbau der bereits von Maximilian aufgerichteten Organisation der Zentralbehörden vornahm, hat ihren Niederschlag in mehreren großen Privilegien gefunden: so in dem Stadtrecht, das Wien am 12. März 1526 verliehen wurde[1]) und in der Handwerkerordnung für die fünf niederösterreichischen Länder vom 1. April und für Wien vom 5. Dezember 1527[2]). Gemeinsam ist diesen Privilegien, daß sie zwar die alten genossenschaftlichen Rechte, die in den Jahren des Überganges nach Kaiser Maximilians Tod den Organen des absolutistischen Staates so zähen Widerstand entgegengesetzt hatten, nicht aufhoben, sie jedoch zu fügsamen, durch das landesfürstliche Behördenwesen streng kontrollierten Werkzeugen der staatlichen Verwaltung umzuschaffen strebten[3]). Nur jene Körperschaften, die wie die Wiener Genannten und die Hausgenossenschaft der Münzer für die Seele der städtischen Opposition angesehen wurden, hat man für immer beseitigt. Die Tendenz dieser Maßnahmen ist klar: Sie ist eine rein politische; die Gefahr, die von diesen städtischen und zünftischen autonomen Verbänden für den werdenden Staat des Absolutismus erwachsen konnte, sollte auf immer beseitigt werden. Immer aufs neue wird im Wiener Stadtrecht von 1526 das Gebot wiederholt, daß alle Amtsträger der Stadt jede Nachricht von Unruhe oder Aufruhr sogleich den landesfürstlichen

---

[1]) Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 2, Nr. 180. Dazu Fajkmajer in der Gesch. d. Stadt Wien. Herausg. v. Altertumsverein 5, 106.

[2]) Viktor Thiel, Die Handwerkerordnung Ferdinand I. im Jahrb. d. Ver. f. Landeskunde v. Niederösterr. NF. 8, 27ff. Vgl. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 511ff.

[3]) Selbstverständlich verfolgt vor allem die Handwerkerordnung auch wirtschaftspolitische Absichten. War sie doch auf Betreiben der drei oberen Stände erlassen worden.

Digitized by Google

Behörden zur Anzeige bringen sollen. Entsprangen diese Akte der Gesetzgebung in erster Linie machtpolitischen, nicht wirtschaftspolitischen Motiven, so wird es kaum wundernehmen, daß im Unterschied vom Gewerbe, das durch seine Zunftorganisation ein wichtiger politischer Faktor gewesen war, dem Handel ein geringeres Augenmerk zugewendet wurde. König Ferdinand hat wohl am 16. Mai und 27. November 1528 die Rechte der Wiener Kaufleute in Ungarn bestätigt[1]) und am 10. Oktober 1528[2]) den Wiener Laubenherrn, den Händlern mit Tuch, ein Privileg erteilt. Doch entsprang das letztere nicht der landesfürstlichen Initiative. Vielmehr war eine Regelung der Verleihung des Laubenrechtes dadurch zur Notwendigkeit geworden, daß sich drei Wiener Bürger, denen ihr Anspruch mit Tuch zu handeln von den Laubenherren bestritten wurde, klagend an die niederösterreichische Regierung gewendet hatten. Während der langwierigen Verhandlungen, die schließlich mit der Ordnung vom 10. Oktober 1528 abgeschlossen wurden, hat die Regierung nicht nur alle Privilegien der Laubenherren eingefordert, sondern auch die anderer Körperschaften von Handeltreibenden, der Kaufleute und Krämer, ja sogar der kleinen Lebensmittelhändler auf den Märkten[3]). So war auch diesen Körperschaften Gelegenheit gegeben, ihre Beschwerden vor die landesfürstliche Behörde zu bringen und gegebenen Falles eine Bestätigung oder Veränderung ihrer Rechte zu erwirken. Am 16. Jänner 1528 hat das Regiment die Kaufleute, die nach Venedig handelten, aufgefordert, ihre Privilegien, insbesondere wegen der Krämer, vorzulegen. Es ist höchst bezeichnend, daß sich die Kaufleute, deren Wirkungskreis doch vor allem im Fernhandel mit der Lagunenstadt gelegen sein sollte, durch diese Aufforderung recht beunruhigt zeigten. Am 28. Jänner antworteten die „Venedigischen burgerskaufleut zu Wien", daß sie über die Krämer, „unser gut freundt und nachtpaurn" keine Ursache zu klagen hätten. Sollten sich aber die Krämer über die Kaufleute beschwert haben, so erwidern sie, daß die alten Ordnungen, die den Kleinhandel den Krämern vorbehalten, sie so lange nicht binden könnten, so lange die ausländischen Kaufleute ebenfalls den Detailhandel betrieben. Es ist hier auf die Ordnung Herzogs Albrecht V. vom Jahre 1432 Bezug genommen, die den Kleinhandel den Krämern vorbehalten hatte[4]). Über den Handel der Fremden aber, die, ohne die Lasten des Bürgers mitzutragen, die Einheimischen von allem Handel verdrängten, wollten sie sich an Bürgermeister und Rat wenden, damit diese beim Regiment um Abhilfe bitten möchten. Ob uns die hier angekündigte Denkschrift der

[1]) Fajkmajer in Geschichte der Stadt Wien 4, 532.

[2]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I, 2, Nr. 1367.

[3]) Die Akten der niederösterr. Regierung über diese Verhandlung liegen heute im Wiener Staatsarchiv, Österr. Akten: Niederösterr. Fasz. 2.

[4]) Tomaschek, Rechte und Freiheiten 2, Nr. 133.

Digitized by Google

Kaufleute an Bürgermeister und Rat erhalten ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Bei den Akten des Archivs der Stadt Wien liegt ein Schriftstück, das offenkundig mit den hier behandelten Problemen in Zusammenhang steht[1]). Karl Fajkmajer hat es für seine Abhandlung über „Handel-, Verkehr- und Münzwesen" in der Geschichte der Stadt Wien benützt. Doch ließ er sich durch die Einreihung des undatierten Stückes bei den Akten des Jahres 1552 dazu verleiten, es um die Mitte des 16. Jahrhunderts anzusetzen[2]). Das ist nach dem Inhalt unmöglich. Die Denkschrift nimmt auf die Niederlags-Ordnung Kaiser Maximilians von 1515 Bezug, erwähnt aber noch nicht die Niederlagsordnung König Ferdinands I. vom Jahre 1536. So nahe die Annahme läge, dieses Schriftstück eben für die Darlegungen der Kaufleute, die diese zu Beginn des Jahres 1528 dem Stadtrat überreichen wollten, anzusehen, so steht dem doch die Tatsache entgegen, daß darin einmal die F (ürstliche) D (urchlaucht) erwähnt wird. Ein solcher Titel kann aber Ferdinand I. nur bis zu seiner Wahl zum König von Böhmen beigelegt worden sein. Wohl zeigt dieses Schriftstück mit der gleich zu besprechenden Denkschrift der Stadt weitgehende Übereinstimmungen; doch sind diese in der Sache begründet und mancher wichtige Gedanke der hier vorgetragen wird, wie der der Fähigkeit der oberdeutschen Kaufleute, Kredit zu gewähren, ist in der Denkschrift der Stadt nicht aufgenommen. Jedenfalls vermögen die vorhandenen Übereinstimmungen die Annahme, daß der Schreiber noch im Jahre 1528 das F. D. statt des üblichen Khu. Mt. aus alter Gewohnheit gebraucht hätte, nicht zu rechtfertigen. Wie dem auch immer sei, so werden dann die angekündigten Beschwerden der Kaufleute an die Stadt einen ähnlichen Inhalt gehabt haben, wie die uns vorliegenden Aufzeichnungen im Archiv der Stadt Wien[3]).

Auf Grund der Darlegungen der Kaufleute wurde vom Stadtrat eine umfangreiche Eingabe an den König ausgearbeitet. Sie liegt heute, zusammen mit den oben erwähnten Akten über die Bestätigung der Rechte der Laubenherren in der Abteilung Niederösterreich der „Österreichischen Akten" des Wiener Staatsarchivs. Das interessante Stück, das in mehrfacher Hinsicht Aufmerksamkeit beanspruchen darf, ist uns leider nicht im Original erhalten. Was vor uns liegt, ist eine wohl gleichzeitige, aber überaus schleuderhafte Kopie, deren sprachliche Verwilderung sicher nicht auf Rechnung der städtischen Kanzlei, sondern auf die des Abschreibers zu setzen ist. Überdies fehlt auch dieser Denkschrift das Datum. Daß sie aber mit den eben versprochenen Vorgängen zusammenzubringen ist, läßt

[1]) Archiv der Stadt Wien: Hauptarchiv 5/1552.

[2]) Geschichte der Stadt Wien 4, 546.

[3]) Der oft schlagwortartig gefaßte Text weist übrigens darauf hin, daß wir es nur mit einem zu Amtsgebrauch verfaßten Auszug oder einer Aufzeichnung, die mündlichen Verhandlungen zugrunde gelegt wurde, zu tun haben.

Digitized by Google

sich aus inneren Gründen ohne Schwierigkeit erweisen. Die Denkschrift ist an einen König von Böhmen und Ungarn gerichtet, sie muß also vor der Wahl Ferdinands I. zum römischen König, also zwischen 1527 und 1531 entstanden sein. Bei den Klagen über die schlimme Lage der Stadt tut sie der Belagerung Wiens durch die Türken im Herbst 1529 keiner Erwähnung, was, wenn die Denkschrift erst nach der Belagerung, die durch die Vernichtung der Vorstädte für die Stadt eine wirtschaftliche Katastrophe von großer Tragweite bedeutete, entstanden wäre, undenkbar ist. Anderseits spricht die Denkschrift von einem Feldzuge der Türken gegen Ungarn, der kürzlich stattgefunden habe. Da darunter nur der Krieg von 1526 gemeint sein kann, so engt sich die Entstehungszeit auf die Jahre 1527 und 1528 ein. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß wir hier die von den Kaufleuten angekündigte Denkschrift des Stadtrates vor uns haben.

Es sind — um dies gleich vorweg zu nehmen — die alten Klagen und die alten Forderungen, die hier dem Landesfürsten vorgetragen werden. Die wirtschaftliche Übermacht des „ausländischen", des nicht Wiener Kaufmannes und die durch diese Machtstellung der Fremden bewirkte Umgehung des Stapelrechtes, das ist das alte Thema, das auch diese Denkschrift variiert.

Das Stapelrecht ist ja, seitdem es, soviel wir wissen im Stadtrecht von 1221 zuerst, rechtlich festgelegt worden war, die wichtigste Grundlage der Handelsstellung Wiens gewesen[1]). Zugleich aber wurde es durch die Leichtigkeit, mit der der Zwischenhandel, der durch den Wiener an Ort und Stelle vermittelt wurde, Gewinn abwarf, gewiß eine der wichtigsten Ursachen jenes starken Zurücktretens unternehmerischen Geistes, das dann, als sich die Grundlagen des europäischen Großhandels verschoben, den Zusammenbruch der Handelsstellung Wiens so sehr mitverschuldet hat. Die Grundlage der ökonomischen Stellung Wiens im Mittelalter war der Zwischenhandel[2]). Wien ist niemals eine Exportgewerbestadt großen Stiles gewesen. Weit größere Bedeutung besaß der Weinbau; Weingärten lassen sich im Besitz breiter Schichten des Bürgertums nachweisen. Der Weinexport nach Oberdeutschland war bedeutend, lag allerdings zum guten Teil in den Händen der Fremden[3]). So steht für die wirtschaftlich führenden Schichten der Stadt der Fernhandel, der Handel vor allem nach Ungarn,

[1]) Theodor Mayer, Zur Frage des Wiener Stapelrechtes, Viertelj. f. Sozial. u. Wirtschaftsgeschichte 10, 355 ff.

[2]) Luschin, Handel, Verkehr und Münzwesen in Gesch. d. Stadt Wien 2, 2. Theod. Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich. Die Arbeit von Ambros Pleidel, Der auswärtige Handel Ungarns nach Westen, Budapest 1925 (ungar. mit deutschem Auszug), stellt über Wiens Handelsstellung eine Reihe von Behauptungen auf, die sich mit den bisherigen Anschauungen nicht vereinen lassen und dringend der Überprüfung bedürften.

[3]) Th. Mayer, Der auswärtige Handel, S. 42.

Digitized by Google

im Vordergrund. Dieses weite Land von relativ noch primitiver wirtschaftlicher Struktur war Dank seiner reichen Bergschätze (Edelmetall wie Kupfer) Abnehmer der beiden wichtigsten Warengruppen mittelalterlichen Fernhandels, der Kolonialwaren, die die italienischen Seestädte aus der Levante importierten und der gewerblichen Erzeugnisse der mitteleuropäischen Exportgewerbestädte, vor allem des Tuches, das in den Niederlanden, am Rhein und in Oberdeutschland erzeugt wurde. Für den Handel Deutschland—Ungarn war der Wiener nahezu ausschließlich Vermittler. Das Verbot des Handels der Gäste untereinander schuf ihm eine bequeme Stellung, die er, so viel wir wissen, ausnützte, ohne selbst aktiv im Auslande tätig zu sein. Anders lagen die Dinge im Handel mit Venedig. Hier tritt der Wiener Kaufmann im Fondaco dei Tedeschi in führender Stellung hervor. Wir wissen leider über den Handel der Wiener mit den venezianischen Waren nicht allzuviel[1]). Vor allem wissen wir nicht, wie groß das Gebiet war, das über Wien mit diesen Waren versorgt wurde[2]).

[1]) H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen, 1887. Die Nachrichten, die Simonsfeld über den Handel Wiens mit Venedig bringt, hat Karl Schalk zusammen mit Auszügen aus gedruckten Quellenwerken in den Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I, 8, unter dem Titel „Materialien z. Gesch. Wiens aus oberitalienischen Archiven" zusammengestellt. Darauf beruht seine Studie „Rapporti commerciali fra Venezia e Vienna", im Nuovo Archivio Veneto NS. 23, 52 ff. Ebenso stark wie die vorliegende Denkschrift, betonen die oben erwähnten Aufzeichnungen im Archiv der Stadt Wien den Vorrang den die Wiener einst im Fondaco besessen hätten. Noch schärfer tritt diese Meinung, die offenbar unter den Wiener Kaufleuten allgemein verbreitet war, in einer Bittschrift der Kaufleute an König Ferdinand I. (Hofkammerarchiv, Niederösterr. Herrschaftsakten: Wien 17 7 19) hervor. Sie bitten darin um Rückstellung der Fronwage, die ihnen nach 1522 entzogen worden war und deren Einkünfte, wie sie behaupten, ihrer Bruderschaft unentbehrlich sei. Sonst würden ihnen die Mittel fehlen, um die ihnen in Venedig zukommende Stellung zu erhalten. Es heißt dann: „...zu Venedig, als das in vorzeiten aus zerstörung Aglas ze pauen angefangen und die speczerey von Orient daselbsthin erst zuegebracht, unser vorvordern kaufleut under allen kaufleuten die ersten gewesen, die dasselb Venedi umb sölch speczerei und kaufmanschaftn ersuecht, ist inen deshalb auch die höchst talfstat, chamer und falkin, das ist alda man die kaufmanschaft inen tut halten, von denselben Venedigischen gegeben worden. Solches alles wiewol mit großer mue der frembden Oberlendischen geselschaften halben, die uns, als wir Wiennerisch kaufleut durch sy verderbt und daselbs mit unser handlung neben inen für nichte geacht, solch tafelstat einziehen und davon dringen wellen, durch uns bisher daselbs in wesen erhalten, muessen wir jerlich von solcher camer falkin, die wir auch als jungist daselb Deutsch haus, darinnen solch gemach sein, abprunnen, den geselschaften, die uns davon dringen wellen zuwider, uns, unserm landesfürsten und der stat Wienn zu eeren umb unser aigen gelt, das wir von solcher unser bruederschaft nemen muessen, auf hübschest widerumben aufgebauen, jerlich sechsundzwainzig ducaten zu zins bezallen".

[2]) Hier wäre auch die Einfuhr levantinischer Waren von den kroatischen und dalmatinischen Küstenstädten nach Ungarn zu untersuchen. Vergl. J. C. Jireček, Die Bedeutung von Ragusa in der Handelsgeschichte des Mittelalters. Almanach d. Ak. d. Wissensch. Wien. 1899, insbes. S. 393 ff.

Digitized by Google

Das eine scheint festzustehen. Die Hauptbedeutung des Wiener Niederlagsrechtes war die Einschaltung Wiens in den deutsch-ungarischen Handel als alleinigen Vermittler. Kein Wunder, daß sich gerade dagegen von altersher Bestrebungen erhoben. So hat König Johann von Böhmen im Jahre 1336 den Versuch unternommen, den Handel aus dem Reich durch sein Herrschaftsgebiet nach Ungarn zu lenken[1]). Doch hat der Wunsch des Königs durch die Verleihung des Niederlagsrechtes die Stadt Brünn zur Vermittlerin im deutsch-ungarischen Handel zu machen, an der Macht der geographischen Tatsachen scheitern müssen. Wir wissen wohl davon, daß sich im 14. Jahrhundert ein Handel deutscher Kaufleute nach Ungarn durch die Sudetenländer vollzog, aber daß dadurch Wiens Handelsstellung geschädigt worden wäre, haben wir keinen Grund anzunehmen. Die Husitenkriege haben diesem Handel dann ein Ende gemacht. Die Gründe des Vordringens der oberdeutschen Kaufleute und des Rückganges des Wiener Handels sind nicht so sehr in Maßnahmen der Nachbarn, als in inneren Vorgängen zu suchen. Waren auch die Teilungen des habsburgischen Machtbereiches nicht eine unmittelbare Gefährdung des Wiener Niederlagsrechtes, so brachen sie doch die einheitliche Linie, die in der Handelspolitik des 14. Jahrhunderts erkennbar ist. Vor allem aber vernichteten die politischen Katastrophen des 15. Jahrhunderts, die das Land jahrelang in ein anarchisches Gewirre kämpfender Machtgruppen aufzulösen schienen, den Wohlstand und hemmten die Reichtumsbildung gerade in einer Zeit, in der sich anderwärts, wie in den süddeutschen Großstädten, ein unerhörter Aufstieg vollzog[2]). Das 15. Jahrhundert ist in Österreich durch das Vordringen des oberdeutschen Kaufmannes gekennzeichnet[3]). Er war bei weiten Kreisen der Landbevölkerung gerne gesehen als Abnehmer des Weines, der ein Hauptausfuhrprodukt des Landes war. Aber auch im Wiener Handel hat der fremde Kaufmann, der ja dem Wiener völlig unentbehrlich war, steigende Bedeutung erlangt. Die zahlreichen Niederlagen der oberdeutschen Häuser schoben sich immer mehr vor; der Wiener Zwischenhändler, der nicht mehr kapitalskräftig genug war, sank zu einem Strohmann herab, der die Rechtsform, die einen Handel zwischen den Gästen nicht gestattete, zu wahren hatte. Wie sehr diese Verhältnisse selbst schon am Beginne des 15. Jahrhunderts sich auszubilden begannen, zeigt uns das Archiv des Kölner Kaufmannes Hermann von Heimbach aus den Jahren 1401—23, das uns durch einen Zufall im Preßburger Stadt-

[1]) Th. Mayer, Der auswärtige Handel, S. 29.

[2]) Über die politischen Vorgänge jetzt die Darstellung von Max Vancsa, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs 2.

[3]) Th. Mayer, a. a. O., 115ff.

Digitized by Google

archiv erhalten geblieben ist[1]). Da erscheinen als Schuldner des Kölner Kaufmannes, der ihnen Tuch lieferte, nicht nur Bürger niederösterreichischer Landstädte und Märkte wie Weitra und Ebenfurt, sondern auch Leute aus den ungarischen Städten Preßburg, Ödenburg und Ofen. Als Siegler der Schuldurkunden aber erscheinen Wiener Bürger, die also vermutlich mit diesen Geschäften in Verbindung standen. Heimbach hat sich dabei eines Faktors in der Person des Wiener Bürgers Jakob Possel bedient. Wohl begegnen uns seit den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts ständig Klagen über die Vormacht der Fremden, aber energischen Widerstand hat der Wiener Kaufmann diesen Vorgängen weder durch eigene Aktivität noch durch Erwirkung landesfürstlicher Schutzmaßnahmen entgegengesetzt[2]). Die politischen Kämpfe mit ihren ökonomischen Folgen, die in der Geldkatastrophe der Jahre 1458 bis 1460 ihren Ausdruck fanden, ließen es dazu nicht kommen.

Unsere Denkschrift greift auf diese weiter zurückreichenden Gründe des Verfalles der Wiener Handelsstellung nicht zurück. Sie sieht die Ursachen des Verfalles der „guten alten Ordnung", die die Wirtschaftsblüte der Stadt sicherte, in den Zeiten des ungarischen Krieges, den Jahren des Kampfes Kaiser Friedrichs III. mit König Mathias Corvinus und in der ungarischen Herrschaft.

Der vorliegende Text läßt eine klare Entscheidung nicht zu, ob die Denkschrift die Ursache des Verfalles nur in der durch den jahrelangen Krieg verursachten Störung des Wirtschaftslebens sieht, oder auch in Maßnahmen oder Unterlassungen der ungarischen Herrschaft. Man hat gemeint, daß die Wiener Großkaufleute die Herrschaft des Ungarkönigs gerne gesehen hätten, da sie sich von der Vereinigung mit dem ungarischen Machtbereich eine Erweiterung und Sicherung ihrer Handelsbeziehungen erhofften[3]). Quellenbelege haben wir für diese Annahme nicht. So scheint es sehr zweifelhaft, ob die Partei, die während der Belagerung im Jahre 1485 zur Übergabe an den Ungarnkönig drängte, von einem anderen Gedanken, als von dem, sich endlich einmal von der jahrelangen Kriegsnot zu befreien, die den für die Stadt entscheidenden Donauhandel nach Ungarn völlig lähmen mußte, beherrscht war. Vom Kaiser hatte die Stadt kaum mehr etwas zu erwarten; kein Wunder, wenn sich die Hoffnungen dem Corvinen

---

[1]) B. Kuske, Quellen z. Gesch. d. Kölner Handel u. Verkehres im Mittelalter. Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 33, 1, Nr. 474.

[2]) Vgl. auch F. Walter, Zur Gesch. d. Wiener Handels nach Ungarn im 15. Jahrh. Monatsbl. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien 5, 156 ff. Kollar, Analecta Vindobonensia 2, 1219.

[3]) Fr. Engel-Jánosi, Zur Gesch. der Wiener Kaufmannschaft von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien 6, 37.

Digitized by Google

zuwandten. Waren aber wirklich weiterblickende, wirtschaftspolitische Absichten für die politische Neuorientierung der Wiener Oberschicht maßgebend, dann haben sie bald eine schwere Enttäuschung erfahren. Die Übergabsbedingungen hatten bestimmt, daß der König die Handelsstraßen, insbesondere die nach Venedig, schützen solle[1]). Von weiteren Maßnahmen des Königs zu Gunsten der Stadt hören wir nichts. Selbst ihre Privilegien hat er erst nach einigem Zögern bestätigt. Vor allem ist in den Jahren 1485—1490 das Verbot des Gästehandels nicht gehandhabt worden und man wird wohl annehmen dürfen, daß von daher der Anspruch der fremden Kaufleute, in unmittelbare Verbindung zu treten, datiert. Dies scheint auch die Auffassung der Denkschrift zu sein, wenn sie sagt, daß die alte Handelsblüte der Stadt durch „die unordnung, so sich in den Hungerischen krigsleuffen durch kunig Matiaschen gehalten, erhoben" gestört worden sei. — Es lag ja auch kaum im Interesse des Ungarnkönigs, den Handel Wiens sonderlich zu fördern[2]). Der unmittelbare Kontakt seiner Bürger mit dem oberdeutschen Importeur mochte ihm fruchtbarer erscheinen. Tatsächlich lassen sich Beweise dafür anbringen, daß selbst im Handel mit Venedig, in dem doch die Wiener selbst aktiv tätig waren, vorübergehend ungarische Kaufleute sich betätigten.

Die Stadt Wien besaß seit dem Jahre 1370 ein Monopol für den Handel mit welschen Weinen, deren Einfuhr sonst verboten war[3]) Seit dem Beginn der 80er Jahre des 15. Jahrhunderts wurde an Stelle der Taferne, in der die Stadt die Süßweine ausschenken ließ, eine Abgabe von den Kaufleuten erhoben, die mit diesen Weinen Handel trieben. So sind aus dieser Zeit die Namen dieser Händler aus den Kammeramtsrechnungen der Stadt Wien, in denen diese Abgabe verrechnet wurde, bekannt. Nun zeigt ein Blick in die Rechnungen der Jahre 1485—1488, daß unter den Leuten, die welsche Weine einführten, neben den Bürgern innerösterreichischer Städte vor allem Leute aus Ofen auftreten; die Wiener fehlen fast ganz. In der Kammeramtsrechnung von 1493, die uns als nächste erhalten ist, sind diese ungarischen Kaufleute wieder verschwunden[4]). Wir haben hier an einem

[1]) Blätter d. Ver. f. Landeskunde f. Niederösterreich 14, 446.

[2]) Luschin, in Gesch. der Stadt Wien 2, 2, 767.

[3]) Tomaschek, Rechte und Freiheiten 1, Nr. 84.

[4]) In der Kammeramtsrechnung von 1485 werden aus diesem Titel 54 ℔ verrechnet. Davon entrichten Steffan Diner, ein Gast 15 ℔, Hans des Wiser von Ofen diener 4 ℔, Caspar Hiller von Ofen 35 ℔. 1486 werden genannt, „der Sorger von Prespurig, Angermair von Ofen; Dagegen ist der ebenfalls angeführte Pomphlinger von Ofen seiner Herkunft nach ein Wiener. Er erscheint auch noch in der Kammeramtsrechnung von 1488. Eine andere recht bezeichnende Tatsache: Im Jahre 1486 mußte die Stadt Wien eilends einen Boten nach Ofen senden, um dort das als Preis für die Pferderennen der Stadt verwendete Stück italienischen Scharlachtuches besorgen zu lassen „wann man hie dhain tuch hat gehaben noch zu wegen bringen mugen". Kammeramtsrechnung der Stadt Wien 1486 fol. 342.

Digitized by Google

an sich wenig bedeutenden Handelszweig den Beleg, wie wenig günstig die ungarische Herrschaft gewirkt hat und wie sehr die Denkschrift mit der Zurückführung des Verfalles des Handels auf die ungarischen Kriege doch im Recht ist, wenn sie auch die weiter zurückreichenden Ursachen außer Betracht läßt[1]).

Die der Ungarnherrschaft folgenden Jahrzehnte der Regierung Maximilians I. waren nicht dazu angetan, die Verhältnisse wesentlich zu bessern. Wohl hat dieser Herrscher den alten habsburgischen Machtbereich wieder in seiner Hand vereinigt, aber der Schwerpunkt seiner Politik ist aus dem südostdeutschen Interessenfelde seiner Vorgänger nach Westen verschoben. Die Niederlande, Italien, nicht der Osten, stehen im Vordergrund seines politischen Handelns. Dazu sind die Erbländer, abgesehen von den durch den Bergsegen emporgestiegenen Tirol wirtschaftlich rückständig. Nirgends sind hier Ansätze zu einer Entwicklung zu verspüren, wie sie sich eben in Süddeutschland vollzog, wo die großen Handelshäuser, die im Warenhandel groß geworden waren, nun im Finanzgeschäft mit der neuen habsburgischen Großmacht den Grund zu ihrem Riesenvermögen legten. Die Finanzmacht dieser Häuser war dem König unentbehrlich. Ihren Wünschen mußte auch die Handelspolitik angepaßt werden[2]).

Schon im Jahre 1506 sah sich Wien zu Konzessionen, die die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse forderten, gezwungen. Die „Ordnung und Mäßigung, wie die ausländischen Kaufleute in der Stadt Wien zwischen den zwei Märkten mit ihren Waren handeln und verkaufen sollen", gibt den unmittelbaren Großhandel zwischen den Fremden frei. Nur der Kleinhandel ist dem Wiener allein vorbehalten. Einige Jahre später allerdings schien es, als sollte den Wienern die Herstellung ihrer alten Rechte gelingen. Die Urkunde, die das Regiment am 30. Juli 1512 der Stadt ausstellte, setzt das Niederlagsprivileg und das Verbot des Gästehandels wieder in Kraft. Doch gegen den Widerspruch der Oberdeutschen, die mit der Verlegung des Handels nach Mähren drohten, vermochte der Kaiser die Maßnahmen seiner Behörde nicht aufrecht zu erhalten. Die Neuordnung des Handelsrechtes durch Maximilian am 13. September 1513 stellt den Zustand von

[1]) Daß aber auch in der Folge ein direkter Handel zwischen Ungarn und Venedig mit Umgehung des Wiener Stapels getrieben wurde, dafür ein Beleg in der Kammeramtsrechnung von 1503 fol. 44 v. Hans Huebner reitunden poten geschickt mit schreiben von meinem herrn burgermaister und rate gen Lintz zu dem regiment von wegen der Hungrischen kaufleut, so die Venedigischen güter durch das land Steir für Gretz gen Hungern fürn, das wider dits land und der stat hie recht ist. Daselbs man im weiter brief geben hat an den vitztumb zu Gretz, solhes zu wern.

[2]) Über die Verhältnisse zur Zeit Maximilian I.: A. M. Böhm, Verhandlungen bezüglich des Geschäftsbetriebes ausländischer Kaufleute in Wien und diesfällige Verordnung Kaiser Maximilian I. vom 22. I. 1515. Arch. f. österr. Gesch. 14, 259ff. und die Darstellung bei Luschin, Gesch. der Stadt Wien 2, 2, 767ff.

Digitized by Google

1506 wieder her; da sie aber nur provisorisch bis zur Ankunft des Kaisers erlassen worden war und keine der Parteien befriedigte, zogen sich die Bestrebungen um eine dauernde Regelung noch mehrere Jahre hin. Erst die Ordnung vom 19. Jänner 1515 hat die Entscheidung gebracht. Sie billigt den Fremden das Recht des Großhandels zu und setzt in weitläufigen Bestimmungen die Maße fest, unter denen der Verkauf dem Wiener Kleinhandel vorbehalten blieb. Die Klagen der Wiener hörten wohl auch in den nächsten Jahren nicht auf. Aber geändert wurde an den nun bestehenden Zuständen nichts mehr.

Das ist die Situation, in der Ferdinand I. die österreichischen Länder übernahm. Die ersten Jahre waren erfüllt von dem Kampfe mit der ständischen Opposition, lange hat sich die Entscheidung über die Teilung des Länderbesitzes zwischen den Enkeln Maximilians hingezogen. Dann aber, als Ferdinand dazu schritt, die Verhältnisse seiner Länder neu zu ordnen und dauernde Formen zu schaffen, da möchte man meinen, hätten auch Wünsche und Beschwerden des Wiener Handels Abhilfe und Berücksichtigung finden können. War doch der österreichische Landesfürst eben zum König von Böhmen und Ungarn gewählt werden. Die innere Politik Ferdinand I. ist zu wenig erforscht, als daß man beurteilen könnte, ob man sich schon in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung mit Plänen wirtschaftspolitischer Art getragen hätte[1]). Aber von der Seite, von der man erwarten mußte, daß sie zuerst die Trägerin neuer Gedanken würde, den Wiener Kaufleuten, sind dem Landesfürsten und seinen Behörden solche Anregungen nicht gebracht worden. Dafür ist die vorliegende Denkschrift Zeuge. Darüber, und dies ist das Interessanteste an diesem Schriftstück, wie sehr sich die allgemeine Handelslage Europas zu Ungunsten Wiens verändert hatte, war man sich ganz klar[2]). Die Vormacht der Oberdeutschen,

[1]) W. Bauer, Ein handelspolitisches Projekt Ferdinand I. aus dem Jahre 1527 (Beiträge z. neueren Geschichte Österreichs 1, 14ff), hat auf den Versuch Ferdinands, an den König von Portugal Quecksilber abzusetzen, aufmerksam gemacht. Der erste Gedanke an den für den voll entwickelten Merkantilismus Österreichs so wichtigen staatlichen Exporthandel. Das treibende Moment in diesem Versuch ist allerdings ausschließlich die Geldnot.

[2]) Man wird sich hüten müssen, den Horizont des Wiener Kaufmanns, deswegen, weil wir von diesen Dingen so gut wie gar nichts wissen, allzu gering einzuschätzen. In der Hs. 8873 der Wiener Nationalbibliothek, auf die mich Frau Dr. Marg. Merores gütig hingewiesen hat, sind Aufzeichnungen über den Handel mit Venedig erhalten. Sie enthalten Zusammenstellungen über die Kosten des Warentransportes und die Höhe der Mauten, dann Tabellen über die verschiedenen Maße und Gewichte, wie wir sie auch sonst kennen, (Kurz, Österreichs Handel, S. 466 ff.; Luschin in Gesch. der Stadt Wien 2, 2, 750). Daran schließen sich Angaben über die Galeerenfahrten der Venetianer in die Levante und nach Flandern (fol. 11v ff.), die beweisen, daß man auf diese Dinge in Wien acht hatte. Sie seien im folgenden wiedergegeben:

Digitized by Google

die von bürgerlichen Lasten unbeschwert nicht nur den Großhandel, sondern auch das Detailgeschäft an sich gebracht haben, liegt in ihrer Kapitalskraft, die ihnen erlaubt, an den Geschäften großen Stils teilzunehmen[1]). Die Denkschrift spricht von den Pfefferkontrakten mit dem König von Portugal. Die gewaltigen Käufe, die sie hier machen, erlauben ihnen, die Preise zu regulieren und auch auf dem Konkurrenzmarkt in Venedig preis-

---

„Nota welche zeit galea zu Venedich ausgen und was sy mit in ausfüren und wider pringen und zu welher zeytt sy gemainklich wider komen: Item es gen aus drey galea in dem monat juleo zu sandt Jacob Alatena und fueren von Venedich aus allerlay kramerey, tuecher, papier, etc. und koment wider zu weinachten und pringen ain tail sperei (!), seiden, waxs, ochssenheytt, schkmal, edls gestain, zin, kupfer, kermesin, grana und koksilber. So gand aus 3 galie in augusto zu Batholomey in Arbuto und haist in Damaseo und fueren aus allerlay gewant, safran, koksilber, silber und golt und kramerey und kommen wider zu weinachten und pringen wider allerlay spezerey, pokuschin, presilli, edls gestain, schamalot, weis garren. So gen aus drey galein in augusto nach Bartholomey in Alexandria und fueren aus allerlay kaufmanschaft als die gein Baruti und pringen auch al(s)vil spezerei und ander ding und komen zu weinachten und pringen mer piper dann die andern. So gend aus in Flandern 5 gallein 14 Tag nach ostern und fuern mit in allerlay spezerey, malf(asia), weinper, papier etc. seiden und gewandt und komen auch zu weinachten. Etwan käm auf pfingsten, darnach sy wetter haben und pringen herwider vechberch, tuecher, hauben, schaffwoll, zin, pley, zuker, polermoheit und kramerei. So gend aus 6 koken zwir im jar, zum erstenmal in dem zende (!), zum andern mal im april und fuern aus gewandt, agstain und allerlay kramerei, silber und golt und komen wider zu ersten auf die auffart, zum andern mall zu Martini und pringen allerlay spezerei, paumwoll, weis am maisten. Item so gendt aus ach (!) oder zehen koken in dem monat junio zu Jacobi in Candia und fuern mit in allerlay kramerey, tuech, papier, läre vas und komen wider nach Martini und pringen malfasia und wol von Candia, weinper und käs. So gendt aus gein Madon 6 koken in Augusto und fuern auch aus kramerey und komen wider in november und pringen romania, rat woll von Patras und auch aus Gramma.

Nota wer zu Venedich schuldich ist auf die ersten gallien und schreibt auf Jacobi in seinen prief, so hebt sich an die zalung am achten tag iunio. So mues er zahlen.

Die Aufzeichnungen gehören der Zeit um 1500 an. Die Hs. enthält außerdem ein Verzeichnis der Wiener Genannten von 1517, einen Auszug aus einer Weltchronik von 903—1517, ein „Tractat der padenfart" von Dr. Wolfgang Wintperger, Arzt zu Krems und am Ende einige historische Notizen aus den Jahren 1536—40.

[1]) Nähere Angaben über die organisatorische und geistige Überlegenheit der Oberdeutschen enthält die Denkschrift nicht. Dagegen weisen die Aufzeichnungen im Stadtarchiv (5/1552) auf die Praxis der Kreditgewährung durch die Oberdeutschen hin. „Und als die gselschaften seidher, als die innerhalb 20 jarn in ditz land kumen und hiezu Wien ier leger gemacht haben, den porg das ausserhalb des man porgen dan gantz nicht mer gehandelt werden in diese land gepracht haben, wirdet deshalben der pfeffer von den Ungern, Merhern, Polln und inlendischen, so zu den gesellschaften hieher darnach zu kaufen ankumen, nach dem sie den porg gantz leicht gehaben und genueg bekumen mogen, das in dieselben gselschaften zu porg geben und vertraun in keiner kleinen summa nit gehebt, sonder der jedbeder die kauffen und heben des in michler und grosser summa ab, nemlich zu 20, 16, 12, 8, 6 seken ...".

Digitized by Google

bildend einzugreifen[1]). Dadurch, daß Lissabon und Antwerpen zu Hauptplätzen im Großhandel mit Kolonialwaren wurden und die italienischen Seestädte zurückdrängten, ergriff der Handel der Oberländer auch einen Wirtschaftszweig, der bisher dem mit Venedig handelnden österreichischen Kaufmann allein vorbehalten gewesen war[2]). Aber nicht nur die Oberländer verdrängen den Wiener, auch die Venetianer und andere italienische Kaufleute erscheinen hier und kaufen die Erzeugnisse des Ostens, Häute, Pelzwerk und Wachs. Ja, sie reisen direkt nach Ungarn und führen die dort eingekauften Waren über Wien, indem sie das Stapelrecht durch einen Scheinkauf umgehen[3]). Aber nicht nur die Schwächen des Wiener Handels schildert die Denkschrift; man war sich auch bewußt, was das Fehlen eines hochentwickelten Exportgewerbes für eine Stadt bedeutete. Wir wissen, daß das Textilgewerbe Oberschwabens, vor allem seine Leinen- und Barchentweberei es war, das den Ausgangspunkt des ökonomischen Aufstieges seiner Städte bildete[4]). Den Wiener Kaufleuten war diese Sachlage sehr wohl bewußt. Die Denkschrift stellt die Behauptung auf, es hätte in Wien einst 100 Barchentweber gegeben, nun aber seien sie in die Zentren des schwäbischen Webergewerbes, nach Augsburg, Ulm und Biberach verzogen. Barchentweber sind in Wien seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts nachweisbar und scheinen bald größere Bedeutung erlangt zu haben. Doch haben wir keine Nachricht, daß sich in diesem Gewerbe das

[1]) J. Strieder, Studien z. Gesch. d. kapitalist. Organisationsformen S. 107. Dazu die Angaben über Preise und Mengen in der Chronik des Wilhelm Rem (Deutsche Städte-Chroniken 25, 181, 277f). Die Angaben der Denkschrift über das Steigen der Pfefferpreise von 22 auf 34 Ducaten für das Quintal stimmt mit den Zahlen des Wilhelm Rem überein. Dieser gibt für 1505—1517 22 Ducaten, dann bis 1520 eine Steigerung auf 34¼ Ducaten an. Auf dieser Höhe halte sich der Preis gegenwärtig. (Die Chronik umspannt die Jahre 1512—1527).

[2]) Vgl. oben. S. 478 Anm. 1.

[3]) Über den Handel Wiens mit den Sudetenländern und mit Polen wissen wir so gut wie nichts. Ob er so unbedeutend war, wie Kaindl, Zur österreichischen Handelsgesch. (Mitt. d. österr. Instituts f. Geschichtsf. 40, 272 ff.) meint, sei dahin gestellt. Jedenfalls führt die Denkschrift unter den in Wien erscheinenden osteuropäischen Einkäufern diese Länder regelmäßig auf. Zumindestens scheint sich um 1500 das Geschäft nach Norden etwas belebt zu haben. Dahin deuten auch Angaben der Kammeramtsrechnungen der Stadt Wien aus diesen Jahren. Sie vermerken unter den Orten, nach denen von Wien aus italienische Weine abgesetzt werden, recht häufig Krakau. Die Ursache ist wohl in dem Vordringen der Türken in den Küstenländern des Schwarzen Meeres seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, das den Handel der polnischen Städte, vor allem Lembergs und Krakaus mit den genuesischen Kolonien unterband, zu suchen. (Vgl. J. Nistor, Die auswärtigen Handelsbeziehungen der Moldau, Gotha 1911, sowie Jean Dahrowski, Le mere Noire dans les rapports enta la Pologne et l'Italie en Moyen âge. Resumés des communications. VI[e] Congiès international des sciences historiques Oslo 1928.)

[4]) A. Schulte, Gesch. d. großen Ravensburger Handelsgesellschaft im Mittelalter 1, 32ff. Fr. Furger, Zum Verlagssystem als Organisationsform im Textilgewerbe. Beihefte zur Viertel. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 11, 64ff.

Digitized by Google

Verlagssystem, der Beweis einer starken Produktion für die Ausfuhr, durchgesetzt hätte. Schon aus dem Ausgang des 14. Jahrhunderts werden uns Klagen über die starke Einfuhr fremden Barchents überliefert, die darauf hindeuten, daß sich dieses Gewerbe des fremden Wettbewerbes nur mit Mühe zu erwehren vermochte.[1]) Im Bürgeraufgebot von 1454 werden von Textilgewerben nur 6 Barchenter und 10 Tuchscherer genannt. Dagegen sind auch die Metallgewerbe, von denen wir wissen, daß sie auch für die Ausfuhr arbeiteten, mit größeren Zahlen, durch 24 Schlosser und Sporer, 6 Nadler und Eisenzieher, 32 Messerer, 4 Schwertfeger, 4 Kupferschmiede, 14 Zinngießer, 2 Rotschmiede, 14 Plattner und 14 Bogner vertreten[2]). Die Zahlen für die Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe sind noch beträchtlich höher. Dem entsprechen auch die Zahlen der in Wien aufgenommenen Neubürger. In den Jahren 1462—1470 sind unter 323 200 nachweisbar Handwerker. Darunter finden sich nur 4 Barchenter, während das für die Ausfuhr wichtigste Metallgewerbe, die Messerer, 15 neu aufgenommene zählt[3]). Diese Angaben lassen die Annahme auf eine besondere Blüte der Barchentweberei in Wien nicht zu. Da auch nicht angenommen werden kann, daß gerade dieses Gewerbe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen besonderen Aufschwung genommen hat, so kann die Angabe der Denkschrift — ganz abgesehen von der übertriebenen Zahl von 100 — als historisch falsch angesehen werden[4]). Umso interessanter ist die Tatsache, daß man sich in Wien der Bedeutung dieser Exportgewerbe für die wirtschaftliche Stellung der oberschwäbischen Städte wohl bewußt war und nun sich das Bild der guten alten Zeit ohne ein solch stark entwickeltes Gewerbe, das für die Ausfuhr produzierte, nicht vorstellen konnte. Der Rückgang von Handel und Gewerbe führte dazu, daß sich die Bürger in immer stärkerem Maße dem Weinbau zuwenden[5]).

Nun die Wünsche, die diese Denkschrift dem Landesfürsten vorträgt. Sie sind recht bescheiden. Das alte Niederlagsrecht soll bestätigt werden. Das ist ihr Hauptinhalt. Das Verbot des Gästehandels, das bis zu Maximilians Reformen dem Wiener Kaufmann den Zwischenhandel

[1]) K. Uhlirz, in Geschichte der Stadt Wien, 2, 2, 674ff.

[2]) Zeibig, Copeibuch gemeiner Stadt Wien. Fontes rer. Austr. I, 7, 11. K. Schalk, Die Wiener Handwerker um die Zeit des Aufstandes von 1462 und die Bevölkerungszahl von Wien. Jahrb. d. Ver. f. Landeskunde von Niederösterr. 13/14, 300ff.

[3]) Schalk, a. a. O., 334f.

[4]) Vgl. auch Uhlirz, a. a. O., 676.

[5]) Die Bedeutung des Weinbaues für Wien bestätigen alle Quellen seit dem 13. Jahrhundert. Daß die übermäßige Umwandlung von Ackerland in Weingärten bereits eine wirtschaftliche Gefahr zu werden begann, beweisen die Maßnahmen Ferdinands dagegen. So gebietet er am 7. Aug. 1529 dem Stadtrichter von Wien, die Grundbücher einsehen zu lassen, damit Neuanlagen von Weingärten festgestellt und vernichtet werden können (Staatsarchiv, Patentensammlung).

Digitized by Google

zu sichern suchte, wird nur beiläufig erwähnt. Man ist zufrieden, wenn die Kaufleute aus Ost und West in Wien zusammentreffen, und bescheidet sich mit einem Anteil an der Vermittlung. Kein Gedanke daran, daß die Machtstellung der beiden habsburgischen Brüder auch der alten Hauptstadt ihrer österreichischen Erbländer zugute kommen könnte[1]). Man weiß sehr wohl, daß sich das Hauptgewicht des Pfefferhandels von Venedig nach Lissabon und Antwerpen zu verschieben begonnen hat. Aber wie, wenn man jede Möglichkeit dort selbst als Käufer aufzutreten, a limine von sich weisen wollte, spricht die Denkschrift davon, „daß die Wiener bis in diese Orte mit ihrem Vermögen nicht reichen und ihnen diese ungelegen seien". Nur vom Handel Wien-Venedig, der den österreichischen Städten vorbehalten war, sollen die Oberländer ausgeschlossen bleiben. Auch soll verhindert werden, daß die „calicutische" Ware, die über Lissabon und Antwerpen nach Wien kommt, für venetianische ausgegeben werde[2]). Ebenso sollen die italienischen Kaufleute, die auf dieser Straße handeln, davon ausgeschlossen werden. Neben einem Anteil am Zwischenhandel soll den Wienern vor allem der Detailhandel allein vorbehalten bleiben. Sie legen daher eine Warenliste vor, in der, wie in der Ordnung Maximilians vom 15. Jänner 1515, die Maße des Verkaufes im Großen festgelegt werden. Die Abgrenzung zwischen Kaufmann und Krämer, die einst Albrecht V. festgelegt, ist eben um diese Zeit schon im Verfließen[3]). Der Fernhandel großen Stils wird immer mehr Sache der Fremden, der handeltreibende Wiener ist mit geringen Ausnahmen auf den lokalen Absatz eingeschränkt. Das große Geschäft überläßt man dem fremden Niederleger, der Bürger gibt sich mit „der klain nuezper handlung" zufrieden. Notdürftige Sicherung der ererbten Stellung, Verzicht auf neue Wege, das sind die Grundlinien dieser Denkschrift. Das „zerfallen haus" des Wiener Handels neu zu bauen, wie die Denkschrift sagt, hätten sie auch dann nicht hingereicht, wenn der türkische Einbruch in Ungarn die Wiener nicht eines großen Teiles ihres wichtigsten Absatzgebietes beraubt hätte.

[1]) Der Bestätigung der Handelsrechte der Wiener in Ungarn durch Ferdinand (vgl. S. 475), darf man keine besondere Bedeutung beimessen. Sie geht ebensowenig wie das Privileg König Ladislaus von 1455 über das hinaus, was ungarische Könige, die nicht österreichische Landesfürsten waren, den Wienern gewährt haben.

[2]) Über das Auftreten des über Portugal gebrachten Pfeffers in Wien vgl. Schulte, Gesch. d. gr. Ravensburger Handelsgesellschaft 1, 471; 3, 454.

[3]) Ihren äußeren Ausdruck fand diese völlige Angleichung von Kaufleuten und Krämern in der Vereinigung in einer Bruderschaft im Jahre 1662 (Vgl. Weidinger, Chronik d. Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, S. 16). Zu einem Zeitpunkt also, da die neu einsetzende Wirtschaftspolitik des voll entwickelten Merkantilismus eben jene Maßnahmen traf, aus dem dann im Lauf des 18. Jahrhunderts sich in den „k. k. privilegierten Großhändlern" die Ansätze zum modernen Großbürgertum entfalteten.

Digitized by Google

Welche Aufnahme diese Denkschrift bei der Regierung und bei König Ferdinand fanden, ist uns unbekannt. Wir wissen auch nicht, ob die Niederlagsordnung, die König Ferdinand 8 Jahre später, am 3. März 1536 erließ, mit den hier berührten Dingen noch in unmittelbarem Zusammenhang steht oder ob sie, wie doch wahrscheinlicher, einer neuen Initiative der Kaufmannschaft oder der landesfürstlichen Behörden entsprungen ist. Sie wiederholt, wie dies ja auch den Wünschen der Kaufleute entsprach, die Ordnung Maximilians von 1515. Sie gibt hiezu eine Erläuterung, in der die Warenliste vermehrt und die Maße, unter denen nur ein Detailhandel der Wiener Kaufleute erlaubt war, neu geregelt werden. Neue Gesichtspunkte enthält sie so wenig, wie die Bestätigungen und Erweiterungen, die diese Niederlagsordnung in der Folge erfuhr[1]). Neue Bahnen hat man erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mit der Übernahme des voll ausgebildeten Systems der merkantilistischen Handels- und Gewerbepolitik beschritten. Was wir hier vor uns sehen, fügt sich in das Bild jener territorialen Wirtschaftspolitik, die in Österreich schon im Mittelalter gehandhabt wurde und die im Prinzip dem im Spätmittelalter voll ausgebildeten Systems der Stadtwirtschaft fußt. Es mag dahin gestellt bleiben, wie weit sich in der Wirtschaftspolitik des 16. und frühen 17. Jahrhunderts bereits Maßnahmen echt merkantilistischer Natur nachweisen lassen[2]). Wenn die vorliegende Denkschrift eine der Ursachen des Rückganges des Wiener Wirtschaftslebens in dem Fehlen eines starken Exportgewerbes sieht, so ist sie allerdings schon nahe an Gedankengängen, aus denen die merkantilistische Gewerbeförderungspolitik hervorgegangen ist. Daß allerdings diese von den kaufmännischen Interessen diktierten Darlegungen daraus keine weiteren Folgerungen ziehen, wird nicht wundernehmen. Die „costlich ordnung" der alten Landesfürsten, die vom Fürsten privilegierte Stadtwirtschaftspolitik war das Panier, zu dem man schwor. Daß sie, die ihre große Leistung durch Organisierung der Märkte längst vollbracht hatte, keiner

[1]) Die Wiener Niederlagsordnungen sind gedruckt im Codex Austriacus 2, 57 ff.

[2]) Wenn etwa ein Patent Ferdinand I. vom 2. XII. 1550 (Staatsarchiv, Patentensammlung) die Einfuhr von Nürnberger Zinnwaren verbietet mit der Begründung: „Werden wir daneben erindert, das vil gemachts zin von Nürnberg und andern orten in unser erzherzogtum Österreich und derselbe zugethane unserer lande gefürt, dadurch die zingiesser in denselben unsern landes an irer arbeit und gewerb nit wenig verhindert und sonderlich, so jetzo die zin in etwas staigerung kumen, das sy neben den auslendischen auch umbsovil weniger ir arbait und war verkauffen und anwerden mugen", so wird man fragen müssen, ob hier nur den Klagen eines in seinem Erwerb geschädigten Erwerbszweiges abgeholfen werden sollte oder ob Gedanken auf prinzipiellen Schutz des einheimischen Gewerbes maßgebend waren. Aber auch, wenn wie wahrscheinlicher, das erste der Fall war, so mußten sich aus solchen Erfahrungen der praktischen Verwaltung in Verbindung mit dem fiskalistischen Wunsch „die Commercien" zu heben, allmählich eine merkantilistische Praxis herausbilden.

Digitized by Google

schöpferischen Umgestaltung mehr fähig war, konnte man damals noch nicht sehen.

Beilage.

Der von Wienn beschwer wider die fremben(!) auslendischen kaufleut.

Als in vortzeiten durch guet ordnung die burger zu Wienn, das die all ander kaufleut in unsern Teutschen landen in kaufmans handlung ubertroffen hoch aufgenomen und all hanndl in irer und ander der erblandt inwonner handen gestanden, ist durch unordnung, so sich in den Hungerischen kriegsleuffen durch kunig Matiaschen gehalten, erhoben. All sollich handlungen widerumben von inen gefallen, wan als selbiger zeit die frembden auslendischen kaufleut von Schwaben, Pairn, Walhen, Ungern, Poln, Pehaim und ander umbringenden landen allain in die erblandt und widerumb daraus in ir reich und landt ir handlungen zutreiben recht und fueg gehabt und nit durch umbligund landt ir handel fueren und treiben mugen, haben sollich frembd auslendisch kaufleut iren dargebrachten kaufschatz den inwonnern, wellich dan solhen widerumben in den erblanden verkauft, auch in ander landt gen Venedig und mer ort gefuert hingeben verkauffen muessen, wellich inwoner und burger zu Wien sich dan sambt den frembden kaufleuten, die daneben auch ir kaufschatz anwerden und verkaufen mugen, in allen kaufmans handeln hoch bereichen und darvon guet nucz emphachn mugen. Und so aber aus vorgedachten kruegsleuffen all sollich guet ordnung zerutt und zerfallen und seither ob khainer nie gehalten, haben die frembden auslendischen kaufleut von allen gemelten umbligunden landen auf all ort aus durch die erblandt hin und wider ir kaufmanshandl fueren und treiben mugen. Dardurch dan all solh handlung, so in der erblandt inwoner handen gestanden, zu abfall komen und aus derselben in ander der frembden handen gefallen ist.

Und wo noch den inwonern der erblandt, das die mit der zeit widerumben zu handlungen komen, geholfen sol werden, muesst in alweg versehen werden, das sollich frembd auslendisch kaufleut zuvor als die gene, so Khu. Mt. nit underworfen, allain herein in die erbland und auf die confinen der erblandt an bestimbt ort und stet herein faren und daselbst inwonern und andern herkomenden gesten mit mass und ordnung hingeben und verkaufen und also ir hendl treiben mochtn und wo sy dan iren kaufschatz, wellicher durch ir pratik landen und leuten zu verderblichen schaden in hoch kaufgelt über die mass getriben ires gefallens in den erblanden nit verkaufen mochtn, das in dem durch die erblandt durchaus in ander frembde und Welsch landt damit ziehen, nit stat gegeben werden, so mochten dan die Erblander kaufleut solh kaufschatz, wo der durch die Hungern, Poln, Pehaim so hieher gen Wienn und ander ort in die erblandt darnach ziehen nit abge(...) und gekauft wurden umb recht kaufgelt ertzeugen und mit nucz in ander frembden landt auf das Welsch und mer ort aus den erblanden fueren. Wan all weill dieselben frembden auslendischen kaufleut den pass durch die erblandt zu voran offen haben, ist nit muglich, in diesem in den erblanden in pheffer, spetzerei, leinbat, gewandt, rauchwaren und all ander kaufschatz gueten kauf wie zu der zeit, als dise ordnung gehalten, beschehen, zu bekumen. Wan gefelt dem Oberlender im landt oder hie zu Wienn der abkauf nit, so fert er mit seinem kaufschatz weiter.

Und als lang zeit her all handlung in der frembd auslendischen kaufleut handen gestanden, dardurch dan zuvor alhie zu Wien die burger von allen handeln gedrungen und also vasst, wo dem burger nit geholfn, das gleich nun an dem das der wagen gar umbfallen, von dem burger, der neben den gesten gantz kain nuczper handlung mer treibet, wirdet jerlich und mermal im jar über sein vermugen und auf, das so nit sein aigen, sonder ander leuten, die im glauben und vertrauen, geporgt guet ist, auf sein handlung anschleg steur robat und albeschwer angeschlagen. Der

Digitized by Google

auch in der nodt, so die frembden, die des ir mit der burger verderben geschaft haben, als kurz verschiner zeit beschehen, hinweg aus dem landt wischen, angebunden mit weib und kinden, seinem leib und guet beleiben, ubel und allen anfall erleiden und gewarten muess. Demnach als die frembden auslendischen kaufleut, wellich den die menig in allen winkln in aigen bestandtheusern mit aigen holz, rauch und stallung hie zu Wien vorhanden, neben uns burgern offen gewelben halten und darin bei stuk ellen phunden und darunder auch nach geringer zahl und maß an all ordnung nach gantzm irem gefallen ir kaufschatz täglich hingeben und verkaufen. Das alles, derhalb die weil der mas unordig und ungebürlich handlung durch solh frembd kaufleut getriben, der burger in seiner handlung umb kain ersuecht und davon gantz gedrungen werden, das aus vil Wienner kaufleuten die auch aus sollicher verdrukung gantz in abnemen kumen, kaum ain antzall das sy wiewoll mit klainem nutz den namen kaufleut erhalten uberbleiben. So sein sy nit allein den handlunden leuten umb sy also unordig ires gefallens einher und durchaus durch die landt handln beschwerlich, sunder auch jedem man wer iren kaufschatz, so sy herein fueren, isset trinkt und am leib antragen gross verderblich. Wan sy allen kaufschatz, den sy in dise und alle landt fueren, an den weiten orten als in Portugall, Spanien, Frankreich, Niderlandt, Engelandt, dahin die Erblander kaufleut, die durch sy ganz ausgemergelt unvermugens halben nit raichen, umb willen, das sy die handlungen an allen orten allain zu hollen understanden, der mass zu so hochem kaufgelt getriben, das der pheffer, so verschiner zeit zu Lisbona ain quintall, das ist ain zenten, umb zwenundzwainz ducaten zu bekomen auf vierundreissig ducaten kumen. Also all waren, als allerlei gewandt leinwat parchant und all spetzerei, die verschiner zeit umb vill rechter kaufgelt alhie zu Wienn und in disen landen als jeczo beschicht jeden man zu bekumen gewest. Wan als sy zu Lisabona und andern ortn die grossen keuf mit dem kunig daselbst geprauchen in wellichen sunder contract [...] das der kunig inen rechter als gemainen kauf geben [...] und in etlichen jar als ir kauf beschlossen dieselb war andern nit verkaufen mag, so ist unmuglich, das guet keuf in allem, so herein gefuert, zu bekomen. Wan verschiner zeit durch etlich derselben geselschaften, so sich zusamen gestossen, mit dem kunig ain kauf umb sechstausent zentn pheffer, viertzehenhundert zentn imber, zwelf hundert zentn negln und zimetrindtn, des alles zwaihundert achzig tausent ducaten angetroffen, beschlossen, ist gemacht, er andern sollich keuf nit geben, auch in ainer zeit andern der waren nit verkaufen. Also die geselschaften und frembden grossen kaufleut die grossen heufen pheffer, imber, spetzereien und ander kaufmanswaren abheben, haben sy der altzeit an allen ortn alda sy in legern ligen, verhanden und so anhebt ain oder mer waren zufallen und rechens (!) kaufs werden wil, damit nit ander dan solh gattung auch bekumbt und rechtes kaufgelt ertzeugt, dardurch inen dan an den grossen heufen, so sy inhalt der contract verhanden, nit schad gethuen oder di waren in disen landen umb recht kaufgelt zu haben geprauchte werden, und sy die irs gefallens mit nutz verschleissen mugen, so fallen sy gach darauf und thuen neu keuf aber mit neuen contractn, darein sy sonder puncten, die inen den leufen nach dienstlich einleiben oder kaufen die waren, so durch ander ausserhalb ir gesellschaften verhanden auf. Dan zuhandt ist der aufschlag verhanden und so in der pheffer und anders zu Venedig rechtens kaufs als in Niderlandt zu bekumen, fallen sy daselbst auch darein und treiben hinauf und machen aufschleg. Also an allen beflissen, das kain wolfail ervolge. Aus sollichem zu erwegen, warumben alle gesellschaften auf erstanden, all ding teur worden.

Und so aber die beschwerden, so hie zu Wien von den frembden auslendischen kaufleuten, die also an all mass und ordnung hingeben und verkaufen, all sambkauf sambt der burgerlichen handlungen in iren handen halten, ervolgen abgelaindt und deshalb mass und ordnung zwischen inen und der burger aufrichten fürgenommen. Als die frembden durch die grossen keuf, so sy zu Venedig, Portugall, Antorff

Digitized by Google

und Perga und mer ortn die Erblander kaufleut von allen guetn keufn dringen, hie zu Wien die burger mit unordigen antzaigen, hingeben und verkaufen von allen handln treiben und all die frembden Ungern, Merher, Behaim, Poln, Schlessier und ander, so nach kaufschatz hieher gen Wienn raissen, an sich getzogen, das die burger von denselbigen umb klain noch gross und gar umb nichts ersuecht werden, damit dan die burger widerumb in handlungen und zu aufnennung gebracht und von sollicher Unger, Behaim, Merher, Poln und ander abkaufs halb auch besuecht und in kuntschaft mit einander gebracht werden, muess erwogen werden, so ver ain ordnung auf ain mass darnach die frembden kaufleut handln aufgericht werde, als die grossen gesellschaften nicht ausschlagen, sonder sich auf all waren und handel legen und mit irem hochvermugen zu sich ziehen und ander zuvor die burger zu Wienn davon getriben, das solh ordnung und mass in anselich gross wie deshalb hinnach dan dem burger leidlich und den frembden wol annemlich antzaigen auf ain mass auf merlai kaufmans waren gestelt werden, von so dem frembden ein gering mass im kaufen und verkaufen gestelt und gesetzt, ist abzunemen, als aus langen herkomen die burger von aller kuntschaft komen und der vill so auf sollich [...] vertzogen und dan, so ain ausgericht mass verhanden, sich erst einrichtn und auf handln sich legen werden, das die burger dan umb kain sach von den herkomenden Ungern, Merher, Behaim, Poln und ander, so nach kaufschatz zu kaufn hieher gen Wienn ziehen, abkaufen halb ersuecht werden als auch dieselbigen Ungern, Poln, Behaim, so hie einkaufen der mertail aus denen nit klain suma kaufschatz abheben, sonder in grosser vill, als den pheffer imber zu 6/8/10 minder und mer sek, leinbat, golschen nach etlichen antzall vassen, wullen gewandt nach den saumen hingeben und verkaufen mugen. Wirdet in den frembden kaufleuten darin nit abgen, ir kaufschatz dannach woll zuverkaufen. Allain furzesehen, das sy es nit alles wie bisher ain lang zeit gewesen, allain haben und die burger umb das klain und was hindergesetzt mass den frembden herkomen Ungern und Pehaim zu kaufen nodt thuen wirdet, auch ersuecht und sollichs hingeben und verkaufen mugen die burgers keufleut gantz wol leiden, das will frembder gesellschaftn und kaufleut hieher handln und hie im leger lign, allain sich wie kaufleut und nit wie cramer halten und im kaufn und verkaufn zwischn innen unterschidt gehalten werden.

Und so auch die frembden nit allain hieher faren iren kaufschatz jedem man zu verkaufen macht haben, das auch zuversehen, das dieselbigen frembden kaufleut allain das hergebracht phenwert hie verkaufn und nit aim frembden von frembden zu kaufn und hinwiderumb zu verkaufn macht hab, wan sollich fürkaufn den burgern in vill verporgen, auch der kainer aigen haus und rauch halten, auch wagen, gewicht und ellen nit in der gewalt zu haben nit gestat werden. Wan darnach der stet wag vil entzogen, Khu. Mt. auch gemainer stat an meut und zöllen, das in ander waren verstossen als nemlich saffrian, seidengewandt, goldspuelln, seidn und spetzerei darvon kain mautgelt betzallt wirdet, aus dem das die frembden gewicht, wag, ellen selb haltn, volget. So doch der gattung des jars über etlich hunderttausent gulden herbracht und an mautgelt verkauft und widerumben aus der stat gefuert werden. Als auch aller valsch, sei pheffer imber spetzerei seiden gewandt und vil waren in der geselschaft und Oberlender kaufleut handen komen, in sollich kaufmans waren gebracht, zu versehen, was der ding aller hie verkauft das sollichs zuvor was hin in der stat verschlissen und verpraucht wirdet, rain und lauter ungemischt und an valsch hergefuert und der es isset, trinkt, vill am leib antragen mit betrogen.

Und so ordnung und mass ausgericht, das dan solliche nit zerprochen und bei schweren penfall und verlierung der waren, so hinder gesetzter mass verkauft, zu halten gesetzt werd. Wan wo darauf kain straf, wirdet sollich ordnung nit gehalten.

Als auch all Venedigisch waren inhalt der hans nach der Thonau abzufueren verpoten und solh waren von alter her allain den Crainern, Kerner, Steirern und

Digitized by Google

Osterreichern von Venedig über Sembering gen Wienn zu fuern frei ist, zu versehen, das die geselschaftn und frembden kaufleut sollich Venedigisch waren nach der Thonau ab nit fueren und die frembden pheffer imber und spetzerei der Thonau nach allhie herfuern fur Callicutisch gattung und nit Venedischer abzufueren sich gebrauchen.

Als auch die meut, so Ku. Mt. nit zugehorig, als Neundorf, Schonau, Salhanau inner 3/4 jaren erhocht und zwifach mautgelt genomen und die mauter in selb mautbuecher, wie sy wellen stellen, das sollich erhocht mautgelt das dan jederman betzallen muess, abzustellen und wie es von alter her bei vorigen derselbigen maut einnemer gehalten, genomen werden.

Volget nur hienach die mass, so den burgern gegen den frembdn geselschaftn und kaufleutn zu leiden auf merlai kaufschatz angetzaigt.

Als auch die clainen cramer hie zu Wienn, die ain grosse mass von den Oberlendischen nit vermogen zu kaufen und dartzu villeicht das vertrauen nit haben, sich mochten beschwaren und nach dem stuk und phundt weis solhn cramern zuverkaufn sein und die auslendischen solleich leinbat, saum, gewandt und die segk darvon aintzig zuverkaufen angenutzn werden, so ist nit muglich das die ordnung und gesetzt mass gehaltn werde. Damit aber ain ansehlich mass dardurch die burgerschaft und handtierunden leut hie neben den frembden auch hingeben und verkaufen mugn, auch die armen clainen cramer hintzukomen und die gross mass auch ertzeugen und bekumen mugen, das ir der selbigen clainen cramer zwen, drei, vier oder mer zusamen stossen, alsdan das kürsnerhandtwerck phlegt, die all durchaus mit einander ain kauf umb tausent oder mer gulden annemen und das ainer nit vermag kumbt auf vill die all davon,das sy zu zalln vermugn gepur und taill emphachen, also thuen auch sy die cramer, stossen zesamen und thuen ain kauf der grossen mass nach, damit ainem jedem clainen armen, als vill er zu zalln vermug, und dem frembden abzukaufen nit mangln. Sy mugn auch rechtern kauf thuen, so sy ain pelli miteinander wan ain sak allein bekomen. Und wo der mass also gehandlt, wiert niemants nichts entzogen. Der Oberlender wirt nit wenger nach der mas als vorhin beschechn seinen kaufschatz mugen anwerden und verkaufen, auch ersuecht werden. Der klain kramer auch zu kaufn kumen, also das all thaill handln und ainer neben dem andern beleiben mag und ist darauf hinach ain mass verzaichnet.

Als auch in nachvolgunder mass under andern kaufmans waren die Venedigischen gattungen, so allain den Wienern, Neustettern und der Ku Mt. stettn als in Steir, Crain, Kerntn über den Sembring gen Wienn zufuern erlaubt angetzaigt worden, die sein den frembden auslendischen und auserhalb der erbland kaufleuten herzufueren verpottn, deshalb sich auf sollich Venedigisch waren die ordnung und mass allain auf die kaufleut, so in vorgedachtn stetten wonen und damit über den Sembring her gen Wien fueren.

Den pheffer und imber zu verkaufen nach dem palle zu dreien seken zu zwaien zenten und hinüber nit darunder halten.

Negl, muschcatnuss, lang und kurtz rorren jeclicher sort oder gattung nach dem zentn.

Muschcatplue, zitber, gallgunt, langn pheffer, salermoniack, gaffer, paris korner, gandamoni, cubebn, tiriak, gruenspan schkamonen, und dergleichn allerlai tragaria, so man fur die apotekn geprauchte und in den Venedischen gewelben hie verkauft jeclichen diser gattung besunder zu funfundzwainzig phunden und nit darunder.

Waidgarren, khallmuss, annis, corriander, kunil, sennepleter zu ainem sak zu zwai zentn.

Paumwollen zu dreien zentn, quecksilber nach dem saum, das ist drey zentn.

Inndich nach der lagl, die zu 1 zentn und nit darunder, wan auch hieign den hinder der lagl nit verkaufn.

Digitized by Google

Weirach, tunan, muern, schwebl, saiffn, allaun, vitriol, gallus, veign, weimperl, rosin, zibebn, capern und dergleichen grob waren nachdem solhe in lagln gefuert und von dem purger selbst lagl weis verkauft werden, den gestn nach der lagl der zu vier zentn hab ain mass setzen.

Paumoll zu puntzn, mandl und pochsherndl nach den lagln in massen sollich gefuert werden.

Malfasier, rainfl, reis zu ainem vass in massen die gefuert werden.

Merlai saffrian nach dem stumpf zu funfundzwainzig phundtn ungeverlich.

Lemoni, pomeranzen zu zwaien truhen oder zu ainem saum.

Spreng, port, nitl und fletseiden zu funf karten.

Venedigisch und mailländisch unzgold zu funf phunden.

Surfisch seiden zu funf litter.

Samet nach dem stuk.

Tamaschkt, atlas zu einem stuk, das über viertzig ellen hinüber und nit darunder halt.

Merlay zendl jeclicher sort zu funf stuken.

Sattin, samettin, anis, purstat zu funf stuken.

Seiden und gulden portn zu ainem tutzet.

Allerlei welsch oder schwebisch leinbat pogkhoschin oder golschen jeder gattung besunder zu ainem palle und nit darunter.

Ulmer, Augspurger, Salczburger und allerlai parchant jeder sort zu zehen stukn.

Schwebischen zwillich zu funf stugkn.

Auf gewandt:

Lindisch gewandt nach dem pak sein zehen duech. Allerlai Reinisch, Nurnbergisch und Oberlendisch gewandt, so saumen weis hergefuert, auch des Schlesisch Merherisch gewandt zu ainem saum. Stamet lofrer perkhamer zu zehen duechen. Amstertam, Mechlisch, Prugkisch gewandt zu zehen stuk. Purpianisch gewandt zu funf stuken.

Rauchwaren:

Merder, Zobel nach dem zimer

Hermlein lassicz zu funf zimer

schendwerch nach dem M

Fuchs nach dem hundert.

Zmaschen nach dem M

Kunigweiß nach dem M

Gemacht kursen und peltz zu zehen antzaln.

Allerlai handwerchen die gleich zu Wien durch die handwerch auch gemacht über 25 gulden und nit darunder auch der etlich inhalt der policei auserhalb der jarmarkt hie nit zu verkaufen.

Allerlai kramerei und Nurnbergisch phenbert, so hievor nit verzaichnet, auch die Schottisch oder Maillendisch gattung; jeclichen derselben gattungen ainer sort das ist das von ainem namen ist, über zehen gulden und nit darunder zuverkaufen.

Als vil Venecianer und ander Walhen, die heut und ander waren als wachs, schenberch mer gattung hie aufkaufn und über den Sembring aufs Welsch fueren als sollich strass zu fuern allain der Wiener, Neustetter, Steirer, Crainern, Kernern, so der Ku. Mt. als landesfürstn underthan frei ist, das sollichen Walhen dieselb strass niderzelegen gehandelt werd. Sy ziehen auch gen Ungern und kaufen dieselb auf und machen pakt mit den Ungern die solliche in irem namen hergen lassen, das wider die niderlag gehandelt und gleicher mass handeln und fueren sy irn kaufschatz durch die Ungern widerumben in Ungern.

Als auch vorzeiten bei hundert und mer parchantmacher zu Wien geben und der aber jetzo diser zeit nit ainer mer alhie vorhanden und aus vorangezeigter

Digitized by Google

unordnung und der frembden Oberlendischen kaufleut halb, als sich die in diser unordnung damit eingedrungen all dannen und von Wien vertriben worden, wo sollich parchantmacher noch also voriger gestalt hie zu Wien vorhanden als die manschaft damit gemert, mocht nit allain der stat gros aufnemen, sunder auch Ku. Mt. an meuten und zollen des jars etlich hundert gulden daraus ervolgen. Wan als solich parchantmacher seither alles gen Augspurg, Ulm, Bibrach und mer ort in das Reich getzogen, wellichen sollichen handtwercht des jars durch die kaufleut ob umb hundertausent gulden paumwollen so dartzu gebraucht von Venedig gebracht, von wellicher paumwollen Ku. Mt. wie abnement die camerguet gemert. Wan obgleich von den parchantn so durch die Oberlender in ditz land Osterreich gefuert auch zu maut und zolgelt in das camerguet gefallen, so wirdet doch nur an dreien ortn als zu Lintz Ybbs Stain davon das mautgelt zalt genomen. Welliches aber von der paumwollen, so dartzu hergebracht wirdet als von Venedig her gen Wienn dagegen zehen meutstett vorhanden, vill merer gelt so Ku. Mt. in das camerguet gefallen raichen wurde und wo auf handtwerch als das gar abgangen damit es widerumb hieher getzogen sei erdacht werde, mocht obegnante (!) nutzung daraus volgen. Es muestn aber die meut damit sollichen handwerch die paumwollen in dem preis als man die oben aus zeugen mag, mocht hergelegt werden, auf vorig mautgelt zunemen gestelt werden. Wan die erhochung viler mautstet das und andern des hie davon kumen auch guet ursach ist, wo das mautgelt, wie es in vortzeiten genomen noch in selbiger mass genomen und nit ain jeder mauter die mautbuecher nach seinem nucz stellt, wurde daran kain abgang volgen. Wan vil kaufmanswaren herzufueren durch erhochung der maut von dieser strass als solliche auf ander ort vil nach [...] hergebracht, erlassen werden.

Wo sollich ordnung, so aufs hochst die manschaft zu meren zu erwegen, dadurch die burger so in aller not mitleiden und guet beleiben und das gluk es gee wie es welle aufnemen mues vor den frembden ainen vortl haben, aufgericht und dan auch damit die unzerbrochen beleiben darob gehalten wurde als die Oberlender und ander kaufleut von vil ortn, so hieher handln sehen, das sy ires gefallens die burgerlich handel voriger mass zu gebrauchen nit mer stat haben und den burgern die handlung zu meren nutz aufnemen zugestellt werden, wurden sich dan vil derselbigen frembden kaufleut umb willen der burgerlichn freihait handl zu gebrauchen ziehen, nidertuen und burger werden. Wan als vil ander den vorhanden burgern hie solher unordnung halb, das all handl in der gest handen gerurn, sich in kaufmanshandl nit einlassen wellen und deshalb sich der entschlagen haben, die erst, wo ordnung vorhanden, sich zu handln zurichten, also auch wan den frembden die hendl, so sy ungeburlich frei gehabt, entzogen als Ungerlandt aller reich und landt, die im umb des gueten geltz willen die heuffen zufueren, aller kaufmanswaren tüchtig und mer kaufschatz wan kain reich in unser Eropa (!) verschleissen tuet[...] und sollich frembd ungern verlassen und vorigs geniessen daraus emperen sollen, werden sy ee hundert meil mit weib und kinden hertzu ziehen, wan ain lang zeit her wer hie handlung wellen, den ist das burgerrecht darvon er steuren und all beschwerden leiden muessen, die weil sollich unordnung im kaufschlagen gestanden mer schad wan nucz gewest, darumbn haben sich vil hie auf weinpawen das dardurch all perg vol garten worden und damit ainer den andern auch verderben begeben und von den hendln die dem burger gantz unfurderlich gestanden abgefallen, welliches alles so guet ordnung zuvor das der burger als gotlich recht und pillich den bevor haben verhanden sein werden her wider geholt und das zerfalln haus gepauen werden mag.

Durchleuchtigister großmechtigister zu Hungern und Behaim kunig etc. allergenedigister herr. Als in vorzeiten aus der fursten von Osterreich ordnungen und freihaiten die gewerb und kaufmanshandlungen aus aller frembden Wallischen Frankreichischen, Niderlendischen, Reissischen und Polnischen reichn und land auch aus dem Romischen reich, von wellichen reichen und landn ursprung aller kauf-

Digitized by Google

manschaften in pheffer, spetzi, seiden und wollen gewandtn und leinbatn wellichs die haubtwaren in der kaufmanschaft daraus die treffenlichn kaufmanshandl erwachsn und herfluessen allain in E. Ku. Mt. erblandt die confin und etlich legerstett dartzu verordnet worden gefuert und alda nidergelegt und in solhn E. Ku. Mt. erblandn den inwonern und andern frembden nacionen so nach kaufschatz in E. Ku. Mt. land geraist welliche nacion dann auch ir waren und kaufschatz aus iren landen dagegen hereingefuert und gebracht haben, verkauft muessn werden und haben derselbigen frembden von obgemaltn ortn nit pass gehabt mit ernanten kaufmansschatzn durch die erblandt wie jetzo durch aus hin und wider ain jeder seins gefallens zu handln phlegt in ander umbliegunde reich und land zu faren, wan so die kaufmanschatzn von obgedachtn reichen und landn durch die Wellisch, Niderlendisch und Oberlendisch kaufleut in E. Ku. Mt. erblandt in die legerstett gebracht, so in gegeben auch alda vorhanden gewesen die Hungern Poln Behaim und ander der auch ir waren und kaufschatz herein gefuert. Die all haben dan in den erblanden ir darbracht kaufschatz den inwonern und ainer dem andren nach hochgedachter der fursten von Osterreich ordnungen verkaufn und verstehen mugen allweil sollich costlich ordnung in E. Ku. Mt. erblanden gehalten worden sein die inwoner der erbland als sonderlich die Wiener kaufleut welhe dan als selbiger zeit all muglich hendl auf Venedig gericht worden als die selbigen Wienner under den Teutschen die ersten gewest die dasselb Venedig umb die orientisch kaufmanschafn ersuecht und deshab bei der Venedigischen herschaft die hochst tafelstat im Teutschen haus die man noch die Wiener tafel nennt, camern und gewelbn erlangt durch des kaufschlagen wie den noch an den gepeuen in E. Ku. Mt. Wienn stat die durch durch das kaufschlagen aufgericht und erzeugt worden, abzunemen, zu hochem vermogen und reichtumern komen. Als aber solh ordnungen durch die Hungerischen krieg und aus allerlai zufällen zerfallen und gar abgenomen und mitler zeit auch die handlungen mit dem pheffer und spetzerei von Venedig in das Portugallisch reich und Niderland geruern als der erbland kaufleuten welhe auch mit dem vermugen daselbsthin nit raichn, solliche ort zu versuechn ungelegen und zu weit sein, solh kaufleut in den erbland und sonderlich wir E. Ku. Mt. undertanen zu Wien, die wier den last von geselschaften und Oberlendischen kaufleuten die on mass und ordnung ires gefallens hie handln, auf uns lign und all hendl aus verordnung in ir hand gebracht haben, gantz zu abnemen komen und der mass aus den hendeln gedrungen, wo E. Ku. Mt. nit genedig darein sehen und guet ordnung darob vesst gehalten werd, aufrichten lassen werden, nit allain wir hie zu Wien sonder alle stett in E. Ku. Mt. erblanden von wegen der sollichen unordnung der frembden Oberlendischen kaufleuten halben die hendl dardurch wir als dan zu volgen verderben kumen, absten und verlassen muessn.

So ist unser beger nit, das E. Ku. Mt. solh frembdn auslendischen kaufleutn herein in E. Ku. Mt. erbland zu handln niderlegen was als E. Mt. durch die frembdn kaufleut des camerguet gemert auch E. Ku. Mt. landn und leutn, wo vil frembd kaufleut wonen, vil nutz volgt, sonder das E. Mt. ordnung machn, das die frembden auslendischen kaufleut herein in E. Ku. Mt. land und nit durch aus zu ringumb durch die erbland in ander reich und umbligende land ir handl treiben und hie zu Wienn zwischen uns und inen in kaufen und verkaufen underschit und wie es von alter herkomen ist gehalten werde, uns E. Mt. undertanen die wir in den steuren und anslegn das mitleiden tragen und in den kriegsleuffn und aller geferlichkaiten, so die frembden nit versuechn tuen und mit unserm verderben das uns von inen ervolgt, das ir geselschaft in der not wie jeczo jungst, als der Turk die Hungern überzogn, beschehen mit irem leib und guet hinweg aus den landen ziehen mogen mit unsern weiben und kindn leib und guet beleibn ubel und guet erleidn muessn, die burgerlichn handl treibn lassen und sy sich wie auch iren grossem vermugen gezimbt wie kaufleut haltn wie wir dan E. Ku. Mt. hiemit unser beschwerden wider solh frembd kaufleut von wellichen uns solhe ervolgn auch wie uns E. Mt. damit wir

Digitized by Google

bei den handlungen bleiben und widerumb zu aufnemen komen, helfen mogen in schriften undertenigist zu vernemen geben E. Ku. Mt. auf das hochst undertenigist vleissigs bittn, wie dan auch sich E. Ku. Mt. zu mermaln uns mit genadiger hilf zuerscheinen erbotn, das in solhn kaufmans handln an wellichen allermaist das hail und aufnemen E. Mt. burger alhie gelegen ist als unser genedigister herr und landsfurst guet ordnung dardurch wir neben solhn grossn gesellschaftn und frembdn kaufleutn auch beleibn und zu komen mogen aufrichtn und uns E. Ku. Mt. armen burger und undertanen in solhn genadig bevelhen haben wellen wir umb E. Ku. Mt. als E. Mt. undertenig gehorsamen geflissen sein zu verdienen.

E. Ku. Mt.

gehorsam und undertenig

N. burgermaister richter
und rat zu Wienn.

(In dorso:)

Copi der beschwerung von wegen der kaufmanshandlungn, so der Ku. Mt. furtragen, zu der von Wienn underricht gehorig.

Digitized by Google

Die Kirchenpolitik Sigismund Augusts von Polen.

Von Karl Völker.

Die Regierung des letzten Jagiellonen (1548—1572) fiel in eine Zeit folgenschwerer kirchenpolitischer Entscheidungen in Europa. Die Reformation im Sinne der Entstehung der vom Papsttum unabhängigen Kirchenbildungen hatte sich endgiltig durchgesetzt — Augsburger Religionsfriede 1555, Begründung der anglikanischen Staatskirche in England unter Elisabeth 1558 und der calvinischen in Schottland seit 1560 —. Andererseits sammelte die katholische Gegenreformation von neuem ihre Kräfte — 1564 Abschluß des tridentinischen Konzils, Ausbreitung des Jesuitenordens —.

Nach Polen drang ebenso die Reformation, wie sich auch hier bald die Gegenreformation bemerkbar machte. Für die Kirchenpolitik Sigismund Augusts ist kennzeichnend, daß er sowohl die Bildung eines protestantischen Kirchenwesens in seinem Reich ermöglichte, als auch die Voraussetzungen für die Durchführung der katholischen Gegenreformation schuf. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Zuvor wollen wir uns den Tatbestand vergegenwärtigen.

Bei der Beurteilung der Vorbedingungen für die Ausbreitung der Reformation in Polen-Litauen müssen wir zwischen den Kronländern und den später hinzugekommenen Provinzen: Polnisch-Preußen und Livland, unterscheiden. Der Anschluß dieser Gebiete an das Jagiellonenreich erfolgte mehr oder weniger freiwillig, weshalb ihnen von vornherein eine größere Bewegungsfreiheit zugesichert wurde.

Auf diese gestützt, suchten die Städte in Polnisch-Preußen mit einer überwiegend deutschen Bevölkerung ihr Kirchenwesen nach lutherischen Grundsätzen umzugestalten. Während Sigismund I. persönlich gegen die um sich greifenden kirchlichen Neuerungen in Danzig 1525 energisch einschritt, gab Sigismund August in der Zeit von 1557 bis 1570 das lutherische Bekenntnis in Danzig, Thorn, Elbing, Graudenz,

Digitized by Google

Marienburg, Dirschau u. a. O. ungeachtet der heftigen Gegenbemühungen der Bischöfe von Ermland und Kulm frei.[1]) Die hier entstandenen lutherischen Stadtgemeinden wurden nachher trotz ihres losen Zusammenhanges unter einander die festeste Stütze des Protestantismus in Polen. Entscheidende Zusammenkünfte der Evangelischen, so z. B. die Generalsynoden 1595, 1712, 1718, 1726, 1728 und 1767, die Konföderation der Dissidenten von Groß- und Kleinpolen zwecks Erlangung ihrer alten Rechte[2]) fanden in Thorn bezw. Danzig statt. Das akademische Gymnasium in Thorn bildete einen wichtigen geistigen Sammelpunkt der Protestanten Polens bis zum Untergang der Republik.[3])

Bei den Verhandlungen mit der Ritterschaft Livlands im November 1561 wegen Angliederung des Landes an das Jagiellonenreich stieß die Forderung derselben um Aufrechterhaltung der lutherischen Religion beim König auf keinerlei Schwierigkeiten. Er hatte ohnehin den als Vorkämpfer der neuen Lehre in Litauen bekannten Fürsten Nikolaus Radziwill, Wojwoden von Wilna, zum Unterhändler bestimmt, um bei den Livländern von vornherein keine Befürchtungen aufkommen zu lassen, als habe er es auf ihr Luthertum abgesehen.[4]) Hätte er sich von streng katholischen Grundsätzen bestimmen lassen wollen, so hätte er sich doch die verzweifelte innen- und außenpolitische Lage Livlands zunutze machen können, um in der kirchlichen Frage einen Druck auszuüben. Im 27. Artikel des „privilegium Sigismundi Augusti" hingegen sicherte er dem Augsburgischen Bekenntnis die volle Freiheit.[5])

Im eigentlichen Polen-Litauen trat der vom alten Sigismund zurückgedrängte Protestantismus erst mit dem Regierungsantritt Sigismund Augusts an die Öffentlichkeit. In den Städten setzte sich das Luthertum fest, die Schlachta wandte sich mit Vorliebe dem Calvinismus zu, von Großpolen aus suchten sich die böhmischen Brüder Geltung zu verschaffen.[6]) Es schien, als sollte die neue Lehre unter dem Schutz des allgewaltigen Adels die alte Kirche verdrängen. Der König ließ den Dingen ihren Lauf. Bei der Besetzung der Staatsämter, die ein Menschenalter

[1]) Christ. Hartknoch, Preußische Kirchenhistorie, 1686, S. 653 ff. 863 ff., 1002 ff.; H. F. Jacobson, Gesch. u. Quellen des evangel. Kirchenrechts der Provinzen Preußen u. Posen, II, S. 229, 237; Chr. G. Friese, Beiträge zu der Reformationsgesch. in Polen u. Litthauen, II, 1, S. 117 ff.

[2]) Friese, Ebd. II, 2, S. 315 ff.

[3]) A. Lehnert, Gesch. des Gymnasiums zu Thorn. In: Gymn.-Programm 1868/II. Stan. Tync: Dzieje gimnazjum toruńskiego. Roczn. Tow. Nauk. Toruń. XXXIV, 1927. S. 55—284.

[4]) E. Seraphin, Gesch. von Livland I, S. 251 ff.

[5]) Ch. Schiemann: Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jhdt., S. 307.

[6]) Th. Wotschke: Gesch. der Reformation in Polen, 116 ff., 133 ff.; K. Völker: Der Protestantismus in Polen auf Grund der einheimischen Geschichtsschreibung, S. 7 ff.

Digitized by Google

später Sigismund III. grundsätzlich nur zuverlässigen Katholiken verlieh, kümmerte er sich nicht um die kirchliche Haltung der Anwärter. So kam es, daß im Jahre 1569 unter den weltlichen Senatsmitgliedern die protestantischen überwogen.[1]) Es braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß dieser Umstand auf den Fortgang der evangelischen Bewegung günstig zurückwirkte. Der Episkopat suchte dem Abfall von der römischen Kirche durch das einzige ihm zu Gebote stehende Mittel, die geistliche Gerichtsbarkeit, Einhalt zu tun. Die Tatsache ließ sich nicht aus der Welt schaffen, daß die adeligen Grundherren, die die Pfarrkirchen ihres Patronates mit evangelischen Prädikanten ohne Zustimmung des zuständigen Bischofs besetzten, einen Rechtsfall schufen, dessentwegen dieser berechtigt war, sie vor sein Tribunal zu ziehen. Deshalb forderte die protestantische Schlachta stürmisch die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Durch das auf dem Warschauer Reichstag 1557 verfügte Interim für die bereits protestantisierten Kirchen unter scharfem Verbot weiterer Kultusänderungen, das er jedoch nicht durchzuführen gedachte, suchte der König einen Ausgleich der Gegensätze herbeizuführen.[2]) Als der Adel jedoch nicht locker ließ, verordnete er in den Konstitutionen der Piotrkower Reichstage 1562/63 und 1565, daß die Starosten Anzeigen geistlicher Gerichte nicht stattzugeben hätten.[3]) Damit war die bischöfliche Gerichtsbarkeit zwar nicht formell aufgehoben, aber um ihre Rechtswirksamkeit gebracht, da nach überkommener Rechtsauffassung beim Ketzerprozeß die Exekutive dem weltlichen Gericht vorbehalten blieb. Es gab nun in Polen keine amtliche Stelle, die befugt war, die Kirchenänderungen aufzuhalten. So kam die Konstitution des Jahres 1565 der Freigabe des Protestantismus in Polen gleich, mochte es auch Sigismund August nicht besonders hervorgehoben haben. Der Krakauer reformierten Gemeinde gestattete er übrigens ausdrücklich am 8. August 1569 die Anlage eines eigenen Friedhofes[4]) und am 2. Mai 1572 den Ankauf des Gemeindehauses, genannt Bróg,[5]) das später wiederholt Pöbelausschreitungen ausgesetzt war, bis es am 23. Mai 1591 endgiltig zerstört wurde.

So kam während der Regierung Sigismund Augusts in Polen-Litauen ein evangelisches Kirchenwesen auf, dessen Bestand durch den auf der

[1]) H. M. Zbory i senatorowie protestanccy w dawnej Polsce, S. 19.

[2]) St. Bodniak: Walka o interim na sejmie 1556/7 r. In: Reformacya w Polsce, V, 1928, S. 9.

[3]) Volumina legum II, S. 18 u. 52. Dazu K. Völker: Der Kampf des Adels gegen die geistliche Gerichtsbarkeit in Polen. In: Harnack — Ehrung, 1921, S. 325 f.

[4]) Jura et libertates dissidentium in religione christiana in regno Poloniae et M. D. Lithuaniae 1708, S. 24 f.

[5]) Ebd. S. 25 ff.

Digitized by Google

Synode zu Sandomir 1570 durchgeführten Ausgleich zwischen Lutheranern, Calvinern und böhmischen Brüdern eine Festigung erfuhr. Bei den Wahlvorbereitungen nach dem Tode des letzten Jagiellonen setzte es der dissidentische Adel durch, daß der Schutz seiner Rechte in die Wahlkapitulationen aufgenommen wurde. Die Wahlkönige beschworen fortab bei ihrer Krönung die Aufrechterhaltung der „pax et tranquillitas inter dissidentes", wodurch den Protestanten Polens auch in den Zeiten der schärfsten Reaktion ein gewisses Maß von Duldung gesichert blieb. Letzten Endes erscheint dieser Tatbestand als Folge der Haltung Sigismund Augusts, der die evangelischen Kreise frei gewähren ließ.

Dabei gab sich der letzte Jagiellone während seiner ganzen Regierung durchaus als römisch-katholischer Herrscher. Er tat sich wohl nie als Eiferer für die Papstkirche hervor, was übrigens seinem Wesen ferne lag, war aber stets bemüht, eine korrekte Haltung gegenüber der alten Kirche für seine Person einzunehmen. Machte er als Kronprinz aus seinen evangelischen Neigungen kein Hehl, so beobachtete er als König im Verkehr mit den theologischen Führern der reformatorischen Bewegung eine deutliche Zurückhaltung. Die beiden evangelisch gesinnten Prädikanten Johann Cosmius und Laurentius Diskordia, die er etwa ein Jahr vor dem Tode seines Vaters an sein Hoflager in Wilna gezogen hatte, entließ er nach der Thronbesteigung bald aus seinen Diensten.[1]) In drei geharnischten Schreiben (23. V. 1549, 5. XII. 1554, 24. XII. 1555) suchte Calvin den jungen Herrscher von der Papstkirche abzuwenden; den ersten und letzten Brief ließ er unbeantwortet und auf den zweiten erwiderte er ausweichend.[2]) Den als Reformator Polens gefeierten Johannes Laski empfing er zwar nach dessen Rückkehr in die Heimat auf Radziwills Drängen am 19. März 1557 in Audienz, ging aber auf dessen Beschwörung, „den Götzendienst abzustellen", über die Zusicherung, ihm Schutz zu gewähren, nicht hinaus.[3])

Ganz anders gestalteten sich seine Beziehungen zu den führenden Kreisen der römisch-katholischen Kirche. Den päpstlichen Stuhl versicherte er wiederholt seiner unbedingten Anhänglichkeit an die alte Kirche. So gab Julius III., um nur ein Beispiel dafür anzuführen, am 20. Dez. 1550 seiner besonderen Freude darüber Ausdruck, daß Sigismund August ihn durch seinen Abgesandten Andreas Czarnkowski in so

[1]) Th. Wotschke: König Sigismund August von Polen und seine evang. Hofprediger. In: Arch. f. Refgesch. IV. 329–343.

[2]) G. Loesche: Luther, Melanthon u. Calvin in Österreich-Ungarn. S. 237; K. Hartleb: Kalwin a Polska. Corp. Ref. 13, 281 ff.; 15, 329; 892 ff.

[3]) Th. Wotschke: Gesch. d. Ref. i. Polen, S. 167.

Digitized by Google

aufmerksamer Weise begrüßt habe.[1]) In dem Schreiben an Pius IV. vom 3. Mai 1564 legte der König besonderen Wert auf die Feststellung der Tatsache, daß durch die um der Erhaltung des öffentlichen Friedens willen den Ketzern gemachten Zugeständnisse seine persönliche Ergebenheit an die Papstkirche unberührt geblieben sei.[2]) Pius V. suchte er einzureden, daß er die von der katholischen Kirche Abgefallenen durch Milde zur Kircheneinheit zurückzubringen hoffe.[3]) Der Papst billigte zunächst seinen Standpunkt,[4]) forderte ihn aber nachher zu um so energischerem Einschreiten gegen die Augsburgische „Konfusion" gerade im Hinblick auf „seinen hervorragenden Eifer für den katholischen Glauben" auf.[5])

Im Verkehr mit dem polnischen Episkopat suchte Sigismund August den Eindruck zu erwecken, daß er sich die Interessen desselben angelegen sein lasse. Er hätte sicherlich keine andere Haltung eingenommen, auch wenn er sich den Bischöfen für die Erfüllung seines Lieblingswunsches, die vom Adel bekämpfte Krönung seiner Gemahlin Barbara Radziwill,[6]) nicht zu besonderem Dank verpflichtet gefühlt hätte. Er gab sich den Anschein, als ob er nach wie vor auf die Mitarbeit der hohen Geistlichkeit im Senat besonderen Wert lege. Traf er nun Entscheidungen auf Kosten des Episkopates, so trug er wenigstens in der äußeren Form der Empfindlichkeit desselben Rechnung. Die bittere Pille des früher erwähnten Warschauer Interims (1557) versuchte er durch die Drohung, daß weitere Verstöße gegen die kirchliche Ordnung als öffentliche Rebellion schwer bestraft werden sollten, zu versüßen.[7]) Wenn es nicht anders ging, ließ er mit Rücksicht auf die Bischöfe öffentlich in Abrede stellen, was er unter vier Augen den Protestanten zusicherte.

Durch sein Bestreben, nach außenhin als römisch-katholischer Herrscher zu erscheinen, hat Sigismund August den späteren Wiederaufstieg der Papstkirche in Polen vorbereitet. In einer Zeit, als die überwiegende Mehrheit des nach unbeschränkter Herrschaft strebenden Adels die Beseitigung des römischen Katholizismus auf ihre Fahne geschrieben hatte, förderte der König, um seine Anhänglichkeit an den römischen Stuhl zu bekunden, die von hier aus zur Rettung der alten Kirche unternommenen Maßnahmen.

[1]) A. Theiner: Vetera monum. Poloniae et Lith. II, 571: „Agnovimus cum in literis, tum in oratoris tui verbis egregiam illam fidem et observantiam, quam erga hanc Sanctam Sedem et clarae memoriae pater tuus et omnes maiores tui semper prae se tulerunt."

[2]) Ebd. S. 710: „Mea erga Sanctitatem vestram perpetua observantia."

[3]) Ebd. S. 724.

[4]) Ebd. v. 17. April 1566.

[5]) Ebd. S. 751, v. 5. XII. 1570.

[6]) Wotschke a. a. O. S. 99 ff.

[7]) S. Bodniak, oben.

Digitized by Google

Um eine festere Verbindung mit den katholischen Höfen herbeizuführen, ging die Kurie daran, daselbst ständige Nuntiaturen zu errichten. Sigismund August war einer der ersten Herrscher, der auf diesen Plan einging. Seit 1556 residierten in Polen Nuntien, die fortab auf den Gang auch außerkirchlicher Dinge einen unmittelbaren, vielfach bestimmenden Einfluß nahmen. In Anbetracht der völligen Unzulänglichkeit und Zerfahrenheit des polnischen Episkopates war es für die alte Kirche wichtig, daß die Nuntien, die bei den Provinzialsynoden den Vorsitz führten, auf den Zusammenschluß der Kräfte hinarbeiteten.[1]) Die ersten ständigen Bevollmächtigten des Papstes in Polen: Aloisius Lippomani, Bernhard Bonjoanni, Johann Franz Commendone, Fulvus Ruggieri und Vincentius de Portico waren bemüht, den Ideen der Gegenreformation im Reiche Sigismund Augusts Geltung zu verschaffen.[2])

Dazu gehörte in erster Linie die Annahme der Beschlüsse des Tridentinischen Konzils. Ohne Widerrede ließ sie sich Sigismund August am 7. August 1564 von Commendone überreichen. In dem Schreiben an Pius IV. vom 9. Sept. d. J. gab er dem Wunsche Ausdruck, daß die Saat dieser Blätter in den Kirchen seines Reiches und in den Herzen seines Volkes reichlich aufgehen möge.[3])

Der Papst erwiderte, er hoffe, die Weisheit des wahrhaft christlichen und katholischen Königs werde dies verwirklichen.[4]) Beide schrieben an einander vorbei. Wie wenig Sigismund August sich die Zumutung Pius IV. angelegen sein ließ, ersieht man aus der Konstitution des Reichstages im Jahre 1565. Immerhin hat er aber durch seine höfliche Geste dem Tridentinum nach Polen Eingang verschafft. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, wie der König auch durch den Umstand, daß er auf die vom Adel erhobene Forderung eines Nationalkonzils nicht weiter einging, der Lösung der Konzilsfrage im päpstlichen Sinne vorgearbeitet hat.

Neben dem Tridentinum verdankt der römische Katholizismus seinen Wiederaufstieg dem Jesuitenorden. Unter Sigismund August kamen, wenn auch nicht von ihm geholt, die ersten Jesuiten nach Polen. Der Bischof Hosius von Ermland, einer der Vorsitzenden des Tridentinischen Konzils, berief sie 1564 in seine Diözese, von wo sie sich bald im ganzen

---

[1]) Commendone am 16. I. 1564: „Im allgemeinen gibt es kein Vertrauen und keine Liebe unter diesen Prälaten; wenn sie anscheinend einheitlich vorgehen, handeln sie nur aus Höflichkeit; da jeder dabei nur an sich denkt, kümmern sie sie sich nicht um das Wohl der Allgemeinheit." Am 6. III. d. J.: „Ich werde nicht aufhören, an der Einigung der Bischöfe zu arbeiten." P. W. Fabisz: Wiadomość o legatach i nuncyuszach apostolskich w dawnei Polsce S. 139.

[2]) Ebd. S. 129–163.

[3]) Ebd. S. 144.

[4]) Ebd. S. 145.

Digitized by Google

Reich ausbreiteten. Bereits am 23. März 1565 unterzeichnete der König eine Urkunde, der zufolge der Gesellschaft Jesu die Rechte eingeräumt wurden, deren sich die übrigen Orden erfreuten.[1]) Dem Jesuitenkollegium in Wilna, das von allem Anfang an Hochschulcharakter annahm, schenkte Sigismund August nicht nur das Gebäude, sondern vermachte ihm auch testamentarisch den Großteil seiner Bibliothek.[2]) Im Laufe der Zeit zogen die Jesuiten nahezu das gesamte Schulwesen in Polen an sich, wodurch sie das polnische Geistesleben im Sinne der Gegenreformation zu beeinflussen vermochten. Die Grundlage hiefür bildeten die Zugeständnisse des letzten Jagiellonen.

Bei den Verhandlungen über die Dissidentenfrage tauchte gelegentlich der Plan auf, sich der Gegner der katholischen Kircheneinheit durch Ausweisungsbefehle zu entledigen. Man berief sich dabei auf das Edikt Sigismund Augusts gegen die böhmischen Brüder vom 4. Aug. 1548[3]) und auf das vornehmlich gegen die Antitrinitarier vom 7. August 1564[4]) (das sog. Parczower Edikt). Die beiden gegen Ausländer gerichteten Erlässe verfehlten zwar vollständig ihre Wirkung — die Brüderunität breitete sich in Polen bald wieder aus und der Antitrinitarismus baute sich im Sozinianismus zu einer Art Sonderkirche aus —; der Weg zu energischen Maßnahmen gegen „die Ketzer" war nun aber gewiesen. Die Vertreibung der polnischen Arianer im Jahre 1658[5]) liegt auf dieser Linie, wiewohl es Sigismund August, der „ein König des Volkes und nicht des Gewissens" sein wollte, fern lag, um der herrschenden Kirche willen auf Andersgläubige einen entscheidenden Druck auszuüben.

Diese Einstellung bekundete er auch bei der Behandlung der griechisch-orthodoxen Kirche. Die Kurie vertrat den Standpunkt, daß die 1439 in Florenz zustandegebrachte Union noch immer zu Recht bestehe. In Wirklichkeit hatte der Kiewer Metropolit Jonas II. (1519—1523) die Beziehungen mit dem römischen Stuhl abgebrochen.[6]) Seither galt der ökumenische Patriarch wiederum als das alleinige geistliche Oberhaupt der griechisch-katholischen Untertanen Polen-Litauens. Der alte Sigismund ließ die Dinge laufen, wiewohl die Kurie die Wiederherstellung

[1]) Stan. Załęski: Jezuici w Polsce, S. 10.

[2]) Ebenda.

[3]) Jar. Bidlo: Jednota bratrska v prvnim vyhnanství. I. S. 44. — Jos. Lukaszewicz: Von den Kirchen der böhm. Brüder im ehemaligen Großpolen, S. 24.

[4]) Th. Wotschke, a. a. O. S. 210.

[5]) O. Fock: Der Sozinianismus, S. 227.

[6]) J. Pelesz: Gesch. der Union der ruthenischen Kirche mit Rom, 1. Bd. S. 493 ff.

Digitized by Google

der Union erwartete. Um die griechischen Katholiken für die Verständigung mit Rom gefügiger zu machen, hatte ihnen der erste Jagiellone auf dem polnischen Thron die politische Gleichberechtigung mit den römischen Katholiken verweigert. Diese im Laufe der Zeit gemilderten Beschränkungen hob nun der letzte Jagiellone ungeachtet der gegenteiligen Interessen des römischen Stuhles am 7. April 1563 zur Gänze auf.[1]) Ein Menschenalter später empfand es Sigismund III. als Gewissenssache, seine Treue gegen den päpstlichen Stuhl durch die Förderung des Zustandekommens der Brester Union (1596) zu bekunden.

Rein äußerlich angesehen erscheint die Kirchenpolitik Sigismund Augusts als ein Wirrsal von lauter Widersprüchen; bei näherer Betrachtung der Zusammenhänge gewinnt man jedoch den Eindruck diplomatischer Planmäßigkeit trotz augenfälliger Planlosigkeit.

Der Lieblingsgedanke Sigismund Augusts wurde je länger je mehr die Verschmelzung von Polen und Litauen, die nur durch Personalunion zusammengehalten wurden, und der Nebenländer zu einem Reichsganzen. Immer wieder wurde diese Frage, die bereits seine Vorgänger beschäftigt hatte, angeschnitten, bis auf dem Lubliner Reichstag 1569 die Union zustandekam. In Verbindung mit dieser Reichsreform wurde die sogen. Exekution d. i. die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verleihungen hinsichtlich der königlichen Domänen und Ämter u. a. m. in Verhandlung gezogen. Sigismund August eignete sich nach anfänglichem Zögern eine Reihe wichtiger Forderungen der Verfechter der „Exekution" an, weil dadurch die königlichen Einnahmen eine Erhöhung und die Rechtsunsicherheit einen teilweisen Abbau erfuhren. Auf den Reichstagen von 1562 bis 1570 erhielt diese „Exekution" Gesetzeskraft. In der auswärtigen Politik mußte der letzte Jagellone vor allem darauf Bedacht nehmen, sein Reich gegen das aufwärts strebende Moskau zu sichern; die Erwerbung Livlands bedeutete einen Erfolg in dieser Hinsicht.[2])

Alle diese Fragen ließen sich bei einer einseitigen Kirchenpolitik in befriedigender Weise nicht lösen. In Preußen und Livland hatte das Luthertum festen Fuß gefaßt, in Litauen und Rotrußland bildete die griechisch-orthodoxe Kirche einen bedeutsamen Faktor. Wollte Sigismund August diese Gebiete für die staatsrechtliche Union mit Polen gewinnen,

---

[1]) W. Czermak: Sprawa równouprawnienia schizmatyków i katolików na Litwie (1432—1563), in: Rozpr. akad. umiej 34, 1903, S. 394 f. — Kaz. Chodynicki: Stosunek Rzeczypospolitej do wyznania grecko-wschodniego. Przegl. hist. 23, 1921, S. 127.

[2]) E. Zivier: Neuere Gesch. Polens. 1. Die zwei letzten Jagellonen S. 519—555, 598—677, 678—729.

Digitized by Google

so durfte er ihre Kirchenfreiheit nicht beschränken. Bei den schismatischen Untertanen bestand außerdem die Gefahr des Anschlusses an den Zaren, den Schutz- und Schirmherrn der griechisch-orthodoxen Christenheit seit dem Untergang des oströmischen Reiches, im Falle der Behinderung ihrer Kirche. Und die Träger der „Exekution" waren gerade die Kreise des Kleinadels, die sich den kirchlichen Neuerungen angeschlossen hatten. Der König hätte das ganze Reformwerk gefährdet, wenn er ihnen in kirchlichen Dingen nicht freie Hand gelassen hätte. Andererseits erheischten aber die Familienüberlieferung der Jagiellonen, die Beziehungen zu den verschwägerten Habsburgern und gewisse politische Sicherungen nach dem Westen die Rücksichtnahme auf das Papsttum. So nahm Sigismund August die Haltung eines römisch-katholischen Herrschers ein, der sich den Anschein gab, als habe er sich die Zugeständnisse an die Andersgläubigen nur schwer abringen lassen, wiewohl er im Grunde genommen nicht dagegen war. Das Ganze erscheint aber als ein geschicktes diplomatisches Spiel, bei dem die kirchlichen Fragen den anderen Interessen untergeordnet wurden. In diesem Sinne ist auch die viel beachtete Wendung in der Abschiedsrede des Königs auf dem Lubliner Unionsreichstag 1569 von der „heiligen christlichen Wahrheit in der einheitlichen christlichen Kirche" zu verstehen.[1]) Auch im Augsburgischen Religionsfrieden wurde ein ähnlicher Wunsch ausgesprochen. Daß Sigismund August nicht daran dachte, seinerseits etwas zur Erreichung dieses Zieles zu unternehmen, geht daraus hervor, daß er dieses Werk dem Heiligen Geist überlassen wollte, während er feierlich versprach, „niemandes Gewissen zu belasten".

Man darf von hier aus keinen voreiligen Rückschluß auf die persönliche religiöse Stellung Sigismund Augusts ziehen. Innerlich gehörte er jedenfalls keiner der streitenden Kirchengruppen an, auch wenn er sich äußerlich zur alten Kirche hielt. Wie etwa Maximilian II. nahm er, in dieser Hinsicht ein typischer Vertreter der Übergangszeit, einen Standort außerhalb der bestehenden Konfessionen ein. Die humanistische sowie die protestantische Kritik an dem römischen Katholizismus und nicht minder die persönlichen Eindrücke, die er im Verkehr mit dem polnischen Episkopat erhielt,[2]) ließen bei ihm eine sonderliche Wärme für die Papstkirche nicht aufkommen, wie ihn andererseits der theologische Zwiespalt im protestantischen Lager vorsichtig stimmte — in Polen gab es drei „rechtgläubige" evangelische Konfessionskirchen, die sich 1570 mühsam

[1]) Oskar Halecki: Zgoda Sandomierska z. r. 1570, S. 169.

[2]) Äußerung Sigismund Augusts zu Commendone: „Diese Bischöfe kommen in die Kirche; aber von einigen weiß ich nicht, was sie glauben." — Fabisz a. a. O. S. 139.

Digitized by Google

in Sandomir verständigten, und die von diesen seit 1565 abgesplitterte „kleinere Kirche" der Täufer und Antitrinitarier —. So verschrieb sich der geborene Diplomat keiner Partei ganz, um im entscheidenden Augenblick je nach der Gunst der Lage entscheiden zu können.

Diese Einstellung Sigismund Augusts ermöglichte andererseits ein freies Spiel der Kräfte, was den allgemeinen kulturellen Aufschwung im „goldenen jagiellonischen Zeitalter" förderte. Polen sank von dieser Höhe in dem Maße herab, als es die Spannweite der Kirchenpolitik des letzten Jagiellonen einbüßte.

Digitized by Google

Zur Vorgeschichte der steirischen Landhandfeste Kaiser Rudolfs II. vom 7. Jänner 1593.

Von Anton Mell (Graz).

Der Streit, der nach dem Hinscheiden Erzherzog Karls II. von Innerösterreich (1590, 10. Juli) zwischen den von K. Rudolf II. über den minderjährigen ältesten Sohn Karls gesetzten Gerhaben — Erzherzog Ferdinand von Tirol, die Erzherzogswitwe Maria und deren Bruder Herzog Wilhelm von Bayern—, beziehungsweise zwischen dem abgeordneten Gubernator („Regent und Administrator der innerösterreichischen Lande") Erzherzog Ernst von Österreich und den steirischen Ständen entstand, fand erst nach langwierigen Unterhandlungen im Frühjahr 1592 ein Ende[1]). Die Landtage von 1591 hatten sich „zerstossen", d. h. die Verhandlungen mußten abgebrochen werden: Zwei Religionsanschauungen standen sich gegenüber, die eine gehalten von dem Gubernator und den Vormündern des minderjährigen Ferdinands II., die andere von der zur Mehrheit evangelisch gesinnten Ständeschaft des Landes, der es nach den in den letzten Regierungsjahren Erzherzog Karls gemachten Erfahrungen daran gelegen sein mußte, die Aufnahme der sogenannten „Brucker Religionspazifikation" in die Landesfreiheiten durchzusetzen. Erst die Prager Legation beim Kaiser (1591, Mai—November), deren Ergebnisse die protestantischen Kreise des Landes beruhigte und befriedigte, und der vom Kaiser für den 7. Jänner 1592 nach Graz ausgeschriebene Landtag brachten insoweit eine Klärung, als sowohl Kaiser wie Gubernator sich verpflichteten, es bei dem belassen zu wollen, was Erzherzog Karl mit den steirischen Ständen in Religionssachen gehandelt habe.

Am 22. März des Jahres 1592 hatte sich zu Graz unter den althergebrachten üblichen Formen der Huldigungsakt für den Gubernator

[1]) S. J. Loserth, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. 1590—1592. Forsch. zur Verf.- und Verw.-Gesch. der Steiermark II, 2 (1898).

Digitized by Google

Erzherzog Ernst abgespielt[1]) und die Stände erhielten die verfassungsmäßige Zusage, daß die Bestätigung der Landesfreiheiten durch Kaiser Rudolf II. als den Obervormund des minderjährigen Landeserben bis Johanni (24. Juni) d. J. erfolgen werde; und zwar aller jener Privilegien, „wie die von anfang an von den Römischen kaisern, königen und herzogen zu Steyr bis auf gottseliges ableiben erzherzogen Carls zu Oesterreich lieb inen gegeben und eingeraumbt worden"[2]). Von der Aufnahme der der Landschaft auf dem Brucker Landtag des J. 1578 gemachten Zugeständnisse wurde abgesehen, in gleicher Weise, wie von der des Wortes „Pazification" in die Eidesnote des Gubernators. Am 25. April 1592 erfolgte von Prag aus die Notifikation des Huldigungseides Erzherzogs Ernst[3]).

Der Gang der Verhandlungen in Sachen der Privilegienbestätigung zwischen K. Rudolf II. als Obervormund und der steirischen Landschaft, als Aussteller und Empfänger dieser Landhandfeste, spielte sich vom Zeitpunkte der eidlichen Zusage Erzherzog Ernst's bis zur tatsächlichen Signierung des von den Ständen vorgelegten Urkundenmaterials durch den Kaiser in dem Zeitraum von April 1592 bis Jänner 1593 folgendermaßen ab: Im Laufe des Monats Mai hatten die Stände durch die verordnete Stelle die in die Bestätigung aufzunehmenden Urkunden in den Originalen bereits zusammengebracht und von den Herren und Landleuten, an welche die ständischen Privilegien behufs Verwahrung ausgeteilt waren, eingeholt. Am 15. Juni 1592 erließ Erzherzog Ernst an die von ihm bevollmächtigten Herren, den geheimen Rat Hans von Basseyo[4]) und den niederösterreichischen Kanzler Dr. Elias Grienberg[5]), den Befehl: „daß ir beeden auf erstes anmelden der verordneten daselbs zu Steyr euch samentlich aines orts und stundt vergleichen und ainer ersamen landschaft habunde privilegia[6]) und auch die andern denen anhengige schriftliche urkhunden[7]), weliche si euch all in originale fürbringen werden, gegen

[1]) „Verzaichnus des huldigungsprocess zwischen irer fürstl. durchlaucht ... und dann einer allgemeinen ersamen landschaft .. im landtag Februario und Martio des 1592. jar. Steierm. Landesarchiv, ständ. Archiv (L. A., st. A.), Schuber 1.

[2]) Orig.-Pgt., Nr. 58 der ständischen Privilegien, ebd. — A. Luschin, Die steirischen Landhandfesten. Beitr. zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, IX (1872), S. 166.

[3]) Orig.-Pgt., Nr. 59 der ständischen Privilegien, L. A., st. A.

[4]) War geheimer Rat von 1591—1594 ohne zweite Funktion. Siehe V. Thiel, Die innerösterr. Zentralverwaltung (1564—1749). Arch. für österr. Gesch., CV (1916), S. 206.

[5]) Grien(Gruen-)berg war Regierungskanzler von Nov. 1586—1602. Thiel, a. a. O., S. 208.

[6]) Unter den „privilegia" sind die eigentlichen Landhandfesten verstanden.

[7]) D. h. jene Urkunden, welche nach der Regierung K. Friedrichs III. gewisse den Ständen von den Landesfürsten gewährte Freiheiten betreffen. S. Luschin, a. a. O., S. 168.

Digitized by Google

denen davon gemachten abschriften mit allem fleiß collationiern und sodann gedachten verordenten die originalia widerumb hinumbgeben, die vidimierten abschriften uns zuefuerderen wöllet." Dann werde er, der Erzherzog, diese Abschriften „zur verglichnen gewehnlichen confirmation" dem Kaiser übersenden[1]).

Am gleichen Tage verständigte der Erzherzog die steirischen Verordneten von der von ihm getroffenen Verfügung „wegen notwendiger vidimierung und collationierung einer ersamen landschaft privilegien"[2]). In der Sitzung der Grazer Land- und Hofrechten am 12. Juni 1592 meldeten die Verordneten, daß die Abschrift („zusamenschreiben") der einzelnen Landesfreiheiten bereits vollendet sei, da die „originalia so weit iber land nicht derffen verschickt werden". Der Gubernator wird gebeten, den augenblicklich hier anwesenden geheimen Rat Hans von Basseyo oder jemand andern mit der Vergleichung dieser Abschriften mit den Originalprivilegien zu beauftragen, „auf daß ain ersame landschaft zu gemelter confirmation ehist gehorsamist gelangen müge"[3]). Mit Ausnahme der Verdeutschung der Handfeste König Friedrichs IV. vom 26. Dezember 1443, Graz[4]) durch König Maximilian (1493, 21. Dezember Wien)[5]), waren sämtliche Landesprivilegien in den Händen der steirischen Stände. Angeblich sollte die Maximilianische Handfeste bei den Gebrüdern Offo[6]) und Karl von Teuffenbach aus dem väterlichen Nachlaß noch hinterliegen. Eine Anfrage der Stände an die genannten Herren am 20. Juni 1592[7]) blieb ergebnislos. Karl von Teuffenbach beantwortete mit 22. Juli, Schloß Thann, diese Anfrage: „Waiss auch nit, ob es verhanden oder ze bekomen ist, dann es mein tag nie gesehen noch under henden

---

[1]) Konzept. L A., st. A., Schub. 3. — Damit stimmt die von J. L o s e r t h, Briefe und Akten zur steierm. Geschichte unter Erzherzog Karl II., Veröffentl. X, S. 194, Nr. 105 aus dem Münchner Staatsarchiv beigebrachte Notiz nicht, nach welcher Rudolf II. am 25. April 1592, Graz (!) dem Herzog Wilhelm „das Konzept der Konfirmation der Landesfreiheit zur Einsicht" übersendet.

[2]) Orig., L. A., st. A., Schub. 3.

[3]) Orig. E b d., Schub. 2.

[4]) Siehe L u s c h i n, a. a. O., S. 185, Nr. 13.

[5]) S. e b d., S.186, Nr. 18.

[6]) Nicht O t t o, wie e b d., S. 166.

[7]) Vom ständischen Sekretär Speidl verfaßtes Konzept. L. A., st. A. Schub. 2. — L u s c h i n, a. a. O., S. 166. — „Wan wir (die Verordneten) dan hierunder befunden, daß nemblich k. Maximilians des ersten bestättigung und verteütschung einer ersamen landschaft freihaiten und privilegien datirt Wien den 20. Dez. den neun und dreüssigisten jar (!), wie dieselb in der landshandvest vom 11.—16. plat gedruckt, (Landhandfeste vom J. 1583, gedr. durch Michael Manger in Augsburg), alda vermangelt und wir aber oft vernommen, daß der herr ein solches original ... unter seines herrn vattern seeligen verlaß bekhomben und wir gedenkhen, es werd eben angeregts k. Max. teütscher brief sein, also haben wir nicht khünnen umbgehen, disen aignen botten ... ze dem herrn abzuferttigen".

Digitized by Google

gehabt. Doch möchten die herren (so es die für ratsam erachten) solches gemelten an meinen brueder, der eintweder in der Neustat oder zu Krottendorff in Österreich derzeit anzutreffen sein würt, ob er villeicht als ältister ain wißen darumb tragen möcht, gelangen lassen".

Wann die von den Verordneten besorgten Abschriften der Landesfreiheiten den vom Gubernator bestellten Kommissären behufs Vergleichung und Vidimierung vorgelegt wurden, läßt sich aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht ersehen. Nach einer Bemerkung in einem Schreiben der Verordneten vom 3. Oktober 1592 sei die Kollationierung bereits in den ersten Tagen des Monats Juni erfolgt, doch dürfte sich dieser Vermerk nur auf eine Vergleichung der Abschriften mit den Originalien im Kreise des Verordnetenkollegiums selbst beziehen. Nach dem gleichen Akt seien die nunmehr kollationierten Abschriften im August von den hiezu deputierten geheimen Räten an den Kaiser übersendet worden.

Tatsache ist aber, daß am 3. Oktober 1592[1]) die steirischen Verordneten an den Hofvizekanzler Kurz die Bitte richteten, Erzherzog Ernst möge sich beim Kaiser um die endliche Bestätigung der steirischen Landesprivilegien verwenden; ferner daß der neuen Landhandfeste „ein guldeiner stempel angehenkt" werde und „daß auch die wenigen receß, landsfürstliche erledigungen und conceßionen wegen steirischer lehenssachen, cammerprocuratorischen actionen, landshaubtmannischer peenfelliger bevelch, justification in jägereien und andern püncten mehr, welches alles zusambengeschribner der k. mt. durch ir fürstl. durchlaucht pari paßu übersendet worden und in craft jüngster landtagsabhaltung gleichmessige kaiserliche confirmation erlangen".

Zugleich ersucht der landschaftliche Sekretär Stephan Speidl den ihm befreundeten und bei der Reichshofkanzlei angestellten Beamten Hans Zapf, der über einflußreiche Bekanntschaften am Prager Hofe verfügte, um dessen Vermittlung beim Hofvizekanzler Kurz. Einem von Zapf an Speidl gerichteten Schreiben vom 25. Oktober 1529, Prag[2]) entnehmen wir, daß Zapf vor kurzem das Schreiben der Verordneten dem Kanzler überantwortet habe. Doch habe dieser gemeint, „daß er bei diesen überhauften gescheften mit den herrn gehaimben räten noch nichts reden können". Bei dieser Gelegenheit habe Kurz u. a. die Frage aufge-

[1]) Konzept von der Hand Speidls mit dem Vermerk: „Cito, cito, cito und eine abschrift sambt dem gefertigten original mir volgends zuzustellen. " L. A., st. Arch., Schub. 2.

[2]) Orig. E b d., Schub. 2. — Speidl mußte in besonders freundschaftlichen Beziehungen zu Zapf gestanden, da dieser am Schlusse seines Briefes schreibt: „Hiemit sei der herr brueder, sein hausfrau u. kinder von mir, der meinigen und Johannerle (mit der Gott lob etwas peßer worden) zu hunderttausendmal freundlich gegrist u. Gott bevolhen."

Digitized by Google

worfen, „ob ain ersame landschaft auch das lateinisch privilegium, so von Kaiser Fridrichen dem andern 1237 ausgangen[1]) und im überschickten libell nit eingebunden, sonder allain absonderlich mit einkommen, in specie zu confirmiern begern und daruber sowol uber die andern generals, auch vom weine[2]), ainiche confirmation erhalten oder nit".

Trotz der vermittelnden Tätigkeit Kurzens schob sich die Erledigung dieser Angelegenheit hinaus. Die Sach will ihren Lauf nicht gewinnen, schreibt Zapf „in eil" dem Sekretär Speidl am 14. November 1592, Prag[3]), und meint, die Verordneten mögen neuerdings bei Erzherzog Ernst vorsprechen und bittlich werden, daß „dise confirmationssach unwaigerlich am kaiserlichen hof ehist gefertigt werde." Ein derartiges Gesuch sei unbedingt notwendig, „dan ich (Zapf) vertraulich vernimb, daß das erste gar kurz und kalt gestelt worden." Ferner ratet Zapf ein, die Verordneten mögen den Präsidenten des geheimen kaiserlichen Rates Wolf von Rumpf „um befurderung und antwurt" ersuchen und neuerdings an Kurz schreiben, zu dem sie ja Vertrauen hätten: er möge ihre Anfrage nur „mit ain, zwai wort daruber beantwortten, das wellen sie (die Verordneten) und gemaine landschaft umb ime widerumb beschulden".

Das Verordnetenkollegium befolgte die von Zapf erteilten Ratschläge. Am 23. November 1592 ergingen Schreiben an den Gubernator Erzherzog Ernst und an die Herren Rumpf und Kurz[4]). In dem an den Erzherzog gerichteten Schreiben[5]) verweisen die Verordneten auf den „gemessenen und starken Befehl", den sie hinsichtlich dieser Konfirmationsangelegenheit von der Landschaft erhalten haben, und machen für den Fall, daß eine Erledigung nicht bald erfolge, aufmerksam, daß „es auf den neuen landtag zu einer aufwaxenden betrüebnus mit schmerzen und bekummernus nicht wenig cumuliern wirdt". In den an Rumpf und an Kurz gerichteten Schreiben der Verordneten wird der Tatsache gedacht, daß seit der Zusendung der kollationierten Privilegienabschriften an den Kaiser bereits etliche Monate verflossen seien. „Wan dan aber nunmehr uber St. Johannis baptistae tag ein ganzes halbes jar verstreicht, daß solche steirische privilegia angeregte kaiserliche confirmation erraichen sollen",

---

[1]) Die sogenannte Enser Handfeste vom April 1237.

[2]) H. Albrecht II., 1345, 19. Dezember, Wien. Verbot der Einfuhr österreichischer Weine nach Steiermark. Luschin, a. a. O., S. 183, Nr. 8. — Vgl. ebd., S. 187, Nr. 21 u. S. 188, Nr. 30.

[3]) L. A., st. A., Schub. 2.

[4]) Ebd., Schuber 2. — Auch dieses Schreiben trägt den Vermerk: „Cito, cito, cito. Stracks zu übergeben und fleissig zu sollicitieren, auf das nagsten Mitwoch die notdurft mit der ordinari (?) nach Prag befürdert werden müge."

[5]) Ebd.

Digitized by Google

bitten die Verordneten, Rumpf möge die Sachen dahin richten, daß die kaiserliche Bestätigung ehestens erfolge, „dan sonst das widrige zu negst vorsteunden steirischen landtag dahin nunmehr nicht lang bei ainer ersamen landschaft, wan wir solche confirmation nicht eheunder zu handen brächten, derohalb besorgliche beschwarung und lamentationen verwaxen mechten".

Am 28. November 1592 urgierte Erzherzog Ernst selbst bei K. Rudolf II. die endliche Erledigung dieser Bestätigungsangelegenheit[1]). Er erinnert den Kaiser, daß er bei seinem letzten Aufenthalt in Prag dem Hofvizekanzler Kurz die Abschriften der steirischen Landesprivilegien („in ain lateinisch und teütsches libell"), welche mit den Originalien verglichen und authentifiziert wurden, durch den Sekretär Westermacher übergeben habe. „Ob ich nun gleichwoll diser hoffnung lebe, man werde von euer majestet wegen mit bemelter steirischen freiheiten gebettner confirmierung in eurer majestet reichshofcanzlei ungezweifelt schon im werk sein, so habe ich es doch auf n. gemainer landschaft verordnete alhie bei mir eingebrachtes anlangen nicht unterlaßen wollen", neuerdings darum zu ersuchen, „damit solliche confirmation vor dem negst angehennden hierinnigen landtag, mit wellicher ausschreibung und haltung ich ehist so müglich fortzuschreiten im werk bin, zu handen bekhomen und die alsdann nicht unzeitig zu befaren, damit sollicher freihaiten oft angeregte confirmation lenger ausbleiben sollte, daß es im vorstehunden landtagssachen allerlei spör verursachen wurde".

Dieses Schreiben des Gubernators beschleunigte ungemein den Fortgang dieser Angelegenheit. Am 7. Jänner des Jahres 1593 erklärte sich der Kaiser zur Bestätigung der von den Steirern vorgelegten Handfesten bereit[2]). Die solenne Ausfertigung der beiden (lateinischen u. deutschen) Libelle[3]) erfolgte einige Wochen später, doch führen beide Urkunden das gleiche Datum.

Bekanntlich hatte der Gubernator Erzherzog Ernst bei der Huldigung am 22. März 1592 die Bestätigung der steirischen Landesfreiheiten durch den kaiserlichen Obervormund des minderjährigen Landeserben bis Johanni (24. Juni) desselben Jahres zugesagt[4]). Die Einsammlung der einzelnen Urkunden, die Abschriftnahme derselben und die Kollationierung dieser mit den Originalien beanspruchte längere Zeit. Im Laufe des Monats Oktober betreiben die Verordneten die kaiserliche Bestäti-

[1]) Gleichzeitige Abschrift. E b d., Schub. 2 mit dem Rubrikalvermerk: Caesari.

[2]) Luschin, a. a. O., S. 167.

[3]) L A., st. A., Privilegien Nr. A, 60. — Siehe Luschin, a. a. O., S. 192 bis 193, Nr. 50 u. 51.

[4]) Siehe S. 508.

Digitized by Google

gung der im August dem Kaiser übermittelten Libelle, jedoch ohne Erfolg. Erst die schriftliche Vermittlung Erzherzogs Ernst bei Rudolf II. am 28. November 1592 brachte den erwünschten Erfolg, indem der Kaiser am 7. Jänner 1593 seine Bereitwilligkeit auf die Wünsche der Steirer einzugehen erklärte. An dem guten Willen des Gubernators, die Wünsche der steirischen Lansdchaft hinsichtlich einer baldigen Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe so bald als nur ausführbar zu erfüllen, ist nicht zu zweifeln. Ebensowenig an jenem des Kaisers und der Reichshofkanzlei, welche den weitgehenden Wünschen der steirischen Ständeschaft nur entgegenkamen, indem in die Rudolfinische Handfeste nicht allein die alten Freiheitsbriefe aufgenommen wurden, sondern „alles, was für das ständische Leben von Bedeutung schien"[1]).

Eine besondere Bewandtnis scheint es mit der den damals reichsunmittelbaren steirischen Ministerialen und Komprovinzialen von Kaiser Friedrich II. im April 1237 zu Ens ausgestellten Urkunde gehabt zu haben. Soweit es bekannt ist, war diese Handfeste im Jahre 1277 noch in den Händen der steirischen Ministerialen[2]), geriet aber dann in Verschollenheit, und wurde daher in keiner der auf 1277 folgenden Handfesten aufgenommen. Erst in den Neudruck der steirischen Landhandfeste im Jahre 1583 wurde die Enser Urkunde einverleibt.

Bei der von den Verordneten im Einverständnis mit den im Landtag führenden Persönlichkeiten erfolgten Zusammenstellung der ständisch-steirischen Privilegien im Jahre 1592 war die in der gedruckten Landhandfeste von 1583 bereits vorliegende Sammlung sicherlich von entscheidenden Einfluß[3]). Nur so läßt sich die früher erwähnte Bitte des Verordnetenkollegiums an den Hofvizekanzler Kurz vom 3. Oktober erklären[4]), doch scheint man sich vor dem Abschlusse des handschriftlichen und gebundenen Libells als Vorlage an den Kaiser noch nicht entschlossen zu haben, auch um Aufnahme des Enser Freiheitsbriefes von 1237 in die Rudolfinische Handfeste zu ersuchen. Erst später traten die Verordneten über Anfrage des Kanzlers Kurz mit der Bitte um Konfirmation auch dieser Urkunde an den Kaiser und legten eine beglaubigte Abschrift derselben dem gebundenen Libell bei.

Vielleicht war gerade diese von dem Libell gesonderte Vorlage des Enser Freiheitsbriefes die unmittelbare Ursache, daß die Vormünder des minderjährigen Landeserben und vor allem der vom Obervormund gesetzte Gubernator Erzherzog Ernst dieser Urkunde und deren Inhalt eine

[1]) Luschin, a. a. O., S. 168.
[2]) Ebd., S. 178, Nr. 2.
[3]) Luschin, a. a. O., S. 168.
[4]) Siehe S. 510.

Digitized by Google

Aufmerksamkeit zu schenken begannen, welche schließlich zur Frage führte, ob es bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen überhaupt tunlich sei, diese Handfeste, als die erste und älteste der von den steirischen Ständen zur kaiserlichen Bestätigung vorgelegten Urkunden, in die Reihe derselben aufzunehmen und zu konfirmieren.

Die Ursachen, welche zum Erlaß der Enser Urkunde vom April 1237 geführt hatten, der Inhalt dieses Freiheitsbriefes und die Zwecke, welche Kaiser Friedrich II. damit bezweckte, müssen hier als bekannt vorausgesetzt werden[1]). Durch diese Urkunde wurde die Lösung der Personalunion mit Österreich aufgehoben; und sollte die Steiermark, nunmehr ein Reichsland und seine Dienstmannen Reichsministerialen, über Wunsch dieser einem eigenen Landesfürsten übergeben werden, so werde das Land niemals dem Herzoge von Österreich zufallen. Wenn auch die Rudolfinische Handfeste vom 18. Februar 1277 diese Bestimmung, betreffend die Auflösung der Personalunion zwischen Österreich und Steiermark, hinwegließ und zwar im Hinblick auf die von König Rudolf geplante Belehnung des Hauses Habsburg mit diesen Ländern und mit Krain und der Mark, so wurde doch das Recht der Mitwirkung der Ministerialen bei der Wahl eines künftigen Landesherren anerkannt und hervorgehoben. Die Rudolfinische Handfeste von 1277 wurde durch Herzog Albrecht in Verdeutschung bestätigt (1339), und in gleicher Weise in die darauf folgenden Habsburgischen Freiheitsbriefe (1414, 1424, 1443, 1493, 1520, 1521 und 1566) aufgenommen, wogegen der Enser Freiheitsbrief von 1237 erst durch die Publizierung des Neudruckes der steirischen Landhandfeste im Jahre 1583 allgemeiner bekannt wurde.

Worin sind nun die Gründe zu suchen, welche entweder den Gubernator, oder einen der Vormünder des minderjährigen Ferdinands II. oder vor allem die Erzherzogswitwe Maria veranlaßten, gegen die Aufnahme des Enser Freiheitsbriefes in die neue Landhandfeste, und zwar nur wegen des darin enthaltenen Artikels betr. die Auflösung der Realunion zwischen Steiermark und Österreich und dem Ausschlusse des Hauses Österreich vom steirischen Landesfürstentum, Bedenken zu erheben, und den einstigen Vertrauten und Ratgeber Erzherzog Karls und seiner Gemahlin, die „Seele der katholischen Aktionspartei", den seit 1591 verabschiedeten Hofvizekanzler Dr. Wolfgang Schranz mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens über die „Subjektion" des Landes unter das römische Reich zu betrauen. Nach Ablauf der Grazer Erbhuldigung für Erzherzog Ernst war scheinbar Beruhigung in den ständischen Gemütern eingetreten. Aber ein gewisses Mißtrauen der katholischen Hof- und Regierungs-

[1]) Luschin, a. a. O., S. 134—137. — H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, I (1920), S. 190f u. 356.

Digitized by Google

kreise gegen die „Steirer" blieb bestehen. Hatten doch die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes kurz vorher deutlich genug erklärt, einen fremden Fürsten — gemeint war damit Herzog Wilhelm von Bayern — nicht einmal als Gerhaben des jungen Ferdinand anzunehmen. Schon beim Zusammentritt des Februar-Landtages 1591 klagten die Stände wegen der Gerhabschaft, daß man einen Regenten setze, ohne das Land zu fragen[1]). In der Replik der Landschaft auf die Landtagsproposition wurde auf die Landesfreiheiten verwiesen: nach diesen dürfe das Land ungefragt an keine fremde Herrschaft gegeben werden. „Unter dem süßen Joche Österreichs wolle man ja bleiben. Fremde Fürsten zu Gerhaben zu besitzen, falle dem Land beschwerlich". Und da man schon in diesem Punkte des Landes Freiheiten nicht geachtet habe, sei sehr zu besorgen, es möchte auch in anderen der Fall sein[2]).

Es erscheint daher begreiflich, daß die Vormundschaft sich von der Aufnahme der Enser Urkunde in die Reihe der anderen Freiheitsbriefe, namentlich hinsichtlich des erwähnten Artikels, für die Zukunft und für das Haus Habsburg wenig gutes versprach, und sich der allerdings gänzlich unmotivierten Befürchtung hingab, die steirischen Stände würden, wenn es neuerdings zu schweren Auseinandersetzungen mit dem Hause Österreich kommen sollte, gerade die Enser Handfeste mit dem darin enthaltenen Passus über die Ausschließung dieses Hauses zur Grundlage weiteren Vorgehens mit dem Ziel einer Lostrennung des Landes Steier von Österreich in erster Linie heranziehen. In der Überlegung, daß nur eine Begutachtung des Inhaltes der Enser Urkunde durch einen mit der Verfassung des Landes wohl vertrauten Rechtsgelehrten über die Schwierigkeit der Aufnahme oder Nichtaufnahme dieser Handfeste in die Rudolfinische Bestätigung hinweghelfen könne, wurde nun Dr. Wolfgang Schranz, der frühere Hofvizekanzler, zur gutächtlichen Äußerung aufgefordert. Über die Tätigkeit dieser Persönlichkeit, über seine Stellung zum Herrscherhause und zu den Ständen der Landschaft Steier, über seinen durch die Stände im Jahre 1591 veranlaßten Sturz sei auf das in der Note vermerkte Schrifttum verwiesen[3]).

---

[1]) Loserth, Huldigungsstreit, S. 62.

[2]) Ebd., S. 69.

[3]) J. Loserth, Huldigungsstreit, a. a. O. — Ders., Eine Fälschung des Vizekanzlers W. Schranz. Mitt. d. Inst. f. ö. Gesch.-Forsch. XVIII, S. 346—361. — Ders., Die Reformation u. Gegenreformation in den innerösterr. Ländern (1898). — J. Pfaff, Zur Lebensgeschichte des Hofvizekanzlers Dr. W. Schranz. Ztsch. d. Hist. Ver. f. Steiermark XVIII (1922), S. 95—108. — Th. Ebner, Dr. W. Schranz, Der Hofvizekanzler Karls II. Ebd. XX (1924), S. 60—98. — In jüngster Zeit J. Loserth, Die steirische Religionspazifikation und die Fälschung des Vizekanzlers Dr. Wolfgang Schranz. Jahrbuch der Gesch. f. Protestantismus 48 (1927), S. 1—57.

Digitized by Google

Den Auftrag an Schranz, über den in Frage gestellten Artikel ein Rechtsgutachten abzugeben, mußte in der Zeit vom 25. Oktober bis etwa Mitte November 1592 erfolgt sein. Ob im Wege der Obervormundschaft durch Erzherzog Ernst oder über besonderen Wunsch der Erzherzogin Maria, läßt sich nicht feststellen. Das Konzept seines Gutachtens, dessen Datumzeile Schranz eigenhändig beifügte und welches er mit W. Schr. fertigte, lag im Archiv des innerösterreichischen Geheimrates, bis es im Jahre 1846 mit anderen Beständen durch A. v. Meiller an das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Reihe der sogenannten Meiller-Akten) kam. Über die weiteren Schicksale dieses Gutachtens und in wessen Hände dasselbe schließlich gelangte, lassen uns die Akten im Stiche. Es muß uns genügen festzustellen, daß die Beweisführungen Dr. Schranz' für die Aufnahme der Enser Urkunde in die Rudolfinische Handfeste vom 7. Jänner 1592 entschieden haben. Weiters erklärt sich nun die Verzögerung in der endlichen Bestätigung der steirischen Landesfreiheiten durch den Kaiser, welche sich bekanntlich bis in die ersten Tage des Jahres 1593 hinausschob.

Der Gedankengang in dem hier im Anhange abgedruckten Gutachten des Dr. Schranz ist folgender:

Durch die Enser Urkunde vom April des Jahres 1237 hatte Kaiser Friedrich II. den Steirern die Lösung der Personalunion zwischen Österreich und Steiermark versprochen, und zwar für den Fall, wenn er auf ausdrücklichen Wunsch und besonderer Bitte der Ministerialen dem augenblicklich reichsunmittelbar gewordenen Land einen Herzog gäbe. Doch sollte bei dieser „Exemtion" vom Reich das Haus Österreich, beziehungsweise ein Fürst desselben, nicht in Betracht kommen. König Rudolf I. bestätigte und erweiterte in seiner den Steirern 1277, 28. Februar, Wien gegebenen Handfeste die von Kaiser Friedrich erteilten Freiheiten, darunter auf eine künftige über Wunsch des größeren und besseren Teiles der Landesministerialen zu erfolgende Belehnung eines Fürsten mit Steiermark als Reichslehen, jedoch ohne den Artikel über den Ausschluß des Hauses Österreich von der „Spezial-Subjektion" aus der Enser Urkunde in seine Handfeste zu übernehmen. Allerdings mit dem Zusatz, daß den Steirern ein Landesfürst, der ihnen „ex causa rationabili" nicht genehm sein würde, nicht gegeben werden sollte. Das „Haus Österreich" wurde somit von der Herrschaft des Landes nicht ausgeschlossen. Damit fällt die Bestimmung, durch welche Kaiser Friedrich II. die Union zwischen Österreich und Steiermark aufgehoben hatte, hinweg.

Keine der nach Rudolf I. von den jeweiligen Landesfürsten Albrecht I. (1292), Albrecht II. (1339), Ernst (1414), Friedrich III. (1443), Maximilian I. (1493), Ferdinand I. (1521) und Karl (1566) den Steirern ausgestellten

Digitized by Google

Freiheitsbestätigungen — Dr. Schranz bespricht diese Urkunden nach dem Neudruck der steirischen Landhandfeste vom Jahre 1583 — enthält die Enser Urkunde. Entweder war dieselbe tatsächlich in Verlust geraten und kam erst kurz vor 1583 wieder in den Besitz der Stände, oder wurde von diesen als eine nicht mehr rechtskräftige Bestimmung nicht weiter beachtet. Richtig erkennt Dr. Schranz, daß nur mehr die Zusagen König Rudolfs I. in seiner Handfeste vom Jahte 1277 Geltung haben können: nur mit Zustimmung der Ministerialen als der politischen Führerschaft des Landes diesem einen neuen Herrscher zu geben und die Stände nicht früher zur Ablegung des Treueides zu verpflichten, als bis er, der König oder der künftige Landesfürst, den Ständen selbst einen Eid über die Aufrechthaltung ihrer Freiheiten geschworen habe.

Hinsichtlich der an ihn gestellten Frage über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme des Enser Privilegs von 1237 gibt zunächst Dr. Schranz zu, daß der Artikel A dem Hause Österreich, „v a s t beschwär- und praejudicierlich fallen wölle"; meint jedoch, daß man den Ständen die von ihnen erbetene Bestätigung dieser Handfeste nicht verweigern dürfe, da doch die anderen Handfesten seit 300 Jahren von einem Fürsten auf den anderen ohne längeres Bedenken bestätigt worden seien und deren neuerliche Konfirmation vom Gubernator Erzherzog Ernst eidlich versprochen wurde. Übrigens sei eine Bestätigung der Enser Urkunde umso unbedenklicher, weil es von der in ihr enthaltenen „freihait, sovil den articl der exemption und subjection betrifft, vor langst khumen". Auf diesen Artikel können die Steirer sich heute nicht mehr berufen.

Übrigens — fährt Dr. Schranz fort — sei ja das Land und Herzogtum dem Herzog Albrecht als ersten Lehnsträger und seinen Nachfolgern bis auf Erzherzog Karl vom Reiche verliehen worden, und die Steirer haben stets „das haus Oesterreich guetwillig angenummen und recognosciert". Ebenso verhalte es sich mit dem Lande Österreich, jedoch in noch freierer Auffassung als für Steiermark, wo die Stände auf den Landtagen hinsichtlich der in der Handfeste König Rudolf I. enthaltenen Bestimmung, daß ihnen ohne ihre Zustimmung keine neue Herrschaft gegeben werde, mit der Erklärung, „was maßen das haus Österreich nunmehr kaine neue, sondern ihr uhralte herrschaft seie usw." sich zufrieden stellten. Eine Auffassung, welche z. B. im Jahre 1608 von der katholisch gesinnten Minderheit der österreichischen Stände vertreten wurde: man werde nicht erst durch die Huldigung Landesfürst, weil Österreich ein Erbland sei; die Erbhuldigung bedeute nichts anderes, als „ein öffentliches Bekenntnis des ohnedies schuldigen Gehorsams und ein feierliches Versprechen, im Lande bleiben und für dessen Herrn leben und sterben zu wollen"[1]).

[1]) G. T u r b a, Geschichte des Thronfolgerrechtes (1903), S. 217 u. Anm. 2.

Digitized by Google

Nur für den Abgang des Hauses Österreich — macht Dr. Schranz am Schlusse seines Gutachtens aufmerksam — würden Österreich und Steiermark als erledigte Lehen an das Reich zurückfallen, und in diesem Fall das Reich den Ständen dieser Landschaften keine ihnen nicht genehme Herrschaft setzen. Und zwar auf Grund der im Rudolfinum von 1277 enthaltenen Bestimmung: „Nolentes, ut eis (ministerialibus) ex causa rationabili renitentibus et invitis jugum novi dominii, qnod eorum statutis non conveniat, imponatur."

Diese gutächtlichen Äußerungen gaben also den Ausschlag zur Aufnahme der Enser Urkunde in die Rudolfinische Landhandfeste vom 7. Jänner 1593. Ein neuerlicher Beweis für die einflußreiche Stellung, in welcher sich Dr. Wolfgang Schranz trotz seines Sturzes im Jahre 1591 bei der erzherzoglichen Familie und namentlich bei Maria von Bayern behauptete.

Beilage.

1592, November 22, Graz.

Der ehemalige Hofvizekanzler Dr. Wolfgang Schranz erstattet ein Gutachten über die Bedeutung des in der Handfeste Kaiser Friedrichs II. 1237, April, Ens enthaltenen Artikels „Si autem ... ducatum Styrie porrigi" und die allfällige Aufnahme dieses Artikels in die Bestätigung der Landesfreiheiten durch Kaiser Rudolf II.

Konzept, 6 Bll. Pap., 2°, mit 1 Bl. Beilage. In der Abteilung „Meiller-Akten", Bl. 540—546 des Staatsarchivs in Wien; gegenwärtig im Landesregierungsarchiv in Graz.

Auf die mir fürgehaltne frag, was es aigentlich für ein mainung mit dem inhalt beiligunds articls, mit A aus weillandt kayser Fridrichs des andern diß namens dem herzogthumb Steyr gegebnen freyheiten gezogen[1]), habe, ob nämblich derselb (umb daß er sich dem hochlöblichen haus Östrreich nit prejudicierlich ansechen läßt) innen den Steyrern neben anders inen furgebrachten privilegien und freihaiten an jezo widerumb und von neuem zu confirmieren sein oder nicht, will meines erachtens die notturft erfordern, vor resolvierung sollicher frag von dem ursprung und herkhomen bemelter steyerischen freiheiten etlichermassen ausfierung und erleutterung zu thuen.

---

[1]) 1237, April, Ens. Kaiser Friedrich II. bestätigt den steirischen Ministerialen und Komprovinzialen ihre hergebrachten „jura et consuetudines." Orig.-Perg., Nr. A. 2 der landschaftlichen Urkunden des steierm. Landesarchives. Siehe A. Luschin, Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark. Beiträge IX (1872), S. 134—136 u. S. 178, Nr. 2. — ... Universos et singulos tam ministeriales quam ceteros in eodem ducatu Styrie const(it)utos fideles nostros sub nostram et imperii recepimus dicionem, ut non nisi a nobis imperatoribus et regibus successoribus nostris perpetuo teneantur. Si autem predictorum ministerialium favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit, ut eundem ducatum de manibus nostris et imperii alicui principum quem nostra viderit dignum ad hoc sublimitas porrigamus, non principi Austrie ut hactenus fuit consuetum qui pro tempore fuerit, sed specialiter speziali principi eundem ducatum Styrie porrigi ... Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 77, Z. 36 bis S. 78, Z. 1—8.

Digitized by Google

Und anfenklich sovil zu wissen, daß die steyrischen freihaiten und confirmationen allesambt in ein libell, die landhandtvest genandt, verfasst und im verschinen 1583ten jar durch ain er(same) la(ndtschaft) alda in Steyr offentlich in druckh, inmassen hiebei mit B zu sechen, außgangen[1]); darinnen sich kürzlich sovil befindt: daß die eingefiehrten steyerischen freihaiten und bestättungen, so / innen von weillendt denen in Gott ruehenden Römischen kaisern, khünigen, herzogen und erzherzogen zu Österreich hochloblichister gedächtnus miltiglich gegeben worden, allenthalben zechnerlai sein.

Die e r s t e n von Ottocaro und Leopoldo herzogen zu Österreich herruerent[2]) seint gleichwol in gedachter landthandtvest in forma nicht, aber doch die capitula derselben in weillendt kayser Fridrichs des andern freihait und confirmation beim versicl[3]) „Confirmamus insuper"[4]) am 10. plat promiscae einverleibt, darinnen aber von dem producierten articl A das wenigst nicht zu finden.

Die a n d e r freihait und confirmation von w(eiland) kaiser Friderichen dem andern innen den Steyrern im 1237ten jar gegeben[5]), ist formaliter am 9., 10. und 11. blat, darinen auch balt im eingang der proponierte articl mit A einverleibt, dises lautern inhalts, daß si die Steyrer in sein kaiser Fridrichs und seiner nachkumblingen am heilligen Römischen reich gwalt ewig sein / und verbleiben. Doch wo hernach sich zuetragen und begeben, daß si die Steyrer widerumb um exemption anhalten und si einen sondern fürsten zu übergeben begern wurden, daß auf sollichen fall ime dem kaiser und dem Römischen reich nicht zuwider sein solle, sollichen iren begern statt zu thuen, und si einen andern fürsten, welichen ir k(aiserliche) m(ajeste)t deßen würdig erkhennen werden, doch daß derselb nicht vom haus Österreich, wie vor selbiger zeit im brauch gewesen herkhomen seie, zu übergeben.

Die d r i t e freihait und confirmation hat Ruedolffus Römischer künig im 1277. jar[6]), wie am blat 4 zu sechen, gegeben, alda erstlich die confirmation bis zum

---

[1]) Lanndhandvest / Des löblichen Hertzogthumbs / Steyr, darinnen Keyserliche, Koenigliche vnd / landsfürstliche Freyhaiten, Statuta, Landtsgebreuch, / vnd ander Satz: vnd Ordnungen nach / lengs begriffen, / auff sondern beuelch vnd verordnung einer / Ersamen löblichen Landtschafft obbemelts Hertzog / thumbs Steyr, auß den alten gefertigten Orignaln fleissig / abgeschriben, vnd ordenlich collationiert, Fol- / gendts von newen Getruckt etc. / ... Anno M.D.LXXXIII. Gedruckt zu Augsburg durch Michael Manger. Die ersten 3 Bll. ohne Folierung, 67 Bll. foliert. Handbibliothek des Landesarchives. — Über die Gründe dieser Neuauflage s. L u s c h i n, a. a. O., S. 199f.

[2]) Daß Herzog Leopold V. von Österreich gelegentlich der Übernahme Steiermarks nach dem Hinscheiden des letzten der steirischen Otakare und der Entgegennahme der Huldigung der Ministerialen u. Komprovinzialen die „consuetudines et jura" derselben der Georgenberger Urkunde vom Jahre 1186 bestätigte, ist nach dem Wortlaut des Enser Freiheitsbriefes (s. Anm. 4) als sicher anzunehmen; doch sind Original u. Abschrift der Leopoldinischen Handfeste nicht erhalten. L u s c h i n, a. a. O., S. 132f. Die Georgenberger Urkunde kam erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts wieder in den Besitz der steirischen Landschaft (E b d., S. 177f), konnte daher in die Drucke der Landhandfesten von 1523 u. ff nicht aufgenommen werden u. war auch Schranz unbekannt.

[3]) Versiculus = Linie, Zeile.

[4]) Confirmamus insuper eis (ministerialibus) omnes consuetudines approbatas et jura, que predicti quondam Otakarus Styrie et Lupoldus Austrie ac Styrie duces ipsis liberaliter confirmarunt, prout in eorum privilegiis continentur, que propriis capitulis duximus exprimenda. S c h w i n d - D o p s c h, a. a. O., S. 78, Z. 12—16.

[5]) Siehe S. 518, Anm. 1.

[6]) 1277, 18. Februar, Wien. Das Original ist nicht erhalten. S. L u s c h i n a. a. O., S. 181f., Nr. 5.

Digitized by Google

versiel „Ad haec ministerialibus" volgends[1]) und von dannen an die neue freihait, so er künig Rudolff innen den Steyrer gegeben, gesetzt würdet. Die confirmatio oder bestättung ist der vorigen des k(aiser) Fridrichs in allen vast gleich, allain daß im articl die exemption vom reich und die neue subjection betreffent das hochlöblich haus Österreich darvon nicht, wie in der vorigen, ausgeschlossen, sondern die beruert / specialsubjection blosslich dahin registrieret worden, daß dieselb in ain solliche fürstliche person, weliche ir königliche m(ajeste)t dessen würdig zu sein erachten und sy die Steyrer in merer anzal ratsam ansechen wirdet, beschechen solle. Mit disem verrern neuem zuesaz, daß innen den Steyrern kain neue herrschaft, so sy aus vernünfftigen ursachen verwerffen möchten, gegeben werden solle[2]). Darbei dan sovil abzunemen, daß das hochloblich haus Österreich von der herrschaft des landt Steyr nicht ausgeschlossen und weillend k(aiser) Fridrichs negst darvor gegebne freyhait ditsfals derogiert und dahin erleuttert worden, daß der neue succeßor und antretter gedachten herrschaft oder herzogtumb Steyr nicht allain ain solliche fürstliche person, welliche der Römischen kayser oder kunig herzue würdig erachten und dahin sein vorgehundt k(aiser) Fridrichs freihait ditsfals bleßlich gangen, sunder darzue auch si die Steyrer mit mehrer stimb ratten wurden, sein solle.

Die v i e r t e confirmation von herzog Albrechten im 1292. jar ausgehundt[2]) hebt sich folio 5 an und gehet bis zum versiel „Nos vero Ernestus etc." Darin allein vorhergehunde kunig Ruedolffs, herzog Ottocars und herzog Leopoldts gegebene freihaiten mit specificierung derselben articlen confirmirt, aber des hieobbemelten articls mit A in dem wenigisten nicht gedacht, sondern derselb ganz und gar ausgelassen worden.

Allain was eben diser[3]) herzog Albrecht im 1339. jar hernach in ertaillung ainer andern confirmation[4]), so die 5. in der anzall und am 16. blat zu finden ist, getan, alda neben einfierung der vorgeheunden freihaiten auch der articl der sub-

---

U r t e x t. (Landhandfeste 1842, S. 8.)	V e r d e u t s c h u n g von 1339, 6. Dezember, Graz. (Ebd., S. 12.)
(Universos et singulos tam ministeriales quam caeteros in eodem ducatu Styriae constitutos . . . ad hoc sublimitas porrigamus,) (wörtlich gleichlautend mit der Enser Handfeste vom J. 1237) illum ad huiusmodi principatus honorem curabimus exaltare, de quo pars maior et melior ministerialium terrae nobis duxerit consulendum.	. . . daß wir daßelb herzogtum mit unser und des reichs hand leihen einem fürsten, der uns würdig dunket, den wöllen wir zu den ehren desselben fürstenthum erhöhen, darnach der mehrer und der wegerer theil des landes zu Steyr uns gerathet.

[1]) Nolentes, ut eis ex causa rationabili renitentibus et invitis jugum novi dominii, quod eorum statutis non conveniat, imponatur. E b d., S. 8. — In Verdeutschung vom Jahre 1339: Wan wir nicht wöllen, daß man inen ein neue herrschaft gebe, die sie mit bescheidenheit verwerffen mögen und die ihn nit recht komt.

[2]) 1292, 20. März, Friesach. Original seit 1414 nicht mehr erhalten. L u s c h i n, a. a. O., S. 182, Nr. 6. — Landhandfeste 1842, S. 10—12.

[3]) Dr. Schranz sieht in H. Albrecht II. noch den H. Albrecht I.

[4]) 1339, 6. Dezember, Graz. Orig.-Perg., Nr. A, 5 der landschaftlichen Urkunden des Landesarchives. — L u s c h i n, a. a. O., S. 183, Nr. 7. — Landhandfeste 1842, S. 12—14. — Ist die Verdeutschung der Handfeste König Rudolf I. von 1277, 18. Februar, Wien, aber mit irrigem Datum (X. kal. Marcii).

Digitized by Google

jection mit gleichem inhalt, wie derselb in kunig Rudolffs confirmation begriffen[1]), einverleibt worden.

Die sechst confirmation, so herzog Ernst zu Österreich im 1414. jar gegeben[2]), ist am 2. und 7. blat zu finden, darin blöslich die negstvorgeheundo freihaiten von weiland herzog Albrechten und kunig Ruedolfen ausgeheundt ieres inhalts confirmirt und bestätt worden.

Die sibent vom k. Fridrichen den dritten selbiger zeit Römischen kunig im 1443ten[3]), also auch die acht vom kunig Maximilian den ersten im 1493[4]), item die 9. vom erzherzogen Ferdinanden im 1521.[5]) und dan die 10. vom erzherzogen Carl im 1566isten jar herruerend[6]), wie am 1., 2., 7., 8. und 9. blat zu sechen. Weill si der nögsten von herzogen Ernst ausgeheundt in stilo gleichförmig und allein die vorgeheunden freihaiten und confirmationen gradatim von aim fürsten auf den andern bis auf kaiser Fridrichs des andern gegebne freihait und confirmation exclusive sich differiern, dürffen zwar ainicher fernern oder sondern ausfierung gar nicht. Allein daß aus denselben und denen vorgeheunden allen numehr und schließlich soviel abzunemen, was maßen der hiroben sub litera A proponierte articl dahin limitiert und erleuttert worden, daß si di Steyrer zu ewigen zeiten in des reichs gwalt und schirm sein, auch von danen auf ir bittlich anlangen kainen andern oder sondern fürsten, dan allain ainem sollichen, den der Römisch / kaiser oder kunig deßen würdig dunckhen u. sy die Steyrer in mehrer anzall für ratsam erachten wurden, verliehen, noch inen ainiche neue herrschaft, di sy aus vernunftigen ursachen verwerffen mochten, aufgedrungen werden solle. Also daß nunmehr und schließlich die frag allain an dem berüert, ob ungefert solliches limitierten hievor neben andern confirmierten articls der freihaiten innen den Steyrern auf ir beschechenes bittliches anlangen die verer confirmation hieriber zu ertaillen seie oder nicht.

Nun ist nit weniger, daß sich die sach dem lautern puechstaben nach dahin ansechen läßt, als ob solliches dem hochloblichen haus Österreich vast beschwär: und präjudicierlich fallen wölle, daß si die Steyrer immediate dem Römischen reich undterworffen, auch der annembung einer neuen herrschaft allain und blesslich ex arbitrio des Römischen kaisers und aus ier der Steyrer rattlichen guetachten dependiern solle etc. Jedoch und wie dem allein vermainte ich, daß innen die begerte confirmation / nicht wol zu waigern sein werde, angesehen daß die bemelten ire freihaiten innen nun yber 300 jar hero von ainem fürsten auf den andern unbedenklich und ordenlich confirmiert, sy auch dessen undter jungster huldigung durch ier f(urstlichen) dur(chlaucht) erzherzogen Ernsten zu Österreich etc. als herrn

[1]) Siehe S. 519 f.

[2]) 1414, 18. Jänner, Graz. Bestätigung des Rudolfinischen Landfriedens von 1276, 3. Dezember, Wien, und der Handfesten von 1277 und 1292. — Orig.-Perg., Nr. A, 7 der landschaftlichen Urkunden des Landesarchives. — Luschin, a. a. O., S. 183., Nr. 9. — In Landhandfeste 1842 nicht aufgenommen.

[3]) 1443, 26. Dezember, Graz. Bestätigung der Handfeste von 1414 (s. Anm. 2), enthaltend den Landfrieden von 1276 und die Handfesten von 1277 u. 1292. — Orig.-Perg., Nr. 11 A, der landsch. Urk. des Landesarchives. — Luschin, a. a. O., S. 185, Nr. 13.

[4]) 1493, 20. Dezember, Wien. Bestätigung der Urkunde von 1443, 26. Dezember, Graz (s. Anm. 3). — Orig.-Perg., Nr. A, 14 der landschaftl. Urkunden des Landesarchives. — Luschin, a. a. O., S. 186, Nr. 16.

[5]) 1521, 10. Oktober, Graz. Bestätigung der Handfeste von 1493, 20. Dezember, Graz (s. Anm. 4). — Orig.-Perg., Nr. A, 38 der landschaftl. Urk. des Landesarchives. — Luschin, a. a. O., S. 189, Nr. 31.

[6]) 1566, 10. November, Graz. Bestätigung der Handfeste von 1521, 10. Oktober, Graz. — Orig.-Perg., Nr. A, 51 der landsch. Urk. des Landesarchives. — Luschin, a. a. O., S. 190, Nr. 37.

Digitized by Google

gubernator austrucklich vertrestet worden und solliches auch umb sovil desto unbedenklicher, weill es von sollicher freihait, sovil den articl der exemption und subjection betrifft, vor lanngst khumben nunmehr wennig oder gar nicht darauf zu fueßen ist.

Dan obwol nicht one, daß sy die Steyrer neben andern ieren freihaiten auch ainen articl, wie es mit austragung neuer herrschaft gegen innen gehalten werden solle, hieobverstandtnermaßen noch von weillendt k(aiser) Friderichen dem andern und hernach vom k(unig) Ruedolff limitato et prescripto modo erlangt, daß es doch auf das darinen beschechne reservat hernach zur zeit herzogen Albrechts von sollicher subjection des reichs und privilegio khumen in dem, daß si die Steyrer durch das Römisch reich erstlich in herzogen Albrechten als ersten lehenträger, wie / auch hernach herzogen Ernsten, volgents kaiser Fridrich den driten, dan kaiser Maximillian den erst, item kaiser Ferdinandten und letztlich erzherzogen Carln allerhochselligister gedechtnus ordenlich verlihen worden. Inmassen dan solliches in fal der not aus der herrn von Österreich schazregistratur nicht allain mit statt-lichen documenten und lehenbriefen, sundern auch aus dem inhalt derselben aller gegebenen und hieob angefierten freihaiten und confürmationen ganz klärlich zu erweisen ist, darinen si sich allesambt thails herzogen, tails erzherzogen des landts Steyr intitulieren, das selb jer (!) sein bekhennen und sy die Steyrer ier ministeriales, das ist dienst- und lehensleut, nennen.. Inmaßen dan auch sy die Steyrer hierauf das hochlobliche haus Österreich guetwillig angenummen und recognosciert in dem, daß si bey denselben sovil jar hero von ainem fürsten auf den andern umb renovier: und bestättung ierer freihaiten supplicando angehalten, auch die confirmation hiriber erlangt.

Daß auch sollichem im grundt also, ist es aus des hochloblichen haus Öster-reich vom heilligen Römischen reich erlangten uhralten freyhaiten nachvolgender gestalt mit mehrerm zu vernemen. Als da erstlich vermug / articls mit C[1]) hell

[1]) 1 Bl. Pap., Beilage zu den Gutachten Dr. Schranz, von gleicher Hand, mit den Rubrikalvermerk: Articl aus des hochlöblichen haus Österreichs freyheiten gezogen. C. D. E. F. (von anderer Hand). Der von Dr. Schranz herangezogene Artikel ist entnommen der Bestätigung der Freiheiten des Hauses Österreich durch Kaiser Karl V., 1530, 8. September, Augsburg (F. F. Schrötter, 1. Abhandlung aus dem österr. Staatsrecht, Wien, 1762, S. 223, nach Lünig, Reichsarchiv). Der von Dr. Schranz angezogene Artikel aus dem Diplom von 1530 geht auf die im Privilegium majus enthaltene Stellen zurück (Schwind-Dopsch, a. a. O., S. 11, Z. 29—32 u. S. 12, Z. 32—35).

Privilegium maius 1156. (Fälschung aus d. J. 1358/9.)	Schranz Art. C.	Diplom von 1530.
marchiam . . . commutavimus in ducatum, eundem ducatum . . . contulimus predicto Heinrico . . . . . , prenobili sue uxori Theodore et liberis eorundem . . . . . Preterea quidquid dux Austrie in terris suis . . . fecerit vel statuerit, hoc imperator neque alia potencia modis seu viis quibuscumque non debet in aliud quoquo modo in posterum commutare.	Erstlich, daß das land Österreich der herrschaft von Österreich und dero erben in absteigunden ieres geschlechts nachkhomen ewiglichen sein sollen, also daß ain Römischer kaiser kain potestas oder gwalt dariber sezen soll.	Erstlichen daß das land Oesterreich der schild und das hertz des heiligen Römischen reichs ist und soll seyn der herrschaft von Oesterreich und deren erben in absteigender lini ihres geschlechts nachkommen ewig lehen, also daß ein Römischer kayser kein potestat oder gewalt darüber setzen soll.

Digitized by Google

und clärlich fürgesechen, daß das landt Österreich (darunter doch laut des andern articls mit D[1]) auch Steyr, Khärnndten, Crain und alle andere incorporierte land begriffen) der herrschaft von Österreich und dero erben in absteigenden ieres geschlechts nachkhomben ehewig leihen sein, also daß ain Römischer kaiser kain potestas oder gwalt dariber sezen solle; ja daß auch inhalt articls E[2]) der herzog von Österreich freye macht hab, sein landt zu vergeben und zu verschaffen, wem er will, so er one erbkinder abgieng, unverhindert vom reich.

Item ob auch vermüg articls F[3]) die vorfordern und fordern Römischen kaiser und kunig iecht freiheit, genad oder brief, wie die wärn, geben hieten, die wider die vorgemelten des haus Österreichs freihait, brief, gerechtigkait, würden, genad oder gewohnhait wärn, daß die selben vernicht ganz craftlos und unschedlich sein

---

[1]) Art. D (Schranz).

Auch alles das so der herzog zu Österreich wie obstehet besizt und inhatt, das soll sein haissen das erzherzogtumb zu Österreich und alle und yedt recht, privilegien und inndult haben, wie die andern fürstenthumb des reichs.

Privilegium maius (Schwind-Dopsch, S. 13, Z. 10—13).

Prefatus quoque ducatus Austrie habere debet omnia et singula jura, ... que obtinere reliqui principatus imperii dinoscuntur.

Diplom von 1530 (Schrötter, a. a. O., S. 236).

Auch alles das so der erzherzog zu Oesterreich, wie obstehet, besitzt und innhat, das soll seyn und heißen das erzherzogtum zu Oesterreich und alle und jede recht, privilegien und indult haben wie die andern fürstenthumben des reichs.

[2]) Art. E (Schranz).

Item der herzog hab freye macht seine landt zu vergeben und zu schaffen, wem er will, so er ohne erbkhinder abgieng, unverhindert vom reich.

Privilegium maius (Schwind-Dopsch, S. 13, Z. 7—10).

Dux Austrie donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit habere debet potestatem liberam. Si, quod absit, sine heredibus liberis decederet, nec in hoc per imperium debet aliqualiter impediri.

Diplom v. J. 1530 (Schrötter, a. a. O., S. 228).

Der erzherzog hat freye macht seine land zu vergeben, wem er will, so er (daß Gott verhüte) ohne erbkinder abgienge und soll daran durch das reich nicht verhindert werden.

[3]) Der von Dr. Schranz unter F herangezogene Artikel ist der Urkunde K. Friedrichs III. von 1453, 6. Jänner, Neustadt, entnommen, worin dieser alle den Herzogen von Österreich verliehenen Privilegien und Rechte bestätigt und die Glieder der steirischen Linie zu Erzherzogen erhebt. (Schwind-Dopsch, S. 368ff, Nr. 195).

Art. F (Schranz).

Ob auch unsere vorfordern und fordern Römisch kaiser und könig iecht freyhait, gnad oder brief, wie die wärn, geben hietten, die wider die vorgemelten des hauß Österreich freihait, brief, gerechtigkeiten, würden, ge-

1453 (Schwind-Dopsch, S. 371, Z. 26—32.

Quod si predecessores nostri Romanorum imperatores sive reges quicunque fuerint, libertates, gracias aut litteras aliquas dedissent, que contra dictas Austrie domus libertates, litteras, jura, honores, gracias aut consuetudines quo-

Diplom v. J. 1530 (Schrötter, a. a. O., S. 237 f.).

Ob auch unsere vorfahren und vorderen Römischen kayser und könig icht freyheit, gnad oder brieff, wie die wären, gegeben hätten, die wider die vorgemelten des haus Oesterreichs freyheiten, brief, gerechtigkeiten, wür-

Digitized by Google

und dem haus Österreich, fürsten, herzogen und nachkhumen kainerlay schaden noch irrung nicht bringen sollen und mügen in kain weg; dahin schliessent, weill es mit hieobeingefüerten articl die Steyerische subjection betreffent ain solliche glegenhait, daß es von demselben durch die dem hochloblichen haus Österreich vilfeltige beschechne belehnung noch vor 300 jarn allerdings khumen, also daß auch die daraufgefolgten confirmationen auf bemelten adimplierten und erloschnen articl der subjection gar nicht, sonder allain auf ier der Steyrer andere nebenerlangte freihaiten, alß die man in ieren würden bleiben lassen gemaint worden, auch noch hinfüro durch ertaillung ferrerer neuen confirmation anderst nicht zu verstehen seien.

Daß dem allen nach nunmehr umb sovil desto wenniger bedenklich fallen solle, innen den Steyrern solliche jere freihaiten auf den schlag, wie die nägsterlangt confirmationen ausweisen, gleichfalls und one sonder grübln zu confirmiern und zu bestätten, in sondern bedacht, daß sy die Steyrer verschiner jarn in etlichen gehaltner landtägen[1]) wie auch im ersten zu antrettung irer für(stlichen) dur(chlaucht) erzherzogen Ernsts gubernements mit derlai matery alberait einkhumben[2]), sich beruement, daß innen zuwider ieren freihaiten khain neue herrschaft gegeben müge werden etc., und doch jeder zeit mit diser antwurt, waß maßen das hochlobliche haus Österreich nunmehr khain neue, sonder ir uhralte herrschaft seie etc., wider gestilt worden.

Und zum beschluß allain noch diß vermeldtent. Im fall das hochlobliche haus Österreich (welliches Gott der allmechtig lang und genediclich verhüetten wölle[3]) mit der zeit ganz und gar abgehen und das fürstentumb Steyr dem Römischen reich, von dannen es zu leihen rüret, widerumben als apert und ledig haimbfallen soll, das villeicht[4]) auf sollichen fall innen den Steyrern kain andere neue

---

nad oder gewonhait wärn, die selben vernichten wir und wöllen, daß sie ganz craftlos und unschedlich sein sollen und demselben haus Österreich, fürsten, herzogen und nachkhumen, kainerlay schaden noch irrung nicht bringen sollen und mögen in khain weeg.

vismodo tendere viderentur, eas cassas et irritas esse decernimus ac nullum domui Austrie sive ducibus ac principibus et successoribus predictis inferre posse dampnum aut prejudicium.

Vgl. die Verdeutschung dieser Urkunde abgedr. bei F. F. Schrötter, 1. Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrecht. Wien, (1762), S. 211, Z. 9—21.

de, gnad oder gewohnheit wären, dieselben vernichten wir und wollen, daß sie ganz craftloß und unschädlich seyn sollen und denselben haus Oesterreich noch desselben haus fürsten, herzogen und nachkommen keinerley schaden noch irrung nicht bringen sollen und mögen in kein weeg.

[1]) So gelegentlich der Aufforderung Kaiser Ferdinands I. an die steirischen Stände zur Huldigung an Erzherzog Karl im Jahre 1564, unter dem Gesichtspunkt, daß es den Ständen „als unser erbunterthanen gar nichte geburen wurde über unser vätterliche disposition u. taillung, die wir aus landesfürstlicher autorität u. macht ... gemacht und aufgericht, ... erst vil ze disputiren u. zu beratschlagen ...". Siehe Luschin, a. a. O., S. 155 und Anmerkung 91.

[2]) Siehe J. Loserth, Huldigungsstreit. Forsch. zur. Verfass.- u. Verwaltungsgesch. der Steiermark II, 2 (1898), S. 96f, S. 126f, S. 163.

[3]) Diese Phrase hat Dr. Schranz den Privilegium majus (Si, quod absit, ...), Schwind-Dopsch, S. 13, Z. 9 entnommen.

[4]) „Villeicht" von Schranzens Hand dem Konzept eingefügt.

Digitized by Google

herrschaft wider ieren willen aufzudringen, sondern sy sich noch des appendicis oder anhangs bei gedachten articl die subjection anlangent am 4. blat einverleibt und also lauttent: „Nolentes, ut eis ex causa rationabili renitentibus et invitis jugum novi dominii, quod eorum statutis non conveniat, imponatur"[1]) zu behelfen haben möchten. Doch diß alles meheren und vernünftigeren bedencken hiemit haimbgestellt.

Act(um) Gräz, den 22. 9.bris 1592[2]).

W(olfgang) Schr(anz).

---

[1]) Die Stelle „Nolentes ... imponatur" aus der Rudolfinischen Handfeste vom Jahre 1277 hat Schranz eigenhändig dem Konzept eingefügt.

[2]) Datumzeile von der Hand Schranzens.

Digitized by Google

Das steiermärkische Proviantwesen am Ende des 16. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur steirischen Wirtschaftsgeschichte

Von J. Loserth (Graz).

Wer von uns allen, die den unseligen Weltkrieg in seinem ganzen Verlauf erlebt, teil an seinen Leiden genommen und noch unabsehbare Zeit an seinen Folgen leiden müssen, wird nicht der Schwierigkeiten gedenken, die die Frage der Volksernährung gleich in den ersten Monaten hervorrief. Es ist die Frage, die hierzulande (anders als in der Entente) in der ganzen Vorkriegszeit niemals durchgedacht wurde. Die Folgen dieser Mangels wurden verschärft durch die schon in der Friedenszeit gelockerte Einheit des Wirtschaftsgebietes, die im Kriege ganz abhanden kam. Sie wurde, wie noch jüngstens Löwenfeld-Ruß ausgeführt hat[1]), kompliziert durch die Heeresverwaltung mit ihren ungeheuren Bedarfsansprüchen und einen eigenen Versorgungsapparat, der auf dem ganzen Staats- und Verwaltungsgebiet Befehls- und Exekutivgewalt ausübte und in Bezug auf Beschaffung von Lebensmitteln vielfach in den Wettbewerb mit dem zivilen Deckungsbedürfnis geriet. Daraus entsprangen zumeist jene Schiebungen, die es auch in älteren Zeiten, freilich in minderem Ausmaß gegeben hat. Da folgte denn schon anfangs eine Notverordnung der andern: am 1. August 1914 über die Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, vier Tage später eine Verordnung über die Sicherstellung der Ernte, dann das bekannte Moratorium; es begannen die militärischen Wirtschaftsstellen mit ihren Warenkäufen, Durchfuhrverbote folgten und Maßregeln zur Sicherung der Vorräte, gegen Höchstpreise usw. Es mußten Organe geschaffen werden, die den Schwierigkeiten des Ernährungsproblems gewachsen waren, also die nötige Fachkunde besaßen; es mußte den Ausschreitungen der wirtschaftlichen Konkurrenz wie dem entstehenden Schleichhandel entgegengetreten werden. All das

[1]) Die Regelung der Volksernährung im Kriege, Wien 1926.

Digitized by Google

und so vieles andere hat es nicht verhindert, daß unsere Gegner ihr ursprüngliches Ziel, die Aushungerung und demnach die Niederringung der Zentralmächte erreicht haben. Die Gründe hiefür sind in dem Buche von Löwenfeld-Ruß deutlich auseinandergesetzt worden.

Es ist nun gewiß in hohem Grade von Interesse, zu sehen, wie man in früheren Jahrhunderten den Schwierigkeiten des Ernährungsproblemes zu begegnen suchte. Man wird da finden, daß vielfach die gleichen Mittel angewendet wurden, manches anders gestaltet war als heutzutage; selbst wenn man von den ungeheuren Unterschieden in der Bevölkerungsmenge absieht. Wir wollen zum Vergleich eine Zeit heranziehen, in der unser Land in Gefahr stand, von einem gefährlichen Feind überrannt zu werden. Es ist die Zeit der Türkenkriege. Wir wählen die Jahre, wo unser Landesherr Erzherzog Karl eines plötzlichen Todes gestorben war und für den unmündigen Nachfolger Erzherzog Ferdinand ein Gubernator die Regierung führte. Die Initiative in der Landesverteidigung lag damals nicht bei dem Landesfürsten, sondern bei den Ständen. Sie hatten nicht bloß für die Kosten der Landesverteidigung aufzukommen, sondern auch die Organe hiefür zu schaffen, die militärische Verwaltung anzuordnen, Aufgebote ergehen zu lassen, das Festungswesen in Stand zu halten, Wehrbauten anderer Art einzurichten, auf das Kundschafterwesen ihr Augenmerk zu richten und was sonst die militärischen Aufgaben erfordern, zu betreiben. Nicht von allen diesen Dingen, nur von dem Proviantwesen für den Krieg und im Kriege wollen wir einzelne Beispiele vorbringen, aus denen das Methodische ersichtlich wird.

Am 5. Juni 1592 wandten sich die Landesverordneten von Steiermark an ihren Landsmann Ferdinand Hofmann von Grünbüchel und Strechau, der am Kaiserhofe zu Prag die Stelle eines Kammerpräsidenten bekleidete, mit der Bitte, ihnen eine Abschrift der im Jahr zuvor zwischen dem Kaiser Rudolf II. und dem Sultan aufgerichteten Friedenskapitulation zu überschicken. Der Pascha von Bosnien und so auch die anderen türkischen Befehlshaber kümmerten sich wenig um diese Vereinbarungen, und so lagen die Dinge an unseren Grenzen nicht viel anders als ob man sich im Kriegszustande befände. Die Streifzüge der Türken über ihre Grenzen hörten nicht auf, und bald fiel der eine bald der andere Platz in ihre Hände und wurde, neu befestigt, ein Bollwerk gegen die Unsrigen. Die steirische Landesverwaltung hatte sonach schon in der ersten Hälfte des Jahres 1592 schwere Sorgen. Sie hatte auf dringende Hilferufe der Ungarn aus allen fünf Vierteln des Landes ein starkes militärisches Aufgebot über die Grenze abgeschickt. Es war am 19. Juli 1592, als die steirische Landrüstung zu Roß und Fuß aus den Vierteln Judenburg, Ennstal und Cilli bei Brest an der Kulpa eine Niederlage erlitt. Gehässige Nachreden maßen den stei-

Digitized by Google

rischen Führern die Schuld zu und diese sahen sich genötigt, Protest dagegen zu erheben[1]). Die Niederlage sei vielmehr durch Vernachlässigung der Pflichten des Banus Thomas Erdödy verursacht worden, der, als die steirischen Land- und Hofrechte in Graz tagten, mit dem Bischof von Agram erschienen war und dringend Hilfe erbat, widrigenfalls er den Türken huldigen müßte. Man versprach den Steirern, selbst gut gerüstet zu sein und meinte, wenn die Steirer sich nur im Felde zeigen, würde der Feind in Ruhe bleiben. So wurden die Steirer einem 5—6mal stärkeren Feind entgegengeführt, während die Ungarn es die ganze Zeit an den wichtigsten Gegenmaßregeln fehlen ließen, wie diese in dem Proteste im Einzelnen angeführt werden. Diese Eingabe ist eine wichtige Quelle über die an unseren Grenzen stattgefundene Kriegsführung und würde es verdienen, in vollem Wortlaut abgedruckt zu werden.

Die steirische Landschaft nahm den Protest nicht nur zur Kenntnis sondern hatte schon am 24. Juli denen von Agram ein Trostschreiben zugeschickt, sie mögen nicht kleinmütig sein, man sei stark im Werk, ihnen die nötige Hilfe zukommen zu lassen. Von dieser Zurüstung und wie sie zustande kam, ist nun zu reden. Wir bemerken, daß wir aus dem massenhaften Aktenmaterial nur die wichtigeren Stücke herausheben. Vorauszuschicken ist, daß das Aufgebot in den Vierteln Judenburg, Ennstal und Cilli in der Richtung gegen die Kulp, das von Vorau und zwischen Mur und Drau gegen Kanischa gerichtet war. Schon das Protestschreiben der Steirer weist auf die sorgsame Methode hin, wie die steirische Landschaft für alles zum Kriege nötige vorgesorgt hatte: „in einer fast stündlichen Sollizitation". Es wurde unverzüglich ein Generaldirektorium bestellt, die Artillerie und das Proviantwesen angeordnet, nach auswärtiger Hilfe Ausschau gehalten und solche besorgt. Das war ja sehr notwendig. Denn, wenn, wie unsere Gewährsmänner sagen, der Pascha von Bosnien auszieht, geschieht das nie ohne seine 30—40 000 Mann. Doch lassen wir die Akten und zwar vornehmlich über die Proviantierungsmaßregeln sprechen.

Erzherzog Ernst hatte im Jahre 1591 das Gubernament in den innerösterreichischen Landen übernommen. Damit war die militärische Verwaltung der kroatischen und windischen Grenze verbunden. Mit großem Eifer griff er seine Aufgabe an. In erster Linie galt es, die Mängel innerhalb der Grenzgebiete zu beseitigen, über die schon seit langer Zeit Klage geführt wurde. Am 31. August schrieb er von Wien aus an die in Graz versammelten Landleute: der Stand der Kanisischen Grenze weise solche Mängel auf, daß es menschlicher Vernunft nach nicht möglich sei, sie auch nur kurze Zeit hindurch zu erhalten. Für Proviant, Munition und die militärischen Bauanlagen muß das Möglichste getan werden. Eine ganze Reihe

[1]) Alles folgende nach den Kriegsakten des steirischen Landesarchivs.

Digitized by Google

von Schreiben an die steirischen Verordneten betrifft sonach Maßregeln zur besseren Versehung der Grenze: die Befestigungswerke werden visitiert, die Wasserrüstung zu Radkersburg hergestellt, die Munitionsvorräte ergänzt, Getreidekästen angefüllt, Berichte von den Kriegsräten verlangt, Kommissionen abgehalten, den ungarischen Adeligen werden Gelder zur Befestigung ihrer Häuser vorgestreckt, die Steuerschraube wird dementsprechend stark angezogen, was die Landesbewohner um so schärfer trifft, weil all das jetzt in einem Teuerjahr verlangt wird. Im folgenden Jahr gewann es das Aussehen, als stehe der offene Krieg mit den Türken bevor. Am 3. Mai meldet der Obrist Andre von Auersperg aus dem Feldlager bei Brest den Landesverordneten: die äußerste Not erfordere, daß sowohl der Kaiser, der Erzherzog und alle Nachbarn auf Mittel und Wege gedenken, wie dem vor Augen stehenden Untergang der Lande begegnet werden könne, Steier und Krain stehen in höchster Gefahr. Auf diesen Ton sind die Schreiben des Kriegsobristen Stephan Graßwein, des Grafen und Banus Thomas Erdödy u. a. gestimmt. Das Resultat ist die Verstärkung der Besatzung von Sissek und Brest. Am 15. Juni bestellen die verordneten Kommissäre zur Visitierung der Provianthäuser und Lagestätten: für Pettau Franz v. Stubenberg und David von Idungspeugen, für Radkersburg Bernhard von Mindorf und Hans Khemeter, für Fürstenfeld Jonas von Wilfersdorf und Berhardin Falbenhaupt, für Leibnitz Ernreich von Saurau und Alban von Gloyach, für Marburg Klemens Welzer und Wolf Wilhelm von Herberstein, endlich für das Provianthaus Rann: Franz Gall und Sigm. Tattenpeck. Acht Tage später bekommt der Proviantmeister Melchior Huber den Auftrag, die notwendigen Backöfen für den Proviant zu Agram herzustellen, am 6. Juli wird Max Werndl beauftragt, die Grenzhäuser über das bisherige Ausmaß stärker zu verproviantieren; weil das Aufgebot aus drei Vierteln nämlich von Judenburg, Ennstal und Cilli im Anzug ist, soll dies Volk mit dem nötigen Proviant versehen werden. Am 8. Juli wird ein allgemeines Patent an die Herren und Landleute, auch Städte und Märkte erlassen, dem Proviantmeister Huber in Erkaufung des notwendigen Proviants nicht nur allen guten Willen zu erweisen, sondern ihm auch die nötigen Kästen und Böden zur Ausschüttung des Proviants einzuräumen.

Inzwischen wird das Kriegsgeschrei immer ärger. Am 11. Juli 1592 begehren die Landesverordneten Oberösterreichs zu wissen, was für ein Bewandtnis es mit dem Türkengeschrei habe. Die Steirer melden umgehend, der Erbfeind habe — Gott sei's geklagt — die Friedenskapitulation des Vorjahres gebrochen. Die kroatischen, windischen und kanisischen Grenzen und damit auch die deutschen Lande stehen in Gefahr. Der Türke habe Petrinia vom grünen Wasen aufgebaut und so befestigt, daß er den ganzen

Digitized by Google

turopolischen Boden beherrscht und das seit 170 Jahren erhaltene Wihitsch belagert. Hier fehle es an Geld, Volk, Munition und Proviant. Der neue Pascha von Ofen habe frisches Volk „von der Pforten" mit sich gebracht, rücke gegen Kanischa und bedrohe Steiermark und Österreich. Kanischa ist völlig entblößt, das Kriegsvolk ziehe ab, weil es unbezahlt bleibt. So ist die Lage. Die österreichischen Stände mögen das ihrige tun. Und eine Woche später: Täglich einlaufende Kundschaften weisen es aus, daß die Türken mit größter Macht bei Petrinia versammelt sind. Schon müssen die ungarischen Edelherren dem Feinde huldigen, wenn nicht von allen Nachbarn Hilfe geleistet wird. So weiß sich Graf Georg Zriny nicht anders zu helfen, wenn nicht unverzüglich Beistand kommt.

Nun wendet sich Oberösterreich an den Kaiser: Seine Länder, dann Inner- und Oberösterreich, Bayern, Salzburg und andere sollen durch ihre Ausschüsse zusammentreten, ein jedes Land den 30. und 5. Mann stellen. Leider stehen die besten Reiter und Knechte in den Niederlanden. Die Grenzen sind völlig entblößt. Die Berufung des Reichstages sei unerläßlich, zuvörderst aber seien aus den österreichischen und böhmischen Ländern Ausschüsse zu versammeln, um die Defensionsfrage zu behandeln.

Von allen Ländern ist Salzburg als erstes zur Hilfe bereit. Am 3. August meldet Erzbischof Wolfdietrich, er wolle das Äußerste tun. Auch der Kaiser hatte sich schon am 18. Juli vernehmen lassen, er sei zur Hilfe bereit, habe aber kein anderes Mittel als auswärtige Potentaten anzurufen, die bösen Nachrichten den Kurfürsten mitzuteilen und mit ihnen über die Einberufung des Reichstages zu verhandeln. In Steiermark entfalten die Verordneten eine rastlose Tätigkeit. Es gilt zuerst das Proviantwesen in Ordnung zu bringen. Es hielt nicht leicht, in den einzelnen Kreisen Adelspersonen zur Aufsicht darüber zu gewinnen. So entschuldigt sich Karl von Herberstorff, es fehle ihm an Geschick hiezu, auch fürchte er die Verantwortung. Die Verordneten weisen am 8. August den Proviantmeister an, bei Gregoriantz Getreide und Wein zu kaufen, sie ersuchen Wilhelm von Windischgrätz um Getreide und Gebinde; an demselben Tage ergeht ein Patent zur Erkaufung von Getreide in Österreich, dann Schreiben nach Kärnten und Krain und an eine Anzahl von Landleuten in die einzelnen Vierteln des Landes, um sich zu erkundigen, wo etwa bei einem oder dem andern Getreide und Wein zu erkaufen sei. Zwei Tage später wird ein Dankschreiben nach Salzburg gerichtet und bemerkt, Eile tue Not. Man dankt für die Erinnerung, daß auch Bamberg das Seinige tue. Die für ein jedes Viertel als Kommissäre bestellten Landleute erstatten Bericht, was sie an Proviant aufgebracht haben. Aus Cilli melden Adam von Schrott und Hans von Metnitz, man möge Patente aussenden, daß rechtzeitig ge-

Digitized by Google

droschen werde. Aus dem Viertel Vorau berichten Christoph von Mindorf und Ott von Rathmannsdorf, sie hätten bis zur Landesgrenze bei allen Landleuten, auch in Städten und Märkten Nachfrage gehalten, und legen jetzt eine Spezifikation vor, was und wie teuer sie gekauft haben. Im allgemeinen sei wenig vorhanden. Ähnlich berichten Julius von Teuffenbach und Adam von Gallenberg aus dem Viertel Judenburg: Weizen sei unter 4 fl. für das Viertel, Korn unter 20 Sch. nicht zu bekommen, Hafer nicht unter 1 fl. Der Kastner von Salzburg will ein Viertel Korn nicht unter 26, Hafer nicht unter 30 Sch. geben, außer mit besonderer Bewilligung des Fürsten und gegen Barbezahlung. Nach Radkersburg geht die Sendung in Startingebinden und soweit man kann auf Flößen. Man könnte im ganzen 2000 Viertel erhalten, dazu braucht man 24 Flöße, 1 Stück Floßholz ist unter 4—5 fl. nicht zu haben. Dazu noch 2400 Laden (Bretter). Die Flößer wollen sich um den Kauf nicht annehmen. In Radkersburg könnte das Flößholz mit Gewinn weiter verkauft werden. Auf 2000 Viertel wird man 500 leere Startinfäßer brauchen, die man von Murau, Neumarkt, Obdach und Knittelfeld bekommen kann.

Ähnlich lauten die Berichte aus den andern 3 Vierteln: die Verkäufer stellen Erklärungen aus: z. B. „A di 16 August ist Mathes Pucher bei mir Ernreich Welzer im Schloß Rohitsch gewesen". „Ich erbeute mich 400 Eimer Wein, jeden für 1 fl. 30 zu geben, und sobald ich mein Treidt ausdreschen wierdt, auch soviel ich über mein Hausnotdurft entraten kann". Gesammelt wird bei allen Besitzern, auch bei Geistlichen und Bauern. Letztere verlangen eine Preissteigerung, die Preise sind in allen 5 Vierteln von einander wenig verschieden. Die Städte erbieten sich ihrem Vermögen nach zu liefern. Hartberg schreibt, bei etlichen Bürgern liegen bis in die 100 Viertel Getreide und 8 Startin Wein (1 St. = 480—500 Liter). Im Viertel Vorau sucht man eine Anzahl Müller zum Schanzzeug (zum Vermahlen).

Am 8. August wurde Hans Ambros Graf von Thurn um ein Gutachten ersucht, wie am füglichsten die Grenze für den bevorstehenden Feldzug verproviantiert werden könne. Er stellt 10 Punkte auf: 1. Kommissionen sollten sowohl von Landesfürsten als auch von der Landschaft aufgestellt werden, um alle Landleute, Pfandschaftsinhaber, Käufer und Verkäufer in Märkten und Städten zu visitieren, was an Getreide vorhanden sei, „in solchen Fällen müssen auch die Freiheiten vor dem gemeinen Verderben weichen".

2. 40—50 000 fl. auf Proviant bereit zu halten. 3. Getreide, das etwa die Landschaft verliehen, ist mit allem Ernst zurückzufordern. 4. Offene Patente ins Land zu schicken, daß man das Dreschen betreibe. 5. eine sog.

Digitized by Google

Proviantauflage auf das Pfund Gülten zu schlagen und auf diese Auflage Geld bei den vornehmsten Herrn zu antizipieren. Von je 100 ℔ Gülten könnten 10 Viertel Getreide (gratis) gegeben werden, z. B. Admont hat rund 4000 ℔ Gülten, gibt also 40 mal je zehn Viertel gratis = 400 Viertel. Vier hubsäßige Bauersleute geben zusammen 1 Viertel gratis. 6. Reiche Leute können Geldverleihen und die Proviantierung übernehmen. 7. Die ungarischen und windischen Stände haben Proviant herzugeben. 8. Städte und Märkte haben das durchziehende Kriegsvolk zu verpflegen. 9. Die besseren Wege für die Zufuhren zu wählen. 10. wird speziell auf Nadasdy verwiesen, der viel Getreide haben soll. Wie man sieht, hatte die Landschaft einzelne dieser Vorschläge schon durchgeführt.

Demnächst erschien das Referat Wilhelm Gallers über die Eingänge und Versprechungen im Viertel zwischen Mur und Drau. Der Bischof von Seckau z. B. hat nicht namhaft machen können, was noch von altem Getreide vorhanden ist, wird es ausmessen lassen und das Verzeichnis überschicken. Marburg läßt keinen Wein aus der Stadt, über den Hausbedarf ist nur wenig vorhanden. Nur ein dortiger Italiener hat 80 Startin, von denen er 40—50 à 25 fl. hergeben will. Pettau hat nichts im Vorrat. Dort wäre aber der „verbotene Venedigische" Weizen etwa 1200 Pettauer Görtz (Koretz?).

Daß in den Preisen keine großen Differenzen sind, wurde bereits gesagt. In Judenburg stellt sich das Grazer Viertel Weizen samt dem Flößerlohn auf 2 fl. 6 Sch., Korn samt dem Flößerlohn auf 1 fl. 6 Sch., Hafer samt dem Flößerlohn auf 7 Sch. dazu kommt die Zufuhr bis zur „Lend", Binderlohn etc. Mit Gebinden kann man nicht ganz aufkommen, da in der Stadt nur ein einziger Binder ist, dem sie Reifen und Bänder aus den eigenen Wäldern geben. Daß E. H., schreibt Teuffenbach, uns andeuten, diejenigen, so Getreide zu verkaufen haben, sollten sich wie im untern Viertel treuherzig mit Scheinen (auf Zeit) begnügen, finde ich nur recht, aber der Bauer verkauft nur gegen bar, muß er doch seinen Sohn, der zur Musterung geht, aushalten. Nun nahte die Zeit wo die zugesagten Hilfen aus Österreich, Tirol, Bayern und Salzburg anlangen. Die Verordneten bitten den Erzherzog, daß der Kaiser ein „Generalhaupt" ernenne, daß auch um Proviant und Artillerie unablässig angehalten werde. Am gleichen Tag (20. August) schreiben sie an Hans Sigmund von Herberstein, darauf zu sehen, daß die oberösterreichischen Knechte, die alsbald nach Agram gehen, an Proviant keinen Mangel leiden. Sechs Tage später wird der Erzherzog gebeten, Paßbriefe zur Erkaufung von Vieh zu geben und werden Käufer, mit Patenten versehen, nach Kärnten zum Ankauf von Getreide geschickt, drei Tage nachher Briefe an Tahy, Christoph von Prag, Karl v. Dietrichstein gesendet,

Digitized by Google

daß sie die gekauften Ochsen auf ihrer Wiesmahd lassen. Um das Kriegsvolk aus der Nachbarschaft ist unsere Landesverwaltung besonders besorgt; am 25. September fragt sie bei den Kriegsräten an, warum sie zur Verproviantierung der Raitenauerischen (Salzburger) Kriegsknechte aus den Proviantvorräten in Salzburg nichts hergegeben haben. Dem Erzbischof senden sie ein neuerliches Dankschreiben und ausführlichen Bericht, daß der Türk ganz Turopolien verwüstet und ausgebrannt habe. Wie es jetzt um das Kriegswesen stehe, werde er aus den dem Gubernator jüngst überreichten Berichten entnehmen. Markgraf Karl von Burgau, der Oberste Leutnant für die bevorstehende Kriegsexpedition sei heute (9. Oktober) angelangt. Von auswärtiger Hilfe sei noch nichts vorhanden. Die Raitenauerischen 10 Fähndl Knecht sind in Cilli noch ungemustert, die Fugger'schen Soldaten in Pettau erwarten den Abzug. Wolfdietrich erwidert am 16., er habe die Sache dem Kaiser dringend ans Herz gelegt. Sind ganz Eurer Meinung, daß dies Kriegswesen ein gemeinsames Werk sei und sich sowohl hauptsächlich als insbesondere in Verteilung der Ämter und Befehle nichts trennen läßt und hiezu gemeinsame Beratschlagung notwendig sei. Am wichtigsten sei die Proviantordnung, woran es noch am meisten fehlt. Das Kriegsvolk wäre nicht ganz aus dem Kommiß zu erhalten und ein großer Teil mit barem Geld zu bezahlen, indem man gewisse Marketender und freie Zufuhr ums Geld bestellte. Denn wir zweifeln nicht, daß das anrainende Land mit Getreide so versehen ist, daß sie aus dem Lager mehr als anderswo dafür bekommen würden. Darf nur nicht gleich anfangs eine zu hohe Tax auf die Sache geschlagen werden, sonst schreckt man die Marketender ab und verhindert die freie Zufuhr. Was unser Kriegsvolk betrifft, haben wir es bereits beisammen und den Erzherzog davon unterrichtet. Ist auch die Zahl nicht so groß, so ist doch die Qualität eine gute. Die Salzburger werden anfang November von Benedikt von Moshaim und Christoph Puterer durch Steiermark geleitet. Weil sich, schreibt Puterer, der Obrist hier (in Bruck) aufs Wasser begeben, hab' ich meinen Weg zurückgenommen. Seine Leute gehen zu Fuß weiter, da man nicht genug Flöße und Schiffe hat. Heut' geht ein Teil nach Pernegg, ein anderer nach Frohnleiten, ein dritter nach Peggau, damit man morgen Graz erreicht.

Wir könnten hier einhalten, denn man sieht bereits wie der gesamte Apparat für das Proviantwesen geschaffen ist und wie sorgsam und bedacht das Vorgehen der Landesverwaltung ist. Schieber- und Wuchergeschäften tritt sie energisch entgegen. Am 23. Oktober schreibt sie scharf etlichen Herren und Landleuten, die unter der Pettauer Aufbotsmusterung „den Proviant und alle Viktualien, so auch unchristlich, steigern wollen". Das wird streng untersagt, „im Widrigen Ihr Euch mit schwerer Verantwortung beladet". Und so führen die Pettauer Klage gegen David von Idungs-

Digitized by Google

peugen, der in seiner Eigennützigkeit so ersoffen ist, daß er den Herren und Rittersleuten ein Viertel Hafer statt um 5 Schilling 10 ₰ um 12 Schilling verkauft[1]). Im Jahre 1593 gehen die Verordnungen über das Proviantwesen in derselben Richtung weiter; zum Teil hängen sie schon mit den Vorbereitungen zusammen, die für die Forderung einer allgemeinen Reichshilfe am Reichstag von 1594 getroffen werden mußten, worüber ich bei anderer Gelegenheit zu referieren gedenke. Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so ist ersichtlich, daß die steirische Landesverwaltung ebenso willig als umsichtig alle Mittel in Bereitschaft gestellt hat, um feindlichem Überfall mit Nachdruck entgegentreten zu können.

[1]) Eine ähnliche Klage wegen allzu hohem Fuhrlohn trifft Sigmund von Stubenberg.

Digitized by Google

Rechtsgeschichtliches über Ambras und Ambraser Sammlung.

Von Gustav Turba.

Herrschaft, Schloß und Sammlung von Ambras gehörten zu den zahlreichen „Stuck und Gütern", die in letztwilligen, durch das Haus Österreich konsentierten Anordnungen Erzherzog Ferdinands († 1595) und seiner zwei Söhne Andreas († 1600) und Karl († 1618) aus der Ehe mit „Philippina Welserin" († 1580), zuletzt im Kauf-, Tausch- und Ausgleichsvertrag zwischen dem jüngeren Sohn Karl und Haus Österreich 1605/8, mit beflissener Deutlichkeit als persönliches, freies Eigentum (auch Nutzungseigentum) immer wieder rechtlich unterschieden wurden von den vorderösterreichischen Reichsafterlehen: Markgrafschaft Burgau, Landgrafschaft Nellenburg, Grafschaft Hohenberg. Nach Jahrzehnte langen Unterhandlungen mit allen anderen hiebei mitentscheidenden Erzherzogen waren endlich dem gesamten Welserischen Mannsstamm diese Reichsafterlehen, überdies landesfürstliche Lehens- und „pfandeigenthümliche Güter", „ausgezeigt" worden; die Reichsafterlehen mit verminderten Hoheitsrechten, besonders mit Veräußerungs- und Belastungsverbot. Es geschah „in Abschlag und anstatt" 30.000 Gulden „freien Jahresdeputats" „aus den Gefällen" der tirolisch-vorderösterreichischen Lande. Bestimmt hatte dieses Jahresdeputat aus den Nutzungen hinsichtlich der Land und Leute Ferdinands Vater, Kaiser-König Ferdinand[1]), weil ihm als „Herrn und Landtsfürsten ... alle Einkommen

[1]) Verhandlungen, Verträge, Verfügungen betreffend Philippine und ihre Nachkommenschaft: *1.* in der Nationalbibliothek (früher Hofbibliothek) in Wien, Mss. 14.385 (mit Abschriften von Originalien, auch betreffend die eheliche Geburt, darunter solche in tschechischer Sprache); *2.* im Wiener Staatsarchiv a) Fam.-Urk. (Originalien); b) Fam.-Akt., 35 und 42; c) vorderösterr. Akten, Tirol, Fasz. 19, Konv. 30; d) Reichshofr., alte Prager Akten B, Fasz. 15; Judicialia, miscellanea, B. 7, Fasz. 18; e) Hofakten des Min. d. Innern (abgetreten an das St.-A.), IC4 (3084); *3.* im Hofkammerarchiv: a) Fasz. 100 B („Urk. und Verhandl."); b) Hoffinanz 118115, 118117 (blau); c) Reichsakten,

Digitized by Google

in gemain zugehörig sein" (= sind)[2]). Da es sich aber um künftiges Gemeinschaftsgut handelte, tat es der Vater unter Zustimmung seiner drei Söhne: Maximilian, Ferdinand und Karl am 13. und 15. September 1561. An diesen Tagen haben nun Ferdinand samt „Philippina Welserin" schriftlich und eidlich gelobt, mit dieser Kinderversorgung aus dem Staatsfonds, wie wir heute sagen würden, zufrieden zu sein, die Kinder nicht in „die Succession oder Erbschaft der Land und Leute" „einzulassen", weil, wie Philippina's eigene Worte lauten mußten, „ich ... meinem gnädigsten liebsten Herrn und ehegemahl am Stand und herkommen bei weittem nitt gleich, noch gemäß."

Dieser auch im Namen ihrer Nachkommenschaft abgeschlossene Vertrag enthielt aber eine tröstliche Klausel zu Gunsten einer privaten Verbesserung der Versorgung aus „Gefällen" von Land und Leuten. Denn Ferdinands in der Zukunft wirkungsvoller Vorbehalt lautete: „Jedoch was Wir sonst für Uns selbs one Schmelerung bemelter Unserer Erbfurstenthumb und Land und derselben nuczung und Einkommen ersparen, erobern oder gewinnen und zu nucz anlegen möchten, es wäre gleich zu Furstenthumben, Grafschaften, Herrschaften und dergleichen, das soll Uns, ernannten Kindern zu einer vätterlichen pesserung zuzuwenden, bevorsteen" (= vorbehalten sein). Den Nachfolgern in Ferdinands Landesfürstentum aus Haus Österreich durften die „Gefälle" aus Land und Leuten, weil sie ein Teil von Haus Österreichs Gemeinschaftsgut waren, wie unten gezeigt werden wird, kraft dieser Klausel durch Allodialerwerbungen nicht geschmälert werden.

Wie hat Erzherzog Ferdinand diesen Vertrag zu Gunsten der Welserischen Nachkommenschaft ausgewertet?

Als der Erzherzog die zitierten Worte eigenhändig niederschrieb, das ist Gedanken, welche der Erwerbung und der Bestimmung des privaten Familienfonds Habsburg-Lothringens 200 Jahre später zugrunde liegen sollten[3]), war er bereits privater Besitzer der beiden böhmischen Herr-

---

118.120; *4.* im Innsbrucker Landesregierungs-Archiv (früher: Statthalterei-Archiv) a) A Nr. 399 L (Erzh. Ferd., Andreas von Österr....); b) G. Nr. 16 L., Vergl. Hirn, Erzherzog Ferdinand von Tirol, Innsbruck 1885, 1888, II 313 fg., 390 fg., 447.

[2]) Die für die Zeit bis zum Eintreffen Ferdinands in Innsbruck, Januar 1567, bevollmächtigten „Statthalter, Regenten und Kammerräte" sagten in ihrem Berichte vom 21. Oktober 1564 mit Rücksicht auf Ferdinands „Hofdeputat" vor seinem Regierungsbeginn, dem Todestage seines Vaters, 25. Juli 1564: es sei „jetziger Zeit, weil" er „selbst Herr und Landtsfürst" sei und weil „Ihrer fürstlichen Durchlaucht alle Einkommen in gemain zugehörig sein" (= sind), „für kein Deputat zu halten oder zu rechnen". Wien, H. K. A., Hoffinanz, 118115 (blau).

[3]) Turba, Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum, Wien, Braumüller, 1925, Seite 48 f., 108, 112 fgg.

Digitized by Google

schaften Pürglitz und Komotau, die er später mit Zustimmung Maximilians II. als Königs von Böhmen um 130.000 Gulden, bezw. mehr als 50.000 Taler, verkaufte[4]). Ebenso erbte er vom Vater „nit ein geringes in parschaft und Mobilien"[5]), war überdies Gläubiger seines Vaters für rückständiges österreichisches „Hofdeputat"[6]), genoß Gebühren eines königlichen Erzherzog-Statthalters von Böhmen (1548—1566), empfing überdies wegen seiner Beliebtheit dort wiederholt ad personam, ganz freiwillige (was betont wird) „stattliche Landesverehrungen" in Geld[7]). Er durfte auf Grund letztwilliger Verfügungen Kaiser-König Ferdinands und ihrer Anerkennung durch die zwei nachfolgenden Könige von Böhmen seit dem Ableben seines Vaters, 25. Juli 1564, bis zum eigenen Tode 24. Jan. 1595 wie über das Genannte persönlich ebenso frei verfügen über ein jährliches „Deputat" aus den „Gefällen" des Königreichs Böhmen im Betrage von 10.000 Gulden[8]). „Als Herrn und Landtsfürsten" Tirols und der österreichischen Vorlande waren ihm dort „alle Einkommen in gemein zugehörig", sagte die tirolische Hofkammer Oktober 1564 im Hinblick auf das bisherige dortige „Hofdeputat"[9]). Erzherzog Ferdinand war endlich auch Alloderbe einer 1595 (durch seinen Tod) auf seine beiden Welserischen Söhne (zuerst geteilt, dann auf den überlebenden Karl ungeteilt) weiter vererbten Jahressumme aus einem Gläubiger- und Pfandrecht seiner Tante Maria von Ungarn und Böhmen († 1558 in Spanien), der Witwe nach Ludwig II. († 1526). Diese Jahressumme, oft Jahre lang rückständig

---

[4]) Hirn, I 631 f.; Markgraf Karls von Burgau Angaben von 1604 in den Famil.-Akt., Fasz. 35, W. St. A.

[5]) Außer anderem kam für Erzherzog Ferdinand ein Drittel der freieigentümlichen 60.000 Gulden neapolitanischer Erbrente des Vaters in Betracht und ein auf den Quecksilberbergwerken von Idria versichertes Kapital von 50.000 Gulden: alles laut der Verträge zwischen den drei Erzherzogen vom 1. März 1565, 6. Januar 1566, 26. März und 18. August 1567. In diesem letzten Vertrag wird die neapolitanische Rente durch den spanischen König um 257.000 Dukaten abgelöst. Der erstgenannte Vertrag in den oben Anm. 1 zitierten vorderösterr. Akten, die anderen in Originalien der Fam.-Urk., W. St.-A.

[6]) Eine Verschreibung Kaiser-König Ferdinands I., Wien 1. Juli 1564, demnach 24 Tage vor seinem Tode, sagt, er sei seinem Sohne Ferdinand über 100.000 Gulden Rheinisch an „Hofdeputat" schuldig. W. St.-A., Fam.-Urk.

[7]) Laut Erzherzog Ferdinands letztwilliger Verfügungen und laut Angabe seines Sohnes Karl von 1604. Über des Erzherzogs Beliebtheit vergl. Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe, Wien 1895, Bd. III, S. 259, Anm. 7, und S. 278 f.

[8]) Gutachten des Reichshofrates vom 19. Juli 1607 und der Wiener Hofkammer vom 12. Mai 1607 lauteten dahin, daß eben dieses „Deputat" weder auf Ferdinands Brüder noch auf seine unebenbürtigen Söhne, sondern nur auf seine „Descendentes Archiduces" vererblich gemeint war. W. St. A. R. H. R., Judicialia miscellanea, B 7 Fasz. 18.

[9]) Solches war 1535—1548 für die Innsbrucker Hofhaltung Ferdinands I. auch an Naturallieferungen reich. H. K. A., Hoffinanz 118115.

Digitized by Google

und nur zum Teil aushilfs- oder vorschußweise durch österreichisches Camerale suppliert, war ein Interimsbezug aus ungarischem Bergstädten-Pfand statt eines vom ungarischen Staate jener Maria nie bezahlten Heiratsgutes von 200.000 Goldgulden[10]). Bei „guter Hauswirtschaft", die er auch

---

[10]) Auch die Jahresrente davon, 12.000 Gulden, gehörte zur privaten Verbesserung der Versorgung des Welserischen Mannsstammes. Das Kapital war als Heiratsgut im habsburg-ungarisch-böhmischen Doppelheiratsvertrage Maximilians I. (für sich und seine Enkelkinder Karl, Ferdinand und Maria von Österreich) mit den Brüdern Wladislaw von Ungarn-Böhmen und Sigismund von Polen (für Ludwig und Anna) am 22. Juni 1515 bestimmt worden. Dann wurde es 1522, wie gesetzlich gefordert war (ungar. Gesetzartikel XVI. 1439, III. 1514; Verböczy, Opus tripartitum, tit. 13, §§ 2, 3, tit. 27, § 3), mit Landtagszustimmung auf dem ungarischen „Krongut" der Bergstädte ebenso pfandweise sichergestellt wie eine bis zur Pfandauslösung zu leistende jährliche Interimssumme, ohne daß dieses Pfand vom ungarischen Staate aus seinen Mitteln ausgelöst worden wäre. Analog der königlichen Genehmigung eines Pachtvertrages der Pfandbesitzerin Maria mit der Weltfirma Fugger durch Ludwig II. 3. Mai 1526 (demnach wenige Monate vor seinem Tode) haben ihr Bruder Ferdinand am 29. Dezember 1526 und 25. November 1527, vor und nach seinem Regierungsbeginn in Ungarn, ebenso 8. März 1548 Maximilian für sich, zugleich „futuros Hungariae Reges ac generaliter..... genitoris nostri haeredes ac successores" dieses Rechtsverhältnis neuerdings anerkannt. In einem, Rückstände usw. betreffenden Anerkennungs-, Ausgleichs- und Schiedsvertrage der Geschwister: Karls V., Ferdinands und der Königinwitwe Maria, de dato: Augsburg, 7. März 1548, bestellte Maria, ihren Bruder Ferdinand gleich früheren Arendatoren zum Pächter auf ihrem Pfand (man konnte nun nicht mehr beanständen, daß es ein Landfremder sei) und vermachte in ihrem spanischen Testament, de dato: Cigales, 27. September 1558, Erzherzog Ferdinand als einem ihrer Alloderben sowohl das Kapital der „200.000 Gulden in Münz" als auch die jährliche Interimsleistung, die 1548 auf 34.000 Gulden festgesetzt worden war, bis zur Pfandauslösung mittelst gänzlicher Kapitalserlegung. Diese ward aber durch feindliche Okkupation, Minderertrag und Finanznot dauernd verhindert. Es war daher nur konsequent, daß Ferdinand, seit 1548 Ober-Arendator, als Vertragsgegner und als ungarischer König mittels der (im ungarischen Gesetzartikel 38 von 1569 in ihrer Wirksamkeit ganz ausdrücklich anerkannten) Wiener Hofkammer die Einhaltung dieses Rechtsverhältnisses für eine Privatforderung an den ungarischen Staat besorgte. Hiebei erzielte er eine Minderung der Leistung aus dem ungarischen Pfandstück in einem Vertrage mit Erzherzog Ferdinand als Privaterben 27. Dezember 1559. Zugleich anerkannte er die Freieigentümlichkeit dieses Legates aus Marias Allodialverlassenschaft im Sinne völlig freier Übertragbarkeit des Gläubiger- und Pfandrechtes, eben darum auch auf die Nachkommen aus der seit 1. September 1559 von ihm verziehenen Ehe mit Philippine Welser. Es geschah in unbestreitbarer Art. Das Kapital von 200.000 Goldgulden und bis zu dessen völliger Bezahlung die auf 4.080, dann 8.160, schließlich dauernd ab 1. November 1561 auf 12.000 Goldgulden reduzierte jährliche Interimsleistung sollte nämlich frei gehören: Dem „Erzherzog Ferdinand, desselben Erben oder aber demjenigen, wemb es sein Lieb oder Sye [= seine Erben] ferrer [= ferner] übergeben und die Verweisung hierauf thun oder sonst nach derselben Tod verschaffen [= letztwillig] werden: welches dann alles, wie es jetzo nacheinander geschrieben steht, in Seiner Lieb und deren Erben freien Willen, vollkhumbener Macht und Gewalt (steen solle), ohne Unser, Unserer Erben und Nachkhomben und sonst männig-

Digitized by Google

letztwillig empfiehlt, konnte Ferdinand aus seinem, wie man sieht, beträchtlichen persönlichen, freien Eigentum Ersparungen machen und Bargeld „zu nucz anlegen". Er kaufte nämlich nutzbringende Liegenschaften als Eigen, Lehen oder verpfändetes Kammergut, das er aus den Händen anderer Pfandinhaber mit deren Rechten und Pflichten übernahm. Die Zahl dieser Pfandherrschaften Tirols gibt Hirn für die Zeit vor Erzherzog Ferdinands Landesfürstentum mit 46 an. „Häufig wurden", sagt er auf Grund der Akten, den Gläubigern „statt des Zinsenbezuges auch gewisse Hoheitsrechte auf dem Pfandstück mit deren Ertrag überlassen", wodurch das angelegte Kapital noch mehr Nutzen abwarf. Zwischen Beginn und Ende von Ferdinands Landesfürstentum wurden um 154.000 Gulden Stücke mehr eingelöst als neu verpfändet. Insofern fand keine „Schmälerung" von „Gefällen" der Kammer statt. „Kleine" landesfürstliche „Lehensgüter" wurden manchmal den Belehnten verkauft: sie wurden so allodisiert. Zahlreich waren die landfremden Gläubiger der Tiroler Kammer. Demnach so wie anderwärts, z. B. auch im Neapolitanischen, wo eine Kapitalsnutzung, die 1556 von Kaiser Karl V. als König beider Sizilien der Bona Sforza von Aragon, Gemahlin des Polenkönigs Sigismund I., auf ein Zollamt (Doganella) angewiesen worden war, im Erbwege 1650 Teil des Allodvermögens des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg (an der Donau) werden konnte[11]). Südlich von Bozen gab es

lich Widersprechen und Verhefften oder Verpieten". Auf solche Weise konnte die aus dem ungarischen Krongut nur höchst mangelhaft fließende private Pfandrente (von Kupfererträgnissen Neusohls) als ererbte Forderung an den ungarischen Staat vom Welserischen Mannsstamm an das Haus Österreich ebenfalls als Privatgläubiger letztwillig gelangen. Die zitierten Verträge sämtlich in Originalien des W. St. A., Fam.-Urk.; der letztgenannte Vertrag als Kopie des Konzepts im H. K. A. Vergl. Hirn, II 373, 374 und H. K. A. Reichsakten 118, 120, Hoffinanz, 118115; Fasz. 100 B. Vergl. das Fuggerische Montanisticum in Ungarn bei Strieder, Jakob Fugger der Reiche, Leipzig 1926, S. 127 ff. Die genannte Vererbung an Haus Österreich geschah auf Grund des habsburgisch konsentierten Testamentes Ferdinands vom 30. März 1570. In diesem wird nämlich bestimmt, daß beim Erlöschen von Ferdinands Welserischen Nachkommen „all ir verlassen guet, so Wir von den 200.000 ungarischen Gulden ... und von derselben Verzinsung, von der kaiserlichen Majestät ... und anderer Unserer österreichischen Erblande Hilfen darzu künftig durch unsere gute Hauswirtschaft erkauft, dasselbig alles niendert [= nirgends] noch nichts ausgenommen ... allzeit an Unser ... Haus Österreich, zum ersten die nächsten in unser linie" [aus etwa zweiter, ebenbürtiger Ehe], erblich zu fallen habe, vorbehaltlich besonderer, letztwilliger Ausnahmen, namentlich betreffend Erheiratetes und Einkommen auch Ferdinands außerhalb seiner österreichischen Erblande.

[11]) Hirn, I 627, 639, 58; Rich. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896, Bd. II, 154, 160, 166, 169 f., 176 (für Frankreich, Spanien, Niederlande); Dr. Heinr. Benedikt, Das Königreich Neapel unter Kaiser Karl VI., eine Darstellung auf Grund bisher unbekannter Dokumente aus österr. Archiven, Wien, Manz 1927, 360 f.

Digitized by Google

bayerische Klöster und die Markgrafen von Brandenburg als Eigentümer von Wirtschafts-, besonders von Weingütern[12]). Man erfährt aber aus den Akten, daß es in Vorderösterreich sogar Liegenschaftsallod gab, auf dem „das Recht, über das Blut zu richten" und Zoll in genau bestimmten Sätzen zu erheben, schon bei Erzherzog Ferdinands Vorbesitzern vom Reiche zu Lehen getragen wurde[13]). Es gehörte zu Ferdinands Absichten, für „Privatgut" auch reichsunmittelbarer Herren auf seinem Gebiete ihnen gleich zu werden an Rechten und Pflichten durch Anlegen von erwirtschafteten Kapitalien „zu nucz". Der Ausdruck „Privatgut" wird 1599 amtlich, kaum das erste Mal, für burgauisches „Privatgut" (in der Augsburger Gegend) gebraucht, auf welchem Haus Österreichs „Hochobrigkeit" Privaten nicht übergeben werden sollte[14]). All die genannten Rechtsverhältnisse schwebten Ferdinand vor, als er 1561 im welserisch-habsburgischen Vertrag seinen so fruchtbringenden Vorbehalt machen durfte. Alles mußte aber immer geschehen, wie es dort hieß: „one Schmelerung von Land und Leuten und derselben nuczung". Allmählig hätte Ferdinand nahezu eine Million Gulden an eigenem Barvermögen zusammengebracht, wenn es, so sagte sein Sohn Karl 1604, zur Schonung von Land und Leuten, nicht „in jährlicher Hofhaltung oder sonsten aufgegangen" wäre. Von Rechtswegen hätte er, so meinte damals ferner sein Sohn, seinen Söhnen acht- bis neunmal mehr „in Herrschaften oder sonsten zukommen lassen" können, als er ihnen hinterlassen habe.

[12]) Hirn, I, 58.

[13]) Der Reichslehensbrief Rudolfs II. Prag, 7. April 1589, für die Brüder Andreas und Karl sagt, das bisher vom Reiche zu Lehen getragene, zum Eigen der Herrschaft Irnezhofen am Walde (heute „Wald" genannt) gehörige „Recht, über das Blut zu richten", werde nunmehr, weil beiden Brüdern „durch erfolgte Vergleichung" diese Herrschaft „eigentümlich übergeben worden" sei (nämlich im Eintausch gegen das Eigen Ambras), Andreas und Karl vom Reiche verliehen. Infolge des Reichsregierungswechsels wurde dieses Recht dem überlebenden Karl durch Matthias am 19. September 1612 bestätigt. Zwei andere, für Karl ausgestellte Reichslehensbriefe vom 21. Oktober 1593 und vom 19. September 1612 betreffen dasselbe Recht und das der Zollerhebung, welches beides 1577 Andreas von Hoheneck vom Reiche als Lehen empfangen habe für Schloß Vielseck und Stadt Vils, die ihm beide, ausgenommen das Kammeramt und die inkorporierten Güter, zur Hälfte abgekauft worden sei von Karl, Markgraf von Burgau. W. St. A. R. R., Rudolf II. tom. II. fol. 42fg., 61, VI. fol. 570, 580; Matthias, tom. VII, fol. 45 fg.

[14]) Weisung Kaiser Rudolfs II. vom 29. September 1599 an die „oberösterreichische Regierung und Kammer" (gemeint war die tirolisch-vorländische): „Die Hochobrigkeit" in der Markgrafschaft Burgau, die damals Karl, dem jüngeren Sohn Philippinens, zugesagt war, solle „nit vergeben werden" auf „Privatguet", wenn diese „Hochobrigkeit" von „ansehnlich begueterten Personen" wirklich dort erstrebt würde. Innsbrucker Statthalterei- (heute Landesregierungs-) Archiv, A Nr. 399 L („Ferd. von Österr., Andreas....") Direktion und Beamte dieses Archivs seien hiermit auch auf diesem Wege herzlich bedankt für mehrfache, sehr entgegenkommende Bemühungen.

Digitized by Google

Man versteht auch, warum Karl 1604 ebenso betonen durfte, sogar Landfremde hätte der Vater so wie sie selbst bevorzugen dürfen[15]). Ferdinand hinterließ 1595 auch 100.000 Gulden bares Eigentum. Gegen Schuldschein, gleichsam als Kriegsanleihe, wurde dieses Bargeld aber den Söhnen im Auftrage Kaiser Rudolfs II. bald abgenommen[16]). Die Finanznot wegen der Türkenkriege hatte die anderen regierenden Erzherzoge seit langem schon gezwungen, sehr viel landesfürstliches österreichisches Kammergut, auch mit Ferdinands Zustimmung, zu verkaufen[17]). Es handelte sich ja um Gemeinschaftsgut dreier regierenden Linien in Österreich.

Nicht bloß Ferdinand[18]) selbst, auch Philippine[19]) und ihre Söhne[20]), Andreas und Karl erwarben „Privatgut", besonders Liegenschaften,

---

[15]) W. St. A., Fam.-Akten, 35.

[16]) H. K. A., Hoffinanz, 18115, und Reichsakten, 118.

[17]) Zahlreiche Beispiele im Urk.-Repert. I des W. St. A.

[18]) Zu Ferdinands persönlichem Nutzungs- beziehungsweise völligem Eigentum, das er zum Teil bis zu seinem Tode selbst behielt, gehörte unter anderem an Liegenschaften: 1578 und 1581 aus Eigenem zu Eigentum erkauft um 115.000 bezw. 31.000 Gulden: Irmezhofen am Walde, später gegen Ambras von den Söhnen eingetauscht, und Bubisheim, beide in den Vorlanden (Hirn, II, 372, 398, wo der Eintausch nicht ganz erkannt ist, und II, 630); ferner die Herrschaft Rottenburg am Inn, genutzt um den Pfandschilling von 20.000 Gulden, genannt in den letztwilligen Anordnungen Ferdinands und im Kauf- und Tauschvertrag von 1605/8; eine „Plattnerei" in Innsbruck, neben der Kardinal Andreas residierte (heute Ständehaus), genannt zu Sankt Georg, als Privateigentum anerkannt auch im Vertrag von 1605/8; das Jagdschloß Rotholz (als Lehensnutzung?) im Unterinntal. Vergl. Hirn, I 379, 386, II 468, I 627 Anm. 2, II 494, und Hirn, Erzh. Maximilian, der Deutschmeister, Regent Tirols, Innsbruck 1915, Bd. I, S. 96 Anm. 2.

[19]) Philippinens eigenen Ambraser Hausstaat, wie man für sie wohl richtiger als „Hofstaat" sagt, bestritt Ferdinand aus Eigenem. Sie selbst kaufte, seit sie Eigentümerin des Schlosses und der nutzbringenden Herrschaft Ambras geworden war (3. März 1564), am 28. Juni 1567 von Martin Iphofen um 1.200 Gulden das kleine Hohenburg bei Igls, welches Lehen Ferdinand anläßlich seiner landesfürstlichen Kaufsgenehmigung zugleich allodisierte (dasselbe hatte schon sein Vater mit Ambras getan). Zu Philippinens persönlichem Eigentum kamen andere kleine Gutszukäufe bei Ambras. Zur Verbesserung des dortigen Küchenbedarfs bekam sie 1577 das Gericht Stubai in Form einer Pfandverschreibung von 10.000 Gulden, in demselben Jahre ferner die Herrschaften Salurn und Hörtenberg. Die letztere erscheint 1590 im Vertrag Ferdinands mit seinen Söhnen (siehe unten Anm. 20) nicht mehr. 22.000 und 16.000 Gulden waren die Kaufpreise. Vom zweiten zitiert Hirn aus dem Akt, es stehe ausdrücklich, daß diese Summe nicht aus den Kammergefällen, sondern aus seinem Eigenvermögen gezahlt wurde, die Herrschaft darum „uns selbs sonderbar zuständig ist". Ebenso löste Ferdinand das am linken Avisioufer gelegene Pfandstück Königsberg (das 1590 in jenem Vertrage nicht mehr aufgezählt ist) aus Eigenem ein und verkaufte es an Philippine. Hirn a. a. O., I 627, II 332 f., 468, 494.

[20]) Zum persönlichen Nutzungs- bezw. völligen Eigentum gehörten den Söhnen Andreas (geb. 15. Juni 1558) und Karl (geb. 22. November 1560): zwei bei Innsbruck gelegene Objekte, nämlich erstens das dem Augsburger Bürger Veit

Digitized by Google

durch persönliches, freies Barvermögen. Die Söhne, Erben solcher Liegenschaften, konnten sie in gleicher Weise wie ihre Eltern leicht vermehren. Denn Andreas bezog reichliche und mehrfache deutsche Kircheneinkünfte, ferner vorübergehend, nämlich während seiner Anwesenheit in Rom als neuer Kardinaldiakon (1577/78), eine spanisch-neapolitanische Subvention im Werte von 10.000 Dukaten, kurze Zeit ferner (um 1600) Gebühren als Interimsstatthalter der spanischen Niederlande[21]), seit 1578 überdies eine aus toledanischen Kircheneinkünften geschöpfte, dauernde spanische Jahrespension von 6000 Dukaten und seit 1579 österreichische Gebühren als „Gubernator" seines Vaters Ferdinand in den vorderösterreichischen Landen bis zu dessen Tode (24. Januar 1595). Auch Karl bezog spanische

Langenmantel März 1569 von Anna Welser, der Großmutter beider, abgekaufte Eigen Weiherburg, welches Neujahr 1571 ihnen geschenkt wurde; zweitens der Adelssitz Büchsenhausen, vom Vater zur Nutzung abgelöst dem Vorbesitzer des Pfandes 1591; ferner eben solches Nutzungseigentum von Petersberg, Sterzing, Gufidaun, Sommersberg und Villanders, die ersten zwei seit 1587, die anderen drei seit 1591, alle infolge früherer „Expektanzbriefe" und des Todes der Vorbesitzer (Hirn, II 350, 371, 372, I 58, 114); als väterliches Geschenk das vorländische Eigen der Dörfer Groß-Kissendorf und Holzheim usw. Im Vertrag des Vaters mit den Söhnen vom 27. August 1590 heißt es: weil Karl in die Nutznießung von Petersberg und Sterzing hineinkommt, obwohl die Summe hiefür nur Kardinal Andreas bezahlt hat, so soll dafür Karl, was „für Sumersperg, Gufidaun, Villanders, Stain auf dem Ritten und das Amt am Eisack den Trautsonischen Erben hinauszugeben gebührt, ebenfalls allein dargeben und der Kardinal in der Nutznießung sein." Wien, St. A., Fam.-Urk. Or. ohne Siegel, mit den Unterschriften: „Ferdinandt — Andre — Carl". Damit ist bei Hirn, I, 627, Anm. 2 ergänzt und verständlicher geworden. In einem Verzeichnis über Karls Nachlaß an „eigentümlichen Gütern in Schwaben" werden als solche 1619 aufgezählt: Die Dörfer „Bubisheim und Holzheim, Schloß und Herrschaft Waldt, die Beutinger Mühl, die Danziger Mühl, eine Behausung zu Rottenburg am Neckar"; als „eigentümliche Güter in Tirol": „Schloß Weiherburg samt Garten, Wiesen und etliche Jauchert Ackers gegen Innsbruck samt dem Büchsenhaus nit weit davon; zwei Höf im Nahenthall, alda das Gestüet ist; Herrschaft Ritten; des Rots lauf bei Trient" H. K. A., Reichsakten, 120. Vergl. Radlkofer, Markgraf Karl v. Burgau, Zeitschr. des Ferdinandeums, Innsbruck 1907, 3. Folge, 51. Heft, 27.

[21]) In seinem Testamente de dato: Lienz, 16. September 1600 (siehe oben Anm. 1) sagt er mit Rücksicht auf diese Zeit, er bestimme für seinen Bruder Karl „die schönen Tapezereyen (= Gobelins), die ich aus den Niederlanden mit mir gebracht". Fast unübersehbar zahllos sind solche wie andere Kunstwerke, die aus den Niederlanden im weiteren wie im engeren Sinne (für Belgien) von Statthaltern und Statthalterinnen aus den Häusern Österreich und Lothringen mit nichtösterreichischen und nichtungarischen Dienstgebühren oder Kircheneinkünften erworben wurden und als Allod aus der Fremde meist letztwillig in das habsburg-lothringische sogenannte Sammlungsfideikommiß gelangt sind. Einige vierzig, Karl aus der Allodialverlassenschaft seines Vaters ausgefolgte Gobelins zählt der Vertrag von 1605/8 auf (z. B. über Leben und Tod Jesu „Historia Tobiae" usw.), während z. B. andere „Tapezereyen", die Andreas von seinem Vater bekommen habe: „zwei schöne große Stück", dem Stift Brixen vermacht wurden.

Digitized by Google

Gebühren: 1587/88 als Oberst und sicher bis zu seinem Tode, ungewiß ist nur, seit wann, dieselbe „spanische Pension" von 6000 Dukaten wie sein Bruder[22]), schließlich mehrjährige österreichische Kriegsgebühren vor und nach 1600; eine Zeitlang als Feldmarschall[23]).

Wenn nun Erzherzog Ferdinand über persönliches Allod verfügen wollte, bedurfte er keiner anerkennenden oder zustimmenden Mitwirkung Haus Österreichs. Es genügte, im Rahmen des 1561 beeideten welserisch-habsburgischen Vertrages zu bleiben. Innerhalb dieses Rahmens blieb er in der Tat, als er noch bei Lebzeiten im ausdrücklich bezeugten Einvernehmen mit seinen beiden welserischen Söhnen am 27. August 1590 eine Verfügung über Allod traf. Es handelte sich um Eigengüter, ferner um Nutzungseigentum von „Pfand- und Lehensgütern". Alles, was von ihrer Mutter „herrührte", bekamen die Söhne damals gemeinschaftlich übergeben zu „Innehabung, Nießung und Regierung" durch den Kardinal Andreas im Namen beider Brüder. Sie bekamen aber nicht alles, was an genannten „Eigen-, Pfand- und Lehensgütern" vom Vater herrührte. Z. B. war Schloß und Herrschaft Ambras nicht darunter, das damals sicher sein Eigen war. Darüber verfügte später in einem Kodizill vom 18. Juni 1594 Ferdinand allein. Im Vertrage vom 27. August 1590 zwischen ihm und seinen Söhnen verglichen sich Andreas und Karl schon damals in Form einer Teilung der genannten Güter, aber auch des aus vorderösterreichischen künftigen Reichsafterlehen zu schöpfenden „freien Einkommens" der 1561 vertragsmäßig garantierten 30.000 Gulden „Jahresdeputat". Diese letzte Durchführungsmodalität zum Vertrage von 1561 hätte vorerst eines Einvernehmens mit Haus Österreich als dem anderen Vertragsgegner von 1561 bedurft. Dieses Einvernehmen war damals noch lange nicht erzielt, weil die Wahl der „Stücke", auf welche die genannte Summe angewiesen werden sollte, und die Ermittlung ihrer Erträgnisüberschüsse, Schwierigkeiten bereitete, zu allem wieder die Zustimmung sämtlicher volljährigen Erzherzoge nötig war. Denn es handelte sich um Gemeinschaftsgut. Dies alles verzögerte nach Ferdinands Tode auch die Anerkennung und Ausfolgung der Aktivposten von Ferdinands Allodialverlassenschaft an die zwei Söhne, schließlich an den überlebenden Karl.

Wenn auch gleichsam in Etappen und Posten um Posten: grundsätzlich und im wesentlichen ist doch die Freieigentümlichkeit der hauptsächlich auf dem welserisch-habsburgischen Vertrag vom September 1561 beruhenden Allodialerwerbung Erzherzog Ferdinands und seiner zwei

[22]) Erwähnt in Karls Testament vom 30. Okt. 1618.
[23]) H. K. A., Reichsakten 118; vergl. Hirn, II, S. 378, 379, 401, 403, 409.

Digitized by Google

welserischen Söhne anerkannt worden[24]), zuletzt im Kauf-, Tausch- und Ausgleichsvertrag des überlebenden Karl mit Haus Österreich von 1605/8[25]). Auch ohne diesen Vertrag war Haus Österreich berufen, auf Grund letztwilliger, habsburgisch konsentierter Anordnungen Ferdinands und auf Grund seines Eides von 1561 eventuell künftig für den Hauptteil die Allodialerbschaft anzutreten. Weil Karl selbst erkannte, daß mit weiterem Zuwarten oder Verschleppen der Einantwortung die Gegenleistung Haus Österreichs für eine vertragsmäßig frühere Übergabe besonders des heißbegehrten Ambras, das ist eine Abtretung vor der Erbfälligkeit, allmählig sich verringern müsse, namentlich wegen der chronischen Finanznot, wurde er auch bezüglich anderer Aktivposten der väterlichen Allodialverlassenschaft im Ausmaß nachgiebiger und schloß endlich ab. Vielleicht tat er es auch in der weiteren Erkenntnis, daß er damit zugleich die Zukunft seiner von Haus Österreich, wenn er vor ihr starb, ganz abhängigen Gemahlin Sybille erleichterte, weil ihr Wittum selbst 1608 noch nicht konkret bestimmt war sie aber von ihrem herzoglich Jülich-Cleve-Bergischen Haus

[24]) Außer anderem z. B. für Ferdinands Silbergeschirr, weil es zwischen seiner Witwe und den Söhnen schwer zu teilen sei, eine Pauschalentschädigung von 15.000 Gulden und etliche vierzig, oben Anm. 21 genannte Gobelins. Dem Markgrafen Karl von Burgau wurde durch Kaiser Rudolf II. von Reichswegen unter dem Datum: Prag, 3. Dezember 1609 sogar ein „Expektanzbrief" seines Reichsvorgängers Maximilian II. vom 16. August 1564 bestätigt für 40.000 Gulden „von den ersten konfiszierten Reichslehensgütern....., die dem Kaiser und Reich heimfallen oder zustehen werden und vorhin nicht ausdrücklich vergeben und verschrieben seyen", weil diese Summe, die dem Erzherzog Ferdinand als „freye Gab und Verehrung" verschrieben, als solche von dessen Söhnen Andreas und Karl, zuletzt von Karl allein, geerbt worden sei. H. K. A., Reichsakten, 118.

[25]) Weil Kaiser Rudolf II. in seine Ratifikation vom 25. August 1606 zu dem 21. Februar 1605 geschlossenen Kauf-, Tausch- und Ausgleichsvertrag mit Markgraf Karl einseitig die Klausel gesetzt hatte, daß beim Erbfalle an „Haus Österreich" das Erbe an „niemand anderen dann an Rudolf als ältesten Erzherzog" für „verlassen" und „transskribiert" zu gelten habe, wurden einige mit diesem Vorbehalt Rudolfs ausgefertigte Exemplare (sie sind im Wiener Staatsarchiv) ungiltig und nach neuerlicher, zeitraubender Fühlungnahme mit den übrigen Erzherzogen konnte Karls Ratifikation in einer eigenen Urkunde erst 21. Februar 1608 in Innsbruck erfolgen: „mit Beiseitesetzung des eingefallenen Disputats der Transskription", wie seine Ratifikation sagt. Außer den Originalien aus den genannten Tagen kommt im W. St. A. in Betracht „Fam.-Akt.", 42, fol. 319—321. In Kraft treten sollte der ganze Vertrag gleichzeitig mit der Einantwortung der Reichsafterlehen Burgau etc., die Sept. und Okt. 1609 geschah. Die Klage von Karls Bevollmächtigten bei Voltelini (Urkunden und Regesten aus dem ..... Haus-, Hof- und Staatsarchiv im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des ...Kaiserhauses. 1893, Bd. XIX, 2. Teil, S. 52 fg., Regest 16.527): etliche Zimmer mit allerlei Kostbarkeiten in Ambras seien versperrt, einige Bauernhöfe, die zum Schlosse von Ambras gehörten, seien nicht eingeantwortet worden, obwohl Karl und Andreas sich zum Empfang von Ambras als Lehen bereit erklärt hätten, fallen schon in die Zeit vor Mitte Februar 1598, wo Rudolfs II. Dekret die kommissionelle Einantwortung von Ambras und Rotholz anordnete.

Digitized by Google

bis zu ihrem Tode gar kein Heiratsgut erhalten konnte (auch wegen des Jülich-Cleve-Bergischen Nachfolgestreites)[26]). Charakteristisch für die grundsätzliche Einstellung Haus Österreichs gegenüber der Ferdinandeischen Allodialerwerbung und der Nachfolge in diese war unter anderem, daß dem Markgrafen Karl von Burgau kurz vor dem Vergleichsabschlusse noch eine Baurechnungsausgabe von 845 Gulden ersetzt wurde, weil die Bezahlung doch der Innsbrucker Burg zugutem erfolgt sei, weshalb sie eine Pflicht der Kammergefälle gewesen wäre.

Die Ansehnlichkeit des freien Eigentums Ferdinands gestattete ihm z. B. freiwillig, ohne Beanspruchung der tirolisch-vorderösterreichischen Kammergefälle, aus Eigenem über 300.000 Gulden Bauauslagen für die Schlösser Ambras und Günzburg, also seiner Residenzschlösser (das zweite liegt im Burgauischen bei Augsburg), zu übernehmen[27]), ferner, wie das Kodizill von 1594 hervorhebt, „nicht geringe Unkosten" aufzuwenden für die Gedächtnis-Sammlung in Ambras, die letztwillig schon 1570 zum künftigen Familienallod bestimmt wurde: zuerst im welserischen Mannsstamm; gab es aber keinen solchen, dann des Hauses Österreich. In der Ambraser Gedächtnis-Sammlung war die „Kunstkammer allein" mehr als 100.000 Gulden damals wert, wie im Kauf-, Tausch- und Ausgleichsvertrag von 1605/8 Markgraf Karl von Burgau betont. Vergebens hat diese Kunstkammer Kaiser Rudolf II. für sich allein „erhandeln" wollen. Sie war als Allod vor ihrem Erbanfall an Haus Österreich, der erst 1618 mit Karls Tod eingetreten wäre, in der Tat nur in einem freien Vertrage, zuletzt mit dem welserischen Karl, der damals wie später kinderlos war, zu „erhandeln"[28]), ehe der Fall einer „Veränderung auf fremde leutt" gegeben

---

[26]) Die Akten betreffend Karls Heirat, ferner Sybillens Witwenversorgung auch ohne Heiratsgut wie oben in Anm. 1 (2, d, e, 3a, 4b); ferner im W. St. A., Reichshofrat, Decisa, B. 50, Fasz. 931. Vergl. Hirn a. a. O., II 414 ff.

[27]) Darum erbittet Karl von Burgau unter dem Datum: Ambras 23. Okt. 1600 wegen seiner bevorstehenden Heirat bei Rudolf II. einen Befehl an die „Regierung und Kammer" in Innsbruck zur Ausfolgung „derjenigen Teppich und Tapezereyen, so in das Schloß zu Günzburg und also mir unwidersprechlich gehörig, welche in der Burg zu Innsbruck liegen und mit daran geheften Zettlen notiert.... worüber der Kammerdiener und Burgpfleger zu Innsbruck, Philipp Lang [ein ungetreuer!] „gründlich Bericht geben kann". Innsbrucker Archiv, A Nr. 399 L., Orig. Hirn I, 387, gibt die Baukosten für die Innsbrucker Burg und Ambras während der Regierungszeit Erzherzog Ferdinands mit 380.000 Gulden an.

[28]) Voltelini, a. a. O., Regest 16.524. Nie ist während der Verhandlungen, wie ihn die Fam.-Akten, 35, 42, und Voltelinis Regesten 16.522, 16.524, 16.527, 16.529 erkennen lassen, etwa behauptet worden, Ambras und die Sammlung seien beide rechtlich gleicher Natur oder seien unteilbar zusammengehörig. Darum wurde Schloß und Herrschaft Ambras von dem darin nur „verwahrten" Gedächtnis- und Familienallod der Sammlung rechtlich und bei den Tausch- und Ausgleichs-Anboten und Gegenanboten auch faktisch unterschieden.

Digitized by Google

und das Vorkaufsrecht Haus Österreichs laut Testamentes von 1570 auszuüben war.

Treu der kunstsinnigen Tradition der Häuser Österreich und Burgund hat Erzherzog Ferdinand als Landesfürst von Tirol gleich seinen Brüdern, Kaiser Maximilian II. und Erzherzog Karl von Steiermark, wie seinem Neffen Kaiser Rudolf II., überdies angeeifert durch das Beispiel zeitgenössischer deutscher Fürsten, auch tirolischer Adeliger[29]), ebenso seines Schwagers, Herzog Albrechts V. von Bayern, ständig unterstützt von seinem Rat und Sekretär Jakob Schrenck von Notzing[30]), in Ambras literarische und Kunstschätze, Kostbarkeiten (Kleinodien), Kuriosa und Raritäten aller Art vereinigt. Neben den schönen Künsten sollten aber auch berühmte Namen der Kriegskunst ohne Unterschied der Nation wie in einer Walhalla vertreten sein: durch Bildnis und besonders durch ihren Harnisch. Versteht sich, daß es besonders auf Vollständigkeit habsburgischer Namen abgesehen war[31]). Aber auch sonst sammelte Ferdinand vielfach mit dem Ehrgeize, möglichst Vollständiges und „nur Bedeutsames zustande zu bringen, das über die Grenzen seines Lebens hinaus Wert und Geltung behielte"[32]). Insoferne sollte das „Gedächtnis" an des Sammlers Mühe, Arbeit und Kostenaufwand in seinen Nachkommen und Erben fortleben. Vieles schenkten ihm Verwandte, Freunde, Hilfreiche[33]), das Meiste wurde aber aus seinem eigenen persönlichen Eigentum bei Künstlern bestellt oder gekauft.

Nicht er ist auf die geeignete, günstige Lage von Ambras aufmerksam geworden. Seine Wahl entsprang nicht einer Fürstenlaune, sondern auch einem ökonomischen Rate der Innsbrucker Regierung und Kammer. Diesen hatte er Juni 1563 mitgeteilt, er habe, wie sie wohl schon wüßten, Tirols Regierung im Namen seines Vaters, des Kaisers Ferdinand, zu übernehmen, wünsche darum, einen Abriß des ganzen Innsbrucker Schlosses

---

[29]) Vergl. Hirn a. a. O. I, 341; derselbe, Erzherz. Maximilian, Bd. I, 364 fg. und Strieder, Jakob Fugger der Reiche, Leipzig 1926, S. 26 fg.

[30]) Über ihn vergl. Hirn, I, 349 ff., ferner Voltelini a. a. O., Regesten, 16.346, 16.408.

[31]) Friedrich Kenner, Porträtsammlung des Erzherzogs Ferdinand in Tirol, Jahrb. der Kunsthist. Samml. des .... Kaiserhauses, 1893 fg., XIV, S. 37 ff., XV, S. 85 ff., XIX[1]. S. 6 ff.

[32]) Alb. Ilg, Kunstgeschichtl. Charakterbilder aus Österreich-Ungarn, Wien, Prag, Tempsky, 1893, mit dem Aufsatze Heinr. Zimmermanns: Erzherz. Ferdinand u. seine Sammlung in Schloß Ambras, S. 194—209; ferner A. Ilg, Erzh. Ferd. im Lichte der humanistischen Zeitbildung, Vortrag vom 1. April 1880, S. 6 ff. in: „Monatsblätter des wissenschaftl. Clubs", Wien 1880.

[33]) Vergl. z. B. Voltelini, Jahrb. d. k. S. d. K. 1890, Bd. XI.[2]. Regest 7827; ferner David R. v. Schönherr, Urkunden und Regesten aus dem k. k. Statthalterei-Archiv Innsbruck, Jahrb. XIV.[1]., Regest 10.315, 10.343; und Alois Primisser, Die .... Ambraser Sammlung, Wien 1819, S. 28 f.

Digitized by Google

zu erhalten. Darauf war es die Innsbrucker Regierung selbst, die den Erzherzog auf das nahe landesfürstliche Kammergut Ambras am 3. November 1563 aufmerksam machte. In der letzten Nacht sei der bisherige Pfandinhaber der Pflege Ambras gestorben. Dies sei ein nützliches Pfandstück und würde, wenn man es einlöste, dem Tiroler Hofwesen kostenlos Naturalien liefern wie Hafer, Heu, Hofküchenbedarf, besonders Wildpret und Teichfisch. Natural- statt späterer Mehrleistung an Geld spielte nämlich, wie die Akten beweisen, damals gerade im Tiroler „Hofdeputat" noch eine große Rolle[34]). Ein eigener Pfleger brauche nicht angestellt zu werden, da seine Aufgaben der Richter mitversehen könne. Darauf bekam die Innsbrucker Regierung und Kammer schon am 27. November 1563 vom Kaiser Ferdinand den Auftrag, das Pfandstück einzulösen, und vorher vom Erzherzog den andern Befehl, Abriß und Beschreibung von Ambras zu besorgen. Die Einlösung bewirkte die Tiroler Kammer auf Grund einer Anordnung der Wiener Hofkammer vom 4. Februar 1564. Am 12. Februar war Einigung mit den Erben des verstorbenen Pfandinhabers grundsätzlich erzielt, wenn auch noch Einzelheiten die Einantwortung von Schloß, Pflege und Probstei Ambras an kaiserliche Übernahms-Kommissäre bis zum 24. Mai 1564 verzögerten. Bauänderung, Adaptierung, Verzierung außer anderem waren nötig[35]). Erst Januar 1567 kam Erzherzog Ferdinand zu dauernder Hofresidenz nach Tirol. Nunmehr, seit dem Tode seines Vaters, 25. Juli 1564, regierte er nicht mehr in dessen Namen, wie er auch seit 1548 in Böhmen als königlicher Erzherzog-Statthalter getan hatte, sondern als anerkannter Landesfürst im eigenen Namen und mit eigenem Organ für seine Einkünfte, nämlich mit der Tiroler Kammer. Über die Kammergefälle durfte nunmehr Erzherzog Ferdinand als Landesfürst Tirols und Vorderösterreichs unmittelbar, frei und persönlich verfügen. Sie waren nämlich nach damaligem Staatsrechte sein Eigentum. Bereits von seinem Vater, da dieser mit gleichem Rechte verfügte, hatte der Erzherzog, als die Einlösung des Pfandstückes Ambras grundsätzlich vereinbart war, Schloß und Herrschaft Ambras „geschenkt, übergeben und eigentümlich abgetreten" erhalten: „frei, lediglich, darmit zu tun und zu lassen ... nach Gefallen", wie er sagt, als er am 3. März 1564 selbst Schenker wurde[36]). Als Eigentümer erinnerte er nämlich hiebei, damals noch in Prag weilend, daran, wie er dieses persönliche Eigen erworben, und verfügte nun darüber zu Gunsten „der Edlen Philippina Welserin". So heißt er nämlich seine Gemahlin, deren Tugend belohnt werden sollte,

[34]) Siehe oben Anm. 9.

[35]) Darüber Voltelinis Regesten (Jahrb. XI.², 1890) 7682, 7724, 7727, 7736, 7742, 7756, 7757, 7761, 7766, 7801, 7812, 7816, 7829, (Jahrb. XIII.².) 8652; Schönherr a. a. O. 9906, 9853, 9914, 9929, 9936, 9944; Hirn, I, 55 f., 64.

[36]) Nach dem Original im W. St.-A.

Digitized by Google

auch deswegen, weil er eidlich gelobt hatte, die Ehe mit ihr vor der Öffentlichkeit streng geheim zu halten, hievon z. B. nur seine Testamentszeugen vom 30. März 1570 wissen lassen durfte, die übrige Welt erst 1576, nämlich seit päpstlicher Lösung vom Eidesbande und seit der Möglichkeit einer über sein eigenes Leben hinaus dauernden Versorgung der ganzen Nachkommenschaft aus seinen „Land und Leuten" (laut Vertrages von 1561). Die Schenkungsurkunde vom 3. März 1564 sagt, aus „seinen Händen" habe er, Erzherzog Ferdinand, der „Welserin" dieses Eigentum mit aller seiner Zugehörung, Nutzungen, Gefällen und Einkumben, Rechten, Gerechtigkeiten, samt allem Pau, Hauß- und Vorrat, soviel dessen darin und dahin erziglt"[37]), erkauft und eingericht' worden ist, geschenkt, gegeben, eigentümlich und erblich abgetreten, darmit nach ihrem Gefallen zu tun und zu lassen, zu verkaufen, zu verwechseln an Freund[38]) oder Fremde, in Lebzeiten oder durch Geschäft zu verwenden". Das Testament Ferdinands, de dato Prag, 30. März 1570, bestätigte und bekräftigte die Schenkung. Diese erhielt auf demselben Testament die eigenhändige Zustimmung der Brüder Ferdinands, Maximilians II. und Karls („ich ratum et gratum haw"). Dadurch ward Ferdinands Geschenk zum Geschenk der ganzen deutschen Linie des Hauses Österreich. Noch mehr: Haus Österreich, nicht bloß Ferdinand, verfügte, das Geschenk sei, wenn die Welserin vor ihrem Gemahl und Schenker sterben sollte — es geschah 24. April 1580 — an ihre beiden Söhne zu vererben, aber „von einem regierenden Landtsfürsten in Tyroll zu rechtem Mannslehen" zu empfangen; wenn sich „aber ferner eine andere Veränderung auf fremde leutt begebe, daß dieselben alsdann sollen schuldig sein, jedem derselben Zeit zu Tyrol regierenden Landtsfürsten solliche Herrschaft umb gebürlichen Wert käuflich erfolgen zu lassen". Die Welserin „hatte" die Schenkung tatsächlich bis zu ihrem Tode „inne". Nur vier Jahre lang war ihre Ehe „reichskundig" und „weltkundig". Ihre Söhne, nun auch vor der Welt „ehrlicher", weil ehelicher Geburt, waren für dieses welserische Eigen „ihre natürlichen, eelichen Leibeserben in rechter Erbsweise". So sagt mit absichtlicher Deutlichkeit Erzherzog Ferdinand in seinem Kodizill vom 18. Juni 1594. Der zweitgeborene Karl versicherte später, 1604, Ferdinands kaiserlicher Vater habe schon bei der Schenkung von 1564 an den Sohn die Absicht gehabt, dadurch dem Sohne zu ermöglichen, selbst durch Schenkung an Philippine dieser einen Witwensitz aus Eigen zu sichern. Ihr Vertrag mit Haus Österreich von 1561 hatte ihr nur 3000 Gulden jährliches Wittum aus Land und Leuten des Gemahls gesichert. Die guten Herrschaftserträgnisse von Ambras in natura und Geld wären, wenn sie ihren

[37]) Erzielt.
[38]) Verwandte.

Digitized by Google

Gemahl überlebt hätte, für sie lebenslängliche Nutzung aus Eigen oder aus „Privatgut" geworden, aber nach ihrem Tode private Zubuße aus landesfürstlichem Lehen für den überlebenden welserischen Mannsstamm. Die Erben ihrer Mutter „in rechter Erbsweise" überließen nach dem Tode der Erblasserin Ambras ihrem Vater, der eine zweite, dieses Mal ebenbürtige, Ehe einging; laut behändigten „Scheines" im Eintausch gegen eine andere, wieder „eigentümliche Herrschaft", nämlich gegen das vorländische „Irmezhofen auf dem Walde". Dadurch bekam der Vater abermals das Recht, mit Ambras „nach Gefallen und Gelegenheit zu disponieren". So sagt er, wieder die Rechtsnatur betonend, in seinem Kodizill von 1594. Der freie Eigentümer bestimmt darin, nunmehr noch deutlicher als in seinem Testamente vom 30. März 1570, Ambras müsse nach seinem eigenen Hinscheiden zuerst im Mannsstamm des jüngeren welserischen Sohnes Karl († 31. Oktober 1618) bleiben, dann in dem des älteren Andreas († November 1600 in Rom), welcher Verweser der Bistümer Konstanz und Brixen, sogar Kardinal, aber nie geistlichen Standes war[39]), müsse in diesem Erbgange immer landesfürstliches Lehen sein, nach dem Erlöschen von beiden Mannsstämmen aber den „damals regierenden Landsfürsten in Tirol Unsers Hauses und Geblüets frei heimfallen und bleiben". Das bedeutete Heimfall an Haus Österreich allein; an kein anderes Haus. Die Ambraser Sammlung müsse als Ganzes, ohne daß daran etwas „veralieniert" werde, „zusammengehalten, wohl verwahrt, gemehrt und gebessert werden und also stetigs von gueter Gedächtnus und Zier, auch notturft wegen, bey und in diesem Schloß und Herrschaft Ambras verbleiben ... Derselbige Landsfürst" (es verstand sich: wieder des Hauses Österreich) „solle und wölle das alles von Unsernwegen", so sagt schließlich Ferdinands Kodizill 1594, „also unverändert und one zertailt beisammen erhalten". Was er sich so viel Geld, Arbeit, Mühe habe kosten lassen, sollte künftig auch dienen zur Pflege des „Gedächtnisses" des Stifters und zwar als Allodfideikommiß eines welserischen Mannsstammes: zuerst Karls, dann des Andreas, eventuell des beide beerbenden Hauses Österreich. Zur Pflege des „Gedächtnisses" des Stifters sollte die Sammlung unteilbar als Familienallod dauernd „verwahrt" bleiben im künftigen landesfürstlichen „Lehen" Ambras, dem einstigen Lieblingssitz des Stifters, demnach ebenso unvermindert „verwahrt", wie anderes Schatz- und Kunstgut in landesfürstlichen oder in Reichs-„Lehen", das als Gedächtnisallod der Familie zur Ehrung ihres Ahns nach „Landsbrauch" und „Reichsherkommen" des Adels vor „Veralienierung" oder

[39]) Ergibt sich aus Voltelinis Regest 16.210 vom 27. Februar 1601 (Jahrb. XIII.), übrigens auch aus Ferdinands Kodizill vom 18. Juni 1594. Siehe Hirn, Erzh. Maximilian, Bd. I. S. 262.

Digitized by Google

sonstiger Minderung mittels Fideikommißbandes geschützt zu werden pflegte.

Als am 1. September 1598 eine der sukzessiven Vollziehungen der letztwilligen Anordnungen Ferdinands von Tirol durch „Haus Österreich" erfolgte, umfaßte sie die Einantwortung des Jagdschlosses Rotholz oder Turnegg, der Herrschaft und der Sammlung von Ambras durch „Kammer" und Regierung in Tirol. Die kommissionelle Einantwortung geschah im Auftrage Rudolfs II., der bis zum Prager „Rezeß" vom Februar 1602, einem Hausvertrage über Tirol und Vorderösterreich, als ältester Erzherzog dort namens seines Hauses allein regierte. Da der Heimfall von Ambras an Land und Leute oder an landesfürstliches Kammergut ohnedies für gesichert galt, schien die ausdrückliche Verleihung als „Lehen" überflüssig, wenn die Einantwortung mit Veräußerungsverbot verbunden wurde. Auch für die fideikommissarische Bindung des Sammlungsallods an die Häuser: zuerst von Burgau, dann von Österreich, genügte die Anerkennung des Veräußerungsverbotes laut Errichtungskodizills Ferdinands von 1594 und die Berufung auf dieses. All dies ist in Karls auch für seine „Erben" ausgestelltem Revers vom Einantwortungstage 1598 enthalten[40]). Ambras sollte in so beschränktem Eigentum des kinderlosen Karl bleiben.

Erst nachdem Rudolfs II. tirolisch-vorländisches Regierungsprovisorium ersetzt war durch das dortige „Gubernament" des Deutschmeisters und Erzherzogs Maximilian in „Haus Österreichs" Namen und dann Ambras wieder als Hof- und Regierungssitz für den neuen „Gubernator" beansprucht wurde, mußte es zu freien Vertragsverhandlungen „Haus Österreichs"

---

[40]) Die aus dem Prager Schloß gegebenen Befehle Rudolfs II. vom 13. und 15. Juni 1598 an die Innsbrucker Regierung und Kammer: dem Markgrafen Karl, der sich zur Richtigmachung seiner Sachen eine Zeitlang zu Ambras und Rotholz aufzuhalten gedenke, „die zu bemeltem Ombras verseeretierten zimmer auch kunst-rüst-camer und bibliothec eröffnen" zu lassen, das Gesagte, auch „geschütz und anders...." nämlich „varnus und die noch zu Innsbruck liegenden und hinaus gen Ambras gehörigen Sachen", nach Errichtung neuer Inventarien kommissionell „einzuantworten", wurden 1. Sept. 1598 vollzogen gegen Ausstellung eines auch Schloß und Herrschaft Ambras erfassenden Reverses Karls de dato: Schloß Ambras, 1. Sept. 1598. Darin gelobt er, bei seinen „wahren fürstlichen Worten" — mit Rücksicht auf die Gebundenheit der eingeantworteten Stücke — „aus dieser herrschaft Ombras..... sowol, auch dem geschütz, munition und kriegsrüstung, auch den kunst- oder wunder-, desgleichen rüst- oder harnischcamern .....durchaus nichts verwenden, vergeben, noch veralienieren" zu wollen: alles auch im Namen seiner „Erben", gemäß dem Kodizill Ferdinands von 1594. Ein Lehensakt für Ambras ist nicht erfolgt, nirgends ist sonst von Ambras als „Lehen" die Rede. Innsbrucker Statthalterei- (heute Landesregierungs-) Archiv, „Von der kais. Majestät", lib. 6 (1595—1599), Bl. 293 f., 346 ff.; Kameral-Schatzarchiv, Lade 38, Nr. 68 (Original des Reverses auf Pergament).

Digitized by Google

mit Markgraf Karl kommen. Denn Karl setzte sich sehr energisch zur Wehre, als ihm zugemutet wurde, Ambras, das er doch von der Mutter, zuletzt vom Vater geerbt habe, für Hofhaltungs- und Regierungszwecke früher zu räumen, als er selbst vorländische Einantwortungen erlangt habe. Es handelte sich nämlich um etliche, Karl zur Regierung „ausgezeigte" Reichsafterlehen des „Hauses Österreich": um Burgau, Nellenburg und Hohenberg und um Günzburg als ein dazu gebührender eigener Hof- und Regierungssitz. Die Einantwortung in Burgau geschah für Karl am 5ten, in Nellenburg am 9ten, in Hohenberg am 13ten Oktober 1609 auf Grund der endlichen Afterbelehnung Karls vom 17. September 1609 durch „Haus Österreich"[41]). Beiderlei Einantwortung sollte von einander bedingt sein. Dies steht in der Tat in dem genannten freien Vertrag Karls mit „Haus Österreich" von 1605/8. Das Karl 1598 belassene Ambras gelangte dadurch vorzeitig, nämlich vor dem erwarteten Erbanfall an „Haus Österreich", ins tirolische Kammergut zurück, aus dem es 1564 durch damals staatsrechtlich zulässige Allodisierung ausgesondert worden war. Im Vertrage von 1605/8 ist unter Einem noch ein anderer Rest von Aktiv- und Passivposten in Erzherzog Ferdinands Allodialnachlaß wechselseitig, zum Teil kompensatorisch, anerkannt worden und zwar auf Grund der Prinzipien des habsburgisch-welserischen Vertrages von 1561 und der später hiezu verabredeten Durchführungsmodalitäten.

Ein Jahr nach der Einantwortung der vorderösterreichischen Regierungsgebiete an Karl, nämlich September 1610, hat Karl Ambras mit sämtlichen Mobilien (auch der ganzen Einrichtung, wie es sein gutes Recht war)[42]), verlassen, ausgenommen den gekauften größten Teil der Sammlung, den er dort auf Grund des Vertrages von 1605/8 „verwahrt", wie das Errichtungskodizill von 1594 gesagt hatte, belassen mußte. Von Erzherzog Maximilians, des „Gubernators" von Tirol, Bevollmächtigten ist Ambras dann auch rechtsförmlich am 1. Juli 1613 übernommen worden[43]).

Schloßherrschaft Ambras diente fortan als Naturalleistung aus Land und Leuten der Erfüllung von Haus Österreichs damaligen und späteren Regierungsaufgaben (zunächst zweier, aufeinander folgenden „Gubernatoren", nämlich der Erzherzoge Maximilian und Leopold, dann den „Landesfürsten" von Tirol).

---

[41]) Innsbrucker Archiv, Kopialbuch „von der fürstlichen Durchlaucht" 1607—1609, Bl. 784 f.

[42]) Nichts sei im Schlosse Ambras zurückgeblieben als einige alte zerbrochene Stühle, so klagte darum die tirolische Kammer. Hirn, Maximilian, I S. 342 fg.

[43]) Innsbrucker Archiv, Cattanea, Nr. 739.

Digitized by Google

Der größte, „erhandelte" Teil des Ambraser Sammlungskomplexes kam[44]), nachdem er längere Zeit (1603 bis 1605) besonderer Verhandlungsgegenstand gewesen war, mittels des genannten Vertrages von 1605/8, weil er nie Land und Leuten einverleibt war, darum auch künftig rechtlich davon unterschieden bleiben mußte, als „Gedächtnis"- und Fideikommiß-Allod des Errichters vom Burgauer Markgrafen an „Haus Österreich". Denn es galt als selbstverständlich, daß Familienallod, besonders „Gedächtnis"-Allod, als „patrimonium privatum", wie man z. B. um 1700 vom Pfalz-Simmernschen sagte[45]), nie Land und Leuten einverleibt sei, und daß diese ununterbrochene rechtliche Unterscheidung auch zum „Reichsherkommen" und zum „Landsbrauch" gehörte. Auf das erstere wurde als auf einen Teil der römisch-deutschen „Reichskonstitution" wahlkapitulationsmäßig der Eid des Reichshauptes geleistet. Nach „Reichspraxis", wie man während der bayerisch-badischen Verhandlungen 1802 sagte, mußten darum noch damals die Mannheimer Sammlungen des pfalzbayerischen Hauses diesem als Allod oder „Fürstengut"[46]) nach Bayern folgen, als die kurpfälzische Hofresidenz Mannheim an den Staat Baden gelangte[47]).

Zwar sagte der Kauf-, Tausch- und Ausgleichsvertrag Karls mit Haus Österreich von 1605/8 ähnlich den Worten des Kodizills von 1594, „ganz unverruckht beisammen ... gelassen werden" solle die Sammlung in Ambras; aber der Vertrag selbst bedeutete die erste Teilung der Ambraser Sammlung. Denn nicht beim abgetretenen Ambras blieb

---

[44]) Zusammen mit Herrschaft und Schloß Rottenburg am Inn sowie mit Jagdschloß Rotholz oder Turnegg. Weil der Schatz von Ambras unter Rudolfs II. tirolischem Regierungsprovisorium (1594—1602) jahrelang unter Sperre lag, ist es nicht ganz berechtigt zu sagen, Karl habe diesen Schatz zwar nicht verschleudert, aber „verwahrlost". Hirn, Maximilian, I S. 342 f., konnte die Rechtslage eben noch nicht erkennen.

[45]) So in dem ganz ausdrücklich an die Reichskonstitution gebundenen schiedsrichterlichen Verfahren bezüglich der Gesamtnachfolge in Haus Simmerns Erbe. Turba, Reichsgraf Seilern aus Ladenburg (1645—1715) Heidelberg 1923, S. 111.

[46]) Die „Privatgüter" eines Reichsstandes seien solche, schreibt der wohlbekannte Joh. Jakob Moser um 1740, „welche er oder seine Vorfahren sich für ihr Geld angeschafft oder auf andere Weise erhalten, selbige aber nicht zu dem Land geschlagen, noch sie ihm einverleibt haben oder sie doch nur in Qualität Privatgüter besitzen." „Grundriß der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reiches zum Gebrauch akademischer Lektionen", 1745 schon 5. Auflage, S. 490 f. Auch „sogenannte Fürstengüter" heißen sie da (S. 424) wie noch 1802 und später.

[47]) Als dem Münchener Kurfürstenhaus gehörig oder an dieses gebunden wurden darum damals, 1802, anerkannt: „Hofbibliothek, Naturalienkabinet, physikalisches, Zeichnungs-, Antiken- und Medaillensaal sowie die Bildergalerie ohne alle Ausnahme". Bayer. geheimes Staatsarchiv, München, Maxburgstraße, M. A. Extr. 1921, A. St. II 83.

Digitized by Google

sondern Karl gehörte wie bisher auch fernerhin: „die kleine Rüst Camer ..., darinnen ungefehr auf ainhundert Mann Rüstungen und wehren zu befinden und dann zway Stueck Geschütz, darauf Ir fürstlichen Gnaden Wappen gossen" (das Wappen Karls Markgrafen von Burgau). Es blieben aber ausdrücklich bei Ambras die Bibliothek („liberey"), „die Rüst- und Kunst- oder Wunder-Camern laut Inventarij ganz und unverruckt beisammen"[48]). Die Teilung des Ambraser Sammlungsallods zwischen den Kontrahenten war zwar testamentwidrig, dies aber nur auf Zeit, weil die rechtliche Wiedervereinigung der Teile in Ambras im Momente des Vertragsabschlusses schon im Bereiche der Wahrscheinlichkeit lag.

Die rechtliche Wiedervereinigung der getrennten Teile des Allods der Ambraser „Gedächtnis"-Sammlung wurde unter Erzherzog Leopold von Tirol, dem Bruder Kaiser Ferdinands II., erreicht. Leopold und, wenn er früher versterben sollte, seine „nächsten Erben" wurden nämlich von Sybille († 16. Dezember 1627 zu Günzburg), der Witwe Markgraf Karls von Burgau († 31. Oktober 1618 zu Überlingen am Bodensee), in ihrem Testamente de dato Schloß Günzburg, 3. Mai 1623, zu Universalerben eingesetzt für all ihr persönliches „Aigentum", das sie einzeln so aufzählt: „alle Unser Haab und gueetter, jezig und künftige, liegendts und fahrendts, verschriben und verpfendte Herrschaften Aemter und Guetter ... item Unser morgengaab, Halsbänder ... Kleinodien, Tapezereyen[49]), Ketten, Gold- und Silbergeschirr, auch andere Mobilien, so viel wir deren verlassen werden, und zwar nicht nur diese, so von Unserm Herrn Gemahel, seeligen, vermög Ir Liebden Testaments und darüber aufgerichten inventarij herrueren, sondern auch alles, was sein Lieb Uns zur Zeit von Unserer Verehelichung und in währendem Ehestandt freundlich verehret, nit weniger, was wir für uns selbsten aus den Jülichschen Landen mit uns heraufgebracht haben" (ausgenommen wenige Legate). Diese Erbeinsetzung in

---

[48]) In Erzherzog Ferdinands Kodizill von 1594 hatte es ganz allgemein geheißen: „auch den Khunst- oder wunder-, desgleichen Rüst- und Harnisch-Cämern und was darinnen ist und sonst durchaus allem anderm, wie wir solches alles zu Unserm Todfall alda haben und hinder Uns verlassen werden", wie alles „Geschütz, Munition und Kriegsrüstungen, Fahrnus und Hausplunder" hinterlasse er Karl. „Von und aus dieser Herrschaft ... und aller derselben Zuegehör so woll auch dem Geschütz, Munition und Kriegsrüstung, auch den Khunst- oder Wunder, desgleichen Rüst- und Harnisch-Cämern, welche darinnen verhandene Sachen zum gueten Teil wir mit viel großer mhue und arbeit, auch nicht geringen vncosten hin und wieder zusammengebracht", dürfe Karl „außerhalb der Farnus durchaus nicht[s] verwenden, vergeben, noch veralienieren".

[49]) Wandteppichwirkereien (Gobelins), die Karl, wie oben Anm. 21 zeigt, von Andreas ererbt hatte, kamen durch Karl an Sybille und durch deren Testament an Leopolds Mannsstamm, der vom überlebenden steirischen beerbt wurde und so in das habsburg-lothringische Sammlungsfideikommiß.

Digitized by Google

Freieigentümliches geschieht, sagt Sybille, aus Dankbarkeit für „ordentliche Reichung" des ihr vom Gemahl letztwillig bestimmten „wittiblichen Deputats und anderer Zuebuessen"[50]). Karls Testament hatte am 30. Oktober 1618 das ganze Haus Österreich, abgesehen von einer Reihe von Legaten, für derlei freies Eigentum, das er selbst Sybille hinterließ, nur bedingt zum Erben eingesetzt, nämlich für den Fall, daß sie von ihrem Rechte, über solches „freies Eigentum" letztwillig auch anders zu disponieren, keinen Gebrauch machen und ab intestato sterben sollte[51]).

Ohne daß von Regierung oder Land und Leuten irgendwie protestiert worden wäre, ist nach dem Erlöschen von Leopolds Mannsstamm das ursprünglich für den welserischen Mannsstamm bestimmte Ferdinandeische Gedächtnisallod 1665 zum Teile nach Wien gebracht und ist insofern die Ambraser Sammlung zum zweiten Male von ihrem stiftungsmäßigen Verwahrungsort „verruckt" worden. Davon wie von ihren späteren Schicksalen soll jedoch ein andermal die Rede sein.

---

[50]) Einander ergänzen die Nachlaßabhandlungsakten mit Testamentskopie im W. St. A., R. H. R. Decisa, B. 50, Fasz. 931, und in Innsbruck, L. R.-Archiv, Ferdinandea, fol. 234½ Nr. 23.

[51]) H. K. A., Reichsakten 120, Kopie. Die Originalien der Testamente Karls und Sybille's (letzteres sicher auf Pergament) ließen sich auch nicht im bayerischen Staatsarchiv zu Neuburg an der Donau laut gütiger Auskunft dieses Archivs finden.

Digitized by Google

Der Historiker Reichart Streun von Schwarzenau (1538—1600).

Von Karl Großmann.

Reichart Streun wurde 1538 aus der alten Waldviertler Familie der Freiherrn von Schwarzenau geboren, damals eine der angesehensten Niederösterreichs. Er studierte zu Padua und Straßburg und trat wie andere Mitglieder seiner Familie 1564 in den kaiserlichen Dienst. Als Hofkammerpräsident unter Maximilian II., als Rat, Hofrat und geheimer Rat unter Max und Rudolf II., als Hofmeister des Erzherzogs Matthias, als Ständemitglied endlich seiner evangelischen Glaubensgenossen übte er bis zu seinem Tod großen, oft entscheidenden Einfluß auf die innere und äußere Geschichte Österreichs. Er war auch eine ehrenwerte und liebenswürdige Persönlichkeit, ein Gönner der Kunst und des Humanismus, wenn man es damals noch so nennen kann, und war selbst auch ein hochbedeutender Gelehrter. Von diesem nur soll hier die Rede sein[1]). Streun ist wohl der größte, wenn auch nicht Geschichtsschreiber, so doch Geschichtsforscher Österreichs in der Zeit der Spätrenaissance. Es sollen nun zuerst seine Werke, dann die Methode seiner Forschung besprochen werden. Das erste Werk fällt noch in die Studienzeit in Straßburg. Schon Streuns Lehrer in Padua, Guido Pancirolli, suchte das römische Recht aus der Geschichte zu erklären[2]) und sein Lehrer in Straßburg, der hochbedeutende französische Jurist und Humanist, Franz Hotman, suchte Rechtsstudium und Altertumskunde zu verbinden[3]). So entstand unter seiner Leitung das tüchtige Büchlein: „Gentium et familiarum Romanarum stemmata", Erzherzog Karl von Steiermark gewidmet, 1559 bei Henricus Stephanus, 118 Bl., fol. Seine Brauchbarkeit, ja Notwendigkeit erwiesen drei weitere Auflagen, 1571 und 1591 bei Manutius in Venedig und noch 1698 im 7. Band

[1]) Über sein Leben habe ich im Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 1926/7, II. S 1 ff gesprochen.

[2]) Sorgato, biografia universale italiana, unter Pancirolli.

[3]) Stinzing, Gesch. d. Rechtswiss., 102ff.

Digitized by Google

des Thesaurus antiquitatum von Graevius (Leyden)[1]). In der ersten Ausgabe stehn zwei sehr lobende Briefe Hotmans und Bezas. Auch in Wien war das Buch bekannt[2]) und der berühmte Geschichtsschreiber Jacques de Thou nannte Streun einen tüchtigen Kenner des Altertums[3]). Die Arbeit behandelt 37 patrizische und 22 plebeische gentes, dem Alter nach nacheinander und ohne Zusammenhang untereinander, jedes Geschlecht in die Familien gegliedert; in jeder Familie werden die einzelnen Mitglieder in ihrem Verwandtschaftsverhältnis nacheinander angeführt, soweit es sich aus antiken Schriftstellern ableiten ließ, die in reicher Zahl angeführt werden. Im Vorwort einige allgemeine Bemerkungen.

Auf diese Jugendschrift folgt zunächst eine lange Pause, die wohl mit dem Sammeln von Stoff erfüllt gewesen sein mag, so daß dann in den letzten Jahren, da Streun sich von den Geschäften ziemlich zurückgezogen hatte, scheinbar fast plötzlich eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Werken nebeneinander zum Abschluß oder fast zum Abschluß gebracht werden konnten. Die letzte Vollendung hat freilich der Tod bei den meisten gehindert.

Vor diesen großen Werken entstehen noch einige Kleinigkeiten, 11 Inscriptiones panegyricae ... auf den Tod Maximilians II., also wohl von 1576, im römischen Inschriften-Stil[4]) und Entwürfe zu lateinischen Grabschriften für diesen Kaiser[5]). Sonst findet sich nichts von der humanistischen Mode.

Von den wissenschaftlichen Arbeiten sind zwei im Auftrag der niederösterreichischen Stände verfaßt, Landtafel und Landhandfest, und weisen auf juridisches Gebiet, die übrigen sind der österreichischen Geschichte gewidmet, die „Annales historici" für die Stände Oberösterreichs, eine historische Aufzählung der Mitglieder des Kaiserhauses für den Hof verfaßt, die Genealogia des Adels Nieder- und Oberösterreichs und die Kaiserhistorie frei entstanden, das Buch gegen Wion endlich eine Gegenschrift gegen dessen habsburgische Genealogie; dieses notwendigerweise lateinisch, das übrige deutsch geschrieben.

Die Anfänge der Landtafel reichen bis in die Zeit Maximilians I. zurück; der schließlich 1528 fertiggestellte „Zeiger ins Landrechtbuch" wurde aber nicht bestätigt[6]), weil er zu sehr im Sinne der Stände war. Erst

---

[1]) Alle auch in der Wiener Nationalbibliothek.

[2]) David Chytraei, epistolae, Hann. 1614, S. 675 ff.

[3]) Hist. sui temporis VI, S. 96.

[4]) Wr. Nat.-Bibl., cod. 7249, ch. XVI et XVII, Bl. 266–8, Abschrift. Eine andere Inschrift ebenda in cod. 9737w, Abschrift, endlich zwei Inschriften am Turm des einstigen Streunschen Schlosses zu Freydegg bei Amstetten.

[5]) Nat.-Bibl., cod. 7249, Bl. 275f, Abschrift.

[6]) Darüber Motloch-Chorinski im österr. Staatswörterbuch 1907, III, 338ff.

Digitized by Google

wieder 1573 auf Veranlassung des Landmarschalls Roggendorf wurde ein neuer Entwurf fertiggestellt, die unübersichtliche und schwerfällige „Landtaffel" von Dr. Wolfgang Püdler. Seit 1565 gehörte auf Vorschlag des Kaisers auch Streun zur Kommission, scheint aber kaum zur Arbeit gekommen zu sein[1]). Püdlers Arbeit übernahm Hofmayr zur Redaktion und nach dessen Tod 1588 Johann Linsmayr und Streun, der 1592 auch Direktor genannt wird. Sie erhielten damals auch ein Denkschreiben der Stände für die Vollendung der Disposition und der Gerichtsordnung[2]). Das Werk ist aber nicht zustande gekommen. 1602 übergaben die Erben aus Streuns Nachlaß auch die „Landtafel in 5 Büchern"[3]). 1. Von denen obrigkhaiten, gerichten und gerichtsprocessen in bürgerlichen sachen ... 2. Von contracten. 3. Von denen testamenten ... 4. Von denen erbschaften ab intestato. 5. Lehenstractat. Die Arbeit ist von Linsmayr durchgeführt, stützt sich auf Püdler. Gesetzeskraft hat sie nie erlangt. Von Streuns Anteil sind nur „Additiones und Bedenken"[4]) da, die bis zum 15. Titel des ersten Buches reichen. Meist sind nur Einzelheiten und Kleinigkeiten verbessert, an einigen Stellen aber wird der Versuch gemacht, ständische Rechte historisch aus Urkunden oder aus dem Herkommen, einmal auch aus der „Billigkeit" zu begründen.

Diese Stellungnahme Streuns war wohl auch eine Frucht seiner Studien zur Landhandfest, der Sammlung und Feststellung ständischer Rechte und Freiheiten gegenüber dem vordringenden fürstlichen Absolutismus, die wie in andern deutschen Ländern auch die niederösterreichischen Stände damals durchführen ließen. Ein Briefwechsel[5]) gibt über die Entstehung Aufschluß. 1588 übersandte Streun auf die Aufforderung des Landmarschalls hin einen Entwurf, eine Einteilung in sechs Bücher und in Kapitel und bat um die Benützung des ständischen Archives, bat auch vertraulich um eine Verehrung für seine Mühe. 1595 hatte Streun das 1., 2. und 4. Buch fertig. Er schlug die Ausführung in drei Exemplaren vor, eines geschrieben und mit ausführlichen Erklärungen und Index versehen für den Gebrauch im Archiv, ein zweites mit Erklärungen und einer summarischen Information sollte gedruckt und an die Stände verteilt werden, ein drittes endlich sollte der Kanzleischreiber Daniel Melczer, ein Meister dieser Kunst, in der alten Schrift und mit Abriß der Handzei-

[1]) N.-ö. Landesarch., Landtagsverh. 1565.

[2]) Ebenda 1592.

[3]) N.-ö. Landesarch., L. A. III, 25. Die Handschr. in Besitz von Prof. A. Luschin, lithograph. Abschrift im österr. Institut f. Geschichtsforschung.

[4]) N.-ö. Landesarchiv, Nr. 27. Schönkirchnerbuch Y. unfol., 18 Bl., 2 Abschriften, 17. Jahrhundert.

[5]) N.-ö. Landesarchiv, A. III, 25 und Hs. n. 2.

Digitized by Google

chen und Siegel auf Pergament bringen als schöne „Repräsentatio" für die Nachkommen. Der Kaiser sollte um die Konfirmation gebeten werden. Von Melczers Kunst sind nur einige wirklich ausgezeichnte Blätter erhalten[1]) 1599 hat Streun das ganze Werk bis aufs 3. Buch so ziemlich vollendet. Er empfahl, falls er sterben sollte, den kais. Rat Hans Bernh. von Freidenshaimb als Nachfolger. Der Tod trat wirklich schon im November 1600 ein, und damit blieb auch die Landhandfeste unvollendet, erhielt auch nie die kaiserliche Bestätigung, obwohl die Stände mehrmals den Versuch machten, die Arbeit fortzuführen und abzuschließen. 1613 erhielten die Erben die schon Streun versprochenen 10 000 fl. ausbezahlt. In den ständisch-religiösen Kämpfen unter den Kaisern Matthias und Ferdinand II. spielte die Landhandfeste eine politische Rolle, da die Stände durch sie ihre Rechte zu begründen suchten. Seit ihrer Niederlage konnte die Handfest höchstens mehr historischen Wert haben. Es sind aber doch zahlreiche Abschriften bis ins 18. Jahrhundert hinein von ihr vorhanden, die sich in vier Gruppen scheiden.

Die erste Gruppe hat nur das erste Buch mit 24 Urkunden samt Erklärungen. Das Original ist die Handschrift 40 des n.-ö. Landesarchivs (Pap. 361 beschrieb. Bll., Reinschr. mit eigenhändigen Notizen Streuns), Kopien sind: Nat.-Bibl., cod. 7672 (ch. XVI) und 7807 (ch. XVIII) und n.-ö. Landesarchiv, cod. 1 (Pap. 17. Jahrh.), alle auf 1595 datiert.

Die zweite Gruppe auf 1598 datiert hat das erste und zweite Buch. Das Original ist vielleicht Handschrift Nr. 2 des n.-ö. Landesarchivs (Pap. 16.—17. Jahrh., 584 + 26 Bl.). Abschrift cod. 8346 der Nat.-Bibl.

Die dritte und zahlreichste Gruppe umfaßt das erste und zweite, bisweilen auch noch das dritte und vierte Buch, im ersten 26 Urkunden in andrer Reihenfolge und ohne Erklärungen, auf 1595 datiert. Original ist die Handschrift 240/I im n.-ö. Landesarchiv, Buch 1 und 4, Papg. in rotes Leder gebunden, 16. Jahrh. ex. 227 Bl. Vom selben Schreiber ist Buch 2 im cod. 67, Pap. 16. Jahrh,. 321 + 113 Bl. im Landesarchiv. Abschriften sind im Landesarchiv (Nr. 163) und in der Nat.-Bibl. (7670, 8008, 14 448, 14 392) auch im o.-ö. Landesarchiv (104). Der Titel lautet in der Handschrift 240: „Lanndthanndvest, freyhayten, gerechtigkeiten vnd briefliche vrkunden ainer ersamen landtschaft des ertzherzogtumbs Österreich vnder der Enns .... Anno etc. 1595". Gruppe eins und drei sind die originalen von Streun selbst redigierten Ausgaben, die erste für den amtlichen Gebrauch und den Druck, die dritte für die kaiserliche Konfirmation. Die vierte Gruppe endlich datiert sich von 1603 und hat nur das erste Buch mit 26 Urkunden. Original ist Handschrift 3 des n.-ö. Landesarchives (Pap. 595 Bl.).

[1]) N.-ö. Landesarchiv, Hs. 40, Friedrichs II. Konfirmation.

Digitized by Google

Nun noch der Inhalt des Werkes. Eine Vorrede[1]) spricht über Privilegien im allgemeinen, Wesen, Verleihung, Verlust, Bestätigung. Das erste Buch enthält Urkunden, die die Stände berühren, die sie aber nicht selbst besitzen, hauptsächlich die österr. Hausprivilegien und Erbverträge. Das zweite Buch umfaßt die eigentlichen Ständeprivilegien, das dritte unvollendet, gelegentliche Erwähnung ständischer Rechte in andern Urkunden und landesfürstliche Resolutionen, das vierte endlich Schadlosbriefe. Das fünfte Buch sollte über die Erbhuldigung handeln, das sechste, über ständische Urkunden die keine Freiheitsrechte verliehen.

Jeder Urkunde geht ein „summarischer Inhalt" voraus, den lateinischen Stücken folgt auch die deutsche Übersetzung, im ersten und dritten Buch auch „Erklärungen". Am Anfang oder Ende des ersten Buches steht eine kurze Übersicht über Inhalt und Bedeutung der einzelnen Urkunden. Am Schluß endlich noch eine „Apologia und erklerung über Kaiser Neronis privilegium" und ein „Apologeticum" über das sogenannte Privilegium majus.

Streun hat nach seinen eigenen Worten mit der steirischen Landhandfest gewetteifert und mit Erfolg. Mit Recht hat man gesagt[2]), daß er die Parallelarbeiten der österreichischen Länder an Reichhaltigkeit des Inhalts und Kühnheit der Konzeption überrage. Das Bild, das er entwirft, ist der Ständestaat auf der Höhe seiner Macht. Streuns Tod und die folgenden politischen Verhältnisse aber haben sein Werk ein unvollendetes Bruchstück bleiben lassen.

Streuns umfangreichste Arbeit ist die Genealogie des österreichischen Adels. Stoffsammlung hiezu läßt sich bis 1574 zurück nachweisen[3]). Es ist geradezu die Lebensarbeit Streuns, der Hauptsache nach wohl vollendet; die letzte Hand fehlt freilich auch hier. Einen Druck gibt es nicht, nur zwei Abschriften. Das Original befand sich im Linzer Landesarchiv und ist hier im Jahre 1800 verbrannt. Eine Abschrift davon, von Frh. von Hoheneck zu Schlüsselberg († 1754) befindet sich jetzt im o.-ö. Landesarchiv[4]) in 18 Nummern, in 14 Foliobänden, wovon Nr. 13 (cod. 11) verloren ist, eine zweite, gleichfalls aus dem 18. Jahrhundert in 14 Bänden, wovon 11, 12, 13 fehlen im n.-ö. Landesarchiv (Sign. 5). Die beiden Abschriften stimmen, von Kleinigkeiten abgesehen, überein, doch kann auch die Vorlage des Wiener Exemplares wohl nur das Original gewesen sein.

Linz Nr. 1—2 = Wien Bd. 1—2 enthalten ausgestorbene Geschlechter Niederösterreichs A bis S und R bis Z. Linz 3—4 und Wien 3 und 5 des-

[1]) Im n.-ö. Landesarchiv, 240/I und ebenda im Schönkirchnerbuch Z.
[2]) Österr. Staatswörterb. III, 339.
[3]) N.-ö. Landesarchiv, Nr. 5, Genealogie, Bd. VII., S. 125.
[4]) Nr. 5 des Schlüsselberger-Archivs. F. Krackowizer, „Das Archiv von Schlüsselberg", S. 8ff, 13ff.

Digitized by Google

gleichen N—S und T—W. Dazu muß Wien 10 oder Linz 12 gehören, A—M. Linz 5, Wien 4 enthält ausgestorbene Geschlechter Oberösterreichs. Linz 6, fehlt in Wien, enthält Stammtafeln. Linz 7—11, Wien 6—9 enthalten blühende und abgestorbene Geschlechter Österreichs A—H, J—L, M—R, S—Z. Linz 14—15 fehlt in Wien und enthält Abhandlungen zur Familienkunde. Linz 16 genealogische Anmerkungen und Wappenzeichnungen, fehlt auch in Wien. Linz 17, Notizen über Geschlechter Nieder- und Innerösterreichs, stimmt teilweise mit Wien 14 überein. Endlich Linz 18, in Wien wieder fehlend, bringt „Allerlei Denkwürdiges über die 5 niederösterreichischen Lande, zusammengetragen durch Herrn Joachim Marschalkh zue Reichenau 1540". Die meisten Bände haben Index, Wappen und Siegelzeichnungen. Dasselbe Geschlecht kann mehrmals behandelt werden. Das Wiener Exemplar bringt noch einige Nachträge bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Von den Geschlechtern werden am ausführlichsten behandelt in Band 1 (Wien) von der Dürr, in 3 Plankenstein, Pappenheim, Ror, Salm, 5 Topl, Tiernstein, in 6 Dietrichstein, Franking, Fugger, Hardegg, Harracher, Herberstein, Hoyos, in 7 Chuenring und Lappitz, in 8 Ortenburg-Salamanca und Roggendorf, in 9 Schauenburg, Ungnad, Wallsee und Zelking und in 10 Karling und Montfort. Streun selbst ist nur wenig im 14. Band und über 1600 hinaus behandelt.

Für die einzelnen Familien wird nun nicht die Geschichte gegeben, sondern nur das Material zu dieser, Urkunden und Urkundenbruchstücke, Erwähnung als Zeuge, Nekrologien, Grabmäler, Familientradition, im allgemeinen chronologisch geordnet und historisch einwandfrei.

An die Aufsätze kulturhistorischen Inhalts im Linzer Exemplar (Nr. 14—15) reihen sich ziemlich umfangreiche Notizen im niederösterreichischen Landesarchiv[1]) unter dem Titel „Notabilia", die offenbar Job Hartmann von Enenkl aus Streuns Nachlaß gesammelt hat. Es sind allerlei Beobachtungen, die sich Streun beim Studium der Urkunden ergeben haben.

Hieher gehören endlich noch drei Stücke des Schlüsselberger Archivs, Nr. 6, 7 und 10, die ich nicht selbst gesehen habe, genealogische Kollektaneen und Verzeichnisse der behandelten Geschlechter.

Streuns nächste große Arbeit ist die „Kaiserhistorie", die 1593 als beabsichtigt erwähnt wird[2]). Auch hier sind nur Abschriften erhalten, drei Bände im Wiener Landesarchiv[3]) und ein Band, Band 2, im Schlüsselberger Archiv[4]), wieder eine Abschrift von Hoheneck, beide Exemplare

[1]) Hs. 126, Pap. 17. Jhdt. 162 S.
[2]) Blotius, Nat.-Bibl., Ser. nova, 363, Bl. 172.
[3]) Hs. 4, Fol., Pap., 18. Jahrh., 387, 353, 287 Bll.
[4]) Nr. 9.

Digitized by Google

unabhängig voneinander. Das Original muß auch hier im Linzer Landesarchiv gewesen und dort verbrannt sein. Genealogie und Kaiserhistorie dürften übrigens, nach äußern Merkmalen zu schließen, gleichzeitig im Auftrag der niederösterreichischen Stände aus dem Linzer Original kopiert worden sein.

Der erste Band behandelt König Albrecht I., Friedrich den Schönen, König Albrecht II. und Kaiser Friedrich III., der zweite Maximilian I., der dritte Karl V. und Ferdinand I. Die Erzählungen suchen ein bestimmtes Schema einzuhalten, wechseln zwischen latein und deutsch, bringen meist nur Quellenstücke und laufen schließlich überhaupt ohne scharfen Einschnitt in lange Materialiensammlungen aus. Diese Arbeit macht ganz besonders den Eindruck der Unvollendetheit.

Zeitlich folgen die „Annales historici oder historisches jahrzeitbuch des ertzherzogthumbs Oesterreich ob der Ennsz", erhalten in zwei wörtlich übereinstimmenden Abschriften der Nationalbibliothek[1]) und einer Kopie Hohenecks von 1726[2]). Das Original ist höchstwahrscheinlich auch in Linz verbrannt. In einem Brief an die oberösterreichischen Stände vom 25. März 1599[3]) spricht Streun von Mühe und Nachdenken von langer Zeit her und rät für einen Druck die Kürzung langer, besonders jüngerer Quellenstücke.

Die Annales behandeln auf den ersten 29 Blättern[4]) die Vorgeschichte Oberösterreichs in fortlaufender Erzählung von der Römerzeit her bis in die Babenbergerzeit ziemlich richtig und ohne Fabeln. Auf Blatt 31 beginnt die Geschichte nochmals und wird bis 1559 fortgeführt, aber in tabellarischer Form mit den Rubriken: Römische Kaiser und Könige, Herzoge von Österreich, Jahr, Landschaft ob der Enns, Landeshauptleute, Anwälte des Landes. Alles was auf Oberösterreich Bezug hat, wird hier untergebracht und mit Quellen belegt.

Ein kleiner Auszug der Annalen bei Vogel[5]) aus der „Bibliothek der Stände zu Linz" — doch wohl dem Original — stimmt mit den Abschriften überein, bringt uns am Schluß noch einige Tabellen.

In Streuns letzte Jahre gehört seine Schrift „In ligni vitae Arnoldi Wionij ...dilucidationem, quomodo principes Austriaci originem ducunt ex Anicia Romana familia...libri tres"; gerichtet gegen jenes Wion-Buch „lignum vitae", Ven. 1592, 2 Bde. Erzherzog Matthias hatte Streun um

[1]) 7548, ch. XVII, 452 Bl. und 13 587, ch. XVII, 750 Bl.
[2]) O. ö. Landesarchiv n, 8, 900 S,
[3]) Khautz, öst. Gelehrtengesch. S. 254 ff.
[4]) Nat.-Bibl. 7584.
[5]) Specimen, Bibl. Germ. Austr., W. 1759ff, Bd. II, S. 75ff.

Digitized by Google

seine Meinung darüber gebeten[1]) und dieser antwortete[2]), er habe schon vor einem Jahr von dem Buch gehört und es sich aus Venedig kommen lassen. — Es befindet sich mit Randbemerkungen Streuns in der Nationalbibliothek — Er habe gleich gesehen, daß Wion mehr seinem Orden als dem Haus Österreich zulieb schreibe. Wion war nämlich Benediktiner und der hl. Benedikt gehörte der Anicischen Familie an. Streun habe eine Gegenschrift in drei Büchern bis zum dritten Buch fertig. Erhalten ist eine unvollendete Handschrift in der Nationalbibliothek[3]) in lateinischer Sprache, teils Konzept, teils druckfertige Reinschrift mit eigenhändigen Verbesserungen Streuns.

An der Spitze steht ein Vorwort an den Kaiser und die Erzherzoge. Das erste Buch bespricht zunächst die bisherigen Ansichten über die Herkunft der Habsburger, die römische und die merowingische, der auch Streun anhängt. Er verwirft die Behauptungen Wions über die anicische Abstammung, die weder Ruhm brächte noch historisch sei, so wie Wion sie darlege. Er kritisiert Wions Angaben über die altrömischen Anicier, weist insbesondere nach, daß es vor der Völkerwanderung keine Wappen in Italien gebe. Im zweiten Buch stellt er selbst einen Stammbaum der Anicier auf. nach den Quellen und daher, wie er sagt, nicht vollständig. Das dritte Buch weist die Abstammung der Habsburger von den Aniciern als höchst unwahrscheinlich nach infolge der langen Zeit und der Verwüstungen Roms in der Völkerwanderung. Es dürfte wenig römische Familien geben, die auf einen 1000jährigen Stammbaum zurückblicken können. Daß die Vorfahren der Habsburger Grafen des Aventin gewesen — Habsburg gleich Aventinsburg — sei lächerlich, weil Grafen erst eine fränkische Einrichtung seien. Damit brechen die Ausführungen ab.

Streun hat damals noch eine andere kleinere Arbeit zur Habsburgischen Genealogie geschrieben im Auftrag des Hofes[4]) für die Grabrede der Königin von Polen, Anna, Tochter Karls von Steiermark, die am 10. Feber 1598 gestorben war. Streun schrieb am[5]) 14. August 1599, es seien wohl Genealogien vorhanden, da sich Kaiser Maximilian I. „sehr in dieser Sachen bemüehet" und auch er selbst habe nun eine aufgestellt. Sie ist erhalten in der Nationalbibliothek in zwei übereinstimmenden Ab-

[1]) Nach dem folgend. Brief.
[2]) Nat.-Bibl., cod. 7555, Bl. 125. Abgedr. b. Chmel, Handschr. d. Hofbibl. I, 490ff.
[3]) Cod. 7555, ch. XVI, 154 Bl.
[4]) Nat.-Bibl., cod. 7959, Bl. 62, Orig. s. d. und b. Chmel, Handschr. I, 671.
[5]) Ebenda, Bl. 64f.

Digitized by Google

schriften[1]) von derselben Hand, einem Schreiber Streuns. Eine[2]) ist Konzept, zum Teil von Streun eigenhändig, die andereAbschrift. Die habsburgischen Kaiser, Könige und sonstigen Mitglieder der Familie werden mit kurzen Bemerkungen aufgezählt. Die letzte Erwähnung ist vom 18. April 1599. Das Vorwort bringt Streuns Ansichten über die Herkunft, die nach den zahlreichern Zeugen — Trithemius, Stabius, Manlius, Suntheim, Lazius, — fränkisch-merowingisch sei, trotz einigen Neidern, wie Wion.

Das ist die zuletzt begonnene Schrift Streuns. Am 8. November 1600 ist er gestorben. Eine kleine Arbeit in der Nationalbibliothek[3]), „Anonymi coniugia ... imperatorum ..." die Chmel der Schrift nach Streun zuweisen möchte[4]), gehören weder der Schrift noch dem Stile nach ihm zu.

Wir haben nun ausgeführt, was Streun geschrieben hat, das Folgende soll untersuchen, wie er gearbeitet hat und was seine Auffassung von Staat und Geschichte war. Der Historiker des 16. Jahrhunderts fand bereits eine festgelegte Arbeitsweise vor, die in Quellensammlung und Sichtung grundsätzlich schon mit unserer übereinstimmt. Freilich galt es erst noch die Hilfswissenschaften zu begründen, den Maßstab der Entwicklung auch an die Quellen zu legen, ganze Ordnungen von Quellen erst als solche zu erkennen, und eine immer genauere Kenntnis aller Zweige der Kultur als Grundlage fortschreitender Forschung zu gewinnen. Aber den Grundsatz möglichst reichen Sammelns der Quellen und ihrer Kritik hatte der Humanismus für immer gewonnen, dazu freieren Blick und die Forderung nach schöner Darstellung. Streun selbst nannte in seinem Jugendwerk als seine Vorgänger Longolins[5]), Cuspinian, Beatus Rhenanus und Glarean endlich seinen Lehrer Hotomar, dessen Schüler er wohl recht eigentlich war, in Wissen und Methode. Sonst hat Streun alle bedeutenden Historiker der Zeit gekannt, benützt und gelegentlich kritisiert. Gerade seiner Stoffwahl nach muß man ihn aber der österreichischen Gruppe der Historiker des 16. Jahrhunderts zurechnen, die im Kreise um Maximilian I. ihren Anfang nimmt, in Streun, etwa Lazius und einigen Kleinern ihre Ausläufer findet.

Nun soll also Streuns Arbeitsweise untersucht werden. Die erste Frage für jeden Forscher ist die nach dem bisherigen Stande der Forschung,

[1]) Cod. 8117/1, Bl. 1—21 (ch. et m. XVI, 53 Bl) und 795/2, Bl. 61—92 (ch. XVI et XVII, 92 Bl.).

[2]) 7959.

[3]) Cod. 8822.

[4]) A. a. O., II, 274.

[5]) Wahrscheinlich Gilbert de Longueil, geb. 1507 zu Utrecht, gest. 1543, Reformator der Kölner Schule, hat u. a. notae zu Ciceros familiaren hg. Allg. D. Biogr. und Niceron Mémoires, Par. 1732, XVII, 43ff.

Digitized by Google

nach der „Literatur". Streun hat sie immer gewissenhaft benützt. Es war für ihn vielleicht weniger schwierig als sonst in jener Zeit. Er besaß selbst eine wie es scheint recht bedeutende Bibliothek. Sie oder ein Teil von ihr wurde am 20. Mai 1623 um 238 fl. 40x an die kaiserliche Bibliothek verkauft[1]). Nur vier Bücher vermag ich davon aus eigenhändigen Randnotizen Streuns nachzuweisen: 22 h 1, Livius, Ven. 1555 mit Exlibris Streuns[2]), ferner 41 F 4, Wions Lignum vitae, Ven. 1595, 2 Bde., 39 A 16, Hund, Bayrisch Stammenbuch, Ingolst. 1585f, 2 Bde., endlich 40 P 19, Aventins, Bayrisch Chronica 1526. Streun stand aber auch die kaiserliche Bibliothek offen. Der Bibliothekar Blotius sagt einmal[3]), Streun arbeite an einer österreichischen Geschichte und da müßten ihm auf kaiserlichen Befehl alle bezüglichen Bücher vorbehalten bleiben. Seit etwa 1595 war Streun selbst Aufseher — episcopus oder superintendens wird er genannt — über Blotius. Dieser war zwar ein hochbedeutender Gelehrter, hatte aber das Unglück durch Verleihen viele Bücher zu verlieren. Er war noch froh, daß man ihm wenigstens den vornehmen und gelehrten Streun vorsetzte, schreibt er am 8. April 1595[4]). Streun hatte sich ihm übrigens schon früher auch als Gönner erwiesen. Nun durfte er ohne Streuns Wissen niemand in die Bibliothek führen und kein Buch verleihen. Auch über Aufstellung der Bücher, Anlage der Kataloge, Ausbesserungen am Gebäude, Beschaffung von Holz zum Heizen mußte er Streuns Zustimmung einholen. Und wenn Streun kam, dann mußte Blotius Bücher über Bücher herbeischleppen und leider fehlte ziemlich viel. Streun hat sein Amt sehr gewissenhaft verwaltet, Blotius aber bei seinem Tod aufgeatmet. Auch die Bibliothek des Herzogs Wilhelm von Bayern hat Streun gekannt. Er hörte, wohl durch Gespräch, Buchhandel und Briefwechsel von Neuerscheinungen, wie von jenem Wion. Gerade an ihm kritisiert er, daß er die Gewährsmänner nicht nenne. Er selbst zitiert gewissenhaft nach Buch und Seite, bei Handschriften freilich meist nur allgemein. Insgesamt, Streun hat die antike und moderne Literatur, soweit sie ihm erreichbar war, gekannt und benützt, lateinische und deutsche, gelegentlich auch italienische und französische.

Dies alles gilt auch für die Quellen. Die „Erklärungen" zur Landhandfest will Streun aus Urkunden, manuscriptis libris und gedruckten

---

[1]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Professor Dr. Smital.

[2]) MDL VII. *Ἀνέχου καὶ Ἀπέχου*, R. Strein B. J. S., dazu Ankwicz im Jb. d. österr. Exlibrisges. 1919, S. 18.

[3]) Korresp. Blotius-Streun, lateinisch, in der Nat.-Bibl., series nova 362. Bl. 163. Lambeck Komm. I, S. 47. Mosel, Hofbibl., S. 50. Einzelne Zettel bei Chmel, Handschr. d. Hofbibl. I, 228f. Amtliche Akten fehlen, nach gütiger Mitteilung des H. Prof. Smital.

[4]) Korr. Blotius Streun a. a. O.

Digitized by Google

Büchern geben; eine klare Scheidung zwischen Literatur und Quellen und ihrem Wert hat er freilich nicht ausgesprochen. Streun besaß ein eigenes Archiv, aber auch viele fremde Stücke, teils entlehnt, teils kann man von einer Urkundensammlung sprechen. In der „Genealogie" heißt es häufig „ex literis penes me". Die Georgenberger Handfeste hatte Streun aufgefunden und längere Zeit bei sich[1]). Reichlich benützt hat er das Archiv der Stände, 1566[2]) als Mitglied einer Kommission auch selbst aufgenommen. Für die Landhandfest hat er außerdem das „Schatzgewölb", Vorläufer des Staatsarchivs, und die Archive zu Graz und Innsbruck benützt[3]). Mit Kaiser Max II. hat einmal Streun alte Urkunden und Bücher durchgesehen[4]). Das Innsbrucker Archiv rät er nach Erzh. Ferdinands Tod zu inventarisieren und beisammen zu lassen[5]). Für die Habsburgergeschichte im Buch gegen Wion wünscht Streun Nachforschungen im Kloster Muri nach Angaben von Lazius und Münster. Er will den Stiftsbrief von Muri und alle Urkunden der Grafen von Altenburg und Habsburg — Abschrift oder Titel (Regest) mit Datum und Zeugen, Abriß der Siegel, — auch sonstige Denkmäler von ihnen und Erwähnung im liber mortuorum. Ähnlich aus Kloster Ottmersheim im Sundgau und St. Trudbert im Breisgau[6]). Für die oberösterreichischen Annalen fordert er die Stände, besonders die geistlichen auf, selbst bei sich nachzusehen, ein Anklang an den Gedanken einer wissenschaftlichen Organisation[7]). Ähnlich hat er für die „Genealogie" seine Standesgenossen um Nachrichten über ihre Familien gebeten[8]). Ihre Archive hat er benützt und zitiert. Sein Amtmann Löfflholz mußte, als er in Nürnberg war, über die Chuenringer nachfragen[9]). Ebenso sein Schulmeister zu Weißenkirchen Mag. Anthonj Ebhart über eine zweifelhafte Stelle bei Peucer: „ob dieser orten zu Wittenberg[10]) bei den gelerten, bevoraus da herr Peuceruß gegenwirtig wehr, ein nachrichtung zuerlangen, wolle M. Anthonius sein nachforschung haben"[11]). Ein kleiner Einblick in die Art, wie die gelehrte Welt des 16. Jahrhunderts untereinander in Verbindung stand.

---

[1]) Luschin in d. Beitr. zur Kunde steierm. Gesch., Qu. IX. 1872, S. 176 und Anm. 133.

[2]) A. Mayer im Jahrb. f. L. K. v. N.-Ö. 1902, S. 100.

[3]) Einige bezügliche Wünsche in n.-ö. Landesarch., A. III, 25, Nr. 35 und 39.

[4]) Bei Seemüller, Neues Archiv, 18, S. 681ff. nach d. Genealogie, Landesarch. Linz, Nr. 17, S. 245.

[5]) Landesarchiv Wien, Nr. 40, Bl. 44.

[6]) Nat.-Bibl., cod. 7555, Bl. 127.

[7]) Khautz, österr. Gel. Gesch., S. 255.

[8]) Landesarchiv Linz, VI, h. 2, Bl. 80.

[9]) Landesarchiv Wien, Hs. 5, Bd. 7, S. 125.

[10]) In der Abschrift steht Wiltenberg.

[11]) N.-ö. Landesarchiv, Hs. 5, Bd. 6, S. 320, d. Stück wahrscheinl. nach 1586.

Digitized by Google

Außer Geschichtsschreibern und Urkunden im engern Sinn, hat Streun noch zahlreiche andere Quellen herangezogen, besonders für die Genealogie: Traditionsbücher (Zwettl), Totenbücher, Wappen und Wappenbücher, Siegel und Grabmäler, Sagen und Augenzeugen, literarische Denkmäler, wie den Seifried Helbling, und Volkslieder, etwa eins für die Katzianer, „in Crain in Windischen sprach gesungen". Stoff und Notizensammlungen Streuns sind da und dort, bruchstückweise erhalten, im Landesarchiv Wien, in den Schönkirchnerbüchern, Band V und Y, dann in der Nationalbibliothek, series nova 4201. Hier besonders Stücke aus Helbling, von dem Streun die Handschrift besaß, von der wieder die heutige Handschrift (b) in der Nationalbibliothek (Nr. 2887) samt den Randglossen Streuns im 17. Jahrhundert abgeschrieben wurde[1]). Ein Beispiel daraus, wie Streun das Gedicht als Quelle benützte[2]). „Das in Österreich vor jaren vnderschidliche trachten der stendt gewesen, aber noch de tempore Alberti primi ain unordenlichen mißbrauch eingerissen, bezeuget ain altes gedicht, lucidarius genannt". Folgt die Stelle II., V. 53—78. Eine Handschrift mit Randglossen Streuns ist auch der „Kommentar zum Weißkunig", wie Mosel[3]) es nennt. Auf Streuns Bezugnahme auf die österr. Reimchronik, Gregor Hagen und Johann v. Victring hat ebenfalls Seemüller hingewiesen. Auch den Wolfram v. Eschenbach zitiert Streun. Noch eine Handschrift in der Nationalbibliothek[4]) aus seinem Besitz ist ein Stammbuch des berüchtigten Jörg Rixner, das auch Streun nach Wiguleus Hund verwirft. Endlich ist noch eine Zwettler Chronik mit Notizen Streuns in der Nationalbibliothek[5]).

Streun hat sich auch um den richtigen Text seiner Quellen bemüht. Trotz seiner Kopien will er die Urkunden nach den Originalen in die Landhandfesteintragen[6]), bittet Erzherzog Matthias, damals in Innsbruck, um eine Abschrift der Urkunde von 1156 (Majus), da in Wien nur Kopien vorhanden seien[7]). Die Stelle bei Albert von Straßburg, die für römische Abkunft der Habsburger spricht[8]), erklärt Streun, freilich unberechtigt, für spätere Interpolation[9]). Streuns eigene Abschriften sind sorgfältig doch

[1]) Darüber Seemüller in der Ausg. d. Seifr-Helbling, S. LXXVIIff und im neuen Archiv, 18, S. 681ff.

[2]) Ser. nova 4201.

[3]) Gesch. d. Hofbibl., S. 51f, dazu Jahrb. d. Kunstsamml. d. Kaiserhauses, Bd. VI, XXIII und XXVII.

[4]) Cod. 2799, Chmel, Handschr., I. 469.

[5]) Cod. 3412, Chmel, I. 562.

[6]) Briefe v. 11. II. 1588 und 21. V. 1598 im n.-ö. Landesarchiv, A. III, 25.

[7]) Ebenda Hs. 40, Bl. 44 1596. Okt. 30.

[8]) Böhmer, fontes, IV, S. 143.

[9]) Nat.-Bibl., cod. 8117, 1a.

Digitized by Google

nicht fehlerfrei; besonders in den Namen der Zeugenlisten kommen recht bedeutende Abweichungen vor. Immerhin der Grundsatz des ursprünglichen richtigen Textes besteht.

Wir kommen damit auch schon zur Scheidung von echt und unecht, zur Kritik der Quellen. Die notwendigen Hilfswissenschaften fehlten damals noch. Streun fühlte wohl, daß hier Grundsätze nötig seien und sah auch den Weg dazu im Vergleich eines möglichst großen Materials. Doch ihm, dem Einzelnen blieb nichts übrig, als solches möglichst zu sammeln, da und dort Erörterungen zu versuchen und gestützt auf die eigne Erfahrung die Kritik zu wagen. Immerhin kann man bei ihm geradezu von Anfängen der Hilfswissenschaften sprechen.

Alte Schrift erklärt er für schwierig zu lesen und läßt Monogramm und verlängerte Schrift genau nachahmen, doch eine kritische Bemerkung wüßte ich nicht anzuführen.

Alte sprachliche Ausdrücke will er in den Erklärungen zur Landhandfest erläutern, z. B. „Hintergang" als Kompromiß; er bringt nicht viel, doch hat es sichern Boden, ist nicht die etymologische Spielerei des Humanismus. Auch für die Ortsnamen gilt das, die er gelegentlich als Quelle heranzieht, so Zwettl und andere für die einstige slawische Siedlungen im Waldviertel[1]). Auch von den Vornamen, die zu verschiedenen Zeiten üblich waren, spricht er in der Genealogie.[2])

Antike Inschriften sind selbstverständlich für die Renaissance. Streun hat solche gesammelt[3]) und an denen des Lazius in den oberösterreichischen Annalen strenge Kritik geübt.

Er besaß auch eine Münzensammlung, doch findet sich kein Beispiel für eine Verwertung[4]).

Ganz anders stellte sich Streun zu den Urkunden, deren er ja eine reiche Sammlung besaß. Man kann von Anfängen einer Urkundenlehre sprechen. Mit der Frage ‚was Urkunden sind, setzt er sich in der Vorrede zur Landhandfeste auseinander[5]). Er erklärt libertas oder privilegium nach Gellius als Sonderrechte, erlangt durch Verdienste von einem Mächtigen, verloren bei Schädlichkeit oder Mißbrauch. Das Recht der Erteilung lag bei den Römern erst beim Volk, ging später auf die Kaiser, dann die deutschen Kaiser und mit deren Zustimmung auf die Fürsten über. Freilich

[1]) N.-ö. Landesarchiv, Nr. 27, Bd. Z, Bl. 18 b.
[2]) Linzer Redaktion, Nr. 14, Bl. 89f.
[3]) O.-ö. Landesarchiv, VI, h. 2, Bl. 134f.
[4]) Im Schlüsselbg. Arch., Nr. 97, ein Münzkatalog, angeblich aber nicht wahrscheinlich v. Streun.
[5]) N.-ö. Landesarchiv Nr. 27. Bd. Z., 2—25

Digitized by Google

sei der Kaiser und alle mit „vollkommener Gewalt" regierenden an das Gesetz nicht gebunden, wohl aber nach christlicher Auffassung durch das „natürliche Recht" an ihre Zusagen und Privilegien, die sie bei der Erbhuldigung bestätigen. Streun fragt, von wann an Privilegien in Österreich vorhanden sein könnten und findet, daß aus der Römerzeit keine wahrscheinlich, die von Karl d. Gr. und dann wieder seit der Babenbergerzeit in den Ungarkämpfen und durch Ottokars II. Tyrannei verloren seien.

Über die äußern Merkmale der Urkunden spricht Streun in den „Notabilien"[1]) und einzelne Beobachtungen sind es auch bloß. Einmal ziemlich ausführlich „de titulis", dazu auch eine Abhandlung unter diesem Namen in der Genealogie[2]). Sie entwickeln die Titulatur seit Rudolf I., mit datierten Urkunden belegt, da sich alles, wie Aventin sage und so auch die Titel und zwar durch das Streben nach immer höhern, rasch änderten.

Ein paar Bemerkungen sind über alte Datierung oder alte Ausdrücke überhaupt hingeworfen, wie „nächsten montag vor S. Valentin ist sunst der 14. Februar", „Medlich pro Mölckh", „gemahel in utroque sexu seit 1460".

Dann folgt, wieder in datierten Beispielen, etwas über Fertigung der Urkunden, mit der Bemerkung, was jetzt die Hofkanzlei expediere, sei einst von der Regierung expediert worden.

Endlich nochmals die Sprache der Urkunden[3]) sei bis Friedrich II., Aventin nach, lateinisch gewesen; Rudolf I. habe die deutsche angeordnet. Hier haben wir auch in der Genealogie ein kleines Beispiel, daß Streun seine Wissenschaft kritisch verwertet[4]), indem er eine deutsche Urkunde, die älter als 300 Jahre sein sollte, für zweifelhaft erklärt. Recht ausführlich wird über Wappen gehandelt, in den Notabilien, in der Genealogie[5]) und in einem besondern Kapitel im Buch gegen Wion.

Im Gegensatz zu diesem kritischen Geist steht freilich die völlige Kritiklosigkeit oder mehr noch patriotische Verblendung, mit der Streun sich zu den österreichischen Hausprivilegien stellt. In der Landhandfest hat er ein Apologeticum für das Majus gegen Aventin und Hund geschrieben. Er habe Aventin in einem eigenen Buch widerlegt und nachgewiesen, daß seine Abstammungsgeschichte Fabel und die bayrische Nation deutscher Abstammung sei. Wahrscheinlich meint er die Notizen zum bayrischen Stammbuch von Rixner, der in den Abstammungssagen mit Aventin übereinstimmt. In dieser Kritik erhebt sich Streun freilich weit über Aventin,

[1]) Ebenda, Nr. 126.
[2]) O.-ö. Landesarchiv, Nr. 5, Bd. 14, Bl. 1—20.
[3]) O.-ö. Landesarchiv, Nr. 5, Nr. 14, Bl. 92ff.
[4]) N.-ö. Landesarchiv, Nr. 5, Bd. 7, S. 10f.
[5]) Linz, Nr. 14, Bl. 21—29.

Digitized by Google

in der des Majus blieb ihm der Bayer über. Streun war eben in dieser Frage voreingenommen. Wirklich als Fälschung wurde ja übrigens das Majus doch erst im 19. Jahrhundert erwiesen. Aber er wollte nicht einmal die Urkunde Neros aufgeben, die schon Petrarca und Enea Silvio lächerlich gemacht hatten. Streun verteidigte sie in einer langen Apologia in der Landhandfest. „Mängel und Bedenken" muß freilich auch er zugeben, und daß die Urkunde „mehr ein Gedicht" sei. Aber Petrarkas „Censur" sei doch mehr „verbalis" als „substantialis". Karl IV. habe damals eine ungünstige Kritik gewünscht, auch sei das Privileg von den spätern christlichen Kaisern bestätigt worden. Hier wollte Streun eben um keinen Preis mit sich reden lassen.

Wir haben bisher die äußere Kritik bei Streun besprochen, nun zur innern. Er selbst, wie wir eben gesehn, scheidet ja auch schon diese beiden Hauptarten. Am einfachsten ist da die Kritik aus der Chronologie, die Streun häufig anwendet; etwa sagt er, für König Heinrichs Privileg nenne die Konfirmation Karls V. den Kaiser Heinrich V. Das sei aber nicht möglich, da dieser nach der Grabschrift in Speyer schon 1125 gestorben sei, was zum Datum des Privilegs nicht stimme[1]). Nicht nur einzelne Ereignisse, auch die Anschauungen und Einrichtungen früherer Zeiten benützt er zur Kritik, wofür nochmals auf seine Ablehnung der Grafen und Wappen in Altitalien verwiesen sei.

Streun versteht auch, seine Gewährsmänner nach ihrer Glaubwürdigkeit zu schätzen. „Von wegen des Lazius", sagt er, „alles mer zu vermueten als für gewiß zu halten sey"[2]). Aventin wird an anderer Stelle[3]) gelobt „ain vleissiger historicus und der die bayrischen brief in clostern und sunst maistes theils durchsehen". Wion sehe zu sehr auf die Ehre des heiligen Benedikt, wie Klostergründer in ihren Stiftungen überhaupt leicht über Gebühr verherrlicht werden, so Thassilo und Azzo von Chuenring[4]). Im Seifried Helbling[5])— in Streuns Handschrift— seien sechs Blätter herausgeschnitten „wie ich glaub darumb, das man nit sehen solt, welcher gestalt er den adl reprehendiert". Überhaupt sei das Gedicht „durch und durch in odium baronum gemacht". Die Grenze Oberösterreichs bei Aventin wird nach dem „chronicon ducis Leopoldi, Henrici filii" kritisiert, das es „recenti memoria" am besten wissen müsse[6]). Gemeint ist freilich der angebliche Konrad von Wizenberg[7]).

[1]) Landhandfest, Erklärung zu K. Heinrichs Priv.
[2]) Zu den Anmerkungen zu Rixner.
[3]) Genealogie, Linz, Nr. 14, Bl. 92.
[4]) Nat.-Bibl., cod. 7555, Bl. 44.
[5]) Nat.-Bibl. ser. nova 4201.
[6]) Nat.-Bibl., cod. 7584, Bl. 16.
[7]) Breve, Chron. Mell., MG. S. S. XXIV, S. 71.

Digitized by Google

Beweiskräftiger als die Historiker sind aber auch für Streun die Urkunden. Einer Zeitangabe bei Haselbach wird der Vorzug vor Äneas Sylvius gegeben, weil sie durch Urkunden bestätigt sei[1]). In der Landhandfest[2]) führt Streun aus dem Rosenbergerarchiv zu Karlsberg in Kärnten den Verzicht Rudolfs IV. auf Böhmen an — in der zehenden Truhen mit den signa K — und behauptet daraus „dass die annales Austriae[3]) vnrecht melden, tenor literarum macht dise sachen besser erkennen".

Streuns Kritik erwächst auf dem Boden des Humanismus, ist grundsätzlich von der heutigen nicht mehr verschieden: Kritik nach den äußern Merkmalen mit einem Ansatz zu den Hilfswissenschaften, Kritik nach dem Inhalt, Ablehnen der Autorität, Untersuchung der Glaubwürdigkeit der Gewährsmänner. Streun bringt nur das, wofür er glaubt einstehen zu können. Freilich er hat sich auch schwere Irrtümer zuschulden kommen lassen. Aber es sind wirklich nur Irrtümer, sie treffen nicht mehr die Grundlagen der Wissenschaft. Der geschichtliche Ablauf im ganzen und die Hauptssätze der Kritik standen ihm als sicheres Eigentum zur Verfügung, sowie etwa damals die Umrißlinien der Erdteile endlich gesichert waren. Daß sich die weißen Flecken innerhalb stetig mindern würden, dafür sorgte der neugewonnene Forschertrieb, der nicht mehr der phantastische des Mittelalters war, der Wunderbares finden wollte, sondern der kritische der Neuzeit, der die Rätsel vernunftgemäß zu lösen hofft.

Mit der Kritik der Quellen in engem Zusammenhang steht ihre Deutung und Verwertung. Auch hier ist Streuns Art vorsichtig und stimmt grundsätzlich mit der heutigen überein, wenn sie auch noch nicht so fein und erschöpfend ist. Die Urkunde wird für das entsprechende Rechtsgeschäft verwertet, aber darüber hinaus für Kanzleigebrauch, Genealogie, Rechts- und Sozialgeschichte, wofür ja manches Beispiel gebracht wurde. In den „Erklärungen" zur Landhandfest wird auch sprachliche und sachliche Deutung versucht und auch schon aus Zeit und Ort heraus und mit Rücksicht auf die allmähliche Veränderung. Für die Genealogie hat Streun einen oder mehr Bände allein der Darstellung alter rechtlicher und gesellschaftlicher, auch wirtschaftlicher Einrichtungen gewidmet aus dem Studium der Urkunden heraus, spätern Benützern als Hilfsmittel. Am ausführlichsten sind die Erläuterungen zur Entstehung des Herrenstandes die man geradezu entwicklungsgeschichtlich nennen kann[4]). Dem Lazius

[1]) Kaiser hist., n.-ö. Landesarchiv, Nr. 4, I, 64.
[2]) N.-ö. Landesarchiv, Nr. 40, 203 f.
[3]) Joh. v. Viktring, MG., Schulausg., S. 173.
[4]) O.-ö. Landesarchiv, Hs. Nr. 5, Nr. 14, n.-ö. Landesarchiv, Nr. 126. In Linz Nr. 14 verweist Streun auf sein besonderes Buch „vom Herrenstand", das verloren scheint.

Digitized by Google

wirft er da einmal vor, er habe sich durch die moderne Bedeutung des Wortes „nobilis" irreführen lassen; die Worte müßten sich nach der Zeit, nicht die Zeit nach den Worten richten.

Streuns Sprache ist die bayrisch-österreichische Kanzleisprache des 16. Jahrhunderts, die Rechtschreibung noch ziemlich willkürlich, Fremdwörter sind noch nicht häufig. Die Unleserlichkeit seiner Schrift — teils gotische, teils humanistische Kursive — gesteht er selbst scherzhaft zu[1]).

Um so klarer ist die Sprache und der Aufbau seiner Arbeiten. Vorher wird die Disposition aufgestellt, eine wirkliche Ordnung des Stoffes. Meist wird in Bücher und Kapitel geteilt und jeder Teil enthält ein abgeschlossenes Stück des Ganzen ohne Abschweife und Wiederholungen und der Weg führt folgerichtig auf das vorgesteckte Ziel, weil die Kapitel wieder innerlich zusammenhängen. Erst wird die fremde Behauptung widerlegt, dann die eigene bewiesen. So in den Abhandlungen. Für die historische Erzählung scheint er eben deshalb weniger veranlagt gewesen zu sein, und in den oberösterreichischen Annalen ging er geradezu zur Tabellenform über. Jedenfalls aber gibt sich Streun in seinem Stil als einen Mann von Klarheit, Wahrheit und Bescheidenheit zu erkennen. Die Klarheit mag er insbesondere auch seinem Lehrer Hotoman zu danken gehabt haben. Verstandesmäßig klare Sprache muß man ja den Franzosen überhaupt zugestehen und gerade sie hatten auch damals in Ramus[2]) ein neues, gegenüber der Scholastik vereinheitlichendes Denkverfahren aufgestellt. Als überwiegend verstandesmäßig gerichteter Denker gehört Streun nicht mehr dem enthusiastisch-rhetorischen Humanismus zu, sondern schon der Spätrenaissance und dem Rationalismus des 17. Jahrhunderts.

Über seine Auffassung der Geschichte hat Streun eigentlich nur in seinem Jugendwerk einiges gesagt. Hier sucht er die Kulturentwicklung zu überschauen, selbst eine gewisse Gesetzmäßigkeit darin und Gründe dafür zu suchen. Er findet ein stetes Auf- und Niedersteigen der Bildung, bis sie zu seinen Zeiten zu neuem Leben erwacht sei. Die Gründe des Schwankens liegen in der Schwäche der menschlichen Natur, der Vorbestimmung von Jugend und Blüte, Alter und Tod und sind zuletzt nur Gott bewußt. Dazu treten noch äußere Ursachen, besonders Kriege. Wieweit Streun diese Ansichten später bewahrt oder weiterentwickelt hat, wissen wir nicht. Nur daß die Kultur etwas Wandelbares sei, hat er noch mehrmals ausgesprochen. Im tätigen Leben spricht er auch von der „Hilfe von oben und unten" und dem Sichtbarwerden göttlicher Gnade

[1]) Z. B. n.-ö. Landesarchiv, Landtagssachen 1597, II. 11.

[2]) Waddington „Ramus", Par. 1855, Lobstein „Petrus Ramus als Theolog", Straßburg 1878.

Digitized by Google

und man wird auch wohl bei ihm, dem gläubigen Protestanten des 16. Jahrhunderts, von einer christlichen Geschichtsauffassung sprechen dürfen, doch von einem wundertätigen Eingreifen Gottes im Einzelnen ist in seinen Schriften nirgends mehr die Rede, alle Erklärung geschieht kausal aus den vorangegangenen Tatsachen heraus.

Als Zweck der Geschichte bezeichnet Streun in den „römischen Familien" ihren Nutzen für den Staatsmann, in der „Landhandfest" die Liebe zum Vaterland, die Erhellung der „Antiquität der Vorfahren". Aufhellen überhaupt soll der Gelehrte, wirft er Wion vor und in einem Gutachten sagt er[1]) um etwas zu erklären, müsse man auf den Ursprung sehen.

Der Staat ist für Streun der mittelalterliche Ständestaat, aber der Fürst hat theoretisch unbeschränkte Gewalt, der Kaiser wird sogar einmal irdischer Gott genannt. Er leitet seine Macht vom römischen Kaiser her, dieser vom römischen Volk, gibt sie an die Fürsten weiter. Die ständischen Rechte ruhen nur auf den Privilegien der Fürsten. Die unteren Stände sollen menschlich und gerecht behandelt werden, haben aber den schuldigen Gehorsam zu leisten. Rechtlichkeit und Versöhnlichkeit sollen auch in der äußern Politik herrschen, ein sicherer Friede sei besser als ein erhoffter Sieg[2]).

Zuletzt sei nun noch der Versuch gemacht, Streuns Stellung in der Geschichte der Wissenschaft zu bestimmen. Streun hatte hohes Ansehen bei Hofe und bei den Ständen, seine Werke wurden als kostbarer Schatz bewahrt und die Landhandfeste sollte in den folgenden Religionskämpfen sogar eine politische Rolle spielen. Abschriften wurden bis ins 18. Jahrh. gemacht, auch von den andern historischen Werken, aber sie blieben auf den Kreis des österreichischen Adels beschränkt. Ein Druck erfolgte nicht. Für weitere Verbreitung waren sie wohl auch nicht bestimmt. Streun wollte vor allem nur der Historiker der Stände sein. Als seine unmittelbaren Nachfolger darf man Job Hartmann von Enenkl und Hans Wilhelm von Greiß bezeichnen. Aber erst im 18. Jahrhundert fand er einen ebenbürtigen Fortsetzer in Johann Georg Adam von Hoheneck und, wenn auch ohne Zusammenhang mit ihm, in den gelehrten Mönchen dieser Zeit. Streun selbst wird man, wie schon gesagt, vom Kreise der Historiker um Max I. herleiten dürfen; ob seiner kritisch-wissenschaftlichen Bestrebungen aber auch von Beatus Rhenanus, den er auch als Vorbild nennt. Aber gerade darin hat Streun keinen Fortsetzer gefunden und bedeutet für lange einen Höhepunkt österreichischer Geschichtsschreibung. Bald nach seinem Tode brach ja auch der 30jährige Krieg aus. Es mag aber auch gelten, was

[1]) N.-ö. Landesarchiv, A. III, 22.

[2]) Nach Livius XXX, cap. 30, § 19, Staatsarchiv Turcicor, 1599, X, 6.

Digitized by Google

Fueter[1]) von der Blondusschule, der im weitern Sinn ja auch Streun angehört, überhaupt sagt. Ihre gelehrte Arbeit hat stets etwas Dilettantisches, Willkürliches behalten, blieb Arbeit einzelner, nicht organisiert und systematisch weiter geführt. Wohl gingen die Blondusschüler in die Moderne über, aber die Ausbildung der modern wissenschaftlichen Behandlungsweise geschah doch durch die Mauriner in Frankreich. Mag man das auch zugeben, so wird man ihnen und auch Streun das eine Verdienst doch zugestehen dürfen, wenigstens den Boden bereitet zu haben für die spätere maurinische Saat. Fast nie wächst ja das Neue aus nur einer Wurzel hervor, es regt sich da und dort und breitet sich dann nur um so schneller nach allen Seiten hin aus, je mehr sich sonst schon ähnliches vorbereitet hatte.

[1]) Gesch. d. neuern Historiographie, S. 308f. Ähnlich über Rhenan Joachimsen, Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland unter Einfluß des Humanismus, S. 146.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Wiener Vertrages vom 25. April 1606.

Von Lothar Groß.

Seit dem Herbste des Jahres 1598 begann sich die krankhafte Anlage im Gemütsleben Kaiser Rudolfs II. immer deutlicher zu einem ständigen Leiden zu entwickeln, das den Kaiser in wechselndem Maße in seinem Bann hielt und in seiner Wirkung mehr und mehr den unheilvollsten Einfluß auf die Regierungsgeschäfte und das ganze Tun und Lassen des Kaisers ausübte[1]). Diese üble Wendung im Zustand des Kaisers mußte die Erzherzoge des Hauses Österreich, die schon seit Jahren anfangs auf eine Heirat des Kaisers, dann auf eine rechtzeitige Regelung seiner Nachfolge im Reiche und in den Erblanden gedrängt hatten, mit größter Unruhe und Sorge erfüllen[2]). Rudolf hatte in diesen Lebensfragen der Dynastie und ihrer Länder stets eine mehr oder weniger ausweichende Haltung einzunehmen verstanden und mit der zunehmenden Verdüsterung seines Gemütes in seinen Brüdern bald nur seine Feinde und Verfolger erblickt. Als sich des Kaisers Krankheit im Laufe des Jahres 1600 besonders heftig gestaltete, eilte Erzherzog Mathias im Oktober nach Prag, um womöglich in der Nachfolgefrage eine Lösung anzubahnen. Seine Bemühungen blieben indessen vergeblich, nach einigen Wochen nötigte ihn der Kaiser Prag wieder zu verlassen. Jetzt, in dieser gefahrdrohenden Lage, berief Mathias die Erzherzoge Ferdinand und Maximilian in der zweiten Novemberhälfte nach Schottwien und mit den hier gefaßten Beschlüssen trat nun die ganze Nachfolgefrage in ein neues Stadium, da man zum ersten Male, wenn auch nur in beschränktem Umfange, die Anwendung von Gewalt gegen Rudolf ins Auge faßte, indem man für den Fall, als neuerliche Vorstellungen bei Rudolf fruchtlos bleiben sollten, die Stände Böhmens

[1]) Vgl. hierüber Stieve, Briefe und Akten z. Gesch. d. dreißigjähr. Krieges 5, 722ff, Gindely, Rudolf II., 44f und A. O. Meyer i. d. Einleitg. z. d. Nuntiaturbericht. aus Deutschld., 4. Abtlg., S. LXIIIff.

[2]) Vgl. Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Kaiser Rudolfs II. i. d. J. 1581—1602 (Abh. d. bayer. Akad. d. Wiss. III. Kl., 15. Bd., 1879).

Digitized by Google

und seiner Nebenländer zur Wahl eines Nachfolgers auffordern wollte[1]). Diese Beschlüsse blieben zwar ohne praktische Wirkung, sie waren jedoch der erste Schritt auf dem Wege, der schließlich zur Absetzung Rudolfs führen sollte. Die unmittelbar folgenden Jahre brachten allerdings noch keine entscheidende Entwicklung in dieser Richtung. Erst das Jahr 1604 mit den ausbrechenden Wirren in Ungarn und den Erfolgen des mit den Türken verbündeten Stephan Bocskay, das den Kaiser angesichts der drohenden Katastrophe ratlos fand, drängte die Erzherzoge mit Mathias an der Spitze zu energischem Handeln[2]). Nach einer Zusammenkunft zu Linz im April 1605 erzwang Mathias vom Kaiser die unbeschränkte Vollmacht zu Ausgleichsverhandlungen mit Bocskay und zu einem Friedensschluß mit den Türken. Im Laufe des Jahres 1606 gelang es bekanntlich auch Mathias, in den Friedensschlüssen von Wien und Zsitwa-Torok die drohendsten Gefahren unter großen Opfern abzuwenden. In Rudolf aber hatte Mathias Vorgehen im Jahre 1605, mit dem er den Kaiser zu einem teilweisen Machtverzicht genötigt hatte, nunmehr einen heftigen Haß und nimmer ruhenden Argwohn gegen den Bruder wachgerufen, der in den verschiedensten versteckten Feindseligkeiten gegen Mathias allsogleich seinen Ausdruck fand. Sich gegen diese Angriffe und Nachstellungen Rudolfs zu sichern, war der Zweck der Wiener Verhandlungen des Jahres 1606, von denen hier des Näheren die Rede sein soll.

Als sich im Frühjahr 1606 Rudolfs Krankheit wieder in besonderem Maße steigerte, schien es Mathias und seinen Ratgebern, vor allem anderen auch Khlesl, geboten, ernste Maßnahmen gegen den Kaiser ins Auge zu fassen. Rudolf hatte zwar nach langen Bemühungen, den zwischen Mathias und den Vertretern der Ungarn vereinbarten Vertragsentwurf am 21. März seine Genehmigung erteilt und Mathias entsprechende Vollmacht gegeben, aber gleichzeitig Mathias aufgefordert, gerade in jenen Punkten, die zu den schwierigsten des Vertrages gehörten, nämlich in den auf die Religionsübung bezüglichen, die den Ungarn gemachten Zugeständnisse wieder herabzusetzen. Gleichzeitig brach sein Leiden wieder mit einer Wucht hervor, die das Schlimmste befürchten ließ und die ihn wieder, wie schon in früheren Jahren, in die schrecklichsten Wutanfälle ausbrechen ließ. Sein Zorn richtete sich in erster Linie wieder gegen Mathias und Stieve[3]) weist wohl mit Recht darauf hin, daß das Gefühl, dem Bruder einen Teil seiner Machtbefugnisse überlassen und dadurch dessen Plänen Vorschub geleistet zu haben, Rudolf in diesen furchtbaren Erregungszustand brachte. Gegen die Mitte des Monats April scheint nun auch Khlesl, der früher

[1]) Stieve, Nachfolge 65.
[2]) Vgl. Ritter, Deutsche Gesch. i. Zeitalter d. Gegenreform. 2, 177ff.
[3]) Stieve, Briefe und Akten 5, 796.

Digitized by Google

stets von der Anwendung von Gewaltmaßregeln gegen Rudolf abgeraten hatte, eingesehen zu haben, daß man auf dem bisherigen Wege nicht fortschreiten könne[1]). Er war es wohl auch, der Mathias riet, abermals die Erzherzoge zur Beratung zusammenzurufen. Nachdem am 16. April Erzherzog Maximilian in Wien eingetroffen war, luden Mathias und Maximilian die beiden Grazer Erzherzoge Ferdinand und Maximilian Ernst nach Wien ein. Diese trafen am 22. April hier ein und nach mehrtägigen Verhandlungen kam am 25. April 1606 ein Vertrag zustande[2]), in dem sich die Erzherzoge im eigenen Namen wie auch in dem der minderjährigen Erzherzoge angesichts der durch seine Geisteskrankheit bedingten offenkundigen Unfähigkeit Rudolfs zur Regierung verpflichteten, Mathias einmütig als ihr Haupt und als die Säule des Hauses zu betrachten, wie dies der Natur und dem Testament Kaiser Ferdinands I. entspreche. Sie übertragen ihm volle Gewalt und genehmigen im Vorhinein alles, was er in dieser Sache mit dem Papste, dem König von Spanien, Erzherzog Albrecht und anderen Fürsten verhandeln wird, verpflichten sich, ihm im Bedarfsfall mit Rat und Tat beizustehen und für den Fall der Neuwahl eines Oberhauptes des Reiches nur für ihn mit allen Mitteln einzustehen. Schließlich versprachen die Erzherzoge ihren in dieser Angelegenheit heranzuziehenden Räten vollen Schutz und beschworen ihre Vereinbarung vollkommen geheim zu halten. Über die Vorgänge, die diesem ganz offenbar auf die Absetzung Rudolfs abzielenden Vertrag vorausgingen, sind wir nur mangelhaft unterrichtet, indessen gibt es doch einige Aktenstücke, die einiges Licht auf die damaligen Verhandlungen werfen.

Schon vor 75 Jahren hat Friedrich Hurter Auszüge aus zwei im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien erliegenden Schriftstücken veröffentlicht[3]), die ohne Zweifel auf das Engste mit dem Wiener Vertrag vom 25. April 1606 zusammenhängen. Den Titel des einen gibt Hurter an, er lautet: Gestellte fragen, weß gestalt die erbkönigreich und lande wegen Ihr Kay. Mayt. indisposition und mehr motiven zu conserviren seyn, das zweite Aktenstück bezeichnet Hurter als Ratschläge auf die Fragen des ersten. Die „Fragen" stellen sich dar als rückhaltslose Schilderung des krankhaften Zustandes Rudolfs II., der in allen Einzelheiten beschrieben wird, und der durch die Unfähigkeit des Kaisers zu einer geordneten und energischen Führung der Regierungsgeschäfte geschaffenen bedenklichen Lage. Die Ratschläge antworten darauf mit der Angabe der zwei Wege, die zur Rettung der Erbländer möglich seien: entweder, die ungarischen Stände auf dem nächsten Landtage zu der Forderung nach Ernennung eines Nach-

[1]) Vgl. für das folgende Stieve, Briefe und Akten, 5, 847ff.
[2]) Der Vertrag ist gedruckt bei Hammer-Purgstall, Khlesls Leben 1, 427f.
[3]) Friedr. Hurter, Gesch. K. Ferdinands II. u. s. Eltern 5, 97ff.

Digitized by Google

folgers unter Beiziehung von Deputierten der anderen Länder zu veranlassen, oder den Kaiser in der Weise zur Abdankung zu zwingen, daß die Erzherzoge sich zunächst in einem Vertrage auf ein gemeinsames Haupt einigen, das alle Gewalt übertragen erhält, sodann Spanien und den Papst in geheimen Verhandlungen zur Hilfeleistung gewinnen wie auch mit den Kurfürsten die erforderlichen Vereinbarungen treffen und die böhmischen Stände sowie die katholischen Stände Österreichs[1]) für sich gewinnen und nach Durchführung dieser Vorbereitungen Rudolf in Prag förmlich vor die Wahl stellen, freiwillig dem Thron zu entsagen oder gewaltsam von demselben entfernt zu werden. Rudolf kann Kaiser bleiben und seinen Wohnsitz nach seinem Belieben, mit Ausnahme Böhmens, wählen. Überdies empfehlen die Ratschläge Mathias, zu heiraten und den Frieden mit den Ungarn und Türken herzustellen. Hurter hat, besonders im Hinblick auf den letzten Teil der Ratschläge und den am 23. Juni mit Bocskay geschlossenen Frieden, die Abfassung der Aktenstücke in den Mai 1606 verlegt. Er hielt sie für Erörterungen von Vertrauten des Mathias und ließ die Frage, ob sie auf Befehl desselben verfaßt seien, offen. In der Frage der Verfasserschaft dachte bereits Hurter an Khlesl. Felix Stieve hat dann einige Jahrzehnte später die „Fragen" im vollen Wortlaut veröffentlicht[2]), allerdings nicht nach der Überlieferung, die einst Hurter benützte, sondern nach einer Abschrift im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, da er die von Hurter benützten Aktenstücke im Haus-, Hof- und Staatsarchiv nicht finden konnte.[3]) Er war überzeugt, daß die „Fragen" die Proposition gebildet hatten, die Mathias den versammelten Erzherzogen vorgelegt hatte, und daß auch die Ratschläge für die Erzherzoge bestimmt waren[4]). Demgemäß hat er die „Fragen" auch bei seinem Abdruck als „Proposition für die Zusammenkunft der Erzherzoge in Wien im April 1606" bezeichnet. Den Verfasser der beiden Schriftstücke suchte auch Stieve gleich Hurter in der Person Khlesls. Ganz abgesehen davon, daß Khlesl damals in dieser Angelegenheit den Erzherzog Mathias nahezu ausschließlich beraten zu haben scheint, wie ein auf den Wiener Vertrag bezügliches Schreiben desselben an Mathias vom 6. Mai 1606 zeigt[5]), schienen Stieve auch jene Stellen der Ratschläge, in denen die Heranziehung der katholischen Landstände Österreichs[6]) sowie die Abhaltung von Prozessionen und öffentlichen Gebeten für das Gelingen des Planes empfohlen wird, wie nicht minder die

[1]) Hier ist Hurters Auszug falsch, wie der Wortlaut der Ratschläge beweist.
[2]) Briefe und Akten 6, 48ff.
[3]) Briefe und Akten 5, 848, Anmerkung 3.
[4]) Briefe und Akten 5, 848.
[5]) Druck bei Hammer-Purgstall a. a. O. 2, Beil. 178. Vgl. dazu Stieve, Briefe und Akten 4, 847, Anmerkung 3.
[6]) Vgl. dazu den unten folgenden Abdruck der Ratschläge.

Digitized by Google

stets von der Anwendung von Gewaltmaßregeln gegen Rudolf abgeraten hatte, eingesehen zu haben, daß man auf dem bisherigen Wege nicht fortschreiten könne[1]). Er war es wohl auch, der Mathias riet, abermals di Erzherzoge zur Beratung zusammenzurufen. Nachdem am 16. April Erherzog Maximilian in Wien eingetroffen war, luden Mathias und Maxilian die beiden Grazer Erzherzoge Ferdinand und Maximilian Ernst n Wien ein. Diese trafen am 22. April hier ein und nach mehrtägigen handlungen kam am 25. April 1606 ein Vertrag zustande[2]), in dem sic Erzherzoge im eigenen Namen wie auch in dem der minderjähriger herzoge angesichts der durch seine Geisteskrankheit bedingten off digen Unfähigkeit Rudolfs zur Regierung verpflichteten, Mathias ei als ihr Haupt und als die Säule des Hauses zu betrachten, wie Natur und dem Testament Kaiser Ferdinands I. entspreche. Sie üb ihm volle Gewalt und genehmigen im Vorhinein alles, was er in die mit dem Papste, dem König von Spanien, Erzherzog Albrecht un Fürsten verhandeln wird, verpflichten sich, ihm im Bedarfsfal und Tat beizustehen und für den Fall der Neuwahl eines Oberh Reiches nur für ihn mit allen Mitteln einzustehen. Schließlich v die Erzherzoge ihren in dieser Angelegenheit heranzuziehen vollen Schutz und beschworen ihre Vereinbarung vollkomme halten. Über die Vorgänge, die diesem ganz offenbar auf d Rudolfs abzielenden Vertrag vorausgingen, sind wir nur man richtet, indessen gibt es doch einige Aktenstücke, die einiges damaligen Verhandlungen werfen.

Schon vor 75 Jahren hat Friedrich Hurter Auszü Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien erliegenden Schriftst licht[3]), die ohne Zweifel auf das Engste mit dem Wiener V April 1606 zusammenhängen. Den Titel des einen gibt Hur Gestellte fragen, weß gestalt die erbkönigreich und lande Mayt. indisposition und mehr motiven zu conserviren Aktenstück bezeichnet Hurter als Ratschläge auf die F Die „Fragen" stellen sich dar als rückhaltslose Schilderu Zustandes Rudolfs II., der in allen Einzelheiten beschri durch die Unfähigkeit des Kaisers zu einer geordnete Führung der Regierungsgeschäfte geschaffenen beden Ratschläge antworten darauf mit der Angabe der zwei tung der Erbländer möglich seien: ent[illegible]r, die un dem nächsten Landt[illegible] der Ford[illegible]h Er

[1]) Vgl. für das fol[illegible]ve, Br[illegible]ten, 5
[2]) Der Vertrag ist[illegible] bei H[illegible]stall,
[3]) Friedr. Hurter, [illegible] Ferdi[illegible]s. E

Digitized by Google

folgers unter Beziehung von Deputierten [illegible]
lassen, oder den Kaiser in der Weise zu [illegible]
Erzoge sich zunächst in einem [illegible]
ten das alle Gewalt übertragen [illegible]
nehmen Verhandlungen zur Beilegung [illegible]
ten die erforderlichen Vereinbarungen [illegible]
wie die katholischen Stände [illegible]
führung dieser [illegible]
freiwillig dem [illegible]
zu werden [illegible]
[illegible]

[illegible]r
[illegible]n-
[illegible]en
[illegible]er-
des

Juli
[illegible]stzu-

6. 741

[illegible]hlaucht
[illegible]riedens-

[illegible]ben, es
r Staats-

37*

Digitized by Google

Behandlung der Frage einer Vermählung des Mathias, die bekanntlich von Khlesl eifrig betrieben wurde, für dessen Autorschaft zu sprechen. Der Auffassung Stieves trat Ritter[1]) insoferne entgegen, als er zwar auch die führende Rolle Khlesls bei den Wiener Verhandlungen als erwiesen betrachtete, jedoch daran zweifelte, daß die beiden Aktenstücke tatsächlich die Vorlagen des Mathias für die Erzherzoge gebildet hätten wie auch den durchschlagenden Beweis für die Verfasserschaft Khlesl vermißte. Er meinte, daß die beiden Schriftstücke ebensogut ein beseite gelassener Entwurf wie eine wirklich benutzte Vorlage sein könnten und auch anstatt Khlesls einen anderen katholischen Anhänger des Mathias zum Verfasser haben könnten. Auch glaubte er im Wiener Vertrag nicht eine Annahme der Ratschläge erblicken zu können. Eine Rolle in Ritters Argumentation spielte auch die bei Hurter wiedergegebene Angabe Ferdinands, daß die Proposition oder der Vertrag des Mathias an die anderen Erzherzoge in 44 Artikel gegliedert war. Stieve hielt den Einwendungen Ritters gegenüber seine Behauptungen aufrecht[2]).

Die Tatsache nun, daß auch heute noch die beiden von Hurter benützten Schriftstücke im Wiener Staatsarchiv vorhanden sind und somit auch der Wortlaut der Ratschläge, deren Auszug bei Hurter unvollständig und an einer Stelle sogar falsch ist, uns zugänglich ist und daß noch ein drittes bisher unbekanntes Aktenstück, das mit den beiden anderen aufs engste zusammenhängt, besteht, läßt eine neuerliche Untersuchung dieser Akten nicht aussichtslos erscheinen. Ihr Ergebnis vermag zwar nicht eine restlose Klärung in der Frage der Verfasserschaft zu bringen, wohl aber den Charakter und die Bedeutung der Schriftstücke festzustellen. Es kann kaum ein Zweifel sein, daß die fraglichen Aktenstücke, die heute in den sogenannten Familienakten[3]) mit dem Vermerke „nicht mitteilbar" erliegen, seinerzeit Stieve, wahrscheinlich aus dynastischen Rücksichten, vorenthalten wurden. Vermutlich fürchtete man die Publikation des vollen Wortlautes der mit Rudolf sehr scharf ins Gericht gehenden „Fragen", von denen allerdings Hurter bereits das Meiste in seinem Auszuge wiedergegeben hatte. Stieve hat dann, wie schon erwähnt, dieses Stück nach einer anderen Überlieferung doch veröffentlicht. Betrachten wir die Aktenstücke zunächst im Hinblick auf ihre Überlieferungsform, läßt sich positiv nur behaupten, daß wir keine Konzepte vor uns haben. Sie machen durchaus den Eindruck sorgfältig hergestellter Reinschriften, wobei es dahingestellt bleiben muß, ob wir es nicht mit sorgfältigen Abschriften der Originalausfertigung zu tun haben. Die Tatsache, daß Stieve seiner Publi-

[1]) Ritter, Deutsche Gesch. 2, 187 Anmerkung 1.
[2]) Briefe und Akten, 6, 53, Anmerkung 1.
[3]) Karton 54.

Digitized by Google

cation eine im Archiv der österreichischen Hofkanzlei[1]) befindliche Abschrift zugrunde legen konnte, und noch eine Abschrift im Mainzer Reichsarchiv vorhanden ist[2]), beweist, daß zumindest von dem einen Schriftstück mehrere Überlieferungen bestanden. Ein Vergleich der beiden Stücke zeigt einzelne kleinere Abweichungen und eine verschiedene Orthographie. Alle drei Stücke sind von derselben Hand geschrieben, die eine ziemlich plumpe wenig gefällige und wenig geschulte Schrift zeigt und sicher nicht die eines untergeordneten Kanzleibeamten oder berufsmäßigen Schreibers ist. Auf den ersten Blick zeigt die Schrift eine gewisse Ähnlichkeit mit der Khlesls, doch ergibt sich bei näherer Untersuchung beim Vergleich mit eigenhändigen Briefen Khlesls, daß unsere Schriftstücke nicht von ihm geschrieben sind. Von Bedeutung für die Beurteilung derselben ist noch eine andere Beobachtung. Sämtliche Aktenstücke tragen auf der Rückseite eine Bezifferung, die offenbar von einer archivalischen Ordnung herrührt, es sind die Zeichen „No. 9" und „99". Außerdem befindet sich auf der Rückseite der „Fragen" unterhalb der No. 9 die schon von Hurter wiedergegebene Inhaltsangabe des Schriftstückes „Gestellte fragen, wasgestalt die erbkönigreich und landen wegen Ihr. kayl. Mayt. indisposition und mehr motiven zu conserviren sein". Diese Worte sind von einer anderen Hand geschrieben als der Text der Aktenstücke. Die Texthand hat ihrerseits auf der Rückseite jedes einzelnen Stückes demselben sozusagen seinen Titel gegeben (fragen, rathschlag und antwort auf inligende gestöllte fragen, erclärung auf beyligende berathschlagung). Die Art der Bezifferung und die Hand, welche das Rubrum auf die „Fragen" schrieb, sind nun die gleichen, die wir bei den Archivalien des Erzherzogs Leopold Wilhelm treffen. Die Nummerierung und die Schrift sind zufällig so charakteristisch, daß an der Identität ihres Schreibers nicht gezweifelt werden kann, zumal auch reichlich Vergleichsmaterial zur Verfügung steht[3]). Aus dieser Feststellung müssen wir unbedingt den Schluß ziehen, daß sich die Aktenstücke seinerzeit im Archiv des Erzherzogs Leopold Wilhelm[4]) befunden haben. Wie sie dorthin gelangt sind, läßt sich nun freilich nicht mit Sicherheit entscheiden, immerhin hat die Annahme, daß sie aus dem Besitze des

[1]) Dieses Archiv ist bekanntlich dem Brande des Justizpalastes am 15. Juli 1927 zum großen Teil zum Opfer gefallen. Es ist jetzt noch nicht möglich festzustellen, ob das von Stieve gedruckte Stück ebenfalls zugrunde gegangen ist.

[2]) Mainzer Wahl- u. Krön. A. Fasz. 6. — Vgl. Stieve, Briefe u. Akten 6, 741 Nachträge.

[3]) Man vgl. etwa das Prothocollum über Ihrer hochfürstlichen Durchlaucht (i. e. Leopold Wilhelm) geheime Schriften 1645, Wien, Staatsarchiv, Friedensakten, Fasz. 49b.

[4]) Über das Archiv dieses Fürsten fehlen uns vorläufig nähere Angaben, es scheint ziemlich zerstückelt worden sein. Ein Teil befindet sich im Wiener Staatsarchiv, anderes scheint auch in das Hofkammerarchiv gelangt zu sein.

Digitized by Google

Erzherzogs Maximilian, der gleich Leopold Wilhelm die Würde eines Hochmeisters des deutschen Ordens bekleidete, in das Archiv des letzteren gelangten, eine bedeutende Wahrscheinlichkeit für sich. Schon aus den bisherigen Feststellungen wird man bei aller Vorsicht folgern dürfen, daß es sich bei unseren Schriftstücken nicht um einen unbenutzt gebliebenen Entwurf handeln kann, ein solcher wäre kaum in drei Exemplaren und in verschiedenen Archiven auf uns gekommen. Wir können aber noch weitere und sichere Aufschlüsse gewinnen, wenn wir den Wortlaut des Vertrages der Erzherzoge und des Ratschlages näher untersuchen und auch das dritte bisher unbekannte Aktenstück heranziehen. Schon Stieve hatte auf Grund des Hurterschen Auszuges den Eindruck, daß der Ratschlag die Grundlage für das Vertragsinstrument abgegeben hat, indem man sich im Vertrag für den anderen „schärferen Weg" entschied. Die Verschiedenheit der Sprache — der Vertrag ist lateinisch abgefaßt — und der Unterschied, der in der Natur der beiden Schriftstücke als eines knapp gehaltenen Abkommens und einer mehr langatmigen Ausführung bestimmter Punkte gelegen ist, ziehen natürlich von vorneherein einem Vergleich enge Grenzen. Indessen scheinen mir zwei Stellen besonders bemerkenswert. Es ist doch kaum Zufall, daß der Vertrag von Mathias als dem „secundum naturae ordinem" zur Führung berufenen spricht und der Ratschlag den Erzherzogen die Erwählung Mathias' zum Haupt des Hauses als „dem eltisten von natur" empfiehlt. Noch deutlicher scheint mir aber der Zusammenhang zwischen Vertrag und Ratschlag durch den Umstand, daß die immerhin etwas ungewöhnliche Klausel des Vertrages, die den Ratgebern und Beamten der Erzherzoge für ihre Mitwirkung bei dem geplanten Unternehmen gegen den Kaiser den vollen Schutz aller Erzherzoge zusichert, bereits im Ratschlag vorgesehen erscheint und auch in ihrem logischen Aufbau deutlich den Zusammenhang erkennen läßt. Noch besser beleuchtet werden aber die „Fragen" und der „Ratschlag" durch das dritte bisher unbekannte Schriftstück[1]). Es betitelt sich „kurze erclärung auf etliche gestelte fragen" und rekapituliert ganz kurz die beiden Lösungsvorschläge des Ratschlages, um dann auszuführen, daß zwar manche Bedenken gegen diese vorgebracht werden könnten und eine „Deliberation" derselben angezeigt wäre; da jedoch „diese eilende Reise" eine solche nicht zulasse und da zweifellos die Erzherzoge Mathias und Maximilian, welche die Sache in erster Linie angehe, alles reiflich erwogen hätten und da erklärt werde, daß andere als die vorgeschlagenen Mittel nicht möglich seien, wird die „begehrte Erklärung" abgegeben, daß, soferne nicht inzwischen eine Besserung der Lage eintritt oder ein ratsamerer Ausweg gefunden wird, im Sinne der Ratschläge gegen Rudolf vorzugehen sei. Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir in diesem

[1]) Vgl. den folgenden Abdruck.

Digitized by Google

Aktenstück die Beitrittserklärung der Grazer Erzherzoge, vor allem Ferdinands, zu dem von Mathias und Maximilian vorgeschlagenen Vorgehen erblicken. Der ganze etwas gezwungene Ton der Erklärung mit ihren Vorbehalten paßt gut zu Ferdinands Verhalten, der bekanntlich von Anfang an nicht recht bei der Sache war, alsbald von Wien wegeilte und später auch Verrat an Mathias übte[1]). Man darf sich Entstehung und Charakter der drei Schriftstücke nunmehr vielleicht folgendermassen vorstellen: Mathias ließ, vielleicht durch Khlesl, möglicherweise unter Zuziehung von anderen Ratgebern, vielleicht auch solchen Maximilians, die Fragen und den Ratschlag ausarbeiten. Nach Eintreffen der Grazer Erzherzoge wurden der Versammlung von Mathias nach einem mündlichen Vortrage die beiden Schriftstücke vorgelegt[2]). Das dritte Schriftstück wurde dann von diesen bezw. ihren Räten ausgefertigt und vielleicht auch verlesen. Alle drei zusammen bilden zweifellos die schriftlichen Unterlagen für den Vertrag vom 25. April. In der uns heute erhaltenen Form haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach die für Erzherzog Maximilian bestimmten Ausfertigungen zu erblicken, während das von Stieve benutzte Exemplar vermutlich das des Mathias war. Im Wesentlichen können wir somit Stieve in der Einschätzung dieser Schriftstücke durchaus zustimmen, die Frage des oder der Verfasser wird offen bleiben müssen, aller Wahrscheinlichkeit nach war es Khlesl, den Ferdinand selbst später als Konzipisten des Wiener Vertrages bezeichnete[3]).

1.

Ratschlag und antwort auf inligende gestölte fragen.

Auf dise beyligende fragen befindet sich so vil, das es ein hochwichtige sach sey, welche nit allein das höchste weltliche haubt der christenheit, nemblich I. Röm. ksl. Mt. selbst, sundern auch des hochlöblichen haus Österreich hochheit, ehr und reputationserhaltung wie auch der ganzen christenheit und des geliebten vaterlands hayl, wolfart und zueforderist die ehr gottes, welche das fundament und rechter grund eines jeden wolbestendigen regiments ist, betreffen tuet. So ist demnach solcher laydiger zuestand, desgleichen sich seyder kaysers Rudolphi primi kayserlich und christlich regierung keiner befunden, zue rat gezogen worden und von dem allmächtigen zue wüntschen, das dise räthliche meinung

[1]) Vgl. Stieve, Briefe und Akten 5, 852.

[2]) Ferdinand sagt in seinem Brief an Rudolf II. v. 3. Mai 1608 (Hurter a. a. O., 5, 512) ausdrücklich, daß Mathias mündlich und schriftlich den anderen Erzherzogen die Lage dargelegt habe.

[3]) Vgl. Stieve, Briefe und Akten 6, 255.

Digitized by Google

zue remedierung des jezigen betrüebten stands und dem gemeinen wesen zuem besten gereichen und gedeyen müge.

Und weil erstlich vor allen anderen I. Mt. künigreich und landen das künigreich Hungern und desselben stende sich I. ksl. Mt. als ihres künigs halber zum hechsten beschwären, das sy I. Mt. in etlich und zweinzig jahren nicht gesehen, derowegen sy auch bey ihro nichts für- und anbringen, vil weniger in einem und andern gravaminibus erledigung bekomben mügen, sunders vilmehrers durch diejenigen, so von I. Mt. zue derselben beschüzzung hineinverordnet, beschwärt werden, welches dann die rebellion amb meisten verursacht hat, so ist daher wol zu erachten, das auf dem kunftigen hungerischen landtag sy die stende solches fürnemblich und amb meisten anden und darauf I. ksl. Mt. einmal zue sehen, wie sy es dann begehrt haben, oder aber einen künig, welcher nahent an Hungern, oder zue zeiten, wan es von nethen, bey ihnen sey, von dem sy auch wider den feünd, deme sy gleichsamb mitten imb rachen steken, schuz und defension, auch sunst gebüerendes recht und gerechtikait ihren constitutionibus und statutis nach haben künnen, begehren werden, I. Mt. aber ihrer nunmehr etlich und zweinzig jahr her geneehrter und bey deroselben vermerkter intention halber je nicht zue bewegen, das sy sich von Prag erhöben und eigner person einen landtag zue Pressburg beywohnen teten, derowegen dann Ihren fürstl. D. nachfolgende zwen weeg, wie der sachen zue thuen wäre, hiemit angeteutet und fürgeschlagen werden.

Erstlich, das auf bemelten hungerischen landtag bey den stenden die sach also unterpauet und dahin gerichtet werde, damit sy bey so mit I. Mt. beschaffenen sachen von derselben begehren, ihnen einen gewissen succesorem von hochgedachtem haus Österreich zue substituieren, darzue sy dann auf den eltisten nach I. ksl. Mt., der ohnedas umb dis künigreich Hungern woll verdient ist, bedacht sein wolten, wie es die natur geben und bishero in usu gewest.

In gleichem, weil auch der cron Beheimb und ihrer incorporierten länder abgesandten bey dem hungerischen landtag sein werden und darinnen allerlay factiones vermerkt und gespüert werden, daraus zue besorgen, das etwan kunftigen fall ihnen selbst die hechste gefahr und nachtheil erfolgen mechte, hielte man nit für unrathsamb, das mit denenselben auch wegen der succession ad partem ebnermaßen tractiert und der anfang durch die Hungern gemacht werde.

Der andere weeg, so etwas schärfer, aber gewisser, ist diser, das sich Ihre fürstl. Dt. gebrüeder und vettern sambent und einhelliklich auf ein haubt unter ihnen selbst vergleichen und sunderlich in bedenkung des aufgerichten brüederlichen vertrags, auch der von weyland kayser Ferdinando und Maximiliano wolbedachten hinterlassenen constitutionen und

Digitized by Google

verordnungen dem eltisten von natur als erzherzogen Matthiae, welchem ohnedas die österreichischen lande gebüern, die succession in bemelten künigreichen nit allein einhellig, freund- und brüederlich vergunnen, sundern auch darzue sovil müglichen verhelfen. Wan sich nun Ire fürstl. Dt. des haubts halber, wie nicht zue zweifeln, vereinigt und verglichen, so wierdet für ein notturft geachtet, solche vergleichung durch ein schriftliche versicherung zu versehen und in derselben dem verordnetem haubt allen föllig gewalt aufzudragen, dessen alsdann die bapstliche heyligkeit avisiert und umb ir hilf und zuethuen an gelt und volk mit referierung der höchsten und eusseristen nothwendikeit auch I. Mt. beschaffenen imperfection, davon der catholischen religion ein grosse ruina vorstehet, angelangt werden mechte, doch das solches nit durch schreyben, welche den nachdruk nit haben, auch bald weiter zuekomben und ausgebrait zue werden pflegen, sunder durch eine in sunderheit darzue verordnete vertraute person beschehe, damit es verschwigen bleybe und der kayserliche orator zue Rom, was das geheimbiste ist, wie auch unter den cardinaln über einem oder zweyen nicht, damit es, wie Ir Heiligkeit darumben zue bitten, in der eng und geheimb verbleibe, nicht innenwerde noch erfahre.

Ebnermassen kunte ein qualificierte person, so unter einem andern praetext abzueordnen, mit genuegsamber instruction zu dem künig in Hispanien geschükt und derselbe gleichsfalls umb hilf oder succurs und was diser sachen notturft betrifft, angelangt werden.

Damit auch an beeden benenten orten die suechende hilf desto eher erlangt werden müge, so kunte dise denen beeden abgesandten zue Prag, welche ohnedas I. kaysl. Mt. imperfection wissen, auch mündlich eröffnet und sy umb mehrere befürderung derselben vermahnet werden.

Vor allem aber erachtet man ein sundere und unumgengliche notturft, das erzherzog Albrecht Ihrer fürstl. Dt. hierinnen gemachten schluß brüeder- und vetterlich erinnert und umb ir einwillig- und fertigung obangeregter vergleichung ersuecht werde.

Weil auch die churfürsten auf ihren angestälten churfürstentag nicht in eigner person erscheinen, darzue (da es beschehen ware) jemants hette künnen abgefertiget werden, sunder durch ihre gesandten ir vorhabendes negotium abhandeln lassen wöllen, so wäre solcher Irer fürstl. Dt. abgehandleter schluß denen geistlichen zu communicieren, wie auch bey einem oder zweyen der weltlichen, sovil als zue vertrauen sein würdet, auch anzuebringen und sy, damit sy ihnen demselben nach die succession imb reich zum besten commendiert sein lassen wolten, bewöglich zu vermahnen. Daß dann die Behaimben zue einwilligung derselben succession auf solchen

Digitized by Google

weeg leichtlich zue bewegen sein werden, ist kein zweifel zue machen, weil sy guetes theils ohnedas von I. Mt. disgustiert, die incorporierten länder auch, als Schlesien, Mährn und Lausnitz mit I. Mt. regiment und den behaimbischen landsofficieren sehr offendiert sein.

Es wierdet aber in allbeg von nethen sein, das die landofficier nach eines jedern humor und gelegenheit wol informiert und gewunnen werden, unter welchen der uncatholischen in Beheimb der behaimbische camerpresident Steffan von Sternberg, in Schlesien herzog Carl von Münsterberg, Abrahamb von Donau und Heinrich von Brombniz, in Mähren aber unter denen catholischen vor allen anderen der cardinal von Dietrichstein und der von Liechtenstein, unter den uncatholischen aber Carl von Zhßeratin vil praestieren künnen und zweifelsohne leicht zue gewinnen sein werden, so wier auch Österreich verhoffentlich in gutem willen zu erhalten, wan nur den uncatholischen ständen weitleufig, fürnemblich aber durch wol intentionierte personen, dises insinuiert wuerde, das Ir fürstl. Dt. mit schriftlicher assecuration und promission derzeit der religion halber sich nit kinten gegen ihnen einlassen, in ansehung weil die meiste hilf von Ir papstl. Heilt., künig in Hispanien und anderen catholischen potentaten zue rettung diser lande vonneten, sy auch nit mechtig für sich, wider des feunds schwall sy zu defendieren, also müesten sich I. Dt. obgedachter potentaten gebrauchen, die nit zue bewegen sein wuerden, wan I. Dt. newe verschreybung in religione eingiengen. Es wierdet aber fürnemblich an dem gelegen sein, das I. Dt. sich befleissen und bemühen werden, etliche fürnehme subiecta der catholischen und uncatholischen religion zu gewinnen, die mit ihrer dexteritet und authoritet die landleut auf I. Dt. intention bringen[1]).

Wan nun die vergleichung beschehen, auch der papstlichen Heiligkeit und künig in Hispanien consens, auch geld und volkhilf vorhanden und beysamben, und man sich der künigreich und lande versehen kan, so mag als dann durch einen oder zwehen erzherzogen in beysein zweyer churfürsten, papstlichen nuntii und des spanischen oratoris, darbey sich auch die geheimbe anwesende rät zue Prag finden müesten, I. ksl. Mt. die hechste und unumbgengliche notturft diser veränderung für die augen gestölt und fürgehalten: weil bisher an schrift- und mündlichen vermahnungen, auch an geld aus dem reich und oftermalen gehabten victorien nicht gemanglet, und doch darmit nichts ausgericht, noch erhalten worden, daß nunmehr kein anders mitl zue erhaltung land und leut vorhanden sey und sy zue abstehung von der regierung (doch das sy einen weeg als den

[1]) Man vgl. damit den in das gerade Gegenteil des Sinnes verkehrten Auszug bei Hurter a. a. O. 5, 97 ff.

Digitized by Google

anderen römischer kayser verbleyben) ermahnet, persuadiert und deroselben darbey heimbgestellt werde, Ihro, es sey zue Linz oder anderen orten, in deren künigreichen und landen, doch ausser der cron Beheimb (weil sy mit vilen provinzen anraint, dardurch auch kunftig noch mehr unruhe und ungelegenheit durch böse praktiken kunte erregt werden) ein residenz zu erwöhlen, mit der endlichen anteutung, da I. ksl. Mt. zue disem linden und ihrem ganzen haus, auch gemeiner christenheit nuzlichen weeg, welcher ihro zumb besten gemeint ist, nit williklich greifen wurden und sich incontinenti darauf resolvieren, das ein scherferer weeg vorhanden, wie dann derer exempel layder nur gar zu vil vor augen, so in dergleichen eüsseristen mitlen mit potentaten fürgenomen worden, so ihrem ambt und pflicht kein genüegen gethan, darauf dann Ihre fürstl. Dt. als die von dem Allerhöchsten mit hohem verstand begabet sein, zue gedenken haben, derzeit aber zue vermelden sich nit gebüern, doch auf alles zue gedenken und in allweeg gefast zue sein von nethen sein will. Man verhoff aber I. Mt. werden es zu disem nit kumben lassen, zue welchem termino man müeste gefast sein mit genuegsamber macht zue versehung der künigreich und landen, damit darbey eins oder mehr in solchem extremo nit aus handen gehe.

In diser sach ist auch das haus Bayrn sowol weegen der religion als nahenter pluetsverwantnuß keinsweegs zu praeterieren, doch das solches in allerhöchsten geheimb müeste gehalten werden.

Von des weegen dann auch sunderlich vonneten, das zue diser sachen guete, vertraute und verschwigene leut gebraucht wuerden, welche aber ohne sundere assecuration vom ganzen haus Österreich schwärlich darzue zue vermügen sein werden.

Und weil alle ding, sunderlich auch dise hochwichtige sach mit Gott anzuefahen, so wäre auch keineswegs zue unterlassen, das zue Gottes lob und ehr, auch erlangung von demselben glücklichen success und fortgangs nit allein zue gemeinem wolstand der christenheit procession und publicae preces angestölt, sunder auch von dem erwehlten haubt ein sunderbares pium votum zue ewiger gedächtnuß beschehen und hernach würklich geleistet, nicht weniger auch zue versöhnung göttlichen zorns und gemeinen übls verhüetung mit ernst das übl und ergerliche leben gestraft wuerde.

Es werden auch unzweifentlich I. fst. Dt. erzherzog Matthias alsdann auf solchenfall die sachen, welche I. Mt. bishero verwahrlost haben mit ainmuettichkeit und gewingung der leut gemueter, auch ungesparter muhe und arbeit (ohn welch nichts sunders kan verrichtet werden) ewiderumben zue erhöben nit unterlassen.

Digitized by Google

Schliesslichen weil wissentlich ist, das aus weyland kaysers Maximiliani hochlöblichister gedächtnuß linia keine proles verhanden, so werden I. Dt. auf ein heurat weegen der posteritet, welche das einige fundamentum zue erhaltung der künigreich und lande ist, ehist sich zue entschliessen dieselbe ins werk zue richten bedacht sein.

Und dise sein die weeg und meinung auf die fürgestellte fragen, ausser deren man wol nit andere finden kan. Unterdessen aber mueß man auch bedacht sein, auf den friden mit den rebellen und Türken, und das die obangeteute praeparatoria also zuegleich geschehen, damit man mit aller notturft gefast sey und die sach vor dem kunftigen reichstag ins werk gericht werden künne.

2.

Kurze erclärung auf etliche gestelte fragen.

Von dem jezt beschaffenen üblstand diser lande und benachparten künigreichen solle nichts gemeldet, vilweniger I. ksl. Mt. indisposition und leydiger negligierung viler ansehentlicher zue der remedierung habenden gueten gelegenheiten gedacht, sunder alles (gleichwol nit ohne schmerzliches mitlayden) praeteriert und allein von den zweyen mitlen, durch welche disem hochwichtigem und weit umb sich greifendem werk geholfen und die weerde christenheit zue einer mehreren securitet zue bringen sein mechte, summariter tractiert werden.

Daß nun der erste weeg dahin gehet, damit sowol die hungerischen stende imb hiezt vorstehendem landtag als die beheimbische zue demselben destinierte gesandten zue fürnehmbung eines gewissen successores aus dem haus Österreich persuadiert, darunter dann I. fstl. Dt. erzherzog Matthias der billikeit nach den vorzug haben wurde, oder aber das sich die erzherzogen sambentlich eines haubts unter ihnen einhelliklich vergleichen und volgents nicht allein die angeteuten hilfen bey I. papstlichen Ht. und künig aus Hispania gesuecht, sundern auch die fürgeschlagene scharfe mitl ins werk gericht werden, ist zwar nit weniger, das in beeden hiezt angeherten punkten mehrerley bedenken eingefüert und genuegsambe ursachen beygebracht werden mechten, warumben dise wichtige das hail der christenheit und die wolfart des haus Österreich concernierende sach, der sichereren antwort halber in einen bedacht zue ziehen und ein reife deliberation darüber zue nehmen.

Weil es aber dise eylende rais nit erduldet und nicht zue zweifeln, I. fstl. Dt. erzherzog Matthias und Maximilianus, als die es principaliter an-

Digitized by Google

gehet, werden alle umbstende des handls vernünftig und wol bedacht haben, bedarf es umb sovil weniger einiges disputats seytemal angeteut würdet, man künne ausser der fürgeschlagenen mitl nicht wol ein anderes finden, inmassen dan bekantlich, das die ursachen darzue erhöblich und zue effectuierung des vorhabenden gueten intents kein fürträglicherer weeg derzeit zue ersinnen.

Demnach wierdet die begährte erclärung hiemit kürzlich dahin gestölt, daß obstehende media (da entzwischen kein bessere veränderung zue spüeren und nichts rathsambers fürkombt) Ihrer Durchlauchten besten gelegenhait und vernuenftigen dexteritet nach wol ins werk gesezt werden mügen, darzue dann der allmechtige seinen seegen verleihen wölle.

[1]) H. H. und Staatsarchiv Wien Fam. Akten Kart. 54

Digitized by Google

Das Testament des Obristen Laurentius von Ramée.

Mitgeteilt von Eugen Heischmann.

Ein undurchdringlicher Schleier liegt über das tragische Schicksal des Mannes gebreitet, der, in einem kritischen Moment auf den geschichtlichen Plan tretend, seinem Namen einen von Hoch und Nieder gefürchteten Klang zu verschaffen gewußt hat. Wenn die männliche Jugend Oberösterreichs heutzutage den Trutzgesang „Ei, bist denn du ar a Passaua? Ei, bist denn du ar a Soldat?" anstimmt[1]), so ist sie sich wohl kaum bewußt, daß im Refrain dieses Liedes, das die Verspottung des durch sein Frankenburger Würfelspiel zu trauriger Berühmtheit gelangten Statthalters Adam Freiherrn von Herbersdorf zum Inhalt hat, die Erinnerung an das berüchtigte Passauer Kriegsvolk fortlebt. Einer Lawine gleich hatten sich vor Weihnachten 1610 die von Laurentius de Ramée geführten Scharen über das Land ergossen, weithin Schrecken und Angst verbreitend. In ungehindertem Zuge gelangten sie dann im Februar vor die Mauern Prags, um nach kurzem Kampfe die am linken Moldauufer gelegenen Teile der Stadt zu besetzen. Jäh und unvermittelt war Ramée zu entscheidender Stellung emporgekommen. Doch ebenso rasch ging sein Stern unter und gar bald fand der Anführer der Passauer das gleiche unrühmliche Ende, das wenige Jahre vorher seinen einstigen Feldmarschall, Hermann Christoph Grafen Rußworm, ereilt hatte[2]). Es blieb der Forschung bisher versagt, die Gründe aufzudecken, aus denen Laurentius de Ramée am 23. April 1613 über Befehl des Erzherzogs Leopold in der Veste Hohbarr bei Zabern im Elsaß enthauptet worden ist[3]); vermutlich wird es auch fernerhin

[1]) Gedichtet von Norbert Hanrieder, vertont von Hans Schopfhagen.

[2]) Russworm war am 29. November 1605 in Prag enthauptet worden; ebenso wie Ramée hat er seinen letzten Gang in der Kleidung eines Franziskanermönches angetreten. Vgl. Janko, Der k. k. Feldmarschall Christoph Hermann von Russworm, Österr. Militärische Zeitschrift 1869/4, S. 200.

[3]) Vgl. Chroust in: Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Bd. 11, S. 706 Anm. 1, Huber, Österr. Geschichte 5, 32 Anm. 1, Gindely, Rudolf II. und seine Zeit 2, 242.

Digitized by Google

nicht gelingen, das Geheimnis dieser Tragödie zu lüften, da die Akten des geheim durchgeführten Prozesses[4]) allem Anscheine nach bald nach Ramées Beseitigung vernichtet worden sind[5]). Auch sein Testament, das er einen Tag vor seiner Justifizierung und in Kenntnis des ihm bevorstehenden gewaltsamen Todes unterzeichnet hat, bringt keine Klärung dieser Frage; doch wirft dieses Dokument viele interessante Streiflichter auf die Kultur seiner Zeit, was die Veröffentlichung der Urkunde rechtfertigen möge[6]).

---

[4]) Rahlenbeek, der sich vornehmlich auf eine unbekannte Straßburger Chronik — allem Anschein nach die des Johann Georg Saladin oder eine damit verwandte Quelle — stützt, gibt in seiner Arbeit: Laurent Ramey in Messager des sciences historiques, des arts et de la bibliographie de Belgique, Jahrg. 1853, S. 361, an, daß Ramée im Schlosse Hohbarr von einem wohl aus gefügigen Werkzeugen des EH. Leopold zusammengesetzten Gericht (des juges, sans doute improvisés) empfangen wurde, das ihm sofort eröffnete, daß sein Prozeß im geheimen eingeleitet und das Todesurteil ausgesprochen worden sei. — Die Direktion der Handschriftenabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek in München hat mir in liebenswürdiger Weise, wofür ihr bestens gedankt sei, eine Abschrift der noch ungedruckten, auf Ramées Hinrichtung bezüglichen Stellen der Saladin'schen Chronik übersendet; nach dieser Quelle hat EH. Leopold den Obristen Ramée „heimlicher weise mit dem schwert hinrichten lassen". — Die Straßburger Chronik des Apothekers Johann Georg Saladin wurde herausgegeben von A. Meister und A. Ruppel in: Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, F. 2, Bd. 22 ff.

[5]) Diese Vermutung gründet sich darauf, daß in einer „Consignatio allerley gefundenen acten und schriften, registriert 12. et 13. Maii anno 13" (Landesregierungsarchiv zu Innsbruck, fasc. Leopoldinum B. 71), die ihrem Inhalte nach die konfiszierten Schriften Ramées umfaßt, gerade jene Gruppen von Schriftstücken, die anscheinend geeignet waren, hochgestellte Personen zu kompromittieren, mit einem Kreuz besonders bezeichnet sind, und sich bei der ebenfalls mit dem Kreuz bezeichneten Post 26 (= Fremder fürsten schreiben, magna ex parte in lingua Gallica an Ramée und dessen concipierte copiae responsionum) der Nachsatz findet: „videntur etiam comburendae"; es liegt die Annahme nahe, daß alle in obiger Consignatio mit dem Kreuz bezeichneten Schriftstücke verbrannt worden sind, umsomehr als sich das Kreuzzeichen auch bei Aktenposten, „quae nullius sunt momenti", vorfindet. Ein gleiches Schicksal dürften wohl auch die Prozeßakten erlitten haben. — Die Direktion des Innsbrucker Landesregierungsarchivs hat es mir ermöglicht, die bezüglichen Akten in Wien zu benützen, wofür ihr auch an dieser Stelle wärmstens gedankt sei. Ganz besondern Dank schulde ich Herrn Reg.-Rat Dr. Alfred M e l l des Wiener Kriegsarchivs, der das Testament Ramées in Innsbruck aufgefunden und mir zur Veröffentlichung überlassen hat. Herr Dr. Franz Huter hatte die Liebenswürdigkeit im Innsbrucker Archive nach Quellen zum Prozeß Ramées zu suchen; für seine — leider vergeblichen — Bemühungen bin ich ihm zu bestem Dank verpflichtet.

[6]) Daß Ramée seinen letzten Willen unter dem Eindrucke des gefällten Todesurteiles verfaßt hat, ergibt sich aus der gesamten Textierung des Testaments, vor allem aber aus der besonders unterstrichenen Verpflichtung des Erben, sich binnen 6 Monaten nach dem Ableben des Erblassers mit dessen Schwester öffentlich zu verloben und sie späterhin zu ehelichen. — Nicht unerwähnt mag bleiben, daß sich unter den konfiszierten Schriften Ramées eine „Gestelte nativitaet N. N., ubi habetur de violenta morte" befunden hat.

Digitized by Google

Ramées Rolle als Führer des Passauer Kriegsvolkes ist in der Literatur eingehend behandelt worden[7]). Einige biographische Daten sind der Arbeit Rahlenbeeks zu entnehmen[8]). Danach soll Ramée um 1560 in Lüttich geboren worden sein und der wallonischen Nation angehört haben[9]). Sein

---

[7]) Über die Literatur vgl. Briefe und Akten 7/287 Anm. 4. — Ergänzend sei angeführt, was Ramée in einer Rechtfertigungsschrift an Ks. Matthias de dato Rufach 18. Jänner 1613 (Orig., Kriegsarchiv, Hofkriegsrat — Expedit 1613 März Nr. 6) angibt: Von Ks. Rudolf sei Ramée niemals anderes gesagt worden, als daß das zu werbende Volk für Jülich bestimmt sei. Erst von Althan und Hegenmüller erfuhr Ramée, daß etwas anderes geplant sei, und daß das Kriegsvolk zur Wiedererlangung der Länder verwendet werden solle, wovon er EH. Leopold sofort schriftlich in Kenntnis setzte, worauf dieser Hegenmüller gegenüber von derartigen Unternehmungen abmahnte. Der Einfall in Oberösterreich erfolgte gegen Wissen und Willen des EH., u. zw. auf schriftlichen Befehl Althans. Dieser gab auch den weiteren Befehl, nach Tirol zu ziehen und dort die Abdankung abzuwarten; hinter diesem Befehl hat eine Absicht gesteckt, die weder Sulz noch Trauttmansdorff und natürlich auch Ramée nicht bekannt war. Als R. den Widerstand der Steirer bei Klaus nicht überwinden konnte, berichtete er wiederholt an Ks. Rudolf nach Prag und bat um Verhaltungsmaßregeln. Diese blieben aber aus, so daß er sich wegen Mangels an Sold und Munition wieder nach Oberösterreich zurückziehen mußte. Hier blieb ihm nichts anderes übrig, als mit den Ständen einen Vergleich zu schließen, demzufolge ihm der Übergang über die Donau gestattet wurde, wogegen er sich verpflichten mußte, das Land binnen 8 Tagen zu verlassen. Darüber erstattete er Meldung an den Ks., der ihn aber wieder ohne jede Antwort ließ, weshalb er nach Böhmen ziehen und die Städte Budweis und Tabor zur Versicherung des Kriegsvolkes besetzen mußte. In Budweis erhielt er den ksl. Befehl, näher an Prag zu rücken, da sich Rudolf von den böhm. Ständen bedroht fühlte. Der Einmarsch in Prag selbst erfolgte auf Befehl aller seiner Vorgesetzten, daher nicht auf seine Verantwortung. Althan spielte eine sehr zweideutige Rolle, denn als die Situation in Prag bedenklich geworden war, hat er mit Kinsky zu „praktizieren" angefangen und erklärt, er sei ein Böhme und wolle mit dem Unternehmen nichts weiter zu schaffen haben. EH. Leopold hätte niemals Passau als Musterplatz zur Verfügung gestellt, wenn nicht Althan und andere ihn immer versichert hätten, daß das Kriegsvolk für keinen andern Zweck als für Jülich bestimmt sei.

[8]) Rahlenbeek, a. a. O., 333 ff. — Ridder in Biographie nationale ... de Belgique, Bd. 18 (1905), Sp. 625 ff, stützt sich hauptsächlich auf die Arbeit Rahlenbeeks.

[9]) Rahlenbeek, a. a. O., 338. — Den Geburtsort bezeugt uns Ramée selbst in seinem Testament, desgleichen der Agent des EH. Albrecht, Peter de Vischere (Briefe und Akten 6/605). Was die Nationalität anlangt, sei auf einige Momente hingewiesen, die auf Beziehungen zu Italien hindeuten: Die in Anm. 10 angeführte Supplik des Vaters Ramées ist in italienischer Sprache verfaßt, die konfiszierte Korrespondenz R.—s ist vorwiegend italienisch und französisch, in den Hofkriegsratsprotokollen des Kriegsarchivs wird für R.—s Vornamen vielfach die italienische Form Lorenzo verwendet, seine mit April 1605 zu datierende Eingabe an den Hofkriegsrat (erwähnt von Oberleitner im Notizenblatt 1859, 386 Anm. 3, Orig. in der Nationalbibliothek, Autographensammlung) ist italienisch; im Juli 1611 fordert R. den in Prag weilenden Grafen Althan von Passau aus zum Zweikampf auf italienischem Boden zwischen Monfalcone und Gradisca (Briefe und Akten 9/501 Anm. 1, Gindely, Rudolf II., 2, 232); im Oktober 1611 reist R., von Italien kommend, durch den Vintschgau ins Engadin (vgl. Anm. 40). — Hier sei auch angemerkt, daß Ramée des Deutschen nicht völlig mächtig war (Briefe und Akten 8/82).

Digitized by Google

Vater Laurentius war (1606) kurf. kölnischer Rat und Obersthofmeister, sowie Bailli von Amercoeur[10]). Der jüngere Ramée betrat offenbar in früher Jugend die militärische Laufbahn, doch ist über seine ersten Feldzüge nichts bekannt; er soll in niederländischen und anderen Diensten gestanden sein[11]). In österreichische Dienste trat er im Jahre 1600, aller Wahrscheinlichkeit nach in einen der wallonischen Truppenkörper[12]). Die erste urkundliche Erwähnung Ramées findet sich im Dezember 1602, wo er gleich drei andern Ausländern zum Hauptmann über eine Kompagnie von 100 Dragonern bestallt wird[13]). Ramée hat es dann verstanden, sich sehr bald aus seiner Stellung als primus inter pares zum Kommandanten aller dieser Dragonerkompagnien aufzuschwingen, denn schon im Jänner 1604, also knapp ein Jahr später, wird er als Obristleutnant derselben genannt[14]). Als solcher scheint er in der Festung Pest, an deren Eroberung er i. J. 1602 teilgenommen, eine dominierende Position eingenommen zu haben[15]).

---

[10]) Adelsstandsdiplom ddo Prag 18. August 1606 für Laurenz Ramée (Vater), Kzpt., Supplik desselben, ohne Datum, Orig. in der Gratialregistratur des Bundeskanzleramtes in Wien, Sign. F. v. F. 1001. — Indem Rahlenbeek ,a. a. O., S. 338, dem Laurentius Ramée jun. die Funktion eines Bailli d'Amercoeur zuschreibt, verwechselt er Vater und Sohn, und alle damit zusammenhängenden, S. 339 ff gemachten Angaben erscheinen insofern irrig, als sie nicht den Obristen Ramée, sondern seinen Vater betreffen. — Saladin gibt in seiner Chronik irrig an: „Er (sc. Ramée jun.) war ein Lüticher, sein vater ist burgermeister daselbs, seines handwerks ein passmentier, er hat sich aber gräflich gehalten". — Vgl. auch Anmerkung 19.

[11]) Großes vollständiges Universal-Lexikon, Leipzig und Halle: Zedler, 1741, unter „Ramaeus".

[12]) Da die in Anm. 10 erwähnten Quellen von einer 6jährigen Dienstzeit Ramées in Ungarn sprechen, muß ihr Beginn in das Jahr 1600 verlegt werden, in welchem folgende wallonische Truppen in Dienst gestanden waren: 6 Kompagnien Wallonen zu Pferd unter Philipp Graf zu Solms, 400 Pferde unter Basta, 300 Kürassiere unter Philipp Emanuel von Lothringen, endlich das Wallonenregiment Hans Reichard von Schönburg. Unter den Offizieren des letzteren findet sich ein Hauptmann de Vaulx, der i. J. 1602 gleich R. auf eine Kompagnie Dragoner bestallt wird und im Testament R.—s erwähnt erscheint. Vgl. dazu Heischmann, Die Anfänge des stehenden Heeres in Österreich = Deutsche Kultur, herausgeg. von W. Brecht und A. Dopsch, histor. Reihe 3, 248, 249 Anm. 816, 253 ff.

[13]) Kriegsarchiv, Bestallung Nr. 727 und Feldakten 1602/XII/12, Bestallungsbriefe de dato Wien 29. Dezember 1602 für Laurentio de Ramée, Capitain Charles d'Argentea, Cap. Guilheaume d' Waux und Cap. Mercure d'Mariloff; die Bestallungen sind vom EH. Matthias im Namen des Kaisers ausgefertigt, die Dragoner waren aus abgedankten Soldaten des Wallonenregiments Tilly anzuwerben. — Bemerkt sei, daß hier — so weit bekannt — zum erstenmale Dragoner, d. s. berittene Infanteristen, in der österr. Armee auftauchen. Vgl. dazu Heischmann, a. a. O., S. 257 Anm. 856.

[14]) Kriegsarchiv, Hofkriegsrat-Registratur, 1604 Jan. 385. — Über die Versuche, die Obristen abzuschaffen und durch Obriste Leutnante zu ersetzen, vgl. Heischmann, a. a. O., 203ff und 239 Anm. 772.

[15]) Hammer erwähnt (Geschichte der Osmanen 6, 605 f) französische Schreiben des Statthalters von Ofen Ali Pascha und des Begs von Semendria Ibrahim an

Digitized by Google

Den Winter von 1604 auf 1605 verbrachte er mit seinen Kompagnien im Feldlager Bastas[16]) und erlangte im Juni 1605 seine Bestallung zum Obristen über 500 Arkebusierreiter[17]). Seine Dienstleistung war sehr zufriedenstellend, denn mit kaiserl. Patent de dato Prag 18. August 1606 wurde Ramées Vater wegen der vom Sohne durch 6 Jahre geleisteten Kriegsdienste in den erblichen Adel Österreichs und des Deutschen Reichs aufgenommen[18]). Zwei Jahre später finden wir Ramée in Böhmen als Anführer von 800 Reitern, die offenbar einen Teil der von Kaiser Rudolf gegen Matthias mobilisierten Truppen gebildet hatten[19]). Bald darauf, im Jahre

„Mr. de Ramée, colonel de six cornettes vallons à Peste" aus den Jahren 1603 und 1604; vermutlich wurden hier Versuche unternommen, R. zur Übergabe der Festung zu bewegen, wie es den Türken bekanntlich bei der französischen Besatzung von Pápa i. J. 1600 gelungen war. Wie uns Karl von Liechtenstein bezeugt, war es in Frankreich und in den Niederlanden allgemeine Übung, die Befehlshaber durch ansehnliche Geldsummen und noch größere Versprechungen zum Verrat und zur Übergabe der Festungen zu verleiten. Vgl. Heischmann, a. a. O., S. 41.

[16]) Kriegsarchiv, Feldakten 1604/IX/13 und 1604/XI/1, dann Hofkriegsrat-Registratur 1605 April 70.

[17]) Kriegsarchiv, Bestallung Nr. 808 de dato Prag 10. Juni 1605.

[18]) Vgl. Anm. 10. — In der Supplik stellt Laurentius Ramée sen. die Bitte, „di ratificar l'antiche sue armi con l'aggionta della corona sopra l'elmo". R. jun. wird in den Quellen des Kriegsarchivs schon vor der Adelsverleihung stets als „de Ramee" bezeichnet. — In der Gratialregistratur des Bundeskanzleramtes findet sich eine weitere Restitution in den früheren Adelstand für den fürstl. anhaltischen Kanzlei- und Regierungsrat George Bernhard Ramus ddo Linz 2. Febr. 1684 (Sign. V. B. 10969). In der zugehörigen, vom Fürsten Johann Georg zu Anhalt unterzeichneten Supplik wird angeführt, daß die Vorfahren unter dem Namen „de la Ramee" schon im 15. Jahrh. unter die „illustres familias" im Lütticher Lande gezählt haben. Nach der Zerstörung Lüttichs i. J. 1468 durch Karl den Kühnen von Burgund ließ sich das Geschlecht, durch die Kriegswirren vertrieben, in großer Dürftigkeit in der Picardie nieder, bis es durch den Enkel des Vertriebenen, (den Humanisten) Petrus Ramus, wieder restauriert und durch dessen Bruder Adolphus „de la Ramee oder Ramus" in zwei Linien fortgepflanzt wurde. Der eine Zweig wandte sich nach Spanien und erlangte dort in der Person des Don Francesco Ramos, Lehrers und Erziehers des Königs Karl II., den Grafenstand; der andere Zweig hat sich um die Mitte des 16. Jahrh. in Westphalen niedergelassen und zahlreiche hohe Beamte und Kriegsleute hervorgebracht. — Es sei ausdrücklich betont, daß die Wappen Georg Bernhards von Ramée und Laurentius von Ramée kein einziges gemeinsames Merkmal aufweisen, woraus geschlossen werden muß, daß zwischen beiden keine Verwandtschaft bestanden hat.

[19]) Briefe und Akten 2/52, dann 6/446 Anm. 1 und 459. — Rahlenbeek zufolge (a. a. O., 339 ff) soll Ramée nach seiner Verwendung in Ungarn nach Lüttich zurückgekehrt sein und seine Funktionen als Bailli bis zum Eintritt in die Dienste des EH. Leopold versehen haben; vgl. dazu das in Anm. 10 Gesagte. — Nach Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., 6, 350 Anm. 19, wird R. 1608 als Rittmeister erwähnt; die von Hurter zitierte Quelle kann sich aber nicht auf den Obristen Laurentius R., sondern nur auf seinen Bruder, dessen Existenz uns in den Briefen und Akten 8/215 f für den Mai 1610 bezeugt wird, beziehen. Dementsprechend wäre auch die Notiz bei Kurz-Czerny, Der Einfall des von Kaiser Rudolf II. in Passau angeworbenen Kriegsvolkes in Oberösterreich und Böhmen, S. 33, zu

Digitized by Google

1609, gelang es dann Ramée in Rudolfs unmittelbare Umgebung vorzudringen und maßgebenden Einfluß auf den Kaiser zu gewinnen[20]). In der Folge bildeten sich Hofkriegsratspräsident Karl Ludwig Graf zu Sulz, Michael Adolf Graf Althan, Hofkriegsrat und Leibguardihauptmann Adam Herr von und zu Trauttmansdorff, Reichshofrat Hans Rupprecht Hegenmüller und Ramée zu einem „nebensgeheimen Rat" aus[21]), der, allmächtig geworden, die Einflußnahme des ordentlichen geheimen Rates völlig ausschaltete und den Kaiser zur kriegerischen Lösung des Jülicher Erbfolgestreites drängte[22]). Mit Unterstützung dieser Männer vermochte Erzherzog Leopold den Kaiser im Juli 1610 für seine Pläne zu gewinnen[23]), und wir finden nun Ramée im Interesse des Erzherzogs zu verschiedenen diplomatischen Missionen verwendet, wobei er nach dem einstimmigen Urteil der Zeitgenossen ein ganz besonderes Talent bewiesen haben soll[24]). So reiste er im November 1609 an den Brüsseler Hof[25]), dann nach Paris, von wo er am 28. Dezember wieder in Prag eingetroffen war[26]). Im Februar des folgenden Jahres ist Ramée in Dresden[27]), trifft anfangs März in Passau ein[28]), von wo er sich nach kurzem Aufenthalt zwecks Waffenbeschaffung nach Straßburg begibt[29]). Anfangs April ist er nach Passau zurückgekehrt[30]), wo sich indessen Althan eingefunden hatte[31]), während Trauttmansdorff ebendort schon seit etwa einem Monat mit der Anwerbung des Kriegs-

---

korrigieren. — Dieser Bruder R.—s, über den uns sonst nichts näheres bekannt ist, dürfte Laurentius im Tode vorangegangen sein, da er im Testament unter den Anverwandten nicht genannt wird.

[20]) Der Umstand, daß Rudolf von einer wallonischen Garde umgeben war, dürfte Ramée sehr zustatten gekommen sein. — Nach Vischeres Bericht rührten die dem Kaiser in Bezug auf den König von Spanien und EH. Albrecht gemachten „widrigen impressiones" von R. her, der sich durch den Stubenheizer eine Audienz bei Rudolf „erpraktiziert" hatte. Vgl. dazu Briefe und Akten 6/605 und 635 Anm. 2.

[21]) Briefe und Akten 7/287.

[22]) Ebenda, 6/644, 666 und 698, dann 7/267, 270, 272, 283 f, 286, 381.

[23]) Huber, Österr. Geschichte 5, 10.

[24]) Rahlenbeek, a.a. O., 342.

[25]) Ebenda, 341 f.

[26]) Ebenda, 343 f, dann Briefe und Akten 7/267 Anm. 2. — Offenbar gelegentlich seiner Pariser Reise hat R. den EH. Leopold in Jülich aufgesucht und ihn im Auftrage Ks. Rudolfs überredet, Passau als Musterplatz für die zu werbenden Truppen einzuräumen. Kriegsarchiv, Ramées Rechtfertigungsschrift (vgl. Anm. 7); vgl. dazu Briefe und Akten 9/185 und 257.

[27]) Briefe und Akten 7/329 und 332.

[28]) Ebenda, 8/6 Anm. 1 und 39.

[29]) Ebenda, 3/145 Anm. 2 und 8/39, 42 Anm. 2.

[30]) Ebenda, 8/60, 65 und 81; vgl. auch Kurz, Schicksale des Passauischen Kriegsvolkes in Böhmen, 115, Beilage 8.

[31]) Briefe und Akten 8/92.

Digitized by Google

volkes beschäftigt war.[32]). Bezüglich der folgenden Ereignisse, des Einfalls des Passauer Kriegsvolkes in Oberösterreich und Böhmen, seines Zugs nach Prag und der nach totalem Mißlingen der Aktion erfolgten Auflösung des Korps, sei auf die einschlägige Literatur verwiesen, aus der nur einiges zur Charakterisierung Ramées hervorgehoben werden möge. Wiewohl den Oberbefehl über das etwa 12.000 Mann starke Kriegsvolk[33]) nominell der Erzherzog Leopold als Feldgeneral führte und die höchsten Befehlshaberposten durch Sulz (Generalleutnant) und Althan (Feldmarschall) besetzt waren, so daß sich Ramée mit dem Amt des Obristwachtmeisters begnügen mußte, so war doch er allein nicht nur der militärische Anführer des Passauer Vokes, sondern geradezu die Seele des ganzen abenteuerlichen Unternehmens. Was seine persönlichen Eigenschaften anlangt, so nennt ihn der geheime Rat Leopolds, Franz Tengnagel, tollkühn und verschlagen, im Gegensatze zu Sulz, der unbeständig und unzuverlässig sei, und Althan, der als weichlich und knabenhaft bezeichnet wird. Ramée allein lenke alles und erfahre alle Anschläge durch Kundschafter, die er an vielen Fürstenhöfen unterhalte. Viele Soldaten des gegnerischen Heeres würden gern zu ihm überlaufen, da er über reiche Geldmittel verfüge und Beutefreiheit gewähre[34]). Wenn es auf ihn allein angekommen wäre, so hätten die bedeutendsten Führer der böhmischen Stände Thurn, Fels und Lobkowitz den Tag von Ramées Einzug in Prag nicht überlebt[35]). Eine Meinungsverschiedenheit mit Trauttmansdorff endete damit, daß sich beide

[32]) Ebenda, 7/291, 296, 320, 377, 389 Anm. 1, 394 Anm. 2, 398; vgl. auch Hurter 6, 348 f.

[33]) Gindely 2, 183, Hurter 6, 378, Huber 5, 26, Aussage Tengnagels in Briefe und Akten 9/260 Anm. 5; nach Kurz, Schicksale S. 8, Kurz-Czerny, S. 167 und Hurter 6, 364, stieg die Zahl bis auf 13 000 Mann. Während der Aktion in Prag und nachher sank naturgemäß die Stärke des Kriegsvolkes, nach Gindely 2, 197, auf kaum 10 000, nach andern auf weniger als 5000 Mann (Briefe und Akten 9/183 Anm. 4). Das Passauer Kriegsvolk setzte sich aus 2 Regimentern zu Fuß und 2 Abteilungen zu je 1000 Pferden zusammen, hätte also, wenn die gebräuchliche Stärke eingehalten worden wäre, nur 8000 Mann betragen können.

[34]) Äußerung Tengnagels zwischen dem 19. und 28. März 1611 in Briefe und Akten 9/260 Anm. 5. Die Angabe, daß Ramée sich vor der Besetzung Prags einen Tag lang in der Stadt aufgehalten habe, um die Örtlichkeiten zu rekognoszieren, ist irrig, denn nach dem Zeugnis des EH. Leopold war es Ubezko, der diese Rekognoszierung durchgeführt hat (vgl. Briefe und Akten 10/601). — Was R.—s Geldmittel anlangt, die wohl hauptsächlich aus der in Oberösterreich und Südböhmen gemachten Beute herstammten, so sei erwähnt, daß sich der Wert seines Schatzes, der am 3. März 1611 bei Welwarn in die Hände der böhmischen Stände gefallen war, auf 25—30 000 Taler belaufen hat (Briefe und Akten 9/181 Anm. 2 und 217). Nach Ansicht der böhm. Stände hatte R. im Laufe einiger Wochen Geld und kostbare Gegenstände im Werte von 1½ Millionen Gulden an sich gebracht (Gindely 2, 223).

[35]) Hurter 6, 398, Gindely 2, 215.

Digitized by Google

gegenseitig fast erwürgt hätten[36]). Bezeichnend für Ramées Selbstbewußtsein ist sein Ausspruch, daß er sich mit 6000 Mann durch ganz Deutschland schlagen wolle[37]). Diese kurze Charakteristik wird wesentlich durch das Testament ergänzt, dessen ganzer Inhalt uns zeigt, mit welcher Fassung Menschen seines Schlages zu sterben gewußt haben[38]).

Leopolds Pläne gingen bekanntlich nicht in Erfüllung. Durch versumpftes Gebiet des Böhmerwaldes, über den sogenannten Goldenen Steig, ließen die böhmischen Stände ihn und Ramée in der zweiten Hälfte des Monates März 1611 nach Passau entwischen. Doch blieben die beiden unruhigen Geister auch dann keineswegs untätig: schon Ende März reiste Ramée zu Herzog Maximilian nach Bayern, um diesen für seinen Herrn zu gewinnen — was nach allem Vorangegangenen ein aussichtsloses Beginnen war[39]) —, im Oktober darauf taucht Ramée in Graubünden auf, wo er mit dem Hauptmann Rudolf Plandt in Zernez geheime Unterredungen pflegt und die Pässe und Befestigungen des Landes auskundschaftet[40]). Zur gleichen Zeit setzen die Bemühungen Leopolds nach einer Aussöhnung mit Matthias ein. Dieser hatte Ende Mai 1611 das gesamte Passauer Volk pardoniert mit Ausnahme einiger nicht genannter Personen[41]); daß zu letzteren als erster Ramée zählte, ist wohl selbstverständlich[42]). Im Zuge der Aussöhnungsverhandlungen, die mit November 1611 begannen und im Juli des folgenden Jahres ihren Abschluß fanden, forderte Matthias unnachgiebig immer wieder die Entlassung der nicht Amnestierten aus

---

[36]) Hurter 6, 409.

[37]) Briefe und Akten 9/232.

[38]) Ein Porträt Ramées findet sich in: (Khevenhiller), Conterfet Kupfferstich, 2. Teil (Leipzig 1722), S. 404.

[39]) Briefe und Akten 9/307 Anm. 3, 308 Anm. 2, 352 Anm. 1, Kurz, S. 50, Gindely 2, 233, Kurz-Czerny, 310, 371 Beilage 55. — Vorher soll eine Reise Ramées nach Polen geplant gewesen sein: Briefe und Akten 9/187, 210, 260 Anm. 5.

[40]) Landesregierungsarchiv Innsbruck: Berichte des Hans Hendl von und zu Obern- und Niedern-Reichenburg an EH. Maximilian vom 20. Oktober und an die oberösterr. Regierung und Kammer vom 3. November 1611. — Rudolf Plandt ist vermutlich mit dem in der Allgemeinen Deutschen Biographie 18, 400, genannten Parteigänger Herrn von Planta identisch. — EH. Leopold hat, wie bekannt, nach seiner Installierung als Landesfürst in Tirol die Bündtner mehrfach mit Krieg überzogen. — Ramée war bis Mitte Jänner 1612 nach Passau nicht zurückgekehrt (Hurter 6, 420).

[41]) Akkord vom 31. Mai 1611, gedruckt bei Kurz, S. 120 ff, Beilage 10, Kurz-Czerny, S. 374 ff, Beilage 57; vgl. Briefe und Akten 9/501 Anm. 1 — Wie Ramée in seinem in der obigen Anm. 7 zitierten Rechtfertigungsschreiben anführt, hatte Graf Althan bei den Verhandlungen zu Budweis seine Vollmacht, die ihn lediglich zu Unterhandlungen ermächtigte, überschritten, indem er den Vertrag mit dem Kriegsvolk abschloß und den EH. Leopold, Sulz, Ubezko und R. von dem Generalpardon ausnahm.

[42]) Vgl. dazu Kurz, S. 60, dann Briefe und Akten 9/353, 493 Anm. 5.

Digitized by Google

Leopolds Diensten[43]); von diesem Postulat ging Matthias, der inzwischen die Kaiserwürde erlangt hatte[44]), auch bei der zu Nürnberg erfolgten Unterwerfung seines Vetters Leopold nicht ab[45]). Indessen hatte Leopold seinen Vertrauten — Ramée — im Mai 1612 zum Gubernator und im Juni darauf auch zum Amtmann in Benfeld im Elsaß eingesetzt[46]), mit der Aufgabe, die Befestigungswerke des Städtchens nach eigenem Ermessen und bei Vermeidung aller unnötigen Kosten instandzusetzen[47]); zugleich verfügte der Erzherzog die Tilgung seiner Schulden an Ramée im Gesamtbetrage von 5278 fl 6 kr[48]). Auch war Leopold bemüht, für seine beiden Ratgeber und Diener, Ramée und Henning Ubezko, Gnade bei Matthias zu erwirken; in seinem Schreiben an Kardinal Khlesl vom 13. August 1612 erklärte der Erzherzog, sich nichts Schimpflicheres vorstellen zu können, als die Entlassung seiner beiden getreuen Diener, deckte mit seiner Person Ramées Vorgehen in Böhmen und billigte insbesondere auch die von letzterem angeordnete Hinrichtung von neun Offizieren in Budweis[49]). Einem wei-

[43]) Hurter 6, 418 ff, Gindely 2, 238 ff; die in dem Berichte vom 26. Oktober 1612 an die Geheimen von Nürnberg erwähnte Begnadigung Ramées (Briefe und Akten 10/725) kann nach der ganzen Sachlage nicht zutreffen.

[44]) Gewählt am 13., gekrönt am 24. Juni 1612.

[45]) Vgl. Gindely 2, 242; Kaiser Matthias langte in Nürnberg am 12. Juli 1612 ein (Briefe und Akten 10/574, 582) und verließ die Stadt vor dem 20. Juli (Briefe und Akten 10/580). In Nürnberg hat der Kaiser Sulz und Hannewald in Gnaden aufgenommen (Gindely, a. a. O., Briefe und Akten 10/574).

[46]) Landesregierungsarchiv Innsbruck: EH. Leopold an Amtmann, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Benfeld ddo Zabern 18. Mai 1612, ders. an Wachtmeister (Johann Falese) und Soldaten zu Benfeld vom gleichen Datum, Dekrete an Ramée ddo Zabern 26. und 28. Juni 1612, Kopien N, L, O, M. — Der Amtmann Hans Adam von Reinach hatte um seine Enthebung vom Dienste gebeten.

[47]) Dekret an Ramée ddo Zabern 18. Mai 1612, Kopie V. — Vgl. auch Rahlenbeek, 360, Anm. 1.

[48]) Dekret an den Stadtschreiber zu Benfeld ddo Zabern 22. Juni 1612, Dekrete an den Landschreiber des Stiftes Straßburg ddo Zabern 24. Juni und 4. Juli 1612, Dekret an den Amt-Schaffner zu Epfig (Epffing) ddo Benfeld 26. September 1612, Kopien Q, R, S, T. — Leopolds Finanzen waren vollständig ruiniert, er konnte nach dem mißglückten Abenteuer nicht einmal eine Truppe von 300 Mann erhalten (Gindely 2, 233, Briefe und Akten 9/355). Die Besoldungsverhältnisse jener Zeit werden durch ein undatiertes Gesuch des Hauptmannes Reichl an den EH. besonders illustriert: Reichl ist, nachdem er 16 Jahre in spanischen Diensten zugebracht, auf Verlangen des EH. in dessen Dienste getreten und hat nach 2½jähriger Dienstzeit nicht nur keine Besoldung sondern nicht einmal eine Bestallung erhalten können, ja er mußte sogar im Interesse des EH. Auslagen bezw. Schulden auf sich nehmen; so hat er zu Maastricht einem Wirt eine goldene Kette übergeben, ist für 200 Musketen und andere Waffen gutgestanden und hat zur Bezahlung der Leibgarde 200 Doppel-Alberten aufgenommen. Seine noch in Brüssel weilenden Kinder, die er gern nach Deutschland zu sich nehmen würde, kann er nicht entsprechend ernähren.

[49]) Briefe und Akten 10/600 ff; dort auch Ramées Schreiben an Khlesl vom 13. August 1612; vgl. dazu Hurter 6, 420 Anm. 185. Über die Exekution in Budweis, die mit Wissen und Zustimmung des EH. Leopold erfolgt sein soll (Briefe

Digitized by Google

teren Schreiben Leopolds an Khlesl de dato Passau 7. Oktober 1612 entnehmen wir, daß Matthias das Erscheinen Ramées und Ubezkos in Wien zur Ablegung des Treueides begehrt hatte; Leopold erbat freies Geleite für jeden der beiden und entschuldigte gleichzeitig Ramée, der in Lüttich weilte, von wo er ins Elsaß zurückzukehren hatte, wegen der zu gewärtigenden Verzögerung der Wiener Reise[50]). Ubezko fand sich tatsächlich bei Khlesl in Wien ein[51]), wogegen Ramée, der die Reise nach Wien gescheut zu haben scheint, das geforderte juramentum fidelitatis in die Hände des ksl. Reichshofrates Gundaker Polheim auf Lichteneck „in praescripta formula" ablegte, worauf auch er — als letzter — von Kaiser Matthias in Gnaden aufgenommen wurde[52]).

Während nun Erzherzog Leopold noch in einem Brief vom 3. März 1613 Ramée und Ubezko Khlesl gegenüber in Schutz nahm[53]), ließ er einen Monat darauf, in der ersten Hälfte April, plötzlich beide verhaften[54]). Nach

---

und Akten 9/285), und auf welche R. auch in seinem Testament Bezug nimmt, vgl. Kurz, S. 37 f., Hurter 6, 400 f., Gindely 2, 230 f., Kurz-Czerny, S. 303 f. Rahlenbeek spricht S. 358 (wohl nach Saladin) irrig von 12 Personen. — Die Namen der Hingerichteten sind nicht bekannt. R. selbst gibt in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 18. Jänner 1613 (vgl. Anm. 7) an, daß die justifizierten Befehlshaber wegen ihres meuterischen Verhaltens und wegen ihrer „Praktiken" den Tod mehrfach verdient hätten; die Durchführung eines öffentlichen Prozesses sei unmöglich gewesen, weil das gemeine Kriegsvolk, in dessen Reihen eben die Hingerichteten agitiert hatten, ein Gerichtsverfahren nicht zugelassen hätte; wer jemals mit Kriegsvolk zu tun gehabt, müsse zugeben, daß R. unter den gegebenen Umständen nicht anders handeln konnte.

[50]) Landesregierungsarchiv Innsbruck, Kopie J, Antwort auf einen Brief Khlesls ddo Prag 29. September 1612.

[51]) Staatsarchiv Wien, Hausarchiv-Familienkorrespondenz A. fasc 6: Leopold an Ferdinand ddo 4. März 1613.

[52]) Leopold an Matthias, Rufach 15. Jänner 1613, Orig., Kriegsarchiv, Hofkriegsrat-Expedit 1613 März Nr. 6. — Leopold bittet in diesem Schreiben, der Ks. möge auch noch die letzte Erinnerung an das Passauer Unternehmen durch Beilegung der zwischen Althan und Ramée schwebenden Injurien auslöschen.

[53]) Ebenda, Leopold an Khlesl ddo. Zabern 3. März 1613, Beilage.

[54]) Ebenda, Leopold an Ferdinand ddo Rufach (Ruffach) 24. April 1613; vgl. Hurter 6, 421 Anm. 187. — Leopold wiederholt in seinem Schreiben die in einem vor 8 Tagen abgegangenen Brief enthaltenen Mitteilungen: daß er gezwungen gewesen, „aus vielen hochwichtigen ursachen" sich „des Ramees und Hubesko person zu versichern" und daß das, „was beschehen, zum teil unser ganzes haus anslagen tut, zum teil mich in particulari betrifft, wie ich, wills Gott, zu unserer glücklichen zusammenkunft dieses und vieles andere E. L. berichten will; schreiben läßt sichs nicht, quod res sint maximi momenti, quae calamo fidenda non sunt". — Leopold spricht hier — einen Tag nach der Hinrichtung R.—s — lediglich von der Verhaftung; er befand sich auf der Reiherbeize, etwa 123 km von Zabern entfernt, und es wäre möglich, daß ihm die Nachricht von der erfolgten Justifizierung noch nicht zugekommen war.

Digitized by Google

Rahlenbeek geschah dies — soweit Ramée in Frage kommt — mitten in der Nacht, indem sich eine Reiterschar des in Benfeld weilenden, nichtsahnenden Gubernators bemächtigte und ihn auf das Schloß Hohbarr eskortierte[55]). Wenige Tage später wurde Ramée von seinem Schicksal ereilt.

Über die Gründe dieser raschen Abrechnung bestehen lediglich Mutmaßungen. Nach Crescentius soll Ramée seit seiner Anstellung im Elsaß gegen Erzherzog Leopold konspiriert und die festen Plätze des Landes dem Markgrafen von Baden auszuliefern beabsichtigt haben[56]). Andere meinen daß die Hinrichtung aus verschiedenen Gründen, vornehmlich aber als gerechte Sühne für de Budweiser Justifizierung erfolgt sei[57]); es wäre möglich, daß dieser offensichtliche Übergriff Ramées mit zur Begründung des Urteiles herangezogen worden ist, da das Testament auf diesen Vorfall hinweist. Hurter spricht die Vermutung aus, daß sich Ramée mit dem Markgrafen von Ansbach und dem Fürsten Christian von Anhalt, die zu jener Zeit im Elsaß gegen das Haus Habsburg aufwiegelten, in verbrecherische Anschläge eingelassen habe und lehnt mit vollem Recht die Auffassung, daß Ramées Kopf der Preis für die Aussöhnung Leopolds mit Matthias gewesen sei, entschieden ab[58]). Gindely, Huber und Chroust stellen die Ursachen der Hinrichtung als unbekannt hin[59]).

Mit Ramée, der unvermählt geblieben war, starb sein Geschlecht im Mannesstamme aus[60]). Sein Universalerbe, Ascanio Albertini, später Ascanio von Ichtersheim, Bannerherr zu Hochfelden, wurde von Erzherzog Leopold mit Gnaden überhäuft: er folgte zunächst Ramée als Kommandant und

---

[55]) Rahlenbeek, S. 361f. — Vgl. Anm. 4. — Nach andern, die sich auf Sleidans Continuator stützen, ließ EH. Leopold R. zu sich kommen, erklärte ihn als seinen Gefangenen und ließ ihn nebst zwei andern Offizieren auf das Schloß Hohbarr bringen (Khevenhiller, Conterfet Kupfferstich; Großes vollständiges Universal-Lexikon; Adam in Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, F. 2, Bd. 23/1, 93f).

[56]) Rahlenbeck, a. a. O., derselbe bemerkt aber mit Recht, daß R. als Gouverneur von Benfeld kaum imstande gewesen wäre, dieses Vorhaben auszuführen, so daß die Angaben des Crescentius stark anzuzweifeln sind.

[57]) Vgl. die bei Kurz-Czerny, S. 338 Anm. 1, angeführten Quellen, dann Khevenhiller, Annales Ferdinandei, 2. Aufl., Bd. 8, S. 549, und Großes vollständiges Universal-Lexikon, wie oben Anmerkung 11.

[58]) Hurter 6, 403 Anm. 152 und 420 Anm. 185. — Vgl. auch Kurz, S. 88 f und die gegenteilige Meinung bei Kurz-Czerny, S. 338.

[59]) Vgl. Anm. 3.

[60]) R. erwähnt in seinem Testament lediglich seine Eltern, seinen Vatersbruder — einen Kanoniker, letztlich seine Schwester Katharina. Über R.—s Bruder vgl. Anm. 19.

Digitized by Google

Amtmann in Benfeld[61]), wurde dann Obrister Statthalter der Landvogtei Hagenau und des Oberamts in Germersheim, Gubernator zu Breisach[62]), Inhaber und Kommandant eines Regiments zu Fuß, mit dem er 1630 in kaiserl. Dienste übernommen wurde[63]). Es liegt der Gedanke nahe, daß Erzherzog Leopold durch diese dem Schwager Ramées erwiesenen Huldbeweise sein nicht ganz reines Gewissen beruhigen wollte[64]).

Zweifellos gehört Laurentius von Ramée zu den Abenteurergestalten, wie sie wenige Jahre später der dreißigjährige Krieg in reicher Zahl hervorbrachte; als deren Vorläufer, als der Typus eines kaiserlichen Kondottiere, ist er eine fesselnde Persönlichkeit an der Schwelle des großen Krieges. Sein Schicksal erinnert an das eines noch viel Größeren und so dürfte die Urkunde, deren Wortlaut wir nun folgen lassen, als erschütterndes documentum ad hominem Anspruch auf historisches Interesse besitzen.

Ego Laurentius de Ramee Leodiensis, considerans huius vitae incertitudinem, praesertim verò prophetae admonitionem: „Dispone domui tuae quia morieris et non vives", ideò de meis rebus et temporalibus bonis sequentem dispositionem facio, quam post meum obitum ex hac vita observari et exequi cupio, ad concessionem prius factam clementissimam reverendissimi ac serenissimi nostri principis ac domini domini Leopoldi archiducis Austriae, episcopi Argentinensis et Passaviensis etc.

Primò commendo animam meam sanctissimae ac individuae Trinitati, postmodum Deiparae Virgini Mariae nec non sancto Joanni, sancto Laurentio et sancto Francisco atque omnibus angelis et sanctis Dei.

Corpus verò sepeliri cupio apud patres Franciscanos in eorum monasterio Tabernis in habitu Franciscano tanquam frater eorum[65]). Ubi volo pro mea anima

---

[61]) Vgl. Ellerbach, Der dreißigjährige Krieg im Elsaß, Bd. I., 173, 271, 275, 447, Bd. II, 137, 319 ff.

[62]) Gratialregistratur des Bundeskanzleramtes, Adelsdiplom ddo Innsbruck 14. Juli 1633, mit welchem Ascanio Albertini eine Wappenverbesserung und die Änderung des Namens in Ascanio von Ichtersheim bewilligt wird. — Vgl. auch J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch, Bd. 2, Abt. 10, S. 11 (Ichtratzheim).

[63]) Wrede, Geschichte der k. u. k. Wehrmacht 2, 42. Das Regiment stand bis 1636 in kaiserl. Dienst, vermutlich ist Ascanio von Ichtersheim in diesem Jahre gestorben.

[64]) Daß Ascanio Albertini die Bedingung, Ramées Schwester zu heiraten, erfüllte, glauben wir daraus schließen zu dürfen, daß er die Erbschaft angetreten hat; in der in Anm. 5 genannten Consignatio findet sich bei verschiedenen Posten — der Mehrzahl nach Belegen über Schulden R.—s — der Vermerk: „Ascaneus accepit", sowie die Notiz: „29 Junii Ascaneus accepit duas cartas, concernantes accorda pro praestandis armis cum mercatore Baltasar Viser Coloniae et quitantias Avancini mercatoris Pragensis pro solutione ipsi facta Passaviae".

[65]) Das Kloster in der Altstadt von Zabern, 1303 von den fratres Steigenses erbaut, war den Franziskanern 1486—1571 und 1601—1790 zugewiesen; in letzterem Jahre fiel Zabern an Frankreich, das Kloster wurde aufgehoben, die kostbare Biblio-

Digitized by Google

obsequia catholicorum more nec non singulis annis anniversarium diem fieri. Pro quibus meus institutus haeres exponet ducentos florenos, ut indè annuum interesse pro eleemosyna habere possint, uti fecit dominus cancellarius ibidem pro defuncta sua uxore[66]).

Praeterea peto, ut iidem patres intra annum in monasterio vel aliis locis devotis pro salute animae meae celebrent 150 missas ad numerum psalmorum regis Davidis, ita ut ante singulas missas unus psalmus recitetur et post missam litania pro defuncto.

Insuper, ut iidem patres à die mortis singulis diebus usque ad tricesimum missam celebrent apud proximam capellam meae sepulturae rogo. In cuius remunerationem loco eleemosinae praedictis patribus Franciscanis lego et dono omnes pannos nigros, quibus obducta fuit camera mei obitus. 2-do iisdem lego omnes tapezerias, quae sunt in mea parva camera Bensfeldii[67]) de damasco coloris rubei et flavi cum columnis viridis, ut iis possint exornare partem chori ecclesiae. 3-tio lego eis ornamenta lecticae exteriora de seta confecta flavi et rubei coloris, ut indè faciant ornamenta pro celebratione missae et altaris. 4-to volo, ut duobus patribus, nempè patri Wolfgango et patri praedicatori, qui christiana officia tempore mortis praestiterunt, meus haeres singulis novum habitum, similiter etiam patri guardiano loco mihi concessi habitus tempore obitus persolvat. 5-to dono conventui eiusdem monasterii tres pulchriores picturas, quae sunt Bensfeldii, nempè Christi Salvatoris, Matris Mariae et Caenae Dominicae, et quinque minores picturas in khupfferstuckhen. 6-to lego 100 florenos pro celebratione 150 missarum. 7-mo lego iisdem etiam casulam nigri coloris cum una dalmatica.

---

thek zerstreut, das Gebäude als Magazin und Kaserne verwendet; 1809 als städtisches Kollegium eingerichtet, diente es 1815 den Alliierten als Kaserne, seit 1847 beherbergt es die städtische Mädchenschule. Der Friedhof der Franziskanerkirche wurde 1777 aufgelassen. Stieve, Zabern im Elsaß, S. 125 ff, 131, 203.

[66]) Bezieht sich vielleicht auf Dr. Johann Cognot, geheimen Rat und Kanzler zu Passau. Sein Weib wurde im Juni 1612 gefänglich eingezogen, auf das Oberhaus in Passau gebracht und dort durch den Sekretär des EH. Seraphin Hennot verhört; sie war beschuldigt, aus der Posttruhe des von Prag nach Passau gekommenen Reichl (vermutlich Hauptmann Simon Reichl) verschiedene Schriften und Cartabianchen an sich genommen und mit dem spanischen Botschafter geheimes Einvernehmen gepflogen zu haben. — Mit welchen Mitteln bei dem Verhör gearbeitet wurde, entnehmen wir einem Schreiben Leopolds an den Statthalter in Passau, Marquard von Schwendi, ddo Zabern 26. Juni: danach war der Frau vorzuhalten, daß sie ihr Mann wegen begangenen Ehebruches habe einziehen lassen und beim EH. die rechtliche Exekution gegen sie erbeten habe, worauf sie wissen werde, daß ihr Leben verwirkt sei; dennoch würde sie der EH. gegen den Willen ihres Mannes begnadigen, wenn sie über die folgenden Artikel, deren Mehrzahl dem EH. ohnedies bekannt sei, wahrheitsgemäß aussagen würde; sollte sie leugnen, dann müßte man gegen sie mit der Tortur vorgehen. Wenn sie nun hören wird — meint Leopold —, daß man sie auf Verlangen ihres Mannes hat einziehen lassen, dann wird sie aus Rache alles herausschwätzen. Fast gleichzeitig, am 4. Juli, ging an den Kanzler ein „Trostbriefl" ab, mit der Mahnung, sich „von der bekommernus nit überwinden zu lassen, sondern wegen sein weib sich als ein mann zu erzeigen" und sich durch Ausharren auf seinem Posten (der Kanzler hatte um seine Enthebung gebeten) „dem bono publico zu accomodieren". Landesregierungsarchiv Innsbruck, Kopien C, D, F, G, H. — Die Stelle in R.—s Testament würde darauf hindeuten, daß die Frau des Passauer Kanzlers ihr Leben in Zabern beendet hat.

[67]) Benfeld im Elsaß, 27 km südlich von Straßburg.

Digitized by Google

Volo, ut etiam meus haeres curet celebrari 60 missas tam pro anima domini colonelli Dentici Viennae occisi[68]), quam pro animis novem militum, qui ex meo iussu fuerunt decapitati in Budweis[69]).

Praeterea etiam lego 150 florenos pro pauperibus cum praescitu mei haeredis distribuendis.

Insuper volo, ut meus haeres pro exoneratione conscientiae meae solvat in loco secreto sibi noto centum florenos. Secundò lego patri meo charissimo Laurentio de Ramee loco legitimae, in qua ipsum tanquam haeredem instituo, lavatorium argenteum cum vase et tabetum unum cum coopertorio lecti de seta; similiter matri meae catenam auream parvam cum saphyro dependente Venetiis empto. Tertio lego patruo meo percharo canonico de Ramee alterum lavatorium argenteum cum vase. Quarto mando haeredi subscripto, ut serenissimo principi ac domino domino nostro Leopoldo etc humillima submissione praesentet parvulum meum equum Brittannicum cum suis ornamentis nec non duas illas picturas colonelli et suorum capitaneorum. Quintò lego domino baroni Mauricio de Kriechingen[70]) equum meum album zeltter ex Polonia cum cooperta Ungarica. Sextò lego capitaneo in arce Hohenpar unam catenam auream valoris scutorum quinquagintorum vel pro ea 100 florenos. Septimò relinquo domino de Dermouill, principis Lotharingiae supremo stabuli magistro, unam meam bombardam Lazarinam Italicam[71]); similiter meum gladium Mediolanensis operis domino de Frenec[72]), aulae capitaneo ibidem, lego; item aliam meam ensem eiusdem operis lego domino de Marcosec, principis Vademontensis supremo camerario; tertium verò meum gladium maiorem, quem solebam portare in castris, lego domino colonello de Litzelburg[73]) et similiter

[68]) Der kaiserl. Feldkriegsrat Geronimo Dentici (Dentice) ist vom Feldmarschall Russworm am 13. Dezember 1602 getötet worden. Dentici war bei der Eroberung von Pest vorzeitig auf Beute ausgegangen, weshalb Russworm diese Beute hatte beschlagnahmen lassen. Darüber beschwerte sich Dentici zusammen mit Don Gasparo Benemarini Infante di Fez bei EH. Matthias, weswegen der erstgenannte in seiner Wiener Wohnung von Russworm persönlich zur Rede gestellt wurde. Es kam dabei zu einem Rencontre, in dessen Verlauf Dentici acht tödliche Wunden abbekam.

Ramée war an diesem Handel nicht weiter beteiligt; er wurde lediglich am 16. Dezember vom Hofkriegsrat als Zeuge darüber einvernommen, daß Rußworm in seiner Gegenwart vier Kavaliere ersucht hatte, Dentici aufzusuchen und zur Zurücknahme seiner Anwürfe zu veranlassen. Kriegsarchiv, Hofkriegsrat-Registratur 1602 Dezember Nr. 92. — Vgl. hiezu auch die in Anm. 2 zitierte Arbeit Jankos, S. 187 ff.

[69]) Am 17. März 1611 hat R. neun Offiziere in Budweis ohne jedes Gerichtsverfahren hinrichten lassen, weil sie in Prag, meuterische Tumulte hervorgerufen haben und mit den Böhmen in Verbindung gestanden sein sollen. Vgl. Anm. 49.

[70]) Moriz Freiherr von Criechingen, Oberst im Elsäßer Kriegsvolk (vgl. Briefe und Akten 8/78, 614; 9/66 Anm. 1), gefallen bei Lomnitz am 9. November 1618 (Erben-John, Katalog des k. u. k. Heeresmuseums, 4. Aufl., S. 43.)

[71]) Eine von dem berühmten italienischen Waffenschmied Lazzarino Cominazzo hergestellte Arkebuse; über Lazzarino Cominazzo vgl. Angelucci, Catalogo della Armeria Reale, Torino 1890, S. 425 Anm. 1 und Gelli, Guida del raccoglitore e dell' amatore di armi antiche, Milano 1900, S. 221 und 344. — Bombarda ist mit Arkebuse zu übersetzen, da die gleichzeitigen Quellen die Musketiere als „maiores bombardarii", die Arkebusiere als „minores bombardarii" bezeichnen.

[72]) Vielleicht identisch mit dem Obersten Hermann Frenck, verwundet in Wilster am 7. Juni, der Verwundung erlegen am 24. Juni 1629 (Erben-John, a. a. O., S. 45).

[73]) Philipp Eglof von Lützelburg, Oberst eines Regiments des Elsäßer Kriegsvolkes (Briefe und Akten 7/329, 354, 388 Anm. 3; 8/78, 605 Anm. 1; 9/66 Anm. 1).

Digitized by Google

domino d' Crois[74]), locum tenenti colonelli, lego duas meas pistolas. Octavò debet meus haeres solvere domino d' Mar primò[75]) centum et novem ducatos, item 129 florenos, quos ei ex mutuo debeo; insuper meus haeres pro eodem solvet pro legato et praetenso equo tradito ad meum servitium illud debitum, pro quo ego fideiussor factus apud mercatorem in Nanze[76]) pro vestibus ibidem acceptis; eidem d' Mar etiam lego ensem meam nigram pro duello ut dicitur[77]) et duas etiam pistolas meas et aliud ad huc quid, quod in discretione mei haeredis relinquo, quem amabit sicut me amavit. Nonò lego Serenitatis Suae laggei Andareae, qui mihi hactenus inservivit, meum vestimentum, quod hic in castro mecum habeo, excepto palleo, cuius loco haeres dare debet alium meum palleum de panno nigro cum supposito de Baiet[78]), qui reperitur Tabernis. Decimò relinquo meo baise[79]) Joanni Grissl unum equum klepper, quem pro eo emet ad iter, si voluerit, meus haeres, cui idem haeres dabit 25 taleros; et similiter meo laggei Ungero Maieron dentur 20 floreni et commendetur etiam humillimè meo nomine Serenissimo; tertio meo famulo Walthauser solvatur suum salarium facto cum ipso computo, sicut etiam cum reliquis famulis. Undecimò iniugo meo haeredi, ut curet meo olim rhumormeister, qui nunc est Bensfeldii, satisfieri pro sua praetensione, quam ante biennium assignavi apud cancellarium Passaviensem[80]). Duòdecimo, quod spectat ad praetensiones, quae possunt haberi super nonnullas restzedll à capitaneis de Dungerin, Martini, haeredum de Vaux[81]) et marckgraff[82]) atque Brulex[83]) et Hauguwix[84]) et uno mercatore de patria Wirttenbergensi; saepe dictus meus haeres cum iisdem componat amicabiliter et det illis assignationem super meis creditis penes comitem de Altham[85]), capitaneum d'Rundell[86]), cap. Heltz[87]), Martinfeld[88]), l' Grange[89]), iuniorem comitem

---

[74]) Vielleicht identisch mit Oberst Jean de la Croix, gefallen bei Prag am 8. November 1620 (Erben-John, a. a. O., S. 45). Im Passauer Kriegsvolk existierte ein Hauptmann Wilhelm von Croy (Briefe und Akten 9/354 Anm. 2), bei Kurz, S. 119, Kurz-Czerny, S. 373, als Wilhelm Mortiz, genannt la Croix, erwähnt.

[75]) In der Quelle verschrieben: pimò.

[76]) Nancy?

[77]) Duelldegen. — Das Testament läßt erkennen, daß R. im Geiste seiner Zeit ein großer Waffenliebhaber war.

[78]) Vielleicht Bailleul bei Ypern, berühmt durch seine Fabrikation von Tuch, Leinwand und Spitzen. Vgl. Großes vollständiges Universal-Lexikon, Band 3.

[79]) Vermutlich verschrieben, Beiszer oder Beizer = Falkner, Jäger; auf jeden Fall handelt es sich um eine Person aus dem Bedientenstande, da anschließend ein Lakai und ein Diener erwähnt werden.

[80]) Vgl. Anm. 66.

[81]) Capitain Guilheaume de Waux; vgl. Anm. 13.

[82]) Vielleicht Marchese Pallavicini, Rittmeister unter Ramée i. J. 1608; vgl. Briefe und Akten 6/446 Anm. 1.

[83]) Guiliam de Broilec, Graf von Rivara, Rittmeister im Passauer Kriegsvolk; vgl. Kurz, S. 119, Kurz-Czerny, S. 373.

[84]) Alexander Freiherr von Haugwitz, Rittmeister im Passauer Kriegsvolk; vgl. Gindely, 2, 172, Kurz-Czerny, S. 257, 373.

[85]) Graf Michael Adolf Althan, Feldmarschall des Passauer Kriegsvolkes.

[86]) Carl de Riodel, Hauptmann im Passauer Kriegsvolk; vgl. Kurz, S. 119, Kurz-Czerny, S. 374.

[87]) Berthold Held, Rittmeister im Passauer Kriegsvolk; vgl. Kurz, 119, Kurz-Czerny, 373.

[88]) Christoph von Mertenfeld, Rittmeister im Passauer Kriegsvolk; Kurz, Kurz-Czerny, a. a. O.

[89]) Jacob de la Grange, Rittmeister im Passauer Kriegsvolk; Kurz-Czerny, 373.

Digitized by Google

Albericum de Sultz[90]), Manfrin d' Castion[91]), là Gierardrete[92]) et Ubesco[93])pro centum et aliquot florenis mutuo datis, ut ille melius scit. Decimo tertiò, si inveniatur quod vidua vel haeredes Gregorii Hasen, olim hospitis in Passau defuncti, non sint persoluti 500 floreni, quos assignavi domino Kleinstradl[94]), caesareae Majestatis commissario bellico, solvere, tunc detur eidem viduae vel haeredibus à meo instituto haerede assignatio cum schedula crediti apud Zelling, mercatorem Augustanum, pro consimili summa 500 florenorum.

Quia verò in omni dispositione testamentali vel ultimae voluntatis de iure requiritur certi haeredis institutio et ego per plures iam annos praeteritos fidelitatem, amorem et singularia obsequia erga me et meos inveni apud capitaneum Ascaneum de Albertin Senogalliensem[95]), meum locum tenentem in Benfelden, ideò pro remuneratione et mea erga illum propensione dictum Ascaneum pro meo haerede universali omnium meorum bonorum mobilium et immobilium, creditorum et actionum, scripturarum, praesentium et futurorum, ex deliberata voluntate instituo et nomino cum tamen sequentibus conditionibus et non aliter: scilicet, ut idem Ascaneus non solum omnia et singula superius nominata legata sed etiam omnia mea debita liquida mechanicis, artificibus et aliis praesertim hic Tabernis contractis debitis fideliter persolvat, singulariter verò sub ista conditione ipsum haeredem facio, ut meam charissimam sororem Catherinam de Ramee cum gratiosissimo consensu nostri serenissimi archiducis Leopoldi et meorum parentum in matrimonium ducat eamque matrimonialiter et amicè tractet atque in spacio sex mensium post meum obitum promissionem matrimonialem vel sponsalia publica secundum praeceptum concilii Tridentini cum eadem mea sorore celebret. Quod si verò dictus Ascaneus hanc conditionem dicto modo non adimpleat, uti promisit[96]),volo, ut haec in eius personam facta haereditatis institutio nulla et quasi non facta sit. Et hoc casu nominatam meam sororem Catharinam per substitutionem vel quemcunque alium licitum modum in universalem omnium meorum bonorum et actionum supra dicto modo instituo, nomino et hisce eandem institutam facio, cum obligatione solvendi mea debita et facta legata.

Ut autem in tali casu praefatus Ascaneus etiam aliquam remunerationem habeat pro suis praestitis officiis, eidem legali nomine relinquo eique tradi volo meum equum dictum khaiser, super quo ingressus sum Pragam[97]), cum mea armatura, quam tum temporis mecum habui, nec non illam vestem, quam nuper Nanzeae mihi confici curavi, cum ense meo parvo Gallico et cingulo nigro cum basamentis aureis.

Postremo lego illustrissimo ac generoso domino domino Hermanno Adolpho comiti de Salm et Reifferschaid[98]), generali locum tenenti episcopatus Argentinensis

[90]) Alwig Graf zu Sulz, Obristleutnant Ramées über 1000 Pferde; Kurz, Kurz-Czerny, a. a. O.; sein Vater Karl Ludwig Graf zu Sulz, Generalleutnant über das Passauer Kriegsvolk, fiel bei Bamberg am 9. März 1632 (Erben-John, a. a. O., 47).

[91]) Monfrino Castiglione, Rittmeister im Passauer Kriegsvolk; Kurz 119, Kurz-Czerny, 159, 260, 373.

[92]) Vielleicht identisch mit Carl de Serevartir, Rittmeister im Passauer Kriegsvolk; Kurz 119, Kurz-Czerny 373.

[93]) Henning Ubezko, Obrist-Proviantmeister im Passauer Kriegsvolk, Rat des EH. Leopold; Kurz, Kurz-Czerny, a. a. O.

[94]) Georg Kleinsträtel, kaiserl. Rat, Musterkommissär und Zahlmeister des Passauer Kriegsvolkes; vgl. Gindely 2, 178.

[95]) Vgl. Anm. 61 ff.

[96]) Uti promisit am Blattrande nachträglich hinzugefügt.

[97]) Bezieht sich auf die Einnahme der Prager Kleinseite am 15. Februar 1611; vgl. dazu Hurter 6, 382 ff, Gindely 2, 199 ff.

[98]) Hermann Adolf Graf zu Salm, Herr zu Reifferscheid, Kommandant der Truppen des Erzbistums Augsburg, Statthalter des Bistums, mit dem Sitz in Zabern;

Digitized by Google

etc., ensem vel sablam meam Turcicam, quam praesentabit meus haeres humili petitione, ut Sua Dominatio eundem cum meis in gratiosa protectione habeat et Dominum Deum pro salute animae meae orare dignetur.

Et sic dispositionem hanc meae ultimae voluntatis in Domino concludo et animam meam in suam divinam gratiam ac merita sanctissimae passionis eius hisce commendo. Acta haec sunt in arce Hohenpar[99]) apud Tabernas, 22-do aprilis anno Christi Salvatoris nostri millesimo sexcentesimo decimo tertio[100]).

Ego Laurentius de Ramee fateor et contestor hac propria manus subscriptione et annuli obsignatione superius scripta meam esse ultimam voluntatem, quam in omnibus et singulis articulis observari et essequi summopere peto; in primis verò serenissimum principem ac dominum archiducem Leopoldum, dominum meum graciosissimum, humillime rogo, ut non solum hanc meam dispositionem clementissime confirmare dignetur, sed et sua authoritate exequi mandare velit ac heredem vel heredes meos clementissime comendatos habeat.

Lauren de Ramee[101]).

Et ego Georgius Dussling, iurium doctor, serenissimi archiducis Leopoldi consiliarius, testor hac meae manus subscriptione et annuli obsignatione me ex ipso suprascripto testatore audivisse, omnia superius annotata esse eius ultimam voluntatem et ea singula post eius obitum ita observari et exequi se petere: in cuius rei testimonium me dominus testator ad hanc subscriptionem proprio ore rogavit.

Georgius Dussling. d(octor) m(anu) p(ropr) ia

Je soubseignei confaist, davoire estez preiez et receis de monseur le couronlelle la Ramais de souseine et ataiste la presant, ce que je fait.

Henry Hawarst.

Sig.	Sig.	Sig.
(Ramée)	(Dussling)	(Hawarst)

---

er verteidigte 1610 Molsheim gegen die Truppen der Markgrafen von Baden-Durlach und Ansbach, 1622 Zabern gegen Mansfeld und wurde am 12. März 1634 in einem Treffen bei Thann von den Schweden gefangen genommen. Vgl. Stieve, Zabern im Elsaß, 149 und Ellerbach, Der dreißigjährige Krieg im Elsaß, Bd. I, 122, 166, 180, 183, 258, 270 ff.

[99]) Schloß Hohbarr, sw. von Zabern, erbaut im 10. und 11. Jahrh., später vergrößert, 1583 erneuert, 1650 durch die Franzosen zerstört, heute Ruine; vgl. Stieve, Zabern im Elsaß, 51f, 143f, 162 und Adam, Das bischöfl. Schloß Hohbarr in Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, F. 2, Bd. 23/1.

[100]) Bis hieher ist das Testament von der Hand eines Schreibers geschrieben. Der folgende Absatz rührt von der Hand Ramées her.

[101]) Ramées Unterschrift eigenhändig; überdies hat R. jede der vorangehenden sechs Seiten mit „L Ramee" unterfertigt. Der folgende Absatz stammt von der Hand desselben Schreibers, der das ganze Testament geschrieben hat, die Unterschrift Dußlings, dann die Zeugenformel und Unterschrift Hawarsts sind eigenhändig. — Dußling dürfte, wie aus verschiedenen juristischen Formeln des Testaments geschlossen werden darf, auf die Textierung Einfluß genommen haben.

Digitized by Google

Berninis Vierflüssebrunnen auf Piazza Navona.

Von Ludwig Pastor.

Unter den zahlreichen herrlichen Brunnen, welche die ewige Stadt der Munificenz der Päpste verdankt, gebührt dem Prachtbrunnen auf der Piazza Navona eine hervorragende Stelle. Der Papst wollte dessen Errichtung Boromini, dem Nabenbuhler Berninis zuwenden, allein die von ihm eingereichten Skizzen gefielen ihm nicht. Dies teilte Nicolo Ludovisi, der eine Nichte Innozenz' X. zur Frau hatte, Bernini mit und ermunterte ihn, heimlich ein Modell für das vom Papste gewünschte Werk anzufertigen. Bernini ging auf den Vorschlag ein und der Fürst wußte es einzurichten, daß sein Onkel unvermutet das Modell zu sehen bekam. Am Feste Maria Verkündigung 1647 war Innozenz X. wie üblich zur Verteilung der Aussteuer armer Mädchen nach der Minervakirche gezogen. Von dort begab er sich in den Palazzo Pamfili. Nach dem Frühstück führten ihn Kardinal Pamfili und Donna Olimpia durch den Saal, in welchem das Modell stand. Die Kühnheit des Entwurfes und dessen geistreiche Durchführung machte auf den Papst den tiefsten Eindruck. Er soll eine halbe Stunde davor geweilt und begeistert ausgerufen haben:

„Man muß doch dem Bernini wieder einen Auftrag erteilen, trotz derer, die dies nicht wollen, denn wer seine Werke nicht haben will, der darf sie sich nicht unter die Augen kommen lassen"[1]).

Bernini ward sofort zur Audienz beschieden und mit der Ausführung seines Modells betraut. Der entscheidende Wendepunkt seines Lebens war gekommen, er hatte die päpstliche Gnade wieder erlangt. Böse Zungen verbreiteten damals in Rom, der Künstler habe außer dem Tonmodell auch ein solches von massivem Silber anfertigen lassen und dies der einflußreichen Olimpia verehrt. Solche Mittel waren aber nicht nötig, um den kunstverständigen Papst zu überzeugen, daß Bernini, der sich bereits unter Urban VIII. als Meister in der Errichtung von Fontänen gezeigt hatte, eine unvergleichlich geistvolle Lösung der schwierigen Aufgabe,

[1]) S. Baldimorri's Leben Berninis, her. v. Siegl 147.

Digitized by Google

mit dem Brunnen einen Obelisken zu verbinden, gefunden hatte. Leicht ist ihm dies nicht geworden. Wie er mit dem Problem gerungen, erhellt aus einigen seiner Vorstudien, von denen mehrere noch erhalten sind. Die Grundidee, der Obelisk über einer ausgehöhlten Felsmasse, erscheint bereits auf einer der ältesten Zeichnungen; den Übergang zu dem Steinkoloß vermitteln hier Wappenschilder, von Flußgöttern gehalten. Diese Idee entwickelt eine in Windsor aufbewahrte Zeichnung weiter. Die Figuren der Flußgötter thronen auf den Ecksitzen, unter jeder eine phantastisch gebogene Muschelschale, unter dieser je ein wasserspeiender Delphin. Zuletzt verwarf Bernini jedoch diese gekünstelte Komposition. Der darin verschleierte Plan der Grotte tritt wieder in dem plastischen Modell der Casa Gicondi hervor. Er wird im fertigen Werke einheitlich herausgearbeitet und die Idee der vier Weltströme beherrschend zum Ausdruck gebracht[1]). Deshalb wurden die Flußgötter in Marmor ausgeführt, der sich stark und malerisch wirkungsvoll von dem warmen Ton des Travertin abhebt, aus dem die Felsengrotte gebildet ist[2]).

Die Felsengrotte inmitten eines durch die Figuren zweier Fische belebten kreisförmigen Bassins und gewaltiger Blöcke, ist von vier Seiten durchbrochen. Sie spaltet sich nach unten in ebenso viele Teile, auf denen die Riesengestalten der Hauptströme der damals bekannten vier Weltteile lagen.

Der Nil (Afrika) als Personifikation Afrikas verhüllt sein Haupt, um das noch immer über seine Quelle herrschende Dunkel anzudeuten. Er hält in der rechten Muschel ein Wappen Innozenz' X., zur Seite erhebt sich eine Palme. Aus der Felsengrotte schreitet ein Löwe heraus.

Die Donau (Europa) schaut auf das Wappen des Papstes und staunt zurückgelehnt den Obelisk an, neben ihr springt ein Roß aus der Felsenhöhle.

Der Ganges (Asien) hält ein langes Ruder in der Hand[3]).

Der Rio de la Plata (Amerika) ist als Mohr gebildet, neben ihm ein Kaktus und eine Anzahl von Münzen zur Bezeichnung des Metallreichtums der neuen Welt und ein phantastisches Ungeheuer.

Auf der Höhe des Felsgebildes, aus dem nach allen Seiten die Wasser der Acqua Vergine herabrauschen, erhebt sich auf einem Piedestal leicht und sicher der schlanke Obelisk, die Spitze mit einem leuchtenden Metallkreuz und der Taube der Pamfili geschmückt.

---

[1]) Zl. H. Voß im Jahrbuch d. preußisch. Kunstsamml. XXXI, 110.

[2]) Auf diese malerische Wirkung macht besonders Bernhard, Bernini 22, aufmerksam.

[3]) Dies fehlt sonst.

Digitized by Google

Die Errichtung dieser großartigen Anlage begann 1647. Im August 1648 war der Obelisk an Ort und Stelle gebracht. Die Oberleitung hatte in den Händen Berninis gelegen, die Ausführung der Figuren überließ dieser seinen Schülern, die sich, wie die Terrakotten im Archaeologis'schen Museum zu Venedig zeigen, sich genau an die plastischen Modelle des Meisters hielten. Francesco Barrata übernahm den La Plata, Claudio Porissimi den Ganges, Antonio Raggi die Donau, Antonio Fancelli den Nil[1]).

Die Errichtung des Brunnens war ebenso schwierig wie kostspielig, so daß das Volk murrte, besonders da man eine neue Steuer zur Bestreitung der Ausgaben auferlegt hatte. Endlich im Juni 1650 war das Werk vollendet. Es war noch verdeckt, als der Papst am 8. Juni erschien, um dasselbe zu besichtigen. Vier Tage später ließ man die Wasser sprudeln und enthüllte den Brunnen[2]).

Die Kühnheit des gewaltigen Werkes, sein großartiger Schwung, die meisterhaft zusammenkombinierte Verbindung von Fels und Wasser machen den Vierflußbrunnen jedem Romfahrer unvergeßlich. Bernini hat mit ihm einen neuen Typus geschaffen, indem er zuerst das Wasser in seiner Eigenart auffaßte und dessen geheimnisvolle Urkraft bildnerisch gestaltete[3]). Die Genialität des Meisters Bernini zeigt sich auch in der Art, wie der Brunnen in das glücklichste Verhältnis zu seiner Umgebung sich setzt. „Von welcher Stelle man ihn auch sehen mag, immer ergibt sich ein geschlossenes Bild. Von überall her wirkt der große Zug der Composition, der in kühnster Weise den schwerlastenden Obelisken über den ewig beweglichen Strudel gleichsam in die Luft gestellt hat"[4]).

Zur vollen Wirkung gehört in gewissem Sinne auch jenes eigentümliche Schauspiel, das seit 1652[5]) im heißen August auf dem Navonaplatz veranstaltet wurde, indem man diesen durch Verstopfung der Abflüsse unter Wasser setzte, worin dann das Volk zur Erfrischung barfuß zu waten pflegte, während die Vornehmen in Wagen, statt auf dem Korso um die Fontäne herumfuhren, die auch für die zahlreichen sonstigen Feste auf diesem herrlichen Platze den Mittelpunkt bildete. Wohl keine Fontäne der Welt hat eine solche Volkstümlichkeit erlangt wie der Vierflüssebrunnen. Schon früh heftete sich an ihn die Volkssage und reizende Anekdoten, auch Satiren wie, daß der Nil sein Haupt verhülle, um nicht Borominis

[1]) H. Voß a. a. O. 111.

[2]) Zl. Gigli bei Cancellieri, Il Mercato 59. Ant. v. Soc. Roma II, 259.

[3]) S. Voß a. a. O. 129. Brinckmann, Baroch-Krieglau 11, 244 f. Bernhard 21 f. W. Wiplach, die Kunst der Bauten in Italien (Teil 1424/31.

[4]) S. Boehn, Bernini 82.

[5]) S. Ciampi, Innocenzo X. 304. Diese Volksbelustigung kam erst in den 60ger Jahren des 19. Jahrhunderts ab. Alle Abbildungen bei Monioz, Roma 322.

Digitized by Google

Fassade der Agneskirche zu erblicken[1]), spannen sich um das phantastische Werk. Man erzählte sich, daß bei der Enthüllung der Papst an Bernini die ironische Frage gerichtet habe:

Ist das Alles, wir sind gekommen, um einen Brunnen zu betrachten und sehen kein Wasser."

Der Meister hat sich entschuldigt, die Arbeit sei noch nicht fertig und habe erst, als der Papst sich entfernen wollte, das Wasserwerk aufschließen lassen, das dann zur größten Überraschung von allen Seiten zu rauschen und zu springen begann[2]). Eine andere Sage erzählt: Die Feinde Berninis hatten das Gerücht ausgesprengt, der Obelisk drohe einzustürzen, da habe sich der Meister unter das Volk gemischt und zur Beruhigung der Nörgler, denen die Katastrophe nicht schnell genug kam, den Obelisken mit dünnen Fäden an den umstehenden Häusern festbinden lassen. Nun brach allgemeines Gelächter aus und unter Evviva-Rufen konnte Bernini sich entfernen[3]).

Innozenz X. ließ vier Inschriften an dem Brunnen anbringen, eine Gedenkmünze schlagen und verbot den Platz durch Verkaufsbuden zu verunstalten[4]). Dem Schöpfer des Werkes schenkte er 5000 Scudi und verlieh dessen ältesten Sohn eine Domherrenstelle an St. Peter[5]). Schon 1650 hatte er dem Künstler den Auftrag zur Errichtung eines zweiten Familienpalastes auf den Ruinen eines antiken Theaters auf Monte Citorio gegeben, der jedoch nicht über das erste Stockwerk hinauskam[6]).

Wie sehr der Ruf Berninis durch den Vierfluß-Brunnen stieg, erhellt aus den zahlreichen Gedichten, die damals veröffentlicht wurden: man schrieb selbst eine Komödie zu Ehren der Pamfili und des Meisters. Das Lob des Brunnens war allgemein. Für alle Jahrhunderte, so urteilte man, habe Bernini sich durch dieses Werk unsterblich gemacht[7]). Der Brunnen,

---

[1]) Wie plump diese Anekdote erfunden wurde, erhellt daraus, daß der Brunnen 1651 fertig war, während Borromini erst 1653 den Bau von S. Agnese übernahm.

[2]) Baldinucci her. v. Siegl 154 f. u. A. Cassio, Corso dell' Acque antiche (Roma 1156/I, 299.

[3]) S. D. Bernini h. Cancellieri, Il Mercato 41 Il A. Volle, Uno leggende intorno alle fontane dei quatter ficuni in Piazza Navome. Roma 1913.

[4]) S. Cancellieri a. a. O. 44/c 59, um auf Näheres über die zahlreichen Gedichte, zu welchen der Brunnen Anlaß gab. S. dazu — Ciampi, Innocenzo X 301/C u. Guidi, Fontane 77. M. Menghini, Le lodi e grandezze della Agaglie e Fontana. Piazza Navome, Canponette di Fr. Aseime 1651, publiziert in Hozzi-Schrift 184 h.

[5]) S. Der Zeitschrift Saggiatore 1844 S. 383 N. i.

[6]) S. Frantelti, L'Esposizione Berniniana a Roma (Roma 1844/12) H. W. Weißlach, die Kunst der Bauten in Italien (Berlin 1424/28).

[7]) Il Spicileg. Vatic. I. 118.

Digitized by Google

so schrieb sogleich nach der Aufdeckung ein Franzose, gehört zu den schönsten Kunstwerken Europas[1]). Er hat zahlreiche Künstler inspiriert, so besonders französische Meister und später auch Schlüter für die vier Sklaven an seinem großen Denkmal des großen Kurfürsten in Berlin. Die letzte Ausgestaltung der Idee bilden die figurenreichen Anlagen über die Riesengärten von Versailles, Caserta, Arangues und Schönbrunn[2]).

[1]) Denis, Nouvelles de Rome I, 263 II auf der Umseite der Cassiano del Pozzo in Mirrell di Storie ital. XV (1875), 194.

[2]) H. Guidi, Fontane 79 v. Voß a. a. O. 112.

Digitized by Google

Adriapolitik unter Kaiser Leopold I.

Von Heinrich Ritter von Srbik[1]).

Als Johann Joachim Becher die Stätte seiner reichsten Wirksamkeit, Wien, schon seit Jahren verlassen hatte, von seinen Gegnern und seinem eigenen schwanken und unharmonischen, leidenschaftlichen und abenteuerlichen Geist in die Fremde getrieben; als der ruhelose Mann auch in dem Lande seiner Bewunderung, in Holland, den ersehnten friedvollen und Wohlstand bietenden Hafen seines irren Lebensschiffleins nicht gefunden hatte, da suchte er in Schottland ein neues Asyl und neue Schaffens- und Gewinnmöglichkeiten, um wenig später in London in Armut und Elend sein bewegtes Dasein zu enden. Damals, als er auch Holland den Rücken kehrte, schrieb er in seiner „Närrischen Weisheit und weisen Narrheit", in diesem Werke bitterster Enttäuschungen und ungeschwächter Ideenkraft, nach der herbsten Anklage gegen die Zerstörer aller seiner vermeintlich so erfolgsicheren Pläne: „Indessen, daß man mich von allen Mitteln gebracht, bleibt doch dasjenige beständig, welches mir Gott gegeben, nämlich das Donum inventionis"[2]).

Er hatte ein Recht, mit diesem stolzen Selbstbewußtsein zu sprechen, die „Gabe der Erfindung" war ihm in unvergleichlichem Maße zu eigen. Er war Arzt und Chemiker, Physiker und Mechaniker, Kaufmann und Wirtschaftspolitiker; er war Philologe und Religions- und Naturphilosoph, Staatstheoretiker und Didaktiker, Menschheitsethiker und nationaler Kämpfer in einer Person. Der schier überströmende Reichtum seiner Phantasie und die große Fähigkeit des empirisch-praktischen Planens und Schaffens erhoben ihn in die Sphäre des Bedeutenden, fast möchte man sagen Genialen. Unlösbar aber mengte sich hiermit das Scharlatanhafte und Schlackenhafte seines Wesens und Wirkens, dem freilich widrige Lebensverhältnisse Antriebe und Entfaltung schufen. Als ein Kind und

---

[1]) Ich bin den Herren Mr. Dr. S. van Brakel und Danner in Utrecht und J. E. Elias in Amsterdam für mehrfache Auskünfte zu großem Danke verpflichtet.

[2]) Ausgabe von 1683, Vorwort.

Digitized by Google

als eine individuelle Verkörperung des tastenden Geistes einer Zeit müßte man ihn verstehen, in der viele Denker an den alten Sternen irre geworden waren und eifervoll mit den Mitteln der Vernunft das Irdische zu ergründen trachteten, ohne noch den Glauben an das Übernatürliche von sich zu werfen; in der sie gleichwohl das Überirdische nicht mehr in den herkömmlichen Vorstellungen und Lehren zu erkennen vermochten[1]). In der Geschichte des Werdens ganzer Wissenschaften ist Johann Joachim Becher weit mehr als bloßer Zeitgenosse Newtons und Leibnitzens gewesen.

Sein Name ist dauernd lebendig geblieben als der des Größten der drei großen Staatsökonomen Österreichs in den an wirtschaftlichen Nöten und ökonomischem Schaffenswillen so reichen Jahren Kaiser Leopolds I. Die Anschauung ist längst gereift, daß in seinen wirtschaftpolitischen Gedanken und Schöpfungen das Produktive weitaus das Chimärische und das bewußt Haltlose überwog; daß dieses geistige Haupt des älteren Merkantilismus nicht nur ein „nützlicher Gelehrter" war, wie ihn Urban Gottfried Bucher 1722 nannte, sondern daß er auch als Praktiker für die „Aufnahme" des Handels und der Industrie Österreichs Bedeutendstes geleistet hat, immer seinem Leitgedanken der „nahrhaften volkreichen Gemein" getreu.. Zwei Staaten haben — wenn wir von seinem minder bedeutenden Wirken für Kurmainz, Kurbayern, Hanau und England absehen — seinem Schreiben und Schöpfen den Hauptinhalt gegeben: Österreich und Holland. Sie waren die Experimentierfelder seines sprunghaften Geistes. Pieter de la Courts „Interest van Holland" ist literarisch auf Bechers „Politische Discurs" von Einfluß gewesen und Hollands Wirtschaftsblüte ließ ihn den kleinen, an staatlichem und bürgerlichem Gewinn so reichen, an Volkszahl so starken Staat dem rückständigen Wirtschaftsleben der Habsburgermacht immer wieder als Beispiel vor Augen stellen.

Bechers geistige Persönlichkeit ist auf Grund seiner veröffentlichten Schriften immer klarer in ihrer erstaunlichen Vielseitigkeit, in allem Flächenhaften und allen Tiefen erkannt worden[2]). Aber immer noch ist man nur Bruchstücken seiner so oft gebrochenen Lebensbahn nachgegangen; immer noch fehlt uns die aus unveröffentlichten Quellen schöpfende Dar-

[1]) Vgl. meine Monographie über Wilhelm von Schröder, Sitzungsberichte der Akad. d. Wissensch. in Wien, philos.-histor. Klasse, 164. Bd. 1. Abh. (1910), S. 3 ff. und meinen Aufsatz, Abenteurer am Hofe Kaiser Leopolds I., Archiv für Kulturgeschichte 8. Bd. (1910), S. 52 ff.

[2]) Zu R. v. Erdberg-Krczenciewski, Johann Joachim Becher (Staatswissensch. Studien hgg. v. L. Elster 6. Bd. 2. Heft, 1896) ist in jüngerer Zeit hinzugekommen: A. W. Small, The cameralists, 1909; K. Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten, Beiträge z. Gesch. der Nationalökonomie hgg. v. K. Diehl, 2. Heft, 1914, und L. Sommer, Die österr. Kameralisten, Studien zur Sozial-, Wirtschafts- u. Verwaltungsgesch. hgg. v. K. Grünberg, 12. u. 13. Heft, 1920 u. 1925. Vgl. auch E. Weber, Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre, Tübingen 1914, S. 49 f.

Digitized by Google

stellung des vielfältigen Auf und Ab dieses Daseins, seiner verwirklichten und seiner Projekt gebliebenen Pläne, der Folgen endlich, die seine Entwürfe für das Wirtschaftsleben gehabt haben. Holländische Forschung hat in jüngster Zeit Namhaftes geleistet[1]), in Österreich haben fast nur das Bechersche Manufakturhaus auf dem Tabor[2]), die Seidenkompagnie[3]) und die erste orientalische Kompagnie[4]) stärkere Aufmerksamkeit gefunden. Die Geschichte der von Becher ausgehenden Okzidentalkompagnie ist nur soweit bekannt, als das Hauptwerk ihres geistigen Urhebers davon unterrichtet[5]), und selbst seine auf lange hin auch für andere Staaten vorbildliche Schöpfung des Kommerzkollegs ist noch nicht im Einzelnen Objekt der Forschung gewesen. Ich glaube dem Geschichtsschreiber des Österreichs Leopolds I. die tiefe und herzliche Verehrung, die ich ihm seit vielen Jahren zolle, nicht besser bezeugen zu können, als wenn ich ihm eine Untersuchung widme, die ihren Ausgang von einem der bedeutendsten Gedanken Bechers nimmt und die hineinführt in einen wenig durchleuchteten Bezirk der leopoldinischen Wirtschaftsära Österreichs.

Friedrich Ratzel nannte das Meer die Quelle der Völkergröße. Die Geschichte der Mitherrschaft Österreichs in der Adria sollte noch mit der erforderlichen Intensität der Forschung geschrieben werden[6]). Ein Stück aus dem Jahrhunderte währenden Kampfe Österreichs gegen die Marenostro-Politik, eine Episode in dem großen Streben, Österreich über Triest und Fiume in den Welthandel zur See einzuschieben, eine wesentliche

---

[1]) A. Hulshof, Verslag van een onderzoek te Rostock naar handschr. belangrijk vor de geschiedenis van Nederland, 's Gravenhage 1909, S. 16 ff. Vgl. Hulshof, Een duitsch econom in en over ons land omstreeks 1670, in der Zeitschrift „Onze eeuw", 10. Jgg. 1910 S. 65 ff. Ferner F. M. Jaeger, Over Johan Joachim Becher en zijne relaties mit de Nederlanden, Economisch-historisch Jaarboek 4. deel, 's Gravenhage 1919, S. 60 ff.

[2]) H. J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien, Staats- u. sozialwiss. Forschungen hgg. v. G. Schmoller 6. Bd. 1. Heft, 1886. Vgl. aber mein: Wilhelm v. Schröder S. 154 A. 1.

[3]) G. Karschulin, Zur Gesch. d. österr. Seidenindustrie, 18. Jahresbericht des Vereins der Wiener Handelsakademie 1890.

[4]) K. Fajkmajer, Zur Gesch. der ersten orientalischen Kompagnie, Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 30. Bd. S. 654 ff. Vgl. Fajkmajer, Wiens Handel, Verkehr und Münzwesen 1526—1740, Geschichte der Stadt Wien hgg. vom Altertumsverein 4. Bd. (1910).

[5]) Vgl. mein Buch Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia, Wien 1907, S. 76.

[6]) Diese Worte sollen keine Verkleinerung des sehr wertvollen Vortrages von A. Luschin von Ebengreuth, Österreichs Anfänge in der Adria (Almanach der Wiener Akademie der Wissensch. 1916) bedeuten. Ein Vortrag konnte bei aller bewundernswerten Materialbeherrschung doch nur eine Skizze bieten. Doch bleibt es Luschins großes Verdienst, die Vorgeschichte der Erhebung Triests und Fiumes zu Freihäfen (1719) in den Hauptpunkten geklärt zu haben.

Digitized by Google

Etappe auf dem Weg zur Freihafenerklärung beider Adriastädte, dem Werke Karls VI., — das möchten die folgenden Seiten aufhellen. —

Seit dem gewaltigen Reichsbau des Dugento hatte Venedigs Großmachtstellung auf zwei Pfeilern, der Herrschaft in der Levante und in der Adria, beruht[1]). Im adriatischen „inneren Hofe" hatte die Lagunenstadt ihr Handelsmonopol, das für sie eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit war, gefestigt. Mit dem Patriarchate von Aquileja, mit der Republik Ragusa und dann im Chioggiotenkriege rang San Marco erfolgreich um das Dominium maris Adriatici; wie ein unübersteigbarer Riegel stellte sich Venedigs terra ferma einem Vordringen der Habsburger von Kärnten nach Italien entgegen und die Wasserstraßen des Po und der Etsch sicherten seine Stellung als des großen Warenkontors und Hauptspediteurs des Südens. Als im Quatrocento Friaul und Istrien König Sigmund bis auf geringe Reste entrissen wurden, als die Macht der Republik über Dalmatien bis nach Albanien sich erstreckte, da gehorchten die Ägäis und die Adria unbestritten der stolzen Herrin. Die neue große Feindin Venedigs, die osmanische Macht, vermochte Stücke von der Herrschaft des Gegners im Ostmittelmeer abzureißen, schließlich das Moreareich und das Levantereich zu vernichten, bei Agnadello ging der große Gedanke eines Bundesstaates unter dem Primate Venedigs, der die Appeninhalbinsel umspannen sollte, in Brüche. Die Welthandelsstellung der Republik begann einem Zeitalter der südwestlichen und westlichen Handelsstaaten Europas zu weichen und der Stadtstaat an der Adria konnte nach der Beendigung eines zwanzigjährigen Ringens nicht mehr als Großmacht selbständige Weltpolitik treiben. Immer aber hielt Venedig, gestützt auf die Kraft seiner terra ferma, noch zähe an der ausschließlichen Beherrschung der Adria fest und, je mehr es von seiner politischen und wirtschaftlichen Höhe im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert herabglitt, desto hartnäckiger klammerte es sich an sein Monopol im „Golf von Venedig".

Hier aber geriet ein anderes lebendigstes Interesse mit dem der Republik in immer härteren Gegensatz. Der Drang der Habsburger nach dem südlichen Meer, ein naturbegründetes Erbteil schon der Babenberger, ist seit der Unterwerfung Triests im Jahre 1382 nicht mehr zur Ruhe gekommen. Hier an der Adria öffnete sich ja für die Erbländer der einzige Ausgang zum Weltverkehr, hier allein bot sich die Möglichkeit, das binnenländische Dasein zu verlassen. Nun hatten sie einen vortrefflichen Hafen mit freier Ausfuhr in die See, eine Stadt, die voll Erbitterung Venedig, der Feindin ihrer wirtschaftlichen Entfaltung, gegenüberstand, ein Emporium, das auf das habsburgische Hinterland für den Export und Import angewiesen war und von Ehrgeiz und Gewinnstreben erfüllt war. 1471

[1]) Vgl. H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig 2. Bd.

Digitized by Google

wuchs Fiume (St. Veit am Pflaum) durch Kauf von den Wallseern dem Eigentum der Habsburger hinzu, als Könige von Ungarn und Kroatien verfügten sie seit 1526 wenigstens mittelbar auch über die Zrinyschen und Frangipanischen Meergüter im schmalen kroatischen Litorale, dem allerdings wie Fiume der Ausgang zum freien Meere durch die venetianischen Inseln versperrt war.[1]).

Wie hätte den staatsmännischen Köpfen im habsburgischen Hause die ungemeine Bedeutung freier Adriaschiffahrt verborgen bleiben können? Am Abend seines Lebens trachtete Maximilian I., der so heiß mit den Venetianern zu Lande gerungen hatte, das beanspruchte Eigentumsrecht San Marcos an der Adria zu brechen und freie Seefahrt und Kaufmannshandlung zu erzwingen; er starb im dritten Monat nach dem Beginn[2]). Der Einfluß Karls V., des großen Gönners Triests[3]), bewirkte es, daß Venedig 1523 im Frieden zu Worms die freie Fahrt auf der Adria zugestand; die Zusage wurde 1529 im Frieden von Bologna wiederholt, der Uskokenkrieg endete 1617 und 1618 mit der abermaligen Anerkennung des habsburgischen Seerechtes. Von Maximilian I. bis Ferdinand II. und Ferdinand III. ist es eine Linie der Politik: die Habsburger lehnen den Venezianer Eigentumsanspruch an der Adria ab, sie versuchen auf juridischem und diplomatischem Wege, selten nur mit den Waffen, die freie Fahrt zu erreichen, immer aber beharrt die Königin der Adria darauf, daß ihr das Recht der Seepolizei zustehe, daß nur ihr das Befahren des Golfes mit armierten Schiffen gestattet sei, daß sie fremden Fahrzeugen Erlaubnisscheine ausstellen und Gebühren von ihnen zu erheben befugt sei. Und immer wieder brachten ihre Wacht-Galeeren Triester Schiffe auf und schleppten sie nach Capo d' Istria, schließlich ging sie sogar dazu über, die Salzgewinnung in den Triester Meersalzgärten als Eingriff in ihr Adriamonopol zu bezeichnen und auf alle Weise die Triester Salinen und die Verfrachtung ihres Ertrages zu belästigen[4]). Die Scheu vor Verwicklungen mit der Republik, die immerhin noch eine beträchtliche Geld- und Waffenmacht war, und das Fehlen einer eigenen Seestreitkraft beschränkten noch Leopold I. in seinen Anfängen auf fruchtlose Beschwerden. Es war, so schrieb die Stadt Triest dem Kaiser etwa 1660 in einer ihrer Klageschriften, una tacita guerra seit zweiundvierzig Jahren. Non è stato mai anno, che non ci presero cinque, sei ò piu barche cariche de merci, che andavano fuori ò venivano in questo

[1]) Vgl. Luschin, Österreichs Anfänge in der Adria a. a. O., und derselbe, Venezianische Anschläge auf Triest, in der Zeitschrift „Österreich", 1. Bd. 1919, S.72f.

[2]) R. Häpke, Reichswirtschaftspolitik und Hansa, Hansische Geschichtsblätter 50. Bd., 1925, S. 194.

[3]) K. v. Czoernig im ersten Kapitel von E. Becher, Die österr. Seeverwaltung 1850—1875, Triest 1875.

[4]) Luschin an beiden genannten Stellen.

Digitized by Google

suo porto, a stringerle in tal guisa con li loro legni armati, che hora ancor piangono le nostre povere famiglie. In den Triester Salinen selbst nahmen die Wachtschiffe die Salzbarken weg und die Abgaben, die sie erpreßten, schienen völlig willkürlich bemessen zu sein[1]).

Der Wirtschaftswille der leopoldinischen Ära ist gewaltig an Neuheit seiner Intensität und an Vielheit der Ziele. Blieb sie auch guten Teiles eine Zeit der Vorbereitung und der Ansätze, nicht des Reifens und der Erfüllung, so stehen wir doch vor einem eindrucksvollen gedanklichen Erfassen des staatswirtschaftlichen Problems als eines Ganzen und vor einer beispiellosen Fülle ernster Versuche der Wirtschaftsbelebung im Einzelnen. In Allem wird man den persönlichen Antrieb des Kaisers nicht gering schätzen dürfen, in Allem kann man noch mehr den Impuls einer bedeutenden Schöpferpersönlichkeit, Johann Joachim Bechers, mittelbar und unmittelbar wirksam sehen. Seine Idee war es, Österreich von dem ersten Handelsvolk der Zeit, den Holländern, lernen zu lassen, holländischen Unternehmungsgeist als anfachenden Hauch dem habsburgischen Länderkomplex zuzuführen, mit Holland Österreich in wechselseitig fruchtbaren Wirtschaftsverkehr zu setzen. Ein neuer Weg zur Lösung der Adriafrage schien hiedurch auch gewiesen: langte die heimische Politik und Kraft nicht aus, das venezianische Hemmnis der Entwicklung österreichischen Seekommerzes zu beseitigen, dann mochte die Hilfe jenes seefahrenden Volkes herangezogen werden, das in aller Welt den Grundsatz des mare liberum vertrat, soferne es seinem Handelsvorteil entsprach.

Angesichts der Originalität der Becherschen Idee einer direkten österreichisch-holländischen Handelsverbindung ist es von untergeordneter Bedeutung, daß sich nicht mit Sicherheit erweisen läßt, ob die erste konkrete Formulierung des Planes, die Holländer in die österreichischen Seehäfen zu ziehen, aus seinem Munde stammt oder nicht. Im August 1670 kehrte Becher, der im Vorjahre zum viertenmale Holland besucht hatte, nach dem verunglückten Experiment der Hanauschen Westindienkompagnie und nach erneuerter Tätigkeit in München in das Wiener Kommerzkolleg, seine Schöpfung und die Stätte seines Geistes, zurück. Unmittelbar vor oder gleich nach diesem Wiedereintritt in das vordem bekleidete Amt fand eine Konferenz statt, in der gewichtige Beschlüsse gefaßt wurden: es sollte erhoben werden, welche erbländischen Waren in die kaiserlichen Adriahäfen gebracht und welche Güter von den Holländern als Import erfordert werden könnten; welche Seehäfen oder Küsten den Niederlän-

[1]) Hofkammerarchiv, Österreich Fasz. 18.343. Es ist wohl eine der Bittschriften, die Leopold I. bei seiner Anwesenheit in Triest überreicht wurden und von denen der Gesandte Molin berichtet (Vgl. v. Luschin, Österreichs Anfänge, S. 20 u. 46).

Digitized by Google

dern empfohlen werden sollen und wie die Tiefe, Sicherheit und die Gelegenheiten des Verladens daselbst beschaffen seien. Den ersten Versuch dachte das Kommerzkolleg mit Branntwein, Schiffbauholz und Mastbäumen anzustellen, für das Weitere war verläßliche Kunde über die lieferbare Quantität verschiedener Waren, über die günstigste Jahreszeit und über Einkauf- und Transportpreise der verfügbaren Exportgüter einzuholen[1]).

Die innerösterreichische Kammer in Graz hatte diese Aufgabe zu erfüllen. Diese Finanzbehörde stand in latenter Spannung mit der Wiener Hofkammer, und sie vertrat ein weit entschiedeneres Auftreten gegenüber Venedig, als es die Wiener Hofstelle und der Kaiser selbst, den die Sorge vor Frankreich immer wieder zur Nachgiebigkeit in der Frage der Adriafreiheit bestimmte, für angezeigt hielten. In Wien wollte man den Markusstaat nicht auf die Seite Ludwigs XIV. drängen, in Graz war die Hofkammer von dem Haß gegen die Republik geleitet, der nach dem Zeugnis des Venetianers Molin ganz Innerösterreich von Graz bis Triest beseelte[2]).

Becher selbst ist eben in diesen Tagen mit einem eindringenden Programm zur Hebung des österreichischen Kommerzes hervorgetreten, in dem er unter anderem ein Zusammenwirken Österreichs mit den Bayern, Italienern und Holländern empfahl und der Gründung von Niederlagen der österreichischen Seidenkompagnie in den Hauptstädten und Jahrmärkten Deutschlands, Hollands und anderer Länder das Wort redete. Er hat wenige Wochen später den Vorschlag der Schaffung einer Okzidentalkompagnie — das dritte Kompagnieprojekt — erstattet, die den Handel zu Land und Fluß nach Holland mit erbländischen Gütern, besonders mit Wein und Branntwein, Quecksilber, Eisen- und Stahlwaren und andern erbländischen Roh- und Fertigprodukten durchführen und Fastenspeisen, Spezereien und feine holländische Waren für den inländischen Konsum und zur Weitergabe an die Orientalkompagnie zurückbringen sollte[3]). Ein doppelter Plan ist also zu gleicher Zeit ins Auge gefaßt worden: Verfrachtung der österreichischen Produkte quer durch Europa nach Amsterdam und Rotterdam durch die neu zu gründende Kompagnie und Lieferung ebensolcher Güter in die österreichischen Adriahäfen, wo sie die

[1]) Kommerzkolleg an die österr. Hofkanzlei 23. August 1670; kaiserl. Reskript an die inneröst. Kammer 30. August 1670, Hofk.-Archiv, Fasz. 18.399a (Stadt, Schloß und Meerhafen Triest).

[2]) Finalrelation Molins 1661, Fontes rerum Austr. II./27, S. 77. Vgl. auch S. 138, 164, 191, 205, 235, 335.

[3]) Vgl. schon F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, Innsbruck 1882, S. 7 ff.; Hatschek a. a. O. S. 23, Erdberg a. a. O. S. 56 f., und besonders die oben S. 612 zit. holländische Literatur.

Digitized by Google

Niederländer zu Schiff holen sollten. Die fremden Kaufleute für den Einkauf im Binnenland Österreichs zu gewinnen, schien aussichtslos; denn „sie sind Wasser-Enten und bleiben am Ende und Rand der Welt, werden lieber 1000 Reichsthaler über See, als einen über Land vertrauen"[1]). Beide Pläne, in denen gleicherweise Bechers flackernder Geist zu erkennen ist, haben eine kühne Erfassung der augenblicklichen Handelskonjunktur Westeuropas, des Ergebnisses der Macht-, Ausbreitungs- und Rachepolitik Ludwigs XIV., zur Grundlage: die Verschärfung der handelspolitischen Beziehungen der Niederlande und Frankreichs, der Zollkrieg, der sich zwischen den Colbertschen Schutztarifen und der holländischen Retorsion entspann, dieses Vorspiel des niederländischen Krieges des Bourbonen, legte den Gedanken nahe, die französischen Importwaren, namentlich Wein und Branntwein, durch österreichische Waren zu ersetzen, ein neues großes Absatzgebiet zu gewinnen und einen großen österreichischen Handelszug mitten durch den Kontinent vom Osten bis zur holländischen See zu inaugurieren[2]); dasselbe Bedürfnis, sich für den Verlust des französischen Handelsgebietes schadlos zu halten, mochte anderseits die Holländer in die Adria führen und den Venetianern Vernunft beibringen.

Bechers Tätigkeit galt zunächst dem Landexport: ihm vor allem diente seine fünfte Hollandreise, die den Weinhandel von Wien nach Rotterdam, den Handel in spanischer Wolle und die Gewährung einer holländischen Anleihe zum Hauptzweck hatte[3]). Damals, im August 1671, trachtete der nimmermüde Projekteschmied aber auch in Amsterdam, für den Beginn holländischer Kaufmannsfahrt nach der Adria und zwar nach Fiume zu wirken.

Mittlerweile hatte der kaiserliche Resident im Haag, Daniel Johann Kramprich von Kronenfeld[4]), ein in kommerziellen Dingen sehr tätiger und tüchtiger Mann, in dieser Richtung bereits vorgearbeitet. Die Vorbedingungen für eine Verwirklichung der Idee waren nicht eben ungünstig. Seit 1590 pflegt man die „Straatvaart", den Mittelmeerverkehr der Holländer, zu datieren[5]). Stand diese Straatfahrt auch sehr bedeutend hinter der Ostseefahrt zurück, so spielten die holländischen Schiffer doch eine überaus wichtige Rolle als Frachtfahrer im östlichen und westlichen Mittel-

[1]) Politische Discurs S. 638.

[2]) Vgl. meinen Staatl. Exporthandel S. 98 f.

[3]) Zu den Stücken der Polit. Discurs ist nun Hulshofs Bericht über Bechers nachgelassene Papiere in Rostock, Hulshofs Abhandlung über Becher S. 81 ff. und Jaeger a. a. O. S. 91 ff. heranzuziehen. Diese Seite der österreichisch-holländischen Beziehungen kann ich im Folgenden nicht weiter berücksichtigen.

[4]) Vgl. über ihn meine Ausgabe der Österr. Staatsverträge, Abt. Niederlande 1. Bd. 1912, Einl. S. 36 f. und meinen Staatl. Exporthandel S. 76.

[5]) Zum Folgenden vgl. das Buch von H. Wätjen, Die Niederländer im Mittelmeergebiet zur Zeit ihrer höchsten Machtstellung, Berlin 1909. E. Baasch, Holländ. Wirtschaftsgesch., Jena 1927, S. 345 ff.

Digitized by Google

meerbecken, sie waren die unentbehrlichen Vermittler zwischen allen den Randvölkern dieser Binnensee und sie brachten die Naturprodukte der Ostseeländer ebenso gut wie die niederländischen Industrieerzeugnisse durch die Säulen des Herkules und führten Orient- und Südwaren dem Westen und durch den Sund dem Osten zu[1]). Alte kommerzielle Bande verknüpften sie mit Venedig[2]). Niederländische Truppen hatten einst im Uskokenkrieg im venezianischen Sold gegen Habsburg gekämpft, eine Defensivallianz hatte dann 1619 die beiden Republiken gegen den gemeinsamen Feind verbunden. Dieses Band war durch die Änderung der Weltkonstellation längst zerfallen; England, dann Frankreich war an Stelle Spaniens die Gefahr der Vereinigten Niederlande geworden und im Kampfe des Markusstaates um Kandia stand der ehemalige Bundesgenosse abseits. Aber Venedig war noch immer eine Handelszentrale von Bedeutung für die Vermittlung des Ostens und Westens, so sehr der große Wechsel der Welthandelsstraßen seine wirtschaftliche Position getroffen hatte und so sehr auch Franzosen, Engländer und Niederländer im Mittelmeere und besonders in der Levante an die erste Stelle getreten waren. Trotz aller Belästigungen durch das Venezianer Adriamonopol kamen die niederländischen Schiffe immer wieder in die Lagunenstadt, brachten Kriegsmaterial, Ostseegetreide und Fische auf den Markt und holten Seide, Seiden- und Glaswaren. Die Chikanen, die ihrem Frachthandel und Eigenhandel widerfuhren, mochten für die Holländer ein Antrieb sein, neue, freiere Häfen in der Adria aufzusuchen, ein neues Absatz- und Speditionshandelsgebiet ohne und gegen den Handelsneid Venedigs zu erwerben. Eben zur Zeit, als die österreichischen Pläne Form gewannen, gründete Rotterdam am 5. November 1670 ein eigenes Direktorium des Levantehandels.

Die Niederländer hatten nur die Lieferung von Kriegsmaterial an die Barbareskenstaaten, die ihrer Schiffahrt tausendfach Schaden zufügten, verboten; den Feinden des Kaisers und Mitteleuropas, den Osmanen, führten sie bedenkenlos Waffenmetalle und Waffen zu. So war es denn ein aussichtsloses Beginnen, als Kramprich sie um die Wende 1670 und 1671 zu einem Verbot der Zufuhr von Kupfer, Stahl und Eisen an die Türkei zu bewegen trachtete. Nicht einmal die Plakate, die diesen Handel mit den Raubstaaten Nordafrikas untersagten, wurden befolgt; ein Handelsverbot gegenüber den Türken hätte nur den Mittelmeerkonkurrenten der Holländer, den Engländern und Franzosen, Gewinn gebracht, indem es

[1]) Vgl. auch O. Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der Verein. Niederlande im 17. u. 18. Jahrh., Schmollers Staats- u. socialwiss. Forschungen 10. Bd. 3. Heft, S. 17.

[2]) S. auch J. C. de Jonge, Nederland en Venetie, Haag 1852, S. 281 ff.

Digitized by Google

ihnen das Waffen- und Metallgeschäft der Niederländer gutenteils zuschanzte, ohne die letzteren doch vollends auszuschalten. Amsterdamer Admiralitätsmitglieder lehnten Kramprichs Ansinnen deutlich ab und ein Sachverständiger gab ihm den nur aus rechnerischem Denken geborenen, aller christlichen Motive baren Rat, der Kaiser solle, um den fremden Nationen den türkischen Handel mit Kupfer, Eisen und Stahl zu verderben, die geographische Nähe der Erblande und die daraus erwachsenden günstigeren Geschäftsbedingungen ausnützen und seine eigenen Untertanen den Metallverkauf an seine Feinde treiben lassen! Hierzu böten die Seehäfen in Triest und Kroatien die beste Gelegenheit; so könnte das Commercium von Holland nach den österreichischen Meeresküsten begründet, eine Kompagnie geschaffen werden, die auch andere erbländische Produkte ausführe.[1])

Das war ein Vorschlag, der offenbar zunächst mit dem universalistisch-christlichen Denken des Wiener Hofes und mit dessen staatlicher Interessenpolitik unvereinbar schien. Eine andere Grundlage mußte gewählt werden. Sie schien sich in Besprechungen Bechers mit Amsterdamer Kaufleuten im August 1671 und in Ermunterungen zu finden, die einer der ersten Seehelden Hollands, der Admiralleutnant Willem Joseph Baron van Gent,[2]) Kramprich zuteil werden ließ: möge doch der Kaiser Quecksilber und Blei, Stahl, Häute und Wein nebst anderen Waren zum Austausch mit holländischen Importartikeln nach St. Veit am Pflaum senden. Wie ermutigend war das Wort, daß die Holländer nach dem Eigentumsrecht der Venetianer an der Adria nichts fragen und mit ihren eigenen Schiffen hinfahren würden, wohin sie wollen, — es mußte am Kaiserhofe die Hoffnung wecken, endlich die Last, die man drei Jahrhunderte lang getragen hatte, abzuschütteln. Vorerst aber mußten die Forderungen erfüllt werden, die der Amsterdamer Kaufmann Govert Outvorst stellte[3]): Auskünfte über Preis und Menge der nach den Häfen lieferbaren Waren der Erblande; Zusicherung der ausreichenden und rechtzeitigen Lieferung; Angabe von Preis und Quantität der gewünschten holländischen Importartikel; Errichtung einer Kompagnie in Österreich und eines Kontors im Hafen; Gewährung der Schiffahrtsfreiheit, Schaffung eines Kaufhauses

[1]) Bericht Kramprichs Haag, 5. Januar 1671, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hollandica.

[2]) Gefallen bei Solebay 17. Juni 1672, vgl. Nieuw Nederl. Biogr. Woordenboek 6. Bd. Sp. 570 f.

[3]) Dieser Govert Outvorst machte sich im Juni 1672, als die Franzosen in Holland eindrangen, durch sein aufrührerisches, brutales Auftreten gegenüber dem Amsterdamer Bürgermeister Hooft bemerkbar. Vgl. H. Bontemantel, De regeering van Amsterdam, uitg. d. G. W. Kernkamp I. S. L.

Digitized by Google

und Zugeständnis eines Privilegs auf 60 bis 80 Jahre an eine holländische Kompagnie[1]).

Die zunächst zuständige Behörde, die innerösterreichische Kammer, ging mit Feuereifer auf die bedeutende Idee ein. Endlich sollten die verarmten Länder ihres Amtsbereiches in den großen Seehandelsverkehr eingeschaltet werden, endlich sollte Geld ins Land kommen! Ein leuchtendes Bild von künftigem Wohlstand, von einem Aufblühen Innerösterreichs, gewaltiger Ertragsteigerung der kaiserlichen Mauten und leichterer Aufbringung der jährlichen Landtagskontributionen! Welcher günstige Umstand, daß eben nach der Aufdeckung der großen Verschwörung die Zrinyschen Häfen — Buccari, Buccariza — vom Kaiser konfisziert worden waren! Erhebungen in Graz, Laibach, Fiume, Triest und den neuen Erwerbungen im kroatischen Litorale sollten das erhoffte glücklichere Zeitalter Innerösterreichs schleunigst einleiten[2]).

Aber kaum waren die ersten Anfänge überlegt, da brach die große Katastrophe der Vereinigten Niederlande herein, ein Kampf begann, der die Todesstunde dieses Staates selbst herbeizuführen schien und allen Gedanken neuer ausgreifender Handelstätigkeit ein Ende bereitete. Zwei und ein halbes Jahr lang verstummten alle Pläne der „Einrichtung einer holländischen Handlungsscala nach den kaiserlichen Meerporten" und mittlerweile griff der Markusstaat zu neuen Gewalttaten, verschärfte seine Seepolizei, belegte alle Schiffe, die nach Triest fuhren oder diesen Hafen verließen, mit Beschlag und erpresste die schwersten Gebühren oder Lösegelder[3]). Sollte sich die Bundesgenossenschaft und militärische Hilfe, die der Kaiser dem bedrängten niederländischen Staatswesen geleistet hatte, sollte sich die Rettung, die Holland Leopold I. mitzudanken hatte, nicht wirtschaftlich auswerten lassen, als die Lebensgefahr für die Republik überwunden war und niederländischer Kaufmannsgeist die alte Schwungkraft wieder betätigen konnte? Mit dem Spätsommer des Jahres 1674 treten wir in die zweite Phase der Geschichte unseres Vorwurfes.

Auch sie ist mit Johann Joachim Bechers Namen zu verknüpfen. In einer großen Ausarbeitung, die eine erstaunliche Fülle von kritischen und polemischen, von positiv aufbauenden und fruchtbaren, von ge-

[1]) Bechers Relation und die Vorschläge Outvorsts sind gedruckt in den Polit. Discurs (Ausgabe von 1688), S. 728 ff. Vgl. die zit. Arbeiten von Erdberg, Hatschek, Luschin, Hulshof, Jaeger. Das Orig. der Relation mit dem Präsentationsdatum Wien, 5. November 1671 im Hofkammerarchiv, Stadt, Schloß u. Meerhafen Triest, Fasz. 18.399a. Es stimmt mit dem Druck überein, doch ist anstatt „Craitz" „Graetz" zu lesen.

[2]) Kais. Reskript an die i.-ö. Kammer 23. Dezember 1671, Bericht des Präsidenten Freiherrn Karl Gottfried Breuner, Graz 4. Januar 1672, Kais. Handschreiben an Breuner 17. Januar 1672 (HKA., Fasz. 18.399a).

[3]) Luschin, Venezianische Anschläge S. 275 f.

Digitized by Google

dankenreichen und wohl auch von seltsamen Darlegungen und Vorschlägen zur Hebung „der Kommerzien, auch gemeinen Handels und Wandels" der Erblande enthält, hat der Rastlose dem Kaiser am 11. Mai 1674 in Laxenburg auch die Bedeutung des Adriahandels wieder mit stärkster Eindringlichkeit vor Augen gestellt. Wieder legte er auf die Wahl St. Veits am Pflaum das Hauptgewicht; von hier aus sollte das Mittelmeer nach der Levante, nach Italien und Spanien befahren, Innerösterreich und Tirol reicher volkswirtschaftlicher Vorteil, dem Kaiser ein Millioneneinkommen verschafft werden. Gegen Venedig ist seine Parole! „Und sind diejenigen nicht zu hören, welche von Venetianischen Zechini verblindet, E. K. M. sich vor selbiger den Krebsgang gehender Republik fürchtend machen wollen, als ob selbige E. K. M. alldorten keinen Portum noch Schiffahrt gestatten würden, eben als wenn dieses zusammengeraffte Volk, so sein Land und Aufnehmen von E. K. M. allerdurchlauchtigstem Haus hat, so danksvergessen und vermessen sein würde, demjenigen die Hände zu binden, der ihnen die Freiheit gegeben, demjenigen die Tür zu verschließen, weil er ihnen sie geöffnet. Warum verbieten denn diese prätendierte Monarchen der mittelländischen See dem Papst sein Ancona, dem Gran Duca sein Livorno, ihresgleichen Ragusa nicht!" Will aber der Kaiser keinen großen Streit mit der Republik, dann soll er die Engländer und Holländer auf eigene Gefahr in seine Häfen fahren lassen und ihnen nur den Schutz im Hafen gewähren; dann werden sie sich selbst bemühen, „wie sie die venedische Insolenz in ein seltsames moderamen bringen"[1]). In der Tat war Leopold gewillt, sein Recht diesmal gegen Venedig durchzusetzen: das Jahr der intensivsten Förderung des österreichischen Adriagedankens wurde auch zum Jahre beständig drohender Kriegsgefahr im Süden[2]).

Vielleicht lag gerade in der Tatsache, daß die Republik in Buccari selbst 1674 zwei Schiffe wegnahm[3]), ein Grund für die Wiener Politik, diesen Hafen besonders für die Scala ins Auge zu fassen; aber auch der Hauptmann von Fiume, Peter Argento von Silberberg, ließ es an Mahnungen nicht fehlen[4]) und Triest klagte bitterer denn je. Eile schien geboten[5]). Die innerösterreichische Kammer sandte, ohne eine Ermächtigung von Wien abzuwarten, eine Kommission — sie bestand aus dem Hofkammer-

[1]) Hs. 12.467 der Nationalbibliothek in Wien.

[2]) Zahlreiche Akten über Befestigung der Grenzplätze gegen Venedig und Armierung Triests und Fiumes im HKA., Hoffinanz.

[3]) Hofkammer an die österr. Hofkanzlei, 27. Oktober 1674, HKA. Innerösterreich, Fasz. 18.123.

[4]) Kaiserl. Reskript an die i.-ö. Kammer 17. November 1674, ebenda.

[5]) Ebenso 25. August 1674, HKA. Fasz. 18.399a.

Digitized by Google

rat Abondio Freiherrn von Inzaghi[1]) und dem Hofbuchhalter Christoph von Schurian — im September nach Laibach, Triest und Fiume, um die schon im vorvergangenen Jahre geforderten Erhebungen durchzuführen[2]). Und die Generalstaaten der Niederlande wollte der Kaiser ersuchen, einen handelserfahrenen Mann in seine Häfen zur Besichtigung und zur Einrichtung der Handlungsscala zu schicken[3]).

Die Unkenntnis, die man trotz aller Bewunderung in Wien vom holländischen Kommerzwesen hatte, wird aus dieser Absicht recht deutlich. Der monarchisch-absolute Staat mit seiner obrigkeitlichen Leitung des gesamten, auch des wirtschaftlichen Lebens, hatte keine Vorstellung davon, daß die vereinigte Delegiertenversammlung der niederländischen Einzelprovinzen zwar die Vertretung der politischen Souveränität der „Staaten" war, daß sie aber den Handel völlig der privaten Initiative und Gebarung überließ und sich auf den Schutz der Unternehmer beschränkte. Es bestand nur die Möglichkeit, nicht die Generalstaaten, sondern maßgebende Amsterdamer Kaufleute zu einer solchen Mission zu bewegen. Kramprich stieß bei diesem Versuch wohl auf reges Interesse, aber seine vorsichtigen Geschäftsfreunde wollten sich ohne genaue Information über die Natur der Häfen, über die Preise, Menge und Gattungen der für die Zu- und Abfuhr in Frage kommenden Waren, über die Höhe der Zölle und über andere Einzelheiten zur Abschickung eines Delegierten nicht verstehen.

Diese Punkte waren noch zu klären. Schärfere Beleuchtung erfuhr schon jetzt das Problem der Organisation dieses ersehnten Handelszuges. Govert Outvorst hatte, wie gesagt, an eine Kompagnie mit ausschließlichem Privileg für eine geraume Zeit von Jahren gedacht. Das widersprach dem Herkommen der Holländer, den Mittelmeerhandel allen Kaufleuten freizugeben und sie nur unter die Leitung von Direktorien zu stellen[4]). Eine ausschließlich privilegierte Kompagnie trug die volkswirtschaftlichen Nachteile des Monopols in sich und dem Kaiser konnte die Aussicht nicht zusagen, den Mitgliedern religiöse Freiheiten unter dem Druck der Generalstaaten gewähren zu müssen. Für beide Teile schien es demnach vorteilhafter zu sein, daß allen holländischen Kauffahrern die Warenan- und

[1]) Über die Person Inzaghis, der Quecksilberinspektor gewesen war, seine Verdienste und Mißbräuche in dieser Stellung, seinen Sturz und seine Begnadigung s. meinen „Staatlichen Exporthandel Österreichs" S. 17 ff.

[2]) Referat über Bericht der i.-ö. Kammer vom 3. September, tadelndes kaiserl. Reskript an dieselbe, 12. September, Referat über Entschuldigungsbericht 18., Reskript 28. September 1674, Fasz. 18399a; Reskript 10. November 1674, HKA. Innerösterreich. Fasz. 18.123.

[3]) Weisung an Kramprich 15. September 1674, Fasz. 18399a.

[4]) Das Vorangehende nach Bericht Kramprichs, Haag 8. Oktober 1674, und Weisung an Kramprich 7. November 1674. H.K.A. 18.399a.

Digitized by Google

-abfuhr gestattet werde. Erfordernis war dann nur eine Ermäßigung der Mauten und Zölle, damit die erbländischen Güter billiger als in Venedig abgegeben werden können und ein Anreiz für die Fremden bestehe; ferner die nötigen Vorsorgen für bequemen Warenverkehr im Hafen, endlich rasche und gerechte Rechtsprechung in Handels- und Schiffahrtsstreitigkeiten[1]), also wohl ein See- und Handelsgericht. Die Idee eines Freihafens ist, wie man erkennt, noch nicht erwacht, aber der Weg zur Schaffung zollfreier Ein- und Ausfuhr im Hafen und der zugehörenden Institutionen ist gedanklich wenigstens zur Hälfte beschritten.

Der in Wien sehr ungeduldig erwartete[1]) Visitationsbericht der innerösterreichischen Fachmänner erregte den rosigsten Optimismus der Grazer Kammer, die sich ohne jeden Vorbehalt den Anschauungen ihrer Delegierten anschloß, in der schleunigen Durchführung „fast ein unbeschreibliches Beneficium und Bereicherungsmittel" der verarmten und durch Kontributionen überlasteten Länder sah und selbst den fiskalischen Gesichtspunkt des Mautinteresses gegenüber dem volkswirtschaftlichen zurücktreten ließ[2]). Rechtfertigten die Resultate der Reise[3]) die Begeisterung?

Die Kommissäre rühmten den Hafen von Fiume, der zu jeder Jahreszeit Sicherheit gewähre und den größten Schiffen erlaube, bis in die Reichweite der Festungsgeschütze zu segeln, daselbst noch in tiefem Wasser auf gutem Grunde zu ankern und sich durch Seile mit dem Ufer zu verbinden. Magazine waren vorhanden, die Zufahrtsstraßen ließen sich verbessern, aber Fiume fehlte es völlig an Eigenerzeugnissen zum Verkaufe; die Stadt konnte kaum ihre Approvisionierung an Wein, Öl und Getreide aus Eigenem decken. Mit diesem Platze konnten die kleineren, gleichwohl guten im Quarnero gelegenen Häfen, von denen überdies Buccari, Buccariza und Porto Ré nicht zu den Erblanden gehörten, vom innerösterreichischen Hinterlande zu entfernt und der Bora zu sehr ausgesetzt schienen, naturgemäß nicht in Wettbewerb treten. All das Günstige, das sich von Fiumes Hafenverhältnissen und Küste sagen ließ, galt in vollem Maße auch für Triest; ja für große Schiffe erwies sich dessen Golf als noch geeigneter denn der Fiumaner, dessen vorgelagerte Inseln die Fahrt bei Nacht erschwerten; wie denn vor Triest schon englische Schiffe mit hundert Kanonen geankert hatten.

Die Wahl konnte für die innerösterreichischen Kommissäre nicht zweifelhaft sein; sie fiel gegen Bechers Ansicht. Zwar konnte für

[1]) Reskripte an die inneröst. Kammer 6. November 1674 und 23. Februar 1675 (H.K.A. 18.399a) und 12. Januar 1675 (H.K.A. 18.343).

[2]) Kollegialberichte der i.-ö. Kammer 21. Februar und 2. März 1675 (18.399a).

[3]) Das Orig. des Berichtes Inzaghis und Schurians H.K.A. Innerösterreich 18.343. Anerkennungsreskript an die i.-ö. Kammer 22. März 1675 (18.399a).

Digitized by Google

Fiume die Tatsache sprechen, daß die Holländer bei direkter Fahrt hundert welsche oder zwanzig deutsche Meilen ersparten. Entscheidend mußte für die Hafenwahl ins Gewicht fallen, daß die Kärntner Waren besonders im Sommer mit wesentlich geringeren Kosten den Weg über Flitsch und Görz nach Duino nehmen und dann auf Barken nach Triest gebracht werden konnten, als wenn sie über den Loiblpaß auf Saumtieren nach Laibach und dann nach Fiume geliefert wurden; auch die Krainer Waren brauchten nach Triest um eine Tagreise weniger als nach Fiume, die Wege für Wagen und Saumpferde waren weitaus besser und sicherer, Triest endlich konnte aus Eigenem Wein und Branntwein abgeben und hatte in Friaul ein nahegelegenes gesegnetes Weinland[1]).

Bei all' dem sind freilich die Schwierigkeiten nicht genügend in Rechnung gestellt, die dem Warentransport über die Alpen und den Karst entgegen standen, solange an große Straßenbauten nicht gedacht werden konnte, wie sie Karl VI. dann über den Semmering und durch Kroatien nach dem Litorale ausführte. In der Reihe der Güter, die aus Innerösterreich nach Triest gebracht werden konnten, nehmen, dem Kulturgrade der Ursprungsländer entsprechend, die Bergwerksprodukte und agrarischen Erzeugnisse den breitesten Raum ein. Man rechnete damit, jährlich nicht weniger als 1000 Lagel[2]) Quecksilber, 4000 Meiler[3]) Stahl, 2500—3000 Zentner Kupfer und 4000 Zentner Blei, ferner reichlich Zinn, Messing und Arsenik liefern zu können; man nahm die Möglichkeit an, jährlich über 10.000 Eimer[4]) Wein, 2000 Zentner Honig aus Krain allein, große Massen von Rinderhäuten aus Ungarn und Kroatien, etwa 20.000 Stück Schaf-, Ziegen- und Kalbfelle, ferner Schafwolle, Hanf und bis zu 500 Zentner Flachs, endlich eingesalzenes Fleisch, Speck und gedörrte Pflaumen nach Triest zu senden; man dachte an die Lieferung von Schiffbauholz, Mastbäumen und Rudern, von Speik, Terpentin und Gelbwachs und man zählte vor allem darauf, daß die altberühmte heimische Eisenindustrie (Pflugeisen, Sensen, Sicheln, Draht, Nägel u. a.) gute Abnehmer an den Holländern finden werde, wie man auch gegossene Stücke und Mörser, Granaten und Kugeln, endlich grobe Leinwand und Holzarbeiten, darunter solche nach Berchtesgadener Art, abzusetzen erwartete. An Getreideausfuhr, die noch vor kurzem nach Italien stattgefunden hatte, war nicht zu denken, da die Erzeugung für den eigenen Bedarf nicht ausreichte.

---

[1]) Ausführlicher in der Beilage: Mottive per prender la scala di Trieste, invece di quella di Fiume.

[2]) 1 Lagel oder Barill durchschnittlich gleich 1½ Wiener Zentner. 1 Wr. Ztr. = 52.6746 kg.

[3]) 1 Meiler = etwa 10 Ztr.

[4]) 1 Eimer = 40 Maß oder Achtering = etwa 52½ Liter.

Digitized by Google

Als Einfuhrartikel kamen vor allem englische und holländische ganz- und halbseidene Waren, Tücher, Spezereien und Fastenspeisen in Betracht. Die verhältnismäßig niedrigen Triester Mautsätze konnten die holländischen Einfuhrwaren nicht sehr beschweren. Der Vorteil beider Teile schien unbestreitbar: die fremden Kaufleute beliefern ein großes, sehr aufnahmefähiges Importgebiet, ohne die hohen Landfuhrkosten und die vielen Mauten und Aufschläge, die bisher für die Sendung ihrer Handelsartikel nach Österreich in Rechnung kamen, zu leisten, und sie können die erbländischen Waren billiger als in Venedig, das von den österreichischen Produkten eine hohe Abgabe erhebt, erhalten; der große Warenzug von und nach Triest wird anderseits die Erträge des Fiskus wesentlich vermehren, den Bürgern Handelsgewinne, den Bauern Speditionslohn bringen und den innerösterreichischen Ländern endlich die Leistung der Steuern ermöglichen; und der merkantilistische Grundsatz, das Geld im Lande zu behalten, kann verwirklicht werden.

Wie verlockend war dieses Bild, wie sicher konstruiert erschien das Gebäude, wie dürstete man nach dem belebenden Trank der „holländischen Handlungsscala" in dem verdorrenden Handelsdasein Österreichs! Und doch: das Bild hatte zum Teile kraftlose Farben, das Gebäude war zum Teile ein Luftschloß, der Trank erwies sich bald reichlich vermischt mit Wermut. Die innerösterreichische Kammer, die sich leidenschaftlich für die Wahl Triests gegenüber den Neigungen der Wiener und der ungarischen Kammer, Buccari zu bevorzugen, einsetzte[1]), hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Als Kramprich einen Auszug der Relation Inzaghis und Schurians und aller ihrer Waren-, Preis- und Mautverzeichnisse samt der Hafenbeschreibung Amsterdamer Handelsleuten in holländischer Übersetzung vorlegte, da ließ Govert Outvorst, der einst Bechers Gewährsmann gewesen war, den kaiserlichen Residenten ganz im Stiche und die andern fanden nichts als Bedenken und Schwierigkeiten[2]).

Sie beriefen sich auf ein Reglement für die Mittelmeerschiffahrt, wonach alle dieses Meer befahrenden Schiffe wenigstens 24 Kanonen und 50 Mann an Bord haben müssen, so daß die Kosten für Schiff, Mannschaft und Fracht sehr hohe seien. Die großen Schiffe erfordern große Warenmengen, wenn möglich hochwertige Waren geringen Volumens, falls die Fahrt lohnend sein soll. Dieser Bedingung entsprach nun allerdings ein

[1]) Referat über i.-ö. Kammerbericht vom 27. Mai 1675, Reskript an die i.-ö. Kammer 5. Juli 1675 (18.399a). Die Ratio status, meinte die Grazer Kammer, erfordere es, mehr die Conseroatio et augmentatio proprii hacreditarii quam electivi tantum status zu beachten.

[2]) Weisungen an Kramprich 22. März und 5. Juli 1675; Bericht Kramprichs, Haag 25. Juli 1675 mit beiliegender Gegenüberstellung seiner Auszüge und der holländischen „Bedencken und Difficulteten" (18.399a).

Digitized by Google

Teil der erbländischen Naturprodukte (Häute, Flachs, Leinwand u. a.) keineswegs. Aber die Holländer suchten auch zu erweisen, daß viele der österreichischen Güter für sie in Triest teuerer zu kaufen seien als in Amsterdam. Schätzung erwiesen sie fast nur dem Quecksilber, über das ja Österreich fast monopolartig verfügte und dessen Hauptfaktorei in Amsterdam war, und dem steirischen Stahl. Zinn, Blei und Kupfer, Roheisen und Eisengeschmeide verfrachteten sie und die Engländer selbst nach Italien, sogar nach Venedig. Sie wiesen auf den billigeren Preis des schwedischen und Biskayer Eisens und des Danziger Stahls hin, auf die großen Mengen von Häuten und Leder, die sie aus Irland, Dänemark und Danzig und andern Orten bezogen; auf den Honig und das Gelbwachs, die sie von Bordeaux und Bayonne holten, auf die französischen Weine, auf den Flachs und Hanf, den sie über das baltische Meer, aus Moskowien, Riga, Königsberg brachten; auf die Leinwand, die sie selbst nach Italien führten, auf die Holzfrachten, die aus dem Norden nach Holland, auf die großen Quantitäten spanischer Wolle, die aus Alicante und Cartagena nach Venedig kamen; auf den billigeren Preis des irischen Salzfleisches und Specks. Kurz, sie zweifelten an der Rentabilität des geplanten Adriahandels und ließen wenig Hoffnung auf seine Einführung[1]).

Waren sie im Recht mit ihren Einwänden? Ein Teil ihrer Argumente ist ohne weiteres als bloßer Vorwand zu erkennen. Jenes Reglement der Mittelmeerfahrt, auf das sie sich beriefen, hatte 1627 allerdings die angegebene große Zahl der Schiffsgeschütze und Bemannung festgesetzt, aber nur für den Fall, daß mehrere Kaufleute ein und dasselbe Schiff befrachteten; war ein Kaufmann allein der Eigentümer der Ladung, so war das Erfordernis an Kanonen und Matrosen geringer, und es war zudem die Regel, daß auch bei einer Mehrzahl von Frächtern die vorgeschriebene Geschütz- und Mannschaftszahl nicht eingehalten und kleinere Schiffe gewählt wurden[2]). Ferner: die Tatsache, daß eine so kostbare Ware wie Quecksilber als Balast verwendet werden konnte, hätte als Vorteil gerechnet werden dürfen, wenngleich die Spedition schwierig war; das oberungarische Plattenkupfer und der steirische Stahl nahmen bei schwerem Gewicht wenig Raum ein und waren dem nordischen Produkt teils ebenbürtig, teils überlegen. Eine Reihe von Waren, die der innerösterreichischen Kammer als Exportobjekte erschienen waren, kam für den holländischen Markt hingegen in der Tat nicht in Frage: Zinn, Blei, Leder und Häute, Flachs, Garn

[1]) Ähnlich war es 1634 Venedig mit dem Vorschlag, den Holländern Salz in Capo d' Istria zur Verschiffung zu verkaufen, ergangen (Wätjen S. 97).

[2]) Wätjen S. 199 f. Das Plakat war 1663 erneuert worden (Pringsheim a. a. O. S. 26 f.).

Digitized by Google

und grobe Gespinste, Hanf, Wolle und Tuche mußte die Grazer Kammer selbst ausschalten[1]), andere wie Honig waren wohl für die Niederlande brauchbar, doch gewährte die weite Fahrt zu wenig Gewinn. Mit vollem Rechte aber durfte die Frage aufgeworfen werden, ob denn die Holländer, die großen Frachtfahrer und Speditionshändler der Welt, die österreichischen Erzeugnisse, die sie selbst nicht brauchten, nicht nach Neapel, Sizilien, in den Kirchenstaat, nach Genua und Spanien führen könnten. Da bot sich doch für das Kupfer, für das Eisen, den Stahl, für die Kärntner und Krainer Leinwand, für das Holz Verkaufsgelegenheit genug. Es mußte doch noch unausgesprochene Gründe geben, die den Holländern so schwere Bedenken verursachten.

Einen dieser Gründe haben, meine ich, die „Wiener Niederlagsverwandten" richtig hervorgehoben; diese privilegierten Importeure der Auslandserzeugnisse, die eigentlichen Vertreter des Großkaufmannstandes, die von Becher und Hörnigk so angefeindeten Führer des Propoliums in Österreich[2]). Sie waren oft die bevorzugten fachmännischen Beiräte in Handelsangelegenheiten. Es ist fast eine bittere Ironie der Geschichte, daß Häupter dieser Gruppe — Johann Paul Barthalotti, Hans Ludwig Mittermayer, Michael Zollikofer und Hans Ludwig Braun — über ein Werk ihr Gutachten[3]) abzugeben hatten, dem Bechers erfindungsreicher, dem Realen oft so fremder Geist gedient hatte. Sie waren die Gegner und Schädiger des bürgerlichen Handelsstandes, aber sie legten diesmal den Finger an einen wundesten Punkt des österreichischen Projektes, wenn sie auf die Schwachheit und Verarmung der Kaufleute in Kärnten und Krain hinwiesen, die außerstande seien, mit baren Mitteln die Waren der holländischen Kauffahrer sofort zu bezahlen, und die ohne Gewährung eines Kredites von einem oder zwei Jahren keinen großen Kaufabschluß mit den Fremden schließen können. Wie konnten die holländischen Schiffer das Risiko auf sich nehmen, ihre Güter in Triest nicht an den Mann zu bringen? Wenn sie überdies so wenig Waren für ihren eigenen, heimischen Markt aus Österreich mit Gewinn beziehen konnten? In Venedig gab es kapitalkräftige Abnehmer genug, selbst dahin kamen doch jährlich holländische Schiffe nur in bescheidener Zahl. Sollten sie sichere reiche Abnehmer gegen arme unsichere Kunden austauschen?

---

[1]) Auszug aus dem i.-ö. Kammerbericht, Antwort auf die Bedenken und Difikultäten. Voran geht das Reskript an die i.-ö. Kammer vom 29. August 1675 (18.399a).

[2]) Vgl. meinen „Staatl. Exporthandel" S. 77; daselbst passim auch über die im Folgenden genannten Personen. Fajkmajer a. a. O. S. 547 f.

[3]) Gutachten samt Hofkammerreferat und Reskript an die i.-ö. Kammer, letzteres vom 29. November 1675 (18.399a).

Digitized by Google

Die Niederläger mögen von egoistischen Motiven mitgeleitet gewesen sein, wenn sie die Möglichkeit holländischer Speditionsgeschäfte nach Italien und Spanien ganz übergingen. Aber sie haben nicht nur eine teilweise begründete Opposition erhoben, sondern sie haben auch als erste eine wirklich zukunftsreiche, in der österreichischen Wirtschaftsgeschichte denkwürdige Idee ausgesprochen. Vielleicht war es Mittermayer, der Unternehmer großen Zuges in vielen Handelszweigen, der Reformator des ärarischen Quecksilber- und Kupferhandels, in dessen Kopf der Gedanke entsprungen ist: der Kaiser soll Triest zum porto franco machen und ihm solche Privilegien verleihen, daß sich wohlhabende Leute daselbst dauernd niederlassen und mit eigenen Schiffen nach Apulien, Messina, nach der Romagna und in die Levante gleich den Venetianern und andern italienischen Völkern Handel treiben; zum Schutze dieses Handels sollen einige Kriegsschiffe ausgerüstet werden. Dann kann Österreich den Venezianer Markt verlassen und, wenn der neue Handel fest begründet ist, dann erst möge man die Holländer in den Freihafen zu ziehen trachten. Der Erfolg wird dann nicht ausbleiben: ein wohl stabilisiertes Kommerzium erweckt immer mehr Lust zu seiner Steigerung.

Hier war die Wahrheit ausgesprochen, daß die eigene Tat vorangehen müsse und daß die fremden Händler nur ein solide begründetes Werk, einen Freihafen mit eigener Schiffahrt und vermögenden Kaufleuten, aufsuchen und fördern werden; hier war der Irrtum vermieden, auf unzureichenden Heimatgrundlagen einen großen Handelszug zu inaugurieren; hier war die Aussichtslosigkeit erkannt, die Holländer zur Aufblüte eines kaum noch bestehenden Seehandelsplatzes und eines nicht existierenden Großhandelsstandes zu benützen. Der Freihafengedanke war das wertvollste Ergebnis des bisherigen Ablaufes des Adriaplanes[1]).

Vielleicht wäre es doch möglich gewesen, wenigstens eine Probefahrt der Holländer nach Triest zu erreichen, wenn nicht der verhängnisvolle Anspruch der Venetianer auf das Dominium maris Adriatici bestanden hätte. Auch das mußte eine bittere Enttäuschung für die hochgespannten

[1]) In beschränkterem Maße hat die Freihafenidee damals auch der Laibacher Kaufmann Waldtreich vertreten, der in seiner „Super Information", d. d. Laibach 29. Oktober 1675 anrät, den Holländern (nur diesen) auf 5 oder 6 Jahre in Triest eine „befreite Scala" zu gewähren und zu diesem Zweck in Wien oder Graz eine Konferenz mit holländischen Abgesandten zu halten, der von jeder beteiligten österreichischen Landschaft wenigstens zwei erfahrene Handelsleute beigezogen werden sollen. Der Schluß solle amtlich gemacht werden. Also ein Handelsvertrag! Charakteristisch für die materielle Schwäche des innerösterreichischen Kaufmannstandes ist Waldtreichs Wunsch, vier oder fünf Monate vor Ankunft eines holländischen Schiffes möge sein Bedarf an Gegenladung bekannt gegeben werden. (Die „Super Information", Reskript an die i.-ö. Kammer 5. Dezember, Weisung an Kramprich 26. Dezember 1675, H.K.A. 18.399a).

Digitized by Google

Hoffnungen Österreichs sein, als 1676[1]) klar wurde, daß die Amsterdamer ganz nüchtern berechnen, wie sehr die Abgabenforderungen der Republik im Golf von Venedig die Frachtkosten von und nach Triest verteuern würden, und als sich keine Spur mehr von jener kühnen Absicht einer rücksichtslosen Durchbrechung des Monopols von S. Marco zeigte, wie sie Bechers Relation vor fünf Jahren in sichere Aussicht gestellt hatte. Die Zuversicht der österreichischen Wirtschaftszentralen mußte vollends schwinden, als Kramprich im Herbste 1676 jenen Seeoffizier in Amsterdam sprach, der als vorzüglicher Kenner des Mittelmeeres und der kaiserlichen Adriahäfen einstmals dem Vizeadmiral van Gent die österreichischen Pläne empfohlen hatte.

Der Mann, der eben mit des jungen De Ruyter[2]) Flotte von Smyrna zurückgekehrt war, war ein katholischer Irländer namens Thomas Tobias, seit neunzehn Jahren Seekapitän im holländischen Kriegsdienst, voll verdienstlicher Leistungen, nur durch sein Glaubensbekenntnis am Aufstieg zu höheren Kommandostellen gehemmt[3]). Selbst dieser Seemann meinte, es sei jetzt keine Handlung aus den kaiserlichen Häfen nach Holland möglich; erst wenn der Kaiser seinen eigenen Untertanen die freie Seefahrt auf der Adria erwirkt habe und wenn auch andere, ohne von den Venetianern visitiert zu werden oder ihnen Abgaben zu zahlen, frei dieses Meer befahren können, erst dann sei die Zeit für die Fahrten der Holländer nach Triest gekommen. Es gab sohin keine Wahrscheinlichkeit, daß die Straatfahrer den Strauß mit der Markusrepublik selbst ausfechten würden.

Aber dieser Tobias wandte das Problem auf ein anderes Feld. Er, der einst in venetianischen Diensten gestanden hatte, war offenbar einer jener

[1]) Berichte Kramprichs, Amsterdam 28. Februar 1676, ebenda, und Haag 22. September 1676, H.- H.- u. St.-A. Hollandica.

[2]) Es ist der einzige Sohn Michiel Adriaanszoons de Ruyter, Engel de Ruyter, geb. 2. Mai 1649, gest. 27. Februar 1683; er wurde nach der Schlacht bei Kijkduin Schout bij Nacht (Konteradmiral), geleitete 1676 die Handelsflotte von Smyrna heim und erhielt bei der Ankunft auf Texel die Kunde vom Tode seines großen Vaters. Vgl. Nieuw Nederl. Biographisch Woordenboek V. 627 f. und O. Klopp, Leben und Taten de Ruiters S. 326.

[3]) Thomas Tobiasen nennt ihn Kramprich in seinem Bericht vom 15. Oktober 1676, Thomas Tobias dagegen J. C. de Jonge, Geschiedenis van het Nederlandsche Zeewezen II. 53, 54, 163 usf. De Jonge führt unter anderem den tapferen Kampf an, den Kapitän Tobias im August 1665 mit seinem Schiff „De Luipaard" an der schottischen Küste gegen den britischen Vizeadmiral von der Weißen Flagge focht; ferner seine Teilnahme an dem Zug nach Chatham im Juni 1667, wobei er das Kriegsschiff Royal Charles nahm. Er wurde durch eine goldene Ehrenkette mit Medaille ausgezeichnet. Juni und August 1673 kämpfte er als Flaggenkapitän des Admiralleutnants Cornelis Tromp bei Schooneveld und Kijkduin. 1675 und 1677 wurde er von der Admiralität nach Westindien gesandt und focht heldenmütig als Konvoikommandant im Kanal am 11. Juni 1677 gegen die Franzosen. Er starb im Januar 1682.

Digitized by Google

kampf- und beutelüsternen Seefahrer, die ihre Kraft gerne in fremden Sold verdangen. Er meinte, wenn der Kaiser in Holland einige Kriegsschiffe anwerben und sie zum Kampfe gegen die Türken verwenden wolle, dann sei ein geeigneter Vorwand gefunden, sich seiner Häfen zu bedienen und sich Belästigungen der Venetianer zu widersetzen. Tobias rühmte sich der Fähigkeit, mit einigen Kriegsfahrzeugen alles im Archipelagus in Kontribution zu setzen, in guten Häfen daselbst seinen Standort zu wählen und sich und die Flotte durch Prisen und Geldtribute ganz zu erhalten. Dieser Kapitän, gewiß ein alter Kämpfer gegen die Barbaresken, zeichnete Konturen von wirklicher Großartigkeit: diese kaiserliche Kriegsflotte, zu der er selbst seine Dienste anbietet und für die er andere erfahrene holländische Kapitäne zu gewinnen bereit ist, könnte sich mit den spanischen und den Kriegsschiffen der Malteser vereinigen, die türkische Macht gewaltig schwächen und des Kaisers Ruhm erhöhen, der bei allen Nationen steigen würde, wenn Leopold nicht mit beiden Armen zu Land, sondern mit einem zu Land und einem zur See ficht. Und diese Kriegsflotte ist seiner Ansicht nach das erste Notwendige, dann erst — nicht wie die Kaiserlichen meinten, vorher — können die Holländer in die Adriahäfen fahren, geschützt vor Behelligungen der Schwesterrepublik. Alle die erbländischen Waren, die man den Holländern zudachte, sind nutzbringend nur nach Spanien und besonders zu den „Türken und Mohren" zu verhandeln. Wieder taucht nun jener Vorschlag auf, der schon vor Jahren Kramprich nahegelegt worden war, diesmal mit einem seltsamen Kompromiß von Geschäft und Christlichkeit: da es doch nicht zu hindern ist, daß andere christliche Völker Waffenmetall und Armaturen den Ungläubigen zuführen, soll der Kaiser sein Stahl, Eisen und Kupfer oder noch besser die Waffen selbst den Türken zur See zubringen und billiger verkaufen als die Holländer und andere westeuropäische Völker; und soll dann zur Beruhigung seines Gewissens um den Erlös einige Kriegsschiffe erwerben, mit denen er den Türken zehnfach größeren Schaden bereitet, als die Zufuhr verbotener Waren der Christenheit Unglück zufügt. Scheut er sich, seinen Namen diesem Geschäft zu leihen, dann werden sich genug Holländer finden, die ihm die Kriegsmaterialien abkaufen und an die Ungläubigen weiter liefern. So kann Moral und Kommerz versöhnt werden, das ersehnte Ziel der Handelsblüte Österreichs wird erreicht, die Untertanen des Kaisers gewöhnen sich an die Seefahrt und „zeitliche Glückseligkeiten und Abundanz" werden das Ergebnis sein[1]).

Ähnlich hatte sich auch schon zuvor der englische Gesandte William Temple über die unermeßliche Bedeutung der Meeresküste und Seeschiff-

[1]) Bericht Kramprichs 15. Oktober 1676, H.-, H.- u. St.-A. Der Name des Tobias mußte geheim gehalten werden.

Digitized by Google

fahrt in Krieg und Frieden zu Kramprich geäußert; auch er hatte sein Erstaunen ausgedrückt, daß Leopold seine Häfen nicht ausnützte. Welch' schwerer Schlag war jene Erklärung Tobiasens und doch zugleich, welcher neue Ansporn lag in seinen und des Engländers Worten! Man gab zunächst in Wien die Zuversicht noch nicht ganz auf, die Holländer doch zur Triestfahrt zu überreden[1]). Umsonst, im Frühjahr 1677 ergaben Kramprichs Anfragen in Amsterdam kein besseres Resultat, die Schwierigkeiten schienen vielmehr noch gewachsen, da nun die Franzosen im Mittelmeer den Herrn spielten und die Holländer kaum ihre Straat- und Levantefahrt aufrecht halten konnten. Weniger denn je zeigten sie Neigung zu einem neuen Unternehmen und zum Konflikt mit Venedig[2]). Was blieb zu tun? Die Herrin der Adria setzte ihre Gewaltsamkeiten unbeirrt fort, „Güte" — das eine der Mittel, die nach der Meinung der innerösterreichischen Kammer anzuwenden waren[3]) — fruchtete bei der Signoria nichts und zur „Gewalt", dem andern Mittel, konnte und wollte der Kaiser nicht greifen, so lange ihm der Krieg mit Frankreich die Hände band. An die Schaffung einer kaiserlichen Kriegsflotte gegen die Türken aber konnte nicht gedacht werden, — ganz abgesehen von den Kosten —, so lange formeller Friede mit den Osmanen herrschte und der Erbfeind vorsichtig geschont werden mußte; und als der Nymweger Friede im Februar 1679 endlich die im Westen gebundenen Kräfte Österreichs löste, da herrschte doch nur ein Schwebezustand zwischen Frieden und neuem Krieg mit Frankreich, die Gemeinschaft Ludwigs XIV. mit den Osmanen dauerte an und der Kaiser konnte sich den alten Gegner des türkischen Erbfeindes, Venedig, wieder nicht zum Feinde machen. Begreiflich, daß die Vorschläge der Grazer Kammer, einige Galeeren auszurüsten und mit ihnen die Freiheit der Adria zu erzwingen oder wenigstens die Rechtsbrüche der Venetianer mit Repressalien zu Lande zu erwidern, dem Kaiser „nicht de tempore" erschienen[4]).

Wieder entschloß man sich, im Friedenssommer 1679 in Amsterdam anzuklopfen, wieder erntete der Resident nur den Hinweis auf die wenig lohnende Gegenfracht aus den Adriahäfen und auf die venezianische Oberherrschaft über den Golf. Er wandte sich, wie schon zuvor an Temple und an den englischen Gesandten Hyde[5]), so jetzt an den Sekretär des

[1]) Weisung an Kramprich 7. März 1677 (H.K.A. 18.399a).

[2]) Bericht Kramprichs 19. April 1677 und Weisung an Kramprich 15. Juni 1677 (H.-, H.- u. St.-A.). Reskript an die i.-ö. Kammer 17. Juni 1677 (H.K.A. 18.399a).

[3]) Referat über i.-ö. Kammerbericht vom 30. Juni 1677, ebenda.

[4]) Kollegialbericht der i.-ö. Kammer 28. März 1679 (18.399a).

[5]) Bericht Kramprichs, Haag 23. Juni 1678, H.-, H.- u. St.-A. Laurence Hyde war Vertreter Englands bei den Nymweger Friedensverhandlungen. Vgl. Dict. of national biogr. 28. Bd. S. 395.

Digitized by Google

Herzogs von York. Die Engländer zeigten Teilnahme, aber auch sie sahen die Freiheit der Adriaschiffahrt als die Vorbedingung von Handelsfahrten an[1]). Um diese Freiheit gegenüber den Verletzungen des „natürlichen Rechts und der Verträge" aber rang der kaiserliche Gesandte Graf Thurn in der Markusstadt vergeblich. Schließlich versuchte Kramprich seine Sisyphusarbeit bei den Rivalen der Amsterdamer, den Rotterdamern.

Einige ihrer straatfahrenden Kaufleute hatten eben damals, im Frühjahr 1681, zwei Schiffe in Venedig. Sie fanden in Kramprichs Warenliste, wie es billig war, bei ein paar Gütern genügenden Vorteil einer Verfrachtung nach Holland und sie legten Gewicht auf den Speditionshandel der Kriegsmaterialien an die Mittelmeerküsten, sowie zu den Mohammedanern; sie waren bereit, mit einem oder zwei Fahrzeugen den Versuch der Fahrt nach den kaiserlichen Häfen zu unternehmen, aber — ihre Bedingung war die Ausstellung eines kaiserlichen Passes, der ihnen volle Sicherheit gegen venetianische Visitation und Zollerhebung auf der Hin- und Rückfahrt gewähre[2]). An dieser Forderung mußte die Ausführung scheitern; der Kaiser konnte nicht die Schande auf sich nehmen, daß sein Paß mißachtet und die Rotterdamer Schiffe beschlagnahmt wurden[3]).

Immer noch waren die außenpolitischen Gefahren das Hemmnis der Auseinandersetzung mit San Marco: 1682 erforderte die Bedrohung Mantuas durch Frankreich ein erträgliches Verhältnis zur Republik, im selben Jahre schon zeigten sich Anzeichen eines kommenden Einfalles der Türken und Ludwig XIV. nutzte die Bedrängnis von Kaiser und Reich zur größten Steigerung der Gewalt; Tökölys Kampf dauerte an und, als Österreich in die tiefste Osmanennot stürzte, da konnte ebenso wenig an den Adriastreit gegangen werden wie dann, als am 31. März 1684 die heilige Allianz den Kaiser, Polen und Venedig gegen den Feind der Christenheit vereinte[4]).

---

[1]) Den Bericht Kramprichs vom 6. Juli 1679 konnte ich nicht finden. Auszug im Referat über den i.-ö. Kammerbericht vom 19. Dezember 1679 (H.K.A. Innerösterr. Herrschaftsakten C I/9).

[2]) Bericht Kramprichs, Haag 1. Mai 1681, (H.K.A., I.-ö. Herrschaftsakten C I/9).

[3]) Kollegialbericht der i.-ö. Kammer 10. Juli 1681, ebenda. Auf den Vorschlag eines Andree Wernecke vom 1. März 1681, der Kaiser solle durch die Landschaft von Krain 2, durch die Kärntner 3, die Steiermärkische 5 Kriegsschiffe und ebensoviele durch die Kaufmannschaft bauen und erhalten lassen, gehe ich nicht näher ein. Die i.-ö. Kammer lehnte es ab, darüber zu urteilen, solange Thurns Verhandlungen keinen Erfolg haben, und Leopold stimmte ihr bei (Hofkammer an die österr. Hofkanzlei 4. April 1682 mit Referat über Werneckes Projekt; Referat über Bericht der i.-ö. Kammer vom 30. April, Reskripte an diese 17. April und 13. Mai 1682, C I/9).

[4]) Vgl. Finalrelation Contarinis 1685, Fontes rer. Austr. II/27, S. 261.

Digitized by Google

Die Frage der holländischen Handlungsscala ruhte jahrelang in dieser sturmvollen Zeit. Die große Änderung der Weltlage erst brachte sie wieder auf die Tagesordnung, jedoch in wesentlich geänderter Form und mit entschiedenem Vorherrschen des kriegerischen Momentes. Welche unermeßliche Bedeutung hätte es gehabt, wenn die maritimen Streitkräfte Englands und Hollands nach der großen Krise Mittel-Europas im Jahre 1683 gemeinsam mit dem Kaiser und der heiligen Allianz den Kampf gegen die Osmanen geführt hätten! Die andauernde, seit 1688 aufs höchste gesteigerte Verstrickung in den Kampf um das europäische Gleichgewicht im Westen und das gewaltige Interesse der Seemächte am türkischen Handel verhinderten es, daß die Kreuzzugsidee in realistisch-machtpolitischer Fassung auflebte und daß die Türken dem gleichzeitigen Ansturm zu Land und zur See ausgesetzt wurden, dem sie gewiß hätten erliegen müssen. Von den Holländern im Besondern schrieb Kramprich 1687 wohl mit Recht: „Wenn die Türken den Negotianten dieses Staates ein oder zwei per Cento auf den Mauten nachlassen wollten, so würden diese Leute alhie alles in favor der Türken wider Ew. Kais. Maj., wider Polen und Venezien anwenden"[1]).

Die Generalstaaten und die kaufmännischen Kreise der Vereinigten Provinzen standen denn auch nach dem großen Umschwung des Jahres 1683 zunächst dem stürmischen Vordringen der kaiserlichen Waffen gegen die Osmanen keineswegs mit voller Sympathie gegenüber. Sie drängten nach einem Friedensschluß Leopolds mit den Türken, damit ihr Levantehandel die großen Schäden des Krieges ausgleichen und damit der Kaiser sich mit ungeteilter Kraft gegen Ludwig XIV. wenden könne. Es war vielmehr der kampflustige, nach reichen Prisen und nach reicher Landbeute und Gelderpressungen verlangende Sinn holländischer Schiffskapitäne, der wiederholt in dieser Zeit[2]) an den kaiserlichen Residenten mit dem Antrage herantrat, Leopold solle doch mit zwölf bis fünfzehn Kriegsschiffen unter ihrer Leitung die Dardanellen zur geeigneten Jahreszeit, im Frühjahr oder Herbst, forcieren und Konstantinopel in Brand stecken und vielleicht völlig vernichten. Mit einem Verluste von zwei bis drei alten Schiffen, die zum Scheine Admirals- und Vizeadmiralsflaggen zu führen hätten, um das Feuer der osmanischen Küstenbatterien auf sich zu lenken, wäre das Werk durchzuführen. Der Sieg bei Mohacs (am Berge Harsan) am 12. August 1687 rückte in den Augen vieler Holländer die gänzliche Vertreibung des Sultans aus Europa in den Bereich der Möglichkeit und ließ den Wert eines Zusammenwirkens von Land- und Seestreitkräften in seiner ganzen Tragweite erkennen.

[1]) Mein „Staatl. Exporthandel" S. XXXVI.
[2]) Schon 1683: Vgl. O. Klopp, Das Jahr 1683, Graz 1882, S. 490.

Digitized by Google

Damals haben holländische Kapitäne und Piloten auch die Ansicht vertreten, eine spanische Eskader gemeinsam mit päpstlichen, Florentiner und Malteser Galeeren oder eine venezianische Flotte solle Smyrna bombardieren und die Sendung asiatischer Truppen zum Schutze Konstantinopels, Bulgariens und Belgrads verhindern; dessen Zufuhr sollte zugleich durch einige Kriegsschiffe auf der Donau gesperrt werden, während anderseits die Venetianer nach Salonichi zu segeln, Truppen zu landen und bis nach Sophia zu streifen hätten, um den Nachschub nach Belgrad auch zu Lande zu unterbinden[1]). Und wieder 1694[2]) und Ende 1696, als der unglückliche Feldzug des Kurfürsten Friedrich August die Standhaftigkeit der Osmanen hatte erstarken und das Ausmaß ihrer Friedensbedingungen hatte wachsen lassen, entwickelte der Sekretär der Admiralität in Rotterdam ein eingehendes Projekt, wie der Kaiser in den nordischen Staaten oder in Hamburg zwölf skandinavische oder holländische Kapitalkriegsschiffe und eine Anzahl von Bombardierfahrzeugen, Brandern, Avisojachten und Proviantschiffen mieten, Holländer zum Admiral und zu Kapitänen nehmen, die Durchfahrt durch die Dardanellen erzwingen und Konstantinopel beschießen könne. „Vorbei Afrika im Gesicht von Asia und Europa selbst soll der Reichsadler vor Konstantinopel ganz unerwartet erscheinen, die Hauptstadt über den Haufen werfen, mithin dem Ottomanischen Reich den Herzstoß geben"[3]).

Aber wie hätte Österreich die erforderlichen großen Summen für die Miete einer Kriegsflotte aufbringen können! In bescheidenem Rahmen nur konnte die maritime Kriegserfahrung und Unternehmungslust der Holländer in den Dienst der Großmachtbildung Österreichs gestellt werden[4]). Zwei Wege sind hiebei zu scheiden: die Ansätze und Versuche, Kriegsschiffe für die Adria und den Kampf im Mittelmeer auszurüsten, und die Schaffung des „Schiffarmament auf der Donau". Über Anfänge kam das erstere Bestreben nicht hinaus: im Schicksalsjahr 1683 unternahm es der Savoyarde Franz Josef Wiccardel Marchese de Fleury, ein seeerfahrener Mann mit abenteuerlicher Vergangenheit, mit finanzieller Beihilfe des Kaisers eine kleine Kriegsflotte zu schaffen und mit ihr in der Levante unter spanischer oder der Flagge einer andern, dem Kaiserhaus befreundeten Macht gegen den Erbfeind zu operieren[5]). Er ließ in Sardam eines der Schiffe

[1]) Bericht Kramprichs, Haag 6. November 1687, H., H.-- u. St.-A., vgl. Onno Klopp, Der Fall des Hauses Stuart 3. Bd. S. 407.

[2]) Bericht des Grafen Heinrich Ludwig Stratmann, Haag 27. August 1694, Weisung an Stratmann 8. September 1694 (H.-, H.- u. St.-A.).

[3]) Beilage zum Bericht des Grafen Dominik Andreas Kaunitz vom 6. November 1696, Haag, H.-, H.- u. St.-A. Vgl. O. Klopp. Das Jahr 1683, S. 503.

[4]) Das Folgende kann nur skizzenhaft gehalten werden.

[5]) Eingabe Fleurys, Kaiserliches und Hofkammerversicherungsdekret vom 13. und 29. April 1683, H.K.A. Hoffinanz 13.863. Über Fleury vgl. F. Wagner,

Digitized by Google

bauen und trachtete holländische Seeoffiziere und Bootsleute zu werben, sowie Artillerie und Munition von den Holländern zu erhalten. Die Generalstaaten waren nicht zur Genehmigung zu bewegen[1]). Die Zahlungen des Kaisers für das „Seearmament" dauerten 1684 fort[2]); wie weit die geplanten gemeinsamen Operationen mit Spaniern oder Maltesern durchgeführt wurden, ist mir nicht bekannt geworden, größere Bedeutung gewann diese Aktion nicht — weder für das Mittelmeer noch für die Adria.

Hingegen trat einige Jahre später der Gedanke in den Vordergrund, eine aktionsfähige Donaukriegsflotille zu errichten, die nicht nur wie die seit langem verwendeten Tschaiken die Zufuhr von Proviant, Kriegsmaterial und Waffen an die Armee auf dem östlichen Kriegsschauplatz besorgen, sondern unmittelbar am Kampfe teilnehmen sollte. Ein solcher Versuch war schon 1664 mit Hilfe des Deutschen Ritterordens und venezianischer Seeleute gemacht worden[3]). 1684 wurde eine Flottille unter das Kommando des Oberstfeldwachtmeisters Gabriel Vecchia gestellt und Schiffarbeiter aus Venedig, Material aus dem Arsenal in Wien, gefangene Türken und Sträflinge sowie geworbene Mannschaft aus Zengg, Buccari, Fiume und Triest wurden zur Besatzung verwendet[4]). Markgraf Ludwig von Baden setzte sich dann 1690 für ein Unternehmen jenes Marchese de Fleury ein, mit dem schon zwei Jahre vorher ein Abkommen getroffen worden war[5]): der türkischen Donauflotte, die kräftig die osmanischen Landoperationen unterstützte, sollte nun nach den großen Erfolgen von 1689 ein wirkungsvolles Kriegsinstrument mit kampfgeübten maritimen Offizieren und Mannschaften gegenüber gestellt werden, sei es auch nur um die bescheideneren Kriegsziele des bedeutenden Feldherrn, die Donau—Save—Unnagrenze, zu sichern[6]). Mit der Geldhilfe Samuel Oppenheimers[7]) wurde für den Feldzug 1692 eine Flotte großer, hochbordiger Schiffe in Bayern und Wien erbaut[8]).

Historia Leopoldi I. Magni Imperatoris II., 201. O. Redlich, Gesch. Österreichs VI. 575 A. 4.

[1]) Fleury an den Kaiser, Haag 23. November, Bericht Kramprichs 29. November 1683, H.-, H.- u. St.-A. Vgl. auch O. Klopp, Das Jahr 1683, S. 490.

[2]) Mehrere Akten in Hoffinanz 13.868.

[3]) Hoffinanz 13.810.

[4]) Hoffinanz 13.866.

[5]) Hofkriegsrat an die Hofkammer und Hofkriegsratsdekret für Fleury 17. Juni 1688 (H.K.A., Vermischte Vorschläge 15.984).

[6]) Ph. Roeder v. Dirsburg, Des Markgrafen Ludw. Wilh. von Baden Feldzüge wider die Türken II. 203. Vgl. auch A. Schulte, Markgraf Ludwig von Baden I. 22 f.

[7]) Vgl. M. Grunwald, Samuel Oppenheimer und sein Kreis, Wien 1913, S. 70 f.

[8]) Kontrakt der Hofkammer mit Fleury 10. Januar 1692 (H.K.A. Kontrakte). Vgl. auch Feldzüge des Prinzen Eugen I. 253.

Digitized by Google

Nun endlich reichte Holland Österreich die Hand. Auf die Bitte Kaiser Leopolds überwand der Oranier König Wilhelm die Bedenken der Generalstaaten und des Ratpensionärs Heinsius, und der Ankauf von Ausrüstungsgegenständen, die Werbung von Offizieren, Matrosen und Artilleristen wurde in Amsterdam gestattet[1]). Fleurys Vizeadmiral und Werbeoffizier war ein kalvinischer Holländer, Ludwig van Assenburgh[2]), und als der Savoyarde noch im Jahre 1692 starb, wurde dieser „Bataver" sein Nachfolger im Kommando als „kaiserlicher Schiffsadmiral" auf der Donau. In erhöhtem Maße wußte er in den Hauptstädten und besonders in Amsterdam Offiziere und Matrosen für die Donauflottille in den folgenden Jahren zu gewinnen, bis der Karlowitzer Friede der Fürsorge für das „Armament" ein Ende setzte und der Admiral sich durch die Flucht den Ansprüchen der Hofkammer entzog[3]). So kostspielig die Verwendung des holländischen Admirals und der holländischen Kapitäne, Kapitänleutnants und Matrosen war und so berechtigte Einwände sich gegen sie und gegen die Eignung der „großen Navigation des berühmten Admirals de Ruiter" und der großen Fleuryschen Schiffe wie der Assenburghschen Galeeren für die Flußschiffahrt erheben ließen[4]), der Geist des Kampfes zu Wasser und die Taktik der Marinekriegführung sind Österreich durch diese Holländer zum erstenmale recht vertraut geworden.

In all' diesen Plänen und Schöpfungen einer unter kaiserlicher Flagge segelnden Mittelmeerflotte und einer kaiserlichen Donauflottille sind die kommerziellen Absichten mitwirksam gewesen, wenn sie auch seit 1683 nicht mehr an der ersten Stelle standen. Auch sie erfuhren nach dem Versagen der Holländer in der Frage friedlicher Adriaschiffahrt durch den fortschreitenden Zusammenbruch der osmanischen Macht einen neuen starken Antrieb, Die Doppeltheit der Zielrichtung, zur See und zu Lande,

---

[1]) Akten vom Frühjahr 1692 (H.-, H.- u. St.-A. und H.K.A., Innerösterreich 18130). Grunwald S. 71.

[2]) Wagner, Historia Leopold II. 205 nennt auch unter den Schiffskapitänen einen kalvinischen Holländer Proppius. Nach der Liste des Schiffsarmaments auf der Donau 1692 bei M. v. Angeli, Mitteilungen des k. u. k. Kriegsarchivs 2. Bd., 1877, S. 285 hieß er Prob. Unter den Kapitänen sind zweifellos Holländer auch Brakel und de Witt. Nachforschungen, die Herr Mr. Dr. S. van Brakel im niederländischen Kriegsarchiv nach diesen Männern vornehmen ließ, blieben leider ergebnislos.

[3]) Kontrakt der Hofkammer mit Assenburg, Wien, 8. Mai 1694 (H.K.A. Kontrakte). Akten H.K.A. und H.-, H.- u. St.-A. (Rep. N. und Kriegsakten).

Louis van Assenburgh wurde dann 1707 von der Ostindischen Kompagnie zum Gouverneur der Kapkolonie ernannt, trat 1708 dieses Amt an und starb am Kap am 27. Dezember 1711 (Nieuw. Nederl. Biographisch Woordenboek III. 42).

[4]) Franz Dillherr von Altens Projekt für das kaiserliche Donauschiff-Armament (1693), H.K.A., Vermischte Vorschläge 15984. Vgl. Wagner, Historia Leopoldi II. 247, 330 f. Feldzüge des Prinzen Eugen I. 254 ff.

Digitized by Google

tritt uns auch hier wie im militärischen Bezirke entgegen. Allmählich erwachte auch im amtlichen Holland anstelle des Wunsches, die Integrität der Türkei möglichst zu erhalten, die Hoffnung, von den kaiserlichen Erfolgen handelspolitisch Gewinn zu ziehen und die Eroberung Ungarns, den Fall Belgrads materiell für den niederländischen Handel auszuwerten. 1689 waren beide Teile, der Kaiser und die Holländer, gewillt, einen großen Transithandelszug donauabwärts nach dem osmanischen Reich, einschließlich des Gebietes des Schwarzen und Roten Meeres und des Nils, einzuleiten und zugleich vom adriatischen Meere aus die kommerzielle Isolierung Ungarns und der Erblande aufzuheben und Venedigs Monopol zu durchbrechen. Wie diesen Zwecken die Sendung des Holländers Hop nach Wien und der Ambassadeur Colyer in Konstantinopel dienen sollten[1]), so fand Kramprich, eben als die Offensiv- und Defensivallianz des Kaisers mit den Generalstaaten zum Abschluß kam, im Mai 1689 bei dem Generalpensionär Heinsius williges Gehör.

Die Hoffnungen Österreichs auf den nahen und günstigen Friedensschluß mit der Pforte waren überaus weitgehend: sie richteten sich auf ganz Ungarn, Siebenbürgen, die Moldau und Walachei, auf Restitution des Heiligen Grabes in den früheren Zustand und größere Freiheit der Christen an den Stätten des Erlösers, endlich auf eine Kriegsentschädigung von 20 Millionen Reichstalern. All dies dachte man in Wien zu erreichen und als Pfand für die Ausführung des Friedens sollte Mazedonien mit Thessalien und Albanien, als Barriere gegen die Osmanen sollten Bulgarien, Serbien und Bosnien dem Kaiser ausgeliefert werden. Bis zum Strimon, der Grenze Mazedoniens und Thrakiens, und bis zum Hämusgebirge erstreckte sich der erwartete Gebietsgewinn. Wie erst, wenn das kaiserliche Gebiet vielleicht bis zum Archipelagus ausgedehnt wurde! Dann schien eine freie Bahn bis zum Schwarzen und bis zum Ägäischen Meer geöffnet, dann konnte vielleicht das oströmische mit dem weströmischen Kaisertum verbunden, dann konnte die Donau dem Handel erschlossen und dann konnte endlich auch die Adria frei werden![2]).

Aber wie in dem kriegsmaritimen Probleme die Donaulinie durchaus das Adriaproblem in den Hintergrund drängte, so legten die Holländer, so sehr sich der kaiserliche Gesandte für die Adriahäfen einsetzte[3]), alles Gewicht auf den Transithandel zu Lande nach der Türkei. Diesem Bestre-

[1]) Vgl. meine Ausgabe und Erläuterung der Österr. Staatsverträge, Niederlande I. 278 f. S. auch Finalrelation Corners 1690, Fontes rer. Austr. II/27, 273, u. 303. Ob ein Plan der Holländer bestand, in Ragusa Ungarns Ausfuhr an sich zu ziehen, konnte ich nicht feststellen.

[2]) Berichte Kramprichs 13. und 17. Mai 1689, (H.-H.- u. St.-A.)

[3]) Berichte 4. November 1689 und 16. Mai 1690, ebenda. Kramprich hatte seit 1687 den Titel Gesandter.

Digitized by Google

ben entsprang das meisterhaft in Hollands Interesse ausgearbeitete Handelsprojekt van Heemskercks vom 3. Mai 1692[1]), hingegen wurde das Interesse des Kaisers an der Adria von den Holländern nach wie vor vernachlässigt.

Wohl verlegten nach 1690 einige vermögende und erfahrene Kaufleute ihren Sitz nach Triest und durch die Gründung der Handelsgesellschaft Togana Ufele und Sarasin 1691 wurde einem der größten Übelstände, dem Fehlen leistungsfähiger Firmen im besten Hafen, einigermaßen abgeholfen[2]). Die Zrinyschen und Frangipanischen Meergüter wurden 1692 von der innerösterreichischen Kammer angekauft[3]), das Gegeneinanderarbeiten der hohen Finanzstellen in der Frage der Hafenwahl hörte hiermit auf. Aber 1695 befanden sich Triest und Fiume in so vernachlässigtem Zustand, daß die ankommenden Schiffe fast nicht mehr sicher ein- und auslaufen konnten[4]). Und Venedig ließ von den alten Feindseligkeiten nicht ab.

Es mußte endlich klar werden, daß die Holländer zur Behebung dieses Übels nicht zu gewinnen waren. Den deutlichsten Beweis, wie sehr ihre Vorschläge, Schiffe unter kaiserlicher Flagge segeln zu lassen, ausschließlich von ihrem Eigeninteresse getragen waren, lieferte die Rotterdamer Admiralität 1696 mit dem Plane, die gegen die Reichsavokatorien verstoßenden Fahrten der Hamburger, Lübecker, Bremer und der schwedischen und dänischen Angehörigen des Römischen Reiches durch Kaperschiffe verhindern zu lassen, die des Kaisers Flagge führten und von deren Prisenerlös der zehnte Teil dem Kaiser zufallen sollte[5]). Unmöglich konnte sich das Reichsoberhaupt hierauf einlassen. Österreichische Schiffe unter dem Zeichen des Kaisers in der Adria — das war die einzige Lösung. Die letzten Jahre Leopolds I. brachten Anordnungen zur Baggerung des Triester Hafens und Versuche einer Zentralisierung des gesamten österreichischen Seehandels in diesem günstigsten Meerport[6]), und der Beginn des spanischen Erbkrieges wies dann jenen Weg: kaiserliche Transportschiffe und, wenig später, kaiserliche Kaperschiffe befuhren trotz Venedig das Meer[7]).

Das Ergebnis der drei Jahrzehnte seit dem ersten Auftreten des Becherschen Adriaplanes war ein dürftiges: die Holländer hatten die kaiserlichen

[1]) Druck: Österr. Staatsverträge. Niederlande I. 284 ff.

[2]) Luschin, Österreichs Anfänge S. 23.

[3]) Kontrakt der Hofkammer und der i.-ö. Kammer 26. April 1692, Magyar Gazdasagtörl. Szemle 6. Bd. (1899), S. 258 ff.

[4]) Reskript an die i.-ö. Kammer 20. August 1695, H.K.A. Innerösterreich Fasz. 18131.

[5]) Bericht Kaunitz', Haag 30. Januar 1696, H.-, H.- u. St.-A.

[6]) Czörnig a. a. O. S. 17.

[7]) Luschin, Anfänge S. 25 ff. Nach Ruzinis Finalrelation 1699 (Fontes rer. Austr. II./27., S. 396 f. u. 438) war besonders der österr. Hofkanzler Bucellini in Wien der gegen Venedig tätige Staatsmann.

Digitized by Google

Häfen nicht besucht, die ersehnte Blüte des Handels und Wandels über Triest und Fiume war nicht eingetreten, und nur in der Donauflottille und in dem Projekte des Transithandels donauabwärts ist der holländische Kriegs- und Unternehmungsgeist zu neuer starker Geltung gekommen. Aber selbst dieser Handelsvertrag trat nicht in Kraft, im Karlowitzer Frieden trachtete der Kaiser die Vorteile des türkischen Handels seinen eigenen Ländern zu verschaffen und das Schiffsarmament auf der Donau wurde nach demselben Frieden dem Verfall überlassen.

Dürfen wir deshalb mit negativem Ergebnis die Übersicht dieser Mühen von mehr als drei Dezennien abschließen? Doch nicht! Wie nach den Friedensschlüssen von Rijswick und Karlowitz der starke Trieb zu volkswirtschaftlichem Aufstieg verstärkt wieder zur Geltung kam; wie die Becherschen Gedanken gegen Ende der Regierung Leopolds wieder zu fruchtbarer Kraft erwachten, so sind die Bestrebungen, den Exporteigenhandel nach Holland zu Lande und den holländischen Transithandel auf der Donaustraße nach der Türkei zu inaugurieren, um die Jahrhundertwende wieder aufgenommen worden und die Erkenntnis, welche lebensspendende Bedeutung das Meer für das Wirtschaftsleben hatte, gelangte in dem Versuche regelmäßigen Transitverkehrs aus Schlesien und Böhmen zur Adria zum markanten Ausdruck[1]). Auch der Gedanke, die Holländer (und Engländer) als starke Helfer nach Fiume und Triest zu ziehen, ist gegen Ausgang der Leopoldinischen Ära und unter Josef I. nicht verblaßt[2]), Holländer wurden wieder 1716 und 1717 auf der Donauflottille gegen die Osmanen als Offiziere verwendet und Geschütze wurden in Amsterdam für das „Armament" gekauft; und als Karl VI. am 2. Juni 1717 erklärte, er werde weitere Behelligungen seiner Untertanen zur See nicht mehr dulden, als er dann durch die Erhebung Triests und Fiumes zu Freihäfen das venezianische Adriamonopol zerbrach[3]), da fügte sich S. Marco ohne Widerstand.

1719 kam eine Idee zur Verwirklichung, die mehr als vierzig Jahre zuvor angesichts des Planes der holländischen Seefahrt nach den kaiserlichen Häfen zum erstenmal deutliche Gestalt gewonnen hatte[4]), und die lange versäumte Tat führte zum Erfolg: Österreich mußte die Freiheit der Adria selbst erzwingen, die holländische Schiffahrt folgte der Befreiung nach. Österreichs Kraft hat den Bann des mare nostro vernichtet.

---

[1]) Vgl. meinen „Staatl. Exporthandel" S. 289 f.

[2]) Luschin, Anfänge S. 26 f.

[3]) S. auch G. Lippert, Die Entwicklung der österr. Handelsmarine, Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltung 10. Bd. S. 347 ff.

[4]) 1709 war der Plan wieder aufgetaucht. Vgl. Luschin, Venezianische Anschläge S. 277 u. Österreichs Anfänge S. 29.

Digitized by Google

Die Neueinrichtungen des innerösterreichischen Kammerreferats in Wien im Jahre 1665—66.

Von Josef Fischer.

Als König Ferdinand I. im Jahre 1527 die Hofkammer in Wien errichtete, erstreckte sich ihr Wirkungsbereich auf die gesamten in der Hand König Ferdinands vereinigten habsburgischen Länder: auf die österreichischen Alpenländer, auf die böhmische Ländergruppe und auf Ungarn. Nach seiner Kaiserproklamation (1558) flossen auch die noch freien Einkünfte aus dem Reich in die Hofkammer[1]). Nach dem Tode Kaiser Ferdinands (1564) wurde der habsburgische Länderbesitz unter seine drei Söhne geteilt: Kaiser Maximilian II. erhielt Österreich ob und unter der Enns, die Länder der böhmischen Krone und Ungarn; Erzherzog Ferdinand Tirol und Vorderösterreich und Erzherzog Karl die i. ö. Länder[2]). Der Wirkungsbereich der Wiener oder kaiserlichen Hofkammer wurde durch diese Teilung auf die von Kaiser Maximilian II. beherrschten habsburgischen Länder und das Reich beschränkt. Erzherzog Karl errichtete eine eigene Hofkammer in Graz für die i. ö. Länder[3]) und ebenso erhielten auch die o. ö. und v. ö. Länder ihre finanzielle und wirtschaftliche Zentralstelle in Innsbruck.

Durch die Thronbesteigung Ferdinands II. (1619) wurden die i. ö. Länder zwar wieder mit den Ländern der habsburgischen Hauptlinie unter der Regierung eines Landesfürsten vereinigt, allein der Wirkungsbereich der Wiener Hofkammer wurde wie jener der andern Wiener Hofstellen auf die i. ö. Ländergruppe nicht ausgedehnt; diese Länder bewahrten die seit 1564 erworbene Sonderstellung und unterstanden in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten auch weiterhin der Grazer Hofkammer als unmittelbarer Hofstelle[4]).

[1]) Fellner-Kretschmayr, Die österr. Zentralverwaltung, 1, S. 77, Anm. 1.

[2]) v. Luschin, Grundriß der österr. Reichsgeschichte (1918), S. 224/5.

[3]) V. Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung, A. f. österr. Gesch. Bd. 105, S. 37.

[4]) Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung, 1, S. 86.

Digitized by Google

Am kaiserlichen Hoflager in Wien sollte nur die österreichische Hofkanzlei als Zentralstelle der habsburgischen Alpenländer ihren Sitz haben und als Kanzleiexpedition die Übermittlung der Befehle des Herrschers besorgen. Aber auch diese Kanzlei war in zwei Expeditionen, eine n. ö. und eine i. ö. geteilt, welche wohl einem gemeinsamen Kanzler unterstanden, sonst aber ein eigenes Kanzleipersonal hatten[1]).

Da die i. ö. Hofkammer in Graz ihren Sitz hatte, der Kaiser aber in Wien residierte, so war am kaiserlichen Hoflager in Wien ein eigener i. ö. Kammerreferendar bestellt, welcher dem Kaiser die Vorträge in i. ö. Kameralangelegenheiten zu erstatten hatte, falls der i. ö. Hofkammerpräsident nicht selbst in Wien anwesend war (in welch letzterem Falle das Referat natürlicherweise dem i. ö. Hofkammerpräsidenten zukam). Das i. ö. Kammerreferat (auch Kameralreferat oder Referendariat genannt[2]) versahen i. ö. geheime Hofsekretäre der Hofkanzlei wie Gregor Schidenitsch (—1666), Christoph von Abele, der spätere Wiener Hofkammerpräsident (— 1680), Stephan Andre von Werdenburg († 1694) und Johann Theodor von Weissenberg. Die Akten dieses i. ö. Kammerreferats, die mit dem Jahr 1635 beginnen, in den Selekten aber noch etwas weiter zurückreichen, verwahrt das Hofkammerarchiv.

In den Geschäftsgang des Referats gewähren uns Verhandlungakten aus den Jahren 1665/6 einen ziemlich genauen Einblick.

Weil das i. ö. Kammerreferat schon eine Zeit lang „zimblich schläfferig" versehen worden war, bat der i. ö. Hofkammerpräsident Freiherr Carl Gottfried Breuner den Kaiser in einem Schreiben, datiert zu Kaisersberg, den 25. Dezember 1665, „perürtes Refferendariat im alten Standt separierter, als wie es tempore Ferdinandi II. et III. lobwürdig aus reiffer Erwegung geschehen, ... verbleiben (zu) lassen" und ihn „tanquam Caput der alhieigen (d. i. der Grazer) Camer" wegen einer eventuellen Neubesetzung zu vernehmen, nach Belieben auch an den Hof zu berufen, „wie dan in Cameralibus zu Pefürderung Eur khais. Majestät Dienste ich gnugsamb unterthönigst vorzutragen hette"[3]).

Kaiser Leopold antwortete hierauf am 31. Dezember 1665, es sei ohnedies seine Absicht gewesen, „Euch (=Breuner) hierin vorhero mit Euerem Gutachten anzuhören; alß wollet Ir Mir (= Leopold) nur Euere Gedanken eröffnen, wie und mit wem solches Referendariat Mir zum besten ersezet

[1]) Ebenda, S. 155.

[2]) Die wichtigsten Daten über das i.-ö. Kammerreferat hat bereits Herr Hofrat Dr. Viktor Thiel, welcher mir in liebenswürdigster Weise in seine Handschrift Einsicht nehmen ließ, im 2. Band seiner i.-ö. Zentralverwaltung, der in naher Zeit erscheinen dürfte, zusammengestellt.

[3]) Hofkammerarchiv I. ö. fasc. 18.122. Or.

Digitized by Google

und eingerichtet werden möchte, damit Ich mich sodann darüber desto aigentlicher gnädigist resoluieren möge[1]).

In einer Audienz, die Freiherr Breuner — wohl in der ersten Hälfte des Jahres 1666 — deshalb beim Kaiser hatte, schlug Breuner dem Kaiser „drei underschiedliche Weeg zu Abstellung besagter Unordnungen und künftiger mehrerer Beschleunigung der drinigen Cameralien" vor und zwar:

„Nemblich und für das erste, daß E. kais. Mt. besagtes Referat von der heraustigen geheimben i. ö. Hoffcanzlei (wie es Ferdinandus secundus und auch Ferdinandus tertius .... gethan) separiern und dem Referendario jederzeit besondere Audienzen ertheillen (wollten); oder aber

im andern zu besserer Gewinnung der Zeit und E. kais. Mt. mehrern Verschonung gnädigist verwilligen, daß der Referendarius die herauß-kombente cameralische Gutachten jederzeit kurz extrahierter E. kais. Mt. immediate zueschicken dörffe und Sie solhe darauf mit dero aigenhendtigem allergnädigisten Placet oder sonsten anderer Resolution gnädigist bekreftigen und underzaichneter resoluiern; oder aber, da wider diße 2 Weeg Bedenken,

drittens die Cameralien dero Herrn obristen Hoffmaister undergeben wolten, allermassen E. kais. Mt. es selbsten gegen dem verstorbenen Fürsten von Portia seel. Ang. gethan und ime vill, sonderlich auch die fürnembsten Cameralia daruon, seiner Direction undergeben haben; solhe auch, forderist die oeconomica, under einem obristen Hoffmaister gehörig seint".

In dieser Audienz mag auch die Besetzung des i. ö. Kammerreferats mit dem geheimen i. ö. Hofsekretär Christoph von Abele genehmigt worden sein.

Wahrscheinlich weil von den in der Audienz vorgebrachten drei Vorschlägen, die auf die Erhaltung der Unabhängigkeit des Kammerreferats abzielten, keiner viel Aussicht auf die kaiserliche Genehmigung hatte, machte Breuner noch einen vierten schriftlichen Vorschlag[2]), in welchem er sich mit der Unterstellung des Referats unter die Hofkanzlei einverstanden erklärte, welcher Vorschlag daher auch die kaiserliche Billigung gefunden zu haben scheint. In Anknüpfung an seinen eben erwähnten dritten Vorschlag, die Kameralien dem obersten Hofmeister zu unter-

[1]) Ebenda.

[2]) Dieses Schreiben Breuners an den Kaiser dürfte verloren gegangen sein. Wir kennen seinen Inhalt nur aus dem Referat Abeles, auf dessen Rückseite der Vermerk „Anbringen deß Breiners an Ihre kais. Mt. wegen deß Cameralreferats" steht und welches aus dem Jahr 1666 stammt. Anläßlich dieses vierten Vorschlages kommt Breuner eingangsweise auf die ihm gewährte Audienz und die bei derselben dem Kaiser vorgeschlagenen drei Wege zu sprechen (Hofkammerarchiv I. ö. fasc. 18,122).

Digitized by Google

stellen, fährt er fort und führt aus, es möchte sich wohl der jetzige oberste Hofmeister Fürst von Sagan mit diesen „Cameralibus" wegen anderer Geschäfte nicht gern beladen oder es möchte auch der Kaiser „gnädigist gern sehen, daß dißes Referat gemelter heraußtiger Hoffcanzlei gelassen würde", in welchem Fall er bitte, der Kaiser geruhe „dißen vierten Weeg" dergestalt einzurichten, daß

1. Die Überlassung des Referats der Hofkanzlei nur auf Widerruf und solang statthaben solle, als diese Einrichtung „dem Cameralinteresse beförderlich und nuzlich und nicht verhinderlich oder schädlich falle"; daß

2. dieser neue Modus „dem ordinari Camerreferendariat" künftig, falls hiedurch das Kameralinteresse leiden sollte, unpräjudizierlich sein solle, daß ferner dieses Kammerreferat den i. ö. Hofkammerpräsidenten bei ihrer Anwesenheit am Hof „in allweeg" vorbehalten sein solle; daß

3. der Hof- oder Vizekanzler den Referendar, sobald er 10 oder 12 Gutachten beisammen haben würde und der i. ö. Hofkammerpräsident gerade nicht am Hoflager anwesend wäre, „darmit gern anhören und zu dem Endte in dem Canzlei-Rath[1]) ansagen und selbige darinen vornemben laßen solle"; daß

4. der Referendar „solhe in dem Canzlei-Rath fürgenombene und per maiora geschloßene cameralische Sachen kurz extrahierter" dem Kaiser zuschicken möge; und der Kaiser möge „selbige Referat" mit dem Placet und Resolution zu bestätigen und dem Referendar wieder zuzuschicken geruhen; daß

5. der Referendar die vom Kaiser genehmigten Stücke in den nächsten drei Tagen „gestraggs" aufsetzen und expedieren, hierauf zur Unterschrift dem Hof- oder Vizekanzler und dann dem Kaiser überschicken solle.

Auf diese Weise — so meint Breuner — könnten die i. ö. Kameralsachen bei der Hofkanzlei verbleiben und würden „gleichwollen schleunig, auch mit möglichster Verschonung E. kais. Mt. befürdert und expediert". Denn sollten, so fährt Breuner in seinen Ausführungen fort, die Cameralia „dem bißherigen Brauch nach E. kais. Mt. allezeit in pleno referiert werden, so ist unlaugbar", daß vom Kaiser wegen vermehrter anderer notwendigen Verrichtungen „zu Anhörung dergleichen Cameralien durch das Jar kaumb 3 oder 4mall Audientien in pleno" gegeben werden könnten, wodurch die Kammer „in ihrer oeconomia verhindert" und die Parteien aufgehalten und geschädigt würden.

---

[1]) Der Kanzleirat fungierte somit tatsächlich schon vor Erlassung der Kanzleiordnung vom 11. Juni 1683. Es dürfte daher die bei Fellner-Kretschmayr, Bd. 1, S. 156, ausgesprochene Behauptung, daß eine feste kollegiale Organisation der Hofkanzlei vor 1683 noch nicht bestanden habe, nicht zutreffend sein.

Digitized by Google

Breuner teilt nunmehr die Kameralien „in drei genera" und diese wieder in zwei Klassen in der Absicht, damit sich der Kaiser die in der ersten Klasse angeführten „in pleno, die in der andern Klasse einverleibte aber durch den oben angeführten „extraordinari Weeg gehorsamst referieren laßen" möchte.

Aus vorstehenden Verhandlungen ergibt sich, worauf ja Breuner besonders hinweist, daß das i. ö. Kammerreferat zur Zeit der Kaiser Ferdinands II. und III. von der Hofkanzlei separiert war und daß dem Referendar besondere Audienzen erteilt worden waren. Tatsächlich finden sich im Hofkammerarchiv einige wenige Resolutionen an die Grazer Hofkammer in reinen Kameralangelegenheiten vor, die nur vom Kaiser und dem Referendar unterfertigt sind[1]). Mit dieser Gepflogenheit muß Kaiser Leopold gleich bei seinem Regierungsantritt gebrochen haben. Auf zwei Resolutionen in Quecksilbersachen vom 14. Jänner und 19. September 1659 ist auch der Hofkanzler Sinzendorf unterschrieben[2]). Damit steht im Einklang Breuners Behauptung aus dem Jahr 1666, daß die i. ö. Cameralia „dem bißherigen Brauch nach" dem Kaiser allezeit in pleno referiert werden wie auch sein erster Vorschlag in der Audienz v. J. 1666, das i. ö. Referat von der geheimen i. ö. Hofkanzlei, wie dies Ferdinand II. und III. getan hätten, zu separieren und dem Referendar jederzeit besondere Audienzen erteilen zu wollen. Die Neuerung, daß Kaiser Leopold die i. ö. Cameralia sich in pleno der österreichischen Hofkanzlei referieren ließ, scheint den schleppenden Geschäftsgang beim i. ö. Kammerreferat verursacht zu haben; Breuner deutet dies an, wenn er sagt, daß nach dem bisherigen Brauch vom Kaiser zu Anhörung dieser Kameralien durch das Jahr kaum drei- oder viermal Audienzen in pleno gegeben werden könnten.

Die Zuteilung des i. ö. Kammerreferats zur österreichischen Hofkanzlei dürfte in Graz mit ziemlichem Unbehagen empfunden worden sein. Den Verhandlungen über das Kammerreferat liegt nämlich ein undatiertes Schriftstück über die Gründe, warum die Kammer in Graz von der Wiener Hofkammer „jedesmahls abgesöndert gewesen" in Abschrift bei, dessen erster Punkt lautet, „daß Ihr kais. Mt. den getrewen Landen zu Bezaigung dero landsfürstlichen Gnaden die hinterlassene i. ö. Stöllen mit solcher Praerogatiu versehen, daß dieselben von niemandt andern alß bloß von

[1]) Es sind dies die kais. Resolutionen in Quecksilbersachen Idria vom 1. Juli 1624, 6. Feber 1626, 24. März 1626 und 31. März 1639 (im fasc., 18,323). Dagegen sind die Resolutionen an die Geheimen und die Hofkammer in Graz vom Kaiser, vom Hofkanzler Joh. Bapt. v. Werdenberg und Caspar Frey unterschrieben.

[2]) Fasc. 18,324. Eine Resolution, datiert kgl. Schloß zu Preßburg, den 5. Juli 1662 trägt allerdings wieder nur die Unterschriften Kaiser Leopolds und des Referendars G. Schidenitsch.

Digitized by Google

Iro kais. Mt. immediate dependieren sollen"[1]). Hier zeigt sich offensichtlich eine Spitze gegen die Zuteilung des Kammerreferats zur österreichischen Hofkanzlei. Vollständig stimmen hiemit die drei Vorschläge des Hofkammerpräsidenten Breuner in seiner Audienz beim Kaiser überein, welche die Wiederherstellung der Unabhängigkeit des i. ö. Kammerreferats bezweckten; denn auch eine Unterstellung unter den obersten Hofmeister (wie der dritte Vorschlag will) hätte die staatsrechtliche Selbständigkeit der i. ö. Ländergruppe nur sinnfällig zum Ausdruck gebracht.

Es ist Breuner nicht gelungen, die Selbständigkeit des i. ö. Kammerreferats durchzusetzen oder wiederherzustellen. Es mag des Kaisers Wunsch gewesen sein, das Kammerreferat bei der österreichischen Hofkanzlei zu belassen. Wohl wurde die Überlassung nur auf Wohlgefallen des Kaisers und unter Wahrung der Rechte der i. ö. Hofkammerpräsidenten bewilligt, allein von der früheren Selbständigkeit des Kammerreferats ist keine Rede mehr; die i. ö. Kameralangelegenheiten wurden nunmehr nach erfolgter Neuregelung teils im Kanzleirat der Hofkanzlei verhandelt, per majora beschlossen und die eingeholten kaiserlichen Resolutionen vom Hof- oder Vizekanzler gegengezeichnet, teils in pleno dem Kaiser referiert[2]). Diese Zugehörigkeit des Kammerreferats zur österreichischen Hofkanzlei führte nun nach und nach zu der Anschauung, daß auch die i. ö. Kammer von der Hofkanzlei dependent sei, wie dies das Intimationsdekret vom 8. Juni 1705 unmittelbar ausspricht.

Der Neuregelung entsprechend wurde ein Entwurf zu einer Instruktion für den neuen Hofkammerreferendar Christoph von Abele ausgefertigt[3]).

Die schweren finanziellen Lasten, welche die Kriege zu Beginn des 18. Jahrhunderts der österreichischen Monarchie aufbürdeten, haben Kaiser Josef I. i. J. 1705 bewogen, wie die o. ö. so auch die i. ö. Kammer der kaiserlichen Hofkammer in Wien zu unterstellen, um eine Vereinfachung des Geschäftsganges zu erzielen und einen einheitlichen Zug in die Finanzverwaltung zu bringen[4]). Zufolge Obersthofmeisterinsinuats v. 5. Juni 1705 erging das Intimationsdekret vom 8. Juni 1705 an die i. ö. Hofkammer, daß sie und das ganze Kamerale nicht mehr von der österreichischen Hofkanzlei dependent sein solle, sondern allein der Wiener kaiserlichen Hofkammer auf die gleiche Weise subordiniert sein solle, wie sie bisher unter der Hofkanzlei gestanden[5]). Die Folge dieser Neuregelung war, daß das i. ö. Kam-

[1]) Vgl. Fellner-Kretschmayr, Bd. 1, S. 87, Anm. 1.
[2]) Als Beleg hiefür siehe Aktenbeilage Nr. II.
[3]) Siehe Aktenbeilage Nr. I.
[4]) Vgl. Fellner-Kretschmayr, Bd. 1, S. 124 und Bd. 3, Aktenstücke Nr. 44, § 21, S. 98.
[5]) Hofkammerarchiv, I. ö., Juni und Juli 1705.

Digitized by Google

merreferat von der österreichischen Hofkanzlei losgelöst und der Wiener Hofkammer unterstellt wurde. In der kaiserlichen Entschließung vom 29. Juli 1705[1]) wird der i. ö. Kammer mitgeteilt, daß der Kaiser den Referendar von Weißenberg zum kaiserlichen Hofkammerrat „und selbigen Mittls Referendarium und Secretarium" ernannt und ihm aufgetragen habe, daß er zur kaiserlichen Hofkammer „hinübergehen und daselbst die bishero bediente i. ö. Cameralexpedition continuieren" solle. Es war also die Absicht des Kaisers, das i. ö. Kammerreferat keineswegs in die Hofkammer aufgehen, sondern als eine eigene i. ö. Kameralexpedition abgesondert vom allgemeinen Geschäftsgang der Hofkammer weiter bestehen zu lassen. Bis in das Jahr 1749/50 — bis in die Zeit der großen Behördenorganisation unter Maria Theresia — dauerte diese abgesonderte Geschäftsführung für die i. ö. Länder bei der Hofkammer und derselben entspricht auch ein eigener i. ö. Aktenbestand im Hofkammerarchiv. Auch für die vorder- und o. ö. Länder ist ein solcher abgesonderter Aktenbestand bis 1749/50 — er reicht leider nicht weit vor das Jahr 1705 zurück — im Hofkammerarchiv vorhanden, was deutlich genug dartut, daß ähnlich wie für die i. ö. Länder auch für Tirol und Vorderösterreich eine eigene o. ö. Kameralexpedition seit 1705 bei der Hofkammer bestand[2]). Auch dieses Kammerreferat war ursprünglich der österreichischen Hofkanzlei unterstellt und mag i. J. 1666 eine ähnliche Einrichtung erhalten haben, wie wir sie eben beim i. ö. Kammerreferat kennen gelernt haben.

Aktenbeilagen.

Nro I.

Instruction,[3])

nach welcher sich unßer Rath, geheimber Hofsecretarius und getrewer lieber Christoph Abele von und zu Lilienberg auf Haking alß i. ö. Hofcamer-Referendarius an unserm kais. Hoff zu richten und selbige zu halten hat.

Erstlich haben wir ime auß besonderem gegen ine tragenden gnädigisten Vertrawen und Wollgewogenheit besagtes Referat mit und neben seinem iezigen geheimben i. ö. Hofsecretariat in Ansehung seiner bißhero gelaist- und annoch laistenden trewen Diensten mit der gewöhndlichen Besoldung, Vorth(eil), Recht und Gerechtigkeiten, wie es die vorigen Referendari gehabt, allergnädigist verlihen.

Anderten solle er nach Anleittung seiner Pflicht alle ime zuekhombende und an Unß dirigierte Bericht und Guetachten wie auch sonsten all anderß, so zum Referieren gehört, alßbaldt nach beschechener Empfahung eröffnen, unser aigne

[1]) Ebenda.

[2]) Fellner-Kretschmayr, Bd. 3, Nr. 48, §§ 7 und 19, SS. 216 ff und 235ff.

[3]) Einfaches Konzept mit einigen Bleistiftverbesserungen aus dem Jahre 1666. Auf der Rückseite findet sich der Vermerk: „Jro Exc. Herrn Herrn Breiner Freih. (Titl) gehors. zu pr(äsentieren)", (fasc. 18,122).

Digitized by Google

von den Partheisachen absöndern, vleissig durchlesen und gemeiniglich unser aignes antreffende vor anderm allergehorsambist und mit bester Dexteritet und Geschicklichkeitt vortragen, unser darüber gnädigist geschöpfte Resolution vleissig vermerken, dieselb gestraggs und ohne ainichen Verzug nicht allein auf das Pappier und zum Ersehen und etwo erforderten Correctur fürbringen, sondern auch solches wie sonst all andere Partheisachen gestraggs zustanden richten und also aines und anders unerwart ainiger Sollicitatur oder Vermahnung auf das emsig- und vleissigist befürdern. Damit aber solches inskonftig desto gewisser und sicherer gescheche, alß haben wir unß auff hernachfolgende Puncta weitters gnädigist resoluiert und erstlich zwar, daß dieses Referendariat bei unserer heraustigen geheimben i. ö. Hoffexpedition gelassen werde, doch dergestalt und primo, daß diese Ueberlassung des Referats der Canzlei nur auf unser gnädigistes Wollgefallen bescheche, bis und solang wür spüren, daß dieser Weeg unserm Cameral-Interesse befürderlich und nuzlich und nicht verhinderlich oder schädlich falle; 2. daß dieser Modus dem ordinari Camer-Referendariat könftig, da von der Camer solle erwisen werden, daß hierdurch unser Cameral-Interesse leiden thette, unpraeiudicierlich, wie auch und in allweeg denen drinnigen Hofcamer-Präsidenten, wann sie auf unserm Hoff anweesend sein, besagtes bißhero obseruirtes und von allen gewesten Präsidenten von Zeit zu Zeith in der Possess erhaltenes Camer-Referat vorbehalten sein solle. Tertio, daß unser Hofcanzler oder Vice- ine, den Referendarium, (so oft derselbe zechen oder zwölf cameralische Guetachten beisamben haben und er ime solches erindern wirdet), id est, so oft die drinnigen Präsidenten nicht anweesent sein zu verstehen, darmit gern anhören und zu dem Ende in dem Canzlei-Rath ansagen und selbige darinnen vornemben lassen solle. Item daß er Referendarius solche in dem Canzlei-Rath fürgenombene und per maiora geschlossene cameralische Sachen kurz extrahierter unß zueschicken möge und wir selbige Referat mit unserm allergnädigisten aigenhändigen Placet und Resolution bestättigen und ime Referendario wiederumb zueschicken werden. Viertens, daß er Referendarius sodann die von unß placidierte Sachen ganz unaufgehalten und jederzeit in denen negsten drei Tagen gestraggs aufsezen und expediern, selbige auch folgends zu der gewonlichen Unterschrüft [deme drinigen Präsidenten, wan er an unserm Hoff anweesend sein wirdet, in dessen Abwesenheit aber][1]) unserm Hofcanzler oder Vice- und folgends unß überschicken solle.

Und auf daß solches alles desto aigentlicher und sicherer hergehe, alß haben wir unsere drinnige Cameralien in drei genera alß in die oeconomica, Dienst- und Gnadensachen diuidiert, selbige auch in zwei Classes abgetheillet, mit dem gnädigisten Beuelch, daß die in der ersten Classe begriffene unß in pleno, die in der andern Classe einverleibte aber durch den oben angeführten extraordinari Weeg gehorsamst referiert werden sollen.

Prima Classis referendorum in pleno.

1. Alle und jede Publica. 2. Die Ersezungen der Hofcamer-Präsidentensteell und Vice-. Item der Hofcamer-Räthe, Secretarien und des Buchhalters. Item die Ersezungen aller und jeder Oberämbter alß zu Aussee, in I(nner-) und Vordernperg, Taruis, Crembspruggen, Gräz, Idria, St. Veith in Kärndten, Labach, Triest, St. Veith am Pflaumb, Görz und dgl. Tertio. Die Ersezungen der Vizdomb-Aembter in Steyr, Kärndten und Crain. 4. Die Ersezungen der Haubtmanschaften zu Gräz im Schloß, zu Görz. Triest, St. Veith am Pflaumb und Pflitsch. 5. Die Ersezungen des Jägermeister- und Forstambter. 6. Die Ersezungen der Landsverwalterei zu Görz. 7. Die Ersezungen der Camer-Procuratur und Vice-. 8. Die Gnaden und Abfertigungen von etlichen 1000 fl und dergleichen oder sonsten andere Sachen, die wir absonderlichen gnädigist befelchen oder nach Beschaffenheit der Sachen die

[1]) [...] Mit Bleistift am Rande hinzugefügt.

Digitized by Google

[drinigen Präsidenten in irer Anwesenheit, oder in deren Abweesenheit die][1]) Canzlei per maiora befinden werden, daß selbige unß in pleno referiert werden sollen.

Secunda Classis.

Erstlich der Gegenschreibereien, der andern geringern Mauthnersteellen und Filialämbtern, der Eisen-, Holz- und dergleichen Schreiber und andern mindern cameralischen Bedienungen, der Registratorn, Concipisten, Expeditorn, Raithdiener, Adiuncten, Cancellisten, Thüerhüeter, Haizer, Trabandten, Pichsenmaister, Zeugwarter, Fischmaister und dergleichen Steellen. 2. Die Pensionen, Prouisionen, Stipendien biß auf 300 fl. Tertio. Die Gnaden und Abfertigungen biß auff 3000 fl inclusiue.

Verrers und damit zwischen unserer drinnigen Camer und der heraustigen Canzlei ein beständtige guette Ainigkeit, Correspondenz und Verstand erhalten werde, so haben wir unß weiters gnädigist resoluiert, daß der Camer von Iro Canzlei hieraussen keine frömbde Personen in die Dienste ohne Guetachten eingetrungen noch die vor die drinnigen Officier gehörige Prouisionen heraußgezogen, sondern die Camer vorhero darüber so viel möglich jederzeit vernomben werde, in welchem Fall die Camer jedesmals gleichwollen auf dergleichen Personen Reflexion machen wirdet, nur damit sie solche vorhero erkennen und mit inen folgends desto leichter hausen könne.

Nro II.

Etwelche Erinnerungs-Puncta über den modum, wie die allergnädigiste anbefohlene Union der i. ö. Hofcamer mit der kais. beiläuffig gefasset und zugleich die Correspondenzen mit den ibrigen landsfürstlichen Stöllen und Canzleien fürohin unterhalten werden khönten[2]).

Et quidem respectu Camerae aulico-imperialis ist

1. jedesmahl in observantia geweßen, daß die i. ö. Hofcammer vermög in Handten habender Haubt-Instruction a Drittura[3]) mit dem allergnädigsten Herrn und Landsfürsten allergehorsamst correspondiert hat, derowegen alle vorgefallene Bericht und Guettachten immediate an die regierende kais. Mt. stylisieret und zu Handten des bestelten geheimben Hoff-Raths, Secretari und i. ö. Referendari eingeschikhet worden, welcher sodann in dem geheimben Hofcanzlei-Rath solche Bericht und Guttachten vorgetragen, das weithere Canzlei-Parere in ein ordentliches Referat gezogen und dergleichen Referat pro exigentia status maistens in dem offentlichen geheimben Rath vor Ihro kais. Mt. selbsten proponiert, das darüber außgefallene Resolutum aber dem löbl. i. ö. Cameral-Mitl widerumb immediate durch ein verfaste Resolution unter Ihro kais. Mt., des Herrn Hofcanzlers und sein des Referendari aigenhändiger Unterschrüft und Signatur ad exequendum zuegeschikhet hat. Da aber jezuweillen etwaß pressantes mit gähen Außgaben oder Anticipationen vorgefallen, haben höchsternent Se. kais. Mt, durch Expedierung eines an mich Mitls-Präsidenten lautenden Handbrieffl es gelangen lassen und dero landsfürstliches Verlangen und Befelch eröffnet; aldieweillen aber nun die Subordination an die geheimbe Hofcanzlei aufhöret, so khönten Ihro kais. Mt. allergnädigiste Verordnung unter dero aigenhandigen Signatur und Unterschrüft ad Cameram interioris Austriae wie vorhin zwahr ergehen, anstatt des Hof-

[1]) [...] Mit Bleistift am Rande hinzugefügt.

[2]) Mit Dekret vom 8. Juni 1705 wurde der i.-ö. Kammer die Unterstellung unter die Wiener Hofkammer angezeigt und gleichzeitig von ihr ein Gutachten ratione modi (der Unterstellung) verlangt. Das Gutachten wurde am 23. Juni 1705 erstattet und diesem liegen obige „Etwelche Erinnerungs-Puncta" bei, von welchen an diesem Orte nur Punkt 1 und 2 von Belang sind. (I. Ö. Juni und Juli 1705).

[3]) Addirittura = direkt.

Digitized by Google

canzlers aber der Wienerische Hofcamer-Präsident und der i. ö. Cameral-Referendarius die Resolutiones mit unterschreiben, mithin dieselbe alle Handlungen, wie es sonsten bei der geheimben Hoffcanzlei observierlich ware, desuper habito consilio camerali ruminieren und beowachten in der alleruntertänigsten Zuversicht, daß Se. kais. Mt. in quacunque demum materia kheine andere Expeditionsart verwilligen noch einigen recursum partium an die i. ö. Hofcammer umb Bericht oder sonsten werden decretieren lassen, welcher nicht an dero höchste Pershon immediate gestellet und eingerichtet wehre.

2. Lebet die i. ö. Hofcammer gleichfalls der gänzlichen Vertröstung, es werden Se. kais. Mt. kheine Dienstersezung, Appalto, Khaufcontract oder andere wichtige Handlung definitive resolvieren, bevor sie nicht von der Gräzerischen Hofcammer das allerunterthänigste Parere eingezogen; immassen die Exempl mehrfältig zaigen, wie nuzlich die Einnembung der Bericht von denen Stöllen, welche in Sachen Information haben und wie schädlich hingegen deren Praeterierung dem Dienst und Aerario Augustissimi gefallen seie .....

Digitized by Google

Die Übertragung der Mitregentschaft durch Maria Theresia an Grossherzog Franz Stephan und Kaiser Joseph II.

Von Dr. Fritz Reinöhl.

Eine systematische Darstellung der Stellvertretung des Herrschers in Österreich ist zur Zeit noch ausständig. Sie für die Zeit von Maria Theresia herwärts im Rahmen einer größeren Arbeit zu versuchen, ist die Absicht des Verfassers. Gegenstand der vorliegenden Skizze seien jene beiden Fälle, denen durch besondere tituläre Ausstattung des Stellvertreters besondere Bedeutung und besonderer Zweck zukommt, die Übertragung der Mitregentschaft durch Maria Theresia an ihren Gemahl Franz Stephan von Lothringen und nach dessen Tod an ihren Sohn Kaiser Joseph II.

Als Karl VI. am 20. Oktober 1740 noch im reifen Mannesalter nach kurzer Krankheit unerwartet früh die Augen schloß, ohne einen männlichen Nachkommen zu hinterlassen, stand Österreichs Herrscherhaus vor der Gefahr von der Höhe kaiserlicher Macht und Pracht zurückgedrängt zu werden. An der Spitze des Staates stand eine Frau, reichsrechtlich von der Nachfolge im Reiche ausgeschlossen; an ihrer Seite ihr Gemahl Franz Stephan von Lothringen, Großherzog von Toskana, ein kleiner Landesherr, ohne nennenswerte Hausmacht, dessen Wahlbewerbung um die deutsche Kaiserkrone aussichtslos sein mußte, wenn es nicht gelang diese Mängel zu beseitigen. Es war daher nicht Liebe allein, sondern viel mehr politische Erwägung, wenn Maria Theresia bestrebt war, die Stellung ihres Gemahls zu festigen, ihr realen Hintergrund zu geben.

Hiezu boten sich zwei Wege dar: Franz Stephan die Ausübung der böhmischen Kurwürde zu übertragen und ihn durch Auftragung einer Mitregentschaft an der Herrschergewalt in den Erblanden teilnehmen zu lassen.

Am 3. November 1740 übertrug Maria Theresia für sich und ihre Deszendenz beiderlei Geschlechtes die Vertretung der böhmischen Kur-

Digitized by Google

stimme und Kurwürde ihrem Gemahl[1]). Es ist bekannt, daß diese Verfügung auf den Rat des Erzbischofes von Mainz erfolgte, daß sie den Zweck hatte, die Schwierigkeiten zu umgehen, die darin lagen, daß Maria Theresia zufolge der goldenen Bulle als Frau unfähig war die Kurstimme auszuüben, die Wahl Franz Stephans als Beauftragten aber wird zweifellos durch die obgenannten Erwägungen mitbestimmt worden sein[2]). Auf die Einzelheiten der Übertragungsurkunde, die Begründung dieses anfechtbaren Schrittes, die Flut von Einsprachen und die langdauernden Verhandlungen einzugehen, die er nach sich zog, erübrigt sich hier. Es sei nur darauf hingewiesen, daß ein Mißerfolg, die Suspendierung der böhmischen Kurstimme für die bevorstehende Wahl, deren Ende war.

Der Gedanke, Franz Stephan die Mitregentschaft in den Erblanden zu übertragen, ist nicht erst neu erstanden, schon im März 1736, in einem Zeitpunkte somit, da Karl VI. wohl selbst nicht mehr einen Sohn erhoffte, wird er zum ersten Male ausgesprochen. Am 4. Mai dieses Jahres schloß der Kaiser zu Wien mit seinem Schwiegersohn einen geheimen Vertrag, in dem er sich verpflichtete, diesem unter bestimmten, hier nicht zu erörternden Bedingungen die Regierung der österreichischen Niederlande mit allen ohne Abbruch der ihm selbst zustehenden allerhöchsten Gewalt auszuübenden Praerogativen und Vorrechten zu übertragen, bis er in den wirklichen, ruhigen Besitz des Großherzogtums Toskana gelangt sein werde. Dieser Vertrag geht auf einen vom März des gleichen Jahres stammenden von beiden Vertragsgegnern paraphierten Entwurf zurück, dessen Wortlaut zum Großteil übernommen wurde. Sowohl im Vertrag als im Entwurf wird die eingegangene Verpflichtung für den Fall, daß Franz Stephan, wenn die Erblande nach dem Tode Karls VI. gemäß den Bestimmungen der pragmatischen Sanktion an seine Gemahlin und deren Deszendenz fallen werden, somit an deren Regierung teihaben werde, als erloschen erklärt[3]).

---

[1]) Or. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien, Hausarchiv Familienurkunden. Gedruckt A. Faber, Europäische Staatskanzlei 78. Bd. (1741), S. 712, Nr. III, ohne Tag, nur mit November 1740; Olenschlager, Geschichte des Interregni nach Absterben Kayser Karls des VI., 1. Bd. Frankfurt 1742. S. 383 mit falscher Tagesangabe (21. XI.).

[2]) Die gleiche Auffassung s. Arneth Maria Theresia 1, 171.

[3]) Bittner 831. Or. und paraphierter Entwurf im H. H. u. St. A., Hausarchiv Fam. Urk. Entwurf ohne Tagesangabe. Der betreffende 2. Absatz des Punktes 3 des Vertrages lautet: „Entweder werden dardurch, daß gesambte Ihro Kays. Mt zugehörige Erbkönigreich und Länder des Herrn Herzogs durchleuchtigster Frau Gemahlin und deren anhoffender Descendenz auf Arth und Weiß, wie offterwehnte Pragmatische Sanction vermag, zugefallen, höchsbesagten Herrn Herzogs Durchlaucht an deren Regierung seu uxorio seu paterno nomine theil haben oder aber es fällt deren Regierung nach eben dieser Pragmatischen Sanction mit ihro Durchlaucht gänzlicher Ausschließung auf einen Dridten. In dem ersterem Fall und so

Digitized by Google

Der Plan der Ernennung Franz Stephans zum Mitregenten ist somit hier klar und in verbindender Form ausgesprochen.

Den Gedankengang, dem dieser Plan erwuchs, hat Bartenstein nach Karl VI. Tod in einer Instruktion niedergelegt, die dem substituierenden Reichsvizekanzler Rudolf Graf Colloredo gegeben wurde, als er zur Betreibung der Wahlwerbung Franz Stephans um die deutsche Kaiserkrone als bevollmächtigter Minister an den Hof der rheinischen Kurfürsten und einiger Reichskreise entsandt wurde[4]). Als Gründe, die für die Wahl des Gemahls Maria Theresias sprächen, führte Bartenstein hier an: Ungarn sei die Vormauer der ganzen Christenheit insbesondere des deutschen Reiches; wer jenes besitze oder mitverwalte, sei allein im Stande Sicherheit gegen den Erbfeind der Christenheit zu verschaffen; es sei somit Deutschland daran gelegen, daß, wer Ungarn besäße oder mitverwalte, größeren Antrieb zur Verteidigung der Sache der Christenheit habe. Zwischen Österreich und Frankreich bestehe gutes Einvernehmen; somit sei als Oberhaupt Deutschlands am geeignetsten, wer an der Regierung und der Verwaltung der Erblande teil habe; auch die Zugehörigkeit Luxemburgs und der Niederlande sei hiebei zu bedenken. Das Interesse der deutschen Erz- und Hochstifter vermöge am Besten zu versehen, wer proprio nomine mit einem der ansehnlichsten Länder in Italien versehen sei, aber auch uxorio et paterno nomine ausgiebige Mittel in Händen habe, um die kaiserliche Würde und deren Gerechtsame allda geltend zu machen. Es sei zu erwarten, daß unter den gegen die Person Franz Stephans auftauchenden Einwendungen auch jene zur Geltung kommen werde, daß er keine zureichende Macht in Händen habe, um die kaiserliche Würde gehörig zu vertreten. Nun habe aber zu Lebzeiten Maria Theresias oder ihrer Deszendenz wie auch ihrer Schwester der Erzherzogin Maria Anna oder ihrer Deszendenz niemand Anspruch auf die Erbfolge in den Erblanden. Was somit für diese Zeit mit freier Einwilligung all dieser hinsichtlich des Genusses, der Mitverwaltung und Mitregierung der Erbkönigreiche und -Länder festgesetzt werde, füge der pragmatischen Sanktion keinen Abbruch zu. Maria Theresia könne somit, so lange sie lebe, in das consortium regiminis aufnehmen, wen sie wolle, und es sei nur natürlich, daß ihr Gemahl der Regierung uxorio nomine vorstehe. Das nämliche habe auch paterno

---

lang Ihro Durchlaucht sothaner Regierung mitvorstehen oder daran Theil haben, wurde ohne das uberflussig und dero selbsteygenem Besten zuwiederseyn, auf einige dero fernerweitere Beruhigung Versicherung oder Schadloßhaltung zu gedenken".

[4]) Eigenhändiges Konzept Bartensteins vom 6. November 1740. H. H. u. St. A. Staatskanzlei Instruktionen Fasz. 4, Colloredo. Der Entwurf wurde in einer unter Maria Theresias Vorsitz am 3. November abgehaltenen Konferenzsitzung beraten und einstimmig gut geheißen. H. H. u. St. A., Conferenzprotokolle Fasz. 88.

Digitized by Google

nomine zu erfolgen, so lange Kinder Maria Theresias vorhanden seien; daß diese nach erreichter Volljährigkeit sich dem widersetzen würden, sei nicht zu befürchten; rechtzeitig würden die nötigen Vorsorgen getroffen werden. Maria Theresia habe sich auch der freien Einwilligung ihrer Schwester versichert, für ihre Lebenszeit und für ihre Deszendenz das Gleiche zu tun.

Also Übertragung der Mitregentschaft an Franz Stephan und Sicherung dieser für seine ganze Lebenszeit als Grundlage der Wahlbewerbung war der treibende Gedanke[5]).

Mit den vorbereitenden Schritten für die Durchführung der nötigen staatsrechtlichen Akte wurden von Maria Theresia zunächst der erste Hofkanzler Philipp Ludwig Graf Sinzendorf und Gundaker Graf Starhemberg betraut, die auch beauftragt wurden etwa weitergehende Verfügungen zum Vorteile Franz Stephans vorzuschlagen.

In deren Beratungen, deren letzte am 13. November stattgefunden hatte[6]), wurde die Unmöglichkeit betont, dem Großherzog etwas eigentümlich zu übertragen, da eine bezügliche Verfügung einen Verstoß gegen die pragmatische Sanktion bedeute, somit nicht nur an sich null und nichtig, sondern auch politisch höchst gefährlich sei. Als dringend wurde im Hinblick auf die nahe bevorstehende Huldigung der niederösterreichischen Stände die Ausarbeitung der Übertragungsurkunde, der Übernahmsurkunde und der Anrede an diese betrachtet. Als oberster Gesichtspunkt, der bei der Ausarbeitung des Übertragungsaktes zu beachten sei, wurde es bezeichnet, jedweden Verstoß gegen die pragmatische Sanktion zu vermeiden. Es müsse daher dieser Akt deutlichst mehrmals ausdrücken,

---

[5]) Wie richtig dieser im Reiche erfaßt wurde und wie sorgsam dieser durchdacht war, zeigt ein Satz der offenbar in bayerischem Auftrage verfaßten Streitschrift „Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls ..... beschehene Auftrag der Mit-Regentschafft ..... nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde ..... zu Recht beständig sey? 1741." (Sammlung einiger Staatsschriften, 1. Bd., S. 398), in welchem der ungenannte Verfasser es als „Absicht, Endzweck und Hauptintention" bezeichnet, Franz Stephan den Weg zum kaiserlichen Thron zu bahnen und gegen alle Einwürfe zu sichern, und darauf verweist, daß nach Maria Theresias Tod mit dem Wegfall der Mitregentschaft Franz die Mittel fehlten, die kaiserliche Würde mit hinlänglicher Autorität zu bekleiden. Hier sei auch eine Feststellung angeführt, die Bartenstein in einem vom 15. Sept. 1765 datierten Gutachten macht: „Franciscus primus wurde als Hertzog von Lothringen und Baar zum Mitregenten ernennt, um Ihme den Weg zur Erlangung der römischen Königswürde zu erleichtern."

[6]) Das Ergebnis dieser Beratungen wurde von Bartenstein in ein vom 14. November datiertes Referat zusammengefaßt; dieses sowie die übrigen einschlägigen Referate Bartensteins erliegen im H. H. u. St. A., Ministerium des k. u. k. Hauses, Einzelne Abhandlungen Karton 3, Fasz. VII Konv. 9, die einschlägigen Konferenzprotokolle ebenda Konferenzprotokolle Fasz. 88.

Digitized by Google

daß man der pragmatischen Sanktion keinen Abbruch zu tun gedenke, die Unzertrennlichkeit der Erbkönigreiche und -Länder betonen, den Inhalt der von Maria Theresia vor ihrer Vermählung beschworenen Verzichtsurkunde und der von Franz Stephan beschworenen Adhäsionsurkunde[7]) neuerlich bekräftigen, sich auf die Friedens- und andere Verträge beziehen und endlich alles erschöpfen, was hinsichtlich der Werbung um die kaiserliche Würde von Bedeutung sei. Die Reversalien Franz Stephans und die Ansprache an die Stände müßten dementsprechend verfaßt sein.

In einer auf Bartensteins Antrag am 18. November unter Maria Theresias Vorsitz abgehaltenen Konferenz wurden die Vorschläge Sinzendorfs und Starhembergs, sowie die von Bartenstein ausgearbeiteten Entwürfe der Übertragungsurkunde und des von Franz Stephan auszustellenden Reverses einstimmig angenommen. Am 21. und 22. November wurden beide zu Wien unterzeichnet[8]).

Mit der vom 21. November datierten Übertragungsurkunde auf- und übertragt Maria Thereais für sich und alle ihre lebenden und noch zu erwartenden ehelichen Leibeserben, auf welche nach ihr die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt falle, ihrem Gemahl für die Zeit, da keinem anderen Anwärter bezw. keiner anderen Anwärterin ein Recht auf die Erbkönigreiche und -Länder zustehe, ohne von dem Eigentum der beständig beisammen zu bleiben habenden Erblande etwas zu vergeben, deren Mitregierung. Sie bestimmt, daß, wenn bei ihrem Tode ihr Nachfolger oder ihre Nachfolgerin das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht hätte, Franz Stephan die Regierung tutorio et paterno nomine zukäme, und gibt der Zuversicht Ausdruck, daß auch bei erreichter Volljährigkeit keiner ihrer Leibeserben die kindliche Ehrfurcht verletzen und die ihrem Vater übertragene Mitregierung anfechten werde.

Die rechtliche Begründung der Übertragung ist folgende: Maria Theresia ist nach Karls VI. Tod vermöge der von den Erbkönigreichen und -Ländern angenommenen und vom Deutschen Reiche und den meisten europäischen Mächten garantierten pragmatischen Sanktion ihres Vaters alleinige Erbin und Nachfolgerin. Ihr steht daher das Recht zu mit aus-

[7]) Dies zur Sicherung gegen den geheimen Familienvertrag vom 12. September 1703. Auch dies zur Bekräftigung der pragmatischen Sanktion.

[8]) Orr. H. H. u. St. A., Hausarchiv Fam. Ukk. Übertragungsurkunde gedruckt Faber Europ. Staatskanzlei Bd. 78, S. 705, Nr. I; Reversalurkunde ebenda S. 710 Nr. II, Olenschlager a. a. O. Bd. 1, S. 37, Sammlung einiger Staatsschriften. 2. Bd. (1742), S. 353. Zur Interpretation vergleiche die in österreichischem Auftrag erschienene Schrift „Widerlegung der vor kurtzem zum Vorschein gekommenen Schrifft unter dem Titel: Unparteyische Prüfung ..... (vgl. Anm. 5) o. I. (1741) in Sammlung einiger Staatsschriften 1. Bd., S. 833 ff. Auch hier (S. 854) wird als Hauptzweck die Bahnung des Weges zum Kaiserthron anerkannt.

Digitized by Google

drücklichem Vorbehalt der den weiteren Anwärtern oder Anwärterinnen auf Grund der pragmatischen Sanktion in Zukunft zustehenden Rechte für die Zeit, da jene keinen Anspruch auf die Erblande haben, über deren Mitgenuß, Mitverwaltung und Mitregierung zu wessen Gunsten immer zu verfügen.

Getreu den gegebenen Richtlinien wird in der Urkunde als deren Grundlage die pragmatische Sanktion bezeichnet, die Rechtmäßigkeit der Erbfolge Maria Theresias dargetan, die Unverbrüchlichkeit der pragmatischen Sanktion mehrmals betont, zur Stärkung dieser Betonung auf die von Maria Theresia und ihrem Gemahl anläßlich ihrer Vermählung beschworene Verzichts- und Acceptationsurkunde, sowie auf die von Franz Stephan auszustellenden Reversalien verwiesen. Auch hier leuchtet der eigentliche Zweck dieses Staatsaktes durch, indem unter den Maria Theresia hiezu veranlassenden Gründen angegeben wird, daß sie es für das Beste der Christenheit und namentlich des deutschen Reiches als unentbehrlich betrachte, daß die Gesamtheit der Erbländer, wie sie durch Friedens- und andere Verträge gesichert sei, diesen forthin dienstbar gemacht werde.

In den am 22. November ausgestellten Reversalien erklärt Franz Stephan die Übertragung des Mitgenusses, der Mitverwaltung und Mitregierung der Erbkönigreiche und -Länder für die in der inserierten Übertragungsurkunde angegebene Zeit anzunehmen; er erklärt deshalb keinen Vorzug vor seiner Gemahlin als forthin bleibender alleiniger Erbin zu beanspruchen. Er verpflichtet sich weiters auf die pragmatische Sanktion und seine Acceptationsurkunde und verbindet sich, die übertragene Mitregierung nicht zur Bekämpfung der laut der pragmatischen Sanktion etwa erstehenden Rechte aller weiteren Anwärter auf die Erbfolge zu mißbrauchen.

Ein Zirkularreskript der Staatskanzlei vom 21. November teilte allen königlichen Gesandten die Tatsache der erfolgten Übertragung der Mitregentschaft und den Wortlaut beider Urkunden mit und beauftragte sie diesen den einzelnen Höfen bekanntzugeben. Ferner ergingen von der Hofkanzlei als Hauskanzlei Verständigungen an die böhmische und die ungarische Kanzlei, an den italienischen und den niederländischen Rat sowie an die Regierungen und Stände der österreichischen Erblande[9]); den niederösterreichischen Ständen teilte Maria Theresia überdies bei ihrer Huldigung die Bestellung ihres Gemahles zum Mitregenten mit.

[9]) Siehe die obgenannten Konferenzprotokolle und Staatsarchiv d. Innern und der Justiz, Hofkanzlei, Zl. 17 aus 1740. Reskript der Hofkanzlei vom 7. Dezember gedruckt A. Herrmann, Maria Theresia als Gesetzgeberin, Wien 1888, S. 8.

Digitized by Google

In Ungarn stieß die Verlautbarung, obwohl Maria Theresia betont hatte, der Zustimmung der Stände nicht vorgreifen zu wollen[10]), auf deren zähen Widerstand. Neben gefühlsmäßigen nationalen Erwägungen und Befürchtungen dürfte er seinen eigentlichen Grund in dem staatsrechtlichen Bedenken gehabt haben, daß die Ausübung der königlichen Rechte nur dem gekrönten König allein zustünde. Der Widerstand der Stände, der am Preßburger Reichstag 1741 zu Tage trat, war so stark, daß selbst der Palatin Graf Palffy, der eifrig den Standpunkt der Königin verfocht, sich gezwungen sah, ihr zum Rückzuge zu raten. Maria Theresia war jedoch hiezu nicht gewillt und es war wohl letzten Endes ihre Drohung, auch gegen die Stände ihren Willen durchzusetzen, welche zum Erfolge führte[11]). In der gemeinsamen Reichstagsitzung vom 20. Dezember 1741[12]) übertrugen die Stände mit Zustimmung der Königin[13]) Franz Stephan in Würdigung seiner Persönlichkeit und in Anerkennung der von ihm und von seinen Vorfahren Karl um das Reich erworbenen Verdienste, auf Grund einstimmigen Beschlusses aus eigenem freien Willen[14]) die Mitregentschaft und Mitverwaltung des Königreiches und seiner Nebenländer. Daran wurde gemäß den Gesetzen der ausdrückliche Vorbehalt geknüpft, daß in Zukunft durch keinen Gemahl einer Königin irgend eine Folgerung hieraus gezogen werden, noch der Wirkungskreis des Palatins beeinträchtigt werden dürfe. Weiters wurden an diese Übertragung noch eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Ein Teil dieser zielt auf die Sicherung der Ges. Art. I, II:1723, mit welchen die Bestimmungen der pragmatischen Sanktion inartikuliert worden waren, ab: es wurde festgelegt, daß die Mitregentschaft weder hinsichtlich der Untrennbarkeit der Erbländer noch hinsichtlich der hier festgelegten Erbfolge diesen Gesetzesartikeln zuwiderlaufen dürfe (§ 1) und daß im Falle des Erlöschens der regierenden Linie die unmittelbare Nachfolge jenen gewahrt bleibe, denen sie nach diesen zu-

---

[10]) „quin tamen per id diaetaliter interventis sanctionibus in minimo derogetur vel praeiudicetur" zit. im Gutachten Kollers vom 6. IX. 1765 s. Anm. 21.

[11]) Klarheit über die Einzelheiten der Verhandlungen und über die treibenden Gründe des Widerstandes könnte nur eine eingehende Untersuchung bringen; über einzelne Phasen vgl. am Besten Arneth, Maria Theresia 1. Bd., S. 172 u. S. 287 ff.; Guglia, Maria Theresia 1, S. 105 ff.

[12]) Der Beschluß ist in Ges. Art. 4 vom Jahre 1741 (Corpus iuris hungarici 1740—1835, S. 18 ff.) festgelegt.

[13]) „annuente . . . . . benignissime sacra regia maiestate, domina domina eorum (sc. statuum et ordinum) clementissima".

[14]) „sponte et libere", dies wird § 5 nochmals betont: „Vi hujus demum cum consensu et anuentia sacrae regiae maiestatis sponte et unanimiter collatae regiminis"; desgleichen § 7: „eandem suam regiam serenitatem (indulgente sacra regia maiestate domina domina ipsorum clementissima) universi status et ordines pro . . . . . corregente, coadministratore concordibus votis agnoscunt declarant et venerantur."

Digitized by Google

stünde (§ 4). Ein anderer Teil regelt die Dauer der Teilnahme Franz an der Regierung. Die Mitregentschaft wird auf die Lebenszeit Maria Theresias bezw. bis auf einen etwaigen Widerruf dieser beschränkt (§ 2) und Franz Stephan für den Fall, daß jene vor ihm stürbe, für die Zeit der Minderjährigkeit ihres unmittelbaren Thronerben[15]) die Vormundschaftsregentschaft zuerkannt (§ 4). Die übrigen Bestimmungen schränken die Rechte des Mitregenten ein — die oberste Regierungsgewalt und alle Rechte, welche allein dem gekrönten König zustehen, sowie die Verleihung von Privilegien werden der Königin vorbehalten (§ 5) — und sichern die Wahrung der ständischen Rechte und Freiheiten (§§ 6, 8). Endlich wurde Franz verpflichtet, einen dem Wortlaut nach in das Gesetz aufgenommenen Eid zur Sicherung aller obgenannten Bedingungen abzulegen (§ 7). Am 21. September legte ihn Franz vor versammeltem Reichstag im Beisein der Königin ab. In diesem Eid wird mehrmals betont, daß die Übertragung der Mitregentschaft durch die Stände mit Zustimmung der Königin erfolgte[16]).

Maria Theresia war es somit gelungen, die Ernennung Franz Stephans zum Mitregenten und Mitverwalter durchzusetzen; es darf aber nicht übersehen sein, daß zum Teile nur ein Scheinerfolg erzielt worden war, denn die Bestimmungen des § 5 schränken die Befugnisse des Mitregenten in der Tat auf die eines Mitverwalters ein und eine vormundschaftliche Regentschaft wurde Franz Stephan nur für die Zeit der Unmündigkeit des unmittelbaren Nachfolgers bezw. Nachfolgerin Maria Theresias zugesichert[17]).

In der obenangeführten Instruktion für Colloredo war davon die Rede, daß auch die Schwester der Königin, Erzherzogin Maria Anna, gegenüber ihrem Schwager Verbindlichkeiten eingehen würde, die dessen Stellung für den Fall ihrer Thronfolge sichern würden. Die Einlösung der von der Erzherzogin gegebenen Zusicherung erfolgte im Februar 1741. Sie erklärte, falls ihr zu Lebzeiten Franz Stephans die Nachfolge in den Erbländern gemäß der pragmatischen Sanktion zufallen und bei der bevorstehenden Kaiserwahl ihr Schwager gewählt werden sollte, diesem für

[15]) „usque tempus minorennitatis ilius prolis, quam successio et haeriditas regnorum ac provinciarum immediate concernet".

[16]) „.....juramus....., quod cum annuentia et consensu sacrae regiae maiestatis.....per inclytos status et ordines regni Hungariae annexarumque eidem partium nobis.....oblatum corregimen et coadministrationem acceptando....." Hier sei darauf verwiesen, daß dem Standpunkte der Königin durch die Aufnahme der Worte „quem (sc. Franciscum) Deus et natura per sacrum conjugii foedus in partem curarum et sollicitudinem vocavit" in den Text des Ges. Art. IV entgegengekommen worden war.

[17]) Guglias Urteil (Maria Theresia Bd. 1, S. 112), daß Franz Stephan hiemit „nicht viel mehr als ein Titel verliehen wurde", ist demnach zu scharf.

Digitized by Google

die Zeit, da ihr nach der pragmatischen Sanktion die Regierung der Erblande gebühren würde, unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen wie ihre Schwester[18]) deren Mitgenuß, Mitverwaltung und Mitregierung zu überlassen und aufzutragen. In der von Maria Anna hierüber ausgestellten Urkunde[19]) wurde neuerdings die Unverbrüchlichkeit der pragmatischen Sanktion betont und, um diese Betonung zu stärken, wurden beide von Maria Theresia und Franz 1740 ausgefertigten Urkunden inseriert und von Maria Anna erklärt, daß keine dieser gegen die pragmatische Sanktion und ihrer sowie all' anderer Eventualrechte verstoße, sondern diese vielmehr neu bestärke.

Diese Übertragung erfolgte mit „Vorwissen und Genehmhaltung" der Mutter der Erzherzogin, Kaiserin Elisabeth, welche die Urkunde auch zum Zeichen ihrer Zustimmung „freywillig und gantz ungezwungen" unterfertigte. Diese Zustimmung wurde offenbar deshalb eingeholt, weil der Kaiserin als noch lebender gekrönter Königin von Ungarn in diesem Teile der Erblande Regentschaftsrechte zustanden[20]). In einer eigenen Urkunde erklärt der Großherzog die Übertragung anzunehmen und wiederholt er die in der Reversalurkunde von 1740 übernommenen Verpflichtungen.

Maria Theresia hatte somit ihre Absicht, ihres Gemahles Machtbefugnisse in den Erblanden auf dessen Lebenszeit auch über ihr und ihrer Kinder Leben hinaus sicherzustellen, in die Tat umgesetzt. Das große Ziel aber zu erreichen, das sie sich gesetzt hatte, die deutsche Kaiserwürde ihrem Hause zu erhalten, mißlang zunächst. Erst nach Karls VII. Tod bei der Kaiserwahl von 1745 ist dies geglückt.

Am 18. August 1765 erlag Kaiser Franz in Innsbruck einem Schlaganfall; am 27. März 1764 zum römischen König gewählt folgte ihm sein Sohn Joseph im Reiche nach. Seine Stellung war zur Zeit nicht unähnlich der seines Vaters. Wohl war er Thronerbe der Erblande, doch stand er ohne eigenes Land und eigene Leute da, auch über Toskana, das bei gleichzeitiger Errichtung einer Secundogenitur Josephs Bruder Erzherzog Leopold übergeben worden war, gebot er nicht mehr. Es fehlte ihm daher

[18]) Somit auch für ihre Deszedenz.

[19]) Das Original der von der Erzherzogin ausgestellten Urkunde ist verschollen, ein Konzept ist im H. H. u. St. A., Hausarchiv Familienakten Fasz. 109 überliefert; das Original der von Franz Stephan ausgestellten Reversalurkunde in welcher jene inseriert ist, ist erhalten (H. H. u. St. A., Min. d. k. u. k. Hauses. Einzelne Abhandlungen Karton 3 Fasz. VII Konv. 9). Das Original ist von Franz unterfertigt und mit seinem Siegel versehen; hingegen fehlen Orts- und Tagesangabe in ihr und in der inserierten Urkunde Maria Annas; auch die Unterschriften dieser fehlen, worin m. E. nur ein Kanzleiversehen erblickt werden kann.

[20]) Vgl. hierüber G. Turba, Reichsgraf Seilern aus Ladenburg am Neckar, Heidelberg 1923, S. 227 ff.

Digitized by Google

völlig an Machtmitteln, das Kaisertum kraftvoll zu vertreten, und es bestand die Gefahr, daß die Stände — allen voran Preußen — die Gelegenheit nützen würden dieses noch mehr zu schwächen. Die Rückwirkung auf die Monarchie und auf die Stellung ihrer Dynastie konnte dann nicht ausbleiben[21]). Es war daher ein Gebot der Reichspolitik und der Hauspolitik, dieser Gefahr zu begegnen.

Mittel und Wege hiezu waren schon in Innsbruck unmittelbar nach des Kaisers Tod von Maria Theresia und Kaunitz besprochen worden. Joseph sollte gleich seinem Vater die Mitregentschaft übertragen werden[22]).

Die Durchführung dieses Planes war wesentlich einfacher als 1740; denn Franz Stephan war rechtlich ausgedrückt ein Fremder[23]) gewesen, Joseph der unmittelbare Thronerbe. Mußte 1740 außerordentlich vorsichtig zu Werke gegangen, jeder Schein eines Verstoßes gegen die pragmatische Sanktion vermieden, Sicherheit gegeben werden, daß der Mitregent seine Befugnisse nicht nützen werde, um allenfalls einmal selbst die Herrschaft an sich zu reißen, so war dies alles jetzt unnötig; es mußte nur darauf Bedacht genommen werden, daß durch die Art der Durchführung nicht Josephs künftige Stellung in den Erblanden, namentlich in Ungarn, beeinträchtigt werde. Es durfte daher nicht der Weg beschritten werden, der 1740 gewählt worden war, um die Anerkennung Franz Stephans als Mitregent in Ungarn zu erreichen. Der Thronerbe durfte nicht der Gefahr ausgesetzt werden, von den ungarischen Ständen — die sich zweifelsohne auf den Gesetzartikel IV vom Jahre 1741 stützen würden — Bedingungen gestellt zu erhalten, deren Annahme auf die Gestaltung seines Inauguraldiplomes einwirken könnte[24]). Freiherr von Koller und der Hofkammerrat v. Festetics[25]), von welchen Maria Theresia hierüber Gutachten eingeholt hatte, rieten daher dringend, alles zu vermeiden, was zur Einberufung

---

[21]) Gutachten, die Maria Theresia von J. Chr. Bartenstein (d. dto 15. Sept.) von dessen Sohn Josef dem Reichshofrat (o. D. präs. 12. Sept.) und von Freih. von Koller (6. Sept.) eingeholt hatte, weisen einhellig diese Erwägungen auf. (H. H. u. St. A., Kab. Arch., A K A Fasz. 9a).

[22]) Maria Theresia an Kaunitz, Innsbruck 28. VIII. 1765: „Ce que vous m'avez dit pour la corregence me soulage infiniment et je conte que vous travaillerois en consequence." A. Beer, Joseph II., Leopold II. und Kaunitz, Wien 1873, S. 432. Josef Bartenstein hat auch auf die Möglichkeit der wirklichen Abtretung einer Krone oder Provinz an Joseph hingewiesen, dagegen jedoch, ohne die hiedurch erfolgende Verletzung der pragmatischen Sanktion zu erwähnen, die Gefahr des Zerfalles der Erbländer und die Unmöglichkeit der Teilung des Heeres ins Treffen geführt. A. a. O.

[23]) „extraneus" wie sich Kaunitz in seinem Vortrag vom 12. September ausdrückt. (H. H. u. St. A., Min. d. k. u. k. Hauses, einzelne Abhandlungen Karton 6 Fasz. IX Konv. 19.)

[24]) Hierauf verwies mit vollem Rechte Freiherr v. Koller a. a. O.

[25]) o. D. praes. 12. Sept. erliegt bei den Anm. 21 genannten Gutachten.

Digitized by Google

des Reichstages führen könnte; beide schlugen zu diesem Behufe vor, mit dem Palatin Graf Batthyany geheime Verhandlungen zu pflegen und, wenn diese die stillschweigende Anerkennung der Übertragung der Mitregentschaft gesichert hätten, diese den Ständen nur mitzuteilen[26]).

In einer am 12. September unter Kaunitz Vorsitz stattfindenden Konferenz gab jener den Entschluß der Kaiserin, ihrem Sohne die Mitobsorge und Mitregierung der Erblande aufzutragen, und des Kaisers Bereitwilligkeit zur Übernahme bekannt. Wie notwendig diese Maßnahme erschien, zeigt die Erklärung der Konferenz, daß sie diese Beschlüsse umsomehr begrüße, da sie ansonst selbst einen bezüglichen Vorschlag erstattet hätte. In dieser Konferenz wurden auch die von Kaunitz auf Grund der Urkunden von 1740 verfaßten Entwürfe der Übertragungsurkunde und der Reversalien beraten und gutgeheißen[27]).

Ungezwungen, bestimmt und ohne Weitläufigkeit, wie es nach einer Äußerung Kaunitz seine Absicht war, sind beide gestaltet. Alle Sicherungen, die sich 1740 als notwendig erwiesen hatten, konnten ja wegfallen. Die Übertragungsurkunde besagt, daß die schwere Last der Regierung, die Maria Theresia mit ihrem Gemahl geteilt habe, durch dessen Tod wieder ganz auf sie zurückgefallen sei. Da von Niemandem getreuere Mitobsorge, eifrigere Mitwirkung und größere Erleichterung in allen Regierungsangelegenheiten zu erwarten sei als von ihrem Sohne als künftigem Erben, trage sie diesem die Mitobsorge und Mitregierung[28]) der Erblande in derselben Art auf, wie sie 1740 ihren Gemahl zum Mitregenten erklärt habe. Die Unverbrüchlichkeit der pragmatischen Sanktion wird neuerdings bekräftigt und die auch in der Übertragungsurkunde von 1740 enthaltene Klausel „ohne jedoch von der eigenthumlichen Beherrschung Unserer beständig beysammen zu verbleiben habender Staaten ganz oder zum Theil etwas zu vergeben" wegen — wie sich Kaunitz ausdrückte — allmöglichster Sicherstellung der Rechte Maria Theresias belassen.

Am 17. September 1765 wurden die Urkunden zu Wien von den beiden Majestäten unterzeichnet[29]). Zur Verlautbarung an die Regierungen und Stände wurde ihr Wortlaut den einzelnen Hofkanzleien mitgeteilt. Auch in Ungarn erhob sich kein Widerstand dagegen[30]); erst auf dem Reichstage von 1790 wurde die Rechtmäßigkeit dieser Übertragung bestritten.

[26]) Festetics begründet seinen Vorschlag damit, daß keine Gesetzesverletzung erfolge, wenn König und Volk durch stillschweigendes Übereinkommen vom Gesetze abgehen.

[27]) Deliberanda, Referat Kaunitz und die Vorträge über die Sitzung an Kaiser und Kaiserin H. H. u. St. A., Min. d. k. u. k. Hauses. Einzelne Abhandlungen Karton 6 Fasz. IX. Konv. 19.

[28]) Den „Mitgenuß" ließ Kaunitz wegen Unbestimmtheit und Zweideutigkeit des Ausdruckes weg.

[29]) Orr. H. H. u. St. A., Hausarchiv Fam. Ukk.

Digitized by Google

Im Folgenden seien die Ergebnisse der vorliegenden Ausführungen überschauend zusammengefaßt. Mit von den zuständigen Kanzleien ordnungsgemäß[31]) ausgestellten Urkunden übertrug Maria Theresia ihrem Gemahl und nach dessen Tod ihrem Sohne Mitgenuß, Mitobsorge und Mitregentschaft der Erblande[32]) und nahmen diese sie an. Die Übertragung war in beiden Fällen ihrem Umfange nach unbegrenzt, der Zeit nach auf die Lebensdauer Maria Theresias bezw. bis auf Widerruf beschränkt; allerdings schloß diesen in beiden Fällen der beabsichtigte Zweck aus. Die Übertragung nahm Maria Theresia für die österreichischen Erblande kraft ihres Herrscherrechtes vor, für Ungarn band sie im ersten Falle verfassungsgemäß deren Rechtskraft an die Zustimmung des Reichstages, der das ihm zustehende Recht nachdrücklichst wahrte und der Verfassung entsprechend die Befugnisse des Mitregenten auf jene eines Mitverwalters einzudämmen verstand. Für den Fall ihres Todes bestellte Maria Theresia ihren Gemahl zum Mitregenten unmündiger Thronfolger — in Ungarn durch die Stände auf den unmittelbar folgenden beschränkt —, sorgte für den Fall der Mündigkeit dieser für dessen Mitregentschaft und sicherte ihm eine Eventualübertragung ihrer Schwester gleichen Sinnes für sich und ihre Deszendenz für den Fall, daß an diese die Thronfolge fiele.

In beiden Fällen waren es Erwägungen der Reichspolitik, die zu diesen staatsrechtlichen Akten geführt hatten. Wohl haben auch im ersten Fall die tiefe Neigung Maria Theresias zu ihrem Gemahl und vielleicht auch im Unterbewußtsein das natürliche Anlehnungsbedürfnis der Frau eine gewisse Rolle gespielt. Als Franz starb und Maria Theresia zutiefst ergriffen schier allen Lebensmut und alle Schaffenslust verlor, ja an sich selbst zu zweifeln begann, da war es auch starkes Verlangen nach kräftiger Hilfe gepaart mit der Absicht, dem nach Arbeit drängenden, begabten Sohn einen ihn befriedigenden Wirkungskreis zu geben, der zugleich zu seiner eigenen Regierung überleite, das sie mitbestimmte, ihm die Mitregentschaft zu übertragen. Daß sie damit zugleich den Grund legte für die schweren Zerwürfnisse, die den Sohn zermürbten, ihr aber den Lebensabend vergällten, darin liegt ein Stück der Tragik im Leben dieser großen Frau.

---

[30]) Vgl. A. v. Viroszil, Das Staatsrecht des Königreiches Ungarn, Pest 1865, 1. Bd., S. 354, Anm. o. Rescript der Hofkanzlei vom 23. IX. gedruckt, A. Hermann, Maria Theresia. S. 15.

[31]) Darnach ist Tezners Äußerung (Der Kaiser, S. 147) über die Formlosigkeit wie auch seine Ansicht, daß die Bestellung Josephs nur vorübergehend erfolgt sei, richtigzustellen.

[32]) Wenn auch der Ausdruck „Mitgenuß" (der Einkünfte) in der Übertragungsurkunde vom 17. IX. 1741 nicht gebraucht ist, so wird er doch in den Begriff der Übertragung der Mitregentschaft eingeschlossen.

Digitized by Google

Zur Geschichte der italienischen Hofkanzlei und der dalmatinisch-albanesischen Hofstelle (1793—1809).

Von Josef Karl Mayr.

Jene Wiener Hofstelle, die im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts nach dem Ausgange des spanischen Erbfolgekrieges für das ehemals spanische, nunmehr österreichisch gewordene Italien ins Leben getreten ist, war eine merkwürdige, gleichwohl bis heute noch nicht näher untersuchte Bildung. Sie vereinigte in sich die außenpolitischen Agenden in Bezug auf das jeweils nichtösterreichische Italien mit den innerpolitischen für die jeweils österreichischen Anteile und war zunächst fast ausschließlich mit Spaniern besetzt, die Karl VI., als König von Spanien III., von Barcelona nach Wien verpflanzt hatte. Zudem verfügte dieser spanische Rat schon damals, als ihn Karl III. in Barcelona um sich versammelte, über besondere diplomatische Funktionäre im Gebiete des westlichen Mittelmeeres und behielt sie auch in Wien zunächst bei, so daß bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts in jenen Gegenden neben Vertretern der auswärtigen Sektion der österreichischen Hofkanzlei und ihrer Nachfolgerin, der Staatskanzlei, auch solche des spanischen Rates als Überbleibsel und Zeugen seiner exzentrischen Herkunft ihres Amtes walteten.

Allein weder von jenem spanischen Rate, der sich nach einigen Jahrzehnten die sinngemäßere Bezeichnung italienischer Rat (für die italienischen Provinzen) beilegte, noch auch von dem italienischen Departement (der Staatskanzlei), welch neue, seit 1757 übliche Bezeichnung das allmähliche Zusammenwachsen dieser beiden, zum Teile wesensgleichen Zentralstellen versinnbildlicht, soll hier des Näheren die Rede sein. Vielmehr ruht das Hauptgewicht dieser Studie auf einer eingehenderen Betrachtung der jenes italienische Departement in neu gewonnener Selbständigkeit seit 1793 ablösenden italienischen Hofkanzlei, die nach einem Jahrzehnt unter veränderten territorialen Verhältnissen als dalmatinisch-albanesische Hofstelle nochmals aufgelebt, nach dem endgültigen Verluste aller italienischen

Digitized by Google

Landesteile aber, den der Preßburger Friede von 1805 mit sich brachte, allmählich gänzlich dahingeschwunden ist[1]).

Nicht die verhältnismäßig ungestörten Jahrzehnte, während welcher der italienische Anteil Österreichs einer bemerkenswerten Blüte kulturellen Lebens teilhaftig wurde, sondern die letzten, im Zeichen der französischen Revolution und des Emporsteigens Napoleons stehenden Jahrzehnte also sind es, denen diese Ausführungen im Besonderen gelten. So werden sie im Rahmen des Gegenstandes des Näheren zu zeigen haben, wie jene Einwirkungen säkularer Außenkräfte die organische Fortbildung jener Wiener Zentralstellen entscheidend beeinflußten, wie diese in ihrem ganzen Gefüge, im amtlichen Getriebe wie im Geschick der tätig und leidend damit verknüpften Personen bis zu den Archiven und ihren mannigfachen Schicksalen herab den Stempel jener Epoche an sich tragen, deren Auswirkungen im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zum Verlust ganz Österreichisch-Italiens und damit auch zum Eingehen seiner Hofstelle geführt haben.

Um die Wende von 1792 auf 93 verlor die Staatskanzlei rasch nacheinander die beiden ihr bisher angegliederten Departements, das niederländische und das italienische. Das eine war im Dezember 1792 unter dem Eindruck der französischen Erfolge in Belgien ganz aufgehoben, Ende Feber 1793 aber von Kaiser Franz als Auftakt zur erfolgreichen Gegenoffensive der Verbündeten (18. März Sieg bei Neerwinden), noch ehe es ganz stillgelegt worden war, durch die Ernennung Graf Trauttmansdorffs zum Hofkanzler einer erst noch zu errichtenden Hofstelle in niederländischen Angelegenheiten zu neuem, selbständigen, die Staatskanzlei inskünftig nicht mehr beschwerenden Leben erweckt worden. Das andere aber war genau einen Monat später aus eben diesem Grunde der Entlastung der Staatskanzlei und in Anbetracht der großen administrativen Reformpläne, mit denen sich Kaiser Franz für die Lombardei trug, in eine gleichermaßen sondergestellte italienische Hofkanzlei umgewandelt worden, deren Chef Graf Philipp Cobenzl, bisher Vizekanzler der Staatskanzlei, wurde, während Baron Thugut zum Generaldirektor der auswärtigen Angelegenheiten bestellt wurde[2]).

Wohl behielt die neue Hofstelle den alten Agendenkreis bei, den damals nach wie vor die Regelung des lombardischen Polizeiwesens, der Finanzverwaltung, der kirchlichen Angelegenheiten, Ämterreformen aller Art, Landesvisitationen und dergl. mehr hauptsächlich ausmachten, übernahm auch das Amtspersonal des italienischen Departements, dessen Besoldung

[1]) Da es sich um einen bisher noch nicht näher untersuchten Gegenstand handelt, mußte durchaus archivalisches Material, namentlich des Haus-, Hof- und Staatsarchivs (HHStA) und des Hofkammerarchivs in Wien, herangezogen werden.

[2]) Wien, HHStA, BillProt 1793, nn. 157, 158, 214; 1792 n. 613.

Digitized by Google

aus der lombardischen Jahresdotation von 100.000 fl. bestritten wurde, bezog aber zugleich mit der niederländischen Hofkanzlei ein besonderes, Herrengasse 38, gelegenes Amtsgebäude. Dorthin wurden auch Archiv[3]) und Zahlamt übertragen, die schon Ende der Achtzigerjahre und weiter, so lange die niederländische Hofkanzlei noch bestand, mit dieser und ihrer Vorläuferin, dem niederländischen Departement, in Personalunion gestanden hatten. Von dem Eifer, den damals der gemeinsame Archivar Johann Georg Obermayer entwickelte, legt eine Eingabe desselben von Ende Dezember 1791 rühmendes Zeugnis ab, in der er sein „complicato e difficile mestiere" schildert und im Besonderen, nicht ohne selbstgefälligen Hinweis auf die Rückständigkeit anderer Registraturen, darlegt, wie er mit Hilfe eines schreibgewandten Offizials schon mehr als 20 große Archivregister angelegt habe, die „in estratto la sostanza di tutto l' archivio in forma di un ordinato corpo istorico" enthielten. Schon damals hat Obermayer auch die Beiziehung des Offizials Zanetti, seines späteren, nicht minder verdienstvollen Nachfolgers, ins Auge gefaßt[4]). Nach der Abtrennung seines niederländischen Zweiges hat sich das Archiv der italienischen Hofkanzlei im Besonderen als „Aulico archivio d' Italia" bezeichnet. Die Trennung der Zahlämter der niederländischen, italienischen und staatskanzleilichen Kassen war schon im November 1793, indes unter Beibehaltung der erwähnten Personalunion, eingeleitet worden.

Kaiser Leopold II. hatte im Rahmen des damaligen italienischen Departements eine besondere „Giunta aulica d' Italia" konstituieren lassen, die die Hofräte und Hofsekretäre des Departements (seit 1793 der Hofkanzlei) umfaßte, jedoch auch Landesdeputierte beiziehen durfte[5]). Sie beriet den Hofkanzler in allen Agenden seines Ressorts und hatte ihre Protokolle dem Kaiser unmittelbar zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Die Identität der Personen und Gegenstände brachte es mit sich, daß „Italienische Hofkanzlei", die ganze, große Ämtergruppe vom Hofkanzler bis zu den Türhütern und Agenten hinab, und „Giunta d' Italia", der beratende, scharf abgegrenzte Kern derselben, vielfach völlig gleichwertig für einander gebraucht worden sind[6]).

---

[3]) Dieses umfaßte nicht nur die Bestände der ital. Hofkanzlei selbst, sondern auch die ihrer Vorläufer bis an den Anfang des 18. Jahrhunderts zurück.

[4]) Wien, HHStA, Archivbeh. 442b.

[5]) L. c. BillProt 1792, n. 31.

[6]) Im Wiener Staatsarchiv des Innern und der Justiz lagen noch mehrere dieser Giuntenprotokolle von 1790—96, die lehrreiche Einblicke in den Geschäftsgang gewährten. Im linken Halbbruche waren jeweils der Verhandlungsgegenstand, im rechten das Referentenparere und die Schlußresolution aufgezeichnet. Jedes Protokoll trug am Schlusse die Unterschriften der Amtsvorstände und die eigenhändige Resolution des Kaisers. Die Giunta tagte einmal wöchentlich. Vor 1793 fanden sich zuweilen auch noch außenpolitische Gegenstände verhandelt.

Digitized by Google

Nach kaum dreijähriger Tätigkeit der eben skizzierten durchaus innerpolitischen Art — die außenpolitischen Agenden waren anscheinend 1793 bei der Staatskanzlei verblieben — erhielt die italienische Hofkanzlei von außen her den ersten tiefgreifenden Stoß. Ende März 1796 hatte Napoleon das Kommando der französischen Rivieraarmee übernommen, in rascher Folge die verbündeten Sarden und Österreicher getrennt und dann erst jenen, hierauf diesen (10. Mai Sieg bei Lodi) den Rest gegeben, so daß die Lombardei geräumt werden mußte und Napoleon in Mailand einziehen konnte. Diese Wendung der Dinge zog die italienische Hofkanzlei doppelt in Mitleidenschaft. Sie beraubte sie ihrer Provinz, überschwemmte aber zugleich ihr Archiv mit jenen lombardischen Akten, die von Mailand nach Wien in Sicherheit gebracht worden waren. Der Friede von Campo Formio vom 17. Oktober 1797 hat beide Probleme, das territoriale wie das archivalische, neu geregelt. Den Verlust der Lombardei konnte Österreich durch den Gewinn Istriens, Dalmatiens samt den ehemals venezianischen Adriainseln, der Bucht von Cattaro („Albaniens")[7]), der Stadt Venedig und der Terra ferma bis zur Etsch wettmachen (Artikel VI), mußte sich aber zugleich auch zur Rückgabe jener lombardischen Archivalien verpflichten (Artikel XIII). Nun ließ freilich die Ausführung letzterer Bestimmung, wie wir noch sehen werden, noch lange auf sich warten, die territorialen Veränderungen aber waren, insoweit sie das Glück der Waffen nicht schon praktisch durchgeführt hatte, sogleich vollzogen worden. Damit war die italienische Hofkanzlei auf eine völlig neue Basis gestellt. Jetzt galt es zudem, ein großzügiges Einrichtungswerk durchzuführen, das alle Kräfte aufs äußerste in Anspruch nehmen mußte. Um so merkwürdiger ist es daher, daß schon im Mai 1799 Graf Cobenzl seines Hofkanzlerpostens enthoben und Baron Thugut, seit 1794 Minister der auswärtigen Geschäfte, mit der Leitung sämtlicher italienischen Angelegenheiten betraut wurde, die neben dem Gouvernement aller österreichischen Besitzungen in Italien, Dalmatien, Istrien und Albanien u. a. auch die Marine in sich begriff. Nahezu zwei Jahre lang hat Thugut, auch noch nach seinem Rücktritt von der Leitung der Staatskanzlei, diese Agenden versehen, bis sie endlich im März 1801 provisorisch dem Kabinettsminister Graf Colloredo zugewiesen wurden[8]).

So ist damals, just zu einem Zeitpunkte neuer, ungeahnter Betätigungsmöglichkeiten, die italienische Hofkanzlei ihres Hofkanzlers wie ihrer Selbständigkeit drei volle Jahre lang wieder verlustig gegangen, eine Ver-

[7]) Das spätere Kronland Dalmatien war damals noch durch die Republik Ragusa in zwei Hälften zerschnitten, von denen die südliche als (Österreichisch-) Albanien bezeichnet wurde.

[8]) Wien, HHStA, BillProt 1799, n. 244; 1800 n. 396 — StR n. 1119 ex 1801.

Digitized by Google

änderung, die auch in den Staatsschematismen deutlich zum Ausdruck kommt: 1800 verzeichnen sie den italienischen Hofkanzler, 1801 und 1802 auch die italienische Hofkanzlei selbst nicht mehr. Lediglich das Archiv, damals schon unter Zanettis Leitung, trug der Zuwächse von 1796 und der Erweiterung seines territorialen Bereiches von 1797 als „Archivio di Spagna, Napoli, Sizilia, Parma, Piacenza, Sardegna, Modena, Milano, Mantova e Venezia" vollklingend Rechnung.

Erst im Mai 1802 ist die alte Selbständigkeit der italienischen Hofkanzlei durch die Bestellung des Grafen Mailath, bisher galizischen Hofkanzlers, zum provisorischen dirigierenden Minister für die Angelegenheiten der neuen Besitzungen in Italien, Dalmatien, Istrien und Albanien wieder hergestellt worden[9]). In der Tat erscheint die italienische Hofkanzlei — freilich ohne den alten, bis 1799 üblichen Hofkanzler — in den Staatsschematismus von 1803 wieder vollzählig aufgenommen. Offenbar sollte diese neue Verselbständigung das Einrichtungswerk, auf das Kaiser Franz schon sehnlichst wartete, endlich in Fluß bringen. Denn schon fünf Tage nach Graf Mailaths Ernennung erhielt dieser die dringendsten Aufträge in eben dieser Richtung. Graf Mailath säumte nicht. Schon Mitte Juni 1802 konnte er dem Kaiser die Grundzüge der politischen und finanziellen Verwaltung Veneziens vorlegen, die dieser in seiner Resolution vom 31. Juli mit einem Schwall neuer Aufträge bezüglich der Einrichtung der Justizverwaltung, der Instruktion für den Gouverneur, bis zu den Straßen und Kanälen des Landes herab beantwortete; zudem sollte das venezianische und das altösterreichische Istrien sowie ein Teil des Görzischen mit Triest vereinigt und dortselbst unter der Aufsicht der italienischen Hofkanzlei ein neues Gubernium errichtet werden[10]).

Also Arbeit in Fülle. Gleichwohl gewährten der Kaiser und seine Kabinettsminister, denen die Handbillete nur zu leicht aus der Feder flossen, dem Grafen Mailath und seiner Hofkanzlei keinerlei Arbeitsruhe. Denn schon Ende August erging ein neues Hofdekret, das die Zusammenlegung aller politischen, finanziellen und justiziellen Geschäfte, auch der Italien betreffenden, „wenn dasselbe ganz eingerichtet sein wird", bei der vereinigten Hofkanzlei, der Hofkammer und der obersten Justizstelle ankündigte, der italienischen Hofkanzlei also ein nahes Ende vor Augen stellte[11]).

In der Tat hat Kaiser Franz im Verlaufe des Jahres 1803 diesen Plan unbeirrt weiter verfolgt. Schon im Jänner wurde Graf Mailath die Abgabe aller Finanzgeschäfte an die Hofkammer aufgetragen; lediglich die

[9]) Wien, HHStA, BillProt 1802, n. 216.
[10]) L. c. KabProt 1802, nn. 721, 966.
[11]) Vgl. M. Maasburg, Gesch. d. Oberst. Justizstelle, 38f.

Digitized by Google

Kasse der italienischen Hofkanzlei sollte diese zunächst noch beibehalten. Im April erhielt die Hofkammer neben den einschlägigen Hofkanzleiakten auch einen Teil des Personals derselben zugewiesen[12]). Diese Akten des Hofkammerarchivs, etwa 20 Faszikel, dazu Protokolle und Indizes, alle aus der Zeit von 1796 bis 1812 stammend und, abgesehen von den (gemeinsamen) Behelfen, in die Untergruppen Albanien, Dalmatien, Istrien und Venedig geteilt, lassen den Prozeß dieser Agendenübernahme im Einzelnen deutlich erkennen. Man sieht, wie die Akten ungefähr gleichzeitig ihre Provenienz wechseln, wie also die Hofkammerakten die italienischen Hofkanzleiakten ablösen und wie die Protokolle und Indizes, die in der Hofkammer zunächst lediglich zum Zwecke, die übernommenen Hofkanzleiakten benützbar zu machen, angelegt worden waren, um eben dieselbe Zeit allmählich zu fortlaufend geführten Amtsbüchern werden.

Auch die oberste Justizstelle erfuhr im Jahre 1803 ähnliche Zuwächse an Agenden, Akten und Beamten, wobei indes — anders als bei der Hofkammer — die Justizgeschäfte Dalmatiens und Albaniens mit Rücksicht auf ungarische Ansprüche lediglich „delegatorio modo" übertragen wurden. So entstand bei der obersten Justizstelle ein besonderer italienischer Senat, der indes nicht weit über die ersten Anfänge hinausgelangt ist[13]).

Nur bezüglich der politischen Geschäfte trat eine wesentlich anders geartete Neuregelung ein, da diese, soweit sie Dalmatien und Albanien betrafen, unter Graf Mailaths Leitung verblieben, so daß also der vereinigten Hofkanzlei lediglich die Politica Venedigs und Istriens mit mehreren Beamten der italienischen Hofkanzlei und den einschlägigen Akten derselben zufielen[14]). Diese letztgenannten Verfügungen traf Kaiser Franz in dem Handbillete vom 31. Dezember 1803, das die Aufhebung der italienischen Hofkanzlei vollends aussprach und der dalmatinisch-albanesischen Hofstelle, wie sie der Staatsschematismus von 1804 nennt, außer ihren obengenannten Agenden nur noch das „alte lombardische Archiv" mit einem wesentlich verringerten Beamtenkörper beließ[15]). So ist damals die italienische Hofkanzlei samt Personal und engerem Amtsarchiv gleichermaßen aufgeteilt worden. In der Tat ist der Archivrest, wie ihn heute das Haus-, Hof- und Staatsarchiv noch verwahrt, dürftig und unbedeutend. Ein einziger der ehemaligen italienischen Hofkanzleibeamten wechselte das Feld seiner Tätigkeit vollständig; es ist dies der Hofkanzleidirektor Baron Jenisch, der im April 1803 zum Präfekten der Hofbibliothek bestellt

[12]) Wien, HHStA, BillProt 1803, nn. 59, 308.

[13]) Wien, HHStA 1803, KabProt n. 563.

[14]) Wien, l. c. BillProt n. 77. Das Verzeichnis der ausgelieferten Archivalien l. c. Archivbeh. 442b. Auch Kanzleimöbel wurden damals gleichzeitig ausgefolgt.

[15]) Wien, l. c. BillProt n. 1261. Die ital. Kasse wurde samt ihren Beamten mit 1. Feber 1804 von der Hofkammer übernommen.

Digitized by Google

wurde[16]). So gründlich ist Kaiser Franz bei diesem Auflösungswerk verfahren, daß er sich sogar die Pläne des italienischen Kanzleigebäudes vorlegen ließ und dessen Räumung — abgesehen von der dalmatinisch-albanesischen Hofstelle — energisch betrieb. Einer der maßgebendsten Ratgeber des Kaisers bei dieser Zertrümmerung der italienischen Hofkanzlei war Hofrat Roner, der im Jänner 1803 der vereinigten Hofkanzlei und ein Jahr später der Hofkammer zugeteilt wurde. Noch liegt in den Kaiser Franz-Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs sein Gutachten, das gleich im ersten Punkt die Wohlfahrt der venezianischen Staaten als lediglich von der Aufhebung der italienischen Hofkanzlei abhängig bezeichnet und im Anhang an diese These des Näheren die notwendigen Organisationsänderungen entwirft[17]), an die sich Kaiser Franz tatsächlich gehalten zu haben scheint. Wir werden diesem einflußreichen Feinde der italienischen Hofkanzlei, in der er Jahre lang gedient hatte, später nochmals begegnen.

Nach diesen grundstürzenden Veränderungen des Jahres 1803 blieb zu Beginn des Jahres 1804 die dalmatinisch-albanesische Hofstelle mit wesentlich verringerten Agenden und einem entsprechend verminderten Beamtenstand übrig. Von dem dirigierenden Minister Graf Mailath und dem unmittelbaren Leiter der Hofstelle Hofrat Vrachien abgesehen, verfügte sie nun nur noch über drei Hofsekretäre, darunter den überzählig und unbesoldet übernommenen Legationssekretär Krauß. Bei den Ratssitzungen, deren Arbeitsplan jeweils dem Kaiser vorzulegen war, hatten zwei italienische Hofräte der vereinigten Hofkanzlei, davon der eine (Giuliani) gegebenenfalls als Stellvertreter des der deutschen Sprache nicht mächtigen Ratspräsidenten Hofrat Vrachien, und ein italienischer Hofrat der obersten Justizstelle auszuhelfen. Einer der genannten Hofsekretäre sollte nebenbei auch die Hilfsämter, darunter die Registratur, leiten, während das „lombardische Archiv" nach wie vor dem Registrator Zanetti hauptämtlich anvertraut blieb[18]), der es 1801 nach dem Tode des Registrators Obermayer als Aktenwust übernommen hatte und seither alle Mühe an dessen Entwirrung wendete.

Während dieses Übergangszustandes hatte die neue Hofstelle, kaum erst unter Zuhilfenahme fremder Beamter konstituiert, im Laufe des Jahres 1804 schwierige und langwierige Auslieferungsverhandlungen zu führen, die jene seit 1796 im Archiv der italienischen Hofkanzlei erliegenden Archivalien betrafen, die damals von Mailand nach Wien geflüchtet worden

---

[16]) Wien, l. c. BillProt n. 311.

[17]) Faszikel 22.

[18]) Wien, HHStA, KabProt n. 336. — In der Tat enthält das Archiv der dalm.-alb. Hofstelle, das im HHStA in ähnlicher Dürftigkeit wie das der ital. Hofkanzlei erhalten geblieben ist, keinerlei Aktenbestände jener Art.

Digitized by Google

waren. Es ist hier nicht der Ort, diese interessanten, im Juli 1804 beginnenden und bis in den Dezember sich hinziehenden Verhandlungen, bei denen sich für die österreichische Hofstelle der Außenseiter Hofrat Giuliani, für die Regierung der italienischen Republik der Bürger Tambroni gegenüberstanden, des Näheren zu beleuchten. Tambroni, für den der Wortlaut des Artikels XIII des Friedens von Campo Formio und des gleichsinnigen Artikels XVII des Lunéviller Friedens sprach, fand in Giuliani einen zähen Gegner, dem es gelang, Tambronis Aktenbeute auf 19 Kisten herabzumindern, wobei ihm die Unordnung, die im lombardischen Archive unerachtet aller Bemühungen Zanettis seit mehr als acht Jahren herrschte, als Bundesgenosse zu Hilfe kam. Indes hatte diese archivalische Auseinandersetzung für Zanettis Archiv die wesentliche Folge, daß es, um ihm in Zukunft — namentlich auch bezüglich der Archivalien der Wiener italienischen Zentralstellen des 18. Jahrhunderts — größeren Schutz angedeihen lassen zu können, nach einigen Jahren zunächst bloß dienstlich, später aber, etwa um 1811, auch räumlich von der Staatskanzlei übernommen wurde, wohin ihm auch Zanetti nachgefolgt ist[19]).

Indes selbst nach dieser im Ganzen nicht ungünstig verlaufenen Auseinandersetzung mit Tambroni gestaltete sich die Lage der dalmatinisch-albanesischen Hofstelle keineswegs günstiger. Ein Außenseiter hatte für sie fechten müssen; war das nicht ein Grund mehr, sie über kurz oder lang ganz aufzulösen? Tatsächlich stieß Graf Mailaths Versuch vom Feber 1805, seiner Hofstelle durch Beamtenvorrückungen etwas aufzuhelfen, auf den schärfsten Widerstand der Hofkammer, den ihr Präsident Graf Zichy auf den Rat Hofrat Roners durch ein Separatvotum noch erheblich verstärkte. Graf Mailaths Vorschlag wurde rundweg abgelehnt, dazu von allen Seiten einmütig darauf hingewiesen, daß die Arbeitsleistung der dalmatinisch-albanesischen Hofstelle nicht einmal der eines mittelmäßig beschäftigten Referates anderer Hofstellen gleichkomme. So einigte man sich auf den Vorschlag, die dalmatinisch-albanesische Hofstelle ganz aufzuheben und ihre Agenden gleichfalls „ex delegatione" der vereinigten Hofkanzlei — entweder den drei italienischen Referenten derselben unmittelbar, oder einem besonders zu bestellenden Referate — zu übertragen[20]).

Noch zögerte Kaiser Franz sich zu entscheiden und ließ diese Anträge einstweilen in seiner Schreibtischlade liegen — sie haben sich dann in der Tat, noch ehe das Jahr zu Ende ging, auf unerwartete Weise von selbst erledigt —, als der im Herbst 1805 wieder ausbrechende Krieg die todwunde dalmatinisch-albanesische Hofstelle im November nach Olmütz

[19]) Wien, HHStA, Archivbeh. 442b.
[20]) Wien, HHStA, StR n. 1028 aus 1805; Hofkammerarchiv Z. 209 aus 1805

Digitized by Google

scheuchte, während die Akten teils zu Wasser nach Ofen und weiter nach Temesvar gebracht, teils aber, im italienischen Kanzleigebäude wohl versteckt, in Wien zurückgelassen wurden[21]). Inzwischen erfüllte sich im Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 das Schicksal Dalmatiens und Albaniens; eben als die Beamten mit den Archivalien der Hofstelle wieder nach Wien zurückkehrten, räumten die Österreicher beide Provinzen.

Für die Beamten der provinzenlos gewordenen Hofstelle mag diese Heimkehr im Spätwinter 1805/06 doppelt bitter gewesen sein. Stand doch nun in der Heimat — das war wohl allen klar — die Auflösung der Hofstelle und damit neue Not und dauerndes Elend bevor. Zanetti und sein Helfer Sesini werden wohl noch in Temesvar, wohin sich auch der italienische Senat der obersten Justizstelle begeben hatte, erfahren haben, wie sich Kaiser Franz das Schicksal der beschäftigungslos gewordenen italienischen Beamten dachte. Denn schon am 8. Jänner 1806 hatte ein kaiserliches Handbillet den Beamten jenes italienischen Senates nahelegen lassen, sie mögen angesichts der Unmöglichkeit, in den deutschen Erbländern unterzukommen, die Rückkehr in ihr verlorenes Vaterland ins Auge fassen und diese „zur Vermeidung größerer Kosten" gleich von Agram aus antreten! Ganz ähnlich hatte Kaiser Franz schon im Dezember 1792 gelegentlich der Auflösung des niederländischen Departements „denen Individuen die Freiheit erteilt, sich nach den Niederlanden zu begeben". So ließ also Kaiser Franz anfangs März dem Hofkammerpräsidenten die Frage vorlegen, was mit den in den verlorenen venezianischen Provinzen wie auch bei den verschiedenen Hofstellen angestellten italienischen Beamten zu geschehen habe: ob und allenfalls wie sie abzufertigen seien[22]).

Es gereicht dem Hofkammerpräsidenten Graf Zichy zur Ehre, daß er diesem Ansinnen des Kaisers unerachtet aller Finanznöte des Staates widerstanden und diesen dadurch allmählich zu einer milderen Auffassung bewogen hat. Solange die dalmatinisch-albanesische Hofstelle noch bestand, war Graf Zichy, wie wir wissen, ihr schonungsloser Gegner gewesen. Jetzt, da es um das Schicksal nicht nur dieser Hofstelle allein, sondern auch um das der italienischen Beamten aller übrigen Hofstellen ging, ließ Graf Zichy nach Möglichkeit Milde walten. Freilich die venezianischen Provinzialbeamten, die der neuen Landesregierung anheim fielen, indes gleichwohl größtenteils entlassen wurden, vermochte auch er nicht zu retten. Umso billiger aber erschien es ihm andererseits zu sein, die aus der Lombardei und aus Venezien nach Wien berufenen und hier in italienischen

[21]) Wien, HHStA, KabProt 1805 nn. 1572, 1604; 1806 n. 609.

[22]) Wien, HHStA, BillProt 1792 n. 613; 1806 n. 71. — Hofkammerarchiv n. 418 aus 1806.

Digitized by Google

Geschäften verwendeten Beamten[23]) „nicht ganz ihrem Schicksal zu überlassen". Er schlug daher vor, sie nach dem deutsch-erbländischen Pensionsnormale zu behandeln. Die Tatsache, daß dabei nach Graf Zichys Berechnung doch nur wenige einer wirklichen Pensionierung, die meisten hingegen lediglich einer Abfertigung teilhaftig würden, und der Schlußappell an Franzens neu zu bewährende kaiserliche Huld und Gnade mochten ihn auf Gewährung seines Vorschlages hoffen lassen.

Aber so rasch, wie Graf Zichy dachte, ließ sich Kaiser Franz keineswegs umstimmen. Hartnäckig hielt er vielmehr an der Grundanschauung fest, daß zwischen den italienischen Beamten im Lande selbst und jenen der Hofstellen keinerlei Unterschied gemacht werden dürfe. Franz ging dabei von der Voraussetzung aus, es seien die Bestimmungen des Preßburger Friedens durchaus in dem Sinne aufzufassen, daß die Versorgung der italienischen Beamten ohne Rücksicht auf deren zufälligen Dienstort zugleich mit den abgetretenen Provinzen an die neue Regierung überzugehen habe, weshalb es lediglich auf die Nationalität und die Beschäftigungsart jedes einzelnen ankomme. Erfülle die neue italienische Regierung diese Abmachungen nicht, so könne er nichts als das Schicksal seiner italienischen Beamten bedauern und äußerstenfalls zu Gunsten einzelner Ausnahmen machen. In diesem Sinne wurde Graf Zichy beauftragt, Personalausweise solcher Art ehestens vorzulegen[24]).

Nun stand freilich Franzens Auslegung des Friedensvertrages auf überaus schwachen Füßen und operierte im Grunde lediglich mit einer mündlichen Zusicherung von Seiten des französischen Ministers Talleyrand, die in den Vertrag nicht aufgenommen war und selbst bezüglich der venezianischen Beamtenschaft nicht eingehalten wurde[25]). Allein die kaiserliche Willensmeinung lag nun einmal vor und Graf Zichy mußte sich dazu bequemen, die dalmatinisch-albanesische und alle übrigen Hofstellen, die über italienische Beamte verfügten, zur Einsendung der anbefohlenen Beamtenlisten aufzufordern.

Es würde zu weit führen, wollte ich hier auf alle Einzelheiten dieser interessanten Personallisten, die im Hofkammerarchive zum guten Teil noch erhalten sind, eingehen. Ich muß mich begnügen, das Endergebnis dieser Abbauaktion, die mit der kaiserlichen Resolution vom 19. Juni 1806

---

[23]) Die ehemals deutscherbländischen hat Zichy dabei wie Kaiser Franz selbst — offenbar als ebendort neuerdings unterzubringen — ganz beiseite gelassen.

[24]) Wien, HHStA, KabProt 1806 n. 666 und Hofkammerarchiv ZZ. 418 und 602 aus 1806.

[25]) Vgl. hierzu H. Voltelini, Die Klausel „Non autrement" des Preßburger Friedens (MIÖG 32) 163.

Digitized by Google

ihren Abschluß fand, kurz vorzuführen, wobei ersichtlich werden wird, daß Kaiser Franz dank den Bemühungen seines Hofkammerpräsidenten doch schließlich leidlich gnädig verfahren ist. Bei der dalmatinisch-albanesischen Hofstelle ging der Dalmatiner Hofrat Vrachien, der in seiner Heimat vom Kriege überrascht worden war, ganz leer aus. Ebenso der Hofsekretär Krauß, ein Wiener, wiewohl er schon mehr als zwei Jahre unbesoldet gedient hatte. Das gleiche Schicksal widerfuhr zwei Diurnisten. Abgefertigt wurde nur ein einziger, ein Mailänder. Die übrigen wurden, soweit sie nicht noch in ihren Diensten belassen wurden, teils mit einem Drittel, teils mit der Hälfte ihres Gehaltes pensioniert[26]).

Bei der vereinigten Hofkanzlei wurden die drei Hofräte, im ganzen recht günstig, pensioniert, darunter ein Mailänder und ein Toskanese. Der Hofsekretär, ein Luxemburger, wurde abgefertigt. Von den Hofkonzipisten wurde ein Mailänder abgefertigt, die beiden übrigen, Deutschösterreicher der Herkunft nach, wurden im Dienste belassen. Ebenso der Registratursadjunkt gleicher Herkunft. Von den Akzessisten wurde ein Mailänder abgefertigt, die übrigen drei, aus Krain, Görz und Modena gebürtig, konnten bleiben. Der Diurnist, ein Wiener, wurde mit vollem Gehalt pensioniert. Der Ratstürhüter, ein Mailänder, und der Kanzleidiener, ein Niederösterreicher, verblieben im Dienste. Viel übler wurde dem italienischen Senat der obersten Justizstelle mitgespielt, der jenes Consilium abeundi vom Jänner nicht befolgt hatte. Von den Hofräten erhielt einer infolge günstiger Vermögenslage keinerlei Pension, ein zweiter die übliche Zweidrittelpension, die übrigen zwei, dazu der Registratursadjunkt und zwei Kanzlisten wurden lediglich abgefertigt. Ebenso wurde mit der italienischen Beamtenschaft des Hofkriegsrates, soweit sie nicht freiwillig um ihre Entlassung angesucht hatte oder in reichsitalienische Dienste übergetreten war, verfahren[27]).

Man wird beim Rückblick auf all diese Einzelheiten zugeben müssen, daß Graf Zichy, den das Los dieser zum Teil altgedienten Beamten, ihre „klägliche Lage und äußerste Verlegenheit" sichtlich ergriffen hat, bei der Versorgung derselben keineswegs rein fiskalisch zu Werke gegangen ist. Auch Kaiser Franz wird man angesichts der Härte seiner ersten Verfügungen die Milde, die er Graf Zichys Vorschlägen doch schließlich hat angedeihen lassen, zuguterechnen dürfen; zum mindesten fließen die entscheidenden Handbillete von Zusicherungen baldiger Wiederanstellung und ähnlicher Art über. Ja die Staatskanzlei, die derlei vielfach fremd-

[26]) Es waren dies durchwegs Nichtitaliener.

[27]) Wien, Hofkammerarchiv, Z. 602 aus 1806; HHStA, KabProt. 1806 n. 1676 und staatsrätl. Prot. n. 1858.

Digitized by Google

sprachige Beamte vielleicht noch am ehesten brauchen konnte, ist im Juni 1806 ausdrücklich angewiesen worden, bei jedem Besetzungsvorschlage auf sie Bedacht zu nehmen[28]). Man wird endlich auch anerkennen müssen, daß das Prinzip der nationalen Zugehörigkeit bei der Auswahl der Opfer keineswegs immer ausschlaggebend gewesen ist. Alles in allem eine Abbauaktion, bei der das rein menschliche Moment das lediglich fiskalische deutlich überwogen hat.

Die dalmatinisch-albanesische Hofstelle verschwindet nun wohl seither aus dem Staatsschematismus. Wer aber meinte, der Preßburger Friede habe sie gänzlich beseitigt, ginge irre und unterschätzte dabei die Zählebigkeit der österreichischen Hofstellen, wie ja auch das niederländische Departement in den Akten bald als „völlig aufgehoben", bald wieder als „eigentlich (doch) noch bestehend" aufscheint. So haben auch zwei Unterabteilungen der dalmatinisch-albanesischen Hofstelle selbst jenen Friedensschluß noch Jahre lang überdauert: Graf Mailaths italienisches Präsidium mit einem Hofsekretär, dem Triestiner Cavallar, und einem Diurnisten, und das altitalienisch-lombardische, zugleich dalmatinisch-albanesische Archiv mit dem Venetianer Zanetti, der eine Wienerin namens Stubenrauch geheiratet hatte, einem steinalten Archivdiener und einem Hausknecht. Begreiflich, daß Präsidium und Archiv das italienische Kanzleigebäude nun längst nicht mehr ausfüllten, sondern es abwechselnd mit Liquidationskommissionen, auch mit dem Ziffernkabinett und dem Zahlamt der Staatskanzlei teilen mußten.

Graf Mailaths Präsidium amtierte tatsächlich noch bis in den Jänner 1809 hinein weiter, legte auch regelmäßig seine Protokolle dem Kaiser zur Einsicht vor. Indes waren die Präsidialgeschäfte, die im Wesentlichen doch nur noch Liquidationsagenden sein konnten, zu Anfang 1808 schon so sehr zusammengeschmolzen, daß das Präsidialprotokoll vom Jänner nur noch fünf Amtshandlungen aufweisen konnte. Dieses Mißverhältnis zwischen dem Kostenaufwand und der Arbeitsleistung veranlaßte den Kaiser, nun auch das Präsidium selbst zu liquidieren. Cavallars Geschäfte übernahm ein Offizial des Staatsrates, er selbst wurde pensioniert und so war, wie seine letzte, an die Hofkammer gerichtete Zuschrift vom Jänner 1809 wehmütig feststellte, mit diesem Zeitpunkt in der Tat „von den zur Beendigung der dalmatinischen Geschäfte verbliebenen Individuen niemand mehr übrig"[29]). Denn auch Graf Mailath war inzwischen pensioniert worden und der Diurnist Knauth, ein erstickter Leipziger Student, wird den üblichen Laufpaß bekommen haben.

[28]) Wien, HHStA, BillProt 1806 n. 912.
[29]) Wien, HHStA, StK, Dalmatien Fz. 7.

Digitized by Google

Nur Zanetti, selbst schon hochbetagt und seit 1768 in österreichischen Diensten — Feldmarschall Fürst Wenzel Liechtenstein hatte ihn 1765 mit sich aus Italien nach Wien gebracht —, und sein Hausknecht, der nach dem Tode des 79jährigen Registratursadjunkten Muzio zugleich sein Archivdiener war, blieben mit dem altlombardischen und dem dalmatinisch-albanesischen Archiv im italienischen Kanzleigebäude unter der Obhut eines bejahrten Portiers als letzte Zeugen vergangener Herrlichkeit noch übrig. Indes war ihnen der ruhige Lebensabend, auf den sie hoffen mochten, keineswegs beschieden. Denn noch 1809 mußte das Archiv vor den Franzosen neuerdings teils nach Ungarn geflüchtet, teils versteckt werden. Ein sehr beträchtlicher Teil fiel diesen damals gleichwohl in die Hände und wurde samt der übrigen Aktenbeute, die auch die Archive der Reichshofkanzlei und der Staatskanzlei umfaßte, abtransportiert. Der Rest wurde nun endgültig der Staatskanzlei einverleibt und dort neuerdings in Ordnung gebracht. So ging auch Zanetti, der sich noch in den deutsch-österreichischen Erbländern naturalisieren ließ, in den Archivstatus der Staatskanzlei über. Im August 1813 mußte das Archiv, da man neuerdings einen feindlichen Einfall befürchtete, wiederum verpackt und transportfertig gemacht werden[30]). Zu einer Flucht kam es indes nicht mehr. Als endlich die Friedensglocken läuteten und die geraubten Archivalien nach Wien heimkehrten, da befand sich von Zanettis so lange und sorgsam gehüteten Schätzen fast nichts darunter. Er starb, ohne sie wieder gesehen zu haben.

Denn die altlombardischen Archivalien waren, insoweit sie den Franzosen 1809 in die Hände gefallen waren, ohne Rücksicht auf ihre Provenienz, von Paris oder direkt von Wien aus — es läßt sich das nicht entscheiden — nach Mailand gebracht worden und kamen erst 1819, mehrere tausend Einheiten stark, nach Wien zurück, woselbst sie zunächst bei der Hofkanzlei hinterlegt wurden. Teile sollen von ihr dann auch an die Staatskanzlei, den Hofkriegsrat und die reichshofrätliche Aktenkommission abgegeben worden sein[31]). In den Vierzigerjahren gelangte der Anteil der Hofkanzlei in mehreren Folgen im Tauschwege zum größten Teil ins Haus-, Hof- und Staatsarchiv, woselbst er zu Anfang der Fünfzigerjahre mit jenen Archivresten vereinigt worden ist, die nach dem Kriege von 1809 unter Zanettis Obhut in Wien zurückgeblieben waren und schließlich in der Alten Registratur der Staatskanzlei gleich jenen Trümmern, die in den Kellern der Hofkanzlei lagen, ein Menschenalter lang einem Dornröschenschlaf verfallen waren.

[30]) Wien, l. c. Archivbeh. 442, 166; Note an Hofkanzlei 3. 7. 1813.

[31]) So Fr. Wilhelm, Archivfürsorge Österreichs in Italien (Mitt. d. 3. Sekt. 8) 46f. In die Staatskanzlei und in die reichshofrätliche Aktenkommission scheint indes damals nichts davon gekommen zu sein. Vgl. auch Wien, HHStA. Archivbeh. 442b.

Digitized by Google

Seither haben die Auswirkungen der Landabtretungen von 1859 und 1866 auch diese Archivbestände in Mitleidenschaft gezogen, deren widriges Geschick so sehr dem jener Provinzen gleicht, deren Geschichte in ihnen — vielfach noch unerschlossen — ruht. Zuletzt sind 1919 im Sinne des inzwischen immer allgemeiner anerkannten Provenienzprinzips die noch in Wien vorfindlichen, seinerzeit dorthin verbrachten italienischen Archivalien an ihren ursprünglichen Entstehungsort zurückgestellt worden. An der Durchführung dieses Grundsatzes, der eine reinliche, wissenschaftlich befriedigende Scheidung der Wiener italienischen Archivalien ermöglichte, hat, jenem Hofrat Giuliani vergleichbar, auch Oswald Redlich erfolgreich mitgewirkt und gleich jenem Registrator Zanetti ist der Schreiber dieser Zeilen seither bemüht, die italienischen Abteilungen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs wieder ganz in Ordnung zu bringen und damit der Geschichtsforschung voll zu erschließen.

Digitized by Google

Historische Erklärung einer Goldenen Bulle Kaiser Ludwigs IV. aus dem Durchlauchtigsten Hause Bayern, von A. 1329.

Von Friedrich Schneider.

Am 24. Juni 1329 bestätigte Kaiser Ludwig in Pavia den Vögten von Plauen, Gera und Weida alle ihre Lehen, Rechte und Regalien. Die Urkunde liegt im Thüringischen Staatsarchiv in Greiz und bildet seit Jahrhunderten das Haupt- und Schmuckstück des ehemaligen Fürstlichen Hausarchives von Reuß-Greiz. Das Pergament weist nicht die geringste Beschädigung auf. An roter und grüner Seide hängt die schöne Goldbulle des Kaisers. Der Avers zeigt den auf dem Throne sitzenden Kaiser, der Revers dann die Stadt Rom mit der Legende: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. Über Abschriften und die spätere Drucklegung der Urkunde berichtet Berthold Schmidt, der sie noch einmal herausgegeben hat[1]). Ein Facsimile der prächtigen Kaiserurkunde, allerdings ohne Siegel, habe ich im Manulverfahren herstellen lassen[2]).

Die goldene Bulle der Urkunde ist mehrfach abgebildet worden, da sich das Stempelbild noch an anderen Urkunden des Kaisers findet. Eine eingehendere Beschreibung der römischen Stadtansicht auf dem Revers nach einem Original des Sächsischen Hauptstaatsarchives in Dresden vom 27. März 1328 findet sich in dem Rombande von O. Kaemmel und O. E. Schmidt[3]).

[1]) Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Bd. I. Jena 1885. Seite 321. — Das signum imperatoris abgebildet in der Deduction der Immedietät und Territorial-Gerechtsame des Gräflich-Reuß-Plauischen Gesamt-Hauses. Mit Beylagen ... 1742, Seite 16.

[2]) Ausgewählte Urkunden zur allgemeinen Geschichte des Reußenlandes. Greiz 1924.

[3]) Rom und die Campagna. 4. Aufl. Bielefeld-Leipzig 1925, Seite 204. — G. v. Graevenitz, Deutsche in Rom, Leipzig 1902, Seite 59 und 293 bildet aus dem Archiv von Aachen die Goldbulle Kaiser Ludwigs des Bayern vom Jahre 1328 ab und weist dabei auf die erste Romdarstellung hin, die auf Grund einer perspektivischen Plananschauung die für die Topographie Roms entscheiden-

Digitized by Google

Das Siegel wird da als Meisterstück der Stempelschneidekunst bezeichnet. Es zeigt nicht, heißt es weiter, wie die meisten mittelalterlichen Kaisersiegel nur ein phantastisches Symbol der ewigen Stadt, sondern ein Bild von solcher Genauigkeit, daß man die wichtigsten kirchlichen und weltlichen Bauten erkennt. Der Standpunkt des Zeichners war auf den Höhen nordöstlich von St. Peter. Man sieht den Ring der Aurelianischen Stadtmauer mit Türmen, Zinnen und Toren, ebenso den Lauf der Tiber auf der rechten Bildhälfte mit der Tiberinsel und den beiden Brücken. Die Mitte des Bildes beherrscht das kreisrunde Kolosseum mit seinen drei noch voll erhaltenen Stockwerken. Davor sieht man auf dem Kapitolsplatz das alte, rechts und links mit Türmen bewehrte Tabularium, das Verwaltungsgebäude der Stadt Rom, zu dem vom Kapitolsplatze einige Stufen hinaufführen. Links vom Kolosseum steht die Basilika Santa Maria Maggiore, davor die Säule Marc Aurels auf der Piazza Colonna[4]). Rechts davon leitet der hohe Glockenturm von Santa Maria Sopra Minerva zum Pantheon, dessen Lichtöffnung in der Kuppel deutlich zu erkennen ist. Rechts von der Tiber auf quadratischem Sockel die runde Engelsburg, noch weiter rechts die romanische Basilika St. Peter mit dreieckigem Giebel und hohem Glockenturm, hinter der Tiberinsel Santa Maria in Trastevere und endlich links vom Tiberfluß der Lateran.

Nun ist aber schon früher einmal eine andere und weit ausholende Beschreibung aller Teile der Bulle veröffentlicht worden, die ich weder bei Schmidt a. a. O., noch an irgend einer anderen Stelle erwähnt finde. Dort ist auch die Vorder- und Rückseite, und zwar mit Gold vortäuschender Farbe, ausgemalt worden[5]). Ferner zeigt die Abbildung der Vorder- und Rückseite jeweils, im Gegensatz zu den Abbildungen bei O. Posse[6])

---

den Gebäude in übersichtlicher und im einzelnen erkennbarer Weise vorführt (vgl. die Beschreibung von J. Strzygowski, Cimabue und Rom, 1888, Seite 108 (109). Danach bleibt die Orientierung des Bildes von Südost nach Nordwest, weil der Zeichner auf dem Monte Mario angenommen wird, für die ganze Folgezeit maßgebend. Die letzten, sehr deutlichen Abbildungen der Goldbulle finden sich in der Geschichte der Stadt Weida, 1. Bd. 4. Heft, Weida 1929, auf den ersten beiden Seiten.

[4]) Nach Koehler (s. u.) und Posse (s. u.) Bd. V (Dresden 1913), Seite 37ff. handelt es sich allerdings um die Trajanssäule: meiner Ansicht nach mit Recht.

[5]) „Historische Erklärung einer Goldenen Bulle des Römischen Kaysers Ludwigs IV., welcher an dem Regal-Brief der Edlen Voiten, genannt Reußen, von Plauen, Gera und Wida, vom Jahre 1329 befindlich". Der Verfasser des Aufsatzes ist nicht genannt (s. u.). Der Aufsatz befindet sich im Geschichts-, Geschlechts- und Wappen-Kalender auf das Jahr 1743, erschienen in Nürnberg. In dem von mir benutzten Exemplar des Thüringischen Staatsarchives in Greiz sind die Siegel- und Wappentafeln ausgemalt; in anderen Exemplaren z. B. des Karlsruher Archives ist es nicht der Fall.

[6]) Die Siegel der Deutschen Kaiser und Könige von Pippin bis Ludwig den Bayern. Bd. I (Dresden 1909), Tafel 50, Nr. 7 und 8. Dazu die eingehenden Be-

Digitized by Google

auch den Rand, der das doppelte, mit Wachs ausgefüllte Goldblech zusammenfügt und durch den die seidenen Schnüre laufen, mit denen die Bulle am Pergament befestigt ist: dieser Rand ist mit zahlreichen einköpfigen Adlern verziert, „welche alle diejenigen aus der Acht lassen, welche K. Ludwigs G.(oldene) B.(ullen) in Kupfer gestochen haben".

Zunächst aber rühmt der — nicht genannte ? — Verfasser unter Hinweis auf den Paduaner Ratsherrn Albertinus Mussatus das hohe Streben des Kaisers. Als ein Zeichen und Denkmal der Kaiserlichen Majestät und Hoheit sind natürlich die goldenen Siegel oder Bullen anzusprechen. Der Avers der Bulle zeigt den Kaiser in vollem kaiserlichem Schmuck mit der Krone auf dem Haupt, das Zepter in der rechten, den Reichsapfel in der linken Hand haltend, mit der kaiserlichen Kleidung angetan und auf dem Throne sitzend: in erhabener, getriebener Figur abgebildet. Freilich ist die Gesichts- und Körperbildung des Kaisers wegen der Kleinheit der Darstellung doch nicht recht zu erkennen. Gleichwohl sind die fleischigen Backen, das dünne Haupt- und Barthaar, das runde Kinn auf dem kräftigen Hals deutlich zu sehen.

Aber welche Krone bedeckt das Haupt des Herrschers? Der Verfasser nennt sie eine Inful-Krone, d. h. eine „Krone, aus welcher eine Bischöffliche Mütze, die eine Inful genennet wird, hervor ragt". Er beruft sich dabei auf Papst Clemens VI., der sie bei der Beschreibung des Siegels an dem ihm behändigten kaiserlichen Vollmachtsbrief selbst so bezeichnet habe[7]). Die bischöfliche Mütze ist dabei mehr breit als hoch, ihre Öffnung befindet sich nicht vor der Stirne, sondern bei den Ohren[8]). „Also hat die Inful auch K. Carl IV. geführet. K. Friedrich III. aber hat sie gesetzet, daß die Oeffnung von vorne zu stehen kommt".

Über den Gebrauch der Inful in der kaiserlichen Krone werden nach des Verfassers Ansicht allerhand ungereimte Ursachen und Bedeutungen beigebracht. Nach seiner Anschauung war in der Krone eine Mütze nötig.

---

merkungen Bd. V (Dresden 1913), Seite 37ff. Übrigens läßt Posse die perspektivische Aufnahme des römischen Stadtbildes (s. o.) vom Monte Pincio aus erfolgen.

[7]) Die Stelle findet sich bei Stephani Baluzii Miscellaneorum liber secundus. Parisiis 1579, Seite 272: Ludovici IV. Bavari imperatoris submissio facta Clementi VI. anno MCCCXLIV. die XVI. mensis Januarii per Humbertum Delphinum Viennensem et alios eiusdem Ludovici Ambassiatores; Seite 274 Mitte: ... literam ... et sigillatam impendenti quodam sigillo rotundo in cera crocea, in quo in medio sculpta erat quaedam imago hominis habentis infulam in capite suo ...

[8]) Vgl. Marcelli rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremonicarum SS. Romanae Ecclesiae, libri tres, non ante in Germania impressi. Coloniae Agrippinae. Anno 1557, Blatt 43b: sectio V; Blatt 63: de triplici imperatorum corona; 63b: ... sed differt forma coronae imperialis ab aliis: nam ea sub se tiaram quandam habet in modum fere episcopalis mitrae, humiliorem tamen, magis apertam et minus acutam: estque eius apertura a fronte, non ab aure. — Zum Pontificale Romanum vgl. L. v. Pastor, Geschichte der Päpste III, 3—4 (1899), Seite 251.

Digitized by Google

erstens um den sonst ganz entblößten Kopf zu bedecken, zweitens damit die Krone den Kopf „desto besser beschließen und fester darauf sitzen könnte; dieweil sonst das abergläubische Volck von dem Wackeln der Krone sich eine üble Bedeutung zu machen pfleget. Aus Gold solche zu machen war zu schwehr und zu kalt; ein goldner Überzug blieb auch nicht für alle Koepffe gerecht. Am dienstlichsten schickte sich darzu eine Mütze von einem seidnen Gewand, welche am füglichsten aller erwehnten Unbequemlichkeit abhalf". Ein Hinweis auf die Sitte der früheren griechischen Kaiser stützt weiter die Beweisführung.

Hinsichtlich des Zepters ist zu bemerken, daß Kaiser Ludwig auf dieser Bulle ein Lilien-Zepter führt, während auf seinen anderen Siegeln Adler und Kreuz die Spitze des Zepters zieren. Dem Reichsapfel begegnet man erst auf den Siegeln Otto's II. Im Gegensatz zu anderen kaiserlichen Siegeln bemerkt man am deutlichsten die Stola auf den Siegeln K. Ludwigs. Ist sie mit Kreuzchen besetzt? Eher scheinen es Adler zu sein. Jedenfalls ist die Stola ein Hauptstück der kaiserlichen Kleidung.

Auch eine Beschreibung des Thrones auf unserer Bulle darf nicht fehlen: er ist zu beiden Seiten mit einem stehenden Löwen ausgeziert, zwischen denen und auf denen der Kaiser sitzt. Auf den Kaisersiegeln Ludwigs pflegt sonst auf jeder Seite des Thrones ein Adler, mit dem Kopfe zum Kaiser gewendet, zu stehen, an Stelle der Stufen, die zum Throne führen, liegen zwei mit den Köpfen zusammengekehrte und gestreckte Löwen, auf die der Kaiser die Füße setzt.

Zahlreiche Einzelheiten beweisen, daß der Verfasser der Abhandlung ein guter Kenner der Geschichte Ludwigs und des Mittelalters überhaupt ist. Die Reußische Goldene Bulle hat er offenbar selbst genau untersucht, und zwar, wie wir vermuten dürfen, an Ort und Stelle. Auch er spricht von einer sehr künstlichen (= künstlerischen) und sauber getriebenen Arbeit.

Ohne Zweifel ist die beschriebene Goldbulle eine Leistung von hohem künstlerischem Geschmack, die ein genaues Studium der Antike voraussetzt. Der Schöpfer muß Abbildungen der Stadt Rom gekannt haben. Wer erinnert sich nicht, daß damals z. B. Petrarca ein hervorragender Kenner römischer Münzen war! Leider erfahren wir nicht den Namen des Künstlers: war es ein stadtrömischer Goldschmied, der als Stempelschneider arbeitete?[9]).

Aber wer ist der Verfasser dieses eindringenden Aufsatzes? Der Aufsatz selbst ist nicht gezeichnet. Auch fehlt der Name des Herausgebers des Wappen-Kalenders von 1743. Doch ist das Vorwort des Bandes unterzeichnet mit den Buchstaben J. D. K. H. P. P. G. Dem Kalender ist nun am Ende ein Verzeichnis aller „von Christoph Weigels des Aelteren seel. Kunsthändlers in Nürnberg Wittwe verlegten mit Kupffern ausgezierten

[9]) Posse, a. a. O., Bd. V, Seite 38.

Digitized by Google

Bücher" beigegeben. Unter den weltlichen Büchern fallen zahlreiche Ausgaben des Joh. Dav. Koehleri P. P. auf. Unter Nr. 13 wird er als Herausgeber „des Durchlauchtigen Welt-Geschichts-Geschlechts- und Wappen-Calenders, wird alljährlich vermehrt und verbessert heraus gegeben" bezeichnet. Die Nr. 11 nennt ihn auch als Herausgeber der „Wöchentlichen Historischen Müntz-Belustigung". Unter dem 25. Juni seines angezogenen Aufsatzes beruft er sich aber noch auf einen Beitrag in dieser Müntz-Belustigung, der eine sehr seltene goldene Münze Kaiser Ludwigs behandelt[10]).

Aus diesen Zusammenhängen geht klar hervor, daß der Altdorfer, im Jahre 1735 nach Göttingen berufene (H(istoriae) P(rofessor) P(ublicus) G(oettingensis) werden wir aufzulösen haben) Historiker Johann David Koehler sowohl der Herausgeber des Wappenkalenders als auch des Aufsatzes über die goldene Bulle ist[11]).

Der gelehrte Historiker hat auch persönlich Einblick in die reußischen Archive genommen, da er bei einem Aufenthalt in Gera zusammen mit dem reußischen Rat und Geheimen Archivar Johann Gottfried Büchner[12]) (geboren 12. November 1696 in Erfurt, gestorben 8. Mai 1749 in Greiz) einige umstrittene Diplome der Archive, besonders die Fälschung von 1232, untersucht und — merkwürdigerweise — für echt erklärt hat[13]). Über seinen Besuch und die sich daran anknüpfenden wissenschaftlichen Streitfragen wird sich demnächst die Jenaer Dissertation von Willy Flach in einer kritischen Untersuchung über die urkundlichen Grundlagen der reußischen Geschichte äußern.

---

[10]) A. 1731. n. 27. p. 213. Der Titel lautet: Eine sehr rare goldne Münze von Kaiser Ludwigen aus Bayern mit dem zweiköpfigten Reichsadler von a. 1346. — Der Verfasser ist nicht genannt. Es kommt nur der gleich zu erwähnende Historiker Johann David Koehler in Frage, der hier seine sehr scharfe Polemik gegen den Kanzler von Ludwig in Halle führt.

[11]) Vgl. Georg Andreas Will, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon, Nürnberg und Altdorf, Bd. II (1756), Seite 304ff, Bd. VI, Seite 227ff; Wegele in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. 16, Seite 442ff. Die Nürnberger Stadtbibliothek, die mir zusammen mit dem dortigen Bayerischen Staatsarchiv verschiedene Rückfragen freundlichst beantwortete, bewahrt noch zahlreiche Schriften Koehlers.

[12]) Man könnte versucht sein zu vermuten, daß vielleicht Büchner, der im Jahre 1732 in Greiz eine selbständige Schrift über das Diploma Ludovicianum erscheinen ließ, auch den Aufsatz über die an dem Diplom hängende goldene Bulle verfaßt habe. Doch darf seine Verfasserschaft als ausgeschlossen gelten. Er zeichnete seine Aufsätze als Mitarbeiter Koehlers mit den Abkürzungsbuchstaben J. G. B. Auch fehlte ihm die genaue Kenntnis der Geschichte Ludwigs des Baiern und an dem in Frage stehenden Jahrgang des Wappenkalenders hat er bestimmt keinen Anteil.

[13]) Vgl. Friedr. Schneider, Ausgewählte Urkunden zur Geschichte von Schleiz und dem reußischen Oberland (Greiz 1923), Nr. 1: Kaiser Friedrich II. verleiht Heinrich dem Älteren und Heinrich dem Jüngeren, Vögten von Plauen, die Regalien des Bergbaues und der Münze und schenkt ihnen die Städte Asch und Selb. Portenau 1232 Mai 10. — J. G. Büchner, Diploma Fridericianum, Greiz 1731 und Leipzig 1748.

Digitized by Google

Die kreissässigen Reichsterritorien am Vorabend des Luneviller Friedens.

Von Emil Wallner.

Am 9. Februar 1801 ließ Franz II. nicht nur als König von Ungarn und Regent seiner übrigen Erblande (unbeschadet seiner Pflichten als Reichsstand), sondern unter dem Drucke Napoleons auch als Reichsoberhaupt zu Luneville den Frieden unterzeichnen, der durch seinen Artikel 7 das Schicksal einer jahrhundertelangen Territorialentwicklung des Reiches besiegelte. Denn nicht der Artikel 6 mit seiner Abtretung des linken Rheinufers, der gewissermaßen ein Analogon größeren Maßstabes zu den Abtretungen des Münsterer Friedens an Frankreich darstellt, war das umstürzende Element, sondern der Artikel 7 mit seiner Bestimmung, die erblichen Reichsunmittelbaren für ihre linksrheinischen Territorialverluste aus dem verbleibenden Reichsgebiet zu entschädigen. Kaiser Franz konnte die Artikel 6 und 7 auch ohne Mitwirkung des Reichstages mit einiger Berechtigung unterzeichnen lassen, da — abgesehen davon, daß der Mangel der Reichstagsmitwirkung durch den Frieden von Baden (1714) präjudiziert war — bereits die mit unbeschränkten Vollmachten ausgestattete Reichsdeputation des Rastadter Kongresses jene beiden Bestimmungen am 11. März, beziehungsweise 4. April 1798 angenommen hatte, welcher im kaiserlichen Kommissionsdekret vom 21. Februar 1801 ausgesprochenen Auffassung das Reichsgutachten vom 7. März beipflichtete, das dann als Reichsschluß vom 9. März den Luneviller Frieden ratifizierte.

Jener Artikel 7 vollendete das, was der Friede von Osnabrück 153 Jahre vorher begonnen hatte. Er war die Grundlage für die Beschlüsse jener bekannten Reichsdeputation von 1802/3, die, im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 niedergelegt, eine grundlegende Änderung der Territorialverteilung und damit der Verfassungsträger des Reiches bewirkten, einem mehrhundertjährigen Territorial- und damit auch Verfassungszustand ein Ende setzten, wobei die Wirkung des Artikels 7 durch die über seinen Entschädigungsgrundsatz hier hinaus-, dort

Digitized by Google

hinweggehenden politischen Tendenzen der vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland noch verstärkt wurde. Ist die durch den Luneviller Frieden herbeigeführte Reichsterritorialreform zwar durch die kurze Frist verdunkelt, die sie von der Rheinbundsakte trennt, welche territorial nur eine Weiterführung der Veränderungen von 1803 darstellt, so ändert das doch nichts an der historischen Bedeutung des Luneviller Artikels 7. So soll denn die folgende Darstellung die territorialen Verhältnisse, die durch sie bedingte Zusammensetzung der Verfassungsträger und die Machtgruppierung dieser beiden Faktoren darlegen, wie sie am Ende einer mehrhundertjährigen Entwicklung vorlagen, wie sie zugleich der zur Durchführung jenes Artikels 7 berufenen Reichsdeputation als Arbeitsgrundlage zu dienen hatten.[1])

Am Anfang und am Ende des Reiches stehen feste territoriale Formen, dort die Grafschaften, hier die Stimmterritorien, wobei in vorliegender Darstellung nicht die Reichstagsstimme, sondern die für deren Erlangung im allgemeinen grundlegende Kreistagsstimme als Einheit genommen ist. Diese Darstellung soll eine mit möglichst wenig Gebiets-, besonders aber Ortsnamen belastete Übersicht sein, die die Mitte halten soll zwischen ausführlichen Werken, wie Büsching, Berghaus, Wolff und Kretschmer, und auf die Aufzählung der Territoriennamen beschränkten Arbeiten, wie Lancizolle und etwa Gebhardi[2]). Demgemäß wurde jedem Territorium eine Übersicht seiner Verwaltungseinteilung beigefügt, deren Ausmaß eine Vorstellung von der Bedeutung desselben bietet, wo neben ein Vergleich der Organisation der Verwaltungsgebiete ermöglicht ist. Die Angabe der Zahl der enthaltenen Städte und Marktflecken gibt, abgesehen von ihrer Charakteristik für die Verwaltungsorganisation, einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse, so wie die Lage eine Beurteilung der naturgeographischen Grundlagen des Territoriums und seiner wirtschaftlichen Kraft vermittelt.[3])

---

[1]) H. Berghaus, Deutschland seit 100 Jahren, I. Abtlg., 1. u. 2. Bd. (1859), gibt die Territorialverteilung von 1750, K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (1904), S. 551—611, die von 1770, A. F. Büsching, Erdbeschreibung, 7. Aufl., Bd. 5—9 (1789—92) die der Erscheinungsjahre, C. W. v. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse (1830) den Stand vom 1. Jänner 1792, C. Wolff, Die unmittelbaren Teile des römisch-deutschen Kaiserreiches (1873) im allgemeinen den des letzten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts ohne durchgehenden Fixpunkt. H. A. Daniel, Handbuch der Geographie[4], IV (1874) vermerkt zu den Verwaltungsgebieten seiner Zeit und den Orten die Territorialzugehörigkeit des 18. Jahrhunderts.

[2]) L. A. Gebhardi, Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, I (1776) 321—328.

[3]) Die Lage ist bei den weniger bekannten Territorien angegeben, und zwar durch Bezugnahme auf eine Naturlandschaft, einen Fluß oder eine bedeutende Siedlung, nicht, wie bei Büsching und den auf ihm fußenden Berghaus und Wolff,

Digitized by Google

Um das geographische Moment zu betonen, sind von den Kreisen zuerst die südwestdeutschen, die stets am meisten als das „Reich" empfunden wurden, dann die nordwestdeutschen, mit ersteren auch politisch als die Frankreich gegenüber „vorderen", bzw. „vorliegenden" größtenteils zusammengefaßt, dann die den nordwestdeutschen nächstverwandten nordostdeutschen und schließlich die südostdeutschen, das obere Donaugebiet, behandelt,[1]) sind ferner innerhalb der Kreise ihre Territorien nach der Größe geordnet.[2]) Reichten die Angaben über die Größe und über die nach Möglichkeit beigefügte Einwohnerzahl für die Zwecke der vorliegenden Darstellung aus, so muß doch angesichts der Widersprüche in der Literatur und den kartographischen Darstellungen die Klärung derselben unter gleichzeitiger Zugrundelegung des metrischen Maßes für eine besondere Untersuchung aufgespart werden. Ein weiteres Ziel der vorliegenden Übersicht ist, die bislang, wenn überhaupt, an verschiedenen Stellen eines Werkes stehenden Angaben nebeneinander zu vereinigen. Hiebei wird das seit Einführung der Stimmenzählung herrschende Verhältnis, beziehungsweise öftere Mißverhältnis von territorialer Macht einerseits und dem auf den Kreis-, beziehungsweise Reichstagsstimmen wenigstens de iure ruhenden verfassungsmäßigen Einfluß augenfällig. Kreisstände, die zugleich Souveräne waren, werden nach letzterem Besitz genannt, was die Besitzverhältnisse im Reiche weiter charakterisiert.

Die Auswertung der gebotenen Übersicht, so bezüglich der naturgeographischen Grundlagen, der Verwaltungsorganisation, der geopolitischen Verhältnisse, muß einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben, die Machtgruppierung innerhalb der Kreise und des ganzen Reiches wurde in knappen Zusammenfassungen gegeben. Manches mußte vorläufig ganz unberücksichtigt bleiben, so die wirtschaftlichen Verhältnisse und die darauf ruhende wirtschaftliche Kraft, so die Lehenszusammenhänge, die allerdings weniger verfassungsrechtliche, desto mehr aber geopolitische Bedeutung durch den möglichen späteren Anfall des Territoriums besitzen[3]).

Von dem geplanten Kolumnendruck wurde zwecks größerer Raumausnützung abgesehen, da die größere Übersichtlichkeit im Rahmen dieser

---

durch Angabe der politischen Zwischenlage, die zwar geopolitisch sehr wichtig, aber zur Auffindung infolge Anführung von selbst wieder wenig bekannten Gebieten oft ungeeignet ist.

[1]) Berghaus und Wolff ordnen die Kreise nach dem Rang der Kammergerichtsassessoren.

[2]) Die übliche Anordnung ist die verfassungsmäßige nach dem Kreistagsrang, was in dieser Übersicht bei Territorien gleicher Größe angewendet ist.

[3]) Eine Lehenkarte würde sich von dem gewohnten Kartenbild wesentlich unterscheiden.

Digitized by Google

Darstellung auch durch typographische Unterscheidungsmittel[1]) erreicht sein dürfte. Zu ebendenselben Zwecken wurde von Abkürzungen möglichst Gebrauch gemacht[2]).

Der nun folgenden Übersicht ist, wo die Sachlage nicht anders bestimmte, folgendes Schema zugrundegelegt: Kreisstimmterritorium (gegebenenfalls unterteilt in die Reichsstimmterritorien bzw. nach den Territorialherren) mit seiner Verwaltungseinteilung. — Größe in Quadratmeilen; Einwohnerzahl (nach Möglichkeit); *Reichstagsstimme (Virilstimme oder Anteil an Kuriatstimme);* Kreistagsstimme. — *Territorialherr.*

Schwäbischer Kreis.

1) Hgt Württemberg: 56 S, 5 M, 68Ä [10 S, S Widdern[3], 12 M, HH Stettenfels-Gruppenbach <1 M>, Sterneck, Lupfen, Karpfen, Falkenstein, Neuneck], Gf Löwenstein [1 S, 3 Ä], OA (vm freie H) Heydenheim [1 S, 1 A], H(A) Steußlingen. — 185 qM; um 580.000; *F(w) 52*[4]; wF1, mitausschreibender Fst., Direktor. — *der Hg.*
2) Bt Augsburg: 1 S, 1 Rent A [vm Gf Wittislingen], 12 PÄ [1 S, 11 M]. — 45 qM; 92.000; *F(g)25*; gF 2. — *der Bf.*
3) „Baden-Baden" = v MGf Baden die obere MGf: 4 S, 7 Ä [1 S, 2 M]; A Kehl; A Stauffenberg (nö Offenburg); H Mahlberg (sw Offenburg) [1 S, 1 M]. — um 32 qM; *F(w) 58*[4]; wF 2. — MGf v *Baden.*
4) „Baden-Durlach" = v MGf Baden die untere MGf: 3 OÄ [3 S, 3 Ä <1 S, 3 M>], 3 Ä [4 M], 1 M. — um 27 qM; *F(w) 60*[4]; wF 3. — MGf v *Baden.*

---

[1]) Die Reichstagsstimmen und die Territorialherren sind durch Kursivdruck hervorgehoben.

[2]) A(mt), Ä(mter), B(aronie), B(ischo)f, b(ur)g(undisch), b(ai)r(isch), B(is)t(um), B(e)z(irk), D(orf), f(ränkisch), F(ürstenstimme), F(ürst)-, F(ür)st, F(ürsten)t(um), g(eistlich), G(ericht), bei Stimmen G(raf), gem(einsam), G(ra)f(schaft), G(ra)f, g(e)f(ür)st(et), H(errschaft), H(erzo)g, H(erzo)gt(um), H(au)ptm(annscha)ft, K(ur)-, Kell(erei), K(öni)g, Kl(oster), Komt(urei), k(ur)r(heinisch), Kr(eis), L(and)-, L(andscha)ft, m(it), M(arkt), M(ark)-, Mei(erei), M(ar)q(uisat), n(ieder)s(ächsisch), O(ber)-, ö(sterreichisch), o(ber)r(heinisch), o(ber)s(ächsisch), P(flege), bei Stimmen P(rälat), P(rops)t(ei), qM (Quadratmeile), r(heinisch), R(eichs)-, R(e)g(ierungs)-, s(chwäbisch), S(tadt), Sch(ultheißerei), s(ie)h(e), -St(uhl), St(imme), v(on), V(ogtei), v(or)m(alig), w(eltlich), w(est)f(älisch), w(et)t(erauisch), zus(ammen). — w Köln bedeutet westlich von Köln. Exponenten beziehen sich nur auf das vorhergehende Wort.

[3]) Ganerbschaftl. m. Kfst. v der *Pfalz* und Bf. v *Würzburg.*

[4]) Vorpommern, Hinterpommern, Verden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow, Württemberg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Baden-Baden, Baden-Durlach, Baden-Hochberg, Holstein-Glückstadt wechseln im Rang ab.

Digitized by Google

5) „Baden-Hochberg" = MGf (OA) Hochberg (b. Kaiserstuhl): 1 S, 1 M, 1 A [1 S]; LGf Sausenberg: 1 S, 1 M, 30 V; und H Röteln: 1 S, 26 V (beide nö Basel; 1 OA); H (OA) Badenweiler (sw Freiburg): 12 V [2 M]. — um 18 qM; *F(w)62*[1]; wF 4. — MGf v *Baden.*

6) S Ulm: 1 S, 4 OÄ [2 S, 1 M], 16 Ä [1 M], 1 VA [1 S]. — 17 qM; 38.000; *s S 4*; S 2. — *die S.*

7) FAbtei Kempten: StiftsS Kempten, 5 M, vm H Sulzberg, HH Wagegg, Westerried, Günzburg [1 M], Rotenstein, Grönenbach [1M], Teisselberg, Kemnath. — 16 qM; 50.000; *F(g) 55*; gF 3 (wechselte im Rang sitzungsweise m. FPropst v Ellwangen). — *der FAbt.*

8) v Gf Öttingen (das Ries, um Nördlingen) 6 OÄ [1 S, 5 M], 4 Ä [1 M], 2 PÄ, 1 KastenA, H (OA) Bissingen [1 M]. — um 16 qM; 40.000; *sG 5*; G 8. — Fst *Öttingen-Wallerstein.*

9) Gf Rothenfels [1 M], H Staufen (zus. westliches Allgäu). — um 13 qM; *sG 10*; G 11 (wechselte im Rang m. Königsegg-Aulendorf und den waldburgischen Linien). — Gf *Königsegg-Rothenfels.*

10) LGf Baar (n Schaffhausen): 1 OA [3 S, 1 M], 3 OVÄ [3 S]. — 10 qM; *R*:[2]; G 3. — Fst *Fürstenberg.*

11) v Gf Öttingen 5 OÄ [1 S, 4 M, 1 A], 1 Verwaltung. — um 8 qM; 20.000; *sG 4*; wF 11 (ruhte). — Fst *Öttingen-Spielberg.*

12) G Wolfegg, H Waldburg, H Kißlegg[3] [1 M, H (D) Waltershofen] (alle 3 ö Ravensburg), H Waldsee, G Winterstetten [1 M] (beide s Biberach). — um 7.5 qM; 14.000; *sG 13*; G 13. — Gf *Waldburg-(Wolfegg-)Waldsee.*

13) H Mindelheim [1 S], H Schwabeck [1 M] (beide sw Augsburg). — 7 qM; *R*: —; G 14. — KFst v der *Pfalz.*

14a) H Nor(de)ndorf (links an unterem Lech) [1 M]. — *sG 24.*— Gf *Fugger-Nordendorf.*

14b) HH Glött (rechts an unterer Mindel) [1 M], Hilgartschberg, Oberndorf, Elgau. — *sG 18.*— Gf *Fugger-Glött.* — 14a und 14b: um 7 qM; G 17.

15a) HH Kirchheim (sw Augsburg) [1 M], Eppichhausen, Türkenfeld, Schmüchen. — *sG 17.*— Gf *Fugger-Kirchheim.*

15b) HH Mückhausen (sw Augsburg), Schwindegg. — *sG 23.* — Gf *Fugger-Mückhausen.* — 15a und 15b: um 7 qM; G 18.

---

[1]) s. S. 684, N. 4.
[2]) s. S. 687, N. 1.
[3]) gem. m. Gf. *Waldburg-Trauchburg.*

Digitized by Google

16a) HH Babenhausen (nö Memmingen) [1 M]; Booß (n Memmingen): 1 M, H Reichau. — *sG 22.* — Gf *Fugger-Babenhausen.*

16b) HH Wöllenburg, Gaiblingen, Biberbach [1 M] (alle sw Augsburg), PA Röttenbach (sö Memmingen). — *sG 25.* — Gf *Fugger-Wasserburg.* — 16a und b: um 7 qM; G 19.

17) FPt Ellwangen (an oberen Jagst und Kocher): 1 S, 8 Ä [6 M]. — 6.8 qM; 20.000; *F(g) 57*; gF 4 (wechselte im Rang sitzungsweise m. FAbt v Kempten). — *der FPropst.*

18) H Hausen („Kinzinger Tal"; Teil des oberen Kinzinggebietes; 1 LV) [3 S]. — um 6.5 qM; *R*:[1]; G 5. — Fst *Fürstenberg.*

19) Abtei Salmansweiler: 2 Ä (n Überlingersee), A Ostrach (sö Sigmaringen), H Schemelberg (n Biberach). — 6 qM; *sP 3*; P 1. — *der Abt.*

20) Abtei Weingarten: HH Brochenzell (nö Friedrichshafen). Hagnau (am Bodensee, sö Meersburg), freie H Blumeneck (das Große Walsertal in Vorarlberg; 1 OA). — 6 qM; 14.000; *sP 4*; P 2. — *der Abt.*

21) H (OV) Tettnang [1 S, 4 Ä], H (OV) Argen (beide ö Friedrichshafen). — 6 qM; 13.000; *sG 6*; G 7. — Kg v *Ungarn.*

22) LGf Stühlingen (nw Schaffhausen; 1 OV) [1 S], H Höwen (nö Schaffhausen; 1 OV) [1 S], OV Neustadt (sw Donaueschingen) [2 S]. — 6 qM; *R*:[1]; G 2. — Fst *Fürstenberg.*

23) Gf Eberstein (an d. mittl. Murg, ö Baden-Baden) [S Gersbach[2], 2 M]. — um 6 qM; *sG 15*; G 16. — MGf. v *Baden.*

24) S (Schwäbisch-) Hall (am mittleren Kocher): 7 Ä [2 S, 1 M]. — 6 qM; *sS 9*; S 6. — *die S.*

25) gfst LGf Klettgau (rechts am Rhein, sw Schaffhausen) [1 S]. — 5.5 qM; *sG 8*; wF 12. — Fst *Schwarzenberg.*

26a) Gf Zeil (nw Leutkirch) [2 M], Gf Trauchburg (n Isny). H Herroth (sw Leutkirch), H Kißlegg[3] (sw Herroth). — *sG 11.* — Gf *Waldburg-Zeil-Trauchburg.*

26b) H Wurzach (nw Leutkirch und Zeil) [1 S], H Marstetten (w am Iller, sw Memmingen). — *sG 12.* — Gf *Waldburg-Wurzach.* — 26a u. b: um 5.5 qM; um 10.000; G 12.

27) B Konstanz: 2 S, 2 V, 1 Abtei, 1 Pt (alles nw am Bodensee u. n am Untersee), H (A) Rötheln (am Rhein sw Schaffhausen); H Ittendorf (ö Meersburg); H Konzenberg (nw Tuttlingen). — 5 qM; 14.000; *F(g) 23*; gF 1, mitausschreibender Fst. — *der Bf.*

---

[1]) s. S. 687, N. 1.

[2]) Anteil dem Bf. v. *Speyer.*

[3]) gem. m. Gf. *Waldburg-Wolfegg-Waldsee.*

Digitized by Google

28) Gf Heiligenberg (n Bodensee, nw Friedrichshafen; 1 OA), H Jungnau (nö Sigmaringen; 1 OV) [1 M], H Trochtelfingen (s Reutlingen; 1 OV) [1 S]. — um 5 qM; *F(w) 90*[1] (*wechselt im Rang m. Ostfriesland*), *sG 1*; wF 10. — Fst *Fürstenberg.*

29) H Mößkirch (sw Sigmaringen) [1 S], H Waldsperg (zus. 1 OA). — um 5 qM; *R*:[2]; G 6. — Fst *Fürstenberg.*

30) gfst Gf Hohenzollern [1 S, 1 M]. — 4.5 qM; 12.000; *F(w) 82*; wF 5. — Fst *Hohenzollern-Hechingen.*

31) S Überlingen. — um 4.5 qM; *sS 11*; S 7. — *die S.*

32) S Rottweil (am obersten Neckar). — um 4 qM; *sS 10*; S 8. — *die S.*

33) Abtei Ochsenhausen [1 M], freien HH Tannheim (1 A), Umendorf (1 A), Obersulmentingen (1 A), Untersulmentingen (1 A), Hornbach, Fischbach (beide zus. 1 A) (alle zw. Biberach u. Memmingen). — 3.5 qM; 6.000; *sP 5*; P 3. — *der Abt.*

34) Komtureien Alschhausen (nw Ravensburg), Rohr-Waldstetten (verstreut in Oberschwaben) [3 M], Meinau (im u. am Überlingersee; 1 A) [1 S]. — um 3.5 qM; *rP 8*, *sG 3*; G 1. — LKomtur der *Deutschordens-Ballei* Elsaß und Burgund.

35) Gf Hohenems (in Vorarlberg, n Feldkirch) [1 M]. — 3.5 qM; um 4.000; *sG 19*; G 20. — Gf *Harrach.*

36) Gf Bonndorf (nw Schaffhausen) [1 M]. — 3.5 qM; um 8.000; *sG 21*; G 22. — Abt v. *St. Blasien.*

37) Abtei Zwiefalten; H Reichenstein (beide nö Sigmaringen). — 3.3 qM; 8.000; *sP 14*; P 15. — *der Abt.*

38) Abtei Ottobeuren (ö Memmingen) [1 M]. — 3.3 qM; 12.000; *R*: —; — .— *der Abt.*

39) H (OA) Haigerloch-Wöhrstein (sw Tübingen) [1 S]. — 3 qM; um 7.000; *R*: —; wF 6. — Fst *Hohenzollern-Sigmaringen.*

40) Ft Liechtenstein (vm Gf Vadutz, vm H Schellenberg; 1 OA). — 3 qM; 5.000; *F(w) 92*; wF 13. — *der Fst.*

41) Abtei Kaysersheim (n u. w Donauwörth). — 3 qM; 6.000; *rP 1*; P 7. — *der Abt.*

42) Abtei Marchthal (nw Biberach). — 3 qM; 7.000; *sP 1*; P 12. — *der Abt.*

43) H (PA) Wiesensteig (sö Eßlingen) [1 S, 1 M]. — 3 qM; 6.000; *R*: —; G 4. — KFst v der *Pfalz.*

---

[1]) Auf sämtliche kreisständische Territorien des Fst. gegründet.

[2]) s. S. 687, N. 1.

Digitized by Google

44) gfst Gf Friedberg-Scheer (ö Sigmaringen): Gf Friedberg, HH Scheer [1 S], Dürmentingen [1 M], Buß. — um 3 qM; *sG 14*; G 9 (eine fürstl. Stimme vom Kreis 1786 zugesagt). — Fst *Thurn und Taxis*.

45) Gf Königsegg, FreiH Aulendorf (beide n Ravensburg) [1 M]. — 3 qM; 3.000; *sG 9*; G 10 (wechselte im Rang m. Königsegg-Rothenfels und den gräflich waldburgischen Linien). — Gf *Königsegg-Aulendorf*.

46) S (Schwäbisch-) Gmünd. — 3 qM; *sS 13*; S 10. — *die S.*

47) Abtei Schussenried (sw Biberach). — 2.6 qM; *sP 12*; P 11. — *der Abt.*

48) Abtei Elchingen (nw, ö u. sö Ulm): 1 OA, 3 PÄ. — 2.5 qM; 4.000; *sP 2*; P 4. — *der Abt.*

49) Abtei Roggenburg (sö Ulm). — 2.5 qM; 5.000; *sP 10*; P 8. — *der Abt.*

50) Abtei Petershausen (gegenüber Konstanz); HH Stauffen, Hilzingen, Rietheim (n Überlingen). — um 2.5 qM; *sP 7*; P 13. — *der Abt.*

51) S Ravensburg. — 2.5 qM; 6.000; *sS 18*; S 15. — *die S.*

52) Gf Hohengeroldseck (s Offenburg): 9 V. — 2.3 qM; 4.000; *sG 16*; G 25. — Gf v der *Leyen*.

53) FAbtei Buchau (in der RS Buchau); H (OV) Straßberg (nw Sigmaringen) [1 S]. — 2 qM; *rP3, sG 2*; wF 8 (wechselte im Rang kreistagsweise m. FAbtei Lindau). — *die FÄbtissin.*

54) Abtei Yrsee (nö Kempten). — 2 qM; 4.400; *sP 6*; P 5. — *der Abt.*

55) Pt Wettenhausen (ö Ulm): 2 OV, 1 A. — 2 qM; 5.000; *sP 13*; P 14. — *der Propst.*

56) H Eglofs (ö Wangen). — 2 qM; 2.000; *sG 20*; G 23. — Gf *Traun* und Abensberg.

57) S Memmingen: 1 S, H Eisenburg. — 2 qM; 12.000; *sS 14*; S 11. — *die S.*

58) S Biberach. — um 2 qM; *sS 17*; S 14. — *die S.*

59) S Kaufbeuren. — 2 qM; 7.000; *sS 22*; S 17. — *die S.*

60) S Pfullendorf (nö Überlingen). — um 2 qM; *sS 26*; S 24. — *die S.*

61) S Gengenbach (sö Offenburg). — um 2 qM; *sS 32*; S 30. — *die S.*

62) S Zell am Hammersbach (sö Offenburg). — um 2 qM; *sS 33*; S 31. — *die S.*

63) Abtei Ursperg (sö Ulm). — 1.8 qM; 3.600; *sP 8*; P 6. — *der Abt.*

Digitized by Google

64) gfst Gf Thengen (n Schaffhausen; 1 OV) [1 S]. — 1.5 qM; *F(w) 88*; wF 9. — Fst *Auersberg*.

65) Abtei Roth (w Memmingen). — 1.5 qM; 2.900; *sP 9*; P 9. — *der Abt.*

66) Abtei Neresheim (sw Nördlingen). — 1.5 qM; 5.000; *sP 21*; P 17. — *der Abt.*

67) Abtei Heggbach (nö Biberach). — 1.5 qM; 600; *sP 18*; P 18. — *die Äbtissin.*

68) Abtei Gutenzell (ö Biberach). — um 1.5 qM; 1.000; *sP 17*; P 19. — *die Äbtissin.*

69) S Eßlingen. — 1.5 qM; *sS 5*; S 3. — *die S.*

70) S Nördlingen. — 1.5 qM; 8.000; *sS 7*; S 5. — *die S.*

71) S Lindau. — 1.5 qM; 6.000; *sS 15*; S 12. — *die S.*

72) S Wangen. — 1.5 qM; 4.000; *sS 24*; S 19. — *die S.*

73) G Tal Hammersbach (sö Offenburg). — um 1.5 qM; *R*: —; —.— *das G.*

74) Abtei Rotmünster (s Rottweil). — 1 qM; *sP 16*; P 20. — *die Äbtissin.*

75) FreiH (OV) Gundelfingen (nö Sigmaringen) [1 S]. — um 1 qM; *R*:[1]; G 15. — Fürst *Fürstenberg*.

76) S Augsburg. — um 1 qM; *sS 2*; S 1. — *die S.*

77) S Heilbronn. — 1 qM; *sS 12*; S 9. — *die S.*

78) S Dinkelsbühl (nw Nördlingen). — 1 qM; 8.000; *sS 16*; S 13. — *die S.*

79) S Kempten. — 0.8 qM; 4.000; *sS 20*; S 16. — *die S.*

80) S Aalen (am obersten Kocher). — um 0.8 qM; *sS 35*; S 26. — *die S.*

81) S Bopfingen (w Nördlingen). — 0.8 qM; 2.000; *sS 37*; S 27. — *die S.*

82) H Justingen (w Ulm). — um 0.7 qM; *sG*: *nicht mehr aufgerufen*; G 21. — Hg v *Württemberg*.

83) S Reutlingen. — um 0.7 qM; *sS 6*; S 4. — *die S.*

84) S Wimpfen (nw Heilbronn). — um 0.6 qM; *sS 29*; S 22. — *die S.*

85) Abtei Weißenau (sw Ravensburg). — 0.5 qM; *sP 11*; P 10. — *der Abt.*

86) H Eglingen (sw Nördlingen) [1 M]. — um 0.5 qM; *sG 27*; G 26. — Fst *Thurn und Taxis*.

87) S Isny. — um 0.5 qM; *sS 25*; S 20. — *die S.*

---

[1]) s. S. 687, N. 1.

Digitized by Google

88) S Leutkirch. — um 0.5 qM; *sS 28*; S 21. — *die S.*

89) S Giengen (nö Ulm). — um 0.5 qM; *sS 31*; S 23. — *die S.*

90) S Buchhorn (j. Friedrichshafen). — um 0.5 qM; 1.000; *sS 34*; S 25. — *die S.*

91) H Neuravensburg (nö Lindau). — um 0.5 qM; 900; *R*: —; —.— Abt v *St. Gallen.*

92) S Weil (w Stuttgart). — um 0.4 qM; *sS 23*; S 18. — *die S.*

93) S Buchau (sw Biberach). — um 0.3 qM; *sS 36*; S 28. — *die S.*

94) S Offenburg. — um 0.3 qM; *sS 27*; S 29. — *die S.*

95) H Thannhausen (w Augsburg) [1 M]. — um 0.1 qM; *sG 26*; G 24. — Gf *Stadion.*

96) Buxheimisches Gebiet (n Memmingen u. sö Ulm) [3 D, 3 Weiler]. — *R*: —; —.— Karthause *Buxheim.*

97) D Münster (a. Donau, oberhalb Donauwörth). — *R*: —; —.— Abt des *Kreuzklosters* in Donauwörth.

98) Grundstücke in d. LVA Höchstädt des Ft Neuburg. — *R*: —; G 27. — KFst v der *Pfalz.*

99) Grundstücke zu Bebenhausen (n Tübingen). — *R*: —; G 28. — Gf *Neipperg.*

100) FAbtei Lindau (in RS Lindau). — kein Gebiet; *R*: —; wF 7 (wechselt im Rang sitzungsweise m. FÄbtissin v. Buchau). — *die FÄbtissin.*

101) Abtei Gengenbach (in RS Gengenbach). — kein Gebiet; *sP 15*; P 16. — *der Abt.*

102) Abtei Baindt (nö Ravensburg). — kein Gebiet; *sP 20*; P 21. — *die Äbtissin.*

103) Abtei St. Ulrich und Afra (in RS Augsburg). — kein Gebiet; *rP* 6; —.— *der Abt.*

Mehrfache Territorialherren im Kreise:

Württemberg: 1, 82. — um 186 qM. — *F 52*; wF 1, G 21, mitausschreib. Fst., Direktor.

Baden: 3, 4, 5, 23. — um 83 qM. — *F 58, 60, 62, sG 15*; wF 2, 3, 4, G 16.

Fürstenberg: 10, 18, 22, 28, 29, 75. — um 34 qM. — *F 90*[1], *sG 1*; wF 10. G 2, 3, 5, 6, 15.

Pfalz: 13, 43, 98. — 10 qM. — *R*: —; G 4, 14, 27.

Thurn und Taxis: 44, 86. — um 4 qM. — *sG 14, 27*; G 9, 26.

[1]) s. S. 687, N. 1.

Digitized by Google

Fränkischer Kreis.

1) Bt Würzburg: 2 S, 2 M, 25 OÄ [22 S, 6 M], 18 CentÄ [7 S, 6 M], 6 Ä [1 S, 5 M], 1 KlA, 4 Kell. — 87 qM; um 280.000; *F(g) 13 (wechselt im Rang sitzungsweise m. Bt Worms)*; gF 2 (1. St.). — *der Bf.*

2) Ft Kulmbach (Baireuth): v BurgGf Nürnberg 1) die Lande oberhalb Gebirgs (Oberland): 3 AHptmft m. 4 S, 1 M, 8 Ä [1 S, 1 M], 4 KastenÄ [1 M], 1 StiftskastenA, 1 KlA, 6 VÄ [5 M], 6 RichterÄ [6 M]; 1 Landeshptmft m. 1 S, 2 Ä [2 M], 1 KastenA, 1 KlA, 2 VÄ [2 M]; 7 OÄ m. 6 S, 2 M, 8 Ä [1 S, 5 M], 2 AV [2 M]; 2) v. d. Landen unterhalb Gebirgs (Unterland) 1 AHptmft m. 1 S, 1 A [1 M], 1 KlA [1 V]; 1 LandesHptmft m. 1 S, 2 A [1 M], 2 KastenA [2 M], 3 KlÄ, 2 VÄ; 3 OÄ m. 2 S, 5 M, 2 Ä, 2 KastenÄ [1 M], 1 VA, 2 V. — 72 qM; 250.000; *F(w) 30*; wF 1 (2. St.), (auch wegen Ansbach) mitausschreibender Fst. — Kg v *Preußen.*

3) Ft Ansbach: v BurgGf Nürnberg v. den Landen unterhalb Gebirgs 15 OÄ m. 14 S, 2 M, 3 Ä, 11 KastenÄ [6 M], 2 StiftsÄ [1 M], 7 VÄ [1 M], 9 RichterÄ [6 M], 13 VerwalterÄ [1 S, 3 M], 1 OSchA [1 M], 1 SchA. — 68 qM; 200.000; *F(w) 28*; wF 2 (4. St.), sh. auch Kulmbach. — Kg v *Preußen.*

4) Bt Bamberg: 2 S, 1 KammerA [1 M], 32 Ä [12 S, 13 M], 1 SchA [1 S], 1 Hptmft. [1 S, 1 M], 3 P [3 S, 1 M], 2 Verwaltereien [1 M], 1 CentG [1 M]. — 65 qM; 220.000; *F(g) 11*; gF 1 (letzte St.), mitausschreibender Fst., Direktor. — *der Bf.*

5) S Nürnberg: 1 S, 2 Ä [3 M], 17 PÄ [6 S, 4 M]. — 30 qM; 30.000; *sS 3*; S 1. — *die S.*

6a) v gfst Gf Henneberg 1 S, 4 Ä [1 S]. — 8.5 qM; 22.000; — KFst v *Sachsen.*

6b) v gfst Gf Henneberg 3 Ä [3 S, 2 M]. — 5.3 qM; 15.000. — Hg v *Sachsen-Weimar.*

6c) v gfst Gf Henneberg 1 S, 5 Ä [1 S, 2 M]. — 10 qM; um 26.000. — Hg v *Sachsen-Meiningen.*

6d) v gfst Gf Henneberg $^2/_3$A Themar [1 S], $^1/_3$H Römhild. — 2.7 qM; 7.600. — Hg v. *Sachsen-Koburg-Saalfeld.*

6e) v gfst Gf Henneberg $^1/_3$A Themar. — 0.6 qM; 1.800. — Hg v *Sachsen-Gotha.*

6f) v gfst Gf Henneberg 1 A [1 M]. — 0.75 qM; 1.800. — Hg v *Sachsen-Hildburghausen.* — 6a—6f: 28 qM; um 74.000; *F(w) 74*; *4jährlich wechselnd Kursachsen, Weimar* (und *Hildburghausen, das die Ausübung noch nicht erlangte*); wF 3 („Henneberg-Schleusingen"):

Digitized by Google

innerhalb je 12 Kreistagen *Kursachsen* auf 1., 4., 7., 10., *Meiningen* auf 2., 6., 11., *Weimar* auf 3., 9., *Hildburghausen* (das die Ausübung noch nicht erlangte) auf 5., 8., 12.

7a) v Ft Hohenlohe 1 S, 11 Ä [5 S, 3 M]. — *fG 3.* — Fst *Hohenlohe-Öhringen.*

7b) v Ft Hohenlohe 1 S, 1 A. — *fG 4.* — Fst *Hohenlohe-Langenburg.*

7c) v Ft Hohenlohe 2 Ä [2 S, 1 M]. — *fG 5.* — Fst *Hohenlohe-Ingelfingen.*

7d) v Ft Hohenlohe 2 Ä [1 S, 1 M]. — *fG 6.* — Fst *Hohenlohe-Kirchberg.* — 7a—d: um 22 qM; Kr: G 1 („Hohenlohe-Neuenstein").

8) Bt Eichstädt: 1 S, 11 OÄ [5 S, 2 M, 7 Ä <3 S>, 1 VA]. — 20 qM; 62.000; *F(g) 17*; gF 3 (3. St.). — *der Bf.*

9a) v Ft Hohenlohe 6 Ä [1 S, 1 M]. — *fG 1.* — Fst *Hohenlohe-Bartenstein.*

9b) v Ft Hohenlohe 1 OA [1 S], 5 Ä [1 M]. — *fG 2.* — Fst *Hohenlohe-Schillingsfürst.* — 9a u. b: um 12 qM; Kr: wF 8 („Hohenlohe-Waldenburg").

10) Gf Wertheim (w Würzburg): 1 S, 5 Ä [1 S, 5 M, 1 Cent]; H Breuberg (sw Aschaffenburg)[1] (1 A) [1 S, 1 M]; A Kleinheubach [1 M]. — *fG 11*: Fst *Löwenstein-Wertheim.* — *fG 12*: Gf *Löwenstein-Wertheim.* — um 12 qM; Kr: G 3.

11) Gf Erbach (sö Darmstadt): 8 Ä [2 S]; H Breuberg[2] (1 A) [1 S, 1 M]. — 10.5 qM; 24.000; *fG 9 und 10*; G 5. — Gfen *Erbach-Fürstenau, Erbach-Erbach, Erbach-Schönberg.*

12) Deutschmeistertum: Meistertum Mergentheim (an mittlerer Tauber): 1 S, 1 Komturei [1 M], 7 Ä [1 S], 5 P, 1 V; v Ballei Franken 2 Komtureien: 3 Ä [2 M]. — 10 qM; 32.000; *F(g) 9*; gF 4 (5. St.). — *Deutschmeister* des Deutschen Ordens, Administrator des Hochmeistertums in Preußen.

13) gfst Gf Schwarzenberg (sw Bamberg) (m. Seinsheim 1 OA): 4 VÄ [1 S, 1 M], 2 VerwalterÄ [1 S]. — um 10 qM; *F(w) 91*; wF 6. — Fst *Schwarzenberg.*

14a) v Gf Castell (verstreut s Schweinfurt und w Würzburg): 2 Ä. — *fG 7.* — Gf *Castell-Remlingen.*

14b) v Gf Castell 1 A [1 M]. — *fG 8.* — Gf *Castell-Rüdenhausen.* — 14a und b: um 8 qM; G 2.

15) v Gf Rieneck (nö Aschaffenburg) ungefähr $^2/_3$ [1 S]. — um 8 qM; *fG 15*; G 4. — Gf. *Nostiz.*

[1]) gem. m. d. 3 Gf. *Erbach.*
[2]) gem. m. Fst. und Gf. *Löwenstein-Wertheim.*

Digitized by Google

16) v gfst Gf Henneberg OA (vm H) Schmalkalden [1 S, 3 Ä <2 M>, 1 V]. — um 6.8 qM; *R*: —; wF 5 („Henneberg-Schmalkalden"). — LGf v *Hessen-Kassel.*

17a) v H Limpurg (am mittleren Kocher) ½S Gaildorf. — *limpurg-gaildorf'sche Allodialerben* gemeinsam.

17b) v H Limpurg ½S Gaildorf. — Gf *Pückler.*

17c) v H Limpurg ½A Gaildorf, ½A Gschwendt. — Fstin *Leiningen.*

17d) v H Limpurg ½A Gaildorf, ½A Gschwendt, ¼A Oberroth-Viechberg. — Hg v *Württemberg.*

17e) v vereinigten HH Limpurg-Sontheim und Schmidelfeld (am mittleren Kocher) 1 A, ½A Obersontheim [1 M]. — Gf *Löwenstein-Wertheim.*

17f) v HH Limpurg-Sontheim und Schmidelfeld 1 A. — Fst *Hohenlohe-Bartenstein.*

17g) v HH Limpurg-Sontheim u. Schmidelfeld 1 A, ⅓ A Obersontheim. — Hg v *Württemberg.*

17h) v HH Limpurg-Sontheim u. Schmidelfeld 1 A. — Gf *Pückler.* — 17a—h: 6.8 qM; um 11.000; *fG 13* („*Limpurg-Gaildorf*"): *limpurgischen Allodialerben.* — G 6: ¾ MGf v *Brandenburg-Ansbach,* ¼ Hg v *Württemberg.*

18) S Rothenburg. — 5 qM; 24.000; *sS 8*; S 2. — *die S.*

19) v Gf Rieneck (nö Aschaffenburg) 1 A [1 S]. — 4 qM; *R*: —; Kr: —.— KFst v *Mainz.*

20) H Seinsheim (sö Würzburg): 2 VerwalterÄ [2 M], 1 VA. — um 3 qM; *fG 16*; G 8. — Fst *Schwarzenberg.*

21) v gfst Gf Henneberg ⅔H Römhild [1 S]. — 2.9 qM (aber Reichs- und Kreismatrikelanschlag und Kammerziel hoch); 8.000; *R*: —; wF 4 („Henneberg-Römhild"). — Hg v *Sachsen-Meiningen.*

22a) v H Speckfeld (sö Würzburg) ⅔. — Gf *Rechtern.*

22b) v H Speckfeld ⅓. — Gf *Pückler.* — 22a u. b: um 2 qM; um 3.000. — *fG 14* („*Limpurg-Speckfeld*"); G 7: *limpurgischen Allodialerben.*

23) S Schweinfurt. — 2 qM; 6.000; *sS 19*; S 4. — *die S.*

24) H Wiesentheid (sö Schweinfurt). — um 1 qM; *fG 18*; G 10. — Gf *Schönborn-Wiesentheid.*

25) H Welzheim (nw Schwäbisch-Gmünd) [1 M]. — um 1 qM; *R*: —; G 11 (ruhte). — Hg v *Württemberg.*

26) S Windsheim (nö Rothenburg). — 1 qM; 4.000; *sS 21*; S 3. — *die S.*

27) S Weißenburg (nw Eichstätt). — 1 qM; 6.500; *sS 30*; S 5. — *die S.*

Digitized by Google

28) H Reichelsberg (sö Würzburg). — um 0.7 qM. — Bf v *Würzburg*. — *fG 17*; G 9: Gf *Schönborn-Wiesentheid*.

29) H Hausen (n Schwäbisch-Gmünd) [1 D]. — *R*: —; G 12. — MGf v *Brandenburg-Ansbach*.

30) Kein Gebiet (also nicht wegen des Anteils an Gf Wertheim), sondern bis zur Erwerbung im Kreise gelegenen reichsunmittelbaren Gebietes mit fürstenmäßigem Anschlag übernommener Kreismatrikelanschlag von 16 Fl. — *R*: —; wF 7. — Fst *Löwenstein-Wertheim*.

Mehrfache Territorialherren im Kreise:

Preußen: 2, 3. — 140 qM. — *F 28,30*; wF 1, 2, mitausschreib. Fst.

Würzburg: 1, 28. — um 88 qM. — *F 13*; gF 2. —

Schwarzenberg: 13, 20. — um 13 qM. — *F 91*, *fG 16*; wF 6, G 8.

Sachsen-Meiningen: 6c, 21. — 12.9 qM. — *R*: —; wF 4, ¼ wF 3.

Hohenlohe-Bartenstein: 9a, 17f. — um 7 qM. — *fG 2*, ⅛*fG 13*; ½wF 8.

Löwenstein-Wertheim, Gf: Anteil (½) an 10; 17e. — um 1 qM + Anteil (½) an 12 qM. — *fG 12*, ⅛*fG 13*; ½ G 3.

Löwenstein-Wertheim, Fst: Anteil (½) an 10 (,30). — Anteil (½) an 12 qM. — *fG 11*; wF 7, ½ G 3.

Württemberg: (¼17), 17d, 17g, 25. — um 3 qM. — *R*: —; ¼ G 6 (ruhend G 11).

Pückler: 17b, 17h, 22b. — um 1.7 qM. — ¼*fG 13*; ⅙ G 7.

Schönborn-Wiesentheid: 24, 28. — um 1.7 qM. — *fG 17*, *18*; G 9, 10.

Brandenburg-Ansbach: (¾17), 29. — *R*: —; ¾ G 6, G 12.

Limpurgische Allodialerben: (17,) 17a, (22). — *fG 13*, *14*; G 7.

Oberrheinischer Kreis.

1) „Hessen-Kassel" = I) v LGf Hessen 1) Niederhessen (RgBz Kassel): 2 S, ⅓ S Treffurt, 1 LG [3 Ä <1 S, 12 SchöppenSt, 2 G, 1 V>], 25 Ä [19 S, 1 M, 11 GSt, 8 GräbenSt, 5 G, 1 V], A (vm Gf) Lichtenau [1 S, 1 G], A (vm Gf) Gudensberg [2 S, 3 G], A Spangenberg (vm H Dünwerde) [1 S, 4 G], ⅓A Treffurt, H Plesse [1 M, 1 KlA], vm Gf Ziegenhain {1 OA [1 S, 1 G], 3 Ä [3 S, 1 M, 2 G], 3 G [1 M]}, 2 G, 2 V; 2) v Oberhessen RgBz Marburg: 7 Ä [8 S, 1 G], A (vm Gf) Wetter [1 S], 10 G; II) v niederer Gf Katzenelnbogen (auf dem WTaunus, sö Koblenz) 3 Ä [1 S, 2 M], 1 V.

Digitized by Google

v vm Vierherrischen 17 D. — um 170 qM; *F(w) 54*[1] ; wF 5 (wechselt im Rang m Hessen-Darmstadt). — LGf v *Hessen-Kassel.*

2) „Hessen-Darmstadt" = I) v LGf Hessen v Oberhessen RgBz Gießen: 1 S, 1 OA [2 S, 1 M, 3 G], OA (vm Gf) Nidda [1 S, 5 G <1 M>], 20 Ä [16 S, 5 M, 1 LG, 11 G], A (vm H) Lisberg [1 M], A (vm H) Itter [1 M], A Kleeberg[2], 6 G; II) RgBz Darmstadt: v niederer Gf Katzenelnbogen 1 A [1 S, 1 M], 1 M; obere Gf Katzenelnbogen (um Darmstadt): 7 Ä [2 S, 10 M, 5 CentG <2 S, 1 M>], A Umstadt[3] [1 S]; ½ H Epstein (nö Mainz) [1 S, 1 M]. — um 70 qM; *F(w) 56*[1]; wF 6 (s. Hessen-Kassel). — LGf v *Hessen-Darmstadt.*

3) Ft Zweibrücken (zw. Nahe und Blies): 2 OÄ (vm Gf Zweibrücken) [4 S, 2 Ä, $^4/_9$A Homburg, 3 V <1 M> , 11 Sch, H Bundenbach, H Schauenburg <1 S>], 2 OÄ (v vm Gf Veldenz) [3 S, 3 M, 1 AKell <1 Sch, 1 P> , 18 Sch]; v Kurpfalz 2 S, 2 Ä. — 36 qM; 60.000; *F(w) 14*; wF 4. — KFst v d. *Pfalz.*

4) Bt Fulda: 19 Ä [8 S, 3 M], 1 Cent. — 33 qM; 90.000; *F(g) 53*; gF 5. — *der Bf.*

5) Bt Speyer: 2 OÄ [2 S, 1 M], 6 Ä [5 S, 1 M], A Gersbach[4] [1 S]. — 28 qM; *F(g) 19 und* wegen der dauernd m. ihm vereinigten FPt Weißenburg (unter französ. LHoheit) *F(g) 63*; gF 2. — *der Bf.*

6) Gf Hanau-Münzenberg (das Kinziggebiet): 2 S, 13 Ä [5 S, 17 M, 1 Kell], (vm R-)S Gelnhausen, ¼ S Rieneck, ½ M Praunheim, v Gemeinschaft Münzenberg $^9/_{24}$ S Münzenberg, $^1/_6$ S Assenheim, ½ M Vilbel. — um 28 qM; *wtG 1* (seit 1741 nicht ausgeübt); G 1. — LGf v *Hessen-Kassel.*

7) Ft Lautern (SW des Pfälzer Berglands; 1 OA): 1 S, 3 Ä [3 S], 8 G. — um 25 qM; *F(w) 6*; wF 2. — KFst v d. *Pfalz.*

8) Bt Basel (größtenteils sw Basel): 4 S, 6 OÄ [2 M], 1 OV [H Franquemont <1 S>]. — 19 qM; *F(g) 41 (wechselt im Rang reichstagsweise mit Brixen)*; gF 4. — *der Bf.*

9) Gf Waldeck: 13 S, 9 Ä [1 M]. — 19 qM; 46.000; *wtG 27 (hatte sich als Fst abgesondert)*; wF 15 (verlangt den Rang vor Nassau-Idstein, -Saarbrücken und -Ottweiler. — *der Fst.*

10) „Nassau-Usingen" = Gf Usingen (Mitteltaunus; 1 OA) [1 S, Kell (vm H) Weilnau <2 M>], H (OA) Wiesbaden [1 S, 1 M],

---

[1]) s. S. 684, N. 4.
[2]) gem. m. Fst. *Nassau-Weilburg.*
[3]) gem. m. KFst. v. d. *Pfalz.*
[4]) gem. m. MGf. v. *Baden.*

Digitized by Google

2 Ä [2 M], A Kirchberg[1], das „Zweiherrische", ½ Dreiherrisches [1 S], ¼ Vierherrisches; H (OA) Lahr (sö Straßburg) [1 S]. — um 16 qM; *wtG 3*; wF 11. — Fst *Nassau-Usingen.*

11) Ft Simmern (NO-Hunsrück): 2 OÄ [2 S, 15 Sch <3 S>], 1 A [2 S]. — um 14 qM; *F(w) 8*; wF 1, mitausschreibender Fst. — KFst v. d. *Pfalz.*

12) „Nassau-Weilburg" = Gf Weilburg (an mittlerer Lahn): 3 Ä [1 S, 2 M], A (vm H) Mehrenberg [1 M]; 3 Ä, A Kleeberg[2], Gemeinschaft Wölstein[3], H (A) Kirchheim [1 S], H (A) Stauf (beide w Worms) [1 M], A Alsenz (s Kreuznach) [1 M], ⅓ Gf Saarwerden [1 S], ⅓ V Herbitzheim. — um 14 qM; *wtG 4*; wF 10. — Fst *Nassau-Weilburg.*

13) „Nassau-Saarbrücken" = Gf Saarbrücken [2 S, H (Mei) Krichingen-Püttlingen]; ⅔ Gf Saarwerden [1 S], ⅔ V Herbitzheim (zus. 1 A); 1 A, ⅝ A Homburg (nö Saarbrücken) [1 S], Gemeinschaft Wölstein[4]. — 14 qM; um 40.000; *wtG 5*; wF 13. — Fst *Nassau-Usingen.*

14) Bt Worms: 4 AKell [1 S, 1 M], 1 ASchaffnerei. — 8 qM; *F(g) 15* (*wechselt im Rang m. Würzburg*); gF 1, mitausschreibender Fst, Direktor. — *der Bf.*

15) v Gf Sponheim (mittlerer Hunsrück und Nahetal) v vorderer Gf (vm Gf Sponheim) ⅖: 1 OA [1 S], 2 Ä [2 M]; v hinterer Gf (vm Gf Starkenburg) 4 Ä [1 M, 1 A], 1 V, H (A) Grävenstein (am Donnersberg)[5]. — 8 qM; 25.500; *R*: —; wF 8. — MGf v *Baden.*

16) gfst Gf Salm (NW-Vogesen) [1 S]. — 8 qM; 16.000; *F(w) 84* (*m. Fst Salm-Kyrburg jahrweise abwechselnd*); wF 9. — Fst *Salm-Salm.*

17) v Gf Sponheim v vorderer Gf ⅗: 1 OA [1 S, 3 M]; v hinterer Gf 1 OA [1 S, 2 M], 2 Ä [1 S, 1 V], 1 V, „Crover Reich" [7 D], H Hohenfels[6]. — um 8 qM; *R*: —; Kr: —.— KFst v d. *Pfalz.*

18) Ft Hersfeld: 1 S, 7 Ä [1 M], 2 G, 1 V. — 7 qM; *F(w) 78*; wF 7. — LGf v *Hessen-Kassel.*

19) v Gf Solms 1 A [2 S], A (vm H) Greifenstein [1 S, 1 M] (w Wetzlar); v vm H Münzenberg 3 Ä (n u. nö Nauheim) [2 S, 2 M], ⅝₄ S Münzenberg. — um 7 qM; *wtG 6*; G 4. — Fst *Solms-Braunfels.*

---

[1]) gem. m. Erbstatthalter der *Niederlande.*
[2]) gem. m. LGf. v. *Hessen-Darmstadt.*
[3]) gem. m. Fst. *Nassau-Usingen.*
[4]) gem. m. Fst. *Nassau-Weilburg.*
[5]) nö Pirmasens; ½ als Pfand v. Kurpfalz.
[6]) als Pfand wegen Simmern.

Digitized by Google

20) v Gf Oberisenburg (SO-Wetterau) 1 OA [1 S, 2 M], 4 G [1 S, 2 M], ½ G Wolfenborn. — 7 qM; 22.500; *wtG 10*; G 9. — Fst *Isenburg-Birstein.*

21) Bt Straßburg (rechtsrheinisch ö u. sö Straßburg): 2 Ä [3 S, 1 M]. — 6.5 qM; 20.000; *F(g) 21*; gF 3. — *der Bf.*

22) H (A) Grumbach (an d. Glan) [2 S], WildGf (A) Dhaun (auf d. Hunsrück), IngerichtsA Haussen (ebda.), ¾ H (A) Thonecken, ¾ A Flonheim, ¼ H Dimringen [1 S], ¼ M Wörstadt, ½ OSch Meddersheim. — um 6 qM; um 17.000; *wtG 17*; G 14 („Rheingraf zu Grumbach"). — *Rheingf zu Grumbach.*

23) Ft Veldenz (nö Trier und nw Kaiserslautern): 2 OÄ [1 S, 1 M, 1 Sch]. — um 5 qM; *F(w) 16*; wF 3. — Kfst v d. *Pfalz.*

24) H Idstein (n Wiesbaden; 1 OA) [1 S, 3 M]. — um 5 qM; *R*: —; wF 12. — Fst *Nassau-Usingen.*

25) H Ottweiler (nö Saarbrücken; 1 OA) [1 S]. — um 5 qM; um 12.000; *R*: —; wF 14. — Fst *Nassau-Usingen.*

26) H Lichtenberg (ö Straßburg): 2 Ä [1 M]. — 5 qM; 15.000; *wtG 2* (seit 1741 nicht ausgeübt); G 2. — LGf v *Hessen-Darmstadt.*

27) v Gf Wittgenstein (am Ederursprung) ⅗ (Gf Wittgenstein i. eng. S.): 1 S, 3 Viertel [1 M], 1 V. — 5 qM; 24.000; *wtG 16*; G 19. — Gf *Sayn-Wittgenstein.*

28) Ft Heitersheim (w Freiburg) [1 M]. — um 4 qM; *F(g) 59*; gF 6. — *Großprior und Oberstmeister in Deutschland des Johanniter-Ordens.*

29) FAbtei Prüm (an der Schneifel) [1 M]. — um 4 qM; *F(g) 65 (wechselt im Rang mit Stablo und Corvey)*; gF 7. — stets Kfst v *Trier.*

30) v Gf Solms 1 A (n Wetzlar) [1 S]; v vm H Münzenberg 2 Ä (sö Gießen) [1 S], ⁵/₄₈ S Münzenberg. — um 4 qM; *wtG 7*; G 3. — Fst *Solms-Hohensolms.*

31) v Gf Königstein (nw Frankfurt) 1 OA [2 S, 2 Kell]; v Gemeinschaft Münzenberg ½ Kellerei Vilbel [½ M], ½ Kellerei Epstein. — um 4 qM; *wtG 20 (hatte sich abgesondert)*; G 7. — KFst v *Mainz.*

32a) v Gf Königstein 2 M, 2 D. — Fst *Stolberg-Gedern.*

32b) v Gf Königstein ²/₃ S Ortenberg, 5 D, v Gemeinschaft Münzenberg ⁵/₂₄ S Münzenberg. — Gf *Stolberg-Roßla.* — 32a und b: um 4 qM; *wtG 12*; G 8.

33) RheinGf zum Stein (Gf Rheingrafenstein; an der Nahe) [1 S], ¾ H (A) Wildenburg (auf dem Hunsrück), ¼ H Dimringen, ⁵/₈ M Wörstadt. — um 4 qM; um 11.000; *wtG 18*; G 13 („Rheingraf zu Grehweiler"). — *Rheingf zu Grumbach.*

Digitized by Google

34) v Gf Oberisenburg {2 G [1 S], v Ganerbschaft Staden 1 G}. — 3.5 qM; 10.500; *Anteil an wtG 11*; G 10. — Gf *Isenburg-Büdingen.*

35a) v Gf Leiningen (sw Worms) 1 S, 6 D. — Fst *Leiningen-Hartenburg.*

35b) v Gf Leiningen 6 D. — Gf *Leiningen-Guntersblum* und Gf *Leiningen-Heidesheim.* — 35a und b: um 3.5 qM; *wtG 21*; G 16.

36) v Gf Wittgenstein $^{2}/_{5}$: A („Gf") Berleburg [1 S]. — 3.5 qM; 16.000; *wtG 15*; G 20. — Fst *Sayn-Wittgenstein-Berleburg.*

37) v H Kronenburg (nw Frankfurt) 1 S, 1 A [1 M]; v vm H Münzenberg 1 A (nö Frankfurt) [$^{5}/_{12}$ S Assenheim]. — um 3 qM; *wtG 8*; G 5. — Gf *Solms-Rödelheim.*

38) v vm H Münzenberg 2 Ä (sö Gießen) [1 S, 1 M], $^{5}/_{48}$ S Münzenberg. — um 3 qM; *wtG 9*; G 6. — Gf. *Solms-Laubach.*

39) Gf Wartenberg (verstreut im Pfälzer Bergland). — 3 qM; 2.800; *R*: — (*seit 1738 von wtG 26 ausgeschlossen*); G 24. — *der Gf.*

40a) v Gf Leiningen S Grünstadt[1], 4 D[1], 9 D; v H Westerburg (nö Koblenz) $^{1}/_{3}$ S Westerburg, M (vm H) Weltersburg[1], H Schadeck[1] (an unterer Lahn) [1 M], 3 D. — Gf *Leiningen-Grünstadt.*

40b) v Gf Leiningen ½ S Neuleiningen, 5 D; v H Westerburg $^{2}/_{3}$ S Westerburg, 1 G, 3 D. — Gf *Leiningen-Westerburg.* — 40a und b: 2.5 qM; *wtG 22*; G 17.

41) Gf Falkenstein (am Donnersberg) [1 S, 1 M]. — 2.5 qM; 4.000; *R*: —; G 21. — Kg v *Ungarn.*

42) v Gf Oberisenburg 2 G [1 S], ½ G Wolferborn, v Gemeinschaft Münzenberg 1 G [$^{5}/_{12}$ S Assenheim]. — 2 qM; 6.000; *Anteil an wtG 11*; G 11. — Gf *Isenburg-Wächtersbach.*

43a) OA Kyrburg (an d. Nahe) [¾ S Kyrn, 1 M, ¾ M Windesheim, ½ OSch Meddersheim, 2 Sch]; ¼ Ä Flonheim,[2] Tronecken[1], Wildenburg[1], ¼ H (A) Dimringen[1], $^{1}/_{8}$ M Wörstadt[1]. — Fst *Salm-Kyrburg.*

43b) ¾ HochG (OA) Rhaunen (auf d. Hunsrück), ¼ S Kyrn, ¼ M Windesheim. — Fst *Salm-Salm.* — 43a und b: 2 qM; 6.000; *wtG 19*; G 15 („Rheingraf zu Dhaun").

44) H Reipoltskirchen (nw Kaiserslautern). — 2 qM; 3.000; *R*: —; G 22. — ¾ Gf *Hillesheim*, ¼ Gf *Löwenhaupt-Manderscheid.*

45) Gf Krichingen (sö Metz) [1 M]. — 2 qM; 4.000; *wtG 28*; G 23. — Gf *Wied-Runkel.*

46) H Dachstuhl (sö Trier). — 2 qM; 6.000; *R*: —; G 26. — *Fürstin Colloredo.*

---

[1]) gem. m. Gf. *Leiningen-Westerburg.*

[2]) gem. m. Fst. *Salm-Salm.*

Digitized by Google

47) S Frankfurt am Main [1 S, 1 M]. — fast 2 qM; um 45.000; *rS 6*; S 3. — *die S.*
48) v Gf Oberisenburg 3 G [1 M]. — 1.5 qM; 6.000; *Anteil an wtG 11*; G 12. — Gf *Isenburg-Meerholz.*
49) H Bretzenheim (nö Kreuznach) [1 M]. — 1.5 qM; 3.000; *wfG 35*; G 25. — Fst *Bretzenheim.*
50) H Ollbrück (w Koblenz). — um 1.5 qM; 1.600; *R*: —; G 27 (v KrMitständen bestritten). — Gf *Waldbott-Bassenheim-Bornheim.*
51) Pt „Odenheim" in Bruchsal: 5 D (nö Bruchsal). — um 1 qM; *rP 4*; gF 8. — *der Propst.*
52) S Speyer. — um 1 qM; *rS 5*; S 2. — *die S.*
53) Schloß u. D Münzfelden (an d. unt. Lahn). — *R*: —; G 18. — $^2/_3$ KFst v *Trier*, $^1/_3$ Fst *Nassau-Usingen.*
54) S Wetzlar. — $^1/_4$ qM; 6.000; *rS 14*; S 5. — *die S.*
55) S Worms. — ohne Gebiet; 6.000; *rS 4* (*wechselt im Rang m. Lübeck*); S 1. — *die S.*
56) S Friedberg (n Frankfurt). — ohne Gebiet; 2.000; *rS 13*; S 4. — *die S.*

Mehrfache Territorialherren im Kreise:

Hessen-Kassel: 1, 6, 18. — um 205 qM. — *F 54, 78, wtG 1*; wF 5, 7, G 1.
Pfalz: 3, 7, 11, 17, 23. — um 88 qM. — *F 6, 8, 14, 16*; wF 1, 2, 3, 4, mitausschreib. Fst.
Hessen-Darmstadt: 2, 26. — um 75 qM. — *F 56, wtG 2*; wF 6, G 2.
Nassau-Usingen: 10, 13, 24, 25, $^1/_3$53. — um 40 qM. — *wtG 3, 5*; wF 11, 12, 13, 14, ½ G 18.
Rheingraf zu Grumbach: 22, 33. — um 10 qM. — *wtG 17, 18*; G 13, 14.
Salm-Salm: 16, 43b. — um 9 qM. — ½*F 84*, ½*wtG 19*; wF 9, ½G 15.
Trier: 29, $^2/_3$ 53. — um 4 qM. — *F 65*; gF 7, $^2/_3$ G 18.
Salm-Kyrburg: (16), 43a. — um 1 qM. — ½*F 84*, ½*wtG 19*; ½ G 15.

Kurrheinischer Kreis.

1) Kft Mainz: 1) Ebt Mainz: 1 S, 1 M, 4 VizedomÄ [6 S, 7 M, 2 Ä, 2 Kell <1 M, 1 A> , 1 Cent], 2 OÄ [1 S, 3 AKell <3 S, 1 G, 1Cent> , 1 Kell <1 S, 1 G> , 1 Schaffnerei], 15 Ä [12 S, 7 M, 14 Kell <7 S, 2 M> , 2 AKell <2 S, 1 M>], 1AVerweserei [1 S]; 2) Erfurter Gebiet: 1 S, 9 Ä [1 S, 1 M]; 3) Eichsfeld: 3 S, $^1/_3$ S Treffurt, 4 Ä [1 M], $^1/_3$ A Treffurt, 4 AV [2 M], 15 G. — um 170 qM; um 400.000; *KF 1, Direktor des Kurfürstenkollegiums*; 1 (stimmte als Direktor zuletzt), ausschreibender Fst, Direktor. — *der KFst.*

Digitized by Google

2) Kft Trier: Ebt Trier: 1 S, 31 Ä [25 S, 6 M, 1 P, 1 G, 2 H <2 M>],1 G; H Vallendar: 2 M, 4 Ä; ¼ H Rhaunen; Ä Camberg[1] [1 S], Wehrheim[1] [1 M]. — um 150 qM; *KF 3*; 2 (wechselt im Sitzrang m. KFt v Köln, aber stets 1. Stimme). — *der KFst.*
3) Kft Köln: Ebt Köln: 1 S, 18 Ä [18 S, 7 M]; Gf (Vest) Recklinghausen (nw Dortmund) [2 S, 2 M]; Hgt Westfalen: 4 Quartiere m. 11 Ä [16 S], 3 GoGf [4 S], 2 FreiGf, 5 G, Gf Arensberg [6 S], 1 H. — um 130 qM; *KF 2*; 3 (wechselt im Sitzrang m. KFst v Trier, aber stets 2. Stimme). — *der KFst.*
4) KFt PfalzGf am Rhein: 3 S, 13 OÄ [23 S, 4 M, 10 Ä <7 S> ,1 P, 6 Cente <2 S, 2 M> , 6 Kell <4 S> , 2 OV, 3 V, 6 OSch, 1 Schaffnerei]. — 76 qM; 310.000; *KF 5*; 4.— der KFst v der *Pfalz.*
5) H Beilstein (nw Wetzlar): 2 Ä [1 S]. — um 5 qM; *R*: —; 8. — Erbstatthalter der *Niederlande.*
6) Ft Aremberg (sw Bonn) [1 S]. — 4 qM; 2.900; *F(w) 81*; 5. — Hg v *Aremberg.*
7) v Gf Niederisenburg (n Koblenz) 2 Ä [1 S]. — um 2 qM; *R*: —; 9. — KFst v *Trier.*
8) v Gf Niederisenburg 1 M, H Meud. — um 1.5 qM; *R*: —; —.— gemeinsam Gf *Wied-Runkel* und Freiherr *Walderdorf.*
9) BurgGf Rheineck (links am Rhein, unter Andernach). — 0.5 qM; 1.600; *wfG 33*; 10. — Gf *Sinzendorf-Ernstbrunn.*
10) Darlehen von 80.000 RTaler an den Kr. — kein Gebiet; *R*: —[2]; 6. — Fst *Thurn und Taxis.*
11) Ballei Koblenz. — kein Gebiet; *rP 2*; 7. — LKomtur d. *Deutschordensballei.*

Mehrfacher Territorialherr im Kreise:

Trier: 2, 7. — um 152 qM. — *KF 3*; 2, 9.

Burgundischer Kreis.

1) v Hgt Brabant 2 S [6 S, 1 B, 7 H], S (vm MGf) Antwerpen, 3 Quartiere: 28 Mei [10 S, 10 M, Ft Rubempré-Everbergh, Ft Hornes <1 M> , Ft Bournonville, Ft Berghes <1 M> , 8 Mq <2 M> , 22 Gf <2 M, 3 H> , 3 BurgGf <3 M> , 51 B <8 M> , 1 freie H, 30 H <3 M>], 2 Lft [3 S, 6 B <2 S> , 2 H], Hgt Aerschot [1 S, 1 B

[1]) gem. m. Erbstatthalter der *Niederlande.*
[2]) *R*: *F(w) 93* wegen des RGeneralerbpostamts (RThronlehen), unter fortdauerndem Widerspruch der altfürstlichen Häuser.

Digitized by Google

<1 M, 1 B>], Hgt (Mei) Hoogstraten [1 M, 1 B, 2 H], Hgt (Mei) Turnhout [2 M, 2 H]; v Gf Flandern 3 Distrikte m. 8 S, Teil v S Comines, 3 Kastellaneien [5 Roeden (praefecturae) <2 S, 4 M, Ft (M) Iseghem, 1 Mq (S), 1 Gf (M), 1 Vicomté, 6 B> , 1 B (S), 3 B, 1 H (M), 4 H], 2 Ä [2 M], 1 Gf (Kastellanei) [1 M, 3 G], Gf Alst [2 S <1 M, Ft Steenhuysen, 1 B (M)> , 1 M, 1 Roede <1 M> , Ft (Roede) Gaveren, 1 Mq, 3 B (Roeden) <2 M, 1 G (M), 1 H> , 4 B, 2 H <1 S>], BurgGf Gent [4 Ä <1 Gf, 1 B, 3 H>], 1 B (L) [1 M], 1 H, 1 L [4 M]; v Hgt Luxemburg 15 V [14 S, 11 Mei, 2 H <1 S>], 1 MGf, 1 Abtei [1 S], 1 Gf (V) [1 S], 5 Gf [3 S, 1 M, 9 Mei], 7 B [1 S], 35 H [8 S, 1 M, 7 G]; v Gf Hennegau 10 Kastellaneien [8 S, Hgt (S) Enghien, Hgt Havre, Ft (S) Ligne, Ftt Rebecque, Tour et Tassis, 2 Mq, 2 Gf (S), 4 Pairies, 3 B (S), 11 B <1 M>]; v Gf Namur 6 S, 1 Gf, 1 B, 13 H; das freie Land (flandrische Küste): 2 S, 9 M, 1 Kastellanei [1 S, 1 BurgGf (S), 1 M, 1 Gf], 1 Gf [1 S], 2 B [1 M], 4 H [2 M]; v Hgt Limburg 1 S, 2 M, 1 H [1 M], 1 Gebiet [1 S], v L ü. d. Maas Teil v Gf Valkenburg [16 H], v Gf Dalhem [1 S, 7 H, 2 G], v H Hertogenrade [1 S]; v Hgt Geldern v Gf Geldern (Obergeldern, Oberquartier, Quartier Roermonde) 2 S, 2 H; H Doornik: 1 S, 1 M, 5 Ä; H Mecheln [1 S]. — um 600 qM; *F(g* [sic!]) *3* (*„Burgund"*; *wechselt im Rang m. Österreich u. Salzburg*); 1. — Kg v *Ungarn*.

Westfälischer Kreis.

1) Bt Münster: 4 Quartiere m. 13 Ä [24 S, 14 M, H Weerdt <1 S>]. — 180 qM *F(g) 43*; (*wechselt im Rang sitzungsweise mit Lüttich*); 1[1], mitausschreibender Fst, Mitdirektor. — *der Bf.*

2) Hgt Jülich: 9 S, 40 Ä [15 S, 10 M], A (vm Gf) Neuenaar, H Gelstorf, H Brisich [1 M], 1 V; Hgt Berg: 9 S, 19 Ä [4 S, 8 M], freie HH Hardenberg [1 M], Broich [1 M], H (A) Schöller, H Odenthal. — 129 qM; *F(w)* (*ruhte*); 3[1], (mitausschreibender Fst abwechselnd m. Cleve), Mitdirektor (mit Cleve 1 Direktoriumsstimme). — KFst v der *Pfalz*.

3) Hgt Cleve: 6 Kr m. 24 S, 30 Ä, 31 G; Gf Mark: 6 Kr m. 23 S, 13 Ä [8 G <1 M>], 16 G [1 M], S Soest, ½ S Lippstadt[2]; Gf Ravensberg (sö Osnabrück): 2 S, 3 Ä [5 Distrikte <2 S, 1 M> ,5

[1]) Münster, Cleve und Jülich wechselten im Rang ab.
[2]) v. Gf. v. der *Lippe* verpfändet.

Digitized by Google

V < 5 S>], A (vm H) Vlotho [2 V <1 S>]. — 114 qM; *F(w)* (*ruhte*); 2[1], (mitausschreibender Fst abwechselnd m. Jülich), Mitdirektor (sh. Jülich). — Kg v *Preußen*.

4) Bt Lüttich: 1 S, (vm) Gf Hasbain [2 S, 3 M, 1 Gf, 3 H], Gf Looz [10 S, 1 M, 1 Gf, 3 H], RGf Hoorn [1 S, 2 M], MGf Franchimont [1 S, 1 M], Lft Condroz [3 S], L zwischen Sambre u. Maas [6 S, 9 H]. — 105 qM; *F(g) 47* (*wechselt im Rang sitzungsweise mit Münster*); 5. — *der Bf.*

5) Ft Ostfriesland: 3 S, 9 Ä [27 V <7 M>], 6 H; Harlingerland (nö Aurich): 1 S, 2 Ä [11 V <1 M>]. — um 60 qM; um 110.000; *F(w) 89* (*wechselt im Rang mit Fürstenberg*); 18. — Kg v *Preußen*.

6) Bt Paderborn: 2 S, 1 OA [1 A <4 S> , 2 GoGf <3 S> , 1 LV <1 S> , 3 G <3 S> , 1 V <1 S>], 9 Ä [8 S, 1 M, 1 H], 3 G, H Büren [1 S], ½ A Oldenburg, ¼ Ä Stapelberg, Schwalenberg. — um 50 qM; um 120.000; *F(g) 29*; 4. — *der Bf.*

7) Bt Osnabrück: 1 S, 7 Ä [3 S, 5 M]. — um 50 qM; 126.000; *F(g*; *wenn im Abwechsel evangelisch, auf der Querbank*) *45*; 6. — *der Bf.*

8) Gf Hoya (s Bremen): 1 S, 10 Ä [9 M, 14 V], v vm Gf Bruchhausen 6 Ä [8 M, 4 V]. — um 45 qM; um 60.000; *wfG 10*; 30. — Kg v *Großbritannien*.

9) Gf Oldenburg: 1 S, 2 LV [14 V <2 M>], 1 LG [7 V <1 M>], 1 A, 1 AV, edle H Varel [1 M]. — um 30 qM; *Anteil an F(w) 70 und wfG 7*; 24. — Hg v *Oldenburg*.

10) Ft Verden: 1 S, 1 A [1 M], A (vm H) Rotenburg [1 M, 7 V]. — 24 qM; 20.000; *F(w) 46*[2]; 8. — Kg v *Großbritannien*.

11) Gf Lippe: 5 S, S Lippstadt[3], 10 Ä [7 V <1 S, 2 M>], ¾ Ä Stapelberg, Schwalenberg [1 M], ½ A Oldenburg. — 24 qM; 71.000; *wfG 8*; 26. — Fst zu *Lippe*.

12) Ft Minden: 2 S, 5 Ä [2 S, 1 M, 15 V]. — 20 qM; *F(w) 68* (*wechselt im Rang m. Holstein-Glückstadt*); 7. — Kg v *Preußen*.

13) vereinigte gfst Abteien Stablo und Malmedy (sö Lüttich): Ft Stablo [2 S], Gf Logne. — um 17 qM; *F(g) 67*[4]; 10. — *der FAbt.*

14) Gf Bentheim (nw Münster): 4 Ä [3 S, 1 M], H (A) Emblikheim. — 17 qM; 22.000; *Anteil an wfG 9* (*ruhte*); 27 (ruhte). — Kg v *Großbritannien* (als Pfand wegen Kurbraunschweig).

---

[1]) s. S. 701, N. 1.
[2]) s. S. 684, N. 4.
[3]) gem. m. Kg. v. *Preußen* (wegen Gf. Mark).
[4]) s. S. 703, N. 4.

Digitized by Google

15) Gf Diez (an der unteren Lahn): 2 Ä [1 S], A Kirchberg[1] [1 M], A Kamberg[2], ½ A Nassau (Dreiherrisches) [2 M]. — um 15 qM; *R*:—; —.— Erbstatthalter der *Niederlande*.

16) Gf Tecklenburg (w Osnabrück) [3 S]; Gf Lingen (nw Osnabrück): niedere Gf (vm H Lingen) m. 1 S, 4 Ä [9 V <1 S>]; obere Gf m. 1 A [4 V <1 S>]. — 14 qM; 45.000; *wfG 3*; 29. — Kg v *Preußen*.

17) Gf Delmenhorst (w Bremen): 1 S, 1 LV (A) [4 V]. — c. 12 qM; *Anteil an F (w) 70 und wfG 7*; 25. — Hg v *Oldenburg*.

18) Gf Diepholz (nö Osnabrück): 2 Ä [2 M, 2 V <2 M>].— um 9 qM; *wfG 11*; 32. — Kg v *Großbritannien*.

19) v Gf Schauenburg (ö Minden) 4 S, 3 Ä [1 S, 7 V]. — 8.5 qM; *Anteil an wfG 6*; 22. — Lgf v *Hessen-Kassel*.

20) Ft Siegen (an der oberen Sieg): 1 S, 7 Ä [2 M]. — um 8 qM; *R*: —; 16. — Erbstatthalter der *Niederlande*.

21) Gf Dillenburg (nw Wetzlar): 3 S, 8 Ä [2 S, 1 M], A Wehrheim[3] [1 M]. — um 8 qM; *F(w) 87*; 17. — Erbstatthalter der *Niederlande*.

22) v Gf Schauenburg 2 S, 4 Ä [2 M]. — 8 qM; 20.000; *Anteil an wfG 6*; 23. — Gf *Schauenburg-Lippe*.

23) Gf Hadamar (w Wetzlar): 1 A [1 M]. — um 7 qM; *F(w) 86*; —.— Erbstatthalter der *Niederlande*.

24) Ft Mörs (links am Rhein, nw Düsseldorf): 1 S, 4 H [1 S]. — 6 qM; 29.000; *R*: —; 19. — Kg v *Preußen*.

25a) v Gf Wied obere Gf („Gf Wied-Runkel", an unterer Lahn): 1 OA [1 S], H Runkel [1 M]. — *wfG 4*. — Gf *Wied-Runkel*.

25b) v Gf Wied untere Gf („Gf Wied-Neuwied", n Koblenz): 1 S, 1 M. — *wfG 5*. — Gf *Wied-Neuwied*. — 25a und b: um 6 qM; 20. —

26) Gf Rietberg (nw Paderborn) [1 S]. — 5.5 qM; *wfG 14*; 34. — Fst *Kaunitz-Rietberg*.

27) Bt Corvey (links an der Weser, s Hameln) [1 S]. — 5 qM; *F(g) 69*[4]; 9. — *der Bf*.

28a) v Gf Sayn (auf dem Westerwald, s mittlerer Sieg) „Sayn-Altenkirchen": 2 S, 4 Ä [3 M]. — *wfG 1*. — MGf v *Brandenburg-Ansbach*.

28b) v Gf Sayn „Sayn-Hachenburg": 1 S, 1 V. — *wfG 2*. — Fst *Nassau-Weilburg*. — 28a und b: 5 qM; 12.000; 21.

---

[1]) gem. m. Fst. *Nassau-Usingen*.
[2]) gem. m. KFst. v. *Trier*.
[3]) gem. m. KFst. v. *Trier*.
[4]) Prüm, Stablo und Corvey wechseln im Rang.

Digitized by Google

29) H Gimborn-Neustadt (nö Köln): 1 OA [1 S, H Gimborn]. — 5 qM; 18.000; *wfG 24*; 44. — Gf *Wallmoden.*

30) Gf Schleiden (sö Aachen) [1 M]. — um 5 qM; *wfG 28*; 49. — *Herzogin von Aremberg.*

31) v Gf Hoya v vm Gf Bruchhausen 2 Ä [3 M, 2 V]. — um 5 qM; *R*: —; —.— LGf v *Hessen-Kassel.*

32) Gf Blankenheim (sö Aachen) [1 M]; Gf Gerolstein (s davon) [1 S]. — 4 qM; 8000; *wfG 21*; 42. — Gf *Manderscheid.*

33) gfst Abtei Essen: 2 S, 3 H. — um 3 qM; *rP 10*; 13. — *die FÄbtissin.*

34) H Winnenburg (auf dem NO-Hunsrück); H Beilstein (an unterer Mosel)[1] [1 S]. — 3 qM; 6.500; *wfG 19*; 39. — Gf *Metternich-Winnenburg-Beilstein.*

35) Gf Holzapfel (an unterer Lahn) [1 S]. — um 3 qM; *wfG 20*; 40. — Fst *Anhalt-Bernburg-Hoym.*

36) Abtei Werden (an unterer Ruhr, s Essen) [1 S]. — um 2.5 qM; *rP 5*; 11. — *der Abt.*

37) Abtei Corneliimünster (sö Aachen) [1 S]. — um 2.5 qM; *rP 8*; 12. — *der Abt.*

38) S Dortmund: 1 S, Gf Dortmund. — 2.3 qM; 6.000; *rS 12*; 54. — *die S.*

39) H (A) Auburg (nw Minden). — um 2 qM; *R*: —; —.— LGf v *Hessen-Kassel.*

40) gfst Abtei Thorn (n Maastricht; RUnmittelbarkeit v Kg v Ungarn wegen Geldern bestritten). — um 1.5 qM; *rP 18*; 14. — *die FÄbtissin.*

41) Gf Steinfurt (nw Münster) [1 S]. — 1.5 qM; *Anteil an wfG 9*; 28. — Gf *Bentheim-Steinfurt.*

42) Gf Pyrmont (sw Hameln): 1 OA [1 S]. — um 1.5 qM; 4.500; *wfG 15*; 35. — Fst *Waldeck.*

43) Gf Reckheim (n Maastricht) [1 M]. — 1.5 qM; 3.000; *wfG 17*; 37. — Gf *Aspremont.*

44) H Wittem, H Eiß, H Schlenacken (alle drei w Aachen). — 1.5 qM; 2.700; *wfG 22*; 41. — Gf *Plettenberg.*

45) H Wickerad, H Schwanenberg (beide sw Düsseldorf). — 1.5 qM; 3.000; *wfG 25*; 45. — Gf *Quadt.*

46) Gf Kerpen-Lommersum: H Kerpen (sw Köln) [1 M], H Lommersum (sw Bonn). — 1.5 qM; 3.000; *wfG 30*; 48. — Gf *Schaesberg.*

47) S Aachen. — 1.5 qM; um 18.000; *rS 2*; 53. — *die S.*

[1]) gem. m. KFst. v. *Trier.*

Digitized by Google

48) Gf Virne(n)burg (w Koblenz). — 1.3 qM; 2.600; *wfG 13*; 31. — Gf *Löwenstein-Wertheim.*

49) Gf Spiegelberg (ö Hameln) [1 M]. — um 1.3 qM; *wfG 12*; 33. — Kg v *Großbritannien.*

50) Gf Gronsfeld (sö Maastricht). — um 1 qM; 1.900; *wfG 16*; 36. — Gf *Törring-Jettenbach.*

51) H Anholt (nw Wesel) [1 S]. — um 1 qM; *wfG 18*; 38. — Fst *Salm-Salm.*

52) Gf Hallermund (nö Hameln). — um 1 qM; *wfG 32*; 50. — Gf *Platen-Hallermund.*

53) H Mylendonk (sw Düsseldorf). — 0.8 qM; 1.600; *wfG 26*; 46. — Gf *Ostein.*

54) H Gehmen (nö Wesel) [1 M]. — um 0.5 qM; *wfG 23*; 43. — *Freiherr Bömelberg.*

55) Gf Fagnolles (sw Namur). — 0.5 qM; 500; *R*: —; 51. — Fst *Ligne.*

56) H Reichenstein (n Koblenz): 1 D. — *wfG 27*; 47. — Gf. *Nesselrode.*

57) gfst Abtei Herford. — kein Gebiet; *rP 12*; 15. — *die FÄbtissin.*

58) S Köln. — kein Gebiet; um 43.000; *rS 1*; 52. — *die S.*

Mehrfache Territorialherren im Kreise:

Preußen: 3, 5, 12, 16, 24. — 229 qM. — *F 68, 89* (+ *1 ruhende F*), *wfG 3*; 3, 7, 18, 19, 29 (abwechselnd mit Jülich mitausschreib. Fst.), ½ Mitdirektor.

Großbritannien: 8, 10, 14, 18, 49. — um 96 qM. — *F 46, (ruhend Anteil an wfG 9), wfG 10, 11, 12*; 8, (ruhend 27), 30, 32, 33.

Oldenburg: 9, 17. — um 42 qM. — *F 70, wG 7*; 24, 25.

Niederlande: 15, 20, 21, 23. — um 38 qM. — *F 86, 87*; 16, 17.

Hessen-Kassel: 19, 31, 39. — um 15.5 qM. — *Anteil an wfG 6*; 23.

Niedersächsischer Kreis.

1) Ft Lüneburg (Celle): 7 S, 27 Ä [7 S, 13 M], GroßV (A) Celle [12 AV <1 S>], 4 G [2 M]. — um 200 qM; *K F 8*[1] *u. F(w) 32* (34[3]); 3 (4[3], Mitdirektor[2]). — Kg v *Großbritannien.*

[1]) Die Kurlande waren Lüneburg, Grubenhagen, Calenberg, Hoya und Diepholz.
[2]) Wenn Senior des Hauses.
[3]) Wenn Wolfenbüttel Senior des Hauses.

Digitized by Google

2) Hgt Schwerin: vm Hgt Mecklenburg {8 S, 10 Ä [1 M]}; Gf Schwerin {6 S, 8 Ä}; v Ft Wenden 4 S, 4 Ä; v H Rostock 1 A. — 129 qM; *F(w) 48*[1]; 8. — Hg. v *Mecklenburg-Schwerin.*

3) Hgt Bremen: 2 S, 19 Ä [7 M], 35 G [1 M], 3 „Lande" (Distrikte). — 94 qM; 180.000; *F (w) 12*; 2, mitausschreibender Fst, (kreistagsweise abwechselnd m. Magdeburg Mitdirektor). — Kg v *Großbritannien.*

4) v. Hgt Magdeburg: 2 Krm. 5 LRatsdistrikten: 13 S, 33 Ä [8 S, 1 M]; 2 Kr: 1 S, 10 Ä [8 S, 5 P]. — 91; qM *F(w) 4*; 1, mitausschreibender Fst, (kreistagsweise abwechselnd m. Hgt Bremen Mitdirektor). — Kg v *Preußen.*

5) v Hgt Güstrow: v Ft Wenden 12 S, 8 A, 2 Kl; v H Rostock 8 S, 3 Ä [1 M], 1 Kl. — 80 qM; 128.000; *F(w) 50*[1]; 9. — Hg v *Mecklenburg-Schwerin.*

6) v Hgt Holstein „Holstein-Glückstadt": 9 S, 3 Ä [1 M], Lft Süderdithmarschen [3 M]; „Holstein-Ploen": 5 Ä [1 S, 2 M]. — um 70 qM; *F(w) 64 (wechselt im Range mit Minden*[1]); 10. — Kg v *Dänemark.*

7) v Hgt Holstein „Holstein-Gottorp": 3 S, 9 Ä [4 M], Lft Norderdithmarschen [3 M]. — um 70 qM; *R*: —; 11. — Kg v *Dänemark.*

8) Ft Wolfenbüttel: 4 Distrikte m. 10 S, 3 Stiften, 33 Ä [7 M], 56 G [1 M]; Teil des „Oberharzes" [3 S]; $^3/_7$ „Unterharz". — 58 qM; *F(w) 38 (32*[2]); 6 (3[2], Mitdirektor[2]). — Hg v *Braunschweig-Wolfenbüttel.*

9) Ft Calenberg: 2 Quartiere m. 8 S, 1 Stift [1 M], 18 Kammer Ä [3 S, 12 M], 10 G; Ft Göttingen (Oberwald; 1 Quartier) m. 7 S, 14 Kammer Ä [1 S, 1 M], 1 LG, 11 G [2 M]. — 48 qM; *F(w) 34 (36*[3]); 5 (6[3]). — Kg v *Großbritannien.*

10) v Hgt Güstrow H Stargard (Ostteil des späteren Hgt Mecklenburg-Strelitz): 7 S, 11 Ä [1 M]. — um 42 qM; 46.000; *R*: —; —.— Hg v *Mecklenburg-Strelitz.*

11) Bt Hildesheim: 5 S, 16 Ä [3 S, 3 M], 1 M. — 32 qM; 129.000; *F(g) 27*; 12. — *der Bf.*

12) Ft Halberstadt: 6 Kr. m. 3 S, 23 Ä [9 S, 2 M], 15 G; Gf Regenstein (Reinstein; 1 Kr) m. 2 Ä. — 31 qM; *F (w) 40*; 7. — Kg v *Preußen.*

---

[1]) s. S. 684, N. 4.
[2]) Wenn Senior des Hauses.
[3]) Wenn Wolfenbüttel Senior des Hauses.

Digitized by Google

13) Hgt Sachsen-Lauenburg: 3 S, 5 Ä [1 M]; L Hadeln: 1 S, 4 M. — 26.5 qM; 33.000; *F (w) 66*; 13. — Kg v *Großbritannien*.

14) Ft Schwerin: 3 S, 4 Ä. — 14 qM; 25.000; *F (w) 75*; 15. — Hg v *Mecklenburg-Schwerin*.

15) Ft Grubenhagen: 2 S, 8 KammerÄ [1 S, 3 M], 1 G, „einseitige Oberharz" [3 S], $^4/_7$ „Unterharz". — 13 qM; *F (w) 36* (*38*[1]); 4 (5[1]). — Kg v *Großbritannien*.

16) Bt Lübeck: 1 S, 2 Ä [1 M], 2 V. — 9.5 qM; 22.000; *F (g), auf der Querbank) 49*; 14. — *der Bf (Administrator)*.

17) Ft Blankenburg (sw Halberstadt): 1 S, 4 Ä [1 S]. — 8.6 qM; *wfG (hatte sich abgesondert)*; 17. — Hg v *Braunschweig-Wolfenbüttel*.

18) S Hamburg: 1 S, 4 Ä [1 M], A Bergedorf[3] [1 S]. — 7.5 qM; 119.000; *rS 9*; 23. — *die S.*

19) Ft Ratzeburg (sö Lübeck): 3 Ä [1 M]. — 6.8 qM; 10.000; *F(w) 77*; 16. — Hg v *Mecklenburg-Strelitz*.

20) S Lübeck: 2 S, 2 Ä, A Bergedorf[3] [1 S]. — c. 5 qM; 45.000; *rS 3 (wechselt im Rang mit S Worms)*; 19. — *die S.*

21) Gf Ranzau (nw Hamburg) [2 M]. — 4.5 qM; *R*: —; 18. — Kg v *Dänemark*.

22) S Mühlhausen. — 4 qM; *rS 10*; 21. — *die S.*

23) S Bremen: 1 S, 4 Gaue, 1 G. — 3.5 qM; 50.000; *rS 8*; 24. — *die S.*

24) v Hgt Güstrow H Wismar [1 S], 2 Ä. — 3.3q M; 9.600; *R*: —; —.— Kg v *Schweden*.

25) S und A Wildeshausen (sw Bremen). — 2.3 qM; *R*: —; —.— Kg v *Großbritannien*.

26) S Nordhausen. — 1 qM; *rS 11*; 22. — *die S.*

27) S Goslar. — ohne weiteres Gebiet; *rS 7*; 20. — *die S.*

Mehrfache Territorialherren im Kreise:

Großbritannien: 1, 3, 9, 13, 15, 25. — um 384 qM. — *KF 8*[4], *F 12, 32, 34, 36, 66*; 2, 3, 4, 5, 13, mitausschreib. Fst. (abwechselnd m. [wegen Magdeburg] Preußen Mitdirektor und außerdem, wenn Senior des Hauses, Mitdirektor).

Mecklenburg-Schwerin: 2, 5, 14. — 223 qM. — *F 48, 50, 75*; 8, 9, 15.

Dänemark: 6, 7, 21. — um 145 qM. — *F 64*; 10, 11, 18.

[1]) s. S. 706, N. 3.
[2]) gem. m. S. *Lübeck*.
[3]) gem. m. *Hamburg*.
[4]) s. S. 705, N. 1.

Digitized by Google

Preußen: 4, 12. — 122 qM. — *F 4, 40*; 1, 7, mitausschreib. Fst. (abwechselnd m. [wegen Bremen] Großbritannien Mitdirektor).
Braunschweig-Wolfenbüttel: 8, 17. — um 67 qM. — *F 38, (abgesondert) wfG*; 6, 17 (wenn Senior des Hauses, Mitdirektor).
Mecklenburg-Strelitz: 10, 19. — um 49 qM. — *F 77*; 16.

Obersächsischer Kreis.

1) MGf Brandenburg: I) KFt (Kurmark): 1) Altmark (Reste der vm Nordmark): 6 Kr m. 10 S, 2 M, 7 Ä [1 S], 2 G, 2 V; H (A) Derenburg [1 S]; 2) Priegnitz (amtl. meist Vormark): 7 Distrikte m. 10 S, 1 M, 4 Ä; 3) Mittelmark: 7 Kr m. 24 S, 4 M, 43 Ä [14 S, 2 M], 3 „Ländchen" (Distrikte) [2 S], H Wusterhausen-Teupitz [1 S, 1 M]; Kr. (vm H) Ruppin m. 3 S, 3 Ä [4 S]; 4) Ukermark: 2 Kr m. 6 S, 3 M, 12 Ä [4 S, 4 M]; 5) HH Beeskow, Storkow (zus. 1 Kr): 2 S, 8 Ä [1 M]; II) Neumark: 1) Neumark: 7 Kr m. 22 S, 16 Ä [2 S, 1 M]; 2) L Sternberg (1 Kr): 4 S, 5 Ä [2 S], 2 Komt [2 S]; 3) Hgt Krossen: 2 Kr m. 4 S, 2 Ä [1 S, 1 M]; 4) HH Kottbus, Peiz (zus. 1 Kr.): 2 S, 3 Ä. — 664 qM; 980.000; *KF 7*; 2. — Kg v *Preußen*.
2) KFt Hgt Sachsen-Wittenberg (Kurkreis): 11 Ä [23 S, H Baruth <1 S>]. v vm LGf Thüringen N-Teil (Thüringer Kr): 12 Ä [14 S, 4 M, 8 GSt <4 S, 1 M> , Gf Beichlingen, H Wiehe <1 S> , H Frohndorf, 5 Komt], A Treffurt[1] [1 S, 1 V]. MGf Meißen: 5 Kr m. 47 Ä [131 S, 8 M, 1 V, H Lauenstein <2 S> , H Porschenstein <1 S, 1 M> , H Wildenfels <1 S> , H Oppurg], A (vm Burg Gf) Leißnig [2 S], Stift Wurzen {3 Ä [2 S]}; Bt Merseburg m. 4 Ä [7 S]; Bt Naumburg-Zeitz m. Hochstift Naumburg {1 S, 3 Ä [1 S], 1 G [1 S]}, Hochstift Zeitz {1 S, 1 A, 1 G [1 M]}. — um 450 qM; 1,350.000; *KF 6*; 1, ausschreibender Fst., Direktor. — KFst v. *Sachsen*.
3) v Hgt Pommern 1) Hinterpommern: 13 Kr m. 23 S [1 S, 1 M], 22 Ä [7 S, 4 M], 2) v Vorderpommern 5 Kr m. 13 S [1 S], 14 Ä [2 S]. — um 400 qM; um 420.000; *F (w) 44*[2]; 10. — Kg v *Preußen*.
4) v Hgt Pommern: v Vorderpommern 4 Distrikte m. 4 S, 3 Ä; L Stralsund [1 S]; H (Distrikt) Wolgast m. 1 S, 1 A [2 S]; Ft Rügen m. 1) Distrikt (vm Ft) Rügen (i. e. S.) m. 1 S, 1 M, 1 A [1 S], 2) Distrikt (vm Ft) Barth m. 2 S, 2 Ä [2 S]. — um 80 qM; *F (w) 42*[2]; 9. — Kg v *Schweden*.

[1]) gem. m. KFst. v. *Mainz* u. LGf. v. *Hessen-Kassel*.
[2]) s. S. 684, N. 4.

Digitized by Google

5a) vFt Anhalt 1 S, 8 Ä [6 S, 3 M], ½ A Lindau [1 M]. — Fst *Anhalt-Dessau.*

5b) vFt Anhalt 1 S, 9 Ä [5 S]. — Fst *Anhalt-Bernburg.*

5c) vFt Anhalt 5 Ä [3 S], ½ A Lindau, Gf (A) Warmsdorf [1 S]. — Fst. *Anhalt-Köthen.* — 5a—c: 48 qM; 118.000; *F (w) 73*; 12 (die Stimmen geführt vom Senior des Hauses).

6) Ft Kammin (im mittleren Hinterpommern; 1 Kr): 3 S, 5 Ä. — 43 qM; *F (w) 76*; 11. — Kg v *Preußen.*

7a) H Greiz: 1 S, 3 Ä [1 S, 1 M]; H (A) Burg [1 M]. — Fst *Reuß-Greiz.*

7b) H Gera: 2 S, 1 A [1 S]. — Gf *Reuß-Gera.*

7c) H (A) Schleiz [2 S]; P Reichenfels [1 M]. — Gf *Reuß-Schleiz.*

7d) v H Lobenstein 1 A [1 S]. — Gf *Reuß-Lobenstein.*

7e) v H Lobenstein 1 A, 1 P [1 S]. — Gf *Reuß-Ebersdorf.* — 7a—e: 29 qM; um 77.000; *wtG 23*; 21.

8) Ft Gotha: 7 Ä [4 S, 3 M, 6 G], A (vm H) Tonna [2 P <1 M>, 2 G <1 M>], obere H Kranichfeld (1 OA) [½ S Kranichfeld], obere Gf Gleichen [1 S], v unterer Gf Gleichen 1 A. — 28 qM; 82.000; *F (w) 24*[1]; 6[1]. — Hg v *Sachsen-Gotha.*

9) v Ft Altenburg 5 Ä [9 S, 2 M, 1 G], A (vm H) Ronneburg [1 S]. — 26 qM; 104.000; *F (w) 26*[1]; 7[1]. — Hg v *Sachsen-Gotha.*

10a) Gf (A) Hartenstein [1 S], H (A) Waldenburg [1 S], H (A) Stein [1 S], H (A) Lichtenstein [2 S] (alle nö, ö, sö Zwickau). — Fst. *Schönburg-Waldenburg.*

10b) H Glauchau (nö Zwickau) [4 S]. — Gf *Schönburg-Glauchau.* — 10a u. b: um 25 qM; *wtG 24*; 22.

11) Ft Weimar: 2 S, 14 Ä [11 S, 1 G <1 S>, 1 V], 3 P [1 S], 18 G [1 S]. — 24 qM; 64.000; *F (w) 18*[1]; 3[1]. — Hg v *Sachsen-Weimar.*

12a) v Ft Koburg 1 S, 1 A [5 G <2 S>]. — Hg v *Sachsen-Koburg-Saalfeld.*

12b) v Ft Koburg 1 S, 5 Ä [2 S, 6 M, 1 G]. — Hg v *Sachsen-Meiningen.*

12c) v Ft Koburg 5 Ä [3 S, 2 M], A (vm H) Heldburg [2 S, 1 M]. — Hg v *Sachsen-Hildburghausen.* — 12a—c: 23 qM; 75.000; *F (w) 22*[1] (*ruhte*[2]); 5[1].

13a) v Gf Mansfeld (nw Halle) $^3/_5$: 1 OAufseherA m. 4 S, 10 Ä [2 M]; 1 A. — KFst v *Sachsen.*

---

[1]) Weimar, Eisenach, Koburg, Gotha und Altenburg wechselten in der Reihe ab.

[2]) *Da — die Stimme stand je zur Hälfte Koburg-Saalfeld und Meiningen zu — Meiningen sich mit der Hälfte nicht begnügen wollte.*

Digitized by Google

13b) v Gf Mansfeld $^{2}/_{5}$: 2 Kr m. 2 S, 1 OA [1 S], 18 Ä [1 S]. — Kg. v *Preußen* (wegen Magdeburg). — 13a u. b: 20 qM; *R*: —; 18.

14) v Ft Schwarzburg v oberem Ft[1] 8 Ä [6 S], 1 V; v unterem Ft 1 S, 1 M, 3 Ä, A Heringen[2] [1 S], A Kelbra[2] [1 S]. — um 18 qM; 50.000; ½ *F(w) 94*; 17. — Fst *Schwarzburg-Rudolstadt.*

15) v Ft Schwarzburg v oberem Ft[1] 2 Ä [3 M], H (A) Arnstadt [2 S]; v unterem Ft 3 S, 5 Ä [4 M], 1 V [1 M]. — um 16 qM; 44.000; ½ *F (w) 94*; 16. — Fst *Schwarzburg-Sondershausen.*

16) Ft Querfurt (sw Halle u. nw Wittenberg): 2 Kr m. 4 Ä [4 S]. — um 15 qM; *R*: —; 8. — KFst v *Sachsen.*

17a) v Gf Stolberg (nö Nordhausen) 5 Ä. — Gf *Stolberg-Roßla.*

17b) v Gf Stolberg 2 Ä [1 S]. — um 1 qM; *wtG 14.* — Gf *Stolberg-Stolberg.*

17c) Gf Wernigerode (sw Halberstadt): 1 S, 1 A [1 M], 1 Bezirk. — um 5 qM; *wtG 13.* — Gf *Stolberg-Wernigerode.* — 17a—c: um 11 qM; Kr: 19.

18) v Ft Altenburg Ft Saalfeld: 3 Ä [4 S]. — 9 qM; 22.000; *R*: —; —.— Hg. v *Sachsen-Koburg-Saalfeld.*

19) Ft Eisenach: 5 Ä [3 S, 2 M, 1 G <1 M>, 1 V], H Farnroda. — 8 qM; 30.000; *F (w) 20*[3]; 4.[3] — Hg v *Sachsen-Weimar.*

20) H Klettenberg (nw Nordhausen): 2 S, 5 Ä [1 S]; v H Lohra (sw Nordhausen) 1 S, 5 Ä. — um 7 qM; *R*: —; —.— Kg v *Preußen* (wegen Halberstadt).

21) Abtei Walkenried (nw Nordhausen): 1 A [1 M]. — um 3 qM; *R*: —; 15. — Hg v *Braunschweig-Wolfenbüttel.*

22) v Gf Hohenstein 1 A [1 S]. — um 3 qM; *R*: —; —.— Gf *Stolberg-Stolberg.*

23) v unterer Gf Gleichen (sö Gotha) 1 A [1 M], niedere H Kranichfeld (sw Weimar) [½ S Kranichfeld], H Blankenhayn (s Weimar) [1 S]. — um 2.5 qM; *R*: —; —.— KFst v *Mainz.*

24) Abtei Quedlinburg [1 S, 1 M]. — 2 qM; *rP 11*; 13. — *die Äbtissin.*

25) A (vm Abtei) Gernrode (s Quedlinburg) [1 S]. — um 2 qM; *rP 13*; 14. — Fst *Anhalt-Bernburg.*

26) Gf Barby (links an der Elbe, sö Magdeburg): 1 A [1 S]. — um 2 qM; *wfG 31* (*ruhte*); 20. — KFst v *Sachsen.*

---

[1]) *Nur auf diesem ruhte die Reichsstandschaft.*
[2]) gem. m. Gf. *Stolberg.*
[3]) s. S. 709, N. 1.

Digitized by Google

27) v Gf Hohenstein (n u. ö Nordhausen) 1 A [1 M]. — um 1 qM; *R*: —; —.— Kg v *Großbritannien* (wegen Ft Lüneburg).

28) v Gf Hohenstein 1 A. — um 1 qM; *R*: —; —.— Gf *Stolberg-Wernigerode.*

29) v H Lohra 1 Ä (sw Nordhausen) [1 M]. — um 1 qM; *R*: —; —.— Fst *Schwarzburg-Sondershausen.*

Mehrfache Territorialherren im Kreise:

Preußen: 1, 3, 6, 13b, 20. — um 1122 qM. — *KF 7, F 44, 76*; 2, 10, 11, ½ 18.

Kursachsen: 2, 13a, 16, 26. — um 479 qM. — *KF 6 (ruhend wfG 31)*; 1, 8, ½ 18, 20, ausschreib. Fst, Direktor.

Sachsen-Gotha: 8, 9. — 54 qM. — *F 24, 26*; 6, 7.

Sachsen-Weimar: 11, 19. — 32 qM. — *F 18, 20*; 3, 4.

Anhalt-Bernburg: 5b, 25. — um 20 qM. — *(wenn Senior des Hauses, F 73), rP 13*; (wenn Senior des Hauses, 12), 14.

Schwarzburg-Sondershausen: 15, 29. — um 17 qM. — ½ *F 94*; 16.

Sachsen-Koburg-Saalfeld: 12a, 18. — 16.5 qM. — *(ruhend ½ F 22)*; 5.

Stolberg-Wernigerode: 17c, 28. — um 6 qM; — *wtG 13*; ⅓ 19.

Stolberg-Stolberg: 17b, 22. — um 4 qM. — *wtG 14*; ⅓ 19.

Bayerischer Kreis.

1) Hgt Bayern: I) Oberbayern: 1) RgBz München: 2 S [1 G], 24 PG [11 S, 24 M, 3 G, 1 V, Gf Falley, H Falkenstein], H (PG) Hohenschwangau, RP Wörth; 2) RgBz Burghausen: 1 S, 11 PG [4 S, 9 M], 2 G [2 M, 1 H], Gf (PG) Hals [1 M], H Hohenaschau; II) Niederbayern: 1) RgBz Landshut: 1 S, 15 PG [5 S, 25 M, 3 H <1 M>], 2 G [1 M], H (PG) Eckmüll; 2) RgBz Straubing: 23 PG [7 S, 15 M], 2 G, Gf (PG) Cham [1 S]. — 590 qM; *F (w) 2 (wechselnd m. Österreich u. Salzburg Direktor des RFürstenrats)*; 2 (w 1), mitausschreibender Fst, (abwechselnd m. Salzburg Direktor). — KFst v der *Pfalz.*

2) Ebt Salzburg: 4 S, 16 M, 34 PÄ [5 S, 13 M], 3 LG [2 M]. — um 190 qM; um 200.000 *F (g) 5 (wechselt im Range sitzungsweise m. Österreich und Burgund; s. auch Bayern)*; 1 (g 1), mitausschreibender Fst, (abwechselnd m. Bayern Direktor). — *der Ebf.*

Digitized by Google

3) Hgt Oberpfalz: 22 PG [13 S, 27 M], 1 LG [3 M], 1 KastenA [1 S], 1 SchA [1 S, 2 G], H Rothenburg [1 M]. — 128 qM; 172.000; *R*: —; —.— KFst v der *Pfalz*.

4) Ft Neuburg: 1 S, 12 PÄ [4 S, 9 M], 2 LRichterÄ [1 S, 2 PÄ <2 M>], 2 LV [1 S, 4 PÄ <2 S, 2 M>], 1 PG [1 M], H (PA) Heideck [1 S], H (PA) Hilpoltstein [1 S]. — 52 qM; *F (w) 10*; 4 (w 2). — KFst v der *Pfalz*.

5) Ft Sulzbach (n u. nö Amberg): 2 LG [1 S, 7 M], 2 PÄ [1 S, 1 M], 1 A [1 M]. — um 20 qM; 42.000; *R*: —; 5 (w 3). — KFst v der *Pfalz*.

6) Bt Passau: 1 S, 1 LG [2 M, 5 Ä], 1 RichterA [1 M], HH Viechtenstein, Hafner-(Obern-)zell [2 Ä <2 M>], Fürsteneck [1 M], Leoprechting [1 M, 3 Ä <2 M>], Wolfstein [1 M, 2 Ä], Wegschaid [1 M], Riedernburg [1 M], Obernberg. — 20 qM; *F (g) 35*; 8 (g 4). — *der Bf*.

7) Bt Freising: 1 S, Gf (A) Ismaning (längs der Isar, nö München), Gf Werdenfels (einschließlich Gf Partenkirchen-Mittenwald [3 M]), H Burgkrain (nw Wasserburg) [1 M]. — 15 qM; 30.000; *F (g) 31*; 3 (g 2). — *der Bf*.

8) gfst Pt Berchtesgaden: 2 M, 8 Gnodschaften. — 14 qM; 18.000; *F (g) 61*; 10 (g 5). — *der FPropst*.

9) Gf Haag (n Wasserburg; 1 PA) [1 M]. — um 8 qM; *R*: —; 11 (w 6). — KFst v der *Pfalz*.

10) Bt Regensburg: FreiHH Donaustauf (links an der Donau, ō Regensburg) [1 M], Wörth (links an der Donau, ö der vorigen) [1 M], Hohenburg (sw Amberg). — 6 qM; *F (g) 33*; 6 (g 3). — *der Bf*.

11) gfst LGf Leuchtenberg (nö Amberg): 1 SRichterA [1 S], 1 LRichterA [1 M], 1 PA [2 M], 1 RichterA. — 4 qM; 7.000; *F(w) 72*; 7 (w 4). — KFst v der *Pfalz*.

12) H Hohenwaldeck (sw Rosenheim) [1 M]. — um 4 qM; *R* :—; 18 (w 10). — KFst v der *Pfalz*.

13) gfst Gf Sternstein (nö Amberg) [2 S, 1 M]. — 2 qM; *F(w) 83*; 9 (w 5). — Fst *Lobkowitz*.

14) Gf Ortenburg (w Passau) [1 M]. — um 2 qM; *wtG 25*; 13 (w 7). — Gf *Ortenburg*.

15) H Sulzburg (nö Eichstädt) [1 M], H Pyrbaum (sö Nürnberg) [1 M]. — um 2 qM; *R*: —; 17 (w 9). — KFst v der *Pfalz*.

16) H Breiteneck (nw Kelheim) [1 S, 2 M]. — um 2 qM; *R*: —; 19 (w 11). — KFst v der *Pfalz*.

Digitized by Google

17) S Regensburg. — 0.5 qM; *sS 1, Direktor des RStädtekollegiums*; 20 (w 12). — *die S.*
18) H Ehrenfels (nw Regensburg) [1 M]. — *R*:—; 15 (w 8). — KFst v der *Pfalz.*
19) FAbtei St. Emmeran (in Regensburg). — kein Gebiet; *rP 9*; 12 (g 6). — *der FAbt.*
20) FAbtei Niedermünster (in Regensburg). — kein Gebiet; *rP 14*; 14 (g 7). — *die FÄbtissin.*
21) FAbtei Obermünster (in Regensburg). — kein Gebiet; *rP 15*; 16 (g 8). — *die FÄbtissin.*

Mehrfacher Territorialherr im Kreise:

Pfalz: 1, 3, 4, 5, 9, 11, 12, 15, 16, 18. — um 810 qM. — *F 2, 10, 12*; 2, 4, 5, 7, 11, 15, 17, 18, 19, mitausschreib. Fst (abwechselnd m. Salzburg Direktor).

Oesterreichischer Kreis.

1) ErzHgt Österreich: 1) L unter der Enns: 4 Kr m. 31 S, 83 M, 5 Ä [2 M], 1 Gf [1 M], 3 B [1 S, 1 M], 148 HH [3 S, 95 M, 13 Ä], 2) L ob der Enns: 4 Kr m. 11 S, 80 M, 1 Kammergut [5 M], 6 Gf [1 M, 2 H <1 M>], 29 H [1 S, 5 M]; Innviertel m. 7 PG [2 S, 6 M]; Hgt. Steiermark: 5 Kr m. 20 S, 75 M, 1 A, 152 H [21 M]; Hgt Kärnten: 3 KrÄ m. 11 S, 22 M, 4 H [1 S, 1 M]; Hgt Krain: 3 KrÄ m. 8 S, 18 M, 2 Gf [1 S, 2 M], 25 H [5 S, 5 M]; v MGf Istrien 1) Gf Mitterburg: 5 S, 10 M, 4 H [1 M], 2) H Castua [1 S, 2 M]; „Österreichische-Friaul" (LHptmft Görz): gfst Gf Gradisca [1 S], gfst Gf Görz [1 S, 4 M, 4 H], Hptmft Tolmein [2 M], Kammergut Idrianer Boden [1 S]; „Österreich. Litorale": Gebiet Aquileja [1 S], S Triest; gfst Gf Tirol: 3 S, 72 G [5 S, 11 M], 3 Gf [1 S], 28 H [4 S, 6 M]; die „vorarlberg. HH": Gff Feldkirch [1 S, 1 M], Bregenz {1 S, 1 G, H Hoheneck}, Bludenz [1 S, 1 M], Sonneberg; „Breisgau": 1) Breisgau (das untere L): 9 S, 1 Gf [1 S], 9 H [2 S, 2 M], 2) das obere Rheinviertel: die 4 Waldstädte S, H (OA) Rheinfelden, H Laufenburg; „Schwäbisch-Österreich": MGf Burgau (w Augsburg): 5 VBz [3 H <1 S, 2 M>], LGf Nellenburg (nw Konstanz): 2 Ä [2 S, 4 H], RLV (in Schwaben) Altorff und Ravensburg: 18 Ä, Gf Hohenberg (sw Tübingen u. w Sigmaringen): 6 S, 1 M, HH Wehrwag, Schramberg [1 M], die „fünf DonauSS" Mun-

Digitized by Google

derkingen, Waldsee, Sulgau, Riedlingen, Mengen, Gff Kirchberg: 1 M, 3 HH, Weißenhorn: 1 S, 1 H, Sigmaringen, Vöringen [1 S], HH Wiblingen, Erbach [1 M], Berg, Buß, Gutenstein, Hausen, Worthausen, Kallenberg, 5 S, 1 A, 1 G. — um 2.070 qM; um 4,100.000; *F (g)* [*sic!*]) *1* (*wechselte im Rang sitzungsweise m. Burgund u. Salzburg*; *s. auch Bayern*); 1, ausschreibender Fst, Direktor. — Kg v *Ungarn*.

2) Bt Trient: 2 S, 2 Podesterien [6 M, 1 Hptmft, 3 G <1 M>, 4 Täler <4 M>, 1 Lft <1 M>, H Bisein <1 M>, H Pergen <1 M>], H Caldonatz. — 75 qM; 155.000; *F (g) 37*; 2. — *der Bf.*

3) Bt Brixen: 3 S, 14 G. — 17 qM; 30.000; *F (g) 39* (*wechselt im Rang reichstagsweise m. Basel*); 3. — *der Bf.*

4) H Tarasp (im Unterengadin). — 1.5 qM; *F (w) 85*; 5. — Fst. *Dietrichstein.*

5) Ballei Österreich, Ballei an der Etsch und am Gebirge. — kein Gebiet; *R*: —; 4. — *Deutsche Orden.*

Territorialherren in mehreren Kreisen:

Ungarn: s 21; or 41; bg 1; ö 1[1]. — um 2679 qM[1]. — *F 1, 3, sG 6*[1]; sG 7, or G 21, bg allein; ö 1, ausschreib. Fst, Direktor.

Preußen: f 2, 3; wf 3, 5, 12, 16, 24; ns 4, 12; os 1, 3, 6, 13b, 20. — um 1613 qM. — *KF 7, F 4, 28, 30, 40, 44, 68, 76, 89* (+ *1 ruhende F*: *Cleve*), *wfG 3*; f wF 1, 2, mitausschreib. Fst; wf 3, 7, 18, 19, 29 (abwechs. mitausschreib. Fst), ½ Mitdirektor; ns 1, 7, mitausschreib. Fst (abwechs. Mitdirektor); os 2, 10, 11, ½ 18.

Pfalz: s 13, 43, 98; or 3, 7, 11, 17, 23; kr 4; wf 2; br 1, 3, 4, 5, 9, 11, 12, 15, 16, 18. — um 1113 qM. — *KF 5, F 2, 6, 8, 10, 14, 16, 72* (+ 1 *ruhende F*: *Jülich*); sG 4, 14, 27; or wF 1, 2, 3, 4, mitausschreib. Fst; kr 4; wf 3 (abwechs. mitausschreib. Fst), ½ Mitdirektor; br 2, 4, 5, 7, 11, 15, 17, 18, 19, mitausschreib. Fst (abwechs. Direktor).

Kursachsen: f 6a; os 2, 13a, 16, 26. — um 488 qM. — *KF 6*, $^1/_3$ *F 74* (*ruhend wfG 31*); f $^1/_3$wF 3; os 1, 8, ½18, 20, ausschreib. Fst, Direktor.

Großbritannien: wf 8, 10, 14, 18, 49; ns 1, 3, 9, 13, 15, 25; os 27. — um 481 qM. — *KF 8, F 12, 32, 34, 36, 46, 66* (*ruhend Anteil an wfG 9*), *wfG 10, 11, 12*; wf 8 (ruhend 27), 30, 32, 33; ns 2, 3, 4, 5, 13, mit-

[1]) Dazu (nicht eingekreist) KgR Böhmen: 944 qM; *KF 4.*

Digitized by Google

ausschreib. Fst (abwechs. Mitdirektor und außerdem, wenn Senior des Hauses, Mitdirektor).

Hessen-Kassel: f 16; or 1, 6, 18; wf 19, 31, 39. — um 227 qM. — *F 54, 78, wtG 1, Anteil an wfG 6*; f wF 5; or wF 5, 7, G 1; wf 23.

Württemberg: s 1, 82; f (¼17,) 17d, 17g, 25[1]. — um 189 qM[1]. — *F 52*[1]; s wF 1, G 21, mitausschreib. Fst, Direktor; f ¼ G 6 (ruhend G 11).

Mainz: f 19; or 31; kr 1; os 23. — um 181 qM. — *KF 1, wtG 20*; or G 7; kr 1, ausschreib. Fst, Direktor.

Trier: or 29, ⅔ 53; kr 2, 7. — um 156 qM. — *KF 3, F 65*; or gF 7, ⅔ G 18; kr 2, 9.

Baden: s 3, 4, 5, 23; or 15. — um 91 qM. — *F 58, 60, 62, sG 15*; s wF 2, 3, 4, G 16; or wF 8.

Schweden: ns 24; os 4. — um 83 qM. — *F 42*; os 9.

Braunschweig-Wolfenbüttel: ns 8, 17; os 21, — um 70 qM. — *F 38, (ab-gesondert) wfG*; ns 6, 17 (wenn Senior des Hauses, Mitdirektor); os 15.

Sachsen-Gotha: f 6e; os 8, 9. — 54.6 qM. — *F 24, 26*; os 6, 7.

Niederlande: kr 5; wf 15, 20, 21, 23. — um 43 qM. — *F 86, 87*; kr 8, wf 16, 17.

Sachsen-Weimar: f 6b; os 11, 19. — 37.3 qM. — *F 18, 20*, ⅓ *F 74*; f ⅙ wF 3; os 3, 4.

Waldeck: or 9; wf 42. — um 21 qM. — *wtG 27, wfG* 15; or wF 15, wf 35.

Sachsen-Koburg-Saalfeld: f 6d; os 12a, 18. — 19.2 qM. — (*ruhend* ½ *F 22*); os 5.

Schwarzenberg: s 25; f 13, 20. — um 19 qM. — *F 91, sG 8, fG 16*; s wF 12; f wF 6, G 8.

Sachsen-Meiningen: f 6c, 21; os 12b. — 17.9 qM. — (*ruhend* ½ *F 22*); f ¼ wF 3, wF 4; os ⅓ 5.

Nassau-Weilburg: or 12, wf 28b. — um 16 qM. — *wtG 4, wfG 2*; or wF 10; wf ½ 21.

Sachsen-Hildburghausen: f 6f; os 12c. — 11.1 qM. — ⅓ *F 74*; f ¼wF 3; os ⅓ 5.

Salm-Salm: or 16, 43b; wf 51. — um 10 qM. — ½ *F 84*, ½ *wtG 19, wfG 18*; or wF 9, ½ G 15; wf 38.

Stolberg-Roßla: or 32b; os 17a. — um 9 qM. — ½ *wtG 12*; or ½ G 8; os ⅓ 19.

---

[1]) Dazu (nicht eingekreist) gfst. Gf. Mömpelgard (sw Belfort): 7 qM ;*F(w) 80*.

Digitized by Google

Löwenstein-Wertheim, Gf: f ½ 10, 17e; wf 48. — um 2 qM + Anteil (½) an 12 qM. — *fG 12*, ⅛ *fG 13*, *wfG 13*; f ½ G 3; wf 31.

Wied-Runkel: or 45; kr ½ 8; wf 25a. — um 4 qM + Anteil (½) an 1.5 qM. — *wtG 28*, *wfG 5*; or G 23; wf G 20.

Thurn und Taxis: s 44, 86; kr 10[1]. — um 4 qM. — *sG 14*, *27*[1]; sG 9, 26; kr 6.

Brandenburg-Ansbach: f (¾17,) 29; wf 28a. — um 3 qM. — *wfG 1*; f ¾G 6, G 12; wf ½ 21.[2]

---

[1]) Dazu *F(w) 93* (vgl. S. 700, N. 2).

[2]) Neben Territorialbesitz in nur einem Kreis (wf. 30) besaß ein nichteingekreistes Stimmterritorium die Herzogin von *Aremberg*, nämlich die H. *Saffenburg* (sw Bonn; *wfG* 29). Nur nichteingekreiste Stimmterritorien besaßen der Kg. von *Sardinien*, nämlich das Hgt. *Savoyen* (hatte sich eigenmächtig vom or. Kr. abgesondert; *ruhende F(w) 71*), die Äbtissin von *Burtscheid*, nämlich die *Abtei* (sö Aachen; *rP 16*), und der Gf. *Salm-Reifferscheidt*, nämlich die H. *Dyck* (nw Köln; *wfG 34*).

Digitized by Google

Die böhmischen Arbeiterunruhen des Jahres 1844.

Von Friedrich Walter.

Das Jahr 1844 gehört zu den interessantesten in der Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung: es kam damals in Böhmen zu Streiktumulten von einer Ausdehnung, wie sie Österreich noch nicht gesehen hatte.

Freilich uns, die wir die soziale Entwicklung des letzten Halbjahrhunderts überschauen können, erscheinen die Geschehnisse von 1844 leicht als unbedeutende, örtliche Exzesse, eine Meinung, in der uns noch der Umstand bestärkt, daß wir über einen Zusammenhang der damaligen Unruhen mit dem politischen Verhalten der Arbeiter in der Folgezeit, zunächst im Jahre 1848, nichts wissen. Aber gleichviel, ob nun die Ereignisse dieses Jahres einen vereinzelten Ausbruch darstellen oder ob sie als ein erstes Glied in der Kette jener späteren, mit dem Revolutionsjahre in breiter Front einsetzenden sozialen Kämpfe zu werten sind, dieses erste Hervortreten einer geschlossenen Arbeitermasse im öffentlichen Leben Österreichs hat zweifellos starkes, sozialgeschichtliches Interesse[1]).

Böhmen hatte gerade am 1. Jänner 1844 einen neuen Gouverneur erhalten, in der Person des erst 27jährigen Erzherzogs Stephan, des Sohnes Erzherzogs Joseph, Palatins von Ungarn. Stephans Vorgänger im Amte, Graf Carl Chotek, war an der Gegnerschaft der Stände und wohl noch entscheidender an der persönlichen Feindschaft des damaligen „Ministers des Innern", Grafen Kolowrat, gescheitert[2]). Auch für den jungen Prinzen

[1]) An archivalischem Material wurden die Bestände des Haus-, Hof- und Staats-Archivs (Briefwechsel zwischen Erzherzog Stephan und Graf Kolowrat, Minister-Kolowrat-Akten, Konferenz-Akten) und des Staatsarchivs des Innern und der Justiz (Polizeiakten) benützt.

[2]) Über die damaligen Verhältnisse in Böhmen vgl. meinen Aufsatz „Der Rücktritt Graf Carl Choteks vom Oberstburggrafenamte und die Ernennung Erzherzog Stephans zum Landeschef in Böhmen." (Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Bhm. 60. Jhg. S. 169 ff.).

Digitized by Google

war die Lage nicht sehr günstig. In Wien hatte er starke Antipathien gegen sich und in Böhmen erwarteten ihn mannigfache Schwierigkeiten. Metternich hoffte sich nicht viel von ihm, einem „Vielredner und Vieltuer", Erzherzog Franz Carl, dessen Meinung allerdings recht bedeutungslos war, sprach von der Ernennung Stephans als von einem „absurden" Projekt und auch Erzherzog Ludwig, das Haupt der Staatskonferenz, gab nur zögernd seine Einwilligung. Bloß Kolowrat stand auf der Seite des jungen Herrn, seinem Kopf war ja auch die Idee, Stephan nach Böhmen zu schicken, entsprungen; der Graf wollte seinen Gegner Chotek beseitigen und zugleich durch den Erzherzog, der, jung und unerfahren auf einem schwierigen Posten, notwendig an ihn, seinen Förderer, gewiesen war, einen kräftigeren Einfluß auf die Regierungspolitik in Böhmen gewinnen, als er ihm bisher zu Gebote gestanden.

Es war somit im Grunde eine üble Intrigue des Ministers, die den Erzherzog an die Spitze der Verwaltung Böhmens brachte. Doch kann dieser Umstand auf das Charakterbild des Prinzen keinen Schatten werfen: Stephan wußte nichts davon, daß er für Kolowrat nur ein Werkzeug abgeben sollte, daß seine Ernennung bloß eine der nicht seltenen Kraftproben zwischen diesem und dem Fürsten Metternich war. Er war ein jugendlicher Idealist von hohem Intellekt, guter Vorbildung und großem Eifer für sein Amt, dabei liberalen Ideen nicht unzugänglich. Diesen schönen Vorzügen standen freilich in seiner Unerfahrenheit und seinem Mangel an Entschlußkraft Fehler gegenüber, die in Böhmen leicht unliebsame Verwicklungen hervorrufen konnten. Gerade dieses Land bedurfte — wie Metternich in den langwierigen Verhandlungen, die der Ernennung Stephans vorangingen, mehr als einmal betonte — eines kräftigen, in allen politischen Künsten wohl geübten Lenkers.

Der Staatskanzler hatte Recht.

Die Stände waren schon seit einiger Zeit recht schwierig geworden, wollten sich nicht länger in die ihnen zugewiesene, mehr als bescheidene Rolle fügen, die tschechisch-nationale Bewegung war in stetem Anschwellen und nun brachte gleich das erste Jahr der Tätigkeit Stephans schwere, soziale Unruhen.

Ihr unmittelbarer Anlaß reicht noch in die Zeit Graf Choteks zurück. Das Jahr 1842 war ein Mißjahr gewesen. Der Schaden, den es der Landwirtschaft, insbesondere dem Viehstande zugefügt, und die Verschlechterung, die es für die Ernährungsverhältnisse der Bevölkerung gebracht hatte, waren durch die letzte, durchschnittlich ergiebige Ernte noch nicht ausgeglichen worden. Der Getreidepreis stand Ende 1843 noch immer sehr hoch und Fleisch war selbst für die mittleren Klassen beinahe unerschwing-

Digitized by Google

lich. Ja, die Preise schienen eher steigen als fallen zu wollen und die unteren Volksschichten in Prag begannen ganz öffentlich zu murren über das teure Brot und die Untätigkeit der Behörde, die den Spekulanten nicht das Handwerk lege.

Diese ungünstigen Verhältnisse änderten sich auch nicht in den ersten Monaten des Jahres 1844; im Gegenteil, der März brachte eine neuerliche Verteuerung einzelner Artikel. Die Behörden suchten wohl durch Eisenbahnbauten, die jetzt in größerem Maßstabe in Angriff genommen wurden, neue Verdienstmöglichkeiten zu schaffen und einmal leiteten sie über die Frage der Aufhebung der Fleischtaxe eine langwierige, aber schließlich doch ergebnislose Verhandlung ein. Dem von verschiedenen Seiten gestellten Begehren, auf Erlassung von Lebensmittelausfuhrverboten wurde vom Landespräsidium „in der festen Überzeugung von ihrer Unangemessenheit und Unausführbarkeit" keine Folge gegeben. Im übrigen legte man die Hände in den Schoß und hoffte auf eine baldige gute Ernte.

Doch die betroffenen Volksklassen rührten sich: die einen überreichten bescheiden und demütig Majestätsgesuche, in denen sie um allergnädigste Bewilligung von Gnadengaben, Personalzulagen, Adjuten, usw. baten, die anderen waren energischer, sie legten kurzerhand die Arbeit nieder, rotteten sich zusammen und machten ihr Recht auf auskömmlichen Lebensunterhalt geltend. Es waren die am schwersten unter der Not leidenden Schichten der Bevölkerung, die auf eine solche Art die Ruhe der Behörden störten: mit stets devoter Miene die große Schar der niederen Staatsbeamten, in stürmisch drohendem Ausbruch die bisher im öffentlichen Leben Österreichs noch nie hervorgetretenen Fabriksarbeiter.

Mitte Juni brach nahe an Böhmens Grenze in der Grafschaft Glatz eine Revolte unter den dort ansässigen, zahlreichen Lohnwebern aus. Vom Hunger gepeinigt und durch eine neuerliche Lohnherabsetzung erbittert, erhoben sich die Insassen der im Eulengebirge gelegenen Orte Kaschbach, Langenbielau und Peterswaldau und machten ihrer Verzweiflung durch schwere Ausschreitungen Luft. Ja, sogar dem in die aufständischen Ortschaften einrückenden preußischen Militär wurde Widerstand zu leisten versucht. Allerdings nicht lange; nachdem einige der Aufrührer ihre Tollkühnheit mit Blut und Leben bezahlt hatten, ließen die übrigen von dem aussichtslosen Kampfe ab. Die Ruhe war wieder gesichert.

Diese Vorfälle kamen natürlich den österreichischen Behörden sehr bald zu Ohren und, als es hieß, die aufständischen Weber wollten sich auf österreichisches Gebiet flüchten, wandte sich Erzherzog Stephan an den kommandierenden General in Böhmen, FMLt. Fürst Windischgrätz, um die nötigen Einleitungen zur Verhinderung einer Gebietsverletzung. Eine

Digitized by Google

Störung der Ruhe in Böhmen selbst befürchtete man nicht, da die böhmischen Arbeiter sich während des Glatzer Aufstandes vollständig ruhig verhielten.

Es kam anders, als man glaubte.

Am 16. Juni herrschte noch in allen Kattundruckereien Prags die gewohnte Betriebsamkeit. Am 17., plötzlich, für Polizei und Fabrikanten gleich unerwartet, legten die Arbeiter der Kattunfabrik der Brüder Porges am Smichow die Arbeit nieder und erklärten, um den bisherigen, niederen Lohn nicht mehr arbeiten zu wollen. In der Nacht vom 17. auf den 18. wurden sofort einige Rädelsführer verhaftet; aber dessen ungeachtet kehrten die Arbeiter doch nicht an ihre Arbeitsstätten zurück, jetzt erst recht nicht, denn bevor, wie sie sagten, von einem Wiederbeginne der Arbeit oder auch nur von Verhandlungen die Rede sein könne, müßten zuvörderst ihre verhafteten Kameraden in Freiheit gesetzt sein. Die Arbeiter der Porges'schen Fabrik blieben nicht allein mit ihrem Streik; es schlossen sich ihnen im Laufe des 18. weitere 4 Kattunfabriken an, darunter auch schon eine außerhalb Prags, in Holleschowitz. Und war es am 17. noch eine ruhige Arbeitsverweigerung gewesen, so kam es am 18. und 19. bereits zu mehreren Exzessen. Die Arbeiter rotteten sich zusammen, zogen zu den Fabriken und zerstörten dort die Kattundruckmaschinen, die sogenannten Perotinen. Zu spät wurde von den politischen Behörden Militärassistenz angefordert, die Truppen kamen erst am Schauplatze an, nachdem die Zerstörungen bereits vollbracht waren und die Ruhestörer sich wieder entfernt hatten. Den einzigen Erfolg der Polizei bildeten neuerliche Verhaftungen, die am 18. in großer Zahl vorgenommen wurden. Am 19. sammelten sich die Arbeiter in einer Anzahl von etwa 1000 bis 1200 Köpfen vor der Stadt beim Bubenetscher Schlößchen, um sich bei Erzherzog Stephan, der den Sommer über hier wohnte, eine Audienz zu erwirken und ihm ihre Bitten: Freilassung der Verhafteten und Straflosigkeit für sie selbst, vorzutragen. Der Erzherzog requirierte, als er von dieser Absicht hörte, Militär und ließ den Streikenden sagen, „sie wüßten zwar, daß er jedermann mit Bitten und Beschwerden vorlasse, der sie ihm in angemessener Art und Form vorbringe. All' dieses wäre jedoch hier nicht der Fall und er würde keinen eher anhören, als bis sie 14 Tage wieder ganz ruhig fortgearbeitet und gezeigt haben würden, daß sie ruhige Untertanen und fleißige Bürger sein wollten. Dann könnten sie eine Deputation von 3 bis 4 Leuten schicken, deren Bitten und Klagen er bereit sein würde, anzuhören und zu untersuchen". Mehr noch als diese entschiedene Antwort mochten die heranrückenden Grenadierbataillone auf die Menge Eindruck machen; die Zusammenrottung löste sich auf. Am 20. versuchten die Arbeiter nochmals bei Erzherzog Stephan vorzukommen; aber der Erz-

Digitized by Google

herzog blieb fest. Im übrigen verlief der 20. ruhig; gearbeitet wurde allerdings in keiner Fabrik.

Die eilends nach Wien abgefertigten Berichte des Erzherzogs erregten bei der überraschten Regierung peinliches Befremden. Man konnte hier nicht verstehen, wieso es möglich war, daß die Vorbereitungen und Verabredungen, die den Unruhen doch notwendig vorausgegangen sein mußten, den Prager Behörden gänzlich verborgen bleiben konnten. Wenn übrigens Stephan Hilfe und Rat erwartete, so wurde er schwer enttäuscht. Der oberste Kanzler, Graf Inzaghi, meinte, eine genaue Beobachtung der Arbeiter, für die auch die Fabrikanten Opfer zu bringen hätten, werde genügen, um neuerlichen Überraschungen vorzubeugen, und den Polizeiminister, Grafen Sedlnitzky interessierte nur, „ob auf den Ausbruch der Tumulte ausländische oder sonstige Emissäre eingewirkt oder zu diesem Zweck Verbindungen mit dem Auslande stattgefunden hätten, dann wiefern etwa diese Verbindungen in höherer, politischer Hinsicht bedenklich erschienen".

Die Ruhe des 20. Juni ließ hoffen, daß die Erregung bereits im Abklingen sei, und man konnte umsomehr daran denken, die verschärften Sicherheitsmaßnahmen in der Stadt wieder abzubauen, als sich bereits an 100 Leute zur Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet hatten und für die nächsten Tage eine noch größere Anzahl diesem Beispiele zu folgen versprach. Doch kam es am 21. zu neuerlichen Ansammlungen: die in ihrem Gefolge verübten Exzesse fallen aber nach dem Zeugnis des Erzherzogs selbst nicht den Arbeitern zur Last, sondern dem Prager Pöbel, der den Druckern Sukkurs leisten zu müssen glaubte. Noch am Abend desselben Tages erschienen zwei Kundmachungen, die den streikenden Arbeitern die „größte Strenge" androhten und bis auf weiteres das Zusammentreten von mehr als 6 Personen auf den Straßen und Plätzen, sowie in der nächsten Umgebung Prags verboten. Nichts destoweniger kam es in den Straßen der Altstadt zur Verprügelung einiger Juden und zu Angriffen auf patrouillierendes Militär, Tumulte, die aber rasch unterdrückt wurden.

Erzherzog Stephan und in seinem Auftrage die politischen Behörden waren bisher mit großer Milde gegen die Streikenden vorgegangen. Infolge der immer wiederkehrenden Ruhestörungen begann nun der Erzherzog allmählich die Geduld zu verlieren, da er alle gütlichen Mittel erschöpft sah und außerdem dem Militär gegenüber, das schon längst ein energischeres Vorgehen wünschte, ohnehin einen recht schwierigen Stand hatte. Fürst Windischgrätz hielt bei dem damaligen Stand der Dinge den Gebrauch der Waffe für eine unausweichliche Maßregel und erklärte, er nehme alles auf seine Verantwortung. Der Erzherzog erwiderte ihm jedoch ganz richtig, „daß dieses auf-Verantwortung-nehmen des Militärs bei der Verpflichtung

Digitized by Google

der Zivilbehörden, nach Möglichkeit Gewaltmaßregel zu vermeiden, nicht anwendbar sei", und bat den Fürsten wiederholt, nur dann von der Waffe Gebrauch machen zu lassen, wenn der politische Kommissär dazu den Auftrag erteile. Der General setzte bloß das eine durch, daß an drei Punkten der Stadt Bereitschaftspiquets aufgestellt wurden, um kleinere Aufläufe aufzuheben und größere dem Militärkommando anzuzeigen. Auch erließ Erzherzog Stephan „einen förmlichen Zivilzapfenstreich", eine Kundmachung, die „sämtlichen Hausvätern, Familienvätern und insbesondere Meistern und Gewerbsvorstehern" auftrug, sich und ihre Hausgenossenschaft nach 8 Uhr abends zuhause zu halten; die Gasthaussperre wurde auf 10 Uhr verlegt.

Der 23. Juni, ein Sonntag, ging in vollständiger Ruhe vor sich und die Mehrzahl der Drucker erklärte sogar, am Montag wieder an die Arbeit gehen zu wollen. Nachmittags fand aber trotz dieser günstigen Auspizien auf dem Gubernium eine Beratung über das weitere Vorgehen gegen die aufständischen Arbeiter statt, an der Erzherzog Stephan, Fürst Windischgrätz und der Prager Bürgermeister teilnahmen. Man wollte jetzt zu entscheidenden Maßregeln greifen, zumal eine längere Dauer des bisherigen Zustandes auch eine nachteilige Wirkung auf die Landfabriken besorgen ließ. Es wurde daher einstimmig beschlossen, falls die Arbeiter sich zu weiteren renitenten Verhalten nochmals versammeln sollten, sie mittels der erforderlichen Truppenmacht einfach aufzuheben und in den Hof der Karlskaserne abzuführen. Dort sollte dann eine magistratische Kommission die Amtshandlung vornehmen und die Rädelsführer zur strafrechtlichen Behandlung in den Arrest abführen lassen.

Die Gelegenheit, diese Beschlüsse auszuführen, brachte schon der nächste Tag. Am 24. früh erschienen nämlich die Arbeiter noch immer nicht in den Fabriken, sondern versammelten sich in ihrer Herberge, wo sie dann, 580 Mann hoch, aufgehoben wurden; die für Renitente vorgesehene Züchtigung erwies sich als durchaus unnötig, da die Leute sich ruhig in die Fabriken führen ließen, wo bloß der vorgerückten Tageszeit wegen die Arbeit nicht wirklich begann.

Am 25. traten die Drucker ordnungsgemäß wieder ihre Arbeit an. Der Ausstand in Prag selbst war beendet.

Dagegen dehnte sich die Bewegung jetzt auf die Fabriken des flachen Landes aus und an manchen Orten waren die Ausbrüche stürmischer als in der Landeshauptstadt.

Man hatte in Prag schon bald nach dem Beginn der Unruhen den Gedanken erwogen, einige Truppenabteilungen in die bedeutenderen Fabriksstädte des Bunzlauer und Leitmeritzer Kreises, in erster Linie

Digitized by Google

nach Reichenberg und Rumburg, zu verlegen. Doch kam man davon wieder ab, da aus beiden Kreisen beruhigende Nachrichten einliefen. Nur in die Fabriken von Kosmanos und Josephsthal wurde je eine halbe Kompagnie abgeschickt.

Zunächst blieb es aber auch hier ruhig. Unvorsichtiger Weise wurde nun gleich auf die Nachricht vom Ende des Prager Tumultes hin die Schutzwache aus Kosmanos und Josephsthal wieder zurückgezogen. Kaum war das Militär abgerückt, als auch schon die Arbeiter in Josephsthal die Arbeit einstellten. Der Kreishauptmann, von dem Vorfall benachrichtigt, begab sich sofort mit einer Militärassistenz an Ort und Stelle. Inzwischen waren die Drucker auf das Zureden älterer Arbeiter hin wieder an die Arbeit gegangen; trotzdem ließ der Kreishauptmann sechs Leute, die ihm als Aufhetzer bezeichnet wurden, in Haft nehmen. Zu weiteren Ruhestörungen kam es in Kosmanos und Josephsthal nicht mehr.

Auch in Reichenberg und Umgebung brachen unter den Fabriksarbeitern Unruhen aus, in deren Verlaufe in einer Spinn- und Tuchfabrik auch Maschinen zerstört wurden, Gewalttaten, die im Keime leicht hätten erstickt werden können, wenn man nicht den Vorstellungen der Reichenberger Lokalbehörden und Fabrikanten nachgegeben hätte und von der beabsichtigten Truppendislokation abgegangen wäre. Daß sich größere Ausschreitungen nicht ereigneten, verdankte man dem tatkräftigen Eingreifen des bewaffneten Reichenberger Schützenkorps, das sich der revoltierenden Menge entgegenstellte und sie von dem weiteren Zerstörungswerke abhielt.

Viel gefährlicher als diese Ereignisse in Kosmanos—Josephsthal und Reichenberg, die in die ersten Tage des Juli fallen, war der blutige Krawall der unweit von Prag arbeitenden Eisenbahnarbeiter.

Am 8. Juli früh verließen, aufgeregt durch Löhnungsabzüge, Maurer, die in der Prager Vorstadt Karolinenthal beim Eisenbahnbau beschäftigt waren, die Arbeit, sammelten sich in einiger Entfernung der Stadt und verstärkten sich durch andere Eisenbahnarbeiter im Laufe des Tages auf ungefähr 2000 Mann. Mit Stöcken und Knütteln bewaffnet, zogen sie nachmittags gegen Prag, um die Pächter der Eisenbahnarbeiten aufzusuchen und an ihnen ihre Wut zu kühlen und so nebstbei auch einige Bäckerladen auszuräumen. In der Stadt hatte man bereits von diesem Vorfall Kenntnis erhalten und der heranziehenden Menge einen Kreisbeamten entgegengeschickt, der beruhigend auf sie einwirken sollte. Das Neue und das Spitteltor wurden militärisch besetzt, allerdings nur mit geringen, wenig imponierenden Kräften. Ferner rückte ein Bataillon Infanterie mit einer Kavallerieabteilung gegen die Tumultuanten ab. Diese hatten sich auf ihrem Wege von dem ihnen entgegengeschickten Kreiskommissär

Digitized by Google

nicht aufhalten lassen; ihre Erregung stieg immer mehr und, als sie knapp vor das Spitteltor gekommen waren, wurde die Lage für den Beamten so bedrohlich, daß eine Abteilung Grenadiere zu seinem Schutze vor das Tor rücken mußte. Aber die Arbeiter ließen sich nicht abschrecken; im Gegenteil, die Soldaten mit einem Steinhagel überschüttend, drangen sie vor, so daß diese sie nicht mit dem Bajonett allein zurückzutreiben vermochten und, um sich Luft zu verschaffen, von der Schußwaffe Gebrauch machten. Trotz seiner überlegenen Bewaffnung mußte sich das Häuflein Soldaten unter das Tor zurückziehen. Unterdessen war die durch das Neutor ausgerückte Militärmannschaft von außen her in die Nähe gekommen, wodurch die Tumultanten, die eben das Mautgebäude zu zerstören begannen, verscheucht wurden. Nach und nach wurde die Ordnung in Karolinenthal wieder hergestellt und die Basteien gesäubert. Dabei kam es noch zu judenfeindlichen Exzessen, indem nämlich einige hundert Leute gegen den Juden-Trödelmarkt stürmten, mehrere Stände demolierten, aber schnell wieder vertrieben wurden.

Todesopfer war infolge der Schießerei beim Spitteltor nur eines zu beklagen: das einjährige Kind eines Kaufmannes, das in der Wohnung von einer verirrten Kugel getroffen wurde; verwundet wurden 10 Personen, darunter 5—6 schwer.

Die Kattundrucker ließen die Gelegenheit, durch abermalige Arbeitsverweigerung die Lage zu komplizieren, ungenützt vorübergehen, arbeiteten ruhig in ihren Fabriken weiter; auch dort, wo an den beiden letzten Arbeitstagen Schwierigkeiten aufgetaucht waren, kamen endgültige Ausgleichungen zwischen den Arbeitgebern und Druckern zustande.

In den folgenden Tagen wurde die Ordnung außer einem unbedeutenden Exzeß in der Judenstadt nur noch einmal ernstlich gestört, als Eisenbahnarbeiter in Auwall, drei Stunden von Prag, einige Bäckerladen stürmten.

Um in Prag und Umgebung solche Szenen für die Zukunft unmöglich zu machen, zog Fürst Windischgrätz zur Verstärkung der Prager Garnison noch 7 Eskadronen Kavallerie heran und richtete ein Patrouillensystem ein, durch das alle Gassen und Plätze der Stadt und auch die Vorstädte in ununterbrochener militärischen Bewachung erhalten und jede Zusammenrottung gleich im Entstehen entdeckt und vereitelt werden konnte. Seine Vorsicht war nicht unbegründet, denn die Erregung der Gemüter dauerte noch immer an.

Nicht nur in den nördlichen Kreisen Böhmens gärte es, auch im Süden zeigten sich ähnliche Symptome einer tiefen Unzufriedenheit unter den manuell arbeitenden Schichten. So kam es Mitte Juli in Tabor zu judenfeindlichen Kundgebungen, denen allerdings bald ein Ende gesetzt wurde.

Digitized by Google

Die den Juden abgeneigte Stimmung führte auch in Beraun wiewohl nicht bedeutende Exzesse herbei. Eine dahin entsandte Militärassistenz war leicht imstande, die Ruhe zu sichern.

In Tabor wie in Beraun waren die Unordnungen schon längst wieder beseitigt und die Ruhestörer bestraft, als die dumpfe Erregung unter den Fabriksarbeitern des Bidschower und Königgrätzer Kreises zu einer gewaltsamen Entladung zu drängen schien. Doch kam es infolge der rechtzeitigen behördlichen Maßnahmen zu keiner Ruhestörung.

Gewitzigt durch die in fast allen Industriebezirken Böhmens zutage getretene Erregung in der Arbeiterklasse wollte der Leitmeritzer Kreishauptmann durch genaue Beobachtung und tätige Wachsamkeit einem etwaigen Ausbruch in seinem Kreise vorbeugen. Als daher in Böhmisch-Leipa zwei anonyme Aufforderungen zur Zerstörung der Maschinen in den Fabriken und zur Verfolgung der Juden vorgefunden wurden, verlangte er die Absendung von 3 Kompagnien Militär, eine Vorsorge, deren Zweckmässigkeit schon die nächsten Tage zeigten.

Am 22. Juli ließ der Bürgermeister von Böhmisch-Leipa einen von Prag dahin gekommenen, verdächtigen Druckergesellen verhaften. Daraufhin verließen die dortigen Drucker ihre Fabriken, versammelten sich vor dem Rathaus und verlangten die Freilassung ihres angehaltenen Kameraden. Da begab sich der Kommandant, der in Leipa stationierten Jägerkompagnie ohne Begleitung unter die erregte Menge und forderte sie auf, den Platz zu verlassen. Er fand kein Gehör. Um den Arbeitern zu imponieren, gab er nun seiner Abteilung den Befehl zum Ausrücken und rief die nächst Leipa einquartierten Kompagnien seines Bataillons zur Unterstützung herbei. Begleitet vom Bürgermeister erneuerte er dann nochmals seine Aufforderung an die Tumultanten, den Platz zu räumen. Da drangen zwei der versammelten Arbeiter auf ihn ein und er, verhindert, sich mit dem Säbel zur Wehr zu setzen, riß eine Pistole heraus und schoß den einen Angreifer nieder. Das machte die Wut der ohnehin aufgeregten Masse aufs Höchste steigen. Obgleich waffenlos, drangen sie auf die Soldaten ein, mußten aber vor der in geschlossener Reihe mit gefällten Bajonetten vorgehenden Abteilung zurückweichen. Die Truppe mußte es sich genug sein lassen, den Platz gesäubert zu haben; die Demonstranten gänzlich zu zersprengen, war sie zu schwach. Im Bewußtsein ihrer Überzahl versuchten die Arbeiter noch zwei Angriffe, wurden aber jedesmal zurückgetrieben. Erst einer zweiten im Sturmschritt heranrückenden Jägerkompagnie, welche die Demonstranten in der Flanke bedrohte, gelang es, die Ruhe wieder herzustellen.

Großes Interesse erregte begreiflicherweise die Person des vom Leipaer Bürgermeister in Haft genommenen Druckers, der die eigentliche Veran-

Digitized by Google

lassung zu den Krawallen gewesen war. Er hieß Czapp und besaß weder Paß noch Wanderbuch. Über den Zweck seiner Reise konnte er sich mit nichts ausweisen und seine Angabe, er nähre sich von Tagarbeit, stand im Widerspruch mit seiner angeblichen Kattundruckerei, wie denn überhaupt seine Angaben unbestimmt und zweifelhaft waren. Der Leitmeritzer Kreishauptmann vernahm den Mann nochmals und, da sich die gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung, er habe die Arbeiter in Reichenberg und Reichstadt aufzuwiegeln versucht, nicht bewiesen werden konnte, entließ er ihn mittels gebundenen Paßes an die Prager Stadthauptmannschaft.

Am 23. Juli erhielten die Arbeiter der Leipaer Fabriken noch Zuzug mehrerer hundert Kameraden aus Bürgstein, Reichstadt und Schwoika und hielten in einiger Entfernung von der Stadt Zusammenkünfte ab, zerstreuten sich jedoch bei Annäherung der ausgeschickten Streifkommanden und, wenn sie auch noch keinen Willen zeigten, zur Arbeit zurückzukehren, so waren sie doch schon etwas zur Besinnung gekommen und vermieden alle Exzesse.

Dagegen traten nun die Arbeiter in Reichstadt am 26. ebenfalls in Streik. Jetzt stellte sich die Entlassung des Czapp als ein schwerer Mißgriff heraus; denn man erfuhr, daß er tatsächlich ein Sendling der Prager Drucker war und den Reichstädter Arbeitern ein Schreiben ihrer Prager Kameraden überbracht hatte, das den Streikbeschluß zur Folge hatte. Doch wurde der Fehler bald wieder gut gemacht, nicht zwar durch die Findigkeit der Polizei, sondern durch den Czapp selbst, der seiner gebundenen Instradierung gemäß wirklich nach Prag wanderte und bei seiner Ankunft dort am Tor verhaftet wurde. Der Kreishauptmann, unterstützt von Militär, stellte in Reichstadt in Kürze die Ordnung wieder her. In Leipa selbst waren die Drucker schon am 26. wieder an die Arbeit gegangen und hatten ihre Wünsche in loyaler Weise dem Kreishauptmanne durch ein in bescheidenem Tone abgefaßtes Gesuch bekannt gemacht.

Die Ereignisse in Leipa waren das letzte bedeutende Aufflammen der Arbeiterbewegung des Jahres 1844. Die Erregung unter den Arbeitern war zwar durchaus noch nicht beschwichtigt, von den angestrebten Zielen hatten sie nur die wenigsten erreicht, aber der Mangel einer einheitlichen Organisation und die dadurch noch verstärkte Übermacht der auf das Militär sich stützenden Behörden zwang sie, den Weg der Selbsthilfe zu verlassen und sich lediglich an die ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zu halten.

Die stürmischen Szenen, deren Schauplatz Böhmen durch eineinhalb Monate gewesen war, hatten ihren Grund hauptsächlich in dem industriellen Aufschwung der Zeit und nur zum geringeren Teil in lokalen Mißständen. Im Vordringen der Maschine erblickte der Arbeiter von damals seinen

Digitized by Google

Untergang. Nun war in den letzten Jahren in den Kattundruckereien eine Druckmaschine, die sogenannte Perotine, mit großem Erfolg eingeführt worden und die Furcht vor ihrer Arbeitskonkurrenz war es in erster Linie, die die Drucker in den Streik trieb. Eine solche Perotine lieferte angeblich in 24 Arbeitsstunden 50 Stücke Kattun mit dreifarbigem Druck, zu deren Herstellung zwölf Arbeiter eine Woche brauchten. Auch klagten die Drucker darüber, daß die Perotine, deren vorgedruckte Arbeit sie durch einzupassende Musterstücke zu vollenden hatten, sie in der Arbeit aufhalte und daher ihren Verdienst schmälere. Es nützte nichts, daß in den Fabriken eine von einem Baron Kotz verfaßte Flugschrift verteilt wurde: „Ist es vernünftig und vorteilhaft, Maschinen zu zerstören?", in der den Arbeitern dargelegt wurde, daß der Erzeuger, um sich konkurrenzfähig zu erhalten, trachten müsse, möglichst viele und möglichst wohlfeile Ware auf den Markt zu bringen; daß der Vorteil des Arbeiters mit dem des Unternehmers unlösbar verknüpft sei; daß endlich erwiesenermaßen seit Einführung der Perotine die Zahl der in den Kattundruckereien beschäftigten Arbeitern sich nicht nur nicht verringert, sondern vielmehr noch bedeutend erhöht habe. Alle diese, gewiß wohlgemeinten Worte hatten auf den Arbeiter, der übrigens häufig des Lesens unkundig war, so gut wie keine Wirkung. Die Arbeiter blieben bei ihrer Überzeugung, die Maschine sei ihr Feind, und als sie erkannten, daß die Sache mit dem Zerschlagen der Perotinen nicht aus der Welt geschafft wurde, änderten sie ihre Taktik und verlegten sich mit zäher Beharrlichkeit aufs Bitten.

Erzherzog Stephan hatte bereits am 28. Juni eine eigene Gubernialkommission eingesetzt, welche die Beschwerden der Arbeiter und ihr Verhältnis zu den Fabriksherren und dem vorgesetzten Fabrikspersonal untersuchen sollte.

Vor diese Kommission brachten nun die Drucker ihre Bitte um ein behördliches Verbot der Perotine, das jedoch abweislich beschieden wurde. Als die für den 26. Juli vorgeladenen Ausschüsse der Drucker diese Antwort erhielten, erklärten sie sofort, gegen die Gubernialentscheidung den Hofrekurs ergreifen zu wollen. Der Kaiser selbst sollte in ihrer Sache Richter sein.

Erzherzog Stephan legte den Rekurs der Arbeiter mit Übergehung der Hofstellen dem Kaiser direkt vor. Er beantragte, das Begehren der Arbeiter im Sinne der von der Gubernialkommission getroffenen Entscheidung abzuweisen. Baron Kübeck, Präsident der Hofkammer, dessen Gutachten auf den Rat Kolowrats eingeholt wurde, stimmte dem Erzherzog bei und so lehnte der Kaiser mit Entschließung vom 9. November 1844 das Ansinnen der Drucker ebenfalls ab.

Digitized by Google

Das zweite Begehren der Drucker lautete auf Erhöhung des Arbeitslohnes, der damals 14—20 Gulden W. W. wöchentlich betragen haben soll. Von der Gubernialkommission damit abgewiesen, legten sie auch in diesem Punkte Berufung ein. Erzherzog Stephan befürwortete ihr Verlangen nicht, sondern bat um eine kaiserliche Bestätigung der Gubernialentscheidung, wünschte aber, daß der Kaiser seinem Ausspruche den Beisatz anfüge, er gewärtige, daß die Kattunfabrikanten bei Ausmittelung des Arbeitslohnes und Behandlung der Arbeiter überhaupt, nach Recht und Billigkeit gewissenhaft vorgehen und darauf möglichst bedacht sein würden, der Brotlosigkeit ihrer Leute vorzubeugen, — ein Zusatz, der dem Prinzen umso notwendiger erschien, als einige Fabrikanten in dieser Hinsicht zu begründeten Klagen Anlaß gegeben hatten.

Die Lage der Kattundrucker war schon insofern keine günstige, als seit einigen Jahren ein Überfluß an ausgebildeten Leuten ihres Faches vorhanden war. Die Fabriksbesitzer ersetzten nach Tunlichkeit die erwachsenen Arbeiter durch Kinder, an deren Stelle, wenn sie herangewachsen waren, wieder andere Kinder traten; so wurde eine große Menge von Arbeitern geschaffen, die nie vollständig beschäftigt werden konnte.

Aber auch sonst hatten die Prager Fabriksherren manche soziale Sünde auf dem Gewissen.

Es war bei ihnen gang und gäbe, statt der landesüblichen Stücke von 45 Ellen ihren Druckern solche von 60 Ellen in Arbeit zu geben, wofür sie nur einen um so geringes höheren Arbeitslohn zahlten, als für die 45 Ellen-Stücke gegeben wurde, daß sie ein Fünftel des Arbeitslohnes ersparten.

Mußte der Drucker hier dem Unternehmer die Mittel an die Hand geben, ohne eigene Opfer die Konkurrenz schlagen zu können, so schien er auch bei eintretenden Absatzstockungen geeignet, den Arbeitgeber vor Verlusten zu bewahren. Lohnabzüge, Kurzarbeit und im schlimmsten Falle Massenentlassungen waren beliebig gebrauchte Mittel.

Aber es kamen noch ärgere Dinge vor. Nicht selten wurden die Arbeiter bei der Verrechnung empfangener Vorschüsse arg verkürzt. Auch war der üble Brauch eingerissen, daß der Fabrikant seinen Arbeitern, statt ihnen die volle Lohnsumme in Barem auszuzahlen, einen Teil davon in Waren verabfolgte, die ihnen dabei teurer verrechnet wurden, als sie sonst zu haben waren. Allerdings muß gesagt werden, daß an den Bedrückungen dieser Art die Hauptschuld nicht den Fabrikanten selbst, sondern dem den Druckern vorgesetzten Fabrikspersonale, den Buchhaltern und Druckmeistern, beizumessen ist.

Diesen in erster Linie fällt es auch zur Last, wenn die Arbeiter über „unbillige und unziemliche Behandlung" klagten. Doch können die Fabriksherren nicht von jedem Vorwurf in dieser Hinsicht losgesprochen werden,

Digitized by Google

weil sie nur zu oft zu derartigen Vorfällen, obgleich sie davon wissen mußten, schwiegen. Schrieb doch Erzherzog Stephan an Kolowrat, „daß ein Teil der Fabrikanten die Arbeiter für Maschinen betrachte und mit ihnen auch nicht besser umgehe".

Alle diese Verhältnisse waren allgemein bekannt und die öffentliche Meinung bezeichnete ganz offen die Drucker als „Schlachtopfer" der Fabriksherren. Namentlich die mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung wendeten ihre Sympathien den Arbeitern zu. Den Ausschlag aber für die Stellungnahme des Publikums gab der Umstand, daß sich die meisten Prager und auch Landfabriken in Judenhänden befanden. Schon seit längerer Zeit hatte man wahrgenommen, daß unter den meisten Volksklassen ein leidenschaftlicher Haß gegen die Juden herrschte, der sich in dem Grade steigerte, in dem man ihren Reichtum auf Kosten verarmender Christen wachsen zu sehen glaubte. So hatte im Mai eine Anzahl Prager Bürger dem Erzherzog Stephan eine Eingabe an den Kaiser überreicht, in der sie „um den landesväterlichen Schutz gegen die wachsende Schädlichkeit der Juden und um Verhinderung ihrer Ausdehnung über die Judenstadt" baten. Nun wurde durch diesen Rassenhaß der soziale Gegensatz wesentlich verschärft. Erzherzog Stephan trug der herrschenden Stimmung insofern Rechnung, als er die Einwirkung des obersten Kanzlers in Anspruch nahm, um zu erreichen, daß so wenig als möglich Ausnahmsbegünstigungen an Juden verliehen werden möchten; denn die allgemeine Überzeugung gehe dahin, daß nur der Druck der jüdischen Fabrikanten die Arbeiter zur Verzweiflung getrieben habe, worin, wie der Erzherzog selbst hinzufügte, einiges Wahre liegen mochte.

Der Erzherzog war über die Verhältnisse der Arbeiterklasse recht gut unterrichtet und scheint ihr nicht unfreundlich gegenübergestanden zu sein, und wenn er auch im zweiten Punkte ihres Hofrekurses, in der Lohnfrage, die Abweisung ihrer Bitte beantragte — er teilte die damals allgemein gültige Meinung, daß der Lohnvertrag eine Privatsache sei und die Behörden keine Berechtigung hätten, darüber gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, — so bewog ihn doch die Grundhältigkeit ihrer Klagen und wohl auch der Druck der öffentlichen Meinung, dem Kaiser nahezulegen, in seine Entschließung jene Mahnung an die Fabriksbesitzer zur Billigkeit und Rechtlichkeit dem Arbeiter gegenüber aufzunehmen.

Aber selbst so ein bescheidenes Eingehen auf den Standpunkt der Drucker erschien den leitenden Männern in Wien als viel zu weit gehend. Baron Kübeck sah es als seine Pflicht als Hofkammerpräsident an, „die Interessen der Gewerbstätigkeit gegen direkte oder indirekte Eingriffe zu schützen", und befürchtete, ein derartiges, kaiserliches Mandat werde

Digitized by Google

die Unternehmer einschüchtern und die Drucker nur noch stützliger machen. Seiner Meinung trat auch Kolowrat bei und so blieb in der kaiserlichen Entschließung vom 9. November 1844 das beantragte Amendement weg.

In Wien war man überhaupt mit dem Benehmen des Erzherzogs in der Arbeiterfrage nicht sehr zufrieden. Man glaubte, daß die böhmische Landesstelle unter dem augenblicklichen Eindruck der vorgefallenen unliebsamen Szenen „den übermütigen und gewalttätigen Ausschreitungen einer einzelnen Arbeiterklasse" etwas zuviel Gehör geschenkt habe, ohne auch die Kehrseite ihrer Forderungen „ernst gemessen" zu erwägen. Erzherzog Stephan hatte es sich nämlich nicht genug sein lassen, die schon erwähnte Gubernialkommission einzusetzen und durch sie die Verhältnisse prüfen und Anträge stellen zu lassen, sondern er hatte aus eigener Initiative, noch bevor die Kommission ihre Tätigkeit begann, eine Maßnahme vorgeschlagen, die ihm unumgänglich notwendig erschien; sie betraf die Errichtung von Eintrachtsgerichten zur Regelung der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schwebenden Fragen. Der Erzherzog war der festen Überzeugung, daß die Juniereignisse „nur ein Präludium von ernsteren, weit ernsteren Versuchen seien" und daß nur eine entschiedene und doch auch sympathieerweckende Vorkehrung Hilfe schaffen könne. Er hoffte sich sehr viel von seinem Projekt; es sollte „in das Verhältnis zwischen Fabriksherr und Arbeiter das dermalen sehr mangelnde, wechselseitige Zutrauen bringen und jenen gegen unbillige, oft aus Unwissenheit, oft aus Bosheit hervorgehende Anforderungen schützen, diesen aber vor Druck und Ungerechtigkeit wirksam bewahren, ohne den langwierigen Rechtsweg einschlagen zu müssen".

Bei der Wiener Regierung fand der Erzherzog wenig Begeisterung für seinen Plan. Kolowrat übergab den Entwurf dem Erzherzog Ludwig. Dieser äußerte, „die Eintrachtsgerichte würden die Fabriksarbeiter ihren Arbeiten entziehen und sie gewöhnen, eine Art Behörde zu bilden, die sich bald auch in andere Angelegenheiten mischen werde. Sie sollten gehorsame Untertanen bleiben, den ihnen festgesetzten Behörden Folge leisten und nicht an exzeptionelle, bloß für sie allein bestehenden Behörden gewöhnt werden".

Graf Inzaghi, der oberste Kanzler, ließ wenigstens „die wohlmeinende Absicht des Erzherzog-Landeschefs" gelten, ja er gab sogar zu, daß ein solches Gericht sehr ersprießlich werden und zur Beseitigung verbotener Selbsthilfe wesentlich beitragen könne. Nur glaubte er, daß diese Einrichtung, wenn sie von der Regierung selbst ausginge, wenigstens anfangs den erwarteten Anklang nicht finden werde. Auch schien ihm der gegenwärtige Zeitpunkt zur Konstituierung solcher Gerichte schon aus Prestigegründen nicht geeignet.

Digitized by Google

Wie Inzaghi, so anerkannte auch Graf Kolowrat die gute Meinung des Erzherzogs, fand aber die Gegengründe des Oberstkanzlers so zutreffend, daß er dessen Meinung beitrat. Seinem Antrage entsprechend resolvierte der Kaiser am 16. November 1844, Graf Inzaghi solle den Erzherzog auffordern, abzuwarten, bis von Seite der Beteiligten die Initiative ergriffen würde. Aber der Erzherzog hatte nicht gewartet, bis diese kaiserliche Entschließung herablangte, sondern hatte zur Selbsthilfe gegriffen. Er ließ noch im Juli durch die von ihm eingesetzte Untersuchungskommission eine Hausordnung für Druckfabriken ausarbeiten, mit genauer Abgrenzung der Rechte und Pflichten, die das Dienstverhältnis für Fabriksherren und Drucker mit sich brachte. Sie sollte die Eintrachtsgerichte wenigstens einigermassen ersetzen und über die Schwierigkeiten des Augenblicks hinweghelfen.

Von der Kommission fertiggestellt, kam der Hausordnungsentwurf im Gubernium zur Beratung. Man fand hier die angetragene Hausordnung zwar als gewiß geeignet, das Verhältnis zwischen Arbeitern und Fabrikanten zu beiderseitiger Zufriedenheit zu regeln, hielt aber die Landesstelle nicht für berechtigt, sie als Gesetz hinauszugeben. Dagegen sollte sie den Fabrikanten zur freiwilligen Einführung mit dem Bemerken empfohlen werden, die Landesstelle habe von ihr Kenntnis genommen und sie gutgeheißen.

Die Empfehlung tat ihre Wirkung. Alle Fabriken führten die Hausordnung ein, ja die Arbeiter sollen sogar, wie das böhmische Generalkommando nach Wien berichtete, sich sehr zufrieden darüber gezeigt haben.

In Wien dagegen war man verstimmt. Man befürchtete von einem derartigen Vorgehen des böhmischen Guberniums Hemmungen für die Gewerbstätigkeit; vor allem aber müsse es „in den entfernteren legislativen und administrativen Reflexen doch der den ganzen Komplex der Staatsinteressen überblickenden Zentralleitung überlassen bleiben, für die Richtung ihrer Schritte im Allgemeinen das Zweckdienliche auszumitteln".

Wichtiger als die Fürsorge für die Arbeiter galt in Wien der Schutz vor ihnen. Der Weberaufstand in Preußisch-Schlesien, die Arbeiterunruhen in Prag, die Ausbreitung der Bewegung auf das flache Land — das waren Erscheinungen, die stutzig machten. Der Rekurs der Drucker an den Kaiser war von drei Vertretern aller Drucker unterschrieben. Nun, wo es Repräsentanten gab — von gemeinschaftlichen Kassen wußte man auch —, da mußte es doch auch einen Verein geben. Da die Bildung solcher Vereine ohne alle Aufsicht der Regierung durch die bestehenden Gesetze strenge verboten war, so schien es dringend notwendig, „über die Veranlassung der Bildung dieses Vereins, über die Bedingungen der Aufnahme in denselben, über die Zahl und Namen der Mitglieder, über die Vorsteher

Digitized by Google

und Kontrollierung desselben und über dessen allfällige Verbindungen mit ausländischen Vereinen gleicher Art" eine strenge Überwachung einzuleiten.

Die Wiener Regierung hatte nicht Unrecht. Es war manches in der Streikbewegung recht auffällig. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Unruhen im Preußisch-Schlesien und den Tumulten in Böhmen, an welchen man fest glaubte, ließ sich allerdings nicht erweisen. Man irrte gewiß nicht, wenn man in den Beispielen der Weber im Eulengebirge den auslösenden Anlaß suchte, der den unter ähnlichen Verhältnissen leidenden böhmischen Kattundruckern den Gedanken der Selbsthilfe eingab. Doch auf geheime Verbindungen dieser Arbeitergruppen konnte auch die sonst so findige, österreichische Polizei nicht kommen. Wie war es aber mit der Verbindung der inländischen Kattundrucker untereinander? Wieso fand die Arbeitsniederlegung in der Porges'schen Fabrik sofort auch in den anderen Prager Fabriken Nachahmung? Vollständig aufgeklärt wurde diese Tatsache nie. Hauptsächlich deshalb, weil die Porges'sche Fabrik außerhalb der Wirksamkeit der Stadthauptmannschaft, am Smichow, lag, wo die patrimoniale Polizeiaufsicht an allen Mängeln der Landpolizei litt. Das eine schienen die angestellten Untersuchungen zu ergeben, daß eine längere Vorbereitung des Streiks nicht stattgefunden habe. Sowie aber der Ausbruch in der Porges'schen Fabrik bekannt geworden sei, hätten die Tumultuanten sofort bei ihren Kameraden Sympathien gefunden. Und damit sei der Sieg der unruhigen Geister unter den Arbeitern bereits entschieden gewesen; jene, die sich im ersten Augenblick unbedacht angeschlossen hatten, konnten nicht mehr zurück und die bei der Arbeit gebliebenen durften sich nicht ausschließen, weil sie von den übrigen mit Mißhandlung und dem Verlust ihrer Anteile an den gemeinsamen Kassen bedroht wurden.

Die letzte Vermutung traf den Kern der Sache. Die gemeinsamen Kassen waren, wie der Stadthauptmann an den Grafen Sedlnitzky berichtete, „der eigentliche Nerv des so störrigen und in öffentlicher Hinsicht so bedenklichen Korporationsgeistes der Kattundrucker". Denn wenn auch die Furcht, im Falle des Sich-ausschließens mißhandelt und von den Kameraden in keiner Arbeit geduldet zu werden, eine große Rolle spielte, das festeste Band, das die Drucker zusammenhielt, war doch die enge Verknüpfung der materiellen Interessen. Die Zuflüsse ihrer Kassen waren nach dem wöchentlichen Beitrage eines jeden Arbeiters mit 20 kr. W. W. zu schließen, nicht unbedeutend und der Einfluß der zu ihrer Verwaltung gewählten Leute mußte umso größer sein, als sie ziemlich unbeschränkt über diese Gelder verfügten. So wird verständlich, warum nicht bloß junge Arbeiter an dem Streik teilnahmen, sondern auch die älteren Leute;

Digitized by Google

sie hatten ja schon jahrelang in die Kassa eingezahlt, sollten sie sich jetzt selbst um die Früchte ihrer Sparsamkeit bringen?

Das feste Zusammenhalten der Prager Drucker untereinander war dann die Hauptursache ihres großen Einflusses auf ihre Kameraden in den Landfabriken, die durch Drohungen zum Anschluß an den Streik bewogen wurden. So gaben die Arbeiter der Kosmanos-Josephsthaler Fabriken im Verlaufe der Untersuchung an, sie hätten nur deshalb an der Bewegung teilgenommen, weil ihnen von den Prager Druckern gedroht worden sei, sie würden in Prag niemals eine Unterstützung finden, noch dort in einer Arbeit geduldet werden, wenn sie sich ausschlößen. Ähnlich sagten die Reichstädter Arbeiter aus. In Leipa war es der erwähnte Prager Sendling, jener Czapp, gewesen, dessen Anhaltung zur Störung der Ordnung führte. Der Mann hat nach anfänglichem Leugnen später bei der Prager Stadthauptmannschaft seine agitatorische Tätigkeit in Leipa und Reichstadt eingestanden. Auch der Kommandant der Militärassistenz in Reichenberg wollte sich davon überzeugt haben, „daß die Prager Arbeiter in fortwährender Verbindung mit jenen in der Provinz stünden und letztere durch schriftliche Aufforderungen und abgesandte Emissäre nach ihren Willen dirigierten". Doch ist es wohl sicher, daß diese Zwangsmittel der Prager Drucker nicht eine so starke Wirkung auf die Arbeiter in den Landfabriken gehabt hätten, wenn nicht die Lebensbedingungen in Stadt und Land gleich schlecht gewesen wären.

Wie im Positiven, erwies die Regierung ihre Lebensmüdigkeit auch im Negativen: sie unterließ nicht nur jeden Versuch einer sozialen Reform, sie tat auch nichts, um sich vor ähnlichen Überraschungen, wie sie der Frühsommer 1844 gebracht hatte, zu sichern. Erzherzog Stephan, dem die bestehenden Polizei- und Strafgesetze nicht ausreichend erschienen, um ohne Anrufung militärischer Hilfe eines Aufstandes Herr zu werden, legte den Entwurf eines Repressivgesetzes vor; er begegnete aber bei dem schwerfälligen Behördenapparat der zur Begutachtung seines Vorschlages in Bewegung gesetzt wurde — Hofkanzlei, Gesetzgebungshofkommission, Hofkriegsrat und Polizeihofstelle —, dem einmütigen Urteil, „daß das Bedürfnis eines solchen Gesetzes nicht vorliege". Auch Kolowrat stimmte für die Ablehnung der Vorschläge des Erzherzogs, obwohl er dafür hielt, daß die „bisherige auf gewöhnliche Zustände der Gesellschaft berechnete Gesetzgebung" in mehrfacher Beziehung reformbedürftig sei und „sowohl die polizeiliche wie die strafrechtliche Gesetzgebung nicht lange mehr einer Revision vorenthalten werden könne"; aber es erschien ihm nicht angemessen, „die unglückliche Zeit der böhmischen Arbeiterunruhen durch ein Proletariergesetz dem Gedächtnisse zu erhalten".

Digitized by Google

Am 6. August 1845 resolvierte dann der Kaiser, er finde von dem Antrage keinen Gebrauch zu machen, erwarte jedoch, daß die berufenen Hofstellen dann, wenn es sich um die Verbesserung der betreffenden polizeilichen und strafrechtlichen Normen handeln werde, die Erfahrungen nicht unbeachtet lassen würden, die sich bei den Vorfällen in Böhmen aufgedrängt hätten.

Doch dazu sollte es nicht mehr kommen. In beiden Richtungen, in der positiven und in der negativen, blieb es bei einer „versäumten Gelegenheit".

Digitized by Google

Die Schlossruine von Kropfsberg.

Ein Nachspiel zur Zillertaler Protestantenaustreibung.

Von Viktor Bibl.

Die Ruine Kropfsberg, malerisch am Eingang des Zillertales gelegen, bildete zwei Jahre vor dem Ausbruch der Märzkatastrophe den Ausgangspunkt eines ebenso verwickelten wie peinlichen Falles, der über ein Jahr lang die verschiedensten Behörden und Personen, das Landgericht in Rattenberg, das Kreisamt in Schwaz, das Tiroler Landesgubernium, den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Brixen, die Hofkanzlei, den Hofkammerpräsidenten, die Staatskanzlei, die österreichische Gesandtschaft in Berlin und die preußische Gesandtschaft in Wien, ja sogar den König von Preußen in Bewegung setzte[1]). Im Mittelpunkt der lebhaften, oft mit leidenschaftlicher Erregung geführten Verhandlungen stand wiederum das Problem, das ein Jahrzehnt vorher die Wiener Regierung so angelegentlich beschäftigt hatte — die Ausweisung der Zillertaler Protestanten.

Die „Translozierung" von etwa fünfhundert „Inklinanten" aus Tirol nach Preußisch-Schlesien, die nach langwierigen Beratungen im Spätsommer 1837 erfolgte, hatte in ganz Europa großes Aufsehen erregt, also gerade das, was man in Wien geflißentlich zu vermeiden trachtete. Niemand wollte recht an die „Freiwilligkeit" der Auswanderung glauben, wie man denn selbst in Österreich ganz offiziell von einer »Expulsion« sprach, und so blieb der gehäßige Eindruck, daß sich in dem nach „väterlichen" Grundsätzen regierten Kaiserstaat, mitten im neunzehnten Jahrhundert, ein Stück Gegenreformation abspielte. Wohl hatte es auch an der höchsten

---

[1]) Das Folgende nach den Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Benützt wurden die Konferenzakten (zit. mit C. A.) und die Akten der Staatskanzlei. Fremde Kirchen, F. 28. Evang. Kult, Fasz. 2 (zit. mit F. 28). Vgl. dazu G. Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, im Jahrbuch der Gesellschaft f. d. Gesch. d. Protestantismus in Österreich, 32. und 33. Jahrg. (1911), S. 79; ders.: Geschichte des Protestantismus in Österreich, ebenda, 40. und 41. Jahrgang (1921), S. 237. Hofrat Loesche konnte nur die Aktenauszüge im Archiv des Unterrichtsministeriums einsehen.

Digitized by Google

politischen Stelle nicht an Stimmen gefehlt, die im Namen der „Menschlichkeit und Gerechtigkeit" der Austreibung von Anhängern einer gesetzlich geduldeten Kirche energisch widersprachen, doch sie drangen nicht durch. Es siegte schließlich die von den kirchlichen Eiferern und von dem Staatskanzler Metternich nachdrücklichst vertretene Auffaßung, daß es sich hier nicht um eine religiöse, sondern um eine politisch-soziale Frage handle: die Zillertaler Inklinanten seien weniger Lutheraner, als „leidenschaftliche, rohe" Menschen, „unsittliche Renitente" und „branntweintrinkende" Anarchisten. Dem Vorwurf der Rechtsbeugung konnte mit dem Hinweis begegnet werden, daß die Erhaltung der Glaubenseinheit der einhellige Wunsch Tirols sei, welches Land als „physisches und moralisches Bollwerk", als eine „natürliche Festung" des Kaiserstaates eine ganz besondere Rücksicht verdiene. Selbst der Staatsrat Propst Jüstel, der Referent in der Staatskonferenz, der die Ausweisung der Tiroler Protestanten als „mit den Grundsätzen der Humanität, welche in der ganzen zivilisierten Welt in Absicht auf das Leben der verschiedenen Religionsparteien nebeneinander angenommen sind, unvereinbar" erklärt hatte, beantragte die Entfernung der Störenfriede — über allen Bedenken stand der vom „höchstseligen" Kaiser Franz festgelegte oberste Grundsatz der Bewahrung der „Ruhe und Ordnung"[1]).

Allein diese unter so schwierigen Verhältnissen hergestellte Ruhe war auch dann, als die lutherischen Zillertaler endlich in Preußisch-Schlesien angesiedelt waren, immer noch gefährdet. Viele „Inklinanten" waren im Lande geblieben und von denen, die ihre Heimat verlassen hatten, sehnten sich viele dahin zurück — hatte doch manch einer Weib und Kind zurückgelassen. Bald lagen der Regierung Gesuche um die Erlaubnis zur Rückkehr vor. Als Grund diente meist die Todeskrankheit eines Familienangehörigen oder die Ordnung einer Erbschaftsangelegenheit. So hatten sich also die Behörden aufs Neue mit dieser stacheligen Frage zu befassen.

Der Wunsch, seine Heimat, wenn auch auf kurze Zeit wiederzusehen, war, wie sich einmal der preußische Gesandte bei seiner Befürwortung eines Ansuchens mit sicherlich ungewollter Ironie ausdrückte, so „natürlich"[2]), daß man meinen sollte, die Erfüllung hätte keine sonderlichen Schwierigkeiten auf sich gehabt. Allein die kirchlichen Behörden sprachen sich mit großer Entschiedenheit gegen einen noch so kurzen Aufenthalt aus. Sie gaben zu bedenken, wie nachteilig es für die mühsam hergestellte Ruhe

[1]) Vgl. dazu G. v. Gasteiger, Die Zillerthaler Protestanten und ihre Ausweisung aus Tirol (1892); G. Loesche, Geschichte des Protestantismus in Österreich (1921), S. 227fg; H. v. Srbik, Metternich II., S. 41fg. Eine eingehende Darstellung auf Grund der Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs wird von mir vorbereitet.

[2]) Promemoria vom 20. August 1844; F. 28.

Digitized by Google

und die Aufrechterhaltung der katholischen Religion wäre, wenn den Glaubensabtrünnigen die Rückkehr gestattet würde. Auch der Staatsrat Jüstel, der wieder das Referat hatte, konnte sich nicht der schwersten Bedenken enthalten und beantragte, daß jedes derartige Ansuchen der besonderen Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten werden müßte. Während der Staats- und Konferenzminister Graf Kolowrat wieder sein „Gesehen" hinschrieb, hielt sich der Staatskanzler für bemüßigt, in einer breiten Ausführung seinen Standpunkt darzulegen, der darauf hinauslief, daß die Ablehnung aller Gesuche von ausgewanderten Zillertalern „die Regel" zu bilden habe.

„Diese Leute", so schrieb er zum Vortrag der Hofkanzlei kühl, „stehen in einer in allen Richtungen exzeptionellen Stellung. Als Untertanen des Kaisers hatte für selbe das allgemeine bürgerliche Recht gegolten. Jeder unter ihnen hätte ohne anderer Beihilfe als die der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der katholischen zu einer in der Monarchie geduldeten protestantischen Konfession übertreten können; ebenso stund jedem Einzelnen die Befugnis der Auswanderung zu. Dies lag aber nicht in ihren Absichten; sie wollten eine Sekte bilden, diese Sekte in Tirol begründen und verbreiten. Wenn diese Idee wohl kaum der Mehrzahl der Inklinanten als ein von derselben aufgefaßter Plan zugemutet werden kann, so ist dies doch sicher der Grund des Treibens der Verführer solch roher Menschen gewesen, und daß es Verführer gegeben hat, ist stattlich bewiesen... Sobald sie sich in geschlossene Reihen stellten, einen religiösen Körper bildeten, die Hilfe eines fremden Fürsten zur Vertretung ihrer vermeintlichen Rechte beim Landesfürsten in Anspruch nehmen, haben sie ihre Untertanspflichten verletzt und für die Monarchie ist deren Entfernung eine Wohltat! ... Auf die religiöse Frage nehme ich keine Rücksicht; denn die Frage, ob ein Individuum ein Katholik oder ein Lutheraner oder ein Calvinist ist, geht den Staat nichts an; die Frage für denselben ist die, ob er sich als treuer Staatsbürger im Bereiche der Gesetze beträgt. Nun haben die Zillertaler eine in keinem geregelten Staat erlaubte Assoziation gebildet und die Wahl des Auswanderns selbst getroffen. Haben sie sich in ihren Hoffnungen getäuscht gefunden, so haben sie sich das Unglück selbst zuzuschreiben und es geht ihnen hierin wie allen Menschen, welche einen falschen Weg betreten. Für mißlungene Spekulationen ist der Monarch niemand eine Entschädigung zu leisten verpflichtet: wie steht es erst um Spekulationen, welche gegen den Staat selbst gerichtet waren?" Solche Menschen haben absolut kein Recht mehr, ihre Wiederaufnahme in den Untertansverband zu fordern. Solche „Weltbürger" stehen in einer schlechteren Position als ein gewöhnlicher Ausländer, der um die Aufnahme bittet. „Als Privatmann nehme ich in der Regel weit lieber in meine Dienste einen mit guten Zeug-

Digitized by Google

nissen versehenen Fremden als einen aus meinen Diensten ausgetretenen schlechten Diener auf, welcher zu seiner Empfehlung nichts anderes aufzuweisen hat, als die gemachte Erfahrung, daß ihm die Spekulation fehlgeschlagen habe"[1]).

So weit Fürst Metternich. Man hätte den wahren Sachverhalt, die Tragödie der Zillertaler Protestanten, die auf Grund der hohen Zahl ihrer Anhänger nach dem Toleranzpatent zur Bildung einer eigenen Gemeinde berechtigt waren und erst, als ihnen dies verweigert wurde, bei der preußischen Regierung Schritte unternahmen, wahrhaftig nicht gehässiger verdrehen können! Aber man ersieht aus solchen gewaltsam hervorgeholten Argumenten, wie sehr es dem Staatskanzler und den hinter ihm stehenden Kirchenfürsten wie den politischen Vertretern der „staatswichtigen" Provinz Tirol darum zu tun war, daß diesem Lande jedwede Gefahr einer neuerlichen „Infektion" erspart blieb.

Der Sturm war glücklich abgewehrt. Aber siehe da, sechs Jahre darauf, nahte die Gefahr von einer anderen, wohl ganz unerwarteten Seite. Sie kam diesmal nicht von Zillertaler Emigranten, sondern von zwei adeligen Damen aus Preußen, die sich in dieser Gegend niederlassen wollten. Im Sommer 1845 waren Eveline und Agnes von Angern aus Sülldorf bei Magdeburg, die Töchter des preußischen Staatsministers Baron Angern, ins Zillertal gekommen und hatten, „angezogen durch die schöne Lage" der verfallenen Burg Kropfsberg, den Entschluß gefaßt, dieses „auch in historischer Hinsicht interessante Bauwerk" käuflich zu erwerben, zu restaurieren und wohnlich herzurichten, um hier die schönere Jahreszeit zu verbringen. Die Besitzerin der Ruine, die Bäuerin Anna Laimböck, überließ den für sie ziemlich wertlosen Grund den beiden Damen um den unverhältnismäßig hohen Kaufpreis von 3500 Gulden (Reichswährung). Das Landgericht in Rattenberg protokollierte den Kaufvertrag und nun schlossen die neuen Besitzerinnen mit dem Baumeister Max Sandbichler einen auf eine Bausumme von 3300 Gulden (R.-W.) lautenden Bauvertrag, der am 22. Oktober 1845 von demselben Gericht legalisiert wurde. Nach dem Abschluß dieser Formalitäten erlegten sie ebendort einen Betrag von 1200 Gulden (R.W.) worauf die Restaurierungsarbeiten sofort in Angriff genommen wurden.

Indes, schon wenige Wochen darauf, im Dezember, wurden die Arbeiten auf Weisung des Landesguberniums in Innsbruck eingestellt. Was war die Ursache dieser auffallenden Maßregel? Die beiden Freiinnen waren Protestanten, und aus diesem Grunde hatten sofort die Gemeinden des

[1]) Präsidialvortrag des Obersten Kanzlers Mittrowsky vom 8. Jänner 1839 (C. A. 52). Auch der Versuch der Zillertaler Emigranten, im Bezirke Gmünd und Millstadt, wo eine protestantische Gemeinde war, sich niederlassen zu dürfen, wurde mit Rücksicht auf die „Nähe" Kärntens zurückgewiesen (C. A. 528 ex 1839).

Digitized by Google

Pfarrbezirkes Reith, in dessen Bereich die Ruine gelegen, beim Landgericht Vorstellungen erhoben, die aber erfolglos blieben, Nun wandte sich der Salzburger Erzbischof Friedrich Fürst von Schwarzenberg an den Landesgouverneur von Tirol, Klemens Grafen von Brandis, um ihn zu einer amtlichen Einsprache gegen den Verkauf der Schloßruine zu veranlassen.

In einer geharnischten Vorstellung berichtete er über den „widrigen" Eindruck, den dieser Verkauf an die beiden Protestantinnen auf die „gutgesinnte" katholische Bevölkerung gemacht habe, die besorge, daß jene ihren Aufenthalt auf dem abgeschiedenen Grunde „leicht zur Verbreitung schlechter Glaubensgrundsätze benützen können, gleichwie sich in den früheren Jahren auch ausländische Protestanten nach dem Zillertal begaben, um die Aufregung der zum Glaubensabfall geneigten Gemüter eifrig zu erhalten". Die Gemeinden, so heißt es weiter, „erkennen es dankbar, daß nun wieder in die Familien Zillertals die früher verlorene Einigung in den heiligsten Angelegenheiten des Glaubens zurückgekehrt ist und die Seelsorger unabläßig bemüht sind, zugleich in der heranwachsenden Generation durch den erforderlichen Religionsunterricht sorgfältig die treue Anhänglichkeit an den katholischen Glauben zu pflanzen; desto betrübender wäre es, wenn es ausländischen Protestanten leicht möglich würde, nach der ihnen obrigkeitlich zugestandenen Ansiedlung im Geheimen wieder das Gift des Religionszwiespalts und Unglaubens zu verbreiten". Bei den „dermalen im Ausland offenkundig waltenden Bemühungen, die Katholiken zum Abfall von ihrer Kirche zu bringen", sei der Argwohn am Platze. „Es mögen zwar die zwei Frauen, welche dermalen Kropfsberg kaufen wollen, dieses besondere Mißtrauen nicht verdienen; allein es ist keine Gewährleistung vorhanden, womit sich die Katholiken, wenn der Kauf vollzogen ist, mit gutem Grund beruhigen könnten; es steht immer zu besorgen, daß das ansiedelnde Personal kaum auf die beiden Käuferinnen allein beschränkt bleibe und daß ihre Nachfolger im Besitz von Kropfsberg vielleicht das zu vollbringen bemüht sein würden, was die katholische Bevölkerung im heiligsten Interesse für den Glauben befürchtet...". Also bitte er den Grafen, diesen Verkauf „kräftig zu verhindern" und ihm das Resultat seines Einschreitens gefälligst mitteilen zu wollen[1]).

Diese Anzeige des Salzburger Erzbischofs hatte zunächst den Erfolg, daß die Bauarbeiten eingestellt wurden. Das Landgericht in Rattenberg erfuhr nun zu seinem Befremden, daß es im österreichischen Kaiserstaat zweierlei Arten von Gesetzen gebe: solche, die für den ganzen Bereich der deutschen Erbländer galten, und solche, die nur für Tirol galten, und daß diese nur für Tirol geltenden Bestimmungen auch dann zur Anwendung

[1]) Eingabe vom 18. November 1845; F. 28.

Digitized by Google

kommen sollten, wenn sie im Lande gar nicht amtlich bekannt waren. Nach dem Wortlaut der Artikel XVI und XVIII der Deutschen Bundesakte konnte „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen", konnte jeder Untertane Grundeigentum außerhalb des Staates, den er bewohnte, erwerben. Somit erschien also der Ankauf der Schloßruine von Seite der beiden Freiinnen vollkommen legitimiert. Der Landesgouverneur aber berief sich auf den Artikel VII. des Toleranzpatentes vom Jahre 1781, demzufolge Akatholiken nur „dispensando" zum Häuser- und Güterkauf zugelassen sein sollten. Allein, es war fraglich, ob dieses Patent auf den einst salzburgischen, dann bayerischen Teil der Provinz angewendet werden konnte, jedenfalls aber wurde es nicht gehandhabt und auch das Kreisamt Schwaz, dem das Landgericht in Rattenberg den Bauvertrag vorgelegt hatte, wußte nichts von der Gültigkeit der einschränkenden Bestimmung, die überdies durch die Bundesakte überholt war.

Die Freiinnen Angern, die sich darauf gefreut hatten, im kommenden Sommer das Schloß beziehen zu können, mußten also, um in den „rechtmäßigen" Besitz desselben zu gelangen, um „die Genehmigung höheren Ortes" einschreiten. Zu diesem Zwecke riefen sie — es war Mitte Februar 1846 — die „mächtige" Fürsprache des Staatskanzlers Fürsten Metternich an. „Es kann gewiß Seiner Majestät dem Kaiser kein Nachteil daraus erwachsen", führten sie da aus, „noch dem Lande irgendeine Art der Unbill, wenn wir einen großen Teil der Revenuen eines sehr anständigen Vermögens unserm neuen Vaterlande zuwenden, indem wir den ganzen Bau nur durch Tiroler bewerkstelligen lassen und jedes Jahr mindestens sechs Monate dort hausen werden". Zum Schlusse wiesen die Bittstellerinnen darauf hin, daß ihr Vetter, der Kabinettsminister Graf von Alvensleben, ihre Eingabe, wenn es nötig sein sollte, gewiß gerne unterstützen werde.[1])

Wieder vergingen Monate, ohne daß die Schwestern Angern eine Erledigung ihres Gesuches erhalten hätten. Nun wandten sie sich an den österreichischen Botschafter in Berlin, Josef Grafen Trauttmannsdorf, um ihr Bittgesuch zur Erlangung der „Dispensation" in Erinnerung zu bringen. Diesmal unterließen sie es nicht, über das Vorgehen der Tiroler Behörden sich zu beschweren. Das Landgericht zu Rattenberg, erklärten sie etwas gereizt, entschuldige sich mit Unkenntnis des Gesetzes von 1781, „welches indes nicht genügend sein kann, da dieser Irrtum, die Gesetze des Landes nicht zu kennen, uns in Unkosten versetzt"[2]).

[1]) Schreiben an Metternich vom 15. Februar 1846; ebenda.

[2]) Note Trauttmannsdorf an Metternich vom 7. April mit der Eingabe der Freiinnen Angern vom 3. April 1846; ebenda.

Digitized by Google

Der Staatskanzler übermittelte die ihm von der Gesandtschaft „auf dringende Bevorwortung" vorgelegte Eingabe der Hofkanzlei „zur weiteren Amtshandlung", indem er seinerseits dazu bemerkte, „daß die Bittstellerinnen im Verweigerungsfalle allerdings Grund zur Beschwerde zu haben scheinen, indem das Landgericht Rattenberg sie hätte verwarnen sollen, bevor sie sich in Unkosten eingelassen, und daß immerhin auch erwünscht sein dürfte, dem Lande die Erhaltung einer seiner historischen Zierden zu sichern". Im Übrigen überlasse er die Entscheidung der Frage, ob das Innsbrucker Gubernium zur Dispensation zu ermächtigen sei, dem „erleuchteten Ermessen" der Hofkanzlei.[1])

Indes war die Entscheidung dort, an der obersten politischen Zentralstelle, bereits gefallen, und die Note des Staatskanzlers kreuzte sich mit jener der Hofkanzlei, worin Fürst Metternich von ihrem Beschluß, daß die Bauarbeiten an der Ruine Kropfsberg fortzusetzen seien, in Kenntnis gesetzt wurde. Die Hofkanzlei war aber erst durch eine Note des Hofkammerpräsidenten von der ganzen Angelegenheit unterrichtet worden. Der Landesgouverneur Graf Brandis hatte sich nämlich auf seiner Suche nach einer rechtlichen Handhabe, um den Verkauf der Schloßruine rückgängig machen zu können, zunächst an die Hofkammer gewendet. Ein Anstand hätte sich gleich ergeben, wenn der Nachweis zu erbringen war, daß Kropfsberg, das einst dem Hochstift Salzburg gehörte, den Charakter einer Staatsdomäne habe, also die frühere Besitzerin, die Bäuerin Anna Laimböck, gar nicht berechtigt gewesen sei, den Grund zu veräußern.

Allein auch dieser Weg erwies sich als ungangbar. Die Erhebungen der Hofkammer ergaben, daß die bayerische Regierung die Ritterburg, die allerdings Staatseigentum gewesen war, zur Zeit der Okkupation Tirols, im Jahre 1812, verkauft habe und der nunmehrige Privatbesitz seither schon fünfmal seinen Eigentümer gewechselt habe. Vom privatrechtlichen Standpunkt also, so entschied der Präsident Baron Kübeck, kann gegen den Verkauf keinerlei Einwand erhoben werden. Eine andere Frage sei, ob er aus politischen Rücksichten gestattet werden könne, da, wie der Gouverneur geltend mache, Akatholiken nur über erhaltene Bewilligung Realitäten erwerben dürften, und die Beantwortung dieser Frage gehöre in den Wirkungskreis der politischen Behörden, weshalb er das Schreiben des Erzbischofs nebst dem Bericht des Gouverneurs an den Oberstkanzler leite.[2])

Der Oberste Kanzler Graf Inzaghi aber entschied kurz dahin, daß auch vom politischen Standpunkt kein gesetzlicher Anhaltspunkt vorhanden sei, um die Veräußerung der Schloßruine zu beanständen. Die Allerhöchsten

[1]) Note Metternichs vom 22. April 1846; ebenda.

[2]) Note des Hofkammerpräsidenten Kübecks an Metternich vom 9. März 1846; ebenda.

Digitized by Google

Bestimmungen in Beziehung auf die dissentierenden Bewohner des Zillertales, auf welche der Erzbischof hindeute, hätten wohl das Verbot der Bildung einer akatholischen Gemeinde und die Ausübung ihres Gottesdienstes sowie auch die Ausweisung der dagegen remittierenden Individuen zum Gegenstand; „allein sie können auf den Aufenthalt einzelner Akatholiken in Tirol und auf den Ankauf von Gütern durch dieselben nicht ausgedehnt werden. Eine Ausdehnung dieser Art würde gegen die bestehenden Gesetze in Beziehung auf Akatholiken verstoßen, das freie Dispositionsrecht beirren, mit den in anderen Provinzen bestehenden Einrichtungen in grellem Widerspruch stehen und dadurch zu Entstellungen und Verunglimpfungen des Vorganges der österreichischen Regierung Anlaß geben". Gegen die beiden Fräulein von Angern liege nicht einmal der Beweis vor, daß sie akatholisch seien, und nichts, was bisher vorgebracht wurde, spreche für den Verdacht, daß dieser Ankauf in einer üblen Absicht erfolgt sei. Man müsse daher den Erzbischof auf diese Anstände, die seinem Verlangen entgegenstünden, hinweisen und es ihm überlassen, die „allenfalls gemachten, zu einer gegenteiligen Annahme berechtigenden Wahrnehmungen" zur Kenntnis der Behörde zu bringen[1]).

Das Tiroler Gubernium wurde dahin beschieden, daß die Bewilligung zur Fortsetzung der Bauarbeiten zu erteilen sei. Die Restauration der Ruine Kropfsberg enthalte an sich nichts Unzuläßiges und es erscheine nur wünschenswert, dem Lande eine seiner historischen Zierden zu erhalten. Das Gubernium habe die Bittstellerinnen in dieser Beziehung „sogleich klaglos zu stellen"[2]).

Der Gouverneur Graf Brandis war über diesen Bescheid der Hofkanzlei aufs peinlichste „überrascht", und diese Überraschung wurde noch größer, als er erfuhr, daß der Staatskanzler selber das Ansuchen der protestantischen Preußinnen „befürwortet" habe. Alsbald — am 4. Mai — richtete er an diesen einen höchst dringlichen Appell, um in dieser „sehr ernsten", für Tirol „überaus wichtigen" Angelegenheit zu intervenieren. Dem Fürsten sei es nur zu bekannt, wie die Zillertaler Inklinanten vor acht Jahren „gewaltsam gezwungen" wurden, die angeerbte väterliche Heimat zu verlassen und in fremdem Lande ein schützendes Asyl zu suchen. „Diese Maßregel war notwendig, um das Land vor Religionsspaltung zu bewahren. Hochdieselben geruhten selbst Ihre mächtige Hand dazu zu bieten, und das ganze Land, ja selbst die Monarchie hat alle Ursache, es anzuerkennen und Eurer Durchlaucht dafür ewig dankbar zu sein".

Allein „welche schmerzlich aufregenden Gefühle", so heißt es weiter, „müßten im Zillertal, ja im ganzen Lande entstehen, wenn man gerade in

[1]) Note des Oberstkanzlers an Metternich vom 22. März 1846; ebenda.
[2]) Dekret vom 29. April 1846; ebenda.

Digitized by Google

die zu Aufregungen überhaupt geneigte Talgegend, wo man vor kurzem die eigenen Söhne hinausjagte, nun zwei fremde Protestantinnen, die nichts anderes als pietistische Missionärinnen zu sein scheinen, hereinnehmen würde und in diesem Moment, wo man die Folgen religiöser Aufregung an allen Ecken in lichterlohen Flammen auflodern sieht". Abgesehen davon, daß die Giltigkeit des Verkaufes der Ruine Kropfsberg von Seite der bayerischen Regierung noch in Frage stehe, habe man auch einen anderen „wichtigen" Grund, dieser neuen Ansiedlung die Genehmigung zu versagen: die Fräulein von Angern wären die erste akatholische Familie in Tirol, „das sich seit dreihundert Jahren davon frei erhielt". Der verstorbene Kaiser habe um der Erhaltung der Ruhe, Einigkeit und Ordnung willen das Entstehen einer akatholischen Gemeinde nicht zugelassen und der jetzige Monarch habe laut Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner 1837 sogar festzusetzen geruht, daß den Apostaten des Zillertales auch nicht dispensando die Erlaubnis zum Gütererwerb zu erteilen sei. Der Fürst möge also bei der Hofkanzlei eine „momentane Suspendierung" dieser dahin gelangten Verhandlungen und Verfügung in Angelegenheit der fremden Damen „umsomehr hochgefälligst veranlassen, als dieselben die hohe Protektion nur auf eine, wie es scheint, gute Weise zu erschleichen wußten" und das Gubernium in wenigen Tagen in der Lage zu sein verhoffe, dem Oberstkanzler die erforderlichen Aufklärungen über die Sachlage zu geben[1]).

Wie man sieht, hatte Graf Brandis auch jetzt noch keine bestimmten Anhaltspunkte für den Verdacht, daß die Freiinnen Angern „pietistische Missionärinnen" waren — aber sein Notschrei hatte die gewünschte Wirkung. Sofort nach Empfang der Vorstellung — am 9. Mai — erstattete Fürst Metternich dem Kaiser darüber einen Vortrag, worauf mit Allerhöchstem Kabinettschreiben vom 11. Mai die „unverzügliche" Einstellung der Bauarbeiten anbefohlen wurde. Der oberste Hofkanzler wurde unter Einem beauftragt, sobald als möglich über den Stand der Angelegenheit ausführlich zu berichten[2]).

Mittlerweile hatte der Landesgouverneur in einem längeren Bericht an den Obersten Hofkanzler seine ablehnende Haltung zu begründen gesucht. Aber so viel er von den „unberechenbaren" und „höchst bedenklichen" Folgen einer protestantischen Ansiedlung im Zillertale, „an einer so gefährdeten, verhängnisvollen Stätte" und „in einer so sehr bewegten, leicht erregbaren Zeit", zu erzählen wußte, brachte auch dieser Bericht keinen einzigen Beweis für die protestantische Missionstätigkeit der Schwestern Angern. Es war nur von seiner persönlichen Ansicht, daß diese pietis-

[1]) Ebenda.
[2]) Ebenda, ferner C. A. 649 ex 1846.

Digitized by Google

tische Schwärmerinnen" seien, die Rede, und dafür sprachen wie er meinte, verschiedene „auffallende" Momente: der unverhältnismäßig hohe Kaufpreis und das „möglichst einschmeichelnde Benehmen", das sie bei ihrem Aufenthalt an den Tag legten. Sie sollen übrigens auch, wie er hinzusetzte, protestantische Bücher verteilt haben, doch seien darüber erst amtliche Erhebungen im Zuge. Ganz und gar aber müsse er der Ansicht widersprechen, daß das schon längst verfallene Schloß als „historische Zierde" des Landes zu gelten habe.[1])

Der Oberste Kanzler Inzaghi übersandte diesen Bericht des Landesgouverneurs dem Staatskanzler mit dem Ersuchen, ihm im Wege der Berliner Gesandtschaft die erforderlichen Auskünfte über die beiden Damen zu vermitteln. Auf das Meritorische des Berichtes eingehend, bemerkte er, daß er „die düsteren Besorgnisse", welchen sich Graf Brandis aus Anlaß dieser „geringfügigen" Angelegenheit überlasse, aus dem Grunde „sehr auffallend" finde, „da auf eine Beschuldigung dieser Art in dem Bericht der k. k. Gesandtschaft nicht hingedeutet wird, und da sich die Verwendung derselben für diese beiden Fräulein in diesem Falle kaum erklären ließe, wie denn auch über den Bestand einer Aufregung im Lande wegen dieses kaum beachteten Vorfalles außer der gesteigerten Ängstlichkeit des Landeschefs jeder nähere Beleg mangelt." Der Staatskanzler wolle daher „möglichst genaue Notizen über die Persönlichkeit und die Verhältnisse der Fräulein von Angern einholen lassen.[2])

In Befolgung dieses Ersuchens beauftragte der Staatskanzler den Gesandten in Berlin, sich auf geeignetem Wege, „verläßliche und genaue" Auskünfte über die Bittstellerinnen zu verschaffen.[3]) Doch bevor noch die Antwort einlangte, war von Seite des Salzburger Oberhirten ein Schritt erfolgt, der darauf berechnet war, alle Erhebungen der Hofkanzlei überflüssig zu machen und durch eine Allerhöchste Entscheidung den Verkauf der Schloßruine endgiltig zu verhindern.

Der Erzbischof richtete an den Monarchen selbst eine Bittschrift, die er dem Staatskanzler mit dem Ersuchen zusandte, sie im Interesse der Erhaltung der Glaubenseinheit in Tirol unterstützen zu wollen. Die beiden Protestantinnen, die „zudringlich auf der Ausführung ihres Vorhabens beharren", haben, so führte er in der Zuschrift aus, schon während ihres vorjährigen Aufenthalts im Zillertal „durch ihre Besuche in vielen Häusern und durch ihre Verteilung von pietistischen Druckschriften" bewiesen, daß sie unter der katholischen Bevölkerung dieser Gegend Anhänger für ihre Glaubensmeinung zu gewinnen suchen. Da noch kaum acht Jahre ver-

[1]) F. 28.
[2]) Note vom 14. Mai 1846; ebenda.
[3]) Weisung an Trauttmannsdorff vom 31. Mai 1846; ebenda.

Digitized by Google

flossen seien, daß fünfhundert Zillertaler wegen ihres Abfalles vom katholischen Glauben ihren Besitz verlassen mußten, so müßte es „sehr auffallen und von sehr bedenklichen Folgen" sein, wenn nun sogar ausländischen Protestanten die Ansiedlung in der Nähe dieses Tales gestattet würde. „Ich muß daher", so schloß er, „erneuert bitten, daß eine Allerhöchste Entscheidung erfolge, wodurch das Andringen der Protestantinnen zur Erlangung einer Ansiedlung in einer ganz ungemischten katholischen Bevölkerung ein- für allemal erfolglos gemacht werde"[1]).

Der Staatskanzler legte die Petition des Fürsterzbischofs dem Kaiser vor, indem er seinerseits bat, bei der Erledigung des Vortrags, den die Hofkanzlei zu erstatten angewiesen worden, auch auf die Vorstellungen dieses geistlichen Oberhirten Rücksicht gnädigst tragen zu wollen"[2]).

Am selben Tage, da Fürst Metternich dem Monarchen die Petition des Erzbischofs unterbreitete, ersuchte im Auftrag seiner Regierung der preußische Gesandte am Wiener Hofe, Graf Arnim, eine „hochpreisliche" Staatskanzlei, dahin zu wirken, daß den Freiinnen Angern die nachgesuchte Genehmigung endlich erteilt werde. Er schloß dem Ersuchen die Versicherung bei, daß die Bittstellerinnen, die „einer sehr angesehenen und um die preußische Monarchie wohlverdienten Familie angehören, bereits im vorgerückten Alter sich befinden, in besonderer Achtung und in glücklichen Vermögensverhältnissen leben", „allen konfessionellen Bewegungen fernstehen und bei ihrer eingezogenen Lebensweise während ihres zeitweisen Aufenthalts auf ihrem in Tirol erworbenen Besitztum keinerlei Veranlassung zu Beschwerde darbieten werden".[3])

Der Staatskanzler legte — am 8. Juli — auch diese Eingabe dem Monarchen in einem Vortrag vor, worin er es seinem „weisen" Ermessen anheimstellte, „inwiefern die von dem preußischen Gesandten abgegebenen Versicherungen mit Rücksicht auf die auf gegenteiligen Wahrnehmungen beruhenden Angaben des Tiroler Landesguberniums und des Kardinals hinreichende Garantien gewährten. Auf dieselben und auf andere mir zur Kenntnis gelangte, diese Angaben bekräftigende Tatbestände mich stützend, sehe ich mich verpflichtet, alleruntertänigst darauf zu bestehen, daß die Ausnahme von der Regel nicht auf die Fräulein von Angern angewendet werde"[4]).

Welche Tatbestände das waren, auf die der Staatskanzler sich berief, gibt er nicht an. Auch die Hofkanzlei erfuhr sie sonderbarerweise nicht, obwohl es doch nahe gelegen wäre, jene Behörde, die sich bisher hartnäckig

[1]) Zuschrift vom 15. Juni 1846; ebenda.
[2]) Vortrag Metternichs vom 30. Juni 1846; ebenda.
[3]) Promemoria vom 30. Juni 1846; ebenda.
[4]) Ebenda, ferner C. A. 890 ex 1846.

Digitized by Google

dem Ansturm des Tiroler Landesgouverneurs und des Kardinals widersetzt hatte, von der tatsächlich erfolgten Missionstätigkeit der preußischen Freiinnen zu überzeugen.

Die Hofkanzlei hatte nunmehr das Wort, um, wie sie sagte, den verfahrenen Gegenstand endlich „in das gesetzliche Geleise zu bringen". In ihrem ausführlichen Vortrag vom 29. Oktober 1846 fand sie zunächst das ganze Vorgehen des Guberniums zu rügen. Das Landgericht Rattenberg habe, als es den Bauvertrag ratifizierte und an das Kreisamt weiterleitete, vollkommen korrekt gehandelt, aber bei dem Gubernium oder eigentlich beim Landespräsidium sei die Angelegenheit so lange aufgehalten worden. „Die vielen Schreibereien und das unangenehme Aufsehen, welches diese Sache gemacht hat, wobei nach der eigenen Angabe des Guberniums auch das Ausland nicht teilnahmslos geblieben ist, seien nur dadurch herbeigeführt worden, daß die erste Eingabe der Schwestern vom 22. Oktober nicht gleich ordnungsgemäß behandelt und darüber ein Bescheid herausgegeben wurde". Das Gubernium halte sich für berufen, über das Baugesuch der beiden Freiinnen zu entscheiden, das heißt eben dasselbe abzulehnen. Doch müßte denselben der Rekurs gegen diese Verfügung an die Hofkanzlei offen stehen. Übrigens könne man nicht umhin zu bemerken, „daß das Gubernium den Gegenstand nicht mit der gehörigen Ruhe und Unbefangenheit auffasse, indem es bloße Angaben und Gerüchte für wahr annimmt, deren Grundhältigkeit mit nichts nachgewiesen ist". Der Landesgouverneur Graf Brandis gehe überhaupt von der Tendenz aus, alle Akatholischen von Tirol auszuschließen, nicht immer mit Beobachtung der notwendigen Rücksichten auf die Kultur, den Wohlstand der Provinz und den gegenwärtigen Stand der religiösen Duldung". Erst kürzlich habe derselbe davon einen „auffallenden" Beweis geliefert, als er fremde, in erster Linie schweizerische Fabriksarbeiter von Vorarlberg abhalten wollte und im Widerspruch mit den Wahrnehmungen des dortigen „sehr vertrauenswerten" Kreishauptmanns Anträge machte, die den Ruin der dortigen Fabriken nach sich gezogen hätten und daher auch nicht die Genehmigung der Hofkanzlei erhielten, weil sie „gegen die Moral, Religion und jede gesunde Staatspolitik verstoßen".

Eine pietistische Propagandatätigleit der beiden Damen, bemerkte die Hofkanzlei weiter, „wurde weder erhoben, ja es liegen nicht einmal Anzeigen darüber vor". Auch der Pfarrer von Schlitters und der Dechant von Fügen sprechen sich „nicht nachteilig" über die Persönlichkeit und das Benehmen der Schwestern aus. Das „mit so vielem Gewichte" herausgehobene Austeilen von Büchern beschränke sich „ungeachtet des sorgfältigsten Nachforschens" auf zwei Fälle, die sich „auf ganz unverfängliche Weise" durch Dankbarkeit für genossene Gefälligkeiten erklären ließen.

Digitized by Google

Von den ausgeteilten Büchern sei das eine die „Nachfolge Jesu" Thomas von Kempens, also ein katholisches Erbauungsbuch, und das andere, die „Weckstimmen in biblischen Betrachtungen", enthalte wohl lutherische Gedanken, aber nicht in polemischem Tone, wie selbst der Bischof von Brixen in seinem Gutachten hervorgehoben habe. Unter solchen Umständen finde man es „kaum begreiflich", wie man da von „Proselytenmacherei" reden konnte.

Die Stimmenmehrheit der Hofkanzlei stellte daher den Antrag, daß dem Tiroler Landesgubernium und Präsidium „unter angemessener Erinnerung über dessen Vorgang, dann mit gleichzeitiger Belehrung über das Unrichtige und Überspannte in seinen Ansichten und Voraussetzungen" bedeutet werde: „Der schon stattgefundene und gerichtlich protokollierte Ankauf des fraglichen Gebäudes von Seite der beiden Fräulein sei nicht weiter zu beanständen und auch deren beabsichtigter Aufenthalt daselbst insolange gestattlich, als sich dieselben, wie bisher, ganz gesetzmäßig benehmen und keinen tatsächlich gegründeten Anlaß zur Beanständung geben, worüber ohnehin die berufenen Lokalbehörden innerhalb der gesetzlichen Grenzlinien gehörig zu wachen haben".

Nun kam der Vortrag der Hofkanzlei mit den schon früher erstatteten Vorträgen des Staatskanzlers in die Konferenz, wo wieder der staatsrätliche Referent in geistlichen Sachen, Propst Jüstel, referierte. Gewissenhaft führte er in seinem Votum vom 16. November die in dieser „durch die Wendungen, welche sie genommen, allerdings sehr unangenehmen" Angelegenheit zutage getretenen Gegensätze an. Vom Standpunkt des Gesetzes sei allerdings gegen die Ansiedelung der beiden Damen nichts einzuwenden. Das vom Tiroler Gubernium angezogene Toleranzpatent habe nie eine allgemeine Geltung und Anwendung erlangt. Ihn befremde nur, daß sich von keiner Seite auf den Artikel XVI der Bundesakte berufen wurde, welcher für die Bundesstaaten, und dazu gehöre auch Tirol, festsetze, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründet, und zu diesen Rechten müße doch wohl die Befugnis, Realeigentum zu besitzen, gezählt werden. Wohl aber könne vom Standpunkt einer „höheren Staatspolitik" dagegen Einsprache erhoben werden. Nach allem, was vor und nach dem Jahre 1837 über die konfessionellen Verhältnisse im Zillertale verhandelt wurde, könne man nicht annehmen, daß mit dem Abzug von fünfhundert erklärten Lutheranern die Inklination zur Apostasie erstickt sei. Ein einziger Protestant, der unglücklicherweise dort als Waldbeamter lebte, sei es gewesen, der den lange verhaltenen Hang zum Luthertum zum Ausbruch gebracht habe. Würde Kropfsberg das Eigentum und in der wärmeren Jahreszeit auch der Wohnsitz der protestantischen Freiinnen,

Digitized by Google

so dürften sie wohl auch protestantische Dienstboten haben, von Protestanten Besuche empfangen und einen Prediger halten, nicht zuletzt ihr Eigentum wiederum an einen Protestanten veräußern. Die Bedenken, die von Seite der katholischen Geistlichkeit und des Tiroler Guberniums erhoben wurden, seien daher keineswegs unberechtigt. Sein Endurteil gehe dahin: Was wegen der Ruhe und Ordnung den inländischen Protestanten verboten worden sei, dürfe nicht zwei ausländischen Protestantinnen gestattet werden.

Das Gutachten des Referenten fand allseitige Zustimmung. Baron Pilgram begrüßte den ablehnenden Antrag vom Standpunkte des Rechtes und der Konvenienz. „Im Staate", erklärte er kurz, „ist recht, was dem Gesetze gemäß ist; in Monarchien gibt diese der Souverän, und Kaiser Franz und der jetzt regierende Monarch haben durch Ihre Allerhöchsten Entschließungen vom 2. April 1832 und 12. Jänner 1837 den Gegenstand der Frage normiert". Konvenienteres aber könne es nichts geben als die Konsequenz. Habe man einige hundert Zillertaler, um in Tirol den Religionsfrieden zu erhalten, ausgetrieben, so könne es nicht folgerichtig sein, Protestanten die Ansässigmachung im Zillertale zu gestatten. Auch Kolowrat erhob keine Einwendung; er sprach sich nur dafür aus, daß im Interesse einer möglichst schonenden Behandlung die Veräußerung der Schloßruine durch die beiden Damen an keine kurze Frist gebunden werde.

Der Staatskanzler begründete in seinem Separatvotum — es ist vom 3. Dezember datiert — seine schon früher geäußerte Meinung. „Das Verkaufsgeschäft, von dem die Rede ist," heißt es da, „kann nicht nach dem Maßstabe gewöhnlicher Geschäfte behandelt werden. Haben die Käuferinnen Anspruch auf das Recht, so steht der Fall außer dem Bereiche des Gemeinen". Hier handle es sich nicht darum, zu untersuchen, ob und inwieferne das Toleranzpatent Anwendung auf Tirol finde und die Damen berechtigt gewesen seien, die Ruine zu kaufen, sondern um das Recht der Regierung, auf die Ruhe der Länder zu wachen. „Es ist der Regierung bekannt, daß die Fräulein von Angern zur pietistischen Sekte, welche eine Rolle im Protestantismus spielt, als tätige Mitglieder gehören. Es ist ihr bekannt, daß die Absicht dieser ein nicht unbedeutendes Vermögen besitzenden Fräulein dahin gegangen ist, die eben im Eingange des Zillertales liegende Ruine Kropfberg zu einem bewohnbaren Schloß, wie dies am Rheine vielfach Mode ist, herzustellen, eine protestantische Hausandacht unter einem angestellten protestantischen Prediger in einer Schloßkapelle zu errichten".

Der Regierung, wozu ja die Hofkanzlei auch gehörte, war es zwar nicht bekannt, daß die beiden Ausländerinnen die Absicht hätten, auf dem neuhergerichteten Schloß eine lutherische Hausandacht zu errichten,

Digitized by Google

sondern der Referent Jüstel hatte nur diese Absicht als möglich hingestellt — aber der Staatskanzler gab sich den Anschein, als wüßte er mehr, und malte phantasievoll die von den neuen Schloßbesitzerinnen drohende Gefahr der Protestantisierung des Zillertales weiter aus. „Kämen hierzu", so meinte er, „noch reichliche Spenden an Almosen für die sogenannten Leidenden der Umgebung, so würde eine höchst nachteilige Einwirkung auf die zum Sektenwesen so empfänglichen Zillertaler unvermeidlich sein. Kropfberg würde ein Wallfahrtsort für die Freunde der reinen Lehre werden und dies zwar auf dem gefährlichsten Wege, auf dem der mit der Lehre verbundenen Werke! Kropfberg würde binnen kurzer Frist eine Stätte werden, welche von Besuchenden aus der Fremde, in Journalen und Reiseberichten als eine Musteranstalt der wahren christlichen Tugenden gepriesen und wegen seiner schönen Lage den Freunden der Menschheit und der Natur empfohlen werden würde. Die Anstalt würde sich bald vergrößern und als das neue Jerusalem, als ein in der Nacht leuchtender Stern dem Zillertaler Volk in tausenden Traktätlein, von Tugendspiegeln und romantischen Gemälden vorgehalten werden! Auf eine Vorstellung, welche mir der König von Preußen persönlich zugunsten der Erfüllung des Wunsches der tugendhaften Fräulein von Angern machte, habe ich mir die Freiheit genommen, ihm zu bemerken, daß dem Kaiser die Erhaltung der Ruhe im Lande Tirol mittelst der Entfernung der religiösen Kontroversen näher stehe als die Tugenden zweier Fräuleins! Die Schweiz verbrennt dermalen in ihrem Innern und den Brand schüren solche Kontroversen an; sollten die brennenden Flocken zu uns herüber gezogen werden?"

Er stimme daher unbedingt für das Verbot. Den beiden Schwestern sei aber der von ihnen ausgelegte Kaufschilling zurückzuerstatten. Am besten wäre die Übernahme des Besitztums durch das k. k. Ärar, das dann den „toten Fleck" an einen sicheren Käufer wieder veräußern könne, und sollte sich nicht ein anderer vollkommen Geeigneter finden, so wäre er selber bereit, ihn um den Kaufschilling, welchen die Schwestern Angern für die Ruine zahlten, an sich zu bringen. Überlasse man den Verkauf den dermaligen Acquirentinnen, so könne der Ort in Hände fallen, die denselben Plan verfolgen.

Am 9. Dezember erfloß die Allerhöchste Entscheidung, die das Ansuchen der Freiinnen Angern endgiltig abwies. „Was im Zillertale", so heißt es da, „durch Meine Entschließung vom 12. Jänner 1837 Meinen protestantischen Untertanen verboten worden ist, soll ebendort protestantischen Ausländern nicht gestattet werden. Nach dieser Ansicht ist dieser Gegenstand zu erledigen. Es ist jedoch in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse Mein Wille, daß den dermaligen Besitzern der in Frage stehenden Realität der ausgelegte Kaufschilling vom Ärar vergütet und diese

Digitized by Google

Realität bestmöglichst veräußert werde". Die Hofkanzlei habe diese Entschließung dem Präsidenten der Hofkammer mitzuteilen und im Einvernehmen mit diesem das weitere zu veranlassen.[1])

Mittlerweile war den Freiinnen die Freude über den Besitz der Schloßruine gründlich verleidet worden. Der bei dem Landgericht deponierte Geldbetrag war ihnen nicht zurückerstatet worden, dagegen hatte sie die frühere Besitzerin wegen nicht erfolgter Zahlung der ersten Rate des Kaufschillings geklagt, auch der Baumeister Entschädigungsansprüche gestellt. IhreBemühungen richteten sich jetzt lediglich dahin, den Kaufvertrag rückgängig zu machen und der üblichen Gebühren ledig zu werden. Der preußische Gesandte in Wien brachte diesen Wunsch zur Kenntnis des Staatskanzlers, indem er hinzufügte, daß auf diese Weise die peinliche Angelegenheit ein „liebsames Ende" erreichen würde[2]). Und Fürst Metternich säumte nicht, diese Vorstellung, die mit den „ebenso weisen als großmütigen" Anordnungen des Monarchen im Einklang stand und geeignet erschien, die Angelegenheit „auf eine alle Teile zufriedenstellende Weise" aus der Welt zu schaffen, an die maßgebende Zentralstelle weiterzuleiten[3]).

Allein auch jetzt wieder verging ein halbes Jahr, ohne daß der Ausgleich erfolgt wäre, der in der Tat nicht ganz leicht zu bewerkstelligen war. Denn, wenn auch der Regierung der Gedanke, durch Hebung des Fremdenverkehrs Geld ins Land zu bringen, ferne lag, so wollte sie auch nicht allzuviel daraufzahlen. Erst als der Gesandte — am 19. Juni 1847 — neuerdings die Intervention des Staatskanzlers anrief[4]), konnte der Hofkammerpräsident die amtliche Mitteilung machen, daß der „höchst unangenehme Vorfall", nachdem es gelungen war, die Bäuerin mit 600 und den Baumeister mit 180 Gulden (R.-W.) abzufinden, „gänzlich beigelegt" worden sei[5]).

[1]) Konferenzprotokoll über den Vortrag der Hofkanzlei; C. A. 1289 ex 1846. Vgl. dazu die von Metternich eigenhändig geschriebenen „Materialien zur Antwort auf die Note der Hofkanzlei". F. 28.

[2]) Promemoria vom 8. Dezember 1846; F. 28.

[3]) Note an den Obersten Kanzler vom 12. Dezember 1846; ebenda.

[4]) Ebenda. — Note Metternichs an Baron Kübeck vom 24. Juni 1847; ebenda.

[5]) Note Kübecks an Metternich vom 26. Juli 1847; ebenda.

Digitized by Google

Adalbert Stifter im Dienste der Unterrichtsreform.

Von Ernst v. Frisch.

Im Nachlasse des Professors der Philosophie und Ministerialrats im Unterrichtsministerium Franz Exner (1802—1853) fanden sich neun Briefe Adalbert Stifters an ihn aus der Zeit der Unterrichtsreform (1849—1850)[1]. Sie behandeln ausschließlich Angelegenheiten des Unterrichts und sind geeignet, zur Klärung einiger noch offenen Fragen beizutragen, die des Dichters Verhältnis zu dem großen Reformwerk des Ministers Thun und seine Dienste in dieser Sache betreffen. Die drei bedeutendsten dieser Briefe sollen hier im Zusammenhang veröffentlicht werden.

Adalbert Stifter hatte im Mai 1848 Wien verlassen und war nach Linz gezogen, wo er im Hartl'schen Hause an der Donau Wohnung nahm. Er war damals mit der Herausgabe der letzten zwei Bände „Studien" beschäftigt und arbeitete überdies an dem Stoff für die geplanten historischen Romane. Aber die Politik, deren Lärm allzu laut in seine Dichterstube drang, ließ ihm wenig Ruhe zur Arbeit. Im Verkehr mit seinen Freunden in Linz scheint sein Verlangen, dem heißgeliebten Vaterland in seiner Not zu dienen, bestimmte Formen angenommen zu haben. Er sah die Rettung aus dem Wirrsal allein in der Bildung des Volkes, für die er im Sinne des Herder'schen Humanitätsideals wirken wollte[2]. So sammelte er schon damals den Stoff zu einer Reihe von Aufsätzen über die Verbesserung des Schulwesens. Ende 1848 reiste er zu einer Konferenz nach Wien, wo die Einrichtung von Landesschulbehörden besprochen wurde. Durch diese Berufung, die ihm die Aussicht auf staatliche Anstellung eröffnete, lernte er Franz Exner kennen.

---

[1]) Sie werden in der kritischen Gesamtausgabe von Stifters Werken, herausgeg. von der Prager „Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste" u. zw. im letzten Teile des Briefwechsels unter den Nachträgen von Gustav Wilhelm publiziert werden.

[2]) Vgl. dazu G. Wilhelm, „Herder, Feuchtersleben und Stifter" im 16. Ergänzungsheft der Zeitschr. für Literaturgeschichte „Euphorion", S. 120ff.

Digitized by Google

Über das Ergebnis dieser Besprechung wissen wir nichts. Auch die Briefe geben nur spärlich Aufschluß. Am 6. Februar 1849 schrieb Stifter an seinen Verleger Heckenast: „... ich bin wohl von Stadion und Exner gerufen worden; allein es hat sich (bisher wenigstens) nichts gemacht"[1]). Es scheint aber doch, daß Stifter bereits in dieser Konferenz einen Auftrag zum Entwurf eines Studienplans empfangen habe, da eine Stelle im Brief vom 8. Januar 1849 an seine Frau[2]) davon spricht.

Nach Linz zurückgekehrt fand er in dem neuernannten Landeschef von Oberösterreich, Dr. Alois Fischer, einen eifrigen Förderer seiner Bestrebungen. Dieser nahm ihn als Begleiter auf seinen Reisen im Lande mit und übertrug ihm später auch das Referat für das „Gutachten der Vertrauensmänner bezüglich der Errichtung eines provisorischen Landesschulrates für Oberösterreich und Salzburg", das Stifter im Frühjahr 1849 niederschrieb. In der dazugehörigen Einbegleitung des Statthalters wurde Stifter dem Ministerium als die für den Posten eines Schulrats geeignetste Persönlichkeit empfohlen.

Für Oberösterreich. Im Unterrichtsministerium aber hatte man anderes mit ihm vor: er sollte eine Schulratstelle in Wien übernehmen. In diesem Sinne schrieb ihm Exner am 5. November 1849[3]) und lud ihn zu einer neuerlichen Besprechung ein.

Stifter antwortete darauf:

Euer Hochwohlgeboren!

Ich habe mit lebhafter Freude aus Ihrem Geehrten vom 5. d. M. gesehen, daß das Unterrichtsministerium bei der Neugestaltung unseres Unterrichts- und Erziehungswesens auf meine bescheidenen Kräfte Anspruch macht. Indem ich das ehrende Vertrauen tief empfinde, u. indem ich einem alten Wunsche[4]) nachgebe, bei der Veredlung unseres Volkes werkthätig mit zu wirken, folge ich dem Rufe recht gerne: nur muß ich bemerken, daß im Frühjahre der Herr Landeschef von Oberösterreich Dr. Alois Fischer[5]) an mich die Anfrage stellen ließ, ob er mich

[1]) Stifters sämtliche Werke (Prager kritische Gesamtausgabe), XVII, S. 317.

[2]) „... einen Entwurf, den ich auszuarbeiten habe, kann ich ja ebenso gut in Linz machen ...". Ebenda, XVII., S. 316.

[3]) Die Briefe Exners an Stifter sind nicht erhalten.

[4]) Vgl. Stifter an Heckenast vom 26. Juni 1848 (Sämtl. W., XVII., 289): „... so wie ich jezt, so feurig ich mich sehne, meinem Vaterlande zu dienen, doch noch warten muß, bis die Zeit für jene Fächer gekommen ist, in denen ich mich einiger maßen stark fühle. Hieher gehört namentlich das Unterrichtswesen."

[5]) Alois Fischer, geb. zu Landeck am 28. Jänner 1796, gest. zu Innsbruck am 8. April 1883, wurde am 18. Dezember 1848 zum Landeschef von Oberösterreich und Salzburg ernannt, nachdem er vorher (1830—1848) Rechtsanwalt in Salzburg gewesen war. Stifter widmete ihm einen Artikel in der Allgemeinen Zeitung (Nr. 37 vom 1. Februar 1850). Vgl. sämtl. W., XVI (Vermischte Schriften, 3. Abtlg., 243 ff: „Dr. Alois Fischer, der Statthalter von Österreich ob der Enns") Dazu: Fischers eigene lehrreiche Schrift „Aus meinem Amtsleben", Augsburg, 1860 und Jos. Alex. Frh. v. Helfert, „Aloys Fischer", Wien, 1885. — Fischer

Digitized by Google

zu einem Schulrathe für Oberösterreich vorschlagen dürfe, worauf ich bejahend antwortete u. ihm in dieser Beziehung meine Mitwirkung zusagte. Ich weiß nicht genau, in wie ferne ich durch dieses Versprechen gebunden bin, glaube aber, daß sich diese Verhältnisse leicht werden ausgleichen lassen. Da Dr. Fischer eben in Wien[1]) ist, da ich auch mit ihm für die nächste Zukunft eine bestimmte Wirksamkeit verabredet habe, die nun wegfallen müßte, so glaube ich, daß es das Zweckmäßigste wäre, wenn ich selber nach Wien käme, mich Ihnen vorstellte u. um Ihren gütigen Rath bäthe. Ich werde das nächste Dampfbot, nehmlich Sonntag, benüzen u. Montags die Ehre haben, zu Ihnen zu kommen.

Indem ich den herzlichsten Dank für Ihr freundliches Schreiben ausdrüke, zeichne ich mich mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster Diener

Linz, 9/11 1849 Adalbert Stifter

Aus diesem Briefe spricht zwischen den Zeilen die Unlust, den liebgewordenen Aufenthalt in Oberösterreich aufzugeben, wo sich Stifter bereits eingelebt hatte und auch der Statthalter ihn festhalten wollte. In seinem ausgeprägten Pflichtgefühl folgte Stifter dennoch dem Rufe nach Wien, bereit, was man von ihm forderte, zu erfüllen, wenn er es leisten konnte.

Es war eine Reise mit Hindernissen, worüber die Briefe an Exner vom 12. und 21. November und 2. Dezember 1849 Aufschluß geben. Erst war es die erwartete Ankunft des jungen Kaisers in Linz, die ihn zurückhielt, da der Statthalter seiner Hilfe bei den offiziellen Empfangsvorbereitungen bedurfte, dann ein Schiffsunfall im Greiner Strudel[2]), der zur Umkehr zwang, und erst als Exner am 28. November nochmals geschrieben hatte, raffte sich Stifter energisch auf und kam glücklich um den 10. Dezember nach Wien.

Von dem Verlauf der zweiten Konferenz im Ministerium kennen wir wenigstens den Erfolg: Stifter blieb für Oberösterreich erhalten. Niemand war darüber glücklicher als er selbst. Schon am 15. Dezember konnte er an seine Freunde Kaindl „mit vieler Freude" dieses Ergebnis melden: „Der Minister hat mich ausgezeichnet empfangen, und ist mit Bereitwilligkeit in meine Vorschläge eingegangen"[3]). Am gleichen Tage, aber noch vor der Entscheidung, die eben an diesem Tage fiel, schrieb Stifter an Heckenast[4]), er habe den Antrag erhalten, die Schulratstelle für die Gymnasien

schied bereits 1851 von seinem Posten, da die liberale Auffassung seiner Stellung ihn in Gegensatz zu der reaktionären Richtung des Innenministeriums brachte.

[1]) Vgl. dazu die Briefe an Jos. Türck vom gleichen Tage. Sämtl. Werke, XVIII., 187, und an Heckenast vom 15. November 1849, ebenda, XVIII., 18.

[2]) Stifter schreibt darüber auch an Heckenast am 20. November 1849.

[3]) Aus einem noch ungedruckten Brief. Nach freundlicher Mitteilung Dr. Gustav Wilhelms.

[4]) Sämtliche Werke, XVIII., 21.

Digitized by Google

für Wien und Niederösterreich zu übernehmen. „Ich zöge Oberösterreich vor, und werde dafür wirken... Ich erbitte mir auch darum Oberösterreich, weil ich dort einen kleineren Wirkungskreis und also mehr Zeit zu meinen literarischen Arbeiten habe."

Im Grunde ging es aber zunächst nicht um das „Wo?", sondern vielmehr um das „Wie?", um die Art der Betätigung, die sich dann auch in Linz grundverschieden von der dem Dichter in Wien zugedachten gestalten sollte. Vielleicht hat das Gefühl, wegen mangelhafter Kenntnis der klassischen Sprachen den Obliegenheiten eines Gymnasialinspektors nicht vollkommen entsprechen zu können, bei dem gewissenhaften Mann für die Ablehnung der Wiener Stelle mitgewirkt[1]). In Oberösterreich aber sollte Stifter zunächst als Inspektor der Volksschulen und später bei der Gründung der Realschule tätig sein.

Befriedigt von dem Ergebnis der Verhandlungen kehrte er nach Linz zurück. Der Brief, den er von dort bereits am 29. November an Exner schrieb, zeugt von dem Eifer, mit dem er sich alsbald seiner neuen Aufgabe widmete. Dazu gehörte auch die Werbung von Mitarbeitern aus Oberösterreich für die neu begründete Zeitschrift für österreichische Gymnasien.

Euer Hochwohlgeboren!

Entschuldigen Sie mich, daß ich mit einigen Zeilen Ihre kostbare Zeit in Anspruch nehme. Ich habe für die Gimnasialzeitung um Mitarbeiter geworben[2]). Die ausgezeichneteren Männer haben ihre Mitwirkung bereitwillig zugesagt. So hier in Linz Moth[3]) u. Gaisberger[4]). In Kremsmünster sind mir Männer, deren Namen in der Gegenwart von Bedeutung sind, persönlich befreundet u. waren meist meine Mitschüler. Sie nehmen freudig Theil, so wie Kremsmünster immer u. noch unter den Gimnasien in erster Reihe stand. Nicht ganz dürfte das von Linz gelten. Ich habe durch manche Unterredung meine Überzeugung bestättiget gefunden, daß uns anfangs eine große Formlosigkeit u. Anmaßung entgegen strömen

[1]) Das von Ad. Stifter und J. Aprent verfaßte „Lesebuch zur Förderung humaner Bildung in Realschulen", Pesth, Heckenast, 1854, enthält von Stifter übersetzte Bruchstücke aus Livius (Sämtl. Werke, XVI., 283—300). Das Ergebnis der von Gustav Wilhelm vorgenommenen Vergleichung der Übersetzung mit dem Original stimmt zu der oben ausgesprochenen Vermutung. Vgl. Sämtl. Werke, XVI., 451ff.

[2]) Bisher war über diesen Punkt lediglich die Stelle in einem Brief an J. G. Seidl vom 21. Dez. 1849 (Sämtl. Werke, XVIII., 22) bekannt, die lautet: „Ich arbeite für Materiale zu unserm Zeitungsunternehmen sehr thätig, hoffe bald einen Pak zu fördern, die Mitarbeiter, die ich vorgeschlagen, zu spornen und zusammen zu halten u. so in dieser Richtung zu verbessern, was ich in einer andern durch meine Abreise an meinen Collegen gesündigt. Lasset euren Zorn versöhnt sein u. halset mir recht große und recht viele Lasten auf. Literarisch kann ich viel vertragen, das Technische ist mein Ungeschik, es kömmt mir unter die Füße u. ich falle darüber".

[3]) Franz Moth, Mathematiker, 1849 vom Lyzeum in Linz an die Universität nach Wien berufen. Vgl. Wurzbach, Biogr. Lexikon, 19. Band.

[4]) Jos. Gaisberger, Benediktiner von St. Florian, Schulrat und Professor der Geschichte am Gymnasium zu Linz. Vgl. Wurzbach, ebenda, 5. Band.

Digitized by Google

wird u. daß es Festigkeit u. Besonnenheit bedarf, die Form u. den Gang in schönen u. gleichen Grenzen zu halten. Leider sind im Lehrstande auch Individuen der mittelmäßigsten Art, die auf einen engen Standpunkt befangen, in ihm einen blinden Mechanismus huldigend, um so anmassender sind, als ihnen die menschlichen Factoren unbekannt sind, die sie bedürfen. Meist ist ihnen gutes Aufsagen[1]) die größte Tugend des Schülers u. das Innehaben eines Lehrbuches ihre größte Kenntniß. Manche sind auf Befehl durch eine concursartige Prüfung[2]) Profeßoren geworden u. thun die Arbeit ungern. Daher wird sie mechanisch, daher sind sie jeder Neuerung abhold, die ihr bisheriges Thun ändert, u. daher stemmen sie sich gegen jede ministerielle Verfügung, weil sie hinter ihr nur neue Lasten erbliken. Es wird besser werden. Ich hoffe sehr gute Früchte von der neuen Art, Profeßoren zu erwerben, u. weil eine auch über das specielle Fach hinaus gehende Bildung erfordert wird, so könnte man nebst der Kenntniß auch eine andere Eigenschaft bekommen, die dem Lehrer einer humanen Anstalt so noth thut, nehmlich einen menschlich edel entwikelten Karakter, der im Umgange u. in Wechselwirkung mit seinen Schülern unvermerkt jenes Element in ihre Herzen bringt, das endlich doch der Zwek einer humanen Anstalt ist, nehmlich menschliche Würde, während man jezt bei manchem Schüler neben dem besten Hersagen seiner Gegenstände die Roheit liegen sieht, den Boden für künftige Verwilderung oder Entsittlichung[3]). Verzeihen Sie, daß ich die Ihnen sehr bekannten Dinge hier wiederhole: es sieht eben bei uns hier einiger Maßen so aus. Wie ich höre, sollen wir Moth verlieren. So sehr er einen weiteren Wirkungskreis verdient u. ihn erfüllen wird, so schwer ist sein Verlust für die hiesige Anstalt. Enk[4]) in Iglau werden Sie wohl kennen, u. er wird gewiß schon von unserem Unternehmen unterrichtet sein, deßohngeachtet habe ich ihm durch einen seiner Freunde, Landrath Hartmann, schreiben u. ihn bitten lassen. Gaisberger habe ich wegen Verfassung eines Geschichtslehrbuches gesprochen. Er hat in lezterer Zeit meistens nur Alterthumskunde getrieben u. meint aus diesem Grunde u. seines vorgerükten Alters wegen diese Arbeit nicht mehr übernehmen zu können. Dafür fragte er mich sehr angelegentlich, ob schon jemand mit Abfassung des Lehrbuches der österreichischen Geschichte beschäftigt sei. Etwa wollte er hierin arbeiten. Ich bitte um Ihre Aufklärung und Instruction über diesen Punkt. Ein junger Mann, Namens Pröll, der sich viel mit Geschichte beschäftigte, beabsichtigt, einen Versuch zu machen u. die ersten Hefte dem Unterrichtsministerium vor zu legen. Ich kenne ihn nur als einen Menschen voll hohen Sinnes u. Strebens, kann aber über seine Kenntniße nicht gründlich urtheilen. Vielleicht bin ich es in kurzer Zeit mehr im Stande.

Indem ich Ihnen zum Jahreswechsel das Beste u. Gedeihlichste von ganzem Herzen wünsche, füge ich schließlich noch bei, daß, wenn für Oberösterreich zwei Schulinspectoren ernannt, oder die Gimnasien zu Unterösterreich geschlagen werden, ich Ihnen meinen Wunsch für die Volksschule wieder an das Herz lege: aber wenn

---

[1]) Gegen das Auswendiglernen hat sich Stifter auch in einem Artikel des „Wiener Boten" ausgesprochen (Vgl. Sämtl. Werke, XVI., 191 und die Anmerkung S. 434).

[2]) Diese Concursprüfungen, die sowohl Stifter wie auch Exner als verfehlt und schädlich erkannten, wurden in der Reform abgeschafft und die Auswahl des Lehrermaterials auf bessere Grundlagen gestellt.

[3]) Auch gegen die Verwilderung der Sitten, in der er eine Folgeerscheinung der Revolution sah, schrieb Stifter im „Wiener Boten". Vgl. Sämtl. Werke, XVI., 205ff.

[4]) Karl Enk von der Burg gehörte der von Feuchtersleben eingesetzten und von Exner geleiteten Kommission zur Ausführung des Reformentwurfs als Mitglied an, war später Landesschulinspektor in Wien. Vgl. S. Frankfurter, Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz. Wien 1893. Seite 91 und 160, Anmerkung 112.

Digitized by Google

das Ministerium meine geringen Kenntniße u. Kräfte u. meinen großen guten Willen auch anders verwenden will, so werde ich mit Bereitwilligkeit folgen u. das mir Mögliche leisten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren
Linz, 29/12 1849. ergebener Diener
Adalbert Stifter

Mit der Werbung der Mitarbeiter für die Gymnasialzeitschrift hatte Stifter kein Glück. Mit Ausnahme des einzigen Enk v. d. Burg hat keiner der in dem Brief Genannten einen Aufsatz für die Zeitschrift geliefert. Zur Erklärung dieses Fehlschlags mag eine Stelle im Brief vom 28. Februar 1850 an Exner dienlich sein, da Stifter schreibt: „Alle, die mir Arbeiten versprochen, warteten auf das Programm und die meisten auf die ersten Hefte, um zu sehen, wie es die andern machen. So groß ist die Scheu vor der Öffentlichkeit. Ich werde mich sehr bemühen, diese Anstände zu beheben". Die Zeitschrift erschien 1850 und Stifter war dabei neben Hermann Bonitz, Josef Mozart und Joh. Gabr. Seidl als Mit-Redakteur genannt. Diese Funktion behielt er bis 1852.

Stifters hohe Auffassung vom Lehrberufe wird wohl am kürzesten und zugleich am deutlichsten klar aus einer Stelle im „Nachsommer"[1]), wo es heißt: „Erziehung ist wohl nichts als Umgang ... Der Unterricht ist viel leichter als die Erziehung. Zu ihm darf man etwas wissen und es mitteilen können, zur Erziehung muß man etwas sein". Nicht ohne triftige Gründe hat Stifter schon im „Wiener Boten" von dem Lehrer neben einer über das Fachwissen hinausreichenden Bildung Charakter gefordert[2]).

Im Mai 1850 berief der Statthalter Dr. Alois Fischer in Linz eine Versammlung von Männern ein, um über die Errichtung einer Realschule zu beraten. Ein Entwurf des Ministeriums zu ihrer Organisation, den Exner ausgearbeitet hatte, lag bereits vor, es handelte sich um die entsprechende Modifikation für das Land ob der Enns. Stifter übernahm diese Arbeit und schrieb seinen Entwurf auf 13 Folioseiten nieder[3]). Vier Monate war er mit den Vorarbeiten zur Errichtung der Linzer Realschule emsig beschäftigt. Am 2. März 1851 erfolgte die Kaiserliche Entschließung, am 3. Dezember die feierliche Eröffnung, bei welcher Stifter eine Ansprache hielt[4]). Ein Jahr später trat die Oberrealschule ins Leben, wobei auch wieder Stifter mit der Eröffnungsansprache Pate stand[5]).

[1]) Sämtliche Werke, VIII./1, 108.
[2]) Sämtliche Werke, XVI., 164, 191, 198.
[3]) Datiert vom Mai 1850. Archiv der o.-ö. Landesregierung.
[4]) Zuerst gedruckt in der Linzer Zeitung vom 4. Dez. 1851, Nr. 279. Sämtl. Werke, XVI., 248ff.
[5]) Linzer Zeitung vom 7. Dez. 1852, Nr. 291. Sämtl. Werke, XVI., 444, Anmerkung.

Digitized by Google

Der folgende und letzte Brief ist vom 6. Mai 1850.

Euer Hochwohlgeboren!

Ich halte es für meine Pflicht, Sie von dem vorläufig zu verständigen, was sich hier bezüglich einer Realschule vorbereitet[1]). Daß die höheren Handel- u. Gewerbetreibenden von dem Bedürfniße einer solchen Schule durchdrungen sind, begreift sich, aber auch andere vereinigen sich in dem Wunsche, solche Bürgerschulen zu besizen. Der Herr Statthalter Dr. Fischer läßt sich die Sache sehr angelegen sein. Ich habe den Entwurf für eine vollständige Unter- u. Oberrealschule für Oberösterreich sehr ausführlich ausgearbeitet. Er ist gänzlich auf den mir vortrefflich erscheinenden k. k. ministeriellen Entwurf gegründet, nur in der Motivirung, Einleuchtendmachung u. Erklärung dessen, was man in einer solchen Schule lernt, ist er weitläufiger u. zum Verständniß der hiesigen Bevölkerung berechnet: denn der Herr Statthalter, auf dessen Veranlassung ich den Entwurf machte, beabsichtigt, ihn einer Auswahl von Männern des Bürgerstandes vorzulegen, daß sie ihn einsehen, daß sie von der Natur der Lehrfächer Kenntniß bekommen, allfalsige Wünsche des Landes in specieller Richtung kund geben, u. daß auch andere im Lande von der Sache richtige Vorstellungen bekommen u. ihr geneigt werden. Dann soll eine Deputation mit einer Bitte an S. Excellenz den Herrn Minister gehen, daß er die Errichtung dieser Schule genehmige, u. unter einem auch an S. Exc. den Herrn Minister des Innern, daß er die Auslagen einstweilig, bis der oberennsische Landtag einberufen wird, im Verordnungswege auf die Landesconcurrenz oder auf den Domesticalfond lege. Dies ist jezt der Plan, ob man ihn genau so ausführen wird, weiß ich nicht. Es war schon auch von einer Subscription zu einem Darlehen an das Land die Rede, da man an der Bereitwilligkeit des Landtages, der sich als provisorischer im Jahre 1848 (besonders im Bauernstande) sehr günstig für die Schulen ausgesprochen hatte, nicht zweifelt, u. Dr. Fischer hat erklärt, sich mit 1000 fl. an die Spize zu stellen. Ich meine aber, daß man bei der Petition bleiben werde, weil die Sache mehr Festigkeit bekömmt, u. die Lehrkräfte mit mehr Vertrauen sich ihr zuwenden. So sprechen sich hier die Einsichtigen aus, u. jeder, dessen Meinung zu meiner Kenntniß kam, ist sehr eifrig für Errichtung dieser Schule. Ich glaubte, daß es ersprießlich sei, daß es zu Ihrer Kenntniß gelange, darum nahm ich mir die Freiheit, diese Zeilen zu schreiben.

Erlauben Sie auch, daß ich Sie noch mit einer andern Angelegenheit belästige. Ich habe noch immer kein Heft der Gimnasialschrift in den Händen, eben so kein Programm oder dergl. Da Herr Sectionsrath Mozart[2]) dem H. Gerold schon den Auftrag gegeben hat, so wird die Ursache darin liegen, daß Gerold etwa bis zu einer Sendung eines Bücherballens überhaupt wartet, was manchmal lange dauert. Das Dampfschif übernähme recht gerne jede Sendung an mich; ich habe mit dem hiesigen Agenten darüber geredet. Die Einsicht in den fortlaufenden Gang des Blattes halte ich für sehr nöthig, um sich in der Art u. Weise anzuschließen, um Wiederholungen zu vermeiden, neue Anhaltspunkte zu gewinnen etc. Dies u. die Arbeit mit dem Realschulplane, den Dr. Fischer sehr beschleunigt wissen wollte, hinderte mich bisher, den zweiten s p e c i e l l e n Theil meiner Abhandlung für die Monatschrift einzusenden. Die Theilnahme für Arbeitslieferungen ist in unseren Gegenden viel geringer, als ich erwartete. Dies thut mir wehe, ich will recht gerne für das Blat arbeiten, die Redaction möge mir auch gelegentlich Wünsche über die zu behandelnden Fragen mittheilen. Ueber S t i l werde ich nach Mozarts Wunsche

[1]) Vgl. H a n s C o m m e n d a, Materialien zu einer Geschichte der Linzer Realschule. Jahresbericht der Oberrealschule Linz. 1901/02.

[2]) J o s. M o z a r t, ein Jugendfreund Exners, war im Dezember 1848 auf dessen Veranlassung aus dem Ministerium des Äußern in das für Unterricht berufen worden, wurde 1849 Sektionsrat, 1860 Ministerialrat daselbst und hat sich namentlich durch Schaffung guter Lesebücher für die Schulen verdient gemacht.

Digitized by Google

schreiben, aber der Stoff, daß er nicht oberflächlich behandelt werde, verlangt Studien, u. die Arbeit kann daher nicht sobald fertig sein. Ich werde H. Mozart auch schriftlich bitten, mir über den Fortgang u. die Theilnahme an dem Blatte in andern als unsern Kreisen zu schreiben. Möge die Apathie, die ich wohl als größte Schwierigkeit voraussah, nicht größer sein, als ich sie mir vorstellte.

Indem ich um Verzeihung bitte, daß ich Ihre kostbare Zeit mit diesem Schreiben in Anspruch nahm, nehme ich mir Gelegenheit, Sie der ehrfurchtvollsten Hochachtung zu versichern, mit der ich bin

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster Diener

Linz, 6. Mai 1850. Adalbert Stifter.

Die Stelle über seine Verhinderung an der Arbeit am zweiten, speziellen Teil seiner Abhandlung bezieht sich vermutlich auf den Aufsatz „Über die Behandlung der Poesie in Gimnasien", der als Torso handschriftlich erhalten ist[1]). Aus Stifters Feder ist kein einziger Artikel in der Gymnasialzeitschrift erschienen, auch der auf Mozarts Wunsch geplante Aufsatz über Stil blieb ungeschrieben.

Stifter behielt die Stellung eines Inspektors der Realschule bis zum Oktober 1856. Infolge eines Schulkonflikts endete sie mit einem Mißklang. Doch dies gehört nicht mehr hierher, denn Exner war bereits drei Jahre früher gestorben (1853).

Es ist wohl sehr zu beklagen, daß über das Verhältnis der beiden Männer zu einander nicht mehr bekannt ist, als was die spärlichen Nachrichten in den Stifterbriefen bieten. Sicherlich hatten sie mancherlei Berührungspunkte im Charakter sowohl wie in der Gesinnung, zumal in den Grundlagen ihrer Einstellung zur Unterrichtsreform. Die Berufung Stifters nach Wien beweist, daß ihn Exner in seiner Nähe auf einem wichtigen Posten haben wollte; die Nachgiebigkeit gegenüber dem ablehnenden Verhalten des Dichters mag aus Rücksicht für diesen zu erklären sein und seine Verwendung in Oberösterreich erschien für den Schulmann wie für den Dichter als die angemessenste und beste Lösung. Freilich sollte er in seiner amtlichen Tätigkeit bald Enttäuschungen erleben ...

Unser Wissen empfängt durch die neuen Briefe insofern eine Bereicherung, als die näheren Umstände von Stifters Eintritt in den Staatsdienst, seiner Mitarbeit an der Redaktion der Gymnasialzeitschrift wie seiner Tätigkeit für die Errichtung einer Realschule klarer und in ein besseres Licht gerückt werden. Namentlich wird aber der ungerechte Vorwurf Helferts in dem oben (S. 752, Anm. 5) zitierten Buche „Aloys Fischer" (S. 91) endgiltig widerlegt, der dem Dichter neben andern Gehässigkeiten Verzögerung der Realschulangelegenheit nachsagt[2]).

---

[1]) Sämtl. Werke, XVI., 301—318; vgl. Einleitung, S. XXXVI.

[2]) Vgl. Sämtl. Werke, XVI., Einleitung, S. XIX.

Digitized by Google

Wilhelm von Gerlach und seine Beziehungen zur deutschen Romantik.

Von Hans Rupprich.

Als in den Jahren 1891 und 1892 Agnes v. Gerlach die Denkwürdigkeiten aus dem Leben ihres Vaters Leopold v. Gerlach, nach seinen eigenen Aufzeichnungen herausgab, wurde die Jugendentwicklung des Generals in der Einleitung nur mit wenigen Worten berührt[1]). In den 1903 folgenden Aufzeichnungen aus dem Leben und Wirken Ernst Ludwigs von Gerlach ist zwar der Tradition des Hauses, den Kinderjahren und der Jugendzeit der Brüder größerer Raum gewidmet[2]), im wesentlichen aber hält sich auch diese Darstellung eng an die von Leopold begonnene, von Ludwig ergänzte und fortgesetzte Familiengeschichte. Die Verfasser hatten in erster Linie die junge Generation ihres Geschlechtes als Leser vor Augen. Nicht zu verwundern darum, wenn ihnen die Jahre ihres amtlichen Schaffens und politischen Wirkens bedeutsamer erschienen als die Zeit ihrer Jugend, in der, den Schwierigkeiten äußerer Verhältnisse zum Trotz, nach einem Worte Hermann Grimms, in Deutschland noch die ganze Nation dichtete.

Durch die genannten Publikationen und die im Anschluß daran entstandene Literatur leben die Persönlichkeiten Ludwigs und Leopolds v. Gerlach als große historische Erscheinungen fort, wenn gleich sie unter dem Einfluss allzu enger Nähe der überragenden Gestalt Bismarcks vielfach verzeichnet wurden. Die beiden andern der vier Brüder, Wilhelm und Otto[3]), haben bisher keine besondere Darstellung gefunden. Dennoch

---

[1]) Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs, Generals der Infanterie und Generaladjutanten König Friedrich Wilhelm IV. Nach seinen Aufzeichnungen herausgegeben von seiner Tochter. 2 Bde. Berlin 1891/92. — Als Ergänzung: Briefe des Generals Leopold v. Gerlach an Otto v. Bismarck. Hrsg. von Horst Kohl. Stuttgart und Berlin 1912.

[2]) Ernst Ludwig von Gerlach. Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken (1795—1877). Hrsg. von Jakob v. Gerlach, 2 Bde. Berlin 1903.

[3]) Ein kurzer Lebensabriß findet sich in manchen Auflagen seines Bibelwerkes.

Digitized by Google

repräsentieren auch sie für die Entwicklung des 19. Jahrhunderts geistesgeschichtlich bedeutsame Erscheinungen.

Im folgenden ist auf den Zusammenhang Leopolds und Ludwigs v. Gerlach mit der Romantik nur gelegentlich hingewiesen. Eingehende Betrachtung unter Vorbehalt späterer Ergänzung, sei den Beziehungen gewidmet, welche Wilhelm v. Gerlach, den ältesten der vier Brüder, mit der Literatur und Kunst der deutschen Romantik und einzelnen ihrer Anhänger verbanden. Dadurch soll Clemens Brentano, Ferdinand Olivier und der um diesen vereinigte Kreis der Spätromantik in Wien in helleres Licht gerückt werden[1]).

Wilhelm v. Gerlach (geb. 1789) war schon als Kind von allen Geschwistern am meisten dem Vater ähnlich, an dem Friedrich v. Raumer die seltene, harmonische Verbindung eines „aufrichtigen Christen" mit einem wahrhaft „antiken Charakter" bewundert hat[2]). Durch seine Tante Marie v. Raumer, die im Hause des Kammerpräsidenten v. Gerlach lebte, wurde das Interesse des Knaben früh in eine schöngeistige Richtung gelenkt. So wissen wir von einem kleinen Journal „Die Monatsfrüchte", das er redigierte. Wie seine Brüder, hat sich auch Wilhelm v. Gerlach vom Gymnasium her eine starke Liebe zur Literatur und Kunst der Antike bewahrt. Um Rechtswissenschaften zu studieren, bezog er im Jahre 1805 die Universität in Halle. Dorthin war das Jahr vorher Schleiermacher als Universitätsprediger und außerordentlicher Professor der Theologie berufen worden, nachdem der König von Preußen die Entlassung aus seinen Diensten für eine Bestellung nach Würzburg verweigert hatte. Schleiermacher und Steffens vertraten in Halle die romantischen Anschauungen. Der Aufenthalt Wilhelms v. Gerlach war nur von kurzer Dauer: als Napoleon im Oktober 1806 die Universität auflöste, kehrte der junge Student nach Berlin zurück. Trotzdem ist dieses Jahr für Wilhelm v. Ger-

---

[1]) Herr Landrat Dr. Nikolaus von Gerlach hat die Arbeit nicht nur durch eine Reihe wichtiger Notizen gefördert, sondern auch den Abdruck der hier zum erstenmal veröffentlichten Briefe ermöglicht, wofür ihm der herzlichste Dank ausgesprochen sei.

[2]) Leopold von Gerlach nahm im Jahre 1793 seinen Neffen Friedrich v. Raumer (geb. 1791) in sein Haus auf, damit er (bis 1798) in Berlin das Joachimstalsche Gymnasium besuche. Friedrich v. Raumer und Wilhelm v. Gerlach haben somit einen Teil ihrer Jugendjahre nebeneinander verlebt. 1798 kam eine Nichte des Kammerpräsidenten, die durch Geist und Schönheit gleichberühmte Adelaide (genannt Lida) v. Gerlach, spätere Frau v. Bassewitz, für drei Jahre in die Familie. Vgl. Leonie v. Keyserling, Studien zu den Entwicklungsjahren der Brüder Gerlach. Mit Briefen Leopolds v. Gerlach und seiner Brüder an Karl Sieveking. Heidelberger Abhandlungen zu mittlerer und neuerer Geschichte 36. Heidelberg 1913; sowie E. T. A. Hoffmann und Jean Paul: Ihre Beziehungen zueinander und zu gemeinsamen Bekannten. Unter Mitwirkung von E. Berend dargestellt von Hans v. Müller. I. Heft. Köln 1927.

Digitized by Google

lach von großer Bedeutung geworden. Nicht nur, daß er an der Universität nachhaltige Eindrücke empfing; von Halle aus war er häufig in Dessau zu Besuch, wo die Verwandten und Freunde seiner Mutter, besonders Friedrich v. Raumer, der Vater des Geschichtsschreibers (um diese Zeit Verwalter des fürstlichen Amtes Wörlitz, später Dessauer Kammerdirektor) ihn mit dem Hofe und dem gesellschaftlichen Leben der führenden Kreise in enge Berührung brachten. Hier war Herzog Leopold Friedrich Franz, derselbe, den Winckelmann als „den vollkommensten aller Fürsten, ja aller Menschen" bezeichnet hatte, einer Anzahl Künstler, Auftraggeber und Mäzen: So hatte Goethes Jugendfreund Ernst Wolfgang Behrisch eine fürstliche Pension gefunden, seit 1796 war Matthisson in der Stadt; Friedrich Wilhelm Rust hatte Dessau zu einem Zentrum der Musik gemacht. Mit dem Hofe durch gleiche geistige und künstlerische Interessen verbunden, lebten die Familien v. Waldersee, v. Beerenhorst, sowie die des frommen Superintendenten und Hofpredigers S. L. E. de Marés. Auch mit den Brüdern Ferdinand, Heinrich und Friedrich Olivier schloß W. v. Gerlach innige Freundschaft[1]). Namentlich trat er Ferdinand, dem bedeutendsten der drei Maler, näher. Auch später weilten die Brüder von Gerlach oft in Dessau zu Besuch.

Nach dem Kriege von 1806/07 vollendete Wilhelm seine Studien in Göttingen, Heidelberg und Berlin. Während in Göttingen noch die hauptsächlich in der Philosophie Kants wurzelnden Anschauungen von Savignys Vorläufer, Gustav Hugo, ihn angezogen und der Verkehr mit einer Reihe mehr oder minder dichterisch begabter Freunde wie K. v. Voß-Buch, Sieveking, Thorbecke und Rumpf ihm die Gedankenwelt der Romantik näher gebracht hatten, wurde das Semester in Heidelberg, Michealis 1809 bis Ostern 1810, das „lebendigste" seiner ganzen Studienzeit. Obwohl Brentano und Arnim damals die Stadt schon verlassen hatten, war sie noch immer ein Konzentrationspunkt romantischer Lebenskreise. Der Verkehr mit den Professoren Daub, Wilken, Fries, Heise, Böckh, insbesondere aber mit Georg Friedrich Creuzer, brachte Wilhelm v. Gerlach mit der religiösen Seite der Romantik in unmittelbare Berührung. Ostern 1808 war Leopold v. Gerlach nach Göttingen gekommen, um seinen Bruder nach Heidelberg zu begleiten. Als die beiden Ostern 1810 nach Berlin zurückkehren wollten, war Leopold derart von den Ideen der Romantik beherrscht, daß er Wilhelm bewog, mit ihm über Straßburg, München und Bayreuth zu reisen, um Gotthilf Heinrich Schubert, Ludwig Tieck und Jean Paul zu besuchen.

---

[1]) Wahrscheinlich bestanden schon ältere, vermutlich durch die Mutter vermittelte Beziehungen.

Digitized by Google

Auf Leopold v. Gerlach machte insbesondere Tieck, der mit ihm „viel über Kunst und Gemälde" sprach, großen Eindruck. In München, Augsburg und Nürnberg wurden die Gemäldesammlungen besucht und bewundert. Wilhelm fühlte sich seinem ganzen Wesen nach mehr mit Jean Paul verwandt, dessen Verehrung er mit seinem Freunde, dem Maler Friedrich Meier[1]), teilte[2]).

In Berlin setzte Wilhelm v. Gerlach zunächst seine juristischen Studien fort und betrieb daneben mit seinem Bruder Ludwig die Lektüre des Thukydides und griechischer Tragiker; mit seinen beiden nächstjüngeren Brüdern verkehrte er viel im Hause Schleiermachers, der Herbst 1807 nach Berlin übersiedelt war. Am 9. Aug. 1810 wurde Wilhelm Auskultator beim Stadtgericht in Berlin und gehörte zu der von Achim v. Arnim und Adam Müller am 18. Jänner gegründeten „Christlich deutschen Tischgesellschaft", schon damals entschlossen, einzutreten „für Christentum, Königstreue, Schutz historisch gewordener Rechte und für die Befreiung des Vaterlandes von der fremden Herrschaft". Clemens Brentano war Schriftführer bei den Versammlungen, die sich aus den vornehmsten Vertretern des Geburtsadels, des Militärs und der bürgerlichen Aristokratie, des Gelehrten-, Künstler-, Schriftsteller- und Beamtentums[3]) zusammen-

[1]) Friedrich Meier, geboren 1785 oder 1786 in Rathenow (als Sohn eines beliebten Arztes, der mit Johanna Christiane Stolze, Tochter eines Rathenower Predigers vermählt war), bildete sich in Dresden zum Porträt- und Geschichtsmaler aus, ging 1813 kurze Zeit nach Wien, trat dann in das Lützowsche Jägercorps in Breslau ein und fiel am 16. V. 1815 als Landwehrleutnant im Stabe Blüchers bei Ligny. F. Meier war mit einer Tochter des Dresdener Hofrates Grünwald verheiratet.

[2]) Als ein Dokument dieser Begeisterung für Jean Paul hat sich im Nachlaß Wilhelms v. Gerlach folgender meines Wissens nicht veröffentlichter Brief des Dichters erhalten:

„An Wilhelm v. Gerlach. Bayreuth, den 29. März 1809.

Ihr freundlicher aus dem Herzen geschickter Brief an eines hat mir die Freude über eine schöne Seele (eigentlich über zwei*) mehr gegeben auf der dürren Welt; und darum antworte ich. Schön ist diese Doppellauter der Freundschaft — dieses coeur à coeur statt eines bloßen tête a tête —, der Entschluß an Einem Tage dasselbe zu lesen und zu bedenken. Ob ichs bin oder nicht, macht das Schöne weder schlimmer noch schöner.

Wer mich malen will, kann mich noch diesseits des Sargs haben Ich wurde nie getroffen.

Auch herzlich sei Ihr unbenannter Freund gegrüßt von mir; so wie er geachtet ist seit Ihrem Wort.

Der Himmel, gebe euch beiden das ins Herz was schwer herausgeht und wovon er eben den Namen hat — nämlich den Himmel! Jean Paul Fr. Richter.

*) Eigentlicher über eine ganze Familie, deren ästhetische Einigkeit so schön: eine höhere voraussetzt." —

Der „unbenannte Freund" ist Friedrich Meier, der den Dichter im Mai 1810 in Bayreuth gemalt hat. Vgl. E. Berend, Jean Paul-Bibliographie. Berlin 1925, S. 136.

[3]) Vgl. R. Steig, H. v. Kleists Berliner Kämpfe, Berlin 1901, 23 und 29.

Digitized by Google

setzten. In diese Zeit muß also die erste Bekanntschaft Wilhelms v. Gerlach mit Brentano fallen. Brentanos Dichtung war damals vorwiegend patriotisch. Außerdem wandte der Dichter sein besonderes Augenmerk der neuen romantischen Malerei zu. Früher schon war er mit Philipp Otto Runge bekannt geworden und hatte versucht, dessen Kunst für seine „Romanzen vom Rosenkranz" zu gewinnen[1]). Für die „Berliner Abendblätter", in deren kunstkritischem Teil der Malerei besonderes Interesse gewidmet war, schrieb er gemeinsam mit Arnim die „Empfindungen vor Friedrichs Seelandschaft"[2]). Für dieselbe Zeitschrift hat er im „Andenken eines trefflichen deutschen Mannes und tiefsinnigen Künstlers" am 19. XII. 1810 auf Ph. O. Runge den Nekrolog verfaßt, mit jenen wundervollen Versen der Totenklage um den früh verstorbenen Freund. Dadurch war der Name Brentanos auch in den Kreisen der jüngeren romantischen Maler bekannt geworden und man darf wohl annehmen, daß Ferdinand Olivier, der neben Runge besonders für David Kaspar Friedrich interessiert war, davon Kenntnis genommen hat.

Wie aus dem letzten Briefe an Ph. O. Runge hervorgeht, hat Brentano im Sommer 1811 Berlin verlassen. Auf der Durchreise nach dem Familiengute Bukovan weilte er in Teplitz. Den Winter 1811 auf 1812 hielt er sich in Prag auf, im Sommer war er eine Zeitlang abermals in Teplitz, um von einem Gichtleiden Heilung zu finden. Von Teplitz ging er nach Bukovan und schließlich nach Prag. Anfang Juli 1813 reiste er nach Wien, wo er am 10. eintraf. Hier lebte er im Hause Melchiors v. Birkenstock, des Vaters seiner Schwägerin Antonie und traf bei Adam Müller den Maler Friedrich August v. Klinkowström, den Freund Ph. O. Runges und Friedrich Schlegel. Brentano war sowohl im „Rebhühner-Kränzchen", das noch immer literarische Interessen mit josefinischen Aufklärungstendenzen zu verbinden wußte, zu finden, als auch in der „Strobelkopfgesellschaft", die getragen von der Religiosität eines Clemens Maria Hofbauer und der Brüder Passy, vornehmlich die in Wien lebenden Konvertiten, Dichter, Staatslehrer und Maler vereinigte. Ebenso wenig fehlte er im Salon der Karoline Pichler. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß Brentano auch mit Ferdinand Olivier, der seit 1811 in der Stadt wohnte, persönlich bekannt geworden ist, denn soweit ich den bisher ungedruckten Briefwechsel zwischen Wilhelm v. Gerlach und Ferdinand Olivier einsehen konnte, geht daraus hervor, daß dieser mit Brentano Ende 1817 in einer höchst interessanten Diskussion über das Wesen romantischer Kunst begriffen war[3]).

[1]) Vgl. Clemens Brentano an den Maler Runge, in Clemens Brentanos Ges. Schr. Frankfurt a. M. 1852 ff. VIII. 135—158.

[2]) Nummer vom 13. Oktober 1810. Vgl. Steig, a. a. O. 262ff.

[3]) Brief Ferd. Oliviers an Wilhelm v. Gerlach aus Wien, 25. I. 1818.

Digitized by Google

Am 14. Oktober 1812 war Wilhelm von Gerlach in Berlin zum Kammergerichtsreferendar ernannt worden. Im Februar 1813 trat er als freiwilliger Jäger bei dem III. (neumärkischen) Dragonerregiment ein und wurde am 25. September zum Leutnant befördert. Am 17. August 1814 nahm er den Abschied als Offizier, um zunächst zum Justizdienst zurückzukehren.

Im September 1814 war Clemens Brentano wieder zu dauerndem Aufenthalt nach Berlin gegangen. Wahrscheinlich schon zu Beginn des Jahres 1815 ist er mit den drei älteren Brüdern v. Gerlach in nähere Verbindung getreten, die sich bald in vertraute Freundschaft verwandelte[1]). Diese zog nicht nur geselligen Zusammenschluß, sondern einen jahrelang dauernden oft täglichen Verkehr nach sich. Ein besonders häufiger Treffpunkt war neben der Maikäferei das Haus Savignys, das durch seine gesellschaftlichen Beziehungen in religiöser Hinsicht von Wichtigkeit wurde, weil sich damals gerade in diesem Hause die Berliner Erweckungsbewegung mit jener in Bayern berührte. In den Tagebüchern Ludwigs v. Gerlach kommt dies deutlich zum Ausdruck. Aus dem Briefwechsel zwischen Clemens Brentano mit den Brüdern v. Gerlach ist bis jetzt nicht viel veröffentlicht. Die in den Ges. Schr. Cl. Brentanos enthaltenen Ges. Briefe bringen (VIII., 177 ff.) lediglich einen Brief Brentanos an Leopold v. Gerlach (des Datums „Berlin Junius 1816")[2]). Ein anderer wichtiger Brief Clemens Brentanos an Wilhelm v. Gerlach vom Sommer 1818 sei hier zum ersten Male der Öffentlichkeit vorgelegt.

„Herrn Kammergerichtsreferendarius Wilhelm v. Gerlach, Toeplitz in Böhmen.

Lieber Wilhelm! Wozu wäre alle Freundschaft auf Erden, wenn sie nicht eine Verstärkung zur Genugtuung wäre, die Gemeinschaft der Heiligen und unser Streben zum Zusammenwirken mit denselben ist durchaus nöthig, da wir einerseits mit dem Unheiligen stark in Compagnie sind. Ich wünschte Sie mögten mir

[1]) Clemens Brentano an J. N. Ringseis, Berlin, Febr. 1816. Ges. Schr. VIII. 177ff.

[2]) Vollständiger und genauer ist dieser Brief nach dem Manuskript wiedergegeben bei Bertha v. Kröcher, Die alte Generation II. Teil, Eine Frühlingszeit vor hundert Jahren. Nach Familienbriefen und Aufzeichnungen. II. Aufl. Braunschweig 1922, 29ff. Der Vollständigkeit halber und wegen der Seltenheit von Briefen Cl. Brentanos sei noch das folgende kurze Schreiben an Leopold v. Gerlach hieher gesetzt:

„Alles ist geschehen. Hier Schinkels Brief. Die Bilder haben allgemein mißfallen, darüber mündlich mehreres. Meinen Brief erhalten Sie heute nachmittag.

Die Anweisung bitte unten abzuschneiden. Brentano.

Herrn Vetter, Maurer'sche Buchhandlung, Poststraße.

Ich ersuche Sie, lieber Freund, dem Überbringer für Herrn Hauptmann v. Gerlach eine Victoria und ein Bertholdsleben von Arnim zu geben, er reist heute ab und wünscht die Bücher auf der Reise, er bedarf den Holzschnittitel nicht, geben Sie dem Bedienten nur die Nota mit, so werden Sie sogleich befriedigt. Sie thun mir einen Gefallen damit. ihr Clemens Brentano."

Digitized by Google

in Toeplitz Etwas gut machen, es ist nehmlich vor vielen Jahren daselbst durch meine Veranlassung dem Lesebibliothekar, der in einem kleinen Hause in der Nähe des Schloßgartens wohnt, ein Buch verloren worden, das ich ihm zu ersetzen noch immer nicht die Gelegenheit hatte, ich bitte Sie dasselbe für mich zu thun und sich hier von mir vergüten zu lassen. Es ist dies die Töchter Kroks, Hohenzollern bei Wallishausen 1793, zwei Bändchen, zusammen etwa 27 Bogen stark[1]). Ich bitte Sie es ihm für meine Rechnung zu zahlen und mir bis hier zu kreditieren. Sie thun mir eine rechte Liebe damit. Gestern sagte mir Götz: Das Leopold eine Gräfin Güssow[2]) heirathen werde, mir fällt jetzt dabei ein, daß beiden das G = (Geh) gegen Berliner Mundart zu hart geworden, sie scheint sooft Kerlach! Kerl! gesagt zu haben, daß er ihr antwortete Küß o Küß! weil ihr mundartig und ihm so eine Mundart gefiel. Gott helf, da gibt es wieder eine kleine Ketzerbrut. Gesegnetes Badewasser! Der Semmelfrosch wird sich da recht wohl befinden. Behalten Sie mich lieb! und sein Sie hübsch andächtig im katholischen Land! wenn Sie können beten Sie einmal für mich.

ihr Clemens Brentano.

Berlin, den 14. Juli 1818.

[An den linken Rand geschrieben]: Den Überbringer Leutnant Neumann, meinem s e h r guten Freund bitte recht zu Herzen zu nehmen, ich habe ihn lieb und er verdient es".

Dieser Brief stammt aus einer Zeit, in der Brentano in der entscheidenden Krise seines Lebens stand. Schon am 14. Sept. 1818 ist er unter dem Einfluß seiner dämonischen Liebe zu Luise Hensel, nach Dülmen übersiedelt[3]). Der Brief ist sowohl für die persönliche Eigenart des Dichters als für seine religiöse Einstellung charakteristisch. Wichtig wird er für Brentanos historisch romantisches Universaldrama „Die Gründung Prags" 1815, zu deren Quellen der genannte Roman Joh. F. E. Albrechts gehört. — Unter den Brüdern v. Gerlach ist Wilhelm die Sympathie Brentanos am längsten erhalten geblieben.

Im Sommer 1818 hatte sich in Berlin der Maikäferklub, jene gesellige Vereinigung für „patriotisch-romantisch-genial-christliche Poesie", wie Ludwig v. Gerlach gelegentlich ihr Hauptinteresse umschreibt, aufgelöst[4]). Brentano stand im Begriffe nach Dülmen zu übersiedeln, die meisten seiner jungen Freunde, die Brüder v. Gerlach, K. F. v. Bülow, A. W. Götze, u. a. näherten sich der sogenannten Berliner Erweckungsbewegung, deren Kreis sie sich bald nachher anschlossen. An Stelle der Zusammenkünfte bei dem Wirte Mai oder im Tiergarten traten geistliche Abende mit Gesang und

[1]) Goedeke verzeichnet (V, 502): (Joh. Friedr. Ernst Albrecht). Die Töchter Kroks, Böheims Fürstinnen. Eine Geschichte des 8. Jahrhunderts. Hohenzollern (Hamburg) 1792. II. 8. Einen Druck aus dem Jahre 1793 festzustellen, war mir nicht möglich.

[2]) Johanne Gräfin Küssow.

[3]) Vgl. H. Rupprich, Brentano, Luise Hensel und Ludwig v. Gerlach. Wien 1927.

[4]) Mit dem von F. L. Jahn desöfteren erwähnten „Haller Klub", den Clemens Brentano gestiftet haben soll, ist wohl die Maikäferei gemeint. Vgl. die Briefe F. L. Jahns herausgegeben von Wolfg. Meyer, Leipzig 1913, 260, 288, 403 etc.

Digitized by Google

freiem Gebet. Wilhelm v. Gerlach war der erste, der sich der pietistischen Strömung zuwandte. Bereits 1814 hatte er heimlich die Spittelkirche besucht, um den alten Pastor Hermes predigen zu hören. Desgleichen war er in der Kirche der Brüdergemeinde zu finden, wo Johann Jänike die Herzen der jungen Gläubigen begeisterte. Im Winter 1816/17 begannen die Brüder auch an privaten, erbaulichen Zusammenkünften mit Adolf v. Thadden, Franz Seegemund, Ernst v. Senfft und Lancizolle teilzunehmen.

Wie bereits erwähnt, nahm Wilhelm v. Gerlach unter seinen Brüdern eine gewisse Sonderstellung ein. Wenngleich er in den Berliner Salons und Abendgesellschaften aus und einging und mit Clemens Brentano befreundet war, neigte er doch mehr zu Jean Paul und brachte der Romantik nur größere Anteilnahme entgegen, soweit sie, sowohl in der Literatur als in der bildenden Kunst[1]), religiös gerichtet war. In dieser Hinsicht nun hat er auf seinen Jugendfreund Ferdinand Olivier entscheidend eingewirkt und dadurch mit einer in Österreich lebenden Gruppe romantischer Maler geistige Fühlung genommen.

Bevor aber darauf eingegangen werden kann, ist es nötig, nach diesen etwas weitläufigen Exkursen den Lebenskreis Wilhelms v. Gerlach einigermaßen zu schließen und einen kurzen Blick auf den weiteren Verlauf seines Lebens zu werfen.

Nach Napoleons Flucht von Elba wurde Wilhelm v. Gerlach in das VI. Kurmärkische Kavallerieregiment eingestellt. Am 5. Dez. 1815 nahm er abermals aus der Armee seinen Abschied. Am 1. Jan. 1817 wurde er Kammergerichtsassessor, 1819 Mitglied der Untersuchungskommission gegen die Demagogen, und am 21. Dez. desselben Jahres Kammergerichtsrat. In Vertretung seiner von Haller beeinflußten juristischen Anschauungen, nach denen er in der irdischen Gerichtsbarkeit nur ein Abbild des ewigen Richters sah, ist Wilhelm v. Gerlach im Verlaufe der Demagogenverfolgung 1817 aus der Justizkommission gegen Rüdiger ausgetreten. 1821 hat er neuerdings in Wahrung seiner richterlichen Unabhängigkeit im Gegensatz zum König, dem Staatskanzler Hardenberg sowie dem Justizminister Kircheisen, sich geweigert, den Buchhändler Reimer zu vernehmen, obwohl er dadurch nur knapp der Amtsenthebung entging[2]). Nachdem er im April 1831 zunächst noch Geheimer Obertribunalsrat geworden war, wurde er mit Patent vom 29. Nov. 1831 Vize-Präsident des

[1]) W. v. Gerlachs Einfluß ist es wohl auch zu danken, daß A. v. Arnim in der „Wünschelrute" (Nr. 52, den 29 Juny 1818) mit einem Aufsatze und dem öfters berufenen Sonett, sowie im „Gesellschafter" für Ferd. Olivier eingetreten ist. Vgl. Bibliogr. Repertorium. I. Zeitschriften der Romantik 348.

[2]) Vgl. G. Ellinger, Das Disziplinarverfahren gegen E. T. A. Hoffmann (Nach Akten des Geheimen Schatzarchivs). Deutsche Rundschau, 128 (1906, Juli), bes. 85ff.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtes in Frankfurt a. O. und Vizepräsident des dortigen Kriminalsenates. 1834 lehnte er als solcher wiederum ein Einschreiten wegen burschenschaftlicher Umtriebe[1]), das er mit einem ordnungs- und gesetzmäßigen Kriminalverfahren für unvereinbar hielt, ab. Abermals sprachen sich Justizminister und König scharf gegen ihn aus und er geriet in Gefahr, das ihm ans Herz gewachsene Richteramt einzubüßen. Während der Verhandlungen darüber mit dem Justizminister Mühler ist er in Berlin am 20. August 1834 plötzlich gestorben.

Aus der vielfältigen Verbundenheit Wilhelms v. Gerlach mit der deutschen Romantik ist im Verlaufe seiner Entwicklung die Linie am wirksamsten in Erscheinung getreten, die ihn mit Ferdinand Olivier verbindet. Ohne der Arbeit L. Grotes, die F. Oliviers Leben und seine Bedeutung als Maler würdigen soll, vorgreifen zu wollen[2]), sei vom Standpunkte des Literarhistorikers auf Olivier als Dichter und Kunstschriftsteller sowie auf die geistigen Beziehungen zwischen der Berliner und Wiener Spätromantik die Aufmerksamkeit gelenkt. Insbesondere soll die Persönlichkeit Friedrich Wähners und die literarische Bedeutung der Zeitschrift „Janus", die von ihm 1818/19 in Wien herausgegeben wurde, beleuchtet werden.

Ferdinand Olivier[3]) der bekannte Historien- und Landschaftsmaler, der in Dresden mit F. A. Klinkowström, D. K. Friedrich, den Brüdern Riepenhausen u. a. verkehrte hatte sich schon wie sein erstes größeres Werk „Die Taufe Christi"[4]) für die Kirche in Wörlitz zeigt, eifrig bemüht im Sinne Friedrich Schlegels aus dem Geiste des Mittelalters eine neue deutsche religiöse Malerei zu schaffen. Gelegentlich eines Aufenthaltes in Paris 1807 bis 1810 lernte er Josef Anton Pilat, den bekannten Sekretär Metternichs, kennen. Dort traf er mit Zacharias Werner und abermals mit Klinkowström zusammen. So kamen die Anregungen und Überzeugungen, die er in Dresden empfangen hatte, unter dem Einfluß der Kunstlehre Friedrich Schlegels, die dieser 1803 in der „Europa" entwickelt hatte, allmählich zu selbständiger Reife: daß der

---

[1]) Gegen einen Auskultator Wilhelmi.

[2]) Vgl. L. Grote: Johann Heinrich Ferdinand Olivier. Mitteldeutsche Lebensbilder. I. Bd. Magdeburg 1926; 79—94.

[3]) Über Olivier vgl. noch: Heinrich Schwarz, Salzburg und das Salzkammergut. Wien 1926; Hans Tietze, Aus dem Hause Olivier. Mitteilungen d. Ges. f. vervielfältigende Kunst 33, Wien 1910; G. Jakob Wolf, Ferdinand Olivier. Kunst für Alle 35. München 1920.

[4]) Sein Bruder hatte das „Abendmahl" übernommen.

Digitized by Google

Maler sich nicht zu ausschließlich an die Natur wenden dürfe, sondern vor allem immer von der Kunst selbst, als einem Geschichtlichen ausgehen müsse; daß die Landschaftsmalerei nur als ein lebendiges Glied der historischen Kunst zu ihrer wahren Höhe sich zu erheben vermöge[1]).

1811 reiste Olivier nach kurzem Aufenthalt in Dessau nach Wien, wo er sich mit Peggy verw. Heller, geb. Valpied verheiratete und bis 1833 aufhielt. Hier trat er abermals Pilat, der inzwischen auch der Nachfolger Friedrich Schlegels in der Redaktion des Österreichischen Beobachters geworden war, und seinen Kreisen nahe. Bald nach Oliviers Heirat war sein Haus der Mittelpunkt einer aus Malern und musikalisch Interessierten bestehenden Künstlerkolonie geworden. Olivier selbst war nicht nur Maler, sondern auch ein nicht unbedeutender Dichter. Seine in verschiedenen Zeitschriften und Almanachen erschienenen Gedichte bilden zu seinen Bildern eine Ergänzung von seltener Äquivalenz. Durch eine an Goethe und der Romantik geschulte Beherrschung der Form tritt in ausgesprochen bildhafter Anschaulichkeit und starker Betonung des landschaftlichen Momentes seine persönlich kraftvolle Religiosität hervor, so z. B. im Anklang an ein altes Kirchenlied in dem Gedichte „Der Sämann":

Die Wälder sind schon aufgewachet,
Die Fluren aus dem Morgentraum;
Nun ist das Leben angefachet,
Der Tag gibt schon zum Schaffen Raum;
Wohlauf, o Mensch, und rüste dich zur Tat
Und auf den Acker Gottes wirf die Saat!

Das Tiefste seiner Kunstempfindung, der malerischen wie der dichterischen, hat er ausgesprochen in dem Sonett „Schönheit":

Was Schönheit wird genannt im Erdentale,
Was in die Seele Wonnenschauer gießet,
Was sich im Hyacinthen Kelch erschließet,
Und golden glüht am blauen Sternensaale. —

Es ist der Glanz und Widerschein vom Strahle,
Der aus der hohen Gottesstadt entsprießet
Und liebend auf die Welt herniederfließet
Im Lobgesange himmlischer Chorale.

---

[1]) Wie Olivier bei Schaden, Artistisches München 1835. München 1836, 96f. ausführt.

Digitized by Google

Zum Prisma wird auch manches Herz erhoben,
Daß sich in ihm der heil'ge Schimmer bräche,
Verherrlichet in bunten Farbentönen,

Den Strahl, den unsichtbaren, der von oben
Sich naht, gestaltet's um, damit er spreche
Vom Vaterhause zu den Erdensöhnen[1]).

Grote betont mit Recht den starken, schon früh wirksamen Einfluß der Kunstauffassung Friedrich Schlegels auf Olivier. In Wien haben die beiden auch persönlich miteinander verkehrt. November 1815 jedoch mußte Schlegel Wien verlassen, um sich als Legationssekretär zum Bundestag nach Frankfurt zu begeben. Dieses Amt übte er zwar nur bis in das Frühjahr 1818 aus, blieb aber noch den Sommer über in der Stadt. Erst im Herbst des Jahres kehrte er nach Wien zurück, um im Februar 1819 im Gefolge Metternichs mit dem Kaiser Franz nach Italien zu reisen. Dorothea Schlegel war schon am 21. April 1818 nach Rom zu ihren Söhnen Johannes und Philipp Veit vorausgegangen. Friedrich Schlegel fühlte sich den Winter 1818/19, den er in Wien verbrachte, unter seinen katholischen Freunden nicht besonders wohl[2]).

Ferdinand Olivier und die Seinen waren auch in Wien Protestanten geblieben. Nicht immer zu ihrem Vorteil, wie Helmina v. Chézy in ihren Denkwürdigkeiten hervorhebt[3]). Ist Olivier seiner Kunstauffassung zufolge geradezu ein religiöser Landschaftsmaler zu nennen, so wurde auch seine menschliche Entwicklung während seines Aufenthaltes in Wien von religiösen Mächten einschneidend bestimmt.

Bei der Mehrzahl der Berliner Erweckungen ist der religiöse Durchbruch entweder durch eine Krankheit oder durch eine andere starke seelische Erschütterung gekennzeichnet. Eine schwere Erkrankung führte auch Olivier zur religiösen Vertiefung seines evangelischen Glaubens.

Dazu kam, daß ihm der eifrig gepflegte Briefwechsel mit seinem Freunde Wilhelm v. Gerlach mit der Religiosität der Berliner frommen Zirkel, den Ansichten eines Baron Ernst von Kottwitz und Friedrich Aug.

---

[1]) Vgl. jetzt: Die Gedichte des Malers Ferd. Olivier, ausgew. und herausgegeben von Heinrich Schwarz. Wien, Officina Vindobonensis 1928. Dem freundl. Entgegenkommen des Verlages verdanke ich die Möglichkeit, diese Ausgabe schon während des Druckes einsehen und benützen zu können.

[2]) Vgl. Johannes Eckart, Clemens Maria Hofbauer und die Wiener Romantikerkreise am Beginn des 19. Jahrhunderts. Hochland 1910/11.

[3]) Vgl. Helmina v. Chézy. Unvergessenes. Denkwürdigkeiten aus dem Leben. Leipzig 1858, I. 351.

Digitized by Google

Thocuck etc. bekannt machte und geistig in den Bereich der Berliner Erweckungsbewegung zog. Um den Einfluß eines solchen Briefwechsels entsprechend zu würdigen, gilt es zu bedenken, daß, wie Lütgert mit Recht hervorhebt, für die Anfänge der Erweckungsbewegung neben dem Gespräch, der Briefwechsel die höchste Form der künstlerischen wie religiösen Gemeinschaft darstellte[1]). So steht man vor dem eigenartigen Phänomen, das im Gegensatz zu den katholischen Freunden Friedrich Schlegels, Ferd. Olivier und sein Haus auch den religiösen und geistigen Mittelpunkt protestantisch-pietistisch orientierter Entwicklungsstadien der Spätromantik in Wien bilden[2]). Neben Julius Schnorr v. Carolsfeld, dessen persönliche Bekanntschaft mit Wilhelm v. Gerlach Ferd. Olivier vermittelte, August Heinrich und Scheffer von Leonhardshoff, Friedrich Olivier u. a. m., gehörte zu den besonders vertrauten Freunden auch der heute vergessene Pastor und Schriftsteller Friedrich Wähner, der aus Deutschland nach Wien gekommen war. Man darf annehmen, daß ihn sowohl Ferd. Olivier als auch Wilhelm v. Gerlach schon von Dessau her kannten. Da bei Goedeke Wähner bloß als Mitarbeiter des „Janus" genannt wird, sein Name in der Deutschösterreichischen Literaturgeschichte von Nagl-Zeidler überhaupt nicht vorkommt, sei es gestattet, die wichtigsten biographischen Notizen hieher zu setzen. Friedrich Wähner ist am 26. Mai 1785 zu Raguhn in Anhalt-Dessau geboren. Zunächst studierte er in Dessau, von Ostern 1802 bis 1805 in Halle, 1809 wurde er Pfarrer in Gröbzig, 1813 Diakonus an der Schloß- und Stadtkirche zu Dessau und war als solcher ein sehr beliebter Kanzelredner. Infolge eines Konfliktes mit seinem vorgesetzten Konsistorium verließ er das Land, war eineinhalb Jahre Lehrer am Berliner Kölnischen Gymnasium und kam 1814 nach Wien. Nach kurzem Aufenthalt unternahm er eine Fußreise nach Rom und Neapel, kehrte aber schon 1815 in bedrängten Verhältnissen nach Wien zurück. Hier war er Privatlehrer für antike Sprachen. Durch Vermittlung des Fürsten Schwarzenberg, dessen Kinder er unterrichtete,

---

[1]) Wilhelm Lütgert, Die Religion des deutschen Idealismus und ihr Ende. 2. Aufl. Güdersloh 1923—26. III[1]; 132. — Auch die im Besitze der Wiener Stadtbibliothek befindlichen Briefe F. Oliviers an den Konvertiten F. J. H. Schlosser aus- Wien, 3. Juni 1817, 6. Januar 1818, 15. September 1819 und aus München: 6. Januar 1832, und 8. April 1832, vermögen trotz des mehr geschäftlichen Inhaltes für Oliviers Religiosität eine Art Zeugenschaft abzulegen.

[2]) Das Bestehen privater evangelischer Abendandachten, in der Sprache der Rationalisten der Zeit als „Pietisten-Conventikel" bezeichnet, ist für Wien bezeugt auch durch [Friedrich Ant. Freih. v. Schönholz] Traditionen zur Charakteristik Österreichs, seines Staats- und Volkslebens, unter Franz dem Ersten. Leipzig 1844, II. 289ff.

Digitized by Google

erhielt er 1818 die Erlaubnis zur Herausgabe des „Janus"[1]), eines Journales, das vom 3. X. 1818 bis zum 30. VI. 1819 im Schrämblischen Verlage wöchentlich zweimal erschien. Bald nach dem Eingehen des „Janus" kehrte Wähner (vermutlich 1821) in seine Heimat zurück, lebte dann in Leipzig, um 1825 in Dessau und kam erst um 1831 wieder nach Wien. Sein Tod fällt wahrscheinlich bald nach 1836.

In Wien war Wähner vor allem als Schriftsteller tätig. So war er Mitarbeiter an verschiedenen Blättern: der „Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode", den „Jahrbüchern der Literatur", an dem von Lembert herausgegebenen „Telegraphen", am „Morgenblatt für gebildete Stände" und seinem „Kunstblatte", am „Hermes", am „Literarischen Konversationsblatte" u. a. m. Aufsehen erregte seine scharfe Rezension von Grillparzers „Ahnfrau", in der „Halleschen Literaturzeitung"; für Kinds „Taschenbuch für das gesellige Vergnügen" 1826 lieferte er einen bemerkenswerten Beitrag in „Aspasia, die Freundin des Perikles" S. 1—88[2]). In dem von Ignaz Jeitteles 1835 ff herausgegebenen Ästhetischen Lexikon schrieb Wähner als Anhang des zweiten Bandes (1837): „Zur Literatur der deutschen Ästhetik, hauptsächlich der systematischen", eine 86 Seiten umfassende Rezension der damaligen ästhetischen Litaratur.

Die Quellen für F. Wähners Leben und Schaffen sind sehr spärlich. Als einer der wenigen, die über ihn berichten, ist Josef Schreyvogel zu nennen, der von 1817—1823 in Wien Aushilfszensor war, mit besonderer Berücksichtigung der Theaterrubrik der Wiener Zeitschriften[3]). Außerdem erwähnt ihn Wilhelm Müller, der ihn Zeit seines Lebens in hilfsbereiter Freundschaft verbunden war, des öftern in seinen Briefen an F. A. Brockhaus[4]). So u. a. in einem Brief aus Dessau vom 20. X. 1822: „1818 oder

---

[1]) Einen „Janus, eine Zeitschrift auf Ereignisse und Thatsachen gegründet" hatte 1800 auch August Vulpius in Weimar herausgegeben.

[2]) Vgl. bes. Anhalt'sches Schriftsteller-Lexikon, von Andr. Gottfried Schmidt. Bernburg 1830. Ferner C. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 52. Bd.; J. G. Meusel, Das Gelehrte Teutschland, V. Ausg. 21. Bd. Lemgo 1827, wo er als Privatgelehrter seit 1825 in Dresden, erscheint.

[3]) Joseph Schreyvogels Tagebücher 1810—1823. Mit Vorwort, Einleitung u. Anmerkungen, hrsg von Karl Glossy. Schriften der Gesellschaft für Theatergeschichte, Bd. 2 und 3, Berlin 1903; Unter dem 18. Juni 1818: daß Wähner ihn besuchte und seine Dienste als Zensor anbot; unter dem 5. März 1819, daß er eine „Deduktion" über die neueste Journalstreitigkeit zwischen Wähner, Gräffer, Castelli und Bernard schreibe. Unter dem 11. März 1819: daß er gestern an einer Zensur über den Handel zwischen Gräffer und Wähner geschrieben hätte. Unter dem 30. Juli 1819 berichtet Bernard an Schreyvogel über die scharfe Rezension der „Aglaja" durch Wähner.

[4]) Vgl. H. Lohre, Wilhelm Müller als Kritiker und Erzähler. Ein Lebensbild mit Briefen an F. A. Brockhaus und anderen Schriftstücken. Leipzig 1927.

Digitized by Google

1819 fing er (Wähner) an, den Janus herauszugeben, eine Zeitschrift, die zu originell und frei war, um in Wien lange zu leben. Alsdann leitete er eine Zeitlang die Redaktion der Zeitschrift für Mode pp und endlich war Müllner durch eine lobpreisende Rezension seiner Trauerspiele auf ihn aufmerksam geworden und engagierte ihn für das literarische Blatt"[1]). Die tatsächliche Mitarbeit F. Wähners an Johann Schickhs „Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode" 1819 und 1820 scheint diese Angabe Wilhelm Müllers zu bestätigen.

In Anbetracht der charakteristischen Stellung, die der „Janus" einnahm, ist genauere Kunde über diese Zeitschrift und ihre Beiträge nötig. Goedeke zählt XII, 194, ohne die Person des Herausgebers zu kennen, lediglich die Namen und Chiffern der Mitarbeiter, die ihre Beiträge zeichneten, auf. Von Ferd. Olivier sowie von seiner Richtung, als deren Organ die Zeitschrift gewissermaßen anzusehen ist, konnte er nichts wissen. Die erste Nummer des „Janus" erschien: Sonnabend, den 3. Oktober 1818, die letzte: Mittwoche, den 30. Juny 1819. Die einzelnen Nummern tragen von 1—52 fortlaufende Bezeichnung, so daß die letzte die 26. des zweiten Bandes war. Im Ganzen sind 78 Nummern erschienen. Das Format war 20×25[2]). Über die Mitte des Titels[3]) „Janus" steht die in ziemlich mittelmäßigem Stahlschnitt wiedergegebene Titelvignette eines Januskopfes[4]). Der Umfang der einzelnen Nummern wechselt zwischen 4, 6 und 8 Seiten.

---

[1]) Über Wähner vgl. auch K. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich 52. Bei Beurteilung der in Ludw. Aug. Frankls „Sonntagsblätter" II (1843) 8, und II. 202 stehenden Artikel von F. R. Gräffer „Zur Charakteristik österreichischer Schriftsteller" und N. Fürst „Reclamation" neigt Wurzbach auf die Seite des Wähner aus verschiedenen Polemiken mißliebig gesinnten Gräffer, und begründet seine Stellungnahme mit dem Hinweis, daß er F. Fürst mit seinem unangenehmen, bissigen und unerträglichen Wesen, aus dem Jahre 1848 von gemeinsamer Arbeit in der Redaktion der „Wiener Zeitung" gekannt habe. Ein genaues Studium des „Janus" lehrt aber, daß die Wahrheit auf Seiten Fürsts liegt.

[2]) Vorlage der Beschreibung bildet das Exemplar der Universitätsbibliothek in Wien. Sig. I. 269 011.

[3]) Unter dem Titel steht folgende Notiz: „Von diesen Blättern erscheinen wöchentlich zwei Nummern, Mittwoche und Sonnabends, welche gegen Erlag von fl. 6 vierteljährig, 12 fl. halbjährig für Einheimische im Schrämlischen Bücherverlage (Dorotheengasse Nr. 1182) und bei allen löblichen Postämtern gegen Erlag von fl. 14 halbjährig für Auswärtige zu bestellen sind. Auch wird in allen soliden Buchhandlungen der österreichischen Monarchie darauf Bestellung angenommen."

[4]) In Anbetracht der Beziehungen des Wiener „Janus" zu der Malerei erinnert man sich bei der Titelvignette unwillkürlich an die Janusköpfe auf Zeichnungen

Digitized by Google

Die erste Nummer wird eingeleitet mit einem witzig gehaltenen Artikel: „Schutzschrift für leidende zumal angehende Journalisten". Der Herausgeber zählt sich darin im Gegensatz zu „den großen genialen Schriftstellern" nur zu den „Journalisten", ohne aber über das Programm und den Charakter der Zeitschrift Näheres zu sagen. Erst in einer „Erklärung über das Tageblatt" — den zweiten Teil der Zeitschrift — knüpft Wähner an die Titelvignette an und umschreibt in witziger Weise das Programm des „Janus": „Dieses Tageblatt enthält also seinem Namen nach ein Morgenblatt und ein Abendblatt und gleichsam Stuttgart, wo das Morgenblatt erscheint und Dresden, wo die Abendzeitung herauskommt, zusammen vereinigt in nuce". Nr. 18 (S. 91) wird ausgesprochen, daß es von Anfang an in der Absicht des „Janus" lag „auf Gegenstände der bildenden Kunst besonders Rücksicht zu nehmen, den Lesern von den bedeutendsten Erscheinungen Nachricht zu geben und ihnen so viel als möglich einen Überblick von dem ganzen Zustande der neueren Kunst zu verschaffen ...". Grote bestätigt die Mitarbeiterschaft Oliviers am „Janus". Aus dieser Erklärung ergibt sich ferner, daß F. Olivier schon an der Gründung des Blattes beteiligt war. Politik war aus dem „Janus" von vornherein ausgeschaltet.

Als bemerkenswerte Beiträge sind hervorzuheben: „Ludwig van Beethoven", Nr. 1 und 2; anonym. — Grillparzer, Berthas Lied in der Nacht, Nr. 1. — Romantische Züge aus dem Leben Karls des fünften, römischen Kaisers[1]), Nr. 5—8, 10—13, 15—19 anonym; — Wilhelm Müller, Der Prager Musikant, Nr. 4; Die Sage von der Blutorange, Nr. 29. — Friedrich Müller, Bruchstücke aus einem größeren lyrischen Gedichte: Harmonia, Nr. 9[2]) und 10; Auszug eines Schreibens aus Rom, Nr. 40;

Ph. O. Runges für Buchumschläge wie den „Fall des Vaterlandes" für das „Vaterländische Museum" oder die „Noth des Vaterlandes" für dieselbe Monatsschrift. Vgl. Ph. O. Runge, Hinterlassene Schriften. Hamburg 1840, I. Bildwerk 5 und II. Bildwerk 8.

[1]) Bekanntlich trug sich Friedrich Schlegel lange mit dem Plan zu einem Drama „Karl V." Der Stoff begegnete auch sonst auffallendem Interesse und wurde mehrfach behandelt. So z. B. von A. v. Arnim, in Isabella von Ägypten, Kaiser Karl des Fünften erste Jugendliebe. Eine Erzählung. Berlin 1812; von dem Freunde des Grafen v. Löben, Georg August Friedrich Goldmann in Kaiser Karl der Fünfte. Zs. f. Poesie, herausgegeben von G. A. F. Goldmann und B. H. Freudenfeld 1. Jg. III, 6 Hefte; von Fouqué in Belohnter Fürstenmuth. Eine geschichtliche Begebenheit, in „Die Musen". Eine norddeutsche Zs. hrsg. v. F. Baron de la Motte Fouqué und Wilhelm Neumann. Berlin 1812, 158—160.

[2]) [Anmerkung des Herausgebers]: „Der Herausgeber des Janus legt ein großes Gewicht auf den poetischen Beitrag eines Mannes, den Deutschland mit Recht unter seine klassischen Dichter zählt. Die Kritik hat schon längst über ihn entschieden. Ebenderselbe war ein sehr tätiger Mitarbeiter an dem Schlegelschen Museum. Auch für die Zukunft hat Herr Maler Müller versprochen, den Janus mit seinen poetischen Gaben zu schmücken, denn ein Schmuck kann wohl heißen der Ausbruch einer wahren poetischen Grundnatur."

Digitized by Google

Lobgesang auf Rom, aus dem deutschen Kunstverein in Rom, Nr. 35. — Friedrich Raumer, Reisenachrichten, 1819, Nr. 7; [Grundlage ist ein Brief Raumers aus Rom, 25. V. 1817]. — Der Artikel „Kunstnachricht", Nr. 6 behandelt die unter den Wiener Malern damals großes Aufsehen erregende Wiederauffindung der Kartone des Johann von Vermeyen im Depot des k. k. Belvedere, die den Zug Karls V. nach Tunis darstellen[1]). Der Artikel ist nicht gezeichnet. Von demselben Verfasser stammt der Aufsatz: „Über die Kartone des Johann von Vermeyen genannt Hans mit dem langen Bart, den Zug Karls des fünften nach Tunis darstellend", Nr. 9 und 11. — Mit Nr. 18 beginnt eine höchst bemerkenswerte Aufsatzreihe: „Tagesgeschichte der bildenden Kunst". Im Anschluß an die in Nr. 12 gegebene Nachricht vom Tode des klassizistischen Malers Friedrich Heinrich v. Füger (am 5. XI. 1818), der als führende Gestalt eine Periode der neueren Kunstgeschichte abschließe, wird in der Einleitung die Absicht ausgesprochen, in einer Reihe von Aufsätzen „einen teilnehmenden Blick auf diejenigen hin zu richten, welche in demselben Gebiete jetzt am lebendigsten wirken und schaffen und durch das Einschlagen eines neuen Weges den Anfang einer ganz neuen Periode in der vaterländischen Kunst bezeichnen, der durch einen entschiedenen Fortschritt sich ankündigt und wenn der Fortgang dem Beginnen entsprechen sollte, allerdings zu großen Hoffnungen berechtigt". Mit welcher Partei es gehalten werden soll, geht aus dem Aufsatz über Vermeyen hervor: Nicht mit den Klassizisten, die in Raphael Mengs das unantastbare Vorbild betrachten, sondern mit den Jungen, die Holbein wieder verstehen, die der Passion Dürers ewige Bewunderung zollen, „als ein Werk von einer zugleich rein historischen und tief begeisterten Auffassung des erhabendsten Gegenstandes"; die in Holbein, Dürer und besonders in Rubens „Geschichtsmaler in einem ganz besonderen Sinne" sehen. Die alte italienische Malerei war lyrisch und dramatisch (Raffael), die deutsche episch. Karls Zug nach Tunis von Vermeyen ist eigentlich ein „Heldengedicht". Anstatt des allegorischen breitet „eine romantische Lebensfülle den Geist des Wunderbaren über den ganzen Gegenstand" aus. Der Maler ist nicht nur Maler, sondern auch Dichter und Geschichtsschreiber. — Vermeyen wird hier ganz im Sinne der romantischen Historien- und Landschaftsmaler, namentlich aber Ferdinand Oliviers selbst, verstanden.

[1]) Johann von Vermeyen wird von dem Berichterstatter so hoch geschätzt, „daß er nichts geringeres verdient als stets neben den rumwürdigsten Heroen der alten Kunst gebpriesen zu werden." Der Verf. verspricht ferner dieser Anzeige „eine kurze Darstellung von dem Inhalte jener Kartonen und des in dem Werke herrschenden Geistes folgen zu lassen — wozu ihr Gegenstand — der Zug des Kaisers nach Tunis eine schickliche Veranlassung gibt, da eben dieses Unternehmen Karl ganz in seiner romantischen Größe zeigt — — —."

Digitized by Google

Der Verfasser des Aufsatzes ist mit dem der „Tagesgeschichte der bildenden Kunst" identisch. Der Kreis, für den Olivier in seinem Hause in Wien einen Vereinigungspunkt zu finden vermocht hatte, stand mit den in Rom weilenden Freunden, die sich auf gleicher Basis zusammengeschlossen hatten, in lebendigem, geistigen Verkehr. Die Tagesgeschichte der bildenden Kunst beginnt daher mit Nachrichten aus Rom, da der Verfasser sich schmeicheln darf, „durch den Zusammenhang deutscher Künstler aus den einflußreichsten Orten Beiträge zu erhalten". Diese Tagesgeschichte der bildenden Kunst wird für 1818 fortgesetzt in den Nummern: 19 (Rom); 22 (Rom); 31 (Rom); 35 (Rom); 43 (Rom); 51 (Rom); für 1819 in Nr. 12 (Wien) und 19 (Wien); daneben brachte der „Janus" 1819 noch „Miszellen über bildende Kunst", Nr. 16, 17, 18; die für Nr. 19 angekündigte Fortsetzung ist nicht mehr erschienen. Der leitende Grundgedanke dieser Miscellen ist folgender: „Wem es an Gemüth, Phantasie, Religion gebricht, der kann unmöglich Vorzüge der Art (Wie sie den Werken der neuen Schule eigen sind) würdigen; er hat in seiner Art ganz recht, wenn er aus Liebe zu dem Novitätenkrame des Lebens die mögliche Wiederkehr des Alterthümlichen als ein Zurücksinken in die Barbarei ausschreit, wenn er zum Kampfe dagegen auffordert wie zu einem neuen wohltätigen Bildersturm". — Für Kunstkritiken und kunsthistorische Abhandlungen hat L. Grote als erster die Mitarbeit Ferdinand Oliviers am „Janus" festgestellt. Demnach wären der Artikel „Kunstnachricht" in Nr. 6, die Aufsätze über Vermeyen, die daran anschließende „Tagesgeschichte der bildenden Kunst", sowie die „Miszellen über bildende Kunst" Olivier zuzuschreiben. Möglicherweise stammen aber auch die Musiker und Musik betreffenden Beiträge, soweit sie nicht gezeichnet sind, von F. Olivier. Denn er hatte von seiner Mutter, der Schwägerin des bekannten Hofkapellmeisters Rust, einer ehemals sehr gefeierten Sängerin, nachhaltige Liebe zur Musik mitbekommen und sich neben der Malerei vornehmlich mit dem Studium der Tonkunst beschäftigt. Wie in Dessau war auch in Wien das Haus Oliviers eine Pflegestätte dieser Kunst. Eine eingehendere Würdigung der kunstgeschichtlichen Beiträge Oliviers für seine Auffassung von der Kunst und deren Bedeutung für seine Zeit muß dem Fachmanne vorbehalten bleiben.

Mit den im „Janus" erschienenen, die bildende Kunst betreffenden Beiträgen steht in Zusammenhang die von Friedrich Wähner stammende Auseinandersetzung mit den Ansichten des Konvertiten Ludwig Schnorr von Carolsfeld über Religion und Kunst[1]): „Gegenbemerkungen zu dem

[1]) Ludwig Ferdinand Schnorr von Carolsfeld (11. X. 1788 — 13. IV. 1853) war 1804 nach Wien gekommen, wo ihm Herzog Albert von Sachsen-Teschen den Besuch der Akademie ermöglichte. Großen Einfluß gewann sein Lehrer

Digitized by Google

Aufsatz des Herrn Ludwig Schnorr von Karlsfeld in der 8. Nummer des Wiener Archivs in diesem Jahrgange", Nr. 35 und 36. — Ludwig Schnorr von Carolsfeld hatte nämlich in einem Artikel: „Über Kunst mit Hinsicht auf die neuere Zeit"[1]) seine Ansichten über den engen Zusammenhang von Religion und Kunst niedergelegt. Die höchste Bestimmung der bildenden Kunst schien ihm in der Religion zu liegen. Diese sollte in ihrer vollsten und reinsten Bedeutung ins Leben treten, in der Form des Handelns, d. h. in der Tätigkeit für die Menschheit. „Die ältesten Maler fanden die höchste Bestimmung der Kunst im momentanen Bedürfnis der Zeit, weil sie ebenso natürlich war, ohne philosophische Betrachtung: Wir sind nur insoferne als Fortschreitende zu betrachten, als wir gleichsam mit immer heller werdendem Bewußtsein, zu unserem Grundwesen, zum Kinde, zurückkehren". Ferner vertrat Schnorr in diesem Aufsatze die Auffassung, daß die Kunst als freies Wesen niemals nur eine einzige Form annehmen könne. Denn sie bestehe in ewiger Mannigfaltigkeit, und lebt als ein unteilbares, in den Toten, den Lebendigen und den Zukünftigen. — Dieser Aufsatz ist ebenso wie Ferdinand Oliviers „Tagesgeschichte der bildenden Kunst" in Nr. 18 des „Janus" aufzufassen, als eine Einleitung für die folgenden Artikel, die Schnorr über bildende Kunst in Hormayrs[2]) Archiv schrieb. Um Wähners Auffassung gerecht zu werden, muß dessen Aufsatz „Ein Wort über den gangbaren Ausdruck: Kindheit und Kunst" in der „Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode" 1819 (Nr. 132, vom 4. November) herangezogen werden[3]).

F. H. Füger. Gelegentlich einer Romreise war er zu Zacharias Werner in ein freundschaftliches Verhältnis getreten. Seine religiöse Entwicklung führte 1821 zur Konversion, 1819 war er bereits auf dem Wege dazu begriffen. Von seinen Bildern erregte namentlich der „Faust" 1818 großes Aufsehen, der auch Metternichs Beifall fand. Auf den Faust folgten 1820 Bilder nach Tiecks „Golo und Genovefa". Ebenso wurden Brentanos Ballade von der „Loreley" für ein Bild „Liebeswahnsinn" zum Vorwurf genommen. Ähnlich wie Friedrich Schlegel, dessen Katholizimus in späteren Jahren zum Mesmerismus neigte, erging es auch Ludwig Schnorr v. Carolsfeld. Er verwandte den Magnetismus zu Heilzwecken und versuchte damit ins Transzendente zu reichen. L. Schnorr von Carolsfeld war der dritte im Seelenbunde Friedrich Schlegels mit Frau von Lesniowska. Ebenso stand er Friedrich Schlegel und Frau v. Stransky nahe. Vgl. Josef Körner, Briefe von und an Friedrich und Dorothea Schlegel. Berlin 1926, 564, sowie Friedrich Schlegels Briefe an Frau Christine v. Stransky, geb, Freiin v. Schleich. 2 Bde. Hrsg. von M. Rottmanner. Schriften des literarischen Vereins in Wien, Wien 1907 und 1911, VII. und XVI, I. 105 und 110.

[1]) Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst. (Herausgegeben von Hormayr). Mo. den 18. Jänner 1819.

[2]) Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst, Mo. den 18. Jänner 1819, Nr. 8.

[3]) Der Vollständigkeit halber seien auch die übrigen im Janus erschienenen Beiträge und Rezensionen kurz aufgezählt: J. K. Bernard, Klugheitsregel, Nr. 25. — Brandler, Trink-Lied, Nr. 31. — [Castelli, Anschlagzettel].

Digitized by Google

Zusammenfassend ist über die Zeitschrift „Janus" festzustellen: Hervorgegangen aus dem Kreise, der im Hause Ferdinand Oliviers seinen geistigen Mittelpunkt hatte, ist sie ihrem Charakter nach teils literarisch, teils nach Seite der bildenden Kunst orientiert. Wenngleich Friedrich Wähner selbst als Theologe und Philologe von anerkanntem Ruf in seinen

---

Nr. 12. — Deinhardstein, An die Deutlichen, Nr. 23. — N. Fürst, Die Belagerung von Wien 1683 (Nach dem Dänischen des Engelstoft), Nr. 22, 23, 26; Englische Miscellen, Nr. 38, 41, 43; Correspondenznachricht, Nr. 40; Notizen, Nr. 44, 48; Dante und seine Ausleger, Nr. 46, 47, 48, 50; Gedankenspiele, Nr. 47; Ernst Christian Weyse, 1819 Nr. 2; Die Börse und Börsenhalle in Hamburg, 1819 Nr. 3; Andeutungen zur dramatischen Literatur der Dänen, 1819 Nr. 4, 5. — Haug, Julchen und Ich, Nr. 1; An Klary, Nr. 4; Amor, Nr. 8; Vollste Rache, Nr. 8; Sie, Nr. 19; Fenelons Grab, Nr. 11; Turteltäuber und Sperling; Nr. 11; Eheglosse, Nr. 12; Frage und Gegenfrage, Nr. 12; Als Laidion starb, Nr. 15; Der Schauspielerinn Rosa, Nr. 15; Unter dem Bilde eines Schwätzers, Nr. 16; Orakel, Nr. 16; Findling, Nr. 18; Wahre Freundschaft, Nr. 21. — Alois Jeitteles, Aus dem noch ungedruckten Schauspiele: der Cid, Nr. 3, 4, 5; Die Romanze vom Däumling, Nr. 15. — v. Mosel, Baudevillespiel. Liederspiel. Singspiel. Oper, Nr. 12, 13. — S. Semler, Sonst und Jetzt, Nr. 8. — P. J. Solber [Aphorismus], Nr. 31. — Joseph Sonnleitner, Probeblätter aus der Beschreibung einer Reise vor das Thor. Ein Scherz in der Manier einiger neuern Reisebeschreibungen, Nr. 4. — Friedrich Wähner, Erklärung über das Tagesblatt, Nr. 1; Phantasien über Geschichte und Philosophie von Franz Gräffer. Prag 1818. Nr. 14, 15, 16, 18, 20; Der Mensch. Eine Untersuchung für gebildete Leser, Nr. 20, 21; Blicke auf die gegenwärtige Zeit, Nr. 31, 33, 1819 Nr. 8, 13; Offene Erklärung gegen die Declamationssucht, Nr. 32; Der Declamationssaal. Eine neue Anthologie für Kunstredner v. Theod. B. v. Sydow, Pest 1819. Nr. 32; Blicke auf einige hier erscheinende Zeitschriften, Nr. 33, 45; Erinnerung an Pestalozi und dessen Erziehungsanstalt in Yverdon, Nr. 34; Gegenbemerkungen zu dem Aufsatze des Herrn Ludwig Ferdinand Schnorr von Karlsfeld, in der 8. Num. des Wiener Archivs in diesem Jahrgange, Nr. 35, 36; Karikaturen des Heiligsten von Heinrich Steffens. I. Leipzig 1819. Nr. 37, 39, 40, 41, 42, 44; Kritische Ausflüge, Nr. 38, 1819 Nr. 1, 3, 4; Sichtung einer Correspondenznachricht über Wien in der Num. 302 des Morgenblattes, Nr. 40; Gegen den Aufsatz des Herrn M. von Collin im Conversationsblatte Nr. 10 und 11 unter der Aufschrift: „Über den Charakter der deutschen Kunst und ihr Verhältniß zum Staate", Nr. 41, 42, 43; Bemerkungen über die letzte Gesellschaftsredoute Sonntags den 21. Februar, Nr. 44; Wie Herr Gräffer im Antagonismus mit sich selbst lebt, folglich auf dem Gipfel der Kritik nach seinen aufgestellten Grundsätzen, Nr. 44; Bemerkungen gegen das literarische Wochenblatt von August von Kotzebue (Ein stehender Artikel), Nr. 45, 51; Beleuchtung der Geschichts-Hauptgrundsätze von Julius Franz Schneller, Professor in Grätz. Conversationsblatt Nr. 16 u. 17, Nr. 45; In der Wiener Zeitschrift Num. 27 dieses Jahrganges befindet sich folgendes Gedicht von Herrn P. A. Budick, Nr. 46; In der Nummer 31 der Wiener Zeitschrift liest man ein Gedicht von Theres Artner: die vier Temperamente, Nr. 48; Oehlenschlägers Hugo von Rheinberg. Hrsg. v. Rudolf Christian, Nr. 49, 50, 52; Beleuchtung einer Streitfrage zwischen dem Spectateur und der allgemeinen Theaterzeitung, Nr. 49; Aphorismen, Nr. 50, 1819 Nr. 1; Bemerkung, Nr. 51, 52, 1819 Nr. 7, 13; Nachricht wegen Fortsetzung des Janus, Nr. 51; Zenobia, Königinn des Ostens, Stifterin des palmyrischen Reiches, 1819 Nr. 1, 2, 3; Parallele zwischen den Dichtern und Politikern des Tages, 1819 Nr. 1; Miscellen, 1819 Nr. 4, 14; Der Deutschen Leben, Kunst und Wissen im Mittelalter. Von J. G. Büsching, 1819 Nr. 6, 7; Vollständige Antwort auf halbe

Digitized by Google

Ansichten nicht gerade unbedingt der Romantik zugezählt werden soll, trägt doch die in Hinsicht der Literatur und Wissenschaft zu Tage tretende Richtung seiner Zeitschrift ausgesprochen spätromantische Züge. Dies gilt in erhöhtem Maße soweit die Beiträge über Malerei und bildende Kunst in Betracht kommen. Hierin vertritt der „Janus" geradezu die romantisch-

---

Bemerkungen [in Allgem. Zeitung 87], 1819 Nr. 8, 9; Die Fürsten Chawansky, ein Trauerspiel von Ernst Raupach, 1819 Nr. 8, 10, 11, 12, 13; Aus einer Beilage zum Hesperus Nr. 1819. „Debatten und Berichtigungen", 1819 Nr. 9; Die Sängerfahrt. Für Freunde der Dichtkunst und Mahlerei. Ges. v. Friedrich Förster. Berlin 1819. Nr. 14 [Diese Rezension zerfällt in zwei Teile. Erstens kritisiert Wähner die darin mitgeteilten religiösen Lieder, besonders die unter dem Pseudonym „Ludwiga" gedruckten. Diese Ludwiga ist niemand anderer als Luise Hensel, die in Anspielung auf ihre Neigung zu Ludwig v. Gerlach dieses Pseudonym gewählt hatte. Zweitens bespricht ein Anonymus (Olivier?) den malerischen Teil des Buches]. — F. v. Weißenthurn, Am 17. Oktober 1818, Nr. 5; Wend, Anzeige der Geschichte des Feldzuges von 1799 in Deutschland und in der Schweiz, 1819 Nr. 6. — [Aus dem Anekdotenalmanach v. K. Müchler 1819], Nr. 19, 20, 21. — Mit Siglen gezeichnete Beiträge: C i f, Magister Grämlichs Zettergeschrei über die Almanachliteratur, Nr. 6. — A + B, Anekdote, Nr. 18 [Anekdote]; Nr. 18. — S... Nach einer neueren englischen Zeitschrift, Nr. 27, 28, 29. — B — n, Das Lordmajorsfest in London am 9. November 1818, Nr. 30. — F. M., Der Wallfisch und der Gründling, Nr. 34. — Y, Notiz, 1819 Nr. 1.

Anonyme Beiträge: Aphorismen, Nr. 1, 4, 9, 23, 26, 29. — Väterlicher Rat für meine Tochter, wenn ich eine hätte, Nr. 1. — Ludwig van Beethoven, Nr. 1, 2. — Anekdoten, Nr. 1, 2, 9, 13, 15, 33, 1819 Nr. 1. — Aus Wien über Wien, Nr. 2, 3, 4. — Reflexion, Nr. 3, 9. — Notiz [über Beethoven], Nr. 4. — Der Krieg der Wiener Journalisten kritisch beleuchtet von einem ihrer jüngern Brüder. Ein Versuch zur Vermittlung, Nr. 5, 6. — Lob der Berge, Nr. 7. — Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 2 Th. Berlin 1816 u. 1817, von Heinrich Steffens, Nr. 7. — Ritterlicher Königssinn, Nr. 8. — Notiz [betr. Mosel], Nr. 8. — Rüge zweier literarischer Lächerlichkeiten, Nr. 8. — Phantasien über Geschichte und Philosophie von Franz Gräffer, Nr. 8. — Scherz über Pränumeration, Nr. 8. — Auch ein Wort über Herrn v. Kotzebue, Nr. 9. — Prüfung einiger Bemerkungen des Herrn St. Schütz über Wien und die Wiener, Nr. 9. — Einige Bemerkungen über das weibliche Geschlecht, Nr. 12. — Tagesblatt, Nr. 12, 13. — Phantasie und nur eine Phantasie, Nr. 14. — Blicke auf die Gegenwart, Nr. 14. — Etwas über die Redoute vom vorigen Sonntag den 22. Nov., Nr. 17. — Sitten, Gewohnheit, Lebensart und Nationalcharakter der Nordamerikaner, Nr. 20. — Letzte Willensäußerung des zum Tode verurtheilten Janus gegen das Conversationsblatt, Nr. 20. — Der Selbstmord des Kaisers Otho, Nr. 22, 23. — Kaiser Friedrich mit seinen Freunden und Feinden. Ein geschichtlicher Versuch von Friedrich Kortüm, Nr. 24, 25. — Gemeinnütziger und erheiternder Hauskalender auf das Jahr 1819, Nr. 24. — Taschenbuch des Scherzes und der Satire für das Jahr 1819, Nr. 24. — Nachricht [betr. Grävell], Nr. 25. — Wahrheit, Liebe, Kraft. Eine Unterhaltung während der Neujahrsnacht, Nr. 27, 28, 29. — Beobachtung, Nr. 27. — Einige Bemerkungen über die Redoute des vorigen Sonntags, den 27. Dezember, Nr. 27. — Eine ästhetische Bemerkung [betr. A. W. Schlegel], Nr. 28. — Fragmente aus der Menschenkunde, Nr. 28. — Zerrbilder menschlicher Thorheiten und Schwächen. Erfunden und gezeichnet v. Loder, gest. v. Stöber mit epigram. Erklärungen begleitet v. Castelli, Nr. 30. — Anmerkung, Nr. 30. — Die Bibliotheken in Wien, Nr. 35. — Antwort auf eine Anfrage des Herrn Prof. Julius Schneller im Conversationsblatte, Nr. 36. — [Für den Janus eingegan-

Digitized by Google

nazarenische Richtung, wie sie F. Olivier, „dieser Grundstock und Stammhalter der alt- und ultradeutschen Lehre"[1]), repräsentiert. Olivier war bereits an der Gründung der Zeitschrift beteiligt. Seine Beiträge hat er nicht gezeichnet. Die religiöse Einstellung der Zeitschrift, deren hauptsächliche Mitarbeiter, Wähner, Olivier, Friedrich Müller und Wilhelm Müller u. a. dem evangelischen Bekenntnisse angehörten, ist betont protestantisch. Sie wendet sich nicht nur gegen eine Auffassung, wie sie Ludwig Schnorr von Carolsfeld vertrat, sondern auch gegen die süßliche Frömmigkeit der „Ölzweige" der Brüder Passy und des Kreises um Hofbauer. Ein Gegensatz trat aber keineswegs nach außen schroff zu Tage[2]). Ferdinand Olivier hat niemals ganz die persönliche Fühlung mit Friedrich Schlegel, Josef Anton Pilat etc. verloren. Nichtsdestoweniger bildet seine Person und sein Haus einen entschiedenen Gegensatz zu dem Kreis um Hofbauer, Werner und anderen Konvertiten, und dies ist ein lebendiger Beweis wie vielgestaltig die romantische Bewegung eigentlich gewesen ist. Nach dem Eingehen des „Janus" wandten sich der Herausgeber und sein bedeutendster Mitarbeiter der „Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode" zu. Wähner hat, wenn die Angaben Wilhelm Müllers auf Wahrheit beruhen, sogar die Redaktion des Blattes geleitet, Ferdinand Olivier seine Berichte über Gegenstände der bildenden Kunst in dieser Zeitschrift fortgesetzt. Sie beginnen mit Nr. 88

---

gene poetische Beiträge] Nr. 37; [Die Verse des Herrn Aloys Jeitteles betreffend] Nr. 38. — Aus dem Phädrus des Platon, Nr. 42. — Nachricht wegen der Lebensgeschichte des Hubert Maurer, hrsg. v. Joh. Mich. Sattler, Nr. 42. — Das neue Theatergebäude in München, Nr. 43. — Treffende Erklärung des platonischen Sokrates gegen die Buchstaben und also auch mittelbar gegen die Buchdruckerkunst, Nr. 45. —Miscellen,1819 Nr. 1, 19. —Vortrefflichkeit der Lancasterschen Unterrichtsmethode, ihren Gegnern durch Thatsachen bewiesen, 1819 Nr. 6. — Monument für Haydn und Mozart, 1819 Nr. 9. — Bemerkung, 1819 Nr. 9, 20. — J. F. Castellis poetische Kleinigkeiten. 3 Bdchen, 1819 Nr. 9. — [Zitat aus Fichte], 1819, Nr. 13. — Briefe in die Heimat aus Deutschland, der Schweiz und Italien, von D. F. H. v. d. Hagen. 3 Bde., 1819 Nr. 15. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22. — Kritische Ausflüge, 1819 Nr. 17, 18. — Beleuchtung eines Artikels im Hesperus, 1819 Nr. 20, 22, 23, 24, 25. — Österreichische Volkslieder mit ihren Singweisen, Ges. u. hrsg. durch Fr. Ziska und J. M. Schottky, 1819 Nr. 21. — Sollen wir die Bell-Lancastersche Methode zu unterrichten, in Deutschland einführen, 1819 Nr. 23, 24, 25, 26. —

[1]) Mit diesen Worten charakterisiert ihn F. Schlegel in einem Brief an Dorothea, Wien 17. XI. 1819. Vgl. Finke, der Briefwechsel Friedrich und Dorothea Schlegels, 1818—1820 während Dorotheas Aufenthalt in Rom. Kempten 1923, 306.

[2]) Auch wenn es gelegentlich den Anschein hatte, wie in F. Schlegels „Bericht über die Ausstellung deutscher Künstler in Rom" (Österr. Beobachter v. 7. V. 1819), in dem Schlegel an den historischen Gemälden eine „einseitige Nachahmung der altteutschen oder älteren italienischen Maler" feststellte, und „in einigen Landschaften eine zu steife und harte Manier" aussetzte. Vgl. Josef Anton Pilat an Friedrich Schlegel, Wien 7. V. 1819 bei Josef Körner: Briefe von und an Friedrich und Dorothea Schlegel, 242f und 554.

Digitized by Google

vom Sonnabend, den 24, July 1819: „Bildende Kunst" und stehen in Fortsetzung Nr. 93, 95, 100, 103 (Schluß); Nr. 145 werden sie wieder aufgenommen, 146 fortgesetzt und für diesen Jahrgang abgeschlossen.

Am 30. Juni 1819 war die letzte Nummer des „Janus" erschienen. Unter dem 17. Nov. desselben Jahres berichtet Friedrich Schlegel an Dorothea nach Rom: „Unter anderem war auch der Herausgeber der Wiener Zeitschrift für Kunst und Literatur[1]) (welche zum Teil an die Stelle des Janus getreten) bey mir und bat unter vielen Complimonien um kleine Kunstbeyträge, und da ich von römischer Correspondenz sprach, zeigte er sich äußerst bereitwillig und begierig. Er hatte früher schon Friedr. Müll(er) eingeladen; dies aber läßt er fallen oder es soll in keinem Fall ein Hinderniß seyn. Ich habe nun folgendes mit ihm verabredet. Es geht alles durch mich und niemand wird genannt. Für den Bogen zahlt er 6 Ducaten und erstattet außerdem alle Correspondenzkosten. Wie die Beyträge ungefähr seyn müssen auch in Hinsicht der Länge, grade wie für das Morgenblatt oder Allgemeine Zeitung, das wißt Ihr. Macht euch also unverzüglich daran; Ihr alle, Du und Eggers, Auguste, Philipp. Platner, Hiort, wenn er noch da ist, auch Bunsen[2]) und Niebuhr[3]) müßten mit in das Interesse gezogen werden. Schickt bald etwas; ist Cotta's Humor jetzt grad auf andere Dinge gerichtet, so wollen wir hier vorderhand arbeiten; in jedem Falle aber ist es gut zwey Wirkungsplätze zu haben. Das betreibt mit Eifer, ich bitte sehr darum, da ich mir die Sache selbst zu angelegen seyn lasse ..."[4]). Was Schickh zu diesem Anerbieten an Schlegel veranlaßt hat, ist unbekannt. Aus dieser Briefstelle geht zweifellos hervor, daß Friedrich Schlegel die dem wirklichen Charakter des Janus entsprechende

---

[1]) Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode, Wien 1819. Hrsg. v. Joh. Schickh. Vgl. für den Zusammenhang mit dem Besuch Schickhs bei F. Schlegel Wiener Zeitschrift etc. Nr. 151 v. 18. Dezember 1819: „Blick auf den Aufsatz, welchen der siebente Band der Wiener Jahrbücher der Literatur im Anzeigenblatt für Wissenschaft und Kunst unter der Aufschrift mitteilt: „Über die deutsche Kunstausstellung in Rom im Frühjahr 1819 und über den gegenwärtigen Stand der deutschen Kunst". Dieser Aufsatz in den Wiener Jahrbüchern stammte von Friedrich Schlegel.

[2]) Chr. K. J. Freiherr v. Bunsen, Niebuhrs Sekretär. Bunsen, Julius Schnorr v. Carolsfeld und Friedrich Olivier wohnten in Rom gemeinsam im Palazzo Caffarelli.

[3]) Barthold Georg v. Niebuhr, damals preußischer Minister und Gesandter in Rom zur Regelung der Verhältnisse der neuen katholischen Landesteile Preußens mit der Kurie. Niebuhr wirkte in Rom aus allen Kräften den Konversionen deutscher Protestanten entgegen, richtete eine evangelische Seelsorge ein und berief 1818 als deutschen Gesandtschaftsprediger Heinrich Eduard Schmieder, der 1824 nach seiner Rückkehr aus Rom mit Ludwig v. Gerlach wegen seiner engverwandten religiösen Richtung in innige Beziehung trat.

[4]) Friedrich an Dorothea. Wien, den 17. Nov. 1819. Vgl. Der Briefwechsel Friedrich und Dorothea Schlegels 1818—1820 während Dorotheas Aufenthalt in Rom. Hrsg. von H. Finke, Kempten 1923, 306. Dorothea hatte in Rom aber

Digitized by Google

Bedeutung erkannt hatte und dessen Erbe in den einflußreichen Korrespondenznachrichten nicht verschmähen wollte. Daß die im „Janus" erschienenen Berichte über die bildende Kunst in Rom von Olivier stammten und von diesem in der Wiener Zeitschrift ohnedies fortgesetzt würden, konnte Schlegel doch nicht verborgen geblieben sein. Nun war er bereit, an Oliviers Stelle zu treten und, um die Berichte möglichst allseitig zu haben, sogar Bunsen und Niebuhr, Vertreter der protestantischen Richtung in Rom, zu interessieren. Inwieweit er damit andere als materielle Interessen verbinden wollte, bleibe dahingestellt. — Wenige Monate später hat er seine „Concordia" gegründet.

Es ist bekannt, daß die Mitglieder der romantischen Kreise in Wien, gleichgiltig, ob sie sich nur vorübergehend oder längere Zeit hier aufhielten oder ständig in der Stadt blieben, zum allergeringsten Teile aus Österreich oder aus Wien selbst stammten, sondern den verschiedensten Teilen Deutschlands angehörten, daher kann das Bestehen eines betont protestantischen Kreises um Olivier und der Zusammenhang mit Wilhelm v. Gerlach und der Berliner Erweckungsbewegung nicht so sehr überraschen.

---

nicht viel Erfolg; vgl. Dorothea an Friedrich, Rom, den 3. Dez. 1819, 313f. Unter dem 15. Jan. 1820 mahnt F. Schlegel an Philipp Veit: „Das hiesige Kunstjournal, von dem ich geschrieben, seufzt und verlangt Nachrichten von Euch; aber faul, unermeßlich faul seyd Ihr alle samt und sonders". Finke, 325.

Digitized by Google

Theodor Sickel als wissenschaftlicher Berichterstatter.

Von Wilhelm Erben.

In einem der letzten Hefte dieser Mitteilungen hat Oswald Redlich das Nachleben von Historikern mit dem der Dichter und der Politiker verglichen. Neben der Größe der wissenschaftlichen Leistung fallen die Kunst der Darstellung und das Verhältnis zu den Strömungen der Zeit ins Gewicht, gönnen dem einen über sein wissenschaftliches Verdienst hinaus die Gunst der öffentlichen Meinung, stellen den andern in unverdienten Schatten. Die Geschichte ist eben Wissenschaft und Leben zugleich und sie büßt unentrinnbar das Verhängnis dieser köstlichen Doppelaufgabe. Umso mehr ist es ihre Pflicht, den Zufälligkeiten solcher schwankender Wertschätzung zum Trotz ihre eigene Geschichte nach dem eigenen wissenschaftlichen Maß zu messen und lebendig zu erhalten, damit die einmal errungene Erkenntnis und Erfahrung ungehemmt dem Weiterbau zustatten komme.

Die Hauptwerke eines wissenschaftlichen Führers bleiben ja zumeist über das Leben ihres Schöpfers hinaus in den Fachkreisen bekannt, und nach ihnen pflegen sich die Vorstellungen zu formen, welche nachfolgende Schichten der gelehrten Welt mit dem berühmten Namen verbinden. Aber allzu rasch verblaßt bei dem Wechsel der Geschlechter und der Richtungen unserer Arbeit das Bild der Persönlichkeit, wenn nicht auch die menschlichen Züge und die kleineren Arbeiten des Einen, die an sich der Vergessenheit leichter anheimfallen, vor solchem Schicksal bewahrt bleiben. Auch das beste Gemälde verliert an Wirkung ohne den Rahmen. Meine früheren in diesem Sinne der Werdezeit von Theodor Sickel zugewandten Arbeiten weiterführend, will ich versuchen, hier eine Übersicht von demjenigen Teil seines literarischen Schaffens zu geben, der zwischen der von ihm früh gepflegten Tagesarbeit des Journalisten und der wissenschaftlichen Arbeit, die sein späteres Leben füllt, die Mitte hält: ich versuche es Sickels Rezensententätigkeit zu würdigen, welche dem Gedächtnis der jüngeren Histo-

Digitized by Google

riker ebenso zu entschwinden droht, wie es bei seinen politischen Aufsätzen der Fall war.

Die Zahl der von Sickel angezeigten historischen Neuerscheinungen ist nicht groß, sie beläuft sich, soweit meine Kenntnis reicht, nicht viel über dreißig[1]). Sein älterer Zeitgenosse, Georg Waitz, der für die Göttinger Gelehrten Anzeigen fast ein halbes Jahrhundert lang die mittelalterliche Literatur besprach, überdies an den ersten 45 Bänden der Sybelschen Zeitschrift und an anderen Zeitschriften als Berichterstatter mitwirkte, war ihm an Umfang der Rezensionstätigkeit um das Zehnfache überlegen[2]), und auch von Sickels Schülern haben hierin v. Ottenthal, Redlich und Uhlirz den Lehrer um das Vier-, Fünf- und Sechsfache übertroffen[3]). Diese Unterschiede erklären sich in der Hauptsache aus dem jeweiligen Stand des geschichtlichen Zeitschriftenwesens und aus Sickels persönlicher Stellung. Als er jung war, gab es noch keine österreichische historische Fachzeitschrift, und bei dem Inslebentreten der Mitteilungen überließ der nun 54jährige Meister den größten Teil des neuzuschaffenden Nachrichtendienstes mit Absicht den jüngeren Kräften. Mit ihm herangewachsen war Sybels Historische Zeitschrift, an welcher als Berichterstatter mitzuarbeiten Sickel noch vor der Ausgabe des ersten Heftes, im November 1858, eingeladen worden war[4]), und für die er später, von 1869 bis 1874, eine Reihe wichtiger Besprechungen schrieb. Vorher aber hatte er seine Rezensenten-Tätigkeit in Organen entfaltet, die dem deutschen Historiker schon damals ferner lagen und die ihm heute selten zur Hand kommen. Sie hatte, wenn uns nicht etwa weiter zurückliegende Beispiele verborgen bleiben, ganz am Anfang seines österreichischen Aufenthaltes mit einer französisch geschriebenen, in einer französischen Revue veröffentlichten Besprechung von Chmels Monumenta Habsburgica begonnen, welche mit tiefeindrin-

[1]) Für das unten beigegebene, alphabetisch nach den Namen der Verfasser und Herausgeber geordnete Verzeichnis hat eine in Sickels Nachlaß (Mappe 52) erhaltene Sammlung von Abdrücken seiner Besprechungen und ein von ihm um 1879 angelegtes Verzeichnis seiner „Anzeigen" als Grundlage gedient. Beide erwiesen sich als unvollständig; auf die wichtige Besprechung von Chmels Mon. Habsb. hat Steinacker in den wertvollen, seinen Festworten auf Th. Sickel (Bericht des akad. Vereins deutscher Historiker in Wien 1907) nachfolgenden Anmerkungen S. 17, Anm. 3, aufmerksam gemacht, auf andere hat mich die Durchsicht der Briefe geführt, aber eine Sicherheit vollständiger Verzeichnung ist nicht erreicht worden.

[2]) Steindorff, Bibliographische Übersicht über Georg Waitz' Werke (Göttingen 1886) zählt ohne die im Neuen Archiv, Bd. 7—11, von Waitz gezeichneten kurzen Anzeigen 312 seiner Rezensionen und Selbstanzeigen auf.

[3]) Ihre in Bd. 1—30 der Mitt. des Inst. erschienenen Anzeigen sind aus den drei Inhaltsübersichten zu Bd. 10, 20 und 30 leicht zu ersehen. Daraus allein ergeben sich für Ottenthal 93, für Redlich 143, für Uhlirz 185 besprochene Neuerscheinungen.

[4]) Kluckhohn an Sickel, am 27. November 1858, Sickel, Denkwürdigkeiten aus der Werdezeit (München 1926), S. 190.

Digitized by Google

gender sachlicher Kritik den Gegenstand wesentlich gefördert, aber der Anknüpfung von Sickels persönlichen Beziehungen in Wien vielleicht nicht durchwegs genützt hat[1]). Sie wurde dann seit 1857 in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien und in den Sechziger Jahren in der Wiener Zeitung und ihren Beilagen fortgesetzt. War es die Rücksicht auf seine amtliche Stellung, die den aus Preußen gebürtigen Wiener Extraordinarius nötigte, sich an diesen Blättern zu beteiligen[2]), so fügte er sich der Lage gewiß in der Überzeugung, dadurch der geistigen Entwicklung Österreichs und mittelbar auch der deutschen Sache zu nützen[3]). Aber er bekam zu fühlen, daß man in seiner Heimat diesen Anschluß an österreichische Unternehmungen nicht immer gerne sah[4]), und der wissenschaftlichen Wirkung seiner Worte waren solche Veröffentlichungs-Stellen nicht günstig.

Für das Verständnis von Sickels wissenschaftlicher Entwicklung sind jedoch diese vergrabenen Besprechungen unentbehrlich. Sickels ursprüngliche Absicht, sich der Geschichte von Burgund zu widmen, ließ sich ja schon aus seiner im Sommer 1850 geschriebenen Doktordissertation erraten, und was ich aus seinem im Herbst desselben Jahres geführten Tagebuch über seine Gespräche mit Raumer und dem belgischen Gesandten v. Nothomb mitteilen konnte, stimmt zu dem durch Leo's Brief bezeugten Plan eines Brüssler Aufenthaltes[5]); das Urteil Raumers über eine ungedruckt gebliebene Arbeit Sickels, welche die Genter Unruhen betraf, läßt doch nicht erkennen, wie tief er in die belgischen Dinge eingedrungen

---

[1]) Sickels Beziehungen zu Chmel waren durch Josef Müller, damals Prof. in Pavia, vermittelt worden, der bei einem vorübergehenden Wiener Aufenthalt im Okt. 1854, Chmel über Sickels Pläne unterrichtete und ihm den Bericht übergab, welcher dann in Nr. 1 des Notizenblattes 1855 abgedruckt wurde. Chmel schrieb daraufhin sehr freundlich an Sickel (25. Okt. 1854), lud ihn zu weiteren Beiträgen ein und sandte ihm zu Weihnachten, durch die Vermittlung Müllers, den Band der Mon. Habsb., wobei Müller sogleich auf die Möglichkeit, ihn für Frankreich anzuzeigen, hinwies. Sickel führte diesen Gedanken im Laufe des Jahres 1855 aus (die betr. Athenaeum-Nr. ist vom 19. Jänner 1856).

[2]) Sickel schrieb am 19. März 1863 an Waitz, die Anzeige über Warnkönig-Gérard übersendend: „die betr. Wochenschrift, für die ich zuweilen etwas schreiben muß, ist ein Mittelding zwischen kritischem und Unterhaltungsblatt". Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil. hist. Kl. 1926, S. 72.

[3]) Vgl. Sickels Brief an seinen Onkel Karl Sickel vom 28. Mai 1858, mitgeteilt von Heldmann in der Hist. Ztschr. 104, 134f, dazu zuletzt Redlich in Mitt. des Inst. 42, 160f.

[4]) Haym an Sickel, 1. Februar 1864, Sickel, Denkwürdigkeiten, S. 270.

[5]) Vgl. dazu und zum Folgenden Sickel, Denkwürdigkeiten, S. 14, 126, 131, 141, 170, 237. Zu den dort S. 24, Anm. 39 gesammelten Zeugnissen kommt die Besprechung über Wurstemberger, der Vortrag über Frankreich und Burgund, sowie ein Bi rie Forels vom 6. Januar 1863, worin es, unter bezug auf ein offenbar im August 1862terfflgtes Beisammensein, heißt: „Si je vous ai bien compris, quand j'ai eu le plaisir do vous voir, vous m'avez dit, que vous (vous) occupez aussi d'un tra·ail eelafr à la Bougogn er".

Digitized by Google

war[1]). In Paris begann er im Februar 1851 ein Heft französischer Geschichte anzulegen, aber auch dabei mögen ihn die burgundischen Vorgänge besonders angezogen haben, sie waren ihm gegenwärtig und gewannen neues Leben, als er im Sommer 1854 von Paris über Dijon, Besançon, den Genfer See und den Simplon nach Mailand reiste, sie erwachten von neuem, als er sich 1862 zu einer längeren Reise nach Frankreich anschickte. Die Brücke zwischen diesen durch einen achtjährigen Zwischenraum getrennten Zeugnissen ergibt sich nicht bloß aus seinem 1858 im Wiener Landhaus gehaltenen Vortrag über Frankreich und Burgund, sondern auch aus seinen Rezensionen. Die über Chmel zeigt, wie genau er mit der diplomatischen Lage jenes letzten Burgunderherzogs vertraut war, dessen tragisches Ende ihm bei seiner Fahrt über den Jura so lebhaft vor Augen gestanden war; die über Forel läßt erkennen, wie er in der Geschichte der französischen Schweiz einen Kernpunkt des mitteleuropäischen Geschichtslebens sah; und die feine gegen Sawczynski gerichtete Bemerkung über die Möglichkeit nationaler Einwirkungen auf die burgundische Staatsbildung läßt ebenso, wie seine an den Reichsadler zu Besançon geknüpfte melancholische Betrachtung über das Schwinden von Reichsmacht und Reichsgefühl ahnen, daß bei diesem Jugendplan auch sein deutsches Empfinden mitsprach. Nimmt man dazu seinen Tadel gegen die zerfahrene und vernachläßigte Form, in welcher Wurstemberger seine Forschungen über den Herzog von Savoyen vorgelegt hatte, und gegen das ganz gewöhnliche Alltagskleid, in welches Belloni einen bedeutenden Gegenstand gehüllt hatte, so darf man wohl schließen, daß dem jungen Sickel nicht nur eine quellenmäßig aufgebaute sondern auch eine formvollendete, dem Schicksal der Menschen und der Völker gerecht werdende Darstellung der burgundischen Geschichte vorschwebte. Seine Studien zur mailändischen Geschichte, namentlich die 1856 veröffentlichte Arbeit über die Ambrosianische Republik und das Haus Savoyen, hätten sich in diesen Gesamtplan eingefügt, aber sie nötigten auch zu näherem Eingehen auf die italische Städteverfassung, wie es in den Besprechungen über Rosa und Werner hervortritt.

Durch die Wiener Lehrtätigkeit ist Sickel allmählig mehr und mehr jenen burgundischen Plänen entfremdet und auf das Arbeitsgebiet geführt worden, das ihn berühmt machte, aber auch seine hilfswissenschaftliche Leistung läßt sich nicht ganz erfassen, wenn nicht zu den selbständigen Arbeiten die Rezensionen hinzugenommen werden. Wem der pakkende Eindruck seines Chronologiekollegs in Erinnerung ist, der mag sich

[1]) Daß sich diese ungedruckte Jugendarbeit Sickels (Gesch. des Genter Aufstandes in den Jahren 1379—1385, 1. Abschnitt bis zur Schl. von Roosebeke (1382) erhalten hat, ist mir erst im Sommer 1928 durch gefällige Mitteilung der Eigentümerin, Frau Martha Möhle geb. Köcher, bekannt geworden. Ich war bisher noch nicht in der Lage, in das MS. Einblick zu nehmen.

Digitized by Google

wundern, eine einzige chronologische Abhandlung, die über die Lunarbuchstaben, unter seinen Werken zu finden. Das Bild ändert sich einigermaßen, wenn wir aus den Besprechungen über August Mommsen und Ferdinand Piper seine Vertrautheit mit dem Kalender der römischen Republik, den Kalenderhandschriften und Osterschriften herauslesen oder in den Anzeigen, die er dem 6. Band von Jaffé's Bibliotheca und mehreren Urkundenbüchern widmete, seine geschärfte Aufmerksamkeit auf Briefe komputistischen Inhalts und richtige Auflösung der urkundlichen Daten wahrnehmen[1]). Daß auch lange nach dem Abschluß der Monumenta graphica Sickels Beschäftigung mit paläographischen Fragen fortdauerte, ist, obwohl er die Vorlesung über Paläographie gerne an jüngere Kollegen abtrat, selbstverständlich und aus seinen Werken über das Ottonianum und den Liber diurnus bekannt, zudem aber ausdrücklich bezeugt durch seine Besprechungen über französische Faksimilesammlungen und über Wattenbachs Schriftwesen. Jene behalten für die Entstehungsgeschichte der Faksimilewerke überhaupt bleibenden Wert und enthalten mancherlei wichtige Bemerkungen paläographischen und allgemeingeschichtlichen Inhaltes[2]). Und was Sickel zur Geschichte des Schriftwesens als Rezensent beitrug, sollte, obgleich seine Bemerkungen über das Papier jetzt überholt sind[3]), immer noch neben dem Wattenbach'schen Buche benützt werden, weil dessen 2. und 3. Auflage davon nicht überall Gebrauch gemacht haben[4]).

---

[1]) Zu den Besprechungen über Mommsen und Piper kommen chronologische Bemerkungen in der Hist. Ztschr. 28, 459 f. (zu Lokeren), 29, 214 f. (zu Wauters) und 32, 363 (zu den Alkuinbriefen).

[2]) Was Sickel in Mitt. des Inst. 1, 323, über die in einer französischen Königsurkunde von 967 vorkommende Bezugnahme auf das Constitutum Constantini sagte, ist in der Gesamtausgabe der Kapetingerdiplome (Receuil des actes de Lothaire et de Louis V, S. 72, vgl. Intr., S. X) unbeachtet geblieben.

[3]) Dem auf Papier geschriebenen Mandat Friedrichs II. betr. Göß, jetzt abgebildet KU. in Abb. VI, 18a, wollte Sickel einen besonderen Aufsatz widmen. der in der Bibl. de l'école des chartes erscheinen sollte; Huillard-Bréholles hat am 6. Okt. 1860, Delisle am 20. Juni 1863 Sickels Absicht begrüßt und Sickel hat sich, um den Anfang und Schluß der in dem Mandat berührten Angelegenheit tunlichst aufzuhellen, bei Zahn über den Grazer Bestand von Gößer Urkunden erkundigt. Daß Sickel diese Absicht schließlich fallen ließ, kann nicht bloß an der negativen Auskunft Zahns (Brief vom 2. Mai 1863, vgl. Doblinger in der Ztschr. des hist. Vereins f. Steiermark 23, 195, Anm. 3) gelegen sein, vielleicht ist auch ein Versuch, die mikroskopische Untersuchung des Papiers einzuleiten, gescheitert; ich glaube mich zu erinnern, aus Sickels Mund gehört zu haben, daß er sich Hoffnungen gemacht hatte, Liebig in München für eine solche Untersuchung zu gewinnen.

[4]) Tangl sagt, die 3. Aufl. von Wattenbachs Schriftwesen besprechend, in der Ztschr. f. Deutsches Altertum 23, 247, die Einzelheiten über Kanzleibeamten hätten unter Verweis auf die diplomatische Literatur weggelassen werden können; dabei ist unerwähnt geblieben, daß Sickel schon an der 1. Auflage dieselbe Überschreitung der Grenzen zwischen Paläographie und Diplomatik gerügt hatte. Hist. Ztschr. 27, 444.

Digitized by Google

Vollends sind Sickels Besprechungen über Urkundenbücher, Regestenwerke und Ausgaben von Formelbüchern und Briefen unentbehrlich für die Abschätzung dessen, was er als Urkundenforscher gewollt und erreicht hat. Sie bezeugen, von anderem abgesehen, Sickels persönliche Anteilnahme an der Erforschung der päpstlichen Register und seine weit zurückreichende Aufmerksamkeit für den Liber diurnus. Schon zwanzig Jahre vor dem Erscheinen seiner Ausgabe des Cod. Vaticanus war er durch die Edition Rozière's und durch die praktische Bedeutung, die einem Stück des Formelbuchs (Nr. 84) in der Unfehlbarkeitsfrage zukam, auf diese Sammlung gelenkt worden, die ihn dann auch zu Deusdedit führte. Dabei ist beachtenswert, wie Sickel über die Zeitbestimmung, die er 1870 als durch Rozière erledigt ansah, später bedeutend hinauskam.

Das eigentlich Denkwürdige an Sickels Rezensententätigkeit ist aber ihre praktische Richtung und Wirkung. Gerade an ihm zeigt sich, daß der Wert wissenschaftlicher Berichterstattung nicht so sehr in der Scheidung der guten Leistungen von den minder gelungenen, sondern in den Zukunftswünschen liegt, die sich daran schließen. Der richtige wissenschaftliche Berichterstatter fühlt sich nicht als Richter über vorliegende Werke, sondern in doppeltem Sinn als Führer: er leitet zu dem Verständnis des darin Gebotenen und weist die Wege, welche die Forschung weiter schreiten soll. In solchem letztgenannten Sinn hat Sickel 1856 auf die Lücken der Chmel'schen Monumenta aufmerksam gemacht und, das von Wurstemberger gezeichnete Charakterbild des Savoyer Grafen als mißlungen bezeichnend, dem Verfasser die baldige Veröffentlichung des versprochenen Urkundenbuches nahegelegt. Ganz erfüllt von dem Wunsche, die fernere Entwicklung zu beeinflußen, ist die inhaltsreiche, mit wertvollen Hinweisen auf französische Einrichtungen durchsetzte Anzeige, die Sickel, ohne Zweifel auf amtlichen Wunsch, dem 1. Band der Centralcommissions-Mitteilungen schrieb. Sie blieb die einzige öffentliche Äußerung Sickels in Sachen der Denkmalpflege, an denen er dann als Mitglied der Zentralkommission Anteil zu nehmen berufen war. Umso kräftiger trat er nun für die richtige wissenschaftliche Pflege derjenigen schriftlichen Denkmäler ein, die mehr und mehr in den Mittelpunkt seiner Studien gerückt waren, der Urkunden. Die Frage, wie Urkunden zu edieren und zu registrieren seien, das ist der Grundton seiner Besprechungen über Forel und Wilmans, Lokeren und Wauters. Zu einem besonderen Aufsatz über diese Fragen, um den ihn Zahn einst gebeten[1]), hat er sich nicht entschlos-

[1]) Zahns Bitte, in dem Brief vom 24. Febr. 1864, „daß Sie Ihre Ansichten über jenen Gegenstand bei uns niederlegten", d. h. daß er in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen über Art und Weise der Urkundenabdrücke schreiben möge, scheint von Sickel (laut Antwortvermerk am 21. März) in irgendeiner Form

Digitized by Google

sen, er vermochte besser am Einzelfall zu zeigen, worauf es ankommt: Einbeziehung dessen, was über die Archivgeschichte der betreffenden Urkundengruppen zu sagen ist, getreue Wiedergabe der Texte nach der besten Überlieferung, volle Berücksichtigung nicht nur der örtlichen, sondern ebenso auch der allgemeinen Literatur, die irgendwelchen Bezug zum Gegenstand aufweist, endlich eine Kritik, die nicht vor herkömmlichen Neigungen der Heimatliebe Halt macht, aber auch nicht ohne Not auf vorliegende Zeugnisse verzichtet. Daß diesen Forderungen die Herausgeber deutscher Urkundenbücher seither in steigendem Maße entsprachen oder zu entsprechen strebten, das war nicht zum mindesten die Frucht der eingehenden, alle Schwierigkeiten der Aufgabe würdigenden und doch unentwegt an dem Notwendigen festhaltenden Kritik, die aus dem Munde des anerkannten Meisters kam.

Noch größer war der Erfolg Sickel'scher Kritik dort, wo es sich um die über örtliche Grenzen hinausgehenden großen und gemeinsamen Aufgaben mittelalterlicher Editionskunst handelte. Bekannt ist die Wirkung seiner gegen die Karl Pertz'sche Edition der Merowingerurkunden gerichteten Schrift, die schon durch ihr selbständiges Erscheinen (1873) und ihren fünf ganze Bogen füllenden Umfang die anderen kritischen Schriften Sickels überragt. Sie beginnt mit einem Rückblick auf die Geschichte der Monumenta Germaniae und auf die hohen Verdienste, die sich der alte Pertz um sie erworben, und sie schließt mit der klaren Forderung, daß dem Sohne, dessen Leistung so weit hinter den berechtigten Anforderungen zurückgeblieben, weder die selbständige Durchführung der Urkundenausgabe noch die Oberleitung des ganzen Unternehmens anvertraut werden dürfe. Sickels Schrift hat keineswegs den Anstoß zu dem Sturz der unhaltbar gewordenen Monumentaherrschaft des alten Pertz gegeben[1]), sie wird immerhin, wie Waitz voraussagte, den Abschluß der zwischen ihm und der Berliner Akademie schon eingeleiteten Verhandlungen beschleunigt und später

---

zusagend beantwortet worden zu sein, da Zahn in seinem folgenden Brief vom 10. April (aus dem Doblinger, a. a. O., S. 195, eine andere Stelle mitteilt), mit Dank darauf zurückkommt, vgl. Doblinger, S. 198.

[1]) Mit Bresslau's ausführlicher Darstellung (N. Archiv 42, 473 und 478—499) vgl. was Waitz am 10. März 1873 an Sickel schrieb, Gött. Gel. Nachr. 1926, S. 127. Wattenbach, dem Sickel schon im Sept. 1872 von dem Plan einer solchen Kritik Mitteilung gemacht hatte, wünschte sehr die Beschleunigung; er befürchtete, daß die Geschäfte des Dekanates, die Sickel 1872/73 zu führen hatte, das Erscheinen verzögern könnten, bedauerte dann am 25. März, daß infolge Streikes (in der Buchdruckerei) Sickel doch von Stumpf überholt worden sei, und erwog, sobald er Sickels Schrift gesehen, am 18. April 1873, vor allem ihren Wert für die Beseitigung von Karl Pertz, die zwar allgemein gewünscht werde, aber aus finanziellen Gründen schwer durchführbar sei. Vgl. über das erst 1875 erreichte Ziel Bresslau im N. Archiv, 42, 586f.

Digitized by Google

als stärkste Waffe gegen die Ansprüche des Sohnes gedient haben. Sie war eine nationale und wissenschaftliche Tat, welche die Würde der deutschen Wissenschaft wahrte, die Mitwirkung Österreichs an dem Gesamtwerk sichern half und zugleich einen namhaften Fortschritt in der Wissenschaft von den Urkunden und der Kunst, sie herauszugeben, brachte. Diese inhaltsreiche, übersichtlich geordnete Kritik wird mit Recht zu den Grundsteinen der neuen Urkundenlehre gerechnet[1]). Namentlich dasjenige, was Sickel hier (S. 26ff.) über die planmässige Stoffsammlung und (S. 51ff.) über die Behandlung abschriftlich überlieferter Texte sagt, behält klassischen Wert, auch nachdem dieselben Fragen von ihm im Programm der Diplomata-Abteilung (Neues Archiv 1, S. 434ff.) und in der Vorrede zur Ausgabe (Mon. Germ. DD. 1, S. IXf.) neuerlich behandelt worden sind. Aber auch die Einzelheiten dieser Pertzkritik sind zum Teil noch nicht überholt. Sickel hatte gegen den Schluß einen Weg angedeutet, den durch die mißglückte Ausgabe entstandenen Schaden gut zu machen; er schlug vor, die erforderlichen Nachträge sowie eine neue kritische Übersicht der Merowingerdiplome dem nächsten DD.-Bande vorzubehalten und dort auch im Gruppenregister bei der Aufzählung der Überlieferungsweise die Merowinger mitzuberücksichtigen. Indem aber bei der Neueinrichtung der Monumenta die Karolingerurkunden, zu denen solche Nachträge gut gepaßt hätten, zu Gunsten der ottonischen Urkunden zurückgestellt wurden, blieb der Gedanke unausgeführt, so daß noch heute neben der Pertz'schen Edition und dem Faksimilewerk von Samaran[2]) die Wahrnehmungen Sickels zu benützen sind.

Dagegen bot sich Gelegenheit, den Ertrag von zwei anderen noch während der Neugestaltung der Monumenta, in den Jahren 1873 und 1874, erschienenen Besprechungen Sickels in der Monumenta-Ausgabe selbst zu verwerten, für die von Rozière's Receuil général des formules in der Formulae-Ausgabe (1882/86), für die des von Jaffé hinterlassenen, von Dümmler und Wattenbach herausgebrachten 6. Bandes der Bibliotheca im 4. Band der Epistolae (1895). Aber nur im letztgenannten Fall hat Benützung der Sickel'schen Ergebnisse, der Rezension wie der sie weiterführenden Alcuin-

[1]) Dümmler schrieb unmittelbar nach dem Erscheinen der Besprechung, am 20. April 1873, an Sickel: „Sie erhebt sich durch ihre schöne Entwicklung der maßgebenden Prinzipien weit über den Rang einer bloßen Rezension, den Stumpf im Ganzen mehr festhält, und wird gewiß für die weitere Arbeit Frucht tragen, sollte auch der nächste Zweck verfehlt werden".

[2]) Zu diesem Faksimilewerk vgl. die inhaltreiche Kritik von Ottenthals in Mitt. des Inst. 32, 183ff; auch darnach schiene mir immer noch ein Zurückgreifen auf jenen Vorschlag eines Nachträgeverzeichnisses, in welchem nun neben den noch in Kraft stehenden Bemerkungen der Sickelschen Schrift die ganze seither hinzugekommene Literatur der Merowingerdiplome urkundenweise zu verzeichnen wäre, der Mühe wert.

Digitized by Google

studien, wirklich stattgefunden, so daß Dümmler, als er zum zweitenmal vor die Aufgabe der Alcuinbriefe gestellt war, die handschriftliche Grundlage nach Sickels Sinn umgestaltete, während er zuerst darin den Spuren von Jaffé gefolgt war. Zeumer dagegen hat von der Rozièrebesprechung keinen ersichtlichen Gebrauch gemacht, sondern nur deren Grundgedanken, Anordnung der Formeln nach der Ordnung der Handschriften, richtig übernommen und durchgeführt. Aber auch abgesehen von ihrem Verhältnis zu diesen Neuausgaben, deren Notwendigkeit eben durch Sickels Kritik erwiesen war, haben diese beiden Besprechungen ihren bleibenden Wert, sie gehören zu dem besten, was über die Behandlung von Briefsammlungen und Formelbüchern geschrieben wurde[1]), und verstärken den Eindruck, daß Sickel überall, wo er an die Quellen herantrat, keineswegs bloß auf dem Gebiet der Urkunden, der rechte Lehrmeister der Methode geworden ist.

Wird so der Ertrag von Sickels wissenschaftlicher Leistung durch Einbeziehung der Rezensionen trotz ihrer nicht allzugroßen Zahl wesentlich gesteigert, so ist bei diesem Zweig wissenschaftlicher Tätigkeit auch nach dem Ton und der menschlichen Seite zu fragen. Haftet doch seit Goethes Wort dem Namen des Rezensenten ein übler Beigeschmack an, und erfahren wir doch täglich, wie schwer es ist, bei solchen Besprechungen das Sachliche von dem Persönlichen zu scheiden. Sickel hat, so leicht auch seine in der Publizistik geschulte Feder arbeitete, und so willkommen ihm in jungen Jahren ein kleiner Nebenverdienst sein mußte, nicht allzuviel Rezensionen geschrieben, hie und da wohl seinen Namen, in dem peinlichen Gefühl, etwa persönlich verletzen zu müssen, verborgen[2]), aber allemal, wenn er dieses Amt der Wissenschaft auf sich nahm, es im vollen Gefühl seiner wissenschaftlichen und menschlichen Verantwortlichkeit geübt. Die Art, wie er die schwächeren Seiten der besprochenen Schriften aus den ge-

[1]) Im Hinblick auf die Ausführungen Steinackers über das Werden der Formeln (Miscellanea Ehrle 4, 115f), verlohnt es sich daran zu erinnern, daß auch Sickel (Hist. Ztschr. 29, 161) „die erste Konzeption einer Formel, die verschiedenen ihr mit der Zeit gegebenen Fassungen, die endliche Eintragung in diese oder jene Handschrift" in vielen Fällen für unterscheidbar hielt, aber bezeichnenderweise doch ein Bekenntnis der „unter Umständen unüberwindbaren Schwierigkeiten" chronologischer Bestimmung vorausschickte.

[2]) Die meisten Besprechungen Sickels sind mit dem vollen Namen oder den unzweideutigen Anfangsbuchstaben Th. S. unterfertigt, die im Lit. Zentralblatt mit Σ oder S; einmal verwandte er die Sigle —c—, die aber von Piper (s. Denkw., S. 272) leicht erkannt wurde. Als Sickel für die Bibl. de l'école des chartes eine kurze, abfällige Anzeige über Cecchetti, Programma ohne seinen Namen einsandte, lehnte Delisle anonyme Veröffentlichung ab (Brief vom 20. Juni 1863), brachte aber im folgenden Band der Bibliothèque die einschlägige Anzeige eines anderen Berichterstatters. Ohne Unterzeichnung ist die Anzeige über Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, hauptsächlich wohl deshalb, weil das Buch Sickel gewidmet war; sie überläßt das eigentliche Urteil den Fachzeitschriften.

Digitized by Google

gebenen Arbeitsbedingungen der Verfasser erklärt und, die eigenen Wünsche beiseite lassend, an dem Bedürfnis der Wissenschaft und der besonderen Leser- und Benützerkreise zu messen weiß, zeigt den feingebildeten Mann, der vom Vaterhaus die Achtung der Andersdenkenden ererbt und dazu auf Reisen und im gesellschaftlichen Verkehr seine Umgangsformen geschult hat. Wenn Sickel zur Zeit, als er sich anschickte, in Österreich Fuß zu fassen, den Chorherrn Josef Chmel einen wahren Benediktiner (vrai bénédictin) nannte, so hat er in Bezug auf den Orden allerdings fehlgegriffen, aber den wissenschaftlichen Ernst des Florianers und seines ganzen Stiftes, unbeschadet der Vorwürfe, die er im Einzelnen den Monumenta Habsburgica zu machen hatte, vor den französischen Lesern treffend und ehrenvoll gekennzeichnet[1]). Dem Mailänder Geistlichen Crippa, der in einem Schulprogramm das Walten der göttlichen Vorsehung behandeln wollte, wird von Sickel vorgehalten, daß die von ihm versuchte Einteilung der Geschichte nach Autorität und Freiheit je nach dem philosophischen Standpunkt sehr angreifbar und für die Schule wenig geeignet sei, aber unter ausdrücklicher Anerkennung der Tiefe seiner Gefühle und seiner begeisterten Hingabe an den Beruf des Geschichtslehrers. Gegenüber den Regesten von Forel betont Sickel aufs stärkste, daß er die eigenen Berichtigungen und Ergänzungen für unbedeutend halte im Vergleich zu der Leistung des Buches. Die Anzeige der in der Form gänzlich mißglückten Arbeit von Wurstemberger schließt er allerdings mit einer aus verschiedenen Stilblüten des Vf. humorvoll zusammengesetzten Probe des Bernerischen und der Versicherung, daß das kein gutes Deutsch sei. Aber unhöflich sind Sickels Besprechungen auch dort nicht, wo viel Widerspruch vorzubringen war. Dümmler hat, als ihm Sickel die handschriftliche Grundlage der Alcuin-Ausgabe als verfehlt nachwies, den Tadel, der freilich zunächst auf Jaffé's Vorarbeiten ging, als gerecht anerkannt[2]). Es war nicht leere Phrase, wenn Sickel im Jahr 1858, sich über einen Angriff des Mailänder Archivdirektors Osio beklagend, an seinen Paduaner Freund Andrea Gloria schrieb: „Faut-il des injures, pour faire de la critique?" Als dieser Italiener, dem Sickel selbst bei Erlangung der ersehnten Professur behülflich gewesen war, und der, wie kein anderer, Gelegenheit gehabt hatte, aus Sickels inhaltsreichen Briefen sich über den rechten Lehrgang in Paläographie und Diplomatik zu unterrichten, nach der Loslösung von Öster-

[1]) Vgl. Sickels Aufzeichnungen über den Besuch in Lambach im Sommer 1852, Denkw., S. 139.

[2]) So in Dümmlers Brief vom 19. Juli 1874, wo ausführlich und sachlich auf Sickels Kritik eingegangen wird. Indem dann Dümmler am 17. Nov. 1874 auch das Urteil Wattenbachs über dieselbe Kritik an Sickel weitergab, stimmte er allerdings der Klage bei, daß das in der Ausgabe enthaltene Neue nicht richtig hervorgehoben sei.

Digitized by Google

reich sein verworrenes, von deutscher Literatur unberührtes Compendio herausgab, hat ihm Sickel bei aller notwendigen Kritik doch das Lob gelassen, daß er ein „vom besten Eifer beseelter Lehrer" sei[1]). Karl Pertz freilich ist von Sickel durch den Nachweis so vieler Fehler und Rückständigkeiten hart mitgenommen worden; hier erforderte die Lage der Monumenta und die Rücksicht auf einen sonst von französischer Seite zu erwartenden Angriff[2]) ein scharfes, offenes Wort und eine ausführliche Begründung. In einem anderen Fall, wo Sickel sich und seine Schule angegriffen sah und in mehrwöchentlicher Arbeit reichlichen Stoff zur Erwiderung gesammelt hatte, in Bezug auf Stumpfs Würzburger Immunitäten, hat er nach reiflicher Überlegung auf eine öffentliche Darlegung verzichtet; er war „an Stumpf stark irre geworden", aber er wollte die Polemik vermeiden; die beiden Vertreter Österreichs, die an den Beratungen über die Monumenta teilgenommen hatten und nun bald nebeneinander in der neuen Zentraldirektion sitzen sollten, durften nicht als Gegner erscheinen[3]). Widerspruch auch gegenüber dem Freund hat Sickel sonst nicht gescheut, wo er der Sache damit zu nützen meinte; die Besprechung der Alcuinausgabe, über deren Werden ihn Dümmler ständig am Laufenden gehalten hatte und bei der dann doch so viele Einwendungen gegen den tragisch aus dem Leben geschiedenen Jaffé und die treuen Verwalter seines wissenschaftlichen Nachlasses zu erheben waren, ist ein Muster dafür, wie die Kritik, auch wo sie die Ergebnisse oder die Methode der anderen angreift, sachlich bleiben und Achtung vor der Arbeit bezeugen kann. Der Spruch, den er an den Schluß seiner größten und schärfsten Rezension gesetzt hat, der stand eben im Grunde über allem seinem Schaffen:

Sanctus amor patriae dat animum.

[1]) In der schön ausgestatteten, stattlichen Festschrift „A ricordo e ad onore di Andrea Gloria" (Bollettino del Museo civico di Padova, Anno XV. 1912. 373 S. 8°), wo S. 217—240 sieben inhaltreiche Briefe Sickels an Gloria von 1857 bis 1866, ausserdem drei Briefe Glorias an Sickel (diese nach den Konzepten) und am Schluß ein Verzeichnis von Gloria's sehr mannigfaltigen Veröffentlichungen (104 Nummern von 1848 bis 1900), hat Lazzarini S. 215 zwar in der Anm. Sickels Besprechung über das Compendio genannt, aber den Inhalt nicht verwertet. Vor den oben angeführten, auf Osio bezüglichen Worten (S. 224) sagt Sickel: „Mais je ne comprends pas l'amertume de ses observations. Est-ce donc un crime qu'un Tedesco ose s'occuper des choses Italiennes?".

[2]) Man denke daran, daß die vorausgegangene französische Edition der Merowingerurkunden sowohl von Bordier als von Waitz scharfe Kritik erfahren hatte, und vergegenwärtige sich die französische Stimmung im Jahre 1872.

[3]) Darüber schrieb Sickel ausführlich an Waitz am 15. Dezember 1874, Göttinger Gel. Nachr. phil. hist. Kl. 1926, S. 146ff. Daß Sickel auf den Antrag, die Springersche Geschichte Österreichs in den Preuß. Jahrb. zu besprechen nicht einging, sondern die ihm wissenschaftlich ferne gelegene Aufgabe allenfalls an Brunner übertragen sehen wollte, ist nach der ganzen Art, wie Haym ihm diesen Antrag stellte (Denkwürdigkeiten, S. 271, 275f.), nicht zu verwundern.

Digitized by Google

Verzeichnis der von Sickel besprochenen Werke.

geordnet nach den Namen der Verfasser und Herausgeber. Nicht einbezogen ist die Selbstanzeige, welche Sickel in Mitt. des Inst. 2, 310—330 den KU. in Abb. widmete.

Album paléographique ou Receuil des documents importants relatifs à l'histoire et à la littérature nationale reproduits en héliogravures (Paris 1887), *besprochen* Mitt. des Inst. 8 (1887), 483—491.

Belloni, F., La battaglia di Lepanto (Progr. del Ginnasio Liceale di Pavia 1855/56), *bespr.* Ztschr. f. die österr. Gymnasien 8 (1857), 302 f.

Bresslau, Harry, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. (Berlin 1869), *bespr.* Ztschr. f. d. ö. Gymn. 21 (1870), 451f.

Brunner, Heinrich, Die Entstehung der Schwurgerichte (Berlin 1871), *bespr.* Im neuen Reich 1 (1872), 332—344.

Chmel, Josef, Monumenta Habsburgica I, 1. Band (Wien 1854), *bespr.* L'Athenaeum francais, Revue universelle de la littéerature, de la science et des beaux-arts, 5 année (1856), 46—49.

Crippa, D., La storia universale, scienza del progresso dell' umana perfettibilità sotto la scorta della Provvidenza (Progr. del Ginnasio Liceale di Porta Nuova in Milano 1855/56), *bespr.* Zeitschrift f. d. ö. Gymn. 8 (1857), 303f.

Czoernig, K. Frh. *s.* Mitteilungen der k. k. Centralkommission.

Delisle, L., *s.* Album paléographique.

Denifle, H., *s.* Specimina palaeographica.

Desjardins, G., *s.* Musée des archives départementales.

Dümmler, Ernst, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1. Band (Berlin 1862), *bespr.* Bibliothèque de l'école des chartes 24 (1863), 434—438).

Dümmler, Monumenta Alcuiniana *s.* Jaffé.

Eitelberger, R. v., *s.* Mitteilungen der k. k. Centralcommission.

Farinati, C., Influenza della posizione geografica di Constantinopoli nella storia Europea (Progr. del Ginn. Liceale di Trento 1857), *bespr.* Ztschr. f. d. österr. Gymn. 9 (1858), 341f.

Forel, Francois, Regeste soit Repertoire chronologique de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande (Memoires et documents publ. par la Société de la Suisse Romande 19, Lausanne 1862), *bespr.* Literarisches Centralblatt 1863 (Nr. 9), 139 f. *und* Österr. Wochenschr. f. Wissenschaft, Kunst u. öffentl. Leben 1863, 1, 395—401.

Foucard, Cesare, Del governo della famiglia, seconda parte (Venedig 1856), *bespr.* Österr. Blätter f. Literatur und Kunst, Beilage zur Wiener Ztg. 1856, Nr. 48.

Gérard, *s.* Warnkönig.

Gloria, Andrea, Compendio delle lezioni teorico-pratiche di paleografia e diplomatica (Padua 1870), *bespr.* Hist. Ztschr. 27 (1872), 451f.

Heider, Gustav, *s.* Mitt. der k. k. Centralcommission.

Jaffé, Philipp, Bibliotheca rerum Germanicarum Tom. 6, Monumenta Alcuiniana edd. Wattenbach et Dümmler (Berlin 1873), *bespr.* Hist. Ztschr. 32 (1874), 352—365.

Kukuljević, Codex diplomaticus regni Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae, I (Agram 1874), *bespr.* Wiener Abendpost, Blge. zur Wiener Ztg. 1874, Nr. 86.

Latore, Cartulaires de Troyes, 3. Band (Paris 1878), *bespr.* Wiener Ztg. 1878, Nr. 106.

Lokeren, A. van, Chartes et documents de l'abbaye de S. Pierre au mont Blandin à Gand (Gent 1868), *bespr.* Hist. Ztschr. 28 (1872), 457—461

Martinucci, Pio, Deusdedit collectio canonum (Venedig 1869), *bespr.* Hist. Ztschr. 25 (1871), 380—382.

Digitized by Google

Mitteilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, unter Leitung von Karl Freih. v. Czoernig, 1. Jahrgang (Wien 1856), *bespr.* Ztschr. f. d. ö. Gymn. 7 (1856), 571—575.

Mommsen, August, Römische Daten (Progr. des Gymn. in Parchim 1856), *bespr.* Ztschr. f. d. ö. Gymn. 8 (1857), 706—714.

Musée des archives départementales, Receuil de facsimile héliographiques (Paris 1878) *bespr.* Mitt. des Inst., 1 (1880), 320—323.

Pertz, Karl, Monumenta Germaniae historica, Diplomatum Tom. 1 (Berlin 1872), *bespr.* in der selbständigen Schrift gleichen Namens (Berlin 1873).

Piper, Ferdinand, Pseudo-Athanasius de paschate *und* Die Kalendarien und Martyrologien der Angelsachsen (Berlin 1862), *bespr.* Wochenschr. f. Wissenschaft, Kunst und öffentl. Leben. Blge. zur Wiener Ztg. 1862, Nr. 9.

Rosa, Gabriele, Delle leggi di Bergamo nel medio evo (Bergamo 1856), *bespr.* Österr. Blätter für Literatur und Kunst, Beilage zur Wiener Ztg. 1857, Nr. 28.

Rozière, Eugène de, Liber diurnus (Paris 1869), *bespr.* Hist. Ztschr. 23 (1870), 440—446.

Rozière, Eugène de, Receuil général des formules, Tome 1, 2 (Paris 1859), 3 (1871), *bespr.* Hist. Ztschr. 29 (1873), 156—163.

Sawczynski, Siegmund, Die neuburgundischen Reiche, I. Teil bis 888 (Jahresbericht des Gymn. in Krakau, 1857), *bespr.* Ztschr. f. d. ö. Gymn. 9 (1858), 342f.

Scarani, A., Sul feudalismo, lezioni di storia (Progr. dell' Istituto Bosisio in Monza, 1855/56), *bespr.* Zeitschr. f. d. ö. Gymn. 8 (1857), 301f.

Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Urbanum V. (Rom 1888), *bespr.* Mitt. des Inst. 9 (1888), 351—356.

Warnkönig et Gérard, Histoire des Carolingiens (Brüssel 1862), *bespr.* Österreich. Wochenschr. für Wissenschaft, Kunst u. öffentl. Leben, 1863, 1, 161—169.

Wattenbach, Monumenta Alcuiniana, *s.* Jaffé.

Wattenbach, Wilhelm, Das Schriftwesen im Mittelalter (Berlin 1871), *bespr.* Hist. Ztschr. 27 (1872), 442—451.

Wauters, A., Table chronologique des chartes et diplômes imprimés, concernant l'histoire de la Belgique, Tome 1, (Brüssel 1866) 2 (1868), *bespr.* Hist. Ztschr. 29 (1873), 210—215.

Weiß, Karl, *s.* Mitt. der k. k. Centralcommission.

Werner, Karl, Die Entwicklung des lombardischen Städtewesens (Progr. des Obergymn. zu Iglau, 1856), *bespr.* Zeitschr. f. d. ö. Gymn. 9 (1858), 340f.

Wilmans, Roger, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1. Band (Münster 1867), *bespr.* Hist. Zeitschr. 21 (1869), 176—190.

Wurstemberger, L., Peter der Zweite, Graf von Savoyen, mit einem Urkundenbuch, 1. Teil (Bern 1856), *bespr.* Literarisches Centralblatt 1857, Nr. 2.

Digitized by Google

Zur Reorganisation des österreichischen Archivwesens.

Aus Theodor von Sickels Nachlaß.

Mitgeteilt von Bertold Bretholz.

Sickel, unser gemeinsamer Lehrer und späterer Freund, wie ich wohl sagen darf, hat während meines Aufenthaltes in Rom oft und gerne mit mir über dieses Thema gesprochen. Er gedachte dabei stets auch einer in seinem Besitze befindlichen, ihm von Freiherrn von Helfert, wie er betonte und wie auch in der persönlichen Widmung auf dem Titelblatt von Helferts Hand zu lesen ist: „Nur zum persönlichen Gebrauche" überlassenen 1881 „als Manuscript" gedruckten Veröffentlichung, die den Titel führt: „Mittheilungen aus den Acten des k. k. Ministeriums des Innern bezüglich einer Reorganisation des österreichischen Archivwesens. Gesammelt und zusammengestellt von Karl Rieger". Er konnte den Band lange nicht finden, wie so manches andere wertvolle Stück seiner archivalischen Sammlung, das er meiner Obhut als „Andenken, das Sie zu schützen wissen werden", überweisen wollte. Allmählig aber kam ich dank seiner besonderen Liebenswürdigkeit in deren Besitz. Im Mai 1904 erhielt ich auch dieses Druckwerk, begleitet von einer eingehenden, wie er es nannte, „Erläuterung". Ich nehme an, daß jenen Herren, die seit Jahr und Tag an der Spitze des österreichischen Archivwesens sowie des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Sickels Schöpfung, stehen, jene Aktenpublikation nicht unbekannt ist, am wenigsten unserem Jubilar, dem dieser Band gewidmet ist. Aber die „Erläuterung", die Sickel an sie zu knüpfen für gut fand und die er mir in einigen Briefen besonders ans Herz legte, eignet sich vielleicht heute am besten zur Veröffentlichung, weil Oswald Redlich aus dem Archivwesen hervorgegangen ist und ihm Zeit seines Lebens besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat.

„Mit der Errichtung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung in Wien hatte Graf L. Thun nicht allein die Förderung der Geschichtsforschung im allgemeinen bezweckt, sondern auch zwei praktische Ziele ins Auge gefaßt; irre ich mich nicht, so ergibt sich das auch aus der damals von Helfert veröffentlichten Broschüre. Im Institut sollten diejenigen Studenten der Geschichte welchen Eignung und Neigung zur akademischen Laufbahn beigelegt wurden, für die akademische Laufbahn herangebildet und im besonderen in der Methode der Forschung unterrichtet werden. Zweitens sollte das Institut gleich der Ecole des chartes in Paris dem Staate liefern Bénédictiens laics, wie sich einst Napoleon I. in dem aus Schönbrunn datierten Erlasse ausgedrückt hatte, d. h. wohl geschulte Ar-

Digitized by Google

chivare. Offenbar hat letzterer Gesichtspunkt dazu beigetragen, daß Jäger und dann Thun mich, der ich die Ecole des chartes wenn auch nur zeitweise besucht hatte und mit ihren Einrichtungen gut vertraut war, in Wien festzuhalten suchte. Natürlich habe ich von Anfang an dahin gestrebt, Mitglieder des Instituts heranzubilden für die archivalische Laufbahn. Aber es war mir unmöglich ihnen zu Stellen zu verhelfen. Auf fachmännische Vorbildung wurde in der Mehrzahl der österreichischen Archive noch kein Wert gelegt. Am ehesten noch im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Da aber war ich schlecht angeschrieben. Dort war man von den Konflicten unterrichtet, welche ich Jahre lang um meiner politischen Anschauungen willen mit der Berliner Polizei gehabt hatte. Ich war endlich „justifizirt" worden und Thun hatte daraufhin nicht Anstand genommen mich in Österreich anzustellen. Im auswärtigen Amte wurde trotz der Justification die vorausgegangene Denunciation nicht vergessen: selbst nach 30jährigem treuen Dienste in Österreich hat mir Arneth in diesem Punkte nicht recht getraut. Wohl setzte ich, als zuerst Schlußprüfungen angeordnet wurden, durch, daß die welche die Prüfung bestanden hatten, für den Dienst auch in Archiven empfohlen wurden, aber Anstellungen erfolgten doch sehr selten. Augenblicklich erinnere ich mich nur des Falles Kürschner. Der damalige Bürgermeister von Eger, der mich in politischen Kreisen kennen und schätzen gelernt hatte, erbat sich von mir einen Zögling des Instituts, um das Stadtarchiv in Eger zu ordnen: mit Kürschner, den ich vorschlug, legte ich Ehre ein. Desgleichen mit Emler in Prag, und mit Zahn in Graz. In Wien wurde es auf mein Konto geschrieben, daß sich Thausing in der Albertina gut bewährte. Dem verdanke ich, daß ich u. a. in der Gunst von Eitelberger und Heider stieg, welche im Unterrichts-Ministerium sehr einflußreich waren. Auf des letzteren Rat reichte ich im Mai 1863 (auf großen Reisen 1862 hatte ich gründliche Studien über Archivwesen in anderen Staaten gemacht) eine Denkschrift ein, in welcher ich eine weitere Ausgestaltung des Instituts behufs Heranbildung von Archivaren anregte. Doch den begreiflichen Widerstand Jägers konnte ich nicht brechen. Als dieser sich in den Reichsrat hatte wählen lassen, fand er kaum noch Zeit sich um das Institut zu bekümmern, so daß ich schon Jahre vor seinem Rücktritt u. z. 1869 auch in den amtlichen Kreisen mehr Gehör fand. Auf Organisation des ganzen Archivwesens in Österreich drangen damals insbesondere auch Arneth und Müller. Mit meinen Männern zog auch überall ein neuer Geist ein. Ich erinnere mich da eines Details. Stremaier (so) war eben aus Graz in das Ministerium des Innern berufen worden. Wir wurden mit einander bekannt durch den wieder einmal von Graz nach Wien gekommenen John und zwar im alten Blumenstöckl. Gleich bei der ersten Unterredung ist der Plan einer Archivenquete, wie sie 1869 zu stande kam auf-

Digitized by Google

getaucht. Mancherlei Beziehungen, die ich zu Giskra hatte, kamen mir zu statten, daß dieser mein alter Wunsch in Erfüllung ging. Giskra selbst eröffnete als Minister des Innern am 16. August 1869 die erste Sitzung. Die Hauptarbeit haben damals Müller, Zahn und ich auf uns genommen und die Konzepte lieferte ich allein. Ich habe nicht allein sämtliche Akten von meiner Hand, sondern auch Kopien der Einläufe und der Sitzungsprotokolle an mich genommen und Jahre lang aufbewahrt. Als aber nach mehr als 20 Jahren der Archivrat, wie er schon 1869 geplant war, endlich bestellt wurde, ich aber unter dem Vorwande, daß ich inzwischen den römischen Posten übernommen hatte, aus dem Archivrate ausgeschlossen war, vertraute ich die betreffenden Papiere Redlich an. Habe ich sie somit nicht zur Hand, so berichte ich hier nur soweit meine Erinnerungen reichen, über einige Punkte der damaligen Verhandlungen. Mir lag am meisten am Herzen und zu diesem Behufe war ich ja auch vom Unterrichts-Ministerium in die Kommission entsandt, den Zöglingen des Instituts ein Vorrecht auf Anstellung in den Archiven zu sichern und überhaupt dahin zu wirken, daß in Zukunft wissenschaftliche und fachmännische Vorbildung von allen Bewerbern um Archivstellen gefordert werde. Damit wurde eine prinzipielle Frage aufgefordert.[1]) Bislang zählten die Archivare zu den Manipulationsbeamten. Nur im Staatsarchiv galten sie als Konzeptbeamte. Daran wollten die Vertreter der einzelnen Ministerien, welche ja die Mehrheit in der Enquete-Kommission bildeten, festhalten. Speciell im Ministerium des Innern gehörte der ganz tüchtige und verdienstvolle Vorstand des Archivs dem Status der Manipulationsbeamten an und sträubte sich gegen die geplante Neuerung; er hatte auch den Sektionschef (Banhans), welcher anstatt des Ministers die Verhandlungen leitete, auf seiner Seite. Gegen diese Herren wären wir nicht aufgekommen, wenn nicht Arneth mit uns gehalten und unsere Sache mit Eifer und Geschick vertreten hätte. Erhielt so der Antrag zu Gunsten der Institutszöglinge auf Einreihung der fortan angestellten Archivare in den Status der Konzepts-Beamten schließlich die Mehrheit, so hatte der Sektionschef versucht bei Redaktion der Sitzungsprotokolle seinen Standpunkt doch auch zur Geltung zu bringen. Daraus entstand ein Konflikt zwischen ihm und mir, welcher nur dadurch leidlich beigelegt wurde, daß ich die Sache bis vor den Minister brachte. Giskra gab mir nicht allein Recht, sondern wollte auch sofort gegenüber seinem grollenden Beamten eine Entscheidung herbeiführen. Er fragte mich, ob ich ihm irgend einen meiner Schüler zur Anstellung im Archiv seines Ministeriums empfehlen könne: er werde unverzüglich eine neue Stelle kreieren und bei der Anstellung des neuen Archivbeamten diesen unter die Konzeptsbeamten einreihen.

[1]) Wohl verschrieben für „aufgeworfen".

Digitized by Google

Ich hatte Giskra versprochen, noch eine Woche in Wien zu bleiben und die Konzepte zu all den Schriftstücken zu liefern, welche an die verschiedenen Ministerien und an die Landesbehörden behufs Ausführung der jetzt gefaßten Beschlüsse zu richten waren: in dieser Woche sollte die Anstellung des neuen Archivbeamten erfolgen. Am geeignetsten erschien mir Zehden, der bereits Wien verlassen und sich in ein kleines Bad in Nieder-Österreich begeben hatte. Ich ließ ihn nach Wien kommen, instruierte (es war ein Freitag) ihn und beauftragte ihn, der freudig auf meinen Vorschlag einging, sich mit einem Schreiben von mir an Giskra diesem am Samstag früh vorzustellen. Ich gab Zehden an, wo er mich im Laufe des Nachmittags finden würde, um mir über die erste Unterredung mit dem Minister zu berichten. Zehden fand sich aber erst am Sonntag früh bei mir ein mit freudestrahlendem Gesichte. Seine Zeugnisse und seine Person hatten auf Giskra so guten Eindruck gemacht, daß dieser sofort meiner Wahl zugestimmt und befohlen hatte, die Anstellung unverzüglich durchzuführen. Allem Widerspruch zum trotz war alles in dem einen Tag geordnet worden: gegen Abend erhielt Zehden sein Dekret und wurde sofort vereidigt: so stellte er sich am nächsten Morgen mir vor. Giskra hatte mir den Beweis seines guten Willens und seiner Energie erbracht — aber nicht allein den Sektionschef sondern auch viele Beamte des Ministeriums hatte ich fortan zu Feinden.

Erst jetzt schaue ich wieder in den von Rieger 1881 verfaßten und als Manuskript gedruckten Bericht: „Mittheilungen aus den Acten des k. k. Ministeriums des Innern bezüglich einer Reorganisation des österreichischen Archivwesens" hinein, den ich nun durch einige vertrauliche Zusätze zu ergänzen habe.

1. Der Nachfolger von Zehden soll den Konzeptsbeamten wieder geopfert haben. Seine Anstellung erfolgte während meiner Abwesenheit von Wien und hinter meinem Rücken. Bin ich also über die näheren Umstände nicht unterrichtet, so möchte ich hier darauf aufmerksam machen, daß der Vorgang bei Wiederbesetzung der Stelle Beachtung verdient.

2. Da die Enquete von 1869 im Sand verlief, verfolgte ich die ganze Angelegenheit der Archivorganisation auf anderem Wege, durch Eintritt in die Zentral-Kommission 1873, worüber in der Festschrift von 1903 Seite 12 berichtet wird. Dort kann allerdings nicht die Rede sein von den zahlreichen Versuchen privaten Charakters, die ich immer wieder gemacht habe. U. a. hatte ich mit Lasser sehr interessante Unterredungen, aber alles scheiterte an dessen Besorgnis, daß sich auch die nationalen Parteien allen Reorganisationsversuchen widersetzen würden. Der Einflußnahme der Gelehrten widersetzte sich unter den Beamten vornehmlich der spätere Sektionschef Erb. Als ich ihn einmal von einflußreicher Seite hatte bear-

Digitized by Google

beiten lassen, daß er mir wenigstens einmal gestatten möge, die aus den Kronländern eingelaufenen Berichte einzusehen, lud er mich auf sein Bureau ein, um mir (so) die auf einem Tische aufgestapelten Berichte sehen zu lassen, — aber lesen durfte ich nichts.

3. Insbesondere will ich ergänzen, was auf S. 2 des Ms. von der endlichen Ablieferung der Akten an die Zentral-Kommission erzählt wird. So oft ich in jenen Jahren Innsbruck besuchte, hatte ich eine Freude an den dort von Schönherr erzielten Erfolgen: er hatte den Grafen T(aaffe) zu interessieren gewußt und so sehr vieles durchgesetzt. Daran knüpfte ich an, als Taaffe Ministerpräsident und Minister des Innern wurde. Ich schlug in der Zentral-Kommission vor, daß wir dem neuen Minister durch unseren Präsidenten Helfert für seine Fürsorge um die Archive in Tirol danken und ihn um gleiche Fürsorge um alle Archive bitten lassen; die Zentral-Kommission stelle sich ihm dabei zur Verfügung und bitte nur um die Mitteilung der bislang verweigerten Akten. Mein Antrag angenommen. Helfert sehr bereit. Der Minister geschmeichelt sagte sofort zu.

Ich füge noch hinzu, daß sich Helfert jederzeit sehr für die Archivfrage interessiert und für ihre Lösung viel getan hat. Ich bin von jeher sein Gegner in kirchlichen, politischen und nationalen Fragen gewesen und habe mit ihm manchen Kampf durchgefochten: um so mehr erkenne ich seine große Begabung und seinen außerordentlichen Fleiß an.

(Weiterer Nachtrag ad. 2): Als ich im December 1872 Ruf nach Berlin erhielt, mich aber in Wien zu bleiben entschloß, wurde mir seitens des Ministeriums (Stremayr, dem ich überhaupt zu Dank verpflichtet bin), alles was ich erbat bewilligt. So auch die zwei sachlichen Forderungen. Im Sommer zuvor waren in Folge einer Diskussion zwischen dem österreichischen Botschafter in Berlin Karolyi und Delbrück als Vertreter von Bismarck alle Verhandlungen behufs weiterer Beteiligung Österreichs an den Monumenta Germaniae abgebrochen. Ich beantragte, daß sich Österreich zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bereit erklärte: das wurde mir versprochen und sofort in Angriff genommen. Ich forderte zweitens, daß den geprüften Zöglingen des Instituts bei Anstellungen in den Archiven ein Vorrecht eingeräumt werde. Diese Frage mußte Stremayr vor das Gesamtministerium bringen und dort die Lösung betreiben. Da stieß er aber auf Schwierigkeiten. Aber ich konnte auch in den folgenden Jahren stets an die mir gemachte Zusage erinnern und konnte auch in Fällen der Vakanz mit Erfolg für die Institutsmitglieder eintreten. In Band 1 der Mitteilungen habe ich darüber berichtet.

Digitized by Google

Die Beurkundung der Verträge zwischen Oesterreich und Ungarn seit 1867.

Von Ludwig Bittner.

Die rechtliche Vollziehung internationaler Verträge erfolgt durch Ausfertigung und Austausch dispositiver Urkunden der Staatsoberhäupter oder der von diesen mit der Beurkundung beauftragten Minister des Äußern und diplomatischen Vertreter[1]). Der Beurkundungsvorgang vollzieht sich bald in je einem einzigen Akt (Ausstellung einer einzigen Urkunde, die gegen eine entsprechende Gegenurkunde der andern Partei ausgetauscht wird, einfache, unmittelbare Beurkundung), bald in mehreren Stufen (Vollmachten für eigens bestellte Unterhändler, Urkunden dieser Unterhändler über das Ergebnis der Verhandlungen, Ratifikationen dieser Unterhändlerurkunden, durch welche die rechtliche Vollziehung des Vertrags erfolgt, zusammengesetzte, mittelbare Beurkundung). Bestimmend für das ganze Beurkundungsverfahren ist der bilaterale Charakter des Rechtsgeschäftes, der Austausch von Willenserklärungen der Vertreter zweier oder mehrerer Parteien, der Staatsoberhäupter oder der von diesen mit der Beurkundung beauftragten Minister des Äußern und diplomatischen Vertreter. Die Tatsache, daß alle diese Urkundspersonen den beiden Gliedstaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie[2]) gemeinsam waren, führte zu einer eigenartigen Gestaltung des Beurkundungsverfahrens bei den zwischen den beiden Staaten geschlossenen Verträgen. Insoweit das Staatshaupt die Beurkundung selbst vollzog, erfolgte diese durch Ausstellung von Sanktionsurkunden über die von den beiden Parlamenten beschlossenen Gesetze. In dieser Form werden die Vollmachten und bei einigen Verträgen auch die Ratifikationen der beiden Staaten ausgestellt.

---

[1]) Vgl. meine Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, Berlin und Leipzig 1924, S. 4ff, 15ff, 25ff.

[2]) Ich bezeichne im folgenden die diesseitige Reichshälfte statt des bis 1915 vorgeschriebenen Titels: „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" der Kürze halber mit „Österreich".

Digitized by Google

Die Ausgleichsgesetze von 1867 kennen nur diese Form der Ratifikation. Sie sehen ein zusammengesetztes Beurkundungsverfahren und zwar in zwei Arten vor:

1. Unterhandlungen und Unterzeichnung von Unterhändlerurkunden durch Deputationen der beiden Parlamente, Genehmigung durch die beiden Parlamente und Ratifikation durch Ausstellung von Sanktionsurkunden des Staatshauptes über die von beiden Parlamenten beschlossenen Gesetze[1]).

2. Unterhandlungen und Unterzeichnung von Unterhändlerurkunden durch die Ministerien beider Staaten, Genehmigung durch die Parlamente, Ratifikation durch Sanktionsurkunden des Staatshauptes wie bei 1. [2]).

Die Praxis zeigt folgendes Bild. Die unter 1. beschriebene Art der Beurkundung findet sich ausschließlich bei den Verträgen über die Beitragsleistung zu dem Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten, für welche sie auch im Ausgleich vorgesehen ist. Bei diesen Verträgen können alle Stadien des bei internationalen Verträgen gebräuchlichen zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens festgestellt werden. Vollmachten in Form von Sanktionsurkunden der über die Bevollmächtigung der Parlamentsdeputationen beschlossenen Gesetze[3]), Unterhändlerurkunden der von den beiden Parlamenten entsandten Deputationen[4]), Ratifikationen in Gestalt von Sanktionsurkunden der über die Annahme dieser Vereinbarungen geschaffenen Gesetze[5]). Die bei internationalen Verträgen üblichen Protokolle über den Austausch der Ratifikationen werden durch Noten

---

[1]) Österr. Gesetz vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 1867 Nr. 146 § 3 (Bernatzik, Die österr. Verfassungsgesetze, Wien 1911, S. 441), Ungar. Gesetzartikel XII von 1867 § 19 und 20 (Bernatzik S. 337, J. Zolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, Leipzig 1911, S. 160).

[2]) Österr. Gesetz vom 21. Dez. 1867 R. G. B. 1867 Nr. 146 § 36, ungar. Gesetzartikel XII § 61 und 66 (Zolger 235 ff).

[3]) Für den ersten Vertrag von 1867: Österr. Gesetz vom 16. Juli 1867 (R. G. B. 1867 Nr. 97 S. 204), durch welches der Reichsrat berechtigt erklärt wird, „zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden".

[4]) Das Ausstellungsdatum und der Wortlaut dieser Urkunden ist nur beim ersten Vertrag von 1867 veröffentlicht („Die neue österr. Gesetzgebung", Wien 1868 S. 748, angeführt in R. G. B. 1868 Nr. 2). In den Gesetzen über die Verträge von 1878 (R. G. B. 1878 Nr. 61), 1887 (R. G. B. 1887 Nr. 47) und 1907 (R. G. B. 1907 Nr. 280 S. 1295) wird nur auf die erfolgte Einigung der Deputationen ohne Angabe des Datums hingewiesen.

[5]) Österr. Gesetz vom 24. Dezember 1867 (R. G. B. 1868 Nr. 2), ung. Gesetzartikel XIV von 1867 (Bernatzik 350), österr. Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. B. 1878 Nr. 61), 21. Mai 1887 (R. G. B. 1887 Nr. 47) und vom 30. Dez. 1907 (R. G. B. 1907 Nr. 280 S. 1295). Vgl. u. a. J. Grunzel, Handelspolitik und Ausgleich in Österreich-Ungarn, Wien 1912, S. 104ff, 158.

Digitized by Google

ersetzt, in denen sich die beiden Ministerpräsidien die erfolgten Sanktionen mitteilen[1]).

Die unter 2. beschriebene Art der Beurkundung findet sich beim Zoll- und Handelsvertrag von 1907[2]), bei den Verträgen über die Teilung der Steuern von gewissen Unternehmungen[3]) und über die Stempel, Gebühren und Taxen[4]). Als Unterhändler treten hier die beiderseitigen Minister auf, die auch die Unterhändlerurkunden ausfertigen[5]), und zwar entweder die nach dem Gegenstand beteiligten Ressortminister allein[6]), oder zusammen mit den Ministerpräsidenten[7]). Die Ratifikation erfolgt wiederum durch Ausstellung der österreichischen und ungarischen Gesetzesurkunden durch das Staatshaupt[8]).

Bei der Mehrzahl der zwischen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Verträge finden wir jedoch eine dritte Art der Beurkundung: 1. Unterzeichnung von Unterhändlerurkunden durch die beiderseitigen Minister; 2. Vorlage dieser Unterhändlerurkunden an die beiden Parlamente und Ausstellung von Gesetzesurkunden über die Genehmigung der Vereinbarungen, in denen die Minister auch noch ausdrücklich mit der endgültigen Beurkun-

---

[1]) Die Note des ungarischen Ministerpräsidenten an den österreichischen über die Sanktion des ungar. Gesetzes betreffend den Vertrag von 1867 (R. G. B. 1868, Nr. 2) ist datiert vom 29. Dez. 1867 und lag unter Zahl 29 in der bei der Revolte vom 15. Juli 1927 verbrannten Registratur des österreichischen Ministerratspräsidiums. Die Vernichtung dieser Registratur wird die Erforschung der Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn auf das Äußerste erschweren. Die Registraturen der Ressortministerien bilden hier nur einen teilweisen Ersatz.

[2]) R. G. B. 1907 Nr. 278 I, 1908 Nr. 269. Es ist bemerkenswert, daß beim Abschluß des ersten Zoll- und Handelsbündnisses von 1867 sowie bei den Verträgen von 1878 und 1887 die in den Ausgleichsgesetzen von 1867 vorgeschriebene Form der Beurkundung nicht genau eingehalten wurde, siehe unten.

[3]) R. B G. 1871 Nr. 89, 1873 Nr. 54, 1907 Nr. 278 II.

[4]) R. G. B. 1899 Nr. 269.

[5]) Die Unterhändlerurkunden wurden hier meist in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht. Sie sind datiert: 1869 Dez. 18 Ofen/1870 Jan. 7 Wien für R. G. B. 1871 Nr. 89, 1871 März 28 Wien und Ofen für R. G. B. 1873 Nr. 54, 1896 Dez. 28 Wien und Budapest und 1898 April 20 für R. G. B. 1899 Nr. 269, 1907 Okt. 8 Budapest samt Schlußprotokoll für R. G. B. 1907 Nr. 278, 1908 Nov. 30 Wien für R. G. B. 1908 Nr. 269. Diese Unterhändlerurkunden haben alle kurze und knappe Fassung. Sie weisen an allgemeinen Formeln (meine Lehre von den Vertragsurkunden a. a. O., S. 194ff) nur eine kurze Einleitung, einen Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren, eine Datierungsformel und die Unterschriften auf. Die Unterhändlerurkunde von 1907 unterscheidet sich in der Form nicht wesentlich von den frühern. Die Beurkundung von 1907 ist also durchaus kein Novum, wie die ungarischen Staatsmänner behaupteten (vgl. auch Mayrhofer-Pace, Hdb. f. d. polit. Verwaltungsdienst, Ergb. I, 1132).

[6]) Die beiden Finanzminister bei 1869 Dez. 18, 1870 Jan. 7, 1871 März 28, 1896 Dez. 26 und 1898 April 20.

[7]) 1907 Okt. 8, 1908 Nov. 30.

[8]) Diese sind im R. G. B. an den oben Anm. 2 bis 4 angegebenen Stellen abgedruckt.

Digitized by Google

dung betraut werden; 3. Endgültige Beurkundung durch Austausch dispositiver Urkunden der Minister.

In dieser Form wurde das erste Zoll- und Handelsbündnis von 1867 beurkundet (Unterhändlerurkunde der Minister 26. Sept. 1867[1]), Gesetz vom 24. Dezember 1867 über die Ermächtigung „des Ministeriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Zoll- und Handelsbündniß und dessen gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländergebieten zu vereinbaren"[2]), endgültige Beurkundung durch die Ministerien am 24. Dezember 1867[3]). Ebenso der Vertrag von 1867 über

[1]) Angef. im R. G. B. 1868 Nr. 4, S. 7 und im ungar. Gesetzart. XVI von 1867 (Bernatzik 356) und in der unten Anm. 3 abgedruckten Urkunde. Das österr. Ministerratsprotokoll vom 28. Sept. M. R. Z. 179 hierüber dürfte am 15. Juli 1927 verbrannt sein. Nach dem ungarischen Ministerratsprotokoll vom selben Tage (C. Z. XLIX, Haus-, Hof- und Staatsarchiv — K. Z.-Akten) verlas der ungarische Handelsminister „den zwischen der ungarischen Regierung und der Regierung der übrigen Länder der Monarchie vorbehaltlich der Ratifikation der betreffenden gesetzgebenden Körperschaften und der Allerhöchsten Sanktion Seiner Majestät abgeschlossenen und von beiden Seiten unterzeichneten Zoll- und Handelsvertrag".

[2]) R. G. B. 1868 Nr. 3. Die Ausdrücke „Abschließen", „vereinbaren" werden in den Urkunden über die Vertragsschließung zwischen Österreich und Ungarn wie überhaupt im völkerrechtlichen Sprachgebrauch kritiklos bald für die Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden, bald für die endgültige Beurkundung gebraucht.

[3]) Diese hatte folgenden Wortlaut:

Urkunde,

welche über die Vereinbarung, in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der Staatsschuld, und über den Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone errichtet wird.

Nachdem am 25. und 26. September 1867 und am 19. November 1867 durch die beiderseitigen verantwortlichen Ministerien über die Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der Staatsschuld und den Abschluß eines Zoll- und Handelsbündnisses vorläufige Übereinkommen getroffen und den beiden Legislativen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wurden, und nachdem im Reichsrathe und ungarischen Reichstage unter Anbringung der als notwendig und nützlich erkannten Modifikationen über alle Punkte die erwünschte und vollständige Einigung mit dem Erfolge erzielt wurde, daß die glücklich zu Stande gebrachten übereinstimmenden Gesetzeswerke unter A. h. Sanktion Seiner k. k. apostolischen Majestät in die ungarischen Gesetzesartikel des Jahres 1867 eingereiht und auch die Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Länder mit den Gesetzen vom 24. Dezember 1867 zum definitiven Abschlusse dieser Vereinbarungen ermächtigt wurden, so werden diese wichtigen, die finanziellen und volkswirtschaftlichen Beziehungen beider Theile regelnden Akte in eine einheitliche Urkunde zusammengefaßt, wie folgt:

(Text der beiden Übereinkommen betreff der Beitragsleistung der Länder der ungar. Krone zu den Lasten der Staatsschuld und des Zoll- und Handelsbündnisses).

Urkund dessen wird dieses Dokument in zweifacher Ausfertigung von den mit den Verhandlungen über das Einigungswerk von Seiner k. k. apostolischen Majestät beauftragten Ministern beider Theile unter Vorbehalt der zum § 5 des Überein-

Digitized by Google

die Beitragsleistung zur allgemeinen Staatsschuld (Unterhändlerurkunden der Minister vom 12. und 25. September 1867[1]), Zusatzurkunde der Minister vom 19. November 1867[2]), österr. Gesetz vom 24. Dez. 1867 über die Ermächtigung des Ministeriums„ das nachfolgende Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen"[3]), endgültige Beurkundung durch die Minister)[4]). Dieser Vorgang wiederholt sich bei den weiteren Verträgen von 1868:R. G. B. Nr. 70, 1869 R. G. B. Nr. 117, 1871 R. G. B. Nr. 49, 1878 R. G. B. Nr. 62[5]), 63, 64, 66, 1881 R. G. B. Nr. 20, 1887 R. G. B. Nr. 48, 49, 51, 1891 R. G. B. Nr. 105, 1892 R. G. B. Nr. 127, 1893 R. G. B. Nr. 191, 1897 R. G. B. Nr. 72, 1899 R. G. B. Nr. 176, 1907 R. G. B. Nr. 202, 279, 1911 R. G. B. Nr. 157, 191, R. G. B. Nr. 54[6]).

Es handelt sich hier um ein gutes Beispiel der Beurkundung von Verträgen durch Minister über Beurkundungsauftrag des Staatshauptes, die von der Vertragsschließung auf Grund einer Delegation wohl zu scheiden ist. Der Vertragsinhalt war in diesen Fällen durch die Unterhändlerurkunden bereits festgestellt, die Genehmigung des Staatshauptes durch Ausstellung der Sanktionsurkunde bereits erfolgt. Die beiderseitigen Minister beurkunden im letzten Beurkundungsakt lediglich die Willenserklärung des Staatshaupts über dessen eben durch dieses Gesetz erteilten Auftrag. Die Ausstellung der Unterhändlerurkunden sowie der Abschlußurkunden er-

---

kommens in Betreff der Staatsschuld auszustellenden Ministerialerklärung mit der eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insigeln versehen.

So geschehen in Wien am 24. Dezember 1867.

L. S. Der Reichskanzler Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Beust m. p.

L. S. Der mit der Leitung des k. k. Finanzministeriums und des k. k. Handelsministeriums beauftragte Minister: Freiherr von Becke m. p.

L. S. Der kön. ungarische Ministerpräsident: Graf Andrassy m. p.

L. S. Der k. ungar. Landesfinanzminister: v. Lonyay m. p.

L. S. Der königl. ungarische Handelsminister: v. Gorové m. p.

Diese Urkunde erlag in der Registratur des ehemaligen k. k. Ministerratspräsidiums. Auch sie dürfte zusammen mit den später ausgefertigten gleichartigen Urkunden beim Brand vom 15. Juli 1927 vernichtet worden sein.

[1]) „Die neue österreichische Gesetzgebung", Wien 1868, S. 751. Vgl. E. v. Wertheimer, Andrassy I, 306, 314. Die beiden Urkunden erlagen in der am 15. Juli 1927 verbrannten Registratur des österr. Ministerratspräsidiums.

[2]) Angeführt im R.G.B. 1868, Nr. 3 und in der oben S. 803, Anm. 3 abgedruckten Urkunde.

[3]) R. G. B. 1868, Nr. 3. Über den Ausdruck „abschließen" s. o. S. 803, Anm. 2.

[4]) Vgl. die oben S. 803, Anm. 3 abgedruckte Urkunde.

[5]) Über die vorläufigen Vereinbarungen der Ministerien vgl. v. Wertheimer, Andrassy II, 279—286.

[6]) Vgl. meine Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden, S. 46, Anm. 164.

Digitized by Google

folgt im Allgemeinen durch die Ministerpräsidenten[1]), in speziellen Fragen durch die einzelnen, in Betracht kommenden Ressortminister[2]), mitunter auch durch beide[3]). Die Tatsache, daß dieselben Persönlichkeiten sowohl die Unterhändlerurkunde als auch die endgültige Willenserklärung unterzeichnen, kommt auch bei Verträgen zwischen unverbundenen Staaten vor und ist überhaupt charakteristisch für die Beurkundung von Staatsverträgen über Beurkundungsauftrag[4]). Die Gesetzesurkunden dienen bei dem eben besprochenen Beurkundungsverfahren nicht zur Beurkundung der Vollmachten und der Ratifikationen wie bei den erstgenannten beiden, im Ausgleich vorgesehenen Beurkundungsarten, sondern stellen den Beurkundungsauftrag dar. Der ganze Vorgang scheint doch dem Bestreben entsprungen zu sein, den Abschluß der Verträge zwischen den beiden Staaten über die offenbar unvollkommen erscheinende einseitige Ausstellung von Gesetzesurkunden hinaus durch einen bilateralen gemeinsamen Beurkundungsakt zu vollziehen. Wie oben gezeigt, wurde dieses Verfahren schon bei einigen der unmittelbar nach Inkrafttreten des Ausgleichs abgeschlossenen Verträgen[5]) darunter dem ersten Zoll- und Handelsbündnis (hier also schon über die Bestimmungen des Ausgleichs hinausgehend) und weiterhin sehr oft angewendet. Der Handelsvertrag von 1907 R. G. B. Nr. 278, der von ungarischer Seite so sehr als Erfolg im Sinne der selbständigen Staatlichkeit gefeiert wurde, bedeutet in dieser Hinsicht eher einen Rückschlag. Denn gerade bei ihm begnügte man sich zum Unterschied vom Handelsbündnis von 1867 mit der im Ausgleichsgesetz von 1867 vorgesehenen Ratifikation durch Gesetzesurkunden ohne bilateralen Schlußakt, welch' letzterer doch gerade auch eine formelle Angleichung an die Verträge zwischen unverbundenen Staaten darstellt. Diese wie überhaupt die ganze Überschätzung der formellen Bedeutung des Handelsvertrags von 1907 beruht auf einer falschen Einschätzung der rechtlichen Bedeutung der Unterhändlerurkunden, die auch in Art. III des Schlußprotokolles[6]) zum Ausdruck kommt[7]).

---

[1]) R. G. B. 1878 Nr. 81, 1887 Nr. 114, 1891 Nr. 191, 1892 Nr. 632, 1893 Nr. 211, 1899 Nr. 208, 1907 Nr. 219, 1911 Nr. 188, 1912 Nr. 71.

[2]) So z. B. 1868 R. G. B. Nr. 70, 94, 1869 R. G. B. Nr. 36, 1907 R. G. B. 1908 Nr. 4.

[3]) Vgl. o. S. 803, Anm. 3.

[4]) Vgl. meine Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden, S. 46ff.

[5]) Also schon lange vor der sogenannten staatsrechtlichen Vereinbarung von 1907. — Vgl. über diese: Bernatzik 69.

[6]) Bernatzik, S. 614.

[7]) Vgl. meine Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden. S. 66, 148, Anm. 530.

Digitized by Google

Außer diesen drei Beurkundungsarten[1]) können wir noch eine vierte feststellen. Sie findet sich bei den zwischen den beiderseitigen Ressortministern geschlossenen Verträgen über reine Ressortangelegenheiten, die der gesetzlichen Genehmigung nicht unterliegen. Hier erfolgt die Beurkundung der endgültigen Willenserklärungen bald im einfachen, bald im zusammengesetzten Verfahren durch die Ressortminister[2]), ein Vorgang, der auch bei Verträgen zwischen unverbundenen Staaten oft beobachtet wird[3]).

Zusammenfassend können wir also überhaupt feststellen, daß die Beurkundung der Verträge zwischen Österreich und Ungarn abgesehen von gewissen durch die Gemeinsamkeit des Staatshaupts und des Ministers des Äußern verursachten Besonderheiten dieselben Formen aufweist wie die Beurkundung der Verträge zwischen unverbundenen Staaten[4]).

---

[1]) Anschaulich ist die Verwendung aller drei Arten nebeneinander im Ausgleich von 1907 (die zweite in R. G. B. Nr. 278, die dritte in R. G. B. Nr. 279, die erste in R. G. B. Nr. 280).

[2]) Z. B. Eisenbahnübereinkommen von 1868 Juli 29 und Aug. 21 (angef. in Art. 9 des Handelsvertrags von 1907 R. G. B. Nr. 278), der Postvertrag von 1888 (Bernatzik 673), der Vertrag über Matrikentausch (R. G. B. 1896 Nr. 150 S. 489), das Eisenbahnprotokoll vom 8. Okt. (Bernatzik 654) und vom 31. Dez. 1907 (ebda. 653), der Rentensteuervertrag vom 8. Okt. 1907 (R. G. B. 1908 Nr. 9), der Vollstrekkungsrechtshilfevertrag von 1914 R. G. B. 1914 Nr. 299, der Vertrag über die Zulassung der Hebammen 1915 R. G. B. Nr. 215.

[3]) Meine Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden, S. 53ff.

[4]) Auf die Frage, ob die Verträge zwischen Österreich und Ungarn auch vom staats- und völkerrechtlichen Standpunkte aus als völkerrechtliche Verträge anzusehen sind, kann ich hier nicht eingehen. Diese Auseinandersetzung, die den gesamten Fragenkomplex über die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der Einzelstaaten in ihren Bereich ziehen und einleitend unter Heranziehung des in dem hervorragenden Werk Josef Redlichs, Das österreichische Staats- und Reichsproblem II, 403ff gebotenen neuen Materials auch den Rechtscharakter des Ausgleichs von 1867 endgültig klarzustellen versuchen müßte, würde ein Vielfaches des Raumes der obigen Untersuchung beanspruchen. Vielleicht ist es mir noch möglich, diese Untersuchung an anderer Stelle zu bringen.

Digitized by Google

Ottokar Lorenz und die Allgemeine Deutsche Biographie.

Von Reinhold Lorenz

Noch nie hat der Staat das Leben der Deutschen voll erschöpfen können. Staatenbildende Kräfte ohnegleichen haben sich aus dem Mutterschoße Deutschlands emporgerungen und losgelöst und gerade dadurch die Menschen derselben Art in einander feindliche Lebenskreise gezogen. Wenn der Blick auf den leuchtenden Höhen unserer politischen Geschichte verweilen möchte, so findet er gleichzeitig weite Strecken in tiefe Schatten gehüllt und von unserm heutigen, national bestimmten Standpunkte sieht es aus, als ob das Glück des einen Teiles nur immer mit der ungestillten Sehnsucht oder dem Abfall des andern für kurze Frist zu halten gewesen wäre[1]). Hat dieses Auseinanderfallen der politischen Ideen und Taten nach verschiedenen Zielpunkten zu wiederholten geschichtlichen Katastrophen und zu einer schwer beherrschbaren Gliederung nach Stämmen, Bekenntnissen und Parteien geführt, so ließ sich deshalb auch das geistige Leben der Nation nie allgemein in staatlich gemodelte spanische Stiefel schnüren. Die Auseinandersetzung der geistigen und politischen Entwicklung vollzieht sich ungleich freier und zuweilen auch großartiger als es für staatlich befriedigte und geeinigte Nationen möglich sein mag.

Welch verschiedenartige Sendung wurde z. B. einer großen Anzahl unserer Universitäten mitgegeben: von dem Prager Exodus, der die Leipziger ins Leben rief, über die Gründungen der Glaubensspaltung an beiden Fronten (etwa Graz-Marburg), die Berliner Schöpfung vor den Befreiungskriegen oder die Erneuerung der Bonner und Straßburger Hochschule im 19. Jahrhundert bis zu den großstädtischen Gründungen nach dem Umsturz von 1918![2]) Wie sind die deutschösterreichischen Universitäten (auch

[1]) Vgl. z. B. die Ausführungen Hermann Onckens in seinem Wiener Vortrage „Der Sinn der deutschen Geschichte" („Deutsche Rundschau" Jg. 50, 113 ff).

[2]) Die Entwicklung des staatlich und bürokratisch gebundenen, innerlich und geistig aber freien deutschen Typus der Hochschule, der aus scheinbar wider-

Digitized by Google

wenn man von dem studentischen Intermezzo 1848 absieht) nationalpolitische Faktoren geworden, sobald sie mit der Thunschen Hochschulreform kulturell in den Lebensstrom des größeren Deutschlands einbezogen waren! Und erblicken wir nicht in den biographischen Sammelwerken der Gegenwart die zeitgemäßen Glieder einer andern, auf der Schneide kultureller und politischer Bedürfnisse laufenden Kette? Haben unsere Akademien (mit Einschluß der Wiener) im „Deutschen Biographischen Jahrbuch" einen gesamtdeutschen Bau in Angriff genommen, so verbinden neben andern, binnendeutschen Unternehmungen die Schlesischen und Sudetendeutschen Lebensbilder an gefährdeter Grenze das Eigenbewußtsein eines engern und deshalb mehr geschlossenen Volkstums mit der Zuordnung zur Nation aufs glücklichste. Die „Neue Österreichische Biographie" aber umreißt noch einmal vom Standpunkt des Deutschösterreichers aus einen übernationalen Kreis führender und tragender Persönlichkeiten des letzten Jahrhunderts der Donaumonarchie[1]). Ist sie schon in ihrer Auswahl mit der Problematik des Österreichertums belastet, so konnte diese seinerzeit auch dem größten „reichsdeutschen" Unternehmen, der „Allgem. Deutschen Biographie", nicht fernbleiben, sobald es die biographische Staatengeschichte zur Volksgeschichte in Lebensläufen hinausführen wollte. Das aber gehört zum Erbe jener Ideen, welche den Freiherrn vom Stein bei der Gründung der „Monumenta Germaniae", den Kronprinzen Ludwig bei der Inspiration zur „Walhalla" beseelten, welche in nationalem Fühlen und wissenschaftlichem Wollen die lokalen Geschichts- und Altertumsvereine nach dem Zusammenbruch der bürgerlich-nationalen Revolution 1852 zu einem umfassenden Gesamtverein mit entsprechenden Tagungen zusammenführten[2]). Sie nahmen dann während der zweiten Reichsgründung in den Werken der Münchener Historischen Kommission, besonders in der „Allgemeinen Deutschen Biographie" von neuem Gestalt an. Schrieb doch Ranke im Dezember 1870 namens der Kommission an den in Innsbruck heimisch gewordenen Westfalen Ficker: „... sie fühlt sich durch die heutige Gestalt des deutschen Gemeinwesens nicht auf dessen Grenzen beschränkt. Hauptsächlich liegt ihr daran, das deutschösterreichische Element, das in der Gesamtheit der Nation ein wesentliches

strebenden politischen und kulturellen Ideen zusammenfloß, kennzeichnet Min. C. H. Becker in „Universitätsideale der Kulturvölker" (Leipzig 1925), einem sehr aufschlußreichen Sammelwerke.

[1]) Über die Grundsätze bei Herausgabe des Werkes vgl. die Vorrede zum I. Bd. und die Bemerkungen Bettelheims an der Spitze der „Bibliographie" und des III. Bd. sowie „Ein biographisches Denkmal für das Zeitalter Franz Josefs" in Bettelheims „Wiener Biographengängen" S. 216 (Wien 1921). Dazu auch Osw. Redlich selbst in „D. Literaturzeitung" Jg. 1927 Sp. 2137.

[2]) Vgl. Geheimrat Wolfram im „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins" Jg. 15 Sp. 173ff. (1927).

Digitized by Google

Element bildet, noch stärker als bisher in ihrem Schoße repräsentiert zu sehen"[1]).

Ein an Umfang kleines Dokument der österreichischen historiographischen Arbeit, jedoch von richtunggebender Bedeutung innerhalb des großen Ganzen der A. D. B. ist der folgende Findling aus dem Preußischen Staatsarchiv in Kiel. Als ich dort im Sommer 1927 an den Archivalien über die Statthalterschaft des Generals Gablenz arbeitete, erfuhr ich von meinem Mentor, Herrn Dr. Ernst Hoffmann, daß in diesem Archive die Korrespondenz Rochus v. Liliencrons und seiner Mitarbeiter an der A. D. B. als wohlgeordnetes Vermächtnis des Redakteurs an seinen getreuen Helfer, dem früheren Archivsekretär Graap, der Erschließung harren[2]). Die Hoffnung, in den zu hunderten gehäuften Briefpaketen auf Zeugnisse der Verbundenheit des deutschösterreichischen Geisteslebens mit dem neuerstandenen Deutschen Reiches zu stoßen, war nicht trügerisch, als ich die Papiere von Ottokar Lorenz herausheben ließ. Sie gestatten nicht nur einen höchst anziehenden Einblick in die Werkstatt eines wissenschaftlichen Riesenwerkes; wir sehen nicht allein Liliencron das schwerbepackte Schiff überlegen ins Freie steuern. Es eröffnet sich zugleich ein aufschlußreicher Querschnitt durch die auf dem Grunde jahrzehntelang gepflegter emsiger Forschungsarbeit aufblühende österreichische Geschichtsschreibung am Beginne der Siebzigerjahre[3]) — und das durch ihren originellsten und kritiklustigsten Vertreter, den Liliencron zum Entwurfe eines Programmes für den österreichischen Anteil an der A. D. B. ausersehen hat.

Wenn wir an die bedeutenden, bis heute unvergessenen Leistungen des damals kaum Vierzigjährigen denken — die „Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert" I (1863), II (1866/67); „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter" (1870) — wenn wir an seine in raschem Zuge erreichte angesehenste Stellung unter den Wiener Historikern erinnern

[1]) J. Jung „Julius Ficker" (Innsbruck 1907) S. 439.

[2]) Bettelheim benützte für seinen „R. v. Liliencron" den Nachlaß noch vor Übersiedlung des Archivs aus Schleswig-Stadt nach Kiel, vgl. a. a. O. S. 261. Über das Kieler Archiv handelt sein Direktor Richter (dem ich ebenso wie der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft und von ihr bes. Herrn Prof. Scheel für Förderung meiner Forschungen sehr verpflichtet bin) im „Korrespondenzblatt" Jg. 1926. — Inzwischen ist, wie mir Herr Dr. Hoffmann brieflich mitteilte, der Liliencron'sche Nachlaß auf Anregung Onckens von der Histor. Kommission erworben und im Januar 1928 nach München gebracht worden.

[3]) Vgl. die historiographische Übersicht bei Krones „Handbuch der Geschichte Österreichs" I (1876) und neuestens Uhlirz „Handbuch" (Graz 1927), W. Erben „Österreichs Anteil an der Deutschen Geschichtschreibung" in „Vergangenheit und Gegenwart" Jg. 1927. O. Redlich in „Mittg." 42, 153ff.

Digitized by Google

(Döllingers berühmte Erklärung vom März 1870 zählt ihn mit Ficker, Höfler und Arneth unter die ersten deutschen Historiker katholischer Konfession[1]), so mag jene Berufung nur angemessen erscheinen. Zudem wird Liliencron, der an Lorenz einen verständnisvollen Beurteiler für seine Volksliedersammlung gefunden hatte, den ohnedies unentbehrlichen Fortsetzer von Wattenbachs Anteil an der Bearbeitung der mittelalterlichen Historiographen gern auch für die andere Aufgabe herangezogen haben. Dennoch dürfen wir mit gutem Grunde ein persönliches Eintreten Rankes dafür als entscheidend annehmen, daß neben Arneth, der als Mitglied der Historischen Kommission an den Beratungen über die A. D. B. teilnahm, auch Lorenz angehört wurde[2]). Hat doch der Altmeister in Lorenz nicht bloß einen bedeutenden Einsatz für die von seiner Autorität getragene realistisch-genetische Richtung der Geschichtswissenschaft, einen begeisterten, wenn auch einseitigen Fortführer seines Ideengutes erblicken können, sondern war ihm auch bei seinen letzten Wiener Besuchen 1868 und 1870 freundschaftlich nähergetreten[3]). In den Äußerungen Rankes zu jenem Wiedersehen mit der ihm seit den Anfängen seiner glanzvollen Forscherlaufbahn bekannten Donaumetropole fällt seine Bemerkung über die unerwartet günstige Stimmung auf, die er hier zwei Jahre nach Königgrätz Preußen gegenüber angetroffen habe. In seiner von der Bedeutung eines weltgeschichtlichen Augenblicks durchleuchteten Darstellung der Begegnung mit Thiers vom November 1870 aber heißt es, er habe unmittelbar vorher auf einer Spazierfahrt nach Schönbrunn mit Lorenz weitläufig über das Verhalten Österreichs gesprochen und dabei einigermassen dessen Partei nehmen müssen![4])

Der Charakter von Ottokar Lorenz, dieses heißblütigen Rufers im Streite, der nie einer Partei dienstbar, sich stets von seiner eigensten Überzeugung treiben ließ, ist von vornehmer Duldung und Ausgeglichenheit ebensoweit entfernt gewesen als Liliencron sich dadurch für das nationale Werk bewährte. Schon das Porträt des einen ist das feingeschnittene Bild eines echten Edelmannes, während das andere einen intellektuellen Achtundvierziger im Exil darstellen könnte. Mit so einfachen Formeln kommen wir aber bei Lorenz nie aus. Je nach dem Zusammenhange, in

---

[1]) Jung, „Ficker" S. 426.

[2]) Arneth war seit 1864 Mitglied der Historischen Kommission. Vgl. ihre Denkschrift von 1883.

[3]) Ranke, „Sämtliche Werke" Bd. 53/54: Brief aus Wien vom 26. 9. 1868, S. 480; München 3. 10. 1869, S. 490. Dazu Hans Helmolt „L. v. Ranke" S. 127, 202. Der Beziehungen zw. L. und Ranke gedenkt auch A. Fournier „Erinnerungen" S. 105. sein Nekrolog für L. in „Mittg." 26, 190 (auch in Bettelheims „Jahrbuch" für 1904) und E. Guglia „Ranke" S. 391.

[4]) „Werke" Bd. 53/54: „Begegnung mit Thiers in Wien" S. 586.

Digitized by Google

dem sein Name genannt wird, mögen für den Rückschauenden die Ansichten von dem eigentlichen Wesen des widerspruchsvollen Mannes ganz verschieden ausfallen[1]). Denn trotzig hat sich dieser Sohn eines Gymnasiallehrers aus der deutsch-mährischen Sprachinsel Iglau, der Heimat Kübecks und Gustav Mahlers, schon durch den Namen mit einem Erbteil sudetenländischer Geschichte beschenkt, zeitlebens mit Sinn und Schicksal seines größern Vaterlandes Österreich herumgeschlagen, ohne von ihm ganz lassen zu können. Mit seinem ebenso temperamentvollen Kollegen für Deutsche Literaturgeschichte, dem noch um 10 Jahre jüngeren Niederösterreicher Wilhelm Scherer führten ihn als Gelehrten die gemeinsame Grundanschauung von den historischen Wissenschaften, nämlich eindringliche methodische Fragestellung bei Ablehnung aller überempirischen Elemente und die hohe Einschätzung der politischen Faktoren für die angestrebte Synthese zusammen. Aber nicht weniger verbanden sie das große nationale Erlebnis und die Hoffnungen der Bismarckschen Reichsgründung, was sogar in einem gemeinsamen Werke, der in ihrer Art nicht überholten „Geschichte des Elsasses" (Berlin 1871), einem Wiegengeschenke an das neue Reich, seinen Ausdruck fand. So stehen die beiden großen und originellen Gelehrten als Wegbereiter der deutschnationalen Strömung auf Wiener akademischem Boden vor uns, die ohne Rücksicht auf ihre amtliche Stellung mit den radikalsten Kreisen der Studentenschaft ein preußenfreundliches Programm vertraten[2]). Lorenz hat im Jahre nach Königgrätz, also noch vor dem ersterwähnten Besuche Rankes eine Kommersrede in diesem Sinne gehalten, die zur Kenntnis des Kaisers gelangte und ihm die Androhung der Entlassung im Falle der Wiederholung eintrug[3]). Seine Nebenbeamtung am Haus-, Hof- und Staatsarchiv hatte er sogar schon unter Mensdorff wegen eines sehr ungünstig beurteilten Artikels in der „Presse" Hals über Kopf aufgeben müssen. In der Form einer geschichtlichen Erinnerung an den Jahrestag der Märzrevolution waren da Oktroiabsichten der Gegenwart in eine bedenkliche Beziehung zu den Juliordonnanzen Karls X. gebracht; der Staatsanwalt erhob gegen Lorenz, der sich als Verfasser des Artikels bekannte, die Anklage wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe, schließlich wurde aber die ganze Angelegen-

---

[1]) Z. B. die Nekrologe von Fournier und Keutgen „Histor. Vierteljahrschrift" VII., 449ff. gegenüber Ed. Fueter, „Geschichte der Neueren Historiographie" S. 548.

[2]) P. Molisch „Gesch. der deutschnationalen Bewegung" S. 67f; S. 93f. F. Bilger „Die Wiener Burschenschaft Silesia" 1860—70 in „Quellen und Darstellungen zur Gesch. der Burschenschaft" II, 57, 72. Auch Fournier „Erinnerungen" a. a. O.

[3]) Molisch a. a. O. S. 67.

Digitized by Google

heit vom Kaiser niedergeschlagen[1]). Als viel später, 1885, Lorenz aus eigenem nach Jena gehen wollte, ließ ihn die damalige Regierung Taaffe wirklich ruhig ziehen. Doch bereits anfangs der Siebzigerjahre war nebst Heinrich Brunner sein Freund Scherer dem Rufe an die neugegründete Universität Straßburg gefolgt, deren erster Prorektor der bisher in Bonn wirkende Ex-Österreicher Anton Springer wurde. Und aus eben dieser Zeit berichtet Fournier über Lorenz aus eigener Erinnerung, daß sogar seine sonst geistvollen und witzigen Vorlesungen über österreichische Geschichte unter seiner politischen Einstellung gelitten hätten[2]).

Und doch lebte in O. Lorenz, der Liliencron gegenüber eines harmlosen Austriazismus wegen fast um Entschuldigung stammelte, viel Österreichertum und sein Weg zum bewußt „kleindeutschen" Parteigänger ist problematischer als bei irgend einem anderen. Als sein ihm in manchem verwandter sudetendeutscher Landsmann, der Prager Anton Springer, nach 1848 seine föderativen Pläne für Österreich scheitern sah, da wandte er sofort entschlossen seinem Vaterlande den Rücken und ging nach Preußen, für dessen Größe er bei allem Abstand von der Regierungspolitik seine Feder zur Verfügung stellte[3]). Von den noch jüngeren hat Wilhelm Scherer durch seine unbedingte Prussophilie das Entsetzen seines ihm sonst zu zugetanen Berliner Lehrers, des Holsten Karl Müllenhoff, hervorgerufen[4]) und der Oberösterreicher Heinrich Brunner hat als einer der ersten Wiener Akademiker jede Sympathie mit den großdeutschen Unternehmungen seiner Regierung öffentlich verneint[5]). Bei Lorenz aber reichten gemeinösterreichische Erziehung und Überlieferung bis an die Wurzeln seiner Persönlichkeit und hafteten noch an den Früchten seines spätesten Schaffens! Schon eine für die nüchternen Zwecke des Brotstudiums abgefaßte Klausurarbeit des Lehramtskandidaten zwang so gewissenhaften Beurteilern wie den altösterreichischen Professoren Aschbach und Jäger geradezu Bewunderung ab: Das Thema, der Streit zwischen den Häusern Habsburg und Luxemburg, war bei ihm wie eine jener Fügungen dargestellt, deren wir in der österreichischen Geschichte mehrere fänden und die fast gegen die Absicht der Menschen wesentlich zur Vergrößerung Österreichs beigetragen

[1]) Personal-Administrativ-Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs vom 23. 5., 7. 15. 7. 1865. Für den Hinweis und die Erlaubnis zur Benützung dieser vertraulichen Akten bin ich Herrn Archivdirektor Prof. Bittner und Herrn Dr. Latzke als Referenten verpflichtet.

[2]) Fournier, „Erinnerungen" S. 66 f. Über L. und die persönliche Seite der Frage der Besetzung des Instituts für Geschichtsforschung nach Jägers Rücktritt vgl. Jung a. a. O. S. 464–67.

[3]) Clemen in A. D. B. 35, 315ff. Springer wie L. ist übrigens auch der Übertritt zum Protestantismus gemein.

[4]) E. Schröder in A. D. B. 31, 106.

[5]) Bilger a. a. O. S. 15f.

Digitized by Google

hätten. In tiefer und geistreicher Auflösung der schulmäßig gestellten Aufgabe wurde die „providentielle Notwendigkeit" der Entstehung Österreichs entwickelt; die Herrschaft der Luxemburger über Böhmen erschien nur wie eine Übergangsstufe im Dienste des übernationalen Kaiserstaates[1]). — Der angehende Privatdozent (seit 1856) hat die Neuausgabe der „Österreichischen Geschichte" von Poelitz deshalb betrieben, weil zur Zeit ihrer Entstehung — das war vor 1817! — niemand den nationalen vor den politischen Verhältnissen den Vorrang gegeben hätte. Denn vorurteilslos sei damals auf die ein europäisches und deutsches Interesse bedeutende Vormachtstellung der Monarchie der größte Nachdruck gelegt worden und so habe ihm dieses Kompendium mehr als alle neueren bei seinen historischen Vorlesungen unterstützen können[2]).

Wie griffen aber auch während der Anfänge unseres Gelehrten die großen Fragen der Zeit selbst in rein wissenschaftliche Unternehmungen ein und als welcher Einsatz für Österreich hat Lorenz gegolten! 1862 übersiedelte Sybel von München nach Bonn. Von seinen beiden Wiener Mitarbeitern an der Reichstagsaktenedition der Historischen Kommission nahm Büdinger einen Ruf nach Zürich an; Sickel zogen wissenschaftliche Aufträge der französischen Regierung auf längere Zeit nach Paris. Diese Lage benutzte der Direktor Erb des Haus-, Hof- und Staasarchivs im Einverständnis mit seinem Stellvertreter Arneth zu einem kräftigen Vorstoß gegen den „Hauptkämpen der österreichischfeindlichen kleindeutschen Partei"[3]). Er vertrat die Auffassung, daß Sybels Mandat mit seinem Ausscheiden aus bayerischen Diensten erloschen und Lorenz der Kommission als geeigneter österreichischer Mitarbeiter vorzuschlagen sei. Von seiner „antikleindeutschen Gesinnung" könne die Regierung eine ganz besondere Beflissenheit erwarten! Doch ging im Ministerium der zuständige Referent, der bekannte Baron Meysenbug, nicht näher auf Arneths Vorschläge ein und verwies in seiner Antwort ganz geschäftlich darauf, daß Sybel die Leitung der „Reichstagsakten" auch ferner verbleibe, Büdinger mit seinem Teile beinahe fertig geworden sei und die bayerische Regierung dermalen noch keine Verwendung für Lorenz sehe[4]).

O. Lorenz aber, der für seine aus patriotischen Motiven nach Freiburg i. Breisgau ergangene Ablehnung einer Berufung zum Professor an der

---

[1]) Currentakt St.-A. W. Nr. 117 ex 1857.

[2]) Vgl. Vorwort zum gen. Buche, auf das mich Herr Prof. v. Srbik gütigst hinwies. In diese Frühzeit fällt auch die Abfassung der für weite Kreise bestimmten „Österr. Regentenhalle", eine typische Hervorbringung der populär-dynastischen Geschichtsschilderung jener Zeit.

[3]) Vgl. dazu Erben in der Zeitschrift „Oesterreich" I, 598 f.

[4]) Currentakt Nr. 29 und 68 ex 1862.

Digitized by Google

Wiener Universität ernannt worden war[1]), arbeitete an seinem historischen Werke weiter, wo er eine von den preußischen Historikern gemiedene, vom Standpunkt habsburgischer Hausmachtpolitik jedoch positiv bewertbare Epoche der deutschen Geschichte behandelte. Einleitend gebrauchte er dabei ganz im Sinne jener Erstlingsarbeit den lapidaren Satz: „Die Geschichte aller Zeiten hat gelehrt, daß staatliche Organisationen sich kräftiger erwiesen haben als nationale Gegensätze"[2]). Zu Sybels Angriff gegen die Hochschätzung des altdeutschen Kaisertums und die berühmte Entgegnung Fickers darauf äußerte sich der Historiograph des spätmittelalterlichen Königtums mit gehörigem Abstande von beiden Parteien, indem er vor allem die tagespolitischen, d. h. hier wohl nationalen Momente aus der Diskussion entfernt wissen wollte. Jedenfalls freute ihn damals, 1863, die Großzügigkeit und grundsätzliche Bestimmtheit beider Fechter, von denen er immerhin Sybel die nüchterne realpolitische Überlegung, Ficker aber die größere historische Einsicht zubilligen mochte. — Erst am Ende seiner gelehrten Laufbahn sollte er, nicht frei von persönlicher Verstimmung, offen die schneidende Waffe seines Spottes gegen Sybel kehren! Es klang dann wie der Triumph des eigensinnigen Originals gegen den von realistischen Persönlichkeiten überholten „literarischen Hexensabbath" der liberal angehauchten Nationalvereinsmänner![3]) Auch Treitschke traf ein sicherer Pfeil des längst aller materiellen Bande mit Österreich ledigen Jenenser Professors! Dem mit haßerfüllten Blick geschauten Metternich-Bild des Wahl-Preußen, das dank seiner echten Leidenschaft und überragenden künstlerischen Gestaltungskraft alle vorherigen literarischen Anschläge gegen den Staatskanzler an Wirkung übertraf, setzte er als erster eine Beurteilung entgegen, welche die Größe von Metternichs Ideen und Unternehmungen anerkannte, die Rechtfertigung seines staatsmännischen Handelns für Österreich und nach dessen Natur in den Vordergrund rückte[4]). Ebenso verriet sich in der einseitigen Betonung militärischer und dynastischer Macht bei seinem „Kaiser Wilhelm I.", die einen Sturm von den Liberalen bis zu den Bismärckern heraufbeschwor, die altösterreichische Schule.

„Geschichte und Politik" (wie auch der Titel einer für Lorenz bezeichnenden Essaysammlung lautet) waren bei ihm leidenschaftlich ineinander verschlungen. Eine so vorsichtig abwägende Stellungnahme wie jene zum Sybel-Ficker-Streit sich ergebende, konnte ihn selbst auf die Dauer nicht fesseln. Nicht zufällig versandeten auf der Höhe des Mannesalters seine

[1]) Personal-Admin.-Akt. vom 10. 10. 1861.
[2]) In der „Deutschen Gesch." S. 54; zitiert auch bei Fueter a. a. O. S. 548.
[3]) „Kaiser Wilhelm I." S. 32f.
[4]) v. Srbik „Metternich", I, 33.

Digitized by Google

mittelalterlichen Forschungen. Der dem alten Österreich oft gemachte Vorwurf, daß es seine Talente verkümmern lasse, wäre bei dem Historiker Lorenz unangebracht, — aber den geborenen Publizisten großen Stils hat es sich Stück für Stück verloren gehen lassen. Kein geringerer als der hochbegabte, nur allzu proteusartige Staatsmann des Konkordats Alexander Bach hat sich mit dem freisinnigen Lorenz zur literarischen Abwehr der Gegner seines zentralistischen Systems verbündet. Da wetterte es ebenso los gegen den historisch verbrämten Föderalismus der Stände wie gegen den modernen Nationalismus des Bürgertums[1]). Kämpfte Lorenz innenpolitisch letztlich noch immer um das josefinische Staatsprinzip, so ist außenpolitisch seine Schrift „Österreichs Politik in Italien und die wahren Garantien seiner Macht und Einheit" (Wien 1859) ein Plaidoyer für die Staatskunst des Zeitalters der Kongresse, deren größter Repräsentant wenige Wochen später zwischen den Schlachten von Magenta und Solferino am Ziele seiner Tage stand[2]). — Am 1. Juni 1859 aber, als die Entscheidung auf den italienischen Schlachtfeldern unmittelbar bevorstand, trat Lorenz mit dem Plan einer politischen, ins Publikum wirkenden Geschichte Österreichs seit 1815 hervor und entwickelte dafür, um die besondere Begünstigung zur Benutzung von Archivalien aus so naher Zeit zu erwirken, etwa folgende Gedankengänge[3]): Es ist ein starkes und echtes Bedürfnis, die Gegenwart nach ihrer historischen Entwicklung zu begreifen. Für die neueste Geschichte aber ist man mehr von Gefühlen als von wahren Studien und wirklicher Einsicht geleitet, die authentischen Unterlagen fehlen. Die öffentliche Meinung ist über die staatlichen Zustände Österreichs irregeführt. Da spräche eine Veröffentlichung von Urkunden für die Liberalität der Regierung und wäre geeignet, den jetzigen Zuständen Österreichs gerecht zu werden und über ihre Notwendigkeit aus ihrer Entstehung heraus Aufschluß zu geben. So könne die Monarchie gegen das destruktive Prinzip der Zeit, die sog. Nationalitätenidee, den Kampf mit guten Mitteln aufnehmen. Erst in der Gegenwart sei es in seiner ganzen Gefährlichkeit hervorgetreten. „Die entschiedene Zurückweisung der Konsequenzen, welche aus der sog. Nationalitätenfrage gezogen werden, ist die Hauptaufgabe einer Darstellung der neuesten österreichischen Geschichte ... Als Zielpunkt einer Darstellung dieser Art wird aber festzusetzen sein, daß der Zustand historisch erklärt und gerechtfertigt werde, der gegenwärtig zu Recht besteht". Eine solche Beweisführung dürfte bei einer etwaigen Friedenskonferenz großen Eindruck auf die Mächte hervor-

[1]) „Österreichs Politik in Italien und die wahren Garantien seiner Macht und Einheit." (Wien 1859.)

[2]) Srbik, „Metternich" II, 512ff.

[3]) Personal-Admin.-Akt. 1. 6. 1859.

Digitized by Google

rufen, während sich augenblicklich zum Unterschiede von 1814, noch nicht einmal das praktische Volk der Engländer klar gegen die ungesunden Zeitideen entscheide. — Soweit O. Lorenz selbst. Eine der letzten Handlungen Bachs war nun nicht allein seine weitgehende Erlaubnis, die Archivalien zur inneren Geschichte Österreichs benützen zu dürfen, sondern er wandte sich sogar an den Minister des Äußern, ein gleiches für die Benutzung der diplomatischen Akten zu erwirken[1]). Der neuernannte Minister Graf Rechberg nahm zwar ein dieselbe Sache betreffendes Gesuch von Lorenz persönlich an sich[2]); jedoch endete das ganze für Österreich ebenso neue wie bedeutsame Unterfangen mit einem schrillen Mißklange, wohl durch Verschulden auf beiden Seiten. Als der politisierende Historiker den abschlägigen Bescheid des Ballplatzministeriums erhalten hatte, benutzte er eine Artikelreihe in der „Wiener Zeitung" über „Geschichte und Geschichtsschreibung" der neuesten Zeit zu jedem Eingeweihten offenkundigen Angriffen auf die ihm vorgesetzte Dienstbehörde[3]). Dabei fehlte es seinen Argumenten nicht an Schlagkraft, wenn er wieder darauf verwies, daß ohne die Erschließung archivalischer Quellen sich das Raisonnement hervordränge und dieses bei der bekannten Einstellung des Publikums und seiner beliebtesten Autoren den rein staatlichen Gesichtspunkten der Monarchie nicht förderlich sei. Um die Tendenz seines beabsichtigten Werkes auch nach der inzwischen gefallenen blutigen Entscheidung zu unterstreichen, erklärte er hier, die italienischen Interventionen Metternichs seien von überlegener konservativer Gesinnung, nicht von staatlichem Eigennutz eingegeben gewesen. Während seine Landsleute zur großartigen, deutschbetonten Schillerfeier rüsteten und an der Universität die ersten burschenschaftlichen Keime sich regten, wagte da Lorenz die Behauptung, in den engherzigen nationalen Rücksichten seien der Antike ähnliche Verfallserscheinungen zu erblicken! Große politische Gesichtspunkte galten ihm also noch bei der Abfassung der „Geschichtsschreibung" alles! Das ihm nie sehr wohlwollende Ministerium des Äußern aber hörte allein die höhnende Kritik auf seinen abschlägigen Bescheid heraus; ein ernster Verweis Rechbergs war die Folge und noch vor Jahresschluß entzog ihm Goluchowski — Bach war inzwischen gefallen — auch die Erlaubnis zur Durchforschung der Archive und der Registratur des Innern, weil er bis dahin keinen Gebrauch davon gemacht hätte; eine Erstreckung der Frist aber aus Dienstesrücksichten nicht zulässig sei![4])

---

[1]) Personal-Admin.-Akt. 23. 7. 1859.

[2]) Currentakt 1859/155.

[3]) Currentakt 1859/182 reserv. — Als Beilage hiezu die „Wiener Zeitung" vom Okt. u. Nov. 1859 Nr. 272ff.

[4]) Personal-Admin.-Akt. 22. 12. 1859.

Digitized by Google

Mit der Regierung Schmerling scheint Lorenz bald wieder die ihm unter der kurzen Ära des konservativ-feudalen polnischen Grafen entglittenen Fäden zum Ministerium des Innern aufgenommen zu haben, während Rechberg und Meysenbug ihm andauernd kühl gegenüberstanden. Im Mai 1861 erschien eine unverkennbar offiziöses Gepräge tragende anonyme Denkschrift aus seiner Feder „Deaks Adreß-Entwurf und das Staatsrecht Österreichs", worin das nach dem Ende der absolutistischen Periode mit Leidenschaft geltend gemachte ungarische Staatsrecht mit ihm angemessenen historischen Waffen bekämpft wird. Die konstitutionelle Neugestaltung der Monarchie wird hier als Zeiterfordernis ohneweiters zugegeben, — implicite wohl so zahm und gekünstelt verstanden wie es Schmerlings, des Vaters der Februarverfassung, Eigenart war — eine den ungarischen Wünschen entsprechende Zweiteilung wird jedoch schon wegen ihrer voraussichtlichen außenpolitischen Fernwirkungen, der Zerstörung der europäischen Pentarchie und des Gleichgewichts der Mächte, unbedingt abgelehnt. Eine zur Vertiefung dieses Angriffs von Lorenz ins Auge gefaßte und von dem Archivdirektor v. Erb warm unterstützte Publikation der zur Pragmatischen Sanktion gehörigen Staatsgrundgesetze[1]) mußte unterbleiben. Meysenbug fand zwar schöne Worte der Anerkennung für das Quellenstudium des vaterländischen Staatsrechts, verweigerte aber, angeblich mit Rücksicht auf die Zeitlage (die doch den Antragstellern dies dringend erforderlich zu machen schien) die erbetene Erlaubnis[2]). Ähnlich ergebnislos verliefen ja auch die uns schon bekannten Bestrebungen wegen der Reichstagsakten und die Bitten von Lorenz, für Studien über Verfassung und Staatswesen Englands Londoner Berichte im Staatsarchiv auch über das Normaljahr 1740 hinaus verwenden zu dürfen[3]).

Wieweit Kränkungen in seinen wissenschaftlichen Absichten, politische Erfahrungen und Enttäuschungen und das allgemeine Fluidum der Zeit bei der innern Entwicklung des so reizbaren und kampflustigen Mannes ihr Recht geltend machten, wer vermag in diesen seelischen Vorgang des genaueren einzudringen, solange wir über keine entsprechenden Quellen verfügen!? Seit der Veröffentlichung von Sickels Briefwechsel durch Erben besitzen wir wenigstens ein mittelbares Zeugnis für die Hinwendung dieses selbstbewußten Österreichers, zu der allerdings genügend mit habsburgischen Reichsinteressen verwobenen deutschen Politik Schmerlings. Die vollkommene Verneinung des nationalistischen Zeitgeistes schien fürs

[1]) Currentakt 1861/96.

[2]) Currentakt 1861/106.

[3]) Personal-Adm.-Akt 8. 3. 1864. Bei Gelegenheit dieses Gesuches verwickelte sich L. in einen aussichtslosen, aber für ihn bezeichnenden Streit über die Stempelfreiheit einer solchen Eingabe

Digitized by Google

nächste einem gelinden Kompromiß gewichen! Gegen Sickels Billigung ist er im Oktober 1862 selbst zu der von Julius Fröbel veranstalteten Frankfurter Tagung der Großdeutschen gereist, obwohl die Beteiligung sonst nicht den ministeriellen Wünschen entsprochen haben soll[1]). Erst das Versagen dieser weitausgreifenden, wenn auch großzügigen Politik nach allen Seiten, wie es anfangs 1865 in Ungarn und Deutschland erschreckend offenbar wurde, ließ in der politischen Haltung von Lorenz das Oppositionelle ganz hervortreten. Als das Ministerium Schmerling sich unfehlbar seinem Ende zuneigte, da kam Sonntag, den 12. März, jener Leitartikel in die „Presse", der für Lorenz' persönliche Stellung fast verhängnisvoll geworden wäre. Doch scheint höhere Intervention zu seinen Gunsten nur beim Ballplatzministerium versagt zu haben[2]). — Nach den Ereignissen von 1866, die Lorenz selbst später als „Katastrophe des Österreichertums" bezeichnet hat, wurde die Hinneigung zu Preußen für den unruhigen Mann entscheidend; die früher in ihrer extremsten Form von ihm verteidigte österreichische Reichsidee verlor fühlbar jede Zukunftshoffnung; das Raisonnieren gegen jede der wechselnden Regierungen ist ihm ein Bedürfnis gewesen. Doch auch für seine Entscheidung gegen Österreich hat das machtpolitische, nicht das volkspolitische Moment den Ausschlag gegeben. So zog er noch am Ende seiner Wiener Tätigkeit einen Trennungsstrich zwischen sich und den unbedingt „Nationalen", die in Österreich sonst allein als Prussophile in Betracht kamen. Den letzten Anstoß zu seinem Fortgang nach Jena bildete die Vereinsamung, in die er 1883 an der Universität durch seine Parteinahme für den Rektor Maaßen geriet, der, reichsdeutscher Herkunft, im Niederösterreichischen Landtage seine Stimme für die Errichtung tschechischer Schulen in Wien als dem Charakter der Reichshauptstadt entsprechend abgegeben hatte[3]).

So konnten umfassende Bildung und Interessen, kritische Schärfe und originelles Blickfeld, Begeisterung für seine Sendung als Historiker und ihm reichlich gezollte Beachtung, endlich eine Darstellungskunst, die fortwährend Persönliches und Objektives, Ernst, Witz und Überlegenheit verbindet, dies alles zusammen nicht das sittliche Pathos ersetzen, das sowohl den Enthusiasten wie den harmonischen Menschen, jeden in seiner Vollen-

[1]) Erben a. a. O. S. 260. — Zu jener Tagung vgl. Fröbel „Mein Lebenslauf" II, 201 und L. selbst in „Staatsmänner und Geschichtsschreiber" S. 242 ff.

[2]) Personal-Adm.-Akt 8. 7. u. 13. 7. 1865. Entlassung auf eigenen Antrag nach 8jg. Dienstzeit. — Angaben darüber auch im Ministerratsprotokoll vom 10. 12. 1883 beh. Pensionsgesuch von L. Hier sprach der Unterrichtsminister von Untersuchung wegen „Majestätsbeleidigung". (Gütige Mitteilung von Herrn Dr. Molisch.)

[3]) Bei der oben angeführten Sitzung wurde gelobt, daß L. bei den Maaßen-Demonstrationen als Einziger für die Ordnung eingetreten sei. Seine Pensionierung könne also geradezu als Sieg der gegen ihn arbeitenden Clique erscheinen.

Digitized by Google

dung, auszeichnet und sein Werk adelt. So müssen schon die Burschen der „Silesia" empfunden haben, als sie Scherer, diesen hinreißenden Prediger des nationalen Gedankens, vor allen zujubelten, obwohl Lorenz schon an seine Seite getreten war[1]). Er selbst rang mit dem Geiste des Olympiers unter den Historikern, ohne sich seiner bemächtigen zu können[2]) — ungeachtet Opfern an der eigenen wissenschaftlichen Produktion, die lange Strecken hindurch fragmentarischen Charakter annahm. Im Gefühle des Unvermögens zum letzten, höchsten Ziele des Historikers wagte sich dann seine Lust zum Widerspruche, die ihn schon im Alltagsleben auszeichnete und seiner Originalität einen Zuschuß von Zynismus gab, auch an Ranke.

An Beispielen für diesen Widerspruchsgeist, Kritik ohne Ende, ist selbst in seinem wissenschaftlichen Werke kein Mangel. So, um einiges wesentliche herauszuheben, äußerte er sich zum Sybel-Fickerstreit, die Deutschen hätten ungeachtet aller möglichen Einwände im und durch das Kaisertum den ersten Rang im Abendlande längere Zeit glanzvoll behauptet und eine andere Entscheidung als für die italienische Politik sei den großen Kaisern gar nicht möglich gewesen. Gleichzeitig behauptet er aber, die christlich-germanische Kaiseridee sei eine jener abergläubischen Vorstellungen, von denen es vielleicht besser gewesen wäre, sie wären in der Welt nicht aufgetaucht[3]). Ähnlich widerspruchsvoll sein Urteil über Josef II. bei der Herausgabe der Papiere des Grafen Murray über die belgische Revolution; überraschend das Eintreten dieses von der Aussichtslosigkeit der Legitimitätspolitik überzeugten Frondeurs für Metternich, den „gewaltigen Staatskanzler Österreichs"; merkwürdig seine Äußerungen über Bismarck, „unsern größten Staatsmann", weil sie dieses Prädikat fortwährend zugunsten des Anteils von König Wilhelm an der Reichsgründung in Frage stellen; peinlich die Schmähreden gerade des koburgischen Hofhistoriographen gegen die liberalen Kinder, den tölpelhaften Konstitutionalismus usw.[4]) Auch in jenem Revolutionsartikel der Wiener „Presse" sind schon unter Schwerthieben auf die Oktroiabischten von oben giftige Nadelstiche gegen das Glaubensbekenntnis der bürgerlichen Liberalen eingestreut; ja, man möchte noch weiter gehen und behaupten, daß an seiner Schützenhilfe und Anpassungsfähigkeit für die Schmerlingsche Politik doch auch eine gewisse innere Verwandtschaft mit diesem über die Parteien, Volkskräfte

[1]) Bilger a. a. O. S. 57, 72.

[2]) Helmolt a. a. O. S. 199.

[3]) „Deutsche Geschichte" I, 6, vgl. auch diese Studie oben S. 814.

[4]) Wenn Lorenz' Name nicht in dem bekannten 3bdg. von ihm redigierten Werke Herzog Ernsts II. zu finden ist, so deshalb, weil der Historiker die nachträglichen mildernden Korrekturen des Herzogs an den Briefstellen über Bismarck weder billigen noch decken mochte. (Freundl. Mitteilung des Herrn Dr. E. C. Corti nach Einsichtnahme ins Koburger Hausarchiv.)

Digitized by Google

und Vorurteile aller Art sich erhaben dünkenden Staatsmann beteiligt ist. Mag wohl im Rahmen der ganzen Entwicklung der Argwohn des Außenministeriums besonders in den Jahren zu bedauern sein, welche zuerst zögernd, dann völlig eine Wende in Lorenz' Haltung gegen sein Vaterland herbeiführten; unbegreiflich ist er nicht. Wie eigentümlich schillernd seine Stellungnahme auch in den Artikeln über die Geschichtsschreiber der neuesten Zeit, die doch die Engherzigkeit der staatlichen Archivverwaltung aus patriotischen Motiven bekämpfen sollten! Den Höhepunkt seiner Polemik bildete da der Abschnitt über Gervinus: in kaum zu verantwortender Selbsttäuschung erklärte er noch November 1859, die Nichtigkeit der Nationalitätsidee sei für jeden denkenden Menschen klar — zugleich konnte er aber in dieser, alles andere an Umfang zurücklassenden Würdigung des Heidelberger Historikers, wie er selbst zugab, die Freude über den vollendeten geschichtlichen Ausdruck der gegnerischen Idee nicht mehr unterdrücken!

Lorenz' ungewöhnliches wissenschaftliches Talent — „eine solche Begabung zeugt von einem besondern Berufe für das Fach der Geschichte", erkannten schon seine akademischen Lehrer — dann seine politische Leidenschaftlichkeit drängten ihn da und dort zu einer Führerrolle, während seine betont individualistische Veranlagung, sein anscheinend unzuverlässiger Charakter ihm bei jeder vollen Wirkung hindernd im Wege standen. Er wurde eines Zwiespaltes nie Herr, der keineswegs oberflächlich erklärbar, in unstillbarem Drange aus tiefen Quellen seiner Seele genährt wurde und sich in aufreizenden Widersprüchen entlud. Lorenz war unter den Historikern kein Klassiker, vielmehr ein in seiner Art unschätzbares Original, weil in ihm, dem beargwöhnten Manne, alle Kräfte des deutschen Österreichertums aufgestanden sind, die auf unzählige bedeutende oder nichtssagende Menschen in oft liebenswürdigen Zügen verteilt, unsere Volksgeschichte im Zeitalter Kaiser Franz Josephs gestaltet haben!

Welch ergreifender Gegensatz der Charaktere, wenn wir uns seinen Korrespondenten R. v. Liliencron in einigen Zügen vergegenwärtigen! Der Österreicher Anton Bettelheim[1]), jetzt gemeinsam mit Oswald Redlich Werkmeister an der Neuen Österreichischen Biographie, hat dem Holsten Liliencron das angemessene biographische Denkmal gesetzt. Ein selten feiner, schmiegsamer und dabei gegebenenfalls unerhört planvoll arbeitender Mensch. Nachdem er den revolutionären Staub gährender Jugendzeit notgedrungen abgeschüttelt — er war wie Lorenz v. Stein ein Opfer der

[1]) „Leben und Wirken des Frh. Rochus v. Liliencron". Mit Beiträgen zur Gesch. der A. D. B. (Berlin 1917).

Digitized by Google

dänischen Reaktion nach 1849 in seiner vielgeplagten Heimat — erscheint er von da ab als Hofmann aus Neigung und vielseitiger Dilettant noch vom Dufte des Ancien Regime umwittert. Jedoch zeigte er schon in den Sechzigerjahren bei der Redaktion der „Historischen Volkslieder der Deutschen" im Auftrage der Historischen Kommission modernes wissenschaftliches Organisationstalent. Und erst welch glückliche Wendung, als 1869 Ranke, Döllinger und Giesebrecht auch das geplante Biographienwerk in seine Hände legten! Mit diesem echten Lebenskünstler konnte ein Werk organisch verwachsen, das, ohne schwächlichen Ausgleich zu vertragen, alle Spannungen deutschen Lebens zu harmonischer Bindung fügen mußte. Denn zur selben Zeit, als der politische Genius Preußens dem größern Teile des deutschen Volkes die Hohenzollernkrone rundete, vereinigten sich auf dem Münchener Boden die Absichten des größten evangelischen und des größten katholischen Gelehrten ihrer Zeit zu dem historischen Riesenwerke, das, ohne Rücksicht auf die wechselnden staatlichen und konfessionellen Grenzen, das deutsche Leben bis in seine Verästelungen im Blutstrome fremder Völker festzuhalten suchte. Kein Zweifel, daß sich da der Mitarbeit österreichischer Gelehrter ein weites Feld öffnete. Der Redakteur wahrte sich die Freiheit, mit jedem einzelnen Gelehrten selbst zu unterhandeln. Wenn er sich aber, wie sich aus unsern Briefen ergibt, ungeachtet des Beistandes von Arneth, gerade einen Ottokar Lorenz zum Hauptkorrespondenten in wichtigster Sache ersah, so dürfen wir nach allem obigen wohl annehmen, daß Rankes persönliche Verwendung gegenüber den bei Lorenz vorauszusehenden Schwierigkeiten die Wagschale gehalten habe. Dieser sollte denn auch einem Liliencron gegenüber mehr sein Temperament zügeln und seine Federpfeile sparen, als ihm auf die Dauer lieb sein mochte.

Die sich nun entwickelnde Korrespondenz setzte offenbar mit der Bitte des Redakteurs an den Wiener Professor ein, die historischen Schriftsteller des 13.—15. Jahrhunderts und die Sorge für ein Programm der spezifisch österreichischen Geschichte zu übernehmen, Lorenz spricht sich im ersten Teile unseres Briefes I aus Kissingen — er verbrachte ebenso wie Scherer den Sommer im neugegründeten Reiche — zunächst über das Verhältnis seiner „Geschichtsquellen" zu denen von Wattenbach aus und widmet dabei seinen Göttinger Kritikern eine kräftige Antikritik. Er hätte sich ohnedies bei einer geeigneten Vorarbeit lieber gleich an die Darstellung des 14.—15. Jahrhunderts als Fortsetzung seiner „Deutschen Geschichte" gemacht. „Aber obwohl man in Göttingen schon vor 15 Jahren Preise für ähnliche Arbeiten ausgesetzt hatte, wollte doch niemand daran, und man ist nun wahrscheinlich ungehalten, daß ich ohne vorher eingeholten Segen mich leichtlich und ohne viel Besinnen, aber in der Tat auch ohne

Digitized by Google

die üblichen Ansprüche daran gemacht habe". Demgegenüber dankt er Liliencron für seine milde Beurteilung und erklärt dann zur Sache übergehend seine Bereitwilligkeit zur Übernahme der Schriftsteller-Biographien im gewünschten Umfange. Hierauf folgt der hier uns hauptsächlich interessierende und im Anhange veröffentlichte Teil des umfangreichen Briefes. Der in so auffallender Weise am Schlusse angeführte Herr Wagner ist gewiß — wie auch eine gütige Nachfrage Prof. v. Srbiks bei Hofrat Loserth-Graz, einem bevorzugten Schüler von Lorenz, bestätigt — der wiederholt als Wiener Mitarbeiter in den Vorworten zu Liliencrons „Historischen Volksliedern" erwähnte Joseph Maria Wagner, ein merkwürdiger Autodidakt, der als Beamter des Wiener Finanzministeriums nebenher sehr beachtenswerte germanistische Forschungen trieb[1]).

Der Redakteur hätte nur gern ein rascheres Tempo gewünscht! In einem wichtigen Briefe an den Verleger Geibel, den damaligen Inhaber der Firma Duncker & Humblot, teilt Liliencron unterm 9. 10. 71 aus seinem Berichte an die Historische Kommission die wichtigsten, mit ihm schon in Verhandlung stehenden Mitarbeiter für die einzelnen Gruppen mit. Wir entnehmen daraus, daß er Huber in Innsbruck für die Biographie Karls IV., Wolf in Graz für Leopold I. aufgefordert habe. Selbst angeboten hatte sich Beer in Wien für die Kaiserbiographien von Josef I. bis Leopold II. Hiefür möchte Liliencron aber lieber Arneth heranziehen, während für die Biographie Franz II. Springer in Bonn ausersehen ist. Die Militärbiographien will v. Janko am Wiener Kriegsarchiv übernehmen. Von O. Lorenz heißt es in diesem allgemeinen Programm nur, hier seien die Dinge noch nicht so zum Abschluß gediehen, um darüber weiter referieren zu können[2]). Liliencrons Mahnung vom 14. Oktober bringt nun den säumigen Briefschreiber, der inzwischen wieder in Wien Aufenthalt genommen hat, wenigstens zur umgehenden Absendung eines kurzen Billets (II), das als auch in unserm Anhang veröffentlichte Beilage einen ersten Entwurf für den österreichischen Anteil an der biographischen Arbeit enthält. Im übrigen will Lorenz mit seinen Ausführungen bis zur Ankunft Scherers warten, dem also eine freundschaftliche Mitbeteiligung an dem fünf Wochen später folgenden, sorgfältig durchgearbeiteten Programm zuzubilligen sein wird (III). Der nächste (hier nicht veröffentlichte) Brief im Kieler Briefpaket, erst vom 3. März datiert, trägt wieder den Charakter eines knappen Billets. Der Absender klagt über Arbeitsüberhäufung mit Prüfungsarbeiten und empfiehlt dann den Gymnasialprofessor in der Vorstadt Landstraße, Johann Loserth, in einer für den jungen Gelehrten sehr schmeichelhaften Weise zur Ablöse eines Teils der von ihm übernommenen Arbeiten zur

[1]) Wurzbach, Lexikon 52, 111f. und Glossy in der A. D. B. 40, 522ff.
[2]) Bettelheim „Liliencron" S. 166ff.

Digitized by Google

Historiographie. Loserths eben erscheinenden, unter Lorenz' Patronanz bearbeiteten „Geschichtsquellen von Kremsmünster" erwiesen seine wissenschaftliche Befähigung. Dagegen empfindet Lorenz wegen seiner (übrigens mit ??? versehenen) Empfehlung v. Jankos vom Kriegsarchiv — seine eigenen Vorgesetzten bezeichneten ihn als sehr gewandt, sehr produktiv, nur zur Feuchtigkeit geneigt[1]) — schon „große Gewissensbisse" und hofft nur, daß seine Vorschläge nicht gar zu pünktlich ausgeführt worden seien. Wie aber aus dem oben angeführten, noch vor Lorenz' Ratschlägen, von Liliencron selbst abgefaßten Programm hervorgeht, hatten sich Janko und Beer, also gerade die Persönlichkeiten, gegen deren Befähigung Lorenz Mißtrauen hegte, mit dem Redakteur unmittelbar ins Einvernehmen gesetzt und da der Wiener Korrespondent keinerlei umschriebene Kompetenz besaß, so kamen seine Einwendungen entschieden zu spät.

Der zwei Wochen darauf folgende Brief mit einer ausführlichen Namenliste für das Interregnum im allgemeinen und im besondern für die österreichische Geschichte dieser Zeit ist uns vor allem durch die grundsätzliche Erörterung in seinem Gefolge wichtig (IV). Zunächst wandte sich Liliencron gegen die laxe Art, mit der Lorenz die Namenreihe ganz vom altösterreichischen Standpunkte, ohne die der A. D. B. angemessene Beschränkung auf nationale Grenzen angelegt hatte. Freilich waren diese den Mitarbeitern unklar genug vorgezeichnet: Schon in seinem ersten Berichte an die Historische Kommission von 1869 hat sich der Redakteur entschieden dafür ausgesprochen, über das Gebiet des jeweilig politisch erfaßten Deutschlands hinauszugreifen und zwar derart, daß die einzelnen Grenzlande nach ihren besondern Bedingungen für sich betrachtet würden[2]). Zur Ergänzung des politischen Begriffes „deutsch", wie ihn schon die Reichsstandschaft mit sich bringe, sollte auch seine nationale Bedeutung herangezogen werden; alles, was politisch und geistig dem deutschen Wesen angehöre, solle berücksichtigt, alles dänische und slavische dagegen (jedoch mit Ausnahme der Fürstenhäuser!) ausgeschlossen sein. Ergänzend bemerkte Liliencron wörtlich „Dieselbe Scheidung zwischen Deutsch und Tschechisch wird wohl auch in der schwierigen Frage wegen Böhmens den richtigsten Ausweg bilden, wird in den süd-österreichischen Gebieten die Scheide finden lassen". Neben den äußeren volklichen Grenzen wurde also auch eine innere Begrenzung nach nationalen Werten eingeführt, was gerade hinsicht-

[1]) Wilhelm Edler v. Janko * 1835 zu Mantua als Sohn eines höheren Artillerieoffiziers; als Hauptmann bei Königgrätz in preußische Gefangenschaft; Dez. 1866 ohne Beibehaltung des Offizierscharakters quittiert; 1870—79 Registraturs-offizial am Kriegsarchiv. Für sein Buch „Lazarus Schwendi" erhielt er die Gold. Med. f. Kunst u. Wissenschaft. (Freundl. Mitteilung des Herrn Reg.-Rats Mell von der Kriegsbibliothek.)

[2]) Bettelheim a. a. O. S. 270 ff., bes. S. 282 f.

Digitized by Google

lich Österreichs subjektiven Ansichten Tür und Tor öffnen mußte, sofern nicht der Redakteur zügelnd eingriff. — Ging in diesem Punkte die Prinzipienfrage von Liliencron aus, so hat Lorenz selbst im zweiten Teile seines Briefes seinen Angriff gegen eine organisatorische Grundregel der A. D. B. gerichtet. In voller Deutlichkeit schlägt er hier ein Thema an, das er später in seiner „Geschichtswissenschaft" näher ausgeführt hat, nämlich die Forderung, sachliche statt zeitlicher Forschungsgebiete abzugrenzen. Warum nicht etwa Professoren der russischen, französischen oder englischen Geschichte? heißt es dort. „Dagegen ist es unserer geschichtlichen Wissenschaft in Deutschland vorbehalten geblieben, die Arbeitsgebiete nach beliebigen Zeiträumen abzugrenzen, so wie wenn etwa der Botaniker den Apfelbaum bloß im Frühjahr, wenn er blüht, nicht aber im Herbste, wenn er Früchte trägt, als Gegenstand seiner wissenschaftlichen Untersuchungen und als ein besonderes Forschungsgebiet bezeichnen würde." — Ohne sich auf die Frage nach der Richtigkeit dieser Forderung im allgemeinen einzulassen, konnte Liliencrons Antwort vom 5. IV. 72 einen Vorwurf daraus schon deshalb ablehnen, weil doch die Betrauung von Lorenz mit dem Gesamtgebiete der österreichischen Geschichte jene Kritik entkräftete. Für den Redakteur war vor allem das Bestreben maßgebend, gleichgiltig ob lokale oder zeitliche Einteilung, die Biographien möglichst so zu reihen, daß sie dem Arbeitsgebiet der einzelnen Forscher entsprachen. Schon das Programm von 1869 wollte eine möglichst große Zahl von Männern der Wissenschaft als Mitarbeiter durch dieses Entgegenkommen gewinnen. Auch einem Ottokar Lorenz gegenüber war da keine Ausnahme geboten, obwohl dann leicht das Interesse des reizbaren Mannes an dem ganzen Unternehmen gefährdet wurde.

In der noch folgenden, an Umfang und Bedeutung geringfügigen Korrespondenz mit Liliencron lieferte Lorenz selbst unbeabsichtigt eine Illustration für die grundsätzlichen Schwierigkeiten der A. D. B. und die Richtigkeit der Grundsätze der Redaktion: Während der Ferien von 1872 weilte er in Zwettl, wo er, der „schlechte Katholik", der entschiedene Ultramontane, auf recht vertraulichem Fuße mit den Konventualen des Stiftes verkehrte und ihre Bibliothek fleißig benutzte[1]). Hier nun wuchs ihm der Artikel über Alfons von Kastilien zusehends unter der Feder, so daß er am 18. September an Liliencron die Besorgnis äußerte, ob eine solche Ausdehnung in diesem Falle angemessen sei. Es erhob sich einerseits die Frage, in welcher Ausdehnung dieser landfremde römische König überhaupt in der nationalen Biographie zu berücksichtigen sei und anderseits erfuhr Lorenz am eigenen Leibe, in welche Schwierigkeiten die Mitarbeiter gerieten,

[1]) Vgl. auch Fournier, „Erinnerungen" S. 112f., 131.

Digitized by Google

wenn ihre Arbeit für die A. D. B. besonders unternommen würde. Denn in der Mitteilung vom 20. X. 72, der letzten unserer Reihe, erklärt er selbst, nur auf ausdrückliches Verlangen würde er die zu groß geratene Studie fertigstellen; ein geeigneter Vorschlag zur Lösung der Schwierigkeit schiene ihm ein knapper Verweisungsartikel, wie er dann in der A. D. B. wirklich aufscheint.

Die weitere Verbindung von Lorenz mit der A. D. B. läßt sich an der Hand der Kieler Briefsammlung nicht mehr verfolgen. Wenn wir aber, um das Ergebnis seiner an Liliencron ergangenen Informationen zu prüfen, die in den Siebzigerjahren erschienenen ersten Bände nach dem Anteil österreichischer Biographen vornehmen, so sehen wir wohl fast alle in dem Briefwechsel genannten Österreicher mehr oder minder rege am Werke, Lorenz aber abgesehen von seiner Skizze über den König Alfons nur mit dem Leben Brunos von Olmütz vertreten. Sein Schüler Loserth hat die Biographie Elisabeths, der Gemahlin Albrechts, und die von König Friedrich den Schönen geliefert. Lorenz' Beteiligung ist ebenso gering wie die seines Kollegen am Wiener Historischen Seminar, Büdinger[1]), oder die seines späteren Nachfolgers als Professor der österreichischen Geschichte A. Huber (Albert v. Görz, Albrecht III.). Die Hauptlast der mittelalterlichen Geschichte trugen Zeißberg und vor allem der unermüdliche Krones; beide griffen auch gelegentlich über diese zeitliche Scheidewand (unter neun Beiträgen von Krones im 6. Bd. Artikel über Eggenberg und Ferdinand von Tirol, von Zeißberg die Biographie Geißmayrs). Karl Weiß, der Archivdirektor und Geschichtsschreiber Wiens lieferte eine Reihe Porträts von Künstlern und Dichtern des Wiener Vormärz. Für die Sudetenländer steuerten, wie vorgesehen, Grünhagen, Biermann und dazu Bachmann durchwegs slavische Fürstenbilder bei. Arneth, der im Lauf der Jahre mehr und mehr der Mittelpunkt der österreichischen Arbeit an der A. D. B. wurde[2]), kam mit nicht sehr zahlreichen, wohl aber den gehaltvollsten Artikeln überhaupt zu Worte (Bartenstein, Binder, Borié, Browne, Prinz Eugen, Franz I.). Als Ergänzung dieser Arnethschen Arbeit dürfen auch die Beiträge Felgels, seines Untergebenen, des späteren Vizedirektors am Haus-, Hof- und Staatsarchiv, gelten, der u. a. den ursprünglich Springer zugedachten Kaiser Franz II., nebst Ferdinand den Gütigen

[1]) Vgl. O. Redlich „ausgewählte Schriften" S. 127 ff. (Wien 1928) Hieraus geht zwar hervor, daß L. an der Fassung der neuen Statuten des Seminars von 1872, die neben der Didaktik auch die Forschung berücksichtigen, seinen Anteil hat, Büdinger aber der Einflußreichere blieb. — Eine Loserth-Bibliographie in der „Zeitschrift des Histor. Vereins" für Steierm. Bd. 22.

[2]) Auffallend genug, daß Fournier a. a. O. S. 197 angibt, von Arneth, also nicht von L., seinem Lehrer und Freunde, zur Mitarbeit an der A. D. B. gewonnen worden zu sein.

Digitized by Google

übernahm. Einen weiteren, in unserer Korrespondenz noch nicht genannten Mitarbeiter erhielt die neuzeitliche Gruppe in Sommaruga[1]), der Skizzen österreichischer Staatsmänner auch aus persönlicher Erfahrung bereichern konnte. Ebenso rührt von Vivenot eine persönlich erfaßte Biographie Bigelebens her. Beer lieferte die Biographie Gentzens. Ad. Wolf einen Joh. Auersperg und Chotek; Werner, der katholische Kirchenhistoriker, an den Liliencron aus eigenem gedacht hat, Biographien von merkwürdigen Klerikern (Feßler von St. Pölten, Fuhrmann). Für Siebenbürgen, das in Lorenz' Vorschlägen nur nebenbei Berücksichtigung gefunden, stellten sich sogar vier Mitarbeiter ein: Friedenfels, Reißenberger, v. Trauschenf, Teutsch. Auch sonst wurden gern Spezialforscher für ihre Gebiete herangezogen, z. B. Prutz als Biograph Friedrich Barbarossas für Daniel v. Prag; Hallwich für den Wallensteinkreis (Clary und die beiden Gallas). An Menge der Beiträge aber schoß gerade der Mann den Vogel ab, bei dem Lorenz seine Fürsprache als übereilt zurückgezogen hatte, nämlich v. Janko. Hauptsächlich auf Grund vorhandener Nachschlagewerke unternahm er es, eine ganze Ehrenhalle der altkaiserlichen Armee aufzurichten, wobei er jede Rücksicht auf die nationale Zugehörigkeit seiner Helden fallen ließ (z. B. der Albanese Basta, der Magyare Batthyany, der Lombarde Birago, der Franzose Karl von Bourbon, der Neapolitaner Caraffa, der Kroate Draskowich, der Engländer Caldwell). Den Vorwurf allzu laxer Auswahl können wir übrigens auch dem zweiten militärischen Mitarbeiter, der Janko in zunehmenden Maße an die Seite trat, dem Militärschriftsteller Ritter v. Landmann nicht ersparen. Liliencron waltete eben wie ein weitherziger Gärtner seines Amtes, der sich schwer entschließt, sein Werk zu beschneiden, auch wo es offensichtlich allzu üppig gedeiht. Sein Optimismus sah wohl auch da nur den Segen. Wirklich enstand mit dem fortschreitenden Wachstum der A. D. B. in den österreichischen Beiträgen eine freie Ergänzung des älteren „Wurzbach", der, noch bewußt auf dem Boden des österreichischen Gesamtstaates im Sinne eines Schwarzenberg und Bach ruhend[2]), sich den Mitarbeitern des jüngern deutschen Werkes von selbst als eine willkommene Hilfe darbot. Versagte er aber als Geschöpf eines einzelnen unendlich fleißigen Sammlers in schürfender Tiefe der Forschung und Fülle individueller Charakteristik, so war er eben von vornherein eines solchen Gegenstückes bedürftig wie es die A. D. B. nach ihrer Bestimmung sein konnte. Ihr nationaler Wert und ihre Haltung zum Deutschtum außerhalb der Reichsgrenzen von 1871 kann aber billig nicht an den Vokstumsbegriff der Gegenwart oder vielmehr unserer deutschen

[1]) Über den jüngern Sommaruga vgl. Wurzbach. 35, 284 f.

[2]) Bettelheim über Wurzbach in „Neue Österr. Biographie" I, 214 ff.

Digitized by Google

Zukunft gemessen werden[1]). Vielmehr mögen wir uns neben der Schwierigkeiten, die bei Durchsicht ihrer grundlegenden Programme einleuchtend werden, auch der Problematik des bedeutenden Österreichers erinnern, der dabei Pate gestanden ist.

I.[2])

Ottokar Lorenz an Liliencron.

Kissingen, 16. Juli 1871.

.....

Zunächst komme ich aber auf den zweiten gütigen Antrag, den Sie in dem Brief vom 27. Juni stellen, und der wol einer etwas eingehenderen Erläuterung bedarf.

Es ist mir wol nicht ganz klar, wie Sie sich meine Arbeit vorstellen. Handelt es sich um Vorschläge für die aus der österreichischen (wol vorherrschend politischen) Geschichte aufzunehmenden Namen, oder um die Besorgung der Artikel für diesen Theil theils durch mich, theils durch in der Sache bewanderte Österreichische Schriftsteller? oder um beide Funktionen? Ich sollte denken, daß ein Verzeichnis der Namen aus österreichischer Geschichte soviel Verwandtes mit dem der allgemeinen deutschen Geschichte hat, daß es nicht ganz leicht sein wird die Grenzen der Gebiete genau festzustellen. Sollte daher hiebei nicht viel unnötiges gemacht werden, so wäre es nothwendig, daß ich — oder wer immer diese Arbeit macht — in möglichst nahe Beziehung zu Ihnen trete. Man wird gewissermaßen nicht bloß Ihre einmalige Instruction, sondern Ihre fortwährende Anleitung haben müssen. Das wird denn nur durch mehrfache mündliche Konferenz möglich sein. Und ich mache Ihnen daher den Vorschlag, daß ich in den Ferien oder zu Weihnacht nach München käme, um da — nachdem ich mich selbst hinreichend orientiert hätte — Einsicht in die Art der Sammlung zu nehmen, die Sie angelegt haben werden. Mit einem Worte glaube ich die Stellung dieses Theils zum Ganzen nicht anders verstehen zu können als in der Form einer sich vollkommen einfügenden Hilfsarbeiterschaft. Daß ich mich gewis glücklich schätzen würde unter Ihrer bewährten Leitung jede Hilfsarbeit zu leisten, dürfen Sie, hochgeehrter Herr, überzeugt sein. Was ich meinerseits wünschte, wäre nur dies, daß die Cooperation möglichst fruchtbar sei, daß keine unnötige Zeitverschwendung eintrete, und daß ich in der Lage wäre, Ihnen wirklich zur Seite und Hilfe zu stehen. Ich kann mir nicht denken, daß dies anders geschehen kann, als daß das w e s e n t l i c h e in München geschehe.

Was die Ausarbeitung der Artikel anlangt, so wüßte ich in Österreich immerhin eine ganze Anzahl von jüngeren Leuten Ihnen anzuempfehlen. Es müßte dann die Sache so eingerichtet werden, daß ich die Mitarbeiter für die bezüglichen Artikel mit Ihrer vorher einzuholenden Genehmigung bestimme. Auf diese Weise könnte ich mir denken, daß ein festes Verhältnis, welches mir allein fruchtbringend erscheinen kann, sich herausbilden würde. Die Frage ist nur, ob Ihnen meine Hilfsarbeit nicht zu theuer sein würde. Denn obwol ich durchaus keine unbescheidenen Ansprüche machen würde, so wäre ich doch nicht in der Lage, meine Zeit —

---

[1]) Dafür jetzt der Grazer Vortrag Harold Steinackers, „Österreich und die Deutsche Geschichte" in „Vergangenheit und Gegenwart" VII. Erg.-Heft S. 105ff. (Leipzig 1927.)

[2]) Die folgenden, bezifferten Fußnoten stellen Randbemerkungen Liliencrons vor, die im Graap'schen Nachlaß durchaus die Stelle von Antwort-Konzepten an seine Korrespondenten vertreten.

Digitized by Google

so gerne ich es auch dem schönen Zwecke zu Liebe thäte, dem Unternehmen zum Opfer zu bringen.

Sie werden, hochgeehrter Herr! darüber gewis bestimmteres mittheilen, und ich kann Sie nur vorläufig meiner vollständigen Geneigtheit versichern, Ihnen in der Form der erwähnten Hilfsarbeiterschaft mich zur Verfügung zu stellen. Die beiden Vorbedingungen: die Geschäftsführung, die festbegrenzte Organisation der Arbeit, und die Kostenfrage bäte ich in geneigte Überlegung zu ziehen.

Was nun die von Ihnen aufgestellten drei Fragen im einzelnen betrifft, so ergibt sich, wenn ich nicht irre, die Beantwortung leicht.

ad 1. „Wie würden Sie eine Theilung nach Perioden zweckmäßig halten?"

Diese Theilung nach Perioden fiele weg, da ich unter Ihrer unmittelbaren Leitung das gesammte Gebiet für die österreichische Geschichte (mit Ausschluß der coincidierenden deutschen Artikel) zur Ordnung übernehmen könnte.

ad 2. „Welche Periode würden Sie selbst übernehmen können?" und ad 3. „wen würden Sie für andere vorschlagen?"

Beide Fragen müßten nach den Artikeln zu beantworten sein, nicht nach den Perioden; da ja ohnehin aus allen Perioden g l e i c h z e i t i g gearbeitet werden muß. An einer Zahl tüchtiger, jüngerer Kräfte fehlt es nicht, und es hindert nichts die von Ihnen in Aussicht genommene Theilung der Arbeit bis in Spezialitäten einzelner Namen hinab s o g l e i c h und von v o r n h e r e i n festzustellen.

Ihren Gruß an Herrn Wagner habe ich bestellt. Er würde eine treffliche Kraft bei der Bearbeitung vieler Artikel aus österr. Gesch. sein können. Und ich darf hoffen, daß er sich gewis zu jeder Mithilfe bereit fände; wie denn überhaupt ein recht gediegener Kreis in Deutschösterreich sich sammelt von Leuten, die ernsthaft daran sind etwas zu leisten, nur würde ich ihn nicht da suchen, wo man gewöhnt ist vom hohen akademischen Ross herab sehr viel „anzuregen", aber selbst wenig Hand anlegt, wenn es gilt, etwas zu t h u n.

II.

Wien, 16. Oktober 1871.

Ihr Brief vom 14. Oktober mahnt mich daran, wie unrecht es ist, daß Ihr ausführliches Schreiben noch immer unbeantwortet ist. Zum Teil kommt es daher, daß ich Scherers Ankunft abwarten wollte, der aber noch immer nicht da ist. Aber auch sonst war ich durch allerlei abgehalten. Gestatten Sie mir jedoch, daß ich Sie heute nur jeder Bereitwilligkeit in Eile versichere und um Entschuldigung bitte, daß ich noch nicht antwortete. Herr Hofrath Beer!!?? und Kaunitz — Erlauben Sie mir, daß ich mich mit Scherer darüber bespreche und diesen bitte, Ihnen darauf Antwort zu geben. Es widerstrebt mir wirklich sehr, mich in solche Personalien einzulassen.

(B e i l a g e)

Österr. Gesch.:

Älteste Periode bis 1050	Büdinger
Babenberger	Zeißberg
Böhmen, Mähren, Schlesien bis z. d. Luxemburgern	Biermann?
Interregnum	Lorenz
Habsburger u. Luxemburger (1283—1493)	Huber u. Krones
Reformationszeit etc. 1493—1648:	
1. Kanzler, Geschäftsträger, Gesandte . . .	Höfler
2. Geistliche	Zeißberg
3. Feldherren	Janko, Bergmann, Ilwof
Leopold I.	Wolf
18.—19. Jh.	Arneth usw.

Digitized by Google

III. 27. November 1871.

.....

Vor allen Dingen scheint mir Ihre Erwartung dahin gerichtet, über die Personen Nachrichten zu erhalten, welche die einzelnen Partien übernehmen könnten. Ich werde hiebei am besten chronologisch das Gebiet der österreichischen Geschichte durchnehmen und nachher noch außerdem locale Verhältnisse beachten:

1. Für die älteste Periode der österreichischen Geschichte wäre Büdinger gewis bereit alle Namen selbst festzustellen und auch die Biographien zu arbeiten[1]). Jedenfalls wird es ihm, soweit ich Büdinger kenne, Bedürfnis sein für die Zeit seines Buches vollständig freie Hand zu haben.

Darnach stehen wir also beim Jahre 1050.

2. Für die Geschichte der Babenberger schiene mir Zeißberg sehr gut qualifiziert[2]). Er müßte also a) alle Markgrafen und Herzoge aus dem Babenb. Hause. b) die in den Meillerschen Regesten abgehandelten Erzbischöfe von Salzburg c) die steirischen Otakare. d) die Kärntnerischen Herzoge aus dem Sponheimischen Geschlecht. e) die Reichsunmittelbaren Grafen und Herren in Österreich (Harteck, Plaien etz.). f) die wichtigsten Ministerialen-Geschlechter (Kuenringer, Stubenberg, Lichtenstein etz.). g) die Äbte und Stifter der österreich. steir., Kärntner Klöster — in Betracht ziehen.

Für diese Rubriken hätte der betreffende Bearbeiter die Namen anzugeben wie es in der beiliegenden Tabelle beispielsweise für den Abschnitt vom Interregnum gemacht ist.

3. Geschichte der Premysliden in Böhmen-Mähren-Schlesien. Bei diesem Abschnitt wäre die Zeit bis zu den Luxemburgern in Betracht zu ziehen.

Zu empfehlen wäre für diesen ganzen Abschnitt: Herr Prof. Gottlieb Biermann in Verbindung mit dem Archivar C. Grünhagen, ersterer in Teschen am evang. Gymnasium, letzterer in Breslau[3]).

Die Abtheilung besteht aus folgenden Namens Rubriken:

1. Herzoge und Könige seit der Mitte des 11. Jahrhunderts.
2. Bischöfe von Prag.
3. Klostergründer und Äbte. NB. Bei der Auswahl der Personen aus den fürstlichen Geschlechtern ist auf die (deutschen) Blutrechte besonders zu achten. Auszuschließen aus dieser Abtheilung wäre die Geschichte des Interregnums.
4. Ungarn, soweit es hereinzuziehen ist wäre einer besonders sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Die wenigen in Betracht kommenden Namen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts müßte ebenfalls Herr Zeissberg sammeln und bearbeiten[4]).
5. Interregnum (nicht zu trennen vom deutschen) das Namenverzeichnis in Beilage.
6. Habsburgische Herzoge. 1283—1493. Die älteren wird vermutlich Huber übernehmen, für die späteren wäre Prof. Krones in Graz zu gewinnen[5]). Die gleiche Theilung ergäbe sich vermutlich zwischen den genannten Herren in Bezug auf die luxemburgischen Fürsten (mit Ausschluß der Kaiser) und auf die übrigen Geschlechter und zwar die Grafen von Görz und Tirol würde Huber, die Grafen von Cilli Krones, die Kärntner hervorragenden Geschlechter Huber, die österreichischen und steirischen und krainischen Krones übernehmen.

Jeder der beiden hätte ein Namensverzeichnis zu liefern. Innerhalb dieser Periode wäre wegen der umfassenden Wichtigkeit der Stadt Wien, was sich

[1]) Geschrieben.
[2]) Geschrieben.
[3]) An Biermann geschrieben.
[4]) NB.
[5]) An Huber geschrieben, an Krones geschrieben.

Digitized by Google

auf Personen bezieht auszuscheiden. Für die gesamte Geschichte von Wien vom Anfang des 14. Jahrhunderts wäre Herr Karl Weiß Archivar der Stadt Wien mit voller Beruhigung herbeizuziehen[1]).

(vgl. Localforschung unten.)

7. Die Reformationszeit. Von den Kaiserlichen Persönlichkeiten abgesehen können folgende Rubriken gemacht werden: 1. Kanzler, Geschäftsträger, Gesandte. 2. Bischöfe, Äbte. 3. Feldherren, Zeit 1493—1648.

Da sich Zeißberg für diese Zeit ebenfalls angeboten hat, so wäre ihm zunächst die Aufgabe zu stellen für die Rubrik 2 ein Namenverzeichnis festzustellen[2]). Für die Rubrik nro. 1 würde ich empfehlen Herrn Prof. E. Rößler in Graz[3]). Für die Rubrik nro. 3 dagegen (eine der schwierigsten Partien überhaupt) wüßte ich nicht bestimmt zu rathen. In Betracht kämen: Herr Jos. Bergmann pension. Direktor des Antikencabinetts z. Z. in Graz, dessen Medaillenwerk zur Auswahl der Namen zu empfehlen. Ein jüngerer Offizier von Janko, Verf. des Lebens von Wallenstein und Laudon. ? ? ?[4]) Ferner etwa Herr Dr. Ilwof, Prof. an einer Realschule in Graz.

Für die Reformationsgeschichte in Böhmen und Mähren wüßte ich doch nicht gut anders vorzusehen als durch Gindely. (vgl. Localforschung unten.)

8. Leopold I. Es müßte natürlich ein Namenverzeichnis mit Rücksicht auf den Bearbeiter der Biographie Leopolds selbst vorliegen. Aber jedenfalls denke ich, daß hiefür Herr Adam Wolf in Graz am meisten Befähigung haben dürfte[5]).

9. Das 18. Jahrhundert. Selbstverständlich müßte Herr von Arneth sich hierüber äußern[6]). Wäre er geneigt die Namensliste zu entwerfen und die von ihm zu bearbeitenden Artikel anzuführen, so könnten allenfalls einige jüngere Leute unbedeutendere Artikel übernehmen, vorausgesetzt, daß Herr von Arneth nicht selbst darüber bestimmt. Wie weit Herr A. Beer an den Biographien des 18. Jhdts. zu betheiligen wäre, würde sich ebenfalls durch Herrn von Arneth bestimmen lassen.

NB. Das Wurzbachische Lexikon läßt an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig. Einen Ergänzungsband hat er übrigens doch in der Arbeit.

10. Localsachen.

Wien. Carl Weiß.

Böhmen. Gindely. außerdem Herr Schlesinger in Prag.

Schlesien. Herr Gottlieb Biermann. Tirol. außer Huber Durig.

für Ungarn und Siebenbürgen Prof. Ferdinand Zieglauer in Hermannstadt[7]). Superintendent Teutsch ebd. Dazu kämen eine Anzahl recht brauchbarer Leute in den Klöstern Melk, Kremsmünster etz.

11. Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Verwaltung. Professor für österr. Rechtsgeschichte Dr. Johann Tomaschek an der Universität in Wien.

Hiermit will ich für heute schließen. Und da mir einfällt, daß es Ihnen am Ende von Werth sein kann, den Brief auch ohne die versprochene Beilage zu besitzen, so will ich denselben lieber sogleich abschicken. Indem ich Sie bitte meine Saumseligkeit zu entschuldigen, erneuere ich den Ausdruck meiner Hochachtung und verbleibe

Ihr ergebener

Weiteres nächstens. Ottok. Lorenz.

[1]) An Weiß geschrieben.
[2]) Geschrieben.
[3]) An Rößler geschrieben.
[4]) Lib. (ad libitum ?) Janko.
[5]) Geschrieben.
[6]) An Arneth geschrieben.
[7]) An Zieglauer geschrieben (am Schlusse:) Geschrieben an Zeißberg, Büdinger, Huber, Krones, Biermann, Wolf, Arneth, Weiß, Zieglauer.

Digitized by Google

IV.

Wien, 18. März 1872.

Hochgeehrter Herr!

Meinem Versprechen gemäß sende ich Ihnen diejenigen Namen, welche aus der Periode von 1250—1273 nach meiner unmaßgeblichen Ansicht für die Reichsverhältnisse im allgemeinen, und dann speziell für die oesterreichischen Landesverhältnisse in Betracht oder vielmehr in Bearbeitung zu nehmen wären.

A.....

B. Spezielle Oesterreichische Geschichte.

1. Könige: Ottokar II.[1])
1b. Ungarische: Bela IV.
Stefan V.
Ladislaus III.

2. Kanzlei: Witego[1])
Petrus von Wisselhrad[1])
Heinrich von Osernia[1])

3. Fürsten, Grafen, Herren[2])
Babenberg Margaretha[3])
Gertrude[3])
Meinhard von Tirol[4])
Albert II. von Görz[5])
Ulrich von Kärnten[6])
Hermann von Baden[7])
Otto von Ebenstein[8])

4. Oesterreichische Herrengeschlechter.
Hardegg, Lichtenstein, Kuenring } Oesterr.
Meissau[9])
Stubenberg, Pfannberg, Lichtenstein[11]) } Steiermark[10])
Mehrenberg
Rosenberg, Milota } Böhmen

Paltram Bürgermeister von Wien[12])

Indem ich mir erlaube für den kurzen Zeitraum des sogenannten Interregnums die angeführten Namen mitzuteilen, bin ich freilich gänzlich unsicher, wie sich diese Eintheilung verhalten wird zu dem, was die einzelnen Localforschungen leisten werden. Natürlich ist in dieser Beziehung für die deutschen Verhältnisse vielmehr zu beachten, als was im vorstehenden bemerkt ist, ich kann mir aber

---

[1]) L(orenz)
[2]) Zeißberg.
[3]) Zeißberg L(orenz) (Margaretha, Gertrude von Liliencrons Hand gestrichen).
[4]) Huber
[5]) L(orenz) (dazu von Liliencrons Hand; oder ist Alb. I. gemeint?)
[6]) L.
[7]) Weech (Hermann v. B. gestrichen).
[8]) L.
[9]) (Anm. Liliencrons) (Otto 1430) Krones.
[10]) 14. Jhd. Krones.
[11]) Ulr(ich) brb(eitet).
[12]) Weiß?

Digitized by Google

nicht denken, daß jemand, der z. B. die Landgrafen von Thüringen bearbeitet, nun gerade beim Interregnum halt machen wird, um die Arbeit wieder dem, der diese Periode für das Reich übernommen, abzutreten[1]). Ich kann überhaupt nicht glauben, daß Sie mit dieser Theilung der Arbeiten nach Epochen für die Folge durchkommen werden. Ich habe mich daran gehalten, weil diese Methode von Anfang an und wiederholt bezeichnet wurde. Sie entspricht auch dem, was sonst bei der historischen Commission gewöhnlich als Prinzip der Arbeitstheilung angenommen wird, und was gewis dahin führen wird, daß man in Deutschland für jeden Kaiser eine eigene Professur zu gründen genötigt sein dürfte.

Wenn ich nicht irre, würde eine Austheilung nach Sachen und Localitäten viel einfacher und für die Mitarbeiter amüsanter gewesen sein[2]), denn ich für meinen Theil gestehe daß mir nichts schrecklicher ist, als den von mir selbst schon in dicken Büchern gekochten Kohl noch einmal aufzuwärmen[3]).

.....

Hochachtungsvoll und ergebenst

Dr. Ottokar Lorenz.

---

[1]) Die zu bildende Gruppe soll auch nicht alles umfassen, sondern nur diejenigen Namen, deren Behandl. aus demselben Gesichtsp. besonders wünschenswerth scheint.

[2]) Ist auch im Ganzen die Regel. Die Epochentheil. bildet die Ausnahme.

[3]) Wir müssen doch gerade auf diese Art die Arbeiter zu gewinnen suchen, da wir sie für neue Forschung unmöglich dotieren könnten.

Beantw. nach nbsth. Bemerkgn. Orientiert über die Frage, wie mit Epochen — und wie mit territor. Theilung. Alphab. Listen geschickt. Die Ungar. Könige nicht aufzunehmen, Ungarn überhaupt nur, soweit es oesterreichisch ist, Böhmen soweit es zur Reichsgesch. gehört ...

Nachr(icht) 5. 4. (Gez.) v. Lil.

Digitized by Google

Der österreichische Staatsgedanke und seine Wandlungen im Zeitalter Franz Josephs.

Von Rolf Wolkan.

Die Staatsapologie, die Aufstellung und Verteidigung bestimmter Zwecke des Staates, gehört zu den feststehenden Bestandteilen jeder allgemeinen Staatslehre. Kein einzelner Staat aber hat wohl so mannigfaltige, in ihren geistigen Wurzeln so entgegengesetzte und dennoch in ihrem Endziel, der Staatserhaltung, übereinstimmende Versuche zur Deutung einer nur ihm allein innewohnenden höheren Idee gezeitigt wie die Habsburgische Monarchie während der überlangen Regierung des Kaisers Franz Joseph, deren tragische Grundstimmung auch durch die unbestreitbare wirtschaftliche und kulturelle Blüte der letzten Jahrzehnte niemals ganz aufzuhellen war. Tragisch war die uneingestandene und doch auf allen Nationen des Reiches lastende Vorahnung eines unabwendbar nahenden Verhängnisses. Tragisch das bis zum Verfolgungswahn überreizte Mißtrauen der Völker gegeneinander, gegen den Staat und gegen sämtliche einander rasch folgende Regierungen. Tragisch die Fruchtlosigkeit aller Bemühungen selbst der überzeugtesten Diener und Anwälte dieses Staates, ihm durch unpolitische Sachlichkeit oder durch immer neue Interpretationsversuche seiner vermeintlichen besonderen Mission neue Lebenskräfte einzuflössen. Tragisch das Geschick der zu einem Kampf gegen Stammesbrüder verurteilten slavischen und romanischen Nationen der Monarchie; tragisch aber nicht minder die loyale Selbsttäuschung der Deutschen in Österreich, der in ihrer Rolle als Staatsnation eine nationale Sicherung erblickten und an eine Identität der Interessen des österreichischen Gesamtstaates und des gesamten Deutschtums glaubten.

Auf die oft aufgeworfene Frage, wie es kam, daß dieses von so viel Pessimismus unterwühlte Reich dennoch im Weltkrieg einen langen, für seine eigenen Völker kaum weniger als für seine Feinde überraschenden Widerstand leisten konnte, der nicht nur aus materiellen, sondern unbedingt auch aus geistigen Kraftquellen zu erklären ist, will die folgende Unter-

Digitized by Google

suchung eine Antwort geben, indem sie zu zeigen versucht, von welchen Erwägungen aus die drei Grundrichtungen des deutschen politischen Denkens: Klerikalismus, National-Liberarismus[1]) und Sozialismus zur Forderung des Fortbestandes Österreichs als mitteleuropäischen Vielvölkerreiches gelangten und in welcher Form sie diesen Fortbestand sichern zu können glaubten.

I.

Die Wurzeln der beiden ersten politischen Grundanschauungen reichen weit vor das parlamentarische Zeitalter zurück. Die des Liberalismus liegen im Zeitalter der josephinischen Aufklärung, die des Klerikalismus in der Romantik, ja wenn man auf deren geistigen Urgrund zurückgehen will, in der mittelalterlichen Theokratie. Nur der sozialdemokratische Erklärungsversuch für die Notwendigkeit Groß-Österreichs ist erst ein Produkt des parlamentarischen Völkerringens. Alle drei österreichische Staatstheorien sind durch mannigfache Wechselbeziehungen verbunden. Das deutsch-liberale Staatsprogramm für Österreich ist mit dem klerikalen trotz des kulturpolitischen Antagonismus wiederholt eine Verschmelzung zur Apotheose Österreichs als des christlich-germanischen Reichsideals eingegangen. Die sozialdemokratische Konzeption Österreichs als des prädestinierten Propagandastaates der Internationale wieder bedeutet im Grunde nur den konsequenten Ausbau der politischen Forderungen des auf wirtschaftlichem Gebiet von der Sozialdemokratie so heftig bekämpften bürgerlichen Liberalismus und berührt sich andererseits in ihrer kosmopolitischen Grundtendenz viel enger mit der theokratischen Staatsauffassung des Klerikalismus, als der heftige weltanschauliche Gegensatz beider Lager vermuten ließe. Alle drei Hauptrichtungen aber haben während des Bestandes Alt-Österreichs in der Verwerfung des reinen Nationalstaates, der ihnen allen gewissermaßen als das böse Prinzip im Staatsleben überhaupt erschien, überraschend zusammengestimmt. Und in dieser Übereinstimmung werden wir die wichtigsten geistigen Erklärungsgründe für die unerwartete Widerstandsfähigkeit des altösterreichischen Reichsgebildes erblicken dürfen.

Für die politische Weltanschauung des parteimäßig organisierten Katholizismus war das Verhältnis der römischen Kirche zum habsburgischen Kaiserhaus und seinem fideikommissarischen Länderbesitz von vornherein durch die historische Kontinutität bestimmt, die in der habsburgischen

[1]) Der Ausdruck „Nationalliberalismus" wird hier, obwohl er im österreichischen parlamentarischen Leben nicht technisch war, der Kürze halber als zusammenfassende Bezeichnung der wechselnden deutschen bürgerlichen Parteigruppen außerhalb des klerikalen (christlichsozialen) Lagers angewendet.

Digitized by Google

Dynastie die letzte Trägerin des von der Kirche geweihten abendländischen Imperiums erkennen ließ, neben dem das hohenzollersche Nationalkaisertum als eine Art häretischer Entstellung der römisch-deutschen Kaiseridee erschien. So war die katholisch-österreichische Staatsapologie nichts anderes als eine Fortführung der mittelalterlichen Zweischwerter-Theorie über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher, kirchlicher und Staatsgewalt. Nach ihr steht die katholische Kirche zum Kaisertum Österreich im Verhältnis einer gegenseitigen, beide Teile nach göttlichem Willen und Auftrag verpflichtenden Schutzherrschaft. Solange die Doppelstellung Österreichs als Vormacht Deutschlands und Italiens aufrechtstand, war die Kirche die hauptsächliche Nutznießerin dieses Schutzverhältnisses. Ihr sollte Österreich in Deutschland die Niederhaltung des Protestantismus, in Italien den Fortbestand der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles garantieren; in dieser Aufgabe lag die Daseinsberechtigung, aber auch die durch den göttlichen Willen verbürgte Unzerstörbarkeit Österreichs begründet.

Damit es die ihm von der Kirche gestellten Aufgaben in Deutschland und Italien erfüllen könne, bedarf es aber geschlossener innerer Einheit und diese wieder kann es nur in einer durch den Einfluß der kirchlichen Heilsmittel auf die Seelen der Untertanen gefestigten Herrschaft des Absolutismus und einer auch sprachlich einheitlich, also deutsch geführten Verwaltung finden. Dies war die Auffassung der österreichischen Kirchenfürsten der Konkordatszeit, vor allem die des Kardinals Rauscher. Sie konnte sich, wie man sieht, mit der im älteren Sinne großdeutschen Forderung der Vorherrschaft eines wenigstens kulturell germanisierten Groß-Österreich über Deutschland berühren.

Als diese Vorherrschaft durch den Feldzug von 1866 vernichtet, bald darauf auch der Kirchenstaat verloren gegangen und in Österreich das Konkordat aufgehoben war, da erfuhr das alte Treueverhältnis zwischen Österreich und der römischen Kirche in gewissem Sinne eine Umkehrung. Jetzt wurde in höherem Maße als zuvor das durch die Bildung neuer Nationalstaaten an allen seinen Grenzen bedrohte Habsburgerreich der schutzbedürftige, unterstützungfordernde Teil, die Kirche die hilfreich eingreifende Macht. Mit der ihr eigenen unvergleichlichen Anpassungsfähigkeit hat sie, ohne ihrer alle Staaten der Menschheit überragenden Würde das geringste zu vergeben, sich der neuen Situation angeschmiegt und auch in ihr die volle Bestätigung ihrer Glaubenswahrheiten gefunden. Denn war gerade dieses neue Österreich, das seit 1866 nun mit keinem der von selbstsüchtiger irdischer Gewalt begründeten Nationalstaaten Deutschland und Italien mehr verfassungsmäßig zusammenhing, sondern ganz auf sich selbst gestellt war, nicht so recht ein irdisches Abbild des himm-

Digitized by Google

lischen Weltreichs, das nur einen Hirten und eine Herde kennt? War nicht die wunderbare Erhaltung und Bewahrung des Habsburgerreiches in Mitten der Stürme einer gottvergessenen Zeit ein sichtbarer Protest des göttlichen Weltprinzips gegen die aus sündhafter Gewalttat entsprungenen neuen Nationalstaaten? Und hatte nicht die Kirche auf dem Boden dieses Vielvölkerreiches eine bessere und herrlichere Wirkungsmöglichkeit als selbst unter den streng gläubigen romanischen Völkern? Wo anders als in dem vielsprachigen Österreich konnte sie das apostolische Pfingstwunder erneuern, mit feurigen Zungen zu Teilen fast aller europäischen Völker zu reden, um ihnen den Heilswert eines gottgefälligen staatlichen Zusammenlebens begreiflich zu machen und das trügerische Gift des „heidnischen" Nationalgeistes von ihren Seelen fernzuhalten?

Wie aber sollte die Kirche — und hier lag auch für sie die Klippe des österreichischen Problems — die für ihren Endzweck unentbehrliche volkstümliche Massenwirkung entwickeln, ohne mit ansehen zu müssen, daß ihre eigenen Diener die politisch-nationale Färbung ihrer Gemeinden annahmen, daß der Klerus selbst der babylonischen Sprachenverwirrung Österreichs anheimfiel? Die Kirche hat, und dies wurde für die Entwicklung ihrer Staatstheorie über Österreich entscheidend, eben die Nationalisierung des katholischen Klerus im Gefolge seiner Politisierung auf die Dauer nicht zu verhindern vermocht und darin ist die Ursache für den allmählichen und vorsichtigen Übergang der katholischen Doktrin vom zentralistischen zu einem föderalistischen Staatsprogramm für Österreich zu erblicken. Bis zuletzt aber hat die Kirche der Versuchung widerstanden, ein Föderalisierungsprogramm auf rein nationaler, ethnographischer Grundlage zu entwerfen.

Eine Zwischenstufe zwischen historischem und ethnographischem Föderalismus bezeichnet der an der Jahrhundertwende erschienene „Traum aus dem Jahre 1920" des christlich-sozialen Reichsratsabgeordneten von St. Pölten, Prälat Dr. Josef Scheicher. Im Jahre 1920 dachte sich Scheicher — er hat dieses Jahr, freilich unter ganz anderen als den von ihm gewünschten Verhältnissen, noch um kurze Zeit überlebt — die österreichisch-ungarische Monarchie auf Grund eines von ihm selbst im Reichsrat einzubringenden Gesetzantrages in die ‚Vereinigten Oststaaten" umgebildet, deren Flagge — eine bedenklich republikanische Anwandlung — ein dem amerikanischen nachgebildetes Banner mit 20 goldenen Sternen auf rotem Grunde sein sollte. Auffallend ist die ungleiche Behandlung der deutschen und nichtdeutschen Völker in diesen „Vereinigten Oststaaten". Während den Tschechen Böhmens, Mährens und Schlesiens die Vereinigung in einem tschechischen Staate ohne weiters zugestanden wird, soll vom deutschen Sprachgebiet nicht nur das sudetenländische als „Nordmark"

Digitized by Google

abgetrennt und selbständig organisiert, was als durch die geographische Lage gerechtfertigt erscheinen kann, sondern es soll auch — eine Vorbildung des im Jahre 1920 wirklich ins Leben getretenen deutschösterreichischen Föderalismus — das zusammenhängende alpendeutsche Gebiet in mehrere Staaten[1]) zerlegt werden.

Zwar erscheinen bei Scheicher gewisse später von der konstituierenden deutsch-österreichischen Nationalversammlung erhobene, durch die Friedensverträge aber nicht erfüllte Gebietsforderungen wie die Zuteilung der deutschen Randgebiete Südböhmens und Südmährens an Ober- und Niederösterreich befriedigt, aber im ganzen bedeutet Scheichers Projekt durch die Zerreißung des alpendeutschen Gebietes in drei verschiedene Staaten dennoch eine Schwächung des österreichischen Deutschtums gegenüber den anderen Gliedern seiner Föderation, die weder durch gewisse Deutschtümeleien in der von ihm vorgeschlagenen Behördenbenennung noch durch die naive Annahme aufgewogen wird, die nichtdeutschen Bundesstaaten würden das Deutsche freiwillig als Amtssprache sämtlicher „Oststaaten" für ihren Verkehr untereinander und mit der Zentralregierung einführen! Ganz unzweideutig aber zeigt sich die tiefe Abneigung Scheichers gegen den deutschen Nationalstaatsgedanken darin, daß er seinen „Vereinigten Oststaaten" zwar eine natürliche Ausdehnungstendenz nach Osten über die ganze Balkanhalbinsel hin zubilligt, die dazu führen müsse, die östlichen Grenzvölker der Monarchie, Rumänen und Südslaven, mit ihren Volksgenossen außerhalb der Grenzen derselben zu vereinigen, daß er dagegen seine ganze Reform vor allem als Sieg über die deutsche Irredenta unter der Führung Schönerers anpreist. In dem ganzen Verfassungsentwurf tritt ein republikanisch-demokratischer Grundzug zutage; vom Kaiser ist nur noch bezüglich seiner Funktion bei der Verkündung der neuen Verfassung, aber gar nicht mehr von seiner Stellung innerhalb derselben die Rede. Kein Wunder, daß Scheicher auch das geistliche Gewand, das er trug, nicht davor bewahrte, in Ungnade zu fallen. Seine sozialpolitischen Pläne — Verstaatlichung der Großbetriebe, Abschaffung des Kapitalzinses usw. — zeigen ihn als reinen Vertreter jenes christlichen Sozialismus, der in seinen Anfängen dem Marxismus bei aller Divergenz der methaphysischen Weltanschauung sozialpolitisch bedeutend näher stand als in der Gegenwart.

Jene expansive Tendenz, die Scheichers Plan der „Vereinigten Oststaaten" wie fast allen Föderalisierungsprojekten eigen ist, hat im Welt-

[1]) Niederösterreich mit Deutsch-Südmähren und Deutsch-Westungarn als „Ostmark", die deutschen Teile Steiermarks und Kärntens als „Südmark", Oberösterreich mit dem deutschen Böhmerwaldgebiet und Salzburg als ein weiterer selbständiger, nicht näher bezeichneter Staat, endlich Deutsch-Tirol mit Vorarlberg und Liechtenstein als „Westmark".

Digitized by Google

krieg zur Zeit der Besetzung Rumäniens und Serbiens durch die Truppen der Mittelmächte eine ungeahnte Erfüllung gefunden. Daher gebührt besondere Aufmerksamkeit jener letzten bedeutenden Untersuchung des österreichischen Problems, die von katholischer Seite gerade im Zeitpunkt der größten Expansion der Monarchie nach dem Osten und Südosten erschienen ist: Ignaz Seipels Buch „Nation und Staat" (1917).

Seipel hat, soviel wir sehen, als erster in der Reihe der Erforscher des österreichischen Problems vom kirchlichen Standpunkt aus den Anspruch der Völker auf eigenes staatliches Leben als Ausfluß des göttlichen Willens und die Erfüllung dieses Anspruchs daher als Gebot der göttlichen Gerechtigkeit anerkannt. Der Kampf gegen den staatsgründenden Nationalismus ist ihm also nicht mehr wie früheren katholischen Apologeten Österreichs religiöse Pflicht. Aber umsomehr Überredungskunst wird auf den Nachweis der Vorzüge der übernationalen Staatenverbände vor den rein nationalen Staatswesen verwendet. Den Nationen Österreichs wird zwar grundsätzlich das Recht der eigenstaatlichen Konstituierung zuerkannt, aber nur unter zwei Bedingungen: der ihres dauernden Verbleibens in dem gottgewollten und auch irdische Vorteile bietenden Verband der habsburgischen Monarchie und — was gerade im Zeitpunkt ihres militärischen Triumphes über die östlichen Nachbarstaaten besonders auffällig ist — des endgültigen Verzichtes auf eine Vereinigung mit den Volksgenossen jenseits der habsburgischen Reichsgrenzen. Aus dieser letzteren Bedingung scheint die Erkenntnis Seipels herauszuklingen, daß die Vereinigung der außerhalb der Monarchie stehenden Nationalstaaten Rumänien und Serbien, ebenso wie des zu neuem Leben erweckten Polen mit den konnationalen Gebieten der habsburgischen Monarchie innerhalb derselben nationale Gliedstaaten von einem Umfang und einer Selbstgenügsamkeit schaffen würde, daß ihnen, wie ja schon die Ereignisse des nächsten Jahres (1918) tatsächlich beweisen sollten, ein staatsrechtlicher Zusammenhalt im Rahmen eines nur noch dynastisch geeinten Reichsgebildes überflüssig erscheinen müßte. Dann aber wäre eben jenes übernationale Reich dahin gesunken, dessen Vorzug vor den reinen Nationalstaaten auch für Seipel noch immer Glaubenssatz ist.

Eben durch den Verzicht auf die nationale Einheit sollten die Völkerteile Österreichs sich die nationale Freiheit innerhalb der habsburgischen Monarchie erkaufen, die nach wie vor als staatliches Vorbild des von der Kirche gepredigten Völkerfriedens erhalten bleiben müsse. Die Verwerfung des Nationalstaates und die Apotheose des übernationalen Staates erscheint bei Seipel nicht mehr so kategorisch wie bei früheren kirchlichen Autoren, die den übernationalen Staat im augustinischen Sinn mit der civitas dei, den Nationalstaat ohne weiteres mit der

Digitized by Google

civitas diaboli gleichsetzten. Dennoch bleiben auch für Seipel noch immer die übernationalen Staatsgebilde die Lieblingsgewächse im Garten des Herrn. „Gott hat es in seiner Vorsehung weise eingerichtet, daß neben den Nationalstaaten auch übernationale wurden; jene sind die einheitlich und darum festgefügten Pfeiler, diese die kühn geschwungenen Bogen im Prachtbau der Menschheitsorganisation ... An der letzten und höchsten politischen Organisation der Menschheit werden die übernationalen Staaten den allerhervorragendsten Anteil haben". Darin, daß Seipel den österreichischen Nationen wohl innerhalb der Monarchie Selbstbestimmung gewähren, dafür aber jede Hoffnung auf Vereinigung mit den Stammesbrüdern außerhalb derselben nehmen wollte, liegt die Schwäche seiner wie so vieler anderer großösterreichischer Konstruktionsversuche, welche die Unzertrennbarkeit der nationalen Forderungen nach Freiheit und Einheit verkannten.

II.

Von diesem letzten bedeutenden Zeugnis der katholischen Behandlung des österreichischen Problems greifen wir auf die wichtigsten Proben der deutsch-liberalen Auffassung der historischen und kulturellen Mission Österreichs zurück, wie sie sich zunächst in der Periode des zentralistischen Absolutismus ausgebildet hat. Was dieser Absolutismus dem österreichischen Deutschtum an jenen bürgerlichen Freiheitsrechten vorenthielt, um die es in der Revolution von 1848/49 vor allem gerungen hatte, das wußte er ihm oder schien er ihm wenigstens an kultureller Wirkungsmöglichkeit im Kreise der nicht-deutschen Völker der Monarchie und damit an nationalen Vorherrschaftsaussichten reichlich zu ersetzen. Dieses Tauschgeschäft erklärt nebst der tiefen Ernüchterung, welche die militärische Niederlage der nationalen Aufstände im ganzen Reich und nicht zuletzt auch das Vordringen des proletarischen Nachschubs der Revolution im deutschösterreichischen Bürgertum ausgelöst hatte, dessen jähe Bekehrung zu den autoritären Mächten des Staates und seine eifrige Hingabe an die Wiederaufrichtung der erst gestern bekämpften Staatsgewalt.

Der zentralistische Liberalismus als politisches Glaubensbekenntnis des deutschösterreichischen Bürgertums der Zeit von 1849—1867 wollte zwar grundsätzlich den nichtdeutschen Völkern Österreichs ihre freie kulturelle Entwicklung zugestehen. Aber er glaubte als selbstverständlich voraussetzen zu dürfen, daß diese Völker die ihnen in deutscher Form und Sprache dargebotenen Kulturgüter auch für immer in dieser bewahren und so durch den Aufstieg zu freiem und reicherem Geistesleben zwanglos — darauf glaubte der Liberalismus besonderes Gewicht legen zu sollen — und unmerklich der deutschen Kulturnation angeglichen und eingegliedert

Digitized by Google

werden würden. Trotz aller Verwahrungen des Liberalismus gegen den Vorwurf einer imperialistischen Assimilierungspolitik wurde dieser Vorwurf dennoch von der Auslandspropaganda der österreichischen Slaven und vor 1867 auch jener der Magyaren zielbewußt und erfolgreich selbst gegen jene kulturellen Emanationsbestrebungen der Deutsch-Liberalen erhoben, die bis hart an nationale Selbstpreisgabe des Deutschtums heranreichten.

Der doppelte Widerspruch im österreichischen Staatsprogramm des deutschen Liberalismus: der Widerspruch zwischen seinem Eifer für die Verbreitung deutscher Kultur unter den nicht-deutschen Völkern der Monarchie und seiner Blindheit gegen die Gefahr der völligen nationalen Auflösung der Deutschösterreicher unter den nichtdeutschen Völkern Österreichs, der Widerspruch aber auch zwischen der grundsätzlichen Anerkennung des kulturellen Entwicklungsrechtes aller Nationen und der geheimen Hoffnung auf ihre Assimilierung an das Deutschtum bildet die tötliche Schwäche des Liberalismus.

Sie tritt nirgends so auffällig hervor wie in den Schriften des bedeutendsten Wortführers des liberalen Zentralismus in der absolutistischen Aera, Karl Ludwigs Freiherrn von Bruck. Der ungewöhnliche Mann war in seinem ganzen Lebenslauf die verkörperte Hingabe des Deutschtums an die österreichische Staatsidee. Und spiegelt nicht der Lebensgang dieses Kriegsfreiwilligen von 1813, des späteren Handlungsgehilfen in Elberfeld und Buchhändlers in Bonn, der 1821 auf dem Wege zum freiwilligen Eintritt in die Scharen der griechischen Freiheitskämpfer in Triest durch den preußischen Konsul von seinem Vorhaben abwendig gemacht und zum Ausharren in der kaufmännischen Laufbahn bewogen, hier in dem österreichischen Hafenplatz an der Adria zum Gründer des österreichischen Lloyd und einem der erfolgreichsten Anreger des österreichischen Außenhandels wurde, spiegelt dieser Lebensgang nicht die ganze Entwicklung vom literarisch-ästhetisch-sentimentalen politischen Denken Deutschlands im Vormärz zu der imperialistischen, technisch und kaufmännisch orientierten deutschen Politik der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts? Höchst bezeichnend ist bei Bruck der mit dieser persönlichen Entwicklung zusammenhängende Wandel seiner Anschauungen über nationale Freiheitswünsche und Freiheitsrechte anderer Völker. Er, der einst das Land der Griechen mit der Seele gesucht hatte, weil er die Unterstützung jedes nationalen Unabhängigkeitskampfes für selbstverständliche sittliche Pflicht hielt, er hat ein Vierteljahrhundert später, 1848, beim Ausbruch der Revolution in Triest in dem von ihm gegründeten Leseverein „Tergesteum" mit eigener Lebensgefahr das Bild Metternichs, das Symbol der Unterdrückung alles nationalen Freiheitsdranges, gegen

Digitized by Google

anstürmende italienische Nationalgardisten verteidigt und irredentistische Aufschriften in den Straßen Triests herabgerissen.

In den Denkschriften, die Bruck dann als Handelsminister verfaßte, hat er einem Zentralismus das Wort geredet, der jede Hoffnung der Völker der Monarchie auf nationale Autonomie abschnitt. Am bezeichnendsten für das Kompromiß, das Bruck zwischen dem „deutschen Beruf Österreichs" und dem „österreichischen Standpunkt" d. h. dem über das Deutschtum hinausreichenden besonderen Staatszweck Österreichs herzustellen versuchte, sind das zweite und dritte Kapitel der unter dem Eindruck der Niederlage von 1859 niedergeschriebenen Denkschrift über „Die Aufgaben Österreichs", der letzten in der Reihe seiner zahlreichen wirtschafts- und staatspolitischen Denkschriften.[1]) Bruck dringt hier auf eine straffe Ausgestaltung der militärischen, judiziellen und wirtschaftspolitischen Kompetenzen des Deutschen Bundes unter Österreichs Führung und als Vorbedingung für diese Führung auf eine möglichst intensive kulturelle Durchdringung Österreichs mit deutschem Wesen, die er allerdings nicht als sprachliche Germanisation verstanden wissen will. „Es ist töricht zu meinen, der deutsche Einfluß könne sich nur in dem Maße ausbilden, als die einheimischen Idiome der deutschen Sprache den Platz einräumen. Ungleich wichtiger ist die Durchbildung der Bevölkerung mit deutschen Ideen und Anschauungen und hiezu kann gerade die Ausbildung der provinziellen Landessprachen die geeignetste Handhabe darbieten. (!) Schon als wesentlichstes Mittel der Volksbildung müssen die Landessprachen bebaut (sic) werden. Durch die Pflege ihres eigenen Idioms dringen die Volksstämme der Donauwelt nur umso bälder und leichter in den deutschen Ideenkreis ein (?), durchdringen sich mit deutschen Anschauungen und werden heimisch in deutscher Gesittung". Diese Probe darf als eines der krassesten Beispiele für die wohlmeinende Begriffsverwirrung des deutschen Liberalismus gelten, der fortgesetzt unvereinbares zu vereinen suchte.

Als typisch für die Inkonsequenz und doktrinäre Naivität der deutschliberalen Auffassung des österreichischen Staatsproblems dürfen aber auch die 10 Jahre nach Brucks letzter Denkschrift, 1869, unter dem Eindruck des endlich erreichten konstitutionellen Lebens erschienenen „Politischen Studien" des 48er Revolutionärs Adolf Fischhof über „Österreich und die Bürgschaften seines Bestandes" gelten. An dem Fortbestand Österreichs als Ganzem gibt es für Fischhof keinen Zweifel. Nur hält er diesen Fortbestand durch die zentralistische Dezember-Verfassung von

[1]) Abgedruckt bei Richard Charmatz, Minister Freiherr von Bruck, der Vorkämpfer Mitteleuropas (Leipzig 1916).

Digitized by Google

1867, auf deren Kritik das ganze Buch angelegt ist, nicht für gesichert, sondern eher für gefährdet. Auch er hält an der alten, jeden innerpolitischen Systemwechsel überdauernden Vorstellung von Österreichs kulturell-expansivem Beruf, „als Missionär des Abendlandes gegen Osten vorzudringen", fest, aber dieser Beruf erscheint ihm nicht mehr auf der Grundlage einer zentralistischen, sondern nur auf der einer föderativen Verfassung erfüllbar. Maßgebend für Fischhofs Ruf nach Föderalisierung ist der außenpolitische Gesichtspunkt, man müsse den Nachbarvölkern Österreichs im Osten und Südosten die Möglichkeit eines Anschlusses an die föderalisierte Monarchie eröffnen, ein Gedanke, den wir auch bei dem katholischen Föderalismus eines Scheicher betont fanden. Aber Fischhofs Zwiespalt liegt darin, daß er die Föderalisierung doch wieder nicht bis zu einem „freien Bund der Nationen" gelangen, sondern bei einem ebenso komplizierten wie labilen Kompromiß zwischen den historisch überlieferten österreichischen Kronländern und den naturrechtlich gegebenen Körperschaften der Nationen halt machen lassen will. Die Kronländer will er zu Gliedstaaten seiner Föderation mit eigenen Ministerien erheben, die Nationen aber will er, soweit sie innerhalb der historischen Länder territorial geschlossene Minderheitsgebiete aufzuweisen haben, durch Bildung national möglichst scharf abgegrenzter Bezirke mit ausgedehnter Selbstverwaltung zufrieden stellen. Es ist, wie man auf den ersten Blick sieht, eine Neuauflage der Kreisverfassung des Kremsierer Verfassungsausschusses, von der wiederum eine gerade Entwicklungslinie zu dem späteren Nationalitätenprogramm der österreichischen Sozialdemokratie weiterführt.

Fischhof hat den einzig ins Freie führenden Weg der territorialen Abgrenzung der nationalen Siedlungsgebiete nur zaghaft im kleinsten Verband, dem autonomen Bezirk, beschritten, aber an die Zusammenfassung dieser autonomen Bezirke zu konsolidierten, in sich geschlossenen Nationalstaaten hat er sich nicht herangewagt und so wird bei ihm der Lösungsversuch einer ethnographischen Föderalisierung wieder durch den Historismus der Königreiche und Länder verbarrikadiert. Der Grund für diese Halbheit liegt in einem mit der prinzipiell anerkannten Gleichberechtigung der Nationen unvereinbaren Versuch der Verstärkung des deutschen Einflusses auf den Gesamtstaat. Fischhof will nämlich das österreichische Herrenhaus zu einem Staatenhaus umgestalten, in das jedes Land ohne Rücksicht auf seine Größe und Einwohnerzahl die gleiche Zahl von Delegierten zu entsenden hätte, was den Deutschen, die acht von den siebzehn Ländern zur Gänze oder in starker Mehrheit besiedelten, die absolute Mehrheit im Staatenhaus und damit den entscheidenden Einfluß auf die Reichsleitung sichern würde. Dieser Versuch einer Majorisierung

Digitized by Google

des Staatenhauses durch die Deutschen ist aber — und hier liegt der tiefe Widerspruch in Fischhofs Projekt wie in den meisten des deutschen Liberalismus überhaupt — ebenso erkünstelt und gewaltsam wie die privilegierte Stellung der Deutschen in der auf dem Schmerlingschen Kurienwahlsystem aufgebauten zentralistischen Dezemberverfassung, über deren reaktionären Grundzug Fischhof seinen ganzen demokratischen Zorn ergießt.

Trotz seiner deutschen Hegemoniepolitik ist Fischhof aber überzeugt, daß sein Projekt nur der Erfüllung der Aufgaben der deutschen Humanität diene. Die spezifisch österreichische Sendung der deutschen Humanität besteht nun darin, die Sonderindividualität der kleineren slavischen Völker vor der Absorption durch Rußland zu bewahren. Um der Erfüllung dieser Aufgabe willen sollen die Deutsch-Österreicher auf die Wiederherstellung eines staatlichen Bandes mit dem deutschen Mutterlande für immer verzichten und sich mit einem rein geistigen und kulturellen Zusammenhang mit Deutschland begnügen! So endet auch dieses liberale Staatsprogramm für Österreich bei aller Betonung der Notwendigkeit der deutschen Führung innerhalb der Monarchie mit einer energischen, ja feindseligen Wendung gegen den deutschen Nationalstaatsgedanken. Den Ehrennamen der Großdeutschen will Fischhof nur jener politischen Gruppe der Deutsch-Österreicher zuerkennen, die gleich ihm ein großes mächtiges Österreich, wenn auch in engerem Verbande mit Deutschland wünschen; dagegen lehnt er jene deutschen „Autonomisten" — es sind die Vorläufer der späteren Alldeutschen unter Schönerers Führung —, welche die anderen Nationen Österreichs ihrem Schicksal überlassen und nur mit den alten deutschen Bundesländern wieder nach Deutschland zurückkehren möchten, als nationale Heißsporne ab. Dabei zeugt es von der ganzen Weltfremdheit dieser liberalen Theoretiker, wenn Fischhof den Deutsch-Österreichern auch deshalb den Rat geben zu sollen glaubt, dem alten Österreich treu und dem kommenden engeren Deutschland fern zu bleiben, weil letzterem die koloniale Expansivkraft fehle, mit der die Habsburger „wenn auch nicht mit deutschem Bewußtsein, sondern lediglich zur Förderung ihrer Hausmacht, doch die deutschen Interessen mächtig gefördert" hätten! Nur wenige Jahre sollten vergehen und das neue Deutsche Reich war in die Reihe der ersten Kolonialmächte der Welt eingetreten, während das angeblich einer deutschen kolonialen Expansion so günstige Habsburgerreich im Inneren die Deutschen überall in einen verzweifelten Abwehrkampf gegen den übermächtigen Ansturm der nichtdeutschen Völker gedrängt hatte! Und doch hat auch ein Fischhof mitten unter einem Wust von falschen oder halbwahren Erkenntnissen und Vorhersagen die eine richtige Voraussicht bewährt, daß der Zentralismus der Dezemberverfassung, der ursprünglich zum Vorteil der Deutschen angelegt war, im

Digitized by Google

Verlaufe der unaufhaltsamen Demokratisierung des Wahlrechtes zu einer immer schwereren Gefahr für sie werden müsse.

Diese Vorhersage ist unter dem Regime Taaffes und dem negativen Einfluß der bewußten Duldung von Seiten des Deutschen Reiches, das die dem deutschen Volkstum abträgliche Innenpolitik des neugewonnenen Bundesgenossen, um ihn bei guter Laune zu erhalten, geflissentlich ignorierte, in einem alle Befürchtungen übertreffenden Ausmaß eingetroffen. Der den Deutsch-Österreichern unter der Taaffeschen „Versöhnungspolitik" an sämtlichen Grenzen ihres Sprachgebietes aufgezwungene Abwehrkampf mit seinen früher unbekannten politischen Nöten und Sorgen des Alltags erklärt es wohl, daß die Aera Taaffe an deutsch-österreichischen Staatsschriften so arm ist. Man kam in den täglichen Wechselfällen des nationalen Kleinkriegs eben nicht zur Besinnung und zum Ausblick auf eine bessere Zukunft und die Mittel zu ihrer Sicherung. Erst nach Taaffes Sturz (1892) konnten die Deutschen wieder soweit aufatmen, um sich wenigstens über die Verluste dieses Abschnitts Rechenschaft zu geben. Diese Rechenschaft ist in zwei ungefähr gleichzeitig erschienenen, noch heute überaus lesenswerten und aufschlußreichen Schriften über Deutschösterreich niedergelegt, Dumreichers „Südostdeutschen Betrachtungen" (1893) und Michael Hainischs „Zukunft der Deutsch-Österreicher" (1892). Dumreichers „Nationale Denkschrift", wie er sein Buch nennt, will, das deutet schon der Titel an, die Lage der Deutsch-Österreicher im Zusammenhang der deutschen Gesamtnation erfassen und vor allem den über österreichische Verhältnisse damals und noch auf lange Zeit hinaus nur höchst unzulänglich unterrichteten Reichsdeutschen eindringlich vor Augen führen. Es ist zum Unterschied von den früheren, nur auf Humanität und Hebung der geistigen Kultur eingestellten Betrachtungen des Liberalismus eine durchaus real gesehene, wirtschaftlich und sozial begründete und durchwegs mit statistischen Daten belegte Untersuchung der Lage und der Zukunftsaussichten Deutsch-Österreichs am Ende der Regierung Taaffe. Ihr Ergebnis ist niederschmetternd. Von welcher Seite das Problem auch beleuchtet wird, überall zeigt sich der nationale Besitzstand der Deutschen als ein einziges Trümmerfeld, das Deutschtum unter schwersten Abwehrkämpfen im Rückzug auf der ganzen Linie. Und obwohl der Verfasser vom besten nationalen Geist und Willen beseelt ist, weiß er doch keine andere Kraft, kein neues geistiges Prinzip mehr namhaft zu machen, das dem deutschen Rückzugskampf noch einmal eine halbwegs sichere Aufnahmestellung bieten und ein Gleichgewicht der nationalen Kräfte in Österreich herstellen könnte, als — den Sozialismus. Nicht als ob dieser die Verteidigungsfähigkeit der Deutschen verstärken würde, aber vielleicht könnte er, meinte Dumreicher, in Zukunft

Digitized by Google

die Offensivkraft der nichtdeutschen Völker, — bei denen er allerdings später und langsamer eindringe, als bei den Deutschen — allmählich schwächen und vielleicht einmal ganz zum Stillstand bringen. Schlimm genug, wenn die letzte Hoffnung nicht mehr auf eine Erstarkung des nationalen Selbstbewußtseins, der nationalen Kampfkraft beim eigenen Volk, sondern auf die Schwächung dieser Faktoren bei den anderen Völkern gesetzt wird! Mit einem müden Fatalismus erkennt Dumreicher die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Massenerscheinungen des Jahrhunderts als die natürlichen Feinde und Bedränger des österreichischen Deutschtums; die Aussichtslosigkeit eines Verteidigungskampfes der Qualität gegen die Quantität ist der soziologische Grundgedanke seiner Untersuchungen. „Nach allem was die letzten Jahrzehnte erkennen ließen, scheint der größere Teil von Österreichs Deutschtum in den nächsten Generationen dem Schwund und dem Verlöschen verfallen". Aber trotz der klaren Einsicht in die zerstörende Wirkung des österreichischen Einheitsstaates auf den Volkskörper des österreichischen Deutschtums kann sich auch Dumreicher nicht zu der Erkenntnis aufraffen, daß nur der Übergang zu einem ethnographischen Föderativsystem dem Expansionsdrang der nichtdeutschen Völker in den Grenzen autonomer Nationalstaaten halt gebieten und daß andererseits auch dem Deutsch-Österreichertum nur ein festgefügter eigener Nationalstaat die Gewähr der Selbsterhaltung bieten würde. Auch bei Dumreicher bleibt — und dieser traurige Widerspruch zwischen exakter Erkenntnis der nationalen Lage der Deutsch-Österreicher und dem Festhalten an der selbstmörderischen, traditionellen Hingebung an die großösterreichische Gesamtstaatsidee ist für die Politik der Deutschösterreicher in der ganzen Zeit Franz Josephs charakteristisch — der Weisheit letzter Schluß der Appell an die Erhaltung der Staatseinheit: „Wer in Österreich als Deutscher seine nationale Schuldigkeit tut, verteidigt damit auch, ob er es will oder nicht und ob man es ihm dankt oder nicht (!), den österreichischen Staat". Der Dank vom Hause Österreich wurde selbst von den besten politischen Denkern Deutschösterreichs als selbstverständlich hingenommen, aber sich zu einer befreienden Tat gegen den großösterreichischen Vampir aufzuraffen, der Gedanke kam ihnen gar nicht.

In einem ganz anderen Sinn als von Dumreicher wurde der Ruf nach dem Sozialismus als Retter aus der nationalen Gefahr von Michael Hainisch, dem damals jungen nationalökonomischen Privatgelehrten und praktischen Landwirt, in seiner 1892 erschienenen Schrift über „Die Zukunft der Deutsch-Österreicher" erhoben. Hainisch begnügte sich nicht mit der negativen Erleichterung, daß der Sozialismus als eine Art Gegengift den Nationalismus der anderen Völker Österreichs abschwächen

Digitized by Google

würde, sondern er forderte vom deutschen nationalen Standpunkt aus die Wahrnehmung des positiven Vorteils, den eine fortschreitende und mehr als bisher zu fördernde Proletarisierung der deutsch-österreichischen, insbesondere der alpenländischen Bevölkerung durch den Antrieb zu einer stärkeren, im Vergleich zu den nichtdeutschen Gebieten Österreichs bisher immer bedenklicher zurückbleibenden Volksvermehrung bieten würde. Ein deutsches Proletariat müsse aus dem bisher allzu geringen Geburtenüberschuß des alpenländischen Landvolkes gewonnen werden, das die den deutschen Industriebezirken in immer bedenklicherem Ausmaß zuströmende fremde Arbeiterschaft durch eine deutsche ersetzen und die Gefahr einer Überflutung Deutschösterreichs mit slavischen proletarischen Elementen bannen könnte. Mochte auch der theoretische Sozialismus das politische Denken der anderen Völker später erfassen als das der deutschen, so war nach Hainisch doch der Proletarisierungsprozeß des Landvolkes bei den letzteren, insbesondere den Alpendeutschen, mit ihrem zähen Festhalten an konservativen Besitz- und Wirtschaftsformen noch weit weniger fortgeschritten als etwa beim Bauernstand der slavischen Länder, die daher über eine mobile nationale Angriffstruppe verfügten, die den Deutschen fehle.

Die Erkenntnis des nationalen Kampfwertes eines eigenen Proletariats war allerdings bedingt durch die damals noch unzweifelhaft wirkende Funktion des Proletariats als Träger einer hemmungs- und bedenkenlosen Fortpflanzung. Als Michael Hainisch drei Jahrzehnte später zum Oberhaupte des deutsch-österreichischen Volksstammes erhoben wurde, dessen Schicksal er damals so sorgenvoll prüfte, da hatte sich inzwischen unter der Wirkung der Not der Nachkriegszeit der Wert des Proletariats und der besitzenden Klassen für die Volksvermehrung geradezu umgekehrt: das Proletariat oder vielmehr seine parlamentarischen Führer waren die erbittertsten Vorkämpfer der Geburtenverringerung und der Straflosigkeit der Abtreibung geworden und Kindererzeugung galt nachgerade als ein Luxus der Begüterten. Aber für jene Zeit am Beginn der 90er Jahre war es eine epochale Erkenntnis, die Hainisch mit den Worten aussprach: „Nicht der Mann mit der besseren Bildung und Lebenshaltung, sondern der Kuli wird zum Pionier seiner Nationalität!" Hier war einmal der Liberalismus in seinem Kern getroffen, jenem pseudo-humanitären Kulturdünkel, der für die Deutschen aus ihrer im Durchschnitt besseren Lebenshaltung und höheren geistigen Bildung ein legitimes Recht auf politische Vorherrschaft in Österreich ableiten wollte.

Und doch ist auch Hainisch einem Rückfall in jenen Grundirrtum des Liberalismus, die Verbreitung höherer Kultur in deutsch-sprachlicher Form würde als staatliches Bindemittel auf die übrigen Völker wirken,

Digitized by Google

nicht entgangen. Denn auch Hainisch bekannte sich am Schlusse seiner Schrift zu der Zuversicht, je höher im Laufe der Entwicklung die geistigen Bedürfnisse der nichtdeutschen Nationen Österreichs steigen würden, desto mehr werde „die Erkenntnis der deutschen Sprache auch für sie zu einem unentbehrlichen Mittel werden, mit dem sich nicht nur die Schätze Deutschlands, sondern auch die Schätze universeller Bildung heben lassen". Universelle Bildung in deutscher Sprachform als oberster Staatszweck Österreichs — das ist wieder ganz der Tonfall jenes kosmopolitischen Pathos, in das alle nationale Selbstbesinnung der Deutschösterreicher zu münden verurteilt war. Dieser spezifisch österreichische Kosmopolitismus, der auch in Hainischs sonst von bester deutscher Gesinnung getragener Darstellung erklingt, ist indessen nicht etwa durch seine wirtschaftsstatistisch-soziologische Untersuchungsmethode bedingt. Hainisch hat vielmehr gegen die marxistische, in Österreich später besonders durch Otto Bauer immer wieder vorgetragene Lehre vom Nationalismus und Nationalitätenkampf als einer äußeren Erscheinungsform, einer Art Reflex der kapitalistischen Produktionsweise, scharf und schlagend die ideelle Autonomie des Nationalbewußtseins als eines selbständigen, durch wirtschaftliche Verhältnisse niemals restlos zu erklärenden geistigen Phänomens verteidigt. Aber er hat auch überzeugend nachgewiesen, daß keine parlamentarische Taktik und keine noch so hoch entwickelte nationale Kulturpflege auf die Dauer gegen die Ungunst wirtschaftlicher Verhältnisse, wenn diese das eigene Volk stärker belastet als seine nationalen Gegner, im Kampfe zum Sieg führen kann. Und darum hielt er eine durchgreifende Verbesserung der landwirtschaftlichen und der industriellen Produktionsbedingungen Deutsch-Österreichs, insbesondere der Alpenländer, für die oberste Aufgabe einer deutschen Nationalpolitik in Österreich. Die konkreten Vorschläge, die Hainisch damals für die Hebung der Wirtschaftslage der Alpenländer vorgebracht hat — Verdichtung des Eisenbahnnetzes, Ausbau der Wasserkräfte, Umstellung der Industrie vom Dampf auf elektrischen Antrieb — sind ihrer Zeit weit vorangeeilt und finden erst in der Gegenwart allmählich Verwirklichung. Kennzeichnend aber bleibt es für die inneren Hemmungen, die später bei den Deutschösterreichern dem Übergang vom großösterreichischen Staatsbewußtsein zu einer deutschösterreichischen, rein nationalen Staatsidee entgegenstanden, daß auch ein so eindringender, zugleich von parteipolitischen Bindungen und Rücksichten so unabhängiger Forscher wie Hainisch nicht zu einem deutsch-österreichischen Staatsprogramm gelangte, obwohl er seine Untersuchungen auf das Gebiet der ehemaligen deutschen Bundesländer Österreichs beschränkte und obwohl er die Gefahr, die dem deutschösterreichischen Volksstamm aus der stärkeren Vermehrung

Digitized by Google

der nichtdeutschen Völker Österreichs bei dessen Fortbestand als Einheitsstaat drohten, schärfer erfaßt hat als alle anderen Zeitgenossen.

Bevor wir uns dem Nationalitätenprogramme der österreichischen Sozialdemokratie zuwenden, muß der Vollständigkeit halber noch eines Föderalisierungsprojektes gedacht werden, das, obwohl von keinem Deutschösterreicher, sondern von einem Siebenbürger Rumänen stammend, dennoch allen berechtigten territorialstaatlichen Ansprüchen der Deutschen in Österreich volle Rechnung getragen, ja auch an der Rolle des Deutschen als Vermittlungssprache unter den künftigen Nationalstaaten noch festgehalten hat. Es sind „Die Vereinigten Staaten von Großösterreich" von Aurel C. Popovici. Dieses Werk, das den vollständigsten Verfassungsentwurf für eine föderalisierte Form der habsburgischen Monarchie enthält, der seit den Arbeiten des Kremsierer Verfassungsausschusses jemals ersonnen wurde, ist auch durch den Zeitpunkt seines Erscheinens (1906) bemerkenswert; es kam sozusagen am Vorabend der Wahlreform heraus, die durch die Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechtes in Cisleithanien, das die Deutsch-Österreicher aus ihren durch das Kurienwahlrecht aufrechterhaltenen privilegierten Stellungen endgültig in die Rolle einer Minderheit gegenüber der geschlossenen Front der nichtdeutschen Völker drängte, ohne daß sie selbst jetzt, in dieser Stunde der äußersten Bedrängnis, sich von ihrem platonischen großösterreichischen Staatsbewußtsein zu einem deutschen nationalstaatlichen durchzuringen vermocht hätten.

Nach Popovici sollte das Deutsche nicht nur die amtliche Sprache aller in Wien residierenden Reichsbehörden, der Reichsregierung, des Parlamentes, der Armee und Marine, sondern auch die amtliche Sprache des Verkehrs zwischen den einzelnen Nationalstaaten einerseits, zwischen diesen und dem Reiche andererseits sein, weshalb jeder Reichsbeamte den Nachweis der vollkommenen Beherrschung der deutschen Sprache neben der seines Nationalstaates zu erbringen hätte. Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß im Zeitpunkt des Erscheinens von Popovicis Werk ebenso wenig wie 1918 eine einzige der beteiligten Nationen dafür zu haben gewesen wäre, dem Deutschen eine so weitgehende Geltung einzuräumen, wenn schon damals (1906) Nationalstaaten wirklich konstituiert worden wären.

An solchen Nationalstaaten hat Popovici nicht weniger als 15 vorgesehen, von denen aber einzelne nur nationale Teilgebiete darstellen. So gibt es bei ihm allein drei territorial getrennte deutsche Staaten: Deutschösterreich, Deutschböhmen (die nördlichen und nordwestlichen Landesteile Böhmens umfassend) und Deutschmähren-Schlesien (mit dem deutschen

Digitized by Google

Teil Nordostböhmens), aber auch zwei magyarische (Ungarn und das Szeklerland) und zwei italienische (Trentino und Triest mit den italienischen Teilen von Görz und Istrien). Popovici ist aber nicht nur in der selbständigen Konstituierung dieser territorial getrennten Teilstaaten der drei historischen Völker, der Deutschen, Italiener und Magyaren, zweifellos zu weit gegangen, sondern mehr noch in der staatlichen Trennung, die er für bloße Dialektgruppen unter den slavischen Völkern in Aussicht nahm. So wollte er neben dem die tschechischen Teile Böhmens, Mährens und Schlesiens umfassenden Staate „Böhmen" ein besonderes „Slovakenland" und ebenso neben einem Kroatien, das zwar auch Slavonien, Dalmatien und den kroatischen Teil Istriens, dagegen nicht das nach wie vor als Okkupationsgebiet behandelte Bosnien mit der Herzegovina umfassen sollte, noch ein selbständiges „Krain" mit den slowenischen Teilen Kärntens und Südsteiermarks und endlich auch noch eine selbständige „Wojwodina" aus den serbischen Teilen des Banats aufstellen. So wären nach Popovici also Tschechen und Slowaken in zwei, die Südslaven gar in vier Staatsgebiete zerrissen worden, ein Zustand, dem die heutigen Verhältnisse trotz aller inneren Reibungen in den neuen Staaten entschieden noch immer vorzuziehen sind. Dagegen hat Popovici dem bei der Gebietsverteilung von 1918 so schlecht weggekommenen ukrainischen, damals noch allgemein als „ruthenisch" bezeichneten Volke volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem er von dem polnischen Westgalizien ein ruthenisches, durch die ruthenischen Gebiete Nordostungarns (des heute zur Tschechoslowakei gehörigen „Karpathorußland") und der Bukowina vergrößertes Ostgalizien abtrennte. Sein eigener, der rumänische Heimatstaat endlich erscheint Popovici als ein durch den rumänischen Teil der Bukowina vergrößertes Siebenbürgen, in dem allerdings das ungarische Szeklerland als staatsfremde Enklave eingeschlossen liegen müßte.

Die Konstituierung und verfassungsmäßige Behandlung solcher nationalen Enklaven bildet überhaupt die schwache Seite des Systems Popovici. Bezeichnenderweise sind alle derartigen Enklaven, von der des Szeklerlandes abgesehen, deutscher Nationalität, nämlich im Staate „Böhmen" die Sprachinsel Iglau, in Krain die von Gotschee, in Ungarn nicht weniger als deren vier (südlich von Raab, westlich von Budapest, ferner je eine in der Batschka und im Banat), endlich in Siebenbürgen die Sprachinseln von Hermannstadt und Kronstadt. Bei der Aufstellung der geschlossenen deutschen Nationalstaatsgebiete ist Popovici — abgesehen von der unzukömmlichen Teilung in drei getrennte Staaten, denen man innerhalb einer föderalistischen Reichsorganisation sehr gut eine gemeinsame Regierung und Legislative hätte geben können — mit einer Genauigkeit zu Werke gegangen, welche der Erklärung der provisorischen National-

Digitized by Google

versammlung Deutschösterreichs über das Staatsgebiet der Republik vom November 1918 in weitgehendem Maße vorgearbeitet hat, und die keines der Randgebiete, die Deutschösterreich durch den Friedensvertrag entrissen wurden, vergessen hatte[1]).

Dagegen fehlte nach Popovici dem deutschösterreichischen Staatskörper der ihm durch die Kärntner Volksabstimmung zugefallene slovenische Streifen, da im allgemeinen die Drau als Grenze zwischen den Staaten Deutschösterreich und „Krain" angenommen war, welch letzteres aber im Bezirk Völkermarkt sogar nördlich über die Drau herübergreifen sollte. In Südsteiermark entsprach die Grenzführung nach Popovici genau der gegenwärtigen, überließ also auch Marburg dem slovenischen Staat „Krain". Die Abgrenzung von Deutschböhmen und Deutsch-Mähren-Schlesien entspricht nur insoferne den berechtigten deutschen Ansprüchen nicht ganz, als diese beiden Staatsgebiete durch einen zum tschechischen Böhmen geschlagenen Bezirk Josefstadt getrennt erscheinen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß eine so komplizierte und so vielfach einander übergreifende nationale Zerlegung der österreichisch-ungarischen Monarchie nur bei gleichzeitiger außerordentlicher Verstärkung der Zentralgewalt denkbar war. Diese erscheint denn auch in den Kompetenzen, die Popovicis Verfassungsentwurf dem Reich zuweist, weit über den Umkreis der „gemeinsamen" und der „pragmatischen" Angelegenheiten der geltenden dualistischen Verfassung hinaus ausgedehnt[2]). Dem Reich steht gegen jeden Staat, der trotz dreimaliger „Erinnerung" im Vollzug seiner verfassungsmäßigen Pflichten säumig bleibt, ein Exekutionsverfahren zu, das bis zur Sequestrierung der Regierungsgewalt des unbotmäßigen Nationalstaates und zur vorübergehenden Umwandlung desselben in ein vom Reich direkt regiertes „Verwaltungsgebiet" gehen kann. Das wäre die verfassungsmäßige Ausgestaltung jener Zwangsmittel gewesen, zu denen die österreichische Regierung auf Grund des § 14 so oft zu greifen gezwungen war.

[1]) Popovicis „Deutschösterreich" i. e. S. umfaßte im Norden auch das Böhmerwaldgebiet bis zur Furter Senke, wo es an den Staat „Deutschböhmen" grenzen sollte, sowie Deutsch-Südmähren, letzteres sogar mit einem nordwärts bis einschließlich Brünn vorgestreckten Korridor, im Osten außer dem gesamten heutigen Burgenland auch Ödenburg und das uns heute fehlende deutsche Gebiet zwischen der jetzigen Nordostgrenze des Burgenlandes und der großen Schüttinsel, endlich im Süden auch Deutschsüdtirol bis zur Sprachgrenze.

[2]) Sie sollte Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht, aber auch das gesamte bürgerliche und Strafrecht, Handels- und Wechselrecht, Marken-, Musterschutz- und Patentrecht, ferner das gesamte gerichtliche Verfahren, endlich auch Anlage, Verwaltung und Betrieb der strategisch und vom Standpunkte des internationalen Verkehrs wichtigen Eisenbahnlinien umfassen. Ein Reichsgericht sollte Rechtsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Nationalstaaten sowie zwischen ihnen und dem Reich zur Entscheidung bringen.

Digitized by Google

Bemerkenswert und vielfach an Bestrebungen der jüngsten Gegenwart erinnernd ist der berufsständische Einschlag bei der Zusammensetzung der Legislative des Reiches. Popovici hielt am Zweikammersystem fest, erweiterte aber den Kreis der Herrenhausmitglieder durch Verleihung von Virilstimmen außer an Erzbischöfe, Bischöfe und Rektoren der Hochschulen auch an die Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien der einzelnen Nationalstaaten und der Handels- und Gewerbekammern in den Hauptstädten derselben. Neben diesen Virilisten und den vom Kaiser ernannten Mitgliedern sollten auch noch die Einzelstaaten gewählte Vertreter ihrer Berufskammern in das Herrenhaus entsenden. Diese Konstruktion des Oberhauses weist manche Ähnlichkeit mit dem Reichswirtschaftsrat der deutschen republikanischen Reichsverfassung auf.

Die Reichsregierung wäre nach Popovici kein vom Kaiser ernanntes Ministerium gewesen — es fehlen daher auch Bestimmungen über die parlamentarische Ministerverantwortlichkeit — sondern eine Art Staatenhaus, nach Art des Bundesrates im monarchischen oder des Reichsrates im republikanischen Deutschen Reich[1]). In diesem nach Art eines legislativen Körpers beschickten und in Ausschüsse gegliederten Ersatz für eine Reichsregierung liegt unleugbar eine Schwäche der Zentralgewalt und ein Widerspruch zu der Ausdehnung ihrer Kompetenz und der Verstärkung ihrer Exekutivgewalt, die Popovici ihr zugedacht hatte.

Und dennoch wird man trotz aller dieser Mängel sagen müssen, daß Popovicis Vorschläge, so korrekturbedürftig sie im Einzelnen sein mochten, jedenfalls die Grundlage für eine ernstliche Inangriffnahme einer föderalistischen Reform hätten abgeben können, für die mit der Annexion Bosniens und der Herzegowina die letzte Stunde geschlagen hatte. Popovici hatte sein Buch unter dem Eindrucke der schweren Krise des österreichisch-ungarischen Dualismus im Jahre 1905, aber auch der vorübergehenden Lahmlegung Rußlands durch die Niederlage im japanischen Krieg niedergeschrieben. Im richtigen Gefühl für den historischen Moment hat er es mit Worten, die uns heute prophetisch anmuten, abgeschlossen: „Entweder gelingt es uns, in diesen paar Jahren der Ruhe unser Gesamtreich neu zu gründen oder wir gelangen nie wieder in eine solch günstige Lage. In einigen Jahren, seien es 10 oder 20, wird Rußland wieder zu unserer, wenn nicht einzigen, doch größten und ständigen Gefahr werden.

[1]) Die Bildung dieser Reichsregierung sollte durch Entsendung von Regierungsvertretern der Einzelstaaten nach einem bestimmten, auf ihrer Bevölkerungszahl beruhenden Schlüssel in der Gesamtzahl von 42 Mitgliedern erfolgen. Die Stelle von Reichsministerien nehmen fünf „Ausschüsse der Reichsregierung" ein, von denen drei den gemeinsamen Ministerien der dualistischen Monarchie entsprechen, zu denen noch ein weiteres für die inneren Angelegenheiten und endlich eines für die Verwaltung des Okkupationsgebietes hinzukommen sollten.

Digitized by Google

Mag Rußland im äußersten Osten welche Politik immer verfolgen, seine Aspirationen im europäischen Südosten bleiben dieselben, ihre Verwirklichung kann nur verzögert werden, von einem Verzicht darauf dürfte kaum die Rede sein". In kürzerer Zeit als jener, die Popovici noch zur Rettung Österreichs für verfügbar hielt, hat sich seine Prophezeiung erfüllt. „Wehe Österreich-Ungarn, wehe dem Deutschtum und uns allen, den Südosten Europas bewohnenden Völkern, wenn uns in 10 bis 20 Jahren der russische Krieg ereilt, ohne daß wir dieses Reich auf feste natürliche Grundlagen gestellt haben!" Als 10 Jahre nach dem Erscheinen dieser Warnung Popovicis verstrichen waren, da waren bereits nicht nur die Grundmauern der habsburgischen Monarchie, sondern auch die des Zarenreiches durch den Kampf beider Imperien gegeneinander geborsten. Aber noch einmal schien sich vorher in Österreich eine neue Reichsidee zu gestalten und das Reich neu zu beleben: die der Sozialdemokratie.

III.

Während das katholische Staatsprogramm für Österreich nur allmählich vom Zentralismus über die historische Halbstaatlichkeit der Königreiche und Länder zu einem ethnographischen Föderalismus gelangt ist, die deutschliberale Staatsauffassung dagegen in föderalistischer Richtung niemals über das Festhalten an der historischen Einheit der ehemaligen deutschen Bundesländer Österreichs hinauskam, ist die jüngste der drei großen Parteigruppen, die Sozialdemokratie, an das Nationalitätsproblem von Anfang an im föderalistischen Sinn herangetreten. Das erste österreichische Gesamtstaats- und zugleich Nationalitätenprogramm hat die Sozialdemokratie auf ihrem Brünner Parteitag im September 1899 niedergelegt; es sollte durch 5 leitende Grundsätze „an Stelle des nationalen Haders nationale Ordnung setzen". Vergleicht man dieses Brünner Programm von 1899 mit dem Manifest Kaiser Karls vom Oktober 1918, das die Auflösung der Monarchie eingeleitet hat, so ist man überrascht von der weitgehenden Übereinstimmung in den Grundgedanken beider Dokumente, obwohl eine absichtliche Anlehnung des kaiserlichen Manifests an das um zwei Jahrzehnte zurückliegende sozialdemokratische Programm bestimmt nicht anzunehmen ist.

Ja, die Verfasser des Brünner Programms haben sogar, kaiserlicher als der letzte Kaiser, die Elemente der Einheit innerhalb der projektierten Föderation besser zu wahren gestrebt, als das Karl-Manifest von 1918, das solche Elemente in auffallender Weise vermissen ließ. Das Brünner Programm forderte noch ein „Reichsparlament" über den „Nationalkammern" (denen die „Nationalräte" des Manifestes entsprechen) und eine von diesem

Digitized by Google

Reichsparlament festzusetzende „Vermittlungssprache" — daß dies nur die deutsche sein könne, wurde allerdings nicht mehr behauptet — während das Karl-Manifest nur ganz allgemein und vieldeutig „wirksamen Schutz gemeinsamer Interessen" überall dort verhieß, „wo die Gemeinsamkeit ein Lebensbedürfnis der einzelnen Staatswesen ist". Ja, Kaiser Karl hat selbst dort, wo man das Festhalten an einer gemeinsamen Sprache noch am ehesten hätte erwarten können, nämlich in dem Armee- und Flottenbefehl vom 17. Oktober 1918, der die vollzogene staatsrechtliche Veränderung der Wehrmacht bekannt gab, mit keinem Wort mehr eines gemeinsamen sprachlichen Bandes gedacht, sondern nur noch allgemein an den „bewährten Geist der Treue und Eintracht" in der Wehrmacht appelliert, ohne anzudeuten, wie eine gemeinsame Wehrmacht zwischen, neben oder über den neuen, kaum noch irgendwie miteinander zusammenhängenden Nationalstaaten überhaupt existieren könne und solle.

Im Brünner Programm war aber ferner eine weitere Klammer des Zusammenhalts in der Wahrung des Rechtes der nationalen Minderheiten „durch ein eigenes, vom Reichsparlament zu beschließendes Minderheitsgesetz" vorgesehen; das Karl-Manifest kannte eine Rücksichtnahme auf die in den neuen Staaten verbleibenden nationalen Minderheiten überhaupt nicht mehr. Für die sozialdemokratische Einstellung zum Problem der nationalen Staatenbildung aber bildete gerade die Frage der nationalen Minderheiten den Kern der Theorie. Gerade in der Behandlung der nationalen Minderheiten nach sozialistischer Methode sollte die Überwindung des bürgerlichen Nationalismus und zugleich die Erfüllung des spezifischen Staatszweckes Österreichs als des Experimentalstaates der proletarischen Internationale erreicht werden.

Vielleicht nie zuvor hatte sich das legendäre Mirakel des Hauses Österreich, das den habsburgischen Hausbesitz an Land und Leuten schon so oft im letzten Augenblick vor der drohenden Auflösung bewahrte, so überraschend offenbart, als in dem großösterreichischen Staatsbekenntnis der Sozialdemokratie. Sie, die einzige grundsätzlich republikanische Partei des österreichischen Reichsrates, hat die ganze marxistische Dialektik zur Rechtfertigung Österreichs, der Monarchie kat' exochen, aufgeboten; die Partei des Proletariats glaubte in diesem durchaus auf dynastischen und feudalen Grundlagen ruhenden Staatsgebilde plötzlich den idealen Schauplatz des Klassenkampfes entdeckt zu haben; als prinzipiell pazifistische Partei machte sie sich erbötig, die historische Begründung und Erhaltung dieses Staatswesens durch Waffentaten wegzudisputieren und auf den Zwang wirtschaftlicher Wechselbeziehungen zurückzuführen, die angeblich älter sein sollten als alle dynastischen Erbverträge und alle gemeinsamen Verwaltungsorganisationen. Mit einem Wort, der historische

Digitized by Google

Materialismus der Sozialdemokratie erwies sich plötzlich als mindestens ebenso starkes theoretisches Bindemittel für die auseinanderstrebenden Elemente des Reiches als alle Mystik der katholischen Staatsidee von Österreich. Hier war politisch wirklich ein Wunder geschehen. Das habsburgische Hausreich, in ganz Europa als Anachronismus verschrien, erschien den Austromarxisten plötzlich im Licht des Zukunftsstaates, dem die unendlich wichtige Aufgabe zufiel, den Nationalismus, diesen Fluch der Menschheit, zu überwinden. In Österreich entdeckten sie den staatgewordenen Beweis für ihre Grundthese vom Vorrang der Materie vor dem Geist. Es gibt in der neueren Staatengeschichte Europas kaum ein zweites gleich starkes Beispiel für die Macht des Bestehenden, die Gedankengänge selbst seiner politischen Antipoden in seinen Bann zu zwingen.

Die österreichische Staatstheorie der Sozialdemokraten ist aber nicht beim Brünner Programm stehen geblieben, sondern hat ihre Weiterbildung im Sinne des historisch-politischen Materialismus in den Schriften von Karl Renner und Otto Bauer erfahren. Der „Kampf der Nationen um den Staat"[1]) erschien zwar auch Renner noch vor allem als ein Kampf um die Sicherung der geistigen Kulturgüter jeder einzelnen Nation, weshalb er äußerlich als Schul- und Sprachenstreit auftrete.

In dem Maße aber — und hier setzt die materialistische Triebkraft des österreichischen Staatsbekenntnisses der Sozialdemokratie ein —, in dem die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse einer Bevölkerung wichtiger und dringlicher sei als die Erfüllung ihrer kulturellen Wünsche, müsse für den Sozialisten der Staat höher stehen als die Nationen, da diese, in ihren Sprachenkampf verrannt, die Fürsorge für ihre eigene materielle Wohlfahrt ganz dem Staate überließen. „Gerade die elementarsten Aufgaben des Staates", rief Renner aus „sind international. Sowie des Lebens Notdurft vorangeht dem stolzen Traum eines Lebens in Glückseligkeit und Schönheit, so ist der Staat vor allem berufen, diese seine wirtschaftliche, soziale und humanitäre Pflicht zu erfüllen, die aller national-kulturellen vorangeht. Und darum steht der Staat der Nation voran". Renner hat hier offenbar — es fällt schwer zu sagen, ob unbewußt oder geflissentlich — übersehen, daß eben nur staatslose oder um ihren Staat erst ringende Völker wie die des alten Österreich sich in rein philologisch-historischem Nationalismus ausleben, der leicht zur Vernachlässigung der primären materiellen Grundlagen der Volkswohlfahrt führt, und daß der Gesamtstaat Österreich nur aus dem nationalen Kampf aller

[1]) Das unter diesem Titel (und unter dem Pseudonym Rudolf Springer) zuerst 1902 erschienene Hauptwerk Karl Renners erschien 1918 in völlig umgearbeiteter Form unter dem Titel „Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich".

Digitized by Google

gegen alle das Monopol der sozialen Fürsorge schöpfte, daß dagegen im unabhängigen, festgegründeten Nationalstaat selbstverständlich die Pflege der materiellen und der kulturellen Seite des Volkslebens vereinigt ist.

Noch weiter als Renner ist in der Abneigung gegen das Nationalstaatsprinzip Otto Bauer in seinem 1906 erschienenen Buch „Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie" gegangen. Ihm erschien das Brünner Programm eben deshalb, weil es noch am Begriff nationaler Territorialstaaten festhielt, einer Korrektur im Sinne stärkerer Betonung der Staatseinheit bedürftig. Die Feindschaft, die dieses sozialdemokratische Hauptwerk zum Problem Altösterreichs gegen das Prinzip des nationalen Territorialstaats atmet, wird daraus erklärlich, daß die Begriffe „Sprachgrenze" und „Siedlungsgebiet" wesentlich mit dem bäuerlichen Grundbesitz, also mit dem Privateigentum in seiner zähesten und widerstandsfähigsten Form, dem Eigentum am ursprünglichsten Produktionsmittel, dem Erdboden, zusammenhängen und daher dem Marxismus von Grund aus verhaßt sind.

Aber noch aus einem zweiten Grunde scheute die Sozialdemokratie mit ganz ähnlicher Idiosynkrasie wie der Klerikalismus im Nationalstaat das böse Prinzip. Denn angenommen, eine leidlich zufriedenstellende Abgrenzung nationaler Staaten auf dem Boden Österreichs gelänge wirklich, so würden doch in jedem von ihnen immer noch nationale Minderheiten besitzloser oder doch nicht grundbesitzender Elemente zurückbleiben, die der Sozialismus schon wegen ihrer sozialen Schwäche der Macht eines souveränen Nationalstaates nicht ausliefern dürfe. Das Wesen des Nationalstaates aber, wie Bauer es an den Nachbarstaaten Österreichs zu erkennen glaubte, war für ihn gleichbedeutend mit Reaktion. Die Zerlegung Österreichs in eine Föderation nationaler Gliedstaaten dürfe daher schon deshalb nicht ohne besondere Vorsorge für die Einheit des Gesamtstaates versucht werden, um erstere nicht in die Attraktionssphäre jener reaktionären Nachbarstaaten geraten zu lassen. Hier brach einmal, so einseitig und unbeweisbar die Gleichstellung des Nationalstaates als solchen mit dem Inbegriff der „Reaktion" sein mag, die richtige Erkenntnis durch, daß eine Föderalisierung Österreichs, selbst wenn sie auf noch so gesetzlichem und verfassungsmäßigem Wege erfolgte, doch nur der erste Anstoß zur Vereinigung der Teilstaaten mit ihren konnationalen Nachbarn, also zur Auflösung des Reiches, sein konnte.

Eine nationale Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie aber auch nur in Erwägung zu ziehen, wäre für die österreichische Sozialdemokratie gleichbedeutend mit dem Eingeständnis gewesen, daß es unmöglich sei, ein verkleinertes Abbild der sozialistischen Internationale

Digitized by Google

aufrecht zu erhalten und hätte darum einen schweren Prestigeverlust für ihre Lehre bedeutet. Und so bemühten sich denn Renner und Bauer, in Einzelheiten oft im Widerspruch miteinander, im Endziel aber einträchtig, um die Lösung des unlösbaren Problems, einerseits die Nationen zu befriedigen, weil ihr Kampf ein Hindernis für den proletarischen Klassenkampf sei, aber dennoch keine vollsouveränen Nationalstaaten entstehen zu lassen, sondern die national abgegrenzten Selbstverwaltungskörper wieder so untereinander zu verklammern, daß ihnen ein Auseinanderstreben unmöglich werden sollte.

Grundsätzlich neue Wege vermochte hiebei allerdings auch die sozialdemokratische Theorie nicht einzuschlagen. Vielmehr ist das von Renner entworfene und in seinen Grundlagen auch von Bauer übernommene System nichts anderes als eine Fortbildung der schon von Adolf Fischhof entwickelten „Bürgschaften für den Bestand Österreichs". Auch Renner ist vom nationalen Kreis, der größten Gebietseinheit, in der die lokale Selbstverwaltung noch erfolgreich tätig sein könne, als der „Zelle" seines „organischen Systems" ausgegangen. Der Fortschritt Renners gegenüber Fischhof liegt nur darin, daß bei letzterem die nationalen Bezirke nur Untereinheiten der fortbestehenden historischen Kronländer bleiben sollten, während Renner sämtliche Kreise der gleichen Nation zu einem nationalen Selbstverwaltungskörper zusammenfassen wollte, der insbesondere die kulturellen Interessen seiner Nation wahrzunehmen hätte. Überall dort dagegen, wo national gemischte Kronländer in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheiten bildeten, sollten die national getrennten Kreise des Landes zur Wahrung ihrer gemeinsamen Wirtschaftsinteressen auch weiterhin zu einem Landtag zusammentreten. Die national-kulturellen und die wirtschaftlich-regionalen Vertretungskörper sollten einander also nach Renner — eine höchst bedenkliche Komplikation — durchschneiden und überkreuzen. Zur Beratung der außenpolitischen Angelegenheiten des Gesamtreiches endlich sollten die nationalen Selbstverwaltungsgebiete durch direkte Proportionalwahlen ein gemeinsames Reichs- oder Bundesparlament bilden. Nicht zufrieden mit der Doppelgleisigkeit zwischen Reich und Teilstaaten, die auch alle anderen Föderalisierungsprojekte als unumgänglich hinnahmen, wollte Renner also einen dreifachen Stufenbau (Nationalräte, Landtage und Reichsparlament) konstruieren und erblickte stolz darin die der Eigenart des österreichischen Staatsproblems am besten angemessene „Dreidimensionalität". Um der Reichseinheit auch äußerlich sichtbaren Ausdruck zu verleihen, sollten zu allem Überfluß die acht Nationalparlamente nicht etwa in den Mittelpunkten der zugehörigen nationalen Selbstverwaltungsgebiete, sondern neben dem Reichsparlament in der Reichshauptstadt tagen, gerade wie um den nationalen Rei-

Digitized by Google

bungen, die man durch die Autonomie auszuschalten wünschte, auf dem Boden Wiens neue Betätigungsmöglichkeiten zu geben!

Ein Widerspruch ist aber vor allem in dem Rennerschen System ungelöst geblieben: Während er innerhalb der national gemischten Länder sprachlich gesonderte Kreise schaffen wollte, die doch offenbar als territoriale Einheiten gedacht waren, sollte die Zusammenfassung sämtlicher Kreise einer und derselben Nation, also der nationale Selbstverwaltungskörper als Ganzes, wieder kein territoriales Gebilde mehr, sondern eine reine Personengemeinschaft sein und auf der Eintragung in einen Nationalkataster beruhen. Hatte also bei Fischhof, dem liberalen Vorläufer der sozialdemokratischen Konstruktion, der Gedanke der nationalen Autonomie eine Schranke an dem Historismus der überlieferten Länderbegriffe gefunden, so fand er sie bei Renner in der unüberwindlichen Abneigung des Sozialdemokraten gegen den nationalen Territorialstaat.

Otto Bauer stimmte mit Renner darin überein, daß die Sozialdemokratie keine Gliederung Österreichs nach in sich geschlossenen nationalen Gliedstaaten, sondern nur nach nationalen Personenverbänden anstreben müsse, die auf rein persönlicher Zugehörigkeit beruhten. Aber die Begründung, die Bauer dieser Forderung gab, weicht von jener Renners ganz auffallend ab. War für Renner das Nationalitätsprinzip gleichbedeutend mit dem Staatsgedanken der Bourgeoisie und die Nationalstaaten die typischen Bourgeoisstaaten, durch deren Überwindung Österreich den Menschheitsgedanken des Proletariats, die Internationale, im kleinen verwirklichen müsse, so hielt umgekehrt Bauer das Proletariat für berufen, das vom Bürgertum verratene Nationalstaatsideal aufzugreifen und auf einer höheren Stufe, in einer höheren Form zu verwirklichen. Diese höhere Form sollte eben der von allen territorialen Grundlagen losgelöste, dafür aber auch die entfernteste, kleinste und sozial schwächste eigene Minderheit noch erfassende und vertretende nationale Selbstverwaltungskörper auf rein persönlicher Grundlage sein; ein solches nationales Personalstatut sei aber nur im Rahmen eines internationalen Staates wie Österreich möglich.

Diese Absage der österreichischen Sozialdemokratie an das Prinzip des nationalen Territorialstaates erscheint uns besonders wichtig unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses der Monarchie zu Deutschland, wie die österreichische Sozialdemokratie es sah und wünschte. Renner hatte schon in seinem Buche über den „Kampf der Nationen um den Staat" die auf die Zurückführung der deutschösterreichischen Länder in das Reich gerichtete alldeutsche Bewegung hämisch eine „Politik des Rückzuges an die Rockfalten der Mutter" genannt und der deutschösterreichischen Irredenta „nationale, kulturelle und wirtschaftliche Fahnenflucht"(!)

Digitized by Google

vorgeworfen. Otto Bauer ist in der österreichischen Staatstreue noch weiter gegangen. Er hat zwar ganz richtig erkannt, daß die von Bismarck so oft ausgesprochenen Gründe gegen eine Einverleibung der deutsch-österreichischen Länder in das Deutsche Reich mit jedem Jahre an Gewicht verlieren müßten. Aber auf die Frage, wie sich die österreichischen Sozialdemokratie zu verhalten habe, falls etwa das Deutsche Reich in naher Zukunft den Zeitpunkt für gekommen erachten sollte, ein Einvernehmen mit den übrigen Nachbarn der österreichisch-ungarischen Monarchie über deren Liquidierung zu suchen, „die deutschen Brüder in Österreich zu befreien und den jedem Deutschen teuern Gedanken der deutschen Einheit zu verwirklichen" — antwortete Bauer, die österreichische Sozialdemokratie dürfe im großdeutschen Ideal nichts anderes erblicken als einen Köder, dazu bestimmt, die Arbeiterschaft des Deutschen Reiches zur Mitwirkung an einer kriegerischen Interventionspolitik zu verlocken, die in Wirklichkeit nur den kapitalistischen Zielen der Erweiterung des Absatzmarktes für die deutsche Industrie und der Gewinnung des Seeweges nach Vorderasien dienen würde. Die schlimmsten Produkte der deutschfeindlichen Propaganda im Weltkrieg haben dem Deutschen Reich keinen ärgeren materialistischen Annexionismus angedichtet, als es dieser österreichische Sozialdemokrat tat, der nach dem Zusammenbruch Österreichs, dieses Lieblingsstaates der Internationale, plötzlich als Anwalt der großdeutschen Einheit auftrat. Damals, 10 Jahre vor dem Weltkrieg, rief Bauer der österreichischen Öffentlichkeit, vor allem der Arbeiterschaft, in kategorischem Befehlston zu: „Es ist niemandem gestattet, sich dem Kampfe um die Lösung der österreichischen Nationalitätenfrage zu entziehen, indem er sich damit tröstet, eine weltpolitische Umwälzung werde die nationalen Fragen auf dem Boden dieses Reiches zur Lösung bringen ... Der Arbeiterschaft mutet man eine unverantwortliche Katastrophenpolitik zu, wenn man sie bestimmen will, auf den Zerfall dieses Reiches ihre Hoffnungen zu setzen. Sie muß auf dem historisch gegebenen Boden ihren Klassenkampf führen ... Wenn Österreich bestehen bleibt, so schafft die nationale Selbstverwaltung der österreichischen Arbeiterklasse die günstigsten Bedingungen des Klassenkampfes. Sollte aber die Stunde kommen, in der die Heere der großen Nachbarstaaten Österreichs unsere Grenzen überschreiten, dann wird die Arbeiterklasse dem siegenden Imperialismus erst recht die Forderung der nationalen Selbstverwaltung entgegenhalten, um zu verhindern, daß der nationale Kampf den Aufmarsch der Klassen verhindere". Ein überzeugteres Bekenntnis zum Staate konnte Österreich von der Sozialdemokratie, die sonst überall als staatsfeindlich galt, wahrhaftig nicht verlangen. Mit demselben Recht wie einst Grill-

Digitized by Google

parzer der Armee Radetzkys, konnte in den letzten Jahren der Monarchie jeder großösterreichische Patriot der Sozialdemokratie, der einzigen aus allen Nationen Österreichs zusammengesetzten Partei, zurufen: „In deinem Lager ist Österreich"!

*

Fassen wir zusammen: Der vorliegende Überblick, der aus der Fülle der politischen Literatur über das Problem Altösterreich nur die wichtigsten und für ihre Parteirichtung kennzeichnendsten Proben auswählen konnte, zeigt, daß alle drei Grundrichtungen des politischen Denkens, Klerikalismus, Nationalliberalismus und Sozialismus, obwohl von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten ausgehend, dennoch in der Forderung des Fortbestandes Österreichs, in der höhern Bewertung des Nationalitätenstaates im Vergleich zu den reinen Nationalstaaten, zusammentrafen. Österreich verhielt sich zu den es im Osten und Süden umgebenden und auf seine Auflösung harrenden Nationalstaaten nach der klerikalen Anschauung wie der göttliche Wille zur menschlichen Sündhaftigkeit, nach der deutschliberalen wie die Kultur zur Barbarei, nach der marxistischen wie die Internationale zur bourgeoisen Reaktion. Und wollte man den österreichischen Staatsgedanken, wie er sich im Zeitalter Franz Josephs herausgebildet hatte, auf eine Formel bringen, so könnte man ihn ein Produkt nennen aus den Ideen des Gottesreiches der mittelalterlichen Theokratie, des Humanitätsreichs des deutschen Idealismus und des sozialistischen Zukunftsstaates. Mystik und Materialismus, Feudalismus und Sozialismus, Vergangenheit und Zukunft, sie alle wollten in dem überkünstelten Gedankenbau dieses Staatswesens ihre eigene Bestätigung finden, indem sie seine vielbestrittene Daseinsberechtigung zu erweisen suchten und ihm immer neue Existenzprinzipien andichteten.

Die Übereinstimmung der drei großen Gedankenströme lag aber nicht nur im Ziele, der Staatserhaltung um jeden Preis, sondern auch in den Mitteln derselben: Alle drei sind schließlich zu einem föderalistischen Staatsprogramm für Österreich gelangt, wenn sie auch alle in einem Kompromiß stecken blieben: Der Klerikalismus im Kompromiß zwischen historischen Ländern und natürlichen Volkskörpern, der Sozialismus im Kompromiß zwischen Territorial- und Personalprinzip, der deutsche Nationalismus im Kompromiß zwischen allgemeiner nationaler Selbstbestimmung und deutscher Vorherrschaft in den „Bundesländern".[1]) Sie alle aber haben ebenso heftig wie das reine Nationalstaatsprinzip auch den österreichischen Zentralismus verworfen.

[1]) D. i. in den Ländern, mit denen Österreich dem deutschen Bunde angehört hatte, also auch im Gebiet der Tschechen und Slowenen.

Digitized by Google

Wie war es nun möglich, daß dieser Zentralismus sich dennoch während der zwei Menschenalter von 1848 bis 1918 unverändert erhielt, ja daß er durch die dualistische Scheidung von 1867 im Grunde nicht geschwächt, sondern in jedem der beiden neuen Staaten gegen den Willen der Mehrzahl ihrer Bevölkerung nur neu verstärkt wurde? Wie konnte es kommen, daß der gute Wille, das Reich zu verjüngen, es auf neue lebenskräftige Grundlagen zu stellen, der aus allen diesen Föderalisierungsprojekten sprach, niemals den Weg bis zu den Entschließungen des Monarchen fand? Warum hat Kaiser Franz Joseph, den die Sorge um die Erhaltung seines problematischen Reiches zeitlebens bedrückte, dem aber auch die zahllosen Hemmungen und Stockungen des parlamentarischen Lebens in allen Ländern seiner Monarchie einen weit größeren persönlichen Einfluß auf die Politik sicherten als ihn irgend ein anderer Monarch des konstitutionellen Zeitalters besaß, niemals einen der vielen Vorschläge zur Befriedung des Reiches durch nationale Autonomie aufgegriffen? Warum hat Franz Joseph gerade jene unter seinen Ministerpräsidenten, die wie Hohenwart oder selbst Badeni, wenn auch über vielerlei Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten hinweg, doch einer fundamentalen Lösung zustrebten, im Augenblick ihres Zusammenstoßes mit den ersten ernstlichen Widerständen fallen gelassen, während er einen Zyniker der Grundsatzlosigkeit wie Taaffe volle 13 Unglücksjahre lang wirtschaften ließ?

Diese Rätsel der Regierung Franz Josephs hat man deutscherseits vielfach aus persönlicher Unzulänglichkeit des Monarchen, aus mangelnder Neigung und Fähigkeit zu prinzipiellen Entscheidungen, aus seiner rein bürokratisch-administrativen Veranlagung und aus einer gewissen quietistischen Vorliebe für rein taktische Verlegenheitslösungen zu erklären versucht. Bei den nichtdeutschen Völkern der Monarchie, besonders den Tschechen, aber auch bei den meisten äußeren Feinden Österreichs im Weltkrieg galt und gilt dagegen das hartnäckige Widerstreben des Kaisers gegen die Idee einer föderalistischen Verfassungsreform in Österreich als Ausfluß seiner persönlichen Zugehörigkeit zum Deutschtum, seiner Herkunft aus der politischen Atmosphäre des Deutschen Bundes, dessen Oberhaupt er noch gewesen war, nicht zuletzt aber auch als Wirkung des angeblich beherrschenden Einflusses, den das Deutsche Reich auf den schwächeren österreichisch-ungarischen Bundesgenossen ausgeübt habe.

Beide Gruppen von Erklärungsversuchen gehen unseres Erachtens fehl. Es bedeutet eine Unterschätzung der Persönlichkeit Franz Josephs, bei ihm, dem weitaus besten Kenner seines Reiches, mangelnde Fähigkeit zur Abschätzung aller möglichen Vor- und Nachteile einer föderalistischen Verfassungsreform anzunehmen, die er nur aus persönlichem Ruhebedürfnis beiseite geschoben haben sollte. Dagegen spricht die energische Initia-

Digitized by Google

tive, mit der er sich noch als alter Mann für die Einführung des allgemeinen Wahlrechts einsetzte, von dem er sich mit Recht einen bedeutenden Machtzuwachs für die Sozialdemokratie, seine beste Helferin im Kampf gegen den Nationalismus der bürgerlichen Parteien, versprach. Unzulässig erscheint aber auch die Annahme, Franz Joseph habe sich dem deutschen Volk innerlich so tief verbunden gefühlt, daß er zeitlebens eine germanisatorisch-zentralistische Innenpolitik betreiben wollte; dem widersprechen die vielfachen aktenmäßigen Zeugnisse eines tiefgehenden Übelwollens des Kaisers gegen die Politik der Deutschen in Österreich[1]), ganz besonders gegen die großdeutsche oder, wie sie früher in Österreich hieß, die alldeutsche Partei. Vollends unhaltbar ist endlich die Behauptung, die österreichische Innenploitik sei in entscheidender Richtung vom Deutschen Reich her beeinflußt worden; dieses hat sich vielmehr, wie gleichfalls aktenmäßig feststeht, zum Schaden des deutschen Volkes stets geradezu ängstlich von innerpolitischen Fragen Österreichs ferngehalten.

Man wird für die ablehnende Haltung Franz Josephs gegen alle Föderalisierungsprojekte[2]) einen tiefer liegenden und für seine politische Einsicht ehrenvolleren Grund annehmen müssen; nämlich die Erkenntnis des Kaisers, daß eine wie immer geartete Föderalisierung die von sämtlichen Proponenten angepriesene verjüngende und neubelebende Wirkung auf das Gesamtreich nicht ausüben konnte, sondern den Anfang vom Ende bedeuten, dem Reich den Todesstoß versetzen mußte, zu dem

[1]) Vgl. hiezu z. B. die von Molisch, Geschichte der deutschnationalen Bewegung in Österreich, S. 138, aus den (seither im Justizpalast verbrannten) Ministerratsprotokollen mitgeteilten Äußerungen des kaiserlichen Unwillens über die Tätigkeit des Deutschen Schulvereins.

[2]) Es wäre eine interessante Aufgabe gewesen, zu untersuchen, ob und inwiefern die nach dem Regierungsantritt des Kaisers Karl in Angriff genommenen Vorarbeiten zu jener Verfassungsreform, die dann das unter dem Druck der Wilson'schen 14 Punkte verspätet und doch überstürzt zustande gekommene Manifest vom Oktober 1918 einleiten sollte, von den föderalistischen Projekten der verschiedensten Parteirichtungen beeinflußt waren. Als aber im Jahre 1923 das Archiv des früheren Ministerratspräsidiums vorübergehend im Haus-, Hof- und Staats-Archiv eingelagert wurde, konnte der Verfasser feststellen, daß aus diesem Archiv sämtliche auf die Verfassungsreform bezüglichen Akten bis zurück auf die frühesten Reformversuche (1870/71) fehlten. Es kann nur die Vermutung ausgesprochen werden, daß diese Akten in den Händen des mit der Leitung der Reformarbeiten betraut gewesenen, als jugoslavischer Minister verstorbenen Sektionschefs Dr. Ivan Zolger verblieben sind. Inzwischen hat die Zerstörung des an das Staatsarchiv des Innern und der Justiz abgegebenen Archivs des ehemaligen Ministerratspräsidiums durch den Brand des Justizpalastes am 15. Juli 1927 auch die Möglichkeit vernichtet, dem österreichischen Verfassungsproblem an der Hand der Ministerratsprotokolle nachzugehen. Bestehen bleibt die historische Aufgabe, die österreichische Staatsidee, die ja auch dem Reichsrat, den Delegationen und sämtlichen Landtagen immer wieder aufs neue zum Problem wurde, aus den Verhandlungen dieser Körperschaften im Zusammenhang darzustellen.

Digitized by Google

der Kaiser begreiflicherweise seine Hand nicht bieten konnte. Noch heute sind manche Politiker und Geschichtschreiber — und nicht nur legitimistische Anhänger einer habsburgischen Restauration[1]) — überzeugt, daß eine rechtzeitige und mit fester Hand durchgeführte Umwandlung Österreich-Ungarns in einen Nationalitätenbundesstaat nicht nur den Bestand der Monarchie für immer gesichert, sondern wohl gar den Weltkrieg verhütet hätte.[2]) Wer so denkt, verschließt sich der Erkenntnis, von der gerade Kaiser Franz Joseph durchdrungen gewesen zu sein scheint, daß das österreichische Problem überhaupt kein innerstaatliches, sondern von Haus aus ein gesamteuropäisches war.

Nicht darin lag, wie es oft irrtümlich formuliert worden ist, das Schicksal Österreichs beschlossen, daß es acht verschiedene Nationen in sich zusammenfaßte, sondern darin, daß sechs von diesen acht Nationen nur mit einem Bruchteil ihres Volksgebietes nach Österreich hineinreichten — mochte dieser Bruchteil auch absolut und relativ von sehr verschiedenem Ausmaß sein: nur Splitter vom italienischen, aber reichlich zwei Drittel vom südslavischen Volksgebiet. Nicht Völker zu vereinen, wie es oft falsch ausgedrückt worden ist, war die Funktion Österreichs, sondern Völker zu zerreissen: seine Grenzen schnitten überall mitten durch lebendige Nationalgebiete hindurch und trennten ein Stück Deutschland, ein Stück Polen, ein Stück Ukraine, ein Stück Rumänien, ein Stück Südslavien und ein Stück Italien von den Mutterländern ab. Und gerade die beiden Völker, die mit ihrem gesamten Volksgebiet in der Monarchie enthalten waren und ihre Blicke nicht auf engere Volksgenossen außerhalb der Reichsgrenzen richten konnten, die Tschechen und Magyaren, haben, jedes auf seine Art, — kein gutes Zeugnis für die Fähigkeit Österreichs, Völker zu befriedigen — am stärksten an den Grundfesten des Reiches gerüttelt.

Wie aber konnten dann, so muß man sich heute im Rückblick fragen, die großösterreichischen Statasapologeten ernstlich glauben, die Nachbarstaaten Österreichs — ausgenommen allein das in nationaler Beziehung sträflich indolente „saturierte" Kleindeutschland — würden sich durch einen föderalistischen Umbau der Monarchie völlig zufrieden stellen und von allen weiteren Aspirationen auf die ihnen stammverwandten österreichischen Gebiete abhalten lassen? Zugegeben selbst, eine föderalistische Verfassungsreform hätte es zuwege gebracht, die innerpolitischen Rei-

[1]) Ihr Programm ist zusammengefaßt in der Sammelschrift „Die österreichische Aktion" von Aug. M. Knoll, Alfred Missong, Wilhelm Schmid, Ernst Karl Winter, H. K. Zeßner-Spitzenberg (Wien 1927).

[2]) So auch neuestens wieder Leopold von Chlumecky, Erzherzog Franz Ferdinands Wirken und Wollen (Berlin 1929), S. 210 und öfters.

Digitized by Google

bungsflächen zwischen den Völkern oder besser gesagt Volksteilen der Monarchie völlig abzuschleifen und den innerpolitischen Sprachenkampf gänzlich aufzuheben, so wäre damit die Problematik Österreichs noch keineswegs überwunden gewesen, ja sie wäre außenpolitisch erst recht in Erscheinung getreten. Denn in demselben Maße als die politische Aufmerksamkeit der österreichischen Nationen von ihren früheren innerpolitischen Gegnern durch eine föderalistische Grenzziehung abgelenkt worden wäre, hätte sie sich über die alte Reichsgrenze hinaus den Volksgenossen außerhalb derselben zuwenden müssen.

Kaiser Franz Joseph aber scheint allein unter allen, die sich über Österreichs Zukunft Gedanken machten, im Besitze der richtigen Erkenntnis gewesen zu sein, daß eine Föderalisierung der Monarchie nicht ihre Sicherung gegen äußere Angriffe, sondern vielmehr verstärkten Anreiz zu solchen bewirken würde. Mußte nicht in der Tat die Begehrlichkeit der Nachbarstaaten außerordentlich gesteigert werden, sobald sie die „unerlösten" Teilgebiete der Monarchie als mehr oder minder autonome Gliedstaaten derselben vor sich liegen sahen, wie vorbereitet zur Besitznahme durch die Befreier? Das aber bedeutete, daß die Monarchie, wenn sie in föderalisierter Form weiter bestehen wollte, eines noch bedeutend stärkeren militärischen Schutzes bedurft hätte als zuvor. Und gerade diesen Punkt, die Verteidigung nach außen, haben alle die Föderalisierungsprojekte verkannt und vernachlässigt, indem sie ein föderalistisches Österreich stets als einen streng pazifistischen Staatsverband hinzustellen liebten, der keinerlei oder doch nur sehr verringerte Militärlasten mehr zu tragen haben würde. Einzig der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand suchte föderalistische Pläne — wenn er diese auch in ihrem anfänglichen Radikalismus allmählich sehr gemildert zu haben scheint[1]) — mit ausgiebiger militärischer Erstarkung in der Voraussicht zu vereinigen, daß der Monarchie durch eine föderalistische Umformung in naher Zukunft schwere Kämpfe um ihren Fortbestand nicht erspart bleiben würden.

Wie aber sollte — und darin lag offenbar nach der Überzeugung des Kaisers Franz Joseph und nach seiner praktischen Regentenerfahrung die Unmöglichkeit einer zugleich föderalistischen und militaristischen Politik — wie sollte ein starkes Heer von acht Staaten gemeinsam erhalten werden, wo schon die Alimentierung der gemeinsamen Armee durch die zwei Staaten der dualistischen Verfassung nur mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu erreichen war und bereits zur Abspaltung

[1]) Vgl. hierüber jetzt: Th. v. Sosnosky, Erzherzog Franz Ferdinand, Ein Lebensbild, 1929.

Digitized by Google

von drei Nebenheeren, der österreichischen, ungarischen und kroatischen Landwehr mit verschiedenen Kommandosprachen geführt hatte? War es denkbar, daß acht Staaten ein gemeinsames Heer mit einheitlicher Kommandosprache unterhielten? Der Kaiser allein wußte — und das wußten alle die föderalistischen Politiker, aber auch die alle paar Jahre wechselnden Kriegsminister und selbst der Thronfolger nicht —, was es hieß, durch fast ein halbes Jahrhundert, wie er es hatte tun müssen, den widerspänstigen Delegationen die Mindesterfordernisse des gemeinsamen Heeres abzuringen. So war denn der Kaiser uneingeschränkt im Recht, wenn er die Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Heeres und der Verteidigungsfähigkeit der Monarchie überhaupt mit einer föderalistischen Verfassung, die gerade eine erhöhte Wehrfähigkeit erfordert hätte, für schlechthin unvereinbar hielt, weshalb er auch seine Abneigung gegen derartige Pläne auf alle Vertreter derselben ohne Unterschied der Person, zuletzt selbst auf den Thronfolger, übertrug.

Und so mußte denn die Monarchie in der überlebten, von der Mehrzahl ihrer Völker angefeindeten und verurteilten dualistischen Verfassungsform zu dem Daseinskampf antreten, den sie nicht überleben konnte. Nationalstaaten können durch Siege Gewinn, durch Niederlagen Verluste erleiden, allenfalls auch ihre Regierungsform ändern, aber sie können nicht untergehen. Österreich-Ungarn in seiner ganz singulären Zusammensetzung aber war das einzige Staatsgebilde der alten Welt, das Siege ebenso wenig überdauern konnte wie Niederlagen. Denn der Landgewinn militärischer Eroberungen mußte auf die Monarchie — das sollte sich schon im zweiten Kriegsjahre bei der Besetzung Polens und der hiedurch aufgerollten polnischen Frage zeigen — genau ebenso auflösend wirken als die schwersten Niederlagen es vermocht hätten. Die Siege der Deutschen und der von ihnen an allen Fronten immer wieder aus schwerster Bedrängnis herausgerissenen österreichisch-ungarischen Heere haben Polen, haben Großrumänien und Jugoslavien geschaffen. Und die einmal geeinten — wenn auch zunächst nur unter fremder militärischer Besetzung geeinten — Völker bedurften eben fortan jenes staatlichen Zusammenhanges untereinander nicht mehr, den bisher die österreichische Staatstheorie ihren in den Grenzen Österreichs eingeschlossenen Bruchteilen immer als unentbehrlich vorgehalten hatte. Das Ende Österreich-Ungarns mußte kommen. Daß es durch eine Reihe von militärischen Erfolgen gekommen ist, das mag für jene, die es betrauern, das Versöhnende an dem tiefen Einschnitt der Geschichte Europas bleiben, den es bezeichnet.

Digitized by Google

Ein Beitrag zum Charakterbilde Kaiser Franz Josefs.

Von Eduard Heller.

„Für den Historiker ist es eine schwerere Aufgabe solche stillere Gestalten zu würdigen, als die großen, hervorstechenden Tatmenschen, nun gar wenn ein Monarch, wie Kaiser Franz Josef, in den letzten Jahrzehnten seiner langen Regierung fast grundsätzlich alles Persönliche zurücktreten ließ und der Mitwelt nur das sympathische und ehrwürdige, aber farblose Bild eines musterhaften Monarchen bot. Auch fehlen uns noch allzusehr lautere Quellen und unbefangen eindringende Forschungen"[1]).

Mit diesen Worten hat Oswald Redlich nach Charakterisierung der Wesensart Kaiser Franz Josef's und ihrer Ähnlichkeit mit der Leopold I. die Schwierigkeit, ja derzeitige Unmöglichkeit einer abschließenden, zutreffenden Beurteilung Kaiser Franz Josefs festgestellt und begründet; mit diesen Worten hat aber der Historiograph des Stammvaters der Habsburger-Dynastie und des Begründers der Großmacht Österreich der Forschung auch hinsichtlich Franz Josefs den einzuschlagenden Weg gewiesen: zunächst in Kleinarbeit gesichertes Material bereitzustellen, aus dem eine erschöpfende und gerechte Würdigung des Kaisers und seiner für Österreich, wie für die Geschichte Europas so bedeutungsvollen Regierung aufgebaut werden kann. Jenem beschränkten Ziele sollen auch die folgenden Ausführungen dienen, die für eine eng begrenzte, aber entscheidende Phase der Außenpolitik auf Grund des Aktenmaterials des Haus-, Hof- und Staats-Archivs die tatsächliche Einflußnahme des Kaisers und deren Bedeutung festzustellen versuchen.

Der zu betrachtende Zeitabschnitt umfaßt vornehmlich die Jahre 1875 bis 78, die orientalische Krise mit ihrem Abschluß am Berliner Kongresse und die Durchführung der Okkupation Bosniens und der Herzegovina; somit die Neuorientierung der österreich-ungarischen Politik gegen den Südosten.

[1]) Oswald Redlich: Kaiser Franz Josef, neue österr. Biographie, 1923, S. 11.

Digitized by Google

Der Kaiser in der Vollkraft seiner Jahre, im dritten Jahrzehnt seiner Regierung, stand am Höhepunkt seines Lebens, dem bis dahin schwere Enttäuschungen und bittere Erfahrungen in überreichem Maße zuteil geworden waren. An Stelle des zentralistischen Absolutismus waren bereits Dualismus und konstitutionelle Verfassung getreten, die nun in einer auch für das Schicksal der Monarchie entscheidenden europäischen Krise ihre Feuerprobe zu bestehen hatten. Es handelt sich daher bei unseren Betrachtungen um einen bestimmten, charakteristischen Abschnitt in der langen Regierungszeit des Kaisers, für den allein die Ergebnisse der folgenden Untersuchung Geltung haben. Erst wenn auch für die anderen Phasen seiner Regierung Vergleichsmaterial, das sich selbstverständlich auf alle Seiten der Regierungstätigkeit erstrecken und nebst Akten auch alle sonstigen Quellen heranziehen müßte, vorliegt, könnte festgestellt werden, was durch dauernde Übereinstimmung sich als bleibender Wesenszug des Kaisers dartut, was nur als Ergebnis der jeweiligen Entwicklungsstufe seiner Persönlichkeit und der gegebenen äußeren Umstände zu werten ist, und worin schließlich seine tatsächliche Einflußnahme und deren Auswirkung gelegen war. Hiemit erst wären im Sinne der eingangs zitierten Worte Redlichs die Grundlagen für ein abschließendes Urteil über die historische Bedeutung Kaiser Franz Josefs gegeben.

Das Ziel der folgenden Untersuchungen ist somit Feststellung der Art und Bedeutung der persönlichen Einflußnahme des Kaisers auf die Regierungshandlungen, und die erste Klarlegung, die hiefür erforderlich ist, betrifft seine Haltung zu den damals eben erst eingeführten verfassungsmäßigen Einrichtungen. Daß er als Quelle aller Macht die Souveränität der Krone und nicht die des Volkes ansah, ist sicher; fraglich dagegen die praktische Betätigung im Einzelfalle, und hiefür kann gerade der in Betracht gezogene Zeitabschnitt wertvolle Anhaltspunkte liefern, da einerseits die jungen Parlamente eifersüchtig ihre Rechte zu wahren und zu mehren suchten, wodurch zumal bei der gespannten außenpolitischen Situation sich vielfache Reibungsmöglichkeiten ergaben, anderseits der Kaiser damals die wichtigeren Gesetzesvorlagen, besonders soweit sie die gemeinsamen Angelegenheiten betrafen, persönlich im Rate zu erörtern und endgültig festzulegen pflegte, wobei auch alle staatsrechtlichen Kontroversen zur Sprache kamen, so daß die Ministerratsprotokolle diesbezüglich ein zutreffendes Bild bieten.

Hinsichtlich des allgemeinen Vorganges sei vorausgesandt, daß der Kaiser in der Regel zunächst mit den gemeinsamen Ministern, die er als seine eigentlichsten Mitarbeiter betrachtete, die einzelnen Materien eingehend durchberiet, daß das Ergebnis sodann nach einer vorbereitenden Besprechung der Reichs- und Landesminister dem abschließenden Minister-

Digitized by Google

rate vorgelegt wurde, in dem der Kaiser Vorsitz und tatsächliche Leitung führte und nach Anhören der verschiedenen mit vollster Freiheit geäußerten Ansichten, ohne eine Abstimmung vorzunehmen, seine Entscheidung kundgab. Wie rege seine Tätigkeit in dieser Beziehung war, beweist, daß 1878 29, im nächsten Jahre 14 Ministerkonferenzen unter seinem Vorsitze stattfanden.

Ein konkretes Beispiel sei zunächst als Grundlage für die weiteren Betrachtungen angeführt. Es handelte sich hiebei um die Frage, ob der Berliner Vertrag der Legislative zur Genehmigung vorzulegen sei oder nicht, eine Frage, die der Kaiser selbst in der gemeinsamen Ministerratssitzung vom 27. November 1878[1]) zur Diskussion stellte: „Man habe sich schlüssig zu werden, ob der Vertrag durch den österreichischen Reichsrat genehmigt werden dürfe. Er habe seinerzeit ausdrücklich das österreichische Ministerium ermächtigt, den Vertrag der Legislative nur zur Kenntnis zu bringen, nicht zur Genehmigung vorzulegen".

In der Diskussion wurde zunächst über Weisung des Kaisers durch den österreichischen Finanzminister Baron Pretis die nach Ansicht des österreichischen Ministeriums vorliegende Rechtslage dargelegt: „Der Abschluß politischer Verträge sei unbestreitbar ein Recht der Krone. Daß der Vertrag wegen der durch ihn bedingten finanziellen Belastung der Legislative vorzulegen sei, halte Redner für unrichtig. Dagegen sei wegen der durch die Erwerbung Spizzas eingetretene Veränderung des Staatsterritoriums die Zustimmung des österreichischen Reichsrates nötig". Gegen diesen Rechtsstandpunkt erhoben sich jedoch schwere Bedenken. Der ungarische Ministerpräsident Koloman von Tisza verwies auf die Parität, auf die Notwendigkeit den Vertrag dann auch dem ungarischen Reichstage vorzulegen, woraus sich ein schweres Präjudiz für die Führung der Außenpolitik ergeben könnte, eine Befürchtung, der sich Andrassy als Außenminister mit besonderem Nachdrucke anschloß, indes die österreichischen Minister wieder auf ihre Verpflichtung gegenüber dem Reichsrate verwiesen. So stand Auffassung gegen Auffassung und die Lösung konnte nur die Entscheidung des Monarchen bringen, die dann dahin ging, daß im Sinne einer Anregung Andrassys über die Angliederung Spizza's ein besonderes Gesetz dem österreichischen Reichsrat vorzulegen sei, wobei der Ministerpräsident die Rechte der Krone und die staatsrechtliche Lage eingehend klarzulegen habe; die Vorlage sei sodann dem ungarischen Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Der österreichische Reichsrat beharrte zwar darauf, daß der Vertrag aus dem Grunde der finanziellen Belastung vorzulegen sei, diese konträren Anschauungen haben uns hier jedoch nicht weiter zu beschäftigen, denn

[1]) R. M. R. P. Zl. 223 vom 27. XI. 1878.

Digitized by Google

das Charakteristische der kaiserlichen Entscheidung wird hiedurch nicht berührt und findet sich in allen ähnlichen wiederholt auftretenden Fällen wieder: unbedingtes Festhalten an dem, was er auf Grund eingehender Erwägungen als Recht auffaßte, kein Versuch, die Befugnisse der Legislative zu schmälern, aber ebenso unbedingte Zurückweisung eines gegenteiligen Versuches. Der Kaiser zeigte sich hierin nicht nur als Hüter der eigenen Prärogative, sondern er achtete stets auch darauf, daß bei den so komplizierten staatsrechtlichen Verhältnissen der Doppelmonarchie keine Verschiebung der Kompetenzen, keine Verletzung der Parität eintrete[1]). Anderseits war er jedoch von doktrinärer Starrheit weit entfernt; die Protokolle lassen vielmehr erkennen, daß er viel Verständnis für die Behandlung der Parlamente und für politische Taktik besaß. So bemängelte er aus Rücksicht auf eine mögliche Bloßstellung der Regierung, daß in das Heeresbudget Ziffern, die nicht auf genaue Berechnung basiert waren, aufgenommen werden, da die Delegierten deren Unrichtigkeit nachweisen könnten. Dagegen forderte er immer wieder die Einstellung von sogenannten Streichobjekten, um dem Popularitätsbedürfnis der Parlamente Rechnung tragen zu können[2]). Er warnte daher auch, als für 1877 mit der Begründung, daß volle Aufrichtigkeit besser sei, ein genau gehaltenes Budget aufgestellt wurde, und wie recht er damit hatte, beweist, daß Andrassy, als es zur parlamentarischen Verhandlung kam, zugeben mußte: „daß sich jetzt schon ein Teil der von seiner Majestät vorausgesagten Übelstände eingestellt habe[3])".

Er war auch bereit aus parlamentarischen Rücksichten, unter Wahrung des prinzipiellen Standpunktes Konzessionen zu machen; so stimmte er u. a. zu, daß zwecks Ersparung die Rekruten einige Wochen später einberufen werden, „es dürfe aber den Delegationen nur gesagt werden, daß Ersparungen gemacht werden, nicht aber das Wie, da die Legislative kein Recht habe, auf Fragen der Organisation Einfluß zu nehmen und die Geltung der dreijährigen Dienstzeit nicht angetastet werden dürfe[4])". Freilich die Nachgiebigkeit hatte durch die Sache bedingte Grenzen und

---

[1]) So bezüglich des 60 Millionen-Kredites für Rüstungszwecke der Kaiser: „Die Kompetenzen sind strenge einzuhalten. Die Parlamente haben nur den Bedeckungsmodus zu diskutieren; die Bedeckung selbst können sie nicht verweigern (da bereits von den Delegationen bewilligt). Alles sei zu vermeiden, was den politischen Schwerpunkt in die Parlamente verlegen könnte, desgleichen seien keine militärischen Details anzugeben, damit die Parlamente sich nicht gewöhnen, sich in solche Fragen einzumengen." R. M. R. P. Zl. 198, vom 28. IV. 1878.

[2]) R. M. R. P. Zl. 151 vom 3. III. 1874 und 189 vom 22. IX. 1877.

[3]) R. M. R. P. Zl. 178 vom 24. V. 1876.

[4]) R. M. R. P. Zl. 186 vom 5. IX. 1877.

Digitized by Google

gegenüber zu weitgehenden Abstrichwünschen der Finanzminister konnte er sehr deutlich werden, so z. B. bei Feststellung des Budgets im Jahre 1877: „Er würde wünschen, daß die Sparsamkeit, welche im Kriegsministerium herrscht, allen anderen Ministerien zum Beispiel diene und daß namentlich nicht unter den Titel Nachtragskredit Forderungen erhoben werden, die in manchen Fällen durch eine streng geregelte Wirtschaft zu vermeiden gewesen wären[1])". Lassen diese Worte einerseits die eingehende Sachkenntnis des Kaisers erkennen, so war anderseits ihre Schroffheit gerade bei seiner sonstigen Zurückhaltung von bester Wirkung, wie es die sofortigen Entschuldigungen der beiden Finanzminister bewiesen.

Der nüchterne praktische Sinn des Kaisers zeigte sich auch in vielen Einzelfragen: so verwarf er gelegentlich der Beratungen der Verwaltungsorganisation Bosniens den vorgelegten Plan als viel zu kompliziert, entwickelte in längerer Rede seine eigenen, den in der Monarchie bereits erprobten Einrichtungen möglichst angepaßten Ansichten und schloß mit dem Grundsatze: „Je weniger bürokratisch vorgegangen und je weniger von Wien aus im Detail regiert wird, desto besser sei es"[2]). Oder hinsichtlich der Unterstützung für die repatriierten Flüchtlinge: „Man müsse darauf dringen, daß die Leute arbeiten und im Frühjahre die Felder bestellen, sonst wird die Unterstützung zu einem Gewohnheitstribute"[3]). Wie er hier eine falsche Sentimentalität ablehnte, so auch gelegentlich der Kontroverse, zwischen Heeresverwaltung und Delegationen, als letztere unter der populären Forderung einer verbesserten Mannschaftsverpflegung auf anderen Gebieten größere Abstriche im Heeresbudget vornehmen wollten: „Es scheine hier weniger eine philantropische Idee, als vielmehr die Absicht vorzuliegen, an dem was in den letzten Jahren mühsam aufgebaut wurde, wieder mehr und mehr abzubröckeln. Der Standpunkt des Kriegsministers — eine weniger gut verpflegte Armee sei ihm lieber als eine weniger gut ausgebildete — sei völlig korrekt"[4]).

SelbstAndrassy gegenüber bewährte sich des Kaisers kühle Überlegung. Als Andrassy sich gezwungen sah, von Berlin aus dem Kaiser statt der Annexion Bosniens nur die Okkupation zu beantragen, da führte er als ein Argument an, „daß die Annexion sich von selbst machen und durch die Einwohner proklamiert werden werde". Der Kaiser antwortete sofort: „Dies darf nicht etwa eines der modernen Plebiszite bedeuten, denn eine

[1]) R. M. R. P. Zl. 189 vom 22. IX. 1877.
[2]) R. M. R. P. Zl. 216 vom 12. IX. 1878.
[3]) R. M. R. P. Zl. 248 vom 12. XII. 1879
[4]) R. M. R. P. Zl. 178 vom 24. V. 1876.

Digitized by Google

solche Präzedenz wäre bei der historischen Entstehung und der Zusammensetzung unserer Monarchie — siehe Trentino — sehr gefährlich"[1]).

Faßt man alle diese Einzelzüge zusammen, so gewinnt man ein Bild, das hinsichtlich der grundsätzlichen Einstellung zur Verfassung — Festhalten an dem einmal gegebenen Rechte bei starker Betonung der Autorität der Krone — nur Bekanntes bestätigt, vielleicht aber die rege Betätigung und politische Begabung des Kaisers stärker hervortreten läßt.

Beides, seine grundsätzliche Einstellung und sein praktisches Verständnis lassen schließlich auch die langdauernden Verhandlungen über das Organisationsgesetz für Bosnien und die Herzegovina erkennen. Mit der ihm eigenen ruhigen Beharrlichkeit hat der Kaiser hiebei seinen Standpunkt — keine Ingerenz der Legislativen auf die Verwaltungsorganisation — verfochten und schließlich zum Sieg gebracht. Man könnte dies als Beweis geringer konstitutioneller Gesinnung werten. Liest man jedoch im Ministerratsprotokoll, daß beide Regierungen, die österreichische, wie die ungarische, die darin ja nur die sehr gemilderten Exponenten ihrer Parlamente waren, im Gesetze ihren Einfluß nur deshalb festlegen wollten, um zu verhindern, daß etwa durch Begünstigung der andern Reichshälfte die eigene Schaden nehme[2]), so wird man dem Monarchen zugestehen müssen, daß eine so rein negative Auffassung für eine aufbauende Arbeit untauglich war. Sicher ist, daß bei Unterstellung unter die Legislativen im Okkupationsgebiete das nicht geleistet worden wäre, was geleistet wurde[3]).

Daß sich der Kaiser, der durch seine Rechte ihm auferlegten Verantwortung bewußt und ihr mit beispielloser Pflichttreue Rechnung zu tragen stets bestrebt war, ist so bekannt, daß sich hiefür eine Beweisführung wohl erübrigt. Dagegen wäre nun zu untersuchen, wie sich seine Einflußnahme auf dem Gebiete der Außenpolitik auswirkte, deren Führung nebst der obersten Kommandogewalt den Hauptinhalt der Kronprärogative bildete.

Wie die Aktenvermerke erkennen lassen, wurden alle diplomatischen Berichte und Telegramme, desgleichen die an die Botschafter gerichteten Weisungen des Ministers, die grundlegenden im Konzepte dem Monarchen vorgelegt. Welche genaue Evidenz er darüber führte, zeigt eine Bemerkung auf einem Telegramme aus Konstantinopel: „Die ausständigen Telegramme sind mir baldigst vorzulegen".[4]) Es waren nämlich zwei Telegramme vom

---

[1]) Andrassy's Vortrag aus Berlin vom 25. VI. und Telegramm des Kaisers vom 26. VI. 1878. (Diese Korrespondenz zwischen Kaiser und Andrassy wurde zum erstenmal von E. v. Wertheimer in seinem „Andrassy" verwertet.

[2]) R. M. R. P. Zl. 237 vom 1. V. 1879.

[3]) Auch der spätere Organisator Bosniens, Benjamin v. Kallay, hat sich schon 1877 in einem Memorandum gegen eine Einflußnahme der Legislativen ausgesprochen. — Kriegsarchiv, Militärkanzlei.

[4]) Telegramm 359 von Konstantinopel vom 20. VI. 1878.

Digitized by Google

Botschafter direkt an Andrassy der am Kongreß in Berlin weilte, gesandt worden, deren Fehlen dem Kaiser nach obiger Bemerkung sofort auffiel.

Daß der Kaiser überdies eingehende Orientierung über alle Phasen der diplomatischen Aktionen forderte, läßt die Berichterstattung Andrassys über den Verlauf des Berliner Kongresses — tägliche ausführliche Telegramme, ergänzt durch zusammenfassende Berichte — erkennen, deren Wesen und Ausmaß auch Schlüsse auf die ständigen mündlichen Vorträge des Ministers ermöglichen. Es kann somit als sicher angenommen werden, daß nichts ohne Wissen oder gegen Willen des Kaisers geschehen konnte.

Viel schwieriger ist dagegen die Frage nach der aktiven Einflußnahme des Kaisers zu beantworten, da die Akten hiefür verhältnismäßig wenig Anhaltspunkte bieten. Selbst die kaiserlichen Handschreiben, die damals bei den Verhandlungen mit Rußland häufig angewandt wurden, sind bis auf die rein persönliche Note der Endformel im Ministerium konzipiert und weisen nur ab und zu rein stilistische Änderungen von der Hand des Kaisers auf. Einzelne Bemerkungen des Ministers, kurze Meldungen, Bitten um Entscheidung u. dergl., zeigen in ihrer zwanglosen Form, daß die sonst vom Kaiser so streng gehütete Etikette hier einen expeditiven Verkehr keineswegs behinderte, im übrigen sind sie mehr weniger belanglos. Randbemerkungen des Kaisers sind äußerst selten; die wenigen, die sich fanden, sind — jedenfalls bezeichnend für seine Wesensart — fast ausschließlich Belobungen, so z. B.: „ganz einverstanden", oder „sehr gut geschrieben", „sehr korrekter Standpunkt". Eine einzige im Ton schärfer gehaltene Bemerkung konnte festgestellt werden: Auf ein Telegramm des Botschafters in Berlin, Graf Karolyi, daß Bismarck am Kongreß nicht teilnehmen und Chlodwig Hohenlohe sein Vertreter sein werde, schrieb der Kaiser: „Hohenlohe wäre ein trauriger Vertreter Deutschlands"[1]).

Dieses Urteil, besonders interessant, da Hohenlohe unter dem neuen Kurs nicht nur Vertreter, sondern Nachfolger Bismarcks wurde, ist übrigens ein Beweis, daß der Kaiser trotz 1866 Bismarck als Gegenspieler vorzog, die große Persönlichkeit somit nicht scheute. Auch oben erwähnte lobende Zensuren finden sich vorwiegend auf den Berichten Karolyis, der — wie heute feststellbar — Bismarcks Politik sehr zutreffend charakterisierte und stets warm für ein enges Zusammengehen mit Deutschland eintrat, worin er sich wohl mit dem Wunsche des Kaisers begegnete.

Dies alles böte jedoch nur ein recht dürftiges Ergebnis, wenn es nicht glücklicherweise durch einige Aktenstücke ergänzt würde, die einen näheren Einblick in den Verkehr des Kaisers mit seinen Ratgebern ermöglichen, und von denen 3 zunächst angeführt werden sollen.

---

[1]) Telegramm 29 von Berlin vom 19. II. 1878.

Digitized by Google

Nach Ausbruch des türkisch-russischen Krieges war England bemüht Österreich-Ungarn für ein Bündnis zu gewinnen, das sofort durch eine gemeinsame gegen Rußlands Vordringen gerichtete Aktion manifestiert werden sollte, was aber der Rußland in der Jänner-März-Konvention von 1877 seitens Österreich-Ungarn zugesicherten wohlwollenden Neutralität widersprochen hätte. Der österreichisch-ungarische Botschafter in London, Graf Beust, ging in Unkenntnis genannter Konvention mit Feuereifer auf die englischen Anregungen ein und berichtete in diesem Sinne nach Wien. Gleich nach den ersten Berichten über seine Besprechungen mit dem englischen Außenminister Lord Derby richtete der Kaiser folgendes Telegramm an Andrassy, der auf seinen Besitzungen in Ungarn weilte: „Die aus den letzten Telegrammen ersichtlichen Besprechungen des Grafen Beust mit Lord Derby scheinen mir bereits zu weit zu gehen, und kompromet ant zu werden. Glauben Sie nicht, daß es notwendig wäre, ihm Mäßigung anzuempfehlen"[1]).

Dieses Telegramm ist charakteristisch durch den ruhigen Ton, — Andraßys Antwort lautete viel schärfer: „Beust's Vorgehen ist nicht nur kompromet ant, sondern in hohem Masse ungeschickt und durch nichts gerechtfertigt"[2]) — vor allem aber durch die gewählte Form, eine Anfrage, die wohl die Aufmerksamkeit des Ministers auf die scharf erfaßte Sachlage hinlenkte, die letzte Entscheidung jedoch dessen Ermessen überließ.

Ganz übereinstimmend das zweite Belegstück aus einem Telegramm des Kaisers an Andrassy nach Berlin: „Da der zweite Teil der zur Besetzung von Bosnien und der Herzegovina notwendigen Mobilisierung noch in suspenso ist, bitte ich mir zu telegraphieren, bis zu welchem Zeitpunkte Sie die Überschreitung der Grenze in Aussicht nehmen, und wann Sie die Erlassung des diesbezüglichen Mobilisierungsbefehles für politisch unbedeutsam halten"[3]).

Schließlich als Drittes ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers aus Ischl im August 1877 an den Chef der Militärkanzlei, General v. Beck: „Ich bitte den Grafen Andrassy mit Rücksicht auf das Telegramm Wredes über die serbischen Rüstungen zu sprechen und die Frage aufzuwerfen, ob die Zeit des ad hoc Falles aus politisch-militärischen Gründen nicht doch herannahe. Ich will nicht drängen, bin auch gar nicht nervös, will aber doch nichts versäumen. Bitte mir kurz telegraphisch oder schriftlich zu berichten".

Unter dem ad hoc Fall war die für die Besetzung Bosniens und der Herzegovina notwendige Teilmobilisierung verstanden. Beck antwortet

[1]) Telegramm des Kaisers an den Grafen Andrassy vom 10. V. 1877.
[2]) Telegramm Andrassys an S. M. vom 11. V. 1877.
[3]) Telegramm des Kaisers an Andrassy vom 26. VI. 1878.

Digitized by Google

telegraphisch, daß nach eingehender Rücksprache mit Andrassy eine Mobilisierung derzeit noch nicht geboten sei. Auf diesem Telegramm bemerkte der Kaiser: „Sehr richtig, es ist mir auch gar nicht eingefallen Serbien angreifen zu wollen, sondern mir schwebt nur ein serbischer Einfall in Bosnien und die durch unser Zuspätkommen für uns entstehenden Unannehmlichkeiten vor"[1]).

In obigen Schreiben trat der Kaiser dem ihm auch persönlich nahestehenden General gegenüber mehr als gewöhnlich aus sich heraus; es verdient daher besonderer Beachtung, und es ist sehr kennzeichnend, wie der Kaiser weit entfernt von jedem Unfehlbarkeitsdünkel fast entschuldigend den Grund seiner Anfrage angab. Dieser Grund aber war die Sorge, daß etwas versäumt werden könnte und hierin liegt das Charakteristische aller drei eben angeführten Stücke, daß sie weniger Ausdrücke einer schöpferischen Betätigung, als vielmehr der einer dem handelnden Minister Freiheit belassenden, nur erinnernden, mahnenden ,warnenden Einflußnahme sind; ein Eindruck, der in noch höherem Maße aus den Ministerratsprotokollen gewonnen wird. Fast jedes dieser Protokolle läßt erkennen, wie der Kaiser die Minister zur Beschleunigung mahnte, Termine setzte, Fragen, die die eine oder die andere Regierung dilatorisch zu behandeln suchte, mit geradezu unermüdlicher Geduld immer wieder zur Sprache brachte, so für übereinstimmende, rasche und möglichst reibungslose Durchführung sorgte; eine Aufgabe, die bei der so komplizierten staatsrechtlichen Struktur der Doppelmonarchie von größter Bedeutung war, besonders während internationaler Krisen wie hier, wo es galt, die politischen Maßnahmen mit den militärischen Vorsorgen in Einklang zu bringen, letztere zeitgerecht einzuleiten, um sowohl ein Ausnützen des Augenblickes zu ermöglichen, wie die für die militärischen Maßnahmen unbedingt erforderliche Zeit sicherzustellen. Wie die Geschichte lehrt, eine der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben, für die der Kaiser durch seine Fachkenntnis auf beiden Gebieten und seine Autorität gegenüber Staatsmännern und Militärs besonders befähigt war.

Unerläßlich erwies sich die Autorität des Monarchen, in den durch den Dualismus bedingten Ausgleichsverhandlungen, die in diesen Jahren zum erstenmale seit 1867 aktuell wurden und so mitten in der grossen internationalen Auseinandersetzung auch die Gefahr einer inneren Krise heraufbeschworen und dadurch die Stellung Österreich-Ungarns, der Monarchie auf Kündigung, wie es spottend genannt wurde, beträchtlich schwächten. Es ist selbstverständlich, daß der Kaiser alle die hier in Betracht

[1]) Schreiben des Kaisers an General v. Beck, Telegramm Beck's an S. M. vom 11. VIII. 1877. Kriegsarchiv, Militärkanzlei. — Prinz Wrede war österreichischer Geschäftsträger in Belgrad.

Digitized by Google

kommenden, verschiedenartigen Materien nicht im Detail beherrschen konnte, aber wieder sehen wir, wie er mit zäher Beharrlichkeit den Fortgang der Beratungen geradezu erzwingt, bis endlich eine gewisse Übereinstimmung erreicht war. Nun aber griff er persönlich ein und befahl, daß „die bisherigen Ergebnisse in bestimmter und für beide Regierungen bindender Form festzustellen seien, dann habe die Vorlage in den Parlamenten und die Vertretung durch beide Regierungen unter Stellung der Kabinettsfrage zu erfolgen"[1]). Durch diesen starken Druck wurde die Annahme der Ausgleichsgesetze erreicht, der Monarchie die innere Grundlage für die Machtentfaltung nach außen gesichert.

In den bisherigen Untersuchungen fanden wir die Bestätigung für die Worte, mit denen Oswald Redlich die Persönlichkeit Franz Josefs einleitend charakterisiert und worin er ihre Wesensverwandtschaft mit Leopold I. erblickt: „das unermüdliche Pflichtgefühl, das sich der gewaltigen Verantwortung des Herrschers voll bewußt ist und unerschütterliche Beharrlichkeit, die in den festen Glauben an Größe und Zukunft des Hauses und Staates begründet lag"[2]).

Erschöpfte sich aber tatsächlich hiemit die Bedeutung des Kaisers? Ich möchte für den in Betracht kommenden Zeitabschnitt doch eine abweichende Ansicht zum Ausdruck bringen.

Die Expansion gegen Südosten war nach 1866 gegeben, die Erwerbung Bosniens bedeutete nur die Wiederaufnahme alter Traditionen, ihr Zeitpunkt war durch die Orientkrise ausgelöst; man kann daher den Kaiser nicht den schöpferischen Urheber dieses Gedankens nennen. Von ihm aber hing der entscheidende Entschluß zur Tat ab, und er hat ihn trotz der schweren Schläge von 1859 und 1866 gefaßt und gegen die öffentliche Meinung in beiden Reichshälften und gegen äußere Widerstände durchgeführt: dadurch fällt ihm auch das Verdienst zu. Daß er hiebei nicht nur unerschütterliche Beharrlichkeit, sondern auch zielbewußte Kraft bewiesen hat, der allein schließlich der Erfolg zu danken war, das soll nun noch, die Ereignisse zusammenfassend, dargelegt werden.

Das Jahr 1878 brachte die Entscheidung in der Orientkrise. Eingeleitet durch den Versuch Rußlands, sich über die Österreich-Ungarn gemachten Zusagen vi facti hinwegzusetzen, stellte es die Donaumonarchie vor die ultima ratio, die Andrassy in die Worte „Kongreß oder Konflikt" zusammenfaßte. Militärische Vorsorgen und die dafür nötigen Kredite waren daher dringend geboten. Gegen die Bewilligung dieser Kredite erhob jedoch die Majorität des österreichischen Reichsrates, die Deutschliberalen heftigsten Widerstand, so daß auch die österreichischen Minister

[1]) R. M. R. P. Zl. 176 vom 2. V. 1876.
[2]) Oswald Redlich: l. c. S. 11.

Digitized by Google

ihre schweren Bedenken dem Kaiser gegenüber nicht verhehlten. Der Kaiser aber trat mit dem ganzen Gewichte seiner Autorität für die Forderungen ein, tadelte in sonst ungewohnter Schärfe das Vorgehen der Liberalen als „unkonstitutionelles und unpatriotisches Verhalten einer Partei, die systematisch die Autorität der Regierung zu schwächen sucht", und befahl daß mit allem Nachdruck der Regierung das gesichert werde, was Andrassy gefordert habe.[1])

Andrassy erhielt alles, was er als Vorbedingung für sein Auftreten am Kongresse bezeichnet hatte; als er aber nach Berlin kam, als er seine mit Rücksicht auf die Stimmung in Ungarn stets gehegte Hoffnung, die Annexion in gütlichem Einvernehmen mit der Türkei durchführen zu können, schwinden sah, da wurde er wankend, wie der Schlußsatz aus dem Bericht an den Kaiser vom 13. Juni erkennen läßt: „Bis hierher also gehen die Dinge ziemlich gut. Ich muß jedoch hervorheben, daß ich die Schwierigkeiten, die bosnische Frage bei einem eventuellen Widerstande der Türkei zu inszenieren noch für sehr bedeutend halte"[2]). Der Kaiser erkannte den pessimistischen Unterton und erwiderte im Handschreiben vom 15. Juni: „sowenig ich auch die Schwierigkeiten verkenne, die sich der Inszenierung der bosnischen Frage entgegenstellen können, zähle ich doch auf Ihre Umsicht und Stärke und somit auf ein günstiges Ergebnis Ihrer Bemühungen"[3]). Es war dies eine Ermunterung in ehrendster Form; das Handschreiben sprach aber auch von der „unbedingten Notwendigkeit des Besitzes von Bosnien und der Herzegovina und der Enklave zwischen Serbien und Montenegro"; hiemit war dem Minister die Aufgabe gestellt, ein Zurückweichen verwehrt.

Andrassy brachte das europäische Mandat heim; aber seine Hoffnung auf einen friedlichen Einmarsch erwies sich als eine trügerische, die an Zahl zu geringen Truppen gerieten in eine schwierige Situation, die Durchführung der Okkupation war gefährdet. Am 18. und 19. August kam die Mobilisierung weiterer 4 Divisionen im Kronrate zur Entscheidung und hier nun stand der Kaiser allein, denn Andrassy hielt an seiner unglücklichen Fiktion eines friedlichen Einmarsches fest und plädierte nur für die Entsendung von Truppen auf Friedensstand, eine militärisch unmögliche Maßnahme, alle Minister aber besorgten eine Überschreitung der bewilligten Kredite. So mußte der Kaiser selbst die Sache führen und er tat es mit der größten Entschiedenheit: „Es sei keine Zeit mehr für Experimente, nur zu wählen zwischen zwei Übeln: den Konsequenzen des Überschreitens der Kredite oder einem möglichen Fiasko bei ungenügenden Leistungen, um

[1]) R. M. R. P. Zl. 201 vom 15. V. 1878.
[2]) Bericht Andrassy's vom 13. VI. 1878.
[3]) Handschreiben des Kaisers an Andrassy vom 15. VI. 1878.

Digitized by Google

unsere Truppen in Bosnien zu retten; er könne die Verantwortung für die zweite Eventualität nicht übernehmen[1]). Ein Unterlassen des Notwendigen könnte jetzt nur zu einer unabsehbaren Katastrophe und zu einer kläglichen Rolle führen"[2]). Er schnitt schließlich die sich hinschleppende Diskussion kurz mit dem Schlußwort ab: „Er sei entschieden gewillt, die Mobilisierungsordre heute zu vollziehen und es den Ministern zu überlassen, sich über die Modalität der Geldaufbringung zu einigen".

Noch einmal mußte er in gleicher Weise die unerläßlichen militärischen Maßnahmen vertreten, als am 17. September im gemeinsamen Ministerrate[3]) die Sicherstellung der weiteren Okkupationserfordernisse verhandelt wurde und wieder alle Minister Bedenken und Klagen erhoben, der österreichische Ministerpräsident Fürst Auersperg sogar soweit ging, zu sagen: „Die Stimmung der Bevölkerung sei wohl patriotisch, aber gegen große Opfer, sonst verzichtet sie lieber auf den ganzen Orient". Der Kaiser aber erwiderte scharf: „Diese Konklusion würde dazu führen, die Truppen aus dem Land zu ziehen. Das Aufgeben des europäischen Mandats wäre aber das Ende der Monarchie; die Mittel müssen daher gefunden werden, um die Aktion durchzuführen". Wieder setzte er seinen Willen durch, das Werk wurde geschaffen, wobei er nun auch an der Ausarbeitung der Verwaltungsorganisation regsten Anteil nahm. Die Erwerbung Bosniens und der Herzegovina, die letzte Tat der Donaumonarchie, kann daher mit Fug und Recht dem Kaiser zugeschrieben werden, der hiebei mehr als Beharrlichkeit, der zielbewußte Stärke und eiserne Willenskraft bewies, mit der er die schwankenden Minister und durch sie die Parlamente unter seinen Willen zwang.

Die Kraft hiezu verlieh ihm sicher sein fester Glaube an Größe und Zukunft seines Hauses und Staates; es war aber kein bloß passives Harren und Hoffen, auf höhere Hilfe, er tat alles, um für seine Außenpolitik die reale Machtgrundlage in der Armee zu schaffen.

Es würde zu weit führen, hier unsere Untersuchungen auch auf die Wehrmacht, die nach 1866 einer durchgreifenden Reorganisation unterzogen wurde, auszudehnen. Nur ein Wort sei angeführt, das Erzherzog Albrecht in einer Konferenz im Jahre 1872 sprach[4]): „Königgrätz war kein

---

[1]) R. M. R. P. Zl. 211 vom 18. VIII. 1878.

[2]) R. M. R. P. Zl. 212 vom 19. VIII. 1878. Charakteristisch ist auch die Ansicht des Kaisers über die Verlautbarung des Mißerfolges der Division Szapary: „Man möge die Fakten möglichst trocken und objektiv erzählen und nur ja keinen Beschwichtigungsartikel daraus machen. R. M. R. P. Zl. 210 vom 13. VIII. 1878.

[3]) R. M. R. P. Zl. 218 vom 17. IX. 1878.

[4]) Konferenz am 17., 18., 19. Februar 1872. Kriegsarchiv, zum erstenmal veröffentlicht von J. G. in der Österreichischen Wehrzeitung. Folge 21, 25, 30 ex 1923.

Digitized by Google

Jena für unsere Armee, aber leider auch kein Jena für die Völker, wie in Preußen 1806 und 1807. Der Puff war noch nicht genug stark. Eure Majestät arbeiten seit 6 Jahren mit der gleichen Hingebung und Ausdauer an der Reorganisation der Armee und geben hierin das schönste Beispiel. Aber nicht so ist das Verständnis in den großen Massen, der Ernst, der Wille fehlt dazu in den legislativen Körpern". Diese Worte sprechen hinsichtlich der Bedeutung des kaiserlichen Einflußes für sich selbst, eine traurige Illustration fanden sie in einer BemerkungAndrassys aus dem Jahre 1876: „Die Delegationen kargen, weil sie Geldmangel für die beste Sicherung des Friedens halten"[1]). Das war ihrer Weisheit letzter Schluß, zehn Jahre nach Königgrätz.

Der Erzherzog sprach einen ähnlichen Gedanken nochmals in einem Privatbrief an den General v. Beck im Jahre 1877 aus: „Die Art der Preußen am fleißigsten nach dem Siege zu sein, hat bisher bei uns, namentlich bei den Magyaren stets gefehlt. Nur Se. Majestät macht eine glänzende nicht genug hervorzuhebende Ausnahme hievon nach den Siegen von 1849. Wurde er von allen, oder doch der Mehrzahl seiner Generäle unterstützt? Die sehr wenigen waren auf den Fingern herabzuzählen. Heß, in gewisser Beziehung Gyulay, vielleicht nebst einigen andern meine Wenigkeit"[2]).

Mit diesen Worten hat der Erzherzog unumwunden eine Schwäche im Charakter der Nationen des alten Österreichs aufgedeckt, der auch — wie nicht anders möglich — die Offiziere unterworfen waren; daß diese Weichheit in der Armee doch in hohem Grade überwunden, und daß trotz aller Schwierigkeiten Anerkennenswertes geleistet wurde, war einzig und allein das Verdienst Kaisers Franz Josefs, der mit seiner Härte gegen sich selbst, seiner fast übermenschlichen Pflichttreue vorbildlich wirkte und die Grundlage schuf, auf der auch Erzherzog Franz Ferdinand, der in den letzten Jahren vor dem Weltkriege auf militärischem Gebiete mehr hervortrat, nur weiterbauen konnte. Gegenüber dieser Einwirkung auf den Geist der Armee, die ausschließlich von der Persönlichkeit des Kaisers ausging, treten Erwägungen, ob diese oder jene Maßnahme seiner Initiative entsprang oder nicht, vollkommen zurück.

Nun die letzte Frage, die zwar weit über den Rahmen unserer Untersuchungen hinausgeht, sich aber doch immer wieder aufdrängt: die nach der Ursache des schließlichen, durch den Zerfall der Donaumonarchie erwiesenen Mißerfolges. Waren die äußeren Umstände und die gegen den übernationalen, auf rein dynastischer Grundlage aufgebauten Staat anstürmenden Ideen und Tendenzen übermächtig, fehlte es dem Träger der

[1]) R. M. R. P. Zl. 181 vom 28. XII. 1876.

[2]) Privatbrief des Erzherzogs Albrecht an General v. Beck, Kriegs-Archiv, Militärkanzlei.

Digitized by Google

Krone doch an der letzten konsequenten Kraft, oder war er im Alter erstarrt, unfähig die neue Sachlage zu erfassen und zu meistern?. Alles Fragen, zu deren Beantwortung, wie eingangs ausgeführt, erst das Material für die letzte Regierungszeit vorliegen müßte.

Es lassen sich jedoch auch hiefür einige Anhaltspunkte aus unseren Betrachtungen gewinnen. In der gemeinsamen Ministerratssitzung am 24. August 1878[1]) sagte einleitend der Kaiser: „In den zisleithanischen Ländern sei ein höchst erfreulicher Aufschwung des patriotischen Gefühles zu konstatieren; es sei auch hierin an einem gewissen Maße festzuhalten, damit diese Stimmung nicht in etwas umschlage, was politischem Chauvinismus ganz nahe käme; und in der gleichen Sitzung gegenüber Tisza, der die Schwierigkeiten der Okkupation auf serbische Umtriebe zurückführen wollte: „kein militärischer Kommandant habe über die Serben Klagen geführt. Auch diese Richtung der öffentlichen Meinung gegen Serbien, sei der Ausfluß eines gewißen Chauvinismus, und es sei sehr zu wünschen, daß diesem Tone par force mit Serbien anzubinden eine gewisse mäßigende Einwirkung entgegengesetzt werde".

Zeigen die letzten Worte von dem Bestreben des Kaisers, in der Betätigung der österreichischen Staatsidee allen Nationen gerecht zu werden, so ist anderseits nicht zu verkennen, daß die Scheu, den nationalen Chauvinismus zu erwecken, ein Schwächemoment in sich barg, nämlich den durch die Struktur der Donaumonarchie bedingten Verzicht auf die in der höchst gesteigerten nationalen Begeisterung gelegene Kraftquelle. Dies mußte aber bei der bis zum Weltkrieg stets wachsenden nationalen Erregung die Monarchie gegenüber reinen Nationalstaaten in die Hinterhand bringen, umsomehr, da das dynastische Gefühl durch die zweite, Richtung gebende Tendenz, die demokratische immer mehr unterhöhlt, für sich allein nicht imstande war das entsprechende Gegengewicht zu bieten.

Noch ein weiterer Anhaltspunkt: Als im Ministerrat die Frage der serbischen Bahnen und ihrer Anschlüsse verhandelt wurde, da griff der Monarch scharf in die endlose Debatte ein: „Der ungarische Rechtsstandpunkt sei klar. Aber auch der der österreichischen Regierung. Man dürfe es Österreich nicht unmöglich machen nach Serbien zu gelangen. Es sei zu bedenken, daß der Nutzen der einen Reichshälfte auch der der andern sei, und es wäre ein trauriger Ausgang unserer Orientpolitik, wenn die serbischen Bahnen in die Hand einer russischen Gesellschaft gelangen"[2]). Hier mußte der Kaiser, wie so oft, gegen den rücksichtslosen materiellen Egoismus der einzelnen Reichsglieder Stellung nehmen; auch dieser

[1]) R. M. R. P. Zl. 213 vom 24. VIII. 1878.
[2]) R. M. R. P. Zl. 241 vom 26. IX. 1878.

Digitized by Google

Egoismus ist als Schwächemoment sehr wesentlich in Rechnung zu stellen"[1])

In der Weltgeschichte hat wohl selten eine Idee so rasch und so unbedingt eine posthume Rechtfertigung gefunden, wie die österreichische Staatsidee, d. h. die der übernationalen Vereinigung der Donauvölker in einer politischen-wirtschaftlichen Einheit; das Wort „Balkanisierung Mitteleuropas" drückt ja besser als alles andere die mit demZerfalle derMonarchie eingetretene Verschlechterung aus. Es wäre daher gegenüber dem alten Österreich und besonders gegenüber Kaiser Franz Josef, der in der letzten Entwicklungsphase die österreichische Staatsidee verkörperte, wohl weniger das Augenmerk darauf zu richten, was nicht, als was trotz aller Schwierigkeiten doch erreicht wurde, und was so turmhoch über die Gegenwart erhaben war. Von diesem Gesichtspunkte aus ändert sich die vorhin gestellte Frage nach den Gründen des schließlichen Mißerfolges in die, wieso Kaiser Franz Josef, trotz aller Hemmnisse doch einen so starken und erfolgreichen Einfluß ausüben konnte.

Eine kleine persönliche Erinnerung kann in dieser Beziehung vielleicht einen Fingerzeig geben. Es war bereits nach dem Weltkrieg in Lemberg, eben als die österreichischen Kronennoten in polnische Mark umgetauscht wurden, da erzählte mir ein höherer polnischer Beamter, daß die Bauern sich sträuben, die Kronennoten einzutauschen, denn diese trügen die Unterschrift Kaiser Franz Josefs und dessen Wort wäre heilig. Die Annahme der kaiserlichen Unterschrift war eine irrige, der Kaiser tot, sein Reich zerfallen; und doch war die Nachwirkung seiner Persönlichkeit bei den einfachen Bauern im äußersten Osten der alten Monarchie, die ihn kaum je von Angesicht gesehen hatten, so stark und lebendig.

Als dann die deutsche Aktenpublikation der Bismarckzeit vorlag, da zeigte es sich, daß der Kanzler, dessen stets reges Mißtrauen sonst vor niemandem Halt machte, in seinen intimsten Auslassungen wiederholt über Kaiser Franz Josef das gleiche Urteil gefällt hatte, wie die ostgalizischen Bauern in ihrer naiven Überzeugung. Was so der größte Staatsmann der Zeit des Kaisers, anderseits seine schlichtesten Untertanen anerkannten,

---

[1]) Hier hat der Kaiser gegen die egoistische Haltung der ungarischen Regierung Stellung genommen. Er tat dies aber ebenso gegenüber Österreich, so z. B., als die österreichischen Minister eine gemeinsame Anleihe für die Okkupation ablehnten, weil Österreich allein bessere Kreditbedingungen erhalten könne: „Er — der Kaiser — erachte es für die Pflicht der Minister, welche gegen eine gemeinsame Anleihe sind, Vorschläge zu machen, wie die ungarische Regierung Geld aufbringen könnte. R. M. R. P. Zl. 218 vom 17. IX. 1878. Für Kroatien setzte sich der Kaiser bei Befürwortung des von Ungarn abgelehnten Bahnbaues Sissek—Novi—Banjaluka ein. R. M. R. P. Zl. 217 vom 16. IX. 1878. Selbstverständlich standen hinter der Regierung die maßgebenden Wirtschaftskreise, denen die rücksichtslose Vertretung der egoistischen Interessen und die daraus erwachsenen Folgen, die sie nun zu tragen haben, zur Last fallen.

Digitized by Google

die unbedingte Rechtschaffenheit und Treue, das war es, was seiner Persönlichkeit und seinem Schaffen die sittliche Weihe gab, das war der Grund, daß 1914 die prophetischen Worte Bismarcks, — wenn der Kaiser Franz Josef zu Pferd steigt, folgen ihm alle seine Völker, — in so überwältigender, selbst den Österreicher überraschenden Weise zur Wirklichkeit wurden, das schwebte uns in den schwersten Kriegstagen vor und gab uns die Kraft auszuharren, das ist es, was niemand besser als der so wesensverwandte greise Führer des deutschen Volkes — Hindenburg — in die Worte zusammengefaßt hat:[1]) „Sein Heimgang war für die Donaumonarchie und uns ein Verlust, der in seiner ganzen Größe wohl erst später voll gewürdigt werden kann. Es unterlag keinem Zweifel, daß mit seinem Tode für die Völkervielheit der Donaumonarchie der ideelle Vereinigungspunkt verloren ging. Sank doch mit dem ehrwürdigen greisen Kaiser ein großer Teil des nationalen Gewissens des verschiedenstämmigen Reiches für immer ins Grab".

[1]) Paul v. Hindenburg: Aus meinem Leben, Leipzig, 1920, S. 163.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig. 1

Fresko aus der Oberkirche S. Francesco in Assisi

Digitized by Google

Portraiture.

Von Julius Schlosser.

Wie oft haben Sie uns, verehrter Altmeister — bei Ihrer Jugendlichkeit zögert die Feder, diese Bezeichnung hinzuschreiben — die Auswirkungen der formelhaften Typik des Mittelalters eingeprägt; in einer Ihrer schönen und des Sammelns so werten kleinen Abhandlungen (der über „historisch-geographische Probleme" in diesen Mitteilungen 1906) haben Sie darauf hingewiesen, wie selbst so ganz einzelhaft-örtliche Ereignisse als Elementarkatastrophen u. ä. sofort typisiert, aus einer Chronik des deutschen Nordens etwa in eine des Südens übernommen werden. Das gleiche reicht ja bis in die letzte Spätgotik hinein — Schedel's Weltchronik mit ihrer formelmäßigen Verwendung desselben Holzstocks für „Bildnisse" verschiedener Menschen und Städte ist nur ein sehr sinnenfälliges Beispiel. Von unserem Standpunkt aus gesehen, ist dergleichen Geschichtsfälschung; aber diesen Standpunkt müssen wir eben dem Mittelalter gegenüber verlassen — eine Binsenwahrheit, die gleichwohl nicht immer beachtet wird. So mögen Sie es geduldig hinnehmen, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit für eine kurze Weile in Anspruch nehme, um Ihnen ein paar solcher „Formeln" aus dem Gebiet der mittelalterlichen Kunstgeschichte vorzuführen; ich meine, daß sie manchen Blick in die so schwer zu ergründende Künstlerpsyche dieser Zeit tun lassen.

Das Verhältnis des mittelalterlichen Menschen — und nun gar des Künstlers! — zu dem, was wir Erben der Renaissance „Natur" nennen oder wenigstens bis vor kurzem so zu nennen gewohnt waren, stellt noch immer eines der verwickeltesten Probleme dar. Das vielberedete Phänomen der „Verrätselung" des Naturdings, das im frühesten Mittelalter einsetzt, habe ich vor Jahren in diesen selben Blättern durch den Hinweis auf die sog. Barbarenmünzen etwas zu erhellen versucht, die übrigens schon andere

Digitized by Google

(z. B. Verworn) von anderer Seite herangezogen hatten; damals war aber jene Richtung der modernsten Kunst erst im Anzuge, die da nüchtern phantastisch und bewußt reflektierend das „äußere" Objekt überhaupt leugnen wollte, und aus der trotz dieses ihres Charakters der Historiker des Mittelalters viel lernen kann, obwohl sie heute schon wieder hinter neuen Einstellungen zurückgetreten ist. Beginnt jetzt doch auch die jüngste Kunstwissenschaft, die Musikgeschichte — ihr hat am längsten der Begriff des absoluten Fortschritts von Vater Vasari her angehangen — die Musik des Mittelalters stilistisch, nicht mehr antiquarisch zu begreifen, wobei ihr dann freilich auch die neuere und neueste Entwicklung des produktiven Schaffens Vorspann leistet.

Die feinste und letzte Blüte mittelalterlichen Kunstwesens, die wir noch immer mit dem alten wälschen Schmähnamen der Gotik benennen, hat diesen Wesenszug bis zum Raffinement getrieben, trotz aller „naturalistischen" Anwandlungen — ein Ausdruck, mit dem man übrigens vorsichtiger sein sollte. Am stärksten macht er sich ja naturgemäß in dem geltend, was wir „Porträt" zu nennen gewohnt sind. An Mißverständnissen ist hier ein Erkleckliches geleistet worden, namentlich in der Auffassung etwa der Kaiserbildnisse des Mittelalters; aber gerade aus diesen Irrwegen ergibt sich nur schärfer die Erkenntnis, daß das echte Mittelalter, grob gesagt bis etwa 1350, das „Porträt" in unserem, sei es auch gestrigem Sinne, nicht gekannt hat, besser gar nicht kennen wollte, so wenig als die echte hellenische Kunst vor dem IV. Jahrhundert, mit der es ja mehr als einmal trotz seines grundverschiedenen Ethos in Parallele gesetzt worden ist, im weitesten Ausmaß, freilich höchst überspitzt, von dem französischen Archäologen Deonna.

Nun ist beim Porträt, auch wenn man von dem stachligen Problem der sog. „Ähnlichkeit" ganz absieht, das Verhältnis von „Urbild" und „Nachbild", um in unserem Sinne zu reden, schwer genug festzustellen und vollends so gut wie gar nicht in einer Zeit gleich dem Mittelalter. Freilich, das französische Mittelalter hat den unmittelbaren Naturabklatsch, die Totenmaske, also das vermeintlich „Getreueste", in Wirklichkeit den Gegenpol alles Kunstschaffens, sehr wohl gekannt und genützt im höfischen Bestattungszeremoniell; wenn auch ganz anders als die gegensätzlich eingestellte Renaissance. Schon vor Jahren hat E. Bertaux auf ein höchst merkwürdiges, vereinzeltes Beispiel aufmerksam gemacht, das in Cosenza befindliche Denkmal der Königin Isabeau von Frankreich, die 1271 in Kalabrien einem Unfall zum Opfer geworden war. Das offizielle Denkmal in der Königsgruft von St. Denis zeigt dagegen charakteristischer Weise völlig typische Züge, wie sie dem idealen Frauenbildnis einer bestimmten

Digitized by Google

Schule des XIII. Jahrhunderts und darüber hinaus dem Dekorum der Staatsporträts entsprechen[1]).

Ich möchte hier aber auf einen anderen Fall hinweisen, der, obwohl es sich um ein weitbekanntes und oft besprochenes Denkmal handelt, dennoch, soviel mir gegenwärtig, nie einer „kulturpsychologischen" Analyse unterzogen worden ist, — wie es auf unserem engeren Gebiete nicht gerade selten ist[2]).

Allerdings — es handelt sich dabei nicht um ein Menschenbild, nicht einmal um das eines belebten Wesens, sondern um ein Werk der Kunst selbst. Nun sind ja Darstellungen von Bauwerken an sich namentlich im Mittelalter durchaus nicht selten; aber sie treten doch fast durchaus und von vornherein als Beiwerk auf, als beiläufige Anweisungen für das Gedächtnis, der Phantasie freien Spielraum lassend. Auch ist eine Nachprüfung und ein Vergleich zumeist sehr erschwert, in den meisten Fällen unmöglich.

In unserem Fall liegt aber die Sache etwas anders. Der alte Meister des XIV. Jahrhunderts, der in der Oberkirche von Assisi die Legende des hl. Franz mühsam und peinlich genug dargestellt hat — es ist für uns hier unerheblich, wer er gewesen ist, nur sollte nach der eindringlichsten Analyse des unvergeßlichen Rintelen der Name Giotto's für immer ausgeschaltet bleiben — stellt an den Beginn seines Zyklus eine Szene, die den geistlichen Aufstieg des jungen „barone" (ein Ausdruck des toskanischen Mittelalters, der, freilich mit ganz anderer Klangfarbe, dem griechischen „heros" entspricht) von seiner Vaterstadt aus versinnbildet; ich wähle dieses Wort absichtlich (Abb. 1). Ein schlichter Mann breitet dem künftigen Ordenstifter der „Minimi", als er in Gesellschaft von Freunden über den Marktplatz der Vaterstadt wandelt, einen Teppich vor die Füße, ein Motiv, das wie so oft in dieser Legende typologisch-mystisch an Christi Leben anklingt. Der Künstler will den lokalen Hintergrund einprägen, den Ort, von dem aus dieses neue Licht ausgegangen ist, die Stadt Assisi selbst mit ihrem ins Altertum zurückreichenden Hauptplatz:

> Non dica Ascesi, chi direbbe corto
> Ma Oriente, se proprio dir vuole. (Par. XI, 53).

[1]) Vergl. meine „Geschichte der Porträtskulptur in Wachs. Ein Versuch." Jahrb. der Kunstsamml. des A. H. Kaiserhauses XXIX (1911), bes. S. 192.

[2]) Zwar gehört es schon fast einer Halbvergangenheit an, ist aber doch sehr bezeichnend, wie Thode in seinem Franziskusbuch (S. 120) die Sache behandelt: „Um die Örtlichkeit näher zu bestimmen, versucht Giotto den Marktplatz von Assisi wiederzugeben, so gut der für Perspektive und Größenverhältnisse noch wenig geübte Blickes erlaubte. Der Tempel der Minerva muß sich freilich eine etwas phantastische Behandlung... gefallen lassen usw." (Sperrung von mir.)

Digitized by Google

Und so stellt er uns das uralte Wahrzeichen vor Augen, den längst zur Kirche Madonna della Minerva gewordenen Heidentempel, flankiert vom Palazzo del Capitano mit der mächtigen Torre del Popolo, mithin zwei zeitgenössischen Bauten, auf der einen, einem Privathaus (wie noch heute) auf der anderen Seite; dieses letzte zeigt mit seinem vorkragenden Geschoß ziemlich willkürliche, formelhafte Züge, fast an den letzten pompejanischen Stil erinnernd, mit dem es auch irgendwie über „missing links" zusammenhängen wird.

Der Palazzo del Capitano hat ein anderes Gepräge, ja hier scheint ein gewisser Naturalismus am Werke zu sein; freilich können wir das nicht mehr nachprüfen, denn er ist längst völlig entstellt und schließlich modernisiert worden. Aber wir sehen in die Glockenstube oben am Turm hinein, sehen die Wappen darunter, das Sparrenwerk, die bifore des Palastes; und im obern Stockwerk hängt gar ein halb, wie zufällig geraffter Vorhang über einer Eisenstange. Aber vor diesem anscheinend so natürlich beobachteten Gebilde kommt uns doch schon ein Zweifel an, ob es sich hier nicht auch um eine Formel handelt; denn eine ganz verwandte Bildung begegnet ständig in Duccios Innenräumen, und das Motiv wird sich noch weiter zurück verfolgen lassen.

Anders verhält es sich mit dem Minervatempel; er steht trotz seiner Umwandlung in eine Christenkirche im Wesentlichen noch in seiner originalen Form da (Abb. 2). Zwar hat das Barock die Portalwand verändert und die Gitterfenster, die auf dem Fresko des alten umbrischen Meisters Licht ins Innere führen, sind nicht mehr vorhanden. Haben wir es hier mit einem Detail einstiger Wirklichkeit zu tun? Vor dem sonstigen Aussehen des Tempels wird man doch von neuem skeptisch.

Denn dieser antike Tempel aus der Zeit des Augustus hat ein sehr merkwürdiges Wesen angenommen. So ziemlich alles was Goethe 1786 hier bewundert hat, „das erste vollständige Denkmal der alten Zeit, das ich erblickte", und vor dem er seinen sonst verehrten Palladio hart schilt, daß er „ein garstiges palmyrisches Ungeheuer" aus ihm gemacht habe, ist verschwunden, alles um dessen willen allein er nach Assisi gekommen war, ungeduldig nach Rom strebend: denn das ganze Wesen, das in unserem Fresko Gestalt angenommen hat, der „babylonisch gestimmte, triste" Dom des hl. Franziskus wurde mit Abneigung links liegen gelassen und hat ihm nur ein schnurriges Reiseabenteuer eingetragen. Von dem Tempelaufbau ist im Fresko nur ein allgemeines geometrisches Schema zurückgeblieben; der damals vielleicht noch mehr zutage liegende Freitreppenpodest ist auf zwei derbe Stufen vereinfacht, zwischen den Säulensockeln fehlen die Stufen und diese Säulen selbst sind zu dünnen Rohrstäben zusammengeschrumpft, die wieder recht „pompejanisch" aussehen. Sie

Digitized by Google

setzen sich auch an der linken Seite fort, wovon heute nichts zu sehen ist und wohl auch niemals war. Die charakteristische Giebelform ist zwar — schematisch, wie sich versteht —, erhalten geblieben, auch die kleinen Konsolen, die über die Attika vorragen (sie setzen sich im Giebeldreieck dann symmetrisch fort). Aber die Giebelmitte trägt ein Radfenster gotischer Form, flankiert von zwei, wohl in Mosaik gedachten, schwebenden Engeln mit Palmzweigen; an der Attika erscheint außerdem ein Ziermotiv, das etwas an die Certosiner Einlegearbeit erinnert. Getreu dem Grundgedanken des Freskos ist also nicht sowohl der antike Tempel, der immerhin ein Wahrzeichen der Stadt geblieben war, dargestellt als seine Nachfolgerin, die christliche Marienkirche. Daß solches Zierwerk wirklich jemals an dem Tempel angebracht war, dürfen wir bezweifeln; es liegt wirklich, wie man von jeher gemeint hat, ein „Phantasiebild" vor: das sagen uns nicht nur die kuriosen Säulen, sondern der ganze Aufbau des seltsamen Gebildes, der jegliches Interesse für das hohe Gleichgewicht hellenischer Architektur, das Spiel ihrer lastenden und tragenden Teile völlig vermissen läßt. Das Werk des Altertums ist gesehen durch die zeitgenössische Zierkunst der römischen Kosmatenschule, der denn auch jene Formen angehören.

Nun hat ja schließlich jede Zeit das Ältere mit ihren Augen gesehen, konnte gar nicht anders; selbst die Rekonstruktionen und Aufnahmen des historischen XIX. Jahrhunderts — sogar die Photographie mit eingeschlossen! — bekommen für uns heute schon etwas irgendwie Stilisiertes, das für unsere Nachfahren im XX. noch greifbarer werden mag, als für uns etwa das Empire — aber das ist ein „weites Feld". Sicher ist jedoch eines: Schon das frühe Quattrocento hat sich anders verhalten als jene umbrisch-römische Lokalkunst des Trecento, nicht sowohl aus seiner neu gestärkten Verehrung für die als national empfundene Vorzeit heraus, als vor allem aus seiner grundsätzlich neuen Einstellung auf eine vermeintlich „objektive" Richtigkeit. Erst ganz vor-kurzem hat Christian Huelsen mich belehrt, wie Giuliano da Sangallo in einer „archäologischen" Zeichnung die (längst zerstörten) Gemälde der spätantiken Basilika des Junius Bassus auf dem Esquilin völlig frei aus seiner Kenntnis der alten Malerei heraus interpoliert hat[1]). Allein gerade vor dieser quasi Fälschung, in der doch auch ein Stück jener „Richtigkeit" steckt, und jener Umsetzung des Minervatempels in zeitgenössische Formen des notwendig und überlegt unhistorischen Mittelalters wird uns bewußt, daß wir an eine Kluft herantreten, die nicht von einer stetigen Evolution überbrückt werden kann; gerade die neuere Naturwissenschaft, von der wir diesen letzten

[1]) In der mir von Freunden und Schülern gewidmeten Festschrift, Wien 1926. Seite 60 f.

Digitized by Google

Gedanken, oft recht unglücklich, übernommen haben, lehrt uns, daß sich die Natur dennoch in Sprüngen, „Mutationen", entfaltet. Eine Erkenntnis, die schon dem (heute nicht mehr gelesenen) Franz Kugler gekommen ist: „Die geschichtlichen Entwicklungen gehen überhaupt nicht in allmählich aufsteigender Linie, sondern in einzelnen großen Pulsschlägen vor sich." (Ich kann den Sitz dieser Stelle hier nicht angeben, sondern zitiere nach dem besten Kenner Kugler's, W. Waetzold, in seinem gedankenreichen Buche: Deutsche Kunsthistoriker II, 159). Dabei ist es unzweifelhaft, daß jener Maler von Assisi seinen Vorwurf aus einer wohl täglichen Erfahrung heraus gestaltet hat, also freilich in seiner Weise wirklich ein „Porträt" geben wollte, das „Lokalkolorit" seiner Handlung, wie wir heute sagen würden; obwohl es nicht um jene antiquarischen Versatzstücke geht, mit denen schon weit ältere Maler (gerade z. B. in Assisi) etwa das Stadtbild Roms — man kann wirklich nicht anders sagen — zu symbolisieren trachteten, so ist der Geist, der hier am Werk ist, dennoch der nämliche.

Es gibt eine Urkunde ganz einziger Art für den Geist der Gotik, nicht nur für deren Kunstsprache, sondern ebenso und vielleicht mehr noch für die künstlerische Monade bedeutend. Seit achtzig Jahren schon in einer mustergiltigen Facsimile-Ausgabe vorliegend und antiquarisch interpretiert, so daß nicht einmal die weitverbreitete Scheu vor dem Original als Entschuldigung angeführt werden kann, ist sie wohl verschiedentlich zitiert, kaum aber, trotz allen „geistesgeschichtlichen" Geredes von der Gotik, jemals ernstlich für diese eingesehen und genützt worden: ich meine Villard de Honnecourts sog. Skizzenbuch in Paris. Es hat mich seit Jahren beschäftigt, obwohl ich kaum mehr als ein paar flüchtige Anregungen geben konnte; darum habe ich einen meiner Schüler, H. R. Hahnloser, veranlaßt, es — man kann ruhig sagen — zum ersten Male, kunsthistorisch zu bearbeiten.[1])

Des öfteren ist auf ein vermutlich gallorömisches „Heidengrab" hingewiesen worden, das Villard seiner ausdrücklichen und nicht zu bemäkelnden Angabe nach selbst gesehen und seinem Buche einverleibt hat. Freilich, so kann es in Wirklichkeit (wie wir sagen), niemals dagestanden haben; so ganz ist es in den gotischen Stil Villards selber übersetzt, und zwischen „Original" und „Kopie" hat sich augenscheinlich wieder eine echt mittelalterliche Formel eingeschoben — man könnte sich fast an Widmungsblätter älterer Miniaturhandschriften erinnert finden. Die Sache wird schon durchsichtiger, wenn man dieses Grabmal der spätrömischen Antike

[1]) Die Publikation ist unterdessen in den „Graphischen Künsten" 1929 erfolgt.

Digitized by Google

von Villard mit dem romantischen Namen eines „Sarazenen-Grabes" bezeichnen hört: es ist die Fabelsphäre, in der das Altertum für die neueren Barbaren verschwimmt; noch heute bezeichnet das Volk die römischen Stadttürme des uralten Antibes als „Sarazenentürme" — nebenbei bemerkt, wohin deutet die Bezeichnung der romanischen Westtürme unseres St. Stephan als „Heidentürme"?

Man hat sich diesem kuriosen Tatbestand gegenüber damit helfen wollen, daß man unter Anrufung Villards selbst, das Ganze als „aus dem Gedächtnis gezeichnet" für uns Moderne einigermaßen verständlich machen wollte; auch ich selbst bin s. Z. von dieser Verlegenheitsauskunft nicht unberührt geblieben. Aber Hahnloser, der auch die Eintragungen Villards einer genauen Prüfung und Sichtung unterworfen hat, konnte feststellen, daß die Notiz: De tel maniere fu li sepouture dun sarrazin, que jo vi une fois zu den vom Künstler später nachgetragenen gehört, also gar nichts gegen eine Entstehung der Skizze vor dem Urbild selbst beweist. Es ist mithin genau derselbe Standpunkt, den ein volles Jahrhundert später noch der Meister der Franziskuslegende einnimmt, dem man die lebendige Gegenwart des Minervatempels von Assisi nicht gut bestreiten kann.

Aber es erhebt sich die Frage: bedarf es überhaupt solcher Überlegung? Und sehen wir nicht noch durch die Renaissancebrille, wenn wir uns ihr hingeben und darüber diskutieren, ob vor dem Gegenstand oder aus der Erinnerung gezeichnet wurde? Hat diese Fragestellung überhaupt einen Sinn für den mittelalterlichen Künstler, zumindesten in der Art, wie wir sie begreifen? Hier liegt das ganze Problem, das uns heute, aus unserer lebenden Kunst heraus, schon verständlicher sein dürfte, als noch vor etwa einem Vierteljahrhundert. Noch sinnfälligere Beispiele bietet vielleicht die Entwicklung unserer modernsten Tonkunst. Vor Jahren habe ich in diesen selben Blättern (in der Festschrift für Sickel), freilich mit recht ungelenker Hand Parallelen zwischen bildender und tönender Kunst zu ziehen versucht und u. a. darauf hingewiesen, wie ein in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Triest gedrucktes neugriechisches Handbuch der (kirchlichen) Musiktheorie unsere „europäische" Musik als unverständlich und stillos ablehnt[1]). Hier hallt es einmal aus dem Walde zurück. Ich erinnere mich auch recht wohl, welches Befremden auf der in ihrem Reichtum unvergeßlichen Wiener Musik- und Theaterausstellung von 1892 die (noch recht tastenden und zurecht gestutzten) Vorführungen mittelalterlicher Musik wohl bei den Meisten erregten; und Ähnliches ereignete sich auch bei den höchstens als Kuriosum wir-

[1]) Vgl. jetzt meinen Sammelband: Präludien, Berlin 1927, S. 180 (Zur Genesis der m. a. Kunstanschauung.)

Digitized by Google

kenden Darbietungen ostasiatischer Musik. Heute ist das Abendland schon kaum mehr jenes im Verhältnis zur übrigen Welt sehr kleine und sehr spät entstandene Eiland der Klassik; die Dämme der alten Tonalität und Harmonik, selbst auf „barbarischem" Erdreich erbaut, sind geborsten, und „gotische", selbst exotische Tonfolgen klingen uns längst nicht mehr so ungeheuerlich wie vordem, seit die Musik der Jüngsten im Bunde mit der von Negermestizen auf noch viel Barockeres vorbereitet hat.

Wir kommen an das Problem noch näher heran, wenn wir andere Blätter Villards aufschlagen, so die schon vielberedeten Löwenbilder (in Omonts Handausgabe pl. 47/48); die Darstellung im Zwinger mit der kuriosen durch eine Inschrift kurz erläuterten Dressurszene, sowie die Vorderansicht des „Leo", auf zwei Beinen schwebend, ist für uns reichlich „ornamental", so wie ihn Oberländers Humor einmal in einem unvergeßlichen Stilscherz festgehalten hat. Daß auf diesem Blatte, wie wahrscheinlich auch auf dem anderen, ein Stückchen mittelalterlicher Naturgeschichte (das Stacheln schießende „Porc epic") erscheint, wirkt fast wie ein Wegweiser; wirkliche und Fabelwelt stehen nebeneinander, verfliessen ineinander: denn gerade auf diesem letzten Blatte steht von Villards eigener Hand: bien sacies que cis lions fu contrefais al vif. Seine Aussage ist klipp und klar, und daran so wenig mit Schulkünsten zu deuteln als bei seinem Heidengrabe. Er hat diesen Löwen wirklich mit leiblichen Augen gesehen; aber freilich auch nicht so, wie wir ihn sehen und vollends in solchem Falle zeichnen würden; denn das sagt uns seine Skizze gleichfalls ganz klipp und klar, ebenso, daß (wie übrigens in Dichtung und Kunst überhaupt zum Unterschied von Geschichte und Logik) die Kluft zwischen (innerlich) wahrer und „wirklicher" Welt gar nicht vorhanden ist. Wir rennen also neuerdings gegen das Problem an. Ist Villard wirklich im Zwinger gesessen, sein Skizzenbuch vor sich und hat den Löwen „abgezeichnet", „ritratto", wie die Italiener vielleicht noch sinnfälliger sagen? Was heißt dies „au vif", um das man ja doch nicht herumkommt?

Vielleicht führt uns ein anderes mit Villard gleichzeitiges Beispiel noch weiter. In den erst kürzlich (von James in der Walpole Society XIV, 1925/26, pl. IV und XVI) veröffentlichten Zeichnungen zu des Matthew Paris († 1284) Chroniken wirft ein Ereignis seinen Schatten, das für die damalige englische Welt höchste „Aktualität" besessen hat. Da erscheint nämlich der von St. Louis 1255 an Heinrich III. geschenkte Elefant, auch zweimal, wie Villards Löwe, das einemal mit seinem Wärter (um die Größenverhältnisse zu veranschaulichen) und angepflockt im Tiergarten, das zweitemal allein, diesmal deutlich als Gegenstand naturkundlicher Kuriosität behandelt (Abb. 3). Es ist sehr merkwürdig zu sehen, wie der Künstler im ersten Bilde zum Unterschied von seiner sonstigen Linienmanier —

Digitized by Google

Digitized by Google

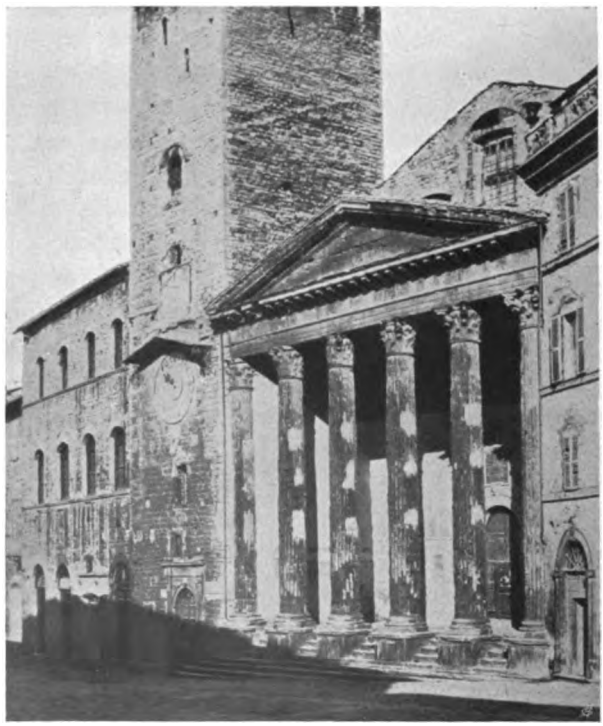

Fig. 2

Römischer Tempel in Assisi

Digitized by Google

Fig. 4

Fig. 5

Aus der Giottos Arenakapelle in Padua

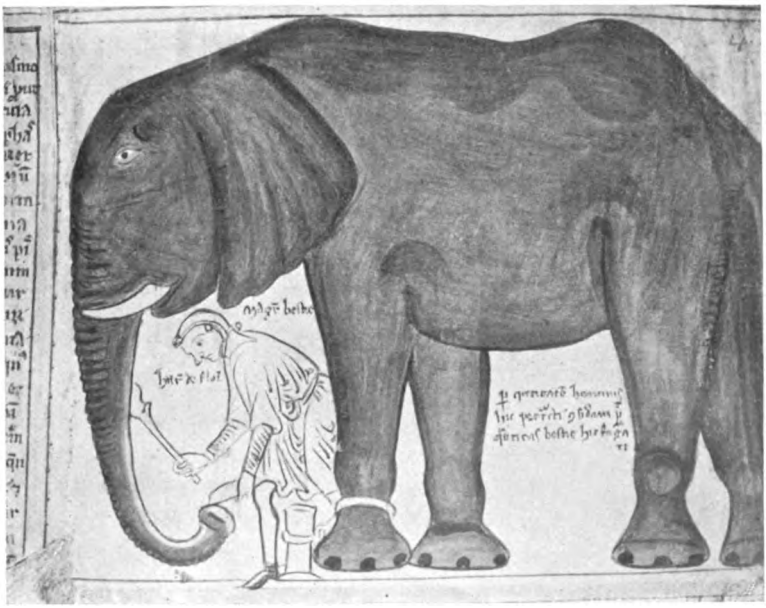

Fig. 3

Aus der Chronik des Mattheu Paris

Digitized by Google

Digitized by Google

in der denn auch der Wärter gegeben ist — plastische Modellierung mit lavierendem Pinsel anstrebt; die volle Körperlichkeit des Riesentiers soll sinnfällig werden. Villard verfährt ganz analog bei seinen Studien „nach der Antike". Und ebenso hat Paris genau so wie sein pikardischer Zeitgenosse „nach der Natur", al vif gezeichnet — falls er wirklich der Zeichner ist. Das sagt er uns selbst, abgesehen von einer lehrhaften Beischrift, mit der fleißigen Beobachtung der Einzelheiten: so wenn er auf dem zweiten Blatt den Rüssel, dessen sonderbare Bildung ihn besonders interessiert, noch einmal darüber zeichnet; nicht anders wie einst Pisanello verfahren wird. Aber obwohl dieser aus der (echten) Gotik herkommt, ist doch ein Abgrund zwischen beiden Auffassungen: dort ist wohl jede Einzelheit gebucht, aber sogleich ins Ideal-Formelhafte gewendet; für den Altmeister der Renaissance ist das Organische der Gestalt, die „lebend sich entwickelt" bis ins Skelet hinein erfaßt und lebendig worden. Er schaut, oft überscharf und überdeutlich, das Individuelle, Einmalige; und vor diesem sitzt er mit seinem Zeichenpergament.

Wir stehen wieder vor dem Problem; oder sollte es eines jener Scheinprobleme sein, die uns so oft narren, weil derselbe Name uns zwei ganz verschiedene Erscheinungen deckt? Was heißt „Natur" in diesem und jenem Falle? Und ist der mittelalterliche Künstler dann wirklich vor einem „Modell" gesessen, wie der neuere? Hatte das irgendwelchen Sinn für ihn? Und endlich, stößt unser Fuß nicht abermals an die Spalte eines saltus naturae?

Es sind dies viele Fragen, auf die hier Antwort nur im Allgemeinen möglich und erlaubt ist.

Bei aller Reserve, die heute mehr als jemals gegenüber den oft irreführenden „geistesgeschichtlichen" Parallelen geboten ist[1]), muß doch auf eines starker Nachdruck gelegt werden. Das ist das philosophische Denken eines Zeitalters, zugleich seine Geschichte im sublimiertestem Sinne, woraus freilich nicht, wie dies oft geschehen ist und geschieht, allzu detaillierte Folgerungen gezogen werden dürfen, die dann notwendig ins Leere gehen, eine Klippe, an der auch ein starker Geist, wie A. Riegl, gescheitert ist. Was wir oben bei dem Begriff der Natur flüchtig angedeutet haben, daß ein Name zwei ganz verschiedene Auffassungen decken und zu Scheinproblemen führen kann, ereignet sich auch hier. Die im echten Mittelalter

[1]) Schon Jean Paul hat in der Vorrede zur ersten Ausgabe seiner Vorschule der Ästhetik (1804) bemerkt: „Ich berufe mich auf ihre zwei verschiedenen Wege, nichts zu sagen, der erste ist der des Parallelismus... man hält nämlich den Gegenstand, anstatt ihn absolut zu konstruieren, an irgend einen zweiten (in unserem Falle Dichtkunst etwa an Philosophie oder an bildende und zeichnende Kunst) und vergleicht willkürliche Merkmale so unnütz hin und her... Ins Unendliche reichen diese Vergleichungen und am Ende ist man nicht einmal beim Anfang."

Digitized by Google

herrschende, durch Anselm von Canterbury siegreich gewordene Denkrichtung ist „Realismus"; aber das hier gemeinte „Reale" ist gerade das Gegenteil dessen, was wir unter dieser Bezeichnung meinen: das einzig wirkliche Wahre liegt nicht in der vergänglichen „zufälligen", mit dem Makel irdischen Seins behafteten Erscheinung, sondern transzendiert diese, ruht im Bereich der ewigen „Universalien", der platonischen Idee. Aber auch die gegensätzliche, durch Duns Scotus im XIII. Jahrhundert erneuerte und das neue Wissen von der Natur vorbereitende Denkrichtung des „Nominalismus" führt, so paradox es klingen mag, in das abstrakt generalisierende Wesen der modernen Physiker hinüber, denen es auch nicht um das „historische" Objekt, das *hic et illud* geht, sondern dieses aller „zufälligen" Erscheinungen entkleidet.

Bis tief in jenes dreizehnte Jahrhundert war das echte Mittelalter das, was wir Natur nennen, überhaupt nicht zu erfassen imstande; Franz Overbeck hat das in seinen wundervollen hinterlassenen Vorlesungen über die Jugendgeschichte der Scholastik schärfstens betont. Faßt noch die moderne Naturwissenschaft die Fülle des Lebens in einer errechenbaren Formel zusammen *encheiresin naturae*, so ist es verständlich, wenn jenes echte Mittelalter, dem hinter jedem buchstäblichen Worte ein mehrfacher höherer und tieferer Sinn steht, das also auch keine Geschichte in unserem Sinne, als des Einmaligen und nie mehr sich Wiederholenden zu statuieren vermag, daß also diese von uns als „Mittelzeit" noch immer gleichsam mediatisierte Periode in Leben wie in Kunst das Einzelding in die Formel gebannt hat, die Formel, die zugleich Symbol ist, wie jede echte Formel. Die oben beigebrachten Beispiele, noch bis in seine Spätzeit reichend, sagen das mit aller Deutlichkeit: freilich auch, wie der Künstler, der ewige Sinnen- und Augenmensch, in dem überhaupt die primäre Form der Erkenntnis aufdämmert, von der selbsterlebten Gegenwart, dem vif, übermannt und mit der Materie nur dadurch fertig wird, daß er sie mit gewaltiger Geste in die hohe Formel, das Vergängliche in's „Gleichnis" zwingt, ewiges Gesetz alles künstlerischen Schaffens vom Anfang der Tage an, aber in diesem Umkreise doch starrer, naiver, primitiver, für uns „unverständlicher" sich äußernd, dennoch weniger in Gefahr, dem Intellektualismus wissenschaftlicher „Prosa" zu verfallen, wie dies in einer späteren Entwicklung häufig geschehen ist. Nicht umsonst stehen zu Beginn und Ende des problematischen Quattrocento zwei im höchsten Sinne problematische Figuren wie L. B. Alberti und Lionardo. Und darum mündet die Frage, ob der mittelalterliche Künstler vor der „Natur" geschaffen habe, in ein müßiges Scheinproblem falscher Etymologie aus: Matthew Paris ist ein klassischer Zeuge dafür; man sollte daher von „Naturalismus" lieber gar nicht oder mit Vorsicht reden. Dieser tritt in der Tat vielmehr

Digitized by Google

in der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts in oberitalienischer und niederländisch-französischer Kunst fast unvermittelt und inselhaft als wirkliche „Mutation" hervor, und damit erscheint nun endlich auch das „Porträt" in unserem Sinne, sei es von Mensch, Tier, Pflanze oder von Bauwerk und Landschaft.

Und so führt uns dieses Wort noch ein gutes Mal zu der im Titel dieses Aufsatzes anklingenden Terminologie zurück. Denn was Villard mit jenem Ausdruck, der für uns genau so den Sinn verändert hat, wie der Begriff des vif oder der Natur, des „Realen", gemeint hat, ist eben gar nicht das „portrait", „ritratto" oder „contrefait", sondern der „innere Gegenwurf" der deutschen Mystiker, der, wie Meister Eckhardt einmal sagt, „nach der Gestalt der Seele eine leibliche Materie bildet"; ist darüber hinaus eine Lehrform, eine „Proportionslehre", auf mathematischen Konstruktionen gegründet wie die der Renaissance, aber wiederum etwas völlig anderes als diese, nicht nach einer wirklichen oder vermeintlichen „objektiven Richtigkeit" suchend, sondern frei aus einer idealen „Formel" heraus gestaltend, oft seltsam ähnlich dem, was modernste Kunst auf kaltem Wege anstrebt.

Proportionslehre — und Bildperspektive, das sind ja die Organe, mit denen das junge Rinascimento die neugeborene Welt zu erfassen sehnt. Als der größte Künstler des 15. Jahrhunderts, Brunellesco, in genialen Versuchen und Würfen beides begründet und in seinen Bauten bewußt zur Wirkung bringt (er, nicht L. B. Alberti, eine richtige kühle, im Grunde künstlerisch impotente Sophistennatur und der Ahnherr aller Theoretiker), da ist wirklich etwas Neues in Kunst und Leben getreten. Abermals steigt das Gespenst jenes Problems, das uns quälte, empor, und die Frage, wie sich denn das Mittelalter zu diesem Stück „objektiver Natur" verhalten habe, möchte sich abermals regen. In einer seiner kleinen Abhandlungen, die für die Denkart und Wesen des bedeutenden Mannes oft viel aufschlußreicher sind als die großen Arbeiten, in der Studie „Zur Entstehung der altchristlichen Basilika" (Jahrbuch der k. k. Zentralkom. I, 1903) hat Alois Riegl, in seinem vorletzten Lebensjahre, die Existenz des perspektivischen Problems, zum mindesten was die frühchristliche und romanische Baukunst angeht, rundweg verneint, während er sie vorher, wenn auch mit Zweifeln behauptet hatte. Nun ist bei der altchristlichen Basilika — soweit bei ihrer Stellung davon die Rede sein kann — zwar zum mindesten ein Rest perspektivischen Empfindens, wie mir scheint, anzunehmen, als einem Gebilde der späten Antike, die dergleichen wohl gekannt und

Digitized by Google

ausgedrückt hat; nicht nur ihre künstlerischen Schöpfungen beweisen das, sondern auch eine öfter zitierte Stelle bei Lukrez, die die perspektivische Wirkung eines Säulenganges mit voller Einfühlung schildert. Aber für die früh- und hochmittelalterliche Baukunst trifft die Sache unbedingt zu, bis in die Hochgotik hinein; es ist ein Empfinden für die Raumtiefe da, aber es ist, wie gerade wieder Villard zu lehren vermag, nicht das unsrige, das die Renaissance neu belebt hat, sondern ein Fall, der unserem Problem des „al vif" zu subsumieren ist.

Die moderne Forschung hat nun freilich längst feststellen können, daß vorbereitende Stufen zu unserer vorläufig noch geltenden perspektivischen Raumdarstellung zwar nicht bei den Florentinern, wohl aber bei den (viel weiter wirkenden) Sienesen vorhanden sind; haben diese doch überhaupt, was in Duccios Innenräumen schon so stark bemerklich ist, das antik-byzantinische Raumbild zäher bewahrt, fortentwickelt und schließlich sogar dem Norden übermacht. Ambrogio Lorenzetti bildet sich eine fast renaissancemäßige Innenperspektive; aber das System der sog. zentralen Teilungskonstruktion — in parallelen und symmetrischen Fluchtlinien, die auf eine mittlere Vertikale zulaufen —, das man namentlich bei Simone Martini erkannt hat, ist doch ganz deutlich eine mittelalterliche Formel, die ideellen, nicht „natürlichen" Gesetzen folgt. Selbst die „spätgotische" Perspektivlehre des ersten nordischen Theoretikers — vor Dürer —, des Pelerin le Viateur, scheint noch leise Züge solcher Denkweise zu bewahren. Dem großen Stil Giottos — im rein künstlerischen Sinne hat Italien nach ihm ebensowenig einen Größeren hervorgebracht als nach seinem Zeit- und Ruhmesgenossen Dante — lagen dergleichen Mittel und Mittelchen, mit denen die Sienesen, später auch und nicht ohne Zusammenhang mit ihnen, die Altveronesen, bis zur Banalität „natürlich" wirken wollten, weltenfern. Was der „Raum" bei Giotto bedeutet hat, das hat aber Rintelen in dem vielleicht stärksten Kapitel seines einzigen Buches dargelegt.

Der italienischen Nation, die, man hat es oft bemerkt, reichlich verspätet und als letzte Stimme in die europäische Völkerfuge eintritt — es ist wie eine lange Pause nach ihrer nationalen Antike — hat ihr Dämon ein reiches aber auch gefahrvolles Angebinde in die Wiege gelegt: den Intellektualismus. Schon in seinem Puppenstand, als die „barbarischen" Völker längst ihre geistige und künstlerische Eigenart zu entwickeln begonnen hatten, ist das Land Italien fast ausschließlich mit rationalistischen praktischen Dingen, mit Mathematik, Jurisprudenz, Grammatik, Heilkunde

Digitized by Google

befaßt; und selbst bei seinem süßen neuen Stil, der die Troubadourpoesie überwand, hat dieser Intellektualismus Pate gestanden, mit Aristoteles und Thomas von Aquin — Karl Vossler hat das bereits in einer Jugendstudie schön dargelegt. Nicht umsonst, wenn auch mit einseitigster Überspannung, hat man das geschlossenste Werk toskanischer „Gotik", Lorenzo Maitanis Orvietaner Domfassade ein „Rechenexempel" genannt; es ist eines jener streng gegliederten, in allem und jedem „maßvollen" Gebilde gleich den italienischen Versformen, Terzine, Sonett, Oktave, die den Nordländer nur allzuleicht als „marmorglatt und -kalt" berühren. Es ist auch nicht sowohl die symbolische Formel des gotischen Mittelalters, die diese Toskaner in ihren Bann zieht, als das aus Kategorien des ordnenden Geistes gewonnene Gesetz des „Natürlichen", jene „misure", die ein Ghiberti später so emphatisch preisen wird, und die geniale Tat des gotischen Kuppeltürmers Brunellesco, Perspektive und Proportion in mathematische Formeln zu bannen, war die Erfüllung längst vorhandener Tendenzen, in Wahrheit die Geschichte vom Ei des Kolumbus, die tatsächlich, lange vor diesem letzteren, von ihm erzählt worden ist.

Wer in den schlichten Raum der Paduaner Arenakapelle eintritt, kann, obwohl der Blick der meisten Beschauer darüber hinweggleitet, an der Triumphbogenwand rechts und links unter den Szenen des Judaslohnes und der Heimsuchung zwei in gleicher Größe gehaltene bescheidene Kompartimente wahrnehmen (Abb. 4/5). Aber hier sind keine Figuren mehr, auch keine Ornamentfüllung, sondern zwei architektonische Stilleben in perspektivischem Einblick. Durch einen breit lagernden Spitzbogen, aufgebaut über einer Brüstung mit simplem Rahmenwerk, sieht man in eine Art Empore; es ist ein etwas gedrückter Kapellenraum, überdeckt von einem ganz einfachen gotischen Kreuzgewölbe, von dessen Schlußstein je eine anscheinend schmiedeiserne aus drei Ringen gebildete Leuchterkrone herabhängt. Im Hintergrunde erscheint noch ein hohes zweiteiliges Fenster; die zweite noch sichtbare Seitenwand ist außerdem mit einer heute nicht mehr ganz deutlichen architektonischen Gliederung ausgestattet (Säulenstellung mit geradem Gebälk?). Beide Stilleben sind streng symmetrisch und perspektivisch annähernd genau (ähnlich wie die Bühnenhäuschen der Verkündigung ganz oben) auf den gerade in der Mitte vor der Chorapsis stehenden Beschauer eingestellt, der sich dem Grabmal des Stifters Scrovegni und der Madonna Giovanni Pisanos gegenüber sieht. Sie sind die einzigen wirklichen Innenräume in Giottos Werk und gehören unbestreitbar, als ein sehr merkwürdiges episodisches Glied, in das Dekorationssystem der Triumphbogenwand. Schon deshalb verdienen sie Beachtung, die ihnen aber, so viel ich sehe, auch in der neuesten Literatur

Digitized by Google

nicht geworden ist. Nur in dem großen Inventar der italienischen Malerei, das wir Crowe und Cavalcaselle verdanken (Ausgabe von Hutton I, p. 230), findet sich ein flüchtiger Hinweis, der jedoch lediglich eine symbolische Ausdeutung in der Art Ruskins bringt; die Lampe rechts soll das Licht, das zur Tugend leitet (entsprechend den Tugenden am Sockel der Längswand), die links, „die vom Pfad des Lasters rettet" (Reihe der Laster) bezeichnen, eine Auslegung, die weiter nicht begründet wird und die wir hier nicht zu diskutieren brauchen, obwohl ein symbolischer Sinn — wenn auch nicht gerade dieser — zugrunde liegen mag. Uns kommt es hier lediglich auf die Rolle dieser künstlerischen Schaustücke im Gefüge des Ganzen an. Denn dort, wo ein Nordländer vielleicht ein ornamentales Zierstück angebracht oder etwa eine gemalte „verdure" ausgespannt hätte, bringt der große Tusker, das erste und einzige Mal in seinem erhaltenen Werk, ein ganz auf sich selbst gestelltes Gebilde, eine optische Konstruktion, die mit der mittelalterlichen Formel nichts mehr zu tun hat, sondern auf jene großen Gesetze deutet, in denen das künstlerische Leben, im Sinne der echten Kunst, wie sie das „rinascimento" verstand, sich offenbaren soll. Als der alte Ghiberti ein Jahrhundert später die Umrisse der plinianischen Kunstgeschichte mit seiner des Schreibens ungewohnten Künstlerhand nachziehen will und an die vielberedete Künstleranekdote von Wettstreit des Protogenes und Apelles kommt, da wandelt sich das echte Laienhistörchen vom feinstem Pinselzug — es kommt dem Künstler mit Recht sehr abgeschmackt vor, — in ein „künstliches Problem aus der Perspektiva". Nicht viel anders hat Giotto hier gehandelt, als er zwei leere Stellen seines dekorativen Gerüstes ausfüllen wollte, und es ist bemerkenswert, daß dergleichen schon in einem Frühwerk vom ersten Dezenium des Trecento auftritt. Es ist nur Beiwerk, um das es hier geht, in den erhabenen Stil des größten Meisters passen nicht solche Alltäglichkeiten und Quisquilien eines „Naturalismus", wie ihm die naiveren Sienesen gern huldigen. Es ist auch nicht sowohl der Augentrug als das große innere und im Innersten sinnbildende Gesetz, um das es ihm geht; es ist, als würfe der hohe Künstler aus seiner Einsamkeit einen Blick, einen einzigen und rasch sich wendenden, in das neue Jahrhundert, das nach ihm kommen soll und dessen letzter ganz großer Künstler, Piero della Francesca, Wissenschaft in Kunst auflösend, wie Dante seine „Theologie", den eingeborenen Intellektualismus restlos überwunden hat. Und darin scheint es, liegt die Bedeutung dieser an sich geringfügigen und fast immer übersehenen Füllstücke in Padua.

Vom Pontus Euxinus; im Sommer 1927.

Digitized by Google

Numismatische Quellen zur Kulturgeschichte.

Von August O. v. Loehr.

Daß Münzen und Medaillen als Quellen der Kulturgeschichte dienen können, ist sicherlich nicht unbekannt. Für Medaillen und Jetons ist sogar der Versuch unternommen, eine „Histoire metallique", eine Geschichte oder Kulturgeschichte eines Zeitabschnittes, aus diesen Werken der Glyptik zu belegen; so nicht bloß in Frankreich, sondern ganz besonders in den Niederlanden. Für die Münzen existiert das ausgezeichnete Werk des schlesischen Numismatikers Ferdinand Friedensburg: „Die Münze in der Kulturgeschichte" bereits in zweiter Auflage; dieses Werk ist zweifellos außerordentlich wertvoll, bringt jedem Leser eine Fülle der Belehrung und wäre jedem Historiker von größtem Nutzen. Wenn man sich also mit den Denkmalen der Numismatik schon befaßt hat, so ist bisher doch nicht erwogen worden, daß diese Münzen und Medaillen durch ein kompliziertes technisches Verfahren ins Leben treten und daß diese Technik selbst und die Behelfe, die ihr dienen, also vor allem die Münzstempel kulturhistorisch von Wichtigkeit sind.

Die moderne Technik ist Sache der reinen Praktiker, die sich in der Regel mit der Geschichte ihrer Technik nicht befassen, wer sich aber vom historischen Interesse geleitet damit befaßt, besitzt gewöhnlich nicht die praktischen Erfahrungen. In verschiedenen numismatischen Werken finden sich kurze Hinweise auf die Technik; das meiste beruht auf einem Aufsatz des Wiener Numismatikers Karl v. Ernst in der Wiener Numismatischen Zeitschrift, XII. Band, 1880; Ernst hat historische und technische Kenntnisse vereinigt. Sonst erfährt man selten nennenswertes Neues und doch ist die Entwicklung der Technik von großer Wichtigkeit. Zwischen den Hauptstufen der primitiven Hammerprägung aus freier Hand bis zur Prägung mit der Spindel- oder Kniehebelpresse liegt ein weiter Weg. Wie auch sonst besitzt in der Regel jeder Kulturkreis und jede Kulturhöhe angemessene technische Einrichtungen. Erst der rationalisierte und typisierte Münzumlauf der letzten Zeit vermag den modernen

Digitized by Google

gewaltigen Geldumlauf zu ermöglichen, indem die Höhe der Ausprägung gesichert und der Schutz der Münze vor äußeren Eingriffen gewährleistet ist. Dafür allerdings ist der große Reiz der Mannigfaltigkeit in der raschen Abfolge der früheren Münzbilder verloren gegangen. Für uns in Österreich ist es ein besonderer Ruhmestitel, daß die großen österreichischen Münzstätten wie Wien und Hall in der Entwicklung der Technik eine große Rolle gespielt haben und z. B. die in Westeuropa ganz unbekannte Zwischenstufe der Walzenprägung von Österreich aus sich verbreitet hat. So besitzen wir die genauen Nachrichten, wie Erzherzog Ferdinand von Tirol seinem Vetter Philipp II. von Spanien seine Münze Segovia neu eingerichtet hat[1]).

Fast gar nicht in Betracht gezogen sind die Hilfswerkzeuge und Zwischen-Produkte der Prägetechnik. Dies kann allerdings nur auf Grund umfangreicher Bestände alter Prägestempel und Punzen geschehen, wie sie wohl ursprünglich bei jeder Münzstätte sich angesammelt haben, aber zum überwiegenden Teile der Zerstörung anheim gefallen sind. Von Rechts wegen hätten ja alle Münzstempel nach ihrer Außer-Gebrauch-Setzung vernichtet werden müssen. Dazu kommt, daß das Eisen ein Material ist, welches der Verrostung sehr stark ausgesetzt ist. Und so gibt es derzeit nicht viele solcher alter Bestände und nur ganz wenige, die sich in geordnetem Zustand befinden und der Benützung und wissenschaftlichen Verwertung dienen können. Einer der größten dieser Bestände ist im Wiener Hauptmünzamte aufbewahrt und nach einem fast 100jährigen Kompetenzkonflikt in museale Verwaltung gekommen.

Es scheint sich der Mühe zu verlohnen, diese Bestände der wissenschaftlichen Verwertung zuzuführen. Ich möchte den Versuch mit einer Gruppe von Stempel und Punzen aus der Zeit Ferdinand I. beginnen. Der in vier Bänden gedruckte Katalog dieser Sammlung (Katalog der Münzen und Medaillen-Stempel-Sammlung des k. k. Hauptmünzamtes in Wien, 1901—1906), verfaßt von dem Prager Numismatiker Fiala, führt 31 und im Nachtrag noch ein weiteres Exemplar an, von denen 31 Teilpunzen und einer ein Stempel sind. Fiala verweist

4 Stücke an die Münzstätte Prag,
28 Stücke an die Münzstätte Kremnitz.

Fialas Arbeit hat zum großen Teil auf älteren Inventaren, vor allem einem ausführlichen handschriftlichen Katalog des Münzgraveurs Weiß beruht. Die Zuweisungen sind allerdings sein geistiges Eigentum.

[1]) Neuerlich hat Jean Babelon in seinem „Jacopo da Trezzo" genaue archivalische Nachweise geliefert; vor allem hat er eine genaue Beschreibung des Pater Siguenza S. 67/68 abgedruckt. Er scheint aber die Walzenprägung nicht erkannt zu haben, sondern an eine Anwendung der Spindelpresse zu denken, obwohl die Beschreibung jeden Zweifel ausschließt.

Digitized by Google

Leider ergibt schon eine oberflächliche Prüfung dieses Bestandes, daß Fialas Zuweisung nicht immer die richtige sein kann; und so liegt der Gedanke nahe, diese Stempel und Punzen durch die wirklich vorhandenen Münzen zu überprüfen.

Zum Verständnis muß gesagt werden, daß in der Zeit Ferdinand I. Hammerprägung angewendet wurde, also ein Stempelpaar nötig war, ein amboßartiger Stock mit dem eingravierten Bilde der Hauptseite und ein walzenförmiges Obereisen mit dem Bilde der Kehrseite, auf das der Hammerschlag geführt wird. Bei dem großen Verbrauch an Stempel war es schon damals gebräuchlich, um eine völlige Neugravierung in jedem einzelnen Falle zu vermeiden, positive Teilpunzen herzustellen, z. B. das ganze Wappen, den Kopf, den Harnisch und ähnliches. Diese Punzen wurden in den Stempel eingeschlagen und so eine jedesmalige Gravierung vermieden. Nun ergibt die Überprüfung der vier von Fiala nach Prag verlegten Stücke, nämlich eines Stempels und dreier Punzen, daß zunächst der Stempel Nr. 65 zu einem Halbbatzen gehört, der wie das Münzmeisterzeichen zeigt, nicht in Prag, sondern in Joachimstal hergestellt worden ist[1]).

Der Punzen Nr. 62, ein Wappenschild, zeigt durch die Anordnung des böhmischen Löwens an zweiter Stelle, daß er nicht böhmischer Provenienz ist, sondern daß er entsprechend der Anordnung der Wappen nach Österreich gehört. Tatsächlich stimmt der Punzen genau überein mit Wiener Talern und Wiener Halbtalern von ca. 1540 (Markl: Münzwesen Ferdinand I., Taf. II/50).

Der Harnisch Nr. 63 kommt nicht auf böhmischen, sondern auf Kremnitzer Talern vor und der andere Harnisch Nr. 64 (Adatok: Corpus num. Hung. 80/82) ähnelt zwar durchaus den Prager Talern ab 1557, wenn auch der Harnisch auf den Talern eine Fältelung zeigt, die am Punzen nicht vorkommt und die Fließkette anders und roher gearbeitet ist. Näher oder mindestens ebenso nahe stehen diesem Punzen der Kremnitzer Taler von 1556 (C. N. H. 84) und ein Wiener Taler von 1556 (Wien Münzkabinett), wobei alle beide, besonders der Kremnitzer auch nicht annähernd so fein ausgeführt sind, als der Punzen. Es zeigt sich also, daß dieser Punzen ein in Wien hergestelltes Anfangsglied von Reihen ist, die in Wien, in Kremnitz und in Prag in Verwendung kamen. In Kremnitz war eine Neueinrichtung notwendig, da überhaupt zum erstenmale Taler geprägt wurden. Das gleiche gilt aber auch von Prag, wo abgesehen von einem kurzen Intermezzo um 1539 die dortige Münzstätte Silber nicht geprägt hat. Erst 1557 wird die dortige Münzstätte neu eingerichtet; am 1. September übernimmt

[1]) Das Münzwesen Ferdinand I. von A. Loehr, in den Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde, Band XI, 1915.

Digitized by Google

Ludwig Neufahrer die Stelle eines Münzmeisters, nachdem ein paar Monate ein Provisorium geherrscht hat.

Auch die 28 nach Kremnitz verlegten Punzen halten der Kritik nicht stand. Schon am ersten Blick erweist sich

der Punzen Nr. 40 als der einer Wiener Münze, Dukaten allenfalls Taler (Markl: III/245),

der Punzen Nr. 30 als der eines Wiener Raitpfennigs.

Auch bei einigen anderen erheben sich Bedenken betreffend ihre Verwendung auf ungarischen Geprägen.

Der Punzen Nr. 32 ist wohl nicht von Ferdinand I., sondern wie der jagellonische Adler bezeigt, wahrscheinlich von Ludwig II.

Ebenso unbefriedigend verläuft die Konfrontierung der Fiala'schen Zuweisung an die einzelnen Nominale. Nach ihm sollen

5	Punzen	Nr.	17—21	zur Dukatenprägung,
12	„	„	22—34	für Taler,
1	„	„	35	für Vierteltaler,
8	„	„	38—42 (39a)	für Groschen,
1	„	„	43	für Denare

gehört haben.

Tatsächlich aber dienten von den von Fiala der Dukatenprägung zugewiesenen 5 Punzen 3 (Nr. 17—19) diesem Zweck. Dann aber noch zwei andere, nämlich 37 und 38.

Dagegen war 20 eine Talerpunze und 21 für kleine Groschen bestimmt. Der Talerprägung dienten wohl wie Fiala annahm die Punzen 24, 26, 27, sowie 29 und 31, von denen die ersten drei, Haupt, Panzer und Schwert und die vierte das Adlerschild der Hauptseite, die letzte die Madonna der Rückseite zu demselben Taler C. N. H. 85 gehören; es gehören weiter für Taler die von Fiala nicht erkannte Nr. 20 und die nach Prag verlegte Nr. 63 und zwar gehörte die erste zu einem Herzschild des Reverses, die zweite für den Panzer der Hauptseite der Taler C. N. H. 80—84.

Auch für die Halbtaler können mit Sicherheit Punzen nachgewiesen werden, nämlich Nr. 23, 25 als Kopf und Panzer zu C. N. H. 5; Nr. 33 für den Brustschild im Revers dieses selben Halbtalers von 1553 und weiter Nr. 42 für das Wappenschild der Rückseite. Für Vierteltaler wurde verwendet, wie Fiala richtig erkannte Nr. 35, der Harnisch, außerdem aber noch Nr. 22 und 28 Kopf und Schwert.

Der Normalstempel für die Groschen-Stempel war Nr. 34, während Nr. 21 für kleine Groschen gehörte. Die Zuweisung Nr. 43 an Denare ist richtig.

Digitized by Google

Die Überprüfung des Bestandes ergibt aber noch ein anderes von Fiala überhaupt nicht berücksichtigtes Moment: nämlich die Abnützung. Während einzelne dieser Stücke außerordentlich starken Gebrauch verraten, sind andere weniger benützt und eine weitere Zahl gar nicht verwendet worden, haben also nur als Muster oder als Probe gedient. Die Prüfung von diesem Gesichtspunkte aus bestätigt unter anderem die Zusammenstellung der Teilpunzen (22, 35, 28, Kopf, Harnisch und Schwert) als zu demselben Vierteltaler, da der Abnützungsgrad ganz der gleiche ist. Die nähere Betrachtung verschiedener nicht benützter, also voraussichtlich als Muster bestimmter Stücke, zeigt nun eine deutliche Abweichung von den Geprägen Kremnitzer Münzen in der reicheren Ausstattung, z. B. in dem Vorhandensein von Ausladungen am Wappenschild, von der Verwendung einer flachbogigen Abschlußlinie dieses Schildes. Alle diese Kennzeichen finden sich nun als Eigenheit der Wiener Münzschneider wieder. Es zeigt sich also, daß unter diesen nach Kremnitz verlegten Stempel solche unzweifelbarer Wiener Provenienz sind, und zwar solche, die in Wien direkt Verwendung gefunden haben können und andere, die offenbar in Wien und vom Wiener Personal als offizielle Vorbilder für Kremnitzer Münzgepräge angefertigt worden sind. Die in Kremnitz wirklich ausgeführten Gepräge zeigen dann in der Regel ein einfacheres weniger gut geschnittenes Bild. Und so ergibt sich aus der Betrachtung dieser auf den ersten Blick anscheinend unbedeutenden Details ein Beleg für Tatsachen von größerem Range, nämlich für die führende Rolle der Münzstätte Wien, für die gleich mit Ferdinand I. einsetzenden bewußten Münz- und Geldpolitik der Habsburger wenigstens in ihren Landen ein einheitliches Münz- und Geldsystem zu schaffen. Es zeigt sich auch, daß diese historische Tatsache bis in die letzte Zeit nicht genug gewürdigt worden ist und daß wie im Großen so im Detail unrichtige Ansichten verbreitet sind. Es haben sich ja gerade auf dem Gebiete der Numismatik mit dem Erwachen des Nationalitätengefühls sehr national gesinnte Autoren mit der Beschreibung und Erläuterung der wirklichen und vermeintlichen monetären Denkmale ihres Volkes befaßt. So können wir es erklären, daß Fiala gewiß im besten Glauben manches für seine Heimat vindizieren wollte, was einer kritischen Prüfung nicht standhält. Dasselbe ist auf ungarischer Seite zu konstatieren. Ganze österreichische Münzreihen sind für Kremnitz in Anspruch genommen worden, so vor allem die nicht geringe Zahl von Wiener Dukaten Ferdinand I., die schon unter Max seltene Vorläufer haben und für die ich heuer ein Anfangsglied der Reihe, einen Dukaten von 1526 feststellen und für das Münzkabinett erwerben konnte. Merkwürdigerweise ist sogar das Hauptstück der Wiener Münzreihen, der Wiener Pfennig gerade für die Zeit Ferdinand I., Wien abgesprochen und von Friedensburg für Schlesien,

Digitized by Google

von Luschin für Krain beansprucht worden, bis es mir bei der Herausgabe der österreichischen Münzprägungen (Österr. Münzprägungen 1518—1918) gelang, auf Grund entscheidender Münzfunde die richtige Einordnung wieder herzustellen. Gerade die Ausprägung einzelner Nominale ist für die einzelnen Münzstätten ungemein charakteristisch; der im Münzwesen überall vorhandene Konservativismus drückt sich auch hier stark aus.

Es ist bisher der Bestand an Münzstempel Ferdinand I. durch die geprägten Münzen überprüft worden. Es läßt sich nun der Prozeß umkehren, und es ist nicht ohne Ergebnis, die Münzen an den Münzstempel und Punzen zu überprüfen. Da ergibt sich nun zunächst eine verschiedene Wertung der Varianten ein und derselben Münzen des gleichen Types und der gleichen Jahrzahl. Die alte Prägetechnik brachte es mit sich, daß ein ungeheurer Verbrauch an Münzstempel eintrat. Es war nun bei dem früheren Stempelschnitt einer individuellen und nicht wie jetzt mechanisierten Arbeit nicht möglich, noch einmal dasselbe Münzbild in allen Details zustande zu bringen und so ergeben sich dadurch verschiedene Abweichungen, die ungewollt waren gegenüber gewollten Unterscheidungen verschiedener Emissionen. Wurden nun diese Stempel nicht vollständig graviert, sondern durch Einschlagen verschiedener zusammengestellter Teilpunzen (Kopf, Harnisch, Schwert, Buchstaben) hergestellt, so ergeben sich solche Abweichungen dadurch, daß man nicht haarscharf dieselbe Zusammenstellung der Einzelpunzen traf.

Anders aber war es, wenn, ohne daß das Münzbild selbst verändert werden sollte, ein Punzen zu stark abgenützt wurde, um weiter verwendet werden zu können, und also ersetzt werden mußte. Es ist nun klar, daß der Ersatzpunzen mit dem ersetzten auch wieder nicht haarscharf übereinstimmte, sondern gewisse leichte Veränderungen sich ergeben müssen. Die Überprüfung einer großen ununterbrochenen Münzreihe, wie die der jährlich geprägten und mit einer Jahrzahl versehenen Dukaten Ferdinand I. zeigt nun tatsächlich, daß, was auch die ungarische Literatur nicht entsprechend beachtet hat, solche Unterschiede in den Münzbildern deutlich festzustellen sind und zwar auf der Hauptseite z. B. zwischen 1551 und 1552, am Revers zwischen den Jahren 1537 und 1538, entsprechend den Punzen 17 und 19, bezw. 18, 37. Auch der Umstand, daß zuerst der Punzen für den Revers erneuert werden mußte, ist völlig zu erklären. Das Obereisen, das die Reversdarstellung enthält, erleidet unmittelbar den Hammerschlag, wird also viel rascher abgenützt als der Stock. Dem entsprechend ist auch, wenn auch nicht annähernd im selben Verhältnis die Abnützung des Punzens für den Revers rascher zu erwarten als für die Hauptseite.

Weiter zeigt sich allmählich in den Münzen späterer Jahrgänge die fortschreitende Abnützung des Punzens auch auf der Bildseite und so

Digitized by Google

erklären sich viele Mißverständnisse in der Beschreibung auf, indem nämlich Reste die einer ehemals stattlichen Krone nicht mehr deutlich wahrgenommen werden oder die Lockenfülle der Madonna und ihres Kindes allmählich sich lichtet. Auch hier also Erscheinungen, die die Folge der angewendeten Technik sind. Der Zusammenhang verschiedener Münzstätten ist schon früher besprochen worden.

Ein weiterer Punkt, der erörtert werden muß, ist die Häufigkeit der Ausprägung einer bestimmten Münzsorte. Das ist hier der ungarische Dukat, der seit dem 14. Jahrhundert eine Verbreitung weit über sein Heimatland gefunden hat[1]). Der Grund hiefür lag darin, daß der ungarische Dukat seinen Gehalt an Feingold von seiner ersten Ausprägung bis jetzt nicht verändert hat, während seine Nachschöpfungen, in Deutschland der Goldgulden und in den romanischen Ländern die Krone einer stetigen Verschlechterung verfielen. Es hat also in Oberitalien nach dem Durchdringen der etwa 22karätigen Krone der höherwertige Ongaro seinen Anwert behalten. Dies äußert sich in Nachprägungen verschiedener italienischer Fürsten unter ihren eigenen Namen; und es ergibt sich nun die Frage, ob nicht auch unter den zahlreichen, in vielen Funden vorhandenen Dukaten besonders Sigismunds und Mathias Corvinus' direkte Nachprägungen nachzuweisen sind. Diese Frage ist meines Wissens noch nicht gestellt worden. Man wird ihr aber doch näher treten müssen, angesichts der bekannten nach Holland verlegten Beischläge zu siebenbürgischen Dukaten, welche die Ähnlichkeit von TRANSILV und TRANSISL (Oberyssel) ausnützen. Schon voriges Jahr war im italienischen Münzhandel neben anderen Prägestempel ein Stempel für einen ungarischen Dukaten aufgetaucht, und zwar lediglich die Hauptseite. Der erste Anblick dieses Stempels ergab Zweifel an der Echtheit, die sich dadurch steigerten, daß alle übrigen Stempel der gleichen Reihe aus der Zeit um ca. 1660 stammten u. sich auf französische, spanische und italienische Gepräge bezogen. Auch der Schnitt befremdend, zu fein, fast noch feiner als der der Originalstücke, dazu Einzelheiten, offenbar nicht recht verstanden. Entscheidend wird aber, daß der Stempel

[1]) Der hervorragende ungarische Numismatiker Homan hat in einer überaus interessanten Studie: „La circolazione delle monete d'oro in Ungheria dal X al XIV secolo e la crisi europea dell'oro nel secolo XIV" (Rivista italiana di Numismatica 1922) eingehend über die ungarische Goldprägung geschrieben und kommt zur Ansicht, daß eine große Silberkrise der Jahre 1344 und 1345 besonders in Italien durch die Ausfuhr einer großen Menge ungarischen Goldes nach Neapel herbeigeführt worden sei. Eine ungarische Quelle spricht von 21.000 Mark Goldes, welche die Witwe Karl Roberts zugunsten ihres Sohnes Andreas nach Neapel gebracht hätte. Diese ungarischen Angaben müßten durch italienische Zeugnisse geprüft werden. Die mir auf freundliche Vermittlung Professor v. Schlossers durch Benedetto Croce gütigst übermittelten Quellenstellen bieten keinerlei Beleg für so weitgehende Folgerungen.

Digitized by Google

offenbar für eine Prägung nicht mit dem Hammer, sondern dans la boite gedient hat, also eine Art der Technik, die für die prätentierte Zeit in Ungarn überhaupt nicht in Betracht kam, wohl aber sehr gut für die Zeit um 1600 in Italien oder Frankreich paßt. So sah ich z. B. im Museum des Departements Aube in Troyes ein ganz dieser Mache entsprechendes französisches Stück aus einem Münzfunde des ausgehenden XVI. Jahrhunderts ausgestellt.[1])

So zeigt sich also durch diese letzte Betrachtungsweise, Stempel und Punzen und Münztechnik überhaupt als eine Quelle oder ein Mittel der Kritik für historisch und kulturhistorische Fragen.

Ganz besonders sind in dieser Hinsicht über die einzelnen Münzen hinausgehend die Münzfunde von allergrößter Bedeutung. Während für die rein deskriptive Numismatik es nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, wie oft ein Stück vorkommt, ob einmal oder in tausenden Exemplaren, ist es für die Geldgeschichte und für die Kulturgeschichte entscheidend, ob ein solches Stück nur gelegentlich und vorübergehend in Erscheinung getreten ist, oder ob es der Repräsentant eines Typus ist, der durch lange Zeiten über weite Territorien beherrschende Bedeutung zu erlangen vermochte. Erst dadurch wird die richtige Stellung zu dem immer zitierten Satz, daß die Münze nur dort gilt, wo sie geschlagen ist, also einer Urform der Knappischen Geldtheorie gefunden. Tatsächlich haben sich immer wieder einzelne Münzen und Währungen eine beherrschende Stellung außerhalb ihres Ursprungslandes zu erringen gewußt; tatsächlich zeigen auch die Musterkarten der Münzfunde den wirklichen Geldumlauf eines Landes. In Österreich z. B. zeigt sich im XVI. und XVII. Jahrhundert immer wieder eine Flut süd- und westdeutscher Münzen, später der französische Laub- und belgische Kronentaler. Leider wird der Behandlung der Funde nicht die genügende Beachtung geschenkt, noch eher, wenn es sich um frühes Mittelalter handelt; die Bedeutung großer Fundstatistiken gerade für die neuere Geldgeschichte ist sicherlich noch nicht ausreichend gewürdigt. Und doch kann die Auswertung dieser Münzfunde ebenso wie die Betrachtung der Prägetechnik und ihrer Behelfe Nutzen bringen und als Quellen der Kulturgeschichte dienen.

[1]) Der gütigen Auskunft von A. Dieudonné verdanke ich den Hinweis darauf, daß dieser Fund im Almanach annuaire de L'arrondissement de Bar-sur-Seine 1861 publiziert ist. — Der Güte des Herrn Departemental-Archivars Mr. de St. Aubin verdanke ich die Möglichkeit, diese seltene Publikation einsehen zu können.

Digitized by Google

Verzeichnis der Abhandlungen

in alphabetischer Reihenfolge der Autoren.

Seite

Ankwicz-Kleehoven, H. Ein unveröffentlichter Bericht über die Überreichung des Ordens vom goldenen Vließe an König Ludwig II. von Ungarn 463

Ausserer, K. Das älteste Gemeindestatut von Folgaria. Mit einem Rückblicke auf die Geschichte und Genealogie seines ältesten Herrn, des Herrn von Beseno 304

Bauer, W. Der Plan, Margareta von Österreich mit Karl von Geldern zu verheiraten 457

Beer, K. Der Plan eines deutschen Nationalkonzils vom Jahre 1431 . . 432

Bibl, V. Die Schloßruine von Kropfsberg. Ein Nachspiel zur Zillertaler Protestantenaustreibung 735

Bittner, L. Die Beurkundung der Verträge zwischen Österreich und Ungarn seit 1867 800

Bretholz, B. Zur Reorganisation des österreichischen Archivwesens. Aus Theodor von Sickels Nachlaß 795

Brunner, O. Eine handelspolitische Denkschrift der Stadt Wien an König Ferdinand I. 474

Dopsch, A. Herzog Rudolfs IV. Krankheit und Hausvertrag . . . 386

Erben, W. Theodor Sickel als wissenschaftlicher Berichterstatter . . 782

Fischer, J. Die Neueinrichtung des innerösterreichischen Kammerreferats in Wien im Jahre 1665—1666 640

Frieß, E. und Seidl, J. Die Einkünfte aus einer niederösterreichischen landesfürstlichen Stadt und Herrschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts 413

Frisch, E. v. Adalbert Stifter im Dienste der Unterrichtsreform . . 751

Geyer, R. Die niederösterreichische Raitkammer 1494—1502 450

Groß, L. Zur Geschichte des Wiener Vertrages vom 25. April 1606 . . . 574

Großmann, K. Der Historiker Reichart Streun von Schwarzenau . . 555

Heilsberg, F. Zur Frage der Stellung des Christentums in der Spätantike 31

Heischmann, O. Das Testament des Obristen v. Ramée 588

Helbok, A. Die deutschen Weiler-Orte. 129

Heller, E. Ein Beitrag zum Charakterbilde Kaiser Franz Josefs . . 865

Helleiner, K. Die Gründungsurkunde für Kremsmünster und der Grunzwiti-Gau 121

Heuberger, R. Vandalische Reichskanzlei und Königsurkunden im Vergleich mit verwandten Einrichtungen und Erscheinungen 76

Hirsch, H. Urkundenfälschungen der Klöster Hugshofen und Murbach 179

Hollnsteiner, J. Das Konstanzer Konzil in der Geschichte der christlichen Kirche 395

Kallbrunner, J. Zur Vorgeschichte des bayrischen Erbfolgekrieges 421

Digitized by Google

Seite

Klebel, E. Zu den Fassungen und Bearbeitungen von Johannes v. Viktring „Liber certarum historiarum" 354

Kraft, V. Intuitives Verstehen in der Geschichtswissenschaft 1

Lechner, K. Ein Ineditum Heinrichs IV. aus dem Jahre 1056 . . . 140

Loehr, A. O. v. Numismatische Quellen zur Kulturgeschichte 895

Lorenz, R. Ottokar Lorenz und die Allgemeine Deutsche Biographie . . 807

Loserth, J. Das steirische Proviantwesen am Ende des 16. Jahrhunderts 526

Martin, F. Zum Salzburger Urkundenwesen des 13. Jahrhunderts . . 278

Mayr, J. K. Zur Geschichte der italienischen Hofkanzlei und der dalmatinisch-albanesischen Hofstelle. 1793—1809 662

Mayer, Th. Zu Fredegars Berichte über die Slawen 114

Mell, A. Zur Vorgeschichte der steir. Landhandfeste Kaiser Rudolfs II. vom 7. Jänner 1593 507

Mitis, O. Ein „verschollenes" Kanonikatstift in N.-Ö.: Weikersdorf, gegr. 1221 240

Pastor, L. v. Berninis Vierflüssebrunnen auf Piazza Navona 605

Pirchan, G. Die Abfassungszeit der ersten 3 Briefe Petrarcas an König Karl IV. 374

Pirchegger, H. Kirchen- und Dynastenbesitz in Steiermark . . . 247

Posch, A. Die Reformvorschläge des Wilhelm Durandus jun. auf dem Konzil von Vienne 288

Reinöhl, F. v. Die Übertragung der Mitregentschaft durch Maria Theresia an Großherzog Franz Stephan und Kaiser Joseph II. 650

Rupprich, H. Studien zu Wilhelm von Gerlach und seine Beziehungen zu der deutschen Romantik 759

Samanek, V. Zur Vorgeschichte der Krönung Wenzels II. 262

Schlosser, J. „Portraiture" 881

Schneider, F. Historische Erklärung einer Goldnen Bulle Kayser Ludwig IV. aus dem Durchlauchtigsten Hause Bayern, von A. 1329 . 676

Srbik, H. R. v. Adriapolitik unter Kaiser Leopold I. 610

Steinacker, H. Zum Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (Privilegium Minus) 205

Trinks, E. Die Chronik des Zisterzienserklosters Wilhering 193

Turba, G. Rechtsgeschichtliches über Ambras und Ambraser Sammlung 535

Voltelini, H. Die Fluch- und Strafklauseln mittelalterlicher Urkunden und ihre antiken Vorläufer 64

Völker, K. Die Kirchenpolitik Sigismund Augusts von Polen . . . 497

Wallner, E. Die kreissässigen Reichsterritorien 1701 am Vorabend des Lunéviller Friedens 681

Walter, F. Die böhmischen Arbeiterunruhen des Jahres 1844 . . . 717

Wolkan, R. Der österreichische Staatsgedanke und seine Wandlungen im Zeitalter Franz Josephs 833

Wonisch, P. O. Die Urkunden Herzog Heinrichs III. 162

Zatschek, H. Beiträge zur Kanzleigeschichte Lothars III. 169

Zibermayr, I. Zur Geschichte der Raudnitzer Reform 323

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PERIODICAL

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

Jan 3'51 PM

13Dec'57BF

RECEIVED
SEP 11'68-5 PM

9Oct'64SM

REC'D LD
APR 20 '65-11 AM

SEP 25 1968 3 1

MAR 30 1978

REC. CIR. SEP 25 '78

LD 21-100m-11,'49(B7146s16)476

Digitized by Google

PERIODICAL

Digitized by Google

Digitized by Google